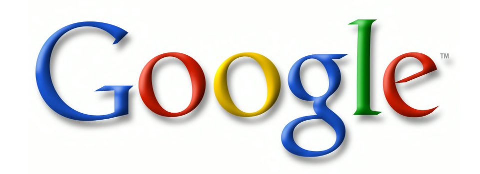
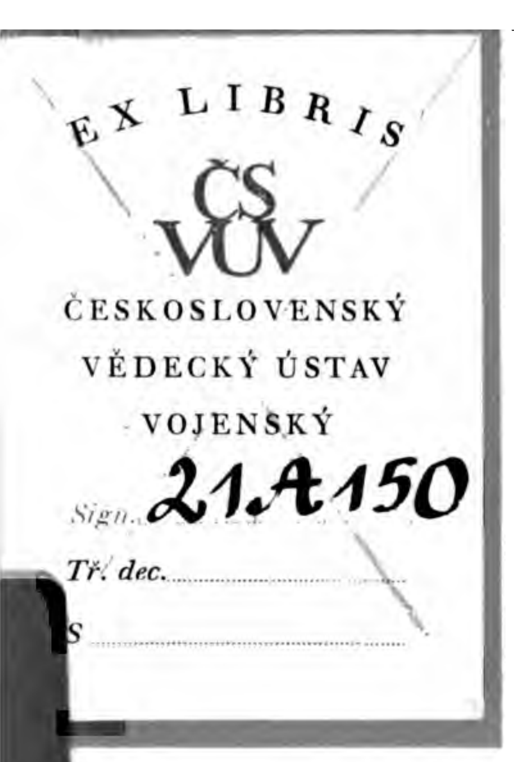






EX LIBRIS
ČS VÚV
ČESKOSLOVENSKÝ
VĚDECKÝ ÚSTAV
VOJENSKÝ
Sign. 21.A150
Tř. dec.
S



STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES



DAS HEERESRECHT

DER

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE.

VON

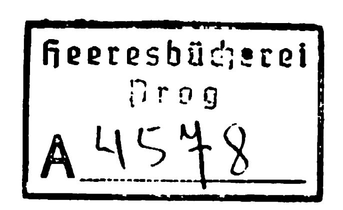
Dr. FERDINAND SCHMID,
PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT ZU INNSBRUCK.



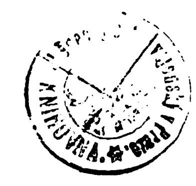
WIEN.
VERLAG VON F. TEMPSKY.

LEIPZIG.
VERLAG VON G. FREYTAG.

1903.



Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.



Vorrede.

Es ist nicht das erstemal, daß über die Vernachlässigung des Militärrechtes Klage erhoben wird. Schon vor geraumer Frist haben Männer wie Damianitsch und Dangelmaier dieser Klage beredten Ausdruck gegeben. Allein trotzdem es ihren eifrigen Bemühungen gelungen ist, einen Kreis von Arbeitern heranzubilden, welche noch heute in denselben Bahnen tätig sind, muß der Zustand der Disziplin als recht unbefriedigend bezeichnet werden. Über das Gebiet des eigentlichen Militärjustizrechtes sind die Arbeiten unserer Militärjuristen fast niemals hinausgegangen und an einer auf der wissenschaftlichen Höhe der Zeit stehenden Darstellung des gesamten Militärrechtes fehlt es noch gänzlich.

Es ist nicht notwendig, die Gründe der so stiefmütterlichen Behandlung dieses so wichtigen Zweiges der Rechtswissenschaft an dieser Stelle des näheren darzulegen. Es ist leider eine nicht zu leugnende Tatsache, daß zwischen der heutigen, auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Armee und dem großen Publikum in Österreich-Ungarn nicht jener innige Kontakt besteht, wie er auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens vorhanden ist. Unter den verschiedenen Verwaltungskörpern nimmt das Heer in Österreich-Ungarn vermöge der historischen Traditionen und der verfassungsrechtlichen Verhältnisse eine fast exempte Stellung ein. Es hat sich die Auffassung der herrschenden politischen Faktoren, daß an seinen Fundamenten nicht gerüttelt werden dürfe, so sehr zunutze gemacht, daß manche der juristischen Grundlagen, auf denen sein Organismus beruht, immer mehr verdunkelt worden sind. So herrscht bereits ein klaffender Widerspruch zwischen den verfassungsrechtlichen Bestimmungen und der staatsrechtlichen Praxis bezüglich der legislativen Kompetenz in den das Heer betreffenden Angelegenheiten. Und nicht besser bestellt ist es mit der Abgrenzung zwischen der Anteilnahme der parlamentarischen Körperschaften an dieser Kompetenz und der alle inneren Armeeangelegenheiten durchdringenden, manchmal aber auch in das Gebiet der Externa hinübergreifenden Kommando- und reservierten Anordnungsgewalt des Monarchen.

Dieser Zustand der Dinge ist nicht allein geeignet, den Staatsrechtslehrern Anlaß und Stoff für ihre theoretischen Betrachtungen zu geben. Er ist auch in praktischer Beziehung von größtem Nachteile für den ganzen Staat und seine Bürger. Das gegenseitige Verhältnis der Gewalten wird auf manchen Gebieten der Heeresverwaltung unsicher, wichtige Forderungen des Rechtsstaates bleiben für den Bereich dieses Verwaltungszweiges unerfüllt und die Heeresleitung zeigt nicht genügende Geneigtheit, diese Forderungen durch Schaffung moderner Gesetze, welche ihre Gewalten gegenüber den Bürgern genauer umgrenzen, rasch zu erfüllen. Die mangelnde Bekanntschaft der herrschenden Klassen und des gebildeten Publikums mit dem geltenden Militärrechte verhindert diese Kreise, jene intensive Agitation für eine Änderung des herrschenden Rechtszustandes zu entfalten, welche erfahrungsgemäß in den modernen Staaten häufig allein schon im stande ist, großen Reformwerken den Weg zu bahnen.

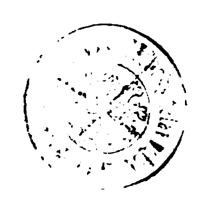
Das vorliegende Werk soll die Beseitigung der angedeuteten empfindlichen Lücke unserer heimatlichen Literatur vorbereiten helfen, nicht aber sie ausfüllen. Die Lösung dieser Aufgabe würde ein volles Menschenleben erfordern, vielleicht aber die Kraft eines einzelnen überhaupt übersteigen. Denn noch sind die Vorbedingungen für eine erschöpfende systematische Darstellung des Militärrechtes nicht gegeben. Zunächst fehlt es an einer vollständigen Sammlung und Sichtung der historischen Materialien, ohne deren genauere Kenntnis eine Darstellung der geltenden Rechtseinrichtungen nicht geliefert werden kann. Die für einzelne Zweige der Heeresverwaltung in den letzten Jahren veröffentlichten historischen Arbeiten reichen nicht aus und die sonst so rühmenswerten kriegsgeschichtlichen Publikationen des Kriegsarchivs legen naturgemäß den Schwerpunkt der Darstellung auf die militärischen Momente. Noch fehlt es ferner an einer Bearbeitung der ausländischen Rechtsverhältnisse, ohne deren Kenntnis und vergleichsweise Benützung eine wirklich nutzbringende Behandlung des heimatlichen Verwaltungsrechtes nach meiner Ansicht nur schwer möglich ist. Dazu kommen die empfindlichen Schwierigkeiten, welche die Beschaffung und Benützung der Rechtsquellen unserer anderen Reichshälfte verursacht, da dieselben, wenn man von den Gesetzen und den wichtigsten Organisationsvorschriften absieht, in deutscher Sprache überhaupt nicht herausgegeben werden. Von einer erschöpfenden Behandlung kann selbst für das Militärjustizrecht, das unter allen Zweigen des Militärrechtes bisher noch die meiste Pflege gefunden hat, solange keine Rede sein, als es an geordneten, der Öffentlichkeit zugänglichen Sammlungen der Judikate der höheren Militärgerichtshöfe fehlt.

Unter diesen Verhältnissen habe ich bei der vorliegenden Darstellung des österreichisch-ungarischen Heeresrechtes das Ziel nicht allzu hoch stecken können. Meine Absicht war vor allem darauf gerichtet, das Interesse möglichst zahlreicher Volksschichten für diese wichtige Materie zu beleben. Außerdem hatte ich bei Abfassung des Werkes das Ziel vor Augen, dasselbe als Lehrbehelf für die Spezialvorlesungen zu benützen, welche ich in der gleichen Absicht zeitweilig in meiner Eigenschaft als akademischer Lehrer zu halten gedenke. Durch diesen Zweck des Buches war natürlich auch die Art der Darstellung bestimmt. Alle weitläufigen historischen Erörterungen mußten entfallen und die Quellenangaben auf die Anführung der Gesetzesstellen und besonders wichtiger Verordnungen beschränkt werden, während sonst von einer Zitierung der zumeist rasch wechselnden Verwaltungsvorschriften Umgang genommen wurde. Ebenso konnte die in den verschiedenen militärischen Zeitschriften zerstreute Spezialliteratur nur ausnahmsweise angeführt werden. Militärische Gesichtspunkte und Erörterungen blieben vollkommen beiseite, zumal mir für derartige Auseinandersetzungen jegliche Kompetenz gefehlt hätte. Ebenso glaubte ich im Völkerrecht behandelte Materien besser ausschließen zu sollen. Die Darstellung ist in der Hauptsache rein dogmatisch. Indessen hätte es dem angedeuteten Zwecke des Buches kaum entsprochen, wenn alle Bemerkungen kritischer Natur weggeblieben wären. Dem richtigen Grundsatze der Arbeitsteilung ist wohl dadurch genügend Rechnung getragen, daß diese kritischen Bemerkungen, welche die Leser auch mit den wichtigsten Erscheinungen der neuesten Fachliteratur bekannt machen sollen, jedesmal an den Schluß der Darstellung der geltenden Rechtseinrichtungen gewiesen und durch besonderen Satz hervorgehoben worden sind. Dem gesteckten Ziele, eine juristische Behandlung des Stoffes zu liefern, dürfte ich auch dadurch nicht untreu geworden sein, daß ich die Beziehungen des Heeresverwaltungsrechtes zur Volkswirtschaft mehr betont habe, als dies der gegenwärtig herrschenden Richtung unter den Juristen des öffentlichen Rechtes ent-

spricht. Auch in dieser Beziehung konnte eben der pädagogische Zweck des Buches nicht aus dem Auge gelassen werden. Wenn dasselbe trotz aller Beschränkung im Stoffe einen größeren Umfang angenommen hat, als ich ursprünglich mir vorgesetzt, so hat dies seinen Grund nicht zuletzt in dem Umstande, daß ein so mächtiger Organismus, wie die moderne Armee, in zahlreiche Lebens- und Verwaltungsgebiete eingreift und es von großer Wichtigkeit schien, den Lesern eine lebendige Vorstellung von diesem machtvollen Apparate zu geben, was durch allgemeine Bemerkungen über die juristischen Grundlagen des Heeresorganismus und dessen Wirken kaum erreicht worden wäre. Daß bei dieser Detaildarstellung die während der Drucklegung verlautbarten Neuerungen nicht mehr in allen Fällen berücksichtigt und auch kleinere Versehen nicht vermieden werden konnten, wird derjenige wohl zu entschuldigen bereit sein, der da weiß, mit welcher Raschheit sich heutzutage Änderungen in den Heereseinrichtungen zu vollziehen pflegen und wie schwer es ist, fern vom Zentrum des Reiches die Korrektheit der verfügbaren Quellen zu kontrolieren oder den Rat des engeren Fachmannes einzuholen. Gerne würde ich deshalb Mitteilungen über etwaige Versehen entgegennehmen und, wenn sich mir Gelegenheit dazu bieten sollte, dieselben zu verbessern suchen. Selbstverständlich ist es mir eine angenehme Pflicht, schon jetzt allen jenen, welche mich bei Lösung der gestellten Aufgabe durch Rat und Auskunft unterstützt haben, den gebührenden Dank abzustatten.

Innsbruck, im Dezember 1902.

Der Verfasser.



Inhalt.

II. Die einzelnen Zweige der Militärverwaltung.

I. Abschnitt.

Die Beschaffung und Evidenzhaltung des militärischen Personales.

II. Abschnitt.

Die wirtschaftliche Heeresverwaltung.

A. Ziele und Mittel der wirtschaftlichen Heeresverwaltung im allgemeinen.

B. Die einzelnen Agenden der wirtschaftlichen Verwaltung.

1. Das Ausrüstungswesen.

2. Das Bequartierungswesen.

3. Das Verpflegs- und Gebührenwesen.

a) Die Naturalverpflegung.

b) Die Geldverpflegung.

c) Der Servis und die Pauschalien.

C. Der wirtschaftliche Betrieb der Truppenkörper und Heeresanstalten.

III. Abschnitt.

Das Militärbauwesen.

IV. Abschnitt.

Das militärische Kommunikationswesen.

V. Abschnitt.

Das Militärgesundheitswesen.

A. Die Militärsanitätsverwaltung.

B. Das Militärmedikamentenwesen.

C. Das Militärveterinärwesen.

C. Die Versorgung der Witwen und Waisen der Gagisten.

D. Die Versorgung der Angehörigen der Unteroffiziere und Mannschaftspersonen.

E. Das militärische Unterstützungswesen.

X. Abschnitt.

Die Finanzverwaltung des Heeres.

IV. BUCH.

Die Militärrechtspflege.

I. Abschnitt.

Geschichtliche Entwicklung u. Literatur.

II. Abschnitt.

Die Zivilgerichtsbarkeit in ihrem Verhältnis zu den Heerespersonen.

III. Abschnitt.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit.

A. Die Gerichtsverfassung.

B. Das materielle Militärstrafrecht.

1. Allgemeiner Teil.

2. Besonderer Teil.

a) Die eigentlichen Militärverbrechen und Vergehen sowie die denselben nahestehenden Delikte.

aa) Delikte, welche gegen die Pflicht der Subordination verstoßen.

Erklärung der Abkürzungen.

a. h. E. = allerhöchste Entschließung.
G. = Gesetz.
ö G. = österreichisches Gesetz.
ö. St.-G.-G. = österreichisches Staatsgrundgesetz.
ö. G.-G. = österreichisches Grundgesetz (über die Reichsvertretung).
G.-A. = Gesetzartikel.
u. G.-A. = ungarischer Gesetzartikel.
kroat.-slavon. G. = kroatisch-slavonisches Gesetz.
kroat.-slavon. G.-A. = kroatisch-slavonischer Gesetzartikel.
bosn.-herz. G. = bosnisch-herzegowinisches Gesetz.
L.-O. = Landesordnung.
Hfd. = Hofdekret.
Hfkzd., Hfkzv. = Hofkanzleidekret, Hofkanzleiverordnung.
Hfkmd. = Hofkammerdekret.
hfkrgsr. V. = hofkriegsrätliche Verordnung.
hfkrgsr. Z.-V. = hofkriegsrätliche Zirkularverordnung.
hfkrgsr. Zirk. = hofkriegsrätliches Zirkular
hfkrgsr. Reskr. = hofkriegsrätliches Reskript.
V. = Verordnung.
Z.-V. = Zirkularverordnung.
kaiserl. V. = kaiserliche Verordnung.
M.-V. = Ministerialverordnung.
N.-V. = Normalverordnung.
Erl. = Erlaß.
P. G.-S. = Politische Gesetzsammlung.
Pr.-G.-S. = Provinzialgesetzsammlung.
J.-G.-S. = Justizgesetzsammlung.
M.-G.-S. = Militärgesetzsammlung.
R.-G.-Bl. = Reichsgesetzblatt.
L.-G.-Bl. = Landesgesetzblatt.
L.-G. u. V.-Bl. = Landesgesetz- und Verordnungsblatt.
G. u. V.-Bl. f. B. u. d. H. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Herzegowina.
A.-V.-Bl. = Armee-Verordnungsblatt.
N.-V.-Bl. = Normal-Verordnungsblatt für das k. und k. Heer.
M.-V.-Bl. = Marine-Verordnungsblatt.
M.-N.-S. = Marine-Normaliensammlung.
L.-V.-Bl. = Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.
J.-M.-V.-Bl. = Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.
a. b. G.-B. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Zertif.-G. = Zertifikatistengesetz.
ö. Z.-J.-N. = österreichische Zivilјurisdiktionsnorm.
ö. Z.-P.-O. = österreichische Zivilprozeßordnung.
Z.-P.-O. f. B. u. d. H. = Zivilprozeßordnung für Bosnien und die Herzegowina.
ö. E.-O. = österreichische Exekutionsordnung.
u. E.-O. = ungarische Exekutionsordnung.
ö. Gend.-G. = österreichisches Gendarmeriegesetz.
Gef.-St.-G. = Strafgesetz über Gefällsübertretungen.
M.-St.-G. = Militärstrafgesetz.
M.-St.-P.-O. = Militärstrafprozeßordnung.
ö. St.-G. = österreichisches Strafgesetz.
St.-P.-O. = Strafprozeßordnung.
ö. St.-P.-O. = österreichische Strafprozeßordnung.
u. St.-P.-O. = ungarische Strafprozeßordnung.
W.-G. = Wehrgesetz.
ö. W.-G. = österreichisches Wehrgesetz.
U. W.-G. = Ungarisches Wehrgesetz.
p. W.-G. f. B. u. d. H. = provisorisches Wehrgesetz für Bosnien und die Herzegowina.
ö. L.-W.-G. = österreichisches Landwehrgesetz.
u. L.-W.-G. = ungarisches Landwehrgesetz.
ö. L.-St.-G. = österreichisches Landsturmgesetz.
u. L.-St.-G. = ungarisches Landsturmgesetz.
L.-V.-G. f. T. u. V. = Gesetz betreffend das Institut der Landesverteidigung für Tirol und Vorarlberg.
E.-G. = Einquartierungsgesetz.
ö. E.-G. = österreichisches Einquartierungsgesetz.
u. E.-G. = ungarisches Einquartierungsgesetz.
M.-P.-G. = Militärpensionsgesetz.
M.-W. u. W.-V.-G. = Gesetz betreffend die Militärversorgung der Witwen und Waisen.
ö. M.-W. u. W.-V.-G. = österreichisches Gesetz betreffend die Militärversorgung der Witwen und Waisen.
u. M.-W. u. W.-V.-G. = ungarisches Gesetz betreffend die Militärversorgung der Witwen und Waisen.
M.-T.-G. = Militärtaxgesetz.
ö. M.-T.-G. = österreichisches Militärtaxgesetz.
u. M.-T.-G. = ungarisches Militärtaxgesetz.
Sch.-St.-O. = Schießstandsordnung.

D.-R. = Dienstreglement für das k. und k. Heer.*)
M.-D.-R. = Dienstreglement für die k. und k. Kriegsmarine.**)
F.-R. = Reglement für den Dienst in festen Plätzen.
G.-V. = Gebührenvorschrift.
H.-P.-O. = Hafenpolizeiordnung.
V. f. d. B. bes. Personalang. = Vorschrift über die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Offiziere des Soldatenstandes.
V. f. d. ehrenrätl. Verfahren = Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren.
W.-V. = Wehrvorschriften.
A.-O.-K. = Armee-Oberkommando.
M. des I. = Ministerium des Innern.
A.-M. = Ackerbauministerium.
F.-M. = Finanzministerium.
H.-M. = Handelsministerium.
J.-M. = Justizministerium.
K.-M. = Kriegsministerium.
R.-K.-M. = Reichskriegsministerium.
M. f. L.-V. = Ministerium für Landesverteidigung.
R.-G.-E. = Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes.
V.-G.-E. = Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.
Hye-Slg. = Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes; herausgegeben von Hye-Glunek.
Budw.-Slg. = Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes; zusammengestellt auf dessen Veranlassung von Dr. Adam Freiherrn von Budwinski.
Ö. St.-W. = Österreichisches Staatswörterbuch; herausg. von Mischler und Ulbrich.
Ö. Z. f. V. = Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.
T. = Teil.

Berichtigung und Zusätze. Auf Seite 138 Zeile 9 von oben sind die Worte oder kirchlichen zu streichen. — Von den auf Seite 155 erwähnten neuen Wehrvorlagen ist mittlerweile die österreichische unter dem 26. Februar 1903, R.-G.-Bl. Nr. 53, Gesetz geworden, nachdem die Regierung die ursprünglich geplante Heranziehung der Ersatzreservisten fallen gelassen. — Zu Seite 331 ff. ist zu bemerken, daß die Regierung nunmehr (Februar 1903) eine Vorlage zur Neuregelung des Vorspanns im Frieden im Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrates eingebracht hat (sieh Anhang). — Die auf Seite 360 Anmerkung 962 erwähnte Regierungsvorlage zum Schutze des Zeichens des Roten Kreuzes ist inzwischen (März 1903) auch vom Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrates angenommen worden.

---

*) Das im Zustande des Überganges von der 2. zur 3. Auflage befindliche Reglement ist nach der 2. Auflage (1886/1887) zitiert. Die auf S. 14 Anmerkung 6 angeführte 3. Auflage (1896) ist bisher nur für den II. Teil ausgegeben worden und die darin vorgenommenen Änderungen kommen für den vorliegenden Lehrbehelf wenig in Betracht. Hervorzuheben ist nur, daß nunmehr auch solche Offiziere des Soldatenstandes Anspruch auf taxfreie Erhebung in den Adelstand besitzen, welche, ohne sich vor dem Feinde betätigt zu haben, eine effektive, ununterbrochene und unter stetem Wohlverhalten zurückgelegte vierzigjährige Dienstzeit nachzuweisen vermögen. Darnach sind die Angaben auf S. 148 zu ergänzen. Jenen Lesern, für welche die Kenntnis der neuen Bestimmungen des II. Teiles von Interesse ist, diene folgende Übersicht der dem Texte der neuen Auflage entsprechenden Belegstellen zur Orientierung: S. 141 Anm. 435 : Punkt 352; S. 148 Anm. 474 : § 63 Punkt 406; S. 205 Anm. 629 : § 43 Punkt 279 ff.; S. 205 Anm. 630 : § 32 Punkt 206 ff.; S. 227 Anm. 693 : § 29 Punkt 172; S. 306 Anm. 898 : § 55 Punkt 367; S. 307 Anm. 899 : § 55 Punkt 363 ff.; S. 507 Anm. 1628 : Punkt 206 und 279.

**) Das im Zustande des Überganges von der 1. zur 2. Auflage befindliche Reglement ist nach der 1. Auflage (1879) zitiert. Die auf S. 14 Anmerkung 6 angeführte 2. Auflage (1891) ist vorerst nur provisorisch auf 2 Jahre ausgegeben worden und die darin vorgenommenen Änderungen sind für den vorliegenden Lehrbehelf ohne besonderen Belang. Die dem Text der neuen Auflage entsprechenden Belegstellen sind in der folgenden Zusammenstellung enthalten: S. 131 Anm. 400 : I. T. Punkt 49; S. 206 Anm. 638 : II. T. Punkt 342; S. 214 Anm. 669 : III. T. § 76 Punkt 865 al. 2; S. 215 Anm. 672 : Ib. § 81 Punkt 901; S. 215 Anm. 674 : Ib. § 81 Punkt 902 al. 3 und reservierter Anhang; S. 215 Anm. 675 : Ib. § 81 Punkt 902 al. 1 und 2; S. 301 Anm. 892 : Ib. § 81 Punkt 903; S. 521 Anm. 1447 : Ib. Punkt 81; S. 583 Anm. 1521 : III. T. 1174; S. 543 Anm. 1599 : I. T. Punkt 55; S. 547 Anm. 1628 : II. T. Punkt 347 und 358 und III. T. 142, 201, 215, 222 und 278; S. 565 Anm. 1818 : III. T. reservierter Anhang; S. 617 Anm. 2138 : Ib. Punkt 1117 lit. *a*); S. 621 Anm. 2153 : II. T. § 59 Punkt 465 ff. und III. T. § 97 Punkt 1117 ff.; S. 623 Anm. 2161 : III. T. § 98 Punkt 1118 lit. *a*); S. 632 Anm. 2191 : II. T. § 64 Punkt 518 ff.; S. 634 Anm. 2195 : Ib. § 64 Punkt 538 ff.; S. 634 Anm. 2196 : Ib. § 64 Punkt 541 ff.

I. Buch.

Einleitung.

§ 1. Geschichtliche Skizze der Entwicklung des österreichisch-ungarischen Heeres.

I. In den österreichischen Ländern bildete ursprünglich die Grundlage der Heeresverfassung der alte deutsche Heerbann. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Lehenswesens verfiel derselbe mehr und mehr und gewann der Kriegsdienst der Lehensmannen an Bedeutung. Die Mitglieder dieser Landesaufgebote waren nicht verpflichtet, an den Feldzügen außerhalb des Landes teilzunehmen.

Als der alte Heerbann infolge der Ausbreitung der Feudalverfassung zu Grunde ging und auch die Lehensheere nach Einführung der Feuerwaffen in Verfall gerieten, erhob sich in den Söldnertruppen ein neuer Wehrstand. Die Ausbildung dieser Söldnerheere, neben welchen aber einstweilen die früheren Landesaufgebote noch fortbestanden, fällt in Österreich in die Regierungszeit Max' I. Diesem Monarchen ist nicht nur die eifrige Förderung der Söldnertruppen, sondern auch die regere Zusammenfassung der verschiedenen Landesaufgebote zu einer allgemeinen Landesverteidigung zu verdanken. Das Innsbrucker Libell vom Jahre 1518 war bestimmt, das Zuzugswesen der Landesaufgebote und die gegenseitige Unterstützung der einzelnen österreichischen Länder bei gemeinsamer Gefahr zu regeln. Indes behielten die Landesaufgebote auch fernerhin noch einen provinziellen und ständischen Charakter; sie sollten nur im eigenen Lande bei Feindesgefahr zur Verwendung kommen und standen unter den Befehlen ständischer Kommissäre, die in Sachen der Landesverteidigung an die Kommandanten der im Lande befindlichen kaiserlichen Truppen gewiesen waren. Der Aufruf der Landesaufgebote erfolgte durch den Landesfürsten mit Zustimmung der Stände. Zum Auszug wurde regelmäßig nur ein Teil der Wehrfähigen bestimmt; alle Wehrfähigen durften nur im Falle der äußersten Bedrängnis aufgeboten werden. Der Unterhalt dieser allgemeinen Aufgebote oblag den Ständen. Dieselben hatten auch für die Bewaffnung zu sorgen und hielten für diesen Zweck eigene Zeughäuser.

Im Laufe des XVI. Jahrhunderts führte die gemeinsame Türkengefahr zu einer engeren Verbindung der Landesaufgebote von Steiermark, Kärnten und Krain sowie von Kroatien und es fanden die Aufgebote dieser Länder wiederholt auch außerhalb der Landesgrenzen Verwendung. In den innerösterreichischen Ländern traten die Landesaufgebote noch im XVII. Jahrhundert und selbst in der ersten Zeit des XVIII. Jahrhunderts in Aktion. Während des Dreißigjährigen Krieges wirkten sie teils bei der Abwehr des eindringenden äußeren Feindes, teils bei der Unterdrückung innerer Unruhen mit und im Jahre 1641 tauchte bereits der Vorschlag auf, aus ihnen eine ständige Landwehr zu errichten, welche gegen die Schweden Verwendung finden sollte. Unter Karl VI. wurde der Plan eines beständigen Landesdefensionssystems wieder aufgenommen und mit den Ständen von Niederösterreich und Oberösterreich im Jahre 1734 darüber verhandelt.

Obwohl die Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1753 auf diesen Gedanken noch einmal zurückkam, gerieten doch die Landesaufgebote immer mehr in Verfall. Die Stände verzichteten allmählich auf die Einberufung der Aufgebote und stellten dafür geworbene Truppen. Zum letzten Male traten die innerösterreichischen Landesaufgebote zu Beginn des XIX. Jahrhunderts in den französischen Kriegen in Tätigkeit und verschwinden seither aus der Geschichte.

Dagegen bestand das tirolische Landesaufgebot fort, bis es nach Einführung des neuen Wehrsystems in die allgemeine Heeresorganisation eingefügt wurde. Die Grundlage seiner Verfassung bildete die von Max I. im Jahre 1511 festgestellte Zuzugsordnung, die nachher wiederholt revidiert worden ist. Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts wurde das tirolische Landesaufgebot mehr militärisch organisiert, indem aus dem ersten Aufgebote 4 Landesmilizregimenter gebildet wurden, deren Mannschaften zweimal im Jahre gemustert und in den Waffen geübt werden sollten, wogegen das zweite und das dritte Aufgebot den Landsturm bildete und nur bei drohender Feindesgefahr zu den Waffen gerufen werden sollte. War die äußerste Anspannung der Kräfte notwendig, so mußte jeder wehrfähige Tiroler zur Verteidigung seines Heimatsortes sich stellen. Nachdem das tirolische Aufgebot im XVIII. Jahrhundert längere Zeit hindurch an Bedeutung verloren hatte, wurde es durch die französischen Kriege (1796—1809) zu neuem Leben erweckt und entfaltete in diesem Zeitraume wiederholt eine ruhmreiche Tätigkeit.

Auch in Ungarn bestand von altersher ein allgemeines Landesaufgebot, das aber nur im eigenen Lande oder während eines Kampfes zur Verfolgung des fliehenden Feindes auch jenseits der Grenzen verwendet werden durfte. Außerdem waren die Kronvasallen verpflichtet zum persönlichen Zuzug (zur Personalinsurrektion) und zur Unterhaltung von Besatzungen auf den Burgen und Schlössern (Portalmiliz). In den stürmischen Zeiten des XVI. und XVII. Jahrhunderts verfiel diese ungarische Heeresverfassung. Die Verteidigung der gegen die Türken errichteten Militärgrenze oblag den Truppen der österreichischen Stände, welche sich seit den Jahren 1577 und 1578 in diese Aufgabe nach den Grenzstrecken teilten. Erst zu Beginn der Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia wurde die Grenzverteidigung den Ständen abgenommen und die Bevölkerung der Grenzländer zu sich selbst ergänzenden Grenzregimentern zusammengefaßt, die mit der Zeit auch außerhalb des Grenzgebietes gleich den regulären Truppen Verwendung fanden.

Gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges erstand aus den vom Kaiser geworbenen Söldnertruppen eine reguläre stehende Armee. Den entscheidenden Schritt hiezu tat Ferdinand III. im Jahre 1649 durch seine Resolution, daß von den bisherigen Regimentern 9 Regimenter zu Fuß und 10 zu Pferde weiterhin bestehen bleiben sollten. Die Ergänzung dieses stehenden Heeres geschah zunächst noch durch Werbung und erst seit der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts auch durch Aushebung. Bereits im Dreißigjährigen Kriege, namentlich aber seit dem Jahre 1688 und nach dem Beginn des spanischen Erbfolgekrieges wurden für das kaiserliche Heer auch ungarische Truppen geworben, die auch außerhalb des Landes verwendet werden konnten. Nachdem sich die völlige Unzulänglichkeit der ungarischen Lehensmiliz in dieser Zeit deutlich gezeigt hatte, gelang es im Jahre 1715 auch in Ungarn eine stehende Armee zu schaffen, welche zunächst zwar nicht rechtlich, aber doch tatsächlich in einen engen Verband mit dem

kaiserlichen Heere trat und mit demselben immer mehr zu einem einheitlichen Ganzen verschmolz. Durch den VIII. Preßburger Landtagsartikel des Jahres 1715 wurde ausgesprochen, daß man in Hinkunft einer regulata militia bedürfe, welche sowohl aus Eingeborenen als aus Ausländern bestehen könne, und es wurden in Ausführung dieses Beschlusses 1 Hayducken- und 5 Husarenregimenter aufgestellt. Dieselben waren fortan durch freie Werbung im Lande auf dem vorgeschriebenen Stande zu erhalten und von dem Lande zu besolden. Daneben blieb die adelige Insurrektion fortbestehen; sie trat zum letzten Male im Jahre 1809 in der Schlacht bei Raab gegenüber dem Vizekönig Eugen von Italien in Aktion.

Eine bedeutungsvolle Fortbildung erfuhr die Heeresverfassung unter Josef II. in den Jahren 1780 und 1781 durch Einführung der eigentlichen Militärkonskription. Fortan war die Werbung konskribierter Untertanen verboten; die Anwerbung sollte sich auf Ausländer beschränken und eine gewisse Mannschaftszahl nicht übersteigen. Die Assentierung wurde nicht mehr von den Ständen, sondern von Staats wegen vorgenommen, zugleich der Grundsatz der beschränkten allgemeinen Wehrpflicht unter Freilassung gewisser Bevölkerungsklassen, das Recht des Loskaufes und der Stellvertretung ausgesprochen. Die Militärdienstpflicht war für die konskribierten Inländer eine lebenslängliche; Ausländer durften eine Kapitulation auf Zeit eingehen. Nur in Tirol und Ungarn blieb das System der freien Werbung bis auf weiteres aufrecht, nachdem ein im Jahre 1785 gemachter Versuch, die Konskription auch in Tirol einzuführen, am Widerstande der Stände gescheitert war. Von großer Bedeutung war endlich auch die Beseitigung des unbeschränkten ständischen Steuerbewilligungsrechtes. Indem seit der Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia die Kontributionssummen auf eine längere Reihe von (zumeist 10) Jahren bewilligt wurden und das ständische Steuerbewilligungsrecht dadurch immer mehr zu einer bloßen Scheininstitution herabgedrückt wurde, konnte nunmehr die gesamte militärische Organisation auf ungleich festeren Grundlagen aufgebaut werden.

In der langen, von vielen Kriegen ausgefüllten Periode von Leopold I. bis zum Beginn der französischen Kriege am Ende des XVIII. Jahrhunderts wurde auch die innere Organisation des Heeres nach mancherlei Richtungen weiter ausgestaltet. Bildete bisher jedes Regiment einen besonderen Organismus mit eigenen Reglements, so wird die innere Ordnung der Armee jetzt mehr und mehr durch zentralisierende Normen geregelt. In die Regierungszeit Leopolds I. fallen die Ausbildung des modernen Monturwesens und die ersten Anfänge der Invalidenversorgung. Aus der Epoche seiner Nachfolger stammt die Marsch- und Bagageordnung, die Regelung des Vorspannwesens und das Dienst- und Exerzierreglement für die Infanterie und die Kavallerie. In derselben Zeit wurde auch die Grundlage zu dem heutigen Militärbildungswesen gelegt und die Heeresversorgung in moderne Bahnen geleitet. Von größter Bedeutung war endlich die Kodifikation des Militärjustizrechtes, welche damals zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht wurde.

Mächtige Anläufe zu einer Reorganisation der gesamten österreichischen Wehrmacht erfolgten in der Zeit der großen französischen Kriege, insbesondere nach dem Lunéviller Frieden (1801) unter der Leitung des Erzherzogs Karl. Die Grundlage der Wehrverfassung bildeten auch fernerhin die josefinischen Einrichtungen, die durch das Konskriptionspatent des Jahres 1804 mit einigen Modifikationen neu festgelegt wurden. Doch war bereits im Jahre 1802 der lebenslängliche Militärdienst aufgehoben und den

konskribierten Untertanen der österreichischen Erbländer eine Kapitulation auf eine bestimmte Anzahl von Jahren bewilligt worden; nur in Ungarn blieb die lebenslängliche Militärdienstpflicht auch weiterhin (bis zum Jahre 1830) in Geltung. Neben der Konskription bestand aber die Werbung fort. Zwar fiel die im Jahre 1766 neu geregelte Reichswerbung nach der Auflösung des Deutschen Reiches (1806) weg, an ihrer Stelle wurde aber die sogenannte Konfinenwerbung an den Grenzen eingeführt (1808) und für Ungarn eine Werbevorschrift erlassen (1809).

In diese Zeit fällt auch die Einführung einer Reserve (1806) und der Landwehr (1808). Jeder Militärpflichtige war auch reservedienstpflichtig und jedes Regiment hatte einen gewissen Stand von Reservemannschaften zu assentieren. Doch sollten die Reservepflichtigen bei der Infanterie nur durch 4 Wochen abgerichtet, beziehungsweise wenn sie anderen Waffengattungen angehörten, gleich nach der Assentierung und Beeidigung nach Hause entlassen, weiterhin aber nur im Bedarfsfalle zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden. Die neu errichtete Landwehr aber bestand aus ausgedienten Kapitulanten, minder Tauglichen und zeitlich Befreiten, sonach aus Personen, welche für den eigentlichen Militärdienst weniger oder nicht mehr in Betracht kamen, und war nur zur Verteidigung des vaterländischen Bodens bestimmt.

Außer diesen Neuerungen in der Wehrverfassung wurden um dieselbe Zeit auch wichtige Reformen in der Armeeorganisation und Heeresverwaltung angebahnt und durchgeführt, welche gleichfalls der Initiative des Erzherzogs zu verdanken sind.

Gegenüber dieser an Reorganisationsbestrebungen so reichen Periode erscheint die folgende Epoche als eine Zeit des Stillstandes. Während derselben wurde die Konfinenwerbung aufgehoben (1817), zunächst (1820) für Tirol und das lombardisch-venetianische Königreich, dann (1827) für die altkonskribierten Länder (alle außer Tirol und Ungarn) eine neue Rekrutierungsvorschrift erlassen, so daß die Werbung als ausschließlicher Ergänzungsmodus nur noch in Ungarn (bis zum Jahre 1848) fortbestand. Das Institut der Reserve wurde durch die Rekrutierungsvorschrift des Jahres 1827 aufgehoben und die Landwehr mehrfach umgebildet. Zunächst erhielt jedes erbländische Infanterieregiment ein Landwehrbataillon zugeteilt, welches auch außerhalb des Landes verwendet werden durfte. Nebstdem wurden neue Landwehrbataillone geschaffen, deren Mannschaft in Friedenszeiten nur durch kurze Zeit eingeübt wurde und nur innerhalb der österreichischen Provinzen verwendet werden sollte. Später (1831) erfolgte die vollständige Einberufung der ersten Landwehrbataillone und wurde zugleich bestimmt, daß die ausgediente und die nicht zum Dienst im stehenden Heere eingezogene Mannschaft landwehrpflichtig sein solle. Die vollkommen diensttaugliche und die jüngere Landwehrmannschaft sollte im Bedarfsfalle in die den Linien-Infanterieregimentern angereihten vierten Bataillone eingestellt, die schwächere und ältere Landwehrmannschaft hingegen je in ein fünftes Bataillon eingeteilt und im äußersten Bedarfsfalle zum Garnisonsdienste herangezogen, sonst aber nur in den Standeslisten geführt werden.

In dieser Periode (1845) erfolgte eine weitere Herabsetzung der Militärdienstzeit, welche künftig in Friedenszeiten 8 Jahre dauern sollte. In der Wehrverfassung bestanden indessen zwischen den verschiedenen Ländern immer noch nicht unbeträchtliche Verschiedenheiten. Namentlich galten in Ungarn und im lombardisch-venetianischen Königreiche nicht die Bestim-

mungen über die Landwehrpflicht und in Tirol und Vorarlberg sowie in der Militärgrenze blieb das von früher her ausgebildete Institut der Landes-, beziehungsweise Grenzverteidigung in Geltung. Dalmatien war anfangs von der Militärstellung gänzlich befreit und wurde erst in dieser Periode dazu herangezogen. Ebenso war die Wehrpflicht in Triest und dem dazu gehörigen Territorium nicht im vollen Umfang durchgeführt.

Ein sehr bedeutsamer Aufschwung in der Entwicklung des Heerwesens trat nach den Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 ein. Die Armee hatte den Staat gerettet und die regierenden Kreise wußten ihren Wert daher zu würdigen. Eine sehr rege organisatorische Tätigkeit, die freilich auf die Staatsfinanzen nicht immer die gebührende Rücksicht nahm, kennzeichnet die nächstfolgenden Jahre. Vor allem wurde jetzt eine größere Einheit in der Wehrverfassung für die meisten Länder hergestellt. Durch ein Patent vom Jahre 1852 wurde die bisherige Landwehrinstitution aufgehoben und in allen Ländern mit Ausnahme der Militärgrenze eine Reserve, zugleich aber bei den einzelnen Waffengattungen Neuorganisationen nach dem Depotsystem eingeführt. Darnach sollte von jedem Infanterieregimente stets ein Depotbataillon, bei den Jägern und der Kavallerie eine Kompagnie und Eskadron im zuständigen Ergänzungsbezirke als Ersatzkörper disloziert sein. Das Gesetz vom 29. September 1858, R.-G.-Bl. Nr. 167, welches mit dem 1. November 1858 in Kraft trat, verfügte sodann eine umfassende Neuregelung der Heeresergänzung. Im Prinzipe wurde darin für alle österreichischen Staatsbürger die allgemeine Wehrpflicht ausgesprochen. Die Stellungspflicht sollte mit dem 1. Juni des auf das vollendete 20. Lebensjahr folgenden Jahres beginnen und 7 Jahre dauern. Die Aufbringung des Heereskontingents hatte, soweit der Bedarf an Ersatzmannschaft nicht auf andere Art, insbesondere durch freiwilligen Eintritt von Wehrpflichtigen, gedeckt wurde, durch Konskription zu erfolgen. Doch wurden zahlreiche Befreiungen, der Loskauf und die Stellvertretung zugelassen. Zur Aushebung wurden die Stellungspflichtigen nach Altersklassen und innerhalb derselben nach dem Lose vorgerufen. Die Einreihung in das Heer verpflichtete zu einer achtjährigen Dienstpflicht und nach Vollendung der letzteren zu einer zweijährigen Reservepflicht. In Kriegszeiten konnte eine Ergänzung des Heeres im Wege der öffentlichen Werbung erfolgen; dieselbe sollte auf Kriegsdauer zum Zwecke der Errichtung von Freiwilligenbataillonen und Kavallerieabteilungen mit kaiserlicher Genehmigung zu fallweise festgestellten Bedingungen stattfinden. Im Kriegsfalle war Befreiung durch Stellvertretung ausgeschlossen. Das Rekrutenkontingent war alljährlich ziffermäßig zu bestimmen und nach Einholung der kaiserlichen Genehmigung vom Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nach dem Verhältnisse der gesamten Bevölkerung und mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder zu verteilen. Von dieser neuen Wehrverfassung blieben nur die Länder Tirol und Vorarlberg sowie die Militärgrenze unberührt; hier wurden die früheren Einrichtungen in Kraft erhalten.

Außerdem fällt in diese Periode die Aufführung großer militärischer Bauten (insbesondere des Wiener Arsenals), die Kodifikation des materiellen Strafrechtes und die Ausgestaltung des Militärbildungswesens.

Die letzte entscheidende Neugestaltung des Heerwesens geschah unter dem Eindrucke der schweren Niederlagen des Jahres 1866 und wurde wesentlich mit bestimmt durch die im Jahre 1867 vollzogene Umbildung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Monarchie.

Bereits durch die kaiserliche Verordnung vom 28. Dezember 1866, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1867, wurden auf der Basis des § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit der Erhöhung der Wehrkraft einige Änderungen des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1858 im Sinne einer schärferen Ausgestaltung der allgemeinen Wehrpflicht durch Beseitigung aller Befreiungen verfügt und zugleich die Stellungspflicht auf 3 Jahre herabgesetzt; nur dauernde Beurlaubungen waren gestattet. Gleichzeitig behielt jedoch der Kaiser den von ihm bereits genehmigten Entwurf eines neuen Wehrgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung vor und ermächtigte durch ein Handschreiben vom gleichen Datum den Kriegsminister, diesen Gesetzentwurf und einen weiteren über das allgemeine Aufgebot (den Landsturm) zu veröffentlichen. Als hierauf der Reichsrat im Jahre 1867 wieder zusammengetreten war, wurden durch ein Gesetz vom 10. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 133, die Bestimmungen der Notverordnung vom 28. Dezember 1866 wieder aufgehoben, jedoch bis zur Erlassung eines neuen Wehrgesetzes einige Änderungen des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1858 vorgenommen.

Durch den um dieselbe Zeit mit Ungarn geschlossenen Ausgleich war mittlerweile die ganze verfassungsmäßige Basis der Armeeorganisation eine andere geworden. Der ungarische Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 hatte in Anerkennung der Bestimmungen der pragmatischen Sanktion die Verteidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinschaftlichen Kräften für eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung aller Länder und Provinzen, welche unter dem gemeinsamen Herrscher stehen (§ 2), und als ein dazu dienendes Mittel die Armee (§ 9) erklärt. Gleichzeitig war der Rechtsgrundsatz ausgesprochen worden, daß infolge der verfassungsmäßigen Rechte des Monarchen in Bezug auf das Kriegswesen alles dasjenige, was auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gemeinsamen Armee und somit auch des ungarischen Heeres als eines ergänzenden Teiles der gemeinsamen Armee Bezug habe, als der Verfügung des Monarchen zustehend anerkannt werde (§ 11). Das Land behielt sich jedoch vor das Recht der zeitweisen Ergänzung des ungarischen Kriegsheeres und der Rekrutenbewilligung, die Bestimmung der Bedingungen dieser Bewilligung und der Dienstzeit, desgleichen die Verfügungen hinsichtlich der Dislokation und der Verpflegung der Truppen im Sinne der bisherigen Gesetze sowohl im Bereiche der Gesetzgebung als auch der Verwaltung (§ 12). Ferner erklärte das Land, daß die Feststellung oder Umgestaltung des Wehrsystems in Bezug auf Ungarn jederzeit nur mit Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung stattfinden dürfe, daß aber in jedem solchen Falle, da eine derartige Feststellung gleichwie eine spätere Umgestaltung zweckmäßigerweise nur nach gleichartigen Prinzipien durchgeführt werden könne, nach vorherigem Einvernehmen beider Ministerien ein von gleichen Prinzipien ausgehender Gesetzentwurf beiden Gesetzgebungen unterbreitet werden und zur Ausgleichung der etwa in den Anschauungen beider Gesetzgebungen auftauchenden Differenzen die beiden Gesetzgebungen miteinander durch Deputationen in Verkehr treten sollen (§ 13). Über alle jene ungarischen bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des ungarischen Heeres, welche sich nicht auf den Militärdienst beziehen, soll die ungarische Gesetzgebung, beziehungsweise die ungarische Regierung verfügen (§ 14). Sämtliche

Kosten des Kriegswesens sollen derart gemeinsam sein, daß das Verhältnis, in welchem Ungarn zu diesen Kosten beizutragen hat, im Wege einer wechselseitigen Vereinbarung festzustellen ist (§ 15).

In Übereinstimmung mit diesen ungarischen Gesetzesbestimmungen erklärte das österreichische Gesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine als eine gemeinsame Angelegenheit der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungarischen Krone andererseits, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen des Heeres (§ 1 lit. *b*). Weiters wurde die Feststellung des Wehrsystems auch hier als eine Angelegenheit anerkannt, welche nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln sei (§ 2 Punkt 5).

Auf Grundlage dieser neuen, dem Dualismus huldigenden verfassungsrechtlichen Normen wurde hierauf in der nächsten Zeit eine einschneidende Reorganisation der gesamten Wehrmacht durchgeführt. Zunächst ward durch die beiden Wehrgesetze des Jahres 1868 die Wehrverfassung im Sinne der vollständigen allgemeinen Wehrpflicht umgestaltet, die bevorzugte Stellung von Triest durch Aufhebung des dortigen Territorial-Milizbataillons beseitigt (1869), die bisher von der Wehrpflicht befreite Bevölkerung Süddalmatiens zur Landwehrpflicht herangezogen, überdies die Entmilitarisierung der Grenzgebiete durchgeführt (1869—1873) und nur noch die Besonderheiten der tirolisch-vorarlbergischen Heeresverfassung belassen. Hand in Hand damit vollzog sich im Laufe der nächsten Jahre eine fast vollständige Umbildung der inneren Organisation der Armee und der Heeresverwaltung.

Diese Reformen betrafen in erster Reihe die gemeinsame Armee, die im Sinne der Ausgleichsgesetze auch weiterhin den Kern der bewaffneten Macht der gesamten Monarchie bilden sollte. Dieser eigentlichen Feldarmee traten aber nunmehr in den beiden Reichshälften besondere Landwehren zur Seite und die Weiterentwicklung dieser Bestandteile der Wehrkraft zu einer Feldarmee zweiten Ranges dauert bis zur Gegenwart fort. Die bedeutendsten Fortschritte wurden in dieser Hinsicht zuerst in der ungarischen Reichshälfte erzielt, deren Volksvertretung aus nationalen Gründen für diesen Teil der bewaffneten Macht eine große Opferwilligkeit betätigte. Als die ungarische Landwehr im Jahre 1868 auf Grund des Landwehrgesetzes ins Leben trat, setzte sie sich zunächst aus in keinem organischen Verbande stehenden Truppenkörpern zusammen. Erst nach und nach wurde die Regimentsorganisation erreicht und sodann auch die höheren taktischen Verbände hergestellt. Die Ausbildungszeit war anfangs sehr kurz und die Stände schwach. Doch wurden die Ausbildungszeit und die Standesziffern später erhöht und sowohl für die Ausbildung der Offiziere als auch für die Organisation der Landwehrverwaltung Beachtenswertes geleistet.

Mit größeren Schwierigkeiten hatte längere Zeit die österreichische Landwehr zu kämpfen, da die österreichische Volksvertretung dieselbe weder als eine nationale Angelegenheit betrachtete, noch auch eine so freigebige Hand bewies. Dafür genoß dieselbe aber den Vorteil eines engeren

Anschlusses an die gemeinsame Armee, welcher der ungarischen Landwehr von Anfang an fehlte. Gleiche Kommando- und Dienstsprache sowie eine enge Anlehnung an die Territorialeinteilung des gemeinsamen Heeres sicherten ihr eine leichtere Verwaltung und eine mehr einheitliche Führung. Nachdem die der Landwehr ungünstigen Bestimmungen des alten Wehrgesetzes über das Rekrutenkontingent durch das neue Wehrgesetz des Jahres 1889 beseitigt und von der Volksvertretung reichlichere Mittel bewilligt worden waren, konnte auch die österreichische Landwehr weiter ausgestaltet werden, so daß dieselbe nunmehr der ungarischen ebenbürtig geworden ist.

In dieser letzten Periode wurde außerdem das alte, zuletzt nur noch auf Tirol und Vorarlberg beschränkte Institut der Landesverteidigung durch die Gesetze über den Landsturm verallgemeinert und auf neue Grundlagen gestellt. Schon zur Zeit der Erlassung der Wehrgesetze des Jahres 1868 hatte die Heeresverwaltung versucht, den Landsturm für alle Länder zu organisieren. In der Tat wurde auch im österreichischen Wehrgesetze (§ 5) die Bildung eines Landsturmes im Wege eines eigenen Gesetzes in Aussicht genommen und ein solcher Entwurf dem Parlamente vorgelegt. Die Verwirklichung des Planes wurde jedoch dadurch aussichtslos, daß der künftige Landsturm nur aus Freiwilligen gebildet werden sollte, welche weder dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine noch der Landwehr angehören durften. Dieser Gesetzentwurf fand nicht die Zustimmung des österreichischen Reichsrates. Nur in Tirol und Vorarlberg wurde das alte, zuletzt durch die Ordnung vom Jahre 1864 geregelte Institut der Landesverteidigung in Verbindung mit der Einführung der Landwehr durch die Gesetze vom 19. Dezember 1870 und vom 14. Mai 1874 reorganisiert. Wohl aber erlangte in Ungarn der Entwurf über den Landsturm gleichzeitig mit dem Wehrgesetze Gesetzeskraft (1868).

Die Ausdehnung des Landsturminstituts auf alle Länder gelang erst im Jahre 1886 durch die neuen, für beide Reichshälften erflossenen Landsturmgesetze. Seit dieser Zeit und vollends seit der Erlassung der neuen Wehrgesetze (1889) tritt das Streben der Heeresverwaltung hervor, die beiden Landwehren auf eine annähernd gleiche Stufe der militärischen Schlagfertigkeit zu heben, wie sie die gemeinsame Armee besitzt, und auf diese Weise aus der Landwehr eine Feldarmee zweiten Ranges zu schaffen, wogegen der Garnisons-, Besatzungs- und Etappendienst im Kriege durch Landsturmtruppen versehen werden soll.

Eine weitere Verstärkung erhielt endlich das Landheer in dieser Periode durch die Aufstellung der bosnisch-herzegowinischen Truppen, wozu von Seiten der mit der Verwaltung dieser Provinzen betrauten gemeinsamen Regierung der erste Schritt im Jahre 1881 durch Erlassung eines provisorischen Wehrgesetzes geschah.

II. Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Kriegsmarine ist bis auf die neuere Zeit keine stetig fortschreitende gewesen, sondern wiederholt durch Ereignisse der inneren und äußeren Politik unterbrochen worden. Bereits unter Ferdinand I. wurden die ersten Anstrengungen gemacht, eine Flotte auf der Donau und im Adriatischen Meere zu schaffen. Allein diese zuletzt im Jahre 1542 unternommenen Versuche scheiterten an dem lebhaften Widerstande der Venetianer. Auch die hochfliegenden Pläne Wallensteins, eine kaiserliche Flotte auf der Ostsee zu begründen, hatten keinen Erfolg. Dagegen traten allerdings in den Türkenkriegen wiederholt österreichische Kriegsgeschwader auf der Donau auf, welche öfters aus einer beträchtlichen

Anzahl von Schiffen bestanden und diesen für Österreich so wichtigen Strom beherrschten. Unter Leopold I. wurden neuerdings Pläne zur Begründung einer Kriegsflotte entworfen. Aber erst im Jahre 1700 ward in Triest ein kleines Geschwader ausgerüstet, um die Operationen gegen Neapel zu unterstützen.

Die eigentliche Begründung einer Handels- und Kriegsflotte fällt jedoch in die Regierungszeit Karls VI. Nachdem durch die Erklärung von Triest und Fiume zu Freihäfen die Vorbedingungen für die Entwicklung einer Handelsflotte geschaffen worden, gelang es dem in österreichische Dienste getretenen Conte Luca Pallavicini durch Armierung der in Neapel, Triest und Porto Rè befindlichen Fahrzeuge die auf Errichtung einer erbländischen Kriegsmarine gerichtete Absicht des Kaisers zu verwirklichen (1733), und auch auf der Donau wurde ein Schiffsarmement vorbereitet. Allein schon im Jahre 1738 wurden die Früchte dieser Anstrengungen der großen Kosten wegen wieder preisgegeben.

In den folgenden Jahren trat ein bedeutender Aufschwung des Levantehandels ein und nunmehr machte sich der Mangel einer Seemacht namentlich den Barbareskenstaaten gegenüber empfindlich geltend. Auch im Siebenjährigen Kriege wurde eine solche vermißt, als englische armierte Kauffahrer unter preußischer Flagge auf österreichische Schiffe Jagd machten, indes blieb die Aufforderung der Kaiserin Maria Theresia zur Ausrüstung von Armateurs (Kapern) ohne besonderen Erfolg.

Beim Regierungsantritte Josefs II. (1780) lenkte Fürst Kaunitz die Aufmerksamkeit des Kaisers auf die Errichtung einer Kriegsmarine zum Schutze der österreichischen Handelsschiffahrt, und es wurden in der Tat auch einige Versuche in dieser Richtung gemacht.

Allein erst infolge des Friedens von Campo Formio (1797), als Venedig an Österreich fiel, ergab sich für den Kaiserstaat Gelegenheit, in den Besitz einer stärkeren Seemacht zu gelangen. Zu Anfang des Jahres 1798 wurden die venetianischen Kriegsschiffe, soweit dieselben inzwischen nicht von den Franzosen zerstört worden waren, an die österreichische Kriegsverwaltung übergeben. Aber schon infolge des Preßburger Friedens (1805) ging Venedig und durch den Schönbrunner Frieden (1809) das ganze Küstengebiet für Österreich verloren. Erst als im Jahre 1814 vom Kaiserstaate die Herrschaft über die Küste von den Pomündungen bis zur Südspitze Dalmatiens wieder erlangt und die Kriegsmarine des früheren Königreiches Italien in Besitz genommen worden war, hätte die Heeresverwaltung mit größerer Aussicht auf Erfolg an die Schaffung einer Kriegsflotte herantreten können. Allein die chronische Finanznot hinderte zunächst ein solches Vorgehen und unter dem Einflusse der Hofbuchhaltung wurde vielmehr der Verkauf des größten Teiles der in Besitz genommenen italienischen Flotte beschlossen. Die folgenden Ereignisse der äußeren Politik bewiesen neuerlich die Notwendigkeit einer stärkeren Flotte. Gleichwohl begnügte man sich bis zum Jahre 1850 mit einem Provisorium. Auch die Anstrengungen des Erzherzogs Friedrich, der 1844 das Marine-Oberkommando übernommen, und die Denkschrift Radetzkys an den Kaiser über den Zustand der Flotte konnten darin keine Änderung bewirken. Überdies erwuchsen der Kriegsmarine Schwierigkeiten durch das Überwiegen des italienischen Elements. Auf allen Schiffen und in den Marineämtern herrschte damals die italienische Sprache als Kommando- und Dienstsprache. Hauptkriegshafen war in dieser Periode Venedig.

Die Jahre 1848 und 1849 verursachten der Kriegsmarine schwere Schläge; das Arsenal in Venedig und ein großer Teil der Flotte ging verloren.

Mit dem Jahre 1850 begann eine neue Phase in der Entwicklung der österreichischen Kriegsmarine. Die Flotte wurde durch den Ankauf von Schiffen und die Anwerbung fremder Seeoffiziere ergänzt, zugleich wurden aber Maßnahmen getroffen, um den bisherigen fast provinziell-venetianischen Charakter der Marine und das Vorwiegen des italienischen Elements zu beseitigen. In dieser Absicht erfolgte die Verlegung des Seearsenals nach Pola, während Venedig zu einer sekundären Flottenstation herabsank. Das hauptsächliche Verdienst um die Reorganisierung der Marine gebührt dem in österreichische Dienste berufenen dänischen Vizeadmiral Hans Birch Freiherrn von Dahlerup. Nach dem aufgestellten Programme sollte die künftige Kriegsflotte unter Umständen auch offensiv auftreten können und stark genug sein, um die Herrschaft auf dem Adriatischen Meere zu behaupten und den vereinigten Seekräften der italienischen Staaten die Spitze zu bieten. Doch hinderten die großen technischen Neuerungen der Schiffsschraube und des Panzers die Durchführung des Flottenplanes.

Von großer Bedeutung war die Ernennung des Erzherzogs Max zum Marine-Oberkommandanten (1854). In die Zeit seiner Tätigkeit fällt die Umgestaltung der Segelschiffe in eine Dampferflotte, ferner die Vereinigung der verschiedenen Flottillen, welche in den Jahren 1849—1854 auf den Lagunen Venedigs und auf den Binnenseen Italiens geschaffen worden waren, sowie der Donauflottille mit der Kriegsmarine (1859 und 1860). In den folgenden Jahren (1860—1866) bemühte sich die Marineverwaltung um die Schaffung einer Panzerflotte und von schnellfahrenden, mit schwerer Artillerie versehenen Kanonenbooten. In dem Seegefechte bei Helgoland (1864) und in der Seeschlacht bei Lissa (1866) zeigte sich die neue österreichische Kriegsmarine in glänzendem Lichte. Infolge des Krieges des Jahres 1866 ging das Arsenal von Venedig für die Flotte verloren und es wurde nunmehr Pola mit beträchtlichen finanziellen Opfern zum Hauptkriegshafen ausgestaltet.

Die Reorganisierung der Wehrkraft nach den Ereignissen des Jahres 1866 blieb nicht ohne Einfluß auf die Kriegsmarine. Die Seele der neuen, durch die beschränkten budgetären Mittel sehr gehemmten Maßnahmen war in der nächsten Zeit der Sieger von Lissa, Wilhelm von Tegetthoff, der im Jahre 1868 zum Chef der Marinesektion im Reichskriegsministerium ernannt worden war. Die Weiterentwicklung der Kriegsflotte bewegte sich besonders auf dem Gebiete der Panzerfrage, der Artillerieausrüstung und des Torpedowesens sowie der Marineadministration. Die Aufgabe Tegetthoffs war durch das Sicherheitsgefühl, welches die parlamentarischen Kreise nach den See-Erfolgen des Jahres 1866 beherrschte, sehr erschwert. Die Delegationen bewilligten zwar die erste Rate zur Durchführung des im Jahre 1868 vorgelegten Flottenplanes, allein in den folgenden Jahren betrachtete man die daraus erwachsenden Erfordernisse nicht als bindend und so wurde der ganze Plan illusorisch. Im Jahre 1880 wurde gelegentlich der damaligen Marineenquete die Notwendigkeit einer Verstärkung der Flotte abermals betont, aber bis zum Jahre 1883 blieb die Sorge auf die Erhaltung des vorhandenen Schiffsbestandes gerichtet und es konnte nur eine schrittweise Vermehrung der Torpedoboote durchgeführt werden. Erst als Freiherr von Sterneck in diesem Jahre an die Spitze der Marineverwaltung trat, griffen neue Ideen Platz. Der Kriegswert der Flotten zweiten

Ranges hatte sich mittlerweile infolge der Ausbildung des Torpedo- und Seeminenwesens außerordentlich zu Ungunsten der großen Seemächte gehoben. Darauf stützte sich der neue Flottenplan, der die Konstruktion von Fahrzeugen mit größter Geschwindigkeit und Manövrierfähigkeit in Aussicht nahm, im übrigen aber die Aufgabe der Kriegsmarine auf die Beschützung der heimatlichen Seeküste unter Verzichtleistung auf ein offensives Vorgehen beschränkt wissen wollte. Trotz des gewaltigen Aufschwunges, welchen die navalen Machtmittel der großen Seemächte in der jüngsten Zeit genommen haben, ist seither in Österreich-Ungarn an diesem bescheidenen Programme festgehalten worden.

§ 2. Die allgemeinen Rechtsgrundlagen des österreichisch-ungarischen Heerwesens.

I. In den großen Militärstaaten ist regelmäßig ein weites Gebiet der Staatstätigkeit ausgeschieden, welches fast ausschließlich durch den Grundsatz der möglichsten Machtentfaltung beherrscht, dagegen von Rechtsnormen nur wenig beeinflußt wird. Man bezeichnet dieses Gebiet der staatlichen Tätigkeit als Bereich des militärischen Oberbefehls. Ihm gegenüber steht das Gebiet der Heeresverwaltung, worunter die sonstige Tätigkeit des Staates und seiner Organe für das Heerwesen verstanden wird. Während das erstere Gebiet seiner Natur nach zumeist unfähig ist, einen Gegenstand der rechtlichen Normierung zu bilden, da die unter dem Gesichtspunkt der größten und zweckmäßigsten Machtentfaltung sich vollziehende militärische Leitung die möglichste Konzentrierung in einer Hand erfordert, welche durch keine weiteren Schranken gebunden sein darf, eignet sich das Gebiet der Heeresverwaltung weit eher für eine rechtliche Normierung und erheischt eine solche in um so höherem Grade, je mehr die Grundsätze des Rechtsstaates zum Durchbruche gelangen und die Auferlegung von öffentlichrechtlichen Pflichten im Wege einfacher Verwaltungsinstruktionen mit den geänderten Auffassungen von der individuellen Freiheit in Widerspruch gerät.

Gleichwohl ist es den parlamentarischen Körperschaften in Mitteleuropa und so auch in Österreich-Ungarn bisher nicht gelungen, auf die Heeresverwaltung einen größeren Einfluß zu erhalten. Während in Großbritannien und Irland selbst der Bestand der Armee von der jährlichen, in Form der Mutiny Acts erfließenden Bewilligung abhängig ist und auch in den romanischen Staaten Frankreich und Italien die Gesetzgebung in Sachen der Militärverwaltung ein etwas weiteres Gebiet zu erobern begonnen hat, tritt die Armee in Österreich-Ungarn ebenso wie im Deutschen Reiche bis zur Gegenwart im allgemeinen als eine in sich geschlossene Anstalt auf, deren Einrichtungen sich zumeist der gesetzlichen Regelung entziehen und vielmehr durch organisatorische Anordnungen des obersten Kriegsherrn oder der obersten Heeresverwaltungsorgane bestimmt werden. Einen größeren Einfluß haben die parlamentarischen Körperschaften zumeist nur dadurch gewonnen, daß ihnen auch bezüglich des Heeres das Budgetbewilligungsrecht zusteht. Gegenwärtig erstreckt sich ihr Mitbestimmungsrecht namentlich auf die Regelung der Wehrpflicht, die Normierung der sachlichen Friedens- und Kriegsleistungen, auf die Feststellung der Höhe der Wehrmacht, beziehungsweise die Bewilligung des Rekrutenkontingentes, ferner auf die Feststellung der Militärgerichtsbarkeit und endlich auf einige andere Gebiete, die von bedeutender Tragweite für die Staatsfinanzen sind, wie das Pensionswesen und teilweise auch das Gebührenwesen.

In Österreich-Ungarn haben, abgesehen von dieser allgemeinen historischen Entwicklung, noch andere Umstände dazu beigetragen, die Heeresverwaltung dem Einflusse der parlamentarischen Körperschaften zu entrücken. Die durch die staatsrechtliche Organisation der Monarchie und der beiden Reichshälften bedingte Umständlichkeit des Gesetzgebungsapparates einerseits und der Wunsch, das Heer den nationalen Aspirationen möglichst zu entrücken, andererseits ließen es rätlich erscheinen, die Stellung der Heeresverwaltung möglichst frei zu gestalten und den Einfluß der parlamentarischen Körperschaften noch weiter einzuschränken. Auf diese Weise erklärt es sich, daß dem Monarchen Österreich-Ungarns verfassungsmäßig nicht nur der militärische Oberbefehl, sondern auch eine der parlamentarischen Mitwirkung entrückte, weitgehende Organisations- und Verordnungsgewalt für den inneren Bereich der Armee zukommt.[1])

II. Der militärische Oberbefehl im eigentlichen Sinne ist sonach der Inbegriff der dem Monarchen in Sachen der militärischen Aktion nach Außen und im Innern zustehenden Gewalten. Auf Grund dieser Gewalten bestimmt der Kaiser — vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel — die Verwendung der Armee, er ist berechtigt, die kriegsbereite Aufstellung des Heeres im Frieden und die Mobilisierung desselben im Kriegsfalle anzuordnen. Diese seine Befugnisse erstrecken sich auf alle Bestandteile der Armee, nur ist die Verwendung der ungarischen Landwehrtruppen und der Landsturmtruppen sowie der tirolisch-vorarlbergischen Landesverteidiger an gewisse Schranken der formellen Gesetzgebung gebunden.[2]) Dagegen fließt das Recht der Kriegserklärung nicht aus dem militärischen Oberbefehle.

Die Kommandogewalt des Kaisers umfaßt derzeit auch das Dislokationsrecht bezüglich der Truppen und Heeresanstalten, nachdem der in den Verfassungsgesetzen ausgesprochene Vorbehalt des Gesetzes durch die Einquartierungsgesetze zu Gunsten der Kommandogewalt beseitigt worden ist,[3]) das Recht zur Leitung der militärischen Ausbildung, ferner das aus dem Verhältnisse der Über- und Unterordnung folgende oberste Inspektions- und Disziplinarrecht sowie endlich das Recht zur Bestellung der für die militärische Leitung der Truppen und zur Verwaltung der Heeresanstalten notwendigen Organe, also insbesondere das Recht zur Ernennung, Beförderung, Versetzung, Pensionierung und Entlassung der Offiziere und Militärbeamten. Der Kaiser kann diese Befugnisse auch auf die ihm unterstehenden Organe ganz oder teilweise übertragen. Insbesondere ist ein Teil der Befugnisse einerseits den obersten Zentralverwaltungsbehörden der Armee (dem Reichskriegsministerium und den beiderseitigen Landesverteidigungsministerien), andererseits den höheren Kommandobehörden (namentlich den Korpskommanden und Landwehroberkommanden) dauernd delegiert. Eine Kontrasignatur in Sachen der Kommandogewalt findet regelmäßig nicht statt. Eine sonstige Beschränkung derselben ist nur dadurch gegeben, daß das Ausmaß der Pensionsbezüge der in den Ruhestand versetzten militärischen Organe und die Bedingungen der Pensionierung durch Gesetz bestimmt sind.[4])

Im weiteren Sinne werden aber zum Begriff des militärischen Oberbefehles auch die Befugnisse der dem Kaiser in inneren Armeeangelegen-

[1]) Ö. G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, § 5 al. 2, u. G.-A. XII ex 1867 § 11. Vergl. auch ö. St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, Art. V. — [2]) Vergl. § 21. — [3]) Vergl. § 26 VI. — [4]) Vergl. § 112 ff.

heiten zukommenden reservierten Verordnungsgewalt gezählt. Darnach besitzt der Kaiser das Recht, die Friedens- und Kriegsformation des Heeres, die Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung desselben zu normieren, die Bestimmung der verschiedenen Truppengattungen und Heeresanstalten zu regeln sowie über den inneren Militärdienst Anordnungen zu treffen.

Auch diese Anordnungen des Kaisers bedürfen keiner Kontrasignatur, sind aber durch die Mitwirkung der Parlamente der beiden Reichshälften bei der Feststellung des Wehrsystems und des Rekrutenkontingentes sowie durch mancherlei andere Gesetzesbestimmungen sowohl rücksichtlich des gemeinsamen Heeres als auch bezüglich der Landwehr- und Landsturmtruppen beschränkt.[5])

Nicht klar geregelt und daher Gegenstand des Streites ist das Recht des Kaisers, in Sachen der Militärgerichtsbarkeit Verfügungen allgemeiner Natur zu treffen.

Die Bestimmungen über die Organisation der Militärgerichte erflossen bisher sowohl für das gemeinsame Heer als auch für die Landwehr- und Landsturmtruppen auf Grund der reservierten Organisations- und Verordnungsgewalt des Kaisers. Eine Schranke bestand nur insoferne, als die Gesetze vom 23. Mai 1871, R.-G.-Bl. Nr. 45, und vom 2. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 93, bezüglich der Organisation der österreichischen Landwehrgerichte einige grundlegende Anordnungen getroffen hatten, die im wesentlichen indes auch nur auf die Rezeption der für die Militärgerichte des gemeinsamen Heeres geltenden Normen hinausliefen. Allein diese bisherige Praxis steht, wenigstens was das österreichische Recht anbelangt, soferne es sich nicht bloß um die Wiederholung älterer Normen, sondern um neue organisatorische Anordnungen handelt, weder mit den Bestimmungen des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt (Art. 2 al. 1 und Art. 3) noch mit der richtigen Anschauung über den Begriff der Interna der Armee im Einklange. Wenn auch die erwähnten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht vollkommen klar abgefaßt sind, so kann doch wohl kein Zweifel darüber herrschen, daß die Feststellung der Kompetenz und des Wirkungskreises der Militärgerichte nicht mehr unbedingt zu den Interna der Armee gerechnet werden darf, da die Tätigkeit der Militärgerichte sich auch auf die gemeinen Delikte der Militärpersonen erstreckt, die Militärgerichte auch gegenüber Zivilpersonen Zwangsbefugnisse besitzen müssen und unter Umständen berufen sind, selbst über Delikte dieser Personen abzuurteilen, endlich von den Militärgerichten der Verlust von Berechtigungen und Ehrenrechten ausgesprochen wird, deren Nichtbesitz für das bürgerliche Rechtsleben von größter Bedeutung ist.

Ebensowenig kann das materielle Militärstrafrecht zu den Interna der Armee gerechnet werden und eine Abänderung desselben ist daher nur im Wege der Gesetzgebung zulässig. Denn das materielle Strafrecht wird gegenüber der Organisation der Gerichte als etwas Fertiges vorausgesetzt; es kommt nur zur Anwendung, wenn der Gerichtsorganismus wirklich funktionieren soll und kann daher nicht als eine Angelegenheit der inneren Armeeorganisation betrachtet werden, zumal darin gleichfalls über viele Verhältnisse Bestimmungen getroffen werden, die zu dem Militärdienste in keiner oder nur in entfernter Beziehung stehen. Die Praxis ist jedoch schwankend. Einerseits hat sie es, wie die durch die Wehrgesetze des Jahres 1868 er-

[5]) Vergl. § 21.

folgte Aufhebung der körperlichen Züchtigung und der Kettenstrafe zeigt, für notwendig erachtet, in einem solchen Falle der Abänderung des Militärstrafgesetzbuches den Gesetzgebungsweg zu betreten, andererseits sind in der Zeit nach Erlassung der Februar- und der Dezemberverfassung wiederholt Abänderungen des Militärstrafgesetzbuches durch kaiserliche Entschließungen erfolgt, ohne daß die Mitwirkung der parlamentarischen Körperschaften in Anspruch genommen wurde.[6])

Aus analogen Gründen kann auch die Regelung des Militärstrafprozeßrechtes nicht als ein dem Kaiser vorbehaltenes Reservatrecht angesehen werden, vielmehr können Abänderungen der geltenden Militärstrafprozeßnormen und die Erlassung einer neuen Prozeßordnung nur im Gesetzgebungswege erfolgen. Denn auch die Wirksamkeit der strafprozessualen Normen bleibt nicht immer auf den inneren Bereich der Armee beschränkt, sondern greift auch in die Verhältnisse von Zivilpersonen und Zivilbehörden ein.

Dagegen muß nach Lage des positiven Rechtes die Ordnung des Militärdisziplinarstrafrechtes und des ehrenrätlichen Verfahrens als ein Gegenstand des reservierten Verordnungsrechtes des Kaisers erklärt werden, da es sich hier lediglich um Angelegenheiten des inneren Armeeorganismus handelt, so wenig es auch mit den Ideen des modernen Rechtsstaates in Einklang gebracht werden kann, daß in die Freiheit und Rechtsstellung der einzelnen so tief einschneidende Anordnungen ohne Mitwirkung der parlamentarischen Körperschaften getroffen werden.

Die Akte des militärischen Oberbefehles können entweder bestehen in der Erlassung abstrakter Normen, Verordnungen, oder in konkreten Anordnungen, Verfügungen. Derlei neue Verordnungen wirken gegenwärtig nur innerhalb des Organismus der Armee, nicht nach außen auf die Untertanen; sie sind Verwaltungsverordnungen in dem durch die deutsche Staatsrechtswissenschaft (Laband) aufgestellten Sinne. Als solche Verordnungen sind namentlich, was den Hauptinhalt betrifft, die verschiedenen, für die ganze bewaffnete Macht oder bestimmte Teile derselben erlassenen Reglements [Exerzierreglements, Dienstreglements,[7]) Festungsreglement] und die verschiedenen, die innere Organisation der Truppenkörper normierenden organischen Bestimmungen anzusehen. Die in diesen Reglements vorkommenden, oft sehr weitgehenden Einschränkungen der persönlichen Freiheit basieren rücksichtlich der Militärpersonen auf der Dienstherrlichkeit und können daher, soweit nicht durch die Gesetze, insbesondere durch die Verfassungsgesetze, derartigen Beschränkungen bestimmte Grenzen gesetzt sind, für diese Personen lediglich durch die Verordnungsgewalt verfügt werden. Tatsächlich statuieren jedoch dieselben Reglements auch für die Zivilpersonen Einschränkungen der persönlichen Freiheit oder legen diesen Personen Verpflichtungen auf. Diesen letzteren Normen kann indes rücksichtlich der genannten Personen nur insoweit Rechtswirksamkeit beigemessen werden, als dieselben entweder aus älteren, aus der Zeit vor der Ver-

[6]) Auf diese Weise sind insbesondere die §§ 47, 65, 175, 195 lit. *b)* und 208 lit. *e)*, ferner die §§ 301—303 M.-St.-G. abgeändert worden. — [7]) Dienstreglement für das k. und k. (Land-)Heer I. und II. Teil, 3. Auflage (1896), wozu noch spezielle Reglements für die einzelnen Truppengattungen kommen, und Dienstreglement für die k. und k. Kriegsmarine I., II. und III. Teil, 2. Auflage (1901). Für die k. k. Landwehr gilt das Dienstreglement des k. und k. Heeres mit Ergänzungen, für die ungarische Landwehr ein auf gleichen Grundlagen beruhendes Reglement

fassungsära datierenden Reglements herübergenommen sind oder auf anderweitige ältere Rechtssatzungen sich stützen, da im Verfassungsstaate das subsidiäre (selbständige) Verordnungsrecht der Staatsregierung nicht so weit ausgedehnt werden darf, daß dadurch Einschränkungen der Freiheitsrechte der keiner Dienstherrlichkeit unterworfenen Staatsbewohner verfügt werden können.

Vom Monarchen selbst werden Anordnungen im Bereiche des militärischen Oberbefehles im weiteren Sinne des Wortes nur selten, und zwar regelmäßig nur bei sehr wichtigen oder feierlichen Gelegenheiten durch Armeebefehle (Marinebefehle) getroffen. Im übrigen hängt es von seinem Ermessen ab, ob er die betreffenden Akte durch seine persönlichen O·gane (die Militärkanzlei) bearbeiten lassen oder ob er den Zentralverwaltungsbehörden einen Anteil an der Bearbeitung einräumen will. In jedem Falle bedürfen aber alle Dienstnormen allgemeiner Art, welche sich auf die Organisation, Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung, ferner auf die Ausbildung des Heeres beziehen, sowie jene, welche den Geldaufwand regeln oder grundsätzliche Bestimmungen über die Rechnungslegung enthalten, seiner Genehmigung.

Die als Ausfluß der Kommandogewalt ergehenden Anordnungen der Militärkommanden und Behörden führen nach der für das Herr erlassenen Geschäftsordnung verschiedene Bezeichnungen, als Zirkularverordnungen, wenn sie allgemein gültige Bestimmungen verlautbaren, Verordnungen, Erlässe, Befehle. Als Regierungsakte unterliegen sie einer freieren Kritik, während die Armeebefehle als persönliche Emanationen des Monarchen einer solchen durch die Bestimmungen des Strafgesetzes über Majestätsbeleidigung weit mehr entrückt sind.

III. Im Unterschiede vom militärischen Oberbefehle umfaßt die Militärverwaltung alle jene Tätigkeiten der Heeresorgane, welche auf die Beschaffung der Vorbedingungen und Mittel für die Armee gerichtet sind, also namentlich die Sorge für das Personal und die sachlichen Bedürfnisse des Heeres. Im weiteren Sinne wird zur Militärverwaltung auch die Militärrechtspflege gezählt, da sich dieselbe bisher nicht jene selbständige und unabhängige Stellung errungen hat, wie sie den bürgerlichen Zivil- und Strafgerichten in den modernen Rechtsstaaten zukommt, sondern der Beeinflussung durch die Kommando- und Militärverwaltungsbehörden unterworfen ist.

Auch die Militärverwaltung hat es entweder mit abstrakten Normen oder mit konkreten Anordnungen zu tun. Wenn zunächst von dem Eingreifen der Gesetzgebung abgesehen wird, welche gleichfalls sowohl abstrakte Normen erlassen als auch konkrete Tatbestände regeln kann (Gesetze im formellen Sinne), so gestalten sich diese Verhältnisse verschieden, je nachdem es sich um den inneren Organismus des Heeres oder um Leistungen oder ein sonstiges Verhalten der Staatsbürger und anderer Staatsbewohner handelt.

Innerhalb des Organismus der Armee werden sowohl Verwaltungsverordnungen als auch sonstige Rechtsakte (Entscheidungen und Beurkundungen einerseits und Befehle und konstitutive Akte andererseits) in die Erscheinung treten. Daneben macht sich auch im Bereich der Militärverwaltung das Recht der Inspektion geltend.

Während die Staatsbürger und Staatsbewohner durch Akte des militärischen Oberbefehles in der Regel nicht weiter berührt werden, treffen die

Akte der Militärverwaltung häufig auch sie, so daß sich der rechtliche Einfluß der letzteren auch außerhalb des Armeeorganismus geltend macht. Diese Beziehungen der Staatsbürger und der Staatsbewohner überhaupt zur Heeresverwaltung können wiederum entweder privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur sein. Privatrechtliche Akte greifen namentlich Platz, soferne die Heeresbedürfnisse im Wege des privatrechtlichen Vermögensverkehres gedeckt werden; diese Akte beherrschen insbesondere einen großen Teil der wirtschaftlichen Heeresverwaltung. Einen öffentlichrechtlichen Charakter besitzen hingegen jene Verwaltungshandlungen, welche die Beschaffung des Personales und der sachlichen Heeresbedürfnisse durch Ausübung obrigkeitlicher Hoheitsrechte bezwecken. Alle diese Verwaltungshandlungen betreffen daher den Militärdienst einerseits und die Militärlasten andererseits. Die in Betracht kommenden Verhältnisse werden, soweit nicht die Gesetzgebung eingreift, entweder durch Verordnungen geregelt oder sie werden durch für konkrete Fälle erlassene Anordnungen beherrscht. Die Verordnungen können in diesem Falle, da es sich um abstrakte, die Staatsbürger oder Staatsbewohner verpflichtende Normen der Verwaltung handelt, nur Rechtsverordnungen in dem von der deutschen Staatsrechtswissenschaft aufgestellten Sinne sein. Zur Erlassung derartiger Verordnungen ist gegenwärtig der Reichskriegsminister nicht mehr kompetent, da ihm eine unmittelbare normgebende Gewalt gegenüber den Staatsbürgern und Staatsbewohnern, welche nicht im Verbande des gemeinsamen Heeres stehen, seit der Dualisierung der Monarchie nicht zukommt.[8]) Vielmehr kommt die Kompetenz hiezu gegenwärtig an seiner statt den beiderseitigen Landesverteidigungsministern zu, und zwar selbst dann, wenn die betreffenden Agenden der Heeresverwaltung (wie z. B. das Pulvermonopol) durch Organe des gemeinsamen Heeres besorgt werden.

Die Regelung konkreter Tatbestände hingegen kann geschehen entweder durch Entscheidungen und Beurkundungen einerseits oder durch Verfügungen andererseits. Entscheidungen kommen auf dem Gebiete der Militärverwaltung sehr häufig vor, wie z. B. Entscheidungen über die Wehrpflicht, über die Verpflichtung zur Tragung von Militärlasten, über die Versorgungsansprüche der Heerespersonen u. s. w. Beurkundungen sind weniger häufig, doch fehlen sie nicht, wie z. B. die Ausstellung von Militärpässen und Militärabschieden, die Ausstellung von Zertifikaten für Unteroffiziere, die Aufstellung von Rayonsplänen beweist. Die Verfügungen können entweder den Charakter von Befehlen an sich tragen, welche sich an alle Bewohner einer bestimmten Kategorie richten oder als konstitutive Akte auftreten, durch welche ein spezielles öffentliches Recht für eine Person unter Mitwirkung derselben begründet oder abgeändert, beziehungsweise aufgehoben wird. Manchmal werden auch die Erlaubniserteilungen als eine besondere Art von konkreten Verwaltungsakten angeführt. Befehle kommen auf dem Gebiete der Militärverwaltung sehr häufig vor, und zwar teils in der Form von Geboten, wie z. B. Befehle zur Stellung, Meldung, Vorspannleistung oder Quartierleistung, teils auch in der Form von Verboten, wie z. B. bei Festsetzung eines Festungsrayons. Befehle, welche die Beistellung sachlicher Leistungen für das Heer zum Gegenstande haben, werden speziell als militärische Requisitionen bezeichnet. Kon-

8) Vergl. n. G. XII ex 1867 § 43.

stitutive Akte liegen z. B. in der Annahme von Freiwilligen durch die Truppenkörper, ferner in der Übertragung militärischer Ämter, welche nicht den Charakter von Kommandostellen besitzen.

Eine Mitwirkung der parlamentarischen Körperschaften auf dem Gebiete der Militärverwaltung ist in beiden Reichshälften nach den Grundsätzen des modernen Rechtsstaates notwendig und verfassungsmäßig vorbehalten bei Bestimmung der Art und Dauer der Wehrpflicht, für die Regelung der Verpflegung und Einquartierung des Heeres, soferne dadurch der Bevölkerung besondere Lasten auferlegt werden sollen, ferner bei Bewilligung der budgetären Mittel für die Militärverwaltung. In Österreich ist dieser Vorbehalt auch ausgesprochen für die Regelung des Vorspannwesens sowie des tirolisch-vorarlbergischen Landesverteidigungsinstituts und Schießstandswesens. Außerdem hat sich ein Mitwirkungsrecht des Parlaments in Ungarn im Verlaufe der historischen Entwicklung für die Rekrutenbewilligung herausgebildet und dasselbe ist nunmehr für beide Reichshälften verfassungsmäßig festgelegt.[9]) Endlich ist ein solcher Vorbehalt noch zu machen für das Militärtaxwesen, die Regelung des Festungsrayonswesens, für das materielle und formelle Militärstrafrecht und alle jene Materien, welche schon bisher eine Regelung im Wege der Gesetzgebung erfahren haben und daher auch in Zukunft nur unter Mitwirkung der parlamentarischen Körperschaften geordnet werden können. Zu diesen Materien gehören insbesondere die Grundzüge der Landwehr- und Landsturmorganisation sowie das Militärversorgungswesen. Es besteht aber kein Hindernis, auf dem Wege der Gesetzgebung das Mitwirkungsrecht der parlamentarischen Körperschaften rücksichtlich dieser letzteren Materien unter gleichzeitiger Ausdehnung des reservierten Verordnungsrechtes des Kaisers zu beschränken, und eine solche Einschränkung hat seither tatsächlich auf dem Gebiete des Landwehrwesens stattgefunden.

Im einzelnen gestaltet sich hiernach das formelle und materielle Gesetzgebungsrecht im Bereiche der Militärverwaltung folgendermaßen:

1. Den Delegationen kommt die Bewilligung des Budgets des gemeinsamen Heeres, die parlamentarische Kontrolle über die Verwendung dieser Summen sowie über die in der Verwaltung der gemeinsamen Regierung stehenden Militärfonde, ferner die Genehmigung der bezüglichen Rechnungsabschlüsse, im Kriege auch die Bewilligung der Mittel für die mobilisierten Landwehr- und Landsturmtruppen zu. Durch Bewilligung geringerer Mittel oder Erhöhung einzelner Ansätze können sie indirekt auch auf die innere Heeresorganisation Einfluß üben. Dagegen ist die Aufnahme von Darlehen für die Zwecke der gemeinsamen Kriegsverwaltung an die Zustimmung der Parlamente der beiden Reichshälften, beziehungsweise an unter Mit-

[9]) Ö. G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, § 11 lit. *b*), u. G.-A. XII ex 1867 §§ 12—14 und L.-O. für Tirol und Vorarlberg ex 1861 § 18 II und III 3. In Ungarn ist der Vorbehalt der Gesetzgebung in dieser Ausdehnung nicht so klar normiert, indem die erwähnten Bestimmungen des G.-A. XII ex 1867 zum Teile nur die Abgrenzung der Angelegenheiten der gemeinsamen Kriegsverwaltung gegenüber den ungarischen Sonderrechten im Auge haben. Tatsächlich besteht jedoch in Ungarn die Mitwirkung der parlamentarischen Körperschaften im Bereiche der Heeresverwaltung nicht nur in der gleichen Ausdehnung wie in den Reichsratsländern, sondern selbst noch in weiterem Umfange, wie insbesondere auf dem Gebiete des Landwehrbildungswesens.

wirkung derselben erlassene formelle Gesetze geknüpft.[10]) Die Bewilligung des gemeinsamen Heeresbudgets geschieht durch übereinstimmende, vom gemeinsamen Monarchen genehmigte „**Beschlüsse**“ der beiden Delegationen, die in den Amtszeitungen der beiden Reichshälften publiziert werden. Diesen Beschlüssen wird von der Staatsrechtswissenschaft gegenwärtig nicht die Bedeutung **formeller Gesetze** beigelegt.[11]) Nur für die Parlamente der beiden Reichshälften sind sie bindend.

2. Umsoweniger wird den Delegationen derzeit in der Praxis ein Recht zur Mitwirkung **materieller Gesetze** in Sachen der gemeinsamen Heeresverwaltung zugestanden. Das österreichische Gesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, spricht zwar im § 6 von dem durch die Delegationen zu übenden **Gesetzgebungsrechte** und enthält weiters im § 15 die Bestimmung, daß zu allen **Gesetzen** in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen die Übereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Übereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanktion des Kaisers erforderlich sei, allein in der Praxis wurde diese Kompetenz alsbald auf die Parlamente der beiderseitigen Reichshälften übertragen, zumal der korrespondierende ungarische Gesetzartikel XII ex 1867 im § 43 ausdrücklich nur von „Beschlüssen“ der Delegationen spricht. Demgemäß ist die Regelung der Militärpensionen für die Angehörigen der gemeinsamen Armee und ihrer Hinterbliebenen unter Mitwirkung der beiden Parlamente erfolgt und diesen und nicht den Delegationen werden etwaige Vorlagen über die Neuregelung der Militärstrafgesetzgebung und des Festungsrayonswesens unterbreitet werden. Die auf diesem Wege zu stande gebrachten Gesetze müssen selbstverständlich den gleichen Inhalt besitzen und die Wirksamkeit jedes der beiden Gesetze ist dadurch bedingt, daß dasselbe auch in der anderen Reichshälfte ins Leben trete, gleichviel ob dies in der Schlußklausel zum Ausdruck gebracht wird oder ob eine solche Klausel fehlt. Die Kontrasignatur dieser Gesetze und die Erlassung der erforderlichen Ausführungsverordnungen kommt, soweit es sich nicht um die Regelung des inneren Dienstbetriebes handelt, den beiden Landesverteidigungsministern zu, welche hiebei allerdings im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister vorgehen müssen.

Den Parlamenten der beiden Reichshälften kommt ferner die Mitwirkung bei Erlassung der Gesetze über die Organisation der Landwehr- und Landsturmtruppen und bei Regelung jener Materien zu, für welche ausdrücklich der Vorbehalt des Gesetzes festgestellt ist, soweit nicht in Österreich für einzelne dieser Gegenstände verfassungsmäßig die Kompetenz der Landtage begründet ist. Die betreffenden Gesetze werden, soferne sie nach den Bestimmungen der beiderseitigen Ausgleichsgesetze nach gemeinsamen Grundsätzen zu regelnde Materien betreffen, wie speziell die Wehrgesetze[12]), im wesentlichen einen gleichförmigen Inhalt haben müssen, wogegen bei anderen Materien (Vorspannwesen, Verpflegung und Einquartierung, Militärtaxe u. s. w.) weitergehende Verschiedenheiten nicht ausgeschlossen

---

[10]) Ö. G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, § 3 Schlußalinea, u. G.-A. XII. ex 1867 § 56. — [11]) Vergl. hierüber insbesondere **Jellinek**, Gesetz und Verordnung (1887), S. 121 und 122, ferner **Starzyński** im Ö. St.-W.-B., I., S. 274—276 und die daselbst angeführte Literatur. — [12]) Ö. G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, § 2 Punkt 5, u. G.-A. XII ex 1867 § 13.

sind und tatsächlich auch vorkommen. Es besteht auch kein Hindernis, daß in einem und demselben Gesetze Angelegenheiten der gemeinsamen Kriegsverwaltung und andere, dem Mitwirkungsrechte der beiden Parlamente unterworfene Materien, wie z. B. Landwehrangelegenheiten, geregelt werden, wie dies tatsächlich bereits in den Militärversorgungsgesetzen geschehen ist, doch wird dadurch die durch die sonstige Gesetzgebung bedingte innere Verschiedenheit der beiderseitigen Rechtsnormen nicht aufgehoben, was namentlich auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege zu Tage tritt.[13])

Den Parlamenten der beiden Reichshälften kommt endlich das Budgetrecht bezüglich der auf dem Friedensfuße befindlichen Landwehr- und Landsturmtruppen sowie das Recht der alljährlichen Rekrutenbewilligung bezüglich sämtlicher Bestandteile der Wehrkraft der Monarchie zu.

Abänderungen an dem durch das Grundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, in Österreich zu Gunsten bestimmter Agenden der Heeresverwaltung (Wehrpflicht, jährliche Rekrutenbewilligung, allgemeine Bestimmungen über die Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres, Budgetbewilligung bezüglich der Landwehr- und Landsturmtruppen, Form der Behandlung der mit den Ländern der ungarischen Krone gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere also jener des gemeinsamen Heeres) ausgesprochenen Gesetzesvorbehalte können nur unter den im § 15 al. 2 dieses Grundgesetzes vorgesehenen Modalitäten, also nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder der beiden Häuser des Reichsrates und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gültig beschlossen werden. Doch ist eine vorherige ausdrückliche Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des Grundgesetzes nicht erforderlich, sondern es genügt nach der auch in Österreich geltenden staatsrechtlichen Praxis schon eine indirekte, unter den Kautelen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung stattgehabte Annahme eines Abänderungsvorschlages.[14]) Eine solche Abänderung hat insbesondere bezüglich der Bestimmungen des Grundgesetzes über die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Rekruten [§§ 11 lit. *b*) und 13 al. 3] durch die Wehrgesetze stattgefunden.[15])

3. Die parlamentarische Mitwirkung in Sachen der Heeresverwaltung ist in *Österreich* wiederum zwischen dem *Reichsrate* und den einzelnen *Landtagen* geteilt. Bereits das Februarpatent vom Jahre 1861 hatte die Mitwirkung des (gesamten) Reichsrates vorbehalten für jene Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen, ferner für die Reichsfinanzsachen und alle jene Materien, welche sämtlichen Ländern gemeinschaftlich sind, dagegen ausdrücklich in den Landesordnungen als *Landesangelegenheiten* erklärt *die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Vorspannleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres.* Diese Abgrenzung der Kompetenz zwischen Reichsrat und den Landtagen gilt auch nach der Dezember-

---

[13]) Vergl. § 30 IV. — [14]) In dieser Beziehung besteht bekanntlich eine Kontroverse zwischen *Dantscher*, Die politischen Rechte der Untertanen, 3. Lieferung (1892), S. 161 und 162, Anmerkung 41, welcher eine vorherige Abänderung der Verfassungsgesetze fordert, und *Jellinek*, Gesetz und Verordnung (1887), S. 263, Note 20, welcher die Korrektheit des gegenteiligen Vorganges auf Grund der Praxis der parlamentarischen Staaten anerkennt. — [15]) Vergl. § 22 i. f.

verfassung.[16]) In Tirol und Vorarlberg üben die Landtage überdies verfassungsmäßig eine Mitwirkung bei der Regelung des Landesverteidigungs- und Schießstandswesens.[17]) Eine Abänderung dieser Kompetenz der Landtage kann mit Zustimmung der letzteren, und zwar in Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und auf Grund des bejahenden Votums von mindestens zwei Dritteilen der anwesenden Landtagsmitglieder erfolgen.[18]) Eine nähere Abgrenzung beider Kompetenzen ist seither auf dem Gebiete des Einquartierungswesens durch Erlassung neuer gesetzlicher Normen erfolgt und steht nunmehr auch für das Vorspannwesen bevor. Die für sämtliche Länder erflossenen Einquartierungsgesetze der Jahre 1879 und 1895 haben sich indes nicht darauf beschränkt, allgemeine Anordnungen für die von ihnen erfaßte Materie zu treffen, sondern gehen so weit in der Regelung des Details, daß für eine Mitwirkung der Landtage nurmehr wenig Raum bleibt und die Frage immerhin aufgeworfen werden kann, ob in diesem Falle nicht vorerst eine Abänderung der verfassungsmäßigen Kompetenzbestimmungen der Landesordnungen hätte vorausgehen sollen.

4. In den Ländern der ungarischen Krone gehört verfassungsmäßig[19]) die Mitwirkung bei der Gesetzgebung über das Wehrsystem und die Wehrpflicht, über die Bequartierung und Verpflegung des Heeres sowie die Rekrutenbewilligung als eine gemeinsame Angelegenheit vor das Forum des gemeinsamen Reichstages, daher die betreffenden Gesetze vom ungarischen Landesverteidigungsminister zu kontrasignieren sind. Soferne jedoch diese Gesetze zu ihrer vollen Wirksamkeit der Strafsanktionen bedürfen und die Handhabung der Strafbestimmungen den kroatisch-slavonischen Gerichten zukommen soll, ist der kroatisch-slavonische Landtag zur Mitwirkung bei Erlassung dieser Bestimmungen und zur Kontrasignatur solcher Gesetze der kroatisch-slavonische Minister ohne Portefeuille und der Banus berufen.[20])

5. Im Verwaltungsgebiete Bosnien und der Herzegowina werden Anordnungen im Bereiche der gesamten Heeresverwaltung gegenüber den Landesangehörigen mit absoluter Gewalt getroffen. Der gleichen Gewalt unterliegen auch die im Verwaltungsgebiete wohnhaften österreichischen und ungarischen Staatsbürger, insbesondere was die Militärlasten anbelangt. Dagegen wird die Wehrpflicht der österreichischen und ungarischen Staatsbürger entsprechend den diese Pflicht beherrschenden staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen durch die österreichische, beziehungsweise ungarische Gesetzgebung bestimmt und kann somit für diese Staatsbürger nur unter Mitwirkung der Parlamente beider Reichshälften geregelt werden.

6. Die Frage endlich, inwieweit die Mitwirkung der verschiedenen parlamentarischen Körperschaften im Bereiche der Heeresverwaltung durch sogenannte Notverordnungen ersetzt werden könne, ist sehr bestritten. Völlig ausgeschlossen erscheint die Anwendung des Rechtes der Notverord-

---

[16]) Ö. G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, § 11 lit. b) und die einzelnen L.-O. § 18 II 3 (Tirol und Vorarlberg § 18 III 3). — [17]) L.-O. von Tirol und Vorarlberg § 18 II. — [18]) L.-O. § 38, beziehungsweise (Bukowina, Salzburg, Vorarlberg und Dalmatien) § 37. — [19]) U. G.-A. XXX ex 1868 betreffend die Inartikulierung des Übereinkommens über den Ausgleich der zwischen Ungarn einerseits, Kroatien, Slavonien und Dalmatien andererseits in der Schwebe gewesenen staatsrechtlichen Fragen § 7. — [20]) U. G.-A. XXX ex 1868 § 48, kroat.-slavon. G.-A XII ex 1869 § 11.

nungen auf das Budget des gemeinsamen Heeres. Dagegen hat in Österreich in den letzten Jahren sowohl die Bewilligung der Mittel für die Landwehr- und Landsturmtruppen als auch die Bewilligung des Rekrutenkontingents im Wege von Notverordnungen auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, stattgefunden, ohne daß gegen diesen Vorgang erhebliche juristische Bedenken geäußert worden wären. Auch in Ungarn besteht auf Grund älterer Gesetzesanordnungen[21]) für die Zeit, während welcher der Reichstag nicht versammelt ist, ein Verordnungsrecht des Königs in jenen Sachen, welche nicht aufgeschoben werden dürfen, doch ist diesem Verordnungsrecht dadurch eine wichtige Schranke gesetzt, daß die Munizipien nach dem bestehenden Gesetze[22]) nicht verpflichtet sind, vom Reichstage nicht votierte Steuern einzutreiben oder bei der Beistellung nicht bewilligter Rekruten, soferne es sich nicht lediglich um Vorarbeiten handelt, mitzuwirken.

Die Erlassung von Notverordnungen auf solchen Gebieten, welche gemäß den Ausgleichsgesetzen nach gleichen Grundsätzen zu regeln sind, wie insbesondere zur Regelung der Wehrpflicht, wird von der Theorie perhorresziert und kann mit dem Geiste der Ausgleichsgesetze, welche für solche Fälle ein besonderes Verfahren unter Mitwirkung der parlamentarischen Vertretungskörper vorzeichnen,[23]) nicht in Einklang gebracht werden. Die Praxis der österreichischen Regierung ist indessen geneigt, das Notverordnungsrecht auch auf solche Materien auszudehnen.[24])

Ebenso zweifelhaft ist es, ob ein Notverordnungsrecht in Österreich auch für das Gebiet jener Heeresangelegenheiten anzunehmen sei, welche in den Bereich der Landesgesetzgebung fallen.[25])

IV. Das Recht der authentischen Interpretation steht in Angelegenheiten des militärischen Oberbefehles dem Kaiser zu, kann von ihm aber auch auf andere Stellen, insbesondere auf die militärischen Zentralverwaltungsbehörden, übertragen werden. In jenen Angelegenheiten der Militärverwaltung, bei deren Regelung die Mitwirkung der parlamentarischen Körperschaften einzutreten hat, ist diese Mitwirkung auch für die authentische Auslegung erforderlich. Zu einer solchen Mitwirkung sind daher die Parlamente der beiden Reichshälften, beziehungsweise die österreichischen Landtage und der kroatisch-slavonische Landtag, nicht aber die Delegationen berufen. Weder der Monarch, noch die obersten Zentralverwaltungsbehörden oder der oberste Militärgerichtshof sind gegenwärtig für sich allein befugt, in derartigen Materien den unterstehenden Behörden und Gerichten Belehrungen über die Anwendung und Auslegung der Gesetze mit verbindlicher Kraft zu geben.

V. Für das Gewohnheitsrecht ist in den modernen Militärstaaten und so auch in Österreich-Ungarn nur wenig Raum, da die den Heeresorganismus

---

[21]) U. G.-A. IX ex 1588, G.-A. XII ex 1791 und G.-A. III ex 1848. Eine klare Regelung des Rechtes zur Erlassung von Notverordnungen fehlt in Ungarn. — [22]) U. G.-A. XXI ex 1886 (über die Munizipien) §§ 19 und 20. — [23]) Ö. G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, § 36, u. G.-A. XII ex 1867 § 13. — [24]) Vergl. hierüber Lustkandl, Artikel „Notverordnungen" im ö. St.-W.-B., II., S. 1709 und 1710, und den aus Anlaß der Notverordnung über die Zuckersteuer verfaßten Aufsatz von Menzel in der „Neuen Freien Presse" vom 17. Juni 1897. — [25]) Vergl. hierüber insbesondere Spiegel, Die kaiserlichen Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft (1893), S. 18, 27 ff., 49 ff., 69, 79, 94, 180 und 210, welcher bekanntlich ein solches Notverordnungsrecht auch für die Landesgesetzgebung mit Rücksicht auf das unleugbar vorhandene Bedürfnis behauptet und dasselbe nach Analogie des Reichsnotverordnungsrechtes konstruieren will.

und die Militärverwaltung beherrschenden Prinzipien der Zentralisierung und Uniformität fast durchwegs zur Erlassung ausdrücklicher Satzungen hindrängen. Immerhin ist die Geltung des Gewohnheitsrechtes auch auf dem Gebiete des Heerwesens nicht völlig ausgeschlossen, wie denn z. B. das ius postliminii in der österreichisch-ungarischen Armee nur auf Grund des Gewohnheitsrechtes gehandhabt wird. Neue Verpflichtungen der Staatsbürger und Staatsbewohner können im Bereiche der Heeresverwaltung gemäß den Prinzipien des Rechtsstaates auch in Österreich-Ungarn durch bloßes Gewohnheitsrecht gegenwärtig nicht mehr begründet werden.

Die praktische und wissenschaftliche Behandlung der in diesem Paragraphen erörterten Fragen ist bisher keine völlig befriedigende. Zunächst herrscht bis jetzt noch keine Übereinstimmung über die Abgrenzung der beiden, in der Praxis allerdings oft nur sehr schwer scheidbaren Befugnisse des militärischen Oberbefehles und der Militärverwaltung. Die deutsche Staatsrechtswissenschaft ist in diesem Punkt noch zu keiner einhelligen Anschauung gelangt. Während Georg Meyer unter der Kommandogewalt nur die auf die unmittelbare militärische Aktion bezüglichen Befugnisse versteht, will Laband auch das Recht, Anordnungen in Bezug auf die innere Organisation der Armee zu erlassen, als einen Ausfluß des militärischen Oberbefehles betrachtet wissen. Das Recht der Offiziersernennung wird bald als eine Angelegenheit der Kommandogewalt angesehen, bald für die Militärverwaltung in Anspruch genommen und nur die davon begrifflich zu trennende Übertragung von Kommandostellen dem militärischen Oberbefehle zugewiesen. Auch in Preußen sind die Versuche, die Agenden des militärischen Oberbefehles abzugrenzen (Kabinettsordre vom 18. Jänner 1861), nicht völlig befriedigend ausgefallen.

Streit herrscht dann namentlich über die Verteilung der durch die Verfassungsgesetze den parlamentarischen Körperschaften überwiesenen Befugnisse, insbesondere über das Mitwirkungsrecht der Delegationen. Es fehlt noch gegenwärtig nicht an Schriftstellern, welche den Delegationen ein Recht der Mitwirkung bei Erlassung materieller Gesetze zuschreiben. Diese Anschauung vertritt noch Weisl in seinem Heeresstrafrecht (1892), S. 89, der demgemäß auch das Recht zur Mitwirkung bei authentischer Erläuterung des Militärstrafgesetzbuches für die Delegationen in Anspruch nimmt (S. 206). Selbstverständlich ist bei Entscheidung dieses Punktes auch die Stellung der Autoren gegenüber der Frage nach der rechtlichen Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht ohne Einfluß. Besonders eingehend hat bekanntlich zuletzt Dantscher („Der monarchische Bundesstaat Österreich-Ungarn und der Berliner Vertrag“, 1880) diese Frage erörtert und ist dabei zu der Anschauung gelangt, daß auch heute noch nach dem geschriebenen Verfassungsrechte für die Gesamtmonarchie eine Reichsgewalt bestehe, daher auch Organe zur Handhabung der Gesetzgebung für dieses Reich vorhanden sein müssen. Diese Reichsgewalt ist jedoch infolge der in Ungarn fortdauernden dualisierenden Tendenzen mehr und mehr im Abbröckeln begriffen und es ist daher nicht zu verwundern, wenn das durch die Ausgleichsgesetze den Delegationen vorbehaltene Recht zur Mitwirkung bei Erlassung materieller Gesetze zu Gunsten der Parlamente beider Reichshälften sich verloren hat oder — genauer gesprochen — niemals existent geworden ist. Die staatsrechtlichen Verhältnisse Österreich-Ungarns sind eben weder unter die hergebrachten Kategorien unterzubringen noch auch heute schon im Zustande der Konsolidierung befindlich; sie sind vielmehr im langsamen, aber stetigen Flusse begriffen und Verschiebungen der Kompetenzen daher dem geschriebenen Rechte zum Trotze keineswegs ausgeschlossen. Indem Dantscher diese Tatsache unberücksichtigt läßt, neben den Delegationen und den Parlamenten der beiden Reichshälften noch einen weiteren Reichsrat konstruiert (S. 67 ff.) und dem Umstande nicht hinreichende Beachtung

schenkt, daß die Gesetze als Äußerungen des höchsten souveränen Staatswillens befolgt werden müssen, solange und insoweit ihre Beobachtung möglich ist, mag immerhin bei ihrer Erlassung die formelle Kompetenzgrenze nicht eingehalten worden sein, gelangt er zu Schlußfolgerungen und Behauptungen, welche kaum geeignet sind, die komplizierten staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie völlig zu klären. Er findet darin einen Widersinn, daß die Gesetzgebungen der beiden Sonderstaaten ein Wehrsystem für eine Armee beschließen, die sie gar nicht besitzen, und über die Rekrutenbewilligung, Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung zu Gunsten eines Heeres Bestimmung treffen, das nicht ihr Heer ist (S. 184 und 185). Allein eine Anomalie darf noch nicht als Widersinn bezeichnet werden und an sich bestünde ja keinerlei Hindernis, daß die 2 Teilgebiete eines Bundesstaates sogar zunächst die Armeekörper vollständig ausrüsten und dieselben dann der Zentralgewalt des Gesamtstaates zur Verfügung stellen, der daraus ganz wohl ein einheitliches Heer formieren kann. Die Erlassung der Militärpensionsgesetze unter Mitwirkung der beiden Parlamente stellt sich nach Dantscher, soweit darin Anordnungen für die gemeinsame Armee vorkommen, als eine Abänderung der Reichsverfassung dar und die kontrasignierenden beiderseitigen Landesverteidigungsminister hätten im vorliegenden Falle als Stellvertreter des Reichskriegsministers fungiert. Dieser letztere Vorgang wird als inkorrekt bezeichnet und ausgeführt, daß die Materie eine getrennte Behandlung hätte erfahren und die auf die gemeinsame Armee bezüglichen Bestimmungen vom Reichskriegsminister hätten kontrasigniert werden sollen (S. 155 ff.). Hiebei ist aber wohl die Bestimmung des ungarischen Ausgleichsgesetzes (G.-A. XII ex 1867 § 43) nicht genügend gewürdigt, wornach die Delegationsbeschlüsse in Ungarn nur durch das verantwortliche ungarische Ministerium vollzogen werden können, woraus doch wohl gefolgert werden muß, daß in derlei Fällen der ungarische Landesverteidigungsminister zur Kontrasignatur und Durchführung auch der auf gemeinsame Heeresangelegenheiten bezüglichen materiellen Gesetze legitimiert ist. Die letzteren müssen dann in solcher Gestalt erfließen, daß bei ihrer Durchführung kein Widerstreit zwischen den Exekutivbefugnissen des Reichskriegsministers einerseits und jenen der beiden Landesverteidigungsminister andererseits entstehe, und dieser Eventualität wird durch die in der Praxis gebräuchliche Schlußklausel, welche die kontrasignierenden Landesverteidigungsminister zu einverständlichem Vorgehen mit dem Reichskriegsminister verpflichtet, in ausreichendem Maße vorgebeugt. Endlich findet Dantscher auch darin einen Widersinn, daß in den beiderseitigen Landwehrgesetzen Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten der mobilisierten Landwehrtruppen getroffen werden, während weder die österreichische noch die ungarische Gesetzgebung eine Verfügung über den Inhalt des gemeinsamen Budgets treffen könne. Auch diese Frage erledigt sich durch den Hinweis auf die souveräne Geltung des Gesetzeswillens, der von allen Organen des Staates innerhalb der Grenzen der Durchführungsmöglichkeit zur Anwendung gebracht werden muß.

Zu sehr lebhaften Erörterungen hat neuestens endlich die Frage der Kompetenz in Sachen der Militärgerichtsbarkeit im Hinblick auf die bevorstehende Neuregelung der Militär-Strafprozeßordnung Anlaß gegeben. In der Broschüre „Zur Reform des Militär- und ehrenrätlichen Verfahrens" (1895) und in einem Artikel der „Reichswehr" (Nr. 725 ex 1895) hatte Korwin-Dzbański mit Schärfe den Satz vertreten, daß die Regelung der Strafrechtspflege verfassungsmäßig dem Monarchen vorbehalten sei. Gegen diese Auffassung hat sich mit Recht Weisl (in Nr. 736 ex 1895 der „Reichswehr") ausgesprochen, was den ersteren Autor zu einer neuen Broschüre „Die gesetzgebende Gewalt Sr. Majestät als obersten Kriegsherrn" (1895) veranlaßte. Korwin-Dzbański stützt seine Anschauung in der zuerst erwähnten Broschüre auf den § 5 al. 2 des Ausgleichsgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, indem er unter „innerer Organisation" nicht bloß den Organismus der Armee und dessen Einrichtung, sondern auch das Leben dieses Organismus

versteht. Ein Teil dieser Lebensfunktionen bestehe eben in der repressiven Tätigkeit, d. h. in der Strafrechtspflege. Weisl geht bei seinen Erörterungen von der Bestimmung des Art. 2 des ö. St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt aus und behauptet, daß unter diese Bestimmung, wornach die Organisation und Kompetenz der Gerichte durch Gesetze festzustellen sei, sowohl die bürgerlichen als die Militärgerichte fallen. Dem tritt nun Korwin-Dzbański mit dem Hinweise auf den folgenden Art. 3 (der Wirkungskreis der Militärgerichte wird durch besondere Gesetze bestimmt) entgegen, woraus hervorgehe, daß nur die Regelung der Kompetenz der Militärgerichte der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sei. Weisl stützt sich ferner auf das logische Verhältnis zwischen den beiden Absätzen des § 5 des erwähnten österreichischen Ausgleichsgesetzes, indem er behauptet, daß durch das im zweiten Absatze ausgesprochene reservierte Organisations- und Verordnungsrecht des Kaisers nicht das Mitwirkungsrecht der gesetzgebenden Körperschaften eingeschränkt werden sollte, sondern daß darin nur eine die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch das gemeinsame Ministerium einschränkende Bestimmung, ein Vorbehalt zu Gunsten der persönlichen Verwaltung des Kaisers enthalten sei, was nicht als zutreffend angesehen werden kann. Zur „inneren Organisation" darf nach Weisl das materielle und formelle Strafrecht auch darum nicht gerechnet werden, weil die Militär-Strafrechtspflege an und für sich in keinem ursächlichen Zusammenhange mit der inneren Heeresorganisation stehe. Dies lehre namentlich das Beispiel der englischen Army Act, wornach die Soldaten wegen gemeiner Delikte an die Zivil-Strafgerichte abzugeben sind, sowie die Tatsache, daß nach der österreichischen Zivil-Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 den bürgerlichen Standgerichten auch Militärpersonen und andererseits in Österreich nach den geltenden Normen den Militärgerichten unter Umständen Zivilpersonen unterworfen seien. Korwin-Dzbański entgegnet freilich darauf, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Heeresorganismus und der Strafrechtspflege dadurch nicht aufgehoben werde, daß dieser Zusammenhang nicht bei allen Armeen der gleiche sei. Doch hat sich auch Miřička in seiner Kritik der Schrift im „Právník" (1895), S. 179, gegen die von Korwin-Dzbański vertretene Auffassung erklärt.

Alle diese Erörterungen übersehen, daß die Bestimmungen unserer Verfassungsgesetze wegen ihrer oft sehr unvollkommenen Fassung nicht ausreichen, um die streitige Frage mit Sicherheit zu entscheiden, und daß im wirklichen Staatsleben noch andere Faktoren bei Lösung derartiger Kontroversen mitwirken. Wenn bisher auch einzelne Abänderungen des Militär-Strafrechtes ohne parlamentarische Mitwirkung vorgenommen worden sind, so wird eine grundlegende Neugestaltung des materiellen oder formellen Militär-Strafrechtes zweifelsohne in Zukunft sich wohl nur unter Mitwirkung der parlamentarischen Faktoren vollziehen können, zumal die Einführung eines neuen, modernen Militär-Strafprozesses nicht unerhebliche finanzielle Aufwendungen verursachen wird.

§ 3. Sammlungen der Militärrechtsquellen und die literarische Behandlung des österreichisch-ungarischen Heeresrechtes.

I. Solange die Armee als ein besonderer Körper auftrat, der nach seinen eigenen Gesetzen lebte, wurden die für die Angehörigen des Heeres bestimmten Rechtsnormen diesen besonders verkündigt und in eigenen Sammlungen zusammengefaßt. So entstand im Jahre 1818 die Militär-Gesetzsammlung, die bis zum Jahre 1849 fortgesetzt wurde. An ihre Stelle trat im Jahre 1850 das Militär-Verordnungsblatt und vom Jahre 1851 angefangen das Armee-Verordnungsblatt. Für die Kriegsmarine bestand die Marine-Normaliensammlung, die vom Jahre 1848 bis zum Jahre 1871 reicht.

Gegenwärtig muß zwischen jenen Rechtsnormen unterschieden werden, welche, wie die Gesetze und Rechtsverordnungen, die Staatsbürger oder Staatsbewohner als solche verpflichten, und denjenigen Satzungen, welche nur die Heerespersonen kraft der Dienstgewalt verbinden. Wichtigere Normen der ersteren Art, insbesondere Gesetze und unter Umständen auch Rechtsverordnungen der höheren Verwaltungsbehörden, können rechtsgültig nur in der gesetzlich festgestellten Form, demnach regelmäßig nur durch die allgemeinen Gesetzes- und Verordnungsblätter (Reichsgesetzblatt, Landesgesetz- und Verordnungsblätter, ungarische Reichsgesetzsammlung, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Königreiche Kroatien und Slavonien, Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Herzegowina) kundgemacht werden. Eine solche Kundmachung genügt aber auch und die auf diese Art publizierten Normen sind ohne weiteres auch für die Heerespersonen verbindlich, ohne daß eine besondere Zufertigung derselben an die Heeresbehörden erforderlich wäre.

Normen der zweiten Art hingegen, welche ihre verbindliche Kraft nur aus der Dienstherrlichkeit schöpfen und deren Geltung daher über den Bereich der Armeeangehörigen nicht hinausreichen kann, werden regelmäßig durch die Verordnungsblätter der obersten Militärverwaltungsbehörden zur allgemeinen Kenntnis dieser Personen gebracht. Diese Aufgabe haben zu erfüllen das seit dem Jahre 1870 erscheinende Verordnungsblatt für das k. und k. Heer, das seit dem Jahre 1872 herausgegebene Normal-Verordnungsblatt für die k. und k. Kriegsmarine und die Verordnungsblätter der beiden Landwehren. Es ist jedoch weder notwendig noch üblich, daß alle Normen der bezeichneten Art auf diesem Wege kundgemacht werden. Abgesehen von den besonders zu behandelnden reservierten Verordnungen pflegen nämlich auch solche Anordnungen allgemeiner Natur, welche einen größeren Umfang besitzen oder nur für einzelne Heeresbehörden oder Anstalten von Interesse sind, in die Verordnungsblätter nicht aufgenommen, sondern als Dienstbücher dem Buchhandel überlassen oder den einzelnen Behörden und Anstaltsvorständen durch besondere „Verteiler“ zugefertigt zu werden. Eine umfassende Zusammenstellung der speziell für die Militärgerichte wichtigen Anordnungen enthält die Normaliensammlung von J. Wimmer 1857—1875. Eigentümlich ist der Heeresverwaltung die fortdauernde Revision und rasche Neuauflage der organisatorischen und den Dienstbetrieb regelnden allgemeinen Satzungen, wodurch den Heeresorganen der Überblick über die augenblicklich in Kraft stehenden Dienstesnormen außerordentlich erleichtert wird.

Die wichtigeren für Österreich erflossenen Heeresgesetze sind samt den bezüglichen Ausführungsverordnungen und Judikaten der obersten Gerichtshöfe in dem VII. Bande der bekannten Manzschen Sammlung (1897) zusammengestellt.

II. Die literarische Behandlung des österreichisch-ungarischen Heeresrechtes ist bisher im allgemeinen eine dürftige geblieben. Die älteren Werke haben vorwiegend einen historischen Charakter und berücksichtigen das juristische Element fast gar nicht. Sie sind in der Anmerkung zu der dem VII. Bande von Mayrhofers Handbuch der politischen Verwaltung, 5. Aufl. (1901), beigefügten „Historischen Skizze über die Entwicklung des Heeres“ angegeben. Dazu kommen noch das halboffizielle Werk „Die Kriegsmacht Österreichs“, 3 Teile (1875 und 1876), mit zahlreichen, aber wenig geordneten Notizen, eine größere Anzahl von Werken, welche die Geschichte

der k. und k. Kriegsmarine behandeln, und die Aufsätze über die Gruppe XVII „Heereswesen“ in dem Berichte über die ungarische Millenniumsausstellung (1896). Die vom Kriegsarchiv veröffentlichten großen Quellenwerke bewegen sich vorzugsweise auf dem Gebiete der Kriegsgeschichte und berücksichtigen daher das juristische Element nur wenig. Einzelne Zweige der Heerverwaltung sind in ausführlichen Monographien behandelt, die an den betreffenden Stellen angeführt werden. Eine kurze zusammenfassende Darstellung der gegenwärtigen Heeresorganisation enthält das Lehrbuch von Glückmann „Das Heerwesen der österreichisch-ungarischen Monarchie“, 5. Aufl. (1901). Eine wirklich juristische Behandlung hat bislang nur die Militärrechtspflege erfahren und die hierauf bezügliche Literatur wird dortselbst angeführt und kurz gewürdigt werden. In Mayrhofers Handbuch (I., III., IV., V. und VII. Band) finden einzelne Materien des Militärrechtes eine kurze Behandlung oder wenigstens Erwähnung, doch beschränken sich die Verfasser dieses Handbuches, dem Zwecke desselben entsprechend, im ganzen auch in der 5. Auflage auf den übersichtlichen Abdruck der für die Beamten der politischen Verwaltung wissenswerten österreichischen Heeresgesetze und Verordnungen, ohne das gesamte Heeresrecht in den Bereich ihrer Darstellung zu ziehen. Auch die auf das Heerwesen bezüglichen Artikel im österreichischen Staatswörterbuche von Mischler-Ulbrich (1895 bis 1897) sind zumeist sehr kurz und ermangeln öfters der genügenden juristischen Schärfe.

Wohl aber besitzen wir für das deutsche Heeresrecht juristische Gesamtdarstellungen von Laband (Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., 1901, IV. Bd., S. 1—332) und von Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 2. Aufl., 1893 und 1894, II. Bd., S. 30—173), welche auch für den vorliegenden Versuch der Darstellung des österreichisch-ungarischen Heeresrechtes von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind.

II. Buch.

Die Organisation und Verwendung des Heeres.

I. Abschnitt.

Einheit und Bestandteile des Heeres.

§ 4. Das Rechtsprinzip der Einheit des österreichisch-ungarischen Heeres.

Die gesamte österreichisch-ungarische Armee bildet nach den geltenden Rechtsnormen ein einheitliches Heer. Es gibt weder selbständige Armeen noch Armeekontingente der beiden Teilstaaten. Die beiden Landwehren und die Landsturmtruppen der beiden Reichshälften mit Einschluß der tirolisch-vorarlbergischen Landesverteidiger sind ergänzende Bestandteile des einheitlichen Heeres, das als bewaffnete Macht (Wehrkraft) bezeichnet wird.[26] Das die ganze Armee beherrschende Rechtsprinzip der Ein-

[26] Ö. G. vom 21. Dezember 1867, R.-G. Bl. Nr. 146, § 1 lit. b), u. G. A. XII ex 1867 § 9 ff., W.-G. ex 1889 § 2, (aufgehobenes) ö. L.-W.-G. ex 1869 § 1, u. L.-W.-G. ex 1890 § 1, ö. L.-St.-G. ex 1886 § 1, u. L.-St.-G. ex 1886 § 1, L.-V.-G. f. T. u. V. ex 1895 § 1.

heit manifestiert sich durch den einen Träger der obersten Dienstgewalt und in der daraus hervorgehenden Einheit der Leitung und Führung, dann in der gleichen Zweckbestimmung aller Bestandteile des Heeres. Dazu kommt noch eine — wenigstens zum Teile gesetzlich sichergestellte — Uniformität der inneren Organisation.

Dieses rechtliche Prinzip der Einheit wird durch mancherlei Verschiedenheiten, welche in der Organisation und Verwendung der Hauptbestandteile des Heeres bestehen, nicht aufgehoben. Diese Hauptbestandteile der Armee sind folgende:

1. Das k. und k. Heer, in Ungarn gemeinsames Heer genannt, wozu auch die k. und k. Kriegsmarine gehört. Dasselbe bildet den Kern der gesamten Wehrmacht und ist seiner militärtechnischen Bestimmung nach die Feldarmee der ersten Linie. Die Truppen des Heeres erhalten daher die höchste militärtechnische Ausbildung und unter denselben sind alle Waffengattungen vertreten. Sie ergänzen sich grundsätzlich aus beiden Reichshälften, ihre Offiziere und Beamten sind Funktionäre der Gesamtmonarchie. Für die Zugehörigkeit zur Armee genügt die österreichische oder ungarische, beziehungsweise die Staatsbürgerschaft der Gesamtmonarchie. Die Kommando- und Dienstsprache ist die deutsche. Die innere Organisation wird fast ganz durch die reservierte Organisations- und Verordnungsgewalt des gemeinsamen Monarchen bestimmt, der Einfluß der parlamentarischen Körperschaften beschränkt sich in der Hauptsache auf die alljährliche Rekrutenbewilligung und die Votierung der finanziellen Mittel.

Die Verwaltung der administrativen Agenden ist zwischen dem Reichskriegsministerium und den beiderseitigen Landesverteidigungsministerien in der Art geteilt, daß das erstere die inneren militärtechnischen Angelegenheiten besorgt, die letzteren hingegen besonders an der Führung der übrigen, verfassungsmäßig den beiden Teilstaaten vorbehaltenen Geschäfte der Militärverwaltung (Rekrutierung, Einquartierung, Verpflegung und Vorspannwesen) partizipieren. Die Kosten des Heeres belasten im Frieden wie im Kriege das gemeinsame Budget. Die Bestimmung des Heeres endlich ist die Verteidigung der gesamten Monarchie gegen äußere Feinde sowie die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern derselben.[27]) Die Verwendung der gemeinsamen Armee erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der dafür erforderlichen Mittel durch die Delegationen ausschließlich durch den gemeinsamen Monarchen und ist an keine weiteren Schranken gebunden.

2. Die beiden Landwehren sind gegenwärtig zu einer Feldarmee zweiten Ranges entwickelt. Ihre Ergänzung erfolgt getrennt nach beiden Reichshälften und die Zugehörigkeit ist an den Besitz der Staatsbürgerschaft in der betreffenden Reichshälfte geknüpft. Die Offiziere und Beamten sind Funktionäre des betreffenden Teilstaates. Die Ausrüstung und Bewaffnung ist die gleiche wie bei den Truppen des Heeres. Nicht alle Waffengattungen sind in den Landwehren vertreten, insbesondere fehlen die Artillerie und die technischen Truppen. Die Ausbildungszeit der unmittelbar eingereihten Rekruten ist regelmäßig kürzer als jene der gemeinsamen Truppen. Die Kommando- und Dienstsprache ist nur zum Teile die gleiche wie beim Heere und auch die territoriale Gliederung der Landwehr fällt nur in Österreich, nicht aber in Ungarn mit jener des Heeres zusammen. Die Regelung der inneren Organisation ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen

[27]) W.-G § 3.

Grenzen gleichfalls dem Monarchen vorbehalten, doch sind die Grundzüge der Organisation zu Beginn der Entwicklung in beiden Reichshälften in den Landwehrgesetzen vorgezeichnet worden und bei dieser grundsätzlichen Feststellung der Landwehrorganisation im legislativen Wege ist es in der ungarischen Reichshälfte bis heute verblieben. Die Verwaltung der administrativen Agenden obliegt den beiderseitigen Landesverteidigungsministern. Die Zweckbestimmung der beiden Landwehren besteht im Kriege in der Unterstützung des Heeres und in der Sicherung der inneren Verteidigung, im Frieden ausnahmsweise auch in der Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit.[28]) Die Verwendung der Landwehrtruppen ist speziell in Ungarn an gewisse Schranken der formellen Gesetzgebung gebunden.[29]) Die Kosten der beiden Landwehren obliegen im Frieden den beiden Reichshälften. Im Kriege werden jedoch die Landwehrtruppen dem vom Kaiser ernannten Militärbefehlshaber unterstellt[30]) und die Kosten derselben aus dem gemeinsamen Heeresbudget bestritten.[31])

3. Auch die Landsturmtruppen sind zunächst getrennt für beide Reichshälften organisiert und ihre Kosten belasten die letzteren. Im Kriege wird jedoch der aufgebotene Landsturm gleichfalls dem vom Kaiser ernannten Militärbefehlshaber unterstellt[32]) und die Auslagen desselben fallen dem gemeinsamen Heeresetat zur Last.[33]) Ausnahmsweise kann der Landsturm auch zur Ergänzung des Heeres herangezogen werden.[34]) Seine Verwendung ist in beiden Reichshälften durch Schranken der formellen Gesetzgebung eingeengt.[35])

4. Das Institut der tirolisch-vorarlbergischen Landesverteidigung nimmt noch heute insoferne eine besondere Stellung ein, als die Gesetzgebung der beiden Länder Tirol und Vorarlberg einen maßgebenden Einfluß auf die Einrichtung desselben übt. Nach dieser Gesetzgebung[36]) umfaßt das Institut die Landesschützen, welche einen Bestandteil der österreichischen Landwehr bilden, und den Landsturm. Die innere Organisation dieser beiden Kategorien der Landesverteidiger ist indes gegenwärtig mit jener der übrigen Truppen in eine weitgehende Übereinstimmung gebracht. Die administrative Leitung liegt in den Händen der dem Ministerium für Landesverteidigung untergeordneten Landesverteidigungs-Oberbehörde und die Verwendung der Landesverteidigungstruppen ist durch landesgesetzliche Sonderbestimmungen eingeschränkt.[37]) Die Kosten belasten im Frieden den Etat des Ministeriums für Landesverteidigung, im Kriege werden jedoch auch die Landesverteidigungstruppen dem vom Kaiser ernannten Militärbefehlshaber unterstellt und die Auslagen derselben aus dem gemeinsamen Heeresetat bestritten.[38])

Die rechtliche Einheit aller dieser Bestandteile der bewaffneten Macht ist endlich durch die für die praktische Heeresadministration höchst wichtige Rechtsvorschrift gesichert, daß die beiderseitigen Landesverteidigungsminister verpflichtet sind, den Reichskriegsminister ununterbrochen in Kenntnis über den Stand, die Ausrüstung, Dislokation, militärische Ausbildung und Disziplin

[28]) W.-G. § 4, u. L.-W.-G. § 1. — [29]) U. L.-W.-G. § 2. — [30]) W.-G. § 57 al. 3, u. L.-W.-G. § 23 Schlußalinea. — [31]) Ö. L.-W.-G. § 9, u. L.-W.-G. § 21. — [32]) W.-G. § 58 al. 2. — [33]) Ö. L.-St.-G. § 10, u. L.-St.-G. § 11. — [34]) Ö. L.-St.-G. § 5 al. 3 u. 4, u. L.-St.-G. al. § 5 3 ff. — [35]) Ö. L.-St-G. § 5 al. 1 u. 2, u. L.-St.-G. § 5, al. 1 u. 2. — [36]) L.-V.-G. f. T. u. V. ex 1895. — [37]) L.-V.-G. f. T. u. V. § 7 al. 2—4 und § 24 al. 2 und 3. — [38]) Ib. § 6.

der Landwehrtruppen und über den Stand und die Ausrüstung der Landsturmtruppen zu erhalten. Die gleiche Verpflichtung obliegt rücksichtlich der Landwehren auch den beiden Landwehr-Oberkommandanten, welche diese Pflicht im Wege der Landesverteidigungsministerien zu erfüllen haben.[39])

5. Dagegen bilden die bosnisch-herzegowinischen Truppen entsprechend der bisherigen, endgültig noch nicht entschiedenen völker- und staatsrechtlichen Stellung der beiden Länder rechtlich keinen Bestandteil der österreichisch-ungarischen Wehrkraft. Ihre innere Organisation wird in oberster Instanz ausschließlich durch den Kaiser bestimmt und zeigt wesentliche Abweichungen gegenüber der Verfassung der österreichisch-ungarischen Wehrkraft, speziell gegenüber jener des gemeinsamen Heeres. Die bosnisch-herzegowinischen Truppen besitzen keine Landwehr und keinen Landsturm als ergänzende Bestandteile, auch keine Ersatzreserve, sondern sind nur aus Linien- und Reservetruppen zusammengesetzt. Vertreten sind in ihnen nur Infanterie und Train, nicht aber die übrigen Waffengattungen, und ihre Ergänzung ist in manchen Punkten abweichend geregelt. Die militärische Leitung und administrative Verwaltung obliegt dem Reichskriegsministerium. Die Erhaltung der Truppen geschieht aus Landesmitteln.

Trotz dieser rechtlichen Sonderstellung der bosnisch-herzegowinischen Truppen stehen dieselben gleichwohl in einem gewissen rechtlichen Konnexe mit dem österreichisch-ungarischen Heere. Dieser rechtliche Konnex ist gegeben durch den gemeinsamen Kriegsherrn, dessen einheitlicher und ausschließlicher Dienstgewalt auch diese Truppen unterworfen sind, und sodann durch die Zweckbestimmung der Truppen, die nicht nur in der Beschützung der beiden Heimatsländer, sondern auch in der Verteidigung der Gesamtmonarchie besteht.[40])

Auch für die vorliegende Frage sind selbstverständlich die verschiedenen Auffassungen über die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht ohne Bedeutung. Von den Schriftstellern, welche sich mit diesem Probleme befaßt haben, sind aber nur wenige der obigen Frage näher getreten. Beschäftigt hat sich damit namentlich Dantscher („Der monarchische Bundesstaat Österreich-Ungarn etc."). Ihm ist die österreichisch-ungarische Armee das gemeinsame Heer des Bundesstaates Österreich-Ungarn. Die Offiziere und Beamten derselben sind Funktionäre des Bundesstaates und für denselben wird eine Gesamtstaatsbürgerschaft konstruiert, welche die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft zur Voraussetzung hat. Im Gegensatz zu Jellinek („Die Lehre von den Staatenverbindungen", 1882, S. 226 ff.), welcher behauptet, daß aus dem Bestehen gemeinsamer Organe noch keine gemeinsame Staatsgewalt abgeleitet werden dürfe, und im Unterschiede von anderen Vertretern der Realunion (Juraschek, Ulbrich) halte ich in Übereinstimmung mit Tezner (Grünhuts Zeitschrift, XX. Bd., 1893, S. 712 ff.) dafür, daß in der Tat bei der im ganzen als Realunion zu charakterisierenden Gesamtmonarchie einzelne bundesstaatliche Attribute vorhanden sind, wie noch bei der Darstellung des Vermögensbesitzes der Heeresverwaltung (§ 142) des genaueren ausgeführt werden soll. Dagegen vermisse ich bei Dantscher eine Erörterung der rechtlichen Stellung der beiden Landwehren und ich kann auch nicht jene unlösbaren Widersprüche in unserer Gesetzgebung finden, welche Dantscher derselben imputiert. Ein solcher Widerspruch soll nicht nur, wie bereits früher erwähnt, darin liegen, daß sich die beiden Teilstaaten die Gesetzgebung über die Heeresergänzung

---

[39]) W.-G. § 57 al. 4 und § 58 al. 3. — [40]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 1 al. 1.

und einzelne andere Angelegenheiten der Heeresverwaltung vorbehalten haben, sondern namentlich auch darin, daß einerseits die österreichische und andererseits die ungarische Gesetzgebung im Wege der Wehrgesetze über die Zweckbestimmung der „bundesstaatlichen" gemeinsamen Armee Verfügungen treffen, während doch hiezu nur die Gesetzgebung des „Bundesstaates" berufen sei. Allein auch in diesem Falle greift eben der Grundsatz der absoluten Geltung des souveränen Gesetzeswillens Platz und die Praxis lehrt, daß weder die Ergänzung noch die Verwendung der gemeinsamen Armee durch diese Besonderheiten der Wehrgesetzgebung beirrt worden sind. Dagegen ist Dantscher („Die auswärtigen Reichsangelegenheiten und die ungarischen Interpellationen betreffs der Petersburger Reise des Erzherzogs Franz Ferdinand", 1902, S. 35 ff.) im Rechte, wenn er jenen Bestimmungen des G.-A. XII ex 1867 (§§ 11, 12 und 14), welche ein „ungarisches Kriegsheer" als einen ergänzenden Bestandteil der Gesamtarmee aufführen, jede rechtliche Bedeutung abspricht, wenngleich im G-A. XII zweifellos von dem (stehenden) Heere und nicht von den Honveds die Rede ist. Denn diese Bestimmungen stellen sich als mit dem sonstigen Normenkomplexe unvereinbare Detailanordnungen dar, die einen programmatischen Charakter tragen, vorläufig jedoch der juristischen Realität entbehren. Wenn nun aber diese verschiedenen Anschauungen über die rechtliche Natur der Monarchie für die Lösung der vorliegenden Fragen nicht ohne Bedeutung sind, so ist gleichwohl festzuhalten, daß die rechtliche Struktur eines Staates an sich noch keinen sicheren Schluß auf den rechtlichen Charakter seines Heeres gestattet. Daher gehen denn auch die Ansichten über den rechtlichen Charakter des deutschen Heeres selbst bei jenen Schriftstellern auseinander, welche über den bundesstaatlichen Charakter des Deutschen Reiches einig sind, ja es stehen sich die Auffassungen dieser Schriftsteller selbst diametral gegenüber, indem z. B. Georg Meyer den Bestand eines einheitlichen deutschen Heeres verficht, während Laband dasselbe nur für eine Summe von Heereskontingenten erklärt. Es ist deshalb auch wohl überflüssig, hier auf die weitere Frage einzugehen, wie sich das Verhältnis des österreichisch-ungarischen Heeres zu Kroatien gestalte. Jene Autoren, welche, wie Pliverić („Beiträge zum ungarisch-kroatischen Bundesrechte", 1886), das Verhältnis Kroatiens zu Ungarn als einen Bund zweier selbständiger Staaten konstruieren, sprechen natürlich von einer österreichisch-ungarisch-kroatischen Armee und einer ungarisch-kroatischen Landwehr, welch letztere eine gemeinsame Angelegenheit dieses Bundesstaates bilde.

Was schließlich das rechtliche Verhältnis der bosnisch-herzegowinischen Truppen anbelangt, dessen Erörterung aus Anlaß ihrer Bequartierung in Österreich-Ungarn (1890) akut geworden ist, so können dieselben, solange Österreich-Ungarn nur die Ausübung der Staatsgewalt über Bosnien und die Herzegowina delegiert, nicht aber die Souveränität über diese Länder übertragen ist, nicht als ein integrierender Bestandteil der österreichisch-ungarischen Wehrkraft angesehen werden. Einen von dieser herrschenden Auffassung über die staatsrechtliche Stellung Bosniens, wie sie insbesondere von Jellinek („Die Lehre von den Staatenverbindungen", 1882, S. 53, 54, 115 und 116) und Schneller („Die staatsrechtliche Stellung von Bosnien und der Herzegowina", 1892) vertreten wird, abweichenden Standpunkt nimmt Lingg („Die staatsrechtliche Stellung Bosniens und der Herzegowina, ein Beitrag zur Kritik der Lehre von den Staatenverbindungen" im Archiv für öffentliches Recht, V. Bd., 1890, S. 480 ff.) ein. Indem er einen ganz anders gearteten Begriff der Souveränität konstruiert, die er als faktische Herrschaft auffaßt, kommt er zu dem Schlusse, daß die okkupierten Provinzen als „Reichsländer" bereits in ein staatsrechtliches Verhältnis zur Monarchie getreten seien. Nach dieser juristisch nicht haltbaren Anschauung würden die bosnisch-herzegowinischen Truppen dann allerdings nicht bloß tatsächlich, sondern auch rechtlich als ein Bestandteil der bewaffneten Macht Österreich-Ungarns betrachtet werden müssen.

§ 5. Die militärisch organisierten Korps.

Die militärisch organisierten, unter militärischer Kommando-, Straf- und Disziplinargewalt stehenden Korps bilden mit Rücksicht auf ihre normale Zweckbestimmung nicht immer einen Bestandteil des Heeres, obwohl sie regelmäßig aus aktiven und nichtaktiven Heeresdienstpflichtigen und Landwehrpflichtigen zusammengesetzt sind. Einzelne Korps stehen jedoch im wirklichen Verbande des Heeres, beziehungsweise der ungarischen Landwehr und bei anderen gelangt der mit dem Heere bestehende sonstige rechtliche Konnex im Mobilisierungsfalle zu erhöhter Bedeutung.

Zu den militärisch organisierten Korps gehören:

1. Die k. und k. Leibgarden. Dieselben sind zum militärischen Hofstaat des Monarchen gehörige Militärabteilungen. Ihre Bestimmung besteht in der Bewachung der Person des Monarchen und der Mitglieder des Regentenhauses sowie in deren Begleitung bei feierlichen Gelegenheiten. Sie unterstehen in Sachen des Hofdienstes und der Ökonomie dem ersten Obersthofmeister, rücksichtlich des inneren Dienstes und der Jurisdiktion den betreffenden Gardekapitänen.

Zu den Leibgarden zählen:

a) Die k. und k. erste Arcieren-Leibgarde und die königlich ungarische Leibgarde. Beide haben hauptsächlich einen repräsentativen Charakter.

Die Arcieren-Leibgarde bestand schon unter Ferdinand I. Die ungarische Leibgarde wurde von Maria Theresia (1763) errichtet und sollte zugleich eine Bildungsstätte für junge ungarische Adelige sein, welche Offiziere werden wollten. Nachdem sie vorübergehend (1809) und dann durch längere Zeit infolge der Ereignisse des Jahres 1849 aufgelöst worden war, trat sie 1869 in veränderter Gestalt wieder ins Leben. Sie dient gegenwärtig nicht mehr als eigentliche Bildungsanstalt, sondern hat die Nebenbestimmung, einerseits verdienten Offizieren aus den Ländern der ungarischen Krone eine Versorgung zu gewähren, andererseits jungen Offizieren aus diesen Ländern Gelegenheit zur höheren Ausbildung zu bieten. Beide Garden bestehen aus Gardechargen und eigentlichen Garden. Ihre Mitglieder müssen, je nachdem es sich um die Arcieren-Leibgarde oder um die ungarische Leibgarde handelt, die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft besitzen. Durch die definitive Aufnahme in die Garde erlischt im allgemeinen der Anspruch auf militärische Beförderung, wohl aber bleibt jenen Garden, welche nur zeitweilig in die Garde treten, um sich eine höhere militärische Bildung anzueignen, ihr Rang und ihr Anspruch auf Beförderung im Heere gewahrt. Die Aktivitätsgebühren der Garden werden vom Hofärar bestritten und auch die Pensionsgebühren fallen nur insoweit dem gemeinsamen Militärärar oder dem betreffenden Landwehretat zur Last, als den Garden aus ihrer im Heere, beziehungsweise in einer der beiden Landwehren zugebrachten Dienstzeit ein Rechtsanspruch darauf erwachsen ist.

Verschwunden sind die lombardisch-venetianische adelige Leibgarde, welche vorzugsweise Zwecken der höheren militärischen Ausbildung diente, und die 1813 gebildete böhmische adelige Leibgarde.

b) Den eigentlichen Bewachungsdienst um die Person des Monarchen und bei der Regentenfamilie besorgt die Trabanten-Leibgarde. Die Aufnahmswerber können Staatsbürger der einen oder der anderen Reichshälfte sein.

c) Die Leibgarde-Reitereskadron und die Leibgarde-Infanteriekompagnie haben bei der Handhabung der Ordnung und Sicherheit am Hoflager des Monarchen, insbesondere in den Hofburgen und Lustschlössern sowie in den übrigen Hofgebäuden mitzuwirken, ferner zur Aufrechthaltung der Ordnung bei größeren Auffahrten beizutragen und den Ordonnanzdienst am Hoflager des Monarchen zu versehen. Die Mannschaftspersonen der beiden Garden können auch als Kuriere verwendet werden. Aufnahme können österreichische und ungarische Staatsbürger finden.

Die Leibgarde Reitereskadron bildet einen integrierenden Bestandteil des Heeres. Im Mobilisierungsfalle wird eine Abteilung, soferne es der Hofdienst zuläßt, dem Armee-Oberkommandanten oder dem Kommandanten eines selbständig operierenden Armeekorps zur Verwendung im Hauptquartiere zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Eskadron belasten das gemeinsame Heeresbudget.

Die Mannschaft der Trabanten-Leibgarde und der beiden anderen Garden hat Anspruch auf die den Unteroffizieren gebührenden Prämien und die denselben zustehende Begünstigung der Anstellung im öffentlichen Zivildienste. Die durch Hofzulagen erhöhten Versorgungsgebühren der Trabanten-Leibgarde und der Leibgarde-Infanterie belasten das Hofärar, jene der Leibgarde-Reitereskadron hingegen das Militärärar.

2. Die königlich ungarische Kronwache ist eine aus dem Stande der ungarischen Landwehr gebildete Militärabteilung, welche zur Bewachung der ungarischen Krone, Krönungs- und sonstigen Landesinsignien bestimmt ist. Außerdem kann sie als Spalier- oder Begleitdetachement zu den in Ungarn beim Hofe abgehaltenen militärischen und kirchlichen und ausnahmsweise auch bei anderen Festlichkeiten beigezogen werden. Sie ist zuletzt 1861 wieder errichtet und vom Jahre 1872 angefangen in militärischer Beziehung dem ungarischen Landesverteidigungsministerium unterstellt worden, während in Sachen ihres eigentlichen Dienstes die beiden ungarischen Kronhüter über sie verfügen.

3. Die Gendarmeriekorps der beiden Reichshälften und das bosnisch-herzegowinische Gendarmeriekorps. Ein solches Korps bestand zunächst in der Lombardei aus der Zeit des früheren Königreiches Italien und wurde nach dem Jahre 1814 beibehalten. Es war im Frieden zur Aufrechthaltung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit in der Lombardei und in Südtirol, im Kriege aber zur Handhabung der Armeepolizei bestimmt. Im Jahre 1849 und in den folgenden Jahren wurde eine größere Zahl von Gendarmerieregimentern errichtet, welche im Mobilisierungsfalle gleichfalls mobile Feldabteilungen aufzustellen hatten. Nach dem Ausgleiche wurde die Gendarmerie in den österreichischen Ländern dem diesseitigen Ministerium für Landesverteidigung unterstellt, im eigentlichen Ungarn aber wurden die Gendarmerieregimenter aufgelöst und nur in Siebenbürgen und in Kroatien-Slavonien beibehalten. Im Jahre 1876 gingen die Agenden dieser beiden Gendarmeriekommanden an die ungarische Regierung über. Einen Bestandteil der Gendarmerie bildete auch das den Verwaltungsbehörden der Militärgrenze zugewiesene und erst im Jahre 1881 aufgehobene Sereżaner Korps.

Seither hat in beiden Reichshälften eine Neuorganisierung der Gendarmerie auf gesetzlichem Wege stattgefunden. Den Anfang machte Österreich mit dem Gesetze vom 26. Februar 1876, R.-G.-Bl. Nr. 19, an dessen Stelle seither das Gesetz vom 25. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, getreten

ist. Aber auch die ungarische Regierung sah sich infolge der schweren Mängel der autonomen Komitatspolizei genötigt, dem Reichstage einen Gesetzentwurf über die Organisation des Sicherheitsdienstes vorzulegen. Derselbe trat als Gesetzartikel III im Jahre 1881 in Kraft und dadurch ist die ungarische Gendarmerie nunmehr nach dem Muster der siebenbürgischen neu organisiert worden. Eine Vervollständigung erhielt dieses Gesetz durch den gleichzeitig erflossenen II. Gesetzartikel ex 1881, welcher die Ergänzung des Mannschaftsstandes der Gendarmerie regelt.

Die Gendarmeriekorps der beiden Reichshälften sind hiernach militärisch organisierte Wachkörper und haben die Bestimmung, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Auf die Lokalpolizei nehmen sie in der Regel nur einen überwachenden und unterstützenden Einfluß. Hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes untersteht das Korps in Osterreich den politischen Behörden, in militärischer, ökonomischer und administrativer Beziehung aber den militärischen Vorgesetzten und in letzter Instanz dem Ministerium für Landesverteidigung, welches, soferne es sich um die Verfügung besonderer Sicherheitsmaßregeln handelt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vorzugehen hat. In Ungarn tritt in Personal- und Disziplinarsachen gleichfalls die Kompetenz des Landesverteidigungsministeriums, in administrativen und polizeilichen Angelegenheiten jene des Ministeriums des Innern ein. Die Aufnahme in die Korps ist bedingt durch den Besitz der Staatsbürgerschaft der betreffenden Reichshälfte. Die Handhabung der Strafrechtspflege erfolgt durch die Landwehrgerichte, die Aktivitäts- und Versorgungsgebühren belasten die Ziviletats.

Ein rechtlicher Konnex zwischen den Gendarmeriekorps und dem Heere besteht in folgenden Beziehungen:

a) Den Offizieren und der Mannschaft wird die in der Gendarmerie zugebrachte Dienstzeit in die regelmäßige Dienstzeit im Heere und in der Landwehr eingerechnet und dieselben sind während der Gendarmeriedienstleistung in Österreich von jeder Dienstleistung im Heere und in der Landwehr[41]) und ebenso in Ungarn von den periodischen Waffenübungen, Kontrollversammlungen und im allgemeinen auch von der aktiven Dienstleistung befreit; sie werden in Ungarn auch im Mobilisierungsfalle bei der Gendarmerie belassen.[42]) Zu dieser Dienstzeit zählt auch die Probedienstzeit, welche 1 Jahr zu betragen hat.[43]) Jenen Heeres- und Landwehrangehörigen, welche in der ungarischen Gendarmerie 4 Jahre dienen, werden überdies die 2 letzten Jahre der Landwehrdienstpflicht nachgesehen.[44])

b) Regelmäßig soll eine Aufnahme in die Gendarmerie nur nach Vollstreckung der Präsenzdienstpflicht im Heere oder in der Landwehr stattfinden[45]) und der Mannschaftsbedarf nur durch freiwillig sich Meldende gedeckt werden. Doch ist in Ungarn auch die Aufnahme solcher Personen zulässig, welche noch in den Verband des Heeres gehören, aber für längere Zeit beurlaubt sind und im letzten Halbjahr ihrer Liniendienstpflicht stehen.[46]) Nur im Falle einer Mobilisierung ist diesen Personen, ferner den Reservisten und Ersatzreservisten des Heeres sowie Landwehrmännern der freiwillige Eintritt in die Gendarmerie nicht gestattet.[47]) Der Gesetzartikel XXVII ex 1883 gestattete für den 5. und 6. ungarischen Gendarmeriedistrikt, daß die in

---

[41]) Ö. Gend.-G. § 26 al. 1. — [42]) U. G.-A. II ex 1881 § 4. — [43]) Ö. Gend.-G. § 22. — [44]) U. G.-A. II ex 1881 § 3. — [45]) Ö. Gend.-G. § 20 Punkt 3. — [46]) U. G.-A. II ex 1881 § 1 lit. *c*). — [47]) Ib. Schlußalinea.

den Jahren 1879—1881 assentierte Landwehrmannschaft vom 1. September 1883 bis zum Juni 1885 der Gendarmerie temporär zur Dienstleistung zugeteilt werde. Den auf diese Weise Zugeteilten wurde gleichzeitig die Begünstigung zuerkannt, daß die bei der Gendarmerie zugebrachte Zeit mit Ausnahme der 3 ersten Monate ihnen doppelt als Militärdienst angerechnet werde und daß diejenigen, welche bei der Gendarmerie mindestens 1 Jahr gedient haben, zu den Waffenübungen der Landwehr nicht mehr einberufen werden.

Desgleichen können in Österreich mit Einschluß von Tirol und Vorarlberg nach Maßgabe und für die Zeit des Bedarfes im Kriege Landsturmpflichtige auch zur Gendarmerie eingeteilt werden.[48])

c) Unbeschadet ihrer eigentlichen Bestimmung kann die Gendarmerie mit besonderen militärischen Aufgaben betraut werden.[49]) Insbesondere wird im Mobilisierungsfalle auch gegenwärtig aus Angehörigen der Gendarmerie ein zur Armee im Felde zählendes Korps von Feldgendarmen gebildet[50]) und die Mitglieder der Gendarmeriekorps unterliegen einer besonders normierten Landsturmpflicht.[51])

Das bosnisch-herzegowinische Gendarmeriekorps wurde zuerst im Jahre 1879 errichtet und dann im Jahre 1884 reorganisiert. Das Korps ist in militärischen Angelegenheiten an das Korpskommando in Sarajevo und durch dieses an das Reichskriegsministerium gewiesen, während es in Sachen des öffentlichen Sicherheitsdienstes den politischen Behörden, in ökonomischen und administrativen Angelegenheiten aber zunächst den militärischen Vorgesetzten und in höherer Instanz in beiden Beziehungen dem Chef der Landesregierung, beziehungsweise dem Ziviladlatus untersteht. Die in den Stand des Korps übersetzten Offiziere werden auch weiterhin bei den Standeskörpern des Heeres und der Landwehren als überkomplett geführt, bleiben also in diesem Verbande. Die Handhabung der Strafrechtspflege geschieht durch die Gerichte des Heeres und die über Angehörige des Korps verhängten Freiheitsstrafen sind in den Arresten und Strafanstalten des Heeres zu vollziehen. Die Kosten des Korps belasten das Landesbudget und auch die auflaufenden Untersuchungs- und Strafvollzugskosten sind dem Militärärar vom Landesärar zu ersetzen.

4. Die Militär-Polizeiwachkorps. Nachdem die für Sanitäts- und Finanzzwecke verwendeten Militärabteilungen der Geschichte anheim gefallen sind, bestehen nur noch 2 derartige Korps:

a) Das k. und k. Militär-Polizeiwachkorps. Eine Militärpolizeiwache wurde zuerst (1775) in Wien und später in den Landeshauptstädten errichtet, in welchen sich Polizeidirektionen befanden. Derzeit sind Abteilungen des Korps nurmehr in Lemberg, Krakau und Przemysl aufgestellt. Sie sind zur Versehung des Sicherheitsdienstes in ihren Standorten bestimmt und unterstehen in militärischer Hinsicht den gemeinsamen Militärbehörden, in Sachen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und in ökonomischen Angelegenheiten den Polizeibehörden und in letzter Instanz dem Ministerium für Landesverteidigung.

b) Das Militärwachkorps für die k. k. Zivilgerichte in Straf- und bürgerlichen Angelegenheiten. Dasselbe wurde im Jahre 1870 errichtet und ist zur Versehung des Sicherheitsdienstes bei den bürgerlichen

[48]) Ö. Gend.-G. § 20 Punkt 4 und L.-V.-G. f. T. und V. § 25 Schlußalinea. — [49]) Ö. Gend.-G. § 1 al. 2. — [50]) Vergl. § 23 III. — [51]) Ö. Gend.-G. § 26, ö. und u. L.-St.-G. § 2 al. 5.

Gerichten in Wien bestimmt. Es ist in militärischen Angelegenheiten dem Reichskriegsministerium, in ökonomischen und administrativen dem k. k. Justizministerium untergeordnet.

Beide Militärwachkorps stehen im Verbande des k. und k. Heeres.

5. Die Militärabteilungen der Gestütsbranche. Der Ursprung dieses militärischen Korps reicht bis auf jene Zeit zurück, als die österreichischen Regenten und namentlich Josef II. die Pferdezucht und Remontierung eifrig zu fördern bemüht waren. Zu diesem Zwecke wurden in den einzelnen Ländern Beschäl- und Remontierungsdepots mit Gestütsetablissements errichtet, die unter militärischer Leitung standen. Nach dem Jahre 1866 übernahm die Zivilverwaltung die Förderung der Pferdezucht als eigene Agende und die staatlichen Pferdezuchtanstalten wurden nunmehr nach den beiden Reichshälften geteilt. In der österreichischen Reichshälfte wurden die Militärabteilungen bei den Staatsgestüten zu Radautz und Piber im Jahre 1870 aufgelassen und es verblieben solche nur bei den Staats-Hengstendepots. Später wurden indes die Staatsgestüte neuerlich mit einer Militärabteilung versehen und in den Ländern der ungarischen Krone waren die Militärabteilungen bei allen Staatsgestüten belassen worden.

Gegenwärtig bestehen Militärabteilungen der Gestütsbranche in Österreich bei den Staatsgestüten in Radautz und Piber, ferner bei den Staats-Hengstendepots in Stadl (in Oberösterreich), Graz, Pisek, Göding und Oberwikow (in der Bukowina), Drohowyže (in Galizien), in Ungarn bei den Staatsgestüten zu Mezöhegyes, Kisbér, Bábolna und Fogaras, ferner bei den Staats-Hengstendepots zu Stuhlweißenburg, Nagy-Körös, Debreczin und Sepsi-Szent-György, endlich bei dem 1877 in die Verwaltung Kroatiens übergebenen Staats-Hengstendepot zu Agram.

Die Militärabteilungen der Gestütsbranche stehen im Verbande des k. und k. Heeres, sind in militärischen Angelegenheiten dem Reichskriegsministerium, in Angelegenheiten der Pferdezucht und in Bezug auf den ökonomischen und administrativen Dienst den beiderseitigen Ackerbauministerien untergeordnet. Die Verwendung der Abteilungen oder einzelner Angehöriger zu Dienstleistungen für das Heer darf nur mit Zustimmung des betreffenden Ackerbauministeriums erfolgen. Der freiwillige Eintritt in das Korps ist grundsätzlich nicht gestattet und nur bei bildungsfähigen oder einer Profession kundigen Personen darf in dieser Richtung eine Ausnahme gemacht werden Einjährig-Freiwillige werden nicht aufgenommen. Die Mannschaft wird nach Beendigung ihrer aktiven Heeresdienstpflicht, falls sie nicht freiwillig den Dienst fortsetzt, in die Reserve der Traintruppe übersetzt.

In Bosnien und der Herzegowina befindet sich eine Militärabteilung der Gestütsbranche beim Landes-Hengstendepot zu Sarajevo.

§ 6. Die bewaffneten Zivilkorps.

Als solche Korps sind anzusehen:

1. Die bewaffneten Bürgerkorps. Dieselben sind aus den alten Stadtwehren hervorgegangen und haben eine nicht unrühmliche historische Vergangenheit. Ihre Statuten sind wiederholt von den österreichischen Herrschern bestätigt worden und Kaiser Franz I. hatte im Jahre 1826 Grundsätze über Bestimmung und Einrichtung der Bürgerkorps erlassen. Derartige Korps bestanden insbesondere in Wien, Prag, Brünn, Olmütz. Graz, Lemberg, Linz und Klagenfurt. Sie wurden im Frieden zur Aufrechthaltung

der Ruhe und öffentlichen Ordnung, in Kriegszeiten namentlich zum Garnisonsdienste verwendet. Dem in Triest gemäß der Stadtordnung (kaiserliches Patent vom 12. April 1850, R.-G.-Bl. Nr. 139, §§ 72 und 94) bestehenden Milizbataillon oblag in Kriegszeiten auch die Küstenverteidigung. Während diesem Korps durch das Wehrgesetz des Jahres 1868 (Artikel III) seine Grundlage entzogen wurde, ist der Bestand der übrigen Korps durch das österreichische Landwehrgesetz vom 13. Mai 1869 ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Solche Bürger- und Schützenkorps sind nicht als Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, anzusehen,[52]) sondern besonderen Normen unterworfen. Die letzteren sind in dem kaiserlichen Patente vom 22. August 1851, R.-G.-Bl. Nr. 191, und in der Vorschrift über die Organisation des Landsturmes (1889) enthalten. Darnach bedarf die Errichtung neuer und die Reaktivierung aufgelöster Korps der kaiserlichen Genehmigung, welche auf Grund eines Gutachtens der politischen Behörden vom Ministerium für Landesverteidigung zu erwirken ist. Die Genehmigung soll nur solchen Formationen zu teil werden, welche in allgemein politischer und sozialer Hinsicht und mit Rücksicht auf ihre eventuelle Verwendung im Kriegsfalle entsprechende Gewähr dafür bieten, daß sie wirklich Zwecken der Ordnung, Sicherheit und militärischen Leistung dienen und in Bezug auf Kleidung, Ausrüstung und Organisation als bewaffnete Korps auftreten können.

Der rechtliche Konnex mit dem Heere beschränkt sich gegenwärtig darauf, daß den Korps in Österreich eine besondere Landsturmpflicht obliegt.[53])

2. Die Finanzwache war früher teilweise als militärischer Körper organisiert, steht aber jetzt mit dem Heere nur insoweit in rechtlicher Verbindung, als ihre Angehörigen die ihnen obliegende Landsturmpflicht nach speziellen Normen zu erfüllen haben.[54])

3. Ohne jeden rechtlichen Zusammenhang mit dem Heere stehen hingegen die übrigen bewaffneten Zivilkorps, insbesondere auch die staatlichen Zivil-Polizeiwachkorps in den wichtigeren Städten.

II. Abschnitt.

Die Wehrordnung.

§ 7. Begriff und rechtliche Grundlagen.

I. Die Wehrordnung ist der Inbegriff jener Normen, welche die Heranziehung der Bevölkerung zum Heeresdienst regeln.

II. Eine solche Regelung hat sich im Interesse einer gesicherten Wehrmacht schon in den absoluten Staaten als zweckmäßig und notwendig erwiesen und auch in Österreich war die Wehrverfassung nach Annahme des Konskriptionssystems immer eingehender normiert worden. Da die zwangsweise Heranziehung der Bevölkerung zum Heeresdienste eine die Freiheitsrechte empfindlich beschränkende öffentlichrechtliche Last darstellt, so bedarf sie im Rechtsstaate gesetzlicher Regelung. Die Kompetenz hiezu kommt in Österreich-Ungarn nach den Ausgleichsgesetzen der legislativen Gewalt der beiden Reichshälften zu, welche hiebei nach gleichen Grundsätzen vorzugehen haben. Eine solche Regelung war zunächst auf der

[52]) Ö. Z. f. V. 1869, Nr. 39, S. 154. — [53]) Ö. L.-St.-G. § 7 al. 2. — [54]) Ö. und u. L.-St.-G. § 2 al. 5.

Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht nach den Grundsätzen des Ziehungssystems durch die beiden Wehrgesetze des Jahres 1868 [55]) erfolgt. Nachdem diese Gesetze durch die sogenannten Wehrgesetznovellen des Jahres 1882 [56]) bereits in mehreren Punkten wesentlich modifiziert worden, wurde die militärische Dienstpflicht durch die beiden Wehrgesetze vom Jahre 1889 [57]) unter Rücksichtnahme auf die seither erfolgte Umbildung der Landwehr und die Einrichtung des Landsturmes neu geregelt. Die über die Organisation dieser letzteren Bestandteile der Wehrkraft erflossenen Gesetze, speziell die jetzt in Geltung stehenden Landwehrgesetze vom Jahre 1893 und 1890 [58]) sowie die Landsturmgesetze des Jahres 1886 [59]) enthalten auch wichtige Anordnungen über die Wehrordnung. Das Gleiche gilt von jenen für Tirol und Vorarlberg erflossenen Landesgesetzen, welche die besondere Wehrmacht dieser Länder (Landesschützen und Landsturm) zu ordnen und mit der Wehrkraft des Reiches in größeren Einklang zu bringen bestimmt waren. Zuletzt ist diese besondere Ordnung durch das Landesgesetz vom Jahre 1895 [60]) erfolgt, welches nunmehr die Landwehr-(Landesschützen-) und Landsturmpflicht der tirolisch-vorarlbergischen Landesverteidiger in der Hauptsache nach den für die übrigen Teile des Reiches geltenden Bestimmungen normiert.

Zu diesen Gesetzesbestimmungen haben die beteiligten Zentralverwaltungsbehörden umfassende Durchführungsverordnungen erlassen, welche als „Wehrvorschriften“ und „Vorschriften betreffend die Organi-

---

[55]) Ö. W.-G. vom 5. Dezember 1868, R.-G.-Bl. Nr. 151, u. G.-A. XL ex 1868. — [56]) Ö. G. vom 2. Oktober 1882, R.-G.-Bl. Nr. 153, u. G.-A. XXXIX ex 1882. — [57]) Ö. W.-G. vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, u. G.-A. VI ex 1889. — [58]) Ö. L.-W.-G. vom 25. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 200, u. G.-A. V ex 1890. Das erste österreichische Landwehrgesetz vom 13. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 68, hatte durch die Novellen vom 1. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 93, vom 14. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 58, und im Anschluß an die Wehrgesetznovelle des Jahres 1882 durch das Gesetz vom 24. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 87, Abänderungen erfahren. Ebenso hatte das erste ungarische Landwehrgesetz vom Jahre 1868 (G.-A. XLI) durch die G.-A. III, IV, V, VI und VII ex 1871, die G.-A. II und XVIII ex 1872, die G.-A. XXXII und XXXVI ex 1873 und endlich durch den G.-A. XIV ex 1877 Modifikationen erlitten. Vom G.-A. XLI des Jahres 1868 steht nur noch der § 32 in Kraft, welcher die Aufhebung der durch den G.-A. XXII ex 1847/1848 errichteten ungarischen Nationalgarde verfügt hatte, nachdem diese Bestimmung bereits durch den G.-A. XI ex 1867 sistiert worden war. — [59]) Ö. L.-St.-G. vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 9), u. G. XX ex 1886. Durch den letzteren G.-A. waren die im G.-A. XLII des Jahres 1868 über den Landsturm getroffenen Anordnungen außer Kraft gesetzt worden. — [60]) L.-V.-G. f. T. u. V. vom 10. März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 16. Die seit der Erlassung des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 zur Regelung des tirolisch-vorarlbergischen Landesverteidigungsinstituts erlassenen Landesgesetze vom 19. Dezember 1870, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1871, betreffend das Institut der Landesverteidigung, dann vom 19. Dezember 1870, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1871, betreffend den Landsturm, weiters vom 14. Mai 1874, L.-G.-Bl. Nr. 30, womit mehrere Paragraphen des Gesetzes vom 19. Dezember 1870, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1871, abgeändert werden, ferner vom 23. Jänner 1887, L.-G.-Bl. Nr. 7, betreffend das Institut der Landesverteidigung, endlich vom 22. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 15, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Jänner 1887, L.-G.-Bl. Nr. 7, abgeändert werden, sind dadurch samt den im Jahre 1870 noch aufrecht erhaltenen Bestimmungen der §§ 53 bis einschließlich 57 der Landesverteidigungsordnung vom 4. Juli 1864, L.-G.-Bl. Nr. 31, außer Kraft gesetzt worden, so daß von den älteren Anordnungen nurmehr die in anderem Zusammenhang anzuführende Schießstandsordnung vom 14. Mai 1874, L.-G.-Bl. Nr. 29, in Geltung steht.

sation des Landsturmes" bezeichnet werden. Die Wehrvorschriften enthalten die Durchführungsverordnungen zum Wehrgesetze. Sie bestehen aus 4 Teilen. Der erste Teil „Vorschrift zur Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr" ist gemeinsam für das Heer und die Landwehr zur Ausgabe gelangt.[61]) Der zweite Teil „Vorschrift über die Erfüllung der Dienstpflicht im Heere und in der Kriegsmarine" betrifft zunächst nur das Heer,[62]) während für die Landwehren eigene Vorschriften erschienen sind, speziell über die Erfüllung der Dienstpflicht in der k. k. Landwehr ein Anhang zu diesem zweiten Teile herausgegeben worden ist.[63]) Der dritte Teil „Evidenzvorschrift betreffend die Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine" ist in der gleichen Weise publiziert,[64]) während der vierte Teil in zwei getrennten Dienstbüchern, nämlich als „Evidenzvorschrift betreffend die in eine Rangklasse eingeteilten, in der Reserve (Seewehr) befindlichen Personen des Heeres und der Kriegsmarine"[65]) und dann als „Evidenzvorschrift betreffend die in eine Rangklasse eingeteilten Gagisten in der nichtaktiven Landwehr"[66]) zur Ausgabe gelangt ist. Beiden Dienstbüchern sind „Besondere Bestimmungen: Erlangung und Beibehalt der Offiziers(Militärbeamten)charge in der Reserve (Seewehr), beziehungsweise der Offiziers(Landwehrbeamten)charge im nichtaktiven Stande" beigegeben.

Die „Vorschriften betreffend die Organisation des Landsturmes" sind in Österreich getrennt für Tirol und Vorarlberg einerseits und für die übrigen Länder andererseits ergangen.[67])

Die Durchführung des für Bosnien und die Herzegowina zur Regelung der Wehrordnung im Jahre 1881 erlassenen provisorischen Wehrgesetzes ist durch eine „Instruktion" in die Wege geleitet worden.

III. Aber auch der moderne Staat kann mit dieser zwangsweisen Heranziehung der Staatsbürger zur Erfüllung der Dienstpflicht nicht das Auslangen finden, namentlich soweit es sich um beruflich gebildete Unteroffiziere und höhere Chargen handelt. Diese Elemente des Heeres können regelmäßig nur im Wege freiwilliger Meldung gewonnen werden und so tritt neben die gesetzliche Dienstpflicht das Institut der freiwillig übernommenen Militärdienstpflicht. Die rechtliche Wirksamkeit derselben beruht zunächst auf einem öffentlichrechtlichen Übereinkommen zwischen der Heeresverwaltung

[61]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 18. April 1889, Präs.-Nr. 1893/I, N.-V.-Bl. Nr. 40. Ein Auszug der für die Bevölkerung wichtigen Bestimmungen ist speziell in Österreich bereits mit der V. des M. f. L.-V. vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, verlautbart worden. — [62]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 10. August 1889, Präs.-Nr. 4076, N.-V.-Bl. Nr. 98. — [63]) Z.-V. des M. f. L.-V. vom 8. Dezember 1895, Präs.-Nr. 2810, L.-V.-Bl. Nr. 5 ex 1896. — [64]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 20. November 1890, Präs.-Nr. 6098, N.-V.-Bl. Nr. 179. Ein Auszug aus diesen Bestimmungen ist speziell in Österreich mit der V. des M. f. L.-V. vom 28. November 1890, R.-G.-Bl. Nr. 207, verlautbart worden. Dazu wurde mit V. des M. f. L.-V. vom 8. Dezember 1895, L.-V.-Bl. Nr. 5 ex 1896, ein Anhang betreffend die Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr ausgegeben und mit der V. des M. f. L.-V. vom 11. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 50, kundgemacht. — [65]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 29. November 1892, Präs.-Nr. 5917, N.-V.-Bl. Nr. 212. — [66]) Z.-V. des M. f. L.-V. vom 8. Dezember 1895, Präs.-Nr. 2810, L.-V.-Bl. Nr. 5 ex 1896. — [67]) V. des M. f. L.-V. vom 20. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 193, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, dann Kundmachung des Statthalters für Tirol und Vorarlberg vom 5. September 1891, Nr. 4785 präs., L.-G.-Bl. Nr. 39, für diese beiden Länder.

und dem einzelnen; sobald sie jedoch rechtlich wirksam geworden ist, nimmt ihr Inhalt im wesentlichen den gleichen Charakter an, wie derselbe für die gesetzliche Dienstpflicht festgestellt ist, daher denn auch im allgemeinen für sie dieselben Rechtsnormen maßgebend sind. Nicht verwechselt werden darf mit diesem Institute die Einrichtung des Einjährig-Freiwilligendienstes, welcher nur eine privilegierte Art der gesetzlichen Dienstpflicht darstellt.

Beide Formen der Militärdienstpflicht, die gesetzliche und die freiwillig übernommene, weisen einen verschiedenen Grad innerer Intensität auf, je nachdem die ihr unterworfenen Personen zum Heere, zur Landwehr oder Ersatzreserve eingereiht werden, den Dienst unmittelbar bei den Fahnen zu erfüllen haben oder sich im Verhältnisse des Beurlaubtenstandes befinden, nur der Landsturmpflicht unterliegen oder endlich bloß zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden können.

IV. Endlich gibt es noch Personen, deren Dienste die Heeresverwaltung nur in besonderen Fällen, speziell im Mobilisierungsfalle, benötigt oder im Wege des zivilrechtlichen Übereinkommens sich beschafft oder welche endlich nicht in ein unmittelbares Rechtsverhältnis zur Heeresverwaltung selbst, sondern zu einzelnen Heereskörpern treten. Auf diese Personen finden die Bestimmungen der Wehrordnung keine Anwendung, mögen diese Personen immerhin in einem rechtlichen Konnexe mit dem Heere stehen und im Mobilisierungsfalle auch der militärischen Straf- und Disziplinargewalt unterliegen.

A. Die gesetzliche Militärdienstpflicht.

§ 8. Die allgemeine Wehrpflicht.

I. Die allgemeine Wehrpflicht ist ihrem Begriffe nach die kraft des Gesetzes allen männlichen Staatsbürgern obliegende Verpflichtung zum Eintritt in das Heer. Sie erzeugt aber an sich noch keine subjektive Verpflichtung zu einer bestimmten militärischen Dienstleistung, sondern ist zunächst nur der Inbegriff aller jener Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein der einzelne von den Staatsbehörden zur Leistung von Militärdiensten mit rechtlicher Wirksamkeit verhalten werden kann.[68]) Sie umfaßt nicht alle für die Zwecke der Landesverteidigung notwendigen Dienste und Leistungen, sondern zum Unterschiede von der allen Staatsbewohnern obliegenden Verpflichtung zu sachlichen Heeresleistungen nur die Verpflichtung zum Dienste in der organisierten bewaffneten Macht. Andererseits ist sie nicht auf den eigentlichen Waffendienst beschränkt, sondern schließt auch die Verpflichtung zu anderwärtigen Leistungen für Heereszwecke in sich. Insbesondere können jene Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind, im Kriegsfalle zu solchen Dienstleistungen herangezogen werden.[69])

Die Wehrpflicht ist eine staatsbürgerliche Verpflichtung, muß wegen dieser ihrer Natur durch Gesetz festgestellt und soll den Prinzipien des modernen Staates entsprechend für alle Bürger im Prinzipe gleich geordnet sein. Sie ist eine allgemeine, kann als staatsbürgerliche Last nur Staatsangehörige treffen und muß von allen wehrfähigen Staatsbürgern persönlich erfüllt werden.[70])

---

[68]) Häufig wird aber der Ausdruck „Wehrpflicht" in einem umfassenderen Sinne gebraucht und schließt dann auch die Militärdienstpflicht in sich. — [69]) W.-G. § 10, p. W.-G. f. B. u. d. H. § 5. — [70]) W.-G. § 1.

1. In Österreich-Ungarn bestehen gegenwärtig keine Exemtionen von der Wehrpflicht zu Gunsten einzelner Familien, Gesellschafts- und Berufsklassen oder Konfessionen. Auch die Mitglieder der regierenden Familie unterliegen der gesetzlichen Wehrpflicht, da eine Ausnahme zu ihren Gunsten in den Gesetzen nicht vorgesehen ist. Ebensowenig besteht eine Befreiung zu Gunsten der ehemals reichsunmittelbaren, seither aber mediatisierten deutschen Familien, weil die eine solche Befreiung im Artikel XV Absatz 3 aussprechende ehemalige deutsche Bundesacte in Österreich niemals als Gesetz publiziert worden, somit für Österreich nicht als Rechtsquelle zu betrachten ist.[71]) Die im Konskriptionspatente vom 25. Oktober 1804 ausgesprochene und noch im Rekrutierungspatente vom 23. Mai 1827 für die altkonskribierten Provinzen anerkannte Befreiung des Adels war bereits durch das kaiserliche Patent vom 5. Dezember 1848, R.-G.-Bl. Nr. 6, beseitigt worden.[72]) Auch die noch im Konkordate statuierte Exemtion der katholischen Kleriker und die in der Verfassungs- und Dienstvorschrift des Jahres 1843 (§ 247) festgestellte Befreiung der Finanzwache ist weggefallen und ebensowenig besteht eine Ausschließung der Juden, die bereits Josef II. zum Heeresdienst herangezogen hatte, oder eine Befreiung anderer Konfessionsangehörigen. Doch werden die Mennoniten, Karaïten und Lippowaner mit Rücksicht auf ihre Religionslehren grundsätzlich zur Sanitätstruppe eingeteilt und nicht zum Waffendienste herangezogen. Nicht die gleiche Begünstigung wird in der Praxis den Angehörigen der Sekte der Nazarener zugestanden.

Auch eine Befreiung von der Wehrpflicht durch Erlegung einer Militärbefreiungstaxe (Loskauf) ist nicht mehr zulässig. Doch blieben diejenigen Personen, welche vor der Wirksamkeit des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 in Gemäßheit der früheren Vorschriften (Verordnung des Armee-Oberkommandos, des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 21. Februar 1856, R.-G.-Bl. Nr. 27)[73]) die Befreiungstaxe erlegt hatten, von dem Militärdienste enthoben.[74])

2. Die Erfüllung der Wehrpflicht ist von dem Besitze der österreichischen oder ungarischen, beziehungsweise der Staatsbürgerschaft der Gesamtmonarchie[75]) abhängig, wie auch die Erfüllung der Heeresdienstpflicht durch diese Staatsbürgerschaft bedingt wird, während die Landwehrpflicht und die Landsturmpflicht an den Besitz der Staatsbürger-

---

[71]) Hye Slg. Nr. 55. Vergl. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte (1887), S. 312 Anmerkung. — [72]) Dantscher, Die politischen Rechte der Untertanen, 2. Lieferung (1894), S. 8 ff. Anmerkung 5 und Hajdecki, Offiziers-Standesprivilegien, System und Praxis des geltenden Offiziersrechts der k. und k. bewaffneten Macht (1897), S. 65. — [73]) Vergl. hierüber Stubenrauch, Handbuch der österreichischen Verwaltungskunde, II. Bd. (1861), S. 763—765. — [74]) Ö. G. vom 5. Dezember 1868 Art. IV. — [75]) Dieser letztere Begriff ist bekanntlich sehr strittig, da ihm derzeit der wesentliche Inhalt abgeht. Gleichwohl muß u. e. mit ihm gerechnet werden, insbesondere für den Fall, als Bosnien und die Herzegowina nicht mehr bloß, wie jetzt, faktisch, sondern nach Beseitigung der Scheinsouveränität der Türkei auch rechtlich als Reichsland und Bestandteil der Gesamtmonarchie behandelt würden. Die wehrpflichtigen „Landesangehörigen" von Bosnien und der Herzegowina würden dann als Untertanen der Gesamtmonarchie zu betrachten, und falls die Wehrgesetzgebung der beiden Reichshälften auf das Land übertragen würde, als Angehörige des gemeinsamen Heeres anzusehen sein, mag immerhin für die Kostenbestreitung in erster Linie das Land aufkommen. Auch sonst ist der Begriff, wie

schaft in der betreffenden Reichshälfte geknüpft ist, wo dieser Verpflichtung Genüge geleistet werden muß.[76]) Der Wehrpflicht unterliegen auch alle Personen, welche im wehrpflichtigen Alter aus einem auswärtigen Staate in die österreichisch-ungarische Monarchie einwandern und das Staatsbürgerrecht in einem der beiden Staatsgebiete erwerben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise diese Personen in ihrer früheren Heimat ihrer Wehrverpflichtung nachgekommen sind.[77]) Zur Erfüllung der Wehrpflicht werden überhaupt alle jene Personen herangezogen, welche sich im Bereiche der Monarchie während des wehrpflichtigen Alters aufhalten, solange sie nicht den Besitz einer fremden Staatsbürgerschaft nachweisen.[78]) Bloße Entlassung aus dem Staatsverbande genügt regelmäßig nicht zur Endigung der Wehrpflicht, sondern dieselbe erlischt erst durch die vollzogene Auswanderung aus der Monarchie.

In Bosnien und der Herzegowina ist die Wehrpflicht durch die Landesangehörigkeit bedingt.[79])

3. Die Wehr- und Militärdienstpflicht ist persönlich zu erfüllen; das Institut der Stellvertretung besteht in Österreich-Ungarn nicht mehr. Auch bei den im Mobilisierungsfalle zu besonderen Kriegsleistungen herangezogenen Wehrpflichtigen ist eine Stellvertretung unstatthaft.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze besteht für Bosnien und die Herzegowina.[80]) Hier kann jeder Wehrpflichtige, welcher in der Begünstigung der Losreihe gestanden und bei der regelmäßigen Stellung assentiert worden ist, binnen 3 Monaten vom Tage seiner Assentierung an gerechnet für die Ableistung der ihm obliegenden Dienstpflicht einen Stellvertreter unter folgenden Bedingungen stellen:

a) Der Vertreter muß in der vierten Altersklasse seiner Stellungspflicht nachgekommen und darf dabei weder eingereiht noch befreit worden sein;

b) er darf das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

c) er muß ein Landesangehöriger Bosniens und der Herzegowina sein und den Anforderungen für den freiwilligen Eintritt entsprechen;

d) er muß endlich ein Zeugnis der Bezirksbehörde beibringen, daß er zur Erhaltung von Familienmitgliedern nicht notwendig und nach dem natürlichen Laufe der Dinge seine Unentbehrlichkeit auch nicht vorauszusehen sei.

Das Verhältnis zwischen dem Stellvertreter und dem zu Vertretenden ist gegenüber der Heeresverwaltung durch öffentlichrechtliche Normen festgestellt und es haben privatrechtliche Vereinbarungen darauf keinen Einfluß. Die bezügliche Vereinbarung ist bei der Bezirksbehörde abzuschließen und bei dieser zu hinterlegen. Es ist zulässig, den Stellvertreter durch ein Wertäquivalent zu entschädigen. Soll dies erst im Laufe der Dienstpflicht geschehen, so ist auch die bedungene Geldsumme oder die Wert- und Haftungsurkunde der Behörde vorzulegen. Der Stellvertreter erhält das Wertäquivalent, wenn er auf die gesamte Dienstzeit assentiert worden ist, nach vollstreckter

---

z. B. die herrschende Auslieferungspraxis (Erl. des J.-M. vom 28. Jänner 1877, Z. 966) zeigt, nicht vollkommen inhaltslos, da die Staatsbürger der anderen Reichshälfte in Auslieferungsfällen dem Auslande gegenüber immer zugleich als Angehörige der Gesamtmonarchie behandelt und dementsprechend nicht ausgeliefert werden.

[76]) Arg. W.-G. § 19 lit. *a*) und § 120 lit. *a*), ferner u. L.-W.-G. § 7 lit. *a*), ö. und u. L.-St.-G. § 2 al. 1. — [77]) W.-G. § 11. Vergl. Ö. Z. f. V. 1870, Nr. 5, S. 18. — [78]) Vergl. Ö. Z. f. V. 1873, Nr. 3, S. 10. — [79]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 1. — [80]) P. W.-G. f. B. u. d. H § 23.

Liniendienstpflicht zur Hälfte, von der anderen Hälfte je ein Dritteil nach Vollstreckung des 3., 6. und 9. Reservedienstjahres. Ist der Stellvertreter lediglich auf die Reservedienstzeit assentiert worden, so gebührt ihm von dem ganzen Wertobjekte je ein Dritteil nach Verlauf des 3., 6. und 9. Reservedienstjahres. Ihm gebühren auch die Zinsen von dem erlegten und in Aufbewahrung befindlichen Wertobjekte. Geht der Stellvertreter durch den Tod ab oder wird er wegen Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen, so ist seine gesamte Dienstzeit als erfüllt zu betrachten und seine Erben haben Anspruch auf das ganze, beziehungsweise auf das noch restliche Wertobjekt. Außerdem ist eine Entlassung des Stellvertreters nur beim Eintritt eines die zeitliche Befreiung rechtfertigenden Grundes zulässig, doch begründen Familienverhältnisse des Stellvertreters, welche schon zur Zeit der Assentierung bestanden haben, für denselben keinen Anspruch auf Entlassung aus Familienrücksichten. Die Unterbrechung der Dienstzeit zählt in Rücksicht auf die Ausfolgung des Wertobjektes als Dienstzeit. Desertion des Stellvertreters oder Verurteilung wegen Selbstbeschädigung haben den Verlust des Wertobjektes zur Folge. Das Objekt ist im ersteren Falle dem Vertretenen zurückzustellen, welcher aber dann die vom Stellvertreter noch zu erfüllende Dienstpflicht entweder persönlich zu erfüllen hat oder durch einen neuen Stellvertreter ableisten lassen muß. Im Falle der Selbstbeschädigung verfällt das Wertobjekt zu Gunsten des Militärärars, wogegen der Vertretene von jeder weiteren Dienstpflicht enthoben bleibt.

Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sind an sich ohne Einfluß auf die Wehr- und gesetzliche Dienstpflicht.[81])

Die Wehrpflicht beginnt in Österreich-Ungarn mit dem 1. Jänner desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr, in Bosnien und der Herzegowina mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres (nach der gregorianischen Zeitrechnung), in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.[82]) Sie endet regelmäßig mit dem Zeitpunkt der beendigten Militärdienstpflicht, kann aber auch früher erlöschen, insbesondere im Falle befugter Auswanderung des Wehrpflichtigen.

II. Die Wehrpflicht zieht Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit und der Freiheit der Eheschließung nach sich.

1. In Österreich[83]) hatte das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Artikel 4 al. 3 ausgesprochen, daß die grundsätzlich statuierte Auswanderungsfreiheit auch in Zukunft Einschränkungen durch die Wehrpflicht erleide. Nach dem Wehrgesetze des Jahres 1868 (§ 54) und den dasselbe interpretierenden Ministerialerlässen (Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung vom 22. Juli 1871, Z. 8088/2340) bedurften einer besonderen Auswanderungsbewilligung alle Personen, welche im Verbande des Heeres sich befanden oder zur Leistung der Wehrpflicht, d. h. der eigentlichen Kriegsdienstpflicht oder zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden konnten. Liniendienstpflichtigen war die Entlassung nur dann zu erteilen, wenn ihre Eltern oder der eine überlebende Elternteil mit auswanderten. Unterblieb die Auswanderung, so hatten die Betreffenden den Rest der durch ihre Entlassung unterbrochenen Dienstpflicht nachzutragen.

[81]) Anders nach dem deutschen Reichsmilitärgesetze vom Jahre 1874 § 18. — [82]) W.-G. § 7, p. W.-G. f. B. u. d. H. § 2. — [83]) Vergl. Ö. Z. f. V. 1890, Nr. 46, S. 205.

Während eines Krieges durfte die Bewilligung zur Auswanderung einer im Verbande des Heeres oder der Landwehr stehenden Person nicht erteilt werden. Da viele minderjährige Personen noch vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters mit Zustimmung ihrer Eltern die Erklärung abgaben, aus dem österreichischen Staatsverbande ausscheiden zu wollen, aber in ihrem österreichischen Domizile verblieben und eine andere Staatsbürgerschaft nicht erwarben, so sah sich das Ministerium des Innern genötigt, bereits mit dem Erlasse vom 17. Juli 1870, Z. 3086, auszusprechen, daß ein derartiger Vorgang als nichtig zu erachten sei.

Die Wehrgesetznovelle vom Jahre 1882 und das Wehrgesetz des Jahres 1889 haben sodann die Vorschriften über die Auswanderung wehrpflichtiger Personen genauer geregelt. Darnach kann die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung den Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine vor vollendeter Dienstpflicht vom Reichskriegsminister erteilt werden.[84]) Die Auswanderung von sonstigen Wehrpflichtigen, dann derjenigen, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, hängt von der Bewilligung des Landesverteidigungsministers ab.[85]) Einem Liniendienstpflichtigen, ferner demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist oder seiner Stellungspflicht noch nicht vollkommen Genüge geleistet hat, kann die Auswanderungsbewilligung nur in dem Falle erteilt werden, wenn seine Eltern oder der eine überlebende Elternteil mit ihm auswandern.[86]) Die Auswanderung ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende innerhalb eines Jahres aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, tatsächlich übersiedelt. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung aus dem Heeres-, beziehungsweise Landwehrverbande unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen.[87]) Während der Mobilität und im Kriege darf einer Person der bewaffneten Macht die Bewilligung zur Auswanderung nicht erteilt werden.[88])

Durch den Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. November 1882, Z. 1465, sind den Behörden folgende Normen als Richtschnur für die Erteilung der Auswanderungsbewilligung vorgezeichnet worden:

a) Die Erteilung der Auswanderungsbewilligung an jene mit ihren Eltern oder mit dem überlebenden Elternteile auswandernden Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, unterliegt keiner Beschränkung, sofern nicht besonders triftige Gründe dagegen sprechen;

b) für Jünglinge vom vollendeten 14. bis einschließlich 16. Jahre kann die Bewilligung zur Auswanderung mit ihren Eltern oder dem überlebenden Elternteile erteilt werden, wenn der Betreffende:

aa) zweifellos bleibend militärdienstuntauglich ist,

bb) erwiesenermaßen gänzlich erwerbsunfähig ist und für seinen Unterhalt außerhalb des Familienverbandes seiner Eltern keine Möglichkeit besteht,

cc) wenn er seinen Eltern, beziehungsweise dem überlebenden Elternteile, welche aus Rücksicht der Gewinnung des notwendigen Lebensunterhaltes auswandern und selbst minder erwerbsfähig sind, zu diesem Behufe erwiesenermaßen unentbehrlich ist;

c) den politischen Landesstellen ist es ferner überlassen, jenen Jünglingen, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt, das stellungspflichtige Alter aber noch nicht erreicht haben, dann denjenigen, welche ihrer Stellungspflicht noch nicht vollkommen Genüge geleistet haben, die Bewilligung zur Aus-

[84]) W.-G. § 64 al. 1. — [85]) Ib. al. 2. — [86]) Ib. al. 3. — [87]) Ib. al. 4. — [88]) Ib. al. 5.

wanderung mit ihren Eltern oder dem überlebenden Elternteile in dem Falle zu gewähren, wenn die ersteren auf Grund einer Untersuchung durch die Stellungs- oder Nachstellungskommission als zum Militärdienste gänzlich und bleibend untauglich befunden und wenn die letzteren wegen gänzlicher Militäruntauglichkeit in der Stellungsliste endgültig gelöscht worden sind.

Ob auch die Landsturmpflichtigen zu den sonstigen Wehrpflichtigen gehören, welche den erwähnten Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit unterworfen sind, darüber spricht sich weder das Landsturmgesetz, noch das neue Wehrgesetz aus. Nach der Praxis, die sich auf den Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. November 1889, Z. 12.686, stützt, unterliegen auch Landsturmpflichtige bis zum vollendeten 33. Lebensjahre den im § 64 des Wehrgesetzes festgestellten Beschränkungen. Landsturmpflichtige, welche das 33. Lebensjahr überschritten haben, sind, abgesehen vom Mobilitäts- und Kriegsverhältnisse, keinen weiteren Beschränkungen unterworfen.

In Ungarn hatte der Gesetzartikel L ex 1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft bestimmt, daß Individuen, welche unter der Verpflichtung der Dienstleistung in der Linie (Kriegsmarine), in der Reserve oder Ersatzreserve stehen, nur in dem Falle aus dem Verbande des ungarischen Staates entlassen werden können, wenn sie vom gemeinsamen Kriegsminister, Honveds aber nur, wenn sie vom Landesverteidigungsminister ein Dokument über ihre Entlassung aus dem Verbande der Wehrkraft erhalten. Individuen, welche der erwähnten Wehrpflicht nicht unterliegen, derselben aber auch nicht definitiv enthoben sind, können, wenn sie das 17. Lebensjahr schon beschlossen haben, nur in dem Falle aus dem Verbande des ungarischen Staates entlassen werden, wenn sie mit einem Zeugnis der betreffenden Jurisdiktion nachweisen, daß sie nicht aus dem Grunde, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, um ihre Entlassung nachsuchen (§ 22). Ausnahmen hievon sind auf Grund der Reziprozität statthaft bezüglich solcher, welchen die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft in Aussicht gestellt worden ist (§ 23 al. 1). In Kriegszeiten entscheidet über die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande in jedem einzelnen Falle über Antrag des Ministeriums der König (§ 25).

Diese Bestimmungen der ungarischen Gesetzgebung über die Beschränkung der Auswanderung der Stellungspflichtigen und solcher Jünglinge, welche das 17. Lebensjahr erreicht haben, sind durch das neue Wehrgesetz (§ 64 Schlußalinea) aufrecht erhalten worden. Im übrigen gelten in Ungarn die gleichen Beschränkungen wie in Österreich und insbesondere darf während der Mobilität und im Kriege einer Person der bewaffneten Macht die Bewilligung zur Auswanderung nicht erteilt werden.[89])

2. Die Verehelichung vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritt aus der dritten Altersklasse ist nicht gestattet.[90]) Ausgenommen sind von dieser Beschränkung diejenigen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten Altersklasse nicht assentiert worden sind. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann ausnahmsweise die Ehebewilligung vom Landesverteidigungsminister erteilt werden, der in Österreich hiezu auch die politische Landesstelle ermächtigen kann. Es begründet jedoch eine solche Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht. Wer sich mit Übertretung dieses Verbotes verehelicht, wird

---

[89]) U. W.-G. § 64 al. 4. — [90]) Vergl. Ö. Z. f. V. 1879, Nr. 28, S. 123.

mit einer Geldstrafe im Betrage von 60 bis 600 Kronen belegt. Den Mitschuldigen an der unerlaubten Verehelichung trifft dieselbe Geldstrafe unbeschadet seiner Behandlung nach den Disziplinarvorschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht.[91]) Kompetent zur Durchführung des Strafverfahrens sind in Österreich regelmäßig die politischen Behörden der Heimatsgemeinden, in Ungarn die Bezirksgerichte. Ist die Heimatsberechtigung des Stellungspflichtigen zweifelhaft, so kommt das Strafverfahren in Österreich jener politischen Bezirksbehörde zu, in deren Stellungsliste der Stellungspflichtige verzeichnet ist. Die Bestrafung hat auch einzutreten, wenn die Übertretung außerhalb der betreffenden Reichshälfte begangen worden ist, und der Bestrafung unterliegen auch die in Österreich, beziehungsweise unter der Bedingung der Reziprozität die in Ungarn sich aufhaltenden Staatsbürger der anderen Reichshälfte, gleichviel wo sie die Übertretung verübt haben.[92]) Ist das Delikt von einem in Österreich sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger außerhalb der österreichischen Reichshälfte verübt worden, so ist zur Bestrafung die politische Behörde des Aufenthaltsortes berufen. Die Verjährungszeit ist in Österreich eine dreimonatliche, in Ungarn eine dreijährige; sie beginnt in Österreich mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Eingehung der Ehe verboten ist, oder mit der früher eingetretenen Auflösung der Ehe, in Ungarn mit dem Tage, an welchem die Übertretung verübt wurde.[93])

III. In positiver Beziehung fließt aus der Wehrpflicht die Stellungspflicht. Dieselbe besteht in der öffentlichrechtlichen Verpflichtung, sich der Entscheidung über die Wehrfähigkeit durch die kompetente Stellungs- oder Überprüfungskommission zu unterziehen. Auch die Stellungspflicht ist noch keine militärische Dienstpflicht; sie enthält noch keinerlei Obliegenheit zu Dienstleistungen für das Heer und die Stellungspflichtigen sind daher auch nicht der militärischen Rechtsordnung oder Militärdisziplinarordnung unterworfen. Die Stellungspflicht bezieht sich nur auf ein vorübergehendes Stadium der Wehrpflicht, nämlich auf die Aushebung zum Heere, umfaßt aber auch positive Handlungen, welche die Durchführung des Heeresergänzungsgeschäftes ermöglichen oder erleichtern sollen. Insoferne ist sie eine verstärkte oder qualifizierte Form der Wehrpflicht. Sie beginnt in Österreich-Ungarn gleichfalls mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21., beziehungsweise in Bosnien und der Herzegowina mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, und ist persönlich zu erfüllen.

Die positiven Verpflichtungen des Stellungspflichtigen umfassen:

1. Die Meldepflicht für die Aushebung. Jeder Stellungspflichtige der zur nächsten Stellung berufenen Altersklasse hat sich im November des vorhergehenden Jahres beim Gemeindevorstande zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden.[94]) Die Meldung kann entweder beim Gemeindevorstande des ständigen Aufenthaltsortes oder beim Vorstande des Heimatsortes geschehen. Diese Verpflichtung besteht auch für die im Auslande weilenden Staatsbürger und somit auch für die in Österreich weilenden ungarischen Staatsbürger und umgekehrt. Der Meldepflicht unterliegen auch die im stellungspflichtigen Alter stehenden Zöglinge der Militärbildungsanstalten; sie sind von den Kommandanten der Anstalten beim Gemeinde-

[91]) W.-G. § 50. Vergl. Ö. Z. f. V. 1872, Nr. 51, S. 206. — [92]) Ö. W.-G. § 68 al. 1 u. W.-G. § 68 al. 4, ö. und u. W.-G. § 69 al. 1 und 2. — [93]) Ö. W.-G. § 67 al. 1 und 4, u. W.-G. § 67 al. 1 und 2. — [94]) W.-G. § 35 al. 1.

vorsteher der Heimats-, beziehungsweise (in Ungarn) der Zuständigkeitsgemeinde anzumelden. Die Übertretung der Meldevorschrift wird an demjenigen, welcher nicht durch ein unüberwindliches Hindernis von der Meldung abgehalten worden ist, mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 Kronen bestraft.[95]) Kompetent dazu ist die politische Behörde des Aufenthaltsortes, und wenn das Delikt außerhalb der betreffenden Reichshälfte begangen worden ist, die politische Behörde des Heimatsortes.[96]) Der Bestrafung durch die Behörden der diesseitigen Reichshälfte unterliegen auch die hier sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger, gleichviel ob sie die Übertretung in dieser Reichshälfte oder außerhalb derselben begangen haben, und das Gleiche gilt auch rücksichtlich der in Ungarn sich aufhaltenden österreichischen Staatsbürger, welche die Übertretung auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone oder außerhalb derselben begangen haben.[97]) Die Verjährungszeit ist in Österreich eine dreimonatliche und ihr Beginn richtet sich nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, in Ungarn eine sechsmonatliche und beginnt mit Ende November desjenigen Jahres, in welchem die vorgeschriebene Meldung versäumt wurde.[98])

Für Bosnien und die Herzegowina ist im provisorischen Wehrgesetze keine Meldepflicht ausgesprochen.

2. Die eigentliche Stellungspflicht. Dieselbe besteht in der Verpflichtung, vor den Stellungsbehörden zum Zwecke der militärischen Aushebung zu erscheinen.

a) Jeder Wehrpflichtige ist regelmäßig in jenem Stellungsbezirke, in welchem er heimatsberechtigt ist, stellungspflichtig; es besteht in dieser Richtung keine militärische Freizügigkeit. Ausnahmsweise kann einzelnen Stellungspflichtigen in besonders rücksichtswürdigen Umständen die Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes gestattet werden.

Der Stellungspflicht unterliegen nicht:

aa) Die im stellungspflichtigen Alter stehenden Zöglinge der Militärbildungsanstalten für die Dauer dieses Verhältnisses;[99]) ihre Assentierung erfolgt durch die betreffende Anstalt im Wege einer besonderen Kommission;

bb) die in Untersuchungs-, Straf- oder Korrektionshaft Stehenden kommen vorläufig nicht zur Stellung, sondern gelangen erst, wenn das strafgerichtliche Verfahren gegen sie eingestellt, beziehungsweise wenn sie aus der Straf- oder Korrektionshaft entlassen worden sind, zur Nachstellung;

cc) stellungspflichtige Kandidaten und Zöglinge des geistlichen Standes können vom Landesverteidigungsminister im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister vom Erscheinen vor der Stellungskommission enthoben werden.

In Bosnien und der Herzegowina sind ausgeweihte Priester und Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, bei den Mohammedanern die Mollahs, die dienenden Scheriatsrichter, die Muderis, welche regelmäßige Vorlesungen halten, die geprüften Imams und Hatibs, wenn sie ihre geistlichen Funktionen persönlich ausüben, ferner die Scheïchs von dem persönlichen Erscheinen enthoben, wenn sie vor Beginn der regelmäßigen Stellung ihren Befreiungsanspruch bei der Kreisbehörde nachweisen, welche hierüber im Einvernehmen mit dem Ergänzungsbezirkskommando entscheidet. Verlieren diese Wehrpflichtigen die geistliche Würde oder geben

---

[95]) W.-G. § 35 al. 2. — [96]) Ö. W.-G. § 68 al. 1 und § 69 al. 1, u. W.-G. § 68 al. 1 und 7 und § 69 al. 1. — [97]) Ö. und u. W.-G. § 69 al. 2. — [98]) Ö. W.-G. § 67 al. 1 und 5, u. W.-G. al. 1 und 3 — [99]) W.-G. § 16 lit. c) und § 21.

dieselben den geistlichen Dienst auf, so unterliegen sie der Stellungspflicht in ihrer Altersklasse;[100])

dd) Stellungspflichtige, welche im Auslande bleibend ansässig sind, und in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch solche, welche sich im Auslande längere Zeit zu Studienzwecken aufhalten, können vom Erscheinen enthoben werden, wenn sie mittels eines Zeugnisses, das von dem Arzte einer k. und k. Mission im Auslande oder dem von dieser dazu bestellten Arzte ausgestellt und von derselben bestätigt sein muß, nachweisen, daß sie mit Gebrechen behaftet sind, welche ein Erkenntnis auf „Zurückstellen", „waffenunfähig" oder „Löschen" begründen.

Stellungspflichtige, welche in außereuropäischen Ländern mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres im Interesse des heimischen Handels tätig sind, sei es, daß sie sich durch längere Zeit als Handlungsreisende dort aufhalten oder sich in Ausübung ihres kaufmännischen Berufes daselbst stabil niederlassen oder als Handelsexperten bei den k. und k. Vertretungsbehörden angestellt sind, und dies glaubwürdig nachweisen, werden auf ihr Ansuchen vom Erscheinen vor der Stellungskommission von den beiderseitigen Landesverteidigungsministerien im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium auch dann enthoben, wenn sie gelegentlich ihrer ärztlichen Untersuchung bei der k. und k. Vertretungsbehörde als „tauglich" oder „minder tauglich" befunden wurden. Von dieser Begünstigung sind aber diejenigen ausgenommen, welche bei fremdländischen Handelsunternehmungen oder im Handelsinteresse fremder Staaten tätig sind;

ee) nicht vorzuführen sind offenbar Untaugliche.

Die Stellungspflichtigen haben die Kosten ihres Erscheinens selbst zu tragen: Mittellose sind von der Heimatsgemeinde zu unterstützen.[101]) Die politischen Behörden haben darüber zu wachen, daß dies in ausreichendem Maße geschehe. Bei der Stellung Mittelloser außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes kann von der Heimatsgemeinde der Ersatz der unausweichlichen Auslagen für Unterhalt und Reise verlangt werden.

Die Stellungspflicht endet bei gesetzmäßiger Erfüllung derselben mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Stellungspflichtige das 23. Lebensjahr vollendet. Wer jedoch aus irgend einer Ursache seiner Stellungspflicht entweder gar nicht oder nicht in vorschriftsmäßiger Weise nachgekommen ist, bleibt bis zum 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 36. Lebensjahr vollendet, stellungspflichtig.[102])

b) Zur Durchführung der Stellung und der damit zusammenhängenden Arbeiten sind die Stellungsbehörden berufen.

Für diesen Zweck sind die beiden Reichshälften samt Bosnien und der Herzegowina in Heeres-Ergänzungsbezirke und diese letzteren wiederum in Stellungsbezirke geteilt. Der Kriegsmarine sind mehrere (3) Ergänzungsbezirke speziell zugewiesen, dagegen sind der ehemalige Kreis Cattaro und das Festland des ehemaligen Kreises Ragusa mit Rücksicht auf die Befreiung der dortigen Bewohner von der Heeresdienstpflicht keinem Ergänzungsbezirke einverleibt. In Österreich bildet jeder politische Bezirk regelmäßig einen Stellungsbezirk, in Ungarn bilden die Stellungsbezirke die Stuhlbezirke, die mit Jurisdiktionsrechten bekleideten Städte und die Städte mit geordnetem Magistrat, in Kroatien und Slavonien die Verwaltungsbezirke,

[100]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 11 al. 2 und 3. — [101]) W.-G. § 43 al. 1. — [102]) W.-G. § 39 Schlußalinea, p. W.-G. f. B. u. d. H. § 18 al. 2.

die Städte und der Marktort Ruma. Ausnahmsweise können in Österreich nach Bedarf einzelne politische Bezirke in mehrere Stellungsbezirke geteilt werden. Die Feststellung und Abänderung der Stellungsbezirke erfolgt durch die beiderseitigen Landesverteidigungsminister.

Zur Durchführung der Landwehrergänzung ist Österreich in Landwehr- und Landesschützen-Ergänzungsbezirke, Ungarn in Landwehr-Ergänzungsbezirke eingeteilt. Die Landwehr-Ergänzungsbezirke zerfallen wiederum in Landwehr-Stellungs(Evidenz)bezirke. Außerdem ist die Monarchie zur Durchführung des Landsturmwesens in Landsturmbezirke geteilt, welche in Landsturm-Bataillonsbezirke zerfallen.

Als ständige Heeres-Ergänzungsbehörden fungieren teils militärische, teils Zivil-Verwaltungsbehörden.

Militärische Ergänzungsbehörden sind in erster Instanz die Ergänzungsbezirkskommanden des Heeres, in Österreich die Landwehr-(Landesschützen-) Ergänzungsbezirkskommanden, in Ungarn die Landwehr-Ergänzungskommanden, endlich die Landsturm-Bezirkskommanden mit den Expondituren, in zweiter Instanz die Militär-Territorialbehörden des Heeres, ferner in Österreich die Landwehrkommanden und in Ungarn die Landwehr-Distriktskommanden, die zugleich auch als Landsturm-Territorialbehörden fungieren.

Für das bezeichnete Gebiet von Cattaro und Ragusa versehen die betreffenden Landwehr-Ergänzungsbehörden die sonst den Heeres-Ergänzungsbehörden übertragenen Funktionen und für Tirol und Vorarlberg fungiert als zweite Instanz die Landesverteidigungs-Oberbehörde, die im Einvernehmen mit der Statthalterei vorzugehen hat.[103])

Zivil-Ergänzungsbehörden sind in Österreich in erster Instanz die politischen Bezirksbehörden und in zweiter Instanz die politischen Landesbehörden, in Ungarn in erster Instanz die Bezirksbeamten und die Jurisdiktionen (Komitatsbehörden), in zweiter Instanz in besonders genannten Fällen die Jurisdiktionen. Als Bezirksbeamte sind in Ungarn anzusehen die Oberstuhlrichter, in den mit Jurisdiktionsrechten bekleideten Städten und den Städten mit geordneten Magistraten der Bürgermeister, beziehungsweise der Militärreferent, in Kroatien und Slavonien die Bezirksbehörden, beziehungsweise in den Städten und im Markte Ruma der Bürgermeister, in den Städten Agram und Esseg der als Militärreferent fungierende Beamte. Als Jurisdiktionen fungieren in Ungarn die Komitatsbehörden und die mit Jurisdiktionsrechten bekleideten Städte, in Kroatien und Slavonien die Komitatsbehörden und die Magistrate der Städte Agram und Esseg.

Die militärischen und die Zivil-Ergänzungsbehörden handeln bald selbstständig, bald gemeinschaftlich.

In oberster Instanz entscheiden die beiderseitigen Landesverteidigungsministerien und das Reichskriegsministerium, und zwar teils selbständig, teils gemeinschaftlich.

Der Wirkungskreis der Ergänzungsbehörden erstreckt sich nicht bloß auf die im eigenen Staatsgebiete heimatsberechtigten (zuständigen) Personen, sondern in bestimmten Fällen auch auf die Angehörigen des anderen Staatsgebietes.

Die Stellung selbst wird von ambulanten Stellungskommissionen und weiters, wenn das Überprüfungsverfahren einzutreten hat, von Überprüfungskommissionen vorgenommen. Diese Kommissionen sollen nach

[103]) L.-V.-G. f. T. u. V. § 10 al. 2 i. f.

dem Gesetze „gemischte" sein,[104]) im übrigen ist ihre Zusammensetzung nur durch Verordnung[105]) geregelt. Darnach sind Mitglieder der Stellungskommissionen:

aa) Politischerseits der Vorstand der politischen Bezirksbehörde, ein Beamter derselben, der Bezirks- oder Stadtarzt und 2 Mitglieder der Bezirksvertretung, beziehungsweise, wo eine solche nicht besteht, 2 Mitglieder der Gemeindevertretung des Stellungsortes, in Ungarn 2 Vertrauensmänner des Stellungsortes;

bb) von seiten des Heeres (der Kriegsmarine) der Kommandant der Ergänzungsbezirksbehörde, ein zweiter Offizier dieser Behörde (Ergänzungsbezirksoffizier) und ein Regiments- oder Oberarzt (Marinearzt); endlich

cc) von seiten der Landwehr der Kommandant der Landwehr-Ergänzungsbezirksbehörde (in Ungarn Ergänzungskommandant genannt), ein Ergänzungsbezirksoffizier (in Ungarn Ergänzungsoffizier genannt), ein Regiments- oder Oberarzt.

Bei den Überprüfungskommissionen, welche in Österreich regelmäßig in jedem Kronlande, in Ungarn in jedem Militärterritorialbezirke aufgestellt werden, fungieren als Mitglieder:

aa) Politischerseits ein Vertreter der politischen Landesstelle, in Ungarn ein Vertreter des Landesverteidigungsministeriums, ein Arzt (in Österreich der Sanitätsreferent des Kronlandes);

bb) von seiten des Heeres ein General als Vertreter des Militärterritorialkommandos, der bei diesem Kommando eingeteilte Referent in Heeresergänzungsangelegenheiten, der Sanitätschef des Territorialkommandos oder ein anderer Stabsarzt; endlich

cc) von seiten der Landwehr ein General oder Stabsoffizier und ein Landwehrarzt.

Unter Umständen kann auch eine Ministerialüberprüfungskommission zusammentreten.

Für die Vornahme der Nachstellungen werden überdies an den Standorten der Ergänzungsbezirke ständige Stellungskommissionen aufgestellt.

Endlich sind die Kommanden der im Auslande befindlichen Kriegsschiffe ermächtigt, wenn es ihre Standes- und Dienstverhältnisse zulassen, solche Stellungspflichtige auf ihre regelmäßige Dienstzeit zu assentieren, welche die Eignung für die Kriegsmarine besitzen und sich verpflichten, mit dem Assenttage den Präsenzdienst als Matrosen anzutreten.

Entscheidende Stimme haben in der Stellungskommission die Vertreter der politischen Behörde, des Heeres und der Landwehr, die übrigen Mitglieder sind dagegen nur Hilfsorgane und haben nur beratende Stimme. Die Leitung des Stellungsgeschäftes obliegt dem Vertreter der politischen Behörde. Der Vertreter des Heeres überwacht die Gründlichkeit der militärärztlichen Untersuchung der Stellungspflichtigen und entscheidet über die Eignung der Vorgeführten, und den gleichen Wirkungskreis hat der Vertreter der Landwehr rücksichtlich jener Stellungspflichtigen, welche direkt für die Landwehr zu assentieren sind. Die ärztlichen Mitglieder haben die körperliche und geistige Eignung der Stellungspflichtigen zu begutachten und der Ergänzungsbezirksoffizier, beziehungsweise der zweite Landwehroffizier ist insbesondere für die richtige Aufnahme der Körpergröße verantwortlich.

[104]) W.-G. § 38 al. 4. — [105]) W.-V. I. T. § 41 und § 102 (Stellungskommissionen), § 113 und § 120 (Überprüfungskommissionen).

c) Das Stellungsverfahren umfaßt die Vorbereitungen für die Durchführung der Stellung und das eigentliche Stellungsverfahren.

Zu den Vorarbeiten zählt namentlich die Anfertigung der Stellungslisten. Die nötigen Behelfe hiefür bilden die Verzeichnung der Wehrpflichtigen durch die Matrikenführer, das letzte Volkszählungsoperat, dann die Meldungen der Stellungspflichtigen. Nebstdem besteht ein allgemeines, einer actio popularis vergleichbares Antragsrecht für die Eintragung Stellungspflichtiger, zu welchem Behufe die vorläufig angefertigten Verzeichnisse in den Gemeinden durch 8 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sind. Unter Benützung der genannten Behelfe wird dann zunächst die Losungsliste für die Durchführung des Losungsverfahrens verfaßt.

Die Losung (Ziehung) hat den Zweck, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Stellungspflichtigen im Falle ihrer Assentierung innerhalb ihrer Altersklasse die Widmung als Rekruten oder als Ersatzreservisten und die Einteilung in das Heer oder in die Landwehr erhalten.[106]) An der Losung haben alle Stellungspflichtigen, welche in dem betreffenden Kalenderjahre in das stellungspflichtige Alter treten und daher zum ersten Male zur Stellung berufen sind, mit Ausnahme der im betreffenden Stellungsjahre in der ersten Altersklasse stehenden Zöglinge der Militärbildungsanstalten des Heeres und der Landwehr teilzunehmen. Die Durchführung des Losungsverfahrens geschieht durch den Vorsteher der politischen Bezirksbehörde, in Ungarn durch den Bezirksbeamten oder seinen Stellvertreter in Gegenwart der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter. Außerdem hat jedermann zur Losung freien Zutritt. Das persönliche Erscheinen zur Vollziehung der Losung ist den Stellungspflichtigen überlassen. Ein direkter Verzicht auf die Losung ist in Österreich-Ungarn nicht zulässig. Dagegen können die Stellungspflichtigen in Bosnien und der Herzegowina auf die Begünstigung der Losreihe von vornherein verzichten, wofür ihnen innerhalb der durch die truppenweise Repartition gegebenen Grenze die Wahl des Truppenkörpers, wenn sie die Eignung für denselben besitzen, unbedingt freigestellt ist.[107]) Das gezogene Los ist für den Stellungspflichtigen während der ganzen Dauer der Stellungspflicht, daher auch in den höheren Altersklassen gültig, insofern er nicht der Behandlung außer der Altersklasse und Losreihe unterliegt. Nach Durchführung der Losung und der etwa erforderlichen Nachlosungen werden die Stellungslisten angefertigt. Matrikenführer und Gemeindevorsteher sind für die Richtigkeit der von ihnen für die Stellungslisten zu liefernden Behelfe verantwortlich und verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises die politischen Behörden bei allen zur Durchführung der Stellung erforderlichen Amtshandlungen zu unterstützen. Die Gemeindevorsteher haften auch für die Identität der vorgeführten Stellungspflichtigen.[108])

Die regelmäßige Stellung (Hauptstellung) für das Heer und die Landwehr hat normalerweise in der Zeit vom 1. März bis zum 30. April jedes Jahres stattzufinden. Im Falle einer allgemeinen Mobilisierung ist die regelmäßige Stellung zu unterbrechen, dann aber sobald als möglich wieder fortzusetzen.[109]) Nachstellungen finden nach Bedarf statt.

Zur Stellung sind in Österreich-Ungarn jedesmal 3 Altersklassen berufen; alle in der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember eines Jahres geborenen stellungspflichtigen jungen Männer bilden eine Altersklasse.[110])

---

[106]) W.-G. § 15 al. 4. — [107]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 15 al. 6. — [108]) W.-G. § 36. — [109]) W.-G. § 37, p. W.-G. f. B. u. d. H. § 14. — [110]) W.-G. § 38 al. 2 und 3.

In Bosnien und der Herzegowina werden 4 Altersklassen zur Stellung berufen.[111])

Die Kosten des Stellungsverfahrens fallen teils dem Staatsschatze, teils den Gemeinden und in Ungarn den Jurisdiktionen zur Last.[112]) Die Taggelder und Reisekosten der dem Heere angehörigen Mitglieder der Stellungskommissionen werden aus dem gemeinsamen Heeresbudget und für die Mitglieder der Landwehren aus dem Budget des betreffenden Landesverteidigungsministeriums bestritten. Dem letzteren Budget fallen in Österreich und in Kroatien-Slavonien regelmäßig auch die übrigen Auslagen (Taggelder und Reisekosten der politischen Funktionäre und des Hilfspersonales, Kosten für die Beischaffung der Geräte und für die Beistellung der Räumlichkeiten) zur Last. In Ungarn hat dafür die betreffende Jurisdiktion aufzukommen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze besteht in Österreich nur rücksichtlich jener Städte, welche einen eigenen Stellungsbezirk bilden und rücksichtlich der außerhalb des Amtssitzes der Bezirksbehörde gelegenen Stellungsorte. In den genannten Städten sind die Taggelder und Reisekosten der Gemeindefunktionäre bei der Losung und Stellung aus den Mitteln der Gemeinde zu bestreiten und die Geräte und Räumlichkeiten zu diesen Amtshandlungen von derselben beizustellen. In den anderen Stellungsorten aber obliegt die Beistellung der Geräte und Räumlichkeiten den Gemeinden im Bereiche des Stellungsortes. Eine Anfechtung dieser in letzter Instanz vom Ministerium für Landesverteidigung festzustellenden Kosten im verwaltungsgerichtlichen Wege ist ausgeschlossen. Wohl aber kann die Gemeinde des Stellungsortes, wenn sie die mitbeteiligten Gemeinden zur Begleichung der von ihr vorschußweise zur Gänze ausgelegten Kosten heranziehen will, nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges auch diesen Weg betreten.[113])

Für die Kosten der Überprüfung hat der Staatsschatz aufzukommen. Die Kosten des Unterhaltes und der Reise der zu überprüfenden Stellungspflichtigen sowie für die Begleitung derselben trägt das Budget des betreffenden Landesverteidigungsministeriums, die Taggelder und Reisekosten der dem Heere angehörigen Mitglieder der Überprüfungskommissionen das gemeinsame Heeresbudget, jene der übrigen Mitglieder das Budget des betreffenden Landesverteidigungsministeriums.

d) Das Stellungsverfahren bezweckt, eine Entscheidung über die Dienstpflicht herbeizuführen. Die Einziehung der Wehrpflichtigen zum Militärdienste kann regelmäßig nur auf Grund einer solchen Entscheidung erfolgen. Dieselbe erfolgt im Verwaltungsverfahren mit Ausschluß des verwaltungsgerichtlichen Rechtszuges; sie stellt aber ihrer juristischen Natur nach kein Verwaltungsgeschäft, sondern einen Akt der administrativen Rechtsprechung dar.

Die Entscheidung der Stellungsbehörden erster Instanz kann entweder eine provisorische oder definitiver Natur sein. Provisorische Entscheidungen (Zurückstellungen) haben die erneuerte Vorführung der Stellungspflichtigen zur Folge. Eine solche Entscheidung kann nur in der ersten oder zweiten Altersklasse wegen körperlicher oder geistiger Untauglichkeit ausgesprochen werden. In der dritten oder einer höheren Altersklasse muß unbedingt eine definitive Entscheidung gefällt werden. Dieselbe kann lauten:

aa) Auf „Löschen“ (Ausm[illegible] wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen). Eine Ausmusteru[illegible] in der ersten oder zweiten

---

[111]) P. W.-G. f. B. u. d. [illegible] — [113]) V.-G.-E. vom 4. Juli 1901, Z. 5274. Vergl [illegible]

Altersklasse erfolgen, wenn das ärztliche Gutachten dahin lautet, daß der Wehrpflichtige zu jeder Dienstleistung für Kriegszwecke, also auch zum Landsturmdienste ohne Waffe, dauernd untauglich sei. Die offenkundig Untauglichen können auf Grund der jeden Zweifel ausschließenden Erhebungsakten ohne Vorführung vor die Stellungskommission durch Entscheidung derselben gelöscht werden.

Über den Grad der für die Militärdienstpflicht erforderlichen körperlichen und geistigen Eignung enthält das Gesetz nur insoferne eine Vorschrift, als für das Heer mindestens eine Körpergröße von 155 *cm* und für die ungarische Landwehr eine solche von 153 *cm* verlangt wird. Die notwendigen Handwerker, die zum Schreibgeschäfte verwendbaren Wehrpflichtigen, dann die erforderlichen Matrosen und Schiffshandwerker können bei sonstiger Tauglichkeit auch ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße assentiert werden.[114]) In Bosnien und der Herzegowina wird eine Körpergröße von 155·4 *cm* gefordert.[115]) Im übrigen ist die Feststellung der nötigen körperlichen und geistigen Tauglichkeit durch Verordnung („Vorschrift zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen") geregelt. Bei Selbstbeschädigern ist von der vollen Tauglichkeit abzusehen; dieselben sind, wenn sie auch nur die Eignung zu irgend einer untergeordneten Dienstleistung besitzen, unbedingt als Rekruten für das Heer, beziehungsweise die Landwehr zu assentieren;

bb) auf **sofortige Überweisung in die Ersatzreserve**, womit dem praktischen Resultate nach eine Befreiung von der eigentlichen aktiven Dienstpflicht im Frieden verbunden ist. Diese Überweisung greift insbesondere Platz bei Personen, welche eine mindere Tauglichkeit aufweisen, erfolgt aber in der Regel erst in der dritten oder einer höheren Altersklasse. Außerdem werden sofort der Ersatzreserve jene Personen überwiesen, welche von Gesetzes wegen einen Anspruch auf eine derartige Begünstigung in der Erfüllung der Militärdienstpflicht besitzen (Kandidaten und in Ungarn auch Zöglinge des geistlichen Standes, Unterlehrer, beziehungsweise in Ungarn Lehramtskandidaten, dann Lehrer, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter);[116])

cc) auf **Aushebung (Assentierung)**. In diesem letzteren Falle kann die Entscheidung wiederum lauten:

α) Tauglich für das Heer (die Kriegsmarine);

β) tauglich für die Landwehr;

γ) zum Landsturmdienste ohne Waffe geeignet (waffenunfähig).

Angehörige der bereits früher erwähnten Gebiete von Cattaro und Ragusa können nur für die Landwehr assentiert werden.[117])

Für die möglichste Wahrung der Interessen der Wehrkraft und für die Ausgleichung der Ansprüche der Vertreter des Heeres einerseits und der Vertreter der Landwehr andererseits ist durch Einschränkung der Parteienrechte und spezielle, im Verordnungswege getroffene Bestimmungen über das Entscheidungs- und Einspruchsrecht der verschiedenen Mitglieder der Stellungskommissionen vorgesorgt. Die erste Stimme bei der Entscheidung über die Dienstpflicht hat darnach der Vertreter des Heeres. Lautet seine Entscheidung auf „Assentieren", so steht keinem Mitgliede der Stellungs-

---

[114]) Arg. W.-G. § 19 lit. *b*) und § 20 al. 5. Nach den W.-V. I. T. wird auch für die österreichische Landwehr eine Körpergröße von 153 *cm* gefordert. — [115]) P. W.-G. f. B u. d. H. § 3. — [116]) Vergl. § 11. — [117]) Ö. W.-G. ex 1868 Art. III al. 2.

kommission dagegen ein Einspruch zu. Wird der Stellungspflichtige vom Vertreter des Heeres nicht assentiert oder für minder tauglich erklärt, so kann derselbe vom Vertreter der Landwehr assentiert werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Grad der Untauglichkeit hat immer die der Wehrmacht des Staates günstigere Meinung zur Geltung zu kommen. Zur Wahrung eben dieses Interesses ist überdies dem Vertreter der politischen Behörde das Recht eingeräumt, die Überprüfung eines Stellungspflichtigen zu beantragen, wenn er sowohl vom Vertreter des Heeres als vom Vertreter der Landwehr in der ersten und zweiten Altersklasse für untauglich oder minder tauglich erklärt, vom Vertreter der politischen Behörde aber als tauglich bezeichnet wird. Eine Überprüfung hat auch einzutreten, wenn ein Stellungspflichtiger in der ersten oder zweiten Altersklasse vom Vertreter des Heeres als untauglich oder minder tauglich, vom Vertreter der Landwehr aber als tauglich bezeichnet wird.

Die Stellungspflichtigen haben keinerlei Berufungsrecht gegen einen auf „Tauglich" lautenden Beschluß der Stellungskommissionen[118]) und auch gegen die Beschlüsse der Überprüfungskommissionen ist eine Berufung seitens der Parteien nicht zulässig.[119])

Von den Stellungskommissionen können auch vorläufige Verfügungen getroffen, insbesondere die Abgabe von Stellungspflichtigen in ein Spital angeordnet werden, wenn es sich um Konstatierung von Gebrechen handelt, welche erst nach längerer Untersuchung oder Beobachtung klargestellt oder voraussichtlich binnen einer gewissen Frist, aber ohne chirurgische Operation geheilt werden können.

Diejenigen Funktionäre, welchen bei einer gesetzwidrigen Assentierung ein Verschulden zur Last fällt, sind gegenüber dem Militärärar ersatzpflichtig. Als Ersatzsumme ist ein Pauschalbetrag von 40 Kronen zu zahlen. Wer durch eine gesetzwidrige Stellung ohne eigenes Verschulden Schaden erleidet, ist berechtigt, von dem Schuldtragenden Ersatz zu fordern.[120]) Die Fällung des Ersatzerkenntnisses zu Gunsten des Militärärars kommt, wenn der Ersatz von einem Angehörigen des Heeres zu leisten ist, dem Militärterritorialkommando, sonst aber in Österreich der politischen Landesstelle, in Ungarn dem Landesverteidigungsministerium zu. Die Vormerkung und Hereinbringung der Beträge obliegt der Truppe oder Heeresanstalt, in deren Stand der gesetzwidrig Assentierte gehört, und zwar soweit es sich um Zivilpersonen handelt, im Wege der politischen Behörden. Über Nachsichtsgesuche entscheidet der Reichskriegsminister, beziehungsweise der Landesverteidigungsminister im Einvernehmen mit diesem.

e) Die Erfüllung der Stellungspflicht kann durch unmittelbaren Zwang (zwangsweise Vorführung) bewirkt werden[121]) und ist überdies durch administrative Kontroll- und Strafvorschriften gesichert.

Zur Durchführung der administrativen Kontrolle sind die Behörden angewiesen, rücksichtlich jener jungen Männer, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und die Heimatsberechtigung (Gemeindezuständigkeit) wechseln, eine Gewerbekonzession oder einen Gewerbeschein ansprechen, ein Legitimationsdokument für das In- oder Ausland, ein Arbeits- oder Dienstbuch begehren oder eine Anstellung im öffentlichen Dienste anstreben, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob und auf welche Art dieselben ihrer Stellungspflicht entsprochen haben.

---

[118]) W.-G. § 38 al. 6. — [119]) W.-G. § 39 Schlußalinea. — [120]) Ö. W.-G. § 41 al. 2 und 3, u. W.-G. § 40 al. 2 und 3. — [121]) W.-G. § 38 al. 8.

Die Strafvorschriften sind in den Wehrgesetzen selbst enthalten. Als Strafen sind Geldstrafen, mit Geldstrafen kumulierte Freiheitsstrafen und Stellung außer der Altersklasse und Losreihe mit oder ohne Verlängerung der Dienstpflicht festgesetzt. Die strafweise Stellung außer der Altersklasse und Losreihe hat den Verlust der Vorteile zur Folge, welche aus der Losung hervorgehen. Überdies verlieren solche Wehrpflichtige (mit Ausnahme der Kandidaten und in Ungarn der Zöglinge des geistlichen Standes, der Besitzer einer ererbten Landwirtschaft und der Familienerhalter) den Anspruch auf die besonderen Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht.[122]) Jeder strafweise außer der Altersklasse und Losreihe Gestellte, der als tauglich erkannt wird, ist grundsätzlich zum Heere oder zur Kriegsmarine zu assentieren. Besitzt er in der dritten oder in einer höheren Altersklasse nur die für die Landwehr zulässige mindere Körpergröße, so wird er als Rekrut für die Landwehr assentiert. Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn er in den genannten Altersklassen vom Vertreter des Heeres nicht als Rekrut assentiert, jedoch vom Vertreter der Landwehr als tauglich erkannt wird. Wenn der Betreffende als minder tauglich erkannt wird, so ist er für die Ersatzreserve des Heeres, bei minderer Körpergröße in der dritten oder in einer höheren Altersklasse aber für die Ersatzreserve der Landwehr zu assentieren. Dies hat auch in dem Falle zu geschehen, wenn er in den genannten Altersklassen vom Vertreter des Heeres für nicht tauglich, vom Vertreter der Landwehr jedoch für minder tauglich erkannt wird. Ist ein außer der Altersklasse und Losreihe Behandelter in einer späteren Altersklasse wieder stellungspflichtig, so kann er neuerlich außer der Altersklasse und Losreihe regelmäßig nur dann behandelt werden, wenn er sich abermals eines Deliktes schuldig macht, welches diese Behandlung zur Folge hat.

Als strafbare Handlungen sind erklärt:

aa) Ungerechtfertigtes verspätetes Erscheinen bei der Stellung oder Überprüfung.

Ein Stellungspflichtiger, welcher zur Stellung oder Überprüfung nicht rechtzeitig erscheint und sein Erscheinen nicht hinreichend rechtfertigt, ist an Geld mit 20 bis 400 Kronen zu bestrafen.[123]) Mitschuldige unterliegen derselben Strafe.[124]) Das Strafverfahren rücksichtlich dieser Übertretung kommt den politischen Bezirksbehörden der Heimats(Zuständigkeits)gemeinde, bei zweifelhafter Heimatsberechtigung jener politischen Bezirksbehörde zu, in deren Stellungsliste der Stellungspflichtige verzeichnet ist. Die Bestrafung hat auch dann einzutreten, wenn die Übertretung außerhalb der betreffenden Reichshälfte verübt wurde. Auch die Staatsbürger der betreffenden anderen Reichshälfte, welche sich in Österreich, beziehungsweise in Ungarn aufhalten, unterliegen der Bestrafung, gleichviel ob sie die Übertretung in diesem Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben. Das Strafverfahren steht in diesem Falle der politischen Behörde des Aufenthaltsortes zu.[125])

bb) Einfache Stellungsflucht.

Wer in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, von der Stellung oder Überprüfung ausbleibt, ist als Stellungsflüchtling zu behandeln.

---

[122]) W.-G. § 65. — [123]) W.-G. § 44 al. 1. — [124]) Ö. W.-G. § 44 Schlußalinea, u. W.-G. § 44 al. 1. — [125]) Ö. W.-G. § 68 al. 1, u. W.-G. § 68 al. 1 und 7, ferner ö. und u. W.-G. § 69 al. 1 und 2.

Der Stellungsflüchtling ist bei der betreffenden Stellung außer der Altersklasse und Losreihe zu stellen und hat, wenn er nachträglich freiwillig erschienen ist, 1 Jahr, sonst 2 Jahre, seine Assentierung als Rekrut vorausgesetzt, über die gesetzliche Liniendienstpflicht, beziehungsweise nach Maßgabe seiner körperlichen Eignung über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der gesamten Dienstpflicht eintritt. Wird der Stellungsflüchtling, wenn auch nur zeitlich, als dienstuntauglich erkannt oder als minder tauglich oder wegen seines aufrecht bleibenden Anspruchs auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht (als Kandidat oder in Ungarn als Zögling des geistlichen Standes, als Besitzer einer ererbten Landwirtschaft oder als Familienerhalter) in die Ersatzreserve eingeteilt, so ist er im Falle des freiwilligen Erscheinens mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat und an Geld mit 30 bis 300 Kronen, wenn er jedoch nicht freiwillig erschienen ist, mit Arrest von 6 Tagen bis zu 2 Monaten und an Geld mit 60 bis 600 Kronen zu bestrafen.[126]) Ist der Stellungsflüchtling bis zum Ende des Jahres, in welchem er das 36. Lebensjahr vollendet, vor der Stellungs- oder Überprüfungskommission nicht erschienen und kann er daher nicht nachgestellt werden, so ist er mit Arrest von 15 Tagen bis zu 2 Monaten und an Geld mit 100 bis 600 Kronen zu bestrafen.[127]) Mitschuldige an der Stellungsflucht sind mit Arrest von 3 Tagen bis zu 2 Monaten und an Geld mit 30 bis 600 Kronen zu bestrafen.[128]) Das Erkenntnis steht in Österreich den politischen Bezirksbehörden zu; sonst kommen die bereits unter *aa)* erwähnten Kompetenzbestimmungen zur Anwendung.[129]) In Ungarn steht das Erkenntnis in Betreff der Stellung außer der Altersklasse und Losreihe sowie hinsichtlich der Verlängerung der Dienstpflicht und des eintretenden Verlustes der Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht in erster Instanz dem Bezirksbeamten der Zuständigkeitsgemeinde des Stellungspflichtigen zu. Bei zweifelhafter Gemeindezuständigkeit hat jener Bezirksbeamte das Erkenntnis zu fällen, in dessen Stellungsliste der betreffende Stellungspflichtige verzeichnet ist. Im Erkenntnisse ist für den Fall der Tauglichkeit des Stellungsflüchtlings als Rekrut insbesondere die Verlängerung der Dienstpflicht um 1 oder 2 Jahre zu bestimmen, für den Fall der Untauglichkeit oder Widmung des Betreffenden für die Ersatzreserve aber auszusprechen, daß die Strafakten wegen Anwendung der angeführten Freiheits- und Geldstrafen an das zuständige Bezirksgericht zu leiten sind. Dieses letztere ist berufen, das Strafverfahren in Betreff der Anwendung der Freiheits- und Geldstrafen auf die für dienstuntauglich erkannten oder für die Ersatzreserve gewidmeten Stellungsflüchtlinge sowie auf die Mitschuldigen an der Stellungsflucht durchzuführen. Wurde der Beschuldigte von seiten des Gerichtes der Stellungsflucht, beziehungsweise der Mitschuld an derselben nicht schuldig befunden, so sind seitens der politischen Behörden die unter *aa*) angeführten Strafbestimmungen, wenn die Verjährung noch nicht eingetreten ist, nachträglich anzuwenden.[130]) Bezüglich jener Stellungsflüchtlinge, welche nach Vollendung des 36. Lebensjahres nicht mehr nachgestellt werden können, hat die Fällung eines Straferkenntnisses seitens der politischen Behörde zu entfallen und es sind solche Stellungsflüchtlinge nach Aufhören ihrer Stellungsflucht zum Zwecke der Anwendung der gesetzlichen Freiheits- und Geldstrafen dem zuständigen Bezirksgerichte anzuzeigen.

---

[126]) W.-G. § 44 al. 2. — [127]) W.-G. § 44 al. 3. — [128]) W.-G. § 44 al. 4. — [129]) Ö. W.-G. § 68 al. 1 und § 69 al. 1 und 2. — [130]) U. W.-G. § 68 al. 4, 6 und 7.

Im übrigen gilt auch hier die unter *aa)* zuletzt erwähnte Ausdehnung der Strafbefugnis.[131])

Kontumazerkenntisse sind seitens der politischen Bezirksbehörden und Bezirksbeamten nicht zu fällen.

cc) Qualifizierte Stellungsflucht durch Auswanderung in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, oder durch Aufenthalt außerhalb der Monarchie während der Stellung.[132])

Wer in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verläßt oder während der Stellung sich außerhalb der Grenzen der Monarchie aufhält, macht sich eines Vergehens schuldig und wird in Österreich mit strengem Arrest von 1 Monat bis zu 1 Jahr und an Geld mit 200 bis 2000 Kronen, in Ungarn mit Gefängnis[133]) bis zu 1 Jahr und an Geld bis zu 2000 Kronen bestraft. Für den Tatbestand der beiden vorliegenden Deliktsfälle genügt in subjektiver Beziehung das Vorhaben, sich zur bestimmten Zeit nicht zu stellen, ohne daß es einer auf das Vereiteln der Wehrpflicht gerichteten Absicht bedarf. Den ersten Deliktsfall erschöpft doloses Verlassen des Gebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie, im zweiten Deliktsfall ist der gesetzwidrige Dolus erst nach dem Verlassen der Monarchie entstanden.[134]) Es ist aber nicht zulässig, demjenigen, welcher zur Vereitlung seiner Stellungspflicht im Auslande verweilt, ein Zusammentreffen beider Deliktsfälle aus dem Grunde anzurechnen, weil er von der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, schon beim Verlassen des Gebietes der Monarchie geleitet war.[135]) Abgesehen von der genannten Strafe und in Ungarn unabhängig davon wird der Stellungspflichtige bei der betreffenden Stellung außer der Altersklasse und Losreihe gestellt und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach den unter *bb)* angeführten Bestimmungen behandelt.[136]) Dagegen sind nach der herrschenden Praxis gegen den unbefugt Ausgewanderten nicht mehr die im Auswanderungspatente vom 24. März 1832, J.-G.-S. Nr. 2557, festgesetzten Strafen zur Anwendung zu bringen. Die Strafbarkeit des unbefugt Ausgewanderten ist ausgeschlossen, wenn der nach der Monarchie zurückgekehrte Stellungspflichtige mittlerweile ein fremdes Staatsbürgerrecht erlangt hat und diesem durch einen Staatsvertrag mit dem betreffenden Staate die Anerkennung von seiten der hierländischen Behörden gesichert ist.[137]) Das Strafverfahren kommt in Österreich den ordentlichen Gerichten zu, welche im Urteile auch auszusprechen haben, ob der Verurteilte zur Erfüllung seiner Stellungspflicht freiwillig erschienen ist oder nicht. Dieselben sind aber nicht befugt, die dem ungarischen Wehrgesetze unterworfenen Staatsbürger der anderen Reichshälfte zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, da dieselben in dieser Richtung als im Geltungsgebiete des inländischen Gesetzes nicht wehrpflichtige Ausländer anzusehen sind.[138]) Die Behandlung außer der Altersklasse und Losreihe und die hiemit für den Fall, als der Verurteilte bei der Assentierung für tauglich erkannt wird, verbundene Verlängerung der Dienstpflicht, ferner der Verlust des eventuellen Anspruches auf die Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht treten als unmittelbare Rechtsfolgen der Aburteilung ein. Zu diesem Behufe haben die Gerichte die Strafakten an die politischen Bezirksbehörden zu leiten, welche

---

[131]) U. W.-G. § 69 al. 1 und 2. — [132]) Vergl. Ö. Z. f. V. 1879, Nr. 16, S. 81. — [133]) In Kroatien und Slavonien mit strengem Arrest. — [134]) Ö. Z. f. V. 1893. Nr. 12, S. 50. — [135]) Ib. 1897, Nr. 23, S. 138. — [136]) W.-G. § 45. — [137]) Ö. Z. f. V. 1884, Nr. 9, S. 38. — [138]) Ib. 1892, Nr. 5, S. 20 und 21.

die erwähnten Rechtsfolgen in Vollzug zu setzen haben.[139]) In Ungarn gehört die Amtshandlung in Betreff der Stellung außer der Altersklasse und Losreihe sowie hinsichtlich des Verlustes der Begünstigungen und der Verlängerung der Dienstpflicht in den Wirkungskreis der politischen Behörden. Das Strafverfahren in Bezug auf die Anwendung der Freiheits- und Geldstrafen steht jedoch den Gerichtshöfen zu, an welche nach dem politischerseits gefällten rechtskräftigen Erkenntnisse der Strafakt in allen Fällen, gleichviel ob der Stellungspflichtige assentiert wurde oder nicht, zu leiten ist.[140])

dd) Entziehung von der Wehrpflicht durch listige Umtriebe.

Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird in Österreich, insoferne nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen, mit strengem Arrest von 1 Monate bis zu 1 Jahre und an Geld mit 300 bis 4000 Kronen, in Ungarn mit Gefängnis[141]) bis zu 1 Jahr und an Geld bis zu 4000 Kronen bestraft.[142]) Abgesehen von dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung von ihm selbst oder von einem anderen begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersklasse und Losreihe und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach den bereits angeführten Bestimmungen behandelt. Auch bei listiger Veranstaltung sind aber die auf Vereitlung der Wehrpflicht abzielenden Entweichungen Stellungspflichtiger nicht nach den eben erwähnten, sondern nach den unter *aa*) bis *cc*) angeführten Strafnormen zu bestrafen, es muß sich daher um solche Fälle handeln, in welchen mittels listiger Umtriebe anderer Art, also z. B. durch Simulierung von körperlichen Gebrechen, Krankheiten u. dgl., die Vereitlung der Wehrpflicht angestrebt wird.[143]) Das Strafverfahren kommt in Österreich in diesem Falle den ordentlichen Gerichten zu, welche im Urteile auch auszusprechen haben, ob der Verurteilte zur Erfüllung seiner Stellungspflicht freiwillig erschienen ist oder nicht. Die unter *cc*) erwähnte Beschränkung der gerichtlichen Kompetenz gegenüber den Staatsbürgern der anderen Reichshälfte gilt auch hier. Nach Durchführung des Strafverfahrens haben die Gerichte die Akten an die politischen Bezirksbehörden zu leiten, welche hinsichtlich der Stellung außer der Altersklasse und Losreihe, der Verlängerung der Dienstpflicht und der Behandlung des eventuellen Anspruches auf Begünstigungen nach den unter *cc*) angeführten Bestimmungen vorgehen.[144]) In Ungarn steht das Strafverfahren in Bezug auf die Anwendung der Freiheits- und Geldstrafen gleichfalls den Gerichtshöfen, die Verhängung der übrigen Strafübel den politischen Behörden zu, welche die Strafakten nach Fällung des Erkenntnisses in allen Fällen an die Gerichtshöfe zu leiten haben, gleichviel ob der Schuldige, in dessen Interesse die strafbare Handlung von ihm selbst oder von einem anderen begangen wurde, assentiert worden ist oder nicht.[145])

ee) Vorsätzliche Selbstbeschädigung.

Wer durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt, welcher ihn zur Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht ganz oder teilweise untauglich machen soll, oder sich durch einen anderen in einen solchen Zustand versetzen läßt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird in Österreich

[139]) Ö. W.-G. § 68 al. 2. — [140]) U. W.-G. 68 al. 5 und 6. — [141]) In Kroatien und Slavonien mit strengem Arrest. — [142]) W.-G. § 47. — [143]) Ö. Z. f. V. 1892, Nr. 25, S. 127. — [144]) Ö. W.-G. § 68 al. 2. — [145]) U. W.-G. § 68 al. 5 und 6.

mit strengem Arrest von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und an Geld mit 600 bis 4000 Kronen, in Ungarn mit Gefängnis[146]) bis zu 3 Jahren und an Geld bis zu 4000 Kronen bestraft. Die gleiche Strafe trifft in Ungarn auch denjenigen, welcher hiebei als Mitschuldiger mitwirkt, während in Österreich auf denjenigen, welcher einem anderen eine schwere Beschädigung zugefügt hat, die allenfalls strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung (§§ 152 bis 157) Anwendung finden. Das Delikt ist nicht notwendigerweise ein Kommissivdelikt; es kann auch durch Hintanhaltung der Heilung zufälliger Beschädigungen begangen werden.[147]) Abgesehen von der genannten Strafe wird der Beschädigte in sämtlichen stellungspflichtigen Altersklassen außer der Altersklasse und Losreihe gestellt und hat, insoferne er zu irgend einer wenn auch untergeordneten Dienstleistung im Heere oder in der Landwehr noch geeignet ist, 2 Jahre über die gesetzliche Liniendienstpflicht, beziehungsweise über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesamtdienstpflicht eintritt.[148]) Das Strafverfahren steht in Österreich gleichfalls den ordentlichen Gerichten zu. Die bereits früher erwähnte Beschränkung der gerichtlichen Kompetenz gegenüber den Staatsbürgern der anderen Reichshälfte gilt auch hier. Die Gerichte haben nach Durchführung des Verfahrens die Akten an die politischen Bezirksbehörden zu leiten, welchen es obliegt, hinsichtlich der Stellung außer der Altersklasse und Losreihe, der zweijährigen Verlängerung der Dienstpflicht und der Aberkennung des eventuellen Anspruches auf die Begünstigungen die nötigen Verfügungen zu treffen.[149]) In Ungarn steht das Strafverfahren in Bezug auf die Anwendung der Freiheits- und Geldstrafen auch hier den Gerichtshöfen, die Verhängung der übrigen Strafübel den politischen Behörden zu, welche die Strafakten nach Fällung des Erkenntnisses wiederum an die Gerichtshöfe zu leiten haben, gleichviel ob der Beschädigte assentiert worden ist oder nicht.[150])

Der Rechtszug gegen die im politischen Wege verhängten Straferkenntnisse geht in Österreich von der politischen Bezirksbehörde in zweiter Instanz an die politischen Landesstellen und in dritter Instanz an das Ministerium für Landesverteidigung, in Ungarn vom Stuhlrichter, beziehungsweise in Kroatien von der Bezirksbehörde, dann in den Städten von dem vom Magistrate mit der Strafjudikatur betrauten Beamten in zweiter Instanz an den Vizegespan, in den mit Jurisdiktionsrechten bekleideten Städten an den Magistrat, in der Haupt- und Residenzstadt Budapest an den Bürgermeister, in Kroatien und Slavonien an die Komitatsbehörden und in den Städten Agram und Esseg an die Stadtbehörden, dann in dritter Instanz an das Landesverteidigungsministerium.[151]) Die Berufung ist in Österreich gegen die von den Bezirksbehörden gefällten Erkenntnisse binnen 14 Tagen, gegen die Erkenntnisse der politischen Landesstellen binnen 4 Wochen,[152]) in Ungarn überhaupt binnen 14 Tagen von dem auf

---

[146]) In Kroatien und Slavonien mit strengem Arrest. — [147]) Ö. Z. f. V. 1894, Nr. 6, S. 27. — [148]) Ö. W.-G. § 49 al. 1, 2 und 3, u. W.-G. § 49 al. 1 und 2. — [149]) Ö. W.-G. § 68 al. 2. — [150]) U. W.-G. § 68 al. 5 und 6. — [151]) U. W.-G. § 68 al. 2 und 3. — [152]) Mit dem Erkenntnis vom 1. März 1893, Z. 4021 ex 1892 (Budwinski 7112), hatte der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß bezüglich der Frist für Rekurse gegen Entscheidungen der Landesstellen nicht die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 22. Juni 1869, R.-G.-Bl. Nr. 116, sondern jene der auf einer a. h. E. beruhenden Ministerial

die Zustellung folgenden Tage einzubringen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; die Stellung, Assentierung und Einreihung des Wehrpflichtigen, dann die Heranziehung desselben zum regelmäßigen Präsenzdienste darf jedoch durch die Berufung keine Verzögerung erleiden. Die strafweise außer der Altersklasse und Losreihe als Rekruten oder Ersatzreservisten Assentierten sind mit dem Tage der Assentierung einzuziehen und erstere sofort zum Präsenzdienste heranzuziehen. Diejenigen Verurteilten, welche sich der einfachen Stellungsflucht schuldig gemacht und gegen das Erkenntnis auf Stellung außer der Altersklasse und Losreihe die Berufung eingelegt haben, sind bis zur Entscheidung darüber, keineswegs aber über den allgemeinen Einreihungstag (1. Oktober) hinaus im nichtaktiven Verhältnisse zu belassen. Hinsichtlich jener Stellungsflüchtlinge jedoch, welche einen bleibenden Aufenthalt nicht haben und nur auf Grund amtlicher Erhebungen oder unter Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Stellung gebracht werden konnten, ferner hinsichtlich solcher Stellungsflüchtlinge, deren neuerliche Entweichung zu befürchten ist, hat die Berufung, was die sofortige Heranziehung zum Präsenzdienste anbelangt, keine aufschiebende Wirkung.

Die verhängten Geldstrafen sind im Falle der Uneinbringlichkeit in die entsprechenden Freiheitsstrafen umzuwandeln. In Österreich haben Arreststrafen an ihre Stelle zu treten und es ist für 10 Kronen ein Tag Arrest zu bemessen. In Ungarn hat bei Übertretungen gleichfalls Arrest an die Stelle zu treten und ist für einen Betrag bis zu 20 Kronen ein Tag Arrest zu berechnen. Doch darf in Österreich bei den kumulativen Strafen durch die Umwandlung einer Geldstrafe die angedrohte Freiheitsstrafe nicht um mehr als die Hälfte überschritten werden.[153])

Die eingehobenen Strafgelder fließen in Österreich dem Armenfonde der Heimatsgemeinde des Stellungspflichtigen, wenn diese jedoch nicht zu ermitteln sein sollte, dem Militärtaxfonde zu. In Ungarn sind die wegen Übertretungen eingehobenen Strafgelder zur Hälfte für die Erhaltung, beziehungsweise Errichtung von administrativ-behördlichen Gefängnissen, zur anderen Hälfte aber zur Unterstützung vermögensloser Stellungspflichtiger für den Armenfond der Zuständigkeitsgemeinde zu verwenden, wogegen die wegen Vergehen bemessenen Strafgelder dem Militärtaxfonde zuzufallen haben.[154])

Die Verjährungsfrist beträgt in Österreich bei den Übertretungen 3 Monate und bei den Vergehen 1 Jahr, in Ungarn bei der unter *aa)*

---

verordnung vom 27. Oktober 1859, R.-G.-Bl. Nr. 196, maßgebend sei, die Frist somit 60 Tage und nicht 4 Wochen betrage. Nach § 3 der gleichfalls auf einer a. h. E. beruhenden Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, betreffend das Verfahren bei jenen Gesetzesübertretungen, welche zur politischen Geschäftsführung gehören, waren Rekurse binnen 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses anzumelden und binnen weiteren 3 Tagen bei der ersten Instanz zu überreichen. Wenn nun auch der Verwaltungsgerichtshof in Fällen der vorliegenden Art eine Judikatur nicht üben durfte, so konnten doch andererseits weder die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 27. Oktober 1859 noch jene der Ministerialverordnung vom 3. April 1855 durch die in obigem Sinne gefaßten Fristennormen der W.-V. I. T. abgeändert werden. Es war somit früher von der ersten Instanz die 24stündige, beziehungsweise 3tägige, von der zweiten Instanz die 60tägige Frist einzuräumen. Erst durch das Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. 101, § 1 sind diese Fristen außer Kraft gesetzt und die obigen Fristen gesetzmäßige geworden. Vergl. Ö. Z. f. V. 1899, Nr. 24., S. 105 und 106.

[153]) W.-G. § 66 al. 3. — [154]) Ö. W.-G. § 66 al. 1, u. W.-G. § 66 al. 1 und 2.

bezeichneten Übertretung 6 Monate, sonst 3 Jahre.[155]) Die unerfüllte Stellungspflicht ist ein *fortdauerndes* Delikt, sie erlischt erst mit dem Ablaufe des Zeitraumes, innerhalb dessen der Verpflichtete zur Nachholung des Versäumnisses verhalten werden darf, und nicht etwa schon mit dem Austritte aus der dritten Altersklasse.[156]) Die Verjährung der strafbaren Handlungen beginnt daher in Österreich in den Fällen *bb)*, *cc)* und *ee)* mit dem Ende des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 36. Lebensjahr vollstreckt hat oder mit dem Erscheinen des Wehrpflichtigen vor der Stellungs-, beziehungsweise Überprüfungskommission, für die übrigen schuldigen Personen auch mit dem früher eingetretenen Tode des Wehrpflichtigen, während für die sonstigen strafbaren Handlungen die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches über den Beginn der Verjährung gelten.[157]) In Ungarn beginnt die Verjährung regelmäßig mit dem Tage, an welchem die Übertretung oder das Vergehen verübt wurde, gegen den Stellungsflüchtling jedoch ebenfalls mit dem Tage, an welchem er vor der Stellungs-, beziehungsweise Überprüfungskommission persönlich erschienen oder vorgeführt worden ist, und wenn dies bis zum 36. Lebensjahre nicht erfolgte, mit Ende jenes Jahres, in welchem er sein 36. Lebensjahr vollstreckt hat.[158])

Bezüglich der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Mitschuldigen an den bezeichneten Übertretungen kommt das Verfahren und Straferkenntnis den mit dem Disziplinarstrafrecht ausgestatteten Kommanden zu, wenn nicht wegen einer konkurrierenden strafbaren Handlung das gerichtliche Verfahren Platz greift.[159])

Wo sich die Wehrpflichtigen in größerer Anzahl der Stellungspflicht entziehen, können von den beiderseitigen Landesverteidigungsministern *außerordentliche Maßregeln* getroffen werden. Zu diesem Ende ist dem österreichischen Landesverteidigungsminister ein allgemeines delegiertes Verordnungsrecht gegen Rechtfertigung der von ihm angeordneten Maßnahmen vor dem nächsten Reichsrate eingeräumt. Desgleichen kann der ungarische Landesverteidigungsminister gegen nachträglichen, von Fall zu Fall an den Reichstag zu erstattenden Bericht folgende außerordentliche Maßregeln verfügen:

α) Er kann anordnen, daß derlei Stellungsflüchtlinge, insolange sie ihrer Stellungspflicht nicht entsprochen, desgleichen auch diejenigen, welche deren Entweichung oder Fernbleiben befördert oder sie hiezu verleitet haben, für jede Person und für jedes Jahr des Fernbleibens von der Stellung mit einer Geldbuße von 20 bis 200 Kronen im administrativen Wege belegt werden. Wenn der mit der Geldbuße Belegte längstens binnen 90 Tagen nach der exekutionsweisen Pfändung sich stellt, so sind sowohl er selbst als auch diejenigen, welche seine Entfernung oder sein Fernbleiben befördert oder ihn hiezu verleitet haben, dieser Geldbuße zu entheben und innerhalb der 90tägigen Frist sind außer der exekutionsweisen Pfändung weitere exekutive Schritte nicht zulässig;

β) er kann verfügen, daß den in derlei Gemeinden zuständigen Personen männlichen Geschlechtes Pässe und Reiselegitimationen für das Ausland sowie Grenzüberschreitungslizenzen nur gegen Erlag einer Kaution von 20 bis 600 Kronen erteilt werden dürfen. Diese Kaution wird eingezogen, wenn der Betreffende zur nächsten Stellung, zu welcher er berufen ist, nicht erscheint und sein Fernbleiben nicht rechtfertigt;

[155]) W.-G. § 67 al. 1. — [156]) Ö. Z. f. V. 1893, Nr. 33, S. 153. — [157]) Ö. W.-G. § 67 al. 1, 2 und 4. Vergl. Ö. Z. f. V. 1894, Nr. 18, S. 83. — [158]) U. W.-G. § 67 al. 2 und 3. — [159]) U. W.-G. § 68 al. 8.

γ) er kann besondere Stellungskommissionen entsenden. Die hiedurch verursachten Kosten sind von dem Vermögen der zur Hauptstellung ungerechtfertigt nicht erschienenen Stellungspflichtigen, beziehungsweise jener Personen einzutreiben, welche die Entweichung oder das Fernbleiben der Stellungspflichtigen befördert oder dieselben hiezu verleitet haben;

δ) er kann im äußersten Falle zu Lasten der Schuldigen die Anwendung einer militärischen Exekution anordnen.

Aus den Geldbußen und eingezogenen Kautionen ist ein besonderer Fond zu bilden und zur Bestreitung der zum Vollzug der außerordentlichen Maßregeln notwendigen Auslagen zu verwenden.[160])

IV. Die Assentierten, aber noch nicht in die Truppenkörper Eingereihten verbleiben bis zu ihrer Einreihung als uneingereihte Rekruten, beziehungsweise als uneingereihte Ersatzreservisten in ihren bürgerlichen Verhältnissen und unterstehen in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Zivilgerichten und Zivilbehörden. Sie sind für den aktiven Dienst im Heere oder in der Landwehr nicht verfügbar, unterliegen aber der Meldungspflicht und Beschränkungen in der Verehelichung.

1. In ersterer Hinsicht sind sie gehalten, jede Veränderung ihres ständigen Aufenthaltsortes dem Vorsteher der Gemeinde, in welcher sie heimatsberechtigt (zuständig) sind, bekanntzugeben. Bei einer zeitweiligen Aufenthaltsveränderung haben sie eine Mittelsperson zu bestellen und dem Gemeindevorsteher namhaft zu machen. Reisepässe für das Ausland und Reisebewilligungen (Seedienstbücher) für die kleine Küstenfahrt dürfen ihnen seitens der hiezu befugten Zivilbehörden nur bis zum Zeitpunkte der allgemeinen Einreihung erteilt werden.[161]) Werden sie zur aktiven Dienstleistung oder militärischen Ausbildung nicht rechtzeitig herangezogen, so haben sie sich beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

2. Die uneingereihten Rekruten dürfen sich ohne militärbehördliche Bewilligung, welche die Ergänzungsbehörden erteilen, nicht verehelichen. Eine solche Bewilligung ist nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen zu erteilen und begründet keine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht. Dagegen bedürfen die uneingereihten Ersatzreservisten des Heeres und der Landwehr zur Verehelichung keiner militärbehördlicher Bewilligung. Übertretungen des Verehelichungsverbotes sind an den uneingereihten Rekruten in gleicher Weise wie bei den einem solchen Verbote unterliegenden Stellungspflichtigen zu ahnden.[162])

Rekruten und Ersatzreservisten, welche sich vor ihrer Einreihung einer strafbaren Selbstbeschädigung schuldig machen, werden der Behandlung nach der Altersklasse und Losreihe verlustig und unterliegen allen unter III *cc)* angeführten Strafbestimmungen.[163])

Die in Österreich-Ungarn eingeführten Bestimmungen über die Stellungspflicht und das Stellungsverfahren sowie über die Heeresergänzung überhaupt haben mehrfach eine ungünstige Beurteilung erfahren. Auch von militärischer Seite sind ungünstige Urteile über die Heeresergänzung gefällt worden. Als wichtigste Mängel verdienen folgende hervorgehoben zu werden:

1. Die Bestimmungen über die Heeresergänzung tragen den militärischen Interessen nicht genügende Rechnung. Dieser Vorwurf wurde namentlich vor Erlassung des neuen

---

[160]) W.-G. § 46. — [161]) W.-G. § 62 al. 1 und W.-V. I. T. — [162]) W.-G. § 61 lit. *b*) und Schlußalinea. — [163]) Ö W.-G. § 49 Schlußalinea, u. W.-G. § 49 al. 3.

Wehrgesetzes vom Jahre 1889 von militärischer Seite (vergl. z. B. den Aufsatz „Über unsere Rekrutierungsergebnisse und das Stellungsverfahren" von Athanas von Guggenberg zu Riedhofen im Organ der militärwissenschaftlichen Vereine, XXX. Band, 1885, S. 508 ff.) erhoben. Insbesondere wurde getadelt, daß die Einreihung in das Heer nicht nach dem Grade der Tauglichkeit, sondern nach der Losreihe erfolge und die Heeresergänzung ganz unzureichend sei. Die Regierung hatte die unzureichenden Ergebnisse der Heeresergänzung schon vor Erlassung des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 selbst anerkannt (vergl. die Erläuterungen zu dem Gesetzentwurfe betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes in Nr. 670 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session 1888) und schon durch längere Zeit gerade diesem Punkt ihre volle Aufmerksamkeit gewidmet. Das richtige Mittel zur Abhilfe glaubte man zunächst in der Heranziehung einer weiteren Altersklasse zu besitzen. In dieser Richtung hatte die österreichische Gesetzgebung schon sehr verschieden operiert. Während noch das Heeresergänzungsgesetz des Jahres 1858 bestimmt hatte, daß jene Männer, welche im Stellungsjahre das 21. Lebensjahr vollenden, die erste Altersklasse zu bilden haben und nach diesem Gesetze 5 Altersklassen zur Stellung berufen waren und nach Bedarf selbst die sechste und siebente herangezogen werden konnten, hatten die kaiserliche Verordnung vom 28. Dezember 1866 und das Gesetz vom 10. November 1867 die Zahl der Altersklassen auf 3 beschränkt und nur im Kriege konnte die Stellungspflicht auch bis auf die siebente Altersklasse ausgedehnt werden. Durch das Wehrgesetz des Jahres 1868 wurde das stellungspflichtige Alter auf das 20. Jahr herabgesetzt und zur Stellung in der Regel nur 3 Altersklassen berufen. Allein diese aus volkswirtschaftlichen Rücksichten getroffene Bestimmung erwies sich als nicht entsprechend, die Ergänzungsverhältnisse waren ungünstige und die Schlagfertigkeit des Heeres erlitt durch das häufige und vorzeitige Ausscheiden Eingereihter, die sich hernach als untauglich zeigten, eine bedeutende Schädigung. Die Beseitigung dieser Übelstände glaubte die Regierung gelegentlich der Wehrgesetznovelle des Jahres 1882 (§ 32) durch regelmäßige Heranziehung von 4 Altersklassen beheben zu können. Im neuen Wehrgesetz des Jahres 1889 entschied man sich aber mit Rücksicht auf die schwächere körperliche Entwicklung mancher Volksstämme der Monarchie für die Verlegung des stellungspflichtigen Alters auf das 21. Lebensjahr unter Berufung von nur 3 Altersklassen, wodurch eine wesentliche Vereinfachung des Stellungsverfahrens erzielt wurde. Gleichzeitig ward auch das Rekrutenkontingent erhöht, für eine genügende Ersatzreserve vorgesorgt und die bisher sehr schwankende Ergänzung der Landwehren auf eine feste Grundlage gestellt. Damit waren einige der wichtigsten militärischen Mängel der Heeresergänzung und des Stellungsverfahrens beseitigt, während andere, weil mit dem Ziehungssystem notwendig verbunden, freilich bestehen geblieben sind.

2. Die geltenden Normen über die Stellungspflicht tragen den volkswirtschaftlichen Interessen nicht genügend Rechnung, indem sie namentlich den dauernden und selbst einen kürzeren Aufenthalt Wehrpflichtiger im Auslande und infolgedessen auch die Anknüpfung überseeischer Verbindungen behindern.

Die im Jahre 1900 erfolgte Statuierung von Begünstigungen zu Gunsten der im Interesse des heimischen Handels auswärts Tätigen bedeutet ein wichtiges Zugeständnis an die volkswirtschaftlichen Interessen, aber diese Begünstigungen bleiben doch zurück hinter jenen des deutschen Reichsmilitärgesetzes vom Jahre 1874, welches eine Zurückstellung der dauernd im Auslande sich aufhaltenden Militär(Stellungs)pflichtigen auf 1 oder 2 Jahre zuläßt. Namentlich für jene Gebiete der Monarchie, welche eine starke temporäre Auswanderung aufweisen, wäre eine weniger scharfe Handhabung des Auswanderungsverbotes gegenüber den frühzeitig auf einige Jahre auswandernden jungen Leuten und auch eine günstigere Behandlung in Bezug auf die Stellungspflicht äußerst erwünscht.

3. Die Stellung der militärischen Vertreter in den Stellungskommissionen, insbesondere jene des Ergänzungsbezirkskommandanten, ist eine so übermächtige, daß die bürgerlichen Vertreter an Einfluß gar sehr zurücktreten, ja die ehrenamtlichen Funktionäre der Gemeinden und Bezirksvertretungen geradezu auf die Rolle bloßer Zuschauer beschränkt sind. Und doch soll im vorliegenden Falle in der Beiziehung dieser Funktionäre ein gewisses Surrogat für den Ausschluß der verwaltungsgerichtlichen Judikatur geboten werden. Auch in dieser Richtung trägt das deutsche Reichsmilitärgesetz den berechtigten bürgerlichen Interessen in höherem Grade Rechnung, indem die sämtlichen Mitglieder der Ersatzbehörden regelmäßig gleiches Stimmrecht haben. Durch den völligen Ausschluß jeder Berufung, die nach der im Motivenbericht zum neuen Wehrgesetze vertretenen Anschauung der Regierung mit dem Wesen des Assentaktes im Widerspruche stehen soll, und durch die Unzulänglichkeit der in der Praxis übrigens fast gar nicht angewendeten Normen über die Haftung der Stellungsorgane sind weitere wichtige Garantien einer gerechten Judikatur im Stellungsverfahren beseitigt.

4. Ganz besonders schwer ins Gewicht fällt ferner die durch die Ausschließung des Prinzips der militärischen Freizügigkeit bewirkte Kompliziertheit des Stellungsverfahrens. Da die Erfüllung der Wehrpflicht durch Stellung im Heimatsbezirke zu erfolgen hat, so wird die Ausmittlung und Evidenzhaltung der Stellungspflichtigen sehr erschwert und der Apparat, durch welchen die Stellung vorbereitet wird, ebenso verwickelt als unzureichend. Sämtliche heimatsberechtigte Stellungspflichtige müssen in den Stellungslisten verzeichnet werden. Je mehr aber von denselben aus der Heimatsgemeinde abwesend sind, desto schwieriger wird diese Aufgabe. Die den Gemeindevorstehern für diesen Zweck verfügbaren Behelfe, nämlich die Matrikelauszüge und die eigenen Anmeldungen der Stellungspflichtigen, erweisen sich als unzureichend. Denn die Heimat bildet keinen Gegenstand der Eintragung in die Tauf- (Geburts-) oder Sterbematriken und die Anmeldungen der Stellungspflichtigen, welche beim Gemeindevorstande des Heimats- oder ständigen Aufenthaltsortes zu geschehen haben, geben zu unübersehbaren Korrespondenzen Veranlassung, werden trotz der ihnen ursprünglich zukommenden subsidiären Eigenschaft immer wichtiger und machen dadurch die Grundlage des ganzen Stellungsgeschäftes immer unzuverlässiger. Haben aber schon die politischen und die Gemeindebehörden bei der Aufstellung der Stellungslisten ihre Not gehabt, so beginnt diese bei der Stellung selbst für die Stellungspflichtigen, denn sie haben sich grundsätzlich in dem Stellungsbezirke ihrer Heimatsgemeinde, nicht in jenem ihrer Aufenthaltsgemeinde zu stellen. Letzteres soll nur ausnahmsweise im Delegationswege geschehen, findet aber in der Praxis recht häufig statt, was neuerlich eine Menge Korrespondenzen und Umständlichkeiten veranlaßt.

Ähnlich liegen, wie hier gleich bemerkt werden soll, die Verhältnisse bezüglich der Verzeichnung und Evidenzhaltung der Landsturmpflichtigen, welche in ihren Heimatsgemeinden evidenzzuständig sind. Alle diese Mängel des Stellungsverfahrens (vergl. hierüber insbesondere Rauchberg, „Zur Kritik des österreichischen Heimatsrechtes" in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung, II. Bd., 1. Heft, S. 76 ff., und „Die Bevölkerung Österreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890" [1895], S. 164 ff.) sind so schwerwiegend, daß der Gedanke sehr nahe zu liegen scheint, nach dem Vorbilde des deutschen Reichsmilitärgesetzes das Heeresergänzungsgeschäft auch in Österreich-Ungarn in Zukunft auf dem Prinzipe des Wohnsitzes aufzubauen. Allein gleichwohl stehen einem solchen Vorschlage gewichtige Bedenken entgegen, da die Heeresverwaltung mit Recht großes Gewicht darauf legt, daß die Mannschaft der einzelnen Truppenkörper in nationaler und sprachlicher Beziehung (Regimentssprache!) ein gewisses einheitliches Gepräge zeige, und die Einstellung der ungarischen und der kroatisch-slavonischen Rekruten in die Truppenkörper der diesseitigen Reichshälfte wohl ausgeschlossen erscheint. Zum mindesten liegen die Dinge in Österreich-Ungarn nicht so einfach wie im Deutschen Reiche

5. Zu Bedenken gibt endlich Anlaß der Mangel einer Bestimmung in den geltenden Wehrgesetzen über den Ausschluß **bemakelter Personen.** Dieselben werden gegenwärtig gleich den übrigen wehrpflichtigen Personen und mit denselben zur Stellung und Ableistung der Heeresdienstpflicht herangezogen, ein Umstand, der keinen günstigen moralischen Einfluß zu üben geeignet ist. Die ältere österreichische Gesetzgebung (Kriegsministerialerlaß vom 24. September 1852, K 5214 bei Stubenrauch, „Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde", 3. Auflage 1861, II. Bd., S. 754) schloß jene Individuen, welche wegen eines Verbrechens zu einer 5 Jahre übersteigenden schweren Kerkerstrafe verurteilt waren, von der Stellung gänzlich aus. Das deutsche Reichsmilitärgesetz vom Jahre 1874 (§ 18) bestimmt, daß Personen, welche wegen einer strafbaren Handlung, die mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, sich in Untersuchung befinden, nicht vor deren Beendigung und daß Personen, welche zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe verurteilt sind, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt werden sollen. Solche Personen können bis zum fünften Dienstpflichtjahre zurückgestellt werden. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabteilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen.

§ 9. Die Verpflichtung zum aktiven Dienste im Heere (in der Kriegsmarine) und in der Landwehr.

I. Während die allgemeine Wehrpflicht zunächst noch keinen rechtlichen Zwang zur Leistung von militärischen Diensten in sich schließt, enthält **die aktive Dienstpflicht** die Verpflichtung zur fortgesetzten Leistung solcher Dienste. Sie ist eine potenzierte, d. h. eine über die analogen Verpflichtungen des gewöhnlichen Staatsbürgers hinausgehende **Treu- und Gehorsamsverpflichtung.**

1. Die **Treuverpflichtung** der im aktiven Dienste stehenden Heerespersonen ist in negativer Beziehung von der allgemeinen Untertanentreue nicht verschieden. Wohl aber verpflichtet die militärische Treuverpflichtung dieselben auch zur erhöhten positiven Förderung des Wohles des Staates und des Kriegsherrn selbst bis zur Selbstaufopferung. Juristisch bedeutsam wird diese erhöhte Treuverpflichtung durch die strengere Bestrafung solcher Handlungen, welche als eine Verletzung der militärischen Treuverpflichtung erscheinen.[164])

2. Die **militärische Gehorsamspflicht** besteht darin, daß den Dienstbefehlen der militärischen Vorgesetzten unbedingt Folge geleistet werden muß.

Schranken sind dieser Gehorsamspflicht gesetzt:

a) Durch die staatlichen Verbotsgesetze, welche die Übertretung von Normen mit Strafe bedrohen, mag immerhin die betreffende Handlung in

---

[164]) M. St.-G. II. T. 5. Hauptstück §§ 183 bis 215 (Desertion und eigenmächtige Entfernung), 6. Hauptstück §§ 216 bis 229 (Desertions-Komplottstiftung), 8. Hauptstück §§ 243 bis 260 (Feigheit), 10. Hauptstück §§ 271 bis 292 (Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen) und insbesondere § 272 ff. (Gefährdung der Sicherheit der Armee, einer Abteilung derselben oder eines festen Platzes). Im Gegensatze zu **Laband** spricht **Jellinek** (System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1892, S. 187 Anmerkung 3) der militärischen Treuverpflichtung eine selbständige juristische Bedeutung ab.

Ausführung militärischer Befehle ergangen sein. Die näheren Grenzen des dienstlichen Gehorsams in dieser Richtung bestimmt das materielle Strafrecht;[165])

b) durch die Verfassungs- und sonstigen Gesetze, insbesondere auch jene über die Zweckbestimmung des Heeres, indem darnach Anforderungen, welche mit den verfassungsmäßigen Freiheitsrechten in Widerspruch stehen oder der Zweckbestimmung des Heeres entgegen sind, als unzulässig angesehen werden müssen. Doch steht dem einzelnen militärischen Untergebenen hierüber kein Urteil zu und es wird seine Verantwortlichkeit bei Nichterfüllung solcher Anforderungen oder Verbote nicht aufgehoben, wohl aber kann und soll zur Abwehr gegen solche Überschreitungen der militärischen Dienstgewalt die parlamentarische Kontrolle geltend gemacht werden. In Österreich-Ungarn wird diese Schranke, wie namentlich die Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht der Militärpersonen[166]) und die kirchlichen Ehrenbezeigungen[167]) lehren, nicht immer eingehalten;

c) eventuell auch durch Verwaltungsverordnungen (militärische Instruktionen), welche die Dienstgewalt und das Befehlsrecht der militärischen Vorgesetzten näher normieren und begrenzen. Aber diese Ordnung der Dinge ist lediglich eine innere Angelegenheit des militärischen Dienstbetriebes und erzeugt nach außen hin regelmäßig keine rechtlichen Wirkungen.

Die Erfüllung der militärischen Gehorsamspflicht ist durch verschiedene Rechtsvorschriften gesichert:

aa) Durch den Fahneneid. Die Ablegung des Fahneneides hat zunächst bei der Stellung täglich am Schlusse derselben stattzufinden. Den Assentierten ist dabei der I. und V. Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorzulesen und zu erläutern. Auf die Benützung religiöser Symbole hat es nicht anzukommen. Wird die Ablegung des Eides verweigert, so ist nach erfolgter disziplinärer Behandlung dem sich Weigernden der Eid vor einer Kommission vorzulesen und dieser Vorgang im Assentprotokolle zu vermerken. Ein solches Protokoll hat dann die gleichen Folgen, welche der abgelegte Eid haben würde. Seit dem Jahre 1893 wird den Assentierten der Eid nach ihrem Eintritt in den Präsenzdienst und jenen, welche zum Präsenzdienst nicht verpflichtet sind, während ihrer militärischen Ausbildung nochmals in feierlicher Weise abgenommen.[168]) Eine der wichtigsten juristischen Folgen des abgelegten Militäreides besteht darin, daß bloß solche Personen, welche den Eid geschworen haben, den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches über die Militärverbrechen und Militärvergehen unterworfen sind;[169])

bb) die Verletzung der aus der militärischen Gehorsamspflicht entspringenden Verpflichtungen ist mit scharfen kriminellen Strafen bedroht;[170])

---

[165]) Vergl. § 158 II. — [166]) Vergl. § 19 II. — [167]) Nach D.-R. I. T. Punkt 353 haben die Truppen kirchliche Ehrenbezeigungen ohne Unterschied des Bekenntnisses zu leisten. Undeutlich gehalten ist auch die Bestimmung des D.-R. I. T. Punkt 435 al. 2, wornach die Truppen allmonatlich einmal, wo es angeht, nach ihren Religionsgesellschaften gesondert und in taktischen Abteilungen geordnet zum Kirchenbesuche zu führen sind. Der Kirchenbesuch von Schülern und Strafgefangenen darf von der Dienstbehörde verfügt werden, weil er als zum Zwecke der Erziehung oder Besserung gehörig angesehen werden kann. Obligatorischer Kirchenbesuch von Militärpersonen liegt aber nicht in der Zweckbestimmung des Heeres. — [168]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 18. Oktober 1893, Präs.-Nr. 5155, N.-V.-Bl. Nr. 175. — [169]) Vergl. § 155 I. = [170]) M. St.-G. II T. 2. Hauptstück §§ 145 bis 158 (Subordinationsverletzung) und 3. Hauptstück §§ 159 bis 171 (Meuterei und Empörung).

cc) die militärische Gehorsamspflicht kann außerdem durch **Disziplinarstrafen** erzwungen werden. Die Disziplinarstrafen haben den Zweck, alle jene Handlungen gegen militärische Zucht und Ordnung oder gegen die Dienstesvorschriften zu treffen, für welche die Militärstrafgesetze keine Strafbestimmungen enthalten, und vor allem den prompten Gehorsam zu sichern;[171])

dd) im Notfalle können sich die militärischen Vorgesetzten den Gehorsam selbst mit Waffengewalt erzwingen (sogenanntes **Notwehrrecht** der militärischen Vorgesetzten);[172])

ee) die Aufreizung von Heerespersonen zur Verletzung der militärischen Gehorsamspflicht ist unter Strafe gestellt;[173])

ff) zur Sicherung des ordnungsmäßigen Gehorsams sind endlich besondere Bestimmungen über die Behandlung von **Beschwerden** getroffen.[174]) Hiernach steht zwar allen Personen des Heeres das Recht zu, über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen und die militärischen Vorgesetzten sind verpflichtet, gegründeten Beschwerden abzuhelfen. Allein Beschwerden sollen zur Vermeidung von Übereilungen im allgemeinen erst an dem der Veranlassung folgenden Tage, Beschwerden über erhaltene Befehle erst nach deren Vollzug und Beschwerden über auferlegte Disziplinarstrafen erst nach Abbüßung derselben vorgebracht werden. Beschwerden der Mannschaftspersonen sind regelmäßig nur unter Einhaltung des Dienstweges zulässig und nur bei der Frühjahrsinspizierung durch den Brigadier oder den sonst dazu Berufenen steht es jedem Soldaten des Mannschaftsstandes nach erfolgter Aufforderung frei, sein Anliegen auch ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Inspizierenden zu richten. Offiziere und Militärgagisten können Beschwerden nicht nur beim unmittelbar vorgesetzten Truppenkommandanten oder dem sonstigen selbständigen Funktionär vortragen, sondern auch ansprechen, daß die Beschwerde im Dienstwege bis zur Zentralverwaltungsbehörde zur Entscheidung geleitet werde. Beschwerden mehrerer in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit dürfen nur durch die 2 höchsten oder rangältesten Bittsteller, Beschwerden von Personen ohne Chargengrad nur durch 2 aus ihrer Mitte vorgebracht werden und es müssen die Beteiligten vorher den Zwischenvorgesetzten die Meldung hiervon erstatten. Das Wort darf nur der Höchste oder Rangälteste führen, von den anderen nur derjenige, welcher dazu die Aufforderung erhält. Nicht begründete Beschwerden, welche ungeachtet erfolgter Belehrung aus Starrsinn — zumal durch mehrere Instanzen — fortgesetzt werden, sind als Mißbrauch des Beschwerderechtes disziplinarisch oder nach Umständen selbst gerichtlich zu bestrafen.

3. Die in aktiver Dienstleistung stehenden Heerespersonen unterstehen den **militärischen Strafgesetzen und Gerichten**, in ihren bürgerlichen Verhältnissen aber, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.[175]) Sie dürfen ohne militärbehördliche Bewilligung **sich nicht verehelichen**.[176])

4. Da die im aktiven Dienste stehenden Heerespersonen ihre ganze persönliche Kraft und Leistungsfähigkeit dem militärischen Dienste widmen

---

[171]) Vergl. § 209. — [172]) Vergl. § 157. — [173]) M. St.-G. III. T. 2. Hauptstück §§ 306 bis 313 und A. St.-G. § 92 (unbefugte Werbung) und 3. Hauptstück §§ 314 bis 320 und A. St.-G. § 222 (Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung). — [174]) D.-R. I. T. § 14 Punkt 82 ff. — [175]) W.-G. § 62 al. 4. Vergl. aber § 208 II. — [176]) W.-G. § 61 al. 1 lit. *a*).

müssen, daher unfähig sind, bürgerlichen Erwerbsgeschäften nachzugehen, so ergibt sich von selbst die Verpflichtung des Staates, sie zu erhalten; es besteht für den Staat eine öffentlichrechtliche Alimentationspflicht. Trotz dieser Verpflichtung verliert aber die militärische Dienstpflicht nicht den Charakter einer unentgeltlichen Leistung der Militärdienstpflichtigen. Der Anspruch der Heerespersonen ist kein subjektives öffentliches Recht gegenüber dem Staate, er kann weder durch zivilrechtliche Klage noch im Wege gewöhnlicher Verwaltungsbeschwerde geltend gemacht werden; Maß und Art der Alimentierung ist vielmehr völlig in das Ermessen des Staates gestellt und nur durch Verwaltungsverordnungen (Gebührenvorschriften) geregelt.[177])

II. Die aktive Dienstpflicht (Präsenzdienstpflicht) zerfällt in die Liniendienstpflicht und in die aktive Landwehr(Landesschützen)pflicht, je nachdem sie bei dem Heere (der Kriegsmarine) oder bei der Landwehr (den Landesschützen) abgeleistet wird.

III. Die aktive Dienstpflicht beginnt regelmäßig mit dem Tage der Einreihung (Präsentierung) der Assentierten und es sind alle im Wege der Stellung (Haupt- oder Nachstellung) in der Zeit vom 1. Jänner bis zum 1. Oktober Assentierten mit dem 1. Oktober des Stellungsjahres, die nach dem 1. Oktober bis zum 31. Dezember Assentierten, dann die außer der Altersklasse und Losreihe Gestellten mit dem Tage der Assentierung einzureihen. Im Falle einer Mobilisierung kann die Einreihung auf Befehl des Kaisers auch vor dem 1. Oktober stattfinden.[178]) Uneingereihte Rekruten können jedoch auch vor dem Zeitpunkte der allgemeinen Einreihung freiwillig den aktiven Dienst antreten und es beginnt ihre aktive Dienstleistung dann mit dem Tage der Präsentierung. Sie sind jedoch nur aufzunehmen, wenn ihre vorzeitige Heranziehung für den Dienst vorteilhaft erscheint und ein Abgang auf den normierten Präsenzstand besteht. Nur Berufsseeleute der langen Fahrt und der großen Küstenfahrt sollen unbedingt aufgenommen werden.

In Bosnien und der Herzegowina beginnt die aktive Dienstleistung mit dem Tage der Assentierung.[179])

Ein Aufschub des Präsenzdienstes kann den Rekruten ausnahmsweise im Frieden zum Zwecke der Studienvollendung dann bewilligt werden, wenn die Standes- und Dienstesverhältnisse des betreffenden Truppenkörpers es zulassen. Diese Begünstigung kann nur solchen Rekruten gewährt werden, welche zur Zeit ihrer Assentierung im vorletzten Jahrgange einer inländischen Mittelschule oder einer dieser gleichgestellten Lehranstalt angehören. Ein Aufschub zur Vollendung der Studien an ausländischen Lehranstalten und zu anderen Zwecken als zur Studienvollendung kann nur in besonders berücksichtigenswürdigen Fällen von der Zentralverwaltungsbehörde gewährt werden.

In Bosnien und der Herzegowina kann ein Aufschub in der Ableistung des Präsenzdienstes einem in der Losreihe Assentierten vom Korpskommando für die Dauer des Friedens bis zum Herbste jenes Jahres, in welchem der Betreffende das 23. Lebensjahr vollendet, bewilligt werden; die über 2 Jahre hinausgehende Zeit des Aufschubes ist aber in die Gesamtdienstzeit nicht einzurechnen.[180])

---

[177]) Vergl. § 49 ff. — [178]) W.-G. § 8 al. 2 bis 4. — [179]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 4 Schlußalinea. — [180]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 25.

IV. Die aktive Dienstpflicht dauert beim Heere regelmäßig 3 Jahre, bei der Kriegsmarine 4 Jahre,[181]) bei der Landwehr (den Landesschützen) für die unmittelbar Eingereihten 2 Jahre. Doch kann in Österreich bei der Landwehr eine dem systemisierten Stande an Unteroffizieren entsprechende Mannschaft ein drittes Jahr zum aktiven Dienste verhalten werden. Das Gleiche gilt für die Landesschützen, doch darf diese Mannschaftszahl ein Dritteil der Jahreskontingentsziffer nicht übersteigen und es sind in dieselbe überdies jene Landesschützen einzurechnen, welche den Präsenzdienst im dritten Jahre freiwillig fortsetzen. Die ein drittes Jahr zum aktiven Dienste verhaltenen Landwehrpersonen (Landesschützen) genießen dafür Begünstigungen in der Erfüllung der Waffenübungspflicht[182]) und außerdem haben bei ihnen 2 Jahre der Landwehr(Landesschützen)pflicht im nichtaktiven Stande sowie die 2 letzten Jahre der Landsturmpflicht zu entfallen, so daß die letztere mit dem vollstreckten 40. Lebensjahre endigt.[183])

In Bosnien und der Herzegowina dauert die aktive Dienstpflicht regelmäßig 3 Jahre.[184])

Eine Verlängerung der aktiven Dienstpflicht tritt von Gesetzes wegen ein:

1. Für die absolvierten Zöglinge der Militärbildungsanstalten des Heeres und der Kriegsmarine. Dieselben haben für jedes auf einem ganz freien Ärarial- oder Stiftsplatze vollendete Schuljahr um 1 Jahr, für jedes auf einem halb freien Platze vollendete Schuljahr um ein halbes Jahr über die regelmäßige Präsenzdienstzeit aktiv zu dienen; es darf jedoch die gesamte Präsenzdienstdauer im ersteren Falle 10 und im letzteren Falle 7 Jahre nicht überschreiten;[185])

2. die gleichen Bestimmungen gelten auch für die an der ungarischen Landwehr-Ludovica-Akademie herangebildeten Zöglinge im Stande der Landwehr, deren Präsenzdienstpflicht vom Tage des Austrittes aus der Anstalt zu berechnen ist.[186]) Die aus anderen Landwehrkursen in den „aktiven" Offiziersbildungskurs der Ludovica-Akademie übertretenden Hörer haben für jedes in diesem vollendete Schuljahr noch 1 Jahr über die regelmäßige aktive Dienstpflicht bei der Landwehr präsent zu dienen;[187])

3. für die Stellungsflüchtlinge, Selbstbeschädiger und diejenigen, welche sich listiger Umtriebe schuldig gemacht haben, um sich der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen, nach den bereits angeführten Strafvorschriften;[188])

4. für Deserteure. Dieselben haben, wenn sie in der Präsenzdienstpflicht stehen, nach ihrer Präsentierung den ihnen noch obliegenden Präsenzdienst nachzutragen und überdies die ihnen wegen der Desertion strafweise auferlegte verlängerte Dienstzeit aktiv zu dienen.[189])

Die in der Liniendienstpflicht Stehenden sind zum ununterbrochenen aktiven Dienste verpflichtet.[190]) Die Gesamtdienstzeit wird durch jede zivil- oder militärstrafgerichtliche Verurteilung um die versäumte Präsenzdienstzeit verlängert, wenn die letztere mehr als 3 Monate beträgt.[191]) Denjenigen Dienstpflichtigen, welche im Heere oder in der Landwehr bereits gedient haben, wegen Untauglichkeit aber ausgeschieden und dann als

---

[181]) W.-G. § 8 Punkt 1 und 2. — [182]) Vergl. § 10 II. — [183]) W.-G. § 8 Punkt 3, ö. L.-W.-G. § 1, u. L.-W.-G. § 8, L.-V.-G. f. T. u. V. § 9. — [184]) P. W.-G. f. B. u. d. H § 4 lit. *a*). — [185]) W.-G. § 21 al. 2 und 3. — [186]) U. W.-G. § 21 al. 4 und u. L.-W.-G. § 12 al. 2. — [187]) U. L.-W.-G. § 12 Schlußalinea. — [188]) Sieh oben § 8 III. — [189]) W.-G. § 51 al. 1. Vergl. § 167 V. — [190]) W.-G. § 12 al. 1. — [191]) W.-G. § 51 al. 2.

Stellungspflichtige erneuert assentiert werden, ist die vorher zurückgelegte Dienstzeit einzurechnen. Eine tatsächliche Präsenzdienstzeit von 3 bis zu einschließlich 6 Monaten wird als ein halbes Jahr, eine solche von mehr als 6 Monaten als ein ganzes Jahr gerechnet; eine Präsenzdienstzeit von weniger als 3 Monaten kommt hingegen nicht in Betracht.

Die durch besondere Vorschriften geregelten zeitlichen Beurlaubungen ändern nichts an der Dauer der aktiven Dienstpflicht.

V. Die aktive Dienstzeit endigt regelmäßig ohne Rücksicht auf den Tag der Einreihung mit dem 31. Dezember jenes Jahres, in welchem die Dienstzeit abgelaufen ist.[192]) Mit diesem Zeitpunkte hat die Übersetzung in die Reserve, beziehungsweise in die nichtaktive Landwehr stattzufinden. Ausnahmsweise findet diese Übersetzung später statt, wenn Heerespersonen infolge Krankheit oder wegen Haft über den festgestellten Zeitpunkt im Präsenzstande behalten werden mußten oder wenn die eingeschiffte Mannschaft der Kriegsmarine erst nach diesem Zeitpunkte ausgeschifft werden konnte. Im Falle eines Krieges erfolgt aber die Übersetzung in die Reserve, beziehungsweise nichtaktive Landwehr erst auf Befehl der Kaisers.[193])

Vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit können Dienstpflichtige aus der aktiven Dienstpflicht entlassen werden:

1. Zur Disposition der Truppenkörper im Wege dauernder Beurlaubung. Grundsätzlich hat der Austritt aus dem Präsenzdienste und die damit verbundene dauernde Beurlaubung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Präsenzdienstantrittes gelegentlich des allgemeinen Mannschaftswechsels zu erfolgen. Wenn die Einhaltung der Budgetsätze zu weiteren Beurlaubungen nötigt, so haben dieselben in der Reihe der nächstjüngeren Linienjahrgänge nach dem Dienstalter, d. h. nach der tatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit, ferner nach dem Grade der erlangten militärischen Ausbildung zu erfolgen. Insbesondere sollen hiebei jene Soldaten berücksichtigt werden, welche eine Ackerbauschule mit Erfolg absolviert haben, wenn sie nach dem Austritte aus dem Präsenzdienste bei der Bewirtschaftung des elterlichen Besitzes mitwirken oder die Bewirtschaftung des eigenen Besitzes selbst besorgen.

Die in das nichtaktive Verhältnis übertretenden Mannschaftspersonen sind zum Zwecke der Ausweisleistung über ihr Militärverhältnis mit Legitimationsdokumenten, und zwar mit Militärpässen, Militärscheinen und Reisepässen zu beteilen. Militärpässe sind das regelmäßige Legitimationspapier jener in das nichtaktive Verhältnis übertretenden Mannschaftspersonen, welche Inländer sind oder zwar Ausländer sind, aber ihren bleibenden Aufenthalt im Inlande oder im Okkupationsgebiete nehmen. Militärscheine sind interimistische Militärpässe. Damit werden solche Personen beteilt, welche voraussichtlich nur vorübergehend in das nichtaktive Verhältnis treten oder welchen der Militärpaß nicht unmittelbar eingehändigt werden kann oder welche eingereiht, aber zum Präsenzdienste nicht sofort herangezogen werden. Reisepässe endlich werden an solche Personen des Mannschaftsstandes ausgefolgt, welche im Auslande heimatsberechtigt sind und den Aufenthalt im Auslande nehmen.

Diese dauernd beurlaubten Heerespersonen, welche noch präsenzdienstpflichtig sind, können jederzeit wiederum zum Präsenzdienste herangezogen werden. Eine solche Heranziehung soll aber regelmäßig nur dann erfolgen,

---

[192]) W.-G. § 8 Schlußalinea und § 52 al. 1. — [193]) W.-G. § 52 al. 5.

wenn die Standesverhältnisse der betreffenden Truppenkörper es erfordern, und zwar nach dem Dienstalter und nach der erlangten militärischen Ausbildung in der dem Anspruch auf die Beurlaubung entgegengesetzten Reihenfolge. Die dauernd Beurlaubten, welche sich in den letzten 3 Monaten ihrer Präsenzdienstpflicht befinden, sollen zur Ergänzung auf den Friedensstand nur über besondere Weisung der Zentralverwaltungsbehörde herangezogen werden.

2. Zur Disposition der Ergänzungsbehörden, wenn die Assentierung eine gesetzwidrige war oder eine unbehebbare Dienstuntauglichkeit eingetreten ist.[194]) Damit ist aber für diese Heerespersonen nicht bloß ein Ausscheiden aus der aktiven Dienstpflicht, sondern ein Ausscheiden aus dem Heere überhaupt verbunden. Doch unterliegen die in solcher Art Ausgeschiedenen erneuert der Stellungspflicht, wenn sie einer Altersklasse angehören, welche bei der ihrem Austritt zunächst folgenden Hauptstellung noch zur Stellung berufen ist. Erfolgt der Austritt am 1. März oder später, so kommen sie für die betreffende Stellung nicht mehr in Betracht.

Fälle gesetzwidriger Assentierung liegen insbesondere vor, wenn der Assentierte das für die Assentierung erforderliche Lebensalter noch nicht besitzt oder ein Ausländer war, aber als Inländer assentiert worden ist. Die Assentierung konvalidiert, wenn der Grund derselben infolge der inzwischen geänderten Verhältnisse behoben ist, es wäre denn, daß die Assentierung vor dem vollendeten 17. Lebensjahre erfolgt ist. Bei erfolgter Konvalidation bleibt dann auch der Beginn der Dienstzeit aufrecht.

Stellungspflichtige, welche in strafgerichtlicher Untersuchung stehen, sollen vor Beendigung des Strafverfahrens, beziehungsweise vor Ablauf der Strafzeit nicht assentiert werden. Wenn aber die Assentierung eines solchen Stellungspflichtigen trotzdem erfolgt ist oder die strafbare Handlung erst nach der Assentierung entdeckt wird, so ist kein Austritt aus dem Heere zulässig, wohl aber tritt eventuell eine Verlängerung der Dienstzeit ein.

Wegen unbehebbarer Untauglichkeit kann der Austritt aus dem Heere regelmäßig nur auf Grund eines vorausgehenden Feststellungsverfahrens (Überprüfung oder Superarbitrierung) stattfinden. Eine Überprüfung tritt ein, wenn Assentierte bis zum Ende des Stellungsjahres und, wenn der Antritt des Präsenzdienstes später erfolgt, zur Zeit desselben dienstuntauglich befunden werden, soferne das Gebrechen zur Zeit der Einreihung bestanden hat. Superarbitrierung ist die neuerliche Entscheidung über die konstatierte Dienstuntauglichkeit in anderen Fällen durch eine besondere Kommission, welche aus einem General, als Vorsitzenden, einem Arzte und einem Intendanturbeamten zu bestehen und nach einer eigenen Vorschrift (Superarbitrierungsvorschrift) ihres Amtes zu walten hat. Ohne Feststellungsverfahren sind Geisteskranke und solche Heerespersonen auszuscheiden, die erwiesenermaßen an Fallsucht leiden, nicht transportfähig sind oder deren Untauglichkeit sonst offenkundig ist.

Der Austritt wegen unbehebbarer Untauglichkeit wird von den Territorialbehörden oder Zentralverwaltungsbehörden verfügt.

3. Durch Entlassung zum Zwecke der Auswanderung. Auch in diesem Falle tritt, wenn der betreffende Dienstpflichtige innerhalb eines Jahres vom Tage der Entlassung an gerechnet aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen,

[194]) W.-G. § 40.

tatsächlich übersiedelt ist, nicht bloß ein Ausscheiden aus der aktiven Dienstpflicht, sondern ein Ausscheiden aus dem Heere überhaupt ein.[195]) Unterbleibt aber die Auswanderung, so ist ein solcher Dienstpflichtiger unverzüglich zur nachträglichen Ableistung des restlichen Präsenzdienstes heranzuziehen.

§ 10. Die Dienstpflicht in der Reserve und in der nichtaktiven Landwehr (in der Reserve der ungarischen Landwehr, in der Seewehr, bei den nichtaktiven Landesschützen).

I. An die aktive Dienstpflicht schließt sich regelmäßig die Dienstpflicht in der Reserve und nichtaktiven Landwehr. Angehörige der ungarischen Landwehr gelangen in die Reserve der Landwehr, Landesschützen werden zu den nichtaktiven Landesschützen versetzt. Für die Angehörigen der Kriegsmarine besteht seit dem neuen Wehrgesetze an Stelle der bis dahin für sie nicht eingeführten Landwehrpflicht eine Dienstpflicht in der Seewehr, die sich von der Landwehrpflicht durch mehrfache Erleichterungen unterscheidet.

Die genannten Formen der Dienstpflicht sind charakterisiert durch eine Dispensation vom aktiven Dienste, die aber mit der Verpflichtung verbunden ist, für den Fall des Krieges oder der Mobilisierung der Einberufung zur aktiven Dienstleistung Folge zu leisten und auch im Frieden bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen. Sie ist demnach eine ruhende Dienstpflicht; die rechtliche Verpflichtung zum aktiven Dienste dauert fort, ist aber bezüglich der Ausübung suspendiert.

II. Im Frieden obliegen den im nichtaktiven Verhältnisse befindlichen Heerespersonen folgende Verpflichtungen:

1. Sie sind verpflichtet, sich bereit zu halten, der Einberufung zum aktiven Dienste für den Fall des Krieges oder der Mobilisierung Folge zu leisten. Eine solche Einberufung kann nur auf Befehl des Kaisers zur teilweisen oder vollen Ergänzung des Kriegsstandes[196]) und rücksichtlich der Landwehr nur nach den Bestimmungen der Landwehrgesetze[197]) stattfinden. Wenn jedoch besondere Verhältnisse es erfordern, so kann die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve auch im Frieden zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden. Dieselbe darf aber nur solange im Präsenzdienste belassen werden, als sie diesem Reservejahrgange angehört.[198]) Das Gleiche gilt auch von der Mannschaft des ersten Assentjahrganges der Reserve der ungarischen Landwehr.[199])

Eine sonstige Heranziehung der Reserve oder nichtaktiven Landwehr kann nur auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung[200]) oder auf Grund einer Notverordnung stattfinden.

Wenn nur eine teilweise Heranziehung der Reserve, nichtaktiven Landwehr oder Seewehr notwendig ist, so hat diese in der Reihenfolge der Assentjahrgänge vom jüngsten angefangen zu erfolgen.[201])

---

[195]) W.-G. § 64. — [196]) W.-G. § 12 al. 2, p. W.-G. f. B. u. d. H. § 28 al. 2. — [197]) W.-G. § 13 al. 3. Vergl. § 21 II. — [198]) Ö. G. vom 31. Mai 1888, R.-G.-Bl. Nr. 77, und u. G.-A. XVIII ex 1888, ferner W.-G. § 12 al. 4. — [199]) U. L.-W.-G. § 10 al. 4. — [200]) Eine solche hat stattgefunden auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1888, R.-G.-Bl. Nr. 22, beziehungsweise des u. G.-A. I ex 1888 über die ausnahmsweise Einberufung der Reservemänner des Heeres und der Landwehr des Beurlaubtenstandes zum Zwecke einer siebentägigen Ausbildung im neuen (Mannlicher-) Gewehre. — [201]) W.-G. § 12 al. 6, und § 13 al. 4, p. W.-G. f. B. u. d. H. § 28 al. 3.

Die im Verbande der Wehrmacht befindlichen Mitglieder des Reichsrates und des ungarischen Reichstages können, insolange der Reichsrat oder Reichstag versammelt ist, zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden nicht einberufen werden, ausgenommen wenn dieselben, die Zustimmung des zuständigen Kommandos zum freiwilligen Einrücken vorausgesetzt, die Bewilligung des betreffenden Hauses des Reichsrates oder Reichstages erwirken und von demselben zu diesem Zwecke auf eine bestimmte Zeit beurlaubt werden. Diese Bestimmung findet für die Dauer der Verhandlungen der Delegationen, der Landtage der einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und des kroatisch-slavonischen Landtages auch auf die Mitglieder dieser parlamentarischen Körperschaften sinngemäße Anwendung.[202])

2. Die nicht in aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere und Mannschaften der Reserve, Seewehr und nichtaktiven Landwehr sind der Meldepflicht unterworfen.[203])

a) Die nichtaktiven Mannschaftspersonen haben sich nach dem Austritte aus der aktiven Dienstleistung beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden. Jede Veränderung des Aufenthaltsortes ist vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher anzumelden und das Eintreffen am neuen Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen. Ebenso ist jede Wohnungsänderung im Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher nach erfolgtem Umzuge zu melden. Bei Reisen im Inlande oder in das Ausland, welche eine längere Abwesenheit zur Folge haben, ist der Antritt derselben und die Rückkehr dem Gemeindevorsteher anzuzeigen. Bei jeder Meldung über den Antritt einer Reise oder zum Aufenthalte im Auslande ist zugleich anzugeben, durch welche dritte Person etwaige militärische Befehle an den Abwesenden befördert werden können. Nimmt der nichtaktive Soldat während der Reise an einem Orte einen längeren Aufenthalt, so hat er seine Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher dieses Ortes zu melden. Bekannte Personen, welche im Interesse ihrer Geschäfte häufigere oder plötzliche Reisen unternehmen müssen, können von den Meldungen bei Reisen enthoben werden, wenn sie dafür Sorge tragen, daß ihnen alle Befehle richtig zugestellt werden. Die zur aktiven Dienstleistung oder Waffen-

---

[202]) U. G.-A. XXII. ex 1889. Für die Mitglieder der österreichischen parlamentarischen Körperschaften gründet sich das Angeführte lediglich auf die W.-V. II. T. und entbehrt wohl einer ausreichenden rechtlichen Basis, da entsprechend dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller Staatsbürger Erleichterungen der Militärdienstpflicht für bestimmte Klassen von Personen nur durch Gesetz verfügt werden können. Die Militärbehörden sind nicht bloß berechtigt, die Militärdienstpflichtigen zu den in den Wehrgesetzen festgestellten Dienstleistungen heranzuziehen, sondern sie sind hiezu durch diese Gesetze auch verpflichtet. Soferne diese ihre Verpflichtung nicht durch andere Gesetze (Budgetgesetz!) beschränkt wird, besitzen sie ohne gesetzliche Ermächtigung keinerlei Dispensationsrecht und ein solches kann im konstitutionellen Staate in Ermanglung spezieller älterer Normen gegenwärtig auch dem Monarchen nicht mehr zukommen. Mit diesem Prinzipe stehen indes manche Bestimmungen der Wehrvorschriften, die auch im Texte angeführt werden, im Widerspruche und dieselben könnten daher eventuell zum Gegenstand parlamentarischer Rüge gemacht werden. Da sie aber einem praktischen Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechen, so werden sie von derselben gerne entgegengenommen und es wird von den Parlamenten eher ihre Ausdehnung als ihre Einschränkung angestrebt. — [203]) W.-G. § 62 al. 1, L.-V.-G. f. T. u. V. § 20.

übung Einberufenen haben sich vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden. Im Mobilisierungsfalle besteht aber diese Meldepflicht nur für diejenigen in der Monarchie sich aufhaltenden Mannschaftspersonen, welche ein militärisches Legitimationsdokument oder die Einberufungskarte nicht in Händen haben und zur Einrückung die Eisenbahn oder das Dampfschiff benützen müssen.

b) Nichtaktive Gagisten haben sich nach dem Eintreffen an ihrem bleibenden Aufenthaltsorte, beziehungsweise nach ihrer Übersetzung in das nichtaktive Verhältnis bei der militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz schriftlich, und wenn dieselbe sich am Aufenthaltsorte befindet, auch mündlich zu melden. Bei dieser Gelegenheit ist zugleich die Berufsstellung und Erwerbsbeschäftigung, von Offizieren auch das Jahreseinkommen, in größeren Städten endlich von allen Gagisten die Wohnung anzuzeigen. In solchen Städten ist ferner jeder Wohnungswechsel zu melden. Eine analoge Meldung ist auch zu erstatten, wenn der Aufenthalt in den Bereich einer anderen Ergänzungsbehörde verlegt wird. Wenn nichtaktive Gagisten sich auf längere Zeit aus ihrem Aufenthaltsorte entfernen, haben sie ihr Abgehen, die Dauer der Abwesenheit und das Ziel der Reise zu melden. Sie haben ferner in jedem Falle dafür Sorge zu tragen, daß ihnen dienstliche Aufträge jederzeit zugestellt werden können. Im Auslande sich aufhaltende nichtaktive Gagisten müssen für den gleichen Zweck entweder eine im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhafte Mittelsperson benennen oder gleichfalls Vorsorge treffen, daß Zustellungen an sie direkt mit Zuverlässigkeit erfolgen können. Jede Veränderung im bleibenden Aufenthalte ist von solchen Gagisten der evidenzzuständigen militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz zu melden. Jede Einrückung zur aktiven Dienstleistung oder Waffenübung ist auch von den nichtaktiven Gagisten, und zwar bei der evidenzzuständigen militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz anzuzeigen.

Außerdem obliegen den nichtaktiven Gagisten noch andere Meldungen militärischen Charakters, die an die Militärstations(Platz)Kommanden zu erstatten sind, welche für diesen Zweck ein Meldebuch führen.

Die Übertretung der angeführten Meldevorschriften wird als eine Übertretung von den politischen Behörden des Aufenthaltsortes mit einer Geldstrafe im Betrage von 4 bis 200 Kronen bestraft. Die Bestrafung hat auch dann einzutreten, wenn die Übertretung außerhalb der betreffenden Reichshälfte begangen wurde, und in diesem Falle kommt das Verfahren und Erkenntnis der politischen Behörde der Heimats(Zuständigkeits)gemeinde zu. Der gleichen Bestrafung, und zwar durch die politische Behörde des Aufenthaltsortes, unterliegen auch die ungarischen Staatsbürger, welche sich in der diesseitigen Reichshälfte aufhalten, und umgekehrt, gleichviel ob sie die Übertretung in diesem Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben. Eine Verjährung der unterlassenen Meldung kann insolange nicht eintreten, als die Verpflichtung zur Meldung besteht, beziehungsweise die Übertretung fortgesetzt wird.[204])

---

[204]) W.-G. § 62 al. 3. Die Feststellung der Strafnormen ist hienach dem Landesverteidigungsminister überlassen, welcher in Ungarn rücksichtlich der zu verhängenden Geldstrafen die im G.-A. XL ex 1879 (Strafgesetzbuch über Übertretungen) gezogenen Grenzen einzuhalten hat. Ihre Ausführung hat diese gesetzliche Delegation in den W.-G. III. und IV. T. durch die oben angedeuteten Detailbestimmungen gefunden.

Nichtaktive Personen, welche bei der Einrückung zur aktiven Dienstleistung die Abmeldung unterlassen haben, sind nach den militärischen Disziplinarvorschriften zu bestrafen.[205]) Das Verfahren und das Straferkenntnis kommt der zuständigen militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz zu. Der Behandlung nach den militärischen Disziplinarvorschriften unterliegen auch nichtaktive Gagisten, welche die vorgeschriebenen militärischen Meldungen unterlassen.

3. Die nichtaktiven Personen der Reserve, nichtaktiven Landwehr und Seewehr sind zum Erscheinen bei der Kontrollversammlung (dem Hauptrapport) verpflichtet. Hiezu sind regelmäßig alle genannten nichtaktiven Personen verpflichtet, welche im Laufe des betreffenden Jahres weder in aktiver Dienstleistung gestanden sind noch eine Waffenübung mitgemacht haben. Die Kontrollversammlungen sind für die Mannschaftspersonen, die Hauptrapporte für die Gagisten bestimmt. Sie finden jährlich nach der Ernte statt und dürfen nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen.[206]) An Sonn- und Feiertagen sollen sie nicht abgehalten werden. Für Tirol und Vorarlberg ist durch Gesetz angeordnet, daß die Kontrollversammlungen der Landesschützenmannschaft am Sitze der politischen Bezirksbehörde des Wohnortes oder in anderen Orten stattzufinden haben, welche für die Mehrzahl der Einberufenen näher liegen als der Sitz der politischen Bezirksbehörde. Den von ihrem Wohnsitze zeitweilig Abwesenden ist die Erfüllung der Pflicht des Erscheinens zur Kontrollversammlung auf ihr Ansuchen am nächsten Kontrollversammlungsorte zu gestatten.[207])

Von der Verpflichtung zum Erscheinen bei der Kontrollversammlung sind enthoben:

a) Die Mitglieder der parlamentarischen Körperschaften während der Tagung dieser Körperschaften;

b) die Kandidaten und in Ungarn die Zöglinge des geistlichen Standes;

c) diejenigen, welche im laufenden Jahre zur aktiven Dienstleistung, beziehungsweise zur Waffenübung eingerückt, aber krankheitshalber oder behufs Superarbitrierung wieder in das nichtaktive Verhältnis rückübersetzt worden sind;

d) die mit Zertifikat beteilten, dauernd beurlaubten Unteroffiziere, welche in öffentlichen Bedienstungen bleibend oder provisorisch angestellt sind;

e) die in Untersuchungs- oder Strafhaft Befindlichen, die einer Zwangsarbeits- oder Korrektionsanstalt Überwiesenen, in Ungarn auch die bedingt in Freiheit gesetzten Sträflinge;

f) die mit Seereisebewilligungen oder mit Auslandsreisepässen beteilten Personen, wenn sie tatsächlich eingeschifft worden sind oder sich im Auslande befinden;

g) die zur Zeit der Kontrollversammlung bei der Gendarmerie Dienenden.

Außerdem können auf jedesmaliges Ansuchen vom Erscheinen enthoben werden:

a) Die im Ausland bleibend Ansässigen;

b) die im Interesse des heimischen Handels in außereuropäischen Ländern mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres tätigen Personen;

---

[205]) W.-G. § 62 Schlußalinea. — [206]) W.-G. § 55 al. 1 und 2, u. L.-W.-G. § 15. — [207]) L.-V.-G. f. T. u. V. § 14.

c) Kranke auf Grund eines vom Gemeindevorsteher bestätigten Zeugnisses;

d) durch äußerst dringende und unaufschiebbare Familien- und persönliche Verhältnisse verhinderte Personen, wenn diese Verhältnisse glaubwürdig nachgewiesen werden;

e) durch unaufschiebbare Geschäftsreisen verhinderte Personen;

f) Schiffahrttreibende während der Ausübung ihres Gewerbes;

g) Amtspersonen, insoferne sie zur Führung der Amtsgeschäfte unentbehrlich sind, über Ansuchen ihrer vorgesetzten Behörde.

Analoge Bestimmungen gelten auch für die Enthebung vom Erscheinen beim Hauptrapporte.

Für kontrollpflichtige Personen, welche bei der Kontrollversammlung (dem Hauptrapporte) nicht erscheinen konnten, finden Nachkontrollen (Nachrapporte) statt.

Die Übertretung der Verpflichtung zum Erscheinen bei der Kontrollversammlung (dem Hauptrapport) ist nach den militärischen Disziplinarvorschriften zu bestrafen.[208]

4. Die nichtaktiven Personen sind zur Teilnahme an den vorgeschriebenen militärischen Übungen verpflichtet.

Die Angehörigen der Reserve des Heeres sind während ihrer Reservedienstpflicht zu 3 Waffen-, beziehungsweise Dienstübungen in der jeweiligen Dauer von längstens 4 Wochen verpflichtet.[209] Jede Einberufung eines Reservemannes zur Ergänzung des Kriegsstandes zählt demselben dann für eine Waffenübung, wenn er bei dem Truppenkörper, zu welchem er einzurücken hatte, tatsächlich in Dienstleistung getreten ist.[210] Diejenigen Reservemänner, welche ausnahmsweise im Frieden zur aktiven Dienstleistung herangezogen wurden, sind zu Waffenübungen nur in beschränktem Umfange nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1888, beziehungsweise des Gesetzartikels XVIII ex 1888 verpflichtet. Darnach zählt jede Beiziehung eines Reservemannes zur aktiven Dienstleistung für eine Waffenübung. Beträgt die im aktiven Dienste zugebrachte Zeit mehr als 28 Tage, so ist der Überschuß in die zweite Waffenübung einzurechnen. Beträgt aber die Dienstzeit mindestens 2 Monate, so sind die betreffenden Reservemänner auch von der dritten Waffenübung enthoben.[211]

Jene Reservemänner der Kriegsmarine, welche die vierjährige Liniendienstpflicht aktiv zurückgelegt haben, dürfen zu Waffenübungen nicht einberufen werden.[212]

Die nichtaktiven Landwehrmänner können in Österreich zu den Waffenübungen der Landwehr unter tunlichster Berücksichtigung ihres Aufenthaltes so oft herangezogen werden, daß die Gesamtdauer aller periodischen Waffenübungen während der ganzen Landwehrdienstzeit zusammen 20 Wochen für die unmittelbar zur Landwehr Eingereihten und 4 Wochen für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr Übersetzten nicht übersteigt. Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je 1 Tag ist in die Übungszeit nicht einzurechnen. Die Waffenübungen haben außerhalb der Erntezeit stattzufinden. Während der Waffenübungen haben die Landwehrtruppen abwechselnd auch an den größeren Übungen des Heeres teilzunehmen, für welchen Fall eine ausnahmsweise

---

208) W.-G. § 55 al. 3. — 209) W.-G. § 54 al. 1. — 210) W.-G. § 54 al. 3. — 211) W.-G. § 54 al. 4. — 212) W.-G. § 54 al. 5.

Verlängerung der Waffenübungsdauer bis zu 5 Wochen unter Einrechnung in die vorstehend begrenzte gesamte Waffenübungspflicht zulässig ist. Wenn aus was immer für einer Ursache eine der gesetzlich vorgesehenen Übungen entfallen ist, so kann dieselbe nachgetragen werden, doch darf in einem und demselben Jahre eine zweimalige Heranziehung zur Waffenübung nicht stattfinden.[213])

In Ungarn werden die Reservemänner der Landwehr unter tunlichster Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gegend nach der Ernte und nach Einheimsung der Ernteprodukte zu fünfwöchentlichen Waffenübungen einberufen, es darf jedoch kein Angehöriger des Mannschaftsstandes, der sich nicht freiwillig meldet, während der zehnjährigen Landwehr-Reservedienstpflicht zu mehr als 5 solchen Waffenübungen verhalten werden. Die im Heere ausgediente und von da zur Landwehrreserve übersetzte Mannschaft ist zu 1 Waffenübung verpflichtet.[214])

Angehörige der Seewehr sind zu Waffenübungen nicht verpflichtet.[215])

Nichtaktive Landesschützen von Tirol und Vorarlberg sind zu Waffenübungen in der Dauer bis zu 4 Wochen nach den für die k. k. Landwehr geltenden Bestimmungen verpflichtet. Es gelten aber für sie folgende besondere Normen:

a) Den als Instruktoren bei den Schießübungen der Landsturmmänner verwendeten nichtaktiven Landesschützen wird die Zeit dieser Verwendung in die gesetzliche Gesamtdauer der Waffenübungspflicht eingerechnet;

b) jene Landesschützen, welche nachweisen, die in der Schießstandsordnung des Jahres 1874 (§ 13) vorgeschriebenen Pflichten der Standschützen[216]) durch 5 Jahre erfüllt zu haben, sind von der vierten Waffenübung und jene Landesschützen, welche die Erfüllung der erwähnten Standschützenpflicht durch weitere 5 Jahre nachweisen, auch von der letzten Waffenübung gegen Anmeldung zu entheben;

c) die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zu den Landesschützen Übersetzten sind, wenn sie durch 5 Jahre die Standschützenpflichten erfüllt haben, ebenfalls von der letzten Waffenübung zu entheben.

Die Möglichkeit der Geltendmachung dieser Befreiungsansprüche darf nicht durch eine vorzeitige Einberufung zur letzten oder vorletzten Waffenübung verkürzt werden. In rücksichtswürdigen Fällen ist es ferner gestattet, einem Landesschützen, welcher nachgewiesenermaßen nicht in der Lage war, die Standesschützenpflicht durch 5 Jahre zu erfüllen, eine Waffenübung nachzulassen, ohne daß dieselbe nachgetragen werden müßte.[217])

Die Mitglieder der parlamentarischen Körperschaften können zu Waffenübungen nur unter den bereits früher genannten Voraussetzungen einberufen werden.

Die in der Probedienstleistung bei der österreichischen und ungarischen Gendarmerie, dann die in der Probe- und definitiven Dienstleistung beim bosnisch-herzegowinischen Gendarmeriekorps stehenden waffenübungspflichtigen Personen sind zu den Waffenübungen nicht beizuziehen.

Eine Enthebung von der Waffenübung oder eine Verlegung derselben auf eine spätere Periode desselben Jahres kann bewilligt werden:

aa) Kranken;

---

[213]) Ö. L.-W.-G. § 4. — [214]) U. L.-W.-G. § 14 al. 1 und 2. — [215]) W.-G. § 54 al. 6. — [216]) Vergl. § 33 II. — [217]) L.-V.-G. f. T. u. V. § 13.

bb) jenen, deren Anwesenheit zu Hause wegen rücksichtswürdiger Familienverhältnisse auch während der kurzen Zeit der Waffenübung dringend geboten erscheint;

cc) den im Auslande bleibend Ansässigen, wenn deren Reise bis zum nächstgelegenen Truppenkörper ihrer Waffe nur mit großem Aufwande an Zeit und mit für die Betreffenden unerschwinglichen Kosten bewerkstelligt werden kann;

dd) im Falle dringender oder längerer Geschäftsreisen ins Ausland oder zur See:

ee) jenen, welche in einem außereuropäischen Lande mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. dgl. erworben haben oder sonst im Interesse des einheimischen Handels daselbst tätig sind;

ff) in sonstigen außerordentlichen Fällen.

5. Die nichtaktiven Personen unterliegen außerdem Beschränkungen bei Reisen, dagegen nicht in Ansehung der Verehelichung.

a) Reisen der nichtaktiven Personen sind im Interesse der Evidenzhaltung beschränkt.[218]) Innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie und nach Bosnien sind Reisen nach den für Zivilpersonen geltenden Vorschriften allgemein zulässig. Einschränkungen bestehen dagegen für Reisen ins Ausland und zur See.

Reisepässe in das Ausland, beziehungsweise Seereisebewilligungen (Seedienstbücher) dürfen mit folgenden Einschränkungen erteilt werden:

aa) Den waffenübungspflichtigen Mannschaftspersonen, welche in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen eingeschifft sind oder auf k. und k. Kriegsschiffen kontraktlich aufgenommen wurden, Seereisebewilligungen für lange Fahrt, beziehungsweise Reisepässe bis zur nächsten Waffenübung ihres Assentjahrganges, daher längstens auf 2, beziehungsweise (bei der Landwehr) 3 Jahre, den übrigen in das Ausland Reisenden Reisepässe nur bis zur nächsten Kontrollversammlung oder Waffenübung, somit längstens bis zu 1 Jahre, darüber hinaus und bis zu 2 Jahren nur dann, wenn die Betreffenden von den erwähnten Dienstverpflichtungen enthoben wurden;

bb) den nichtaktiven Personen, welche die Waffenübungen bereits abgeleistet haben oder hiezu überhaupt nicht verpflichtet sind, und zwar den in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen Eingeschifften Seereisebewilligungen auf lange Fahrt, den übrigen Reisepässe bis zu 2, beziehungsweise (bei der Landwehr) 3 Jahren;

cc) den Angehörigen der Seewehr auf die gesamte Dauer dieses Dienstpflichtverhältnisses;

dd) den im letzten Jahre der Dienstpflicht stehenden, in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen Eingeschifften oder auf k. und k. Kriegsschiffen kontraktlich Aufgenommenen, und zwar Seereisebewilligungen für lange Fahrt oder Reisepässe über die Dauer von 2, beziehungsweise (bei der Landwehr) 3 Jahren.

Analoge Bestimmungen gelten im allgemeinen auch für Reisebewilligungen an nichtaktive Gagisten.

Die mit Seereisebewilligungen oder mit Reisepässen Beteilten bleiben auch während der Dauer der Reise verpflichtet, einer an sie ergehenden

---

[218]) Arg. W.-G. § 62 al. 1.

Einberufung ungesäumt Folge zu leisten, es ist jedoch bei Einberufungen im Frieden auf dieselben soweit Rücksicht zu nehmen, als es das militärische Interesse gestattet.

b) Nichtaktive Mannschaftspersonen und Gagisten bedürfen zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung,[219]) doch sind die letzteren verpflichtet, davon der militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz Anzeige zu erstatten.

Im übrigen unterstehen die nichtaktiven Personen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Zivilgerichten und Zivilbehörden.[220])

III. Im Kriege und bei einer Mobilisierung treten für die nichtaktiven Personen die Rechtssätze über die aktive Dienstpflicht in Anwendung. Die nichtaktiven Personen haben den an sie ergehenden Einberufungen jederzeit Folge zu leisten.[221]) Von dieser Verpflichtung zum Einrücken im Kriegs- oder Mobilisierungsfalle sind auch die Mitglieder der parlamentarischen Körperschaften nicht befreit.

Die Form der Einberufung ist im Verordnungswege geregelt. Bei einer teilweisen Mobilisierung erfolgt die Einberufung regelmäßig mittels besonderer Einberufungskarten. Bei einer allgemeinen Mobilisierung hingegen ist die Ausfertigung von Einberufungskarten Ausnahme, vielmehr hat die Einrückung der nichtaktiven Personen in diesem Falle auf Grund der legalen Verlautbarung der auf die allgemeine Mobilisierung bezüglichen Anordnung zu geschehen. Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres und der Landwehr sind verpflichtet, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, daß die österreichisch-ungarische Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, unverweilt in die Heimat zurückzukehren.[222]) Wenn sofortiges Einrücken anbefohlen wird, so ist zur Ordnung der häuslichen Angelegenheiten und Erstattung der Meldungen eine 48stündige Verzugsfrist gewährt.

Nichtbefolgung der Einberufung wird nach besonderen Normen bestraft.[223]) Die angeführten Bestimmungen erleiden eine Modifikation:

1. Durch das Ausmusterungsverfahren (die Superarbitrierung). Wegen körperlicher oder geistiger Mängel untaugliche nichtaktive Personen, welche nicht bloß krank sind und nicht dem Überprüfungsverfahren unterliegen, sind im Wege der Superarbitrierung auszuscheiden und wenn diese nicht sofort durchgeführt werden kann, bis zum 28. Mobilisierungstage ohne Gebühr zeitlich zu beurlauben;

2. durch das Unabkömmlichkeitsverfahren. Die im Verbande des Heeres und der Landwehr stehenden Beamten des Staates, der kaiserlichen Privat-, Familien- und Avitikalfondsgüter, die Beamten der öffentlichen Fonds, der Landes- und Bezirksvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden, der ungarischen Komitatsbehörden und städtischen Jurisdiktionen, — soferne für diese Dienststellen der Nachweis der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird — ferner die Professoren und Lehrer an öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten mit Einschluß der Volksschulen können im Falle eines Krieges in der zur Handhabung des Ver-

[219]) W.-G. § 61 Schlußalinea. — [220]) W.-G. § 62 al. 1. — [221]) W.-G. § 63 al. 1.
[222]) W.-G. § 63 al. 2. — [223]) Vergl. § 165.

waltungsdienstes und zum Unterrichte unentbehrlichen Anzahl über Antrag der betreffenden Fachminister mit Bewilligung des Kaisers in ihren Anstellungen belassen werden. Das Gleiche gilt auch für die Angestellten im Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsdienste, insoweit dieselben für die Aufrechthaltung des Verkehres und Betriebes unentbehrlich sind.[224]) Dabei wird zwischen solchen Bediensteten unterschieden, welche im Mobilisierungsfalle in ihren Zivilanstellungen dauernd zu belassen sind, und solchen, welche bis zur Beendigung der Mobilisierung auf ihren Dienstesposten verbleiben, dann aber zur aktiven Dienstleistung einzurücken haben.

IV. Die Dienstpflicht in der Reserve dauert beim Heere 7 Jahre, bei der Kriegsmarine 5 Jahre, die Dienstpflicht in der nichtaktiven Landwehr (bei den nichtaktiven Landesschützen) für diejenigen, welche nach vollstreckter Reservedienstpflicht in die Landwehr übersetzt werden, 2 Jahre, für diejenigen aber, welche unmittelbar in die Landwehr eingereiht wurden, regelmäßig 10 Jahre. Die Dienstpflicht in der Seewehr dauert 3 Jahre.[225])

In Bosnien und der Herzegowina besteht keine Landwehrpflicht, dafür aber eine 9jährige Reservedienstpflicht.[226])

V. Die Verpflichtung zur nichtaktiven Dienstleistung endigt vorbehaltlich der Landsturmpflicht nach Ablauf der gesetzlichen Gesamtdienstpflicht mit dem 31. Dezember des betreffenden Jahres.[227]) Wehrpflichtigen, welche bereits gedient haben, aber wegen Dienstuntauglichkeit ausgeschieden und dann als stellungspflichtig erneuert assentiert wurden, ist die vorher zurückgelegte Dienstpflicht einzurechnen und es zählt auf die Gesamtdienstpflicht eine Dienstzeit von mehr als 6 Monaten bis zu 1 Jahre ohne Rücksicht darauf, ob sie im aktiven oder nichtaktiven Verhältnisse vollstreckt wurde, als 1 volles Jahr, wogegen eine Dienstzeit von weniger als 6 Monaten bei der Berechnung der Gesamtdienstpflicht nicht berücksichtigt wird.

§ 11. Die Ersatzreservepflicht und verwandte Formen der begünstigten Militärdienstpflicht.

I. Die Ersatzreservepflicht ist eine eventuelle Dienstpflicht; sie enthält normalerweise die Befreiung von der Einstellung in die Linie oder aktive Landwehr, aber keine Beendigung der Militärdienstpflicht, sondern eine Umgestaltung derselben, indem sich dieselbe regelmäßig auf bestimmte Verpflichtungen beschränkt. Die eventuelle Dienstpflicht kann sich aber in eine aktive verwandeln, wenn das Bedürfnis der Heeresergänzung die Einberufung der Ersatzmannschaften erfordert. Diese Einberufung der Ersatzmannschaften erfolgt in der Regel nur im Kriege auf Befehl des Kaisers.[228]) Unter besonderen Verhältnissen kann jedoch ein Teil der Ersatzreserve des Heeres auch im Frieden zur aktiven Dienstleistung einberufen werden. Eine solche Heranziehung kann unter den Bedingungen des Gesetzes vom 31. Mai 1888, beziehungsweise des Gesetzartikels XVIII ex 1888 erfolgen rücksichtlich der 3 jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve des Heeres und rücksichtlich der 2 jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve der ungarischen Landwehr.[229]) Wenn nur eine teilweise Heranziehung der Ersatzreserve notwendig ist, so hat dieselbe in der Reihenfolge der Assentjahrgänge, vom jüngsten angefangen, zu erfolgen.[230])

[224]) W.-G. § 56. Ähnlich p. W.-G. f. B. u. d. H. § 27. — [225]) W.-G. § 8 Punkt 1 lit. *a)*, Punkt 2 und 3. — [226]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 4 lit. *b)*. — [227]) W.-G. § 52 al. 1. — [228]) W.-G. § 12 al. 5. — [229]) W.-G. § 5 und § 12 al. 4, u. L.-W.-G. § 10 al. 4. — [230]) W.-G. § 12 al. 6.

Für die Angehörigen der Kriegsmarine besteht mit Rücksicht auf die für den Seekriegsdienst nicht zu erreichende genügende Ausbildung der Ersatzreservisten keine Ersatzreservepflicht.

In Bosnien und der Herzegowina ist das Institut der Ersatzreserve nicht eingeführt.

II. Die regelmäßigen Verpflichtungen der Ersatzreservisten sind folgende:

1. Die Meldepflicht;[231]

2. die Verpflichtung zum Erscheinen bei der Kontrollversammlung;[232]

3. die Verpflichtung, sich der militärischen Ausbildung durch 8 Wochen zu unterziehen.[233] Eine Enthebung von dieser Verpflichtung ist unstatthaft, die Bewilligung eines Aufschubes nur in Krankheits- und sonstigen außerordentlichen Fällen zulässig;

4. die Verpflichtung, an den vorgeschriebenen Waffenübungen teilzunehmen.[234] Die Angehörigen der Ersatzreserve des Heeres sind zu 3 Waffenübungen in der Dauer von jedesmal 4 Wochen verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung obliegt auch den Ersatzreservisten der Landwehr und den Angehörigen der Ersatzreserve der Landesschützen.[235] Die erste Waffenübung der zur Landwehr, beziehungsweise zu den Landesschützen eingereihten Ersatzreservisten kann auch sogleich im Anschlusse an die erste militärische Ausbildung vorgenommen werden.[236]

Jene Ersatzreservisten, welche ausnahmsweise zur aktiven Dienstleistung im Frieden herangezogen werden, haben auf die Einrechnung der aktiven Dienstzeit als Waffenübung keinen Anspruch.[237] Dagegen zählt jede Einberufung eines Ersatzreservisten zur Ergänzung des Heeres auf den Kriegsstand demselben als eine Waffenübung, wenn er bei dem Truppenkörper, zu welchem er einzurücken hatte, tatsächlich in die Dienstleistung getreten ist.[238]

5. Außerdem unterliegen die Ersatzreservisten bei Reisen im Interesse der Evidenzhaltung ähnlichen Beschränkungen wie die nichtaktiven Personen.[239]

Zur Verehelichung bedürfen sie keiner militärbehördlichen Bewilligung.[240]

In bürgerlichen Verhältnissen sind sie den Zivilgerichten und Zivilbehörden unterworfen.[241]

III. Die Ersatzreservepflicht dauert im Heere für die unmittelbar in dieselbe Eingereihten 10 Jahre, bei der Landwehr für die unmittelbar Eingereihten 12 und für die aus der Ersatzreserve des Heeres Übersetzten 2 Jahre.[242] Soldaten, welche aus irgend einem Grunde aus einem anderen militärischen Dienstpflichtverhältnisse in die Ersatzreserve oder umgekehrt gelangen, haben in dem betreffenden Dienstpflichtverhältnisse — bei Aufrechthaltung der Gesamtdienstpflicht — die ihrem Assentjahrgange entsprechende Dienstzeit zu vollstrecken.

---

[231] W.-G. § 62 al. 1. — [232] W.-G. § 55. — [233] W.-G. § 12 al. 3, L.-V.-G. f. T. u. V. § 12 al. 2. — [234] W.-G. § 54 al. 1 und 3. — [235] W.-G. § 54 Schlußalinea. L.-V.-G. f. T. u. V. § 12 al. 2. [236] Ö. L.-W.-G. § 4 al. 3, L.-V.-G. f. T. u. V. § 13 al. 5. — [237] § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1888, beziehungsweise des XVIII. G.-A. ex 1888 Arg. a contrario. — [238] W.-G. § 54 al. 3 und 7. — [239] W.-G § 62 al. 1. — [240] W.-G. § 61 Schlußalinea. — [241] W.-G. § 62 al. 1. — [242] W.-G. § 8 Punkt 1 lit. b) und Punkt 3.

IV. Die Ersatzreservepflicht obliegt:[243])

1. Den Mindertauglichen. Dieselben sind sofort bei der Assentierung in die Ersatzreserve einzuteilen.[244])

2. Den Überzähligen. Dieselben gelangen erst nach vollständiger Deckung des Rekrutenkontingents in die Ersatzreserve.[245])

In Bosnien und der Herzegowina sind die nach Deckung des Ergänzungsbedarfes in einem jeden Stellungsbezirke erübrigenden Wehrpflichtigen der drei ersten Altersklassen als Überzählige bis zur nächsten Stellung nach Hause zu entlassen und erst die überzähligen Wehrpflichtigen der 4. Altersklasse zur Reserve mit einer Dienstpflicht bis zum vollendeten 32. Lebensjahre zu assentieren.[246])

3. Außerdem genießen den Anspruch auf eine privilegierte Erfüllung der Militärdienstpflicht durch Einreihung in die Ersatzreserve:[247])

a) Kandidaten und in Ungarn Zöglinge des geistlichen Standes, dann ausgeweihte Priester jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft.[248]) Dieselben sind, wenn sie zur Zeit der Stellung sich in diesem Verhältnisse befinden und assentiert werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzuteilen. Außerdem sind die Kandidaten zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste, von der militärischen Ausbildung, von den Waffenübungen und von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen enthoben.

Die gleiche Begünstigung wird zuerkannt:

aa) Jenen, welche zur Zeit der Einreihung (am 1. Oktober) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind;

bb) jenen, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

Nach Erhalt der Priesterweihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben übersetzt.

Alle ausgeweihten Priester und Seelsorger sind während ihrer Dienstpflicht bloß in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen und können im Mobilisierungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienste für die bewaffnete Macht verwendet werden. Da der Bedarf an Seelsorgern bei der Armee ein verhältnismäßig geringer ist, so besteht für die Kandidaten und Angehörigen des geistlichen Standes in Österreich-Ungarn tatsächlich eine fast völlige Befreiung von der Militärdienstpflicht.

Diejenigen, welche vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Kandidaten des geistlichen Standes, welche in einer von den beteiligten Ministern festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, sind, insoferne sie nicht ihrer Losreihe nach oder als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören, aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie ihrer Losreihe nach in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der militärischen Ausbildung beizuziehen.

---

[243]) W.-G. § 18. — [244]) W.-G. § 38 al. 7. — [245]) W.-G. § 15 al. 4. — [246]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 15 Schlußalinea. — [247]) Vergl. über den früheren Rechtszustand: Ö. Z. f. V. 1872, Nr. 39, S. 153 (Die der Ersatzreserve zur Evidenzhaltung zugewiesenen Militärpflichtigen) sowie 1881, Nr. 46, S. 189 und Nr. 51, S. 209 (Zeitliche Befreiung aus Familienrücksichten). — [248]) W.-G. § 31.

In Bosnien und der Herzegowina sind von der Verpflichtung zum Eintritt in die bewaffnete Macht während der Dauer der Stellungspflicht in der ersten bis dritten Altersklasse jene Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft zeitlich befreit, welche nachweisen, daß sie den geistlichen Studien an einer vom gemeinsamen Ministerium bezeichneten Lehranstalt mit regelmäßigem Fortgange obliegen. Bei der Stellung in der vierten Altersklasse sind derlei Wehrpflichtige mit einer Reservedienstpflicht bis zum vollendeten 32. Lebensjahre zu assentieren. Sie sind jedoch von der Einrückung zur Dienstleistung im Mobilisierungsfalle dann enthoben, wenn sie sich auch während der Reservedienstpflicht in den bezeichneten Verhältnissen befinden und sich hierüber alljährlich bei der Ergänzungsbehörde erster Instanz ausweisen.[249])

Ausgeweihte Priester und Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und die bereits früher erwähnten geistlichen Funktionäre und Richter der Mohammedaner, welche vom persönlichen Erscheinen bei der Stellung enthoben werden, sind von der Verpflichtung zum Eintritte in die bewaffnete Macht bleibend befreit. Verlieren aber diese Wehrpflichtigen die geistliche Würde oder geben sie den geistlichen Dienst auf, so unterliegen sie der gesetzlichen Wehrpflicht, nach dem Austritte aus der 4. Altersklasse aber der Reservepflicht bis zum vollendeten 32. Lebensjahre.[250])

b) Unterlehrer und Lehrer an allgemeinen Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten sowie an öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten, in Ungarn Lehramtskandidaten der Elementar- und höheren Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten und Lehrer an diesen Volksunterrichtsanstalten sowie an öffentlichen Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten, dann die befähigten und tatsächlich angestellten Kleinkinderbewahrer.[251]) Dieselben sind, wenn sie sich zur Zeit der Stellung in einem dieser Verhältnisse befinden und assentiert werden, in die Ersatzreserve einzuteilen. Der militärischen Ausbildung sind sie zu einer den Unterricht am wenigsten störenden Zeit (in den Schulferien) beizuziehen. Von der ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden sind sie befreit.[252])

Während der Dauer eines eintretenden Lehrermangels an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sind Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten, welche am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, dem letzten Jahrgange einer Lehrerbildungsanstalt angehören oder in Ungarn ihre Studien an einer Lehrerbildungsanstalt für Bürgerschullehrer fortsetzen, im Falle ihrer Assentierung im Frieden zur Vollendung ihrer Studien vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisierungsfalle zu beurlauben. Haben sie dann bei regelmäßigem Studienfortgang die Lehramtsstudien mit Erfolg beendigt und eine systemisierte Lehrstelle an einer Volks- und Bürgerschule erhalten, so ist ihnen die erwähnte Begünstigung definitiv zuzuerkennen. Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten, welche diese Nachweise nicht rechtzeitig liefern, sind sofort zur Ableistung des ihnen gesetzlich obliegenden Präsenzdienstes, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung beizuziehen.

Unterlehrer und Lehrer, in Ungarn Lehramtskandidaten und Lehrer, welche während ihrer Dienstpflicht den Lehrberuf aufgeben, sind, insoferne

---

[249]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 12 Punkt 1. — [250]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 11 Punkt 1 und al. 2. — [251]) W.-G. § 32. — [252]) G. vom 31. Mai 1888, beziehungsweise u. G.-A. XVIII ex 1888 § 1 al. 2.

sie nicht nach ihrer Losreihe oder als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören, aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet.

In Bosnien und der Herzegowina sind Lehrer und bei den Mohammedanern Hodžas, welche in dieser Eigenschaft in Gemäßheit der Schulgesetze an einer Volksschule angestellt sind, von dem Eintritte in die bewaffnete Macht bleibend befreit.[253]) Die gleiche Begünstigung genießen in den beiden Ländern auch diplomierte Ärzte, Tierärzte und Apotheker, welche mit Bewilligung der Landesregierung ihren Beruf daselbst ausüben. Geben diese Funktionäre ihren Beruf auf, so sind sie in der gleichen Weise wie derlei Priester und Seelsorger zur Wehrpflicht heranzuziehen.[254])

Die Schüler der Lehrerbildungsanstalten für Volksschulen, dann die in den Studien stehenden Mediziner, Veterinäre und Pharmazeuten sind nach der Reihe der Altersklassen und des Loses zu behandeln; werden sie assentiert, so bleiben sie im Frieden wie im Kriege von der aktiven Dienstleistung insolange enthoben, als sie ihren Studien an einer vom gemeinsamen Ministerium bezeichneten Lehranstalt mit regelmäßigem Studienfortgang obliegen und sich hierüber alljährlich bei der militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz ausweisen.[255])

c) Besitzer ererbter Landwirtschaften.[256]) Dieselben sind, wenn sie auf denselben den ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirtschaftung selbst besorgen und das Grunderträgnis der Wirtschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von 5 Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten, in die Ersatzreserve einzuteilen. Von der ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden sind sie gleichfalls befreit.[257]) Auf den Zeitpunkt, in welchem die den Anspruch begründenden Verhältnisse eingetreten sind, kommt es im allgemeinen nicht an. Wo noch Hauskommunionen bestehen (wie in Kroatien und Slavonien), ist den Eigentümlichkeiten dieses Verhältnisses Rechnung zu tragen und insbesondere zu erwägen, ob die betreffenden Wehrpflichtigen nicht infolge des Vorhandenseins anderer militärfreier und arbeitsfähiger männlicher Kommunionsmitglieder bei der Bewirtschaftung der Hauskommunion entbehrt werden können. Diejenigen, welche den Titel zu dieser Begünstigung verlieren, sind, insoferne sie nicht der Losreihe nach oder als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören, aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des dem betreffenden Assentjahrgange eventuell noch obliegenden Präsenzdienstes verpflichtet.

d) Die in Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse Begünstigten,[258]) nämlich:

aa) Der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter oder in dessen Ermanglung der einzige Eidam, wenn die Verhältnisse, welche den Anspruch des letzteren begründen, nicht schon zur Zeit seiner Verehelichung bestanden haben;

bb) nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben;

cc) der einzige Bruder oder Halbbruder ganz verwaister Geschwister sowie der einzige Halbbruder vaterloser Geschwister.

---

[253]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 11 Punkt 3. — [254]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 11 Punkt 2 und al. 2. — [255]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 12 Punkt 2. — [256]) W.-G. § 33. — — [257]) G. vom 31. Mai 1888, beziehungsweise u. G.-A. XVIII ex 1888 § 1 al. 2. — [258]) W.-G. § 34.

Es hat jedoch nur jener einzige eheliche und leibliche Sohn, Enkel oder Bruder, beziehungsweise jener einzige Eidam den Anspruch, von dem die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister, beziehungsweise Schwiegereltern abhängt und der diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Begünstigung zu, wenn von ihm die Erhaltung seiner leiblichen Mutter abhängt und er diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Unter derselben Bedingung wird gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder, beziehungsweise Eidam auch derjenige behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder, beziehungsweise Schwäger

α) in der Linien- oder aktiven Landwehrdienstpflicht stehen oder ausnahmsweise nach dem Gesetze vom 31. Mai 1888, beziehungsweise nach Gesetzartikel XVIII ex 1888 zur aktiven Dienstleistung beigezogen sind, in allen Fällen vorausgesetzt, daß sie sich nicht im Desertionsverhältnisse befinden, oder

β) jünger als 18 Jahre, oder

γ) wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Die genannten Personen sind im Falle der Assentierung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden zu entheben und in die Ersatzreserve einzuteilen. Außerdem sind sie von der ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden befreit.[259])

Verlieren sie den Enthebungstitel oder unterlassen sie die Bedingungen desselben zu erfüllen, so sind sie, insoferne sie nicht ihrer Losreihe nach oder als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören, aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des ihrem Assentjahrgange eventuell noch obliegenden Präsenzdienstes verpflichtet.

In jenen Fällen, wo ein Anspruch auf die erwähnte Begünstigung zwar nicht besteht, aber ganz besonders berücksichtigenswürdige Familienverhältnisse obwalten, können die betreffenden Personen nach erfolgter militärischer Ausbildung für die Dauer des Friedens vorzeitig und dauernd beurlaubt werden. Sie sind sodann während ihrer Präsenzdienstpflicht nur noch zum Erscheinen bei den Kontrollversammlungen, später aber auch zur Teilnahme an den Waffenübungen verpflichtet. Diese Personen sind dann auch von der ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden befreit.[260])

Heeresdienstpflichtige oder landwehrpflichtige Personen, welche in eines der in den Punkten *a)—c)* erwähnten Verhältnisse gelangen oder sich bereits zur Zeit ihrer Assentierung in einem dieser Verhältnisse befanden, den betreffenden Titel jedoch nicht geltend gemacht haben, sind für die Dauer dieses Verhältnisses in die Ersatzreserve zu übersetzen. Eine dauernde Beurlaubung von Soldaten, welche einen Anspruch auf die Übersetzung in die Ersatzreserve aus Familienrücksichten nicht besitzen, deren Familienverhältnisse jedoch einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen, soll von Amts wegen nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sich bei der Verhandlung über den erhobenen Begünstigungsanspruch herausstellt, daß ein solcher zwar nicht besteht, aber besonders berücksichtigenswürdige Familienverhältnisse vorhanden sind.

Den im zweiten Präsenzdienstjahre stehenden Landesschützen kann

---

[259]) G. vom 31. Mai 1888, beziehungsweise u. G.-A. XVIII ex 1888 § 1 al. 2. — [260]) Ib.

eine zeitliche oder dauernde Beurlaubung nicht nur aus Familiengründen, sondern auch aus anderen berücksichtigenswerten Gründen gewährt werden.[261])

In Bosnien und der Herzegowina sind aus Familienrücksichten von dem Eintritte in die bewaffnete Macht zeitlich befreit:[262])

aa) Der einzige Sohn oder in dessen Ermanglung der einzige Schwiegersohn eines 70 Jahre alten oder eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter.

Wenn die Ehe nach Kundmachung des provisorischen Wehrgesetzes geschlossen wurde, gilt diese Bestimmung für den einzigen Schwiegersohn nur dann, wenn ihm zu der Eheschließung die Bewilligung der Landesregierung erteilt worden ist und die eine Befreiung begründenden Verhältnisse nicht schon zur Zeit der Verehelichung bestanden haben;

bb) nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines 70 Jahre alten oder eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben;

cc) ein Bruder ganz verwaister Geschwister.

Es hat jedoch der einzige leibliche Sohn, Enkel oder Bruder und beziehungsweise Schwiegersohn nur in dem Falle Anspruch auf Befreiung, wenn hievon die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt und er diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Einem unehelichen Sohne kommt der gleiche Anspruch nur zu, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner Mutter abhängt und er diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Unter gleichen Bedingungen sind mit dem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder zum gleichen Anspruche auch diejenigen als berechtigt zu betrachten, deren einziger Bruder oder mehrere Brüder

α) in der Linien- oder Reservedienstpflicht stehen;

β) jünger als 18 Jahre oder

γ) wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind;

dd) derjenige, welcher sich nach der Kundmachung des provisorischen Wehrgesetzes vor vollständiger Erfüllung der Stellungspflicht verehelicht, aber zu dieser Eheschließung die Bewilligung der Landesregierung erhalten hat. Wenn er mit seiner Frau in ehelicher Gemeinschaft lebt, diese seine Frau keinen erwerbsfähigen Vater, Bruder oder Schwiegervater hat, er für ihre Erhaltung unentbehrlich ist und die diese Begünstigung begründenden Verhältnisse nicht schon zur Zeit der Verehelichung bestanden haben, so erlangt er im Falle seiner Assentierung den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung für die Zeit des Friedens.

Die vor der Kundmachung des provisorischen Wehrgesetzes verehelichten Wehrpflichtigen wurden in der gleichen Weise behandelt, wenn sie entweder in ehelicher Gemeinschaft lebten, die Frau keinen erwerbsfähigen Vater, Bruder oder Schwiegervater hatte und sie für ihre Erhaltung unentbehrlich waren oder wenn nach dem Tode der Frau mindestens 1 Kind am Leben war, welches von dem Betreffenden erhalten wurde. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich vor der Kundmachung des Gesetzes verehelicht hatten, bei welchen aber die den Befreiungsanspruch begründenden Verhältnisse nicht vorlagen, wurden nach der Reihe der Altersklassen und des Loses behandelt, sollten aber im Falle ihrer Assentierung, wenn sie in ehe-

[261]) L.-V.-G. f. T. u. V. § 10 al. 3. — [262]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 13.

licher Gemeinschaft lebten, zur aktiven Dienstleistung nur dann herangezogen werden, wenn der Ergänzungsbedarf durch alle anderen zum Präsenzdienste Verpflichteten des betreffenden Assentjahrganges nicht gedeckt werden konnte.

Wenn die Familien- und Besitzverhältnisse eines Assentierten den Bedingungen für die Militärentlassung nicht vollkommen entsprechen, immerhin aber besondere Berücksichtigung verdienen, kann die Beurlaubung derselben für eine bestimmte Zeit oder dauernd, immer aber nur für die Zeit des Friedens bewilligt werden.[263])

Die Ansprüche auf die erwähnten Begünstigungen in der Erfüllung der Militärpflicht sind regelmäßig während der Dauer der Stellungspflicht alljährlich in den Monaten Jänner und Februar bei den politischen Bezirksbehörden, in Ungarn bei den Bezirksbeamten, spätestens aber zur Zeit der Hauptstellung bei der Stellungskommission geltend zu machen und nachzuweisen.

Die Gesuche um Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden aus Familienrücksichten sind von Seite der unterstützungsbedürftigen Angehörigen einzubringen. Doch können auch jene Stellungspflichtigen, welche um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes ansuchen, gleichzeitig den Anspruch auf die Begünstigung als Familienerhalter geltend machen und nachweisen. Angehörige von Soldaten, welche in die eine Begünstigung begründenden Verhältnisse gelangen, haben die Gesuche ebenfalls bei der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise beim Bezirksbeamten einzubringen. Das Gleiche gilt auch von Angehörigen solcher Soldaten, welche sich bereits zur Zeit der Assentierung in diesen Verhältnissen befanden.

Die Entscheidung erfolgt von der zuständigen Stellungskommission,[264]) und zwar entscheidet der Vertreter der politischen Behörde nach gutächtlicher Äußerung seitens der Vertreter des Heeres und der Landwehr. Gegen die Zuerkennung der Begünstigung steht den Vertretern des Heeres und der Landwehr die Einsprache zu. Infolge einer solchen Einsprache, die als interner Amtsvorgang zu betrachten und der Partei daher nicht mitzuteilen ist,[265]) devolviert die Entscheidung an die höhere Instanz. In Österreich entscheidet dann die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Militärterritorial-, beziehungsweise Landwehrkommando. In Ungarn ist der Akt im Wege der Jurisdiktion dem Landesverteidigungsministerium vorzulegen, welches, wenn die Einsprache vom Vertreter des Heeres erhoben wurde, von seiner Entscheidung das Militärterritorialkommando verständigt. Wird in Österreich ein Einvernehmen nicht erzielt, so wird über die Einsprache vom Ministerium für Landesverteidigung und, insoferne die Einsprache vom Vertreter des Heeres erhoben wurde, im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium entschieden. Wenn in Ungarn die Militärterritorialbehörde der Entscheidung des Landesverteidigungsministeriums nicht zustimmen kann, so entscheidet der Landesverteidigungsminister im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister.

Wird der Wehrpflichtige mit seinem Ansuchen abgewiesen, so kann er binnen 14 Tagen bei der politischen Behörde erster Instanz Berufung einlegen. Hierüber entscheidet dann in Österreich die politische Landesstelle

[263]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 29 Schlußalinea. — [264]) W.-G. § 34 al. 10, welche Bestimmung zunächst nur die Begünstigungen aus Familienrücksichten betrifft. — [265]) Ö. Z. f. V. 1891, Nr. 51, S. 237 und 238.

und im weiteren Instanzenzuge das Ministerium für Landesverteidigung, an welches binnen 4 Wochen Berufung gegen abweisliche Bescheide der politischen Landesstellen eingelegt werden kann. In Ungarn ist der Akt im Wege der Jurisdiktion dem Landesverteidigungsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Handelt es sich um eine Begünstigung aus Familienrücksichten, so sind jene männlichen Angehörigen, von deren ärztlicher Untersuchung die Beurteilung ihrer Erwerbsfähigkeit abhängt, grundsätzlich zum persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission verpflichtet, wovon nur bei notorischer Erwerbsunfähigkeit abgesehen wird. Der Einspruch steht in diesem Falle in Österreich auch den Kommissionsmitgliedern der Bezirks-, beziehungsweise Gemeindevertretung zu, welche denselben sofort geltend zu machen haben. In Ungarn sind die Vertrauensmänner wenigstens zu hören. Wird gegen den die Begünstigung zuerkennenden Bescheid der politischen Behörde infolge einer Verschiedenheit der Ansichten über die Erwerbsfähigkeit eines in Betracht kommenden männlichen Angehörigen militärischerseits oder durch die Kommissionsmitglieder der Bezirks-, beziehungsweise Gemeindevertretung Einsprache erhoben, so hat die politische Bezirksbehörde die Vorführung des Betreffenden vor die Überprüfungskommission zu veranlassen und es entscheidet auf Grund des Befundes der Überprüfungskommission in Österreich die politische Landesstelle, in Ungarn der Landesverteidigungsminister. Erfolgte eine abweisliche Entscheidung aus dem Grunde, weil ein männlicher Angehöriger als erwerbsfähig erklärt wurde, so hat die politische Landesstelle, beziehungsweise in Ungarn der Landesverteidigungsminister zu entscheiden, ob das Gutachten der Überprüfungskommission einzuholen ist. Berufungen der Parteien, wozu vor allem die Familienangehörigen legitimiert sind,[266]) sind binnen 14 Tagen einzubringen. Dieselben werden in Österreich von den dazu delegierten politischen Landesstellen, in Ungarn vom Landesverteidigungsminister, an den sie im Wege der Jurisdiktionen gelangen, entschieden. Gegen ein von diesen Instanzen bestätigtes Erkenntnis findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wird ein Ansuchen um dauernde Beurlaubung von solchen Soldaten gestellt, welche keinen Anspruch auf die Übersetzung in die Ersatzreserve aus Familienrücksichten besitzen, deren Familienverhältnisse jedoch einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen, so entscheidet über ein solches Ansuchen nach erfolgter Assentierung in erster Instanz der Vertreter des Heeres, hinsichtlich der unmittelbar für die Landwehr Assentierten der Vertreter der Landwehr. Wenn die Stellung nicht vor der zuständigen Stellungskommission erfolgt oder das Ansuchen erst nach erfolgter Assentierung gestellt wird, so ist das Gesuch bei der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise beim Bezirksbeamten einzubringen und sodann an die militärische Ergänzungsbehörde erster Instanz zur Entscheidung zu leiten.

Eine Rechtskraft wird den Entscheidungen über Begünstigungen in der Erfüllung der Militärdienstpflicht nicht unbedingt beigemessen werden können. Wird daher der Anspruch nur in beschränktem Maße zuerkannt, so bleibt zwar der Bewerber an die Entscheidung gebunden, aber nicht die Staatsverwaltung, vielmehr ist während der ganzen Dauer der Wehrpflicht des Bewerbers im öffentlichen Interesse die Untersuchung darüber zulässig,

---

[266]) Vergl. hierüber Tezner, Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens (1896), welcher nur die Angehörigen als legitimiert betrachtet.

ob nicht die Begünstigung selbst in dem beschränkten Umfange irrtümlich gewährt wurde, beziehungsweise ob eine solche überhaupt hätte eintreten sollen.

In Bosnien und der Herzegowina ist das Verfahren über die Behandlung der Begünstigungsansprüche im allgemeinen analog, jedoch unter entsprechender Bedachtnahme auf den dortigen Behördenorganismus geregelt.[267])

Der Fortbestand des Grundes der Begünstigung muß von den Kandidaten und in Ungarn von den Zöglingen des geistlichen Standes während der Dauer der gesamten Dienstpflicht in jedem der Zuerkennung des Anspruches folgenden Jahre der zuständigen politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise dem Bezirksbeamten nachgewiesen werden. Ebenso haben alle in der Evidenz der Ersatzreserve stehenden ausgeweihten Priester und Seelsorger bis zur Vollstreckung ihrer 12jährigen Dienstpflicht jährlich bei derselben Behörde nachzuweisen, daß sie noch in einem den Anspruch begründenden Verhältnisse stehen. Desgleichen ist der Fortbestand des die Begünstigung begründenden Verhältnisses von den Unterlehrern und Lehrern, in Ungarn von den Lehramtskandidaten und Lehrern während der Dauer der Gesamtdienstpflicht in jedem der Zuerkennung des Anspruches folgenden Jahre nachzuweisen. Dagegen ist der Fortbestand des die Begünstigung als Besitzer einer ererbten Landwirtschaft begründenden Verhältnisses und der Fortbestand des die Begünstigung aus Familienrücksichten begründenden Verhältnisses nur während der Präsenzdienstpflicht der Assentjahrgangsgenossen in jedem der Begünstigung folgenden Jahre nachzuweisen.

V. Die widerrechtliche Erlangung einer der erwähnten Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht ist mit Strafe bedroht.[268]) Wer sich listiger Umtriebe bedient, um für sich oder einen andern eine ihm nicht zukommende Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht zu erlangen, was unter Umständen auch durch einfaches Verneinen von die Begünstigung betreffenden Tatumständen geschehen kann,[269]) macht sich eines Vergehens schuldig und wird in Österreich, insoferne nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, mit strengem Arrest von 1 bis zu 6 Monaten und an Geld mit 200 bis 2000 Kronen, in Ungarn mit Gefängnis[270]) bis zu 6 Monaten und an Geld bis zu 2000 Kronen bestraft. Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersklasse und Losreihe behandelt und verliert den Anspruch auf die Begünstigung als Unterlehrer, Lehramtskandidat und Lehrer. Der letztere Anspruch geht auch in jenen anderen Fällen verloren, wo zur Strafe eine Stellung des Betreffenden außer der Altersklasse und Losreihe eintritt.[271]) Dagegen werden den Priestern und Seelsorgern, den Besitzern ererbter Landwirtschaften und den aus Familienrücksichten Begünstigten die Begünstigungen auch dann zuerkannt, wenn dieselben außer der Altersklasse und Losreihe gestellt werden, da es sich in diesen Fällen um die Wahrung öffentlicher Interessen, beziehungsweise um die Interessen der Familienangehörigen handelt. Das Strafverfahren steht in Österreich den ordentlichen Gerichten zu; dieselben haben nach Durchführung des Strafverfahrens die Akten

---

[267]) P. W.-G. f. B. u. d. H. §§ 11bis 13. — [268]) W.-G. § 48. — [269]) Ö. Z. f. V. 1894, Nr. 25, S. 117. — [270]) In Kroatien und Slavonien mit strengem Arrest. — [271]) W.-G. § 65.

an die politische Bezirksbehörde zu leiten, welcher es obliegt, wegen der Aberkennung der Begünstigung und hinsichtlich der Stellung außer der Altersklasse und Losreihe das weitere zu veranlassen. In Ungarn gehört die bezügliche Amtshandlung ebenfalls in den Wirkungskreis der politischen Behörde. Das Strafverfahren in Bezug auf die Anwendung der Freiheits- und Geldstrafen steht den Gerichtshöfen zu, an welche die Akten, nachdem das Erkenntnis der politischen Behörde rechtskräftig geworden, zu leiten sind.

Bereits assentierte Wehrpflichtige, welche des erwähnten Vergehens schuldig erkannt werden, sind unter Aufhebung der Begünstigung in die Kategorie der Präsenzdienstpflichtigen zu versetzen und ohne Rücksicht auf den Assentjahrgang, welchem sie angehören, bei Einrechnung der etwa bereits abgeleisteten Präsenzdienstzeit zur nachträglichen Ableistung der regelmäßigen Präsenzdienstpflicht zu verhalten, ohne daß aber eine Verlängerung der gesamten Dienstpflicht eintreten darf. Außerdem unterliegen sie den erwähnten Freiheits- und Geldstrafen. Im übrigen kommen die bereits bekannten sonstigen Normen über das Strafverfahren auch hier zur Anwendung.[272])

Die Ausgestaltung und gegenwärtige Ausdehnung der Ersatzreservepflicht ist erst durch das Wehrgesetz vom Jahre 1889 erfolgt und eine der wichtigsten Neuerungen dieses Gesetzes gewesen. Nach dem Wehrgesetze des Jahres 1868 und der Novelle vom Jahre 1882 bildete die Ersatzreserve einen besonderen Bestandteil der gesamten bewaffneten Macht und sollte die 10jährige Ersatzreserve nicht größer sein als ein 1jähriges Rekrutenkontingent. Die letztere Bestimmung erwies sich jedoch als ganz unzweckmäßig, ja als äußerst schädlich für die ganze Wehrverfassung, weil eine so geringe und dazu noch gesetzlich in ihrer Höhe begrenzte Ersatzreserve zur Deckung der niemals in ihrer Ausdehnung vorauszusehenden Kriegsverluste absolut nicht hinreichen konnte. Außerdem war im früheren Wehrgesetze vor der Novelle des Jahres 1882 keine Verpflichtung der Ersatzreserve zur ersten militärischen Ausbildung durch 8 Wochen vorgesehen, so daß im Bedarfsfalle nur ein notdürftig brauchbares Materiale zu Gebote stand. Daher mußte denn auch bereits im Landsturmgesetze des Jahres 1886 auf die eventuelle Heranziehung des ersten Aufgebotes des Landsturmes Bedacht genommen werden, wenn die Ersatzreserve zur Erhaltung des Heeres auf dem (damals fixierten) Kriegsstand nicht ausreichen sollte. Soweit nicht diese letztere Bestimmung Platz griff, war bei dem früheren Stande der Gesetzgebung eine namhafte Zahl von Wehrpflichtigen selbst im Kriege von jeder Dienstpflicht enthoben, weil dieselben nicht mehr zur Ersatzreserve herangezogen werden konnten, während ein anderer Teil solcher Staatsbürger, welche bereits der Heeres- und der Landwehrdienstpflicht entsprochen hatten, eben vermöge der erwähnten Bestimmung des Landsturmgesetzes um so empfindlicher belastet werden mußte, da die sonstigen Landsturmpflichtigen wegen des Mangels an entsprechender militärischer Ausbildung nicht verwendet werden konnten. Dadurch war geradezu der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aufgehoben. Das neue Wehrgesetz hat nun diesen Übelständen dadurch abgeholfen, daß die Kontingentierung der Ersatzreserve aufgehoben und demgemäß für alle Wehrpflichtigen, welche geringerer Gebrechen halber als Rekruten nicht assentiert werden, aber die Eignung zur Ersatzreserve besitzen, die Ersatzreservepflicht ausgesprochen wurde. Vordem waren dieselben von der Ersatzreserve ausgeschlossen, weil es nicht anging, in die ohnehin schwache, kontingentierte Ersatzreserve auch noch Mindertaugliche einzurechnen. Weiters wurden für die Ersatzreserve die nach dem früheren Wehrgesetze zeitlich befreiten Familienerhalter herangezogen, welche bereits durch das Landsturmgesetz für den Bedarfsfall zum Heeres(Landwehr)ersatz bestimmt worden waren. Außerdem wurde für die Heran-

---

[272]) Sieh oben § 8 III.

ziehung der Ersatzreservisten zu den periodischen Waffenübungen Bedacht genommen und die Bestimmungen über die einzelnen Befreiungstitel mehrfach modifiziert und ergänzt. Dagegen wurde die im Wehrgesetz des Jahres 1868 vorgesehene Ersatzreserve der Kriegsmarine beseitigt, weil minder ausgebildete Mannschaften für den Dienst bei der Kriegsmarine nicht verwendet werden können.

§ 12. Die Landsturmpflicht.

I. Die Landsturmpflicht ist eine eventuelle und zugleich subsidiäre Dienstpflicht, welche nur im Falle außerordentlicher Bedürfnisse praktische Wirkungen äußert. In normalen Zeiten enthält sie keinerlei Verpflichtung zur aktiven Dienstleistung, ja es besteht für die Landsturmpflichtigen zum Unterschiede von den nichtaktiven Personen überhaupt kein fortdauerndes dienstliches Verhältnis, welches nur im Falle der Einberufung wirksam wird, sondern beim Landsturm wird vielmehr ein solches erst durch besondere Anordnungen, die Aufbietung des Landsturms und die Einberufung der Landsturmmänner, begründet und die landsturmpflichtigen Personen unterliegen daher vor der Aufbietung, soferne dies nicht für einzelne Klassen derselben angeordnet ist, keiner weiteren Kontrolle und auch keiner Übungspflicht.[273]) Die Einberufung kann gleichzeitig mit der Aufbietung oder auch zu einem späteren Zeitpunkte erfolgen. Im ersteren Falle gilt die Aufbietung für die mit Widmungskarten versehenen Personen als Einberufung. Die Aufbietung darf nur im Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges auf Befehl des Kaisers nach Anhörung des Ministerrates erfolgen und geschieht im Wege der Landesverteidigungsministerien.[274]) Die Aufbietung erstreckt sich auch auf die in Ungarn und außerhalb der Monarchie sich aufhaltenden österreichischen und umgekehrt auf die in Österreich und im Auslande weilenden ungarischen Landsturmpflichtigen. Ebenso wird die Auflösung des Landsturms vom Kaiser angeordnet.[275])

II. Landsturmpflichtig sind folgende Kategorien von Personen:

1. Alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem Heere, der Kriegsmarine oder der Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr vollstreckt haben.

Nach der Fassung des ungarischen Landsturmgesetzes (§ 5 al. 7) sollten zweifelsohne auch jene Personen, welche seinerzeit die Militärbefreiungstaxe erlegt hatten, landsturmpflichtig sein. Aber auch in Österreich wurden diese Personen mit Recht als landsturmpflichtig behandelt,[276]) weil die Landsturmpflicht zum Unterschiede von der noch mancherlei Ausnahmen zulassenden allgemeinen Wehrpflicht nach den Intentionen des Gesetzgebers grundsätzlich auf alle tauglichen Staatsbürger innerhalb gewisser Altersgrenzen erstreckt werden sollte. Jene, welche vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres oder der Landwehr getreten sind, sind nach Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht nur noch die unmittelbar folgenden 10 Jahre landsturmpflichtig;

2. nach Maßgabe der Wehrfähigkeit alle aus dem Offiziers- und Militärbeamtenstande in den Ruhestand oder das Verhältnis außer Dienst ver-

[273]) Ö. L.-St.-G. § 9 al. 2. — [274]) Ö. G. § 4 al. 1 und 2, u. L.-St.-G. § 4 al. 1, L.-V.-G. f. T. u. V. § 25 al. 1 und 2. — [275]) Ö. L.-St.-G. § 4 al. 4, u. L.-St.-G. § 4 al. 3. — Budw.-Slg. Nr. 3819 ex 1887, 3949, 4122 und 4251 ex 1888.

setzten Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, insoferne sie nicht in den genannten Teilen der bewaffneten Macht verwendet werden;

3. das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste nach Maßgabe der Kriegsbedürfnisse und Dienstesverhältnisse.[277])

In Österreich mit Einschluß von Tirol und Vorarlberg besteht neben dieser persönlichen Landsturmpflicht noch eine korporative für alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen, insbesondere für die bewaffneten Bürgermiliz- und Schützenkorps, dann für die Militärveteranenvereine.[278])

In Bosnien und der Herzegowina besteht keine Landsturmpflicht.

III. Die Landsturmpflicht dauert sonach regelmäßig 24 Jahre.

Nach den Jahrgängen werden die Landsturmpflichtigen in 2 Aufgebote eingeteilt. In das erste Aufgebot gehören die 19 jüngsten Jahrgänge (vom 19. bis einschließlich zum 37. Jahre), in das zweite Aufgebot die 5 ältesten Jahrgänge (vom 38. bis zum 42. Jahre). Jene aber, welche freiwillig vor beendigtem 19. Lebensjahre in das Heer oder die Landwehr eingetreten sind, werden während der ersten 5 Jahre ihrer Landsturmpflicht in das erste und während der nächsten 5 Jahre in das zweite Aufgebot des Landsturms eingeteilt.[279])

Für Tirol und Vorarlberg ist ausdrücklich durch Gesetz[280]) bestimmt, daß, insoferne nicht die Inanspruchnahme sämtlicher landsturmpflichtigen Jahrgänge erfordert wird und die militärischen Rücksichten es gestatten, die Heranziehung in allen Kategorien mit den jüngsten Altersklassen zu beginnen hat. Auch soll, wenn bloß eine teilweise Heranziehung von Landsturmpflichtigen stattfindet, bei längerer Dauer derselben, wenn möglich, eine Ablösung durch Heranziehung bisher nicht Einberufener erfolgen.

Für die Mannschaft der österreichischen Landwehr und der tirolisch-vorarlbergischen Landesschützen, welche zu dreijährigem aktiven Dienste verhalten wird, endet die Landsturmpflicht mit dem vollstreckten 40. Lebensjahre.[281])

IV. Die Verfassung und Führung der Verzeichnisse der Landsturmpflichtigen, welche in Österreich Sturmrollen, in Ungarn Landsturmlisten genannt werden, obliegt in Österreich den Gemeinden unter Mitwirkung der Matrikelführer und unter Überwachung der politischen Behörden, in Ungarn den militärischen Landsturmbehörden und den Gemeinden unter Mitwirkung der Matrikelführer.[282]) Die Herstellung dieser Listen erfolgt in analoger Weise wie jene der Stellungslisten. Auch die Landsturmpflichtigen werden zunächst nach den Heimatsgemeinden verzeichnet. Nach erfolgter Einberufung des Landsturms sind aber auch die anwesenden fremden Landsturmpflichtigen der einberufenen Kategorien und Altersklassen in die Evidenz der Aufenthaltsgemeinden aufzunehmen. Eine besondere Stellungspflicht besteht für die Landsturmpflichtigen nicht, die Entscheidung über die Landsturmpflicht erfolgt vielmehr bei der gewöhnlichen Stellung.[283])

---

[277]) Ö. L.-St.-G. § 2 al. 1 bis 3 und 5, u. L.-St.-G. § 2 al. 1, 2, 4 und 5, L.-V.-G. f. T. u. V. § 24 al. 1, 4, 6 und 7. — [278]) Ö. L.-St.-G. § 2 al. 4, L.-V.-G. f. T. u. V. § 24 al. 3. — [279]) Ö. und u. L.-St.-G. § 3. — [280]) L.-V.-G. f. T. u. V. § 25 al. 5 und 6. — [281]) Sieh oben § 9. — [282]) Ö. L.-St.-G. § 9 al. 1, u. L.-St.-G. § 10 al. 1 und 2. — [283]) Sieh oben § 8 III.

V. Die den landsturmpflichtigen Personen obliegenden Verpflichtungen sind folgende:

1. Vor Aufbietung des Landsturms sind in Österreich diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (mit Einschluß der Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturms zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu diesem Zwecke mit Widmungskarten beteilt werden, verpflichtet, einmal in jedem Jahre zu einem unter Bedachtnahme auf die Erwerbsverhältnisse anzuberaumenden Zeitpunkte bei der Gemeindevorstehung des Aufenthaltsortes und nur insoferne dies zur Erfüllung des Zweckes nicht ausreicht, sonst bei der mit Berücksichtigung des Aufenthaltes zu bestimmenden Person oder Behörde sich vorzustellen (Melde- und Vorstellungspflicht). Unter besonderen Umständen kann der Landesverteidigungsminister einzelnen Personen gestatten, die Meldung schriftlich zu bewirken. Überdies sind die mit Widmungskarten beteilten Landsturmpflichtigen verhalten, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 30 Tagen der berufenen Behörde persönlich oder schriftlich zu melden.[284])

Die gleiche Verpflichtung gilt auch in Ungarn, nur hat hier die Anzeige des Wohnungswechsels innerhalb 14 Tagen bei derjenigen Landsturmbehörde zu geschehen, welche die Widmungskarte ausgestellt hat.[285])

Für Tirol und Vorarlberg ist angeordnet, daß die Meldung bei der Gemeindevorstehung des Aufenthaltsortes, und nur insoferne die Gemeindevorstehung ihren Verpflichtungen nicht entsprechen oder insoferne die Meldung zur Konstatierung der Tauglichkeitsverhältnisse notwendig sein sollte, bei der sonst mit Berücksichtigung des Aufenthaltsortes zu bestimmenden Person oder Behörde zu geschehen hat und daß hiefür nicht mehr als ein Tag in Anspruch genommen werden darf. Einzelnen Personen kann auch hier vom Landesverteidigungsminister unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse schriftliche Meldung gestattet werden und bei den im Auslande lebenden Landsturmpflichtigen ist die schriftliche Meldung der persönlichen Vorstellung gleich zu achten. Die Anzeige der Veränderung des Wohnsitzes hat innerhalb 30 Tagen zu geschehen.[286])

Die Unterlassung der Meldepflicht ist nach den Strafnormen zu behandeln, welche für die Bestrafung der im Wehrgesetze vorgesehenen Meldevorschriften gelten.[287])

Die in den ersten beiden Jahren der Landsturmpflicht Stehenden sind in Tirol und Vorarlberg überdies auch in der Schießwaffe auszubilden (Übungspflicht). Jede der in der Regel zweimal im Jahre vorzunehmenden Schießübungen darf nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen und wenn solche Schießübungen an Sonn- oder gebotenen Feiertagen stattfinden,

---

[284]) Ö. G. vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, § 1. — [285]) U. G.-A. XXXVII ex 1893 § 1. — [286]) L.-V.-G. f. T. u. V. § 27 al. 3 bis 5. — [287]) Ö. G. vom 10. Mai 1894 § 2, u. G.-A. XXXVII ex 1893, § 2, L.-V.-G. f. T. u. V. § 27 Schlußalinea. In Österreich sind die Bestimmungen des W.-G. § 62 al. 2, in Ungarn bezüglich der militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen die Bestimmungen des W.-G. § 35 al. 2, sonst auch jene des W.-G. § 62 al. 2 anzuwenden. In Tirol und Vorarlberg ist die Übertretung im Sinne des W.-G. § 62 al. 2 mit einer Geldstrafe im Betrage von 4 bis zu 200 Kronen und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest von entsprechender Dauer zu ahnden.

so dürfen sie während des vormittägigen Gottesdienstes nicht abgehalten werden.[288])

2. Nach Aufbietung des Landsturms können die landsturmpflichtigen Personen ohne Unterschied der Kontroll- und Übungspflicht unterworfen werden. Mit der Kontrollpflicht sind Reisebeschränkungen verbunden. Nach Aufbietung des Landsturms können Beschränkungen der aufgebotenen Landsturmpflichtigen, sich in das Ausland oder in einen Teil der Monarchie zu begeben, wo das Aufgebot nicht oder nicht so weit ergangen ist, daß die Betreffenden dort der gleichen Verpflichtung unterliegen würden, im Verordnungswege verfügt werden. In solchen Fällen unterliegen Reisen der Landsturmpflichtigen der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes und derartige Bewilligungen dürfen nur jenen Personen gewährt werden, welche nachgewiesenermaßen ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des von der Aufbietung des Landsturms in gleichem Umfange betroffenen Gebietes haben und aus triftigen Gründen dorthin zurückkehren, oder ausnahmsweise solchen vollkommen verläßlichen Personen, welche auf kurze bestimmte Zeit in wichtigen Angelegenheiten ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen wollen, sich jedoch verpflichten, der eventuellen Einberufung zum Landsturme nach ihrem Wohnsitze jederzeit Folge zu leisten. Dem Militärbefehlshaber des aufgebotenen Landsturms und den obersten Landsturmbehörden des Bereiches der Aufbietung steht das Recht zu, aus wichtigen militärischen Gründen die Erteilung von Reisebewilligungen für bestimmte Personen oder zeitweilig auch gänzlich zu suspendieren.

Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturms sind vom Tage der Einberufung bis zum Tage der Beurlaubung oder Auflösung des betreffenden Aufgebotes den militärischen Straf- und Disziplinargesetzen in gleichem Umfange wie die aktiven Landwehrpersonen (Landesschützen) unterworfen, doch wird durch eine Beurlaubung der Landsturmpflichtigen das Militärverhältnis derselben für die betreffende Zeit unterbrochen.[289]) Die Dienstpflicht der Landsturmpersonen und ihre Unterstellung unter diese Gesetze endigt nicht schon mit dem Tage, an welchem die Auflösung des Landsturms kundgemacht wird, sondern erst mit dem Tage, an welchem die definitive Entlassung aus dem Landsturmdienste erfolgt.

In Tirol und Vorarlberg wird speziell noch zwischen der Bereitschaft zur Einberufung (Wiedereinberufung) der Landsturmpflichtigen und der Alarmbereitschaft unterschieden. Die Landsturmpflichtigen der ersteren Art verbleiben in ihren bürgerlichen Verhältnissen, unterstehen als Beurlaubte der Ziviljurisdiktion und dürfen sich nur nicht aus ihrem Bataillonsbezirke entfernen. Bei der Alarmbereitschaft können zwar die betreffenden Landsturmpflichtigen (mit Ausnahme der Kommandanten und der Administrationsorgane) ihrer bürgerlichen Lebensweise nachgehen, dürfen sich aber nicht aus ihrem Zugsbezirke, in größeren Orten aus dem Gemeindebezirke entfernen und unterstehen der Militärjurisdiktion.

Im übrigen sind die Obliegenheiten der aufgebotenen Landsturmmänner je nach ihrer Bestimmung verschieden, indem sie nicht nur zur Bildung von kombattanten Landsturmformationen, sondern auch als militärische Arbeiter und zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke (technische und administrative Arbeiten, Trainwesen, Transport und Pflege von Blessierten

[288]) L.-V.-G. f. T. u. V. § 27 al. 1 und 2. — [289]) Ö. und u. L.-St.-G. § 6, L.-V.-G. f. T. u. V. § 26.

und Kranken u. s. w.) verwendet werden können. Die zu Arbeitszwecken einberufenen Landsturmpflichtigen sind verbunden, über Aufforderung mit den entsprechenden Werkzeugen, wofür Entschädigung geleistet wird, zu erscheinen.[290])

Während eines Krieges kann ferner in Österreich in außerordentlichen Bedarfsfällen, sowohl wenn die zur Erhaltung des Heeres auf dem Kriegsstande bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, als auch zur eventuell notwendigen Ergänzung der Landwehr auf den Kriegsstand das entsprechende Erfordernis für die systemmäßig aus den Reichsratsländern zu ergänzenden Teile der bewaffneten Macht nach Maßgabe und für die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes vom ersten Aufgebot des Landsturms herangezogen werden.[291]) Für das Heer sind nach der Organisationsvorschrift speziell gewidmet die dem Heere entstammenden Entlassenen und jene, welche in der Kriegsmarine gedient haben, jedoch von ihr nicht in Anspruch genommen werden, für die Kriegsmarine die aus derselben Entstammenden und jene aus den Heeresergänzungsbezirken, welche von der Kriegsmarine in Anspruch genommen werden, für die Landwehr endlich jene, welche unmittelbar zur Landwehr assentiert wurden oder, ohne früher dem Heere, der Kriegsmarine oder der Landwehr angehört zu haben, zur Gendarmerie eingetreten sind, und auch alle dem ehemaligen Kreise Cattaro und dem Festlande des ehemaligen Kreises Ragusa Angehörigen, welche im Heere oder in der Kriegsmarine gedient haben. Die Landsturmpflichtigen werden in solchen Fällen als Ersatzelemente in der Regel für jene Truppenkörper verwendet, welche einen Teil ihrer regelmäßigen Ergänzung aus dem betreffenden Landsturmbezirke erhalten. In besonderen und dringenden Bedarfsfällen können auch Landsturmpflichtige des ersten Aufgebotes aus den bereits gebildeten Landsturmbataillonen ausgeschieden und zu Ersatzzwecken für das Heer und für die Landwehr verwendet werden.

In Ungarn sind für den erwähnten Zweck die auf Grund schon erfolgter Aufbietung des Landsturmes einberufenen und entweder schon früher militärisch ausgebildeten oder bei dieser Gelegenheit sofort entsprechend auszubildenden Landsturmpflichtigen mit der Beschränkung verfügbar, daß diejenigen, welche ihre zwölfjährige Dienstpflicht ausschließlich bei der Landwehr abgeleistet haben, nur für die Ergänzung der Landwehr und Personen, welche sich vor der Wirksamkeit des Wehrgesetzes des Jahres 1868 vom Militärdienste losgekauft haben, weder für die Ergänzung des Heeres noch für jene der Landwehr verwendet werden können.[292])

In Tirol und Vorarlberg erfolgt die Heranziehung von Landsturmpflichtigen zu Ersatzzwecken, wenn die zur Erhaltung des Tiroler Kaiserregimentes auf dem Kriegsstande bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, beziehungsweise eine Ergänzung der Landesschützen auf den Kriegsstand notwendig wird. Diese Heranziehung kann nur ausnahmsweise bis zur Bildung genügender Ersatzreserven nach Maßgabe und für die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes und nur bis zum Schlusse des Jahres geschehen, in welchem die Landsturmpflichtigen ihr 37. Lebensjahr vollenden. Diese Landsturmmänner sind bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen.[293])

Die Heranziehung zu Ersatzzwecken hat innerhalb der nach dem

---

[290]) Eine gesetzliche Grundlage für diese Bestimmung der Organisationsvorschriften fehlt. — [291]) Ö. L.-St.-G. § 5 al. 3. — [292]) U. L.-St.-G. § 5 al. 3, 6 und 7. — [293]) L.-V.-G. T. u. V. § 25 al. 7.

jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien mit den jüngsten Altersklassen zu beginnen.[294])

Die zu Ersatzzwecken des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr verwendeten landsturmpflichtigen Personen treten für die Dauer dieser ihrer Bestimmung in dasselbe Verhältnis wie die übrigen Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr.

VI. Eine Ausscheidung landsturmpflichtiger Personen kann, soferne nicht bereits bei der Stellung die Löschung derselben wegen Untauglichkeit zum Landsturmdienste stattgefunden hat,[295]) durch die Musterung erfolgen, welcher die im Kriegsfalle zum Dienste einberufenen Landsturmpflichtigen zum Zwecke der Feststellung ihres Tauglichkeitsgrades zu unterziehen sind. Die Musterung erfolgt durch Musterungskommissionen, welche eine ähnliche Zusammensetzung wie die Stellungskommissionen besitzen.

Ein negatives Resultat der Musterung hat aber zum Unterschiede von dem Löschungserkenntnis der Stellungskommission nicht das Erlöschen der Landsturmpflicht, sondern nur eine zeitweilige Ausscheidung des Landsturmpflichtigen aus der Zahl der für die betreffende Dienstleistung Gewidmeten zur Folge.

Nur die zum Dienste mit oder ohne Waffe tauglich befundenen Landsturmpflichtigen werden in den Verband der Landsturmkörper aufgenommen (präsentiert) und beeidigt. Die Musterung und der Eid vertreten den Akt der Assentierung auf Kriegsdauer. Die zum Heere einrückenden Landsturmpflichtigen leisten den für das Heer vorgeschriebenen Eid, die übrigen zum Waffendienst einrückenden Landsturmpflichtigen den Landwehreid, während die für die Arbeiterabteilungen und die zu anderen Hilfsdienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen Landsturmpflichtigen den eigentlichen Landsturmeid abzulegen haben. Bei Verweigerung der Eidesablegung ist dem Betreffenden der Eid speziell vorzulesen, welcher Vorgang auch hier die gleichen Folgen nach sich zieht wie der wirklich abgelegte Eid.

Außerdem erfolgt eine Suspension der aktiven Dienstleistung im Landsturme im Wege des Unabkömmlichkeitsverfahrens. Jene Landsturmpflichtigen, welche zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf ihren Dienst- oder sonstigen Posten unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden.[296]) Persönliche oder Familienverhältnisse der Landsturmpflichtigen begründen dagegen nicht eine Enthebung, sondern können nur fallweise zu einer kurzen Beurlaubung führen. Die Enthebung erfolgt entweder periodisch, d. h. schon im Frieden vorweg von Jahr zu Jahr auf Antrag der interessierten Behörden oder Anstalten oder fallweise erst nach Aufbietung des Landsturmes. Die periodische Enthebung erstreckt sich auf die zu Dienstleistungen für Kriegszwecke individuell bestimmten und mit Widmungskarten beteilten Landsturmpflichtigen. Die fallweise Enthebung betrifft die übrigen Landsturmpflichtigen. Sie kann insbesondere bezwecken, Arbeiter bei gewerblichen Unternehmungen zu belassen, welche zur Deckung der Bedürfnisse der bewaffneten Macht besonders in Anspruch genommen werden, dann auch für die unmittelbaren Leiter großer Industrien Platz greifen, welche für den Fortbetrieb derselben unentbehrlich sind, soferne dies im öffentlichen Interesse liegt.

[294]) Ö. L.-St.-G. § 5 al. 4, u. L.-St.-G. § 5 al. 5, L.-V.-G. f. T. u. V. § 25 al. 8. — [295]) Sieh oben § 8 III. — [296]) Ö. und u. L.-St.-G. § 2 al. 6, L.-V.-G. f. T. u. V. § 24 al. 5.

§ 18. Die privilegierte Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.

I. Die Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen ist ihrer juristischen Natur nach eine modifizierte gesetzliche Dienstpflicht. Sie ist keine freiwillig übernommene, sondern eine Untertanenpflicht. Ihr Rechtsgrund liegt im Gesetze, nicht in dem von der Heeresverwaltung angenommenen Anerbieten, freiwillig Militärdienste zu leisten. Es kommen daher auch nicht die Rechtsvorschriften über die freiwillige Dienstpflicht, sondern die Normen über die gesetzliche Dienstpflicht zur Anwendung. Die Dienstpflicht ist aber eine besonders modifizierte und diese Modifikationen beruhen auf dem freien Willen des Wehrpflichtigen. Kein Wehrpflichtiger, in dessen Person die Voraussetzungen zum Einjährig-Freiwilligendienst begründet sind, kann verpflichtet werden, seine Dienstpflicht auf diese Weise zu erfüllen. Die Modifikationen der Dienstleistung sind teils Erleichterungen (privilegia favorabilia), teils Erschwerungen (privilegia odiosa).

II. Die Voraussetzungen für die Ableistung des Militärdienstes als Einjährig-Freiwilliger sind teils allgemeine, teils besondere.

1. Die allgemeinen Voraussetzungen sind:

a) Besitz der Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften;[297]

b) geistige und körperliche Tauglichkeit.[298]

2. Die besonderen Voraussetzungen sind folgende:

a) Unbescholtenheit.

aa) Ausgeschlossen sind diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen und Übertretungen oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind.[299]

bb) Wehrpflichtige, welche wegen der bereits früher[300] angeführten strafbaren Handlungen außer der Altersklasse und Losreihe gestellt werden, verlieren den Anspruch, als Einjährig-Freiwillige zu dienen.[301]

b) Spezielle Eignung für den gewählten und aufnahmeberechtigten Truppenkörper.[302]

c) Nachweis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Vorbildung.

Diese Vorbildung ist verschieden für die einzelnen Kategorien der Einjährig-Freiwilligen. Es steht denselben nach Wahl und Befähigung frei, den Präsenzdienst im Soldatenstande oder als Mediziner, als Pharmazeuten oder als Veterinäre abzuleisten. Außerdem können Einjährig-Freiwillige in beschränktem Maße nach erfolgter militärischer Ausbildung auch bei den Verwaltungsbranchen aufgenommen werden.[303]

d) Rechtzeitige Anmeldung des Anspruches bei der Stellungsbehörde.[304]

III. Auf Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwillige im Soldatenstande[305] des Heeres und der Landwehr haben Inländer unter folgenden Bedingungen Anspruch:

1. Zur Dokumentierung ihrer wissenschaftlichen Vorbildung müssen sie nachweisen, daß sie entweder:

a) spätestens am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, ein öffentliches oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattetes

---

[297] W.-G. § 24 al. 1 und § 25 al. 1. — [298] Arg. W.-G. § 19 lit. *b)*. — [299] W.-G. § 24 al. 2. — [300] Sieh oben § 8 III. — [301] W.-G. § 65. — [302] Arg. W.-G. § 22 al. 4. — [303] W.-G. § 24 Schlußalinea und § 30. — [304] W.-G. § 25 al. 3. — [305] W.-G. § 25.

inländisches Obergymnasium, eine solche Oberrealschule oder eine diesen gleichgestellte Lehranstalt mit Erfolg absolviert haben, oder

b) am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, im letzten Jahrgange einer achtklassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschule des Inlandes sich befanden und dieselbe spätestens bis zum 1. Oktober desselben Jahres mit Erfolg absolviert haben, oder endlich

c) bis zum 1. März jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, eine Prüfung vor einer hiezu bestellten gemischten Kommission mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben.

Welche öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten des In- und Auslandes den inländischen Obergymnasien und Oberrealschulen als gleichgestellt zu betrachten sind, dann in welcher Weise die wissenschaftliche Befähigung vor der gemischten Kommission nachzuweisen ist, bestimmen die beiden Landesverteidigungsminister im Einvernehmen mit den betreffenden Fachministern und mit Zustimmung des Reichskriegsministers.

Die erwähnten gemischten Kommissionen werden regelmäßig bei den Truppendivisionskommanden aufgestellt und bestehen aus dem Generalstabschef der betreffenden Truppendivision als Vorsitzenden, 2 Professoren von Obergymnasien oder Oberrealschulen und 2 Offizieren von dem Lehrpersonale der am Prüfungsort befindlichen Kadettenschule oder Militärbildungsanstalt, eventuell, wo solche Anstalten nicht bestehen, aus dem Truppenstande. Die Professoren bestimmt in Österreich alljährlich der Direktor der seitens der politischen Landesstelle designierten Lehranstalt, in Ungarn auf 2 Jahre der Minister für Kultus und Unterricht im Wege des Landesverteidigungsministers und in Kroatien-Slavonien der Banus.

Bei der Prüfung ist im allgemeinen festzustellen, ob der Aspirant auf jener Stufe wissenschaftlicher Befähigung steht, welche dem absolvierten Studium eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule entspricht.

Jene Einjährig-Freiwillige, welche den Dienst auf Staatskosten ableisten wollen, haben einen besseren Studienfortgang oder eine höhere wissenschaftliche Vorbildung nachzuweisen. Die Studienzeugnisse solcher Aspiranten über den letzten Jahrgang einer Mittelschule oder gleichgestellten Lehranstalt genügen nur, wenn sie entweder die allgemeine Vorzugsklasse oder, wo eine solche Klasse nicht gegeben wird, mindestens Vorzugsklassen in den von der Studienanstalt zu bezeichnenden Hauptgegenständen enthalten. Maturitätszeugnisse und Zeugnisse über die abgelegte Reife- oder Schlußprüfung, in Ungarn auch Lehrerdiplome, dann Zeugnisse über eine mit dem Ergebnis der Befähigung abgelegte Staatsprüfung, wenn letztere Studien an einer Hochschule bedingt, gelten als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung auf eigene und auf Staatskosten. Ebenso genügen Auszüge aus den Klassifikationslisten über die vom Aspiranten etwa abgelegte Kadettenprüfung auch für die Ableistung des Dienstes auf Staatskosten.

Die Studienzeugnisse von ausländischen Lehranstalten berechtigen nur zur Ableistung des Dienstes auf eigene Kosten, vorausgesetzt, daß sie als gleichwertig anerkannt sind.

Wehrpflichtigen, welche in einem Zweige der Kunst oder der Wissenschaft besonders hervorragen, kann die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes auch in Ermanglung der vorgeschriebenen formellen Nachweise der

wissenschaftlichen Befähigung vom Landesverteidigungsminister im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister zuerkannt werden.[306])

2. Sie müssen um die Zuerkennung der Begünstigung rechtzeitig, und zwar entweder bis Ende Februar des Jahres, in welchem sie zur Hauptstellung berufen sind, bei der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise beim Bezirksbeamten oder gelegentlich ihrer Vorführung zur Hauptstellung bei der Stellungskommission noch vor der ärztlichen Untersuchung ansuchen. Die Zuerkennung der Begünstigung erfolgt durch den bei der Stellungskommission fungierenden Vertreter des Heeres und bei in der Losreihe für die Landwehr Nachgestellten durch den Vertreter der Landwehr. Im Falle *b*) erfolgt die nachträgliche Zuerkennung der Begünstigung. Wird die Zuerkennung der Begünstigung verweigert, so steht dem Abgewiesenen innerhalb 14 Tagen die Berufung an die Militärterritorialbehörde, beziehungsweise an das Landwehr- und in Ungarn an das Landwehrdistriktskommando und im weiteren Instanzenzuge an das Reichskriegsministerium, beziehungsweise an das betreffende Landesverteidigungsministerium zu. Das Reichskriegsministerium hat bei seiner Entscheidung im Einvernehmen mit dem letzteren vorzugehen. Der Anspruch bleibt auch bei allen späteren Stellungen gewahrt, wenn der Fortbestand desselben begründet wird.

Der Anspruch auf die Begünstigung des Einjährigen-Freiwilligendienstes ist durch ein Erkenntnis des Landesverteidigungsministers, welcher dabei eventuell im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister vorzugehen hat, für erloschen zu erklären, wenn der betreffende Einjährig-Freiwillige vor oder nach Antritt des Präsenzdienstes wegen einer die Unbescholtenheit ausschließenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt wird. Doch ist in diesem Falle die bereits zurückgelegte Präsenzzeit in die Liniendienstpflicht, beziehungsweise in den Präsenzdienst bei der Landwehr einzurechnen.

Die Besonderheiten der aktiven Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes zeigen sich in nachstehenden Beziehungen:

1. Die Einjährig-Freiwilligen besitzen das Recht zur Wahl des Truppenkörpers. Doch ist dieses Recht in einzelnen Punkten eingeschränkt:

a) Einjährig-Freiwillige, welche nach dem Ergebnisse der Rekrutenrepartition, beziehungsweise der Kontingentabrechnung ihrer Altersklasse und Losreihe gemäß zur Landwehr entfallen, haben den Präsenzdienst bei Truppenkörpern der Landwehr abzuleisten und auch sonst hat unter gewissen Verhältnissen die Einteilung der Einjährig-Freiwilligen zur Landwehr stattzufinden;[307])

b) Mittellose, welche den Dienst auf Staatskosten ableisten, dürfen nicht zur Kavallerie eingeteilt werden.

In Ungarn werden Einjährig-Freiwillige, welche auf Staatskosten dienen, zwar auch ausschließlich zur Infanterie assentiert, doch können nach Maßgabe des Bedarfes derlei Einjährig-Freiwillige nachträglich über ihr Ansuchen durch Anordnung des Landesverteidigungsministers zur Landwehrkavallerie transferiert werden;

c) Einjährig-Freiwillige der berittenen österreichischen Landwehrtruppen leisten den Präsenzdienst bei den Kavallerieregimentern des Heeres.

Ebenso können Aspiranten, welche im Landwehrgebiete Süddalmatiens heimatsberechtigt sind, als Einjährig-Freiwillige auch in das Heer oder in die Kriegsmarine eintreten;

---

[306]) Eine gesetzliche Grundlage für dieses Dispensationsrecht ist nicht vorhanden. — [307]) Vergl. hierüber § 22 IV.

d) zu den technischen Truppen können als Einjährig-Freiwillige nur diejenigen aufgenommen werden, welche die dafür erforderliche spezielle Ausbildung nachweisen;

e) die Einteilung zur Train- und zur Sanitätstruppe erfolgt nur nach Maßgabe des Bedarfes;

f) Berufsseeleute sind ausschließlich zur Kriegsmarine einzuteilen.[308])

Dagegen besitzen die Einjährig-Freiwilligen nicht das Recht zur Wahl der Garnison. Falls aber der Truppenkörper der Einjährig-Freiwilligen die Garnison wechselt, kann den Einjährig-Freiwilligen, welche auf eigene Kosten dienen, im Frieden unter dienstlich zulässigen und rücksichtswürdigen Verhältnissen gestattet werden, in der bisherigen Garnison den Präsenzdienst fortzusetzen, wenn diese Garnison auch sonst ihr bleibender Wohnort ist und sich daselbst ein Truppenkörper derselben Waffengattung befindet. Insbesondere ist auf solche Einjährig-Freiwilligen Rücksicht zu nehmen, welche im Hause ihrer Eltern oder Angehörigen wohnen und nachweisen, daß sie die durch den Garnisonswechsel verursachten Mehrauslagen aus eigenen Mitteln nicht zu tragen vermögen.

2. Jenen Einjährig-Freiwilligen, welche ihre Studien an höheren Lehranstalten fortsetzen, ist auch die Wahl des Jahres für den Präsenzdienst freigestellt. Solche Einjährig-Freiwillige sind bis dahin dauernd zu beurlauben. Doch ist der Aufschub des Präsenzdienstes nicht über den 1. Oktober jenes Jahres zulässig, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden.

3. Die aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen beträgt regelmäßig nur 1 Jahr.

Jene Einjährig-Freiwilligen aber, welche während des Präsenzdienstjahres ununterbrochen länger als 3 Monate krank oder krankheitshalber beurlaubt waren, haben den hiedurch versäumten Präsenzdienst nachzutragen. Ebenso ist die durch eine gerichtliche Verurteilung, nicht aber die durch Untersuchungshaft versäumte Präsenzdienstzeit nachzutragen, wenn das Versäumnis mehr als 3 Wochen beträgt.

Das Präsenzdienstjahr muß ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet sein und darf nicht zu Studienzwecken verwendet werden. Prüfungen, welche unter Anrechnung dieses Jahres als Studienjahres gemacht werden, sind ungültig.

Doch sind den Einjährig-Freiwilligen, welche den Hochschulstudien obliegen, teils durch die Gesetzgebung, teils im Verordnungswege mehrfache Erleichterungen auch in dieser Hinsicht gewährt.[309]) Darnach ist zwar die Inskrip-

[308]) Sieh unten Punkt IV. — [309]) V. des k. k. Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 46, betreffend die den Studierenden an Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zu gewährenden Begünstigungen; V. des k. k. Ackerbauministers vom 8. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend die den Studierenden der k. k. Bergakademien in Leoben und Přibram, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zu gewährenden Begünstigungen; V. des k. k. Unterrichtsministers vom 1. August 1889, R.-G.-Bl. Nr. 124, betreffend die analogen Begünstigungen für die Studierenden der k. k. Akademie der bildenden Künste; dann V. des ungarischen Ministers für Kultus und Unterricht vom 19. Mai 1889, Z. 22.749; ferner G.-A. XXVI und XXVII ex 1889 über die Abänderung des G.-A. I ex 1883 über die Qualifikation der öffentlichen Beamten, beziehungsweise über die Abänderung des G.-A. XXX ex 1883 mit Rücksicht auf die den Militärdienst leistenden Professorskandidaten.

tion an einer Hochschule bei gleichzeitiger Ableistung des Präsenzdienstes den Einjährig-Freiwilligen nicht gestattet, wohl aber behält die Immatrikulation durch das ganze Präsenzjahr ihre Wirksamkeit. Den immatrikulierten, aber nicht inskribierten Studierenden kommen während dieser Zeit alle Rechte und Pflichten akademischer Bürger zu, soweit sie nicht durch die Inskription für einzelne Gegenstände bedingt sind. Das betreffende Jahr ist aber nicht in die vorgeschriebene Studienzeit einzurechnen. Die Studierenden verbleiben während des Präsenzjahres im Genuße der ihnen verliehenen Stipendien und ebensowenig steht der einjährige Präsenzdienst der Verleihung neuer Stipendien entgegen. Einjährig-Freiwillige, welche mehr als 1 Jahr präsent zu dienen haben, können um Sistierung der Weiterverleihung des Stipendiums einkommen und das Stipendium wird ihnen, wenn sie hernach die Studien fortsetzen, wieder angewiesen. Für die Prüfungen der Einjährig-Freiwilligen werden besondere Termine angeordnet und den Medizinern wird auch die Frequenzbestätigung, im Falle sie den Präsenzdienst antreten, vorzeitig erteilt.

In Ungarn erhalten jene Hörer der Rechte, welche vor Beginn der juridischen Studien oder mit Unterbrechung derselben den Einjährig-Freiwilligendienst abgeleistet haben, sowie auch solche Hörer der Rechte, welche nachweisen, daß sie, als Einjährig-Freiwillige assentiert, die Ableistung des Präsenzdienstes auf die Zeit nach Beendigung ihrer Studien aufgeschoben haben, insoferne sie durch 7 regelmäßige Semester die vorgeschriebenen Gegenstände gehört, das Absolutorium und ihre Studienzeit ist als beendigt zu betrachten. Desgleichen können Professorskandidaten unter gleichen Verhältnissen die Qualifikation als Mittelschulprofessoren auch dann erhalten, wenn sie anstatt des dem praktischen Unterrichte oder den Universitätsstudien gewidmeten fünften Jahres nur ein halbes Jahr nachweisen können.

Nach Ablauf des Präsenzdienstjahres haben sich die Einjährig-Freiwilligen der vorgeschriebenen Offiziersprüfung zu unterziehen. Jene Einjährig-Freiwilligen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben ein zweites Jahr bei den Unterabteilungen ihrer Truppe präsent zu dienen. Sie behalten aber auch in diesem Falle die Eigenschaft von Einjährig-Freiwilligen, genießen daher den Anspruch auf die übrigen Begünstigungen der Einjährig-Freiwilligen [310]) und können auch die Bewilligung erhalten, an dem theoretischen Unterrichte der Einjährig-Freiwilligen, wo ein solcher besteht, beziehungsweise an der weiteren praktischen Ausbildung zum Offizier des nichtaktiven Standes teilzunehmen, wenn sie sonst würdig befunden werden und der Dienst dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Jenen Einjährig-Freiwilligen, welche die Offiziersprüfung zwar nicht bestanden, jedoch während des Präsenzdienstes hervorragenden Eifer, tadellose Aufführung und besonderes Interesse für den militärischen Dienst bewiesen haben, kann (seit dem Jahre 1895) von der Prüfungskommission ausnahmsweise die Begünstigung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung zuerkannt werden.

4. Die militärische Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen ist eine besondere, da sie zu Kadetten und zu Offizieren in der Reserve, beziehungsweise in der nichtaktiven Landwehr vorbereitet werden sollen. Die Einjährig-Freiwilligen werden zu diesem Zwecke grundsätzlich in Einjährig-Freiwilligenschulen vereinigt.

---

[310]) Sieh unten Punkt 5 und 6.

5. Einjährig-Freiwillige, welche den Dienst auf eigene Kosten ableisten, dürfen, wenn sie die Auslagen für die eigene Wohnung tragen, nicht kaserniert werden, wofern nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disziplin Ausnahmen erheischen.

6. Die Einjährig-Freiwilligen sind von den gewöhnlichen Kasern- und Lagerarbeiten befreit.[311])

7. Die erwähnten Erleichterungen der aktiven Dienstpflicht kommen in erster Reihe jenen Einjährig-Freiwilligen zu, welche den Dienst auf ihre eigenen Kosten ableisten. Dadurch ist normalerweise eine Erschwerung des Einjährig-Freiwilligendienstes gegeben. Solche Einjährig-Freiwillige haben aus eigenen Mitteln zu sorgen für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung, ferner bei der Kavallerie auch für die Berittenmachung und für den Unterhalt des Pferdes. Zur Erleichterung dieser Last wird den Einjährig-Freiwilligen gestattet, die Ausrüstungssorten und Waffen, dann die Bekleidungssorten gegen Vergütung aus dem Augmentationsvorrat des Truppenkörpers, beziehungsweise vom Ärar zu entlehnen. Desgleichen können sie gegen Vergütung ärarische Reitpferde zur Benützung zugewiesen erhalten und selbst in ärarische Verpflegung treten.

Ausnahmen von dem Grundsatz der Ableistung des Einjährig-Freiwilligendienstes auf eigene Kosten bestehen:

a) Zu Gunsten Mittelloser, welche nebst gutem sittlichen Betragen eine erhöhte wissenschaftliche Befähigung auf die bereits erwähnte Art dartun und weiters den Nachweis liefern, daß sie selbst den für den Unterhalt während des einjährigen Präsenzdienstes unbedingt erforderlichen und jeweils im Verordnungswege festzustellenden Kostenbetrag nicht aufzubringen vermögen. Diese Einjährig-Freiwilligen werden dann auf Staatskosten bekleidet, ausgerüstet, verpflegt und bequartiert;

b) in der Kriegsmarine, wo der einjährige Präsenzdienst nur auf Staatskosten abgeleistet werden kann.[312])

Aber auch die nichtaktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen zeigt Besonderheiten, indem die Einjährig-Freiwilligen diese Dienstpflicht normalerweise in der Eigenschaft von Reserveoffizieren, beziehungsweise in der Eigenschaft von Offizieren der nichtaktiven Landwehr und der Seewehr vollstrecken. Sie sind in dieser Eigenschaft zugleich militärische Ehrenbeamte und erfüllen nicht bloß eine modifizierte gesetzliche Dienstpflicht.[313])

Die Voraussetzungen für die Erlangung einer solchen Offiziersstelle sind folgende:

a) Die Ablegung der vorgeschriebenen Offiziersprüfung;

b) der Nachweis einer entsprechenden Lebensstellung und angemessener Subsistenzmittel, welcher Nachweis durch Beibringung des vorgeschriebenen Sustentationsreverses zu erbringen ist.

Einjährig-Freiwillige, welche die Offiziersprüfung mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben und volle Eignung besitzen, aber nicht in der Lage sind, den vorgeschriebenen Sustentationsrevers beizubringen, werden als Reserve-Kadett-Aspiranten evident geführt und bei den Waffenübungen gleich den Kadetten verwendet;[314])

---

[311]) Eine gesetzliche Grundlage für diese nur in den W.-V. II. T. ausgesprochene Begünstigung fehlt. — [312]) Sieh unten Punkt IV. — [313]) Der letzteren Meinung ist Laband. — [314]) Eine gesetzliche Unterlage fehlt dieser Praxis sowie überhaupt der Forderung des Sustentationsreverses.

c) die Unterzeichnung eines Reverses des Inhaltes, daß der Aspirant keiner geheimen Gesellschaft angehöre;[315]

d) die Offizierswahl, d. h. die Erklärung des Offizierskorps des Standortes, daß es den Aspiranten zur Beförderung zum Offizier in außerdienstlicher Beziehung für geeignet erachte.[316]

Die Ernennung zum Offizier im nichtaktiven Stande erfolgt jedoch auch bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe des durch die Heeresorganisation gegebenen Bedarfes. Ist dieser gedeckt, so werden die Aspiranten nur zu Kadetten ernannt.

Reserveoffiziere und Reservekadetten werden ausnahmsweise auch vorzeitig in die Landwehr übersetzt. Freiwillig sich meldende Kadetten können eine Übersetzung in den aktiven Stand der Landwehr vor vollstreckter Heeresdienstpflicht nach Zulässigkeit des Standes der Offiziere und Kadetten des Heeres erlangen und haben dann die gesamte noch übrige Dienstpflicht, die keine Verkürzung erleidet, in der Landwehr abzuleisten, ohne daß eine Rückversetzung derselben in das Heer stattfindet.[317] Ebenso können Reserveoffiziere, wenn es die Standesverhältnisse des Heeres gestatten und ein Bedarf bei den Landwehren besteht, über freiwillige Meldung unter denselben Bedingungen wie Kadetten oder aber von Amts wegen durch Verfügung des Reichskriegsministers nach vollstreckter neunjähriger Heeresdienstpflicht in die Landwehr übersetzt werden. Umgekehrt können sie aber auch über ihr Ansuchen mit Zustimmung des betreffenden Landesverteidigungsministers nach vollstreckter Heeresdienstpflicht in der Reserve belassen werden.[318]

Die Verpflichtungen der Offiziere des nichtaktiven Standes sind teils analog jenen, welche die nichtaktive Mannschaft zu erfüllen hat, teils besondere, welche aus der Eigenschaft von militärischen Ehrenbeamten sich ergeben.

Zu den ersteren Verpflichtungen zählen:

a) Die Verpflichtung, der Einberufung zur aktiven Dienstleistung Folge zu leisten;

b) die Meldepflicht;

c) die Verpflichtung zum Erscheinen beim Haupt(Nach)rapport;

d) die Verpflichtung zur Teilnahme an den Waffenübungen. Diese Verpflichtung ist jedoch insoferne eine verschärfte, als Offiziere und Kadetten (Aspiranten) der Reserve und nichtaktiven Landwehr, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, nach Erfordernis, beziehungsweise nach Maßgabe des Bedürfnisses für ihre praktische Fortbildung jährlich zu den Waffenübungen herangezogen werden können.[319]

Als besondere Verpflichtungen sind zu nennen:[320]

a) Die Verpflichtung, sich sogleich nach der Ernennung vorschriftsmäßig auszurüsten und zu adjustieren sowie auch weiterhin sich ausgerüstet und adjustiert zu erhalten. Reserveoffiziere, welche dieser Verpflichtung nicht binnen 3 Monaten entsprechen oder auch schon früher zur aktiven

---

[315]) D.-R. I. T. § 7 Punkt 44. — [316]) Beilage zur Beförderungsvorschrift für die Personen des Soldatenstandes. — [317]) W.-G. § 52 al. 2. — [318]) Ö. G. vom 10. November 1891, R.-G.-Bl. Nr. 159, u. G.-A. XXXV und XXXVI ex 1891 und W.-G. § 52 al. 3. — [319]) W.-G. § 54 al. 2, ö. L.-W.-G. § 4 al. 3, u. L.-W.-G. § 14 al. 3, L.-V.-G. f. T. u. V. 13 al. 3. — [320]) Besondere Bestimmungen der W.-V. IV. T. und V. f. d. B. bes. Personalangel. § § 46 ff.

Dienstleistung oder Waffenübung ohne die vorschriftsmäßige militärische Uniform einrücken, sind zur Rechenschaft zu ziehen und eventuell ihres militärischen Ehrenamtes für verlustig zu erklären;

b) die Verpflichtung, sich in steter Kenntnis der zur Erfüllung der Obliegenheiten nötigen Dienstesvorschriften zu erhalten und den von den Militärbehörden in militärdienstlichen Angelegenheiten zukommenden Weisungen Folge zu leisten. Bei wiederholter absichtlicher Hintansetzung dieser Verpflichtungen tritt gleichfalls Abnahme der Offizierscharge ein;

c) die Verpflichtung einer standesgemäßen Lebensführung und Vermeidung nichtstandesgemäßer Erwerbsbeschäftigungen, worüber die militärischen Ehrenräte zu wachen haben.

Diesen besonderen ehrenamtlichen Verpflichtungen stehen auch besondere Standesrechte gegenüber, die den Rechten der Berufsoffiziere analog gestaltet sind. Die Offiziere des nichtaktiven Standes genießen, wenn sie in Uniform erscheinen gleich den Berufsoffizieren militärische Ehrenrechte und haben — regelmäßig jedoch nur im Falle ihrer aktiven Dienstleistung — Anspruch auf die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse über die Untergebenen, auf Dienstesbezüge und Pension.

IV. Anspruch auf Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine[321]) haben:

1. Kapitäne und Leutnants der Handelsmarine mit Brevet;

2. Berufsseeleute, welche das Schlußprüfungszeugnis einer inländischen nautischen Schule oder das Zeugnis über die Absolvierung einer ausländischen nautischen Schule besitzen und mindestens 1 Jahr auf Schiffen langer Fahrt oder der großen Küstenschiffahrt in Ausübung ihres Berufes eingeschifft waren;

3. ordentliche Hörer einer technischen Hochschule, welche sich dem Maschinenwesen widmen;

4. absolvierte Schüler der mechanisch-technischen Abteilung einer höheren Gewerbeschule oder des Schiffbaukurses in Triest, welche das Reifezeugnis, beziehungsweise das Zeugnis der Befähigung zum Seeschiffbaue besitzen.

Die Einjährig-Freiwilligen der Kriegsmarine können den einjährigen Präsenzdienst entweder als Berufsseeleute oder beim Maschinenbau und Maschinenbetrieb — in beiden Fällen aber nur auf Staatskosten — ableisten.

Einjährig-Freiwillige des Seemannsberufes, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die Prüfung bestehen, werden nach dem Ergebnisse derselben entweder als Seekadetten oder als Unteroffiziere in die Reserve übersetzt. Einjährig-Freiwillige des Maschinenwesens aber gelangen nach Ablegung der Prüfung als Maschinenunteroffiziere in die Reserve und können in dieser, wenn sie den Nachweis einer technischen Hochschule über die mit gutem Erfolge abgelegten beiden Staatsprüfungen über das Maschinenbaufach beizubringen vermögen, auf ihr Ansuchen zu Maschinenbau- und Betriebseleven in der Reserve ernannt werden.

V. Mediziner, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten wollen[322]), haben ein halbes Jahr im Soldatenstande, und zwar bei der Infanterie des Heeres, beziehungsweise der Landwehr oder bei der Jägertruppe, ein zweites halbes Jahr aber nach Erlangung des Doktordiploms als Assistenzarztstellvertreter bei Militärsanitätsanstalten aktiv zu dienen.

[321]) W.-G. § 26. — [322]) W.-G. § 27.

Der Dienst im Soldatenstande kann nur am 1. April und muß spätestens in dem Jahre angetreten werden, in welchem der Aspirant das 25. Lebensjahr vollendet. Der Dienst als Arzt kann entweder am 1. April oder am 1. Oktober angetreten werden, spätestens aber am 1. April des Jahres, in welchem der Aspirant das 28. Lebensjahr vollendet.

Nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste werden diese Einjährig-Freiwilligen zu Assistenzärzten in der Reserve ernannt, sonst aber als Assistenzarztstellvertreter in die Reserve übersetzt.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche die medizinischen Studien aufgeben oder bis zu dem erwähnten Termine nicht vollenden, haben den ein-, beziehungsweise zweijährigen Präsenzdienst im Soldatenstande unter Anrechnung der etwa bereits zurückgelegten aktiven Dienstzeit abzuleisten. Dagegen sind Einjährig-Freiwillige, welche die medizinischen Studien vollenden, das Doktordiplom bis zu dem erwähnten Zeitpunkte jedoch nicht erlangen, zur Ableistung eines zweiten Präsenzjahres nicht zu verhalten.

Die auf eigene Kosten dienenden Einjährig-Freiwilligen-Mediziner werden über ihr Ansuchen während des ersten halben Jahres ihrer Präsenzdienstpflicht seitens des Ärars bekleidet und erhalten auch die Waffen und die Ausrüstung auf Staatskosten ohne Vergütung.[323])

VI. Pharmazeuten erlangen die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes,[324]) wenn sie längstens bis zum 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, entweder

1. 6 Gymnasial- oder Realschulklassen absolviert und die Tirozinialprüfung mit Erfolg bestanden oder

2. 4 Gymnasialklassen absolviert und die Universitätsstudien bereits begonnen haben.

Sie haben diesen Dienst jedoch erst als diplomierte Magister der Pharmazie abzuleisten und werden nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste je nach dem Bedarfe zu Medikamentenakzessisten in der Reserve ernannt, sonst aber als Medikamentenpraktikanten in die Reserve übersetzt.

Für jene, welche ihre Studien aufgeben oder bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 26., beziehungsweise im angeführten zweiten Falle das 24. Lebensjahr vollenden, das Diplom nicht erlangt haben, erlischt die Begünstigung und sie sind vorbehaltlich ihres eventuellen Anspruches auf den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes heranzuziehen.

VII. Studierende der Tierarzneikunde erlangen die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes,[325]) wenn sie längstens bis zum 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, die tierärztlichen Studien begonnen haben.

Sie haben diesen Dienst jedoch erst nach Erlangung des tierärztlichen Diploms bei der Kavallerie, Feldartillerie oder Traintruppe abzuleisten und werden nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste je nach dem Bedarf zu Untertierärzten (2. Klasse) in der Reserve ernannt, sonst aber als tierärztliche Praktikanten in die Reserve übersetzt.

Für jene, welche das tierärztliche Studium aufgeben oder bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, das tierärztliche Diplom nicht erlangt haben, erlischt die Begünstigung und sie

[323]) Eine gesetzliche Unterlage dieser in den W.-V. I. T. ausgesprochenen besonderen Begünstigung fehlt. — [324]) W.-G. § 28. — [325]) W.-G. § 29.

sind vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes heranzuziehen.

Mittellose Tierärzte können den Präsenzdienst auch bei der Kavallerie auf Staatskosten ableisten.

VIII. Die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes in mehreren Verwaltungsbranchen[326]) kann bei Bedarf jenen Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes gestattet werden, welche bereits eine achtwöchentliche militärische Ausbildung genossen haben. Diese Begünstigung ist nur zulässig für jene, welche die Ernennung zu Militärverpflegs- oder Militärbau-Rechnungsbeamten anstreben. Die betreffenden Einjährig-Freiwilligen werden zu diesem Behufe einer Heeresanstalt (Verpflegsmagazin, Militärbauabteilung) zugeteilt.

Diejenigen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die vorgeschriebene Prüfung bestehen, werden zu Akzessisten oder Praktikanten ernannt. Jene aber, welche bei dieser Prüfung nicht entsprochen haben, haben ein zweites Jahr im Soldatenstande zu dienen und können nach Ablauf desselben entweder die Beamtenprüfung wiederholen oder jene für Offiziere des nichtaktiven Standes ablegen.

Zum Militärbau-Rechnungsdienste werden nur jene Einjährig-Freiwilligen zugelassen. welche den Präsenzdienst auf eigene Kosten ableisten.

IX. Auch Ersatzreservisten können zur Ableistung des Einjährig-Freiwilligendienstes zugelassen werden,[327])

1. wenn sie als minder tauglich assentiert wurden, aber die Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienste bei der Stellung besaßen, oder

2. unter der gleichen Voraussetzung, wenn sie am 1. März des Stellungsjahres im letzten Jahre einer achtklassigen öffentlichen Mittelschule oder gleichgestellten Lehranstalt sich befanden und spätestens bis zum 1. Oktober desselben Jahres ihre Studien mit Erfolg absolvieren; ferner innerhalb der ersten 3 Jahre der Dienstpflicht

3. die als minder tauglich Assentierten, welche nach dem 1. Oktober des Jahres, für welches ihre Stellung erfolgte, durch Vollendung ihrer Studien die Befähigung erlangen, und endlich innerhalb derselben 3 Jahre

4. die als überzählig für die Ersatzreserve Gewidmeten unter derselben Voraussetzung.

Ersatzreservisten der dritten und vierten Gruppe müssen jedoch den Dienst auf eigene Kosten ableisten.

Während des Präsenzdienstes bleiben die Genannten Ersatzreservisten. Die schon erfolgte achtwöchentliche militärische Ausbildung wird in den einjährigen Präsenzdienst nicht eingerechnet, es wäre denn, daß sich dieser Präsenzdienst unmittelbar an die achtwöchentliche Ausbildung anschließt. Derlei Dienstpflichtige sind zur Ablegung der Offiziersprüfung nicht verbunden und können sonach auch zu einem zweiten Präsenzjahre nicht verhalten werden.

Haben sie die Offiziersprüfung bestanden und den sonstigen für die Erlangung der Offizierscharge erforderlichen Bedingungen entsprochen, so sind sie bei ihrer Ernennung zu Offizieren in die Reserve, beziehungsweise in die nichtaktive Landwehr zu übersetzen, sonst aber bleiben sie in der Ersatzreserve.

Analoge Bestimmungen gelten auch für jene Ersatzreservisten, welche den Dienst als Mediziner, Pharmazeuten, Veterinäre oder bei einer Militärverwaltungsbranche ableisten.

---

[326]) W.-G. § 30. — [327]) W.-V. II. T. § 26.

Ersatzreservisten, welchen die besonderen Begünstigungen[328]) aberkannt werden und welche infolgedessen in die Reihe der Präsenzpflichtigen übertreten, ist die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes zu bewilligen, wenn ihr Anspruch zur Zeit ihrer Hauptstellung bestanden hat und ihre moralische Unbescholtenheit noch fortbesteht. Die von ihnen bereits zurückgelegte aktive Dienstzeit ist einzurechnen.

X. Im Kriege und im Mobilisierungsfalle erlischt für die Einjährig-Freiwilligen, welche sich im Stande der auf den Kriegsstand versetzten Truppenkörper befinden, das Recht zum Aufschube des Präsenzdienstes und sie sind gleichfalls zur Dienstleistung einzuberufen. Die Mediziner, Pharmazeuten und Veterinäre, welche das Diplom noch nicht erlangt haben, sind bei ihren Truppenkörpern zur Dienstleistung im Soldatenstande heranzuziehen und zu den speziellen Diensten sind nur jene zu verwenden, welche die Eignung hiezu bis dahin erworben haben. Während des Krieges werden keine Einjährig-Freiwilligen aufgenommen. Die Übersetzung der Einjährig-Freiwilligen, welche ihrer Präsenzdienstpflicht entsprochen haben, in das nichtaktive Verhältnis erfolgt erst bei Annahme des Friedensstandes. Für diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bis zu diesem Zeitpunkte ihrer Präsenzdienstpflicht noch nicht entsprochen haben, leben die im Frieden eingeräumten Begünstigungen wieder auf. Die Prüfungen können sie nach Eintritt normaler Verhältnisse ablegen, wenn sie an der Vorbereitung hiezu oder an der Ablegung durch den Krieg verhindert wurden. Diese Einjährig-Freiwilligen werden, wenn sie die Prüfung nicht bestehen, ebenso wie diejenigen, welche in einem solchen Falle die Prüfung nicht ablegen, zu einem zweiten Präsenzdienstjahre nicht verhalten.[329])

XI. Die Erschleichung der Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes durch listige Umtriebe für sich oder einen andern wird als Vergehen behandelt und ist mit jenen Straffolgen verbunden, welche sonst bei der Erschleichung von Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht eintreten.[330])

XII. Auch in Bosnien und der Herzegowina ist das Institut der Einjährig-Freiwilligen eingeführt.[331]) Jene wehrpflichtigen Landesangehörigen von tadellosem sittlichen Betragen, welche vor einer hiezu bestellten Kommission durch die abzulegende Prüfung oder durch beigebrachte Zeugnisse einen Bildungsgrad nachweisen, der dem jeweiligen vom Korpskommando zu verlautbarenden Programme entspricht, werden über Entscheidung dieser Militär-Territorialbehörde in den die Ausbildung von Reserveoffizieren bezweckenden Kurs aufgenommen, und wenn sie im allgemeinen zu Reserveoffizieren befähigt sind, im Frieden nach einem einjährigen Präsenzdienste zur Ablegung der Reserveoffiziersprüfung zugelassen und nach mit Erfolg abgelegter Prüfung im Bedarfsfalle zu Reserveoffizieren ernannt.

Das durch die Wehrgesetzgebung des Jahres 1868 aus militärischen und „volkswirtschaftlichen“ Gründen eingeführte Institut des Einjährig-Freiwilligendienstes hat seither von verschiedenen Seiten lebhafte Anfechtungen und durch die Wehrgesetze des Jahres 1889 tief einschneidende Modifikationen erfahren. Zu diesen letzteren Modifikationen gab der Umstand Veranlassung, daß das Institut, wie es durch die Wehrgesetze des Jahres 1868

---

[328]) W.-G §§ 31 bis 34. — [329]) Eine ausdrückliche gesetzliche Einräumung dieser gewiß gerechtfertigten besonderen Begünstigung fehlt. — [330]) W.-G. § 48. Sieh oben § 11 V. — [331]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 26.

und sodann durch die Novelle des Jahres 1882 geregelt worden, zwar den Interessen der herrschenden Bourgeoisieklassen in weitgehendem Maße entgegenkam, den militärischen Anforderungen gegenüber aber immer mehr und mehr zu versagen drohte. Insbesondere wurde das Endziel, die Ernennung zu Reserveoffizieren, in dem Zeitraume 1869 bis 1885 nicht einmal von der Hälfte der Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes (38%) erreicht, während die übrigen nur als Unteroffiziere (45%) oder gar nur als Gefreite und Soldaten ohne Chargengrad (17%) in die Reserve übersetzt wurden.

Da die Zahl der Einjährig-Freiwilligen eine sehr bedeutende war, so trat alljährlich eine große Menge von Personen (zirka 1400) in die Reserve über, welche keine Eignung zum Reserveoffizier besaßen, andererseits aber auch wegen ihrer kurzen Präsenzdienstzeit nur sehr minderwertige Unteroffiziere abgaben. Diese schweren militärischen Nachteile wurden dadurch noch erhöht, daß das ganze Institut — zum Teil gerade unter dem Einflusse der Bestimmungen der Wehrgesetznovelle — seinen Charakter völlig zu verändern drohte, indem der größere Teil der Einjährig-Freiwilligen ihre Studien an Hochschulen nicht fortsetzte, sondern überhaupt nur eine Mittelschule absolvierte, um die Begünstigung zu erlangen. Ganz besonders nachteilig erwies sich die in der früheren Wehrgesetzgebung vorgesehene bedingte Gewährung des einjährigen Präsenzdienstes an Schüler der zwei letzten Mittelschulklassen. Es konnten nämlich auch solche stellungspflichtige Studierende, welche einem der letzten 2 Jahrgänge eines Obergymnasiums, einer Oberrealschule oder einer gleichgestellten Fachlehranstalt mit mindestens 3 obligaten Jahreskursen oder aber dem letzten Jahrgange einer solchen Lehranstalt mit nur 2 obligaten Jahreskursen angehörten, wenn die Verspätung der Studienvollendung nicht durch ihre Schuld herbeigeführt worden, vorbehaltlich der definitiven Entscheidung nach Vollendung der Studien bedingungsweise als Einjährig-Freiwillige aufgenommen werden. Dieses Recht dauerte in den späteren Altersklassen fort und nach der Novelle des Jahres 1882 war überdies das Recht zur Wahl der Garnison und des Präsenzdienstjahres nicht an die Fortsetzung der Studien gebunden. Der Aufschub des Präsenzdienstes war zulässig bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem die Einjährig-Freiwilligen das 25. Lebensjahr vollendeten, und Mediziner konnten den Dienst bis zum 1. Oktober des Jahres aufschieben, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollendeten. So konnte es kommen, daß viele Einjährig-Freiwilligen im Linienstande verblieben, welche in früheren Jahren assentiert worden, aber ihren Präsenzdienst noch nicht angetreten hatten und im Mobilisierungsfalle daher ganz unausgebildet eingerückt wären. Das Recht zur Wahl der Garnison gab zudem Veranlassung, daß manche Truppenkörper eine übergroße Anzahl von Einjährig-Freiwilligen hatten, andere wiederum gar keine besaßen. Auch die Bestimmung der Wehrgesetze, daß nur Mittellose auf Staatskosten dienen sollten, wurde in der Praxis leicht und häufig umgangen, wie daraus entnommen werden konnte, daß sehr viele Einjährig-Freiwillige vor dem Antritte des Präsenzdienstes Mittellosigkeitszeugnisse vorwiesen, nach Ablegung der Reserveoffiziersprüfung aber einen Revers des Inhaltes vorzeigten, daß sie die zur Erlangung der Offizierscharge erforderlichen Subsistenzmittel besäßen.

Die Wehrgesetzgebung des Jahres 1889 hat nun das ganze Institut einschneidenden Umänderungen unterworfen. Einerseits wurden alle nebensächlichen und formellen Bedingungen, welche die Erlangung des Einjährig-Freiwilligenrechtes bis dahin erschwert hatten, beseitigt. Insbesondere wurde nicht mehr gefordert freiwilliger Eintritt vor der allgemeinen Stellung, das Erscheinen der untauglich Befundenen vor der Überprüfungskommission, ferner die Rechtfertigung der Studienverspätung bei der bisherigen bedingten Zusicherung der Begünstigung. Andererseits wurden aber manche Begünstigungen, welche sich für die militärischen Interessen als besonders nachteilig erwiesen hatten, beseitigt und noch weitere Erschwerungen hinzugefügt. Ein Aufschub des Präsenzdienstes wurde für jene, welche ihre Studien abgeschlossen haben, als unzulässig erklärt, das Recht

zur Wahl der Garnison wurde entzogen, die bedingte Zuerkennung der Begünstigung mit der Einschränkung beseitigt, daß nur noch Schüler des letzten Jahrganges einer achtklassigen Mittelschule die Begünstigung beanspruchen können, wenn sie die Mittelschule spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt ist, mit gutem Resultate absolviert haben. Die einjährige aktive Dienstzeit muß fortan ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet sein und jene Einjährig-Freiwilligen, welche die Offiziersprüfung nicht bestehen, haben ein zweites Jahr präsent zu dienen. Andere Neuerungen betrafen den Dienst der Mediziner (Teilung des Präsenzjahres und Ableistung des halben im Soldatenstande), der Pharmazeuten und Veterinäre. Aber auch seit dieser Reform des Jahres 1889 hat es an Beschwerden und Angriffen gegen das Institut nicht gefehlt. Die Beschwerden gehen aus den Kreisen der Bourgeoisie hervor und richten sich namentlich gegen das Strafjahr der Einjährig-Freiwilligen, dessen Härten von der Heeresverwaltung für die einer Berücksichtigung Würdigen seither bereits gemildert worden sind, die Angriffe aber stammen namentlich aus pädagogischen und militärischen Kreisen. Die ersteren (Vergl. z. B. Haymerle, Unser Unterrichts- und Wehrsystem und dessen Rückwirkung auf die Berufswahl. Eine Studie, 1901) sehen nicht mit Unrecht auch in der heutigen Gestalt des Einjährig-Freiwilligeninstitutes ein sehr bedenkliches Förderungsmittel des „gelehrten Proletariats", die letzteren aber sind auch mit den heutigen Leistungen der Einjährig-Freiwilligen und der Reserveoffiziere vom militärischen Standpunkte aus unzufrieden. Ein Ersatzmittel für das ganze Institut, das der staatsbürgerlichen Gleichheit widerspricht und daher von manchen politischen Parteien grundsätzlich bekämpft wird, könnte nur in einer Erhöhung des Standes der Berufsoffiziere und in der Vermehrung der Unteroffiziere, die mit einer entsprechenden Verbesserung ihrer Stellung verbunden sein müßte, gefunden werden, wozu mit Rücksicht auf den damit verknüpften finanziellen Aufwand auf absehbare Zeit hinaus keine Aussicht ist.

B. Die freiwillig übernommene Dienstpflicht.

§ 14. Begriff und allgemeine Bestimmungen.

I. Neben der gesetzlichen Militärdienstpflicht, welche als allgemeine Bürgerpflicht geleistet werden muß, die in ihrer zeitlichen Dauer aber beschränkt ist, weil sie die Ausübung bürgerlicher Lebensberufe nicht unmöglich machen soll, besteht als zweite Form die freiwillig übernommene Dienstpflicht. Diese wird nicht auf Grund des Gesetzes geleistet, sondern hat eine vertragsmäßige Abmachung zwischen der Heeresverwaltung und dem Aspiranten zur Voraussetzung. Die Begründung der Dienstpflicht selbst erfolgt aber auch hier nicht durch Vertrag, sondern durch einen einseitigen Verwaltungsakt der Heeresbehörden.[332])

Regelmäßig wird die Militärdienstpflicht freiwillig in der Absicht übernommen, um daraus einen Lebensberuf zu machen. Notwendig ist dies aber nicht. Der freiwillige Eintritt in das Heer kann auch auf eine im voraus festgesetzte Zeitperiode erfolgen. In diesem letzteren Falle ist die freiwillige Dienstpflicht inhaltlich von der gesetzlichen, abgesehen von der zeitlichen Dauer, nicht unterschieden. In anderen Fällen begründet sie dagegen die Verpflichtung, andere oder längere Dienste im Heere zu leisten, als dieselben durch die gesetzliche Wehrpflicht vorgezeichnet sind. Während des Bestandes der gesetzlichen Dienstpflicht tritt indes auch dieser Unterschied nach außen regelmäßig nicht scharf hervor. Allein die gesetzliche Dienstpflicht besteht

---

[332]) So Georg Meyer im Gegensatz zu Laband, welcher die Dienstpflicht durch den öffentlichrechtlichen Vertrag selbst zu stande kommen läßt.

fort und gelangt wieder in Wirksamkeit, wenn die freiwillige Dienstpflicht weggefallen ist.

II. Die allgemeinen Voraussetzungen für den freiwilligen Eintritt in das Heer, beziehungsweise die Landwehr sind folgende:[333])

1. Die nötige geistige und körperliche Eignung verbunden mit einer Körpergröße von 155 *cm*, beziehungsweise bei der Landwehr von 153 *cm*. Die für das Heer notwendigen Handwerker, die zum Schreibgeschäfte Verwendbaren, dann Matrosen und Schiffshandwerker können bei sonstiger Tauglichkeit auch ohne Rücksicht auf die Körpergröße aufgenommen werden;

2. ein Alter von wenigstens vollen 17 Jahren;

3. Unbescholtenheit. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind jene, welche sich infolge erlittener strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden, beziehungsweise in Ungarn unter dem Amtsverluste oder der Suspendierung der Ausübung ihrer politischen Rechte stehen;

4. Zustimmung des Vaters oder Vormundes bei Minderjährigen;

5. die Staatsbürgerschaft der Gesamtmonarchie, beziehungsweise in einer der beiden Reichshälften. Die in die Landwehr Eintretenden müssen das Staatsbürgerrecht in der betreffenden Reichshälfte besitzen. Auch Untertanen de facto können in das Heer freiwillig eintreten. Ausländer können nur mit Bewilligung des Kaisers in das Heer, aber nicht in die Landwehr aufgenommen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubnis ihrer Regierung hiezu ausweisen;

6. Anmeldung des Eintrittes vor dem Beginne der gesetzlichen Stellungspflicht, beziehungsweise nach erfüllter Stellungs- und Heeresdienstpflicht. Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersklasse bereits zur Stellung berufen sind, ist während der Hauptstellung der freiwillige Eintritt nicht gestattet und diejenigen, welche zur gesetzlichen Stellung verpflichtet waren, aber nicht erschienen sind, haben das Recht zum freiwilligen Eintritt solange verwirkt, bis sie sich der Entscheidung der Stellungskommission für die versäumten Stellungen unterzogen haben.

Jenen, welche der Stellungspflicht Genüge geleistet oder ihre Dienstpflicht vollstreckt haben, ist der freiwillige Eintritt wiederum gestattet.

In die Landwehr können überhaupt nur jene freiwillig eintreten, welche der Stellungspflicht Genüge geleistet haben und weder im Heere noch in der Kriegsmarine dienstpflichtig sind. Nur die Wehrpflichtigen des süddalmatinischen Gebietes können auch vor erfüllter Stellungspflicht freiwillig in die österreichische Landwehr eintreten.

In den Landsturm können freiwillig solche Inländer eintreten, welche außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen und die erforderliche Eignung besitzen, im öffentlichen Dienste Stehende aber nur mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörde.[334])

III. Die Dienstpflicht jener Inländer, welche vor erfüllter Stellungspflicht freiwillig in das Heer eintreten, dauert solange, wie die regelmäßige Dienstpflicht im Heere. Wurde ihnen die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt, so unterliegen sie der Dienstpflicht der Einjährig-

---

[333]) W.-G. § 19, 20, 22 und 23, u. L.-W.-G. § 11. — [334]) Ö. und u. L.-St.-G. § 2 Schlußalinea. Nach den Organisationsvorschriften werden aber nur solche Freiwillige angenommen, welche für den Dienst mit der Waffe geeignet und militärisch ausgebildet sind.

Freiwilligen, und zwar zählt die Dienstzeit jener Einjährig-Freiwilligen, welche den einjährigen Präsenzdienst spätestens in jenem Jahre antreten, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, vom 1. Oktober des Assentjahres, sonst vom 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden.

IV. Die Dienstpflicht der Inländer, welche nach erfüllter Stellungspflicht oder nach vollstreckter Dienstpflicht freiwillig eintreten, erstreckt sich im Heere, beziehungsweise in der Kriegsmarine auf die Dauer der regelmäßigen Liniendienstpflicht, in der Landwehr auf 2 Jahre, in allen Teilen der bewaffneten Macht mit Einschluß des Landsturmes eventuell auch nur auf Kriegsdauer, beziehungsweise auf die Zeit der Aufbietung des Landsturmes. Untertanen de facto, welche keinem inländischen Gemeindeverbande angehören, können nur auf die Zeit der regelmäßigen Liniendienstpflicht, nicht aber in die Landwehr aufgenommen werden. Die mit Bewilligung des Kaisers in das Heer aufgenommenen Ausländer sind zur Ableistung der regelmäßigen Liniendienstpflicht verbunden.

Die Einreihung der Freiwilligen hat mit dem Tag der Assentierung stattzufinden.[335])

Musikeleven, Schiffs-, Maschinen- und Musikjungen, welche mit dem 17. Lebensjahre die Kriegsdiensttauglichkeit erlangt haben, sind sofort zu assentieren und einzureihen, im entgegengesetzten Falle aber erst nach erlangter Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Dienstzeit, welche ein Freiwilliger vor der Assentierung im Heere oder in der Landwehr zugebracht hat, ist in die neu übernommene Dienstpflicht nicht einzurechnen.

V. Die freiwillig Eintretenden haben das Recht, sich den Truppenkörper, in welchem sie dienen wollen, zu wählen, vorausgesetzt, daß der gewählte Truppenkörper zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigt ist und sie die Eignung für denselben besitzen.

Zur Aufnahme von Freiwilligen sind nur bestimmte Truppenkörper berechtigt. Die Aufnahme darf nur gegen Nachweis der vorgeschriebenen Bedingungen, worüber ein Eintrittsschein der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise des Bezirksbeamten beizubringen ist, und wenn zur Zeit der Anmeldung ein Abgang am vorgeschriebenen Präsenzstande besteht, erfolgen. Im Kriege dürfen, von der Infanterie und Jägertruppe abgesehen, nur solche Freiwillige aufgenommen werden, welche bereits bei der betreffenden Waffe oder Anstalt gedient oder deren Profession und sonstige Geschicklichkeit ihre baldige Verwendung für eine militärische Dienstleistung außer Zweifel stellt.

Die Assentierung der Freiwilligen erfolgt ohne Intervention der politischen Behörden durch besondere Kommissionen bei den militärischen Ergänzungsbehörden erster Instanz. In berücksichtigenswerten Fällen können auch die Kommanden der im Auslande befindlichen Kriegsschiffe die Aufnahme und Assentierung von Freiwilligen mit der regelmäßigen Dienstpflicht für die Kriegsmarine vornehmen.

VI. Auch in Bosnien und der Herzegowina kann jeder Landesangehörige freiwillig in die bewaffnete Macht eintreten,[336]) welcher nebst den sonstigen vorgeschriebenen Erfordernissen ein Alter von wenigstens vollen 17 und von höchstens 36 Jahren besitzt. Ausgeschlossen sind jene,

[335]) W.-G. § 8 al. 3. — [336]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 9.

welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens bestraft worden sind. Minderjährige bedürfen auch hier der Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

§ 15. Die Dienstpflicht der Kapitulanten.

I. Kapitulanten[337]) sind Personen, welche auf Grund der Abmachung mit einem Truppenbefehlshaber oder einer Militärbehörde nach erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht noch eine gewisse Zeit hindurch freiwillig im aktiven Dienste verbleiben und dafür regelmäßig gewisse mit der betreffenden Dienststelle verbundene Emolumente beziehen.[338]) Insbesondere wird auf diese Art der Bedarf an Unteroffizieren gedeckt. Aber auch mit anderen Heerespersonen werden Kapitulationen geschlossen, wie namentlich mit Kavalleristen, Militärmusikern, Handwerkern, Marineangehörigen.

Die freiwillige Fortsetzung des aktiven Dienstes kann entweder an Stelle des Übertrittes in die Reserve, beziehungsweise in die nichtaktive Landwehr, und zwar selbst über die Dauer der Reserve- und nichtaktiven Landwehrpflicht hinaus erfolgen oder es kann auch den Angehörigen der Reserve und nichtaktiven Landwehr sowie den dauernd Beurlaubten der Wiedereintritt in die aktive Dienstleistung gestattet werden. Minderjährige bedürfen hiezu der schriftlichen Zustimmung des Vaters oder Vormundes. Auch Einjährig-Freiwillige können nach vollstrecktem Präsenzdienste die aktive Dienstleistung fortsetzen, wenn sie sich ihrer Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige begeben; diejenigen, welche den Präsenzdienst auf eigene Kosten abgeleistet haben, treten dann ebenfalls in ärarische Verpflegung. Ebenso können Ersatzreservisten den Präsenzdienst freiwillig leisten, sie treten aber erst nach vollstrecktem dreijährigen Präsenzdienste in den Genuß der besonderen Emolumente.

II. Die aus der Kapitulation entspringende Verpflichtung umfaßt die Verbindlichkeit, den aktiven Militärdienst ebenso zu leisten, als dies für die gesetzliche Dienstpflicht vorgeschrieben ist. Nur diese Dienstpflicht wird durch die Kapitulation begründet, keinerlei Amtspflicht und keinerlei Amtsgewalt. Diese letzteren beruhen vielmehr auf der Übertragung besonderer Dienststellen.

III. Die Rechte und sonstigen Ansprüche der Kapitulanten bestimmen sich nicht nach Abmachungen im einzelnen Falle, sondern nach den gesetzlichen und reglementmäßigen Vorschriften (über Bekleidung und Ausrüstung, Löhnung, Verpflegung, Beförderung u. s. w.). Desgleichen sind auch die speziellen Emolumente regelmäßig durch reglementarische Vorschriften geregelt. Insbesondere ist das mit den Dienstesprämien der Fall, welche in Form von nach den Chargenabstufungen bemessenen Geldvergütungen jenen Unteroffizieren des Soldatenstandes gewährt werden, welche an Stelle des Übertrittes in den nichtaktiven Stand oder über die Dauer der nichtaktiven Dienstpflicht hinaus die aktive Dienstleistung im Heere oder in der Landwehr von Jahr zu Jahr fortsetzen.

Anspruch auf solche Prämien haben nur die eine wirkliche Charge bekleidenden Unteroffiziere, nicht die Titularunteroffiziere, welche nach dem Löhnungsbezuge bloß Infanteristen oder Gefreite oder diesen gleichgestellt sind. Ausgeschlossen vom Bezuge sind Kadettoffiziersstellvertreter und jene

---

[337]) Der Ausdruck ist in der österreichisch-ungarischen Gesetzessprache gegenwärtig nicht üblich. — [338]) W.-G. § 53.

Kadetten (des neuen Systems), deren Mittellosigkeit nicht zweifellos dargetan wird, dann jene Unteroffiziere, welche im Superarbitrierungswege als halbinvalid klassifiziert wurden, soferne sie nicht im Schreib- oder technischen Dienste in Verwendung stehen, endlich Ausländer.

Der Bezug der Prämie beginnt normalerweise mit dem ersten Tage des Kalenderjahres und endet mit dem Schlusse desselben. Wenn aber infolge eines Krieges oder anderer außergewöhnlicher Verhältnisse die regelmäßige Übersetzung in den nichtaktiven Stand, beziehungsweise die allgemeine Entlassung aus dem Heere zur normalen Zeit nicht stattfindet, so beginnt der Prämienbezug mit dem von der Zentralverwaltungsbehörde festgestellten Tage.

Die Dienstesprämien können nicht mit Verbot oder mit Exekution belegt werden.[339]) Ihr Bezug wird unter Umständen zeitlich eingestellt (bei Beurlaubungen, Erkrankungen, Einberufung der Reserve und nichtaktiven Landwehr für die Angehörigen des betreffenden Jahrganges, Untersuchungshaft, Strafarrest, Kriegsgefangenschaft, Desertion) und endigt beim Aufhören des Kapitulationsverhältnisses.[340])

IV. Die freiwillige Fortsetzung des Präsenzdienstes wird regelmäßig vom Kommandanten des betreffenden Truppenkörpers oder der betreffenden Heeresanstalt bewilligt. Der Wiedereintritt in die aktive Dienstleistung kann jedoch nur gestattet werden, wenn bei dem betreffenden Truppenkörper ein Abgang auf den normierten Präsenzstand besteht. Wird von der erteilten Eintrittsbewilligung binnen 14 Tagen vom Tag der Zustellung des bewilligenden Bescheides an gerechnet kein Gebrauch gemacht oder erfolgt der Eintritt innerhalb dieses Zeitraumes aus irgend einem Grunde nicht, so erlischt die erteilte Eintrittsbewilligung.

V. Die Verpflichtung zur freiwilligen Fortsetzung des aktiven Dienstes erstreckt sich bei Unteroffizieren auf die Dauer eines Jahres.

Frequentanten der Kadettenschulen, welche schon vor dem Eintritte in diese Schulen oder während der Frequentierung derselben assentiert und eingereiht werden, sind durch Revers zu verpflichten, für jedes in der Kadettenschule vollendete Schuljahr um 1 Jahr über die regelmäßige Präsenzdienstzeit hinaus aktiv zu dienen. Die gleiche Verpflichtung haben die Frequentanten der tierärztlichen Hochschule und des Kurses für Kurschmiede am Militärtierarzneiinstitute in Wien und am ungarischen Tierarzneiinstitute in Budapest, ferner die Musikeleven, die Schiffs-, Maschinen- und Musikjungen der Kriegs-

---

[339]) Ö. G. vom 21. April 1882, R.-G.-Bl. Nr. 123, § 3. — [340]) Dagegen sind die durch die frühere Wehrgesetzgebung gewährten Begünstigungen einer erhöhten Anrechnung der Dienstzeit seit dem Wehrgesetze des Jahres 1889 weggefallen. Vordem wurde nach dem Wehrgesetze des Jahres 1868 (§ 4 Schlußalinea) den Militärmusikern und den bei der Kavallerie dienenden Soldaten, welche nach Zurücklegung des ihnen obliegenden Präsenzdienstes denselben freiwillig fortsetzten oder in denselben neuerlich eintraten, ohne im Bezuge von Unteroffiziersprämien zu sein, jedes im Präsenzdienste zugebrachte Jahr in die Reservedienstzeit doppelt eingerechnet. Ebenso wurde nach dem österreichischen Landwehrgesetze vom Jahre 1869 (§ 13 al. 5) und auch noch nach dem tirolisch-vorarlbergischen Landesverteidigungsgesetze vom Jahre 1887 (§ 10 al. 3) den Unteroffizieren, welche nach einjähriger aktiver Dienstleistung beim Kadre oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht noch fortdienten, die weitere in aktiver Dienstleistung zugebrachte Zeit auf ihre Landwehr-, beziehungsweise Landesschützendienstpflicht doppelt angerechnet. Da diese Begünstigungen keine Anziehungskraft übten, wurden sie im Jahre 1889 aufgehoben.

marine, vorausgesetzt, daß ihre Assentierung und Einreihung unmittelbar aus diesem Verhältnisse erfolgt, zu erfüllen. Endlich haben sich die militärärztlichen Aspiranten, welche ein Staatsstipendium bezogen haben oder während der Studienzeit aus Staatsmitteln unterstützt wurden, zu einer sechsjährigen und jene Aspiranten, welche diese Begünstigungen nicht genossen, zu mindestens dreijähriger aktiver Dienstleistung zu verpflichten.

VI. Die Beendigung des Dienstverhältnisses der Kapitulanten tritt ein:

1. Durch Ablauf der festgestellten Zeit. Für jene Kapitulanten, denen die Fortsetzung der aktiven Dienstleistung bei Bezug materieller Begünstigungen bewilligt wurde, endigt das Dienstverhältnis mit dem 31. Dezember, für die anderen freiwillig in der aktiven Dienstleistung verbliebenen mit dem Zeitpunkte des nächsten allgemeinen Mannschaftswechsels (Ende September), für Unteroffiziere, welche eine Zivilstaats- oder gleichgehaltene Dienststelle erhalten, mit dem Zeitpunkte der Anstellung:

2. durch Entlassung aus dem Heeresverbande wegen konstatierter Kriegsuntauglichkeit oder aus sonstigen Gründen sowie durch dauernde Beurlaubung;

3. durch Übertritt in eine Charge oder in ein Dienstesverhältnis, welche den Bezug einer Dienstesprämie ausschließen;

4. durch Ausstoßung aus dem Heere und bei Unteroffizieren durch strafgerichtliche oder im Disziplinarwege erfolgte Aberkennung der Charge.

VII. Das Institut der Kapitulanten ist auch in Bosnien und der Herzegowina anerkannt.[341])

§ 16. Das Dienstverhältnis der Offiziere.

I. Die Ergänzung des Offizierskorps erfolgt teils durch Ernennung von Zöglingen der Militärerziehungs- und -Bildungsanstalten und der aus den Kadettenschulen hervorgehenden Berufskadetten,[342]) teils durch Ernennung von Reserveoffizieren und Reservekadetten zu Berufsoffizieren, teils endlich durch Aufnahme direkt eintretender Berufskadetten.

Von den Aufnahmswerbern wird im allgemeinen der Besitz einer gewissen allgemeinen Bildung und Lebensstellung, beziehungsweise einer guten Erziehung, der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte und moralische Unbescholtenheit verlangt. Zur Beurteilung der Würdigkeit des Bewerbers in bürgerlicher Beziehung ist das Offizierskorps des Standortes berufen (Offizierswahl). Unteroffiziere sind hiernach im Frieden von der Ernennung zu Berufsoffizieren regelmäßig ausgeschlossen. Im Kriege aber ist jeder Armeekommandant und Kommandant eines selbständigen Armeekorps ermächtigt, für besondere Auszeichnung vor dem Feinde auch Unteroffiziere, welche vom Offizierskorps in außerdienstlicher Beziehung als geeignet befunden werden, dem Kaiser im Wege der Zentralverwaltungsbehörde zur außertourlichen Beförderung vorzuschlagen, und als Augenzeuge einer hervorragenden Waffentat kann er, wenn er durch Vollmacht dazu berechtigt ist, eine solche Beförderung auch unmittelbar auf dem Schlachtfelde vornehmen.

Die Ernennung von Reserveoffizieren zu Berufsoffizieren findet im Frieden nur ausnahmsweise statt. Die aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reserveoffiziere haben zu diesem Ende eine mehrmonatliche

[341]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 33. — [342]) Vergl. § 97.

praktische Erprobung im Truppendienste und eine Ergänzungsprüfung zu bestehen.

Bewerber, welche die direkte Ernennung zu Berufskadetten anstreben, müssen den allgemeinen Anforderungen genügen, eine Mappierungsübung an einer Kadettenschule mit entsprechendem Erfolge durchmachen und an der Kadettenschule jener Waffe, für welche sie die Ernennung zum Berufskadetten aspirieren, die Kadettenprüfung ablegen. Diese Berufskadetten (früher „Offiziersaspiranten" genannt) erlangen dadurch den reglementmäßigen Anspruch auf Beförderung zum Berufsoffizier. Sie können regelmäßig jede Unteroffizierscharge in der Kompagnie (Eskadron, Batterie) bekleiden und sind, auch wenn sie keine Unteroffizierscharge bekleiden, von den der Mannschaft ohne Unteroffiziersrang obliegenden Arbeiten befreit. Dagegen sind sie zur Mitarbeit beim Verwaltungsgeschäfte der Unterabteilungen heranzuziehen.

Nach Verlauf einer angemessenen Zeit werden die Berufskadetten zu Kadettoffiziersstellvertretern ernannt. Dieselben sind die ersten Unteroffiziere des Heeres und dürfen nur zu den einem Truppenoffizier zukommenden Diensten verwendet werden.

Bei der Kriegsmarine werden nach Maßgabe der Standesverhältnisse Seeaspiranten aufgenommen, welche eine Aufnahmsprüfung an der Marineakademie in Fiume abzulegen haben. Die Seeaspiranten werden dann in weiterer Folge zu Seekadetten und Seeoffizieren ernannt.

Als Landsturmoffiziere können designiert werden Offiziere des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst, dann ehemalige Offiziere, welche, ohne sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht zu haben, freiwillig aus dem Heere getreten sind und die Offizierscharge abgelegt haben, dann ehemalige Unteroffiziere von entsprechender Bildung und Lebensstellung, endlich auch andere Zivilpersonen von entsprechender Lebensstellung und Ansehen, die das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sind. Zivilpersonen, welche bisher keine Gelegenheit hatten, sich militärische Kenntnisse anzueignen, können dieselben durch Frequentierung der bestehenden Offiziersaspirantenschulen oder durch Ablegung der Offiziersprüfung an diesen dokumentieren.

II. Die Offiziere aller Grade des Heeres, der Landwehr und des aufgebotenen Landsturmes werden grundsätzlich vom Kaiser kraft seiner obersten militärischen Verwaltungsbefugnis ernannt.[343])

III. Die dienstliche Stellung der Berufsoffiziere entspricht jener der Staatsbeamten und sie haben daher im aktiven Dienste die gleichen Pflichten zu erfüllen wie andere Beamte, nämlich eine Treu- und Gehorsamspflicht, die Pflicht zur Verwaltung der übertragenen Dienststelle (des übertragenen Kommandos) und endlich die Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens.

Nur reichen die Pflichten der Berufsoffiziere inhaltlich zum Teile weiter als jene der Zivilstaatsbeamten, insbesondere die Treu- und Gehorsamspflicht bis zur Selbstaufopferung, und die Mittel zur Erzwingung der Pflichter-

---

[343]) W.-G. § 59, u. L.-W.-G. § 17 al. 1, u. L.-St.-G. § 9 al. 1, L.-V.-G. f. T. u. V. § 28 al. 2. Die Ernennung der Offiziere wird auch von Georg Meyer als ein Akt der Militärverwaltung aufgefaßt, während Laband darin einen Ausfluß der Kommandogewalt erblickt. Richtigerweise wird aber zu unterscheiden sein zwischen der in den Verwaltungsbereich fallenden Ernennung der Offiziere und der dem Oberbefehlsrecht entspringenden Übertragung der mit der betreffenden Charge verbundenen Kommandogewalt.

füllung sind bei den Berufsoffizieren bedeutend schärfere, da sie den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches und des militärischen Disziplinarstrafrechtes unterliegen.

Die scharfe Ausgestaltung der militärischen Gehorsamspflicht bringt es mit sich, daß auch die Berufsoffiziere nur ein durch formelle Vorschriften eingeschränktes Beschwerderecht besitzen.[344])

Die Verpflichtung der Berufsoffiziere zur Versehung der übertragenen Dienststelle, beziehungsweise zur Ausübung des übertragenen Kommandos bedingt ihre fortdauernde Anwesenheit im Dienstorte (Residenzpflicht). Die Urlaubserteilung an Berufsoffiziere ist durch eigene Vorschriften[345]) geregelt, welche innerhalb bestimmter Grenzen einen regelmäßigen Anspruch auf die Gewährung von Urlaub aussprechen.[346])

Das achtungswürdige Verhalten im Privatleben unterliegt der Kontrolle der militärischen Ehrenräte.

IV. Die Rechte der Berufsoffiziere sind im wesentlichen ebenfalls die gleichen wie die Rechte der Staatsbeamten. Eigentümlich sind ihnen die besonderen militärischen Ehrenrechte. Die pekuniären Rechte der Offiziere sind nicht immer im Rechtswege verfolgbar, da es für die Handhabung des öffentlichen Rechtsschutzes gegenüber der Gesamtmonarchie an Organen gebricht.[347])

V. Die Endigung des Dienstverhältnisses der Berufsoffiziere kann erfolgen entweder durch Austritt aus dem aktiven Dienste oder durch Lösung des Dienstverhältnisses selbst.[348])

1. Der Austritt aus dem aktiven Dienste mit Beibehaltung des Offizierscharakters, ohne daß das Dienstverhältnis völlig gelöst wird, erfolgt:

a) Durch Versetzung in die Reserve, nichtaktive Landwehr oder Seewehr;

b) durch Versetzung in den Ruhestand mit Pensionsbezug und unter Aufrechthaltung einer beschränkten Heeresdienstpflicht (Landsturmpflicht);

c) durch Versetzung in das Verhältnis außer Dienst ohne Pensionsbezug, aber unter Aufrechthaltung einer beschränkten Heeresdienstpflicht (Landsturmpflicht).

Beurlaubungen heben das Aktivitätsverhältnis regelmäßig nicht auf.

2. Beendigung des Dienstverhältnisses selbst findet statt:

a) Durch Versetzung in den bleibenden Ruhestand mit Pensionsbezug ohne weitere Heeresdienstpflicht nach Vollendung des 60. Lebensjahres

---

[344]) D.-R. I. T. § 14 Punkt 82 ff. Sieh oben § 9 I. T. — [345]) Vorschrift über die Beurlaubung der im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres. — [346]) Darnach wird an Offiziere Urlaub erteilt:

1. Auf kurze Zeit, ohne besondere Begründung;

2. auf kurze oder längere Zeit in Familienangelegenheiten oder wegen sonstiger persönlicher Verhältnisse;

3. aus Gesundheitsrücksichten;

4. aus dienstlichen oder besonderen außerdienstlichen Anlässen mit Versetzung in den Überzähligenstand, und zwar wiederum entweder mit Wartegebühr oder gegen Karenz aller Gebühren. Beides kann insbesondere wegen Krankheit geschehen. Doch wird Urlaub mit Wartegebühr nur an solche Offiziere erteilt, bei denen nach dem Ausspruch der Superarbitrierungskommission Aussicht auf Wiedererlangung der Diensttauglichkeit besteht.

[347]) Vergl. § 30 IV. — [348]) Vergl. § 18 III.

oder nach zurückgelegter 40jähriger Dienstzeit. Der Offizierscharakter kann in diesem Verhältnisse beibehalten oder auch abgelegt werden. Im ersteren Falle bleibt aber der Offizier zur Führung eines achtungswürdigen Privatlebens verpflichtet und den militärischen Ehrenräten unterworfen;

b) durch freiwillige Ablegung der Charge.

Jeder Offizier, gegen welchen weder eine strafgerichtliche noch eine ehrenrätliche Untersuchung anhängig ist, kann seine Charge freiwillig ablegen.[349]) Jene Offiziere des Ruhestandes aber, welche noch zu einer militärischen Dienstleistung verpflichtet sind, müssen in diesem Falle auf die Pension verzichten;

c) durch Entlassung aus dem Heeresverbande zum Zwecke der Auswanderung;

d) durch Entlassung zur Strafe.[350])

§ 17. Das Dienstverhältnis der Militärbeamten (Marine- und Landwehrbeamten), der Gagisten ohne Rangklasse und der Armeediener.

I. Die Militärbeamten (Marine- und Landwehrbeamten) leisten grundsätzlich ihre Dienstpflicht durch Betätigung in den Geschäften der Heeresverwaltung (Marine- und Landwehrverwaltung) im engeren Sinne. Sie haben militärische Vorgesetzte, stehen im Subordinationsverhältnisse zu diesen und unterliegen in ihren dienstlichen und außerdienstlichen Verhältnissen vielfach denselben oder analogen Normen wie die Offiziere, insbesondere hinsichtlich des Beschwerdeweges, der Urlaubserteilung, der pekuniären Ansprüche. Sie bekleiden einen militärischen Rang und genießen militärische Ehrenrechte. Sie sind aber nicht sämtlich den Rechtsvorschriften des Militärstrafgesetzbuches unterworfen und die Bestimmungen des Gesetzbuches über die eigentlichen militärischen Delikte finden auf sie, da sie keinen Fahneneid leisten, nicht Anwendung. Auch unterstehen sie besonderen Disziplinarvorschriften und sind den militärischen Ehrenräten regelmäßig nicht unterworfen. Durch diese ihre besondere Rechtsstellung unterscheiden sie sich von jenen Offizieren, welche nicht Waffendienst leisten, sondern im Verwaltungsdienste verwendet werden.

II. Das Verhältnis der in der Heeresverwaltung (Marine- und Landwehrverwaltung) angestellten Gagisten ohne Rangklasse und der Armeediener ist jenem der Militärbeamten in den grundsätzlichen Beziehungen analog gestaltet, nur bekleiden diese Personen keinen militärischen Rang und genießen keine militärischen Ehrenrechte.

Außer den im vorstehenden behandelten Personen werden von den Heereskörpern sowie von der Heeresverwaltung noch manche andere Leute beschäftigt, welche keinerlei militärische Dienstpflicht leisten und auch in keinem militärischen Verhältnisse zur Heeresverwaltung stehen. Dazu zählen insbesondere:

1. Die bei der Heeres- oder Landwehrverwaltung in festem Dienstverhältnis angestellten Zivilbeamten oder gegen Remunerationen beschäftigten Zivilpersonen. Zu den ersteren gehören insbesondere die in der Stellung und im Rang von Zivilstaatsbeamten stehenden Konzepts- und Rechnungsbeamten des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, zu den letzteren namentlich die gegen Remuneration an den Heeresbildungsanstalten beschäftigten Zivilprofessoren.

---

[349]) W.-G. § 60. — [350]) Vergl. § 159 und § 213 V.

2. Die bei der Armee im Felde wie bei den Kommanden der größeren festen Plätze im Falle der Kriegsausrüstung eingeteilten Zivillandeskommissäre und Zivilkommissäre. Dieselben sind berufen, jene Angelegenheiten der Zivilverwaltung, auf welche das vorgesetzte militärische Kommando Einfluß nimmt, zu besorgen, beziehungsweise die in dieser Hinsicht erforderlichen Konzeptsarbeiten auszuführen, bei der Ausnützung der Hilfsquellen des Landes, insoweit diese zur Befriedigung der Armeebedürfnisse herangezogen werden müssen, sowie bei der Führung oder Überwachung der Zivilverwaltung im Feindeslande mitzuwirken. Die Zivilkommissäre verbleiben im Dienstverbande zu ihrer vorgesetzten Zivilbehörde und befinden sich nur im Verhältnisse der „Zuteilung". Sie unterliegen aber, da sie unmittelbar bei der Armee im Felde oder in festen, in Kriegsausrüstung befindlichen Plätzen eingeteilt sind, den Militärstrafgesetzen und den militärischen Disziplinarvorschriften.

3. Die Militärkapellmeister. Dieselben stehen nicht in einem direkten Dienstesverhältnis zur Heeresverwaltung, sondern befinden sich in einem zivilrechtlichen Dienstesverhältnis zu dem betreffenden Offizierskorps, beziehungsweise zur Gesamtheit der die Militärkapelle aus ihren Bezügen unterhaltenden Offizieren.

4. Die Zivildiener einzelner militärischer Verwaltungsbehörden, z. B. des Ministeriums für Landesverteidigung (wogegen die bei dem Landwehr-Oberkommando, der Landesverteidigungs-Oberbehörde für Tirol und Vorarlberg und den Landwehrkommanden angestellten Amtsdiener zu den militärischen Bediensteten zählen).

5. Die Zivilangestellten und Zivilarbeiter der Militär- und Marineetablissements. Dieselben stehen wohl im Dienste der Heeres(Marine)verwaltung, leisten aber im Unterschiede von den militärischen Arbeitern, welche auf Grund der gesetzlichen Dienstpflicht oder der Landsturmpflicht herangezogen werden, keine Heeresdienstpflicht. Im Einschiffungsfalle unterliegen aber diese Personen den militärischen Strafgesetzen wie auch

6. alle im Kriegs- oder Mobilisierungsfalle durch Dienstvertrag aufgenommenen und der Armee im Felde folgenden Zivilpersonen.

III. Abschnitt.

Die militärischen Standes- und die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Heerespersonen.

§ 18. Die militärischen Standesverhältnisse der Heerespersonen.[351])

I. Die Regelung der militärischen Standesverhältnisse der Heerespersonen geschieht innerhalb der durch die Wehrordnung gegebenen gesetzlichen Grenzen durch den Kaiser kraft der ihm vorbehaltenen Organisations- und reservierten Verordnungsgewalt.

II. Diese Regelung umfaßt grundsätzlich alle Militärpersonen. Darunter sind alle zum Erscheinen in militärischer Uniform berechtigten oder verpflichteten Personen zu verstehen, welche in einem militärischen Dienstesverhältnisse stehen und auf welche daher die besonderen Militärgesetze und Militärvorschriften Anwendung zu finden haben, gleichviel ob sie unter Militär- oder Ziviljurisdiktion stehen.[352]) Werden jene Militärpersonen aus-

[351]) Hajdecki, Offiziersstandesprivilegien. System und Praxis des geltenden Offiziersrechtes der k. und k. bewaffneten Macht (1897), S. 33 ff. — [352]) In der Praxis wurden und werden noch jetzt als Militärpersonen alle jene Personen angesehen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind. Seit dem Gesetze vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl.

geschieden, welche nur zu den militärisch organisierten Körpern, aber nicht zum Heere zählen, so ergibt sich der engere Begriff der Heerespersonen. Zu denselben gehören nicht die dauernd beurlaubte Mannschaft und auch nicht die Mannschaft der Reserve, nichtaktiven Landwehr und Ersatzreserve, wohl aber zählen dazu die Offiziere und Militärbeamten der Reserve und nichtaktiven Landwehr, soweit sie in militärischer Uniform erscheinen. Keine Heerespersonen sind die im Dienste der Heeresverwaltung stehenden Zivilbeamten und die übrigen bereits früher erwähnten Zivilpersonen, sei es, daß dieselben in Heeresanstalten beschäftigt, sei es, daß sie bei der Armee im Felde eingeteilt sind.

Im Unterschiede von den Heerespersonen werden als Angehörige der bewaffneten Macht alle Personen bezeichnet, welche derselben ohne Rücksicht auf ihr Standesverhältnis oder ihre sonstige Rechtsstellung angehören. In diesem Sinne gehören zu den Personen der bewaffneten Macht auch die dauernd beurlaubte sowie die Mannschaft der Reserve, nichtaktiven Landwehr und Ersatzreserve.

III. Die sämtlichen Heerespersonen zerfallen nach den durch die Wehrordnung und die sonstigen Organisationsgrundsätze gegebenen Gesichtspunkten in verschiedene Standesgruppen.

1. Als solche sind zunächst die folgenden Standeskategorien zu nennen:

a) Das gemeinsame (Land-)Heer;

b) die Reserve und Ersatzreserve;

c) die Kriegsmarine;

d) die beiden Landwehren;

e) der beiderseitige Landsturm;

f) die militärisch organisierten, im Verbande des Heeres stehenden Krieger;

g) die auf den Versorgungsstand eines Militärinvalidenhauses zählenden invaliden Heerespersonen;

h) die Personen der Militärbehörden und Heeresanstalten.

Als eine besondere Standeskategorie können endlich die bosnisch-herzegowinischen Truppen angereiht werden.

Die Zugehörigkeit der Heerespersonen zu einer dieser verschiedenen Standesgruppen ist von mehrfachem Einflusse auf ihre militärische Rechtsstellung. Dieser Einfluß macht sich besonders auf dem Gebiete der Rechtspflege bemerkbar.[353])

2. Weiters zerfallen die Heerespersonen in aktive und nichtaktive.

Aktive Heerespersonen sind solche, welche sich in Ausübung ihrer Dienstpflicht beim Heere befinden und regelmäßig auch im Genusse der damit verbundenen Bezüge (Aktivitätsgebühren) stehen.

Im einzelnen umfaßt das Standesverhältnis der Aktivität folgende Personen:

a) Alle dauernd in aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärbeamten und sonstigen Heerespersonen;

b) alle zeitlich Aktivierten, und zwar:

aa) die mit Superplus auf ihre Pension zeitlich aktivierten Personen des Ruhestandes;

Nr. 78, kann jedoch diese Begriffsbestimmung nicht mehr als zutreffend angesehen werden, da nunmehr in den Reichsratsländern manche Kategorien von Militärbeamten nicht mehr der Militärjurisdiktion unterliegen. Vergl. Mayrhofer, a. a. O., II. Bd., S. 1003.

[353]) Vergl. § 153.

bb) die zur Waffen(Dienst-)übung, militärischen Ausbildung oder sonstigen aktiven Dienstleistung einberufenen Personen der Reserve, Ersatzreserve, nichtaktiven Landwehr und Seewehr;

cc) die zum aktiven Dienste einberufenen Personen des Landsturmes;

c) alle zeitlich beurlaubten Offiziere, Militärbeamten und sonstigen Heerespersonen, und zwar:

aa) die auf bestimmte Zeit beurlaubten Heerespersonen;

bb) die mit Wartegebühr oder gegen Karenz der Gebühren oder als „überzählig" unter Verzicht auf die Wartegebühr Beurlaubten.

Das Standesverhältnis der nichtaktiven Heerespersonen kann ein sehr verschiedenes sein und ist zu unterscheiden:[354])

a) Das Verhältnis in der Reserve, in der nichtaktiven Landwehr und Seewehr.

Dieses Standesverhältnis umfaßt sowohl die „in der Reserve" u. s. w. ernannten als auch die in die Reserve u. s. w. übertretenden Gagisten.

b) Das Verhältnis des Ruhestandes. Dieses Standesverhältnis ist wiederum entweder ein definitives oder ein zeitliches.

Der definitive Ruhestand tritt ein:

aa) Über Ansuchen nach Vollendung des 60. Lebensjahres ohne nähere Untersuchung der Dienstesuntauglichkeit (Superarbitrierung);

bb) über Ansuchen nach Vollendung des 40. Dienstjahres ohne vorausgehende Untersuchung;

cc) vor Vollendung des einen oder des anderen Jahres bei im Wege der Superarbitrierung anerkannter vollkommener Dienstesuntauglichkeit.

Die auf diese Weise in den Ruhestand getretenen Heerespersonen sind von jeder weiteren Dienstesverpflichtung enthoben und stehen zu der Heeresverwaltung in keinem anderen Verpflichtungsverhältnisse, als es die Evidenzhaltung erfordert.

Sie gehören aber zu den Heerespersonen, solange sie den Offiziers- oder Beamtencharakter nicht abgelegt haben, und bleiben selbst in letzterem Falle im Fortbezuge ihrer Militärpension.

Im Verhältnisse des zeitlichen Ruhestandes stehen jene Heerespersonen, welche vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder 40. Dienstjahres im Wege der Superarbitrierung nicht für ganz dienstesuntauglich erkannt, sondern zwar als zum Truppendienste untauglich, aber zu Lokaldiensten geeignet qualifiziert wurden. Solche Personen bleiben bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres verpflichtet, im Kriege oder im Mobilisierungsfalle nach ihrer Eignung im Heere Dienst zu leisten; sie können entweder auf einem im Frieden systemisierten Posten (in Lokalanstellungen) Verwendung finden oder sie erhalten eine Bestimmung für den Kriegsfall. Sie stehen somit auch während des zeitlichen Ruhestandes in einer dienstlichen Verpflichtung, sind den Heiratsvorschriften unterworfen und müssen, wenn sie die Charge ablegen wollen, auf den Fortbezug der Pension verzichten.

c) Das Verhältnis außer Dienst. Dieses Standesverhältnis entspricht im ganzen dem Verhältnis des Ruhestandes und unterscheidet sich von demselben nur dadurch, daß Heerespersonen, welche die Übersetzung in das Verhältnis außer Dienst anstreben, auf die Pension verzichten müssen. Die bei solcher Gelegenheit als invalid qualifizierten Personen sind demnach von jeder weiteren Dienstleistung enthoben, während die zu Lokaldiensten

[354]) Vergl. hierüber die V. f. d. B. bes. Personalangel. § 1 ff.

geeignet Befundenen noch zur Dienstleistung im Kriege und im Mobilisierungsfalle gleich den zeitlich Pensionierten verpflichtet bleiben. Man kann auch dieses Verhältnis in ein definitives und ein zeitliches unterscheiden. Nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre oder vollendetem 40. Dienstjahre entfällt auch bei diesem Verhältnis die Superarbitrierung und dasselbe wird zum definitiven. Die bloß im zeitlichen Verhältnisse „außer Dienst" stehenden Heerespersonen sind aber in manchen Beziehungen jenen des definitiven Ruhestandes gleichgestellt, bedürfen insbesondere keiner Heiratsbewilligung, können bedingungslos ihre Charge ablegen und besitzen das passive Wahlrecht.

d) Mit dem Verhältnis außer Dienst verwandt ist das bei den Landwehrpersonen vorkommende Verhältnis „in der Evidenz", das wieder unterschieden wird in das Verhältnis „der Evidenz der Landwehr" und das Verhältnis „der Evidenz der Landwehr mit der Bestimmung für Landsturmdienste.[354])

3. Die Heerespersonen werden ferner in folgende Standesgruppen unterschieden:

a) Personen des Soldatenstandes.

Diese Gruppe umfaßt alle Heerespersonen, welche zu den Kombattanten zählen und auf die Kriegsartikel beeidigt sind, beziehungsweise den Soldateneid geleistet haben, auch wenn sie nicht bei einer kombattanten Truppe, sondern bei Heeresanstalten eingeteilt sind.

Die genannten Personen zerfallen wieder in Chargen und Soldaten. Zu den Chargen zählen die Offiziere (Offiziere des Soldatenstandes oder Truppenoffiziere) und die Unteroffiziere. Die Offiziere gliedern sich wieder in Generale (5. bis 1. Rangklasse), Stabsoffiziere (8. bis 6. Rangklasse) und Oberoffiziere (11. bis 9. Rangklasse).

Jene Offiziere des Soldatenstandes, welche dauernd in einem anderen als dem Truppendienste auf ihr Ansuchen Verwendung finden, werden als Offiziere des Armeestandes (in Lokalanstellungen) bezeichnet und sind in der Beförderung den eigentlichen Truppenoffizieren nicht gleichgestellt.

Zu den Unteroffizieren gehören die Kadettoffiziersstellvertreter und die Assistenzarztstellvertreter, dann die nach Waffengattungen und Heeresanstalten sehr verschieden benannten übrigen Unteroffiziere.

Nach dem Militärstrafrechte können eigentliche Militärdelikte nur von den Angehörigen dieser Standesgruppe begangen werden.[355])

b) Die den Offizierscharakter bekleidenden Heerespersonen. Zu dieser Standesgruppe zählen die Offizierskorps der Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer.

Die Angehörigen dieser Standesgruppe haben den Offizierscharakter erst im Verlaufe der Zeit (die Auditore in den fünfziger Jahren des XIX. Jahrhunderts, die Militärärzte und Truppenrechnungsführer erst im

[354]) Die für Offiziers- und Beamtenstellen im Landsturm designierten Zivilpersonen, welche nicht im Heere oder in der Landwehr bereits solche Stellen bekleidet haben, können nicht als Heerespersonen gelten. Sie sind nicht berechtigt, im Frieden die militärische Uniform zu tragen, haben aber die Verpflichtung, sich mit den Obliegenheiten der ihnen vorbehaltenen Offiziers- oder Beamtenstelle vertraut zu machen und die vorgeschriebene Anzeige über den Domizilwechsel der militärischen Evidenzbehörde zu erstatten. — [355]) Vergl. § 155 I.

Jahre 1869) erhalten; vordem zählten sie zu den Stabs- oder Militärparteien. Gegenwärtig werden sie auch Gagisten mit Offizierstitel oder den Offizierscharakter bekleidende Militärpersonen genannt.

Auditore und Truppenrechnungsführer besitzen den Offizierscharakter und führen zugleich den Offizierstitel, wogegen die Militärärzte bloß den Offizierscharakter besitzen, ohne den Offizierstitel zu führen.

c) Die Militärgeistlichen. Dieselben zählten vordem zu den Militärparteien ohne Offizierstitel.

d) Die Militärbeamten. Dieselben zerfallen je nach den Heeresanstalten, bei denen sie angestellt sind, in eine gewisse Anzahl von Standesklassen.

Zu ihnen zählen auch die Auditoriatspraktikanten.

Im Militärstrafgesetzbuche und in der Militärstrafprozeßordnung werden für sie auch andere Bezeichnungen (den Offizieren im Range gleichgehaltene Personen, Gagisten mit Offiziersrang) verwendet.

In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern steht von ihnen nur ein Teil unter Militärjurisdiktion und es gelten für sie auch besondere Disziplinarvorschriften.

e) Die in keine Rangklasse eingeteilten Gagisten. Dieselben beziehen keine Löhnung, sondern feste Gagen, sind aber in keine Rangklasse eingereiht.

Die der Kriegsmarine angehörigen Heerespersonen weisen im allgemeinen dieselbe Einteilung in Standesgruppen auf. Doch werden hier zunächst Stabspersonen und im Gagenbezuge stehende, aber in keine Rangklasse eingeteilte Personen unterschieden. An der Spitze der Stabspersonen stehen die Seeoffiziere, denen die Seekadetten und Seeaspiranten angereiht werden. Ihnen folgen die Offiziere in Marinelokalanstellungen.

4. Je nach dem Verhältnisse der Über- und Unterordnung zerfallen die Heerespersonen einerseits in Untergebene und Vorgesetzte und andererseits in Niedere und Höhere.[356]) Diese Über- und Unterordnung hat auch für die dauernd Beurlaubten, weiters für alle diejenigen, welche sich im Verhältnisse der Reserve, Ersatzreserve, im nichtaktiven Stande oder in der Evidenz der Landwehr, im Verhältnisse außer Dienst oder im Ruhestande befinden, Geltung, wenn sie zum Dienste einberufen werden oder einen ihre Militärpflicht betreffenden Befehl erhalten sowie überhaupt bei allen Gelegenheiten, bei denen sie in militärischer Uniform erscheinen.

Höherer ist jeder Angehöriger der bewaffneten Macht allen denjenigen gegenüber, die in derselben Standesgruppe eine geringere Charge (Rangklasse) einnehmen als er selbst. Personen des Soldatenstandes, Auditore, Ärzte und Truppenrechnungsführer sowie diejenigen in keine Rangklasse eingereihten Gagisten, welche Unteroffiziersdistinktionen tragen, stehen ohne Rücksicht darauf, welchem Teile der bewaffneten Macht sie angehören, auch außerhalb ihrer Standesgruppe im Verhältnisse von Höheren und Niederen.

Die Kadettoffiziersstellvertreter und Seekadetten stehen zu den eben bezeichneten in keine Rangklasse eingereihten Gagisten sowie zu den Personen des Mannschaftsstandes im Verhältnisse des Höheren. In dem gleichen Verhältnisse stehen die Kadetten nach Erreichung einer wirklichen oder einer Titularcharge zu anderen Personen gleicher Charge.

---

[356]) D.-R. I. T. § 9 Punkt 50 ff.

Vorgesetzter ist ohne Rücksicht auf die Standesgruppe derjenige, welchem nach der organischen Gliederung und den Dienstesvorschriften das Recht der Befehlsgebung zusteht gegenüber allen denjenigen, welche an seine Befehle gewiesen sind. In der Regel soll der zum Vorgesetzten Bestimmte höher oder rangälter als der seinen Befehlen Untergeordnete sein. Erfordern jedoch besondere Verhältnisse eine Ausnahme, so muß auch der Höhere oder Rangältere dem zum Vorgesetzten Ernannten Gehorsam leisten.

In das Verhältnis des Vorgesetzten tritt ferner jeder Höhere und innerhalb der gleichen Standesgruppe überdies auch jeder Rangältere, sobald er die Befehlsgebung auf eigene Verantwortung ergreift. Zu dieser fallweisen Befehlsgebung ist jeder Höhere, beziehungsweise Rangältere unter der Verbindlichkeit, sein Benehmen nachträglich vor der kompetenten Behörde zu rechtfertigen, aus wichtigen Dienstesrücksichten jederzeit berechtigt, in folgenden Fällen aber bedingungslos verpflichtet:

a) um unziemlichem Benehmen, offenbarer Pflichtverletzung und Dienstwidrigkeiten, Exzessen und Ruhestörungen von Personen der bewaffneten Macht Einhalt zu tun;

b) wenn er beim Zusammentreffen mehrerer in keinem organischen Zusammenhange stehenden Truppen oder Heeresanstalten die Notwendigkeit einer entscheidenden Befehlsgebung oder eines einheitlichen Kommandos erkennt.

Den Offizieren des Soldatenstandes ist überdies die Befugnis eingeräumt, das Befehlsgebungsrecht auf eigene Verantwortung auch gegenüber den zur bewaffneten Macht gehörigen Geistlichen und Beamten der gleichen oder einer niederen Rangklasse auszuüben, sobald wichtige Dienstesrücksichten ein sofortiges Eingreifen erheischen.

Auditore, Ärzte und Truppenrechnungsführer können außerhalb ihrer eigenen Standesgruppe das Befehlsgebungsrecht des Höheren nur gegenüber Personen des Mannschaftsstandes und den in keine Rangklasse eingeteilten Gagisten üben. Nichtaktive aller Standesgruppen und Kategorien endlich dürfen bloß bei den unter Punkt *a*) erwähnten Anlässen einschreiten.

Die Befehlsgebung kann von den Berechtigten nur in militärischer Uniform ausgeübt werden.

Die Unterscheidung von Vorgesetzten und Untergebenen ist im Militärstrafrechte bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von großer Bedeutung.[357])

5. Die einzelnen Heerespersonen stehen außerdem zueinander in einem Verhältnis des dienstlichen Vorranges.[358])

Wenn Personen verschiedener Standesgruppen der bewaffneten Macht zu gemeinsamen Dienstesfunktionen (z. B. Kommissionen) zusammentreten, so ist die höhere Charge, beziehungsweise Rangklasse für den Vorrang maßgebend. Bei gleicher Rangklasse kommen in solchen Fällen, wenn keine besondere Bestimmung hierüber getroffen wurde, zuerst die Personen des Soldatenstandes, dann die Geistlichen, Auditore, Ärzte, Truppenrechnungsführer, weiters die Beamten in der durch die organischen Bestimmungen festgesetzten Reihenfolge; Beamte der 12. Rangklasse stehen jedoch hinter den Kadettoffiziersstellvertretern und Assistenzarztstellvertretern zurück. In den einzelnen Standesgruppen ist für den Vorrang nebst der Charge oder Rangklasse auch der Rang maßgebend.

[357]) Vergl. §§ 158 II. und 162 (Befehl). — [358]) D.-R. I. T. § 8 Punkt 56 und 57.

Bei gleicher Charge und gleichem Range gehen in der gleichen Standesgruppe zu Lande die Personen des Heeres jenen der Kriegsmarine und beide Kategorien jenen der Landwehr vor. Bei Einschiffungen und auf die Dauer derselben gebührt aber den Personen der Kriegsmarine der Vorrang. Landsturmpersonen stehen den übrigen Armeeangehörigen nach.

Wenn in der gleichen Standesgruppe bei gleicher Charge und gleichem Range der dienstliche Vorrang in Frage kommt, so entscheidet die Dienstdauer in der früher bekleideten Charge.

6. Nur noch historische Bedeutung hat die Einteilung der Heerespersonen in die militia stabilis und militia vaga. Dieselbe stammt aus dem Jahre 1770 und war namentlich für das Heimatsrecht und die militärgeistliche Jurisdiktion von der größten Wichtigkeit. Bei der Abgrenzung beider Kategorien herrschte viel Unsicherheit und Streit. Gegenwärtig hat die Einteilung bis auf den Umstand, daß noch einige ältere städtische Gemeindeordnungen in Österreich darauf Bezug nehmen, ihre Bedeutung verloren.

IV. Mit der Zugehörigkeit zum Heeresverbande ist das Recht und beziehungsweise auch die Pflicht zum Tragen der militärischen Uniform verbunden.[359])

Aktive Militärpersonen haben regelmäßig außerhalb der Wohnung und im Dienste auch innerhalb derselben in Uniform gekleidet zu sein. Offiziere und Unteroffiziere sowie Soldaten als Kommandanten von Abteilungen haben bei jeder dienstlichen Gelegenheit mit dem Seitengewehre zu erscheinen. Die gleiche Vorschrift gilt auch für die Mannschaft, ausgenommen bei Fassungen und Arbeiten oder anderen Vorrichtungen, welche ihrer Natur nach oder auf Grund der bestehenden Vorschriften ohne Seitengewehr zu geschehen haben. Nicht im Dienste befindliche aktive Militärpersonen haben außerhalb der Kaserne oder des Quartiers zur Uniform gleichfalls das Seitengewehr zu tragen, wovon bloß beim Aufenthalte auf dem Lande, in Badeorten und in Krankheitsfällen eine Ausnahme gemacht werden kann.

Für besondere Verhältnisse (südliche Gegenden, Hochgebirgslandschaften u. dgl.) haben die Territorialkommanden die erforderlichen Abweichungen von der gewöhnlichen Adjustierung anzuordnen.

Die mit Wartegebühr oder gegen Karenz aller Gebühren beurlaubten Gagisten können sich der Zivilkleidung bedienen. Das Gleiche gilt auch für die Militärgeistlichen, Ärzte und Militärbeamten, sobald sie sich nicht im Dienste befinden. Den übrigen aktiven Offizieren ist das Tragen von Zivilkleidern nur im Hochgebirge, bei der Jagd und Fischerei, beim Sport und während des Gebrauches einer Kur gestattet. Auch wenn aktive Offiziere zur Ausübung eines Zivildienstes (als Minister) berufen sind, dürfen sie Zivilkleidung nur über Bewilligung des Kaisers tragen.

Aktiven Offizieren und Militärbeamten, welche zur Frequentierung von Zivilhochschulen oder zur Praktizierung in technischen Etablissements oder bei den Eisenbahn- und Postanstalten entsendet werden, ist es nach besonderen Vorschriften[360]) gestattet, sich während der speziell diesen Beschäftigungen gewidmeten Zeit der Zivilkleidung zu bedienen.

Nichtaktive Gagisten in der Reserve, ferner diejenigen Nichtaktiven des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst sowie die in den ana-

[359]) D.-R. I. T. § 37 Punkt 278 ff., ferner Adjustierungs- und Ausrüstungsvorschrift und „Besondere Bestimmungen“ zum IV. T. der W.-V. § 9. — [360]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 1. Jänner 1895, Pr.-Nr. 5750.

logen Verhältnissen stehenden Personen der nichtaktiven Landwehr, welche im Frieden oder Kriege zur aktiven Dienstleistung einberufen werden können, sind bei allen aus ihrem Militärverhältnisse entspringenden dienstlichen Anlässen verpflichtet, in der Militäruniform zu erscheinen. Im übrigen dürfen sich alle Nichtaktiven, welche nicht Berufsoffiziere, beziehungsweise Militärgeistliche oder Militärbeamte von Beruf waren, der Uniform nur bei festlichen Gelegenheiten bedienen.

Den Personen des Mannschaftsstandes sowie den in keine Rangklasse eingereihten Gagisten, welche sich im nichtaktiven Verhältnisse befinden, ist das Tragen der Militäruniform nicht gestattet.

Im Auslande haben sich sowohl die aktiven als auch die nichtaktiven Heerespersonen der Zivilkleidung zu bedienen. Das Tragen der Uniform im Auslande ist nur jenen Militärgagisten gestattet, welche sich dort in einer offiziellen Mission aufhalten; für alle anderen Heerespersonen ist hiezu die Bewilligung der Zentralverwaltungsbehörde erforderlich.

V. Die Heerespersonen haben keinen Rechtsanspruch auf Beförderung. Doch bestehen Verwaltungsvorschriften (Beförderungsvorschriften), nach denen die mit der Erstattung der Beförderungsvorschläge betrauten Heeresbehörden vorzugehen haben.

Die Beförderung erfolgt grundsätzlich nach der Rangtour. Nur die Beförderung zum Feldmarschalleutnant und in die höheren Generalschargen ist an keine Rangtour gebunden. Auch ist dem Kaiser sonst das Recht vorbehalten, bei hervorragenden Leistungen sowohl im Frieden als im Kriege Offiziere aller Grade außertourlich zu befördern, und es ist der hiebei einzuhaltende Vorgang gleichfalls in den Beförderungsvorschriften näher geregelt. Zur Beförderung ist in erster Linie die volle moralische, geistige und physische Eignung für den höheren Posten erforderlich. Für die Zwecke der Beförderung sind die Heerespersonen in Konkretualstände eingeteilt; die Beförderung erfolgt innerhalb des betreffenden Konkretualstandes, und zwar stets nur in die nächsthöhere Charge oder Rangklasse. Außerdem ist für die einzelnen Kategorien der Heerespersonen die Erfüllung bestimmter Bedingungen vorgeschrieben. Im Kriege und im Mobilitätsverhältnisse wird regelmäßig von der Erfüllung dieser Bedingungen Umgang genommen und es entscheidet dann grundsätzlich die praktisch erwiesene Eignung für den höheren Posten. Auch finden im Kriege Beförderungen nach Bedarf statt, während im Frieden Schranken durch den normierten Präsenzstand der Chargen und höheren Posten gezogen sind. Ist dieser erreicht, so können auch Titularchargen verliehen werden. Die Beförderung der nichtaktiven Gagisten im Frieden in höhere Chargen oder Rangklassen ist nur im Wege kaiserlicher Gnade zulässig. Im Kriege kann eine solche Beförderung auf höhere Posten erfolgen, wenn die Betreffenden die Befähigung hiefür vor dem Feinde dargetan oder hervorragende Waffentaten vollbracht haben.

§ 19. Einfluß des Militärdienstverhältnisses auf andere Rechtsverhältnisse.[361])

I. Der Militärdienst übt Einfluß auf andere Rechtsverhältnisse, welche mit demselben in keinem notwendigen Zusammenhange stehen; es gelten für die Heerespersonen auf vielen Gebieten des öffentlichen und des Privatrechtes singuläre Rechtssätze, welche ihre staatsbürgerliche und individuelle

[361]) Vergl. hierüber insbesondere Hajdecki, a. a. O., S. 57 ff.

Freiheit oft sehr bedeutend einschränken. Diese Beschränkungen beruhen teils auf ausdrücklichen gesetzlichen Normen, teils werden sie von den Militärbehörden auf Grund gesetzlicher Ermächtigung oder lediglich kraft ihrer Dienstgewalt durch reglementarische Anordnungen verfügt. Sie treten ein, gleichviel ob der Militärdienst in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht oder freiwillig geleistet wird. Einzelne dieser Beschränkungen gelten nur für die in aktiver Dienstleistung stehenden Heerespersonen oder nur für bestimmte Kategorien derselben. Auf der anderen Seite genießen die Heerespersonen auch mancherlei Begünstigungen, auf welche Zivilpersonen keinen Anspruch erheben können. Auch diese Begünstigungen finden nicht immer ausnahmslos Anwendung, sondern greifen teilweise nur im Mobilisierungsfalle Platz.

Die Kompetenz zur Regelung der nicht auf den Militärdienst sich beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Heerespersonen und ihrer bürgerlichen Verhältnisse ist der Gesetzgebung, beziehungsweise der Verordnungsgewalt der beiden Reichshälften vorbehalten.[362])

II. Diese singulären Rechtsnormen betreffen insbesondere folgende Materien:

1. Die Rechtsverfolgung und das Zustellungswesen.

a) Die aktiven Heerespersonen unterliegen regelmäßig und die nichtaktiven Heerespersonen in bestimmten Fällen in Strafsachen einer besonderen militärischen Gerichtsbarkeit. Ausgenommen davon sind die Finanzstrafsachen und — nach Ansicht einzelner Juristen — die Polizeistrafsachen.[363])

Desgleichen ist die Bestrafung einer Heeresperson wegen Verweigerung des Gehorsams oder wegen ungebührlichen Benehmens gegenüber den bürgerlichen Gerichten nur in der Weise statthaft, daß sich die bürgerlichen Richter an die militärischen Vorgesetzten der Heeresperson wenden.[364])

In Österreich dürfen ferner die Zivilstrafgerichte jene Heerespersonen, welche im Frieden zur Rekrutenausbildung oder zu den Waffenübungen einberufen sind, während der Dauer der Einberufung nur dann in Untersuchungshaft nehmen, wenn es sich um ein Verbrechen handelt oder wenn Kollusionsgefahr besteht. Ist aber eine Kriegserklärung erfolgt oder ein Krieg ausgebrochen, so dürfen die genannten Personen, wenn sie zur Dienstleistung einberufen sind, nur dann von den bürgerlichen Gerichten in Untersuchungshaft genommen werden, wenn es sich um ein mit der Todesstrafe oder mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen handelt.[365])

Hausdurchsuchungen in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden sind von den Zivilorganen nur in der Weise vorzunehmen, daß dem Kommandanten davon die Anzeige gemacht und eine von ihm beigegebene Militärperson zugezogen wird.[366])

In Ungarn ist die vorläufige Festnahme einer der Militärjurisdiktion unterstehenden Person nur im Wege ihres vorgesetzten Kommandos statthaft und es kann dieselbe gegen die im aktiven Dienste befindlichen Mit-

---

[362]) Ö. G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, § 1 lit. *b)*, u. G.-A. XII ex 1867 § 14. — [363]) Vergl. § 208 II. — [364]) Ö. Z.-P.-O. §§ 202 und 333 al. 3 (vergl. aber auch § 325, wo von der Intervention der militärischen Vorgesetzten keine Rede ist), ö. St.-P.-O. §§ 161 al. 3, 223 und 233 i. f., u. St.-P.-O. §§ 97 al. 6, 124 al. 4, 170 Schlußalinea, 199, 232 Schlußalinea und 298. — [365]) Ö. St.-P.-O. § 180 al. 4. — [366]) Ib. § 140 Schlußalinea.

glieder der bewaffneten Macht von den Zivilbehörden während der Dauer dieser ihrer Dienstleistung nur wegen eines Verbrechens, im Falle der Flucht oder wenn Beweise vorhanden sind, daß der Beschuldigte einen Mitschuldigen oder Zeugen zur falschen Aussage oder zur Verweigerung der Aussage, beziehungsweise einen Sachverständigen zur Abgabe eines solchen Gutachtens zu bewegen oder die Spuren der strafbaren Handlung zu vernichten, zu verändern oder zu verbergen beabsichtigt oder beabsichtigt hat, erfolgen.[367]) Im Mobilisierungsfalle aber kann eine Zivilbehörde vom Zeitpunkte der Verlautbarung der Mobilisierung bis zur Abrüstung eine zu den mobilisierten Truppen und Heeresanstalten gehörige oder sonst einberufene Person nur dann festnehmen, wenn sie sich auf der Flucht befindet oder dem militärischen Einberufungsbefehle keine Folge geleistet hat oder wenn gegen dieselbe der begründete Verdacht eines Verbrechens vorliegt, auf welches das Gesetz als geringste Strafe 5 Jahre Zuchthaus oder eine noch schwerere Strafe gesetzt hat.[368])

Vorladungen in Strafsachen von seiten der bürgerlichen Gerichte erfolgen regelmäßig, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, im Wege des militärischen Vorgesetzten.[369]) Auch die Vorführung von Heerespersonen geschieht auf diesem Wege[370]) und ebenso hat, wenn eine der Militärjurisdiktion unterstehende Person als Sachverständiger bestellt wird, die Verständigung dieser Person durch die vorgesetzte militärische Behörde stattzufinden.[371]) Wegen Verhörung eines im aktiven Dienste stehenden Mitgliedes der bewaffneten Macht kann auch das Militärgericht ersucht werden.[372])

Von der Einleitung und von der Beendigung des bürgerlichen Strafverfahrens gegen Heerespersonen ist den vorgesetzten Kommanden durch die Zivilstrafgerichte Mitteilung zu machen.[373])

Die angegebenen formellen Vorschriften werden in analoger Weise im Gefällsstrafverfahren anzuwenden sein. Insbesondere sind Militärpersonen, wenn sie nicht unmittelbar auf frischer Tat ergriffen werden, von den Gefällsstrafbehörden durch ihre militärischen Vorgesetzten zu laden.[374])

Auch die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten (Gefällsstrafgerichten) oder von den Verwaltungsbehörden gegen aktive Heerespersonen verhängten Freiheitsstrafen hat grundsätzlich durch die Militärbehörden stattzufinden.[375]) Die Nebenstrafen der Abschaffung und der Stellung unter Polizeiaufsicht dürfen im Gefällsstrafverfahren wider aktive Heerespersonen überhaupt nicht verhängt werden.[376])

b) Auf bürgerliche Rechtssachen erstreckt sich die Militärgerichtsbarkeit gegenwärtig nicht mehr. Auch hinsichtlich des Prozeßverfahrens gelten für die Heerespersonen in derlei Rechtssachen im allgemeinen keine Besonderheiten. Solche bestehen nur bezüglich des Gerichtsstandes sowie der Vorladungen und sonstigen Zustellungen.[377])

[367]) U. St.-P.-O. § 143 al. 4 und 5 in Verbindung mit § 141 Punkt 3. — [368]) Ib. § 143 al. 6. — [369]) Ö. St.-P.-O. § 161, u. St.-P.-O. §§ 130 al. 4 und 197. Kommandanten der Militärpolizeiwache sind in Österreich unmittelbar zu laden. — [370]) U. St.-P.-O. § 131 Schlußalinea. — [371]) Ib. § 227 al. 5. — [372]) Ö. St.-P.-O. § 161 al. 1, u. St.-P.-O. § 202 Schlußalinea. — [373]) Ö. St.-P.-O. § 83, u. St.-P.-O. § 108. — [374]) Gef.-St.-G. § 613 al. 2. — [375]) Vergl. § 87 III. — [376]) A. E. vom 14. August 1849, beziehungsweise Z.-V. des K.-M. vom 18. August 1849, R.-G.-Bl. Nr. 368, §§ 8 und 9. — [377]) Vergl. § 150 II. — Zufolge einer Spezialbestimmung (Einführungsgesetz zur Z.-P.-O. vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112, Art. XXIX al. 2) sind in Österreich ungarische Staatsangehörige,

c) Mehrfach abweichende Normen gelten ferner für die gerichtliche Zwangsvollstreckung gegen Heerespersonen und in Kasernen.[378])

Diese Normen beziehen sich zunächst auf die formelle Seite des Vollstreckungsverfahrens. Außerdem genießen die Heerespersonen Exekutionsprivilegien materieller Natur, welche seit dem Jahre 1882 im Gebiete der gesamten Monarchie im ganzen nach gleichen Grundsätzen geregelt sind.[379])

Darnach sind der Exekution entzogen:

aa) Alle zur Versehung des Dienstes erforderlichen Gegenstände der Heerespersonen,[380]) beziehungsweise ihre Uniformen, Waffen und die zu ihrer Adjustierung dienenden Mittel, Instrumente und Pferde;

bb) ein Teil der Aktivitätsgebühren und Ruhegenüsse.

α) Zu Gunsten von Ärarialforderungen, sei es an aktive oder pensionierte Heerespersonen, kann auf die ständigen Aktivitätsgebühren und Ruhebezüge nur mit der Beschränkung Exekution geführt werden, daß, wenn die Gesamtgebühren 800 Kronen jährlich übersteigen, zwei Dritteile derselben, wenn aber diese Gebühren zusammen 800 Kronen nicht übersteigen, drei Vierteile davon dem Exekuten frei bleiben müssen.

β) Zu Gunsten von Privatforderungen kann von den Gebühren der aktiven Heerespersonen bloß ein Dritteil mit Exekution belegt werden, und zwar nur dann, wenn dem Exekuten jährlich 1600 Kronen frei bleiben. Bei Forderungen zu Gunsten des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes müssen 600 Kronen frei bleiben und kann gleichfalls nur ein Dritteil (in Österreich jetzt die Hälfte) der Gebühren mit Beschlag belegt werden.

Von Ruhegenüssen kann auch bloß ein Dritteil der Exekution unterzogen werden, wenn dem Exekuten jährlich 1000 Kronen frei bleiben, während zu Gunsten des gesetzlichen Unterhaltes in diesem Falle eine Beschränkung nicht Platz greift. Außerdem bleiben bestimmte andere Bezüge der Heerespersonen und ihrer Hinterbliebenen (Verwundungszulagen, die mit dem Besitze von Tapferkeitsmedaillen verbundenen Zulagen, Löhnungen, Verpflegsgebühren der Invaliden, Sterbe- und Konduktquartal u. s. w.) von der Exekution frei.[381])

d) Amtshandlungen von Polizeiorganen in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden, weiters Vorladungen von Heerespersonen und sonstige Zustellungen an dieselben haben auch im Verwaltungsverfahren regelmäßig unter Vermittlung der vorgesetzten militärischen Behörden zu erfolgen.[382])

---

welche dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine angehören, wenn sie als Kläger bei einem österreichischen Gerichte auftreten, von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten befreit.

[378]) Vergl. §§ 150 II und 151. — [379]) Ö. E.-O. vom Jahre 1896 und ö. G. vom 21. April 1882, R.-G.-Bl. Nr. 123, u. E.-O. vom Jahre 1881. Vergl. ferner für Kroatien und Slavonien das Gesetz vom 18. Jänner 1883 über die Beschränkungen des Exekutionsrechtes bei Exekutionen wegen Geldforderungen und für Bosnien und die Herzegowina die mit Z.-V. des R.-K.-M. vom 21. November 1882, Abt. 4, Nr. 2627, verlautbarte Exekutionsnorm. — [380]) Ö. E.-O. § 251 Punkt 5, u. E.-O. § 51 lit. *f)* und *g)*. — [381]) Ö. G. vom 21. April 1882, R.-G.-Bl. Nr. 123, und G. vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 29 (betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, Art. IX Punkt 8), samt den älteren Spezialnormen, dann u. E.-O. § 54 ff. — [382]) D.-R. I. T. § 48 Punkt 326 Schlußalinea. Vergl. hierüber Mayrhofer, a. a. O., I. Bd., S. 854 und 855.

2. Die Ausschließung von öffentlichen Rechten und Pflichten.

a) Vom politischen Wahlrechte sind die Heerespersonen ganz oder teilweise ausgeschlossen.[383])

Die ersten Gemeinde- und Landtagswahlordnungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sowie die Reichsratswahlordnung hatten bestimmt, daß aktive Mannschaftspersonen von jedem Wahlrechte ausgeschlossen sind und das Wahlrecht der Offiziere und Militärbeamten beschränkt ist. Im Hinblick auf diese Bestimmungen hatte das Kriegsministerium bald nachher nähere Anordnungen über den Umfang des aktiven und passiven Wahlrechtes der Heerespersonen getroffen.[384]) Weiters ist in das Dienstreglement[385]) die Bestimmung aufgenommen worden, daß aktive Personen des Soldatenstandes ihr Wahlrecht für die Vertretungskörper, soferne es ihnen vermöge ihres Grundbesitzes gesetzlich zusteht, nur durch Bevollmächtigte ausüben können. Wählbar sind jedoch die bezeichneten Personen überhaupt niemals; sie können nur dem Herrenhause des österreichischen Reichsrates oder der Magnatentafel des ungarischen Reichstages angehören und aus diesen in die Delegationen gelangen.

Für die nach außen rechtlich wirksame Ausübung des Wahlrechtes sind aber nur die Bestimmungen der verschiedenen Wahlordnungen maßgebend.

aa) Das Gemeindewahlrecht.

α) Aktives Wahlrecht.

In Österreich sind in aktiver Dienstleistung stehende oder auf den Aktivstand zählende Offiziere grundsätzlich nicht wahlberechtigt. Ausnahmsweise können sie jedoch das Wahlrecht ausüben, soferne sie Gemeindeangehörige sind und ihnen nach den Gemeindeordnungen einzelner Länder eine Virilstimme zusteht; dann müssen sie sich aber bei der Wahl durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Für einen anderen können aktive Offiziere als Bevollmächtigte das Wahlrecht ausüben.[386])

Offiziere des Ruhestandes, des Verhältnisses außer Dienst und in der Evidenz, dann Offiziere der Reserve und der nichtaktiven Landwehr haben das volle Wahlrecht, insoferne die beiden letzteren Kategorien nicht zur Dienstleistung einberufen sind, letztere jedoch bloß in jener Gemeinde, in welcher sie wohnen und heimatsberechtigt sind, und nicht lediglich aus dem Titel des Offizierscharakters.

Aktive und nichtaktive Militärärzte, Militärgeistliche und Militärbeamte sind in ihrer Heimatgemeinde, insoferne sie in derselben wohnen oder garnisonieren, wahlberechtigt, aktive Heerespersonen der genannten Kategorien aber nur, wenn sie nicht im Verbande eines Truppenkörpers stehen.

In Ungarn sind die bei der Armee im aktiven Dienste stehenden

---

[383]) Vergl. hierüber Dangelmaier, „Die staatsbürgerlichen Rechte der Militärpersonen" in Streffleurs Militärischer Zeitschrift (1886), II. Bd. S. 165 ff., und Dantscher, „Die politischen Rechte der Untertanen", 3. Lieferung (1892), S. 43, 44 und 121 ff. — [384]) Z.-V. vom 14. März 1861, Abt. 4, Nr. 533, A.-V.-Bl. Nr. 44 und R.-G.-Bl. Nr. 30, dann Z.-V. vom 18. September 1864, Abt. 1, Nr. 5532. Vergl. Hajdecki, a. a. O., S. 85 und 86. — [385]) D.-R. I. T. § 7 Punkt 47. — [386]) V.-G.-E. vom 8. April 1892, Z. 1134, bei Hajdecki, a. a. O., S. 90 Anmerkung 3 und S. 91, welcher die Richtigkeit dieser Entscheidung bestreitet.

Soldaten sowie die Landwehrmänner des Aktivstandes nicht gemeindewahlberechtigt.[387])

β) Passives Wahlrecht.

In Osterreich sind Offiziere, Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer grundsätzlich von der Wählbarkeit für den Gemeindeausschuß ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht nur rücksichtlich der Virilisten, doch müssen sich auch diese durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Aktive Militärgeistliche und Militärbeamte haben gleichfalls kein passives Wahlrecht.[388])

Dagegen sind Offiziere und Beamte des definitiven Ruhestandes, des Verhältnisses außer Dienst und in der Evidenz, ferner Offiziere der Reserve und der nichtaktiven Landwehr wählbar.

Für die Gemeinden mit Statut gelten eigene, manchmal abweichende Bestimmungen. In einzelnen Städten konnten bisher aktive Militärbeamte, soferne sie nicht zu einem Truppenkörper gehörten, in die Gemeindevertretung gewählt werden.[389])

In den Ländern der ungarischen Krone sind die bei der Armee im aktiven Dienste stehenden Soldaten und die Landwehrmänner, denen das aktive Wahlrecht für die Gemeindevertretung fehlt, auch passiv nicht wahlberechtigt.

bb) Das Wahlrecht für die Bezirksvertretungen.

Für das Wahlrecht in diese Vertretungskörper sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnungen maßgebend.

Aktive Offiziere und in aktiver Dienstleistung stehende Heerespersonen mit Offizierstitel, welche zur Gruppe des Großgrundbesitzes oder auch (in Steiermark) zur Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels gehören, sind zwar wahlberechtigt, aber nicht wählbar und können ihr Wahlrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

cc) Das Wahlrecht für die Landtage.

Die Landtagswahlordnungen enthalten über das Wahlrecht der Heerespersonen keine besonderen Bestimmungen, es gelten in dieser Hinsicht gleichfalls die Normen der Gemeindewahlordnungen.

Für Böhmen bestimmt das Gesetz vom 9. Jänner 1873, L.-G.-Bl. Nr. 1 (§ 10), daß aktiv dienende Militärpersonen, wenn sie nicht Militärbeamte sind, ihr Wahlrecht in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes nur durch von ihnen bestellte Bevollmächtigte, welche in eben dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein müssen (§ 11), ausüben können.

dd) Das Wahlrecht für die Reichsvertretung.

Nach der Reichsratswahlordnung vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 41 (§ 9), üben die Heerespersonen in Österreich das Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen wie bei den Landtags-, beziehungsweise Gemeindewahlen aus. Pensionierte und im Verhältnisse außer Dienst befindliche Offiziere, dann Militärbeamte können entsprechend dem für das Reichsratswahlrecht anerkannten Grundsatze ihr Wahlrecht aus dem Titel der Steuerleistung in jeder Gemeinde

[387]) U. G.-A. XXII ex 1886 (über die Gemeinden) § 37. Dieselbe Bestimmung enthielt bereits der XVIII. G.-A. ex 1871 (über die Regelung der Gemeinden) § 39 Punkt *a*). — [388]) Anders nach der Z.-V. vom 18. September 1864, welche den genannten Personen das Wahlrecht zugesteht. — [389]) Vergl. hierüber Hajdecki, a. a. O., S. 93 ff.

ausüben, wo sie wohnen, auch wenn sie daselbst nicht heimatsberechtigt sind. Aktive Militärpersonen können, wenn sie nicht Militärbeamte sind, ihr Wahlrecht in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes und der Höchstbesteuerten nur durch Bevollmächtigte ausüben (§ 14 al. 1).

Auch nach der Wahlreformnovelle vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 169 (§ 20 lit. *a*), sind die in dauernder oder zeitlicher Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistliche, Gagisten ohne Rangklasse und Personen des Mannschaftsstandes mit Einschluß der zeitlich Beurlaubten, abgesehen von dem zuletzt erwähnten Falle, in der fünften Kurie weder aktiv noch passiv wahlberechtigt und ebenso sind vom passiven Wahlrecht alle in dauernder oder zeitlicher Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgeschlossen. Jedoch bleiben jene Angehörigen der bewaffneten Macht wählbar, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen- oder Dienstübungen während der betreffenden Zeit in aktiver Verwendung stehen.

Mitglieder des österreichischen Herrenhauses können alle Heerespersonen, und zwar auch aktive sein.

In Ungarn dürfen die im Armeestande aktiv dienenden oder während ihrer aktiven Dienstzeit zeitweilig beurlaubten Soldaten des Heeres, der Kriegsmarine und der ungarischen Landwehr nicht in die Wahllisten für das Abgeordnetenhaus des Reichstages eingetragen werden und kein Wahlrecht ausüben. Dagegen ist der Militärdienst kein Hindernis für die Ausübung des persönlichen Stimmrechtes im kroatisch-slavonischen Landtage.[390])

b) Die Heerespersonen sind in der Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes, dann des Petitionsrechtes durch das Dienstreglement[391]) beschränkt:

aa) Die in aktiver Dienstleistung stehenden sowie jene Heerespersonen, welche bei noch nicht vollstreckter Liniendienstpflicht zur aktiven Dienstleistung einberufen werden können, dürfen sich an politischen Vereinen in keinerlei Weise oder Eigenschaft beteiligen.[392])

Dieses Verbot findet demnach keine Anwendung auf die im zeitlichen oder definitiven Ruhestande, im Verhältnisse außer Dienst, in der Reserve und in der nichtaktiven Landwehr befindlichen Personen.

Die Teilnahme aktiver Heerespersonen an nichtpolitischen Vereinen ist an die vorherige Genehmigung des vorgesetzten Korps- oder sonstigen höheren Kommandos gebunden; dieselbe kann in einzelnen Fällen von der Zentralverwaltungsbehörde auch für die ganze Armee erteilt und vom (Militär-) Stationskommando für die ganze Garnison eingeholt werden.[393])

Dagegen unterliegt die Teilnahme der nichtaktiven Heerespersonen an nichtpolitischen Vereinen keinen Beschränkungen und eine Beeinträchtigung dieses Rechtes der genannten Personen durch die Militärbehörden widerspricht den Grundsätzen der verfassungsmäßig gewährleisteten Vereinsfreiheit.

Die Teilnahme an geheimen Vereinen ist nach den Strafgesetzen zu behandeln und es hat jeder Offiziersaspirant unter Ehrenwort mittels eines Reverses die Erklärung abzugeben, daß er einem solchen Vereine derzeit nicht angehöre, noch auch in Zukunft in einen solchen eintreten werde.[394])

bb) Die Beteiligung an öffentlichen Versammlungen politischer Natur ist allen aktiven Heerespersonen, dann allen in militärischer Uniform

---

[390]) U. G.-A. XXIII ex 1874 § 11, kroat.-slavon. G. vom 29. September 1888 § 6. — [391]) D.-R. I. T. § 7 Punkt 43 ff. — [392]) Ib. Punkt 43. — [393]) Ib. Punkt 45. — [394]) Ib. Punkt 44.

erscheinenden Offizieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten in der Reserve, des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst verboten.[395])

cc) Die Überreichung von Adressen und Petitionen ist aktiven Heerespersonen nicht gestattet, weil Bitten und Beschwerden ganzer Korps bloß mündlich im Dienstwege vorgetragen werden dürfen.[396])

dd) Die Heerespersonen sind in dem Rechte der freien Meinungsäußerung durch die Presse beschränkt.[397])

Zwar haben das in der diesseitigen Reichshälfte geltende Preßgesetz vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1863, und das ungarische Preßgesetz vom Jahre 1848 (Gesetzartikel XVIII) samt den Nachtragsgesetzen grundsätzlich auch für die Heerespersonen Rechtswirksamkeit. Allein in dem ersteren Gesetze (§ 2) sind ausdrücklich für die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen jene besonderen Vorschriften in Kraft erhalten worden, welche für dieselben in Ansehung der Disziplin bestehen. Das Kriegsministerium hatte bald nachher zu diesem Behufe nähere Durchführungsbestimmungen zum österreichischen Preßgesetze des Jahres 1862 getroffen.[398])

Durch das Dienstreglement[399]) sind nunmehr bezüglich der Presse für aktive Heerespersonen folgende Normen festgesetzt:

α) Die Beteiligung an periodischen Druckschriften, die ausschließlich oder auch nur teilweise politische oder soziale Tagesfragen behandeln, ist sowohl in der Eigenschaft eines Herausgebers als in jener eines Redakteurs oder Mitarbeiters verboten.

Zur Veröffentlichung von tatsächlichen Berichtigungen ist von den Militärpersonen die Bewilligung des vorgesetzten Korps- oder sonstigen höheren Kommandos einzuholen. Doch können Befehlshaber von Kriegsschiffen, welche im selbständigen oder detachierten Verhältnisse stehen, im Auslande nach Beratung mit dem an Ort und Stelle anwesenden k. und k. diplomatischen Vertreter oder Konsul auch ohne höhere Bewilligung Berichtigungen veröffentlichen, doch haben sie darüber bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit sowohl ihrem unmittelbaren Vorgesetzten als auch der Zentralstelle Anzeige zu machen.[400])

β) Zur Herausgabe oder Redaktion einer der politischen Richtung ganz verschlossenen periodischen Druckschrift ist die Bewilligung der Zentralverwaltungsstelle einzuholen.

γ) Es ist untersagt, im Wege der Presse militärische Angelegenheiten in einer gegen die Disziplin, den militärischen Geist oder die Militärstandespflichten verstoßenden Weise zu besprechen.

Dagegen steht es allen aktiven Heerespersonen frei, im Wege des Druckes Schriften wissenschaftlichen oder schöngeistigen Inhaltes unter ihrem Namen und mit Beisetzung ihrer Charge herauszugeben oder verlegen zu lassen. Nur ist jenen Heerespersonen, welche als Redakteure oder Verfasser Zeitungsartikel unterzeichnen, die Beisetzung der Charge nicht gestattet, außer wenn sie Redakteure autorisierter militärischer Fachblätter oder Verfasser militärwissenschaftlicher Publikationen sind.[401])

Nichtaktive Heerespersonen sind nur an die Bestimmungen der Preßgesetze und das unter *γ*) erwähnte Verbot gebunden.

---

[395]) Ib. Punkt 46. — [396]) Ib. § 13 Punkt 79. Sieh oben § 9 I. — [397]) Vergl. hierüber den Aufsatz „Presse und Heerwesen" von Lentner (1884), Separatabdruck aus dem Organ der militärwissenschaftlichen Vereine. — [398]) Z.-V. des K.-M. vom 11. Juli 1864, Abt. 4, Nr. 1043, N.-V.-Bl. Nr. 97. — [399]) D.-R. I. T. § 7 Punkt 48. — [400]) M. D.-R. I. T. Punkt 49. — [401]) V. f. d. B. bes. Personalangel. § 46 al. 3 und 4.

Im Zusammenhange mit diesen Bestimmungen steht die bereits durch ältere Vorschriften[402]) getroffene Anordnung des Dienstreglements[403]), daß zu Widmungen von literarischen oder artistischen Arbeiten an das Kaiserhaus oder fremde Herrscherfamilien die vorherige Bewilligung der Zentralverwaltungsstelle einzuholen ist. Diese Anwendung gilt sowohl für die aktiven als auch für die nichtaktiven Heerespersonen.

3. Die Befreiung oder Ausschließung von öffentlichen Diensten.

a) In aktiver Dienstleistung stehende Heerespersonen können zur Übernahme einer Vormundschaft oder Kuratel nicht angehalten werden und sind nicht verpflichtet, ein bereits früher im Zivilstande übernommenes derartiges Amt fortzuführen.[404]) Übernehmen sie dasselbe aber freiwillig, so bedarf es hiezu keiner Bewilligung der vorgesetzten Militärbehörde.

b) Aktive Heerespersonen sind befreit von dem Geschworenenamt[405]) und von der Pflicht, sich als Gerichtszeugen verwenden zu lassen.[406])

c) Die sonst gemeindewahlberechtigten nichtaktiven Heerespersonen sind nach den österreichischen Gemeindeordnungen befreit von der Übernahme des Amtes eines Gemeindeausschusses und des Gemeindevorstandes. Sie können auch nicht zur Besorgung ortspolizeilicher oder anderer obrigkeitlicher Gemeindegeschäfte bestellt werden.

d) Aktiv dienende Heerespersonen sind von der Bekleidung eines Staatsamtes regelmäßig ausgeschlossen, soferne sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde hiefür erhalten. Die Stellungspflicht, der Eintritt in der Eigenschaft eines Offiziers in die nichtaktive Landwehr und die nach Absolvierung der gesetzlichen Präsenzdienstpflicht noch verbleibende Heeresdienstpflicht bilden kein Hindernis für die Aufnahme in den Zivilstaatsdienst.[407]) Dagegen hat der zu einer mehr als einjährigen Präsenzdienstleistung verpflichtende freiwillige Eintritt eines Zivilstaatsbediensteten in den Heeresverband den Austritt aus dem Zivilstaatsdienste zur Folge. Auf die Dauer eines Krieges ist der freiwillige Eintritt in den Heeresverband mit Beibehaltung des Zivildienstpostens zulässig, aber von der Genehmigung der Zivildienstbehörde abhängig, welche nur im Falle einer in den Dienstverhältnissen begründeten Unentbehrlichkeit des Zivilbediensteten verweigert werden darf.[408]) Analoge Normen gelten auch für die Lehrer an öffentlichen Volks- und Mittelschulen.[409])

Vom Monarchen können aktive Heerespersonen jederzeit zu den obersten Hof- und Staatsämtern berufen werden und sie finden auch im diplomatischen Dienste Verwendung. Sonst aber ist der Übertritt der Offiziere des Aktivstandes, der mit Wartegebühr beurlaubten Offiziere, ferner der Offiziere des Ruhestandes und des Versorgungsstandes der Militärinvalidenhäuser in den Zivilstaatsdienst nur mit Bewilligung der Militär-Zentralverwal-

---

[402]) Kabinettsschreiben vom 17. März 1858 und vom 10. Dezember 1859 bei Hajdecki, a. a. O., S. 111 und 112. — [403]) D.-R. I. T. § 13 Punkt 81. — [404]) A. b. G.-B. §§ 195, 257 und 281, u. G.-A. LVIII ex 1715 und G.-A. XXVI ex 1765. — [405]) Ö. G. vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, § 3 Punkt 2. Die Befreiung gilt nur für die aktiven Personen des Soldatenstandes und für die der Militärjurisdiktion unterstehenden Militärbeamten. — [406]) Ö. St.-P.-O. § 103 Punkt 2, u. St.-P.-O. § 132 al. 3. Nach der Fassung der u. St.-P.-O. ist die Befreiung zugleich eine Ausschließung, so daß die genannten Personen auch nicht mit ihrer Zustimmung als Gerichtszeugen verwendet werden können. — [407]) Ö. G. vom 22. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 59, § 2. — [408]) Ib. § 3. — [409]) Vergl. die im § 134 angeführten Gesetze.

tungsbehörde statthaft. Offizieren des Aktivstandes kann der Übertritt in den Zivilstaatsdienst nur im Frieden und nach Beendigung ihrer Präsenzdienstpflicht bewilligt werden. Offiziere in der Reserve, der nichtaktiven Landwehr und im Verhältnisse außer Dienst bedürfen zur Annahme eines Zivilstaatsdienstes keiner weiteren militärbehördlichen Bewilligung, sind jedoch verpflichtet, die Annahme eines solchen Dienstes sogleich dem zuständigen Kommando, beziehungsweise der Militärevidenzbehörde anzuzeigen.

Die Beibehaltung der Offizierscharge, beziehungsweise des Offizierscharakters ist beim Übertritt in den Zivilstaatsdienst nur in dem Falle zulässig, wenn die verliehene Dienststelle nicht zu den Dienerposten gehört.

Offiziere, welchen beim Übertritt in den Zivilstaatsdienst die Beibehaltung des Offizierscharakters gestattet wird, dürfen bei Ausübung des Amtes weder die militärische Uniform tragen, noch ihrer Unterschrift die Offizierscharge beifügen.[410])

4. Die Ausschließung von privaten Erwerbsbeschäftigungen. Nach der österreichischen Gewerbeordnung vom Jahre 1859 (§ 6), beziehungsweise nach der Gewerbenovelle des Jahres 1883 (§ 4) können Militärpersonen vom Gewerbeantritt durch besondere Vorschriften ausgeschlossen werden.

An noch dienende Mannschaftspersonen dürfen selbst mit Zustimmung der Militärbehörde keine Gewerbekonzessionen verliehen und solche Personen dürfen auch nicht zum Gewerbsbetriebe gegen Anmeldung zugelassen werden. Dagegen kann die zum aktiven Dienste nicht einberufene nichtaktive Mannschaft zum Betriebe von Gewerben zugelassen werden, ohne daß dieselbe jedoch dadurch von der Einberufung zum Dienste befreit würde.[411]) Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf die dauernd beurlaubte Mannschaft und ebensowenig bedürfen Reservisten oder nichtaktive Landwehrmänner zur Ausübung von Gewerben der militärbehördlichen Bewilligung.[412])

Die Betreibung von sonstigen privaten Erwerbsgeschäften ist gleichfalls mit dem aktiven Militärdienste unvereinbar und auch den Offizieren in der Reserve, der nichtaktiven Landwehr, im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst nur insoferne gestattet, als dadurch nicht das militärische Dekorum leidet, widrigenfalls disziplinäre Behandlung eintritt. Doch ist den Militärärzten die Ausübung der Privatpraxis grundsätzlich nicht verwehrt.

Desgleichen ist den genannten Offizieren bei Ausübung von Erwerbsunternehmungen das Tragen der militärischen Uniform nicht erlaubt und sie dürfen bei Geschäftsankündigungen, in Rechnungen und dergleichen ihrer Unterschrift nicht die Offizierscharge beisetzen.[413])

5. Die Befreiung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.[414])

a) In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sind nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220,

[410]) V. f. d. B. bes. Personalangel. § 21 ff. und „Besondere Bestimmungen" der W.-V. IV. T. § 9 al. 6. — [411]) Erl. des M. des I. vom 7. August 1860, Z. 24.692 (in den Ausgaben der Gewerbeordnung). — [412]) Erl. d. M. des I. vom 12. Juni 1867, Z. 8490, und Erl. des M. f. L.-V. vom 14. August 1871, Z. 8459, § 18. — [413]) V. f. d. B. bes. Personalangel. § 46 al. 1 und 2 und § 48. — [414]) Eglauer, Studien zum österreichischen Steuerrechte, in der Ö. Z. f. V. 1897, Nr. 12, S. 70.

betreffend die direkten Personalsteuern von der staatlichen Einkommensteuer befreit:

aa) Die Offiziere, Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer, Seelsorger und die Mannschaftspersonen der bewaffneten Macht rücksichtlich ihrer Aktivitätsgebühren;[415])

bb) alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingeteilten Zivilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstesbezüge;[416])

cc) die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militärtapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteilten Personen rücksichtlich dieser Pensionen und Zulagen.[417])

Militärbeamte und Militärpensionisten sind demgemäß grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

In den Ländern der ungarischen Krone sind von der Einkommensteuer nach dem Gesetzartikel XXVI vom Jahre 1868, beziehungsweise seit der Steuerreform des Jahres 1875 von der Erwerbsteuer befreit die Ärarialbesoldungen der in der Armee und Landwehr dienenden Offiziere, Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer und die erwähnten Pensionen und Zulagen, dagegen nicht die Militärgeistlichen und Militärbeamten. Im Mobilisierungsfalle greift nach dem Gesetzartikel LIII ex 1881 auch die Befreiung der Landsturmpersonen, dann der nicht im Militärverbande stehenden, jedoch bei der Militärverwaltung in dienstlicher Verwendung befindlichen oder bei der Armee im Felde eingeteilten Zivilstaatsdiener und sonstigen Zivilpersonen von der Entrichtung des Erwerb- und Einkommensteuerzuschlages rücksichtlich der aus dem Militäretat fließenden Bezüge Platz. Die Befreiung beginnt mit dem Tage, an welchem die genannten Personen in den Genuß des Feldausrüstungsbeitrages treten, beziehungsweise wenn sie in Festungen in Verwendung stehen mit dem Tage, an welchem die Festungskommandanten den Anspruch auf den Feld- und Ausrüstungsbeitrag erlangen, und erlischt mit der Demobilisierung des betreffenden Militärkörpers.[418])

b) Militärpersonen, ihre Witwen und Waisen sind in Österreich bezüglich ihrer Dienstesbezüge und aus dem Diensteinkommen entsprungenen Pensionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse von den auf Dienstesbezüge gelegten Gemeindebesoldungssteuern befreit.[419])

In Ungarn haben die Offiziere des Heeres und der Landwehr von ihrem Amtsgehalte und ihren Pensionen keine Kommunalsteuern zu bezahlen.[420]) Dagegen ist den Militärbeamten diese Begünstigung nicht zugestanden.

---

[415]) § 154 Punkt 6. — [416]) Ib. Punkt 7. Vergl. auch ö. G. vom 7. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 68, § 5. — [417]) Personalsteuergesetz § 154 Punkt 5. — [418]) G.-A. LIII ex 1881 §§ 2 und 5. — [419]) G. für Oberösterreich vom 27. August 1899, L.-G.-Bl. Nr. 32, Art. II, G. für Salzburg vom 24. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20, § 2, G. für Tirol vom 15. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 50, § 2, G. für Vorarlberg vom 18. September 1900, L.-G.-Bl. Nr. 68, § 2, G. für Mähren vom 15. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 51 ex 1900, womit der Stadtgemeinde Mähr.-Ostrau die Bewilligung zur Einhebung einer städtischen Besoldungssteuer erteilt wird, § 2, G. für Schlesien vom 24. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 39, Art. II. — [420]) G.-A. XXII ex 1886 (über die Gemeinden) § 138. Die gleiche Bestimmung enthielt bereits der XVIII. Gesetzartikel ex 1871, über die Regelung der Gemeinden, § 124 al. 1.

c) Ein Teil der Heerespersonen genießt auf Grund einer älteren Praxis, welche seit der Wirksamkeit des Gebührengesetzes vom Jahre 1840 bestanden und durch das geltende Gebührengesetz vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, T. P. 75 f, keine Änderung erfahren hat, im Frieden die Stempelbefreiung rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über ärarische Genüsse. Diese Befreiung kommt insbesondere zu den aktiven und in Friedensanstellungen befindlichen Offizieren vom Obersten abwärts, den Auditoren, Militärärzten, Truppenrechnungsführern und den Militärbeamten. Dagegen genießen diese Begünstigung nicht die aktiven Offiziere von der 5. Rangklasse aufwärts, alle pensionierten Offiziere und Militärbeamten, dann die zum Versorgungsstande der Militärinvalidenhäuser zählenden Offiziere rücksichtlich ihrer Invalidenbezüge.

Im Mobilisierungsfalle sind nach dem Gesetze vom 7. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 68, beziehungsweise nach dem Gesetzartikel LIII ex 1881 alle von der Mobilisierung betroffenen Personen mit Einschluß der Landsturmpersonen, der Angehörigen von Freiwilligenkorps und der sonst zugeteilten Militär- und Zivilpersonen von der Gebührenpflicht hinsichtlich der Empfangsbestätigungen über alle Genüsse, welche sie in ihrer militärischen Eigenschaft vom Staate beziehen, ferner von der Entrichtung aller Diensttaxen, welche während der Zeit der Mobilisierung fällig werden, befreit.[421])

d) In Österreich genossen bisher nach dem geltenden Mautgesetze vom 26. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 140, die Befreiung von den ärarischen Straßenmauten (§ 17 Punkt 8, 9 und 12) und Überfahrtsmauten (§ 24) bei Märschen der Truppen alles Zug- und Treibvieh und die Vorspannleistungen unbedingt, dann bei den Ritten und bei den Fahrten unter gewissen Bedingungen die in Uniform erscheinenden aktiven Heerespersonen, die nichtaktiven Heerespersonen bei militärdienstlichen Anlässen, wenn sie sich über Aufforderung legitimierten. Die Familien der Heerespersonen nahmen an diesen Begünstigungen teil, wenn sie von einer die Mautfreiheit genießenden Militärperson begleitet wurden. Die nicht in Uniform gekleideten Diener aktiver Heerespersonen mußten bei Ritten mit einem von der militärischen Lokalbehörde ausgestellten Zertifikate versehen sein. Im Kriegsfalle waren die in Uniform erscheinenden Heerespersonen von der Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten, insbesondere von der Vorzeigung eines Marschdokumentes befreit und die Mautbefreiungen fanden auch bei Ritten und Fahrten der nichtuniformierten, nur mit einem Abzeichen oder Ausweise versehenen Personen Anwendung, welche der bewaffneten Macht in einem Dienstverhältnisse zu folgen haben.[422])

Infolge der durch das Gesetz vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 152, erfolgten Aufhebung der ärarischen Straßen- und Überfahrtsmauten sind die dargestellten Mautbefreiungen der Heerespersonen für die Zukunft (vom 1. Jänner 1903 an) gegenstandslos geworden.

In Ungarn sind nach dem Gesetzartikel I ex 1890 (§ 99 Punkt 4) alle zur bewaffneten Macht gehörigen Personen, dann alle Gespanne und Tiere, welche zur Beförderung von Heereserfordernissen dienen, von den Mautgebühren befreit, doch sind diese Personen und Transportmittel nötigenfalls mit behördlichen Zertifikaten zum Zwecke der Ersichtlichmachung ihrer Eigenschaft zu versehen.

---

[421]) §§ 1 bis 4. — [422]) Das Gesetz vom 26. August 1891 galt nicht in Dalmatien. Die Maut auf den ärarischen Brücken war durch dieses Gesetz bereits aufgehoben worden (§ 1).

e) In Österreich sind zufolge Bestimmung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 153 (§ 9), von der durch dieses Gesetz neu eingeführten Fahrkartensteuer jene Personen befreit, welche unter Anwendung des Militärtarifes auf Eisenbahnen befördert werden. Desgleichen genießen in Ungarn die Heerespersonen beim Transport auf Eisenbahnen und Schiffen die Befreiung von der durch die Gesetzartikel XX vom Jahre 1875 (§ 6 lit. *b*) und XIV vom Jahre 1887 (§ 3 lit. *b*) geregelten Transportsteuer, soferne es sich um die Beförderung zu den besonderen Militärtarifsätzen[423]) handelt.

f) Nach dem Gesetze vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, Art. II Punkt 2, sind alle bei den Feldpostämtern aufgegebenen und bei denselben einlangenden unrekommandierten Privatbriefe der Offiziere, Militärbeamten und Mannschaftspersonen von den Portogebühren befreit.

g) Verlassenschaften von aktiv dienenden Offizieren, Auditoren, Militärärzten, Truppenrechnungsführern, Militärgeistlichen, dann von den im Bezuge einer Gage stehenden, in eine Rangklasse eingeteilten Heerespersonen, endlich von den dem Aktivstande angehörigen Militär- und Landwehrpersonen mit Einschluß der zeitlich Beurlaubten sind nach den niederösterreichischen Landesgesetzen vom 31. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 72, und vom 14. März 1895, L.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltsfonde von den im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorfallenden Verlassenschaften von der Entrichtung der Krankenhausfondsgebühren befreit.

Die in Wien vorfallenden Verlassenschaften der unter Militärjurisdiktion stehenden Personen sind außerdem nach dem Hofkanzleidekrete vom 28. April 1807, J.-G.-S. Nr. 809, auch von dem im Jahre 1806 eingeführten Beitrage zum Wohltätigkeitsfonds, beziehungsweise Versorgungsfonds befreit.[424])

h) Nach dem Gesetzartikel XXIII ex 1883, § 5 lit. *h*, sind die Waffen der aktiven Offiziere, wenn dieselben nicht geradezu der Jagd gewidmet sind, von der Gewehr- und Jagdsteuer befreit.

i) Die im Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest und die in ungarischen Städten mit selbständigem Jurisdiktionsrechte lebenden Offiziere haben die durch den Gesetzartikel II vom Jahre 1890 eingeführte Straßensteuer von ihren fixen Bezügen oder Pensionen und die durch den Gesetzartikel I ex 1890 normierte Ablösung für die dreitägige Straßenrobot nicht zu entrichten.

k) Personen des Mannschaftsstandes zahlen nach der Militärstolaordnung vom 19. Jänner, beziehungsweise 6. April 1754 keine Stolagebühren. Die von den Offizieren zu entrichtenden Gebühren sind zum Teil normiert, zum

---

[423]) Vergl. § 70 III. — [424]) Vergl. hierüber den Kommentar zum Gesetze über das Verfahren außer Streitsachen von Schuster, 2. Aufl. (1878), S. 333. Auf Erbschaften von Reservisten war das Hfkzd. vom 28. April 1807 nicht anzuwenden: Ö. Z. f. V. 1879, Nr. 1, S. 3. Da die Befreiung von dem Beitrag zum Versorgungsfonde in der gleichen Weise Geltung haben sollte, wie die Befreiung von dem Krankenhausbeitrage, so sind nunmehr auch für die erstere Befreiung die Bestimmungen der Landesgesetze vom 31. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 72, und vom 14. März 1895, L.-G.-Bl. Nr. 12, anzuwenden, und also nur die Verlassenschaften solcher Militärpersonen frei zu lassen, welche nach diesen Gesetzen vom Beitrage zum Krankenhausfonds befreit sind: Ö. Z. f. V. 1896, Nr. 18, S. 106 und 107.

Teil ist das Ausmaß derselben, soferne es sich um Generale und Stabsoffiziere handelt, der Diskretion der letzteren überlassen. Wird die Funktion von einem Zivilgeistlichen in subsidio verrichtet, so gebühren diesem die Zivilstolagebühren und der Militärseelsorger hat nur den Betrag anzusprechen, um den die Militärstolagebühr höher ist.[425])

6. Das bürgerliche Recht. Nach dem Kundmachungspatente zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (al. VII) sind die Vorschriften dieses Gesetzbuches zwar allgemein verbindlich; doch bestehen für den Militärstand und für die zum Militärkörper gehörigen Personen besondere auf das Privatrecht sich beziehende Vorschriften, welche, auch wenn in dem Gesetzbuche darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird, zu beobachten sind. Der Inbegriff dieser Sondernormen wird als Militärprivatrecht bezeichnet.[426])

a) Für den erlaubten Abschluß der von Heerespersonen einzugehenden Ehe wird regelmäßig die militärbehördliche Bewilligung gefordert.[427]) Schließung einer Ehe ohne diese Bewilligung zieht für Offiziere und Militärbeamte die militärgerichtliche Strafe der Entlassung, für Mannschaftspersonen strengen Arrest und für Unteroffiziere zugleich Degradierung nach sich.[428]) Auch darf eine solche Ehe von Mannschaftspersonen nicht in die erste Klasse der Mannschaftsehen eingereiht werden. Dagegen ist die von Heerespersonen ohne militärbehördliche Bewilligung geschlossene Ehe nach dem gegenwärtigen Rechtszustande als gültig zu betrachten.[429])

Welche Heerespersonen einer militärbehördlichen Bewilligung bedürfen, ist in den Wehrgesetzen und den verschiedenen Heiratsvorschriften (für das Heer, die Kriegsmarine, die k. k. Landwehr und die ungarische Landwehr) bestimmt.

Von den nicht zur Mannschaft zählenden Heerespersonen bedürfen darnach einer militärbehördlichen Heiratsbewilligung:[430])

aa) Alle in aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärbeamten und Gagisten ohne Rangklasse;

bb) alle Heerespersonen des zeitlichen Ruhestandes (die mit Vormerkung für Lokaldienste Pensionierten),

cc) die in Lokoversorgung eines Invalidenhauses stehenden Offiziere und Militärbeamte.

Einer militärbehördlichen Heiratsbewilligung bedürfen demnach nicht:

aa) Alle Heerespersonen im Verhältnisse des definitiven Ruhestandes, im Verhältnis außer Dienst und in der Evidenz;

---

[425]) Vergl. hierüber Helfert, Von dem Kirchenvermögen, II. Bd. (1834), S. 118 ff. — [426]) Dangelmaier, Militärprivatrecht der k. k. österreichischen Armee mit Berücksichtigung des römischen Rechtes, 1882; Bergmayr, Das bürgerliche Recht der k. k. Armee, 5 Bde., 1827 bis 1839; Skala, Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch zum Gebrauch für den Soldatenstand, 1883. Vergl. auch die zerstreuten Angaben in den verschiedenen Kommentaren zum a. b. G.-B. — [427]) A. b. G.-B. § 54. — [428]) M.-St.-G. § 780. Vergl. § 192. — [429]) Anders vor Erlassung der Heiratsvorschrift vom Jahre 1861, indem das Militärheiratsnormale des Jahres 1812 die gegen die Bestimmungen desselben geschlossenen Ehen für ungültig erklärte. Die Ungültigkeit der Ehe wurde aber nicht von Amts wegen untersucht, sondern die Ehe konnte nur über Verlangen der zur Erteilung der Heiratsbewilligung kompetenten Militärbehörde oder des schuldlosen Ehegatten für ungültig erklärt werden (relative Ungültigkeit nach § 94 ff. a. b. G.-B.) Vergl. hierüber Mayrhofer, a. a. O., V. Bd., S. 78 und 79 Anmerkung 1. Anderer Ansicht Dangelmaier, Militärprivatrecht, S. 52 und 53. — [430]) W.-G. § 61 lit. *a*), *d*) und *e*).

bb) Offiziere und Beamte in der Reserve und in der nichtaktiven Landwehr.

Die Heiratsbewilligung wird je nach der Charge und Standeskategorie des Ehewerbers vom Kaiser, vom Reichskriegsministerium, von dem betreffenden Landesverteidigungsministerium oder der mittleren Militärverwaltungsbehörde erteilt.

Die Bedingungen, unter welchen die Heiratsbewilligung erteilt werden darf, sind:

aa) Der Eheschließung dürfen keine staatsgesetzlichen oder kirchlichen Ehehindernisse im Wege stehen;

bb) die Nachweisung und Sicherstellung eines je nach der Charge, dem Alter und der Standesgruppe verschieden bemessenen Nebeneinkommens (der Heiratskaution), bei Gagisten ohne Rangklasse die Nachweisung, daß der Ehewerber seine Existenz merklich verbessere;

cc) das festgesetzte Zahlenverhältnis der Verheirateten darf in dem betreffenden Korps nicht überschritten sein;

dd) die Braut des Ehewerbers muß von unbescholtenem Rufe, von einer dem Stande des Ehewerbers entsprechenden sozialen Bildung und von solcher Abkunft sein, daß der Charakter des Ehewerbers und das Ansehen des Offiziersstandes durch die Ehe nicht herabgesetzt werde;

ee) die Heirat darf nicht aus gewichtigen Gründen des militärischen Dienstes als unzulässig erscheinen.

Verboten ist die Ehe:

aa) Den dem Generalstab zugeteilten Oberoffizieren;

bb) den zeitlich aktivierten Offizieren in der Reserve, welche in den Militärrealschulen als Lehrer verwendet werden;

cc) den Stabs- und Oberoffizieren der Leibgardeeskadron und der Leibgarde-Infanteriekompagnie während ihrer Gardedienstleistung;

dd) allen Praktikanten.

Die Heiratskaution hat den Zweck, ein Nebeneinkommen zur besseren gemeinschaftlichen Subsistenz der Eheleute während der Ehe zu bilden und solchen Witwen, welche keinen Anspruch auf eine Staatspension haben, den nötigen Unterhalt auch auf die Dauer des Witwenstandes zu sichern. Das Kautionskapital ist daher für die Dauer des Kautionsbandes der freien Disposition des Eigentümers entzogen, so daß ein stiftungsähnliches Verhältnis eintritt. Dagegen gehört es nicht zum Wesen der Heiratskaution, daß durch die Kautionsleistung ein Heiratsgut verabreicht werde, und auch an dem Eigentumsverhältnisse des Kapitals wird durch die Widmung an und für sich nichts geändert. Die Kautionsleistung kann von der Braut aus ihrem eigenen Vermögensbesitze, von dem Bräutigam oder von einem Dritten geschehen. Die fortdauernde rechtliche Gebundenheit des Kapitals wird von Staats wegen kontrolliert und es hat nötigenfalls die Finanzprokuratur, beziehungsweise das rechtsvertretende Organ der Heeresverwaltung behufs Erhaltung des Kautionskapitals einzuschreiten. Geht die Kaution verloren, so trifft den zur Kautionsleistung Verbundenen, also zunächst den Ehegatten, die Verpflichtung zur Stellung einer neuen Kaution. Auch dritte Personen können für die Kaution haften, wie insbesondere die militärischen Vorgesetzten, wenn sie die Heiratsbewilligung vor Nachweisung des Kautionserlages erteilt haben oder wenn eine ungenügende Kaution bestellt worden ist.

Die Widmung geschieht durch eine Urkunde, in welcher ausdrücklich bestimmt sein muß, daß ohne Bewilligung der höheren Militärbehörde keine dem Zwecke der Heiratskaution zuwiderlaufende Veränderung mit der Kaution vorgenommen werden dürfe. Die rechtliche Wirkung des Kautionsbandes ist an das Zustandekommen der Ehe geknüpft und beginnt mit dem Zeitpunkte des Abschlusses derselben. Die Kautionsleistung kann nur durch eine nach den Heiratsvorschriften für genügend zu erachtende Sicherstellung des erforderlichen Nebeneinkommens geschehen. Die Prüfung der Angemessenheit und Sicherheit der gebotenen Kautionsleistung bildet eine Angelegenheit der **Justizverwaltung** und kommt in letzter Instanz der Zentralverwaltungsbehörde zu, welche sich dabei der Mitwirkung der Finanzprokuratur bedient. Wertpapiere müssen vinkuliert und beim Depositenamte der Zentralverwaltungsbehörde hinterlegt werden. Das Kautionskapital kann an andere Personen zu Eigentum übertragen oder verpfändet werden, aber nur unbeschadet des Kautionsbandes, so daß die Rechte der dritten Personen als betagte anzusehen sind.

Über das Erträgnis der Kaution können die Ehegatten unter sich unbedingt, zu Gunsten dritter aber nur bis zu einer bestimmten Quote verfügen. Rechtsgeschäfte, welche zwischen dem Kautionserleger und den Ehegatten oder zwischen diesen und dritten Personen abgeschlossen werden und dem Zwecke des Kautionsbandes zuwiderlaufen, sind ungültig, gleichviel ob sie vor oder nach Eingehung der Ehe vor sich gegangen sind. Das Erträgnis der Kaution kann auch nur bis zu einem bestimmten Teilbetrage in Exekution gezogen werden.[431])

Das Kautionsband wird aufgehoben, wenn der Zweck, für welchen die Kautionsleistung erfolgt ist, hinwegfällt, also insbesondere bei Ehen der Offiziere durch den Tod der Ehegattin oder Witwe, bei Ehen der Militärbeamten durch den Tod eines der beiden Gatten, dann durch den Austritt aus der aktiven Dienstleistung, durch Beförderung in eine Charge, für welche die Kautionspflicht nicht besteht, endlich durch die Auflösung der Ehe. Wird die Ehe für ungültig erklärt, so kann die Kautionssumme zurückverlangt werden, allein eine Auflösung des Kautionsbandes liegt in diesem Falle, wo keine gültige Ehe zu stande gekommen ist, nicht vor.

Von der **Mannschaft** bedürfen die in aktiver Dienstleistung stehenden Personen, dann die dauernd beurlaubten präsenzdienstpflichtigen Personen, mit Ausnahme jener, welche in den 3 letzten Monaten ihrer Präsenzdienstpflicht sich befinden, und jener, welche in ihrer Eigenschaft als Zöglinge von Lehrerbildungsanstalten oder aus Familienrücksichten beurlaubt sind,[432]) die neu eingereihten Rekruten, endlich die in der Lokoversorgung eines Militär-

[431]) Nach dem ö. G. vom 21. April 1882, R.-G.-Bl. Nr. 123, kann auf die Zinsen einer Militärheiratskaution nur wegen solcher Verpflichtungen Exekution geführt werden, welche während der Dauer der Ehe von beiden Ehegatten, nach dem Aufhören der Ehe aber von der den Gatten überlebenden Witwe eingegangen wurden. Der Exekution unterliegt nur ein Drittoil dieser Zinsen und auch dieses mit der Beschränkung, daß ein Jahresbezug von 1000 Kronen frei bleiben muß. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn wegen des der Gattin oder den Kindern gebührenden Unterhaltes Exekution geführt wird (§ 5). Jede diesen Bestimmungen widersprechende Verfügung über die Kaution durch Zession u. dgl. ist ohne rechtliche Wirkung (§ 7). Analoge Anordnungen enthält die u. E.-O. § 55. — [432]) W.-G. § 61 lit. *a*) bis *c*) und lit. *e*). Sieh auch oben § 8 II und IV und § 9 I.

invalidenhauses untergebrachten Personen zur Eheschließung der militärbehördlichen Bewilligung.[433])

Die Mannschaftsehen zerfallen nach den damit verbundenen administrativen Wirkungen in 2 Klassen.

Bei den Ehen der ersten Klasse haben die Gattinnen und ehelichen Kinder das Recht zum Aufenthalte bei dem Gatten und Vater in der ärarischen Unterkunft und den Anspruch auf bestimmte in den Gebührenvorschriften bezeichnete Begünstigungen, während bei den Ehen der zweiten Klasse den Gattinnen und Kindern diese Begünstigungen nicht eingeräumt sind.

Die Bewilligung zur Eingehung der Ehe nach der ersten Klasse wird grundsätzlich nur jenen wirklichen Unteroffizieren erteilt, welche die ihnen gesetzlich obliegende Präsenzdienstpflicht vollstreckt haben und statt des Übertrittes in das nichtaktive Verhältnis die aktive Dienstleistung freiwillig fortsetzen oder in dieselbe aus dem nichtaktiven Verhältnisse freiwillig wieder eingetreten sind. Auch Ersatzreservisten haben Anspruch auf die Bewilligung zur Eheschließung nach der ersten Klasse, wenn sie freiwillig in die aktive Dienstleistung eingetreten sind, mindestens eine dreijährige derartige Dienstleistung zurückgelegt haben und auch weiterhin freiwillig in derselben verbleiben.

Die Bewilligung zur Eheschließung von Mannschaftspersonen nach der ersten Klasse soll nur unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

aa) Das für den Standeskörper festgesetzte Zahlenverhältnis darf nicht überschritten sein;

bb) der Ehewerber muß von guter Konduite sein, sich in geordneten Verhältnissen befinden und durch die Ehe seine materielle Existenz merklich verbessern;

cc) seine fernere Beibehaltung im Präsenzdienste muß im Interesse des Dienstes gelegen, eine Benachteiligung des letzteren auch in der Zukunft nicht zu besorgen und die Eheschließung mit Rücksicht auf die Unterkunftsverhältnisse des Truppenkörpers oder der Heeresanstalt zulässig sein;

dd) die Braut muß von tadellosen Sitten sein.

Mannschaftsehen nach der zweiten Klasse können ohne Rücksicht auf die Charge bewilligt werden und unterliegen keiner zahlenmäßigen Beschränkung. Die Bewilligung ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn dem Ehewerber hiedurch merkliche Vorteile erwachsen oder besondere Verhältnisse für die Gewährung der ehelichen Verbindung sprechen und eine Beeinträchtigung der Militärdienstpflichten des Ehewerbers nicht zu besorgen ist.

Zu den Ehen zweiter Klasse gehören auch jene, welche ohne militärbehördliche Bewilligung geschlossen worden sind, weil eine solche nicht erforderlich war, sei es, daß der Abschluß der Ehe schon vor der Einreihung in das Heer oder während des nichtaktiven Verhältnisses erfolgte.

Nach der ersten Klasse verheiratete Unteroffiziere treten in die Kategorie der nach der zweiten Klasse Verheirateten über, sobald sie in das nichtaktive Verhältnis gelangen. Umgekehrt können dauernd in aktiver Dienstleistung stehende Unteroffiziere, welche eine Ehe nach der zweiten Klasse geschlossen haben, bei entsprechenden Abgängen in die erste Klasse der Verheirateten übersetzt werden.

---

[433]) Sieh oben § 11 IV.

Die Ehebewilligung wird regelmäßig von den Kommandanten jener Truppenkörper und Heeresanstalten erteilt, in deren Stand die Ehewerber gehören.

Die militärbehördliche Bewilligung zur Schließung einer Ehe darf nicht erteilt werden:

aa) Weder nach der ersten noch nach der zweiten Klasse den Kadetten und Einjährig-Freiwilligen;

bb) nach der ersten Klasse an die in Militärinvalidenhäuser kommandierte Wach- und Wartmannschaft und an die in Lokoversorgung eines Militärinvalidenhauses befindliche Mannschaft;

cc) den Mannschaftspersonen der Leibgarden.

Personen des Mannschaftsstandes bedürfen keiner Heiratskaution.

Das kirchliche Aufgebot und die kirchliche Trauung wird bei aktiven Personen des Heeres normalerweise vom Militärseelsorger vorgenommen. Die Dispensation von Ehehindernissen oder vom Aufgebote erteilen solchen Personen die militärischen Behörden. Der Abgang des besonderen Aufgebotes in der Garnisonskirche oder bei der Feldkapelle und der dem Zivilseelsorger vom Militärgeistlichen zu erteilenden Ermächtigung macht indes die Ehe nicht ungültig.[434])

In Ungarn (mit Ausschluß von Kroatien und Slavonien) besteht auf Grund des Gesetzartikels XXXI ex 1894 auch für die Militärpersonen obligatorische Ziviltrauung.

b) Die Heerespersonen sind beim Vermögensverkehr unter Lebenden mehrfach besonderen Normen, beziehungsweise Beschränkungen unterworfen:

aa) Nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§ 402), beziehungsweise den durch dasselbe anerkannten Vorschriften der „Kriegsgesetze“[435]) erwerben Heerespersonen, welche den Feind bekämpfen, an der beweglichen Habe des Feindes dann das Eigentum, wenn diese Habe dem getöteten oder gefangenen Feinde auf der Stelle abgenommen wird (Beuterecht). Rücksichtlich der vom Feinde zurückeroberten und dem Beuterecht unterliegenden Gegenstände hat nach einem für die österreichische Armee feststehenden Gewohnheitsrechte der Grundsatz des römischrechtlichen ius post liminii Geltung, wornach dieselben vom früheren Eigentümer nur dann unentgeltlich zurückverlangt werden können, wenn sie noch nicht 24 Stunden im Besitze des Feindes waren und nicht auf eine zur Schande gereichende Art in die Hände des Feindes gefallen waren;[436])

bb) Heerespersonen können ein Pfandrecht auf ihre Bezüge dritten Personen nur insoweit einräumen, als eine Exekutionsführung auf dieselben statthaft ist;[437])

cc) schon in der älteren Zeit waren die Militärpersonen Beschränkungen beim Abschlusse von Darlehensverträgen unterworfen. Bereits das Schuldenpatent der Kaiserin Maria Theresia vom 2. Juni 1753 (§ 6) hatte die Bestimmung getroffen, daß Darlehensverträge der Offiziere vom Hauptmann abwärts über eine gewisse Höhe hinaus nicht vollgültig sein sollen und den Mannschaftspersonen von niemandem etwas geliehen werden dürfe.

[434]) Vergl. hierüber die Kommentare zum a. b. G.-B. — [435]) D.-R. II. T. Punkt 393 und M.-St.-G. §§ 492—501, dann 703. — [436]) Die Anwendung des ius post liminii ist übrigens nicht unbestritten. Vergl. die Kommentare zum a. b. G.-B. — [437]) Ö. G. vom 21. April 1882, R.-G.-Bl. Nr. 123, § 7.

Nur die Stabsoffiziere waren keinen Beschränkungen bei Aufnahme von Gelddarlehen unterworfen und bis zum Betrage der einmonatlichen Gage war auch den übrigen Offizieren das Schuldenmachen gestattet. Seit dem Gebührenreglement vom Jahre 1858, beziehungsweise seit der Zirkularverordnung des Armee-Oberkommandos vom 23. Februar 1859, Abteilung 4, Nr. 259, R.-G.-Bl. Nr. 37, gilt für die Darlehensverträge der Offiziere und Militärbeamten keine rechtliche Beschränkung mehr, nur bleiben Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, welche Darlehen ohne Bewilligung ihres Vorgesetzten aufnehmen, strafbar.[438]) Dagegen kann sich die aktive Mannschaft ohne Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde durch Darlehensverträge nicht wirksam verpflichten.[439]) Darlehensverträge jedoch, welche von einem großjährigen, eigenes Vermögen besitzenden Soldaten abgeschlossen werden, sind von der Praxis als gültig anerkannt.[440])

Bei Mannschaftspersonen wird im Falle strafgerichtlicher Verurteilung wegen Schuldenmachens nicht auf Ersatzpflicht erkannt.[441])

Diese Grundsätze werden auch dann Geltung beanspruchen können, wenn die Aufnahme des Darlehens im Auslande erfolgt ist, obwohl sonst die im Auslande befindlichen Truppenkörper regelmäßig den Gesetzen jenes Staates unterworfen bleiben, welchem sie angehören.[442])

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 138, besitzen in Österreich wirkliche aktive Offiziere des Soldatenstandes und die Mannschaftspersonen des streitbaren Standes nicht die passive Wechselfähigkeit, so daß sie sich wechselrechtlich nicht verpflichten und auch nicht wechselrechtlich belangt werden können. Hingegen ist die Wechselfähigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Ordnung der militärischen Standesverhältnisse den Offizieren außer Dienst und in der Evidenz, ferner den Offizieren der Reserve und nichtaktiven Landwehr und wohl auch den Offizieren des definitiven Ruhestandes zuzuerkennen. Den letzteren hatte die erwähnte kaiserliche Verordnung gleichfalls die Wechselfähigkeit aberkannt, allein da sie gegenwärtig ebenso wie die Reserveoffiziere keiner weiteren Beschränkung in ihren bürgerlichen Rechtsverhältnissen unterworfen sind, so ist diese Bestimmung wohl als obsolet zu betrachten.[443]) Die übrigen Standesgruppen unterliegen schon nach dem Wortlaute der Verordnung keiner Beschränkung in ihrer Wechselfähigkeit.

---

[438]) Nach dem Disziplinarrechte oder nach dem M.-St.-G. § 269 lit. *h*). — [439]) Immerhin ist aber eine obligatio naturalis mit ziemlich kräftigen Rechtswirkungen vorhanden. Die Schuld ist nicht klagbar, nicht kompensationsfähig und kann, solange der Schuldner Soldat bleibt, nicht noviert werden. Allein nach dem Austritte aus dem Militärdienste kann die Schuld anerkannt werden, auch ist unter allen Umständen die Zahlung und die Pfandbestellung an dem sonstigen Vermögen des Soldaten mit Ausnahme der Dienstbezüge gültig. Vergl. hierüber die Kommentare zum a. b. G.-B. — [440]) Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 9. Juli 1861, Z. 4136 (Sammlung von Glaser-Unger 1353). Dangelmaier, a. a. O., S. 49, erklärt unter Berufung auf eine Verordnung des A.-O.-K. vom 23. September 1857, Nr. 4108, auch Darlehensverträge der Mannschaftspersonen, welche ohne Zustimmung der Militärbehörde eingegangen werden, als gültig und klagbar und mißt dem Verbote des Schuldenmachens auch bezüglich dieser Personen nur strafrechtliche Wirkungen bei. — [441]) So Dangelmaier, a. a. O., S. 50. Unrichtig Hajdecki, a. a. O., S. 143, welcher dies auch für die gegen Offiziere oder Militärbeamte ausgesprochenen Ersatzerkenntnisse behauptet. — [442]) Stubenrauch im Kommentar zum a. b. G.-B. bei § 4. — [443]) So auch Hajdecki, a. a. O., S. 145.

Nichtaktive Mannschaftspersonen sind gleichfalls wechselfähig, weil sie nicht zur Mannschaft des streitbaren Standes gehören.[444])

Die aktive Wechselfähigkeit kommt den genannten Personen ohne Einschränkung zu und sie können daher aus einem Wechsel entspringende Rechte erwerben, übertragen oder sonst realisieren.

Wechselrechtliche Verpflichtungen, welche von aktiven Offizieren des Soldatenstandes vor ihrem Eintritt in den Militärverband oder als Erben eines Wechselschuldners übernommen worden sind, bleiben aufrecht und ebenso können aktive Offiziere, welche eine Wechselverpflichtung übernommen haben, aus diesem Rechtsgeschäfte je nach der Natur desselben zivilrechtlich — aber nicht im Wechselprozesse — belangt werden.

In der ungarischen Wechselordnung (Gesetzartikel XXVII ex 1876) ist eine Beschränkung der Wechselfähigkeit für Heerespersonen nicht ausgesprochen.[445])

Die in Ungarn wohnhaften Offiziere österreichischer Staatsbürgerschaft bleiben für die in Ungarn übernommenen wechselmäßigen Verpflichtungen haftbar.[446])

dd) Militärpersonen vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts soll nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208 (Verfahren außer Streitsachen), § 218, ohne Zustimmung der Militärterritorialbehörde ein in behördlicher Verwaltung stehendes Vermögenskapital, soferne es nicht während des Militärdienstes erworben worden ist, nicht ausgefolgt werden. Die ohne diese Bewilligung geschehene Ausfolgung ist jedoch nicht ungültig. Das Vermögen der genannten Personen ist gleich dem Vermögen der Minderjährigen zu behandeln. Auf Reservemänner, dauernd Beurlaubte und nichtaktive Landwehrmänner kann, solange sie unter Ziviljurisdiktion stehen, diese Vorschrift nicht angewendet werden.[447])

ee) Arbeits- und Dienstverträge von Heerespersonen sind im Falle ihrer Einberufung zur Präsenzdienstleistung als aufgelöst zu erachten, ohne daß den Parteien, wenn sonst kein Verschulden vorliegt, Ersatzansprüche zustehen.[448])

c) Die Heerespersonen sind bei Errichtung letztwilliger Verfügungen, soweit es auf die Form ankommt, mehrfach privilegiert.

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§ 600) verweist in dieser Richtung auf die Militärgesetze. Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen[449]) genügt in Friedenszeiten zur Gültigkeit einer schriftlichen letzten Willenserklärung, welche eine aktiv dienende oder in der Versorgung eines Invalidenhauses stehende Person des Soldatenstandes nicht selbst geschrieben und unterschrieben hat, die Fertigung und die

[444]) Ö. Z. f. V. 1879, Nr. 28, S. 131. — [445]) Nach § 1 besitzt die passive Wechselfähigkeit jeder, welcher bürgerliche Verträge rechtsgültig eingehen kann. — [446]) Nach § 95 ist die passive Wechselfähigkeit eines Ausländers in der Regel nach den Gesetzen jenes Landes zu beurteilen, welchem der Wechselverpflichtete als Untertan angehört. Ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Fremder haftet jedoch für eine im Inlande übernommene wechselmäßige Verpflichtung, wenn ihm die Wechselfähigkeit im Sinne der ungarischen Wechselordnung zukommt. — [447]) V. des Kriegs-, Staats- und Justizministeriums, dann der königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Hofkanzlei vom 3. März 1867, R.-G.-Bl. Nr. 52 (§ 8). — [448]) Arg. a. b. G.-B. § 1160 i. f. — [449]) D.-R. I. T. § 101 Punkt 719 (Beilage 3).

Unterschrift von 2 Zeugen, die zugleich gegenwärtig sein müssen und von denen einer der Schreiber des letzten Willens sein kann.[450])

Bei einer mündlichen letztwilligen Verfügung ist die Gegenwart von 2 Zeugen, die zugleich gegenwärtig sein müssen und den Erblasser von Person kannten, hinreichend.[451])

In Kriegszeiten ist jede letzte Willenserklärung gültig, wenn es dem letzten Willen nur nicht an rechtlicher Gewißheit fehlt, und es ist daher die gleichzeitige Anwesenheit der Zeugen weder beim schriftlichen noch beim mündlichen Testamente notwendig.

Im Kriege gelten diese Vorrechte auch für andere Militärpersonen, welche nicht zum Soldatenstande gehören, wenn sie bei der Armee im Felde in Verwendung stehen. Die Bemannungstruppen eines ausgerüsteten Kriegsschiffes, und zwar sowohl Soldaten wie andere Militärpersonen, haben vom Tage der Einschiffung bis zum Tage der Ausschiffung den gleichen Anspruch.

Bei letztwilligen Verfügungen der Militärpersonen in Friedens- und Kriegszeiten sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, welche das 14. Jahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen.[452])

Die Gültigkeit der privilegierten Testamente ist aber zeitlich und auch sonst beschränkt:

aa) Die Gültigkeit des im Kriege oder auf einem Kriegsschiffe von Militärpersonen, die nicht zum Soldatenstande gehören, errichteten Testamentes erlischt 6 Monate nach Kundmachung des Friedens oder nach der Ausschiffung oder sobald die betreffende Person in friedliche Verhältnisse getreten ist;

bb) sie erlischt überhaupt nach 6 Monaten vom Zeitpunkte des Austrittes der aktiven Dienstleistung;

cc) sie erlischt endlich für alle Personen ohne Unterschied sofort nach einer strafweisen Entlassung im Wege des strafgerichtlichen oder ehrenrätlichen Verfahrens.

Auf Erbverträge findet die privilegierte Form der Testamentserrichtung keine Anwendung.[453])

In Ungarn sind nach dem Gesetzartikel XVI ex 1876 (§ 28 ff.) in Kriegszeiten von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Truppen auf Kriegsfuß gesetzt werden, alle diesen Truppen zugeteilten Heeresangehörigen berechtigt, ein privilegiertes Testament zu errichten. Befugt hiezu sind ferner diejenigen, welche sich auch außer dem Falle eines Krieges zu Schiffe auf offener See befinden.

Die Begünstigungen sind folgende:

aa) Ein privilegiertes schriftliches Testament, welches der Erblasser in seiner ganzen Ausdehnung geschrieben und unterschrieben hat, bedarf keiner Zeugen;[454])

bb) ein vom Erblasser nicht in seiner ganzen Ausdehnung geschriebenes und unterschriebenes Testament sowie auch

cc) ein mündliches Testament kann in Gegenwart von bloß 2 Zeugen errichtet werden.[455])

---

[450]) Vergl. dagegen a. b. G.-B. § 579, wornach 3 Zeugen erfordert werden. — [451]) Vergl. dagegen a. b. G.-B. § 585, wo 3 Zeugen gefordert werden. — [452]) Vergl. dagegen a. b. G.-B. § 591, wornach diese Personen regelmäßig von der Zeugenschaft ausgeschlossen sind. — [453]) Hfkrgsr.-V. vom 8. März 1818 H 132. Vergl. die Kommentare zu § 1249 a. b. G.-B. — [454]) Sonst sind 2 Zeugen notwendig (§ 1). — [455]) Sonst sind 4 Zeugen notwendig (§ 1).

Im Falle *bb)* genügt es auch, wenn nur einer der Zeugen lesen und schreiben kann.[456])

Gültige Zeugen sind in den Fällen *bb*) und *cc*) auch jene, welche nur das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie nicht sonst nach dem Gesetze (§ 2) von der Zeugenschaft ausgeschlossen sind.

Das privilegierte Testament besitzt nur in dem Falle unbedingte Gültigkeit, wenn der Testator binnen 3 Monaten vom Aufhören des Ausnahmszustandes, welcher als Anlaß zur Errichtung eines solchen Testamentes gedient hat, gestorben ist. Nach Ablauf dieser Zeit behält das privilegierte Testament nur dann Gültigkeit, wenn der Erblasser sich von der dreimonatlichen Frist angefangen bis zum Eintritte seines Todes in einem solchen Zustande befunden hat, daß er kein neues Testament errichten konnte. Dasselbe ist der Fall, wenn der Testator infolge des Umstandes, daß er im Kriege schwer verwundet worden oder daß er auf einem Schiffe, da es scheiterte, gewesen ist oder endlich auf andere Art in Todesgefahr geschwebt hat und jedesmal schon 3 Jahre abgelaufen sind, für tot erklärt wird.

In Kroatien und Slavonien gelten aber nicht die Bestimmungen des genannten Gesetzartikels.

d) Durch Abwesenheit in Kriegsdiensten wird nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§ 1496) nicht nur der Anfang, sondern auch, solange dieses Hindernis dauert, die Fortsetzung der Ersitzung und Verjährung gehemmt, soferne die abwesende Person zum Zwecke des Kriegsdienstes die Provinz, wo sie sonst wohnte, verlassen mußte.[457])

7. Verwaltungsanordnungen. Grundsätzlich sind auch die Heerespersonen den Vorschriften des Verwaltungsrechtes, insbesondere also auch den Polizeivorschriften unterworfen, soferne nicht durch Gesetz Ausnahmen für sie statuiert sind.[458]) Doch gelten für die Heerespersonen mancherlei verwaltungsrechtliche Sondernormen:

a) Die Bestimmungen über das Heimatsrecht der Heerespersonen[459]) haben wiederholt gewechselt. In der Zeit nach dem Konskriptionspatente vom 25. Oktober 1804 bis zum provisorischen Gemeindegesetze vom 17. März 1849 behielten die Heerespersonen im allgemeinen ihre ursprüngliche Zuständig-

[456]) Sonst müssen wenigstens 2 Zeugen des Lesens und Schreibens kundig sein und das Testament in der Eigenschaft als Zeugen unterzeichnen (§ 4). — [457]) So nach den meisten Kommentaren zum a. b. G.-B. (Arg. § 1475). Nach Burckhard, System des österreichischen Privatrechtes II. 1884, S. 160 und 161, soll aber diese Rechtswirkung nur eintreten, wenn die Heeresperson außerhalb Österreich-Ungarns sich begeben mußte. — [458]) Dieser Grundsatz ist im wirklichen Leben noch nicht vollkommen durchgedrungen, vielmehr beanspruchen die militärischen Verwaltungsbehörden mehrfach ohne jede gesetzliche Begründung ein Dispensationsrecht. So verfügt z. B. die Z.-V. des R.-K.-M. vom 16. Juni 1897, Abt. 5, Nr. 1358. N.-V.-Bl. Nr. 103, Punkt 2, daß die im Interesse der Sicherheit des Verkehres in einzelnen Ländern oder Orten bezüglich des Radfahrens geltenden Gesetzesvorschriften von den Militärpersonen bei Fahrten außer Dienst und — soweit nicht wichtige militärische Gründe eine Abweichung erheischen — auch bei Dienstfahrten zu beachten sind. Die in der Praxis den militärischen Kommanden gegenüber jenen aktiven Heerespersonen, welche solche Vorschriften übertreten, vorbehaltene Strafbefugnis trägt natürlich nicht wenig zur Festhaltung dieser unrichtigen Anschauung bei. Vergl. dagegen Budw.-Slg. 12.310 ex 1898 bei Mayrhofer a. a. O., VII. Bd., S. 30, Anmerkung 2. — [459]) Vergl. hierüber Mayrhofer, a. a. O., II. Bd., S. 1003, 1069 und 1071.

keit, welche ihnen vor dem Eintritte in den Militärdienst zukam. Ihre Heimatszuständigkeit ruhte sozusagen während der Militärdienstleistung, weil die Gesetzgebung damals noch von der Auffassung ausging, daß das Heimatsrecht nur eine administrative Zuständigkeit beinhalte, welche durch den Eintritt in den Militärdienst, beziehungsweise durch die Unterstellung unter die Militärjurisdiktion ihre praktische Bedeutung verloren habe. Nach dem provisorischen Gemeindegesetze vom Jahre 1849 und den in der nächsten Zeit erlassenen Städtestatuten wurden Offiziere und die mit Offiziersrang angestellten Militärpersonen Angehörige einer Gemeinde, wenn ihnen ihre Stelle dortselbst den ständigen Aufenthalt anwies, während die Heimatsverhältnisse der übrigen Militärpersonen im Gesetze nicht weiter berührt wurden. Doch wurde die erwähnte Gesetzesbestimmung nur auf die militia stabilis, d. h. auf einige Kategorien von aktiven Militärbeamten und die Pensionisten bezogen. In der Zeit von der Erlassung des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859 bis zur Publizierung des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863 galten für die Militärpersonen keine besonderen Bestimmungen, insbesondere auch keine speziellen Normen über die Dienstesheimat der Offiziere. Das Heimatsgesetz vom Jahre 1863 (§ 14) kehrte wieder auf den Standpunkt der ersten Periode zurück, indem Militärpersonen bezüglich ihres Heimatsrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben zusteht, nach den allgemeinen Normen des Gesetzes zu beurteilen sind. Das den Staatsbeamten in der Gemeinde ihres ständigen Amtssitzes im § 10 zuerkannte Heimatsrecht (Dienstesheimat) wird den Militärpersonen nicht zugestanden[460]) und während ihrer aktiven Dienstleistung ruht das Heimatsrecht der Militärpersonen.

Als Militärpersonen im Sinne des § 14 des Heimatsgesetzes werden nach der Praxis solche Personen verstanden, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen, während die übrigen Heerespersonen als Staatsbeamte nach § 10 zu behandeln sind. Mit Rücksicht auf die geänderten Bestimmungen des Heimatsgesetzes über die originären Erwerbungsgründe und infolge der derzeitigen Einflußlosigkeit der Militärjurisdiktion auf die administrative Zuständigkeit besitzt die angegebene Bestimmung des § 14 nur Bedeutung für die Frage, ob eine Militärperson durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde ihr Heimatsrecht verändern könne. Diese Frage wird von der Theorie regelmäßig verneint, da eben das Heimatsrecht der Militärpersonen während ihrer Dienstzeit stabil bleiben soll.[461])

Was endlich den Einfluß der Novelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, auf das Heimatsrecht der Militärpersonen betrifft, so ist anzunehmen, daß die neu normierte heimatsrechtliche „Ersitzung“ auch für diese Personen Geltung besitze, da sie in der erwähnten Richtung eben nach den für die Zivilpersonen geltenden Normen zu beurteilen sind, wenngleich sie mit Rücksicht auf den § 14 des Heimatsgesetzes den während der Militärdienstzeit erworbenen Heimatsrechtstitel während dieser Zeit nicht geltend machen können, sondern mit der Geltendmachung bis zum Austritte aus dem Militärdienste warten müssen.[462])

b) Die im aktiven Dienste stehenden Heerespersonen sind in den auf den Militärdienst bezüglichen Angelegenheiten der Kompetenz

[460]) Budw.-Slg. 1392 ex 1882. Vergl. auch Ö. Z. f. V. 1870, Nr. 15 und 55. — [461]) Vergl. hierüber Spiegel, Beiträge zum österreichischen Heimatsrecht (1897), S. 54. — [462]) Ib. S. 55 und 56.

der Administrativbehörden und der obrigkeitlichen Gewalt der Gemeinden nicht unterworfen.[463])

c) Aktive Militärpersonen des gemeinsamen Heeres unterliegen im Frieden wie im Kriege einer besonderen Standesregisterführung durch die Militärseelsorger. Für Landwehr- und Landsturmpersonen greift diese Standesregisterführung nur im Kriege Platz.[464])

In Ungarn (mit Ausschluß von Kroatien und Slavonien) kommt jedoch den Militärmatriken seit dem Gesetzartikel XXXIII ex 1894 nicht mehr zugleich die Eigenschaft staatlicher Standesregister zu, vielmehr gelten als solche nur mehr die neu eingerichteten Zivilregister. Die Beurkundung der bei Militärpersonen im allgemeinen vorkommenden Matrikenfälle und solcher Fälle, welche bei Militärpersonen vorkommen, die sich in Orten in Garnison befinden, welche außerhalb Ungarns gelegen sind, oder auf Kriegsschiffen angestellt sind oder endlich infolge einer Mobilisierung Ungarn verlassen haben, erfolgt im Verordnungswege.[465])

d) Aktive Offiziere und Militärbeamte reisen nach den geltenden Normen über das Paßwesen ohne Reisepässe, vielmehr genügen für sie militärischerseits ausgestellte Urlaubszertifikate, beziehungsweise Auslandspässe,[466]) und ihre Quartiergeber unterliegen auch nicht den polizeilichen Vorschriften über das Meldewesen, wenn sie auf Dienstreisen eine Militärbequartierung in Anspruch nehmen.[467])

e) Aktive Offiziere sind nach den waffenpolizeilichen Vorschriften[468]) hinsichtlich des Besitzes erlaubter Waffen keiner Beschränkung und hinsichtlich des Tragens einer solchen nur insofern unterworfen, als sie nicht in militärischer Uniform erscheinen. Wenn sie daher auf der Jagd im Jagdkostüm erscheinen, müssen sie mit einem Waffenpasse versehen sein.

Militärbeamte müssen, wenn sie nicht Offizierscharakter haben, mit einem Waffenpasse versehen sein, in welchem Zahl und Gattung der gestatteten Waffen bezeichnet werden.

Die Ausstellung der Waffenpässe erfolgt für die aktiven Offiziere und die unter Militärjurisdiktion stehenden Militärbeamten durch die lokalen Militärkommanden, beziehungsweise für die bei den Truppen eingeteilten Militärbeamten durch die Truppenkommandanten, für die nichtaktiven Heerespersonen und die nicht unter Militärjurisdiktion stehenden Militärbeamten durch die Zivilbehörden.[469])

---

[463]) W.-G. § 62 al. 3, u. G.-A. XXII (über die Gemeinden) § 4. Die gleiche Bestimmung enthielt bereits der XVIII. G.-A. ex 1871 (über die Regelung der Gemeinden) § 5 lit. *a*). Vergl. auch § 208 II. — [464]) Vergl. §§ 90 und 91. — [465]) G.-A. XXXIII ex 1894 § 89. — [466]) Kundmachung der Ministerien des Äußern, des Innern, des Handels, der Polizei und des Krieges vom 10. Mai 1867, R.-G.-Bl. Nr. 80, § 28, beziehungsweise die Vorschriften über die Beurlaubung der im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres und der Landwehr. Vergl. hierüber Mayrhofer, a. a. O., III. Bd., S. 556. — [467]) Erl. des M. des I. vom 30. September 1879, Z. 11.459. — [468]) Das kaiserliche Patent vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, verweist im § 14 al. 2 rücksichtlich der Militärpersonen auf die Militärvorschriften. Dieselben sind in der V. des K.-M. vom 2. April 1853, R.-G.-Bl. Nr. 63, dann in der V. des A.-O.-K. vom 26. Dezember 1853, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1854, enthalten. Vergl. Mayrhofer, a. a. O., III. Bd., S. 689 Anmerkung 2. — [469]) V. des R.-K.-M. vom 23. Juni 1873, Abt. 4, Nr. 1087, und des M. f. L.-V. vom 25. Juli 1873, Nr. $\frac{9194}{1723}$ I.

Der Besitz verbotener Waffen ist auch für aktive Offiziere an eine Bewilligung des höheren Militärkommandos gebunden.

In Ungarn haben die Militärpersonen nach dem Gesetzartikel XXIII ex 1883 in jedem Falle eine Anzeige über die in ihrem Besitze befindlichen Waffen zu machen, auch wenn dieselben nicht steuerpflichtig sind, um sich hierüber mit einem Zeugnisse ausweisen zu können.

f) Verschiedene administrative Handlungen werden, auch wenn sie nicht den Militärdienst betreffen, rücksichtlich der Militärpersonen und der von ihnen gehaltenen Tiere nicht durch die Zivilbehörden, sondern durch die Militärorgane vorgenommen.

aa) Bei den im Krankenstande einer Militärheilanstalt verstorbenen Militärpersonen, ferner bei allen in Militärgebäuden bequartierten und in solchen Gebäuden verstorbenen Personen des Soldatenstandes vom Offiziersstellvertreter abwärts haben die Militärärzte die Totenbeschau vorzunehmen;[470]

bb) bei der Volkszählung obliegt die Verzeichnung der im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen den Militärbehörden.[471]

Von dieser Verzeichnung durch die Militärbehörden sind dagegen ausgenommen die pensionierten und die mit Beibehaltung des Militärcharakters quittierten Militärpersonen, die zum Stande der Militäranstalten gehörigen Zivilpersonen, die dauernd beurlaubte Mannschaft, die Offiziere und Mannschaft der Reserve und nichtaktiven Landwehr, endlich die außer den Militärinvalidenhäusern lebenden Invaliden;

cc) rücksichtlich der Pferde, Trag- oder Provianttiere, welche der Militärverwaltung gehören, bleibt das Verfahren zur Ermittlung und Tilgung der ansteckenden Tierkrankheiten, soweit dadurch nur das Eigentum des Militärärars betroffen wird, den Militärbehörden überlassen;[472]

dd) die Erprobung der für die Heeresbewaffnung bestimmten Handfeuerwaffen wird durch besondere militärische Fachkommissionen vorgenommen.[473]

g) Offiziere des Soldatenstandes genießen, wenn sie vor dem Feind gestanden, in der Truppe ununterbrochen 30 Jahre gedient und sich stets wohl verhalten haben, nach einer Entschließung der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1757, deren Inhalt durch spätere Anordnungen näher präzisiert und dann in das Dienstreglement[474] aufgenommen worden ist, den Anspruch auf taxfreie Erhebung in den Adelstand, ferner besitzen nach einer alten, vermutlich in dieselbe Zeit zurückreichenden Praxis die Offiziere der genannten Standeskategorie und die Militärpersonen mit Offizierscharakter Hofzutritt, endlich bestehen für die Militärpersonen besondere Ordensdekorationen und Ehrenzeichen.

Die im Texte dargestellten bürgerlichen Rechtsverhältnisse der österreichisch-ungarischen Heeresangehörigen gewähren kein völlig befriedigendes Bild. Die angeführten Sondernormen lassen manches an Gleichmäßigkeit und innerer Begründung vermissen. Auch scheint das Ausmaß der Sondernormen, sowohl was die Begünstigungen als was

[470]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 26. September 1872, Abt. I, Nr. 1809, N.-V.-Bl. Nr. 198. — [471]) Ö. G. vom 29. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 67, über die Volkszählung, beziehungsweise Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung § 4 al. 2 bis 4. — [472]) Ö. G. vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten § 2 al. 3. — [473]) Ö. G. vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89, § 7. — [474]) D.-R. II. T. Anhang Punkt *c*).

die Einschränkungen anbelangt, in mehrfacher Beziehung ohne Bedürfnis überschritten zu sein. In ersterer Beziehung kann namentlich der Fortbestand der Steuerbefreiungen bemängelt werden, welche dem verfassungsmäßigen Grundsatze der gleichen Behandlung aller Staatsbürger entschieden widersprechen. Der dafür geltend gemachte Grund, daß die Heeresangehörigen in Österreich schon nach dem Einkommensteuerpatente des Jahres 1849 begünstigt waren, reicht u. e. zur Rechtfertigung des neuerlich gewährten Privilegiums nicht aus. Andererseits geben die weitgehenden Einschränkungen der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte zu mancherlei Bedenken Anlaß. Ob die Aufrechthaltung der militärischen Disziplin diese weitgehenden Einschränkungen, insbesondere den fast völligen Ausschluß der Heerespersonen vom politischen Wahlrechte fordere, erscheint denn doch sehr fraglich, zumal auch andere Staaten, wie z. B. Italien nach dem Gesetze vom 24. September 1882, Art. 14, einen solchen Ausschluß nicht kennen (vergl. hierüber Dantscher, Die politischen Rechte der Untertanen, 3. Lieferung, 1892, S. 44 und 123). Es ist in hohem Grade mißlich, wenn die Blüte der Nation gar nicht in der Lage ist, ihre Interessen direkt in den gesetzgebenden Körperschaften zu vertreten und auch als Gegengewicht gegen die Übermacht der stets geldbedürftigen Heeresverwaltung, deren Ansprüche von Laien nicht genau beurteilt werden können, wäre eine solche Vertretung sehr erwünscht. Zudem widerspricht sich das geltende Recht selbst, wenn den Heerespersonen der Zutritt in die erste Kammer gewährt und ihnen nur die zweite Kammer verschlossen wird. Schwerste Bedenken muß es aber erregen, daß es der Heeresleitung gestattet sein soll, die verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheitsrechte der Heerespersonen, und zwar nicht bloß der aktiven, sondern auch der nicht im Aktivitätsverhältnisse befindlichen, im Wege der Dienstgewalt mehr oder minder weitgehenden Einschränkungen nach ihrem schrankenlosen Ermessen zu unterwerfen. Ein solcher Vorgang ist mit dem Geiste eines Rechts- und Verfassungsstaates entschieden nicht zu vereinbaren. Zum mindesten wird für solche Einschränkungen eine allgemein gehaltene gesetzliche Delegation gefordert werden müssen, wenn es nicht vorgezogen wird, die einzelnen Einschränkungen im Gesetze selbst festzulegen, wie dies zum Teile die deutsche Reichsmilitärgesetzgebung (Reichsmilitärgesetz vom Jahre 1874 § 49) getan hat. Eine solche gesetzliche Schutzwehr gegenüber weitgehenden Anforderungen der Dienstgewalt muß umsomehr befürwortet werden, als die österreichisch-ungarische Heeresverwaltung, wie ihr Vorgehen gegen den Verein der pensionierten Offiziere und Militärbeamten im Jahre 1901 deutlich beweist, auch die reglementarischen Schranken nicht immer einzuhalten geneigt, sondern je nach ihrem Ermessen den staatsbürgerlichen Freiheitsrechten selbst der nichtaktiven Heerespersonen noch engere Schranken zu ziehen bestrebt ist. Da die parlamentarische Kontrolle sich erfahrungsmäßig als ganz unzulänglich beweist, um derartige Übergriffe der Heeresverwaltung abzuwehren, so müssen selbstverständlich in einem Rechtsstaate noch weitere Rechtskontrollen zum Schutze der bedrohten Freiheitsrechte geschaffen und überdies durch entsprechende Reformen des militärischen Disziplinarstrafrechtes und des ehrenrätlichen Verfahrens jene Waffen der Heeresleitung etwas abgestumpft werden, womit sie nur zu leicht auch unrechtmäßigen Anforderungen gegenüber den Heerespersonen einen äußerst empfindlichen Nachdruck zu geben in der Lage ist.

IV. Abschnitt.

Die Organisation und Gliederung des Heeres.

§ 20. Einleitende Bemerkungen.

I. Innerhalb des durch die Wehrordnung gegebenen Rahmens entsteht durch Zusammenfassung der Mannschaften und der militärischen Berufsorgane auf dem Wege der Arbeitsteilung die Organisation des Heeres. Die Gliederung desselben und seiner einzelnen Bestandteile, die im Kriege

vielfach anders gestaltet ist als im Frieden, wird Formation genannt (Friedens- und Kriegsformation). Hiebei sind zunächst die Waffengattungen mit den verschiedenen Heereskörpern und auf der anderen Seite die Heeresanstalten zu unterscheiden. Die Hauptwaffengattungen bilden die Infanterie, denen sich das Jägerkorps anschließt, die Kavallerie, die Artillerie und die technischen Truppen. Die Heereskörper sind jene Einheiten des Heeres, in denen die Elemente desselben für den Dienst zusammengefaßt werden. Diese Zusammenfassung erfolgt entweder für den rein militärischen (taktischen) Dienst oder für den Verwaltungsdienst, da einzelne Heereskörper Selbstverwaltungskörper auf personaler Grundlage darstellen, oder auch für beide Zwecke zugleich. Solche Heereskörper sind das Regiment, das Bataillon, die Kompagnie (Eskadron, Batterie). Die technischen Truppen gelangen nicht immer zur Körperbildung, sondern werden öfters an die anderen Waffengattungen angeschlossen, ohne mit denselben in einen Verband zu treten.

Den Waffengattungen und Heereskörpern stehen die Heeresanstalten gegenüber. Dieselben sind bestimmt, dem Heere, welches nicht ein produzierender, sondern konsumierender Körper ist, im Frieden wie im Kriege die nötigen Existenzerfordernisse zu beschaffen. Dieselben finden daher naturgemäß erst später bei der Darstellung der Heeresverwaltung ihre Besprechung. Zur Leitung und Administrierung der Heeresanstalten sind die Verwaltungskörper berufen, die als Gegenstück der Heereskörper schon im folgenden behandelt werden können.

Außerhalb der Heeres- und der Verwaltungskörper stehen die Spezialkorps, welche nicht mehr für die einzelnen Waffenkörper, sondern für die größeren (taktischen) Körper bestimmt sind und daher regelmäßig nicht mit den ersteren, sondern mit dem Kommando der letzteren in Verbindung stehen.

Durch Zusammenfassung von Heereskörpern der verschiedenen Waffengattungen und Heeresanstalten zu Zwecken der militärischen Operationen entstehen die größeren taktischen Heereskörper, wie die Brigaden, Divisionen, Armeekorps und die Armee. Da für ihre militärische Führung besondere Vorsorgen getroffen sein müssen, so finden sie zweckmäßigerweise bei der Besprechung der im Kriegsfall aufzustellenden Kommanden Erwähnung.

Da Österreich-Ungarn endlich in die Lage kommen kann, in Gebirgsländern Krieg zu führen, so muß ein Teil des Heeres für den Gebirgskrieg ausgerüstet sein und zu diesem Behufe eine besondere Organisation erhalten (Gebirgsausrüstung).

Die Organisation des Heeres bedarf einer Vervollständigung durch Herstellung fester Plätze, welche den operierenden Heereskörpern als Stützpunkt und den Heeresanstalten als Reservestationen und als Sammelpunkte für den Nachschub dienen können. Solche feste Plätze sind die Festungen und Kriegshäfen.

II. Nach der bereits besprochenen historischen Entwicklung[475]) werden die Bestimmungen über die Organisation der Wehrkraft in erster Linie vom Monarchen kraft der ihm zustehenden Organisations- und reservierten Verordnungsgewalt getroffen. Den gesetzgebenden Körperschaften ist dabei im ganzen nur eine bescheidene Mitwirkung eingeräumt und so ist die Zahl der materiellen Gesetzesanordnungen auf diesem Gebiete verhältnismäßig gering. Außerdem übten und üben die parlamentarischen Körperschaften auch im Wege

[475]) Sieh oben § 2 I.

der formellen Gesetzgebung Einfluß auf die Gestaltung der Heeresorganisation, indem sie die finanziellen Mittel für die Erhaltung und den weiteren Ausbau des Heeresorganismus bewilligen und zur Aushebung der für denselben benötigten Mannschaften normalerweise erst nach Zustimmung der Parlamente der beiden Reichshälften geschritten werden darf. Indem sie diese Bewilligung des Rekrutenkontingentes mit Auflagen belasten können, sind sie in der Lage, gleichfalls auf die organisatorischen Einrichtungen des Heeres mit einzuwirken.

§ 21. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und Gliederung des Heeres.

I. Weder über die Friedens- noch über die Kriegsformation des (gemeinsamen) Heeres enthält die Gesetzgebung nähere ausdrückliche Bestimmungen. Nur das Ziehungssystem ist ausdrücklich[476]) und das Kadersystem indirekt[477]) anerkannt. Ebensowenig ist etwas über die Zahl und Größe der Heereskörper und die Territorialeinteilung bestimmt. Auch die Friedenspräsenz- und die Kriegsstärke sind gesetzlich nicht direkt, sondern nur indirekt durch die gesetzlich festgestellte Höhe des Rekrutenkontingentes[478]) begrenzt. Rücksichtlich der Einreihung der auszuhebenden Mannschaften in die Heereskörper und Anstalten der beiden Reichshälften bestehen hingegen gewisse gesetzliche Schranken, die im Zusammenhange mit dem Rekrutenkontingentgesetze ihre Erörterung finden sollen.[479]) Außerdem hat der Kaiser in Anknüpfung an ältere ungarische Gesetzesnormen[480]) mit Befehlsschreiben vom 6. August 1868 die Zusage erteilt, daß in die aus den ungarischen Ländern sich ergänzenden Regimenter und Truppenkörper des Heeres soweit als möglich nach diesen Ländern zuständige Offiziere eingeteilt werden sollen. Die Anordnungen über die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Truppen des gemeinsamen Heeres sowie über die Kommandosprache, welche auf Grund der historischen Entwicklung die deutsche ist, werden ausschließlich vom Kaiser kraft seiner Organisations- und reservierten Verordnungsgewalt getroffen.

II. Ausführlichere gesetzliche Grundlagen bestehen rücksichtlich der Organisation der Landwehren. Solche enthielt insbesondere auch das erste österreichische Landwehrgesetz vom Jahre 1869. In dem gegenwärtig geltenden österreichischen Landwehrgesetze (§ 2) ist jedoch der Grundsatz ausgesprochen, daß die Organisation der k. k. Landwehr vom Kaiser bestimmt werde, und gesetzliche Anordnungen finden sich darin nur mehr wenige vor. Dagegen ist die Organisation der ungarischen Landwehr auch nach dem geltenden Landwehrgesetze noch auf einer breiteren gesetzlichen Basis aufgebaut.

Auch die Organisation der Landwehr beruht auf dem Kadersystem, das in Ungarn ausdrücklich im Gesetze anerkannt ist. Die im Frieden aufzustellenden Landwehrkörper sind im ungarischen Gesetze ziffermäßig unter Hervorhebung der auf Kroatien und Slavonien entfallenden Anzahl normiert.

---

[476]) W.-G. § 15 al. 2 und § 38 al. 4. — [477]) W.-G. § 12 al. 2 ff. und § 13. Im Wehrgesetze des Jahres 1868 war es ausdrücklich im § 13 anerkannt. — [478]) Vergl. § 22 II. — [479]) Ib. IV. — [480]) G.-A. IX ex 1792, G.-A. I ex 1807, G.-A. II und VI ex 1840. Darnach sollen ungarische Offiziere zu ungarischen Truppen eingeteilt, die ungarischen Truppenkörper von Offizieren ungarischer Staatsbürgerschaft kommandiert und die Korrespondenz der Militärbehörden mit den ungarischen Zivilstaatsbehörden in ungarischer Sprache geführt werden.

Im Kriege werden auch die nötigen Ersatz- und Stabstruppen aufgestellt. Mit Genehmigung des Königs kann die Anzahl der Landwehrkörper bei Zustimmung des Reichstages, falls derselbe aber nicht versammelt wäre, gegen nachträgliche Einholung seiner Zustimmung vermehrt werden.[481])

Die Verwendung der Landwehrtruppen erfolgt regelmäßig in besonderen Formationen. Doch können in Österreich die aus dem Heere in die Landwehr übersetzten Gagisten und Mannschaften der Spezialwaffen, Branchen und Anstalten im Falle eines Krieges nach Bedarf auch zur Verstärkung der entsprechenden Truppen, Branchen und Anstalten des Heeres verwendet werden, nachdem die Reserve derselben einberufen und die Mobilmachung mindestens eines Teiles der k. k. Landwehr verfügt worden ist.[482]) In Ungarn können nur die für den Sanitätsdienst designierten Landwehrmänner zu den Anstalten des Roten Kreuzes der Länder der ungarischen Krone eingeteilt und in diesem Dienste auch gelegentlich einer bloß teilweisen Mobilisierung und selbst in dem Falle außer den Landesgrenzen verwendet werden, wenn die ungarische Landwehr durch die teilweise Mobilisierung der Armee nicht berührt wurde.[483])

Die Territorialeinteilung der ungarischen Landwehr ist in den Grundzügen gesetzlich normiert, und zwar zerfallen die sämtlichen Länder der ungarischen Krone in 7 Landwehrdistrikte, deren Umfang unter möglichster Rücksichtnahme auf die administrative Einteilung des Staatsgebietes vom Landesverteidigungsminister bestimmt wird. Die Territorialeinteilung des gemeinsamen Heeres wird dabei gleichfalls nach Möglichkeit in Betracht gezogen, doch müssen beide Einteilungen nach dem Gesetze nicht zusammenfallen und es besteht ein solcher Konnex auch tatsächlich nicht.[484]) Die Angehörigen der ungarischen Landwehr dürfen im Frieden nur den ungarischen Landwehrbehörden und Kommanden unterstellt werden.

Die Personen beider Landwehren stehen in Rang und Charge den Personen des Heeres gleich. Der dienstliche Vorrang gebührt aber bei gleicher Charge und gleichem Rang den Personen des Heeres. Der Oberkommandant der ungarischen Landwehr ist im Frieden den kommandierenden Generalen des Heeres gleichgestellt.[485])

Die Gleichstellung erstreckt sich auch auf die Gebühren.[486])

Die Ausrüstung und Bewaffnung, die Distinktions- und sonstigen militärischen Abzeichen, dann die Dienst- und Exerzierreglements der beiderseitigen Landwehrtruppen sind jenen des Heeres gleich.[487])

Die Kommandosprache der k. k. Landwehr ist jene des Heeres.[488]) In Ungarn aber ist die Dienst- und Kommandosprache der Landwehr die ungarische. Die Fahne der ungarischen Landwehr trägt nebst den Namensinitialen des Königs die Landesfarben und das ungarische Wappen. In Kroatien und Slavonien ist die Dienst- und Kommandosprache der Landwehr die kroatische, die Fahne trägt nebst den Namensinitialen des Königs das ungarische Staatswappen und die vereinigten Farben von Kroatien-Slavonien und Dalmatien.[489])

[481]) U. L.-W.-G. § 9. — [482]) Ö. L.-W.-G. § 3. — [483]) U. L.-W.-G. § 10 al. 2. — [484]) U. L.-W.-G. § 6. In Österreich besteht dieser Konnex, aber gegenwärtig nicht mehr auf Grund gesetzlicher Norm, nachdem die bezügliche Bestimmung des Landwehrgesetzes vom Jahre 1869 (§ 8) in das geltende Landwehrgesetz nicht übergegangen ist. — [485]) U. L.-W.-G. § 23, ö. L.-W.-G. § 6. — [486]) Ö. L.-W.-G. § 8, u. L.-W.-G. § 19. — [487]) Ö. L.-W.-G. § 7, u. L.-W.-G. § 18 al. 3. — [488]) Ö. L.-W.-G. § 7. — [489]) U. L.-W.-G. § 18 al. 1 und 2.

Auch die Organisation der tirolisch-vorarlbergischen Landesschützen ist nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze über das Landesverteidigungsinstitut im einzelnen vom Kaiser zu bestimmen. Doch regelt das Gesetz die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Landesverteidigungsoberbehörde,[490] die Befugnisse des Landesverteidigungskommandanten, neben welchem Distriktskommandanten vorgesehen sind,[491] und ordnet an, daß bei der Bildung und Ergänzung des Landesschützenoffizierskorps vorzugsweise nach Tirol und Vorarlberg zuständige oder solche Offiziere berücksichtigt werden sollen, welche im Tiroler Kaiserjägerregiment gedient haben.[492] Endlich wird vom Gesetze auch die Gleichstellung der Chargen unter Wahrung des dienstlichen Vorranges der Personen des Heeres[493] und der Gebühren,[494] die Anwendung der Kommandosprache, der Dienstes- und Distinktionsabzeichen, der Vorschriften über die Ausrüstung und Bewaffnung sowie der Dienst- und Exerzierreglements des Heeres verfügt.[495]

III. Die Organisation des Landsturmes ist in beiden Reichshälften in ziemlich übereinstimmender Weise nur durch wenige Gesetzesbestimmungen normiert.

Die Zahl der aufzustellenden Landsturmkörper ist für keine der beiden Reichshälften gesetzlich bestimmt. Die Verwendung der Landsturmkörper soll ebenfalls regelmäßig in besonderen Formationen geschehen, doch ist unter Umständen die Heranziehung von Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebotes zu Ersatzzwecken des Heeres und der Landwehr zulässig.[496]

Die Angehörigen und Offiziere des österreichischen Landsturmes haben während der Zeit ihrer Verwendung, damit sie als eine unter völkerrechtlichem Schutze stehende Truppe angesehen werden, ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Offiziere und Unteroffiziere überdies die militärischen Ehren- und Distinktionszeichen zu tragen.[497] Die mit kaiserlicher Genehmigung schon im Frieden organisierten Bürgermiliz- und Schützenkorps haben das Recht, ihre statutenmäßige Bekleidung und Ausrüstung sowie Organisation unter Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung ihrer Kommandanten und Offiziere auch im Landsturmdienste beizubehalten.

In Ungarn soll der Landsturm grundsätzlich militärisch ausgerüstet und bekleidet werden. Insoferne für die Bekleidung zur Zeit der Aufbietung noch nicht vollständig vorgesorgt wäre, sind die Landsturmpersonen in ähnlicher Art in den Landesfarben als ein ergänzender Bestandteil der bewaffneten Macht zu kennzeichnen; Offiziere und Unteroffiziere tragen auch hier die militärischen Ehren- und Distinktionszeichen.[498]

Rücksichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, dann der Unterkunft und Verpflegung, der Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen und der Versorgung gelten für die Landsturmmänner die Vorschriften des Heeres und der Landwehr.[499]

Die Dienst- und Kommandosprache des ungarischen Landsturmes, die Chargenabzeichen, die Bewaffnung und Ausrüstung, die Dienst- und Exerzierreglements desselben richten sich nach den Normen der ungarischen Landwehr.[500]

---

[490]) L.-V.-G. f. T. u. V. §§ 3 und 4. — [491]) Ib. § 5. — [492]) Ib. § 15 Schlußalinea. — [493]) Ib. § 16. — [494]) Ib. § 18. — [495]) Ib. § 17. — [496]) Sieh oben § 12 V. — [497]) Ö. L.-St.-G. § 7. Nach der Organisationsvorschrift sind aber die Landsturmauszugsbataillone vollständig militärisch zu bekleiden. Die in die Ersatzkörper des Heeres und der Landwehr eingeteilten Landsturmmänner werden wie diese bekleidet und ausgerüstet. — [498]) U. L.-St.-G. § 7. — [499]) Ö. und u. L.-St.-G. § 8. — [500]) U. L.-St.-G. § 7 al. 2.

Analog sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation des tirolisch-vorarlbergischen Landsturmes,[501]) nur ist in denselben noch vorgesehen, daß die Organisierung und Einteilung der Landsturmmannschaft mit Berücksichtigung der Aufenthaltsverhältnisse erfolgen soll[502]) und eine Heranziehung von Landsturmpersonen des ersten Aufgebotes zu Ersatzzwecken nur Platz greifen darf, wenn die Ersatzreserven während eines Krieges nicht ausreichen zur Erhaltung des systemisierten Standes der von Tirol und Vorarlberg zum Heere und zu den Landesschützen gesetzmäßig beizustellenden Truppen.[503])

IV. Die Organisation der bosnisch-herzegowinischen Truppen wird in oberster Instanz ausschließlich vom Kaiser bestimmt.

§ 22. Das Rekrutenkontingent und die Bewilligung der Ersatzreserven.

I. Das Rekrutenkontingent ist die in den beiden Wehrgesetzen vom Jahre 1889 (§ 14), beziehungsweise im Gesetze über das tirolisch-vorarlbergische Landesverteidigungsinstitut vom Jahre 1895 (§ 8) ziffermäßig festgestellte und von den Parlamenten der beiden Reichshälften alljährlich mittels formeller Gesetze zu bewilligende Menge der für das Heer und die beiden Landwehren (mit Einschluß der Landesschützen) zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Heeresdienst- und Landwehr-(Landesschützen-) pflicht auszuhebenden Mannschaften.

Entsprechend dieser Begriffsbestimmung zählen nicht auf das Rekrutenkontingent und sind bei der Repartition der Stellungsergebnisse nicht einzubeziehen:[504])

1. Die wegen minderer Tauglichkeit oder auf Grund von Begünstigungstiteln unmittelbar für die Ersatzreserve Assentierten;[505])

2. die unmittelbar in die Ersatzreserve aufgenommenen Priester und Seelsorger;

3. die nur zu untergeordneten Dienstleistungen tauglich befundenen und als Rekruten assentierten Selbstbeschädiger;

4. diejenigen In- und Ausländer, welche als Freiwillige nur auf die regelmäßige dreijährige Liniendienstpflicht, beziehungsweise auf die vierjährige Dienstpflicht bei der Kriegsmarine oder zweijährige Landwehrpflicht oder endlich auf Kriegsdauer assentiert wurden.

Auch die Ersatzreserven müssen alljährlich von den Parlamenten der beiden Reichshälften votiert werden, sind in ihrer ziffermäßigen Höhe aber nicht kontingentiert.

II. Die Höhe des zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine auf der überkommenen Friedens- und Kriegsstärke erforderlichen Rekrutenkontingentes war durch die Wehrgesetze des Jahres 1889 auf 103.100 Mann festgesetzt worden, welche Ziffer zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andererseits nach der Bevölkerungszahl, und zwar auf Grund der letzten Volkszählung zu repartieren ist. Entsprechend den Ergebnissen der Volkszählungen des Jahres 1880 hatten die Reichsratsländer zuerst 60.389 und die Länder der ungarischen Krone 42.711 Mann zu stellen. Nach Durchführung der Volkszählungen des Jahres 1890 wurden diese Ziffern dahin modifiziert, daß auf die Reichsratsländer 59.211 und auf Ungarn 43.889 Mann entfielen.

---

[501]) L.-V.-G. f. T. u. V. §§ 25, 28 und 29. — [502]) Ib. § 25 al. 4. — [503]) Ib. § 25 al. 7. — [504]) W.-G. § 42 al. 1. — [505]) W.-G. § 18 lit. *a*) bis *e*).

Außerdem sind zur Erhaltung der Landwehr von den Reichsratsländern (mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg) alljährlich 10.000 und von den Ländern der ungarischen Krone 12.500 Mann zu stellen.

Von Tirol und Vorarlberg ist nach dem Gesetze über das Landesverteidigungsinstitut für die Landesschützen eine Rekrutenzahl in gleichem Verhältnisse zu stellen, wie sich das gesetzlich bestimmte Rekrutenkontingent der Landwehr zur Bevölkerungszahl der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verhält. Seit der Volkszählung des Jahres 1890 beläuft sich das Rekrutenkontingent für die Landesschützen auf 413 Mann.

Die Höhe des Rekrutenkontingentes bildete bisher eine zunächst für 10 Jahre festgestellte unabänderliche Größe. Dieselbe konnte vor Ablauf der 10 Jahre nur zum Gegenstande von Verhandlungen gemacht werden, wenn der Kaiser im Wege der verantwortlichen Regierungen die Vermehrung oder Verminderung des Kontingentes anregte. Vorläufig wurde indes die festgestellte Ziffer trotz des Ablaufes des zehnjährigen Zeitraumes durch die Rekrutengesetze aufrecht erhalten, da die Festsetzung der neuen Kontingentsziffern erst nach Durchführung der Volkszählungen des Jahres 1900 ins Auge gefaßt ward. Nach den nunmehr den beiden Parlamenten vorgelegten neuen Wehrvorlagen soll das zur Erhaltung des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine erforderliche Rekrutenkontingent auf 125.000 Mann, wovon nach den Ergebnissen der Volkszählungen des Jahres 1900 auf die Reichsratsländer 71.562 und auf Ungarn 53.438 Mann entfallen werden, das Rekrutenkontingent der österreichischen Landwehr auf 14.500 und das Rekrutenkontingent der ungarischen Landwehr auf 15.500 Mann erhöht werden. Diese erhöhten Kontingentsziffern sollen nur für das Jahr 1903 gelten. Außerdem sollen zum Zwecke der unerläßlichen sofortigen Ergänzung der Stände des Heeres und der Kriegsmarine 6000 Mann Ersatzreservisten des Assentjahrganges 1902 (3435 in Österreich und 2565 in Ungarn) zur aktiven Dienstleistung ausnahmsweise herangezogen werden; ein Dritteil derselben kommt nach Ablauf eines jeden Jahres zu beurlauben.

Das Rekrutenkontingent der Landesschützen kann im Falle einer Erhöhung des Rekrutenkontingentes der Landwehr der übrigen Reichsratsländer nur im Wege der Landesgesetzgebung von Tirol und Vorarlberg neu festgestellt werden.

Die Bestimmungen der Wehrgesetze über das Rekrutenkontingent (§ 14) können in Österreich nur mit der durch die Verfassung vorgeschriebenen qualifizierten Majorität abgeändert werden, da sie sich selbst als eine Abänderung eines Staatsgrundgesetzes [des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, § 11 lit. *b*) und § 13 al. 3], beziehungsweise der qualifizierten Bestimmungen des § 11 des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 darstellen.[506])

Das Rekrutenkontingent bildet aber auch in seiner Gesamthöhe insofern eine konstante Größe, als die Zahl der Rekruten bei Abgängen nach Durchführung des Aushebungsgeschäftes durch Heranziehung der Überzähligen komplett zu erhalten ist (Ersatzleistungen).[507])

III. Die legislative Behandlung des Rekrutenkontingentes und die Bewilligung der Ersatzreserven erfolgt durch die Parlamente der beiden Reichshälften. Die für die Landesschützen zu stellenden Rekruten werden

---

[506]) Vergl. Lustkandl im Ö. St.-W. I. S. 823. — [507]) Sieh unten Punkt IV.

vom Reichsrate bewilligt. Die Votierung hat alljährlich zu erfolgen. In Österreich ist der Gesetzentwurf zuerst im Abgeordnetenhause einzubringen.[508])

Die durch die Wehrgesetzgebung festgestellte ziffermäßige Höhe des Kontingentes darf von den Parlamenten nicht zum Gegenstande der Abstimmung gemacht werden. Die von den Parlamenten genehmigten und vom Kaiser sanktionierten Gesetzentwürfe tragen den Charakter formeller Gesetze an sich. Vor ihrer Publikation darf zur tatsächlichen Aushebung der Kontingente nicht geschritten werden.

Kommen diese Gesetze verfassungsmäßig nicht zu stande, so gelten analoge Grundsätze, wie im Falle des Mangels eines verfassungsmäßig bewilligten Budgets. Die in den Wehrgesetzen ausgesprochene Verpflichtung der Staatsbürger zur Stellung sowie die durch die Dienstgewalt zu erzwingende Verpflichtung der staatlichen Behörden und die durch Gesetz und rechtswirksame Verordnungen geregelte Verbindlichkeit der Selbstverwaltungsorgane zur Mitwirkung beim Aushebungsgeschäfte bleiben aufrecht: Die Angelegenheit tritt nur aus der verwaltungsrechtlichen Ordnung heraus und auf das Gebiet der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit hinüber. Die trotz des Fehlens der parlamentarischen Zustimmung zur Aushebung schreitende Regierung handelt auf ihre Verantwortung und kann vom Parlamente dafür zur Rechenschaft gezogen werden. Eine Supplierung der fehlenden parlamentarischen Zustimmung durch Notverordnung, wie dies in den letzten Jahren in Österreich geschehen, ist weder erforderlich, noch auch ausreichend, da die Erlassung von Notverordnungen nach dem Geiste der bezüglichen Verfassungsbestimmungen nur in Fällen eines öffentlichen Notstandes stattfinden soll.[509])

In Ungarn stehen der Durchführung des Assentgeschäftes ohne vorherige parlamentarische Erledigung des Rekrutenkontingentes insofern besondere gesetzliche Hindernisse im Wege, als die Munizipien nicht verhalten werden können, in einem solchen Falle ihre Mitwirkung zu gewähren.[510])

IV. Die administrative Behandlung des Rekrutenkontingentes hat zum Gegenstande:

1. Die Repartition des Rekrutenkontingentes auf die Militärterritorialbezirke und Stellungsbezirke. Die Zahl der in das Heer (die Kriegsmarine) und in die Landwehr einzureihenden Rekruten wird zunächst auf die einzelnen Militärterritorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung verteilt.[511])

Tirol und Vorarlberg bilden rücksichtlich der Rekrutenrepartition ein selbständiges Gebiet und von dem auf diese beiden Länder entfallenden Rekrutenkontingente des Heeres wird nur jene Zahl für das Heer in Anspruch genommen, welche zur Ergänzung des von Tirol und Vorarlberg zum Heere beizustellenden Truppenstandes erforderlich ist.[512])

---

[508]) Ö. G. vom 12. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 94 (Geschäftsordnung des Reichsrates) § 5 al. 1. — [509]) Anders stellt sich die juristische Sachlage für jene Schriftsteller, welche dem Notverordnungsrechte der Krone eine solche materielle Schranke nicht ziehen. Nach der Anschauung dieser Schriftsteller ist, sobald in der Notverordnung nur die im § 14 des G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, ausdrücklich erwähnten Schranken beobachtet sind, alles in Ordnung und die bona fide mitwirkenden Minister außer Verantwortung. Vergl. hierüber Spiegel, „Das Budgetrecht der Obstruktionsära" in Grünhuts Zeitschrift XXIX. Bd. (1902), 1. Heft. — [510]) G.-A. XXI ex 1886 (über die Munizipien) §§ 19 und 20. — [511]) W.-G. § 15 al. 1. — [512]) Ö. G. vom 5. Dezember 1868, R.-G.-Bl. Nr. 151, Art. III al. 3.

Die Rekrutenkontingente der einzelnen Militärterritorialbezirke bilden die Grundlage für die Berechnung der tatsächlich in das Heer, beziehungsweise in die Landwehr einzuteilenden Rekruten, d. i. des sogenannten Rekrutenbedarfes des Heeres, beziehungsweise der Landwehr. Dieser Rekrutenbedarf wird dadurch ermittelt, daß zu dem nach der Bevölkerung entfallenden Rekrutenkontingente alle vom 1. September des Vorjahres in dem betreffenden Militärterritorialbezirke endgültig verfügten Ersatzleistungen und vom Vorjahr etwa verbliebenen Rückstände zugezählt und die seit dem 1. September des Vorjahres vorgekommenen Guthabungen abgerechnet werden.

Die Ersatzleistung für einen auf das Rekrutenkontingent Assentierten, welcher nachträglich in Wegfall gekommen ist, sei es, daß er in die Ersatzreserve übersetzt wurde, sei es, daß er gänzlich aus dem Heere oder der Landwehr ausschied, hat einzutreten:[513])

a) Bei Übersetzungen in die Ersatzreserve aus Familienrücksichten,[514]) wenn der nachträglich geltend gemachte Titel der Begünstigung bereits zur Zeit der Einreihung (am 1. Oktober) bestanden hat;

b) beim Austritt aus dem Heer oder der Landwehr infolge gesetzwidriger Assentierung;[515])

c) beim Austritt aus dem Heer oder der Landwehr wegen unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit, wenn der Austritt auf Grund des Beschlusses der Überprüfungskommission erfolgte oder mit Rücksicht auf das Gebrechen (Geisteskrankheit, Fallsucht u. dgl.) ein solcher Beschluß nicht erforderlich war;[516])

d) bei Übersetzung in die Ersatzreserve auf Grund eines solchen Überprüfungsbeschlusses;[517])

e) in anderen Abgangsfällen (Tod, Auswanderung), wenn der Abgang bis zum 1. Oktober des Stellungsjahres eingetreten ist.

Rückstände sind vorhanden, wenn das Rekrutenkontingent im Militärterritorialbezirke etwa nicht aufgebracht worden sein sollte.

Guthabungen auf die Rekrutenkontingente der Militärterritorialbezirke entstehen, wenn der Wehrpflichtige nach Durchführung der Kontingentsabrechnung[518]) aus der Ersatzreserve in ein Rekrutenkontingent oder aus einem Rekrutenkontingent in ein anderes übersetzt wird.

Die aus einem Militärterritorialbezirke in das Heer und in die Landwehr einzuteilenden Rekruten werden sodann auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem tatsächlichen Ergebnisse der Stellung verteilt.[519])

Das Landwehrgebiet Süddalmatiens ist bei dieser stellungsbezirksweisen Repartition abgesondert zu behandeln, da die Wehrpflichtigen dieses Gebietes nur zur Landwehr eingeteilt werden dürfen. Das auf den Militärterritorialbezirk Agram entfallende Rekrutenkontingent wird im Sinne des Gesetzartikels XXX vom Jahre 1868 auf Kroatien und Slavonien einerseits und die Stadt Fiume samt Gebiet andererseits nach der Bevölkerung aufgeteilt und bei der stellungsbezirksweisen Repartition gleichfalls abgesondert behandelt.

Die Verteilung des Rekrutenkontingentes auf die einzelnen Stellungsbezirke wird in Österreich durch die Ergänzungsbehörden zweiter Instanz,

---

[513]) W.-G. § 41. — [514]) Vergl. W.-G. § 34 Schlußalinea. — [515]) Vergl. W.-G. § 40 lit. *a*). — [516]) Vergl. W.-G. § 39 und § 40 lit. *b*). — [517]) Vergl. W.-G. § 39. — [518]) Sieh unten Punkt 4. — [519]) W.-G. § 15 al. 1 i. f.

in Ungarn durch den Landesverteidigungsminister im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium vorgenommen, welches in diesem Falle durch das Militärterritorialkommando in Budapest vertreten wird. Die Repartition erfolgt auf den Abschluß mit 30. Juni.

2. Die vorläufige Einteilung der Rekruten in das Heer und in die Landwehr.

Diese Einteilung hat nach der Reihe der Altersklassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe zu erfolgen.[520]) Zur Einteilung in die Landwehr darf aber regelmäßig erst geschritten werden, wenn das anrepartierte Rekrutenkontingent des Heeres vollständig gedeckt ist. Die nach Deckung des Rekrutenbedarfes der Landwehr noch übrig bleibenden Assentierten werden vorläufig als Überzählige der Ersatzreserve zugewiesen. Die definitive Einteilung derselben erfolgt erst gelegentlich der Kontingentsabrechnung. Die Überzähligen werden zwischen dem Heere und der Landwehr im Verhältnisse zu deren Rekrutenkontingenten nach ihrer Losreihe so verteilt, daß die höchsten Losnummern zur Landwehr kommen; die unmittelbar für die Ersatzreserve Assentierten[521]) gelangen in das Heer oder in die Landwehr, je nachdem sie innerhalb der Losnummern des Heeres oder der Landwehr sich befinden.[522]) Die in der dritten oder in einer höheren Altersklasse für das Heer nicht Assentierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingeteilt werden.[523]) Die über den tatsächlichen Bedarf des Heeres entfallenden, auf das Rekrutenkontingent desselben zählenden tirolisch-vorarlbergischen Rekruten werden zu den Landesschützen eingeteilt und die über das Rekrutenkontingent der Landwehr entfallenden Wehrpflichtigen des süddalmatinischen Gebietes gelangen als Überzählige sogleich in die Ersatzreserve der Landwehr.

Die Einteilung der Einjährig-Freiwilligen ist mit spezieller Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Landwehr geregelt.[524]) Jene Einjährig-Freiwilligen, welche nach dem Ergebnisse der Rekrutenrepartition, beziehungsweise Kontingentsabrechnung ihrer Altersklasse und Losreihe gemäß zur Landwehr entfallen, sind zur Landwehr einzuteilen. Von jenen Einjährig-Freiwilligen, welche nach ihrer Losreihe in die Ersatzreserve fallen, ist der einjährige Präsenzdienst je nach ihrer auf Grund der allgemeinen Normen stattfindenden Einteilung entweder im Heere oder in der Landwehr abzuleisten. Erhält aber die k. k. Landwehr nicht 10 Prozent, die ungarische Landwehr nicht 15 Prozent der in einem Jahre assentierten Einjährig-Freiwilligen, so ist der Ausfall, wenn es das betreffende Landesverteidigungsministerium für notwendig bezeichnet, durch solche nach der Losreihe in das Heer gelangte Einjährig-Freiwillige (mit Ausnahme von Pharmazeuten) zu decken, welche sich für die Einteilung zur Landwehr selbst melden. Erhält jedoch die Landwehr nach der Altersklasse und Losreihe mehr als die genannten Prozente der im Stellungsjahre assentierten Einjährig-Freiwilligen, so ist dieser Überschuß im nächsten Jahre von der Zahl der aus dem Heere in die Landwehr zu übersetzenden Einjährig-Freiwilligen in Abzug zu bringen.

Seeleute von Beruf sind zur Kriegsmarine einzuteilen, und zwar ohne Rücksicht auf Altersklasse und die Losreihe bis zur vollständigen Deckung des Rekrutenkontingentes der Kriegsmarine.[525]) Dieser sollen vorwiegend überhaupt die Rekruten des ungarischen Küstenlandes zugeteilt werden.

---

[520]) W.-G. § 15 al. 2. — [521]) Vergl. W.-G. § 18 lit. *a*) bis *e*). — [522]) W.-G. § 15 al. 4. — [523]) W.-G. § 15 al. 2 i. f. — [524]) W.-G. § 25 al. 7. — [525]) W.-G. § 15 al. 3, u. G.-A. XXX ex 1868 § 7 lit. *e*).

3. Die vorläufige Einreihung der Assentierten in die einzelnen Truppenkörper.

Die Einreihung der Assentierten in die einzelnen Truppenkörper wird von den militärischen Ergänzungsbehörden erster Instanz mit tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Assentierten und unter Bedachtnahme auf ihre spezielle Eignung vorgenommen.

Ferner ist Rücksicht zu nehmen auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Rekruten auf die einzelnen Truppenkörper und auf eine entsprechende Verteilung der Bildungsfähigen, der zum Schreibgeschäfte Verwendbaren und der Handwerker. Mit Ersatzreservisten werden nur bestimmte Truppenkörper und Heeresanstalten dotiert, während die übrig bleibenden Ersatzreservisten für das ergänzungszuständige Infanterieregiment, beziehungsweise Tiroler Jägerregiment bestimmt sind.

Die nach ihrer Losreihe auf das Rekrutenkontingent des Heeres entfallenden Einjährig-Freiwilligen sind schon auf Grund der stellungsbezirksweisen Rekrutenrepartition zum gewählten Truppenkörper einzureihen, wenn sie den dafür zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Die für das Heer entfallenden Rekruten und Ersatzreservisten sind grundsätzlich in jene Heereskörper einzuteilen, die ihre Ergänzung aus dem Militärterritorialbezirke erhalten, in welchem sie heimatsberechtigt sind, und haben regelmäßig auch bei diesen Heereskörpern ihre Dienstpflicht zu erfüllen.[526])

Die aus den Ländern der ungarischen Krone für das (gemeinsame) Heer gestellten Rekruten und Ersatzreservisten sind in ungarische Heereskörper einzuteilen, und zwar nach Möglichkeit in solche, welche sich aus jenem Militärterritorialbezirke ergänzen, in welchem die betreffenden Rekruten gemeindezuständig sind. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden nur jene Spezialwaffengattungen und Branchen des Heeres, beziehungsweise deren Truppenkörper, welche zufolge ihrer Bestimmung nicht so organisiert werden können, daß innerhalb derselben aus der von den ungarischen Ländern stammenden Mannschaft selbständige Abteilungen gebildet werden können.[527])

Die auf Kroatien und Slavonien entfallenden Rekruten sind in die Regimenter dieser Länder einzureihen.[528])

---

[526]) Ö. W.-G. § 15 Schlußalinea. Übersetzungen zu anderen Heereskörpern können aber später stattfinden. Von allgemeiner Bedeutung ist die Vorschrift, daß jene Reservisten, welche mindestens 2 Jahre außerhalb ihres heimatszuständigen Territorialbereiches wohnen, alljährlich zu jenen Truppenkörpern derselben Waffe zu transferieren sind, in dessen Ergänzungsbereiche sie sich aufhalten, beziehungsweise dessen Ersatzkader ihrem Aufenthaltsorte zunächst liegt. — [527]) U. W.-G. § 15 Schlußalinea. Dieser gesetzliche Vorbehalt der Einteilung der ungarischen Rekruten war früher in den Rekrutengesetzen enthalten und nicht immer gleichmäßig gefaßt. So bestimmte der G.-A. IX ex 1867 (§ 10), daß von den dermalen zu stellenden Rekruten für dieses Mal ausnahmsweise auch zu den technischen Waffengattungen solche Individuen eingereiht werden dürfen, welche durch ihre Qualifikation hiezu geeignet erscheinen. Im G.-A. XXVII ex 1868 (§ 3) war eine Ausnahme nur zu Gunsten der Sanitätstruppen gemacht. Der neben dem Rekrutengesetze des Jahres 1882 (G.-A. XXXIX ex 1882) erflossene G.-A. XLII ex 1882 gestattete gelegentlich der damaligen Formierung der neuen Regimenter, daß die fünften Bataillone der aus den Ländern der ungarischen Krone ergänzten Infanterieregimenter ausnahmsweise und transitorisch in neu zu bildende nichtungarische Regimenter eingeteilt werden. — [528]) U. G.-A. XXX ex 1868 § 7 lit. *b*).

Die zu Ersatzzwecken des Heeres herangezogenen Landsturmpflichtigen der Länder der ungarischen Krone dürfen gleichfalls mit der erwähnten Ausnahme nur in ungarische Regimenter eingereiht werden[529]) und ebenso darf auch die Heranziehung von Landsturmpflichtigen aus Tirol und Vorarlberg nur zur Ergänzung der von diesen Ländern zum Heere und zu den Landesschützen gesetzmäßig beizustellenden Truppen erfolgen.[530])

4. Die Kontingentsabrechnung.[531])

Alljährlich ist mit dem 31. August die Abrechnung über die Deckung der für das Heer und die Landwehr anrepartierten Rekrutenkontingente zu bewirken, womit zugleich die Aufteilung der in die Ersatzreserve fallenden Überzählungen verbunden wird. Hiebei ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

a) Die infolge der stellungsbezirksweisen Repartition getroffene Einteilung der Rekruten ist möglichst aufrecht zu erhalten. Änderungen in der Einteilung der Rekruten, beziehungsweise Übersetzungen zwischen den Kontingenten und Änderungen in der Einreihung sind nur dann vorzunehmen, wenn im ganzen Militärterritorialbezirke der Rekrutenbedarf des Heeres, beziehungsweise der Landwehr überstellt oder nicht gedeckt wurde. In den einzelnen Stellungsbezirken kann dagegen immerhin eine Überzahl oder ein Abgang auf den Rekrutenbedarf bestehen;[532])

b) bei der Kontingentsabrechnung sind sowohl alle vom 1. September des Vorjahres auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstpflicht Assentierten, als auch sämtliche bis dahin endgültig verfügten Ersatzleistungen zu zählen. Ausgenommen sind bei ihrer Assentierung unmittelbar die in die Ersatzreserve Eingeteilten[533]) und die nur zu untergeordneten Dienstleistungen tauglich befundenen Selbstbeschädiger;

c) die im Militärterritorialbezirke über den Rekrutenbedarf des Heeres entfallenden Mannschaften sind in die Landwehr, die über den Rekrutenbedarf der Landwehr entfallenden Mannschaften in die Ersatzreserve zu übersetzen. Die Übersetzung beschränkt sich aber nur auf die im ganzen Militärterritorialbereiche auf den Rekrutenbedarf des Heeres, beziehungsweise der Landwehr überzählig entfallenden Mannschaften;

d) umgekehrt sind etwaige Abgänge auf den Rekrutenbedarf des Heeres aus der Landwehr, Abgänge auf den Rekrutenbedarf der Landwehr durch Heranziehung derjenigen Assentierten zu decken, welche auf Grund der Repartition als Überzählige vorläufig der Ersatzreserve zugewiesen wurden;

e) in erster Linie ist der Rekrutenbedarf des Heeres, dann jener der Landwehr zu decken und in die Ersatzreserve können Überzählige nur nach vollständiger Deckung beider Kontingente des Territorialbereiches gelangen;

f) ergeben sich nach vollständiger Deckung des Rekrutenbedarfes des Heeres und der Landwehr Überzählige der Ersatzreserve, so sind diese zwischen dem Heere und der Landwehr im Verhältnisse zu deren Rekrutenkontingenten zu teilen.[534])

---

[529]) U. L.-St.-G. § 5 al. 3 und G.-A. XXXIX ex 1882 § 8 al. 8. — [530]) L.-V.-G. f. T. u. V. § 25 al. 7. — [531]) W.-G. § 42. — [532]) Arg. W.-G. § 15 al. 1. — [533]) W.-G. § 18 lit. *a*) bis *c*). — [534]) In den Ländern der ungarischen Krone besteht von diesen Grundsätzen nach den W.-V. I. T. für den Fall eine abweichende Bestimmung, wenn in einem oder mehreren Territorialbezirken der Rekrutenbedarf der Landwehr nicht aufgebracht wurde,

g) ergeben sich auf den Rekrutenbedarf des Heeres oder der Landwehr Abgänge, so bilden diese einen bei der nächsten Kontingentsabrechnung zu berücksichtigenden Rückstand und erhöhen das Rekrutenkontingent des nächstfolgenden Jahres.

Im Mobilisierungsfalle sind die für die Rekrutenrepartition geltenden Grundsätze mit den durch die Verhältnisse gebotenen Modifikationen anzuwenden. Findet die Mobilisierung vor Beendigung der Hauptstellung statt, so können bei der Repartition Überzählige nicht vorkommen, sondern es werden sämtliche Rekruten zwischen dem Heere und der Landwehr aufgeteilt.

V. In Bosnien und der Herzegowina wird der vom gemeinsamen Ministerium jährlich festgestellte Rekrutenbedarf von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Korpskommando in Sarajewo auf die einzelnen Stellungsbezirke nach der Bevölkerungsziffer und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit derselben verteilt. Bei Feststellung des Ergänzungsbedarfes werden die vom Vorjahre her durch freiwilligen Eintritt oder durch Nachstellungen sich ergebenden Überschüsse, wie andererseits die etwa verbliebenen Rückstände und die sonstigen Abgänge mit in Rechnung gezogen. Die truppenweise Verteilung der Rekruten erfolgt durch das Korpskommando.

Die Bestimmungen über das Rekrutenkontingent haben erst durch die Wehrgesetze des Jahres 1889 die im Texte dargestellte, gegenüber den früheren Normen wesentlich abweichende Fassung erhalten. Dadurch ist zugleich auch die vordem im Gesetze ausgesprochene Festsetzung der Kriegsstärke in Wegfall gekommen. Die Bewilligung des Rekrutenkontingentes bildete ein altes, wiederholt gewährleistetes Recht des ungarischen Reichstages (vergl. hierüber Ulbrich im Ö. St.-W., II. Bd., S. 915), das auch im G.-A. XII ex 1867 (§ 12) neuerlich aufrecht erhalten wurde. Mit Rücksicht auf die Parität mit Ungarn und damit der Gefahr begegnet werde, daß die von Ungarn nicht bewilligten Mannschaften etwa auf Österreich überwälzt würden, ward dann dieses Recht auch in das österreichische Grundgesetz über die Reichsvertretung vom Jahre 1867 (§ 11 lit. *b*) trotz der durch den Kriegsminister John erfolgten sachkundigen Bekämpfung in der Fassung aufgenommen, daß dem Reichsrate die jährliche Bewilligung der auszuhebenden Mannschaften, deren ziffermäßige Höhe erst durch das Rekrutengesetz selbst festgestellt wurde, zukommen sollte. Außerdem enthielt das erwähnte Grundgesetz die Bestimmung (§ 13 al. 3), daß, im Falle beim Rekrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Kontingentes trotz wiederholter Beratung keine Übereinstimmung zwischen beiden Häusern des Reichsrates erzielt werden könnte, die kleinere Ziffer als bewilligt gelten sollte. Die Wehrgesetze des Jahres 1868 (§ 11) stellten die zur Verteidigung der Monarchie erforderliche Stärke des stehenden Heeres (ohne Hinzurechnung der Militärgrenztruppen, aber mit Einschluß der Reserven) mit einem Kriegsstande von 800.000 Mann fest. Diese festgestellte Kriegsstärke des stehenden Heeres sollte für die nächsten 10 Jahre gelten. Das Recht der beiden Parlamente zur alljährlichen Bewilligung des Rekrutenkontingentes blieb aufrecht, allein die Feststellung der ziffermäßigen Höhe des Kontingentes war auf die Dauer der nächsten 10 Jahre der Beschlußfassung der Parlamente entzogen. Dieselbe hatte nach den Bestimmungen der Wehrgesetze (§ 13) mit Rücksicht auf die für diesen Zeitraum gesetzlich festgelegte Kriegsstärke und das eingeführte Kadersystem auf Grund

---

in einem oder mehreren dieser Bezirke dagegen Überzählige zur Ersatzreserve eingeteilt wurden. In einem solchen Falle sind diese Überzähligen zur Deckung des auf den Rekrutenbedarf der Landwehr bestehenden Abganges heranzuziehen. Der Militärterritorialbezirk Agram bleibt aber dabei außer Betracht.

der Bevölkerungsziffer der beiden Reichshälften zu erfolgen, womit natürlich eine Abänderung der erwähnten Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung gegeben war. Diese Anordnungen der Wehrgesetze des Jahres 1868 wurden zunächst im Jahre 1878 auf ein weiteres Jahr und dann im Jahre 1879 auf fernere 10 Jahre mit der Bestimmung verlängert, daß die Regierungen die auf die weitere Feststellung der Kriegsstärke abzielenden Vorlagen noch im Laufe des Jahres 1888 einbringen sollten. In dem Entwurfe des neuen Wehrgesetzes wurden nun folgende wichtige Änderungen der ganzen Materie beantragt, die dann auch zum Gesetz erhoben worden sind:

1. Die Bestimmungen über die gesetzliche Festlegung der Kriegsstärke wurden aufgelassen, weil es nicht als Aufgabe der Gesetzgebung betrachtet werden kann, der im Kriege notwendigen, innerhalb der Schranken der Wehrordnung und des Budgets erfolgenden Anspannung der Wehrkraft unzweckmäßige Grenzen zu setzen.

2. Das Rekrutenkontingent wurde um 7626 Mann erhöht, da im Mobilisierungsfalle erfahrungsmäßig beiläufig 8% des Grundbuchstandes des Heeres nicht verfügbar sind, unter Kriegsstand aber nicht der Grundbuchstand, sondern nur der Sollstand an Diensttuenden verstanden werden darf. In Verbindung damit wurde auch die Ausscheidung der bisher auf das Rekrutenkontingent eingeteilten Kandidaten des geistlichen Standes und der Lehrer, beziehungsweise deren Überweisung an die Ersatzreserve angeordnet, was sich dadurch gerechtfertigt, daß diese Personen im Frieden zu einer dauernden aktiven Dienstleistung nicht herangezogen werden können.

3. Auch der Landwehr wurde nunmehr ein fixes Rekrutenkontingent zugewiesen, während vordem die Ergänzung der Landwehr infolge dieses Mangels bei der wechselnden Größe der unmittelbar in sie eingereihten Assentierten eine sehr schwankende war, wodurch ihre Entfaltung benachteiligt wurde. Fortan kommen in die Landwehr jene Wehrfähigen, welche den Rekruten des Heeres nach der Altersklasse und Losreihe zunächst folgen, wogegen bisher das gesetzliche Recht der Losreihe dadurch verletzt werden konnte, daß ein Mann mit einer höheren Losreihe zu dem strengeren Friedensdienst in der Landwehr verhalten, der Besitzer einer niederen (ungünstigeren) Losnummer aber in die Ersatzreserve eingeteilt werden mußte.

4. Nach den Wehrgesetzen des Jahres 1868 (§ 13 al. 2) war auch die Ersatzreserve in ganz unzweckmäßiger Weise kontingentiert, indem die zehnjährige Gesamtersatzreserve nicht größer sein sollte als das nach den Bestimmungen der Wehrgesetze bewilligte erste Jahresrekrutenkontingent. Diese Einschränkung wurde mit Recht fallen gelassen, da sich der Ersatzbedarf im Kriege niemals im voraus feststellen läßt. Fortan sollen daher alle Wehrfähigen, welche nicht auf das Rekrutenkontingent des Heeres oder der Landwehr eingeteilt werden, in die Ersatzreserve gelangen, diese aber nicht dem Heere allein, sondern auch der Landwehr im gleichen Verhältnisse zu gute kommen.

5. Das erhöhte Rekrutenkontingent des Heeres und der Landwehren wurde nunmehr im Wehrgesetze selbst ziffermäßig festgestellt, diese Ziffer aber zugleich für 10 Jahre fixiert und ihre Festsetzung der Initiative der Parlamente entzogen, da es zweckmäßig schien, daß an den Grundlagen der Heeresorganisation möglichst wenig gerüttelt werde.

6. Nach den Bestimmungen der Wehrgesetze des Jahres 1868 (§ 30) war die Zahl der in das Heer und in die Ersatzreserve einzureihenden Wehrpflichtigen in Österreich auf die einzelnen Königreiche und Länder nach der Bevölkerungsziffer, innerhalb der einzelnen Länder aber nach der Zahl der Wehrfähigen auf die Stellungsbezirke, in Ungarn dagegen auf die einzelnen Stellungsbezirke im Verhältnisse der erfahrungsmäßigen Leistungsmäßigkeit derselben mit der Maßgabe zu verteilen, daß Abgänge eines Stellungsbezirkes auf die übrigen Stellungsbezirke desselben Heeresergänzungsbezirkes umzulegen waren. In der Praxis ergaben sich aber sehr bedeutende Differenzen zwischen den anzurepartierenden Ziffern und den tatsächlichen Stellungsergebnissen, so daß in Österreich in manchen Stellungsbezirken das Rekrutenkontingent nicht erreicht wurde, während anderswo demungeachtet ein Überschuß in die Ersatzreserve, beziehungsweise in die

Landwehr eingeteilt werden mußte. Infolgedessen zeigten die einzelnen Regimenter einen sehr verschiedenen Stand. Durch die im neuen Wehrgesetze angeordnete anderweitige Verteilung des Rekrutenkontingentes sind nunmehr größere Ausgleichsgebiete geschaffen, innerhalb deren die eintretenden Abgänge durch die Überstellungen anderer Stellungsbezirke behoben werden können.

7. Endlich schien es zweckmäßig, die vordem instruktionsmäßig mit dem 31. Dezember durchzuführende Kontingentsabrechnung auf einen früheren Zeitpunkt (31. August), d. h. vor den Einreihungstermin zu verlegen, da dadurch viele die regelmäßige Heeresergänzung beeinträchtigende Übelstände, welche mit dem früheren Zustande verknüpft waren (verspäteter Antritt des Präsenzdienstes durch die Nachmänner, Übersetzung anderer in das nichtaktive Verhältnis u. s. w.), vermieden wurden.

In analoger Weise sind auch die Bestimmungen über das von Tirol und Vorarlberg zu stellende Rekrutenkontingent modifiziert worden. Das Gesetz vom Jahre 1887 über das Landesverteidigungsinstitut (§ 8) enthielt noch keine ziffermäßige Festsetzung dieses Kontingents; das Minimalkontingent der Landesschützen sollte derart bemessen werden, daß damit zusammen mit dem von den beiden Ländern zum Heere beizustellenden Truppenstande ein effektiver Kriegsstand von 26.300 Mann erreicht würde. In dem geltenden Gesetze über das Landesverteidigungsinstitut ist nun an die Stelle dieser indirekten Bestimmung des Kontingentes gleichfalls die direkte Festsetzung desselben getreten.

Was schließlich die neuen Wehrvorlagen betrifft, so hatten die Regierungen den beiden Parlamenten im Oktober 1902 zunächst Gesetzentwürfe des Inhalts vorgelegt, daß die bisher geltende Festsetzung des Rekrutenkontingentes mit einer auf Grund der Volkszählungen des Jahres 1900 sich ergebenden veränderten Aufteilung desselben auf die beiden Reichshälften für das Jahr 1903 verlängert, aushilfsweise aber die Ersatzreservisten der 3 jüngsten Assentjahrgänge bis zu einer fixierten Höchstziffer zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden sollten. Diese Heranziehung sollte als interimistische Maßnahme dazu dienen, um die nötigen Mannschaften für die verbesserte Artillerie, für neue Kriegsschiffe, die Ergänzung des systemisierten Friedensstandes, endlich auch für die Ermöglichung der Beurlaubung eines Teiles der präsent dienenden Individuen, welche aus Billigkeitsrücksichten diese verdienen, zu gewinnen. Von dieser Heranziehung sollten aber diejenigen Ersatzreservisten ausgenommen sein, welche zufolge gesetzlicher Begünstigung (Wehrgesetz §§ 31 bis 34) in die Ersatzreserve gelangt sind oder gelangen, ferner die zum einjährig-freiwilligen Präsenzdienste zugelassenen Ersatzreservisten. Allein da diese Entwürfe alsbald nach ihrer Einbringung bei den parlamentarischen Körperschaften auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stießen, wurden dieselben im November 1902 von den Regierungen zurückgezogen und durch die im Texte erwähnten neuen Vorlagen ersetzt. Diese neuen Vorlagen bestimmten außerdem, daß den zur aktiven Dienstleistung ausnahmsweise herangezogenen Ersatzreservisten diese Dienstleistung für eine Waffenübung anzurechnen sei und daß die infolge des erhöhten Rekrutenkontingentes über den gesetzmäßig systemisierten Friedensstand entfallenden präsenzdienstpflichtigen Mannschaften beurlaubt werden sollen, wobei zunächst auf die Verhältnisse der Familienerhaltung, der Landwirtschaft, des Erwerbes und der bürgerlichen Ausbildung besondere Rücksicht zu nehmen sein wird. Von einer Festsetzung des erhöhten Rekrutenkontingentes auf eine längere Zeit wurde wegen der ungeklärten parlamentarischen Verhältnisse in Österreich einstweilen Abstand genommen.

§ 28. Grundzüge der gegenwärtigen Formation.

I. Die Waffengattungen und Waffenkörper.

1. Das Heer.

a) Die Infanterie besteht aus 102 Regimentern. Jedes Regiment gliedert sich im Frieden in den Regimentsstab, in 4 Feldbataillone zu je 4 Feldkompagnien, dann in den Ersatzbataillonskader, welchem

die Führung der Evidenz über die nichtaktiven Personen und die Mitwirkung bei den Ersatzleistungen obliegt. Zur Durchführung der einfachsten technischen Arbeiten sind die Pioniere des Regiments und zur Ausübung des Sanitätshilfsdienstes bei der Truppe die Blessiertenträger und die Bandagenträger bestimmt. Die Pioniere werden im Kriege zu besonderen Pionierabteilungen vereinigt.

Die einst bestandenen Grenadiere sind seit dem Jahre 859 verschwunden.

b) Die Jägertruppe.

Diese Truppe ist aus dem Bedürfnis nach einem leichten Fußvolke hervorgegangen.

Sie gliedert sich in die Tiroler Kaiserjäger und in die Feldjäger. Die Tiroler Kaiserjäger bestehen aus 4 Regimentern, die in gleicher Art wie bei der Infanterie formiert sind. Die Feldjäger hingegen bestehen aus 26 selbständigen Bataillonen. Jedes derselben zerfällt im Frieden in den Bataillonsstab, in 4 Feldkompagnien und in den Ersatzkompagniekader. Die Tiroler Jägerregimenter erhalten ihre Ergänzung nur aus Tirol und Vorarlberg und die Ersatzbataillonskaders dieser Regimenter sind ausschließlich in Tirol aufgestellt.

c) Die Kavallerie besteht aus 42 Regimentern, und zwar 15 Draoner-, 16 Husaren- und 11 Uhlanenregimentern. Jedes Kavallerieregiment gliedert sich in den Regimentsstab, in 2 Divisionen zu 3 Feldeskadronen und den Ersatzkader. Im Mobilisierungsfalle werden vom Regimentsstabe 1 Zug Stabskavallerie und 1 Telegraphenpatrouille zur Übermittlung von Meldungen und Befehlen, vom Ersatzkader aber 1 Ersatzeskadron zur Besorgung der militärischen Abrichtung der neuen Mannschaften und Pferde, dann 1 Reserveeskadron und 1 Zug Stabskavallerie aufgestellt. Die Stabskavalleriezüge sind zum Dienste in den Haupt- und Stabsquartieren bestimmt. Jedes Kavallerieregiment besitzt außerdem 1 Pionierzug und hat für die Feldgendarmerie mindestens 12 hiefür ausgebildete Unteroffiziere bereit zu halten.

Die früheren Unterschiede zwischen schwerer und leichter Kavallerie (Kürassiere, Arkebusiere, Dragoner und Cheveauxlegers, Husaren und Uhlanen) sind bedeutungslos geworden und die aus Elitemannschaften gebildeten Karabinier- und Grenadierkompagnien weggefallen.

d) Die Feldartillerie besteht aus 14 Korpsartillerieregimentern und 42 Divisionsartillerieregimentern. Jedes dieser Regimenter gliedert sich im Frieden in den Regimentsstab, 4 Batterien, den Munitionsparkkader und den Ersatzdepotkader. In den Verband der Korpsartillerieregimenter gehören ferner reitende Batteriedivisionen, welche aus dem Divisionsstabe und 2 reitenden Batterien bestehen. Die Korpsartillerieregimenter erhalten im Kriege ihre Einteilung als Korpsartillerie bei den Korps, die Divisionsartillerieregimenter und die reitenden Batteriedivisionen als Divisionsartillerie die Einteilung bei den Truppendivisionen. Im Mobilisierungsfalle wird ferner aus jedem Ersatzdepotkader ein Ersatzdepot gebildet, welches regelmäßig 1 Ersatzbatterie und die Depotabteilung umfaßt. Die Ersatzbatterie besorgt die Ausbildung der neuen Mannschaften und Remonten, die Depotabteilung verwaltet die zurückbleibenden Vorräte und besorgt die Absendung der Ergänzungstransporte.

Nach der im Zuge befindlichen Neuorganisation der Feldartillerie wird die Zahl der Divisionsartillerieregimenter auf 45 erhöht und wird künftig jedes Korpsartillerieregiment aus 2 Kanonenbatteriedivisionen und 1 Haubitz-

batteriedivision, jedes Divisionsartillerieregiment hingegen nur aus 2 Kanonenbatteriedivisionen zusammengesetzt sein.

Zur Feldartillerie zählen außerdem die Artilleriereserveanstalten bei der Armee im Felde. Dieselben haben die Bestimmung, den Abgang an Geschütz- und Kleingewehrmunition bei den mobilen Truppen zu decken und die Ergänzung der eintretenden Abgänge an Mannschaft, Pferden und Artilleriematerial zu bewirken. Sie sind mobile und stabile Anstalten. Zu den ersteren gehören die Divisionsmunitionsparks und Kavalleriemunitionskolonnen, dann die Korps- und Armeemunitionsparks, zu den letzteren die Armeemunitionsfelddepots. Die Divisions- und Korpsmunitionsparks werden im Mobilisierungsfalle aus dem Munitionsparkkader der Korps- und Divisionsartillerieregimenter formiert und den Korps und den Infanterietruppendivisionen zugewiesen. Die Kavalleriemunitionskolonnen decken den Bedarf der bei der Armee eingeteilten Kavallerietruppendivisionen. Der Armeemunitionspark aber hat die Bestimmung, die Abgänge bei den Munitionsparks und Kolonnen der Korps wie auch der Divisionen zu ersetzen, Reparaturen an dem Artilleriematerial zu bewirken, endlich feindliche Waffen und Material einzuziehen. Er gliedert sich in das Armeemunitionsparkkomando, Reservemunitionskolonnen je nach der Zahl der Korps und 1 Reservezeugskolonne mit 1 Feldzeugskolonne, welcher die Manipulation mit den Munitions- und Materialvorräten des Parkes und deren Verwaltung obliegt.

Die Armeemunitionsfelddepots werden nach Bedarf für jede oder für mehrere Armeen zusammen zu dem Zwecke aufgestellt, damit die Ergänzung der Munition und des Artilleriematerials für alle weiter vorwärts befindlichen Artilleriereserveanstalten bewirkt werden könne. Bei ihnen wird gleichfalls 1 Feldzeugskompagnie eingeteilt.

Bei den Korps- und Divisionsartillerieregimentern und den Munitionsparks derselben sind auch Bandagen- und Blessiertenträger eingeteilt.

e) Die Festungsartillerie besteht aus 6 Festungsartillerieegimentern und 3 selbständigen Festungsartilleriebataillonen. Die Regimenter gliedern sich in den Regimentsstab und zur einen Hälfte in je 3 und zur andern Hälfte in je 2 Bataillone. Jedes der im Regimentsverbande befindlichen und jedes der selbständigen Bataillone zerfällt in den Bataillonsstab, 4 Feldkompagnien und den Ersatzkompagniekader.

Im Kriege werden für die Belagerung fester Plätze und für bestimmte Aufgaben des Feld- und Festungskrieges nach Bedarf besondere Formationen aufgestellt, nämlich:

aa) Mobile Belagerungsbatteriegruppen, bestehend aus einer Anzahl mobiler Belagerungsbatterien und mobilen Belagerungsmunitionsparks;

bb) Belagerungsartillerieparks für den Angriff auf feste Plätze mit 1 oder 2 Feldzeugskompagnien;

cc) Bespannungsabteilungen für feste Plätze zur Bespannung der in festen Plätzen im Mobilisierungsfalle zu errichtenden Ausfallsbatterien;

dd) Beleuchtungsabteilungen zur Bedienung der für die Beleuchtung des Vorfeldes bestimmten elektrischen Apparate, wofür im Frieden nur bei einzelnen Regimentern oder Bataillonen der Festungsartillerie kleine Kaders bestehen.

f) Die Pioniertruppe ist durch die Vereinigung verschiedener vordem selbständiger Waffenkorps (Ingenieur- oder Geniekorps, Mineurkorps, Sappeurkorps, Korps der Pontoniere und Pioniere) entstanden.

Ihre Aufgabe ist der Bau von Kriegsbrücken, die Durchführung von Überschiffungen, die Herstellung und Zerstörung von Wegen und Straßen, die Zerstörung von Brücken und Eisenbahnen; außerdem hat sie mitzuwirken beim Bau von Eisenbahnen sowie bei Befestigungs-, Belagerungs- und sonstigen technischen Verrichtungen mit Einschluß der Sprengungen.

Sie besteht aus 15 selbständigen Bataillonen, welche sich im Frieden in den Stab, je 5 Kompagnien, die Zeugsreserve und den Ersatzkompagniekader gliedern.

Im Mobilisierungsfalle werden aus der fünften Kompagnie neue Kompagnien formiert, welche vorzugsweise für den Dienst in den festen Plätzen bestimmt sind, aus der Zeugsreserve noch 1 Schanzzeugskolonne und aus dem Ersatzkompagniekader 1 Ersatzkompagnie. Aufgabe der Zeugsreserve ist es, die Kriegsbrückenequipagen und im Frieden auch die sonstige Feldausrüstung samt dem Trainmaterial und den Minenanlagen zu verwalten.

g) Das Eisenbahn- und Telegraphenregiment hat die Bestimmung, die Wiederherstellung zerstörter Eisenbahnen und Telegraphen zu besorgen, den Neubau von Feldbahnen und Feldtelegraphen zu bewirken, dann den Betrieb von Eisenbahnen provisorisch oder für die ganze Dauer des Feldzuges sowie den Betrieb von Feldtelegraphen zu führen, endlich die Unbrauchbarmachung von Eisenbahnen und Telegraphenverbindungen zu bewerkstelligen.

Das Eisenbahn- und Telegraphenregiment besteht im Frieden aus dem Regimentsstab, 3 Bataillonen zu je 4 Kompagnien, aus 1 Ersatzbataillonskader, 1 Telegraphenersatzkader und der Telegraphenschule.

Im Kriege wird der Verband der Bataillone aufgelöst und es werden aus dem Regimente formiert:

aa) 12 Eisenbahnkompagnien;

bb) Feldtelegraphendirektionen;

cc) Feldtelegraphenabteilungen, und zwar Kavallerie-, Korps-, Armee- und selbständige Feldtelegraphenabteilungen, dann 1 Feldtelegraphenabteilung des Armeeoberkommandos;

dd) Festungstelegraphenabteilungen nach besonderen Weisungen;

ee) 1 Ersatzbataillon, bestehend aus 1 Stabsabteilung, 3 Eisenbahnersatzkompagnien und 1 Telegraphenersatzkompagnie, welches für die Ausbildung der neuen Mannschaften und für den Ersatz bei den Feldabteilungen zu sorgen hat.

Die Telegraphenschule wird im Mobilisierungsfalle aufgelöst und die nicht ins Feld rückende Mannschaft bei der Telegraphenersatzkompagnie eingeteilt.

Die Verwaltung der Feldausrüstung und des Trainmaterials wird von der Eisenbahn-Materialverwaltungskommission, die Verwaltung des Kriegs- und Übungsmaterials des Feldtelegraphen von der Telegraphenmaterialkommission besorgt.

2. Die Kriegsmarine.

a) Das Matrosenkorps ist der Stamm- und Sammelkörper für die gesamte Mannschaft der Kriegsmarine; es hat insbesondere die Ausbildung der Mannschaften und den Garnisonsdienst in den Marinestationen in dem für die Kriegsmarine festgestellten Umfange zu versehen.

Das Korps gliedert sich in:

aa) Die Stabsabteilung;

bb) die Musikabteilung und

cc) 3 Matrosendepots. Von diesen umfaßt das erste Depot 6 Mann-

schaftskompagnien des Deckdienstes, das zweite Depot 1 Kompagnie des Steuerdienstes, 3 Kompagnien des Artilleriedienstes und 1 aus Mannschaftspersonen des Torpedo- und Seeminendienstes zusammengefaßte Kompagnie. Das dritte Depot umfaßt 3 Kompagnien des Maschinen- und Drainagedienstes und 1 aus Militärarbeitern, dann Mannschaftspersonen des Proviant-, Küchen- und Sanitätsdienstes gebildete Kompagnie. Die Mannschaft des Waffendienstes ist in allen Abteilungen verteilt. Die Musik-, Maschinen- und Schiffsjungen werden in die Musikabteilung, beziehungsweise in die entsprechenden Kompagnien eingereiht. Endlich bilden auch die Sanitäts- und Tauchermannschaften besondere Abteilungen in den betreffenden Kompagnien.

b) Die Kriegsfahrzeuge werden in 3 Hauptgruppen eingeteilt:
aa) Schiffe der Flotte;
bb) Schulschiffe und deren Beischiffe;
cc) Hulks.

Die Schiffe jeder Gruppe gliedern sich in mehrere Kategorien, welche wiederum aus mehreren Schiffstypen bestehen.

aa) Zu den Schiffen der Flotte gehören alle jene Kriegsfahrzeuge, welche im Kriege direkt oder indirekt am Kampfe zur See teilnehmen. Sie gliedern sich nach ihrer speziellen Bestimmung in folgende Kategorien:

α) Schlachtschiffe zur Führung des eigentlichen Seekampfes mit den 3 Typen der Turmschiffe, Kasemattschiffe und Panzerfregatten;

β) Kreuzer zur Versehung des Kundschafterdienstes für die operierende Flotte, für die Zerstörung feindlichen Gutes zur See und für die sonstige Unterstützung der Schlachtschiffe mit den 3 Typen der Torpedorammschiffe, Torpedoschiffe und Torpedofahrzeuge;

γ) Torpedoboote mit der Bestimmung, sich der feindlichen Flotte möglichst unbemerkt zu nähern und gegen dieselbe Torpedos zu lanzieren, wovon 4 Typen bestehen, nämlich Hochseetorpedoboote und Torpedoboote erster, zweiter und dritter Klasse;

δ) Trainschiffe mit der Bestimmung, der Flotte oder den Kriegshäfen im Frieden und im Kriege die verschiedenen Ausrüstungsgegenstände zuzuführen, welche nach der speziellen Widmung in sehr verschiedene Typen zerfallen (Torpedodepotschiffe, Minenlegungsschiffe, Zisternenschiffe, Werkstättenschiffe, Materialtransportschiffe, Pumpenschiffe u. s. w.);

ε) Flußschiffe, wozu die für die Donau bestimmten Monitore und Patrouillenboote gehören;

ζ) Missions- und Stationsschiffe, wovon die ersteren zum Schutze der Handelsmarine in entlegenen Gewässern, zu Instruktionszwecken und zur Ausführung überseeischer Missionen im Interesse des heimischen Handels dienen, die letzteren aber den Stationsdienst in den heimatlichen oder auch in auswärtigen Gewässern versehen. Beide Kategorien gliedern sich in Fregatten, Korvetten, Kanonenboote und Raddampfer;

η) Fahrzeuge für den Hafen- und Küstendienst, die entweder Raddampfer oder Schraubendampfer sind.

Die Kategorien α) bis δ) bilden die operative Flotte, die Flußschiffe sub ε) die Donauflottille und die übrigen Kriegsfahrzeuge heißen Schiffe für spezielle Zwecke.

bb) Als Schulschiffe werden ältere Kriegsschiffe benützt, welchen zur Erfüllung einzelner seemännischer Zwecke seegehende Beischiffe zugewiesen sind.

cc) Hulks sind alte, nicht mehr seefähige Schiffe, welche als Kasernen, Depots oder Hafenwachschiffe verwendet werden.

Die Flottenschiffe stehen je nach dem Stande der Bau- und Installierungsarbeiten entweder im Dienst oder in Reserve, in Reparatur oder in Zurüstung.

aa) In Dienst gestellte Schiffe sind die dem aktiven Seedienst übergebenen Schiffe. Die Indienststellung eines Kriegsschiffes erfordert die vollkommene kriegsmäßige Ausrüstung eines Schiffes und ist daher auch im Frieden der Mobilisierung gleich zu halten.

bb) Die Schiffe in der Reserve müssen in einem solchen Zustande erhalten werden, daß ihre Indienststellung innerhalb einer bestimmten Zeit nach Einlangen des Ausrüstungsbefehles mit Sicherheit durchgeführt werden kann. Die kleineren Schiffe der ersten Reserve sollen binnen dreimal 24 Stunden, die größeren in längstens fünfmal 24 Stunden in Ausrüstung treten können. Sie haben deshalb einen großen Teil ihres Materials, Lebensmittel, Wasser und Kohlenvorräte für 10 Tage, dann eine dem Tonnengehalte und der Maschinenkraft entsprechende Bemannung an Bord, so daß sie nach dem Einlangen des Ausrüstungsbefehles nur noch die Mannschaft und den Lebensmittelvorrat zu ergänzen und die Munition samt anderen Requisiten einzuschiffen haben. Die Schiffe der zweiten Reserve haben ihr gesamtes Ausrüstungsmaterial in den Magazinen des Arsenals, des hydrographischen Amtes und des Marinespitals in Pola deponiert.

cc) Schiffe in Reparatur sind jene außer Dienst stehenden Schiffe, für deren Indienststellung wegen vorzunehmender Arbeiten ein längerer Zeitraum erfordert wird.

dd) In Zurüstung endlich befinden sich die neu- oder umgebauten Schiffe während der Dauer jener Arbeiten, welche notwendig sind, damit solche Schiffe in eine der Reserven versetzt werden können.

Jeder operierenden Flotte wird ein Werkstättenschiff beigegeben, welches derselben folgt, um an den Schiffen etwa vorkommende Schäden, die mit den eigenen Bordmitteln nicht beseitigt werden können, aber auch nicht derartig beträchtlich sind, um das Schiff von der Flotte zu trennen und in den Zentralhafen zur Reparatur zu senden, so rasch als möglich zu beheben.

3. Die Landwehren.

Die ersten Landwehrgesetze der beiden Reichshälften enthielten auch Anordnungen über die aufzustellenden Formationen der Landwehrtruppen, welche mit Bewilligung des Kaisers und mit Zustimmung des betreffenden Parlaments vermehrt werden konnten. Diese Formationen standen zunächst nicht im Regimentsverbande. Derselbe ward zunächst in den Ländern der ungarischen Krone für die Kavallerie und dann für die Infanterie hergestellt, worauf auch die k. k. Landwehrtruppen in Regimenter formiert wurden.

Gegenwärtig besteht die k. k. Landwehr aus 36 Landwehr-Infanterieregimentern und 2 Landesschützenregimentern. Jedes Regiment gliedert sich in den Regimentsstab, 3 Feldbataillone zu je 4 Feldkompagnien und in den Ersatzbataillonskader. Nur das Landwehrregiment in Zara zählt bisher 4 Bataillone. Bei jedem Regimente besteht überdies ein Reservebataillonskader. Der Ersatzbataillonskader führt die Evidenz über die nichtaktiven Mannschaften, der Reservebataillonskader die Evidenz der im Mobilisierungsfalle aufzustellenden Reservebataillone, während das im Kriegsfalle zu formierende Ersatzbataillon die militärische Ausbildung der Rekruten und den Ersatz im Mannschafts-

stande der Feld- und Reserveabteilungen besorgt. Jedes Regiment führt auch Blessierten- und Bandagenträger.

Die berittenen k. k. Landwehrtruppen bestehen aus 6 Landwehr-Uhlanenregimentern, 1 Division berittener Tiroler Landesschützen und 1 Eskadron berittener dalmatinischer Landesschützen. Die Landwehr-Uhlanenregimenter gliedern sich im Frieden in den Regimentsstab mit dem Pionierzugskader, 2 Divisionsstäbe, 6 Feldeskadronen und 1 Ersatzkader. Im Mobilisierungsfalle werden von dem Ersatzkader Ersatzeskadronen und Stabskavalleriezüge aufgestellt. Der Pionierzugskader wird im Mobilisierungsfalle als Pionierzug formiert und außerdem wird 1 Telegraphenpatrouille gebildet. Die berittenen Tiroler Landesschützen bestehen aus 1 Divisionsstab, 2 Feldeskadronen und 1 Ersatzkader, die berittenen dalmatinischen Landesschützen aus 1 Feldeskadron. Im Mobilisierungsfalle wird bei diesen Truppen je 1 Ersatzabteilung aufgestellt.

Die ungarische Landwehrinfanterie besteht aus 28 Regimentern. Vom Fiumaner Landwehrstellungsbezirke wird eine besondere, im Verbande des 20. Regiments befindliche Kompagnie aufgestellt und außerdem bestehen bei einem Teile der Regimenter Ersatzkaders. Die ungarische Landwehrkavallerie besteht aus 10 Husarenregimentern, der Pionierzug und die Kavallerie-Telegraphenpatrouille werden nur im Mobilisierungsfalle und während der Herbstwaffenübungen aufgestellt, in welchem Falle von einigen Ersatzkaders auch 1 Kavalleriestabszug formiert wird. Von diesen Truppen stellt Kroatien-Slavonien 4 Infanterieregimenter und 1 Husarenregiment.[535])

4. Der Landsturm bildet in beiden Reichshälften kein ungeordnetes Massenaufgebot, sondern einen organisierten Bestandteil der bewaffneten Macht, der als solcher auch erkennbar gemacht wird und demgemäß unter dem Schutze des Völkerrechtes steht.[536])

Er ist im Frieden nicht in Truppenkörper formiert, es bestehen auch keine Kaders, wohl aber werden solche für die aufzustellenden Truppenkörper im Frieden im voraus bestimmt, und zwar werden die Unteroffiziere und die Landsturmmänner hiefür aus den militärisch am besten geschulten Landsturmpflichtigen unter besonderer Bedachtnahme auf jene ausgewählt, welche in der Landsturmbezirksstation oder deren Nähe ihren dauernden Aufenthalt haben.

Die Bildung der Formationen selbst erfolgt nach der Zweckbestimmung des Landsturmes und den von der Heeresverwaltung im Kriegsfall gestellten Anforderungen. Demgemäß werden entweder kombattante Landsturmformationen (als Besatzungs-, Garnisons- und Etappentruppen, für die Grenzbewachung und Landesverteidigung) oder Abteilungen mit der Bestimmung zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke (Eisenbahnarbeiten u. s. w.) gebildet.

Kombattante Landsturmformationen sind die Auszugsbataillone und die Territorialbataillone.

Die Auszugsbataillone werden in Österreich aus den heimatsberechtigten militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen je eines Landsturmbezirkes formiert. Sie gliedern sich in den Bataillonsstab und 4 Feldkompagnien zu je 4 Zügen; dazu kommt noch je 1 Ersatzkompagnie zu 4 Zügen. In den Auszugsbataillonen befinden sich zunächst Landsturm-

[535]) U. L.-W.-G. § 9. — [536]) Ö. und u. L.-St.-G. § 1, L.-V.-G. f. T. u. V. § 23.

pflichtige des ersten und nach Bedarf auch solche des zweiten Aufgebotes. Der Bataillonsstab und die Feldkompagnien erhalten militärisch ausgebildete Landsturmpflichtige der nach Reservierung für Heeres- und Landwehrersatzzwecke verfügbaren jüngsten Altersklassen; die Ersatzkompagnie erhält den Überschuß der militärisch ausgebildeten und die noch erforderliche Zahl von solchen Landsturmpflichtigen, welche militärisch gar nicht oder für den Dienst bei der Fußtruppe nicht genügend ausgebildet sind.

Die Territorialbataillone zerfallen in den Bataillonsstab und 3 bis 6 Feldkompagnien zu je 3 bis 6 Zügen. Sie bestehen aus heimatsberechtigten Landsturmpflichtigen beider Aufgebote.

In Tirol und Vorarlberg werden zur Verteidigung der beiden Länder mit der Waffe Landsturmterritorialbataillone gebildet, welche so organisiert sind, daß selbst bei Abgabe von Landsturmmännern für andere Zwecke ihre militärische Brauchbarkeit noch erhalten bleibt. Ist das Massenaufgebot dieser Bataillone nicht erforderlich und genügen geringere, aber militärisch besser geschulte Kräfte, so wird von jedem Territorialbataillon 1 Auszugskompagnie beigestellt und werden 3 bis 6 Kompagnien eines Landsturmbezirkes zu 1 Auszugsbataillon vereinigt. Die Auszugskompagnien können, wenn nachträglich die Heranziehung des Massenaufgebotes der Territorialbataillone notwendig wird, ohne weiteres in ihre Territorialbataillone aufgehen, um die militärische Tüchtigkeit derselben zu erhöhen.

Die Aufstellung von berittenen Landsturmabteilungen und von sonstigen kombattanten Formationen erfolgt nach speziellen Weisungen.

Zu den Abteilungen für besondere Dienstleistungen werden besonders solche Landsturmpflichtige ohne Unterschied der Heimatsberechtigung herangezogen, welche nicht militärisch ausgebildet und auch sonst nicht zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet sind.

In Ungarn sind in jedem Landsturmbezirke im Frieden grundsätzlich Vorbereitungen zur Aufstellung von 1 Landsturminfanteriebataillon mit 1 Ersatzkompagnie des ersten Aufgebotes und von 1 Landsturminfanteriebataillon des zweiten Aufgebotes ohne Ersatzkompagnie zu treffen. Eventuell können in einzelnen Bezirken auch mehrere Bataillone formiert werden. Ferner sind Vorkehrungen für die Aufstellung von 40 selbständigen Landsturmhusareneskadronen zu treffen; für je 2 Eskadronen wird überdies 1 Ersatzhalbeskadron aufgestellt.

Die aus der Kriegsmarine stammenden und von derselben in Anspruch genommenen landsturmpflichtigen Mannschaften werden mit Rücksicht auf ihre frühere Qualifikation in die entsprechenden Spezialkompagnien eingeteilt und bilden daselbst je 1 eigene Abteilung; die übrigen landsturmpflichtigen Mannschaften der Kriegsmarine werden beim Heere verwendet.

Aus den Personen der Gendarmerie, Finanzwache und des Staatsforstpersonals sind besondere Abteilungen zu bilden, welche den Stäben der Landsturmtruppen zur entsprechenden Verwendung zugeteilt werden.

5. Die bosnisch-herzegowinischen Truppen bestanden zunächst aus 4 Regimentern, wovon jedes in den Regimentsstab, 3 Feldbataillone zu je 4 Feldkompagnien und 1 Ersatzbataillon mit 4 Ersatzkompagnien sich gliederte. Seither (1896 und 1902) wurde die Errichtung von weiteren Kompagnien angeordnet, wovon 4 demnächst (1903) zu 1 Feldjägerbataillon vereinigt werden sollen.

II. Die Verwaltungskörper.

1. Die Militärgeistlichkeit ist zur Ausübung der Seelsorge und der geistlichen Jurisdiktion über die in aktiver Dienstleistung befindlichen

Personen des Heeres und der Kriegsmarine sowie zur Versehung des geistlichen Lehramtes in den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten berufen.

Der Personalstand der Militärgeistlichkeit besteht im Frieden aus den leitenden Organen, dem apostolischen Feldvikar (5. Rangklasse), dem Feldkonsistorialdirektor (6. Rangklasse) und 2 Feldkonsistorialsekretären (8. und 9. Rangklasse), dann aus Militärpfarrern (8. Rangklasse) und Militärkuraten 1. und 2. Klasse römisch-katholischer Konfession, römisch-katholischen, griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Militärkaplänen 1. und 2. Klasse, 1 evangelischen Militärsenior (8. Rangklasse) und evangelischen Militärseelsorgern beider Bekenntnisse 1. und 2. Klasse, endlich geistlichen Professoren 1. und 2. Klasse römisch-katholischer Konfession (9. Rangklasse). Für die Israeliten sind im Frieden keine Militärseelsorger bestellt, sondern die geistlichen Funktionen werden durch die Ortsrabbiner versehen.

Die Militärpfarrer stehen an der Spitze der Militärseelsorgebezirke, welche in räumlicher Beziehung mit den Militärterritorialbezirken zusammenfallen, haben ihren Amtssitz am Standorte der betreffenden Militärterritorialbehörde, üben die Oberaufsicht über die unterstehenden Kuraten und Kapläne katholischer Konfession und unterstehen in rein geistlichen Angelegenheiten dem apostolischen Feldvikariate, in militäradministrativen Kirchensachen als Hilfsorgane und Referenten der Territorialbehörden diesen letzteren. Die akatholischen Militärseelsorger sind in jeder Beziehung den Territorialbehörden untergeordnet.

Im Mobilisierungsfalle wird für den Seelsorgedienst beim Armeeoberkommando ein Militärkaplan bestimmt und in das operierende Hauptquartier eingeteilt. Ferner wird bei jedem Armeekommando eine Militärseelsorge mit der Einteilung beim Armeegeneralkommando aufgestellt, welche aus einem katholischen Feldsuperior (8. Rangklasse), einem evangelischen Militärseelsorger, einem Feldrabbiner (9. Rangklasse) und einem Militärimam besteht. Zum Feldsuperior wird für jede Armee ein Militärpfarrer ernannt. Falls für einen operierenden Armeekörper von geringerer Stärke als derjenigen einer Armee kein Feldsuperior aufgestellt wird, ist ein bei diesem Armeekörper eingeteilter Militärgeistlicher mit der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und mit der geistlichen Jurisdiktion in dem gleichen Umfange, wie sie einem Feldsuperior zukommt, zu betrauen. Der Militärseelsorger im operierenden Hauptquartier des Armeeoberkommandos wird einem Feldsuperior untergeordnet. Die bei den Armeegeneralkommanden eingeteilten akatholischen Militärseelsorger sind in jeder Beziehung von diesen Kommanden abhängig. Außerdem werden den Truppendivisionen Militärkapläne und evangelische Militärseelsorger beigegeben, welche in kirchlichen Angelegenheiten dem Feldsuperior, beziehungsweise dem rangsältesten Feldgeistlichen der betreffenden Glaubensgenossenschaft, in militärdienstlicher Beziehung aber dem Truppendivisionskommando unterstehen. Endlich sind auch für die Feld- und Reservespitäler, dann für die Ausübung der Seelsorge bei den Besatzungstruppen der in Kriegsausrüstung versetzten Festungen und für die Festungsspitäler Feldgeistliche bestimmt.

Für die Angehörigen der Kriegsmarine wird die Seelsorge von dem Marinepfarrer in Pola, den Marinekuraten und Marinekaplänen versehen. Die Marinekuraten sind zur Ausübung der Seelsorge und geistlichen Jurisdiktion im Marinespitale in Pola und in der Marineakademie in Fiume berufen, die Marinekapläne aber sind dem Marinepfarrer zur Unterstützung bei Ausübung der Seelsorge und geistlichen Jurisdiktion auf den Schiffen sowie bei den Marinetruppen und Anstalten am Lande beigegeben.

Bei der k. k. Landwehr werden die seelsorgerischen Geschäfte im Frieden von den Zivilgeistlichen versehen und nur im Kriegsfalle sind neben den Geistlichen des Heeres auch Landwehrgeistliche tätig. Die Honvedgeistlichkeit ist gleichfalls vorzugsweise nur für den Kriegsfall organisiert; im Frieden sind aktive Honvedgeistliche nur beim Landwehrgarnisonsspital in Budapest und bei den ungarischen Landwehrerziehungs- und Bildungsanstalten angestellt.

Für die bei den bosnisch-herzegowinischen Truppen dienenden Mohammedaner sind 2 Militärimame bestellt, welche dem Korpskommando in Sarajewo unterstehen.

Die Ergänzung der Militär- und Landwehrgeistlichkeit geschieht aus dem Stande der Reserve und nichtaktiven Landwehr, dann nötigenfalls aus dem Zivilklerus. Zur Präsentation für die Stellen der Militärkuraten und Kapläne sind die Ordinariate, und zwar im Verhältnisse zu den aus ihrem Diözesanbereiche sich ergänzenden Truppen berufen. Die Besetzung der Stellen der geistlichen Professoren, des Kuraten bei der Militärstrafanstalt und der evangelischen Militärseelsorge geschieht im Konkurswege. Zu Militärpfarrern können nur solche Militärgeistliche vorgeschlagen werden, welche entweder vor einer Prüfungskommission beim apostolischen Feldvikariate die Militärpfarrersprüfung mit Erfolg abgelegt oder welche nach der mit gutem Erfolge vor einer Diözesanprüfungskommission abgelegten Pfarrkonkursprüfung beim apostolischen Feldvikariate die Ergänzungsprüfung aus der Militärseelsorge bestanden haben.

2. Das Auditoriat ist zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege des Heeres durch Führung der Untersuchung und die technische Leitung des Strafprozesses, dann zur Beratung und Unterstützung der militärischen Kommandanten in Zivilrechtssachen berufen.

Der Verwaltungskörper besteht aus dem Offizierskorps der Auditore und den Auditoriatspraktikanten. Das Offizierskorps umfaßt die Chargen der Generalauditore, Oberstauditore, Oberstleutnantauditore, Majorauditore, Hauptmannauditore 1. und 2. Klasse und Oberleutnantauditore mit den diesen Chargen entsprechenden Rangklassen.

Die Verwendung der Auditore geschieht je nach dem Chargengrade bei den Garnisons- und höheren Gerichten, dann im Konzeptsdienste bei den Militärterritorialbehörden und beim Reichskriegsministerium. Im Frieden ist den Infanterie-, Jäger- und Pionierregimentern ein Auditor beigegeben, welcher einerseits als Strafrichter beim Garnisonsgerichte der Station amtiert, andererseits als Referent des Regimentskommandanten in Justizsachen fungiert und verpflichtet ist, den Offizieren und der Mannschaft in ihren Rechtsangelegenheiten tunlichst mit Rat an die Hand zu gehen. Hinsichtlich der einem Garnisonsgerichte zugewiesenen Truppenkörper, welchen Auditore nicht beigegeben sind, kommt die gleiche Verpflichtung dem Gerichtsleiter oder den von diesem hiezu bestimmten unterstehenden Auditoren zu.

Im Mobilisierungsfalle wird dem Armeeoberkommando, jedem Armeekommando und jedem selbständig operierenden Korpskommando ein Auditor als Justizreferent (Armeeauditor) zugewiesen.

In der Kriegsmarine versehen Auditore des Heeres den Justizdienst, welche aber zum Stande der Kriegsmarine zählen. Einer derselben ist als Flaggenauditor eingeschifft und versieht die Justizgeschäfte bei der Eskadre. Im Falle einer Flottenausrüstung wird der Bedarf an Flaggenauditoren durch Heranziehung von Marineauditoren gedeckt und der Abgang durch Auditore des Heeres ersetzt. Ein höherer Auditor dient in diesem Falle dem Kommandanten der Flotte als Justizreferent.

Bei den Landwehren wird der Justizdienst durch besondere Auditoriatskorps versehen. Die Auditore der k. k. Landwehr führen die Bezeichnung „Offiziere für den Justizdienst der k. k. Landwehr“.

Die Ergänzung geschieht durch Ernennung von Auditoren in der Reserve oder nichtaktiven Landwehr und dann durch Eintritt absolvierter Rechtshörer in die Auditoriatspraxis. Die Praktikanten sind verhalten, sich durch 9 Monate bei einem Zivilgerichte in bürgerlichen Rechtssachen verwenden zu lassen und einen Lehrkurs über Militärrecht zu hören. Ihre Ernennung erfolgt nach Ablegung der vorgeschriebenen Militärrichteramtsprüfung. Die Beförderung in die höheren Chargen vom Majorauditor aufwärts ist durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Justizdienst bedingt.

3. Die Sanitätskorps.

a) Das militärärztliche Offizierskorps umfaßt die als Doktoren der gesamten Heilkunde graduierten Militärärzte des Präsenz- und nichtaktiven Standes.

Das Personal besteht aus Generalstabsärzten (5. Rangklasse), Oberstabsärzten 1. Klasse (6. Rangklasse), Oberstabsärzten 2. Klasse (7. Rangklasse), Stabsärzten (8. Rangklasse), Regimentsärzten 1. und 2. Klasse (9. Rangklasse), Oberärzten (10. Rangklasse) und Assistenzärzten (11. Rangklasse).

Außerdem gibt es im Heere noch von früher her einige Oberwundärzte und Wundärzte (11. Rangklasse), welche nicht graduiert sind, nicht den Offiziersrang haben und nur zu niederen ärztlichen Diensten verwendet werden.

Die Militärärzte werden im Frieden teils bei den Sanitätsanstalten, teils als Leiter des Garnisonssanitätsdienstes, teils endlich bei den Kommanden, Verwaltungsbehörden und einzelnen Heeresanstalten (Militärerziehungs- und Bildungsanstalten, Militärinvalidenhäusern) in leitender oder ausübender Stellung verwendet. Der rangälteste der bei den Truppenkörpern eingeteilten Ärzte führt die Bezeichnung „Chefarzt“ (Korps-, Divisions-, Brigade-Chefarzt u. s. w.) und fungiert dem Kommandanten gegenüber als Referent in Sanitätsangelegenheiten. Der rangälteste Arzt einer Militärsanitätsanstalt ist Kommandant derselben. Die leitenden Ärzte der Militärterritorialbehörden führen die Bezeichnung „Sanitätschef“ und ein Generalstabsarzt fungiert als Chef des militärärztlichen Offizierskorps.

Im Kriege werden zur einheitlichen höheren Leitung des Sanitätswesens, dann zur Leitung des Sanitätswesens jeder Armee höhere Militärärzte berufen. Desgleichen werden solche Militärärzte zur Leitung der den Korps und Truppendivisionen nicht zugeteilten Feldsanitätsanstalten und zur Regelung des Krankenabschubes bestellt. Diese Ärzte erhalten ihre Einteilung als Armeechefärzte im Armeehauptquartier, beziehungsweise als Sanitätschefs beim Armeegeneralkommando. Für die nicht im Divisionsverbande operierenden Brigaden werden entweder eigene Militärärzte bestellt oder, wenn dies nicht geschieht, steht die Leitung des Sanitätsdienstes bei solchen Brigaden dem rangältesten Militärarzte der zu denselben gehörigen Truppenkörper zu. Den Festungsstäben der in Kriegsausrüstung versetzten festen Plätze, in welchen mehrere größere Festungsspitäler zur Aufstellung gelangen, wird ein Festungschefarzt beigegeben, sofern nicht schon im Frieden für diese Festungen ein solcher Chefarzt ernannt ist. In den übrigen ausgerüsteten festen Plätzen hat der rangälteste Militärarzt zugleich den Dienst des Festungschefarztes zu versehen.

Die leitenden Militärärzte nehmen den militärischen Kommandanten gegenüber die Stellung von Referenten in Sanitätssachen ein und sind ebensowie die ausübenden Militärärzte den betreffenden Behörden und Kommanden in militärärztlicher Beziehung untergeordnet. Den Chefärzten steht aber das Recht zu, in fachtechnischen Fragen des Militärsanitätswesens sowohl untereinander als auch mit ihren ärztlichen Vorgesetzten und dem Militärsanitätskomitee[537]) in direkten dienstlichen Verkehr zu treten.

In der Kriegsmarine wird der Sanitätsdienst von einem besonderen Offizierskorps versehen, welches die Chargengrade der Admiralstabsärzte, Marineoberstabsärzte 1. und 2. Klasse, Marinestabsärzte, Linienschiffs- und Fregattenärzte, Korvettenärzte und Assistenzärzte mit denselben Rangklassen wie bei den Ärzten des Landheeres umfaßt. Der ranghöchste auf einem Schiffe befindliche Marinearzt wird als Schiffschefarzt bezeichnet, die übrigen sind subalterne Schiffsärzte. Jedem Flaggenstab wird ein höherer Schiffsarzt als Sanitätschef beigegeben.

Für die Landwehren bestehen gleichfalls eigene landwehrärztliche Offizierskorps und beim Landsturm versehen den Sanitätsdienst die Landsturmärzte.

Die Aufnahme in den Aktivstand des militärärztlichen Offizierskorps ist grundsätzlich nur in der Charge des Oberarztes zulässig. Es können auch Personen des Zivilstandes aufgenommen werden. Nebst Nachweisung der vorgeschriebenen theoretischen Qualifikation ist regelmäßig für die Aufnahme auch eine praktische Erprobung und weiters für die Beförderung in die Charge der Stabsärzte noch die Ablegung einer eigenen Prüfung erforderlich. Im Falle einer Mobilisierung wird von dem Nachweise der militärärztlichen Ausbildung abgesehen und außerdem können hervorragende Ärzte des Zivilstandes als Konsiliarärzte auf die Dauer des Krieges verwendet und mit einem höheren Chargengrade bekleidet werden; dieselben üben lediglich eine wissenschaftlich-technische Tätigkeit aus, nehmen aber keinen Einfluß auf den Dienstbetrieb.

b) Die Sanitätstruppe wird im Frieden zur Pflege der Kranken und Verwundeten in den Militärsanitätsanstalten, und zwar grundsätzlich in den Garnisonsspitälern, dann teilweise auch in den übrigen Militärsanitätsanstalten (Truppenspitälern und Marodenhäusern) verwendet. Sie besorgt ferner den Transport von Kranken in die Sanitätsanstalten und versieht den Sanitätsdienst bei den Truppenkörpern in Lagern und auf Märschen. In den Militärbadeheilanstalten und den Trinkkuranstalten[538]) werden nur solche Verrichtungen von ihr besorgt, welche eine besondere Ausbildung im Sanitätsdienste voraussetzen.

Im Kriege hat die Sanitätstruppe außerdem noch in den Sanitätsanstalten der Armee im Felde und in den Deutsch-Ordensspitälern[539]) den Sanitätshilfsdienst für Verwundete, in den Feldmarodenhäusern[540]) aber nur solche Verrichtungen zu besorgen, wozu geschulte Sanitätsmannschaft erforderlich ist.

Bei jenen Truppen, welche nicht mit Blessiertenträgern versehen sind, insbesondere also bei der Kavallerie und den technischen Truppen, hat die Sanitätstruppe nach Bedarf auch den Dienst der Blessiertenträger zu versehen.

Endlich hat sie im Frieden wie im Kriege den Wach- und Pflegedienst in den Militärinvalidenhäusern[541]) und den Hilfsdienst in den Militär-

---

[537]) Vergl. § 102 I. — [538]) Vergl. § 73 II. — [539]) Vergl. § 82. — [540]) Vergl. § 73 II. — [541]) Vergl. §§ 115 und 122.

medikamentenanstalten[542]) auszuüben, soweit derselbe nicht dem technischen Hilfspersonale zukommt.

Die Sanitätstruppe besteht im Frieden aus dem Sanitätstruppenkommando und 26 Sanitätsabteilungen, im Mobilisierungsfalle überdies aus Feld- und Reservesanitätsabteilungen, ferner aus Sanitätsabteilungen für die Verwundetenspitäler des Deutschen Ordens.

Die im Frieden bestehenden Sanitätsabteilungen sind bei den Garnisonsspitälern eingeteilt. Die Reservesanitätsabteilungen werden im Falle der Mobilisierung der Landwehr ganz oder teilweise durch die aus der Sanitätstruppe stammende Landwehrmannschaft gebildet. Wird der Landsturm zur Ergänzung des Heeres in Anspruch genommen, so sind die den Sanitätsabteilungen zugewiesenen Landsturmmänner in besondere Landsturmsanitätsabteilungen zu formieren.

Die Sanitätsabteilungen der meisten Garnisonsspitäler gliedern sich in eine Stammabteilung zur Versehung des Pflegedienstes und eine Instruktionsabteilung zur Ausbildung der Chargen und der Mannschaft. Die Zusammensetzung und Verwendung der Feldsanitätsabteilungen ist je nach ihrer Bestimmung (für die Infanterietruppendivisions-Sanitätsanstalten, die Kavalleriedivisions-Sanitätsanstalten, die Feldspitäler, die Eisenbahnsanitätszüge und Schiffsambulanzen, dann die Verwundetenspitäler des Deutschen Ordens) besonders normiert. Die Reservesanitätsabteilungen werden zur Dotierung der Armeegeneralkommanden mit der erforderlichen Reserve an Sanitätsoffizieren und Mannschaft, dann für den Dienst in festen Plätzen verwendet.

Die Ergänzung des Offizierskorps erfolgt nach den Vorschriften über die Beförderung von Personen des Soldatenstandes, die Ergänzung der Mannschaft außer im Wege direkter Einreihung durch Übersetzung minder tauglicher Soldaten anderer Truppenkörper. Eingereiht werden Rekruten und Ersatzreservisten aus allen Teilen der Monarchie.

Die Sanitätsabteilung für die Kriegsmarine wird vom Matrosenkorps beigestellt.

Landwehr und Landsturm besitzen keine Sanitätstruppe.

c) Die Militärmedikamentenbranche ist zur Bereitung und Verwaltung der für die Armee erforderlichen Arzneien bestimmt.

Sie besteht aus Militärmedikamentenbeamten und dem technischen Hilfspersonale. Zu den Medikamentenbeamten gehören der Medikamentendirektor (6. Rangklasse), der Medikamentenoberverwalter (7. Rangklasse) und der Medikamentenverwalter (8. Rangklasse), dann Medikamentenoffiziale 1. und 2. Klasse (9. Rangklasse), Medikamentenoffiziale 3. Klasse (10. Rangklasse) und Medikamentenakzessisten (11. Rangklasse). Das technische Hilfspersonal zählt zu den Gagisten ohne Rangklasse und besteht aus Werkmeistern und technischen Gehilfen (1. und 2. Klasse).

Der Kriegsmarine wird das Medikamentenpersonal vom Heere beigestellt.

Für die ungarische Landwehr ist ein eigenes Landwehrmedikamentenpersonal systemisiert.

d) Die tierärztliche Branche versieht den tierärztlichen Dienst im Heere. Sie besteht aus Tierärzten und Kurschmieden. Die Tierärzte sind Militärbeamte, und zwar gehören dazu die Obertierärzte 1. und 2. Klasse

[542]) Vergl. § 75.

(9. Rangklasse), die Tierärzte (10. Rangklasse), die Untertierärzte (11. Rangklasse) und die tierärztlichen Praktikanten (12. Rangklasse).

Sie sind bei jenen Truppen und Heeresanstalten eingeteilt, welche eine größere Zahl ärarischer Pferde im Stande haben. Der im Range höchste Tierarzt jeder Truppe oder Anstalt führt die Bezeichnung „Cheftierarzt".

Die Kurschmiede sind den Tierärzten als Gehilfen beigegeben, gehören zu den Unteroffizieren und sind vorzugsweise zur Ausübung des Hufschlages bestimmt.

Für die Landwehren sind gleichfalls Tierärzte und Kurschmiede systemisiert und im Kriege kommen noch Landsturmtierärzte hinzu.

Die Militärtierärzte ergänzen sich im Frieden durch Ernennung von Militärkurschmieden, welche das tierärztliche Diplom erworben haben und durch Übersetzung aus dem nichtaktiven Stande. Zu Militärkurschmieden werden Mannschaftspersonen in besonderen Lehrkursen[543]) herangebildet. Im Kriege können nötigenfalls auch Ziviltierärzte und Zivilkurschmiede gegen Vergütung aufgenommen werden.

4. Die Truppenrechnungsführer sind zur Versehung des Verwaltungs- und Rechnungsdienstes bei den Truppen und Heeresanstalten, dann für den Liquidierungsdienst in den Haupt- und Stabsquartieren der Armee im Felde bestimmt.

Das Korps besteht aus Hauptmannrechnungsführern 1. und 2. Klasse, Oberleutnantrechnungsführern und Leutnantrechnungsführern mit den diesen Chargen entsprechenden Rangklassen.

Die Rechnungsführer besorgen im Frieden das ökonomische Referat bei den Kommanden und Verwaltungskommissionen der Truppen und Heeresanstalten; sie sind teils Vorstände der Rechnungskanzleien, teils zur Unterstützung den verantwortlichen Leitern dieser Kanzleien beigegeben. Im Mobilisierungsfalle haben sie den Liquidationsdienst bei den mobilisierten Truppen, dann in den Haupt- und Stabsquartieren unter eigener Verantwortung zu besorgen, während ihre Stellung bei den Ersatzkörpern und Heeresanstalten auch während der Mobilität die gleiche bleibt.

Für den Rechnungshilfsdienst und zur Verwendung im Schreibgeschäfte sind den Vorständen der Rechnungskanzleien Rechnungshilfsarbeiter beigegeben, welche dem Mannschaftsstande der Truppen und Heeresanstalten entnommen werden.

Bei der Kriegsmarine wird der Rechnungsdienst durch Marinekommissariatsbeamte versehen. Jedem Schiffe wird zur Besorgung des ökonomischen Dienstes ein solcher Beamter zugewiesen, welcher „Schiffsrechnungsführer" heißt.

Für die k. k. Landwehr sind eigene Truppenrechnungsführer und für die ungarische Landwehr Truppenverwaltungsoffiziere systemisiert.

Die Ergänzung der Truppenrechnungsführer erfolgt durch Ernennung von Rechnungsunteroffizieren, welche die Fachprüfung für den Truppenverwaltungs- und -Rechnungsdienst abgelegt haben, dann durch Offiziere der verschiedenen Truppen und Heeresanstalten und endlich durch Ernennung von Zöglingen der Militärakademien und Militäroberrealschulen, welche sich für die Militärerziehung nicht eignen.

5. Die Intendantur ist zur Besorgung der auf die wirtschaftliche Heeresverwaltung, mit Ausschluß der technischen Anstalten, bezüglichen

[543]) Vergl. § 99 VI.

administrativen Geschäfte, ferner zur Ausführung der administrativen Kontrolle in diesen Dienstzweigen berufen. Außerdem obliegt ihr die mit der Budgetgebarung im Zusammenhang stehende Liquidierung und Geldanweisung, dann die Rechnungskontrolle rücksichtlich aller Zweige des Verrechnungsdienstes. Die Militärintendanz hat demgemäß auch die für die wirtschaftliche Verwaltung (Ernährung, Bekleidung und Unterkunft) erforderlichen Verträge abzuschließen, beziehungsweise zu ratifizieren und in Beschädigungsfällen die Interessen des Militärärars zu wahren. Endlich ist ihr auf dem Gebiete des Militärversorgungs- und Stiftungswesens eine Mitwirkung eingeräumt.

Entsprechend der Einteilung des Militärintendanzdienstes in 2 Gruppen, nämlich in die Gruppe des Verwaltungsdienstes und die Gruppe des Rechnungsdienstes, sind mit der Besorgung der verschiedenen Geschäfte auch 2 verschiedene Standesgruppen befaßt, die Militärintendantursbeamten und die Rechnungskontrollsbeamten. Die ersteren sind mit der Leitung und administrativen Kontrolle der wirtschaftlichen Dienstzweige mit Einschluß der Militärstiftungsagenden betraut.

a) Das Personal der Militärintendantur besteht aus dem Chef derselben (4. Rangklasse), Generalintendanten (5. Rangklasse), Militäroberintendanten 1. und 2. Klasse (6. und 7. Rangklasse), Militärintendanten (8. Rangklasse) und Militärunterintendanten (9. Rangklasse).

Verwendet wird dieses Personale bei den verschiedenen zur Besorgung des Intendanzdienstes aufgestellten Geschäftsabteilungen. Solche Geschäftsabteilungen sind aufgestellt beim Reichskriegsministerium (die ökonomische Sektion), bei den Korpskommanden (die Korpsintendanzen), beim Militärkommando in Zara und jedem im Mobilisierungsfalle an die Stelle des Korpskommandos tretenden Militärkommando (die Militärkommandointendanzen) und bei jedem Infanterie-Truppendivisionskommando (die Divisionsintendanzen).

Im Mobilisierungsfalle werden außerdem beigegeben jedem Armeegeneralkommando eine Armee-Generalkommandointendanz, jedem zur Aufstellung gelangenden Truppendivisionskommando eine Divisionsintendanz und dem Kommando eines in Kriegsausrüstung versetzten größeren festen Platzes eine Festungsintendanz. Endlich werden im Kriegsfalle auch beim Armeeoberkommando und bei jedem Armeekommando Militärintendantursbeamte eingeteilt.

Die Militärintendanzbehörden bei den Territorialkommanden, beziehungsweise ihre Chefs haben den Territorialkommandanten gegenüber eine doppelte Stellung. Einmal fungieren sie als delegierte Organe des Reichskriegsministeriums, bewerkstelligen in dieser Eigenschaft die Deckung der Bedürfnisse der in dem Territorialbezirke dislozierten Truppen und Heeresanstalten, welche sich nicht in dem ökonomisch-administrativen Verbande einer Infanterietruppendivision befinden, und lassen durch die Rechnungsabteilung die Liquidierung und Rechnungskontrolle über dieselben besorgen. Sie sind in dieser Eigenschaft unabhängig von den Territorialkommandanten und nur dem Ministerium verantwortlich. Andererseits fungieren sie als Referenten dieser Kommandanten bei Anfragen und Rekursen der Truppen und Heeresanstalten in ökonomischen Angelegenheiten.

Bezüglich der in den ökonomisch-administrativen Verband einer Infanterietruppendivision gehörigen Truppen sind sie auf die Oberleitung der Intendanzgeschäfte beschränkt.

Die Gebarung der technischen Materialanstalten der Spezialwaffen ist ihrer Kontrolle entzogen, doch haben sie die Chefs dieser Anstalten (der technischen Artilleriedirektionen und Militärbaudirektionen) bei den Sicherstellungsverhandlungen zu unterstützen.

Von den 2 Geschäftsabteilungen der Korpsintendanzen gliedert sich die Verwaltungsabteilung wieder in 2 Geschäftsgruppen, von denen die eine die Angelegenheiten der Verpflegsanstalten und das Einquartierungswesen, die andere die meisten übrigen administrativen Geschäfte besorgt. Die Rechnungsabteilung ist mit Rechnungskontrollsbeamten besetzt.

Die Stellung der Chefs der Divisionsintendanzen ist analog jener der Intendanzchefs bei den Korpskommanden. Die Intendanzchefs der Armeegeneralkommanden und der Festungskommanden haben nur hinsichtlich der Rechnungskontrolle, des Liquidationsdienstes und der Geldanweisung einen selbständigen Wirkungskreis; in allen übrigen Angelegenheiten sind sie ausschließlich Referenten der betreffenden Kommandanten.

Bei der Kriegsmarine wird der ökonomisch-administrative Dienst durch die Marinekommissariatsbeamten besorgt. Zu denselben zählen der Marinegeneralkommissär (5. Rangklasse), die Marineoberkommissäre 1. und 2. Klasse (6. und 7. Rangklasse), die Marinekommissäre (8. Rangklasse), die Marinekommissariatsadjunkten 1. und 2. Klasse (9. Rangklasse), die Marinekommissariatsadjunkten 3. Klasse (10. Rangklasse) und die Marinekommissariatseleven (12. Rangklasse).

Für die beiden Landwehren sind Landwehr-Intendantursbeamte systemisiert.

Die Intendantursbeamten ergänzen sich aus Oberoffizieren und Militärbeamten von der 9. Rangklasse abwärts, welche den Militärintendanzkurs absolviert haben.

b) Das Personale der Rechnungskontrollsbeamten besteht aus 1 Ministerialrat (5. Rangklasse), Oberrechnungsräten 1. Klasse (6. Rangklasse), Oberrechnungsräten 2. Klasse (7. Rangklasse), Rechnungsräten (8. Rangklasse), Rechnungsoffizialen 1. und 2. Klasse (9. Rangklasse), Rechnungsoffizialen 3. Klasse (10. Rangklasse), Rechnungsakzessisten (11. Rangklasse) und Rechnungspraktikanten (12. Rangklasse).

Verwendet werden die Rechnungskontrollsbeamten vornehmlich zur Liquidierung der bei den Militärkassen vorkommenden Empfänge und Ausgaben vor deren Anweisung, zur Prüfung der Rechnungen und Journale der Truppen und Heeresanstalten, zur Evidenzhaltung der Dotationsgebarung, der Forderungen und Schulden des Militärärars, dann zur Verfassung der periodischen Gebarungsnachweisungen und des Heeresbudgets. Von ihnen werden auch die Grundbücher über alle im Gagebezuge stehenden Heerespersonen sowie die Verzeichnisse der mit Pensionen oder anderen Ruhegenüssen beteilten Militärpersonen, ihrer Witwen und Waisen geführt. Außerdem obliegt der Branche der kalkulatorische Hilfsdienst und die Mitwirkung bei der Verfassung statistischer Nachweisungen.

Bei der Kriegsmarine sind die Marinekommissariatsbeamten auch mit der Ausübung der Rechnungskontrolle betraut.

Für die k. k. Landwehr versehen den Rechnungskontrollsdienst Zivilstaatsbeamte, für die ungarische Landwehr hingegen Landwehrrechnungsbeamte mit Militärcharakter.

Die Ergänzung der Branche geschieht teils durch Einteilung anspruchsberechtigter Unteroffiziere, teils durch Aufnahme von Eleven, welche eine

Mittelschule, Handelsakademie oder technische Hochschule absolviert und eine Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft abgelegt haben müssen, in den höheren Chargen, für welche eigene Prüfungen (Rechnungsoffizialprüfung und Rechnungsratsprüfung) vorgeschrieben sind, auch durch Aufnahme von Truppenrechnungsführern.

6. Die Traintruppe hat im Frieden für die militärische Ausbildung der Traintruppen und für die Abrichtung der zugewiesenen Reit-, Zug- und Tragtiere zu sorgen. Im Kriege obliegt ihr die Fortschaffung der Feldausrüstung der höheren Kommanden und Stäbe, der Divisionssanitätsanstalten, Kriegsbrückenequipagen, Pionierzeugsreserven und Etappenverpflegsgüter, dann die Aufstellung von Korpstrainparks und von Depots für marode Pferde, endlich die militärische Führung der Landesfuhren bei den Feldverpflegsanstalten. Bei diesen hat sie im Verein mit der Verpflegsmannschaft auch den Dienst der Train(Park)wache zu versehen. Die Gesamtheit der Transportmittel, welche zur Fortschaffung der erwähnten Ausrüstungsgegenstände von den Armeekörpern benötigt werden, wird als Armeetrain bezeichnet. Die übrigen im Felde notwendigen Gegenstände haben die Truppen mittels der ihnen speziell zugewiesenen Transportmittel mitzuführen. Die letzteren bilden den Truppentrain, der sich wiederum in den Gefechtstrain und in den Bagagetrain scheidet und zum Teil aus ärarischen, zum Teil aus Landesfuhrwerken besteht. Zum Gefechtstrain gehören alle Trainbestandteile, welche täglich, also auch unmittelbar nach dem Gefechte benötigt werden, während der Bagagetrain die übrigen Bestandteile umfaßt und den Truppenkolonnen in bestimmtem Abstande folgt.

Die Traintruppe besteht aus 3 Trainregimentern, wovon jedes im Frieden in den Regimentsstab und 4 bis 5 Traindivisionen zerfällt, und der selbständigen Traindivision (Nr. 15). Eine Traindivision besteht im Frieden aus dem Divisionsstab, einer Anzahl Traineskadronen und 1 Ersatzdepotkader. Dazu kommen noch Kaders für Gebirgstraineskadronen.

Die selbständige Traindivision Nr. 15 besteht aus dem Divisionsstab, 2 Traininspizierungskommanden, einer Anzahl von Traineskadronen und Gebirgseskadronen, dann 1 Ersatzdepotkader.

Im Kriege wird je 1 der bestehenden Traineskadronen einer Infanterie- oder Kavallerietruppendivision, den Korps- und Armeekommanden und dem Armeeoberkommando zugewiesen. Nebstdem erhalten je 4 Kriegsbrückenequipagen 1 Eskadron.

Bei der Armee im Felde werden als Trainreserveanstalten aufgestellt:

a) Korpstrainparks mit der Bestimmung, den Abteilungen der Traintruppe und den Truppen (Truppentrains) den Ersatz an Mannschaft, Pferden und Trainmaterial zu leisten;

b) Depots für marode Pferde zur Aufnahme der erkrankten Pferde;[544])

c) Armeetrainfelddepots zur Ergänzung des Trainmaterials für die Korpstrainparks.

Endlich gelangen im Mobilisierungsfalle noch zur Aufstellung je 1 Trainbegleitungseskadron für Feldverpflegsmagazine, je 1 Traindetachement für Feldbäckereien und 1 Ersatzdepot als Ersatzkörper für jede Traindivision, außerdem — aber nicht gleichmäßig bei allen

[544]) Vergl. § 77.

Divisionen — Etappentrainzüge und Ausrüstungseinheiten für besondere Verwendungen.

Die Kommandanten der Regimenter werden im Kriege als Armeetraininspektoren jener Armee zugewiesen, bei welcher sich die Mehrzahl der Abteilungen des Regiments befindet, und haben hier die oberste Leitung des Trainwesens zu führen. Der Kommandant der selbständigen Traindivision (Nr. 15) wird als Korpstraininspektor beim 15. Korps eingeteilt. Die Traindivisionskommandanten und Eskadronkommandanten erhalten ihre Einteilung als Korpstrainkommandanten und Divisionstrainkommandanten bei den Korps und Truppendivisionen, haben einen analogen Wirkungskreis wie die Armeetraininspektoren, führen aber auch das Kommando über die vereinigten Teile des Korps-, beziehungsweise Divisionstrains.

Landwehr und Landsturm besitzen keine Traintruppe. Die aus Landwehr- oder Landsturmtruppen formierten Armeekörper erhalten im Kriege die erforderlichen Trainabteilungen vom Heere.

Aus den zur Traintruppe assentierten Wehrpflichtigen von Bosnien und der Herzegowina wird eine Anzahl von Trainstandesabteilungen gebildet, welche von den im Okkupationsgebiete angestellten Traininspizierungskommandanten überwacht werden.

Die Ergänzung des Offizierskorps geschieht teils durch Beförderung von Kadetten, teils durch Übersetzung von Subalternoffizieren der Kavallerie und Feldartillerie. Zum Zwecke der Deckung des großen Kriegsbedarfes an Mannschaft werden sämtliche Reservisten der Militärabteilungen der Pferdezuchtanstalten sowie ein Teil der Reservisten der Kavallerie schon im Frieden zur Traintruppe übersetzt.

7. Die Monturverwaltungsbranche versieht den Dienst in den Monturdepots.

Sie besteht aus Stabs- und Oberoffizieren der Truppe und des Ruhestandes, dann aus dem technischen Hilfspersonale und Mannschaftspersonen. Das technische Hilfspersonal zerfällt in Werkmeister 1. und 2. Klasse, die Gagisten ohne Rangklasse sind.

Bei den Depots der beiden Landwehren bestehen keine eigenen Verwaltungsbranchen.

8. Die Verpflegsbranche versieht den Dienst in den Militärverpflegsanstalten.

Sie besteht aus den Militärverpflegsbeamten und der Verpflegsmannschaft. Die Verpflegsbeamten gliedern sich in Oberverpflegsverwalter 1. Klasse (6. Rangklasse), Oberverpflegsverwalter 2. Klasse (7. Rangklasse), Verpflegsverwalter (8. Rangklasse), Verpflegsoffiziale 1. und 2. Klasse (9. Rangklasse), Verpflegsoffiziale 3. Klasse (10. Rangklasse) und Verpflegsakzessisten (11. Rangklasse).

Die Verpflegsbeamten ergänzen sich teils aus Unteroffizieren, teils aus sonstigen Bewerbern, welche die Verpflegsaspiranten- und Einjährig-Freiwilligenschulen (in Wien und Budapest) absolviert haben und zunächst je nach dem Bedarf zu Verpflegsakzessiststellvertretern oder zu Verpflegsaspiranten ernannt werden. Die Verpflegsmannschaft besteht aus durch 8 Wochen militärisch ausgebildeten, handwerkskundigen Mannschaftspersonen (Bäckern und Müllern) und ergänzt sich aus allen Militärterritorialbezirken.

Die k. k. Landwehr besitzt keine Verpflegsbranche, wohl aber ist eine solche bei der ungarischen Landwehr systemisiert.

9. Die Militärkassenbeamten versehen den Dienst bei den Militärkassen.

Die Branche umfaßt Kassendirektoren 1. Klasse (6. Rangklasse), Kassendirektoren 2. Klasse (7. Rangklasse), Zahlmeister (8. Rangklasse), Kassenoffiziale 1. und 2. Klasse (9. Rangklasse), Kassenoffiziale 3. Klasse (10. Rangklasse) und Kassenakzessisten (11. Rangklasse).

Bei den Marinekassen wird der Dienst von Marinekommissariatsbeamten besorgt.

10. Die technischen Verwaltungsbranchen.

Zu diesen zählen:

a) Die Branche des Militärbaudienstes. Dieselbe versieht die bei nicht fortifikatorischen Militärbauten vorkommenden Geschäfte.

Ihr Stand umfaßt 1 Generalbauingenieur (5. Rangklasse), Militäroberbauingenieure 1. bis 3. Klasse (6. bis 8. Rangklasse), Militärbauingenieure (9. Rangklasse) und Militärbauingenieurassistenten (10. Rangklasse).

Zur Unterstützung sind den Militärbauingenieuren Militärbauwerkführer, Militärbaurechnungsbeamte und Militärbauwerkmeister beigegeben.

Den Militärbauwerkführern obliegen hauptsächlich der Entwurf und die Ausführung kleinerer Bauten und Adaptierungen, dann die auf die Instandhaltung der Militärgebäude und die Beschaffung der Mobilien bezüglichen Geschäfte. Sie sind Militärbeamte und zerfallen in Militäroberbauwerkführer 1. und 2. Klasse (9. Rangklasse), Militärbauwerkführer (10. Rangklasse) und Militärbauwerkführerassistenten (11. Rangklasse).

Die Militärbaurechnungsbeamten haben den ökonomisch-administrativen Dienst und die Kassengeschäfte bei den Militärbaubehörden zu besorgen. Sie sind Militärbeamte und gliedern sich in Militäroberbaurechnungsräte 1. und 2. Klasse (6. und 7. Rangklasse), Militärbaurechnungsräte (8. Rangklasse), Militärbaurechnungsoffiziale 1. und 2. Klasse (9. Rangklasse), Militärbaurechnungsoffiziale 3. Klasse (10. Rangklasse), Militärbaurechnungsakzessisten (11. Rangklasse) und Militärbaurechnungspraktikanten (12. Rangklasse).

Die Militärbauwerkmeister sind zur Ausübung des bautechnischen Hilfsdienstes bei Militärbauten, dann bei der Administration der Militärbauobjekte bestimmt und werden auch den Geniedirektionen als technisches Hilfspersonale beigegeben. Sie zählen zu den Gagisten ohne Rangklasse und zerfallen in Militäroberbauwerkmeister und Militärbauwerkmeister.

Die Militärbauingenieure ergänzen sich durch Ernennung geeigneter Personen zu Bauingenieurassistenten, die Militärbauwerkführer durch Ernennung von geeigneten Militärbauwerkmeistern, die Militärbaurechnungsbeamten durch Ernennung zertifikatberechtigter Unteroffiziere und von Bauwerkmeistern mit längerer Dienstzeit, dann durch Aufnahme geeigneter Praktikanten, die Militärbauwerkmeister endlich durch Unteroffiziere, welche den Militärbauwerkmeisterkurs mit Erfolg absolviert haben.

b) Die Branche des Artilleriezeugswesens (der technischen Artillerie). Dieselbe ist mit der Verwaltung des Artilleriematerials, der Handfeuerwaffen, Munition und blanken Waffen betraut, soweit diese Ausrüstungsgegenstände nicht den Truppen selbst zum Gebrauche und zur Vorrathaltung übergeben sind.

Das Personal besteht aus den technischen Beamten des Artilleriezeugswesens und der Artilleriezeugsmannschaft.

Die technischen Beamten gliedern sich in die Artillerieingenieure und die Artilleriezeugsbeamten. Der Stand der Artillerieingenieure besteht aus Artilleriegeneralingenieuren (5. Rangklasse), Artillerieober-

ingenieuren 1. bis 3. Klasse (6. bis 8. Rangklasse), Artillerieingenieuren (9. Rangklasse) und Artillerieingenieurassistenten (10. Rangklasse). Der Stand der Artilleriezeugsbeamten setzt sich zusammen aus Artillerieoberzeugsverwaltern 1. und 2. Klasse (6. und 7. Rangklasse), Artilleriezeugsverwaltern (8. Rangklasse), Artilleriezeugsoffizialen 1. und 2. Klasse (9. Rangklasse), Artilleriezeugsoffizialen 3. Klasse (10. Rangklasse) und Artilleriezeugsakzessisten (11. Rangklasse).

Die bei einer Artilleriezeugsanstalt eingeteilte Artilleriezeugsmannschaft bildet die Mannschaftsabteilung.

Im Kriege werden für die Munitionsparks, Munitionsfelddepots, Belagerungsartillerieparks und die mobilen Belagerungsbatteriegruppen Feldzeugskompagnien, beziehungsweise Feldzeugsabteilungen aufgestellt und bei den erwähnten Formationen und Reserveanstalten eingeteilt. Dieselben haben das ihnen zugewiesene Artilleriematerial zu verwalten und zu verrechnen, für den Ersatz der verbrauchten Gegenstände zu sorgen und Reparaturen am Artilleriemateriale zu bewirken.

Die Artillerieingenieure ergänzen sich aus Offizieren der Artillerie und aus Zeugsbeamten, welche an dem höheren Fachkurse die in das Ingenieurwesen einschlagenden Gegenstände gehört und nach Maßgabe der verfügbaren Zeit noch einzelne Fächer an der technischen Hochschule in Wien frequentiert haben. Die Ergänzung der Zeugsbeamten erfolgt durch Unteroffiziere und Mannschaftspersonen (Meister) der Artillerie und Artilleriezeugsanstalten, welche die im Artilleriearsenale für solche Aspiranten fallweise zu errichtende Vorbereitungsschule mit Erfolg absolviert haben, dann durch Reserveoffiziere und Reserveunteroffiziere der Artillerie, ausnahmsweise auch durch zum Dienste im Soldatenstande untaugliche Zöglinge der Artillerieabteilung oder der Artilleriekadettenschulen. Die Beförderung zum Zeugsverwalter ist von der Ablegung einer theoretischen Prüfung abhängig.

c) Die Branche des Pionierzeugswesens. Dieselbe befaßt sich mit der Beschaffung und Verwaltung des Kriegsbrückenmaterials, der Spreng- und Zündmittel und der sonstigen Pionierausrüstungsgegenstände.

Das Personal besteht aus Offizieren und Mannschaftspersonen der Pioniertruppe, aus Truppenrechnungsführern und technischen Beamten.

Die technischen Beamten haben speziell die Leitung des Erzeugungsdienstes zu besorgen und zerfallen in Oberwerkführer 1. und 2. Klasse (9. Rangklasse), Werkführer (10. Rangklasse) und Werkführerassistenten (11. Rangklasse).

Die Mannschaft wird nach der ersten militärischen Ausbildung von den Pionierbataillonen zu den Pionierzeugsanstalten übersetzt.

d) Die Branche des Trainzeugswesens. Dieselbe hat die Beschaffung und Verwaltung des Trainmaterials zu bewirken.

Sie umfaßt Offiziere, Unteroffiziere (Meister) und Soldaten der Traintruppe, Truppenrechnungsführer, dann technische Beamte und Werkmeister.

Die technischen Beamten zerfallen gleichfalls in Oberwerkführer, Werkführer und Werkführerassistenten, die Werkmeister gehören zu den Gagisten ohne Rangklasse. Diese beiden Kategorien haben den Erzeugungsdienst in den Werkstätten zu überwachen.

Im Kriege werden 1 Trainzeugskompagnie in Klosterneuburg und Trainzeugsabteilungen bei den Armeetrainfelddepots aufgestellt. Die

Trainzeugskompagnie hat das für den vermehrten Dienst in den Werkstätten und Magazinen erforderliche Aufsichts- und Arbeitspersonal beizustellen, die Trainzeugsabteilungen aber haben das ihnen zugewiesene Trainmaterial zu verwalten und zu verrechnen, für den Ersatz zu sorgen und Reparaturen zu bewirken.

e) Das technische Personal der Kriegsmarine. Dasselbe besteht aus Ingenieuren des Schiffbauwesens, des Maschinenbau- und Betriebsdienstes, der Marineartillerie, des Land- und Wasserbauwesens und der Elektrotechnik, dann aus Chemikern, Maschinenleitern und Werkführern.

Der Stand der Ingenieure umfaßt 1 obersten Ingenieur (6. Rangklasse), Oberingenieure 1. Klasse (7. Rangklasse), Oberingenieure 2. und 3. Klasse (8. Rangklasse), Ingenieure 1. und 2. Klasse (9. Rangklasse), Ingenieure 3. Klasse (10. Rangklasse) und Eleven (12. Rangklasse). Zu den Chemikern zählen die Marinechemiker (8. Rangklasse) und die Assistenten für Chemie (10. Rangklasse). Die Maschinenleiter zerfallen in Maschinenleiter 1. und 2. Klasse (9. Rangklasse) und Maschinenleiter 3. Klasse (10. Rangklasse). Die Werkführer sind entweder Oberwerkführer (10. Rangklasse) oder Werkführer (11. Rangklasse).

Bei den Marineämtern und im Seearsenale werden endlich noch verschiedene technische Hilfspersonen (Konstruktionszeichner, Poliere, Bauaufseher, Obermeister und Meister, 1 Apothekerlaborant) beschäftigt.[545])

11. Die Verwaltungsbranchen des Militärbildungswesens.

Zu diesen zählen:

a) Das Beamtenpersonal des Militärtierarzneiinstituts, bestehend aus dem Studiendirektor (6. Rangklasse), Professoren (6. Rangklasse), Adjunkten (9. Rangklasse), Hufbeschlaglehrern (9. Rangklasse) und Assistenten (10. Rangklasse);

b) die mit Militärrang angestellten Professoren der Marineakademie (7. und 8. Rangklasse);

c) das Personal des militärgeographischen Instituts. Dasselbe besteht aus Beamten und dem technischen Hilfspersonal. Die Beamten zerfallen in die Gruppen der technischen Beamten und der werkführenden Beamten. Die ersteren gliedern sich in Vorstände 1. Klasse (7. Rangklasse), Vorstände 2. Klasse (8. Rangklasse), Offiziale 1. und 2. Klasse (9. Rangklasse), Offiziale 3. Klasse (10. Rangklasse) und Assistenten (11. Rangklasse). Die letzteren sind entweder Werkführer 2. Klasse (10. Rangklasse) oder Werkführerassistenten (11. Rangklasse).

Das technische Hilfspersonal zählt zu den Gagisten ohne Rangklasse und besteht aus Werkmeistern und technischen Gehilfen;

d) das technische Personal des technischen Militärkomitees, bestehend aus Oberwerkführern (9. Rangklasse), Werkführern 1. und 2. Klasse (10. Rangklasse) und Werkführerassistenten (11. Rangklasse);

e) die Beamten des hydrographischen Dienstes, wozu der Direktor (6. Rangklasse), die Abteilungsvorstände (8. Rangklasse) und der Marinebibliotheksadjunkt (10. Rangklasse) gehören;

f) die Militärlehrer. Dieselben sind zur Erteilung des Unterrichtes im Offizierswaiseninstitute und zur Erziehung der Zöglinge dieser Anstalt

[545]) Außerdem sind zur technischen Verwaltungsbranche der für die Militärakademie in Wiener-Neustadt systemisierte Förster (10. Rangklasse) und die Marinegärtner in Pola (10. und 11. Rangklasse) zu zählen.

berufen. Sie zerfallen in Militäroberlehrer 1. und 2. Klasse (9. Rangklasse), Militärlehrer 1. Klasse (10. Rangklasse) und Militärlehrer 2. Klasse (11. Rangklasse).

Angestellt werden als Militärlehrer Heerespersonen des Aktiv- und des nichtaktiven Standes, welche die Lehrbefähigung für Bürgerschulen oder ausnahmsweise jene für allgemeine Volksschulen besitzen;[546])

g) Die Militärfechtmeister. Dieselben sind mit der Erteilung des Fechtunterrichtes an den niederen Militärbildungsanstalten betraut. Sie zerfallen in Militäroberfechtmeister 1. und 2. Klasse (9. Rangklasse), Militärfechtmeister 1. Klasse (10. Rangklasse) und Militärfechtmeister 2. Klasse (11. Rangklasse). Für die ungarischen Landwehrerziehungs- und Bildungsanstalten sind eigene Landwehrfechtmeister systemisiert.

12. Das Hilfspersonal der Heeresbehörden und Heeresanstalten.

Dazu sind zu rechnen:

a) Das Hilfsämterpersonal. Dasselbe ist zur Besorgung der Manipulationsgeschäfte bei den Hilfsämtern des Reichskriegsministeriums, der Militärterritorialbehörden und der höheren Militärgerichtshöfe, im Kriege auch zur Versehung dieser Agenden bei den Kommanden der Armee im Felde und bei den Festungskommanden bestimmt.

Es besteht aus den Militärregistratursbeamten, dann Offizieren des Armee- und Ruhestandes und Hilfsarbeitern.

Der Stand der Militärregistratursbeamten umfaßt 1 Registraturdirektor (6. Rangklasse), 1 Registraturunterdirektor (7. Rangklasse), Registratoren (8. Rangklasse), Registraturoffiziale 1. und 2. Klasse (9. Rangklasse), Registraturoffiziale 3. Klasse (10. Rangklasse), Registraturakzessisten (11. Rangklasse) und Registraturaspiranten (12. Rangklasse).

Die Leitung der Geschäfte im Einreichungsprotokolle und Expedite besorgen Offiziere, die Leitung der übrigen Geschäfte die höheren Registraturbeamten. Als Hilfsarbeiter werden Offiziere und Militärbeamte des Ruhestandes, ausnahmsweise auch Mannschaftspersonen der Truppen und Heeresanstalten verwendet.

Die Ergänzung der Registratursbeamten geschieht teils durch Unteroffiziere, teils durch für den Soldatenstand untaugliche Zöglinge der Militärakademie und der Militäroberrealschule;

b) die Landwehrevidenzbeamten der k. k. Landwehr. Dieselben fungieren als exponierte Organe der Landwehrergänzungsbehörden erster Instanz und besorgen die Evidenzhaltungsgeschäfte bei den Bezirkshauptmannschaften. Sie zerfallen in Landwehrevidenzoffiziale (10. Rangklasse) und Landwehrevidenzassistenten (11. Rangklasse);

c) die Armee- und Marinediener. Dieselben zählen zu den Gagisten ohne Rangklasse und zerfallen in Ratstürhüter und Diener 1. bis 3. Klasse.

13. Die Profosen bilden das Aufsichtspersonal in den Militär- und Marinegefangenhäusern. Sie gliedern sich in Oberstabsprofosen 1. und 2. Klasse, Stabsprofosen und Profosen.

III. Die Spezialkorps und -Abteilungen.

1. Der Generalstab versieht als Hilfsorgan der höheren Behörden

[546]) Das Lehrpersonal an der Marine-Unterrealschule und an der Marine-Bürger- und Volksschule kommt hier nicht weiter in Betracht, da diese Lehranstalten nicht zu den eigentlichen Militärbildungsanstalten gehören.

und Kommanden im Frieden und im Kriege die zur Leitung des Heeres in operativer und rein militärischer Beziehung nötigen Geschäfte. Der Dienst des Korps umfaßt den eigentlichen Generalstabsdienst, wozu die operativen und rein militärischen, dann militäradministrative und militärwissenschaftliche Agenden gehören, und den Generalstabshilfsdienst, welcher den Meldedienst bei den höheren Kommanden der Armee im Felde, dann die Evidenzhaltungs- und Manipulationsgeschäfte in den Bureaux und Kanzleien des Generalstabes betrifft.

An der Spitze des Korps steht der Chef des Generalstabes. Derselbe steht unmittelbar unter den Befehlen des Kaisers, ist aber zugleich Hilfsorgan des Reichskriegsministers. In dieser letzteren Eigenschaft hat er seine Anträge an diesen zu richten, ist jedoch befugt, über wichtige, den Generalstab betreffende Angelegenheiten im Wege des Reichskriegsministers Anträge an den Kaiser zu stellen.

Ihm obliegen alle operativen Arbeiten und Vorarbeiten für den Krieg; er nimmt daher Einfluß auf alle militärpolitischen Fragen, auf die Ordre de bataille, die Mobilisierung, die Reichsbefestigung, das Eisenbahn- und sonstige Kommunikationswesen, dann auf jene Agenden, welche sich auf die Kriegstüchtigkeit des Heeres beziehen, insbesondere auf alle organisatorischen Fragen, die Bewaffnung und Ausrüstung sowie die damit im Zusammenhange stehenden reglementären und instruktiven Arbeiten von höherer militärischer Bedeutung, endlich auf die größeren Waffenübungen. Er hat für die Ergänzung und Ausbildung des Generalstabkorps zu sorgen und verfügt im allgemeinen die Auswahl der dem Generalstabe zuzuteilenden Offiziere, die Ernennungen im Korps und die Verwendung des gesamten Personals des Generalstabes.

Ihm sind außerdem in verschiedenen Beziehungen das militärgeographische Institut, das Eisenbahn- und Telegraphenregiment, die Kriegsschule und das Kriegsarchiv untergeordnet.

Die dem Chef des Generalstabes obliegenden Geschäfte werden in verschiedenen Bureaux (Direktionsbureau für Personal- und ökonomische Angelegenheiten, Bureau für operative und besondere Generalstabsarbeiten, Landesbeschreibungsbureau, Evidenzbureau für die Evidenzhaltung fremder Heere, Bureau für Eisenbahnen und Schiffahrtswesen, Telegraphenbureau) bearbeitet.

Das übrige Personal des Generalstabes besteht:

a) Aus dem eigentlichen Generalstabskorps mit einem eigenen, aus Offizieren vom Hauptmann 1. Klasse aufwärts gebildeten Konkretualstande;

b) aus zugeteilten Offizieren;

c) aus kommandierten Offizieren des Truppen- oder Armeestandes; endlich

d) aus Beamten für das Feldtelegraphen- und das Rechnungswesen.

Der Generalstab ist als eine dem Heere und den beiden Landwehren gemeinsame Institution organisiert. Doch werden die Kosten der bei den Landwehren in Dienstesverwendung stehenden, dem Generalstabskorps angehörigen und dem Generalstab zugeteilten Offiziere aus den Landwehretats bestritten, wogegen für die aus den Landwehren hervorgegangenen, beim Heere in Dienstesverwendung stehenden Generalstabsoffiziere der gemeinsame Heeresetat aufzukommen hat.

Die Offiziere des Generalstabes werden im Frieden in den bereits ge-

nannten Bureaux des Generalstabes, dann bei den höheren Behörden und Kommanden verwendet. Insbesondere sind bei den höheren Kommanden mit Einschluß der Truppendivisionen höhere Offiziere als Generalstabschefs mit der Führung der Generalstabsgeschäfte und Leitung der Generalstabsabteilungen betraut. Ebenso sind den Brigaden zur Versehung der militärischen Dienstesgeschäfte Brigade-Generalstabsoffiziere beigegeben. Außerdem sind den Offizieren des Generalstabskorps verschiedene Verwendungen (Kommando der Kriegsschule, Direktion des Kriegsarchivs, die Stellen in der kriegsgeschichtlichen Abteilung des Kriegsarchivs, die Mappierungsdirektion, die Unterdirektorsstellen und sonstige Mitwirkung bei der militärischen Landesaufnahme, die zum Generalstabsdienste in näherer Beziehung stehenden Lehrstellen an den höheren Militärbildungsanstalten) vorbehalten. Auch werden sie vorzugsweise zu besonderen Missionen verwendet.

Im Kriege versehen die Generalstabsoffiziere unter der Oberleitung des Chefs des Generalstabes beim Armeeoberkommando die Generalstabsgeschäfte bei den Generalstabsabteilungen der verschiedenen Kommanden.

Der Generalstabshilfsdienst wird von Offizieren des Truppen- und Armeestandes und von Schreibern aus dem Mannschaftsstande versehen.

Das Generalstabskorps wird aus jenen Offizieren des Heeres und der Landwehren ergänzt, welche die wissenschaftliche Befähigung hiezu besitzen und im praktischen Generalstabsdienst erprobt sind. Der Aufnahme in das Korps geht zum Zwecke der Erprobung die Zuteilung voraus. Hauptleute des Generalstabskorps, ferner Hauptleute und Rittmeister der Spezialstäbe und des Truppenstandes, welche die Beförderung zum Major im Generalstabskorps anstreben, haben eine Prüfung abzulegen.

2. Der Geniestab ist zur Leitung des kriegsbautechnischen Dienstes im Frieden und bei der Armee im Felde, dann zur Mitwirkung beim Angriffe und bei der Verteidigung von Festungen und befestigten Stellungen bestimmt. Ihm obliegen daher insbesondere der Entwurf und die Ausführung neuer sowie die Erhaltung, Vervollständigung und fortifikatorische Ausrüstung bestehender Befestigungen, die Vorarbeiten für den Entwurf und die Ausführung der für den Mobilisierungsfall in Aussicht genommenen Befestigungen, die Beschreibung und Evidenzhaltung der eigenen und fremdländischen festen Plätze, dann die Vornahme der aufgetragenen wissenschaftlichen Arbeiten.

An der Spitze steht der Generalgenieinspektor. Derselbe ist Hilfsorgan des Reichskriegsministers in Sachen des Befestigungswesens und hat in allen Fragen der Reichsbefestigung sowie in den organisatorischen Fragen, welche den Geniestab betreffen, mitzuwirken. Er kann vom Reichskriegsminister auch in sonstigen militärischen und namentlich militärtechnischen Fragen zu Rate gezogen werden. Ihm obliegt die Obsorge für die Ergänzung, entsprechende Verwendung und Fortbildung der Offiziere des Geniestabes.

Das übrige Personal besteht:

a) Aus einem eigenen, aus Offizieren vom Hauptmanne 1. Klasse aufwärts gebildeten Konkretualstande;

b) aus zugeteilten Offizieren des Truppenstandes.

Die Offiziere des Geniestabes werden im Frieden bei den höheren Behörden und Kommanden, dann beim technischen Militärkomitee und den technischen Fachkursen, bei den Genie- und Befestigungsbaudirektionen, in den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten, endlich auch bei den Truppen

verwendet. Im Mobilisierungsfalle erhalten sie ihre Einteilung bei den höheren Kommanden. Die dem Kommando eines Belagerungskorps für die Leitung des gesamten technischen Dienstes beim Angriffe zugewiesenen höheren Offiziere werden als „Belagerungsgeniechefs" bezeichnet.

Der Geniestab ergänzt sich aus jenen Offizieren des Heeres, welche die wissenschaftliche Befähigung hiezu besitzen und im praktischen Dienste des Geniestabes erprobt sind. Hauptleute des Geniestabes und des Truppenstandes, welche die Beförderung zum Major im Geniestabe anstreben, haben eine Prüfung abzulegen.

3. Die Feldpost wird bei der Armee im Felde aufgestellt und hat den Postverkehr von und zu den mobilen Armeeteilen sowie zwischen denselben zu vermitteln.

Das Personal der Feldpost besteht einesteils aus den erforderlichen Postbeamten, Kondukteuren und Amtsdienern, anderenteils aus den erforderlichen Schreibern und Unteroffizieren. Für die Beistellung der zuerst genannten Personen sorgen die betreffenden Ressortministerien der beiden Reichshälften. Zu dem Ende werden alljährlich von den Post- und Telegraphendirektionen Verzeichnisse über das für die Feldpost in Aussicht genommene Postpersonal sowie über die sonst noch für den Dienst der Feldpost geeigneten Personen zusammengestellt und dem Reichskriegsministerium vorgelegt. Die als tauglich erkannten Personen haben sich schon im Frieden für die ihnen zugedachten Dienstposten vorzubereiten und dürfen im Mobilisierungsfalle nicht zum Truppendienste herangezogen werden. Jene militärdienstpflichtigen Personen hingegen, welche nur als allgemeine Reserve für die Feldpost in Vormerkung stehen, sind im Mobilisierungsfalle vom Truppendienste nicht enthoben, aber soweit als möglich bei den Ersatzkörpern einzuteilen. Die Leitung der Feldpost kann nötigenfalls Postpersonale jedes Grades von den nächstgelegenen Inlandspostämtern für den dringendsten Bedarf gegen Anzeige an das betreffende Ressortministerium requirieren; bleibende Personalaushilfen sind dagegen von diesem Ministerium anzusprechen.

Die Feldpostbediensteten werden in Rücksicht auf den Gebührenbezug während der Dauer ihrer Dienstleistung bei der Feldpost nach Art der Heerespersonen behandelt.

Als Schreiber sind den Feldpostanstalten grundsätzlich nur solche Unteroffiziere zuzuweisen, welche auch im Postdienste ausgebildet sind; dieselben sind schon im Frieden in die Ersatzkörper einzuteilen.

Die Wagen der Feldpost werden entweder vom Militärärar selbst beschafft oder von den betreffenden Postverwaltungen gegen Vergütung beigestellt. Die Ausrüstungsgegenstände sind schon im Frieden vorrätig zu halten. Die nötigen Drucksorten, Kanzleieinrichtungsgegenstände und sonstigen Amtierungsbehelfe beschaffen die Ressortministerien auf Rechnung des Militärärars. Die Bespannungen werden regelmäßig von den bei den höheren Kommanden eingeteilten Traineskadronen beigestellt, doch können auch Zivilfuhrwerke gemietet werden.

4. Die Feldgendarmerie dient dem Generalstab als Hilfsorgan bei Märschen, bei der Einquartierung und beim Kundschaftswesen, versieht die Militärpolizei bei der mobilen Armee und leistet außerdem verschiedene Assistenzen und Sicherheitsdienste (Kurier-, Eskorte- und Ordonnanzdienste).

Die für das Korps notwendigen Offiziere und Mannschaftspersonen werden den Landesgendarmeriekorps entnommen. Diese Personen sind schon im Frieden für diese Dienstleistung bestimmt und werden hiezu durch die

Landesgendarmeriekommanden und in den Truppenschulen ausgebildet. Sie werden in besondere Feldgendarmerieabteilungen vereinigt und erhalten ihre Einteilung bei den Haupt- und Stabsquartieren, dann beim Generaletappenkommando. Die Feldgendarmerieoffiziere und Feldgendarmen genießen in ihrer Eigenschaft als militärpolizeiliche Organe die Rechte der Militärwachen.

5. Die Spezialabteilungen.

Zu diesen Abteilungen zählen:

a) Die Feldsignalabteilungen. Dieselben haben den Zweck, durch optische Signale die Verständigung zu vermitteln, wenn dies nicht auf andere Art schneller und verläßlicher erreicht werden kann. Zu diesem Behufe werden jährlich von den Militärterritorialkommanden je 1, vom 15. Korpskommando aber 2 Signalabteilungen aktiviert, welche aus je 4 Signalstationen zusammengesetzt sind.

b) Die militäraëronautische Anstalt. Diese Heeresanstalt hat die Ausbildung des Luftschifferpersonals für die Verwendung bei der Armee im Felde zu besorgen und befaßt sich auch mit der Herstellung der für die Luftschiffahrt nötigen Materialien, insbesondere des komprimierten Gases. Die Abteilung soll demnächst zu einem eigenen, selbständigen Truppenkörper ausgestaltet und durch eine besondere Abteilung zur See ergänzt werden.

c) Die Militärtaubenpost. In einigen festen Plätzen (Krakau, Przemysl, Komorn, Franzensfeste, Sarajewo und Mostar) bestehen militärische Taubenstationen zur Heranbildung eines Stammes von guten Brieftauben.

d) Die Station für Kriegshunde bei Sarajewo.

IV. Die Formation für den Gebirgskrieg.

1. Besondere, nur für die Verwendung im Gebirgskrieg bestimmte Infanterieformationen bestehen nicht, doch werden häufig nur selbständige Jäger- oder Landesschützen(Landwehr- und Landsturm)bataillone oder selbständige detachierte Infanteriebataillone verwendet, wogegen der Regimentsverband weniger notwendig erscheint.

2. Von der Kavallerie finden hauptsächlich die berittenen Tiroler Landesschützen und die berittenen dalmatinischen Schützen, die nur in Eskadronen formiert sind, Verwendung.

3. Die Artillerie besitzt als besondere Formationen für den Gebirgskrieg:

a) Die Gebirgsbatterien. Im Frieden bestehen 14 solche Batterien, wovon 11 zu den Korpsartillerieregimentern und 3 zur Gebirgsbatteriedivision gehören. Letztere gliedert sich im Frieden in den Divisionsstab, 3 Gebirgsbatterien und 1 Ersatzdepotkader. Im Kriege können von den Korpsartillerieregimentern regelmäßig eine zweite und von der Gebirgsbatteriedivision 3 neue Gebirgsbatterien aufgestellt werden. Von jeder Batterie wird überdies im Kriege 1 Ersatzabteilung formiert.

Nach der im Zuge befindlichen Reorganisation wird sich die Gebirgsartillerie künftig in 4 Gebirgsbatteriedivisionen für Bosnien und die Herzegowina und 1 Gebirgsbatteriedivision für Tirol gliedern, womit die Neuaufstellung einer zwölften Gebirgsbatterie für Bosnien und die Herzegowina gegeben ist.

b) Schmalspurige Feldbatterien. Für die Verwendung in Tirol und Vorarlberg werden vom Ersatzdepotkader der Gebirgsbatteriedivision im Mobilisierungsfalle noch 4 schmalspurige Feldbatterien aufgestellt.

c) Gebirgsdivisions-Munitionsparks und Gebirgsmunitions-Felddepots. Die ersteren werden den für den Gebirgskrieg ausgerüsteten

Infanterietruppendivisionen samt Detachements der Gebirgsbatterien und Feldzeugsabteilungen beigegeben, die letzteren dienen zum Ersatz des bei den Gebirgsdivisions-Munitionsparks verbrauchten Materials. Verwendet werden als Gebirgsmunitions-Felddepots die in der Nähe des Kriegsschauplatzes befindlichen stabilen Artilleriezeugsdepots. Müssen die Vorräte wegen der Entfernung von den operierenden Armeekörpern weiter verlegt werden, so wird den Felddepots zur Verwaltung der Vorräte 1 Feldzeugsabteilung beigegeben.

4. Von den technischen Truppen besitzen nur die Gebirgstelegraphenabteilungen eine besondere Formation für den Gebirgskrieg. Die in Kompagnien verwendete Pioniertruppe erhält nur eine eigene Gebirgsausrüstung.

5. Zur Verwendung im Gebirgskriege bestehen im Frieden bei der Traintruppe Kaders für Gebirgstraineskadronen, aus welchen im Mobilisierungsfalle eine Anzahl Gebirgstraineskadronen formiert werden. Zur Fortschaffung der Heeresbedürfnisse werden entweder ausschließlich Tragtiere verwendet (normale Gebirgsausrüstung) oder es kommen daneben auch landesübliche Fuhrwerke zur Benützung (gemischte Gebirgsausrüstung).

Jede im Gebirgskrieg selbständig operierende Infanterietruppendivision erhält 1 Gebirgsdivisions-Trainpark, welcher denselben Zweck hat wie sonst der Korpstrainpark.

Die Gebirgsdivisions-Trainparks werden von den Ersatzdepotkaders der Traindivisionen Nr. 12 und 15 aufgestellt.

6. Besondere Vorsorgen für den Gebirgskrieg sind ferner auch beim Verpflegswesen und Sanitätswesen getroffen.[547])

7. Von den operativen Formationen gelangt im Gebirgskriege auf einer Marschlinie in der Regel nur 1 Truppendivision zur Verwendung. Dieselbe gliedert sich in 3 bis 4 Gebirgsbrigaden, welche bereits als höhere taktische Einheiten anzusehen sind. Die im Gebirge operierenden Infanterietruppendivisionen erhalten eine eigene Gebirgsausrüstung mit Feldsignalabteilungen.

§ 24. Die Festungen und Kriegshäfen.

I. Festungen sind befestigte Plätze, welche zur Verteidigung der Monarchie gegen feindliche Angriffe und zum Stützpunkte der Operationen der eigenen Truppen dienen. Je nach der Bedeutung und Zweckbestimmung werden diese befestigten Plätze in Lagerfestungen, Depotfestungen, Forts, Talsperren, Straßen- und Paßsperren unterschieden. Seefestungen werden als Kriegshäfen bezeichnet.[548])

Sämtliche Festungen sind Reichsfestungen in dem Sinne, daß sie zum Schutze der Gesamtmonarchie bestimmt sind. Die Anlage von Festungen im alleinigen Interesse einer Reichshälfte erscheint als unzulässig. Auch die in Bosnien und der Herzegowina angelegten Festungen dienen nicht nur zum Schutze des Landes, sondern auch zur Verteidigung der Gesamtmonarchie.

---

[547]) Vergl. §§ 51 V. und 73 II. — [548]) Die wichtigeren Festungen sind: Arad, Brod und Karlsburg (Depotfestungen) Cattaro mit Castelnuovo (Kriegshafen), Komorn und Esseg (Depotfestungen), Krakau (Lagerfestung), Peterwardein (Depotfestung), Pola (Hauptkriegshafen), Przemysl (verschanztes Lager), Trient (befestigter Platz).

Die Befugnis zur Anlegung von Festungen ist ein Ausfluß der obersten Kommandogewalt und kommt daher vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der Geldmittel dem Kaiser zu. Dagegen bildet die bauliche Anlage und Ausstattung der Festungen einen Akt der Reichsmilitärverwaltung und es bedürfen die betreffenden Anordnungen daher der Kontrasignatur des Reichskriegsministers. Ebenso verhält es sich mit der Erweiterung, sonstigen Änderungen und der Auflassung der Festungen. Die Anlegung neuer Festungen und die Erweiterung bestehender Festungen hat in beiden Reichshälften auf Kosten des Reichsmilitäretats zu geschehen, in Bosnien und der Herzegowina erfolgt dieselbe entweder auf Kosten des Reichsmilitäretats oder des Landes.

Durch diese gemeinsame Zweckbestimmung der Festungen und den ihnen als Reichsfestungen innewohnenden Charakter wird jedoch an der besonderen Gebietshoheit der beiden Reichshälften über die auf ihrem Territorium liegenden festen Plätze nichts geändert. Es sind daher die auf österreichischem Gebiete gelegenen Festungen der Gebietshoheit des österreichischen Staates und die auf ungarischem Territorium gelegenen der Gebietshoheit des ungarischen Staates unterworfen, doch dürfen die beiden Reichshälften ihre Staatshoheitsrechte über die auf ihrem Gebiete gelegenen Festungen nicht dazu benützen, um der Anlage, Erweiterung und Auflassung der Festungen oder den damit im Zusammenhang stehenden Operationen Hindernisse zu bereiten.

Die in Bosnien und der Herzegowina befindlichen Festungsanlagen sind der Reichsgewalt unterworfen.

Die Frage, wem das öffentlichrechtliche, beziehungsweise das private Eigentum an den Festungsanlagen, insbesondere an den immobilen Festungswerken zustehe, ist durch eine positive Rechtsnorm nicht entschieden und daher sehr zweifelhaft. Nach der in der neueren Zeit eingehaltenen Praxis werden die Festungsgründe und die darauf befindlichen immobilen Anlagen als im Eigentume jener Reichshälfte befindlich betrachtet, auf deren Gebiet sie gelegen sind und der Reichsmilitärverwaltung nur ein Nutzungsrecht daran zugestanden. In Bosnien und der Herzegowina wird die Frage nach den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden sein, so daß jene Festungswerke, welche von der Reichsmilitärverwaltung auf von ihr erworbenen Grundstücken angelegt wurden, als Eigentum dieser, beziehungsweise der Gesamtmonarchie, solche Werke hingegen, welche auf landesärarischem Boden durch die Heeresverwaltung errichtet wurden, als im Eigentum des Landes befindlich zu betrachten sein werden.

Zu den Festungswerken gehörige Mobilien bilden in den beiden Reichshälften ein Eigentum der Reichsmilitärverwaltung, beziehungsweise der Gesamtmonarchie. Dasselbe ist regelmäßig in Bosnien und der Herzegowina der Fall, es müßten denn die betreffenben Mobilien aus landesärarischen Mitteln beschafft und somit nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen als Eigentum des Landesärars zu betrachten sein.

II. Zum Zwecke der Anlage und gesicherten Ausnützung der Festungen steht der Heeresverwaltung das Recht der Expropriation und der Rayonsbeschränkung zu.

1. Das Recht der Expropriation basiert in Österreich auf dem § 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, beziehungsweise auf den Hofkanzleidekreten vom 11. November 1821 und 19. Juli 1827,[549]) in den

[549]) Layer, Prinzipien des Enteignungsrechtes (1902), S. 168.

Ländern der ungarischen Krone auf dem Gesetzartikel XLI ex 1881 (§ 1 Punkt 10)[550]) und im Okkupationsgebiete auf dem ottomanischen Expropriationsgesetze vom Jahre 1855, beziehungsweise auf der neuen Verordnung über das Expropriationsverfahren vom 20. Juni 1880 (Gesetzessammlung 1878 bis 1880, I. Bd., S. 273).[551]) Die Voraussetzung des § 365 a. b. G.-B. ist durch die budgetmäßige Beschlußfassung über die Vornahme von Festungsbauten erfüllt, ohne daß ein weiteres Feststellungsverfahren eingeleitet werden müßte.[552])

2. Das Recht der Rayonsbeschränkung[553]) ist derzeit in beiden Reichshälften durch die mit a. h. Entschließung vom 21. Mai 1856 genehmigten und zufolge a. h. Entschließung vom 29. August 1859 durch den Erlaß der Ministerien des Innern, der Justiz und des Armeeoberkommandos vom 21. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1860, kundgemachten „Direktiven über den Rayon befestigter Plätze" geregelt und es werden diese Normen auch im Okkupationsgebiete in der Praxis angeordnet.

Nach den genannten Direktiven muß das Terrain vor einem befestigten Platze (Festung, Fort, Zitadelle, Küstenbatterie) im militärischen Interesse bis an die Grenze des wirksamen Kanonenschusses von allen Baulichkeiten freigehalten werden, welche die Wirkung der Festungsgeschütze beeinträchtigen könnten. Dieses Terrain wird Festungsrayon (Rayon des Platzes, Rayon der Befestigung, auch Bauverbotsrayon) genannt und ist mit Bauverbot zu belegen.

Der Rayon zerfällt in den engeren und den weiteren Rayon. Der engere Rayon ist das einem Platze, welcher einem belagerungsmäßigen Angriffe ausgesetzt ist, unmittelbar vorliegende Angriffsterrain. Innerhalb dieses engeren Rayons darf keinerlei Bauwerk gestattet werden. Hingegen sind auf dem weiteren Rayon, welcher über das Angriffsterrain hinaus liegt, Bauten unter gewissen Bedingungen zulässig. Bei Befestigungen, zu deren Bezwingung eine reguläre Belagerung nicht erforderlich ist, kann das Bauverbot auf den engeren Rayon, also auf das Angriffsterrain, beschränkt werden.[554])

Die räumliche Ausdehnung des Rayons im allgemeinen und seiner beiden Teile, des engeren und des weiteren, ist zunächst von der Gattung der permanenten Befestigung abhängig[555]) und darnach bestimmen sich die

---

[550]) „Die Enteignung kann nur im allgemeinen Interesse und nur in folgenden Fällen stattfinden: . . . . . . Punkt 10: Behufs Kriegsbefestigungen." — [551]) Vergl. Eichler, Das Justizwesen Bosniens und der Herzegowina (1889), S. 75, 76, 179 ff. Darnach gilt als leitender Grundsatz, daß, wenn es das allgemeine Beste erheischt, jede unbewegliche Sache mit Ausnahme von in Benützung stehenden Gotteshäusern und Klöstern enteignet werden kann. Zu welchem gemeinnützigen Zwecke die Enteignung von Immobilien stattfinden könne, ist entweder bereits im ottomanischen Gesetze bestimmt (Eisenbahnbauten, Flußregulierungen, Straßenanlagen, städtische Verschönerungen oder Verbesserungen) oder wird von Fall zu Fall durch das gemeinsame Ministerium bestimmt. — [552]) Ö. Z. f. V. 1873, Nr. 29, S. 99. Anderer Ansicht Layer, a. a. O., S. 271 Anmerkung 3 und S. 274, welcher der budgetmäßigen Beschlußfassung eine solche Relevanz abspricht. — [553]) Vergl. die Abhandlung „Anlegung neuer Stadtteile auf fortifikatorischen Gründen" in der Ö. Z. f. V. 1882, Nr. 24, S. 101. — [554]) Direktiven § 1. — [555]) Ib. §§ 2 und 5.

Grenzen des Rayons.[556]) Doch kann wegen der Beschaffenheit des Terrains auch eine Beschränkung des engeren Rayons eintreten, indem Terrainstrecken, welche vermöge ihrer Lage dem geraden Schusse gänzlich entzogen sind, aus dem engeren Rayon ausgeschieden und dem weiteren Rayon zugewiesen werden können.[557])

Die Ausmittlung des Rayons geschieht durch die Militärbehörden, die Markierung desselben auf dem Terrain durch dieselben Organe, aber im Einverständnisse mit den politischen Behörden.[558]) Besitzstörungsklagen der Grundeigentümer gegen diesen Vorgang sind ebenso unzulässig wie Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gegen die in der Sache ergangenen administrativen Endentscheidungen.[559])

Im engeren Rayon gilt, wie bereits angedeutet, das absolute Bauverbot, daher keine Baubewilligung für diesen erteilt werden darf. Aber auch im weiteren Rayon dürfen Baubewilligungen nicht erteilt werden, wenn der weitere Rayon zur Zeit der Erbauung des Platzes oder der Befestigungswerke von allen Baulichkeiten frei war. Anderenfalls sind Baubewilligungen ausnahmsweise unter besonderen Bedingungen zulässig, sie sind jedoch auf den Umfang schon betehender größerer Häuserkomplexe zu beschränken. Die im weiteren Rayon schon vorhandenen Bauwerke dürfen in ihrem dermaligen Bestande erhalten, dagegen darf ohne spezielle Bewilligung keine Änderung daran vorgenommen werden.[560])

Die Bedingungen, unter welchen Neubauten gestattet werden dürfen, sind folgende:[561])

a) Der Besitzer muß durch Einlegung eines Reverses sich verpflichten, keine Entschädigung anzusprechen, falls infolge von Kriegsereignissen oder wegen militärischer Operationen und des Verteidigungszweckes halber die Beschädigung oder gänzliche Demolierung des Bauwerkes erfolgen sollte. Dieser Revers muß vor Beginn der Bauführung ausgestellt und grundbücherlich einverleibt werden;

b) wenn es sich um die Erbauung eines Wohngebäudes, Stalles, Schoppens oder ähnlichen Gebäudes handelt, darf die Bauarea des Häuserkomplexes, zu welchem diese Gebäude gehören werden, keine oder doch keine nachteilige Vergrößerung erleiden. Insbesondere darf in dominierenden Lagen eine Vergrößerung überhaupt nicht und auf der Seite des Platzes nur dann gestattet werden, wenn das Terrain in dieser Richtung dem geraden Schusse entzogen ist. Ferner darf in der Regel nur jenes Material benützt werden, aus welchem die schon vorhandenen Gebäude bestehen. Doch ist, insofern dies die politischen Bauvorschriften zulassen, die Erbauung von Gebäuden aus leichtem Material (Holz u. dgl.) zwischen Gebäuden aus festen Materialien (Ziegeln, Stein) zulässig. Die etwa einzuräumende Vergrößerung der Bauarea eines Gebäudekomplexes der erwähnten Art muß kommissionell mit Zuziehung der Militär- und politischen Behörden festgestellt werden;

c) endlich ist auch die Höhe der aufzuführenden Bauten beschränkt, indem im offenen und höheren Terrain die Höhe der dem Platze zunächst gelegenen Gebäude die Höhe der Festungswerke in keinem Falle erreichen darf. In völlig beherrschten oder dem geraden Schusse der Festungsgeschütze

[556]) Ib. § 3. — [557]) Ib. § 4. — [558]) Ib. § 6. — [559]) R.-G.-E. vom 18. Oktober 1900, Z. 342, bei Mayrhofer 5. Auflage, VII. Bd., S. 542 und 543, und V.-G.-E. vom 12. März 1900, Z. 1380, ib. S. 540. Vergl. auch Ö. Z. f. V. 1901, Nr. 4, S. 15. — [560]) Direktiven § 7. — [561]) Ib. § 8.

entzogenen Räumen kann hingegen den Bauten jede Höhe gegeben werden, wenn nur das Gebäude noch völlig beherrscht wird oder dem geraden Schusse der Festungsgeschütze entzogen bleibt. Dies gilt nicht nur von Gebäuden im engeren Sinne, sondern von jedem Bauwerke.

An den im Rayon bestehenden Straßen, Wegen, Kanälen und anderen militärisch nachteiligen Erdbewegungen und Terrainveränderungen dürfen nur nach eingeholter Bewilligung der Militärbehörden sowie unter Aufsicht der betreffenden Geniedirektion und der politischen Behörden Änderungen vorgenommen werden. Ebenso sind die Hauptkommunikationen im weiteren Rayon und die Zugänge zu demselben von außen in den von der Militärbehörde von Fall zu Fall zu bezeichnenden Richtungen und in der zu bestimmenden Ausdehnung frei zu erhalten und es dürfen solche Defilés weder durch zusammenhängende Reihen oder Gruppen von Gebäuden verbaut werden, noch sind darauf anderweitige, das Debouchieren aus dem Platze erschwerende Anlagen zu gestatten.[562])

Wenn es sich um den Umbau der im Rayon schon vorhandenen Gebäude wegen Baufälligkeit, gänzlicher oder teilweiser Zerstörung oder aus anderen Gründen handelt, so ist im allgemeinen der frühere Bestand rücksichtlich der äußeren Form, der Größe und Solidität, beziehungsweise des Materials maßgebend; es können aber auch in dieser Beziehung Abänderungen gestattet werden, insoferne dies in fortifikatorischer Beziehung von der Militärbehörde und nach den sonst bestehenden Bauvorschriften von der politischen Behörde für zulässig erkannt wird.[563])

Zur Erteilung der Baubewilligungen sind die unteren Militärbehörden nur dann kompetent, wenn vor Beginn der Bauführung ein vorschriftsmäßiger Revers ausgestellt und grundbücherlich einverleibt wird, wenn es sich um keine Vergrößerung der ursprünglichen Bauarea handelt und das Gebäude aus leichtem Materiale aufgeführt wird oder wenn das aufzuführende Gebäude in einer dem geraden Schusse der Festungsgeschütze gänzlich entzogenen Lage befindet; in allen anderen Fällen ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen.[564])

Die Beschränkungen, welche aus der Bestimmung eines fortifikatorischen Rayons und dem ausgesprochenen Bauverbote für die Privaten sich ergeben, begründen für dieselben kein Recht auf Entschädigung. Parteien, welche aus einem anderweitigen, durch die „Direktiven" herbeigeführten Anlaß einen Entschädigungsanspruch erheben zu können glauben, müssen denselben bei der politischen Behörde anmelden, welche solche Fälle im Einvernehmen mit der Militärbehörde und der Finanzprokuratur zu verhandeln hat. Die Entscheidung über die von diesen Behörden etwa beantragte Entschädigung bleibt jedoch den Zentralstellen vorbehalten. Entschädigungsansprüche dieser Art können insbesondere eintreten durch die Anlage von Militäretablissements im Innern befestigter Plätze und das im Gefolge dieser Anlagen eintretende Bauverbot und weiters in dem Falle, wenn im weiteren Rayon zur Zeit seiner Ausmittlung Gebäude bereits bestanden haben und deren Beseitigung oder Änderung sich als notwendig herausstellt.[565]) Jenen Parteien, welche sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden geben, bleibt die Betretung des Rechtsweges freigestellt, sofern es sich nicht um Entschädigungsansprüche handelt, welche durch Kriegs-

[562]) Ib. § 9. — [563]) Ib. § 11. — [564]) Ib. § 10. — [565]) Ulbrich im Ö. St.-W. I. Bd., S. 460 und 461.

ereignisse verursacht sind (§ 1044 a. b. G.-B.).[566]) Es muß also in solchen Fällen zur Vermeidung von Prozessen gegen das Ärar der Betretung des Rechtsweges ein Liquidationsverfahren von den Verwaltungsbehörden vorausgehen.[567])

Ihrem rechtlichen Charakter nach stellen sich die Rayonsbeschränkungen als sachliche Lasten für Militärzwecke dar und es finden auf dieselben daher im allgemeinen auch die sonstigen für Friedens- und Kriegsleistungen geltenden Normen[568]) Anwendung. Der regelmäßige Ausschluß von Entschädigungsansprüchen gegenüber dem Staate und die in den Reversen festzulegende Negierung aller sonstigen Rechte der Privaten, welche die behördlichen Entscheidungen in Rayonssachen einfach gegen sich gelten lassen müssen, verleiht dieser Militärlast aber ein besonderes Gepräge.

III. Die Regelung des inneren Festungsdienstes ist ein Ausfluß der Kommandogewalt und kommt daher in letzter Instanz für alle Festungen dem Kaiser zu.[569]) Sie ist durch ein ausführliches Reglement erfolgt.[570])

Der innere Festungsdienst zerfällt darnach in den Festungsdienst im Frieden[571]) und in den Dienst während der Kriegsausrüstung des festen Platzes.[572])

1. Zur Leitung des Festungsdienstes ist in beiden Fällen der Festungskommandant berufen. Als solcher fungiert in einzelnen wichtigeren Festungen schon im Frieden ein höherer General oder Stabsoffizier; für die übrigen festen Plätze werden eigene Festungskommandanten entweder bei Anordnung der Kriegsausrüstung ernannt oder es hat der nach Charge oder Rang höchste dortselbst angestellte Offizier des Soldatenstandes das Festungskommando zu führen.

Der Wirkungsbereich des Festungskommandanten erstreckt sich nicht bloß auf den befestigten Ort selbst, sondern umfaßt auch den abgegrenzten Rayon (Dienstrayon) der unmittelbaren Umgebung.[573])

Dem Festungskommandanten untersteht die gesamte im Dienstrayon des festen Platzes befindliche Garnison, und zwar regelmäßig mit Einschluß der für den Festungsdienst zugewiesenen Kriegsfahrzeuge, wenn nicht ein nach Charge oder Rang höherer Befehlshaber das Stationskommando[574]) führt oder der Kommandant von Seestreitkräften, welche sich vorübergehend im Platze aufhalten, der höhere ist. In den beiden letzteren Fällen ist das Verhältnis der beiden Kommandanten besonders geregelt. Für die Dauer ihrer Verwendung zum Festungsdienste unterstehen aber die beigezogenen Truppen des höheren Kommandanten gleichfalls den Befehlen des Festungskommandanten.

2. Aufgabe des Festungskommandanten ist es, schon im Frieden alle Maßregeln zu beantragen, welche geeignet sind, die Verteidigungsfähigkeit der Festung bis zur äußersten Grenze zu steigern.[575]) Er hat den

[566]) Vergl. § 147 V. — [567]) Vergl. Tezner, a. a. O., S. 330. — [568]) Vergl. § 38 I. — [569]) In Ungarn sind fortifikatorische Gebäude von der Gemeindegewalt ausdrücklich ausgenommen. Vergl. G.-A. XVIII ex 1871 (über die Regelung der Gemeinden) § 5 lit. c), dann G.-A. V ex 1876 und XXII ex 1886 (über die Gemeinden) § 4 lit. c). — [570]) Reglement für den Dienst in festen Plätzen. Da die letzte Auflage dieses Reglements nur nach einem besonderen Verteiler ausgegeben wurde und mir nicht zugänglich war, so konnten die Bestimmungen desselben nur nach der älteren Auflage (1878) zitiert werden, welche derzeit nicht mehr als reservate Dienstvorschrift behandelt wird. — [571]) F.-R. § 6 ff. — [572]) Ib. § 12 ff. — [573]) F.-R. § 1. — [574]) Vergl. § 26 III. — [575]) F.-R. § 6.

gesamten Festungsdienst mit steter Rücksichtnahme auf den in der einfachsten Weise zu bewirkenden Übergang in das Kriegsverhältnis zu organisieren. Insbesondere sind von ihm Anordnungen zu treffen rücksichtlich des Wachdienstes, der Alarmdisposition, der Feuerlöschordnung und der Vorkehrungen gegen Wassergefahr, der Truppenausrückungen, der Tor- und Passageordnung, der Schießplätze und des Schießverbotsrayons, der Militärgesundheitspolizei, der Festungsmanöver und des technischen Dienstes. Auch hat er Einfluß zu üben auf sämtliche im Festungsrayon befindlichen Heeresanstalten. Was speziell die Festsetzung der Tor- und Passageordnung anbelangt, so trifft der Festungskommandant selbständig den örtlichen Verhältnissen und den Vorschriften des Dienstreglements entsprechend die Anordnungen für das Öffnen und Sperren der Festungstore, dann für die Verwahrung der Schlüssel. Er setzt daher die Stunde zum Öffnen und Schließen der Tore fest, bestimmt, ob die Tore der Festung und welche bei Nacht geschlossen zu sein haben, ferner ob während dieser Zeit der Verkehr durch die Tore gar nicht oder nur bedingungsweise zu gestatten ist. Unter bedrohlichen Verhältnissen bleiben alle Ausgänge Tag und Nacht geschlossen. Wird es notwendig, Tore vorübergehend zu öffnen, so hat dies unter Einhaltung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu geschehen.[576])

Der Zustimmung des Festungskommandanten unterliegen die Projekte für die Anlage von Privatschießplätzen und ohne seine ausdrückliche Bewilligung darf innerhalb der Hauptumfassung der Festung und im Innern der einzelnen Werke sowie außerhalb dieser Objekte bis auf eine gewisse Entfernung nicht gejagt werden. Selbst frühere Jagdberechtigungen können eine Übertretung der letzteren Vorschrift nicht rechtfertigen. Desgleichen ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern innerhalb einer Entfernung von 400 *m* von jedem feuergefährlichen Objekte der Festung regelmäßig verboten und über diese Entfernung hinaus ist hiezu im Dienstrayon der Festung besondere Genehmigung des Festungskommandos erforderlich. Alle diese Verbote sind der Zivilbevölkerung im Wege der Ortsbehörden kundzumachen.

Ein scharfes Augenmerk hat endlich der Festungskommandant im Vereine mit der Zivilpolizeibehörde auf fremde Passanten zu richten, welche der Ausspähung verdächtig erscheinen. Das Betreten und Besichtigen der Festungswerke ist nur den im Dienste hiezu berufenen oder durch besondere Aufträge hiezu ermächtigten Militärpersonen, außer Dienst bloß den Offizieren der eigenen bewaffneten Macht zu gestatten.[577])

Das Anfertigen oder Publizieren von Plänen und Skizzen von befestigten Plätzen ohne Bewilligung der Militärbehörde ist verboten und wird bestraft.[578])

3. Der Festungsdienst im Kriege richtet sich nach der Art der Kriegsausrüstung des festen Platzes. Es sind 3 Arten der Kriegsausrüstung zu unterscheiden:

a) Gegen den Handstreich. Diese Art der Kriegsausrüstung umfaßt alle Vorkehrungen und Arbeiten, die einen festen Platz in den Stand setzen, Angriffen widerstehen zu können, welche nur mit den im Felde mitgeführten Mitteln unternommen werden und bei denen ein länger dauernder Geschützkampf ausgeschlossen ist;

---

[576]) D.-R. I. T. Punkt 501 bis 505. — [577]) Direktiven §§ 7 bis 10. — [578]) U. G.-A. XL ex 1879 (Strafgesetzbuch über Übertretungen) § 33.

b) gegen den gewaltsamen Angriff. Diese Art der Kriegsausrüstung umfaßt alle jene Vorkehrungen und Arbeiten, welche nötig sind, damit die unter dem Schutze von Angriffsbatterien versuchten gewaltsamen Unternehmungen gegen die Befestigungen, der Durchbruch zwischen Teilen derselben sowie eine Beschießung des Innern des Platzes verwehrt werde. Die Befestigungen müssen in diesem Falle befähigt sein, einen mehr oder minder andauernden Geschützkampf gegen die mit Präzisionsgeschützen mittleren und selbst großen Kalibers armierten Angriffsbatterien durchzuführen;

c) gegen den belagerungsmäßigen Angriff, beziehungsweise gegen den Angriff zur See. Diese Art der Kriegsausrüstung soll den Platz befähigen, dem belagerungsmäßigen oder einem durch Panzerschiffe zur See geführten Angriffe energisch Widerstand zu leisten und demgemäß einen anhaltenden Kampf gegen Präzisionsgeschütze mittleren, großen und selbst größten Kalibers aus zahlreichen Angriffsbatterien (Panzerschiffen) erfolgreich durchzuführen. In derselben sind auch alle jene Vorbereitungen enthalten, die einen kräftigen und anhaltenden Widerstand durch Anlage von Gegenbatterien und Abschnitten während der Verteidigung ermöglichen.

Die Kriegsausrüstung ist schon im Frieden vorzubereiten. Wie dies zu geschehen hat, ist in der „Instruktion für die Kriegsausrüstung der festen Plätze" bestimmt.[579])

Der Befehl zur Kriegsausrüstung eines festen Platzes wird über Anordnung des Kaisers vom Reichskriegsministerium, eventuell vom Armeeoberkommando, Armeekommando oder dem Kommando eines selbständig operierenden Armeekorps erteilt. Bei eintretender Gefahr eines unvorhergesehenen, plötzlich drohenden Angriffes hat jedoch der Festungskommandant, wenn die Einholung der höheren Anordnungen nicht möglich ist, die Verpflichtung, aus eigener Initiative und auf eigene Verantwortung die Kriegsausrüstung des Platzes in einem den Verhältnissen entsprechenden Grade unter gleichzeitiger motivierter Meldung an die höheren Militärstellen durchführen zu lassen.[580]) Die technische Detaildurchführung der Kriegsausrüstung erfolgt auf Grund der vom Reichskriegsministerium genehmigten Ausrüstungsentwürfe. Doch hat der Festungskommandant bei besonderer Dringlichkeit das Recht unter gleichzeitiger Erstattung der Anzeige auch Abänderungen an diesen Entwürfen vorzunehmen. Außerdem hat der Festungskommandant durch das Platzkommando unter Mitwirkung der politischen Behörde Einfluß zu nehmen auf die Organisierung der Feuer- und Bürgerwehren sowie der Handwerkergruppen, die Aushilfe bei den Sanitätsabteilungen in den Spitälern, die Einrichtung von Koch- und Waschanstalten, die Beschlagnahme aller Waffen und Munition der Ortsbewohner und, wenn die Gesinnung der Bewohner zu Besorgnissen Anlaß geben sollte, auf die Auflösung der Bürgerwehren, weiters auf die Fremdenpolizei, die Überwachung und rechtzeitige Sicherung aller Verkehrsmittel, die Gesundheitsverhältnisse, die Beleuchtung und den Wasserbezug, endlich auf die Ermittlung der erforderlichen Approvisionierungsartikel zur Verpflegung der Einwohner. In letzterer Beziehung ist verkündigen zu lassen, daß alle Einwohner, die sich die nötigen Lebensmittel für jene Zeit, auf welche die Garnison verproviantiert wurde, nicht beschaffen können und für welche die Gemeindebehörde die Vorsorge nicht übernimmt, unnachsichtlich den

---

[579]) Direktiven § 1. — [580]) Ib. § 12.

Platz verlassen müssen, sobald der aus dem Gange der Operationen sich ergebende Grad der Bedrohung des Platzes nach dem Ermessen des Festungskommandanten dies notwendig erscheinen läßt. Eine besondere Kommission hat im Verlaufe der Kriegsausrüstung von Haus zu Haus den Vollzug dieser Anordnung zu untersuchen. Es können jedoch jene Einwohner, welche sich im Interesse der Ausrüstung und Verteidigung des Platzes besonders verwenden lassen, von der Beschaffung eigener Approvisionierungsvorräte ausgenommen und samt ihren Familien mit Rationen aus den Festungsvorräten gegen Vergütung der ganzen oder, wenn sie unbemittelt sind, eines Teiles der Anschaffungspreise beteilt werden.[581])

Die speziell militärischen Anordnungen während der Kriegsausrüstung beziehen sich auf die Dispositionen über die Verteilung der Verteidigungsmittel, welche auf Grund der festgestellten Einteilung des Platzes im Verteidigungsbezirke zu geschehen hat, die Aufstellung von Bezirks- und Fortskommanden sowie auf die Bestimmung des allgemeinen Dienstganges und die besonderen Instruktionen. In großen Festungen wird den Kommandanten ausgedehnter Bezirke ein eigener Stab, aus Offizieren des Generalstabskorps, dann der Artillerie und Geniewaffe bestehend, zugewiesen und den Kommandanten der Bezirke von niederer Ausdehnung und Wichtigkeit soll wenigstens ein Artillerie- und ein Genieoffizier beigegeben werden.[582])

Der Festungskommandant selbst hat sich, sobald er die Kriegsausrüstung eines festen Platzes einleitet, eine Approvisionierungskommission, einen Verteidigungsrat und eine Kriegsschadenermittlungskommission beizugesellen.[583])

Die Approvisionierungskommission dient dem Festungskommandanten während der Dauer der Kriegsausrüstung und der Verteidigung des Platzes als beratendes und in Beziehung auf die Durchführung der Verpflegsvorsorgen auch als überwachendes Organ.[584])

Der Verteidigungsrat hat die Bestimmung, während der Dauer der Kriegsausrüstung und der Verteidigung des Platzes dem Festungskommandanten bei Ausübung seiner Obliegenheiten als beratendes Organ zu dienen. Er besteht unter dem Vorsitze des Festungskommandanten aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Die nichtständigen Mitglieder haben nur an den Beratungen und Abstimmungen über Gegenstände ihres Ressorts teilzunehmen. Den Beratungen über Fragen von besonderer Wichtigkeit werden sämtliche höheren und die selbständigen Truppen-, beziehungsweise Schiffskommandanten mit den Befugnissen und Obliegenheiten ständiger Mitglieder beigezogen.[585])

Die Kriegsschadenermittlungskommission endlich hat die Aufgabe, vor der Okkupierung von nichtärarischen Grundstücken und der Demolierung von Baulichkeiten die Entschädigungsansprüche der Besitzer auszumitteln und festzustellen. Den kommissionellen Verhandlungen sind stets die betreffenden Eigentümer beizuziehen.[586])

Außerdem steht dem Festungskommandanten im Kriege, beziehungsweise in der Zeit, während welcher der feste Platz in Kriegsausrüstung versetzt wird, der Festungsstab zur Seite, welcher wiederum in den militärischen und den militärisch-administrativen zerfällt.[587])

---

[581]) Ib. § 14. — [582]) Ib. § 15. — [583]) Ib. § 13. — [584]) Ib. § 60. — [585]) Ib. § 64. — [586]) Ib. § 13. — [587]) Ib. § 25.

Einzelne Mitglieder des Stabes sind verpflichtet, vom Tage des Beginnes der Ausrüstung des Platzes bis zur Einstellung des Kriegszustandes ein Tagebuch zu führen, welches ein klares Bild der Kriegsausrüstung und der Verteidigung liefern soll. Auch haben sie nach Eintritt des Friedens eine Denkschrift über den ganzen Verlauf der Ausrüstung und Verteidigung zu verfassen, welche alle dabei gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen des näheren darzulegen hat, damit dieselben in künftigen Fällen nutzbringend verwertet werden können.

4. In den Kriegszustand wird ein fester Platz versetzt, sobald die tatsächliche feindliche Bedrohung es notwendig macht. Sie erfolgt auf Befehl des Kaisers durch das Reichskriegsministerium oder durch das Armeeoberkommando, beziehungsweise das Armeekommando. Wenn Gefahr im Verzuge ist, muß jedoch die Versetzung eines festen Platzes in den Kriegszustand vom Festungskommandanten selbst gegen nachträgliche Genehmigung des Kaisers angeordnet werden. Für den Fall des Kriegszustandes werden dem Festungskommandanten regelmäßig noch weitere außerordentliche Gewalten über die im Platze befindliche Besatzung und, soweit dies die bürgerliche Gesetzgebung gestattet,[588]) auch über die Zivilbevölkerung übertragen.[589])

Dem Festungskommandanten obliegt während des Kriegszustandes des festen Platzes die Pflicht, die Festung im Falle eines Angriffes oder einer Belagerung bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit zu verteidigen, und es bestimmen sich darnach seine näheren Obliegenheiten.[590]) Eine Kapitulation kann nur vollständige Erschöpfung aller Verteidigungsmittel und die Unmöglichkeit sich durchzuschlagen rechtfertigen. Die Beratung hierüber ist vom Verteidigungsrate auf solchen Grundlagen zu pflegen, daß die vollkommen zweifellose Erschöpfung aller Verteidigungsmittel klargestellt erscheint. Sollte ein ständiges Mitglied des Verteidigungsrates auf Grund zweifelloser Tatsachen zur Überzeugung gelangen, daß der Festungskommandant den Platz ohne geleistete äußerste Gegenwehr oder ohne höchste Not pflichtwidrig zu räumen oder zu übergeben beabsichtigt, so hat er seine Wahrnehmung dem nach Charge und Rang höchsten Offizier der Besatzung zu melden, worauf der letztere verpflichtet ist, insgeheim die übrigen ständigen Mitglieder des Verteidigungsrates bei sich zu versammeln, und wenn sich bei der Beratung die erwähnte Absicht des Festungskommandanten nach dem Votum der Mehrheit der Mitglieder als zweifellos erwiesen herausstellt, vom Festungskommandanten die nötigen Aufklärungen zu verlangen, nötigenfalls ihn vom Kommando zu entsetzen, ihn zu verhaften und selbst das Festungskommando an seiner Stelle zu übernehmen, soferne nicht durch besondere Anordnungen hiefür ein anderer bestimmt wurde.

Bei Verhandlungen mit dem Feinde hat der Festungskommandant in der Regel nicht persönlich zu intervenieren, sondern hiezu 2 Mitglieder des Verteidigungsrates zu bestimmen und denselben in Gegenwart des letzteren die Instruktionen zu erteilen. Führt er aber selbst die Verhandlungen, so hat dies in Gegenwart von 2 Mitgliedern des Verteidigungsrates zu geschehen. Bei den Kapitulationsbedingungen ist vor allem die Waffenehre zu wahren.

Nach dem Falle einer Festung bestimmt das Reichskriegsministerium sobald als möglich eine Enquetekommission, welche alle hierauf bezüg-

[588]) In Österreich bietet das Gesetz vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78 (§ 7 al. 3), eine Handhabe hiefür. Vergl. § 25 II. — [589]) Direktiven § 17. — [590]) Ib. § 18.

lichen Materialien zu sammeln hat. Sie besteht aus einem General oder höheren Stabsoffizier als Vorsitzenden, dann aus mindestens 4 Mitgliedern aus der Generals- oder Stabsoffizierscharge, wovon ein Mitglied der Artillerie und ein anderes der Geniewaffe anzugehören hat. Das Operat der Enquetekommission wird vom Reichskriegsministerium dem Kriegsgerichte zugewiesen, vor dem sich der Kommandant einer durch Kapitulation oder auf sonstige Weise in Feindeshand gefallenen Festung mit den sämtlichen Mitgliedern des Verteidigungsrates zu verantworten hat, wenn die Übergabe oder Räumung der Festung nicht auf Befehl des Kaisers oder des Armeeoberkommandanten, beziehungsweise des Armeekommandanten erfolgt ist. In besonderen Fällen kann über höhere Anordnung eine Enquetekommission auch bezüglich einer Festung, welche nicht in Feindeshand gefallen ist, einberufen werden.[591])

IV. Für die *Kriegshäfen* sind im allgemeinen die gleichen Normen maßgebend. Besonderheiten sind in 2 Richtungen zu bemerken:

1. Da die Kriegshäfen Seehäfen sind, so ergibt sich die Notwendigkeit, auch den *Hafenverkehr* in denselben durch Polizeiverordnungen[592]) zu regeln. Dabei muß jedoch selbstverständlich auf die militärischen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden, daher denn für die Kriegshäfen besondere Bestimmungen in Geltung sind. Dies gilt insbesondere für *Pola*. Nach der für diesen Kriegshafen in Kraft stehenden Hafenpolizeiordnung[593]) wird der innere Hafen von Pola in den *Militär-* und in den *Handelshafen* eingeteilt.[594]) Im Militärhafen können im allgemeinen bloß k. und k. Kriegsschiffe und solche Handelsschiffe ankern und sich vertäuen, welche direkt im Arsenale ihre Ladung zu löschen oder aufzunehmen haben, sowie jene Schiffe, welche zu sonstigen Militärzwecken dahin bestimmt sind. Alle anderen Handelsschiffe haben ihren Ankerplatz im Handelshafen zu nehmen. Den Seehandelsschiffen, Fischern und anderen Fahrzeugen, welche nicht zu Militärzwecken bestimmt sind, ist untersagt, sich den Marinemunitionsetablissements, den Holzkonserven und dem Konstruktionsarsenale über eine gewisse Entfernung hinaus zu nähern.[595]) Fremde Kriegsschiffe, denen die Erlaubnis zum Einlaufen in den Kriegshafen erteilt wird, dürfen sich nur in dem besonders abgegrenzten Vorhafen vertäuen.[596]) Im Militärhafen wird die Hafenpolizei durch das Militärhafenkommando, beziehungsweise durch die demselben unterstehenden Hafenwachtschiffe gehandhabt. Das Hafen- und Seesanitätskapitanat handhabt die Hafenpolizei bloß im Handelshafen, die sanitätsämtlichen Funktionen dagegen in beiden Hafenteilen. Handelsschiffe, welche für den Militärhafen bestimmt sind, aber in seesanitätsämtlicher Beziehung beanständet werden, haben sich im Handelshafen zu vertäuen und unterstehen in solchen Fällen in hafenpolizeilicher Beziehung ausschließlich dem Hafen- und Seesanitätskapitanate. Das Militärhafenkommando ist ermächtigt, alle Handelsschiffe und Fahrzeuge, in welchem Hafenteile sie auch vertäut sein mögen, bewachen, besetzen und untersuchen

[591]) Ib. §§ 69 und 71. — [592]) Für die österreichischen Seehäfen gilt die mit der Verordnung des H.-M. vom 14. März 1884, R.-G.-Bl. Nr. 33, kundgemachte Polizeiordnung. — [593]) Dieselbe ist mit der Verordnung des H.-M. vom 18. April 1887, R.-G.-Bl. Nr. 42, erlassen worden und an die Stelle des mit Erlaß vom 8. April 1867, $\frac{\text{Z.-K.}}{\text{M.-S.}}$ Nr. 434 (M.-N.-S. Nr. 293), genehmigten Hafenreglements getreten. — [594]) H.-P.-O. von Pola § 1. — [595]) Nachtragsverordnung des H.-M. vom 24. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 118. — [596]) H.-P.-O. von Pola § 4.

zu lassen, wenn sie in militärischer Beziehung verdächtig erscheinen.[597]) Handelsschiffe dürfen in keinem Falle im Kriegshafen eine Ausbesserung vornehmen und haben selbst, wenn sie für den Kriegshafen bestimmt sind, zu diesem Zwecke in den Handelshafen zu gehen. Die Schiffer von Seehandelsschiffen sind verpflichtet, den Anordnungen des Militärhafenkommandos Folge zu leisten und müssen bei einem Unglücksfalle über Verlangen des Militärhafenkommandos sofort jede mögliche Hilfe leisten.[598])

2. Fremde Kriegsschiffe dürfen zufolge den bestehenden Vorschriften[599]) in die Kriegshäfen der Monarchie im Frieden nach vorheriger Notifizierung ihrer Regierung und unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung und die Behandlung der Kriegsschiffe befreundeter Nationen an den österreichischen und den ungarischen Küsten einlaufen, jedoch, den Fall der Seenot ausgenommen, nur bei Tage; auch darf der Aufenthalt die Dauer von 8 Tagen nicht überschreiten und die Bewilligung zu einem längeren Aufenthalte kann nur auf diplomatischem Wege erwirkt werden.[600]) Wenn ein fremdes Kriegsschiff, welches im Schußbereiche eines befestigten Hafens angekommen ist, seine Flagge nicht hißt, so ist nach Abgabe eines Warnungsschusses scharf zu feuern. Im Schußbereiche eines befestigten Hafens dürfen Schießübungen seitens fremder Kriegsschiffe und das Beleuchten von Objekten mit elektrischem Lichte nicht stattfinden. Ebenso ist die Anfertigung von Plänen, Zeichnungen, photographischen oder sonstigen Aufnahmen von Baulichkeiten, des Terrains oder der Kommunikationen in Kriegshäfen oder in der Nähe von Seebefestigungen überhaupt, und zwar in einem Umkreise von 8 *km* um einen befestigten Hafen oder um eine sonstige Küstenbefestigung, von den vorspringenden Winkeln der Außenwerke an gerechnet, untersagt.[601]) Im Hafen von Pola dürfen fremde Kriegsschiffe nur im sogenannten Vorhafen und in den Gewässern der Bocche di Cattaro nur im sogenannten äußeren Kriegshafen ankern.[602]) Die erwähnten allgemeinen Bestimmungen, welche für alle Häfen gelten, normieren zunächst, daß in einem österreichischen oder ungarischen Hafen nicht mehr als 3 Schiffe derselben Flagge gleichzeitig zusammentreffen dürfen und daß im ganzen Bereiche der österreichischen und der ungarischen Küsten die Anzahl der gleichzeitig daselbst weilenden Kriegsschiffe nicht größer als 6 sein darf. Von dieser Regel darf nur im Falle der Seenot oder einer im diplomatischen Wege eingeholten Erlaubnis abgegangen werden.[603]) Die fremden Kriegsschiffe haben beim Einlaufen in den Hafen die Weisungen der Hafenbehörden, die Bestimmungen der Polizeiordnungen, die Sanitätsvorschriften und die Finanzgesetze zu befolgen.[604]) Den fremden Kriegsschiffen ist untersagt, hydrographische Aufnahmen oder Lotungen zur Ergänzung oder Berichtigung bestehender Tiefenangaben von Bord oder von Booten aus vorzunehmen. Ausschiffungsmanöver dürfen von ihnen nur mit Erlaubnis des betreffenden Militärterritorialkommandos durchgeführt werden. Ebenso ist die Vollstreckung von Todesurteilen in den Territorialgewässern nicht gestattet.[605]) Mit Ausnahme der Offiziere und der höheren Unteroffiziere, denen das Tragen des Seitengewehres

---

[597]) Ib. §§ 5 bis 7. — [598]) Ib. §§ 16 bis 18. — [599]) N.-V. vom 26. Juni 1893, $\frac{\text{P.-K.}}{\text{M.-S.}}$ Nr. 1558, M.-V.-Bl. Nr. 36, welche Verordnung an die Stelle der älteren Vorschrift aus dem Jahre 1866 getreten ist. In der Hauptsache stimmen damit die besonderen Vorschriften für Seebefestigungen im F.-R. überein. — [600]) § 15 der erwähnten N.-V. — [601]) Ib. §§ 16 bis 18. — [602]) Ib. § 19. — [603]) Ib. § 2. — [604]) Ib. §§ 4 und 5. — [605]) Ib. § 9.

erlaubt ist, darf die Besatzung eines fremden Kriegsschiffes nur unbewaffnet das Land betreten. Das Ausrücken einer bewaffneten Macht ist grundsätzlich verboten. Wenn zu Zwecken einer Begräbnisfeierlichkeit das Ausrücken einer bewaffneten Abteilung von seiten eines fremden Kriegsschiffes beabsichtigt wird, so hat das Schiffskommando vorher von der militärischen und nötigenfalls auch von der politischen Behörde die Erlaubnis einzuholen.[606]) Ein fremdes Kriegsschiff, welches zur Vornahme von Reparaturen oder aus anderen Gründen sich im Innern eines Hafens vertäuen muß, wo wegen der Nähe von anderen Schiffen oder von Häusern Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr notwendig sind, hat seine feuergefährliche Munition vorher auszuschiffen und an einem von der Militärbehörde, eventuell im Einvernehmen mit der politischen Behörde zu bestimmenden Orte zu deponieren. Auch das Abfeuern von Kanonen oder anderen Feuerwaffen, ausgenommen für Zwecke des Saluts und der Signalisierung, ist verboten.[607])

In Übereinstimmung mit dem Völkerrechte ist den Schiffen fremder Nationen verboten, im Bereiche der Seebefestigungen der österreichisch-ungarischen Monarchie tätliche Feindseligkeiten vorzunehmen. Diejenigen, welche zuerst den Frieden brechen, sind nach fruchtlos gebliebenem schriftlichen Proteste wie feindliche Schiffe zu behandeln. Ebenso ist die Anhaltung und Durchsuchung von Schiffen, die Aufbringung von Prisen, überhaupt jede Handlung, die einer Verletzung der Hoheitsrechte der Monarchie gleichkäme, innerhalb des Schußbereiches der eigenen Befestigungsobjekte fremden Kriegsschiffen untersagt.[608])

In Kriegszeiten darf sich kein Schiff oder Fahrzeug einem befestigten Hafen oder einem Flottenlager an der österreichischen oder ungarischen Küste nähern, ohne die Erlaubnis dazu erhalten zu haben. Nähert sich das Schiff einer befreundeten Nation dem befestigten Hafen oder dem Flottenlager, um daselbst anzulaufen, so hat es sein internationales Erkennungszeichen zu hissen und außerhalb des Territorialbereiches auf die Erlaubnis zum Einlaufen zu warten.[609]) Kriegsschiffe oder Handelsschiffe, welche ohne Erlaubnis des Festungskommandanten in den Kriegshafen einzulaufen versuchen sollten, sind zunächst durch einen Schuß von den äußersten Seebefestigungen aus zu warnen und, wenn auch die letztere Warnung fruchtlos bliebe, scharf zu beschießen.[610])

Die angeführten Bestimmungen über das Festungswesen geben in mehrfacher Beziehung zu Bedenken und Klagen Anlaß:

1. Sehr laut ertönt seit Jahren der Ruf (vergl. hierüber die Ausführungen des Delegierten Kozlowski in seiner Interpellation an den Reichskriegsminister in der Sitzung der österreichischen Delegation vom 3. Juni 1901 — Stenographisches Protokoll dieser Sitzung, S. 30 ff.) nach einer Neugestaltung des Rechtsinstituts der Rayonsbeschränkungen. Man ist allgemein einig, daß die Direktiven den Anforderungen der gegenwärtigen Kriegswissenschaft gemäß geändert werden müssen und daß es nicht länger angeht, die Entschädigungspflicht des Staates grundsätzlich zu negieren. Die Klagen sind um so lauter, als die Rayonsvorschriften nicht bloß für Festungen im eigentlichen Sinne, sondern auch für an strategisch wichtigen Linien gelegene feste Plätze und größere Städte angewendet werden. Die Heeresverwaltung hat denn auch bereits wiederholt in den parlamentarischen Vertretungskörpern die Vorlage eines neuen zeit-

---

[606]) Ib. § 10. — [607]) Ib. § 11. — [608]) F.-R. § 11 Punkt c). — [609]) Ib. § 22. — [610]) Ib. § 16.

gemäßen Gesetzentwurfes zur Regelung der Rayonsbeschränkungen zugesagt. Von dem Inhalte des Gesetzentwurfes ist bisher nichts bekannt geworden, doch dürfte das Prinzip der Entschädigung darin nach dem Vorbild des deutschen Gesetzes vom 21. Dezember 1871 wohl zweifelsohne Anerkennung finden.

2. Die auf die Verhältnisse der Zivilbewohner bezüglichen Bestimmungen des Festungsreglements geben insoferne zu Bedenken Anlaß, als es den Grundsätzen des modernen Rechtsstaates nicht mehr entspricht, wenn von den Militärorganen ohne gesetzliche Grundlage so weitgehende Einschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit statuiert werden. Derlei Anordnungen gehören nicht zum „inneren“ Festungsdienste im strengen Sinne des Wortes, der zunächst nur die Angehörigen der bewaffneten Macht angeht. Die Kompetenz zur Erlassung solcher Normen kommt gegenwärtig jedenfalls nicht mehr den gemeinsamen Militärbehörden zu, da diesen überhaupt die Befugnis zur Erlassung von Rechtsverordnungen fehlt. Wenn nun auch die von früher her überkommenen Normen dieser Art bis zu ihrer ordnungsmäßigen Aufhebung weiter in Kraft verbleiben, so würde es doch den Anforderungen des Rechtsstaates besser entsprechen, den beiderseitigen Staatsregierungen durch ein Gesetz die Befugnis zur Erlassung derartiger Anordnungen zu übertragen. Das Bedürfnis nach einem solchen Gesetze besteht auch aus dem Grunde, weil derzeit keine genügende Garantie dafür vorhanden ist, daß die Heeresverwaltung entsprechende Rücksicht auf die Verkehrsbedürfnisse nehme, namentlich also auch auf ihre Kosten für eine angemessene Vermehrung, Erweiterung oder Verlegung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Tore und Torbrücken sowie für eine längere Offenhaltung dieser Verkehrswege sorge, wie dies im deutschen Gesetze vom 30. Mai 1873, Art. 4, Absatz 2, geschehen ist. Wenn nunmehr die Regelung der hafenpolizeilichen Verhältnisse in den Kriegshäfen im Verordnungswege durch die Zivilzentralbehörden erfolgt, so ist dies immerhin als ein Fortschritt anzusehen. Doch muß jedenfalls auch hier der gesetzlichen Regelung der Materie, welche ja für ein delegiertes Verordnungsrecht den entsprechenden Spielraum läßt, der Vorzug gegeben werden, welchen Weg das Deutsche Reich mit dem Reichsgesetze vom 19. Juni 1883 betreten hat.

V. Abschnitt.

Die Zweckbestimmung und militärische Leitung des Heeres.

§ 25. Die Zweckbestimmung des Heeres.

I. Die erste und wesentlichste Aufgabe des Heeres besteht in der Verteidigung der Monarchie und ihrer Teilgebiete gegen äußere Feinde sowie in der Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern.

Die Verwendung der verschiedenen Armeebestandteile für diesen Zweck ist jedoch nicht in gleichem Umfange und nicht unter denselben rechtlichen Voraussetzungen zulässig, vielmehr ist zu unterscheiden:

1. Die Verwendung des gemeinsamen Heeres kann im Auslande und in beiden Reichshälften stattfinden. Sie wird vorbehaltlich der parlamentarischen Bewilligung der finanziellen Mittel lediglich vom Kaiser kraft seines militärischen Oberbefehls bestimmt.[611])

2. Die beiden Landwehren sind im Kriege zur Unterstützung des gemeinsamen Heeres und zur inneren Verteidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern be-

[611]) Ö. G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, § 5 al. 2, u. G.-A. XII ex 1867 § 11, ö. St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, Art. 5, W.-G. § 3.

stimmt.[612]) Die Einberufung und Mobilisierung der Landwehrtruppen oder eines Teiles derselben für diesen Zweck erfolgt im Bedarfsfalle auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung der verantwortlichen Landesverteidigungsminister.[613]) Ihre Verwendung ist regelmäßig auf das Gebiet der betreffenden Reichshälfte beschränkt. Im Falle der Notwendigkeit können aber die Landwehrtruppen auch außerhalb des Umfanges der betreffenden Reichshälfte verwendet werden. Hiezu ist in Ungarn die Erlassung eines Gesetzes notwendig, das den Charakter eines formellen Gesetzes an sich trägt. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kaiser, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, unter Verantwortung des Gesamtministeriums und gegen nachträgliche Genehmigung des Reichstages, welche bei dessen nächstem Zusammentritt sofort einzuholen ist, die Verwendung der Landwehr auch außerhalb der Landesgrenzen verordnen.[614]) Nicht unter diese Bestimmungen fällt jedoch die Teilnahme der Landwehrtruppen an den militärischen Übungen des gemeinsamen Heeres, auch wenn sich diese auf dem Boden der anderen Reichshälfte abspielen.[615])

Die Verwendung der Landwehren zum Zwecke der Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit ist nur eine subsidiäre, daher sie regelmäßig nur bei Abwesenheit von Truppen des gemeinsamen Heeres in Aktion treten sollen.

3. Die Landsturmtruppen dienen im Kriege zur Unterstützung des Heeres und der Landwehr.[616]) Sie können sowohl gegen äußere Feinde als auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit verwendet werden. Ihre Aufbietung ist aber an die Voraussetzung geknüpft, daß die Gefahr kriegerischer Verwicklungen besteht oder ein Krieg wirklich ausgebrochen ist. Die Aufbietung geschieht auf Befehl des Kaisers nach Vernehmung des betreffenden Ministerrates auf die Dauer des drohenden oder ausgebrochenen Krieges in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesverteidigung erfordern.[617]) Regelmäßig wird der Landsturm innerhalb der Grenzen der betreffenden Reichshälfte verwendet. Ausnahmsweise ist auch eine Verwendung der Landsturmtruppen außerhalb des Umfanges der betreffenden Reichshälfte zulässig. Hiezu ist jedoch die Erlassung eines Reichs-

---

[612]) W.-G. § 4, u. L.-W.-G. § 1. — [613]) Ö. L.-W.-G. § 12, u. L.-W.-G. § 10. — [614]) U. L.-W.-G. § 2. In Österreich hatte das L.-W.-G. vom Jahre 1869 (§ 3) für den Fall der Verwendung der Landwehrtruppen außerhalb der Landesgrenzen, die nur im Kriege zulässig war, gleichfalls ein Reichsgesetz gefordert und nur bei Gefahr im Verzuge, wenn der Reichsrat nicht versammelt wäre, die Erlassung einer kaiserlichen Verordnung unter Beobachtung der Bestimmungen des § 15 des G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, für ausreichend erklärt. An die Stelle des Notverordnungsrechtes trat in dem L.-W.-G. vom Jahre 1883 (§ 19) ein weitergehendes delegiertes Verordnungsrecht, welches Anwendung finden sollte, wenn der Reichsrat nicht versammelt wäre, und das auch sonst gegenüber dem Notverordnungsrechte mehrfache juristische Unterschiede aufwies. (Vergl. hierüber Spiegel, Die kaiserlichen Verordnungen etc. (1893), S. 76 und 78). Im geltenden L.-W.-G. vom Jahre 1893 ist nunmehr auch diese Schranke beseitigt. Fälle der Verwendung der k. k. Landwehrtruppen außerhalb der Reichsratsländer ergaben sich im Jahre 1878 aus Anlaß der bosnischen Okkupation (kaiserl. V. vom 25. Juli 1878, R.-G.-Bl. Nr. 100, und kaiserl. V. vom 6. August 1878, R.-G.-Bl. Nr. 106). — [615]) Dieser Satz wurde von der Majorität des ungarischen Abgeordnetenhauses im Oktober 1900 aus Anlaß der Debatte über die Verwendung einer Division ungarischer Landwehrtruppen bei den galizischen Manövern ausdrücklich als richtig anerkannt. — [616]) W.-G. § 6. — [617]) Ö. und u. L.-St.-G. § 4 al. 1 und 2.

gesetzes notwendig, welches den Charakter eines formellen Gesetzes an sich trägt. Nur wenn aus dem Verzuge Gefahr entstehen könnte, kann der Kaiser unter Verantwortung der betreffenden Gesamtregierung gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung des Reichsrates, beziehungsweise des ungarischen Reichstages die Verwendung des Landsturmes auch außerhalb der Grenzen der Reichshälfte anordnen. In Österreich gilt dieses Recht auch dann, wenn der Reichsrat versammelt ist, in Ungarn ist seine Ausübung nur gestattet, wenn der Reichstag nicht versammelt ist.[618])

4. Die tirolisch-vorarlbergischen Landesschützen sind grundsätzlich zur Verteidigung der Länder Tirol und Vorarlberg bestimmt und dürfen demgemäß außerhalb der Landesgrenzen nur insoweit verwendet werden, als es die örtlichen Grenzverhältnisse und die strategische Verteidigung der Länder erheischen. Insoferne aber diese Länder in einem Kriege nicht unmittelbar bedroht wären, wohl aber vom Gesamtinteresse der Reichsverteidigung die Mitwirkung der Landesschützen erheischt würde, kann ausnahmsweise eine Verwendung derselben außerhalb des Landes mit Zustimmung der Landtage und bei Gefahr im Verzuge gegen nachträgliche Mitteilung an die Landtage vom Kaiser angeordnet werden. Im Frieden können die Landesschützen ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit verwendet werden.[619]) Die Einberufung und Mobilmachung der gesamten Landesschützen oder eines Teiles derselben geschieht auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesverteidigung.[620])

Die tirolisch-vorarlbergischen Landsturmtruppen dürfen nur im Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges aufgeboten werden. Die Aufbietung geschieht auf Befehl des Kaisers im Wege des Ministers für Landesverteidigung in jenem Umfange, als es die Interessen der Verteidigung des Landes erfordern. Für die Verwendung des Landsturmes gelten die für die Verwendung der Landesschützen normierten Beschränkungen.[621])

5. Die bosnisch-herzegowinischen Truppen können so wohl gegen äußere Feinde — auch gegen die Türkei — als auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit in Bosnien und der Herzegowina sowie in der ganzen Monarchie verwendet werden. Ihre Verwendung bestimmt ausschließlich der Kaiser.

II. Die Funktion des Heeres als Schutzwehr für die Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit tritt besonders in folgenden Beziehungen in die Erscheinung:[622])

1. Das Militär ist berufen, beim ordentlichen Sicherheitsdienst mitzuwirken. Es geschieht dies in Form des Garnisonswachdienstes. Hierunter sind jene Dienstleistungen des Militärs zu verstehen, welche dasselbe entweder zum Schutze der militärischen Zwecken dienenden Gebäude

[618]) Ö. L.-St.-G. § 5 al. 1 und 2, u. L.-St.-G. § 4 al. 1. — [619]) L.-V.-G. f. T. u. V. § 7 al. 2 bis 4. — [620]) Ib. § 22. — [621]) L.-V.-G. f. T. u. V. § 25. Nach dem Gesetze vom Jahre 1887 (§ 26 al. 4) sollte der tirolisch-vorarlbergische Landsturm, sofern es die Interessen der Kriegsführung gestatteten, tunlichst im Bereiche seines Einberufungsdistriktes und der angrenzenden Distrikte verwendet werden und außerhalb der Landesgrenzen war seine Verwendung nur insoweit zulässig, als es die örtlichen Grenzverhältnisse und die strategische Verteidigung des Landes erheischten. — [622]) Vergl. hierüber Calker, Das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch (1888).

und Plätze verrichtet[623]) oder welche nach Vereinbarung mit den zuständigen Zivilverwaltungsstellen zur Sicherung staatlicher oder kommunaler Anstalten ständig geleistet werden. Eine solche Heranziehung der Truppen des Heeres ist namentlich zur äußeren Bewachung von Zivilstaatskassen, Gefängnissen und Strafanstalten statthaft. Die Beistellung der erforderlichen Wachen ist in diesen Fällen von der Bewilligung des Reichskriegsministeriums abhängig.[624])

Neben dieser mehr speziellen Aufgabe kommt dem zum Garnisonsdienste kommandierten Militär die Mitwirkung bei Wahrung der allgemeinen Sicherheit zu.[625]) Dieser Zweck wird verfolgt durch Aufstellung von Wachen, von denen aus die verschiedenen Posten besetzt und die Patrouillen entsendet werden. In größeren Garnisonsorten bildet die sogenannte Hauptwache den Mittelpunkt der übrigen Wachen. Die leitende Stelle für den Garnisonswachdienst ist das Militärstationskommando, nicht aber die einzelnen Truppenkörper, welche gerade die Wachen stellen. In Ausübung des allgemeinen Sicherheitsdienstes haben die Wachen das Begehen von strafbaren Handlungen in ihrem Rayon zu verhindern, eventuell die Täter von solchen abzuhalten und zu verhaften. Dieses Verhaftungsrecht und diese Pflicht der Patrouillen, Wachen, Posten und Inspektionschargen kehrt sich auch gegen Zivilpersonen und greift speziell Platz, wenn solche Personen bei einem Verbrechen oder groben Vergehen betreten werden, einer derartigen Tat dringend verdächtig erscheinen, durch ihr exzessives Benehmen öffentliches Ärgernis geben, den von den Militärorganen in ihrem Wirkungskreise erteilten Weisungen nicht Folge leisten oder endlich, wenn sie diese Organe beschimpfen oder tätlich angreifen.[626]) Die Wachen haben ferner sowohl den ihrem Schutze besonders unterstellten Personen und wie auch solchen, welche ihre Hilfe anrufen, Beistand zu leisten und dieselben gegen Angriffe zu schützen. Sie haben Beschädigungen an den Gebäuden und Plätzen, zu deren Sicherung sie aufgestellt sind, wie auch Angriffe auf das sonstige in ihrem Rayon befindliche Eigentum zu verhindern. Bei Ausübung ihrer Funktionen haben sie den übrigen Organen der öffentlichen Sicherheit jederzeit auf Ansuchen derselben Beistand zu leisten. Dagegen sind sie regelmäßig nicht berechtigt, aus eigener Initiative Aufläufe zu zerstreuen oder bei Aufruhr einzugreifen. Es ist ihnen untersagt, bei Erfüllung ihrer Aufgaben den Rayon zu verlassen.[627])

Behufs nachdrücklicher Erfüllung des ihnen übertragenen Sicherheitsdienstes genießen die militärischen Wachen das Recht des administrativen Waffengebrauches. Dieses Recht kommt jedoch nur den eigentlichen Militärwachen zu, d. h. der auf Posten stehenden Schildwache,[628]) ferner der sogenannten Vedette (Feldwache)[629]) und den Lagerwachen.[630]) Den Militärwachen sind gleichgestellt die Patrouille oder Ronde,[631]) die Schutzwache,[632]) die zur Fortbringung eines Verhafteten oder vom Staatsgut bestimmte Militäreskorte,[633]) ferner die Inspektionen bei Geschützen, Pulver- oder Sprengmittelmagazinen und Depots (Parkinspektionen).[634]) Dagegen zählt nicht zu den Militärwachen die gewöhnliche Inspektion,[635]) welche

---

[623]) Ausnahmsweise werden militärische Objekte von der Gendarmerie bewacht. So versieht die k. k. Gendarmerie den äußeren Bewachungsdienst im k. und k. Seearsenale in Pola und seit 1896 auch die Bewachung des Marinemunitionsetablissements in Vallelunga. — [624]) D.-R. I. T. Punkt 532. — [625]) D.-R. I. T. Punkt 577. — [626]) D.-R. I. T. Punkt 326. — [627]) D.-R. I. T. Punkt 582. — [628]) Ib. § 73 Punkt 521 ff. — [629]) D.-R. II. T. § 51 Punkt 308 ff. — [630]) Ib. § 29 Punkt 208 ff. — [631]) D.-R. I. T. § 84 Punkt 639 ff. — [632]) Ib. § 83 Punkt 634 ff. — [633]) Ib. § 80 Punkt 610 ff. — [634]) Ib. § 85 Punkt 642 ff. — [635]) Ib. § 64 Punkt 468 ff.

den Dienst nicht mit der blanken, sondern mit versorgter Waffe verrichtet, und ebensowenig die Wachmannschaft, welche zwar zum Beziehen bestimmter Posten befehligt ist, sich aber noch im Wachzimmer befindet. Außerdem sind noch einer Reihe von im Seedienst stehenden Marinepersonen die Rechte und Pflichten von Militärwachen beigelegt.

Das Recht der Militärwachen zum Waffengebrauche war vordem[636] mehr eingeschränkt. Sie waren ermächtigt, zu feuern, wenn jemand

a) sie gewalttätig verletzte und entlief;

b) oder in feindesgefährlichen Orten sich verdächtig machte und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht ergriff;

c) oder endlich als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen oder streng verwahrt werden sollte und derselben auch ohne gewaltsame Widersetzung, ihren drohenden Zuruf nicht achtend, entfloh, soferne kein anderes Mittel zur Anhaltung vorhanden war.

In Abänderung dieser Bestimmung wurde im Jahre 1861 bestimmt,[637] daß die Militärwachen auch dann von den Waffen Gebrauch machen dürfen, wenn gröbliche und ungeachtet vorheriger Abmahnung fortgesetzte Beleidigungen gegen die Wache verübt werden und der Täter nicht festgenommen werden kann. In friedlichen Verhältnissen ist jedoch niemals zu feuern, wenn die Anwendung des Bajonetts oder Säbels zur Erreichung des Zweckes ausreicht, und im Falle der Flucht eines gefährlichen Verbrechers auch dann nicht, wenn durch den Schuß das Leben Unbeteiligter gefährdet würde.[638]

Über die angemessene Ausübung des Waffengebrauchsrechtes durch die militärischen Wachen haben ausschließlich die militärischen Vorgesetzten derselben zu erkennen; weder die politischen Behörden noch die Zivilgerichte sind kompetent, über die aus einem solchen Anlasse etwa erhobenen Schadenersatzansprüche zu entscheiden.

2. Der außerordentliche Sicherheitsdienst des Militärs greift Platz, wenn die gewöhnlichen Sicherheitsbehörden wegen ihrer zu geringen Stärke nicht ausreichend erscheinen, um eine Gefährdung der Rechtsordnung durch Volksmassen zu verhindern. Die mit der Handhabung dieses Sicherheitsdienstes betrauten Truppen führen die Bezeichnung Assistenzen.[639]

Ein Eingreifen der Assistenzen hat regelmäßig nur über Requisition der Zivilbehörden stattzufinden. Indessen ist den Militärstationskommandanten und in den Orten, wo sich nebst dem Militärstationskommando auch ein Landwehrstationskommando befindet, dem in derselben Eigenschaft fungierenden Stationskommandanten und den höheren Militärbefehlshabern die Verpflichtung auferlegt, nach eigenem Ermessen rechtzeitig jene Maßregeln zu ergreifen, welche jeden Augenblick ein entschiedenes Auftreten zur Wieder-

---

[636]) M.-St.-G. § 175. — [637]) A. h. E. vom 14. Mai 1861, beziehungsweise V. des K.-M. vom 18. Mai 1861, Abteilung 4, Nr. 937, A.-V.-Bl. Nr. 77. Dagegen besitzen die Gendarmen, denen im allgemeinen ebenfalls die Rechte der Militärwachen zukommen, nicht das Recht zum Waffengebrauche bei Verbalinjurien, soferne sich dieselben nicht zu einem einen tätlichen Angriff in sich schließenden Exzesse steigern, sondern nur das Recht der Anzeige, nach Umständen auch das Recht der Verfolgung oder Verhaftung: Ö. Gend.-G. § 12, organische Instruktion für die ungarische Gendarmerie § 11 und Statut für das Gendarmeriekorps für Bosnien und die Herzegowina § 15. — [638]) D.-R. I. T. Punkt 577 und M.-D.-R. II T. Punkt 409, deren Anordnungen im übrigen mit den oben erwähnten übereinstimmen. — [639]) Vergl. hierüber Tezner, a. a. O., S. 463 ff.

herstellung der gesetzlichen Ordnung und der Regierungsautorität durch Waffengewalt ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Fälle, wo die Wirksamkeit der Regierungsbehörden aus irgend welchen Ursachen gelähmt erscheint, und dem Militärstationskommandanten dürfen daher die Anzeichen eines sich vorbereitenden Aufstandes oder Aufruhrs niemals entgehen.[640]

Was nun das Verhältnis zwischen den Militärbehörden und den requirierenden Zivilbehörden anbelangt, so ist für Österreich die Regelung desselben durch Gesetz schon seit längerer Zeit in Aussicht gestellt.[641] Allein da ein solches Gesetz bisher nicht erflossen ist, so gelten für die Zivilbehörden noch die älteren Bestimmungen[642] und für die Militärbehörden die Anordnungen des Dienstreglements.[643]

Rücksichtlich der **Befugnis zur Inanspruchnahme von Militärassistenzen** war durch kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96 (§§ 8 und 9 al. 6), ganz allgemein bestimmt worden, daß die politischen Behörden ermächtigt seien, ihren Anordnungen durch Aufbietung von Militärassistenz Nachdruck zu geben und insbesondere auch Vorführungsbefehle nötigenfalls durch Militärassistenz zu vollstrecken. Gegenwärtig bedürfen die politischen Bezirksbehörden nach internen Instruktionen[644] bei Inanspruchnahme von Militärassistenzen regelmäßig der Vermittlung des vorgesetzten Landeschefs und es ist das Requisitionsbegehren grundsätzlich an die Militärterritorialkommanden zu richten; nur in dringenden Fällen dürfen sich die politischen Bezirksbehörden unter sofortiger Anzeige an die politische Landesstelle unmittelbar an die Militärstationskommanden wenden. Gemeindevorsteher bedürfen zur Erwirkung der Militärassistenz der Vermittlung der politischen Bezirksbehörde.[645] Dagegen sind in Österreich die Strafgerichte und die Staatsanwälte, in Ungarn die letzteren befugt, erforderlichenfalls die bewaffnete Macht unmittelbar in Anspruch zu nehmen.[646]

Im Dienstreglement sind die Befugnisse zur Inanspruchnahme und zur Beistellung von Militärassistenzen weiter ausgedehnt. Darnach sind alle

[640]) D.-R. I. T. Punkt 513. — [641]) Das St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, Art. 11 al. 2, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt hatte bestimmt, daß das Exekutionsrecht der Verwaltungsbehörden sowie die Befugnisse der bewaffneten Macht, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung organisiert ist oder in besonderen Fällen aufgeboten wird, durch spezielle Gesetze geregelt werden soll. — [642]) Sieh die folgenden Seiten. — [643]) D.-R. I. T. § 70 Punkt 506 ff. — [644]) Nach den mit a. h. E. vom 14. September 1852 genehmigten und mit Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10, kundgemachten Organisationsbestimmungen A § 54 und B § 23 bedurften die Bezirksämter, von dringlichen Fällen und von dem Falle der Gefahr im Verzuge abgesehen, zur Requisition der Militärassistenz der Zustimmung der Kreisbehörde. Nach dem Wegfall der Kreisbehörden ist die Vermittlung der Militärassistenzen für die politischen Bezirksbehörden auf die Länderchefs übergegangen: Erl. des k. k. M. des I. vom 5. Jänner 1891, Z. 5549 ex 1890. — [645]) Kaiserl. V. vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, § 4 Schlußalinea und § 8. — [646]) Ö. St.-P.-O. §§ 28 und 36, u. St.-P.-O. § 39 al. 2 und § 13 Schlußalinea. Die Zivilvollstreckungsorgane können in Österreich behufs Beseitigung eines ihnen entgegengesetzten Widerstandes nur die Unterstützung der Sicherheitsbehörden und erforderlichenfalls auch der Gendarmerie unmittelbar nachsuchen. Dagegen haben sie sich wegen Erwirkung militärischer Hilfe an den Vorsteher des Exekutionsgerichtes zu wenden: Ö. E.-O. § 26 al. 2.

öffentlichen Behörden, und wenn Gefahr im Verzuge ist, auch deren Organe befugt, Militärassistenzen anzusprechen. Es soll dies, wenn tunlich, schriftlich, stets aber unter Angabe des Zweckes geschehen. Zur Beistellung von Assistenzen innerhalb des Dienstbereiches der Station ist dort, wo ein Stationskommandant fungiert, dieser, sonst das Militärstationskommando jederzeit, außerhalb des Dienstbereiches jedoch nur dann berechtigt, wenn hiedurch nicht eine bedenkliche Schwächung der Garnison entsteht und hiezu keine besonderen, von höheren Behörden abhängigen Marschanordnungen erforderlich sind. In dringenden Fällen sind bei grundhältiger Motivierung seitens der die Militärassistenz ansprechenden politischen Beamten und Polizeiorgane auch die Truppen-, beziehungsweise Kasernkommandanten, die Kasern- und die Garnisonsinspektionsoffiziere sowie der in den größeren Stationen, wo mehr als 3 Brigaden stationiert sind, fungierende General oder Stabsoffizier vom Tag ermächtigt, Assistenzen in einem Garnisonsorte von den unterstehenden Bereitschaften unter eigener Verantwortung abrücken zu lassen. Dagegen wird die Beistellung aller anderen Assistenzen von den Korps-, beziehungsweise Militärkommanden nach Maßgabe ihrer Befugnisse angeordnet.[647])

Militärassistenzen sind regelmäßig vom gemeinsamen Heere und nur ausnahmsweise von der Landwehr beizustellen. Sie müssen von solcher Stärke sein, daß das Gelingen ihrer Aufgabe sowie die Wahrung der Waffenehre unter allen Verhältnissen gesichert erscheint.[648])

Die Voraussetzungen für ein Einschreiten der Militärassistenzen mit Waffengewalt hatte das Hofkriegsrats-Präsidialreskript vom 8. Oktober 1844[649]) dahin präzisiert, daß entweder der politische Kommissär, an welchen die Assistenz gewiesen und der für die Anwendung der Gewalt in erster Linie verantwortlich ist, wegen Fruchtlosigkeit seines abwehrenden Einschreitens die Anwendung der Waffengewalt fordern muß oder daß die Assistenz von den Tumultuanten selbst angegriffen oder tatsächlich (?) insultiert sein muß, auch wenn in letzterem Falle eine Aufforderung des politischen Kommissärs zum bewaffneten Vorgehen nicht vorliegt. Die Bestimmungen des Dienstreglements über die Voraussetzungen des bewaffneten Einschreitens weichen insoferne ab, als abgesehen von dem Falle eines unmittelbaren Angriffes oder einer tätlichen Insultierung der Truppe zum Waffengebrauch zwar gleichfalls erst auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des politischen Kommissärs geschritten werden darf, wenn dessen vorherige Aufforderungen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erfolglos geblieben sind, zugleich aber auch der Kommandant der Assistenz von der Notwendigkeit eines bewaffneten Einschreitens überzeugt sein muß.[650]) Hiernach hat der Kommandant der Truppe die Voraussetzungen des bewaffneten Einschreitens auch seinerseits selbständig zu beurteilen und er ist für dieses Einschreiten in der gleichen Weise verantwortlich wie der Zivilkommissär für seine Aufforderung an den Kommandanten.

Ist aber einmal die Losung zum bewaffneten Einschreiten gegeben. so hat der Kommandant der Militärassistenz die weiteren Anordnungen selbständig mit Beseitigung jedes anderen Einflusses, der ihn nie der vollen Verantwortung für seine Maßnahmen entheben kann, lediglich nach militärischen Rücksichten ebenso wie im Falle eines bewaffneten Angriffes oder

[647]) D.-R. I. T. Punkt 508. — [648]) Ib. Punkt 507. — [649]) Kundgemacht durch Hfkzd. vom 19. Oktober 1844, J.-G.-S. Nr. 837. — [650]) D.-R. I. T. Punkt 516.

einer tätlichen Insultierung der Truppe zu treffen;[651]) es handelt sich dann eben um eine selbständige militärische Aktion, welche der Kompetenz des Zivilkommissärs vollständig entzogen ist und ihr Ende erst dann erreicht, wenn die Ruhestörer vollständig zerstreut worden sind oder sich unbedingt unterworfen haben. Auch über das Maß der anzuwendenden Gewalt entscheidet demnach der Militärkommandant. Das Hofkriegsrats-Präsidialreskript vom 8. Oktober 1844 enthält die Bestimmung, daß es der Beurteilung des Kommandanten überlassen bleiben muß, ob zuerst von der Infanterie ein Bajonettangriff gemacht oder ob zur Anwendung der Feuerwaffen geschritten werden solle. Nach dem Dienstreglement[652]) hat, wo es die Umstände gestatten und zweckmäßig erscheinen lassen, vorerst die Infanterie mit dem Bajonette anzugreifen, wobei unbewaffnete Weiber, Kinder und hinfällige Greise geschont werden sollen. Reicht der Bajonettangriff nicht aus, wird die Truppe beschossen oder zur Notwehr gezwungen, so ist von der Feuerwaffe Gebrauch zu machen, wobei aber ein Blind- oder Hochschießen nie angewendet werden darf.

Die Mitwirkung des Militärs hat sich aber darauf zu beschränken, den Anordnungen der Zivilbehörden den nötigen Nachdruck zu geben. Eine weitergehende Verwendung des Militärs steht mit der gesetzlich normierten Zweckbestimmung der bewaffneten Macht im Widerspruche und ist daher unzulässig. Dies gilt insbesondere von der Verwendung von Truppen bei Streiks. Auch in diesen Fällen hat sich das Militär auf die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu beschränken. Eine weitergehende positive Unterstützung der Unternehmer, die im Interessenkampfe mit ihren Arbeitern stehen, durch Bereitstellung von Truppen und Heeresanstalten (z. B. der Militärbäckereien) zu Gunsten der ersteren erscheint nicht zulässig und unterliegt daher vorkommendenfalls der parlamentarischen Rüge, wogegen kein Hindernis im Wege steht, diese Hilfe der durch den Streik indirekt in ihren Interessen (Lebensmittelversorgung) bedrohten Bevölkerung angedeihen zu lassen.[653])

Die Kosten der Militärassistenzen sind von dem betreffenden Zivilverwaltungszweige an das Militärärar, beziehungsweise wenn ausnahmsweise Landwehrtruppen verwendet wurden, an den Landwehretat zu vergüten.

Juristisch ist das Einschreiten der Militärassistenzen als eine besondere Art der Verwaltungsexekution zu charakterisieren.

3. Unter den Begriff der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kann auch die Mitwirkung des Militärs bei öffentlichen Unglücksfällen, insbesondere bei Bränden und Überschwemmungen subsumiert werden.

---

[651]) Ib. Punkt 515. — [652]) I. T. Punkt 518. — [653]) Die Praxis ist eine entgegengesetzte, indem zufolge einer bereits unter dem 13. August 1874 erflossenen a. h. E. beim Eintritt außerordentlicher Fälle, in welchen die Interessen des öffentlichen Dienstes oder eine durch Elementarereignisse herbeigeführte große Bedrängnis es erfordern, die Abkommandierung von Mannschaft des Präsenz- oder Urlauberstandes zu gewerblichen Hilfsleistungen, beziehungsweise zur Steuerung der Folgen von Arbeitseinstellungen erfolgen kann. Zufolge Erlasses des R.-K.-M. vom 12. Februar 1889, Nr. 601 Präs., sind derartige Ansuchen bei diesem Ministerium zu stellen: Mayrhofer, a. a. O., I. Bd., S. 860. Dagegen ist der richtige Standpunkt vertreten in der Rede des italienischen Ministers Giolitti am 21. Juni 1901. Vergl. hierüber „Soziale Rundschau“ II., S. 223 und 224.

Nach dem Dienstreglement[654]) ist das Benehmen der Truppen bei Feuersbrünsten vom Militärstationskommando, beziehungsweise vom Stationskommandanten mittels einer den Ortsverhältnissen entsprechenden Feuerlöschordnung im Einvernehmen mit der politischen oder Ortsbehörde festzusetzen. Darin ist insbesondere auch bestimmt, welche Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung sowie zum Schutze des ärarischen Gutes unverzüglich zu treffen sind. Zur Brandstätte haben in der Regel die Bereitschaften der nächstbequartierten Truppen abzurücken. In Kasernen untergebrachte Truppen treten bei einem in der Nähe ausgebrochenen, um sich greifenden Feuer vollkommen gerüstet unter die Waffen; ein angemessener Teil der Truppen ist zur Sicherung des ärarischen Gutes, und falls die Kaserne bedroht erschiene, auch zur Mitwirkung beim Löschen des Brandes zu beordern. Auf Ansuchen der Zivilbehörden ist der Militärstationskommandant, beziehungsweise der Stationskommandant und in Dringlichkeitsfällen jeder Truppenkommandant ermächtigt, Mannschaft zum Löschen auch in jenen Fällen beizustellen, in welchen ärarisches Gut nicht bedroht erscheint. Nachdem das Feuer gelöscht worden, soll, wenn nötig, zur Aufrechthaltung der Ordnung eine Wache auf der Brandstätte zurückgelassen werden.

Für den Fall, daß durch plötzlich eintretende Hochwässer oder durch Eisstauungen eine größere Überschwemmungsgefahr hervorgerufen würde und andere Arbeitskräfte nicht zu erlangen wären, können die Militärterritorialkommanden zufolge Erlasses des Reichskriegsministeriums vom 9. Februar 1894, Nr. 301, über Anforderung der politischen Behörden gegen Anzeige an das Ministerium Militärarbeiterdetachements in der erforderlichen Stärke und auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes zur Hilfeleistung beistellen. Kommandierungen in größerem Umfange und auf längere Dauer bewilligt das Reichskriegsministerium.[655])

4. Sehr zurückgetreten als Maßregel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ist in neuerer Zeit die militärische Exekution bei Eintreibung von Steuerrückständen oder solchen öffentlichen Abgaben, welche den Steuern hinsichtlich der Eintreibung gleichgestellt sind. Die Verwendung des Militärs für diesen Zweck war früher häufig und keineswegs auf den Fall beschränkt, wo es sich um die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung handelte. Seit der Umgestaltung der Heeresverfassung und mit Rücksicht auf die dadurch herbeigeführte kürzere Präsenzdienstzeit des Militärs wird diese Art der Truppenverwendung von den Militärbehörden im allgemeinen perhorresziert und hat infolgedessen wesentliche Einschränkungen erfahren. Nach den für die österreichischen Länder erlassenen Vorschriften über die zwangsweise Eintreibung der direkten Steuern[656]) soll eine Verwendung des Militärs bei Exekutionen nur stattfinden, wenn mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der rückständigen Steuerzahler in einer Gemeinde oder in einem Bezirke die Aus-

---

[654]) I. T. § 67 Punkt 492 ff. Vergl. Mayrhofer, a. a. O., I. Bd., S. 861. — [655]) Vergl. Mayrhofer, a. a. O., I. Bd., S. 860 und 861. — [656]) Vergl. die mit Erl. des F.-M. vom 4. März 1878, Z. 2702, kundgemachte, für die Mehrzahl der Länder gültige Zusammenstellung bei Röll, Österreichische Steuergesetze, 3. Auflage, II. Bd. (188[illegible]), S. 988 ff. In den Ländern Böhmen, Tirol und Vorarlberg, dann Dalmatien gelten etwas abweichende Vorschriften. In Tirol und Vorarlberg ist die Militärexekution überhaupt nicht eingeführt, in Böhmen kommt sie schon seit längerer Zeit nicht mehr zur Anwendung.

führung der exekutiven Mahnung durch den Steuerexekutor oder ein für diesen Zweck bestelltes Organ aus dem Zivilstande mit unverhältnismäßigem Zeitaufwande verbunden wäre oder wenn mit Rücksicht auf die Haltung der Steuerpflichtigen von der Anwendung der Militärexekution in größerem Ausmaße ein befriedigender Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann. Allein das so festgestellte Anwendungsgebiet der Militärexekution ist seither infolge der ablehnenden Stellung der Heeresverwaltung sehr bedeutend eingeengt worden. Insbesondere darf die Verwendung aktiver Truppenabteilungen zur zwangsweisen Eintreibung von Steuern nur in jenen Fällen stattfinden, in welchen die Steuerzahlung, sei es offen, sei es in Form des passiven Widerstandes, verweigert wird und diese Weigerung eine Ausdehnung annimmt, welche sie zu einer politischen Demonstration oder zu einer offenbaren Auflehnung gegen das Gesetz stempelt. Für partielle Steuerrückstände darf also die Mannschaft vom Präsenzstande nicht mehr verwendet werden. Dagegen wird eine Verwendung von Mannschaftspersonen aus dem Urlauberstande für solche Exekutionen als statthaft erachtet.[657])

5. Der außerordentliche Sicherheitsdienst des Militärs geht in den militärischen Belagerungszustand über, wenn die Militärbehörden zum Zwecke der Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der inneren Ordnung und Sicherheit den Zivilbehörden nicht mehr bloß Beistand leisten, sondern in ein übergeordnetes Verhältnis zu denselben treten und gleichzeitig die gänzliche oder teilweise Unterstellung der Zivilpersonen unter die Militärstrafgesetze und Militärgerichte Platz greift.[658]) Im einzelnen kann dieser Zustand folgende Rechtswirkungen nach sich ziehen:

a) Die vollziehende Gewalt (politische, Polizei- und Strafgewalt) geht an die Militärkommandanten über;[659])

b) die Strafgerichtsbarkeit wird von den Militärgerichten auch gegenüber den Zivilpersonen wenigstens bei gewissen besonders gefährlichen Delikten gehandhabt;

---

[657]) In Betracht kommen namentlich die Erlässe des F.-M. vom 4. April 1868, Z. 10.454, und vom 20. August 1870, Z. 22.490, dann das Reskript des R.-K.-M. vom 12. September 1870, Z. 6500, und der Erl. desselben Ministeriums vom 7. August 1873, Z. 6605 Daraus geht hervor, daß die Verwendung von Militärmannschaft aus dem Aktivstande seit dem 1. April 1868 unter Vorbehalt der erwähnten Ausnahmen eingestellt ist und die Kriegsverwaltung mit Rücksicht auf die im W.-G. festgelegte Bestimmung der Reserve auch die Verwendung von Reservemännern für Exekutionszwecke perhorresziert. Die Finanzverwaltung hat sich mehrfach durch Weglassung der exekutiven Mahnung und der Militärexekution bei Einleitung des Zwangsverfahrens zu helfen gesucht, ein Vorgang, der wiederum mit den Bestimmungen der älteren Exekutionsordnungen nicht im Einklang steht. — [658]) Vergl. hierüber Dantscher, Die politischen Rechte der Untertanen, 3. Lieferung (1892), S. 154 ff., und Dangelmairs Artikel „Belagerungszustand" im Ö. St.-W. I., S. 116 und 117, und in Streffleurs österreichischer militärischer Zeitschrift (1883). — [659]) Dagegen bleiben die Verwaltungsgerichtshöfe in ihrer selbständigen Judikatur ebenso unberührt wie die Zivilgerichte, da sie nach der in Österreich und Ungarn herrschenden Auffassung nicht zur Verwaltung gehören. Anders wird sich die Sache in jenen Staaten stellen, wo, wie z. B. in Preußen, die Organisation der Verwaltungsrechtspflege zur Verwaltung gerechnet wird. Hier werden die Verwaltungsgerichte im Falle des Belagerungszustandes ebenso wie die Verwaltungsbehörden dem Militärbefehlshaber Folge zu leisten haben. Vergl. hierüber Tezner, Die deutschen Theorien der Verwaltungsrechtspflege (1901), S. 111 Anmerkung 117.

c) die auf die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums bezüglichen Verfassungsgesetze werden suspendiert;

d) die Militärpersonen werden den im Kriegsfalle geltenden strengeren Strafgesetzen unterstellt.

Die Verhängung des Belagerungszustandes und der damit verbundenen sämtlichen oder einzelnen Rechtsfolgen kann in Österreich gegenwärtig, soweit nicht die bestehenden Gesetze eine Handhabe dafür bieten, nur auf Grund eines Gesetzes oder einer Notverordnung erfolgen. Handhaben zur Verhängung einzelner Rechtsfolgen bieten:

aa) Das Gesetz vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78 (§ 7 al. 3), wornach unter Umständen auch Zivilpersonen wegen der gegen die Kriegsmacht begangenen Delikte der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden können. Doch ist diese Unterstellung auf den Fall beschränkt, daß gleichzeitig eine Kriegserklärung erfolgt oder ein Krieg ausgebrochen ist;[660])

bb) das Gesetz vom 5. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 66, womit auf Grund des Artikels 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden (Suspensionsgesetz). Die in diesem Gesetze vorgesehenen Rechtswirkungen des kleinen (bürgerlichen) Belagerungszustandes können nicht nur im Falle eines Krieges oder wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, sondern auch im Falle innerer Unruhen und Umtriebe verfügt werden;

cc) die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches (§§ 89 und 90), welche die Anwendung strengerer Strafen gegen die Militärpersonen in Kriegszeiten regeln.[661]) Hiezu ist die Erlassung eines Armeebefehles erforderlich. Bei den Seetruppen genügt die Einschiffung der Mannschaft auf ausgerüsteten Kriegsfahrzeugen, auch wenn kein Krieg bevorsteht.

Die Militärkommandanten sind zur selbständigen Verhängung des militärischen Belagerungszustandes trotz der ihnen im Dienstreglement für den Fall eines Aufstandes oder Aufruhrs eingeräumten bereits erwähnten Vollmachten nicht befugt.[662])

III. Neben dieser **wesentlichen** Funktion einer Schutzwehr gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im

[660]) Vergl. § 153 I. — [661]) Vergl. § 159. — [662]) Zur praktischen Anwendung sind die im Texte erwähnten Rechtssätze wiederholt im südlichen Dalmatien gelangt. Durch die kaiserl. V. vom 25. Oktober 1869, R.-G.-Bl. Nr. 162, wurde die gesamte vollziehende Gewalt im Bereiche der politischen und polizeilichen Verwaltung im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Cattaro auf den dortigen Militärkommandanten für die Dauer der bestehenden außerordentlichen Verhältnisse übertragen. Die Aufhebung des Belagerungszustandes erfolgte durch die kaiserl. V. vom 14. November 1870, R.-G.-Bl. Nr. 133. Durch das Gesetz vom 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 22, wurde die Strafgerichtsbarkeit bezüglich bestimmter strafbarer Handlungen in den Gerichtshofsprengeln Spalato, Ragusa und Cattaro auf die Militärgerichte übertragen. Der Fortbestand dieser Ausnahmsgerichte wurde wiederholt teils durch Gesetz, teils durch kaiserl. V. verlängert, nämlich für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Cattaro, Metković und Ragusa durch die kaiserl. V. vom 25. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 82, und durch das Gesetz vom 24. Dezember 1882, R.-G.-Bl. Nr. 178, für das Gebiet von Cattaro allein durch die kaiserl. V. vom 25. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 121, sowie durch die Gesetze vom 22. Dezember 1883, R.-G.-Bl. Nr. 181, vom 3. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 84, und vom 22. Dezember 1884, R.-G.-Bl. Nr. 199.

Innern versieht das Heer noch weitere Aufgaben und Dienste, die nicht aus seiner natürlichen Zweckbestimmung entspringen, sondern durch die geschichtliche Entwicklung überkommen sind. Man kann diese Aufgaben als historisch überkommene bezeichnen.

1. Das Heer kann auch sonst bei der Verwaltung des Staates mitwirken, ja die Zivilverwaltung ganzer Landesteile selbst übernehmen und führen. Letzteres ist in der Militärgrenze dauernd und später bei der Besitznahme neuer Länder (der Bukowina, Bosniens und der Herzegowina) vorübergehend der Fall gewesen. Insbesondere trug die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina nach der Okkupation zunächst ein vollständig militärisches Gepräge. Die in Bosnien und der Herzegowina stationierten militärischen Kommanden, nämlich das Armeekommando, die Divisions-, Brigade- und Stationskommanden, besorgten mit Hilfe der zurückgebliebenen einheimischen und der aus der Monarchie neu herangezogenen Beamten auch die Zivilverwaltung.[663]) Reste dieses Übergangszustandes bestehen noch heute und zeigen sich nicht nur in der militärischen Spitze der Landesverwaltung, sondern auch in der noch fortdauernden Versehung gewisser Agenden (des Post- und Telegraphenwesens, zum Teile auch des Eisenbahnwesens) durch Militärorgane.[664])

In der ganzen Monarchie befinden sich noch heute in militärischer Verwaltung das Landesvermessungswesen,[665]) das Pulvermonopol[666]) sowie ein Teil des meteorologischen und hydrometrischen Dienstes.[667]) Auch die großen Verdienste der Heeresverwaltung um die Hebung der Pferdezucht und ihre noch fortdauernde Mitwirkung bei dieser Agende dürfen nicht vergessen werden.

Eine dauernde Vereinigung der Zivil- und Militärverwaltung in der Hand der Militärbehörden ist sonst — abgesehen von dem Fall des militärischen Belagerungszustandes — unzulässig. Dagegen besteht kein rechtliches Hindernis, daß ein Militärkommandant für seine Person zugleich mit der Führung der Geschäfte der Zivilverwaltung betraut werde. In Österreich ist eine solche Vereinigung bei dem Statthalterposten von Böhmen öfters vorgekommen und in Dalmatien fast zu einer dauernden Einrichtung geworden. Dagegen hatte der Gesetzartikel XXX vom Jahre 1868 (§ 52) für Kroatien und Slavonien bestimmt, daß die bürgerliche Würde des Banus in Zukunft von der militärischen getrennt werden solle und eine Militärperson fortan auf die bürgerlichen Angelegenheiten Kroatiens und Slavoniens

---

[663]) Der erste Schritt zur Einrichtung einer Ziviladministration geschah durch die a. h. E. vom 16. September 1878, wodurch die oberste Leitung der Zivilverwaltung provisorisch dem gemeinsamen Ministerrate in Wien übertragen wurde. Mit a. h. E. vom 27. Oktober 1878 ward dann angeordnet, daß die Zivilverwaltung im Lande selbst auch fernerhin in der Hand des Korpskommandanten in Sarajewo konzentriert bleiben solle. Vergl. hierüber Eichler, a. a. O., S. 109 ff. — [664]) Gegenwärtig befindet sich nur noch die Eisenbahnstrecke Banjaluka—Doberlin im Militärbetriebe und die fachtechnische Verwaltung des bosnisch-herzegowinischen Post- und Telegraphenwesens erfolgt mit Hilfe von zugeteilten Zivilpostbeamten der beiden Reichshälften. Dagegen wird der unter militärischer Bedeckung sich vollziehende Posttransport von den Truppen (Trainsoldaten) besorgt. Die oberste Instanz für diesen Verwaltungszweig bildet das Reichskriegsministerium, dem zur Versehung der bezüglichen Agenden ein österreichischer Zivilpostbeamter zugeteilt ist. — [665]) Vergl. § 101. — [666]) Vergl. § 36 II. — [667]) Vergl. § 104.

regelmäßig keinen Einfluß ausüben dürfe. Nach dem nunmehr geltenden Gesetzartikel XXXIV vom Jahre 1873 (§ 7) kann zwar auch eine Militärperson mit der Würde des Banus betraut werden, dieser Funktionär darf aber nicht gleichzeitig einen militärischen Wirkungskreis ausüben.

2. Eine ganz besondere Bedeutung für die Zivilverwaltung besitzt die Kriegsmarine, indem sie wichtige Aufgaben der ersteren fördern hilft oder auch direkt zur Ausführung übernimmt.[668])

a) Ihre Aufgabe war und ist es zum Teile noch heute, den einheimischen Handel gegen räuberische Piraten zu schützen. Noch in den Jahren 1858 und 1859 war für diesen Zweck eine Expedition der Korvette „Friedrich" notwendig;

b) sie erhält und erweitert durch ihre Machtentfaltung die Handelsbeziehungen in entlegenen Ländern. Nachdem in dieser Richtung schon früher von der Fregatte „Karolina" ein Versuch unternommen worden, geschah ein entscheidender Schritt bekanntlich im Jahre 1857 durch die Expedition der „Novara". Das kaiserliche Handschreiben vom 9. Februar 1864 ordnete die Einsetzung eines Spezialkomitees zur Vorbereitung einer kommerziellen transozeanischen Expedition in Triest an, worauf dann zu Ende der sechziger Jahre die ostasiatische Expedition, ferner die Fahrten der Korvette „Fasana" nach Ostasien (1871) und der Korvette „Helgoland" nach Sydney (1879) stattfanden. Im Zusammenhange damit stehen die jährlichen Übungsfahrten, welche mit den aus der Marineakademie ausgemusterten Kadetten unternommen werden. In den Instruktionen der Schiffskommandanten ist Vorsorge getroffen, daß die letzteren bei ihren Fahrten auch die Interessen des einheimischen Handels berücksichtigen, und dieselben erhalten überdies über Verlangen der beiderseitigen Handelsminister noch spezielle Weisungen. Desgleichen sind die Befehlshaber der Kriegsschiffe durch das Dienstreglement[669]) angewiesen, so oft sie in die Lage kommen, Daten zu sammeln und über alles zu berichten, was für den Aufschwung der nationalen Schiffahrt und Reederei sowie für den Handel und die Industrie von Nutzen sein kann. Neuestens ist von industriellen Kreisen die Forderung erhoben worden, daß die Kriegsschiffe zur Mitnahme kommerzieller Attachés veranlaßt werden sollen. Dagegen war es der österreichisch-ungarischen Kriegsmarine bei ihren beschränkten Mitteln bisher unmöglich, einen regelmäßigen Dienst auf den auswärtigen Stationen zum Schutze des überseeischen Handels einzurichten;

c) sie leistet der Handelsmarine die hervorragendsten Dienste durch ihre eifrige Pflege aller Fortschritte in der Nautik. Den Mittelpunkt der bezüglichen Bestrebungen der Kriegsmarine bildet das hydrographische Amt.[670]) Die in den einzelnen Abteilungen dieses Amtes erliegenden Behelfe können auch von der Handelsmarine benützt werden und ebenso kommen die wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen des Amtes der Handelsmarine zu gute. Insbesondere gilt dies von den Küstenaufnahmen und Tiefseeforschungen der Kriegsmarine.

d) Die Kommandanten von Kriegsschiffen versehen im Auslande, wenn sich daselbst keine k. und k. Konsularbehörde befindet, mehrfach die Funktionen der letzteren.[671]) Wenn ein See-

---

[668]) Vergl. hierüber Dorn, Kriegsmarine und Volkswirtschaft in Österreich-Ungarn (1885). — [669]) M.-D.-R. III. T. § 80 Punkt 1004. — [670]) Vergl. § 105. — [671]) V. des k. k. H.-M. vom 1. März 1901, R.-G.-Bl. Nr. 18.

handelsschiff in einem ausländischen Hafen, in welchem sich keine österreichisch-ungarische Konsularbehörde befindet, mit einem oder mehreren Kriegsschiffen zusammentrifft, so ist der Kommandant des Handelsschiffes verpflichtet, innerhalb 48 Stunden, insoferne es die Umstände erlauben, persönlich oder durch einen Stellvertreter dem Kommandanten des Kriegsschiffes oder der Eskadre seine Ankunft zu melden und außerdem seine Abfahrt rechtzeitig anzuzeigen. Doch sind die Kommandanten von in periodischen Fahrten verkehrenden Dampfern sowie die Führer von Seglern der kleinen Küstenfahrt von dieser Verpflichtung befreit. Jeder Kommandant eines Seehandelsschiffes ist ferner verpflichtet, auf Verlangen alles, was für den öffentlichen Dienst von Wichtigkeit sein könnte oder worüber er vom Kommandanten des Kriegsschiffes selbst befragt wird, demselben mitzuteilen. In Häfen, in welchen keine Konsularbehörde sich befindet, hat der Kommandant des Kriegsschiffes, beziehungsweise der Eskadre in Fällen der Dringlichkeit die Befugnis, alle Untersuchungen und disziplinären Amtshandlungen zu pflegen, welche sonst den Konsularbehörden zustehen, doch sollen Dampfer, welche auf einer zu ihrem regelmäßigen Dienste gehörigen Fahrt begriffen sind, dadurch an der Einhaltung ihrer Fahrordnung womöglich nicht gehindert werden. Die Kommandanten der Kriegsschiffe sind ermächtigt, die ihnen vorgelegten Beschwerden zu prüfen und unter Beobachtung der geltenden Gesetze einen Ausgleich anzustreben, auch haben sie im Bedarfsfalle mitzuwirken, damit Ordnung und Disziplin erhalten bleiben. Sie sind befugt, Personen, welche eine strafbare Handlung begangen haben oder von den zuständigen Gerichtsbehörden steckbrieflich verfolgt werden, in Haft zu nehmen, soferne ein solches Vorgehen mit den Gesetzen des betreffenden Landes nicht in Widerspruch steht oder nach den internationalen Verträgen zulässig erscheint.[672]) Überhaupt sind die Handelsschiffe verpflichtet, den ihnen im Einklang mit dem geltenden Seerecht auf Grund des Dienstreglements von seite der Kommandanten der Kriegsschiffe zukommenden Weisungen Folge zu leisten.[673]) Das Gleiche gilt namentlich auch von Seehandelsschiffen, welche von einem Kriegsschiffe geleitet werden, und der Kommandant eines Convoi kann, im Falle der Befehlshaber eines Handelsschiffes sich wiederholt ungehorsam zeigt und sein Benehmen die Ordnung und Sicherheit des Convoi gefährdet, denselben für die Dauer des Convoi von der nautischen Führung des Schiffes entheben.[674])

Die im Auslande verkehrenden Befehlshaber der Kriegsschiffe sind endlich durch das Dienstreglement[675]) angewiesen, den österreichisch-ungarischen Kauffahrern und überhaupt Angehörigen der Monarchie Schutz und Hilfe zu gewähren. Wo es die Umstände unbedingt fordern, kann sich die Aushilfe bis zur Überlassung von Vorräten gegen Ersatz und zur Beistellung von Mannschaft behufs Fortsetzung der Fahrt erstrecken. Dagegen kann umgekehrt nötigenfalls auch von den Kauffahrern Mannschaft und Vorrat requiriert werden.[676])

e) Endlich versieht die Kriegsmarine öfters auch noch andere Funk-

[672]) Ib. § 5. Übereinstimmend sind damit im allgemeinen die Bestimmungen des M.-D.-R. III. T. § 80 Punkt 1001. — [673]) Ib. § 4. — [674]) Ib. § 7. Übereinstimmend die Bestimmungen des M.-D.-R. III. T. § 117 Punkt 1437 ff., insbesondere aber Punkt 1441. — [675]) M.-D.-R. III. T. § 80 Punkt 1002 und 1003. — [676]) Diese Verpflichtung der Kauffahrer ist auch in der V. des k. k. H.-M. vom 1. März 1901 (§ 6) ausgesprochen.

tionen der Zivilverwaltung, wie den Postdienst[677]) und neuestens auch den Postsparkassendienst.

3. Andere historisch überkommene Tätigkeitsformen des Heeres sind die Mitwirkung der Truppen bei öffentlichen, insbesondere kirchlichen Aufzügen[678]) zur Verstärkung des festlichen Eindruckes, welche Mitwirkung indes zugleich auch der Aufrechthaltung der Ordnung dienen kann, ferner die Aufstellung und Verwendung von Militärmusikkapellen.

Diese Tätigkeitsformen des Heeres unterliegen, da sie sich nicht mehr im Rahmen der durch die Wehrgesetze vorgezeichneten Zweckbestimmung desselben bewegen, nach Umfang und Bedeckung der parlamentarischen Kontrolle und namentlich die ausgedehnte Verwendung der Militärmusikkapellen ist nicht ohne Anfechtung geblieben, weil dadurch den Zivilmusikern eine empfindliche Konkurrenz bereitet wird.[679])

Auch die vorliegende Materie gibt in manchen Punkten zu Bedenken Anlaß:

1. Es entspricht nicht den Grundsätzen des modernen Rechtsstaates, daß das Recht des administrativen Waffengebrauches durch die militärischen Reglements seine Regelung finde, vielmehr darf die Feststellung dieses Rechtes durch ein Gesetz gefordert werden. Eine solche moderne Regelung scheint umsomehr angezeigt, als die überkommenen Normen über die Grenzen des Rechtes zum Waffengebrauche mancherlei Zweifel übrig lassen. So bleibt es unklar, wie weit das Recht der Wachen gehe, wenn es sich nicht um feindesgefährliche Orte, sondern lediglich um von der Wache besetzte Staatsgebäude oder Schießplätze handelt, wenn nur passiver Widerstand von einer Mehrheit von Personen oder von einzelnen geleistet wird oder wenn eine zu verhaftende Person sich der erst vorzunehmenden Verhaftung durch die Flucht zu entziehen sucht (vergl. hierüber Calker, a. a. O., S. 27 ff.). Eine genaue gesetzliche Normierung des Rechtes der militärischen Wachen zum Waffengebrauche ist deshalb auch wohl als wünschenswert zu bezeichnen, weil die Handhabung dieses folgenschweren Rechtes sehr oft Personen von niedrigem Bildungsniveau anvertraut werden muß.

2. Die Bestimmungen über die Anwendung der Waffengewalt durch die Militärassistenzen sind teils veraltet, teils in sich widersprechend. Namentlich aber bedarf wohl das im Dienstreglement ausgesprochene Mitbestimmungsrecht des Militärkommandanten über die Anwendung des Waffengebrauches einer genaueren gesetzlichen Feststellung. Dieselbe hätte wohl in dem Sinne zu erfolgen, daß der Militärkommandant allein über den Eintritt der Notwendigkeit des Waffengebrauches zu entscheiden, die Zivilbehörde hingegen nur die Verantwortung für die Requisition des militärischen Beistandes zu tragen hätte. (Vergl. hierüber Calker, a. a. O., S. 24 bis 27.) In den westlichen und mittleren Staaten Europas hat man sich schon vor längerer Zeit zu einer gesetzlichen Regelung des Rechtes zum administrativen Waffengebrauch entschlossen, so daß nicht mehr lediglich die militärischen Reglements hiefür entscheidend sind. Diese gesetzliche Regelung beginnt in England mit der Riot Act Georgs I. (St. II c. 5, 1714). In Frankreich wurde bereits zur Zeit der Revolution die loi martiale vom 21. Oktober 1789, beziehungsweise vom 3. August 1791 erlassen, in

---

[677]) So wurde beispielsweise im Jahre 1820 von der Kriegsmarine ein Paketpostdienst zwischen Triest und Corfu eröffnet. — [678]) D.-R. I. T. § 68 Punkt 498 ff. — [679]) Vergl. die Z.-V. des R.-K.-M. vom 6. Juli 1886, Präs. Nr. 2501, N.-V.-Bl. Nr. 93, womit Bestimmungen über die außerdienstliche Verwendung der Militärmusiken getroffen wurden.

Preußen erfloß noch in der absolutistischen Ära das Gesetz vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs und auch in Bayern erging unter dem 4. Mai 1851 ein Gesetz, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend. In den von Preußen mit den anderen Bundesstaaten (mit Ausnahme Bayerns und Sachsens) abgeschlossenen Militärkonventionen haben sich letztere verpflichtet, die Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung über die Voraussetzungen, unter denen das Militär zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und zur Ausführung der Gesetze requiriert werden kann, und über den Waffengebrauch des Militärs im Falle eines solchen Einschreitens einzuführen. In Frankreich ist seither das Gesetz vom 7. Juni 1848 und das Dekret vom 23. Oktober 1883, in Italien endlich ein Dekret vom 22. November 1886 zu diesem Zwecke erlassen worden (vergl. hierüber Calker, a. a. O., S. 46 ff. und 54 ff., und Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 1884, S. 257 und 258).

3. Auch die Verhängung des militärischen Belagerungszustandes sollte, was die Voraussetzungen, die Art der Kundmachung und die Rechtsfolgen anbelangt, wohl im voraus durch Gesetz geregelt sein, da die Anordnung dieser einschneidenden Maßnahme im entscheidenden Augenblicke zweckmäßigerweise wohl nur durch eine auf gesetzlicher Delegation beruhende und in ihren Wirkungen von vornherein zu übersehende Verordnung der Regierung, nicht aber erst durch eine legislative Aktion geschehen kann, welch letztere bei der Schwerfälligkeit des modernen Gesetzgebungsapparates vielleicht schon zu spät käme, während die Anwendung einer Notverordnung auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in einem solchen Falle mit dem Geiste dieser Verfassungsbestimmung, die sich doch nur auf Notstände im gewöhnlichen Sinne des Wortes bezieht, nicht in Einklang zu bringen wäre. Auch in dieser Beziehung sind bereits andere Staaten mit gutem Beispiele vorangegangen. Eine gesetzliche Regelung des militärischen Belagerungszustandes erfolgte zunächst in Frankreich durch das Gesetz vom 8. Juli 1791. Gegenwärtig sind die Wirkungen geregelt durch das Gesetz vom 9. April 1849; die Verhängung des Belagerungszustandes steht, wenn die Kammern nicht versammelt sind, nach dem Gesetze vom 3. April 1878 dem Präsidenten der Republik im Wege eines im Ministerrate erlassenen Dekrets zu. In Deutschland hat nach Artikel 68 der Reichsverfassung vom Jahre 1871 der Kaiser als Bundesfeldherr für ganz Deutschland (mit Ausnahme von Bayern) bis auf weiteres das Recht zur Erklärung des Belagerungszustandes. Durch ein Reichsgesetz sollen die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen geregelt werden. Bis zum Erscheinen eines solchen Reichsgesetzes gelten die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. Darnach kann die Erklärung des Belagerungszustandes erfolgen, wenn im Falle eines Krieges eine Provinz von dem Feinde bedroht oder teilweise schon besetzt ist oder wenn im Falle eines Aufruhrs dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorhanden ist. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkündigen und außerdem ist dieselbe durch Mitteilung der Verordnung an die Gemeindebehörden, durch Anschlagen an öffentlichen Plätzen und durch die öffentlichen Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Die Aufhebung des Belagerungszustandes ist ebenfalls durch Mitteilung an die Gemeindebehörden und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Die vollziehende Gewalt geht beim Belagerungszustand an die Militärbefehlshaber über. Alle Verwaltungsorgane haben ihr Amt weiter zu führen, aber den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber, die allein für ihre Anordnungen verantwortlich sind, Folge zu leisten. Außerdem können bei Erklärung des Belagerungszustandes bestimmte Artikel der Verfassung über die Freiheitsrechte oder einzelne derselben zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die Bestimmungen hierüber müssen aber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder

in einer besonderen, in der nämlichen Form bekanntzumachenden Verordnung verkündet werden (vergl. hierüber Dantscher, a. a. O., S. 154 ff., und Löning, a. a. O., S. 291 und 293).

4. Ebenso entspricht es wohl der Idee des Rechtsstaates, daß das im Dienstreglement für die militärischen Wachen in Anspruch genommene, auch auf Zivilpersonen erstreckte Verhaftungsrecht gesetzlich normiert werde. Der gegenwärtige mangelhafte Rechtszustand könnte schon dadurch eine Besserung erfahren, wenn sich die Gesetzgebung in Österreich entschließen möchte, das Recht der jedermann zustehenden Inhaftnahme des der Flucht verdächtigen unbekannten oder des auf frischer Tat betroffenen Verbrechers, welches in der österreichischen St.-P.-O. mit Stillschweigen übergangen ist, aber in der Praxis fortwährend geübt wird, ausdrücklich anzuerkennen, wie dies die deutsche St.-P.-O. (§ 127) und auch die ungarische (§ 142 al. 4) getan hat.

5. Die Institution des militärischen Einlagers zu Zwecken der Steuerexekution ist kaum mehr als zeitgemäß zu betrachten und dürfte voraussichtlich bei einer gesetzlichen Reform des Steuerexekutionswesens gänzlich entfallen oder auf ganz besondere Ausnahmsfälle beschränkt werden. Jedenfalls ist der gegenwärtige Rechtszustand auch in dieser Beziehung nicht frei von Unklarheiten (vergl. hierüber Tezner, Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens, 1896, S. 467 und 468 Anmerkung 3).

6. Endlich darf wohl auch gefordert werden, daß die wichtigen Rechte der Kommandanten der Kriegsschiffe gegenüber der Handelsmarine durch Gesetz in einer den beiderseitigen Interessen entsprechenden Art normiert werden.

§ 26. Die militärische Leitung des Heeres.

I. Die militärische Leitung des Heeres umfaßt begrifflich alle Maßregeln, welche die Verwendung der formierten Truppenkörper und Heeresanstalten zu militärischen Aktionen bezwecken. Sie betätigt sich im Frieden durch die Bestimmungen über die Dislokation der Truppen, die militärische Führung derselben bei den Waffenübungen und größeren Manövern sowie durch Überwachung der militärischen Ausbildung und Disziplin, ferner durch die Verwendung der militärischen Streitkräfte im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, bei drohender Kriegsgefahr und im Kriege durch die Anordnung der Kriegsbereitschaft und durch die Durchführung der den militärischen Aktionen dienenden Mobilisierungsmaßnahmen. Eine genauere Abgrenzung der darunter fallenden Akte gegenüber den einzelnen Aufgaben der Heeresverwaltung ist weder durch die Gesetzgebung in allen Punkten erfolgt, noch läßt sich eine solche Scheidung in der Praxis überall mit Sicherheit durchführen.[680]) Diese Abgrenzung ist namentlich deshalb von juristischer Bedeutung, weil die der militärischen Leitung zugehörigen Maßnahmen sich ihrer Natur nach dem Einflusse dritter Faktoren, speziell auch jenem der parlamentarischen Körperschaften entziehen und keiner Kontrasignatur bedürfen.[681]) Von diesem Grundsatze macht die österreichische und beziehungsweise die ungarische Gesetzgebung insoferne eine Ausnahme, als die militärische Verwendung der Landwehr- und Landsturmtruppen an gewisse formelle Schranken gebunden ist.[682])

---

[680]) Einen näheren Anhaltspunkt für die Durchführung dieser Abgrenzung gewähren die Bestimmungen der L.-W.-G. über den Wirkungskreis der Landwehrkommanden. Vergl. ö. L.-W.-G. § 11 und u. L.-W.-G. § 22. — [681]) Sieh oben § 2 I. — [682]) Sieh oben § 25 I.

II. Die oberste militärische Leitung kommt dem Kaiser zu und der Inbegriff der ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Befugnisse wird als a. h. Oberbefehl im engeren Sinne des Wortes bezeichnet.[683]) Als Organ hiefür diente dem Kaiser nach dem Jahre 1849 das Armeeoberkommando. Dasselbe zerfiel in die Generaladjutantur, welche unter dem ersten Generaladjutanten die Leitung der Militärkanzlei und die Geschäfte des heutigen Präsidialbureaus besorgte, in die Operationskanzlei unter der Leitung des Chefs des Generalquartiermeisterstabes und in die Organisationsabteilung, die mit den militärischen Organisationsarbeiten und dem Militärbildungswesen befaßt war, so daß dem Kriegsministerium damals nur die Besorgung der eigentlichen Heeresverwaltung verblieb. Nach der im Jahre 1853 erfolgten Auflösung des Kriegsministeriums wurden dem vereinten Armeeoberkommando nunmehr auch die administrativen Geschäfte übertragen und es bestand in dieser Form als Militärzentralbehörde bis zu seiner im Jahre 1860 stattgefundenen Aufhebung. Im Verlaufe des Krieges des Jahres 1866 erstand indes neuerdings ein Armeeoberkommando mit einer dem Kriegsministerium koordinierten Stellung und erst infolge der Wiedereinführung der konstitutionellen Regierungsform und der Ministerverantwortlichkeit wurden nunmehr die militärischen Angelegenheiten wiederum in der Hand des verantwortlichen Kriegsministers vereinigt und das Armeeoberkommando aufgelöst, dessen Chef fortan als Generalinspektor des Landheeres fungierte.

Die militärischen Agenden der Marine waren der Leitung des Armeeoberkommandos nicht unterstellt, sondern wurden vom Kriegsministerium, beziehungsweise von dem zeitweilig auf Grund einer a. h. Entschließung vom 5. August 1856 bestandenen Marineoberkommando besorgt.

Gegenwärtig besteht kein besonderes staatsrechtliches Organ zur Besorgung der in den Bereich des a. h. Oberbefehles fallenden Geschäfte, sondern die Bearbeitung derselben ist den militärischen Zentralverwaltungsstellen übertragen und der Chef der Marinesektion des Reichskriegsministeriums fungiert zugleich als ständiger Marinekommandant. Zur Vermittlung des Verkehrs zwischen dem obersten Kriegsherrn und den Chefs dieser Stellen ist die Militärkanzlei des Kaisers berufen. Dieselbe ist nicht als eine selbständige Behörde im staatsrechtlichen Sinne zu betrachten, wenngleich ihre Mitglieder Staatsbedienstete mit militärischem Charakter sind. Dieselben besorgen die bezüglichen Geschäfte lediglich nach den persönlichen Weisungen des Kaisers.

III. In Unterordnung unter den Kaiser sind mit der militärischen Leitung der im Frieden über die ganze Monarchie verteilten Truppen und Heeresanstalten die Kommanden betraut.

1. Als solche fungieren in unmittelbarer Unterordnung unter das Reichskriegsministerium die für die 16 Mititärterritorialbezirke, in welche die Monarchie samt Bosnien und der Herzegowina eingeteilt ist, bestellten Korps-, beziehungsweise Militärkommanden des gemeinsamen Heeres.[684]) Denselben obliegt in ihrem Bereiche die Handhabung der militärischen Ordnung, die Leitung und Überwachung des militärischen Dienstes, der kriegstüchtigen und einheitlichen Ausbildung der Truppen, die Obsorge für die Schlagfertigkeit der Truppen und für die Kriegsbereitschaft der Heeresanstalten, endlich die Vorbereitung und Durchführung der Mobilisierung.

---

[683]) Sieh oben § 2 II. — [684]) Über die Entwicklung des Instituts vergl. § 28.

An der Spitze stehen die Korpskommandanten, beziehungsweise der Militärkommandant in Zara. Ihnen sind alle Kommanden, Truppen und Heeresanstalten, sowie alle im Bereiche des Korpskommandos befindlichen, dem Heeresverbande angehörigen Personen in militärischer und militärpolizeilicher Beziehung untergeordnet. Einigen Korpskommandanten und dem Militärkommandanten in Zara sind „zugeteilte Generale“ zur Unterstützung beigegeben. Die auf die militärische Leitung bezüglichen Geschäfte werden von der Militärabteilung, an deren Spitze der Generalstabschef des Kommandos steht, bearbeitet.

Für die Kriegsmarine fungieren als Kommandobehörden in unmittelbarer Unterordnung unter das Reichskriegsministerium das Hafenadmiralat in Pola und das Seebezirkskommando in Triest.[685]

Zur militärischen Leitung der Landwehrtruppen sind zunächst

a) in beiden Reichshälften in den Landesverteidigungsministerien koordinierter Stellung die beiden Landwehroberkommanden berufen. Sie sind rein militärische Behörden, die keine Verwaltungsgeschäfte zu besorgen haben. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich namentlich auf die Leitung und Überwachung der militärischen Ausbildung, Handhabung und Überwachung der Disziplinargewalt, dann auf die Begutachtung der Beförderungsvorschläge und sonstigen Anträge in Personalangelegenheiten der Landwehroffiziere.

An ihrer Spitze stehen die beiden Landwehroberkommandanten.

b) Die für Tirol und Vorarlberg bestellte Landesverteidigungsoberbehörde in Innsbruck und das für Vorarlberg bestimmte Komitee[685] haben neben den Verwaltungsagenden der Landesverteidigung auch einzelne Geschäfte der militärischen Leitung zu besorgen. Insbesondere hat die Landesverteidigungsoberbehörde alle Maßnahmen zur raschen Aufbietung der Landesverteidigungskräfte und zur ununterbrochenen Schlagfertigkeit derselben sowie alle Vorkehrungen zu treffen, welche zur wirksamen Unterstützung der Verteidigung des Landes beitragen.[686]

c) Als Kommandobehörden mittleren Ranges sind in Österreich die mit den Korpskommanden vereinigten Landwehrkommanden und in Ungarn die selbständigen Landwehrdistriktskommanden aufgestellt. Sie sind in Angelegenheiten der militärischen Leitung unmittelbar den beiden Landwehroberkommanden untergeordnet.

Zur Führung des Kommandos sind in Österreich die am gleichen Amtssitze fungierenden Korpskommandanten, beziehungsweise der Militärkommandant in Zara, in Ungarn die selbständigen Landwehrdistriktskommandanten berufen. Der Korpskommandant in Innsbruck ist zugleich Landesverteidigungskommandant und hat als solcher einen analogen Wirkungskreis wie die Landwehrkommandanten. Zur Vertretung sind den Landwehrkommandanten Landwehrdivisionäre, in Ungarn einzelnen Landwehrdistriktskommandanten „zugeteilte“ Generale beigegeben, zur Vertretung des Landwehrkommandanten in Zara aber der mit den Funktionen des „zugeteilten“ Generals beim Militärkommando betraute Brigadier berufen.

Die Landwehr-, beziehungsweise die Landwehrdistriktskommanden fungieren gleichzeitig auch als Landsturmterritorialkommanden.

2. In weiterer Unterordnung fungieren als leitende Militärbehörden die mit der militärischen Führung der unterstellten taktischen Verbände betrauten Kommanden, und zwar:

---

[685]) Vergl. § 23. — [686]) L.-V.-G. f. T. u. V. § 4 lit. *d*).

a) In Unterordnung unter die Korpskommanden die Truppendivisionskommanden und bei den Landwehren die Landwehrdivisionskommanden;

b) in Unterordnung unter die Divisionskommanden die Brigadekommanden des Heeres (Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Brigadekommanden) und der Landwehren (Landwehrinfanterie-Brigadekommanden, beziehungsweise bei der ungarischen Landwehr auch Landwehrkavallerie-Brigadekommanden;[687])

c) in weiterer Unterordnung die Regiments-, Bataillons- und sonstigen Kommanden.

An der Spitze dieser Kommanden stehen Generale und Offiziere bestimmter Chargengrade als Kommandanten.

Zur Führung der verschiedenen Geschäfte und speziell auch zur Besorgung des militärischen Dienstbetriebes sind ihnen verschiedene Hilfspersonen beigegeben, deren Gesamtheit als Stab (Divisions-, Brigade-, Regiments- und Bataillonsstab) bezeichnet wird.

Das Kommando über einzelne Kriegsschiffe führen Seeoffiziere, die als Schiffskommandanten bezeichnet werden und denen der Schiffsstab beigegeben ist. Die Befehlshaber mehrerer Schiffe heißen Kommandierende („Kommodore") und die denselben beigegebenen Hilfspersonen bilden den Flaggenstab.

3. Für einzelne Waffengattungen fungieren besondere leitende Organe. Solche Organe sind speziell für die Leitung des Artilleriewesens bestellt (Artilleriebrigadiere, beziehungsweise Artilleriedirektoren bei dem 14. und 15. Korpskommando und beim Militärkommando in Zara, Festungsartilleriedirektoren für Krakau und Przemysl, 3 dem Artilleriedirektor des 15. Korps unterstellte Artillerieinspizierungskommanden im Okkupationsgebiete).

4. In offenen Garnisonsorten fungieren außerdem als leitende Militärbehörden die Militärstationskommanden und in befestigten Orten die Festungskommanden. Diesen Kommanden ist die Besorgung der militärischen und militärpolizeilichen Agenden lokaler Natur anvertraut, insbesondere haben sie den Garnisonsdienst zu regeln und in Sachen der militärischen Assistenzleistung sowie bei Ausrückungen die nötigen Verfügungen zu treffen. An der Spitze des Militärstationskommandos steht als Militärstationskommandant der in dem betreffenden Garnisonsorte nach Charge oder Rang höchste aktiv angestellte Offizier vom Soldatenstande des Heeres oder der Kriegsmarine.

Die Festungskommanden führen je nach der Bedeutung des befestigten Platzes die Bezeichnung Festungs-, Forts-, Talsperr- oder Paßsperrkommando.

Die Militärstationskommanden unterstehen unmittelbar den Korps-, beziehungsweise Militärkommanden, im Kriege auch dem Kommando des selbständig operierenden Armeekörpers, in dessen Bereiche sie sich befinden. Die Festungskommanden unterstehen im Frieden gleichfalls den Korps-, beziehungsweise Militärkommanden, während der Dauer der Kriegsausrüstung des festen Platzes aber, solange dieser von seinen Verbindungen nach außen nicht gänzlich abgeschnitten ist, dem Korpskommando, in operativer Beziehung

[687]) Das k. k. Landwehrregiment in Zara ist keinem Brigade- und Divisionsverbande einverleibt.

jedoch unmittelbar dem Armeeoberkommando, beziehungsweise dem betreffenden Armeekommando oder selbständig operierenden Armeekorpskommando.

Jenen Militärstationskommanden, beziehungsweise Festungskommanden, bei welchen der Umfang und die Wichtigkeit der Dienstesgeschäfte es erheischen, sind als ausführende Organe besondere Militärlokalbehörden beigegeben, welche die Bezeichnung „Platzkommanden“ führen. In jenen offenen Garnisonsorten hingegen, wo sich kein Platzkommando befindet, ist für die bezüglichen, vom Militärstationskommando selbst zu besorgenden Geschäfte ein Stationsoffizier bestellt.

In jenen Häfen, in welchen leitende Marinebehörden ihren Sitz haben (Marinestationen), fungieren die an der Spitze dieser Behörden stehenden Seeoffiziere als Marinestationskommandanten und haben in dieser Eigenschaft eine analoge Stellung wie die Militärstationskommandanten. In einigen Marinestationen (Pola) sind ihnen besondere Vollzugsorgane (Militärhafenkommando und Arsenalskommando) beigegeben.

Die Platzkommandanten einzelner Marinestationen führen die Bezeichnung „Bezirksverteidigungskommandanten“.

In gleicher Weise sind für die beiden Landwehren Landwehrstationskommanden und vereinzelt (Wien und Budapest) auch Landwehrplatzkommanden aufgestellt.

In allen Garnisonsorten aber, wo sich nebst Truppen des gemeinsamen Heeres (der Kriegsmarine) auch aktive Landwehrtruppen befinden, steht die Befehlsgebung rücksichtlich jener gemeinsamen Angelegenheiten, welche einer einheitlichen Leitung bedürfen, dem höchsten aktiven, zur Garnison gehörigen Offiziere des Soldatenstandes zu, und zwar ohne Unterschied, ob derselbe dem Heere (der Kriegsmarine) oder der Landwehr angehört. Er führt in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Stationskommandant“.

IV. Im Kriege fungieren als Kommandobehörden außer den Korps-, Divisions-, Brigade- und sonstigen untergeordneten, ins Feld rückenden Kommanden noch die Armeekommanden und eventuell ein Armeeoberkommando.

1. Den Armeekommanden ist die militärische Leitung der zu einer Armee vereinigten Truppenkörper übertragen. Jedes Armeekommando gliedert sich in 2 Hauptgruppen, nämlich

a) in das Armeehauptquartier mit der aus der Operations- und der Detailabteilung bestehenden Generalstabsabteilung und den für spezielle Dienstzweige beigegebenen Hilfsorganen; dann

b) in das Armeegeneralkommando mit der Militärabteilung, der Intendanz und anderen Hilfsorganen.

Nach Maßgabe der Verhältnisse kann das Armeehauptquartier mit dem Armeegeneralkommando entweder vereinigt oder auch davon getrennt sein.

In der Operationsabteilung des Armeehauptquartiers werden alle operativen oder mit den Operationen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden, dann die militärtechnischen Gegenstände bearbeitet, in der Detailabteilung aber alle Personalangelegenheiten und alle militärdienstlichen und militäradministrativen Agenden, welche nicht unmittelbar auf die Operation sich beziehen oder den Hilfsorganen zur Bearbeitung überwiesen sind.

Das Armeegeneralkommando hat einen doppelten Wirkungskreis; es fungiert nämlich einerseits als Organ des Armeekommandos bei der Aufstellung und Verwendung der den Korps nicht zugeteilten Reserveanstalten sowie rücksichtlich der obersten Leitung der ökonomisch-administrativen

Angelegenheiten der Armee, andererseits aber als eine dem Armeekommando, beziehungsweise dem Generaletappenkommando untergeordnete Behörde mit selbständigem Wirkungskreis rücksichtlich der Beschaffung der Vorräte, dann des Nachschub- und Etappenwesens. Die Militärabteilung bearbeitet speziell nebst den geheimen und den Personalangelegenheiten jene Agenden, welche die Aufstellung und Verwendung der dem Armeegeneralkommando unterstehenden Reserveanstalten, den Nachschub- und Etappendienst sowie die Regelung der Verhältnisse im Rücken der Armee überhaupt zum Gegenstande haben. Beiden Kommandogruppen sind mobile Platzkommanden zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit beigegeben.

Jedem Armeegeneralkommando wird überdies nach Bedarf eine Salubritätskommission zugewiesen, welche die Aufgabe hat, im Armeebereiche sanitätspolizeiliche Maßnahmen zu beantragen, eventuell selbst durchzuführen oder die Durchführung derselben zu überwachen.

Damit die Armeekommanden entlastet werden, sind alle Agenden, welche ohne ihre direkte Mitwirkung erledigt werden können, von den betreffenden Militärterritorialkommanden zu besorgen.

2. Wenn mehrere Armeen auf demselben Kriegsschauplatze zu operieren bestimmt sind, so wird nach den Weisungen des Kaisers ein Armeeoberkommando aufgestellt, welches sich in ein operierendes Hauptquartier und das Generaletappenkommando gliedert.

An der Spitze der Armeekommanden stehen als Armeekommandanten höhere Generale. Dieselben sind, soferne sie dem Armeeoberkommando unterstellt werden, von den Befehlen desselben abhängig. Die Kommandanten selbständig operierender Armeen hingegen sind in ihrer operativen Tätigkeit und allen damit im Zusammenhang stehenden sowie in den durch ihre Vollmacht speziell bezeichneten Angelegenheiten direkt dem Kaiser verantwortlich, sonst aber an das Reichskriegsministerium gewiesen.

Die Kriegsflotte formiert sich bei Aktionen je nach ihrer Gesamtstärke entweder zu einem einzigen Geschwader und untersteht als taktischer Körper ausschließlich dem vom Kaiser ernannten obersten Befehlshaber der Flotte oder sie teilt sich in mehrere Flottenabteilungen, welche zwar ebenfalls dem obersten Befehlshaber der Flotte untergeordnet bleiben, jedoch von diesem zeitweilig in operativer Beziehung dem Armeeoberkommando oder einem Armeekommando zugewiesen werden können. Beträgt die Anzahl der Schiffe bei einer Flottenabteilung mehr als 3, aber weniger als 9, so wird die Flottenabteilung als Eskadre bezeichnet. Taktische Abteilungen von mehr als 3 Schiffen heißen auch Schiffsdivisionen. Letztere können entweder selbständig sein oder Unterabteilungen einer Flotte oder Eskadre bilden.

Dort, wo die Flotte den Angriff oder die Verteidigung gemeinschaftlich mit dem Heere vollführt, bleiben die ausgeschifften Bemannungen wohl unter dem Befehle ihrer Schiffsoffiziere, der Kommandant der gesamten Ausschiffungstruppen aber erhält seine Weisungen von dem Befehlshaber des Heeres, der die Operationen im großen leitet. Sind die Ausschiffungstruppen vermöge ihrer Zahl zu einer selbständigen Lösung ihrer Aufgabe zu schwach, so können sie auch einem anderen taktischen Körper als Verstärkung zugewiesen werden. Wenn endlich bei kriegerischen Anlässen die Flotte allein gegen Angriffsobjekte operiert und die eigenen Ausschiffungstruppen dahin entsendet, so ist der Befehlshaber der Flotte oder Flottenabteilung auch Höchstkommandierender zu Lande.

V. Zur Handhabung des dem Kaiser in oberster Linie zukommenden Rechtes der militärischen Inspektion sind außer dem Reichskriegsminister, den Kommandobehörden und ihren Chefs noch besondere Inspektionsorgane aufgestellt:

1. Die Generaltruppeninspektoren. Dieselben sind Organe der obersten Heeresleitung und direkt dem Kaiser unterstellt. Sie sind berufen, die einheitliche Ausbildung, die militärische Brauchbarkeit der Truppen und ihrer Führer, den militärischen Geist und die Disziplin der Truppen zu überwachen sowie die großen Schlußmanöver zu leiten. Zur Hinausgabe von Anordnungen im direkten Verkehre mit den höheren Kommanden und Truppen sind sie nur insofern berechtigt, als dies zur Vornahme ihrer Inspizierungen erforderlich ist;

2. die für spezielle Waffenkörper oder Branchen des Heeres und der beiden Landwehren bestellten Inspektoren (der Chef des Generalstabes, der Generalkavallerieinspektor, der Generalartillerieinspektor, der Generalgenieinspektor, der Generalpionierinspektor, der Generaltraininspektor, Inspektor der Festungsartillerie u. s. w., ferner die beiden Landwehrkavallerieinspektoren).

Von diesen Inspektoren bilden jene des Heeres Hilfsorgane des Reichskriegsministeriums. Der k. k. Landwehrkavallerieinspektor untersteht unmittelbar dem k. k. Landwehroberkommando, der ungarische Landwehrkavallerieinspektor aber ist im Wege des Landwehroberkommandos dem ungarischen Landesverteidigungsminister untergeordnet und bildet außerdem eine Zwischenstelle zwischen den Landwehrkavalleriebrigaden und den ihm koordinierten Distriktskommanden in allen Personalangelegenheiten der Offiziere und Kadetten der Landwehrkavallerie.

VI. Die Bestimmung der Dislokation der Truppen und Heeresanstalten steht gegenwärtig[688] als ein Ausfluß des a. h. Oberbefehles ausschließlich dem Kaiser zu. Sie ist seit dem Jahre 1883 grundsätzlich eine territoriale, d. h. die Truppen und Heeresanstalten sind regelmäßig in jenen Bezirken und Orten disloziert, woher sie ihre Ergänzung beziehen.

Rechtliche Schranken sind dem Verfügungsrechte des Kaisers bei Anordnung der Dislokation nur insoweit gezogen, als die beiderseitigen Landwehrtruppen, da sie grundsätzlich nur innerhalb der Grenzen der betreffenden Reichshälfte verwendet werden dürfen, auch nur in dem Teilstaate, dem sie angehören, ihre Dislokation erhalten können. Ebenso ist eine Verlegung der Landwehrtruppen nach Bosnien und der Herzegowina ausgeschlossen.

Die Landesschützen dürfen nur in Tirol und Vorarlberg disloziert werden.

Da die bosnisch-herzegowinischen Truppen keinen integrierenden Bestandteil des österreichisch-ungarischen Heeres bilden, wenn sie auch in einzelnen Beziehungen demselben rechtlich gleichgestellt sind, so wurde ihre Verlegung nach der Monarchie, namentlich von seiten Ungarns, wo das Parlament die Einführung fremder Truppen von seiner Zustimmung abhängig machen zu dürfen glaubte, perhorresziert. Durch das Gesetz vom 29. Dezember 1890, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1891, und den Gesetzartikel VIII ex 1891 ist dieses Hindernis beseitigt worden und seither können die bosnisch-herzegowinischen Truppen auch nach der Monarchie verlegt werden. Eine

[688]) E.-G. § 22.

Dislokation dahin darf jedoch nur mit Zustimmung der beiderseitigen Regierungen zum Zwecke einer vollständigeren militärischen Ausbildung der bosnisch-herzegowinischen Truppen Platz greifen. Die Dislokationsorte werden nach Vernehmung der beiderseitigen Landesverteidigungsminister und des Reichskriegsministers vom Kaiser bestimmt.

VII. Die Mobilisierung ist diejenige Tätigkeit der leitenden Militärorgane und der Heeresverwaltungsbehörden, durch welche sich der Übergang des Heeres von der Friedensformation zur Kriegsformation vollzieht. Sie ist eine partielle, wenn davon nur einzelne Teile des Heeres, eine vollständige, wenn davon das ganze Heer betroffen wird. Jene partiellen Maßnahmen, welche eine Vorbereitung der Mobilmachung besonders bei den in der Nähe der Landesgrenze stehenden Truppenkörpern darstellen (Komplettierung der Artillerie und Kavallerie mit Pferden, Vervollständigung des Trains u. s. w.), werden als Kriegsbereitschaft bezeichnet.

Die Mobilisierung geschieht nach einem festen Plane (Mobilisierungsplane), der in Österreich-Ungarn wie in der Mehrzahl der übrigen Staaten geheim gehalten wird. Die Leitung der Mobilisierung erfolgt durch das Reichskriegsministerium im Vereine mit dem Generalstabe und den beiden Landesverteidigungsministerien. Auch die Zivilbehörden und Gemeindevorstehungen haben nach den bestehenden Gesetzen und Dienstanweisungen[689]) bei der Mobilisierung mitzuwirken.

Die Anordnung der Mobilisierung ist ein Ausfluß des a. h. Oberbefehles und geschieht durch Befehl des Kaisers.

Die tatsächlichen und rechtlichen Wirkungen der Mobilisierung zeigen sich in folgenden Beziehungen:

1. In der Einberufung der nichtaktiven Heerespersonen zum aktiven Dienste und in der Organisation der Feldarmee. Durch die Einberufung wird das stehende Heer auf die Kriegsstärke gebracht, die letztere Aktion aber umfaßt namentlich die Aufstellung der zur Armee im Felde gehörigen Kommando- und Verwaltungsbehörden, der Feldanstalten sowie der Etappenkommanden und Etappentruppen;

2. in der Bildung von Ersatz- und Besatzungstruppen. Ersatztruppen sind jene Teile des Heeres, welche in der Heimat zurückbleiben. Dieselben werden im allgemeinen wie im Frieden verwaltet. Sie umfassen einerseits die stellvertretenden Kommanden und Heeresverwaltungsbehörden (Ersatzbataillons- oder Kompagniekaders, Ersatzkaders, Ersatzdepotkaders u. s. w.), welche das Ersatzgeschäft im Kriege, insbesondere auch die militärische Ausbildung der einberufenen, zur Feldarmee abzusendenden Truppen zu leiten haben, und andererseits jene Ersatztruppenteile, welche den sonstigen militärischen Betrieb der ausmarschierenden Truppen übernehmen. An die Stelle der Korpskommanden treten Militärkommanden, welche in Österreich auch die Geschäfte der k. k. Landwehrkommanden führen, bei der ungarischen Landwehr werden stellvertretende Distriktskommanden, bei den Brigaden Territorialbrigadiere, für die zurückbleibenden Artillerieersatzkörper und -Anstalten Inspizierende der Artillerie aufgestellt.

Die Besatzungstruppen sind zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit sowie zur Versehung des Garnisonsdienstes bestimmt. Zur

[689]) Mobilisierungsinstruktion für die Gemeinden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1892 und Mobilisierungsinstruktion für die Gemeindevorsteher in den Ländern der ungarischen Krone vom Jahre 1894.

Bildung der Besatzungstruppen sind vor allem Landwehr- und Landsturmtruppen heranzuziehen;

3. in der Umgestaltung der Militärverwaltung, indem bei manchen Zweigen die Verwaltung durch die mobilen Truppen aufhört und auf die Ersatztruppen übergeht, die Verwaltung anderer Zweige aber verschiedene Umänderungen erleidet. Insbesondere tritt an die Stelle der Friedensverpflegung die Kriegsverpflegung, statt der Friedensgebühren sind sie Bereitschafts-, beziehungsweise Mobilitätsgebühren zu erfolgen, die Selbstbewirtschaftung der Truppen erfährt Einschränkungen und in dem Organismus der ökonomischen Verwaltung tritt durch die Auflösung der im Frieden fungierenden Verwaltungskommissionen die durch die Umstände gebotene Vereinfachung ein.

Die Truppenkörper und Heeresanstalten sind schon im Frieden auf die Deckung der im Mobilisierungsfalle erforderlichen Bedarfsartikel eingerichtet (System der Augmentation). Die Beschaffung des weiteren Bedarfes erfolgt sodann entweder im gewöhnlichen Wege durch die im Heimatslande zurückbleibenden Heeresverwaltungsbehörden oder auf Grund der über die Kriegsleistungen zu erlassenden Vorschriften, im Feindesland durch das Requisitionsverfahren;[690])

4. die mit der Mobilisierung verbundene Einberufung vieler Heerespersonen zur aktiven Dienstleistung hat die Unterstellung derselben unter die Militärjurisdiktion und regelmäßig zugleich unter die schärferen Kriegsgesetze zur Folge. Auch Zivilpersonen können, wenn mittlerweile die Kriegserklärung erfolgt oder der Krieg ausgebrochen ist, wegen Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates von den Militärgerichten abgeurteilt werden;[691])

5. die militärgeistliche Jurisdiktion erfährt eine Ausdehnung auf die zum Feld- und Etappendienste einberufenen Landwehr- und Landsturmpersonen, dann auf die im Gefolge der mobilen Armee befindlichen Zivilpersonen und Geiseln;[692])

6. in dem Einfluß auf verschiedene Seiten der Zivilverwaltung und den Verkehr, nämlich insbesondere:

a) auf das Paßwesen und die Bewegungsfreiheit. Nach der Kundmachung der Ministerien des Äußern, des Innern, des Handels, der Polizei und des Krieges vom 10. Mai 1867, R.-G.-Bl. Nr. 80 (§ 29), kann die Regierung in dem Falle, als die Sicherheit oder öffentliche Ordnung des Reiches durch Krieg bedroht erscheint, die Vidierung der Pässe an den Reichsgrenzen überhaupt, beziehungsweise für ein bestimmtes Grenzgebiet oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten einführen. Im Kantonierungsbereiche der Truppen hat jede in demselben nicht ansässige Zivilperson, wenn sie daselbst verweilen will, mit einem vom Militärstations- oder höheren Kommando ausgestellten oder vidierten Passe und jede im Gefolge der Armee befindliche Zivilperson mit der vorgeschriebenen Legitimation versehen zu sein.

Im Feindesland dürfen sich die Bewohner ohne Bewilligung aus der Station nicht entfernen.

Das Läuten der Glocken, in Gebirgsgegenden das Rufen von Berg zu Berg, die Ausübung der Jagd und das Schießen der Zivilbevölkerung kann verboten werden;

b) auf das Verkehrswesen. Im Feindeslande sind alle Postsendungen unter militärische Kontrolle zu stellen, die Post mit Beschlag zu belegen

[690]) Vergl. §§ 38 III und 50 III. — [691]) Vergl. § 153. — [692]) Vergl. § 91 I.

und nötigenfalls der Postverkehr selbst nach den vom Feinde nicht besetzten Gegenden einzustellen. Privattelegramme bedürfen zur Absendung der militärischen Vidierung;[693])

7. in dem Einfluß auf das bürgerliche Recht und die Rechtsdurchsetzung, speziell auf die Bestimmungen über Abfassung der letztwilligen Verfügungen, Ersitzung und Verjährung;[694])

8. endlich in der nunmehr entstehenden Unterstützungspflicht des Staates gegenüber den Familien der Mobilisierten.[695])

VIII. Der im Falle der Mobilisierung zu organisierende Etappendienst umfaßt alle jene Tätigkeiten, welche darauf abzielen, die Verbindung der operierenden Armee mit dem eigenen Lande ununterbrochen zu erhalten und den Verkehr im Raume hinter der Armee zu regeln. Zu diesem Ende werden die Eisenbahnen, die schiffbaren Flüsse und die Straßen zwischen der operierenden Armee und dem Hinterlande als Etappenlinien eingerichtet und an den wichtigeren Straßenpunkten Etappenkommanden, dann an den wichtigeren Eisenbahnstationen Bahnhofkommanden aufgestellt. Der auf diese Weise eingerichtete Raum zwischen dem Hinterlande und der operierenden Armee wird als Etappenbereich bezeichnet und für jede Armee besonders abgegrenzt.

Oberste Etappenbehörde ist das Generaletappenkommando. Es ist zur einheitlichen Leitung des ganzen Etappenwesens auf dem Kriegsschauplatze berufen. Seine Tätigkeit umfaßt den ganzen Etappenbereich. Es regelt auch die Landesverwaltung auf dem feindlichen Gebiet, welche sobald als möglich an die Armeegeneralkommanden überzugehen hat. Als Etappenbehörden für die Armeen fungieren die genannten Generalkommanden. Denselben sind innerhalb ihres Bereiches die Etappenkommanden direkt und die Bahnhofkommanden im Wege der Militäreisenbahnbehörden in Eisenbahnangelegenheiten unterstellt. Wenn beim Fortschreiten der Operationen durch die bedeutende Länge der Etappenlinien oder die Vervielfältigung der letzteren ihre direkte Leitung durch das Armeegeneralkommando behindert wird, so können Etappenlinienkommanden errichtet werden, welche den Befehl über die ganze Etappenlinie oder nach Umständen auch nur über Teilstrecken derselben zu führen haben. Denselben kann auch die Landesverwaltung übertragen werden. Wenn sich die Behörden aufgelöst haben, so werden nach Umständen Verwaltungsausschüsse gebildet und diesen Intendantursbeamte oder Zivilkommissäre zur Unterstützung beigegeben. Bei großer Ausdehnung des okkupierten Landes oder sobald es die Verhältnisse zweckmäßig erscheinen lassen, werden auf Befehl des Kaisers im Rücken der Armee Militär- und Zivilgouvernements errichtet. Die Stellung derselben ist in militärischer Beziehung die gleiche wie jene der Militärterritorialbehörden im Inlande. An sie gehen ohne weitere Weisung alle Etappengeschäfte über und sie besorgen auch die Organisierung und Leitung der Landesverwaltung im betreffenden Gebiete, an welcher übrigens so weit als möglich nichts geändert werden soll.

Als Etappentruppen erhält jedes Armeegeneralkommando eine Anzahl von Landsturmtruppen nebst Kavallerie und eventuell auch technischen Truppen zugewiesen. Dieselben haben — eventuell im Vereine mit der Feldgendarmerie — die militärpolizeiliche Sicherung der Etappenstationen und des Etappenbereiches zu besorgen.

[693]) D.-R. II. T. § 40 Punkt 253. — [694]) Vergl. § 19 II. — [695]) Vergl. § 134.

III. Buch.

Die Militärverwaltung.

I. Allgemeine Grundlagen.

§ 27. Begriff.

Im Gegensatze zur militärischen Leitung umfaßt die Militärverwaltung die Herstellung der Vorbedingungen und Mittel für die militärische Aktion des Heeres. Je nach dem Gegenstande dieser Obsorge gliedert sich die gesamte Verwaltung des Heerwesens in verschiedene einzelne Zweige, die im folgenden ihre nähere Behandlung erfahren werden.

An der Spitze der Militärverwaltung steht der Kaiser. Ihm kommt es zu, kraft seiner reservierten Organisationsgewalt die nötigen Organe für die Heeresverwaltung zu schaffen und innerhalb des durch die Gesetze festgestellten Rahmens für den geregelten Gang der Heeresverwaltung und ihre Einheit zu sorgen. Er kann diese seine Funktionen auch an die übrigen Organe der Heeresverwaltung übertragen. Ihm steht auch das Recht zu, die Tätigkeit dieser Organe zu überwachen (Recht der administrativen Inspektion).

Nach der staatsrechtlichen Verfassung der Monarchie gliedert sich die gesamte Militärverwaltung in mehrere getrennte Administrationsgebiete, nämlich einerseits in die Verwaltung des gemeinsamen Heeres und andererseits in die Verwaltung der beiden Landwehren und der Landsturmkörper. Darnach zerfallen auch die Heeresverwaltungsbehörden in solche der gemeinsamen Heeresverwaltung und in die Behörden der beiden Landwehrverwaltungen. Neben den Militärbehörden haben auch die Zivilverwaltungsbehörden zahlreiche Geschäfte der Heeresadministration zu versehen.

Die Verwaltungsagenden der bosnisch-herzegowinischen Truppenkörper werden, soweit es sich um die Tätigkeit der militärischen Behörden handelt, von den Verwaltungsorganen des gemeinsamen Heeres besorgt.

Nach der bureaukratischen Stellung zerfallen die Heeresverwaltungsbehörden in Zentralbehörden, Mittelbehörden und Unterbehörden.

§ 28. Die Militärverwaltungsbehörden.

I. Als Zentralbehörden der Militärverwaltung fungieren das Reichskriegsministerium und die beiden Landesverteidigungsministerien.

1. Das Reichskriegsministerium (in Ungarn „gemeinsames Kriegsministerium" genannt) ist die oberste Militärverwaltungsbehörde für das gemeinsame Heer und die bosnisch-herzegowinischen Truppen.

Der Ursprung dieser Behörde reicht zurück bis auf den durch Ferdinand I. zu Wien eingesetzten Hofkriegsrat (1556). Derselbe war zunächst keine selbständige oberste Verwaltungsstelle, sondern der Hofkanzlei untergeordnet, welche lange Zeit einen weitgehenden Einfluß auch auf die militärischen Angelegenheiten übte. Daneben bestand für die militärische Verwaltung der innerösterreichischen Länder und für die Verteidigung der kroatischen Grenzgebiete ein zweiter Hofkriegsrat in Graz (seit 1566). Erst dem Prinzen Eugen gelang es, nicht nur diesen Dualismus in der obersten Kriegsverwaltung durch Unterordnung des innerösterreichischen Hofkriegsrates unter den Wiener Hofkriegsrat zu beseitigen, sondern auch das Abhängig-

keitsverhältnis des letzteren gegenüber der Hofkanzlei zu lösen und auf diese Art eine selbständige Militärzentralverwaltungsstelle zu schaffen (1705). Nicht lange nachher (1743) wurde der Grazer Hofkriegsrat mit dem Wiener vereinigt. Als Erzherzog Karl den Posten eines Kriegsministers in dem an Stelle des Staatsrates im Jahre 1801 geschaffenen Staats- und Konferenzministerium bekleidete, wußte er die oberste Militärverwaltungsstelle in unmittelbaren Kontakt mit dem Monarchen zu bringen, durch Bildung eines militärischen Gremiums den militärischen Vertretern das Übergewicht über das bis dahin vorherrschende zivile Element zu verschaffen und endlich durch teilweise Einführung des Real- und bureaukratischen Systems eine größere Einheit und Raschheit des Verwaltungsganges zu erzielen. Diese vom Erzherzog angebahnten organisatorischen Fortschritte wurden indes nach seinem Rücktritte (1809) zumeist wieder fallen gelassen und es bestanden die älteren Einrichtungen im wesentlichen bis zum Jahre 1848 fort. Erst in diesem Jahre wurde der Hofkriegsrat endgültig in ein mit militärischem Personale besetztes Kriegsministerium umgewandelt. Dasselbe erhielt, nachdem seine Kompetenz zeitweilig durch den Bestand des Armeeoberkommandos Veränderungen erfahren hatte,[696]) nach Durchführung der dualistischen Verfassung der Monarchie seine heutige Organisation.

Als höchste Militärzentralbehörde der Monarchie besorgt das Reichskriegsministerium in direkter Unterordnung unter den Kaiser die Verwaltungsgeschäfte des gemeinsamen Heeres. Außerdem ist ihm die Vorbereitung der organisatorischen und der operativen (auf die Kriegsvorbereitungen bezüglichen) Agenden übertragen. Alle Dienstesnormen, welche sich auf die Organisation, Ausrüstung mit Einschluß der Bewaffnung und Bekleidung und die Ausbildung der Truppen beziehen, ferner jene Normen, welche den Geldaufwand und die Rechnungslegung regeln oder endlich grundsätzliche Bestimmungen für den Verwaltungsdienst erhalten, bedürfen der Sanktion des Kaisers. Ebenso ist die Ernennung der Offiziere aller Chargen[697]) und der Militärbeamten bis einschließlich der 8. Rangklasse dem Kaiser vorbehalten. Die Durchführungsverordnungen und Erläuterungen der vom Kaiser sanktionierten Normen werden vom Reichskriegsministerium erlassen. Zur Vermittlung des Verkehres mit dem Monarchen dient auch für den Bereich der Militärverwaltung die Militärkanzlei des Kaisers.[698])

An der Spitze des Reichskriegsministeriums steht der Reichskriegsminister. Er ist Mitglied des gemeinsamen Kabinetts und darf weder dem Ministerium eines der beiden Teilstaaten angehören, noch auf die Regierungsgeschäfte der letzteren sonst einen Einfluß nehmen.[699]) Die parlamentarische Verantwortlichkeit des Reichskriegsministers gegenüber den Delegationen ist zwar, ebensowie jene der übrigen Mitglieder des gemeinsamen Kabinetts, grundsätzlich in den Verfassungsgesetzen ausgesprochen, doch ist ein diese Verantwortlichkeit wirksam regelndes Gesetz bisher trotz parlamentarischer Urgierung nicht zu stande gekommen.[700])

---

[696]) Sieh oben § 26 II. — [697]) Sieh oben § 16 II. — [698]) Sieh oben § 26 II. — [699]) Ö. G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, § 5 al. 1, u. G.-A. XII ex 1867 § 27. — [700]) Das ö. G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, räumt den Delegationen das Recht ein, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, und bestimmt weiters, daß bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes jede Delegation einen der anderen mitzuteilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben

Als Stellvertreter des Reichskriegsministers fungiert der Chef der Präsidialsektion. Außerdem bestehen noch 3 von Generalen geleitete Sektionen und die von einem höheren Intendanturbeamten geleitete ökonomische Sektion. Die Sektionen zerfallen in Abteilungen, die teils von höheren Offizieren, teils von höheren Militärbeamten geführt werden.

Im Schoße des Ministeriums bestehen überdies für die Erledigung verschiedener Geschäfte mehrere Kommissionen:

a) Die Beratungskommission für ökonomische Angelegenheiten. Von derselben sind alle im Reichskriegsministerium zur Behandlung gelangenden Lieferungs-, Verkaufs- und Tauschgeschäfte und sonstige ähnliche Akte von besonderer ökonomischer Bedeutung, soferne der Reichskriegsminister nicht selbständig hierüber entscheidet, zu beraten. In Ausrüstungs- und Kriegszeiten tritt an ihre Stelle die Kontrollskommission;

b) die Normalienkommission für die einheitliche Abfassung des Verordnungsblattes;

c) die vor den Beförderungsterminen zusammentretende Kommission zur Beurteilung der Beförderungsvorschläge.

Endlich sind dem Reichskriegsministerium verschiedene Hilfsorgane beigegeben, wozu insbesondere die Inspektoren zählen.

Der innere Amtsgang des Ministeriums ist durch das bureaukratische Prinzip beherrscht; für prinzipielle Fragen finden an bestimmten Tagen Gremialsitzungen statt.

Die zeitweise von einem besonderen Marineministerium[701]) geleiteten Verwaltungsgeschäfte der Kriegsmarine werden in oberster Instanz von der Marinesektion des Reichskriegsministeriums besorgt. An ihrer Spitze steht als Stellvertreter des Reichskriegsministers in Marineangelegenheiten der Chef der Marinesektion. Derselbe entscheidet innerhalb des ihm vorgezeichneten Wirkungskreises über alle der Marinesektion zugewiesenen Geschäftsagenden und ist dem Kaiser gegenüber in gleichem Maße wie der Reichskriegsminister für die Schlagfertigkeit und Seetüchtigkeit der Flotte verantwortlich. Er hat daher in allen Verwaltungsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister vorzugehen und alle Vorträge des letzteren an den Kaiser sind demnach auch von ihm zu unterzeichnen. Den Delegationen gegenüber ist jedoch entsprechend den Grundsätzen des bureaukratischen Systems nur der Reichskriegsminister verantwortlich.

---

stellen könne. Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird (§ 16). Jede der Delegationen schlägt dann aus den unabhängigen und gesetzeskundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, 24 Richter vor, wovon die andere Delegation 12 verwerfen kann. Auch der Angeklagte, oder wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich haben das Recht, 12 der Vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur in der Art, daß aus den von der einen und anderen Delegation Vorgeschlagenen gleich viele abgelehnt werden. Die hiernach übrig bleibenden Richter bilden den Staatsgerichtshof für den vorliegenden Prozeß (§ 17). Da jedoch ein eigenes Gesetz die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntnis feststellen soll (§ 18), dieses Gesetz aber bislang nicht erflossen ist, so sind auch die oben angeführten Normen vorläufig als unwirksam zu erachten. Der u. G.-A. XII ex 1867 (§§ 50 und 51) enthält analoge Anordnungen, stellt jedoch die Erlassung eines weiteren Ausführungsgesetzes nicht in Aussicht.

[701]) V. vom 18. Februar 1863, R.-G.-Bl. Nr. 21.

Die Marinesektion gliedert sich in eine Präsidialkanzlei, mehrere Geschäftsgruppen und selbständige Abteilungen.

2. Die beiden Landesverteidigungsministerien sind die höchsten Verwaltungsbehörden für die Landwehren und den Landsturm. Sie versehen zugleich jene Verwaltungsgeschäfte für das (gemeinsame) Heer, welche nicht dem inneren Armeeorganismus angehören, sondern die Heranziehung der Staatsbewohner zu persönlichen oder sachlichen Leistungen für das Heer bezwecken (insbesondere Wehrangelegenheiten, Einquartierungssachen, Vorspannwesen u. s. w.), haben jedoch bei der Durchführung dieser Geschäfte regelmäßig im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium vorzugehen.

Die Errichtung des österreichischen Ministeriums für Landesverteidigung erfolgte durch eine kaiserliche Entschließung vom 10. Jänner 1868 (Kundmachung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit vom 18. Jänner 1868, R.-G.-Bl. Nr. 11).[702]) Die neue Zentralstelle übernahm zunächst jene Militärverwaltungsagenden, welche bis dahin vom Ministerium des Innern versehen worden waren. Seither hat der Wirkungskreis des Ministeriums durch die Ausgestaltung der Landwehr und die Organisierung des Landsturmes beträchtlich zugenommen.

Das ungarische Landesverteidigungsministerium verdankt seinen ersten Ursprung der Bestimmung des Gesetzartikels III ex 1847/48 (§ 6), wornach die vollziehende Gewalt in militärischen, wie im allgemeinen in allen Angelegenheiten der Landesverteidigung vom Könige ausschließlich durch das ungarische Ministerium geübt werden sollte. Im § 14 des genannten Gesetzartikels war bereits die Bestellung eines Ministeriums für die Landesverteidigung vorgesehen. Doch sollte der König über die Verwendung des ungarischen Heeres außerhalb der Landesgrenzen sowie über die Besetzung der militärischen Stellen nur unter Gegenzeichnung des Ministers a latere verfügen können (§ 8). Infolge der Errichtung der ungarischen Landwehr und der Bestimmung des Gesetzartikels XII ex 1867 (§§ 12 und 45), daß die vollziehende Gewalt in Ungarn gegenüber den Staatsbewohnern durch ungarische Minister geübt werden muß, war die Errichtung eines ungarischen Landesverteidigungsministeriums von selbst gegeben.

Der Wirkungskreis der beiden Landesverteidigungsministerien ist sodann durch die Landwehrgesetze genauer normiert und dadurch insbesondere auch ihre Kompetenz gegenüber den Organen des militärischen Oberbefehles des näheren abgegrenzt worden.[703]) Der Wirkungskreis des österreichischen Ministeriums für Landesverteidigung umfaßt auch die Verwaltungsgeschäfte der Landesverteidigung von Tirol und Vorarlberg, doch ist die Besorgung der Detailgeschäfte der Landesverteidigungsoberbehörde in Innsbruck delegiert. Das ungarische Landesverteidigungsministerium ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzartikels XXX ex 1868 (§ 43) auch für Kroatien und Slavonien kompetent.

Beide Ministerien zerfallen je in eine Präsidialabteilung und mehrere Geschäftsgruppen (Sektionen), welch letztere sich wiederum in Abteilungen (Departements) gliedern. Dem ungarischen Landesverteidigungsminister ist ein Staatssekretär beigegeben. Im übrigen gelten auch hier die Prinzipien

---

[702]) Dieser Vorgang entsprach nicht den Bestimmungen des österreichischen Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, § 11 lit. *l*), wornach bei Feststellung der Grundzüge der Organisation der Verwaltungsbehörden der Reichsrat mitzuwirken hat. — [703]) Sieh oben § 26 Anmerkung 680.

der bureaukratischen Geschäftserledigung und Verantwortlichkeit, zu deren Geltendmachung die Parlamente der beiden Reichshälften berufen sind.

3. Als Zentralbehörden kommen endlich auch für die Militärverwaltung die mit der Ausübung der Staatsrechnungskontrolle betrauten 3 obersten Rechnungshöfe in Betracht.[704])

II. Als Heeresverwaltungsbehörden mittlerer Instanz fungieren:

1. Die Militärterritorialbehörden.

Mittlere Behörden für den Bereich der Militärverwaltung gab es zunächst nur an der türkischen Grenze. Erst im XVIII. Jahrhunderte wurden als derartige Behörden in Ungarn und dann auch in den Erblanden Generalkommanden eingerichtet, doch fungierten diese vorerst nur in den rein militärischen Angelegenheiten als Mittelinstanzen, während in den administrativen Geschäften noch längere Zeit (bis zum Jahre 1766) der direkte Verkehr der Militärstellen mit dem Hofkriegsrate aufrecht blieb. Erzherzog Karl führte auch bei den Generalkommanden wesentliche Umgestaltungen durch, die aber nach seinem Rücktritte wieder beseitigt wurden. Doch bald griff man auf seine Einrichtungen wieder zurück und bis zum Jahre 1848 bestanden die Generalkommanden im wesentlichen in der von ihm eingerichteten Gestalt. Als die Armee nach dem Jahre 1849 zum Zwecke des rascheren Überganges vom Friedensstande auf den Kriegsfuß eine neue taktische und administrative Einteilung erhielt, wurden 4 Armeekommanden mit einer Anzahl Korps als taktische Verbände und Landesmilitärkommanden als administrative Militärbehörden geschaffen. Die letzteren unterstanden in militärischen Angelegenheiten dem am Standort befindlichen Armee- oder Korpskommando, in administrativen Angelegenheiten aber direkt dem Kriegsministerium. Zunächst besaßen diese taktischen Verbände und administrativen Stellen ihren besonderen Verwaltungsapparat. Bald aber wurden die Landesmilitärkommanden mit den an ihrem Standorte befindlichen taktischen Verbänden zu Armee- und Landesgeneralkommanden und zu Armeekorps- und Landesgeneralkommanden vereinigt. Nach Durchführung mancher Änderungen, welche vorzugsweise durch Ersparungsrücksichten bedingt waren, gliederten sich die mittleren Militärbehörden am Ende der sechziger Jahre des XIX. Jahrhunderts in die Generalkommanden und mehrere selbständige Militärkommanden, welche in jeder Beziehung direkt dem Kriegsministerium unterstanden, und dann in eine Anzahl von Militärkommanden, welche in militärischen Angelegenheiten je einem Generalkommando, in administrativer Beziehung aber soweit als möglich ebenfalls direkt dem Reichskriegsministerium untergeben waren. Gelegentlich der Durchführung der jetzt in Geltung befindlichen territorialen Dislokation des Heeres wurde diese Behördenorganisation durch die Errichtung von 16 Militärterritorialbehörden ersetzt.

Als Verwaltungsbehörden des (gemeinsamen) Landheeres fungieren demnach gegenwärtig in zweiter Instanz 15 Korpskommanden, wovon eines seinen Sitz in Sarajewo hat, und das Militärkommando in Zara.

An ihrer Spitze stehen, wie bereits erwähnt,[705]) die Korpskommandanten, beziehungsweise der Militärkommandant in Zara. Ihnen sind alle Militärbehörden, Truppen und Heeresanstalten sowie alle im Territorialbezirke befindlichen, dem Heeresverbande angehörigen Personen in administrativer Beziehung, soweit nicht durch besondere Vorschriften Ausnahmen vorgesehen

[704]) Vergl. § 141 II. — [705]) Sieh oben § 26 III.

werden, untergeordnet. Die Geschäfte werden teils von den verschiedenen Abteilungen der Militärterritorialbehörden (Militärabteilung, Militärbauabteilung, Korps-, beziehungsweise Militärkommandointendanz), teils von den beigegebenen Hilfsorganen besorgt. Als Hilfsorgane fungieren der Artilleriebrigadier (Direktor) für das Artillerie- und Trainwesen, der Justizreferent, der Sanitätschef und der Militärpfarrer. Für das 14. Korpskommando (in Innsbruck) und das 15. Korpskommando (in Sarajewo) ist außerdem als Hilfsorgan ein Befestigungsbaudirektor systemisiert.

Für die Dauer des Mobilitätsverhältnisses werden die Korpskommanden durch stabile Militärkommanden ersetzt, welchen hauptsächlich die kriegstüchtige Ausbildung der Ersatztruppen und die Deckung der sonstigen Bedürfnisse der mobilen Armee obliegt.[706]

2. Das Hafenadmiralat in Pola und das Seebezirkskommando in Triest.

Diese Behörden sind als mittlere Verwaltungsinstanzen für die Kriegsmarine bestellt.

Der Wirkungskreis des Hafenadmiralates erstreckt sich auf alle an den Küsten der Monarchie von Salvore bis Spizza gelegenen Marineetablissements und Anstalten, die dort garnisonierenden Marinetruppen sowie auf alle in diesen Gewässern stationierten Kriegsschiffe. Außerdem unterstehen dem Hafenadmiralate das Stationsschiff in Konstantinopel und die auf der Donau und ihren Nebenflüssen stationierten Kriegsschiffe samt den dort dislozierten Marinetruppen.

An der Spitze steht der Hafenadmiral, der zugleich Festungskommandant von Pola ist. In wichtigen Geschäften steht ihm ein aus den Spitzen der Marinestellen seines Bereiches zusammengesetzter Admiralsrat zur Seite.

Das Seebezirkskommando in Triest ist die Marineverwaltungsbehörde mittlerer Instanz für den Bereich der Küsten von Salvore bis zur Mündung der Aussa und besitzt einen analogen Wirkungskreis.

3. Die Landwehrkommanden in Österreich und die Landwehrdistriktskommanden in Ungarn, dann die Landesverteidigungsoberbehörde für Tirol und Vorarlberg.

Die Landwehrkommanden und die Landwehrdistriktskommanden sind die Verwaltungsbehörden mittlerer Instanz für die Landwehren und den Landsturm. In letzterer Eigenschaft werden sie auch als Landsturmterritorialbehörden bezeichnet. Sie unterstehen in den administrativen Geschäften im Wege der beiderseitigen Landwehroberkommanden dem Landesverteidigungsministerium der betreffenden Reichshälfte.

An ihrer Spitze stehen, wie bereits erwähnt,[707] in Österreich die Korpskommandanten, in Ungarn selbständige Landwehrdistriktskommandanten. Als Hilfsorgane sind ihnen der Chef der Intendanz, der Justiz- und der Sanitätsreferent beigegeben.

Die administrativen Geschäfte der Landesverteidigung von Tirol und Vorarlberg besorgt als mittlere Verwaltungsstelle mit erweitertem Wirkungskreis die Landesverteidigungsoberbehörde in Innsbruck. Sie hat insbesondere alle Maßnahmen zur raschen Aufbietung der Landesverteidigungskräfte und alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche zur wirksamen Unterstützung der Verteidigung des Landes beitragen.[708] Sie besteht aus dem Statthalter oder dessen Stellvertreter, dem Landeshauptmann von Tirol oder

[706] Sieh oben § 26 VII. — [707] Sieh oben § 26 III. — [708] L.-V.-G. f. T. u. V. § 4.

dessen Stellvertreter im Landesausschusse, dem Landeshauptmann von Vorarlberg oder dessen Stellvertreter, 2 Abgeordneten des Tiroler und 1 Abgeordneten des Vorarlberger Landtages, ferner aus dem politischen Referenten, 1 Stabsoffizier oder Hauptmann der Landesschützen als militärischem und 1 Landwehrintendanten als ökonomischem Referenten, dann militärischerseits aus dem Korps- und Landesverteidigungskommandanten für Tirol und Vorarlberg oder dessen Stellvertreter, 1 Landesschützentruppenkommandanten und aus dem Landesverteidigungskommando-Adjutanten.

Den Vorsitz führt der Statthalter oder dessen Stellvertreter. Der ökonomische Referent hat in der Gremialversammlung das Stimmrecht nur in Gegenständen seines Referates.

Für Vorarlberg wird ein der Landesverteidigungsbehörde untergeordnetes besonderes Komitee aufgestellt. Dasselbe besteht aus 1 politischen Beamten und 1 Offizier der Landesschützen, welche von der Landesverteidigungsoberbehörde bestimmt werden, dann aus dem Landeshauptmann von Vorarlberg oder dessen Stellvertreter im Landesausschusse und aus 1 Abgeordneten des Vorarlberger Landesausschusses.

Die Landesverteidigungsoberbehörde ist unmittelbar dem Ministerium für Landesverteidigung untergeordnet.[709])

4. Die Truppendivisionskommanden.

Dieselben sind insoferne auch als administrative Zwischeninstanzen anzusehen, als ihnen die Obsorge für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Befriedigung der Bedürfnisse aller in den ökonomisch-administrativen Verband der Truppendivisionen gehörigen Truppen und Heeresanstalten obliegt.

III. Als unterste Verwaltungsbehörden fungieren die mit der Leitung der verschiedenen Truppenkörper und Heeresanstalten betrauten Behörden, welche bald als „Direktionen“, bald als „Kommanden“ bezeichnet werden. Dieselben haben bei der folgenden Darstellung der einzelnen Zweige der Militärverwaltung Erwähnung zu finden.

§ 29. Die administrative Inspektion.

Das dem Kaiser zustehende Recht der administrativen Inspektion wird teils unmittelbar durch den Reichskriegsminister und die beiden Landesverteidigungsminister, teils nach den Weisungen dieser Minister durch die Chefs der einzelnen militärischen Verwaltungszweige, die höheren militärischen Kommandanten und die besonders bestellten Inspektoren geübt. Die mit der militärischen Inspektion betrauten obersten Inspektoren[710]) sind auch zur Ausübung der administrativen Inspektion befugt und verpflichtet. Der Schwerpunkt der Tätigkeit einzelner Inspektoren (z. B. des Generalinspektors der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten) liegt geradezu auf dem Gebiete der administrativen Inspektion.

Je nach der Richtung der Inspektionstätigkeit wird die administrative Inspektion in die militärisch-administrative, die technisch-administrative und die ökonomisch-administrative unterschieden. Die letztere bezweckt die Prüfung der Vollzähligkeit des ausgewiesenen Bestandes von Personen und Tieren, des Umfanges und der Qualität der Friedens- und Kriegsvorräte, dann die Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Dienstbetriebes. Die technisch-administrative Inspizierung hat es mit der Überprüfung der technischen Verwaltungsagenden,

---

[709]) Ib. § 3. — [710]) Sieh oben § 26 V.

insbesondere der Ausrüstungsgegenstände (Waffen und Munition) zu tun. Alle übrigen Verwaltungsagenden der Truppen und Heeresanstalten endlich fallen in den Bereich der militärisch-administrativen Inspizierungen.

§ 30. Das Heeresverwaltungsverfahren.

I. Das Heeresverwaltungsverfahren entbehrt bisher, soweit es sich um den äußeren Geschäftsgang handelt, ebenso wie das administrative Verfahren in Österreich-Ungarn überhaupt, einer einheitlichen Regelung durch Gesetz oder Verordnung. Nur für einzelne Bereiche der Heeresverwaltung (Ergänzungsangelegenheiten, Einquartierungssachen, Vorspannwesen u. s. w.) hat eine solche Regelung, und zwar regelmäßig unter dem Gesichtspunkt einer möglichst nachdrücklichen Wahrung der militärischen Interessen stattgefunden.

Dagegen ist der innere Geschäftsbetrieb der Heeresverwaltungsbehörden regelmäßig durch umfassende Geschäftsordnungen einheitlich geregelt. Dieselben schließen den direkten Dienstverkehr mit Behörden anderer Ressorts oder auswärtigen Amtsstellen aus und nur einzelnen wissenschaftlichen Heeresanstalten[711]) ist derselbe in fachwissenschaftlichen Angelegenheiten regelmäßig gestattet.

II. Die Dienstsprache der Verwaltungsbehörden des gemeinsamen Heeres ist innerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder grundsätzlich die deutsche. In Ungarn haben alle ausschließlich aus diesem Lande (mit Ausschluß von Kroatien und Slavonien) sich ergänzenden Truppen des Heeres und der Kriegsmarine sowie die daselbst befindlichen Ergänzungsbehörden der gemeinsamen Armee die in ungarischer Sprache einlangenden Zuschriften von Zivilbehörden und Privatpersonen in dieser Sprache zu erledigen. Alle übrigen Kommanden, Truppenkörper und Heeresanstalten haben sich, wenn sie die Erledigung solcher Eingaben in ungarischer Sprache nicht selbst bewirken können, zum Zwecke einer Übersetzung der Eingabe an jenes Ergänzungsbezirkskommando zu wenden, in dessen Bereiche sich die ungarische Behörde oder die betreffende Privatperson befindet. Die Erledigung erfolgt dann in deutscher Sprache und wird durch das Ergänzungsbezirkskommando in ungarischer Sprache zugestellt. Aus der Initiative von Kommanden, Truppen oder Heeresanstalten hervorgehende Zuschriften an ungarische Behörden sind von den zuerst erwähnten Truppen und Ergänzungsbezirkskommanden des (gemeinsamen) Heeres in ungarischer, von den übrigen Kommanden des Heeres aber im Hinblick auf die geübte Reziprozität in deutscher Sprache zu verfassen. Ungarische Eingaben von außerhalb des Heeresverbandes stehenden Privatpersonen sind von allen Kommanden, Truppen und Anstalten des Heeres, wo immer sie sich befinden, anzunehmen. Für den Mobilisierungsfall sind besondere Bestimmungen vorbehalten.[712])

Die Dienstsprache der österreichischen Landwehr- und Landsturmbehörden ist die deutsche, jene der ungarischen Landwehr- und Landsturmbehörden im eigentlichen Ungarn die ungarische, in Kroatien und Slavonien die kroatische.[713])

---

[711]) Vergl. § 100 ff. — [712]) Erl. des R.-K.-M. vom 21. Mai 1893, Präs. Nr. 2501, für die Kriegsmarine kundgemacht durch Erl. vom 4. Juni 1893, $\frac{\text{P.-K.}}{\text{M.-S.}}$ Nr. 1349. Über ältere Bestimmungen der ungarischen Legislative in dieser Richtung sieh oben § 21 Anmerkung 480. — [713]) U. L.-W.-G. § 18 al. 1 und 2, u. L.-St-G. § 7 al. 2.

III. In schwierigen Rechtsfragen, insbesondere solchen des bürgerlichen Rechtes, haben sich die Heeresverwaltungsbehörden der Mitwirkung rechtsberatender Organe zu bedienen. Diese Organe sind regelmäßig auch berufen, die Vertretung der Heeresbehörden in Rechtsstreiten zu übernehmen.

1. In Österreich wird sowohl die Rechtsberatung wie die Rechtsvertretung des Militärärars durch die Finanzprokuraturen besorgt. Die Mitwirkung dieser Organe nahmen bisher und nehmen auch jetzt noch die Verwaltungsbehörden des (gemeinsamen) Heeres in Anspruch, obwohl die geltende Dienstesinstruktion der Finanzprokuraturen vom Jahre 1898 (Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 42) eine ausdrückliche Verpflichtung der Finanzprokuraturen zur Vertretung des gemeinsamen Ärars nicht statuiert.[714]) Für den Fall, als das gemeinsame Militärärar mit dem k. k. Landwehrärar in einen Rechtsstreit geriete, müßte für eine besondere Vertretung beider Teile gesorgt werden.

2. In den Ländern der ungarischen Krone sind zur Abgabe von Rechtsgutachten in militärischen Angelegenheiten das Causarum regalium-Direktorat in Budapest und die Direktion der Ärarialrechtsangelegenheiten bei der Finanzdirektion in Agram berufen. Zur prozessualen Vertretung des gemeinsamen Militärärars sind für die einzelnen Militärterritorialbereiche besondere Rechtsvertreter bestellt.

3. In Bosnien und der Herzegowina endlich ist mit der Abgabe von Rechtsgutachten in militärischen Angelegenheiten die dritte (Justiz-) Abteilung der Landesregierung, mit der prozessualen Vertretung des Militärärars der bei der Landesregierung bestellte Ärarialfiskal betraut.

IV. Für den öffentlichen Rechtsschutz durch das Reichsgericht und die bestehenden Verwaltungsgerichtshöfe ist in Sachen der Militärverwaltung nur ein geringer Spielraum gegeben.

Das österreichische Reichsgericht ist zur Judikatur in derlei Angelegenheiten inkompetent, sofern sich die diesfälligen Ansprüche gegen die Gesamtmonarchie, beziehungsweise gegen das gemeinsame Militärärar richten.[715]) Desgleichen sind von der Kompetenz des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes nach § 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, alle Angelegenheiten ausgeschlossen, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, in beiden Reichshälften gemeinsam (lit. *c*) oder auf Grund eben dieses Gesetzes nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, wofern die in Frage stehende administrative Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde, speziell also mit dem Reichskriegsministerium oder mit einer Verwaltungsbehörde der ungarischen Länder getroffen worden ist oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht (lit. *d*). Darnach sind regelmäßig die Entscheidungen und Verfügungen der Militärzentralstellen in Heeresergänzungsangelegenheiten von der Überprüfung durch den k. k. Verwaltungsgerichtshof ausgenommen. Wohl aber ist seine Kompetenz grundsätzlich begründet in Sachen der Einquartierung mit Ausnahme der Militärzinstarifangelegen-

---

[714]) Im § 2 der genannten Verordnung Absatz I Punkt 1 ist nur vom Ärar im allgemeinen die Rede. Die fernere Vertretung des gemeinsamen Ärars ist aber den Finanzprokuraturen dem Vernehmen nach durch einen — nicht publizierten — Erlaß vom Finanzministerium aufgetragen worden. — [715]) Vergl. z. B. Ö. Z. f. V. 1878, Nr. 47, S. 187.

heiten[716]) und des Vorspannwesens, dann in Militärtaxsachen. Da Landwehrsachen nicht zu den nach gemeinsamen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten zu zählen sind, so ist der k. k. Verwaltungsgerichtshof auch dann kompetent, wenn es sich um Pensionsansprüche von Landwehrpersonen handelt, welche nach dem zweiten Teile des Militärpensionsgesetzes vom Jahre 1875 zu beurteilen sind, da sich dieser Teil des Militärpensionsgesetzes als eine ganz selbständige, einem anderen Verwaltungsgebiete angehörige Verfügung der Gesetzgebung darstellt.[717])

Das ungarische Verwaltungsgericht ist nach den Bestimmungen des Gesetzartikels XXVI ex 1896, welcher im Gegensatze zu dem österreichischen Gesetze das Prinzip der taxativen Aufzählung der Kompetenzfälle angenommen hat, berufen, über die Beschwerden zu entscheiden, welche erhoben werden gegen die über Militärbequartierungsobjekte geführten Evidenzhaltungslisten, gegen Kostenerkenntnisse aus Anlaß von kommissionellen Erhebungen der bei militärischen Übungen verursachten Feldschäden (§ 36 Punkt 1 und 2), endlich gegen Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse, welche sich gegen die Bemessung der Militärbefreiungstaxe richten (§ 81 Punkt I 1). Die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes erstreckt sich in Sachen der Militärtaxbemessung auf das ganze Gebiet der Länder der ungarischen Krone, in den anderen Angelegenheiten dagegen nicht auf Kroatien und Slavonien. In Fiume und Gebiet hat das Gesetz nur mit den vom Ministerium vorgezeichneten Modifikationen Gültigkeit (§ 158)[718]). Durch eine auf Grund eines Ministerratsbeschlusses erlassene Ministerialverordnung kann die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes noch auf weitere Fälle ausgedehnt werden (§ 16).

§ 81. Die internationale Heeresverwaltung.

Nach der Natur der militärischen Angelegenheiten ist ein Übergreifen der Heeresverwaltung auf das Territorium anderer Staaten und eine Anerkennung der von ausländischen Militärbehörden getroffenen Verwaltungsakte im Inlande regelmäßig ausgeschlossen.

Ausnahmen von diesem Grundsatze bestehen zunächst insoferne, als gemäß einer allgemeinen internationalen Gepflogenheit die auswärtigen Vertretungsbehörden, und zwar speziell die Konsularbehörden gewisse Heeresverwaltungsgeschäfte rücksichtlich der Angehörigen ihres Staates besorgen.

---

[716]) Daran wird durch die Bestimmung des österreichischen E.-G. Art. V, wornach der mit der Durchführung des Gesetzes betraute Landesverteidigungsminister dabei im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister vorzugehen hat, nichts geändert: V.-G.-E. vom 7. Oktober 1885, Z. 2259, Budw.-Slg. 2706. Vergl. auch V.-G.-E. vom 11. April 1877, Z. 383, Budw.-Slg. 63, und vom 2. Juli 1877, Z. 902, Budw.-Slg. 104. Dagegen hat der Verwaltungsgerichtshof seine Inkompetenz in Militärzinstarifangelegenheiten ausgesprochen, weil die Ministerialentscheidungen in derlei Angelegenheiten an die Mitwirkung des Reichskriegsministeriums gebunden sind und diese Mitwirkung sich als ein konstitutives Willenselement darstellt, das der Kognition des Verwaltungsgerichtshofes nicht unterworfen ist: V.-G.-E. vom 14. Jänner 1898, Budw.-Slg. Nr. 11.327. Vergl. Mayrhofer, VII. Bd., S. 662. — [717]) V.-G.-E. vom 19. November 1886, Z. 3027, Budw.-Slg. Nr. 3256. — [718]) Das durch den Gesetzartikel XXVI ex 1896 aufgehobene Finanzverwaltungsgericht war nach § 1 des Gesetzartikels XLIII ex 1883 kompetent zur Entscheidung gegen Beschlüsse der Munizipalverwaltungsausschüsse in Sachen der Militärtaxbemessung.

Eine solche Funktion kommt auch den österreichisch-ungarischen Konsularbehörden zu, indem denselben gewisse Evidenzgeschäfte bezüglich der im Auslande weilenden Heeresangehörigen übertragen sind.

Zufolge einer speziellen Vereinbarung zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche ist die internationale Heeresverwaltung weiters ausgedehnt auf die militärärztliche Untersuchung der Militärpersonen beider Reiche.[719]) Darnach können die in Deutschland lebenden, nach Österreich-Ungarn zuständigen Mannschaftspersonen zum Zwecke der Feststellung ihrer Unfähigkeit für Märsche und sonstige Übungen und solche Österreicher oder Ungarn, welche den freiwilligen Eintritt in die österreichisch-ungarische Armee anstreben, bezüglich ihrer Tauglichkeit sich durch aktive deutsche Militärärzte untersuchen lassen und umgekehrt.

Ein weiteres und großartiges Beispiel der internationalen Heeresverwaltung bietet endlich die im Kriegsfalle in Aktion tretende internationale freiwillige Sanitätspflege.

II. Die einzelnen Zweige der Militärverwaltung.

I. Abschnitt.

Die Beschaffung und Evidenzhaltung des militärischen Personales.

§ 82. Allgemeine Bemerkungen.

I. Eine der ersten und wichtigsten Aufgaben der Militärverwaltung bildet die Beschaffung eines ausreichenden und wehrfähigen Personales. Das Mittel hiezu bietet teils die Geltendmachung der gesetzlichen Militärdienstpflicht, teils die Heranziehung solcher Personen, welche freiwillig Militärdienste leisten. Die hiefür maßgebenden Rechtsnormen sind bereits im II. Buche in dem von der „Wehrordnung“ handelnden Abschnitte dargestellt worden.

II. Die Aufgaben der Heeresverwaltung können aber noch weiter erstreckt werden. Ihre Fürsorge kann und soll sich namentlich auch in der Richtung betätigen, daß ein möglichst wehrfähiges Personal gewonnen werde. Dies kann geschehen einerseits durch Abwehr der die physische Gesundheit und somit die Wehrhaftigkeit der Bevölkerung bedrohenden Übelstände, die vor allem aus der modernen Fabriksindustrie erwachsen, andererseits durch positive Veranstaltungen für eine erhöhte militärische Leistungsfähigkeit, insbesondere durch Pflege der militärischen Spiele in den Schulen und der Schießübungen der Vereins- und Gemeindegenossen.

In beiden Beziehungen nimmt die österreichisch-ungarische Verwaltung derzeit im allgemeinen noch eine passive Stellung ein und hat nur dort positiv eingegriffen, wo durch ältere Traditionen die Bahn dafür bereits von früher her vorgezeichnet war. Speziell auf die Gewerbeinspektion hat die Heeresverwaltung bisher weder in Österreich noch in Ungarn eine Einflußnahme angestrebt oder erreicht, obwohl sie in der Lage wäre, der Gewerbeverwaltung auf Grund der Assentierungsergebnisse wertvolle Fingerzeige für die örtliche Ausgestaltung, die weitere Spezialisierung und Verstärkung der Gewerbeinspektion zu geben. Die vor einigen Jahren erfolgte Einstellung

---

[719]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 11. Februar 1894, Abt. 2, Nr. 264, N.-V.-Bl. Nr. 34 ex 1894.

der Publikation der Stellungsergebnisse[720]) deutet vielmehr darauf hin, daß die Heeresverwaltung augenblicklich noch weniger geneigt ist, an der Lösung der angedeuteten Aufgabe mitzuwirken. Und doch legt die zunehmende Industrialisierung weiter Gebiete der Monarchie die Frage nahe, ob genügende Garantien gegen eine Erschütterung der vorhandenen Grundlagen unserer Wehrkraft, die durch das zunehmende Zurücktreten der agrarischen Bevölkerungsschichten ernstlich bedroht werden können, gegeben seien.[721])

Ebensowenig findet derzeit in Österreich-Ungarn nach dem Vorgang anderer Staaten eine Förderung der Wehrhaftigkeit der Bevölkerung durch Veranstaltung militärischer Schulübungen statt.[722]) Dagegen ist dem in Tirol und Vorarlberg von alters her eingebürgerten Schießstandswesen seit längerer Zeit auch von staatlicher Seite Unterstützung zu teil geworden, so daß sich dasselbe zu einem besonderem Zweige der Verwaltung ausgebildet hat.

§ 88. Die Verwaltung des Schießstandswesens in Tirol und Vorarlberg.

I. Das tirolisch-vorarlbergische Schützentum scheint ein Überbleibsel der alten ritterlichen Turniere zu sein, an denen später auch angesehene Bürger und wohlhabende Bauern teilnahmen.[723])

Bereits unter Karl VI. (1736) wird eine allgemeine Schießstandsordnung erlassen, doch trat in dem tirolisch-vorarlbergischen Schießstandswesen noch wiederholt, zumal nach der Abtretung des Landes an Bayern, ein solcher Niedergang ein, daß sein völliger Verfall nur durch Bewilligung außerordentlicher Mittel aufgehalten werden konnte. In den Jahren 1845 und 1864 wurden neue Schießstandsordnungen erlassen und in dem letzteren Jahre wurde die unmittelbare Leitung des Tiroler Schießstandswesens dem

---

[720]) Vergl. § 104 II. — [721]) Diese Frage ist bekanntlich von Brentano und Kuczynski für das Deutsche Reich in der Schrift: Die heutigen Grundlagen der deutschen Wehrkraft (35. Stück der „Münchener volkswirtschaftlichen Studien“ 1900) dahin beantwortet worden, daß das Übergewicht der industriellen über die landwirtschaftliche Bevölkerung die Wehrhaftigkeit Deutschlands nicht gefährde, die industriellen Gebiete vielmehr größere Heeresersätze liefern als die agrikolen. Indes sind die Ergebnisse dieser Arbeit nicht ohne heftigen Widerspruch geblieben, der besonders von agrarischer Seite ausging, und die ganze Frage muß, solange genauere Untersuchungen über die berufliche Zugehörigkeit der Assentierten nicht vorliegen, mit einem „Non liquet“ beantwortet werden. Vergl. nunmehr auch die Untersuchungen von Dr. Erben in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde 1901. (Sieh „Soziale Rundschau“ III. Jahrgang 1902, S. 307 ff.) — [722]) Diese speziell in Frankreich und in der Schweiz eingeführten Übungen werden übrigens nicht von allen Seiten günstig beurteilt. — [723]) Vergl. hierüber Dr. Franz von Zimmeter-Treuherz, Die Fonde, Anstalten und Geschäfte der Tiroler Landschaft (1894), S. 190 ff. Interessant sind ferner des Vergleiches wegen die Nachweisungen in dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz, 8. Jahrgang (1899), S. 295 ff., über den militärischen Vorunterricht nach Artikel 81 der schweizerischen Militärorganisation vom 13. November 1874, die freiwilligen Schießvereine, dann über die Kadettenkorps und die vom Bunde nach der bundesrätlichen Verordnung vom 15. Februar 1893 erteilten Beiträge und Prämien, endlich über die Schießplätze. Vergl. auch den Aufsatz von Lambelet über „Die Kadettenkorps in der Schweiz im Jahre 1887“ in der Zeitschrift für schweizerische Statistik (1887), S. 216 bis 236.

jeweiligen Landeshauptmann übertragen. Gleichzeitig übernahm das Land Tirol auch die Verpflichtung zu Beiträgen zum Bau und zur Erhaltung der Schießstände. Mit dem Gesetze vom 14. Mai 1874, L.-G.-Bl. Nr. 29, wurde die noch gültige neue Schießstandsordnung erlassen. Dieselbe wirkte im Vereine mit manchen anderen seither erflossenen Anordnungen sehr wohltätig. Im Jahre 1882 ward eine neue Schießordnung kundgemacht, praktische Musterpläne wurden herausgegeben, das Verfahren bei der Errichtung von Schießständen geregelt und eine eigene Zeitschrift für das Schießstandswesen begründet. Die Zahl der Schießstände hob sich seitdem ebenso wie die Zahl der enrolierten Standschützen[724]) und vom Jahre 1884 an konnte die Landesverteidigungsoberbehörde die Leitung der Landesschützen- und Landsturmschießübungen in den meisten Fällen den Schießstandsvorstehungen übertragen. Vom Lande Tirol wurden im Laufe der Jahre aus den verschiedenen Fonds Beiträge für Schießstandsbauten sowie für die Fest- und Freischießen bewilligt, welche seit dem Jahre 1890 im Etat des Landesfonds zu einer Summe vereinigt erscheinen.

II. Nach der geltenden Ordnung (Gesetz vom 14. Mai 1874) hat das Schießstandswesen im allgemeinen den Zweck, ohne militärische Organisation die Elemente der Landesverteidigung vorzubereiten und auszubilden, im besonderen aber der Landsturmorganisation als Stütze zu dienen.[725]) Die Oberleitung führt die Landesverteidigungsoberbehörde.[726]) Die unmittelbare Leitung kommt den Landeshauptmännern zu, soferne es sich nicht um die vorgeschriebenen Schießübungen der Landesschützen und Landsturmmänner handelt. In dieser ihrer Eigenschaft führen die Landeshauptmänner den Titel „Landesoberschützenmeister“. Auf ihren Vorschlag werden ihnen vom Landtage je 6 Vertrauensmänner beigegeben, welche nicht Landtagsabgeordnete sein müssen.[727])

Die Grundlage des Schießstandswesens bilden die Schützengesellschaften. Eine Schützengesellschaft ist vorhanden, wenn sich wenigstens 20 Schützen eines und desselben Ortes oder benachbarter Orte mit dem ausgesprochenen Zwecke, das Schießwesen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1874 zu pflegen, unter Genehmigung des Landesoberschützenmeisters vereinigen. Sie besteht solange fort, als die erwähnte Zahl von Schützen vorhanden ist und überhaupt kein gesetzliches Hindernis ihres Fortbestandes eintritt. Gegen die Entscheidung des Landesoberschützenmeisters hinsichtlich der Genehmigung oder Aufhebung einer Schützengesellschaft steht binnen 4 Wochen der Rekurs an die Landesverteidigungsoberbehörde offen. Die Schützengesellschaften heißen, soferne sie einen bestimmten Schießübungsplatz haben und nach den Vorschriften des Schießstandsgesetzes errichtet sind, k. k. Schießstände (öffentliche Schießstände) und die Mitglieder derselben Standschützen.[728])

Die Schießstände haben die Aufgabe, das Schießwesen für die Zwecke der Landesverteidigung zu fördern, junge Schützen heranzubilden sowie den Gemeinsinn der Schützen für die Verteidigung des Vaterlandes zu beleben und zu pflegen. Sie sind zugleich die Mittelpunkte und Sammelplätze für die Zuzüge des Landsturmes.[729]) Die k. k. Schießstände sind mit folgenden Vorrechten ausgestattet: 1. Sie haben das Recht, den k. k. Adler auf der

[724]) Man zählte im Jahre 1875: 286 Schießstände mit 15.640 enrolierten Schützen und im Jahre 1894: 363 Schießstände mit zirka 35.000 Schützen. — [725]) Sch.-St.-O. § 1. — [726]) Ib. § 2. — [727]) Ib. § 3. — [728]) Ib. § 4. — [729]) Ib. § 5.

Fahne, dem Schilde und im Siegel zu führen; 2. sie genießen Stempel- und Portofreiheit für den dienstlichen Schriftenwechsel und die dienstlichen Sendungen mit den durch das Gesetz vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, festgestellten Beschränkungen; 3. sie sind berechtigt zur Abhaltung von Freischießen; 4. sie haben Anspruch auf Bestgaben aus Staats- und Landesmitteln; 5. sie besitzen weiters einen bedingten Anspruch auf Beiträge zur Errichtung von Baulichkeiten und Erwerbung des nötigen Grundes oder des Rechtes zur Benützung desselben für Schießzwecke sowie auf ärarische Waffen; sie haben endlich 6. das Recht auf den Bezug der Munitionsgegenstände um den Erzeugungs(Limito)preis vom Ärar.[730]) Sie haben hingegen dafür zu sorgen, daß von den Standschützen bei den Schießen um Bestgaben aus ärarischen oder Landesmitteln nur nach den Vorschriften der Schießordnung geschossen werde.

Weiters muß jeder k. k. Schießstand einen Schießübungsplatz haben, auf welchem bis zur Distanz von wenigstens 300 Schritten und womöglich bis auf 600 Schritte geschossen werden kann. Endlich muß jeder k. k. Schießstand seinen Schießübungsplatz oder seine Schießstätte den Landesschützen und Landsturmmännern sowie dem k. und k. Militär für die Schießübungen „in der Gemeinde" nach Bedarf zur Benützung überlassen, wenn zur Errichtung des Schießübungsplatzes oder der Schießstätte Staats- oder Landesmittel verwendet worden sind oder beansprucht werden. Für die Schießübungen der zur Ausbildung oder Waffenübung einberufenen Landesschützen und Angehörigen des k. und k. Militärs kann unter dringenden Umständen auch die Benützung solcher k. k. Schießstände beansprucht werden, welche ohne Beiträge aus Staats- oder Landesmitteln errichtet worden sind.[731])

Die k. k. (öffentlichen) Schießstände werden eingeteilt in Hauptschießstände, Bezirks- und Gemeindeschießstände. Die Hauptschießstände, die zugleich als Bezirks- und Gemeindeschießstände für den betreffenden Gerichtsbezirk, beziehungsweise die betreffende Gemeinde dienen, befinden sich in den Hauptorten der Landesschützenbataillone, beziehungsweise der Landesverteidigungsdistrikte, die Bezirksschießstände, welche auch als Gemeindeschießstände ihrer Standorte fungieren, in den Hauptorten der Gerichtsbezirke. Die Hauptschießstände zu Innsbruck und Bregenz führen die Bezeichnung „Landeshauptschießstände". Alle Schießstände sind prinzipiell voneinander unabhängig, es kann aber, wenn es öffentliche Interessen fordern, von der Landesverteidigungsoberbehörde zwischen einzelnen derselben ein bestimmtes Verhältnis der Über- und Unterordnung angeordnet werden. Schießstände, welche nicht unter den Bedingungen des Schießstandsgesetzes errichtet werden, sind Privatschießstände und haben keinen Anspruch auf die Vorrechte der öffentlichen Schießstände.[732])

Bei der Errichtung neuer Schießübungsplätze für Schießstände, ferner bei der Umänderung oder Einstellung bestehender Schießübungsplätze haben in Rekursfällen die höheren staatlichen Organe mitzuwirken, welche auch zur Anordnung sicherheitspolizeilicher Verfügungen kompetent sind. Denn die Wahrung der dabei mitspielenden Interessen der Landesverteidigung überschreitet jene Grenzen, welche durch das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862, Artikel V, Absatz 1, und die Gemeindeordnungen von Tirol und Vorarlberg für den autonomen Wirkungskreis gezogen sind. Es ent-

[730]) Ib. § 8. — [731]) Ib. § 9. — [732]) Ib. §§ 6, 7 und 10.

scheiden demnach in derlei Rekursfällen die Statthalterei in Innsbruck im Einvernehmen mit der Landesverteidigungsoberbehörde (und nicht die Landesausschüsse) und im weiteren Instanzenzuge das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung. In allen unter das Schießstandsgesetz fallenden Angelegenheiten bleibt dagegen das selbständige Entscheidungsrecht der Landesverteidigungsoberbehörde und der beiden Landesoberschützenmeister gewahrt.[733])

Die Ausgaben für die Errichtung und Erhaltung der Schießstätten und des Schießgerätes sind zunächst aus dem eigenen Vermögen und dem Einkommen des Schießstandes sowie durch freiwillige Beiträge der Standschützen zu decken. Wo diese Mittel nicht ausreichen, wird, wenn die Schützengesellschaft die Bedingungen des Gesetzes erfüllt hat und eine Schießstätte, beziehungsweise einen Schießübungsplatz auf wenigstens 300 und womöglich 600 Schritte besitzt oder errichtet, ein Beitrag von Seite der betreffenden Gemeinde, des Landes oder des Staates geleistet.[734]) Die Verpflichtung der Gemeinden erstreckt sich nur auf die Herstellung eines Schießplatzes mit den nötigen Schutz- und Scheibenvorrichtungen, nicht aber auf die Herstellung eines förmlichen Schießstandes.[735])

Zur Leitung der Schießstände sind die Vorstehungen berufen. An ihrer Spitze stehen der Ober- und Unterschützenmeister. Ihre Bestellung erfolgt durch Wahl der aktiven Mitglieder der Schützengesellschaften, doch ist den Landesoberschützenmeistern auf die Wahlen ein bestimmter Einfluß gewahrt. Die Landesschützen-Bataillonskommandanten, beziehungsweise ihre Stellvertreter haben als solche Sitz und Stimme in der Vorstehung des betreffenden Hauptschießstandes. Die Dienstleistung der Mitglieder der Schießstandsvorstehungen geschieht unentgeltlich. Die Vorstehungen sind verpflichtet, die Landesschützen und Landsturmmänner zu unterstützen und den Behörden im Bedarfsfalle bei Aufbietung des Landsturmes an die Hand zu gehen.[736]) Auch auf die Verwaltung der Vorstehungen üben die Landesoberschützenmeister dadurch Einfluß, daß wichtigere Vermögensakte und die Anhängigmachung eines Rechtstreites an ihre Genehmigung gebunden sind.[737])

Mitglieder der Schützengesellschaften können alle Tiroler und Vorarlberger werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie auch andere österreichische oder ungarische Staatsbürger unter Zustimmung derselben. Ausgeschlossen sind alle Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt oder aus einer Landsturmkompagnie ausgestoßen worden sind. Die Aufnahme, für welche limitierte Gebühren zu entrichten sind, darf aber auch solchen Personen verweigert werden, welche die öffentliche Stimme als hiezu unwürdig bezeichnet. Regelmäßig darf ein Mitglied nur einer Schützengesellschaft, und zwar jener angehören, welche dem Wohnort des Schützen am nächsten gelegen ist. Landesschützen können nur unbeschadet der Rechte und Pflichten ihres Standes in Schützengesellschaften eintreten. Die Offiziere der Landesschützen, welche ihren Wohnsitz in Tirol und Vorarlberg haben, sollen durch ihren Beitritt zu einer Schützengesellschaft das Schießstandswesen fördern. Vorbehaltlich der Bestätigung der Landesoberschützenmeister können um das Schießstandswesen verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern von Schützengesellschaften ernannt werden.[738])

---

[733]) Ö. Z. f. V. 1884, Nr. 6, S. 26. — [734]) Sch.-St.-O. § 25. — [735]) V.-G.-E. vom 23. Oktober 1880, Z. 1943, Budw.-Slg. Nr. 900. — [736]) Sch.-St.-O. §§ 16 bis 18. — [737]) Ib. § 24 i. f. — [738]) Ib. § 11 und 12.

Die Pflichten der Mitglieder bestehen außer in der Erfüllung der allgemeinen Vorschriften der Schießstandsordnung insbesondere in der Obliegenheit, regelmäßig jedes Jahr an mindestens 3 Schießübungen bei der Hauptgesellschaft teilzunehmen und bei allen Schießübungen der eigenen Gesellschaft wenigstens 30 Schüsse zu machen. Vernachlässigung dieser Verpflichtung wird mit Geldbuße, Verlust der Schützengaben und Ausschließung bestraft. Standschützen, welche durch 15 Jahre ihren Verpflichtungen nachgekommen, sind von der weiteren Erfüllung derselben enthoben, besitzen aber dieselben Rechte wie die aktiven Standschützen. Außer den satzungsmäßigen Befugnissen genießen die Mitglieder der Schützengesellschaften als besonderes Vorrecht Anspruch auf den Bezug der Munitionsgegenstände um den Erzeugungs(Limito)preis für den eigenen Bedarf sowie auf die Schützengaben der eigenen Gesellschaft und die Beste der kaiserlichen Fest- und Freischießen.[739])

Der Austritt steht allen Mitgliedern jederzeit frei, soferne nicht bereits die Einleitung zum Ausschlusse getroffen ist.[740]) Disziplinarvergehen der Mitglieder werden mit zeitweiligem oder dauerndem Ausschluß von der Schützengesellschaft oder von allen Schützengesellschaften des Landes, dann mit Geldbußen je nach den Vermögensverhältnissen bis zu 100 Kronen und mit Verweis bestraft. Die Einleitung des Verfahrens und die Fällung des Disziplinarerkenntnisses kommt in erster Instanz der Vorstehung zu, in zweiter Instanz dem Landesoberschützenmeister und in dritter Instanz, soferne der letztere das Erkenntnis abändert, der Landesverteidigungsoberbehörde. Diese ist allein befugt, den Ausschluß von allen Schützengesellschaften des Landes zu verhängen. Das Erkenntnis ist nötigenfalls durch die zuständige politische Behörde zu vollziehen.[741])

Die Schießübungen[742]) der Schützengesellschaften sind entweder ausschließlich auf die immatrikulierten Schützen und die ihnen gleichgestellten Heerespersonen beschränkt oder es können daran auch andere Personen teilnehmen. An Fest- und Freischießen, bei welchen aus ärarischen oder Landesmitteln gewidmete Beste zu gewinnen sind, dürfen nur immatrikulierte Schützen teilnehmen und bei den Schießübungen, für welche die Schützengaben gewidmet sind, können nur die Mitglieder des eigenen Schießstandes Beste gewinnen. Die Schützengaben sind die regelmäßigen, aus dem Staatsschatze gewidmeten Bestgaben. Dieselben betragen für jeden aktiven Schützen einer Schützengesellschaft 1 Krone 60 Heller und es muß mehr als die Hälfte derselben auf eine Distanz von wenigstens 300 und womöglich 600 Schritten ausgeschossen werden. Außerdem werden zur Abhaltung von Fest- und Freischießen auf den Haupt- und Bezirksschießständen jährlich aus dem Staatsschatze 400 Dukaten bewilligt, von welcher Summe ein Teil als „Kaisergaben" auf dem abwechselnd zu Innsbruck, Bozen, Trient und Bregenz stattfindenden Landesfest- und Freischießen zu verteilen ist. Die Landtage von Tirol und Vorarlberg haben durch das Gesetz die Verpflichtung übernommen, aus Landesmitteln für den gleichen Zweck sowie überhaupt zur Belebung des Schießstandswesens Gelder zu bewilligen, und die Gemeinden sollen angeeifert werden, die Abhaltung von kleineren Bestschießen durch Gewährung materieller Beihilfen zu erleichtern. Bestgaben, welche aus Staats- oder Landesmitteln gespendet werden, können nur unter Verwendung des Normalgewehres gewonnen werden. Die Feststellung

[739]) Ib. § 13. — [740]) Ib. § 15. — [741]) Ib. §§ 21 und 22. — [742]) Ib. § 27 ff.

der Normalgewehre geschieht durch die Landesverteidigungsoberbehörde über Einvernehmen der von beiden Landesoberschützenmeistern zu bestellenden Enquetekommission.[743])

Auf den Schießstätten und Schießübungsplätzen der Schützengesellschaften werden außerdem die durch das Gesetz über das Landesverteidigungsinstitut vorgeschriebenen Schießübungen der Landesschützen und Sturmmänner[744]) abgehalten. Für diese Schießübungen werden Bestgaben aus dem Staatsschatze bis zum Betrage von 4000 Kronen gespendet. Die Leitung dieser Schießübungen kommt den Landesschützen-Bataillonskommandanten zu. Auf den Schießstätten der Schützengesellschaften können auch die Schießübungen der zur Ausbildung oder Waffenübung einberufenen Landesschützen und die Schießübungen des k. und k. Militärs abgehalten werden. Die den k. k. Schießständen hiefür zu gewährende Entschädigung wird im einzelnen Falle von der Landesverteidigungsoberbehörde im Einvernehmen mit den Schießstandsvorstehungen festgesetzt.[745])

§ 34. Die militärische Evidenzhaltung.

I. Die militärische Evidenzhaltung hat den Zweck, der Militärverwaltung eine fortlaufende Kenntnis über die zum Heere gehörigen Personen zu vermitteln, damit jederzeit die Heranziehung derselben zur militärischen Dienstleistung möglichst rasch und ohne Hindernis vor sich gehen könne. Die Evidenzhaltung erstreckt sich sowohl auf die aktiven als auch auf die im nichtaktiven Verhältnisse befindlichen Personen.

Die Evidenzhaltung der aktiven Heerespersonen geschieht durch die betreffenden Truppenkörper, Kommanden und Anstalten vermittels der Grundbücher nach den Vorschriften über die Standesführung im Heere. Die Anordnungen über die Evidenzhaltung der im nichtaktiven Verhältnisse befindlichen Personen sind in den Wehrvorschriften (III. und IV. Teil) und in den Normen über die Meldung der landsturmpflichtigen Personen enthalten und verschieden, je nachdem es sich um in eine Rangklasse eingeteilte oder um Mannschaftspersonen handelt.[746])

II. Zur Evidenzhaltung der nichtaktiven Personen sind teils militärische, teils Zivilorgane berufen.

Die Evidenzhaltung der nichtaktiven Gagisten obliegt zunächst den eigenen Truppenkörpern und Heeresanstalten, dann den militärischen Ergänzungsbehörden erster Instanz und den Territorialbehörden. Die im nichtaktiven Verhältnisse befindlichen Mannschaftspersonen werden durch die eigenen Truppenkörper und Anstalten, dann durch die militärischen Ergänzungsbehörden erster Instanz und durch die politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise in Ungarn durch die Bezirksbeamten in Evidenz gehalten.

Die Truppenkörper und Anstalten haben die nichtaktiven Personen durch ihre Ersatzkörper, und wo solche nicht bestehen, durch ihre Kommanden oder die sonst dazu bestimmten Organe in Evidenz zu halten. Gagisten, welche nicht in den Stand von Truppen oder Anstalten eingeteilt sind, werden von den Territorialbehörden und auch von den Militärzentralstellen in Evidenz geführt.

Die Verpflichtung zur Evidenzführung bestimmt sich bei den militärischen Ergänzungsbehörden rücksichtlich der Gagisten nach dem bleibenden Aufenthalte, rücksichtlich der Mannschaftspersonen nach der Heimats-

[743]) Sch.-St.-O. § 33. — [744]) Sieh oben § 12 V. — [745]) Sch.-St.-O. §§ 9, 28 und 31. — [746]) Sieh oben §§ 10 II, 11 II und 12 V.

berechtigung. Bei den politischen Behörden erster Instanz werden die Mannschaftspersonen gleichfalls nach der Heimatsberechtigung in Evidenz gehalten. Einem inländischen Gemeindeverbande nicht angehörige Mannschaftspersonen (Untertanen de facto im Orient und Ausländer) werden nicht von den politischen Bezirksbehörden des Inlandes, sondern nur bei den speziell bezeichneten militärischen Ergänzungsbehörden erster Instanz in Evidenz gehalten.

Landsturmpflichtige Personen werden durch die militärischen Landsturmbehörden, dann durch die politischen Bezirksbehörden, in Österreich auch durch die Kommandanten und Vorstände der Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen, in Evidenz gehalten. Dieselben sind gleichfalls in ihren Heimatsgemeinden evidenzzuständig. Nach Aufbietung des Landsturmes sind aber auch die fremden Landsturmpflichtigen in die Evidenz der Aufenthaltsgemeinden aufzunehmen.

III. Bei der Evidenzhaltung haben mitzuwirken:

1. Die Gemeindeorgane. Die gesetzliche Grundlage für diese durch die Wehrvorschriften (III. Teil) näher festgestellte Verpflichtung der Gemeinden bildet noch heute das kaiserliche Patent vom 31. Juli 1852, R.-G.-Bl. Nr. 153, betreffend die Einführung der Reserve und das Reservestatut. Im § 10 dieses Statuts war für die Evidenzhaltung der Reservemannschaft durch die Gemeinden die Herausgabe einer eigenen Instruktion vorgesehen, welche vom Kriegsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassen werden sollte. Dieselbe ward unter dem 17. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 206, kundgemacht. Da das Reservestatut in seinem vollen Umfange seither niemals aufgehoben worden ist und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch eine teilweise Derogierung hinsichtlich der Evidenzvorschriften nicht stattgefunden hat, so muß der angeführte § 10 des Statuts noch jetzt mit der Modifikation als in Kraft stehend angesehen werden, daß an die Stelle des Ministeriums des Innern die beiderseitigen Landesverteidigungsministerien getreten sind und die Erlassung der Evidenzvorschriften für die Landwehren zum alleinigen Wirkungskreise dieser Zentralstellen gehört.[747])

Im Falle nachlässiger Führung der Evidenzgeschäfte können diese den Gemeindeorganen abgenommen und auf Kosten der letzteren anderen Organen übertragen werden.

Die Verpflichtung zur Mitwirkung der Gemeinden bei der Evidenzführung der landsturmpflichtigen Personen ist in den Landsturmgesetzen ausgesprochen.[748])

2. Die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande. Dieselben haben bei der militärischen Evidenzhaltung der im Auslande ansässigen nichtaktiven Heerespersonen Mitwirkung zu leisten.

II. Abschnitt.

Die wirtschaftliche Heeresverwaltung.

A. Ziele und Mittel der wirtschaftlichen Heeresverwaltung im allgemeinen.

§ 35. Grundprinzipien.

Die wirtschaftliche Heeresverwaltung umfaßt die Gesamtheit der Maßnahmen, durch welche die materiellen Bedürfnisse des Heeres befrie-

---

[747]) V.-G.-E. vom 20. September 1899, Nr. 7687, aus Anlaß der Beschwerde von 167 böhmischen Gemeinden. — [748]) Ö. L.-St.-G. § 9 al. 1, u. L.-St.-G. § 10 al. 2.

digt werden sollen. Das höchste und letzte Ziel geht dabei nicht bloß dahin, das im Frieden vorhandene Heer zu unterhalten, sondern ist vielmehr darauf gerichtet, die Heeresverwaltung in den Stand zu setzen, im entscheidenden Augenblicke alle wirtschaftlichen Mittel der Kriegführung bereit zu haben.

Je nachdem die Verwaltung die Fürsorge für die verschiedenen materiellen Bedürfnisse nicht mehr den einzelnen Heeresangehörigen überläßt, sondern diese Fürsorge selbst übernimmt, gelangen immer mehr Zweige der wirtschaftlichen Heeresverwaltung zur Entwicklung. Dabei bleibt allerdings auch in der Gegenwart noch immer ein beträchtlicher Unterschied zwischen dem Offizierskorps und den Militärbeamten einerseits und den Mannschaftspersonen andererseits bestehen, indem die unmittelbare Fürsorge der Heeresverwaltung im Frieden in erster Linie den Mannschaftspersonen zugewendet ist, während sie sich rücksichtlich der Offiziere und Beamten eher damit bescheiden kann, denselben ein entsprechendes Geldäquivalent zur Verfügung zu stellen.

Die Mittel und Wege, welche die Heeresverwaltung eingeschlagen hat, um die verschiedenen materiellen Bedürfnisse der Heeresangehörigen zu befriedigen, wechselten im Verlaufe der Zeit. In der älteren Epoche war das Streben der Heeresverwaltung darauf gerichtet, die Eigenregie auf verschiedenen Gebieten des Ausrüstungswesens mehr und mehr zu entwickeln. Dieses System ward von selbst zu einer Zeit zur Notwendigkeit, wo eine leistungsfähige Privatindustrie noch nicht vorhanden war. Daneben bestand ein anfangs wenig geregelter Komplex von Militärlasten zur Deckung der Verpflegsbedürfnisse und für die Bequartierung. Erst infolge der fortschreitenden Entwicklung der Privatindustrie und unter dem Einflusse des wirtschaftlichen Liberalismus ward die Eigenregie immer mehr durch ein ausgedehntes Lieferungswesen von Privatproduzenten und Händlern ersetzt. Dasselbe kommt vorzugsweise der Großindustrie und den Großhändlern zu gute und wird von der Heeresverwaltung aus finanziellen Gründen, Rücksichten der Kriegsbereitschaft und zum Teile auch wohl aus Bequemlichkeit noch gegenwärtig in überwiegendem Maße festgehalten. Die lange Zeit wenig geregelten Militärlasten erfahren in der neueren Zeit eine festere Normierung von Gesetzeswegen, die bislang aber noch in einigen wichtigen Punkten einer Ergänzung bedarf.

Bei allen diesen Beschaffungsmethoden, die auch kombiniert vorkommen können, tritt bald mehr das Prinzip der Zentralisierung, bald mehr das System der Selbstbewirtschaftung in den Vordergrund. Das letztere System legt die unmittelbare Befriedigung der laufenden Armeebedürfnisse in die Hände der einzelnen Truppenkörper, speziell der Regimenter und selbständigen Unterabteilungen. Es hat in Österreich einst auf dem Gebiete des Monturwesens eine gewisse Rolle gespielt und behauptet sich noch immer in der Form der Menagewirtschaft und bei der Remontierung. In der Hauptsache ist es jedoch gegenwärtig verdrängt durch das Prinzip der Zentralisierung. Hiernach ist die Obsorge für die Beschaffung der verschiedenen Armeegüter bei der obersten Kriegsverwaltung konzentriert. Diese nimmt durch ein Netz von Unterorganen, welche in den Intendanturen einen leitenden Mittelpunkt besitzen, die Verteilung der Vorräte an die einzelnen Truppenkörper vor.

§ 36. Die Eigenregie.

I. Die Eigenregie hat in Österreich-Ungarn auf dem Gebiete des Ausrüstungswesens in früherer Zeit eine weit größere Rolle gespielt als

dies in der Gegenwart der Fall ist. Die Erzeugung der Waffen und Geschütze, der Munition, der Monturen und anderer Ausrüstungsgegenstände erfolgte ausschließlich oder vorwiegend durch ärarische Fabriken und Arsenale. Seit dem Ende der sechziger Jahre des XIX. Jahrhunderts trat die ärarische Regie in den Hintergrund und erst in der neuesten Zeit hat sie wiederum auf dem Gebiete der Naturalverpflegung eine größere Ausdehnung gewonnen. Insbesondere ist die Heeresverwaltung in der jüngsten Vergangenheit bestrebt gewesen, Konservenfabriken zu Eigentum zu erwerben. Doch wird der Betrieb dieser Fabriken gegenwärtig noch (bis zum Jahre 1915) von den Fabrikanten selbst geführt.

Die weitere Entwicklung der Eigenregie auf anderen Gebieten wird vor allem durch die minder günstige Finanzlage der Monarchie, dann aber auch durch die herrschende Abneigung der Heeresverwaltung, sich mit der Führung großer ärarischer Betriebe zu belasten, behindert. Wohl aber hat sich die Marineverwaltung in der jüngsten Zeit erfolgreich bemüht, die Eigenregie zu erweitern.

II. Ein Produktions- und Handelsmonopol besitzt die gemeinsame Kriegsverwaltung auf Grund der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835 für das Pulver. Dieses Monopol wurde, als durch das kaiserliche Patent vom 31. März 1853, R.-G.-Bl. Nr. 90, das früher damit verbundene Salpetermonopol aufgelassen worden, ausdrücklich beibehalten und durch eine Verordnung der Ministerien des Krieges, der Justiz und der Finanzen vom gleichen Datum, R.-G.-Bl. Nr. 91, geregelt. Erleichternde Bestimmungen, namentlich rücksichtlich des Verschleißes, brachte für Österreich die im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium erlassene Verordnung der Ministerien für Justiz, Finanzen, Handel und Landesverteidigung vom 17. Mai 1891, R.-G.-Bl. Nr. 62, auf welcher die vom Reichskriegsministerium unter dem 14. Juli 1891, Abt. 7, Nr. 2653, erlassenen neuen Direktiven für Pulververschleißer beruhen.

Das Pulvermonopol ist ein Monopol mit beschränkter Ausübung, da den Privaten eine Mitwirkung bei der Erzeugung und besonders beim Verschleiße zugestanden wird. Die Erzeugung durch Private darf nur nach erfolgter Erlaubnis der unteren Artilleriebehörden, welche mit der unmittelbaren Verwaltung des Monopols betraut sind, vorgenommen werden. Bei Erteilung der Erlaubnis wird von diesen Behörden auch das zu erzeugende Quantum bestimmt und der zu verwendende Salpeter vorgeschrieben. Das erzeugte Produkt muß an die Militärdepots abgeliefert werden. Zum Groß- oder Kleinverschleiße ist eine Lizenz erforderlich, welche von den politischen Behörden erster Instanz erteilt wird. Das Hausieren mit Pulver ist durchaus untersagt.[749])

III. Im Interesse der militärärarischen Betriebe und der Wehrkraft überhaupt sind der Kriegsverwaltung wichtige Vorrechte gegenüber erworbenen Patentrechten dritter Personen und rücksichtlich der von ihr selbst erworbenen Patente eingeräumt.

In Österreich genießt die Kriegsverwaltung in dieser Richtung folgende Begünstigungen:

1. Der Kriegsverwaltung steht das Recht zu, im Einverständnis mit dem Handelsminister von Erfindungen, welche sich auf zur Hebung der Wehrkraft notwendige Kriegswaffen, Spreng- oder Munitionsartikel, Befestigungen

[749]) Hausierpatent vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, § 12 lit. *p*).

oder Kriegsschiffe beziehen, für ihren Bedarf selbst Gebrauch zu machen oder durch ihre geschäftlich Beauftragten Gebrauch machen zu lassen. Insoferne über eine billige Vergütung zwischen dem betroffenen Patentbesitzer und der Kriegsverwaltung unter Zustimmung des Finanzministers eine Vereinbarung nicht zu stande kommt, entscheidet hierüber der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister und der Kriegsverwaltung. Der Gang dieser Entschädigungsverhandlungen kann aber die Ausübung des der Kriegsverwaltung zustehenden Gebrauchsrechtes nicht hindern.

2. Stellt sich, wenn auch nach Erteilung eines Erfindungspatents heraus, daß der Gegenstand der Erfindung in einer bestimmten Anwendungsart einem staatlichen Monopolsrechte, speziell dem Pulvermonopol unterliegt, so besitzt das Patent rücksichtlich dieser Anwendungsart gegenüber der Kriegsverwaltung keine Wirkung.

3. Fordert es das militärische Interesse, daß eine Erfindung, für welche ein Patent angesucht oder bereits erteilt worden ist, ganz oder teilweise von der Kriegsverwaltung selbst benützt oder der allgemeinen Benützung überlassen werde, so ist die Kriegsverwaltung befugt, dieses Patent oder das Recht zur Benützung der Erfindung auf Grund des von der Wiener Statthalterei geschöpften Erkenntnisses gegen angemessene Entschädigung ganz oder teilweise zu enteignen und die Erfindung auf Grund des Enteignungserkenntnisses entweder selbst in Benützung zu nehmen oder der allgemeinen Benützung zu überlassen. Bei Gefahr im Verzuge genügt hiezu auch schon die Anbringung des Enteignungsgesuches. Bezüglich der Entschädigung ist eine gütliche Vereinbarung anzustreben; kommt eine solche nicht zu stande, so steht die Entscheidung über die eingebrachte Entschädigungsklage den Gerichten zu, doch hat die Entschädigungsverhandlung für die Ausübung der von der Kriegsverwaltung für sich oder für die Bevölkerung in Anspruch genommenen Befugnis keine Suspensivwirkung.

Gegenüber der Kriegsverwaltung kann keine Benützung von Patenten im Wege von Zwangslizenzen stattfinden.

Wegen Nichtausübung können Patente der Kriegsverwaltung nicht zurückgenommen werden.

4. Rücksichtlich der Patente, welche von der Kriegsverwaltung im Interesse der Ausrüstung der bewaffneten Macht angemeldet oder „enteignet“ worden sind, unterbleibt auf Antrag der Kriegsverwaltung die Bekanntmachung der Patenterteilung und besteht nur eine beschränkte Öffentlichkeit des Patentregisters.[750])

In Ungarn gelten nachstehende Vorrechte:

1. Patente, welche auf die zur Hebung der Wehrmacht notwendigen Kriegswaffen, Explosiv- und Schießstoffe, Befestigungen oder Kriegsschiffe Bezug haben, dürfen nicht erteilt werden, wenn der Handelsminister innerhalb der vorgeschriebenen Frist gegen die Bewilligung des Patents Einspruch erhebt.

2. Ein erteiltes Patent kann durch Verordnung des Handelsministers für die Heeresverwaltung ganz oder teilweise, und zwar entweder auf die ganze Dauer des Patents oder auf kürzere Zeit gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden. Die Entschädigung wird, wenn kein Übereinkommen mit dem Erfinder zu stande kommt, im ordentlichen Rechtsweg

[750]) Österreichisches Patentgesetz vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, §§ 10, 11, 15, 21 Schlußalinea, 27 Schlußalinea, 45 al. 3 und 65.

festgestellt, doch hemmt der Lauf des Entschädigungsprozesses das Benützungsrecht der Heeresverwaltung nicht.

3. Bei Patenten, welche die Regierung für Zwecke der Heeresverwaltung angemeldet hat, kann auf Antrag des Regierungsvertreters die vorgeschriebene Aufforderung und Veröffentlichung unterbleiben.

4. Hinsichtlich eben dieser Patente besteht nur eine beschränkte Öffentlichkeit des Patentregisters.[751])

§ 37. Die kontraktlichen Lieferungen und das militärische Submissionswesen insbesondere.[752])

I. Die wichtigste Beschaffungsart bilden gegenwärtig die auf privatrechtlichen Verträgen beruhenden Lieferungen von Produzenten und Händlern. Je nach der besonderen Gestaltung des dabei zu Grunde liegenden Vertrages unterscheidet man wiederum den Handkauf mit sofortiger Barzahlung, den Akkordkauf mit Bestellungsfrist und den Usancekauf. Alle diese Kaufverträge werden mündlich abgeschlossen, doch hat der Verkäufer beim Usancekaufe die Abmachung in einem Schlußbriefe zum Ausdrucke zu bringen. Der Handkauf bildet für alle kleineren Beschaffungen die Regel. Akkordkäufe werden für kleinere, aber auf eine längere Zeitdauer sich erstreckende Beschaffungen abgeschlossen. Sonst wird zumeist der Kauf nach kaufmännischer Usance beliebt. Nur wenn es sich um Abschlüsse auf längere Zeiträume handelt und höhere Kautionssummen von den Lieferanten erlegt werden müssen, werden förmliche schriftliche Kontraktkäufe abgeschlossen.

II. Regelmäßig kommen die Kontraktkäufe auf Grund des Submissionsverfahrens zu stande. Hierunter wird jene von der öffentlichen Verwaltung zum Zwecke der Ermittlung von Bezugsquellen und zugleich des billigsten Angebotes mittels dessen systematischer Bevorzugung eingeführte Beschaffungsart verstanden, die in der öffentlichen und allgemeinen Aufforderung zur Bewerbung um eine Lieferung oder Arbeitsleistung, der geheimen Hinterlegung der schriftlich einzureichenden und sodann zu einem gemeinsamen Termine geöffneten Anbote sowie in der ausgesprochenen Berücksichtigung der Mindestforderung bei der Zuschlagserteilung besteht.

Diese Form der Vergebung der Lieferungen hat, nachdem Frankreich mit ihrer Regelung vorangegangen war, in den meisten Staaten eine immer größere und vielfach ausschlaggebende Bedeutung gewonnen, zumal sie finanzielle Vorteile bot und ein Schutzmittel für die Erhaltung der Integrität des Beamtenpersonales gewährte. Bereits in den ersten Dezennien des XIX. Jahrhunderts begannen die Staatsregierungen anzuordnen, daß alle Herstellungen und Lieferungen für öffentliche Zwecke im Versteigerungs-, beziehungsweise Submissionswege hintanzugeben seien. In Österreich wurde dieser Grundsatz gleichfalls bereits um diese Zeit ausgesprochen[753]) und später wiederholt.[754])

[751]) Ungarisches Patentgesetz (G.-A. XXXVII) ex 1895, §§ 14, 34 und 43. — [752]) Okrugić, Vorträge über Heeresverpflegung in technischer und administrativer Beziehung (1895), und Huber, Das Submissionswesen (1885). — [753]) Hfkzd. vom 29. August 1812, P. G.-S. 39. Bd., und Hfd. vom 20. April 1820, J.-G.-S. Nr. 1655. — [754]) Hfkzd. vom 7. Dezember 1840, P. G.-S. 68. Bd. Darnach darf von dem Grundsatze des Vertragsabschlusses durch öffentliche Versteigerung nur mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde abgegangen werden. An die Stelle der mündlichen

Die Entwicklung der Großindustrie begünstigte diese rasche Entwicklung des Submissionswesens, welches in manchen Staaten von einzelnen Großunternehmern geradezu monopolisiert wurde. Vielfach blieb das Kleingewerbe von den Lieferungen prinzipiell oder in größtem Umfange ausgeschlossen.

Es ist daher begreiflich, daß der erste Ansturm gegen das bestehende Lieferungswesen gerade von den Handwerkern ausging; die Klagen derselben erschollen bereits zu Anfang der siebziger Jahre. Bald begann aber auch die Großindustrie in diesen Ruf einzustimmen. Die Klagen richteten sich sowohl gegen die technische als auch gegen die administrative Seite des Submissionswesens. In der ersteren Beziehung wurde die prinzipielle Bevorzugung des niedrigen Preises gegenüber der Qualität bekämpft, da dadurch Materialfälschung, Verschlechterung der Arbeit, aber auch ein Herabdrücken der Arbeitslöhne und Verdienstminderung herbeigeführt würde. In administrativer Beziehung wurde die Beseitigung der vielfach drückenden Vertragsklauseln und des schwerfälligen Amtsganges, dann eine festere Regelung des vielfach nur auf einem Usus beruhenden Verfahrens durch Gesetz oder zusammenfassende Verordnungen verlangt. Auch möglichste Bevorzugung der inländischen Industrie vor dem Auslande ward gefordert. Daneben lief eine eifrige Agitation der Urproduzenten, um den möglichsten Ausschluß der Händler von den Militärlieferungen herbeizuführen und die Kriegsverwaltung zu veranlassen, in direkten Geschäftsverkehr mit den einzelnen Urproduzenten und den von ihnen gebildeten Genossenschaften zu treten. Endlich sind in den westlichen Staaten neuestens Bestrebungen zu Tage getreten, welche darauf hinzielen, daß auch auf dem Gebiete des Lieferungswesens auf eine erhöhte Ausgestaltung des Arbeiterschutzes Bedacht genommen werde, indem den Erstehern von Seite der vergebenden Behörden zur Vermeidung ungerechtfertigten Lohndruckes die Bezahlung ausreichender Löhne (fair wages) zur Pflicht gemacht oder auch direkt Minimallöhne vorgeschrieben, ferner die Beobachtung der üblichen Arbeitszeit und sonstiger Schutzmaßnahmen auferlegt werden sollen.[755])

III. In Österreich-Ungarn war auf dem Gebiete des Bekleidungswesens bis zum Ende des Jahres 1869, wie bereits früher angedeutet worden, das System der eigenen Regie herrschend gewesen.[756]) Dieses System bestand darin, daß die für die Monturstücke erforderlichen Materialien (Tuch, Leder, Leinen- und Baumwollstoffe) vom Kriegsministerium jährlich beschafft und durch die Monturskommissionen nach vorgeschriebenen Mustern visitiert und übernommen wurden, worauf durch diese Anstalten der Zuschnitt

Lizitation trat in der Praxis bald das schriftliche Submissionsverfahren Der gleiche Vorgang vollzog sich auch in Preußen, wo bereits in der Instruktion der Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 (§ 19) die Bestimmung aufgenommen worden war, daß die für Rechnung des Staates geschlossenen Kontrakte und jeder Ankauf für Rechnung des Staates in der Regel auf eine vorherige Lizitation gegründet sein müssen, soferne nicht in den Verwaltungsinstruktionen andere Anordnungen getroffen oder durch die Natur des Geschäftes Ausnahmen geboten seien.

755) Vergl. hierüber den Bericht des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium: „Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen" (1900). — 756) Vergl. hierüber und über das Folgende das „Exposé des gemeinsamen Kriegsministeriums betreffend die Beschaffung der Bekleidungsgegenstände für das k. und k. Heer". (Beilage E zu den Verhandlungsberichten der Delegation des Reichsrates vom Jahre 1901, 37. Session 1901.)

bewirkt und das zugeschnittene Material durch Kleingewerbetreibende, teilweise auch durch das eigene Personal der Monturskommissionen zu fertigen Sorten verarbeitet ward. Der Hauptmangel dieses Systems bestand in der weitgehenden Zersplitterung der Lieferungen und der dadurch entstehenden Schwierigkeit einer ausreichenden Überwachung. An der Materiallieferung waren zahlreiche kleine Gewerbsleute und Fabrikanten oder deren Verbände, an der Konfektion aber Tausende von Handwerkern und sehr viele Handwerkerzünfte beteiligt, so daß sich mannigfache Zwischenfälle und Verzögerungen ergaben. Beim Ausbruch eines Krieges steigerten sich diese Übelstände ins ungemessene.

Die üblen Erfahrungen, welche die Heeresverwaltung mit diesem Beschaffungssysteme bei den Feldzügen der Jahre 1859 und 1866 gemacht hatte, waren denn auch die Veranlassung, daß mit diesem Vorgange gebrochen und zum Konsortiallieferungssysteme übergegangen wurde. Nach Abhaltung einer Enquete im Jahre 1868 und nach erfolgter prinzipieller Zustimmung der beiden Delegationen kam es im Jahre 1869 zum Abschlusse eines Vertrages mit dem Konsortium Skene und Genossen. Dieses Konsortium bestand aus 3 Tuchfirmen, 1 Lederfirma und 1 Leinen- und Baumwollstoffirma und übernahm auf 5 Jahre die Verpflichtung der gesicherten und mustermäßigen Beistellung der jährlich erforderlichen Bekleidungsgegenstände und die Bereithaltung von Vorräten für den ersten Kriegsbedarf. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen war gesichert durch die Errichtung von leistungsfähigen, maschinell eingerichteten Konfektionsanstalten (zu Wien, Graz, Brünn und Ofen) und ein sehr ausgedehntes Kontrollsrecht der Heeresverwaltung bezüglich der Rohstoffe, Fabrikation und Konfektionierung.

Die Vorteile, welche die Heeresverwaltung von diesem Systeme sich versprach, bestanden insbesondere in der größtmöglichen Leistungsfähigkeit, Solidität und Vertrauenswürdigkeit der Offerenten, in der Erzielung annehmbarer Grundlagen für die Preisbestimmung und in der Unterhaltung von Kriegsvorräten. Gleichwohl wurde das neue Beschaffungssystem von verschiedenen Seiten ungünstig beurteilt und namentlich die Unterbindung der öffentlichen Konkurrenz durch das eingeführte Monopol getadelt. Dadurch wurde das Reichskriegsministerium veranlaßt, im Jahre 1873 eine neue Enquete abzuhalten und auf Grund der Beschlüsse derselben die Trennung der Lieferungen nach den 3 wichtigsten Materialgruppen (Tuch, Leder, Leinen- und Baumwollgewebe) durchzuführen. Diese verschiedenen Materialien sollten künftig an gesonderte Konsortien unter Festhaltung des Prinzips der Lieferung fertiger Sorten vergeben werden, während alle Nebenartikel und minder wichtigen Erfordernisse (Helme, Tschakos, Feldflaschen, Trommeln, Signalhörner, Sättel, Posamentierwaren u. s. w.) aus den Konsortiallieferungen ausgeschieden und der Beschaffung durch alljährliche öffentliche Konkurrenz vorbehalten wurden. Auf diesem Wege konnte eine größere Homogenität der einzelnen Konsortien, die jetzt aus Industriellen derselben Branche zusammengesetzt wurden, dann aber auch eine Heranziehung des Kleingewerbes zur Beschaffung der Nebenartikel erzielt werden.

Demgemäß wurden die Lieferungen vom Jahre 1875 angefangen an 4 getrennte Konsortien übertragen. Unter diesen Konsortien befanden sich 1 österreichische Tuchlieferungsgesellschaft mit 11 und 1 ungarische Tuchlieferungsgesellschaft mit 3 Tuchfabriken, 1 österreichisch-ungarische Lederindustriegesellschaft mit 7 Lederfabriken und 1 österreichisch-ungarische Leinen- und Baumwollindustriegesellschaft mit 6 mechanischen Baumwoll-

spinnereien und Webereien, dann 3 mechanischen Flachsgarnspinnereien und Webereien.

Diese Gliederung des Konsortiallieferungswesens blieb bis zum Beginn der neunziger Jahre in Kraft. Die mittlerweile immer intensiver entfaltete Agitation der Industriellen für die Erweiterung des Kreises der Lieferungswerber zwang die Heeresverwaltung, bei den inzwischen erfolgten Neuausschreibungen eine noch größere Dezentralisierung anzuordnen, so daß die Lieferungen nunmehr auf 3 Tuchlieferungsgesellschaften, 4 Ledersortenlieferungsgesellschaften und 4 Leinen- und Baumwollwarenlieferungsgesellschaften verteilt erscheinen. Von diesen Konsortien ist je 1 jeder Gruppe ausschließlich aus ungarischen Firmen zusammengesetzt und diese 3 ungarischen Konsortien werden mit einem der Beitragsleistung der ungarischen Länder zu den Kosten des gemeinsamen Staatshaushaltes entsprechenden Lieferquantum bedacht. Im ganzen sind gegenwärtig an der Tucherzeugung 33, an der Lederfabrikation 20 und an der Fabrikation von Leinen- und Baumwollgeweben 24 Fabriksfirmen beteiligt.

Im übrigen bildet nach der Praxis des Reichskriegsministeriums die Vergebung der militärischen Arbeiten oder Lieferungen an den Bestbieter die Regel, wenn auf dessen Seite die nötige sachliche Befähigung und Vertrauenswürdigkeit vorliegt, doch kommt auch beschränkte Konkurrenz und selbst freihändige Vergebung vor. Letztere findet namentlich statt bei Facharbeiten im Bauwesen (Kanalisierungen u. dgl.), ferner bei Erzeugnissen, bei welchen eine besondere Qualität, gleichmäßige Beschaffenheit oder Mustermäßigkeit eingehalten werden muß.

IV. Etwas abweichende Wege geht die Kriegsmarine bei der Deckung ihrer mannigfachen Bedürfnisse. Von ihr wird grundsätzlich noch immer an der älteren, zuletzt in der a. h. Entschließung vom 23. Oktober 1855 ausgesprochenen Anordnung festgehalten, daß den Sicherstellungen der Armeebedürfnisse nicht nur in der Regel eine Konkurrenzverhandlung vorauszugehen habe, sondern daß dabei auch alles zu vermeiden sei, was auf eine Bevorzugung großer Betriebskapitalien abziele, daher die zu offerierenden Minimalquantitäten derart fixiert werden müssen, daß auch kleineren Unternehmern die Beteiligung an den Lieferungsgeschäften möglich sei.

Die meisten Schlachtschiffe mit Einschluß der Maschinenkomplexe sowie ein großer Teil der sonstigen Kriegsfahrzeuge sind seit den fünfziger Jahren in Privatetablissements gebaut worden. Dagegen werden die Maschinenkomplexe von Torpedobooten, Tendern und Dampfbarkassen größtenteils im Seearsenale von Pola selbst hergestellt und ebenso die durch den Fortschritt im Schiffsmaschinenwesen bedingten Änderungen in den Maschinenkomplexen daselbst vorgenommen. Bis vor kurzem wurden auch die Ersatzkessel im Seearsenale erzeugt und erst neuestens wird die österreichisch-ungarische Privatindustrie dafür herangezogen. Damit der Schiffbau an der einheimischen Küste gefördert und den kleineren Werften Beschäftigung geboten sei, wird alljährlich eine Anzahl von Flottanten, Barkassen und Kuttern bei den kleinen Werften auf Kurzola, Lussin piccolo und in Rovigno bestellt.

Die Lieferung der Geschütze, Panzerplattten, Gewehre, Munition, Torpedos und Lanciereinrichtungen, dann der elektrischen Apparate und Beleuchtungsanlagen liegt ganz in den Händen der Privatindustrie.

Für die Versehung der Magazine und der Werkstätten des Seearsenals und des Marineland- und Wasserbauamtes mit technischen Bedarfsartikeln wird alljährlich im Seearsenale eine öffentliche Konkurrenz unter dem Vorsitze des Seearsenalskommandanten abgehalten, bei welcher die Vergebung nach Losen und Gruppen stattfindet. Doch werden einzelne Gegenstände (Öl, Hölzer) auch im Wege einer engeren Konkurrenz beschafft oder direkt bei bekannten Händlern bestellt. Schladdingsgegenstände (Raamatten, Hängemattleinen u. s. w.) werden durch die Sträflinge im Marinegefangenhause verfertigt. Im Laufe des Jahres sich ergebende, kontraktlich nicht sichergestellte Bedürfnisse werden fallweise durch Bestellschreiben oder Handeinkauf in loco, selten durch Usancekauf gedeckt. Auch das Marineland- und Wasserbauamt beschafft das erforderliche Material zumeist mittels einfacher Bestellschreiben. Die Arbeiten selbst werden vom Marinebauamt seit dem Jahre 1885 fast durchwegs in eigener Regie durchgeführt und nur solche, welche besonders geschulte Arbeitskräfte oder spezielle Hilfsmittel erfordern oder endlich außerhalb des Zentralhafens von Pola zur Ausführung kommen, an Unternehmer vergeben.

Die Lieferung des Seeproviants für die Schiffe ist von einer einzigen Wiener Firma (Eisler und Cie.) monopolisiert. Diese Firma liefert mit Ausnahme des frischen Proviants (des Fleisches und Brotes) und abgesehen von dem Stationsschiff in Konstantinopel nicht nur die Lebensmittel für die in den heimischen Gewässern kreuzenden, sondern auch für die in den levantinischen und transozeanischen Gewässern befindlichen Kriegsschiffe. Für die Mannschaft der in Pola stationierten Schiffe wird auch das frische Fleisch und Brot von der Firma geliefert, wogegen in den meisten dalmatinischen Häfen für diesen Zweck und in Konstantinopel wegen Lieferung aller Proviantartikel für das Stationsschiff mit dortigen Handelsleuten besondere Verträge abgeschlossen sind.

Die Bekleidungssorten endlich für die Unteroffiziere und Matrosen werden in der Marinebekleidungswerkstätte in eigener Regie angefertigt und nur die für die Konfektionierung nötigen Artikel der Textil- und Lederindustrie im Lieferungswege beschafft.

V. Die Beschaffung der Bekleidungs- und sonstigen Ausrüstungsgegenstände für die Landwehren und den beiderseitigen Landsturm erfolgt durch Konsortien in ähnlicher Art wie beim gemeinsamen Heere. Damit aber die Beteiligung an den Heereslieferungen auf weitere Kreise ausgedehnt werde, werden von den Landesverteidigungsministerien in erster Linie Gesellschaften berücksichtigt, deren Mitglieder nicht schon zu den Konsortien für die Bekleidung und Ausrüstung des gemeinsamen Heeres gehören. Speziell in Österreich bestehen gegenwärtig 3 Konsortien, und zwar 1 für die Lieferung der Schafwollwaren, 1 für die Lieferung der Sorten aus Baumwolle und Leinen, endlich 1 für die Lieferung der aus Leder und Fellen erzeugten Gegenstände.

VI. Nach der eben dargestellten Entwicklung war das Kleingewerbe von den Heereslieferungen bis in die achtziger Jahre fast ganz ausgeschlossen.[757]) Nur eine Reihe minder wichtiger Gegenstände war ihm zur Anfertigung überlassen und im Jahre 1887 wurde ihm gelegentlich der Aus-

[757]) Vergl. Nr. 1022 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses, X. Session.

rüstung des österreichischen Landsturmes der zehnte Teil der Lieferungen angeboten. Erst im Jahre 1888 entschloß sich das Reichskriegsministerium infolge des Drängens der Delegationen und der Vertretungskörper der beiden Reichshälften, dem Kleingewerbe den vierten Teil der Ausrüstungsgegenstände aus Leder zu überlassen. Allein die von der Heeresverwaltung für die Übernahme dieser Lieferung aufgestellten Bedingungen waren für die Kleingewerbetreibenden nicht wenig drückend, indem die Bildung einer Genossenschaft und die Erlegung einer Kaution bis zur Höhe der Hälfte der Jahreslieferung gefordert wurde. Gleichwohl bildete sich eine Lederwarenproduktivgenossenschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, die über ein Einlagenkapital von 90.000 Gulden verfügte und aus 198 Gewerbetreibenden bestand. Die Aktivierung dieser Genossenschaft wurde indes durch die weiteren Forderungen des Reichskriegsministeriums, welches nicht bloß die Umwandlung der Genossenschaft in eine solche mit unbeschränkter Haftung verlangte, sondern auch für die ohne Maschinen im Handbetrieb hergestellten Waren keine höheren Preise bewilligen wollte, als die den Konsortien konzedierten, welche zudem das Rohmaterial selbst erzeugten, fast unmöglich gemacht. Bei der Tagung der Delegationen im Jahre 1889 kamen diese Beschwerden zur Sprache und wurde der Beschluß gefaßt, die Heeresverwaltung aufzufordern, die Beteiligung des Kleingewerbes an den Militärlieferungen durch Gewährung günstigerer Bedingungen zu erleichtern. Die Heeresverwaltung erklärte hinwiederum, daß das Resultat der ersten Beteiligung des Kleingewerbes kein befriedigendes gewesen sei. Indes wurde doch allseits konstatiert, daß nunmehr wenigstens insoferne ein Fortschritt erzielt worden, als das Prinzip der fast ausschließlichen Zulassung von Großindustriellen nicht mehr Geltung besitze. Auffallenderweise erfolgte aber die Fortsetzung der eingeleiteten Aktion nicht in derselben Richtung, sondern das Reichskriegsministerium vergab in seiner Ausschreibung für das Jahr 1891 die dem Kleingewerbe vorbehaltene Quote an einzelne Gewerbetreibende, ermäßigte aber die Kautionssumme auf 10 Prozent. Die Lieferung sollte in Partien zum Geldwerte von mindestens 500 und höchstens 1500 Gulden vergeben und behufs Erleichterung der Übernahme — auch in dieser Beziehung waren Beschwerden aufgetaucht — mehrere Übernahmsstellen kreiert werden. Endlich wurde die Benützung der Maschinen gestattet. Da aber die Fußbekleidungen in jedem Falle genäht sein sollten und die zur vorschriftsmäßigen Herstellung genähter Schuhe erforderliche Durchnähmaschine wegen ihres verhältnismäßig hohen Preises (2000 fl.) von den einzelnen Gewerbetreibenden nur schwer beschafft werden konnte, die Bildung besonderer Werkgenossenschaften in so kurzer Zeit auch nicht zu bewerkstelligen war, so gestaltete sich die Sachlage für das Kleingewerbe und namentlich für die bereits gebildete Wiener Lederwarenproduktivassoziation recht mißlich. Bereits in der Ausschreibung für das Jahr 1892 ließ jedoch das Reichskriegsministerium neben den einzelnen Kleingewerbetreibenden wiederum Verbände der letzteren zu den Lieferungen zu und kam denselben auch sonst mehrfach entgegen, indem es nicht nur von der Vorlage von Probemustern und dem Erlage jedweder Kaution absah, sondern auch, um den Kleingewerbetreibenden die mustermäßige Erzeugung der Fußbekleidungen zu erleichtern, die Entsendung je eines Meisters zu dem betreffenden Montursdepot gestattete, welcher dort eingeteilt wurde und den übrigen Meistern seines Wohnortes dann die nötige Anleitung geben sollte.

Die Aktion der Heeresverwaltung wurde nicht nur durch die parlamentarischen Körperschaften, welche überdies ihre Ausdehnung auf die Artikel der Textilbranche anregten, sondern auch durch einzelne Handelskammern und Landesausschüsse, das Kuratorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Förderung des Kleingewerbes auf das Nachhaltigste unterstützt, so daß die Beteilung der Kleingewerbetreibenden der Lederbranche mit einer Quote von 25 Prozent des normalen Jahresbedarfes der gemeinsamen Heeresverwaltung an Ledersorten (Fußbekleidungen, Rüstungs- und Reitzeugsorten) seit dem Jahre 1891 zu einer festen Einrichtung geworden ist. Das hiernach auf das Kleingewerbe entfallende Erfordernis wird vom Reichskriegsministerium ausgeschrieben. Die von den Kleingewerbetreibenden und ihren Verbänden einzubringenden Offerten waren bis zur Ausschreibung für das Jahr 1899 bei den Korpsintendanzen einzureichen. Die Verteilung der ausgeschriebenen Lieferungen auf die einzelnen Kleingewerbetreibenden und Verbände (Genossenschaften) erfolgte sodann durch eben diese Intendanzen, welchen vom Ministerium das nach der Kopfzahl der Lieferungswerber auf ihren Bereich entfallende Teilquantum bekanntgegeben wurde. Die Ablieferung der bestellten Sorten hat in der Zeit vom 1. Mai bis Ende August zu erfolgen. Für besonders weit entfernte Kleingewerbetreibende werden temporäre Übernahmsstellen (zu Prag, Krakau, Lemberg, Kaschau, Arad und Kronstadt) errichtet. Vom Jahre 1900 angefangen wurde seitens der Heeresverwaltung mit den beiderseitigen Handelsministerien die Vereinbarung getroffen, daß die Verteilung der vom Reichskriegsministerium jährlich auszuschreibenden Lieferungen in Zukunft durch die Handelsministerien selbständig erfolgt, daher die Offerten der Kleingewerbetreibenden und ihrer Verbände jetzt nicht mehr bei den Korpsintendanzen, sondern bei den Handels- und Gewerbekammern zu überreichen sind. Diese Neuerung bietet den Vorteil, daß verschiedene Fragen gewerbepolitischer Natur, welche bei der Feststellung der Bedingungen für die Berücksichtigung der kleingewerblichen Offerten auftauchten, sogleich von den kompetenten Zentralstellen selbst gelöst werden können und die beiden Handelsministerien in die Lage gesetzt sind, die Beteilung der Kleingewerbetreibenden mit Lieferungen organisch in den Rahmen der von ihnen betriebenen Gewerbeförderungsaktionen einzufügen.[758])

Außerdem sind die Konsortien, welche die Schafwollwaren liefern, ver-

[758]) Nähere Details über die bisherige kleingewerbliche Organisation für die Heereslieferungen finden sich in dem Jahresberichte der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1895, p. LII und LIII. Darnach hat die Genossenschaft der Wiener Schuhmacher bereits seit einiger Zeit eine förmliche Organisation für die Militärlieferungen ausgebildet. Sie hat zu diesem Zwecke ein Darlehen von 20.000 Gulden aus der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Förderung des Kleingewerbes Wiens erhalten. Die Genossenschaftsmitglieder, welche sich an den Lieferungen zu beteiligen wünschen, bekommen das Material von der Genossenschaft beigestellt und liefern die fertige Ware an die Genossenschaft ab. Bei dieser Ablieferung wird ihnen die Hälfte des Arbeitsverdienstes sofort ausbezahlt. Die Genossenschaft vermittelt sodann die weitere Ablieferung an die Militärdepots und zahlt, sobald die ganze Lieferung vom Militärärar übernommen ist, den Restbetrag an die einzelnen Offerenten aus. Die Ausgabe des Materiales und die Übernahme der Ware besorgt der Sekretär der Genossenschaft, der selbst ein ehemaliger Schuhmacher ist. Die Geldgebarung führt der Buchhalter der Genossenschaft. Alljährlich wird die ganze Geschäftsführung durch Delegierte der Kaiser Franz Josef-Stiftung und außerdem durch eine aus den Mitgliedern der Genossenschaft gebildete Revisionskommission geprüft. Auch von der Wiener Genossen-

tragsmäßig verpflichtet, 10 Prozent des Tuchmaterials von solchen außerhalb der Konsortien stehenden Tuchfabriken und Tuchmachergenossenschaften zu beziehen, welche ihnen vom Reichskriegsministerium namhaft gemacht werden. Damit auch den Kleingewerbetreibenden der Schneiderprofession die Beteiligung ermöglicht werde, haben sie bei der Konfektion der Monturstücke soweit als möglich externe Zivilprofessionisten zu beschäftigen.

Die Konsortien der Leinen- und Baumwollwarengruppe endlich werden vertragsmäßig vom Reichskriegsministerium dazu verhalten, 25 Prozent des Leinengewebes von Handwebern zu beziehen und bei der Konfektion der Sorten in erster Linie bedürftige externe Arbeitskräfte (namentlich Witwen und Waisen) zu verwenden.

Von dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung sind gleichfalls 25 Prozent der Lieferungen von Ledersorten und bei den Lieferungen der Schafwollsorten 6 Prozent für das Kleingewerbe reserviert. Außerdem sind die Konsortien für die Lieferung der Sorten aus Baumwolle und Leinen verpflichtet, von den für den jeweiligen tatsächlichen Friedensbedarf erforderlichen Garngeweben 25 Prozent bei Handwerkern erzeugen zu lassen und zur Konfektion der Sorten nach Tunlichkeit bedürftige externe Arbeitskräfte zu verwenden.

Eine weitergehende Berücksichtigung des Kleingewerbes bei den Monturlieferungen wird von der Kriegsverwaltung bisher mit der Begründung abgelehnt, daß das Kleingewerbe nach den gemachten Erfahrungen nicht im stande sei, den im Kriegsfalle sich ergebenden Bedarf an Bekleidungsartikeln und namentlich an Fußbekleidungen in verläßlicher Qualität und in der notwendig kurzen Frist herzustellen, auch keine Möglichkeit besitze, sich im Kriegsfalle die erforderlichen großen Mengen an Material in vollkommen gesicherter Weise zu beschaffen, bei der großen Zersplitterung der Lieferungen die zur Sicherung derselben sowie der Qualitätsmäßigkeit von Material und Arbeit unumgänglich notwendige Überwachung der Erzeugungsstätten ausgeschlossen sei und die Ausführung von Bestellungen im Kriegsfalle durch die Kleingewerbetreibenden, von denen dann ein großer Teil einzurücken habe, nicht gewährleistet werden könne. Endlich wird von der Heeresverwaltung noch darauf hingewiesen, daß das Kleingewerbe auch von anderen Armeeverwaltungen nicht in so ausgedehnter Weise bei den Heereslieferungen beteiligt werde.[759])

VII. Nicht unerhebliche Erfolge haben in der neuesten Zeit die Urproduzenten bei ihren Bestrebungen, einen größeren Anteil und günstigere Bedingungen bei den Naturallieferungen zu erlangen, zu erzielen verstanden.[760])

schaft der Sattler hat sich im Jahre 1895 eine Anzahl von Mitgliedern an den Militärlieferungen beteiligt, wegen der niederen Preise aber nicht den gewünschten Erfolg erzielt. Dagegen wurde die Wiener Genossenschaft der Riemer, welche um Überlassung der Herstellung der Pferdegeschirre für den Train und die Artillerie bittlich geworden, abschlägig beschieden, weil diese Ausrüstungsgegenstände im Arsenale zu Wien und im Trainzeugdepot zu Klosterneuburg vom Militärärar in eigener Regie hergestellt werden.

759) In Deutschland werden die Bekleidungs- und Rüstungssorten teils in den Werkstätten der Truppen selbst, teils in den Arbeitsstätten der Korps-Bekleidungsämter die Fußbekleidungen aber ausschließlich von den letzteren, und zwar durch Soldaten hergestellt, während das Kleingewerbe hieran gar nicht beteiligt ist. — 760) Vergl. hierüber das „Exposé des gemeinsamen Kriegsministeriums betreffend die Beschaffung der Naturalien für das k. und k. Heer". (Beilage F zu den Verhandlungsberichten der Delegation des Reichsrates vom Jahre 1901, 37. Session.)

Bis zum Jahre 1856 bestand im österreichisch-ungarischen Heere für die Beschaffung der Verpflegsartikel in der Hauptsache nur das Submissionsverfahren. Von dieser Zeit angefangen bis zum Jahre 1868 wurden von der Heeresverwaltung zahlreiche Reformen in der Naturalverpflegung der Truppen durchgeführt, welche namentlich auch an die Stelle der bisher in Übung gewesenen kontraktlichen Vergebung zum Teile den Einkauf nach kaufmännischer Usance setzten. Schon damals waren die Produzenten rücksichtlich der mit ihren eigenen Erzeugnissen vollbrachten Lieferungen vom Kautionserlage befreit und ihre Anbote sollten den Vorzug vor jenen der Händler genießen.

Die im Jahre 1868 tagenden Delegationen drangen aus finanziellen Rücksichten auf Änderungen in der Naturalienbeschaffung und das Reichskriegsministerium sah sich daher veranlaßt, eine Enquete einzuberufen, an welcher Vertreter der beteiligten Ministerien und des Handelsstandes teilnahmen. Die Anträge dieser ersten Verpflegsenquetekommission fanden aber weder die Zustimmung der Kriegsverwaltung noch den Beifall der Budgetausschüsse der im Jahre 1869 tagenden Delegationen, so daß noch in diesem Jahre eine zweite Enquetekommission einberufen wurde. Auch die Beschlüsse dieser Enquete bezielten vorzugsweise Verbilligungen und Vereinfachungen der bisherigen Verpflegsbeschaffung und nur ein vereinzelter Antrag wollte die gesamte Verpflegung des Heeres an ein einziges Konsortium verpachtet wissen. Die Ergebnisse der Beratungen bestanden in einer weiteren Ausdehnung der Eigenregie für die Ansammlung, Herrichtung und Abgabe der Artikel an die Heeresangehörigen sowie in der Vereinfachung der Beschaffung nach kaufmännischer Usance und der Verpachtungs(Arrendierungs)bedingnisse.

Trotz der bestehenden Vorschriften, wornach die Verpflegsorgane möglichst bei Urproduzenten kaufen sollten, beherrschten aber bis zum Ausgange der achtziger Jahre die Händler die Situation. Die den Urproduzenten günstigen Vorschriften waren notorischermaßen dank der entgegengesetzten Haltung der Kriegsverwaltung mittlerweile mehr und mehr außer Übung gekommen. Die Heeresverwaltung begründete diese ihre Haltung teils mit militärischen Rücksichten, indem die Beschaffung des großen Kriegsbedarfes nach den bisherigen Erfahrungen nur von Händlern zu gewärtigen sei, teils mit finanziellen Gesichtspunkten, indem die beschränkten, nur für mittelgute Ware und mittlere Marktpreise berechneten Budgetmittel und der Abgang ausreichender Barmittel, wie solche zur sofortigen Bezahlung der Artikel im Herbste erforderlich wären, ein anderes Verfahren ausschlössen. Demgegenüber forderten die Urproduzenten nicht nur die grundsätzliche Ausschließung der Händler von den Ankaufsverhandlungen, die vollständig öffentlich sein sollten, sondern auch die Gewährung von Bonifikationen für höhere Qualitätsgewichte bei der Lieferung von Getreide und in Österreich speziell die Erhebung und Feststellung der Lieferpreise für jeden Territorialbezirk durch eine gemischte, d. h. aus Vertretern der Landwirtschaft, des Handels und der Militärintendantur bestehende Kommission, beziehungsweise durch den Intendanzchef der Territorialbehörde.

Besonders lebhaft wurden die Forderungen der Urproduzenten in den letzten achtziger Jahren, als die auf vermehrten Schutz für die Landwirtschaft gerichtete Bewegung sich in den beteiligten Kreisen, dann auch bei den Volksvertretungen der Monarchie in verstärktem Maße geltend machte. In konkreter Weise gelangten diese Forderungen zunächst in der vom k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium im

Jahre 1888 einberufenen Heeresapprovisionierungsenquete, dann im österreichischen Abgeordnetenhause in den Jahren 1888 und 1889, endlich in den Delegationen des Jahres 1889 zur Verhandlung.

Die daraufhin abgehaltenen Enqueten hatten im Jahre 1893 die Gewährung verschiedener Begünstigungen an die Produzenten zur Folge:

1. Die Urproduzenten, die landwirtschaftlichen Korporationen und Gemeinden sollen rücksichtlich jener Lieferungen, welche sie mit ihren eigenen Erzeugnissen zu bewirken im stande sind, vom Erlage eines Vadiums oder einer Kaution befreit sein;

2. den Produzenten ist bei sonst gleichen Anboten rücksichtlich der Qualität und Preise der Vorzug vor anderen Mitbewerbern zu geben;

3. bei Regiekäufen können auch Anträge auf Verkauf von Teilen der ausgeschriebenen Bedarfsmengen, und zwar bis zu 100 *q* herab gestellt werden;

4. den Urproduzenten steht es frei, noch vor der allgemeinen Ausschreibung mit Anboten an die Kriegsverwaltung heranzutreten;

5. bei Geschäften kleineren Umfanges werden mit den Urproduzenten einfache Akkordkäufe statt förmlicher Verträge abgeschlossen;

6. behufs Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und des Handels werden zu den regelmäßigen kommissionellen Sicherstellungsverhandlungen Vertrauensmänner der beiden Berufsgruppen zugelassen.

Gleichzeitig wurde veranlaßt, daß den landwirtschaftlichen Korporationen, Gemeinden und sonstigen Interessentenvertretungen die amtlichen Kundmachungen über die Höhe des Bedarfes 6 Wochen vor Beginn der Verhandlungen, beziehungsweise Einkäufe bekanntgegeben und ihnen auch sonst zweckdienliche Aufschlüsse erteilt werden.

Hingegen mußte die von der Kriegsverwaltung versuchsweise gewährte Bonifikation höherer Hektolitergewichte bald wieder fallen gelassen werden, weil die übliche und von den Urproduzenten geforderte Bonifikation nicht so sehr für das zu gewärtigende Plus an Mehl, als vielmehr für dessen bessere Beschaffenheit bezahlt wird, die Heeresverwaltung aber nur auf mittlere Güte reflektieren kann, infolgedessen für sie nur eine Verteuerung des Mehles resultierte und mit der erhöhten Mehlausbeute eine auffallende Mehlverschlechterung verbunden war. Auch wurde sehr schwerer Hafer von den Truppen nicht gerne genommen.

Auf dem seit dem Jahre 1893 eingeschlagenen Wege wurde seither fortgefahren und noch weitere Erleichterungen für die Produzenten gewährt. Insbesondere wurde verfügt, daß in erster Linie die zu Lieferungen sich erbietenden landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften berücksichtigt und nebst dem Bedarfe auch die Fristen bekanntgegeben werden sollen, innerhalb welcher die Offerte der Korporationen noch vor den allgemeinen öffentlichen Verhandlungen entgegengenommen werden. Außerdem ist angeordnet, daß die Verhandlungen mit den Produzenten rücksichtlich der Lieferungen von den Territorialintendanzen zu pflegen sind, und es kann den Regiments- und Unterabteilungskommandanten die Sicherstellung des Bedarfes ihrer Truppen an Futterartikeln im Wege der Selbstbeschaffung bei Produzenten übertragen werden. Die um Lieferungen sich bewerbenden einzelnen Landwirte werden angeleitet, ihre Produkte tunlichst durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Korporationen anzubieten und zur Ablieferung zu bringen. Hiedurch wird der Abstellung anderer als der Eigenbauprodukte und überhaupt allen Unzukömmlichkeiten am sichersten vorgebeugt. Die Lieferung von nicht selbst produzierter Ware darf nur ausnahmsweise in dem Falle

stattfinden, wenn die Abstellung von selbst gefechsten Produkten infolge äußerer, vom Produzenten selbst nicht zu bewältigender Einflüsse unmöglich wird.

Das Resultat dieser Maßnahmen wird von der Kriegsverwaltung als ein recht günstiges bezeichnet. Die Beteiligung der landwirtschaftlichen Kreise an den Naturallieferungen für das Heer ist seither eine immer regere geworden. Allerdings beteiligen sich hiebei die einzelnen kleineren und mittleren Grundbesitzer noch verhältnismäßig selten, vielmehr treten die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Genossenschaften (Lagerhausgenossenschaften) in den Vordergrund. Speziell dort, wo die Arrendierung herrscht, beteiligen sich von den Produzenten vorzugsweise nur die Bäcker an der Brotabgabe, wogegen die Landwirte sich zumeist noch passiv verhalten. Die Qualität der abgestellten Naturalien wird als befriedigend, zum Teil als eine recht gute bezeichnet. Nur die Preisforderungen der Landwirte für ihre Produkte sind oft recht hoch und in einzelnen Fällen wurden von einzelnen Landwirten und Korporationen auch nicht Eigenbauprodukte geliefert.

Die agrarischen Kreise haben sich aber mit den dargestellten Zugeständnissen der österreichisch-ungarischen Kriegsverwaltung nicht begnügt, sondern unter Hinweis auf die bedeutenden Begünstigungen, welche die deutschen Heeresverwaltungen den Urproduzenten gewähren,[761]) ihre früheren

[761]) In Preußen hat eine Verordnung des Kriegsministeriums schon in den dreißiger Jahren des XIX. Jahrhunderts die Händler von den Getreidelieferungen für die Armee auszuschließen versucht. Sie wurde zu Ende der siebziger Jahre infolge der Reklamationen der Großgrundbesitzer im preußischen Abgeordnetenhause wiederholt. Durch einen Erlaß vom Jahre 1884 wurden die Intendantursbehörden und Magazinverwaltungen neuerdings angewiesen, ihren Bedarf an Korn und Fourage für die Truppen nur aus erster Hand, direkt von den Gutsbesitzern und Bauern zu kaufen und die Beamten zu diesem Zwecke auf Reisen auszusenden. Zu gleicher Zeit wurde auch vom bayrischen Kriegsministerium genehmigt, daß die Magazinverwaltungen ihren Bedarf an Weizen, Roggen und Hafer freihändig, aber nur von Produzenten ankaufen dürfen (Huber, a. a. O., S. 397 und 398).

Seither hat diese Entwicklung in Deutschland weitere Fortschritte gemacht und es ist eine unbestrittene Tatsache, daß die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Verpflegung des Heeres in Deutschland in weit größerem Umfange direkt durch die Produzenten erfolgt als in Österreich-Ungarn. Der Hauptvorzug des Verfahrens der deutschen Heeresverwaltungen liegt darin, daß zwar auch in Deutschland der Bedarf nach Menge, Qualität und Lieferungstermin bekannt gemacht wird, daß jedoch Preisofferte nicht eingefordert werden, bei denen die Landwirte gegenüber den geschäftsgewandten Händlern stets im Nachteile sind, sondern daß die Behörden angewiesen sind, soweit als möglich nur von Landwirten einzukaufen und diesen den laufenden Tagespreis der maßgebenden Marktorte zu berechnen. Dadurch wird es den Händlern unmöglich gemacht, die Anbote der Urproduzenten durch minderwertige Usanceware zu unterbieten. Weiters besteht in Deutschland die Bestimmung, daß gewisse Hauptverpflegsartikel nur von den Produzenten selbst angekauft werden dürfen, und es wird diese Bestimmung auch tatsächlich gehandhabt. Außerdem wird die Bezahlung gewisser Fourageartikel nach der Qualität, soweit dieselbe über die festgesetzte Mindestqualität hinausgeht, von den Militärverwaltungen konzediert. Dazu kommt noch eine Reihe spezieller Begünstigungen für die Produzenten. So sind beispielsweise in den Bedingnissen für den freihändigen Ankauf von Brot- und Fouragematerialien durch die königlich bayrische Heeresverwaltung (Punkt 10) folgende Begünstigungen aufgezählt:

Forderungen, wenn auch in abgeschwächter Form, aufrecht erhalten. Die vollständige Erfüllung dieser Forderungen ist in Österreich-Ungarn im Gegensatze zu den Verhältnissen des Deutschen Reiches[762]) durch die

1. Die leihweise Hergabe von Säcken seitens der Proviantämter an solche Personen, welche die nötige Sicherheit bieten und für Verluste und Beschädigungen aufzukommen sich bereit erklären;

2. die Vermittlung der Abfuhr der Materialien vom Bahnhofe oder von der Anlagestelle bei Wasserzufuhr bis zum Magazine und die vorschußweise Verausgabung der Eisenbahnfracht und der Abfuhrkosten;

3. in Ausnahmsfällen, namentlich beim Mangel magazinmäßiger Ware infolge von Mißernte, die Abnahme von Getreide, welches in Bezug auf Gewicht den Anforderungen nicht völlig entspricht, wenn dasselbe preiswürdig ist und durch Mischung mit schweren Sorten auf das vorgeschriebene Mindestgewicht gebracht werden kann;

4. bei Lieferung von schwerem, sonst bedingnismäßigem Hafer eine näher fixierte Preiserhöhung;

5. die Entsendung von Beamten der Proviantämter in Produktionsgebiete zur Besorgung des Einkaufes von Kornfrüchten und Rauhfutter von Landwirten und Genossenschaften. (Vergl. hierüber den Reisebericht des Wanderlehrers Stanka 1896, Abschnitt „Heereslieferungen", S. 31 ff.)

Außerdem sind die Maßnahmen der Kriegsverwaltung in Bayern namentlich durch die außerordentliche Entwicklung der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Landwirte und das trefflich eingerichtete Lagerhauswesen — zu Ende des Jahres 1899 bestanden 65 Lagerhäuser — unterstützt worden. Die Errichtung genossenschaftlicher Lagerhäuser wird von seiten des Staates durch unentgeltliche Überlassung von Bauplätzen und Herstellung der erforderlichen Schienenanschlüsse, dann durch Gewährung von Staatssubventionen und Vorschüssen eifrig gefördert. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung genießen weiters eine vierteljährige Stundung ihrer Eisenbahnfrachten ohne Hinterlegung einer Kaution von seiten der Verwaltung der Staatsbahnen und das in die Lagerhäuser eingeführte Getreide wird von der königlichen Bank in Nürnberg unter gewissen Vorsichten belehnt. Wenn gleichwohl in Bayern noch immer ein geringer Prozentsatz der Naturalerfordernisse des Heeres durch Vermittlung des Handels beschafft wird, so hat dies seinen Grund lediglich darin, daß die bayrische Heeresverwaltung der Beteiligung des Handelsstandes mit Rücksicht auf die großen Aufgaben desselben im Kriegsfalle nicht völlig entraten will.

Auch in Sachsen werden die Naturalerfordernisse des Heeres im Frieden nahezu ausschließlich durch die landwirtschaftlichen Kreise, und zwar unter besonders starker Mitwirkung der einzelnen Landwirte befriedigt.

[762]) Die deutschen Heeresverwaltungen, insbesondere die bayrische und sächsische, sind vermöge der überwiegend oder ausschließlich bei ihnen herrschenden Eigenregie und der ihnen zu Gebote stehenden starken finanziellen Mittel weit eher befähigt, den direkten Bezug der Naturalerfordernisse seitens der Produzenten zu pflegen. Sowohl Bayern als Sachsen besitzen verhältnismäßig viele Heeresverpflegsanstalten, welche ohne Ausnahme mit großen Depots und zum Teil auch mit Bäckereien für die eigene Broterzeugung versehen sind. Dadurch ist nicht nur die eigene Regie rücksichtlich aller Verpflegsartikel in den Standorten der Verpflegsanstalten, sondern auch der Abschub der Artikel in die anderen Garnisonsorte in großem Umfange ermöglicht und die Arrendierung auf wenige Einzelfälle beschränkt. Die deutschen Heeresverwaltungen sind zudem durch Gewährung großer, den Wert eines ganzen Jahreserfordernisses an Naturalien repräsentierender Geldvorschüsse in die Lage gesetzt, die Naturalien sofort nach dem Ankaufe effektiv zu bezahlen.

finanziellen Schwierigkeiten und die schwächere Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens sehr erschwert. Durch die viel beschränkteren budgetären Mittel der österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung wird von vornherein die Ausgestaltung der Heeresverpflegsanstalten nach deutschem Muster verhindert und gleich hemmend wirken auch die viel ungünstigeren Heeresergänzungsverhältnisse, welche eine Vermehrung der Verpflegsmannschaften nicht gestatten. Ebenso müßten natürlich auch der Kriegsverwaltung ausreichende Geldvorschüsse zur sofortigen Bezahlung der anzukaufenden Naturalien von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In der letzteren Beziehung ist von seiten des Reichskriegsministeriums vor kurzem die vorschußweise Flüssigmachung jener Summen angeregt worden, welche zur sofortigen Bezahlung der jeweils noch vor Beginn der Budgetperiode zur Lieferung gelangenden Naturalien erforderlich wären.

Entsprechend der in der Sitzung der österreichischen Delegation vom 11. Juni 1901 gefaßten Resolution hat aber das Reichskriegsministerium noch in demselben Jahre versuchsweise einen Teil des Naturalbedarfes in analoger Weise wie in Bayern und Sachsen durch die Militärverpflegsmagazine beschaffen lassen und im Wege des österreichischen Ackerbauministeriums eine Beratung mit den Vertretern der landwirtschaftlichen Korporationen zu dem Zwecke veranlaßt, um über die weiteren Wünsche der agrarischen Kreise und deren Durchführbarkeit Klarheit zu gewinnen. Diese Beratung hat am 22. und 23. November 1901 in Wien stattgefunden und dürfte der Ausgangspunkt weiterer Reformen werden.[763])

VIII. Von geringerem Erfolge waren bisher jene Bestrebungen der beteiligten Bevölkerungskreise begleitet, welche auf eine allgemeine gesetzliche oder administrative, die Interessen der Privaten besser wahrende Regelung des Submissionswesens hinzielen. Eine solche Regelung fehlt bis jetzt in beiden Reichshälften und die Behörden üben infolgedessen eine sehr verschiedene und durchaus nicht immer konziliante Praxis.[764])

Speziell die gegenwärtige Praxis der Heeresverwaltung in Österreich-Ungarn läßt vielleicht weniger die Einheitlichkeit im technischen und administrativen Vorgange, der regelmäßig durch ausführliche administrative Normen oder durch detaillierte Vertragsbestimmungen geregelt ist, wohl aber vielfach jenes Entgegenkommen gegenüber den Privatparteien vermissen, das in der gleichmäßigen Verteilung von Rechten und Pflichten und in der Fernhaltung aller nicht unbedingt notwendigen Erschwernisse besteht.

---

[763]) Vergl. hierüber „Stenographisches Protokoll über die vom k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium veranlaßte, am 22. und 23. November 1901 abgehaltene Expertise betreffend die Lieferung landwirtschaftlicher Produkte an die Heeresverwaltung“ (1902). — [764]) Die bisher in Österreich zur Regelung des Submissionswesens erflossenen Normen betreffen meistens Detailfragen und sind bald aufgezählt: Hfkzd. vom 7. Oktober 1819, P. G.-S. Bd. 47, Nr. 133, und Hfkzd. vom 29. Juni 1820, P. G.-S. Bd. 48, Nr. 66, betreffend die Unzulässigkeit der Verzichtleistung auf den Rechtsweg von seiten der Submittenten; Hfkzd. vom 20. April 1821, P. G.-S. Bd. 49, Nr. 61, betreffend das Reugeld und die 10prozentigen Vadien bei Offertverhandlungen; Hfkzd. vom 12. März 1821, P. G.-S. Bd. 49, Nr. 39, und Hfkmd. vom 20. Februar 1836, P. G.-S. Bd. 64, Nr. 39, betreffend den Erlag und die Behandlung der Vertragskautionen; endlich eine Reihe von Erl. des F.- und J.-M. betreffend den Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus Ärarialverträgen. Vergl. hierüber Kaserer, Handbuch der österreichischen Justizverwaltung III., S. 485.

Solche erschwerende Bedingungen belasten vor allem die großen Konsortien. Dieselben müssen offene Handelsgesellschaften bilden und einen Vertreter bestellen. Sie sind verpflichtet, ein einem einjährigen normalen Friedenserfordernisse gleichkommendes Quantum an Hilfsstoffen, Materialien, in Arbeit befindlichen und fertigen Sorten im Laufe des Jahres derart vorzubereiten, daß am Schlusse dieses Jahres ein ganzjähriger Vorrat vorhanden ist. Die Heeresverwaltung ist berechtigt, sich von dem Vorhandensein und der vorschriftsmäßigen Qualität dieser Reservevorräte zu überzeugen. Im Frieden ist die Heeresverwaltung befugt, über das normale Jahreserfordernis hinaus eine Mehrbeschaffung bis zur Höhe eines Dritteiles des Geldwertes des normalen Jahreserfordernisses zu bewirken. Ist noch ein weiterer Mehrbedarf zu decken, so steht es bei der Gesellschaft, zu erklären, ob sie die Lieferung dieses Mehrbedarfes ablehne oder übernehme, doch behält sich die Heeresverwaltung die Entscheidung hierüber vor (!). Im Zeitpunkte der Mobilisierung erlischt die Verpflichtung der Gesellschaft zur Annahme der Bestellung des Mehrdrittels. Bezüglich des Kriegserfordernisses ist zu unterscheiden das bei einer allgemeinen Mobilisierung zu liefernde Quantum an Ausrüstungsgegenständen und das Erfordernis für die Kriegsabnützung. Den letzteren Bedarf kann die Heeresverwaltung entweder bei der Gesellschaft oder auch anderswo bestellen. Die Gesellschaften sind verpflichtet, den Fortschritt der Technik im Auge zu behalten und im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung verbesserte technische Behelfe anzuschaffen. Die Heeresverwaltung hat das Recht, die Erzeugungsstätten und die außerhalb derselben bewirkten Konfektionsarbeiten beaufsichtigen und inspizieren zu lassen. Die Gesellschaften begeben sich ausdrücklich des Rechtes, ihre für die Erfüllung der Lieferungsverträge angeschafften Materialien und Sorten, Werkzeuge, Maschinen u. s. w. an dritte Personen zu verpfänden und haben der Heeresverwaltung das unbeschränkte Pfandrecht auf alle diese Vorräte und Utensilien zur Sicherstellung der ihr aus den Lieferungsverträgen zukommenden Rechte einzuräumen. Neue Firmen dürfen nur mit Zustimmung der Heeresverwaltung in ein Konsortium eintreten und keine Firma darf ohne ihre Zustimmung austreten. Ebenso dürfen die aus dem Vertragsverhältnisse entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten nur mit Bewilligung der Heeresverwaltung zediert werden. Die Entscheidung über die Annahme oder Zurückweisung der eingelangten Offerte behält sich die Heeresverwaltung vor. Die Lieferung wird jenen Bewerbern und für jene offerierten Artikel übertragen, bezüglich welcher dem Militärärar bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit die größten Vorteile geboten werden. Der Beweis der Leistungsfähigkeit ist, im Falle die Firma im Handelsregister eingetragen erscheint, durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer, sonst durch ein Zeugnis der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise in Ungarn durch eine Bestätigung des landwirtschaftlichen Bezirksvereines zu erbringen. Für die Zuhaltung der Offerte ist ein Vadium im Betrage von 10 Prozent des Lieferungswertes zu erlegen. Die Offerenten bleiben an die Offerte auch dann gebunden, wenn von dem darin enthaltenen kumulativen Anbote auf verschiedene Sorten nur ein oder das andere Anbot eines einzigen oder mehrerer Artikel angenommen wurde. Die Kontraktspreise sind Einheitspreise, welche nach einem variablen und einem fixen Faktor festgestellt werden. Der variable Faktor besteht aus dem in der Sorte enthaltenen Werte der Hilfsstoffe und wird durch das Steigen oder Fallen der Preise der Hilfsstoffe bestimmt, der fixe Faktor hingegen

aus den Fabrikations- und Konfektionskosten, dann aus der Vergütung für das Zugehör, welches zur Anfertigung der Sorten beigestellt werden muß. Entstehen Streitigkeiten hinsichtlich der Preisbestimmung, so hat die Entscheidung derselben entweder durch eine Expertise oder durch ein Schiedsgericht zu erfolgen. Die Expertise ist aus 1 Stabsoffizier als Präses, dann aus dem Vorstande des betreffenden Ministerialdepartements oder seinem Stellvertreter, 1 Delegierten des Fachrechnungsdepartements, dem Kommandanten des Depots oder seinem Stellvertreter, weiters aus Delegierten des Handelsministeriums, der Finanzprokuratur und zweier Handelskammern, endlich aus 2 Delegierten des Konsortiums zusammengesetzt. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Sachverständigen, wovon den ersten die Heeresverwaltung, den zweiten das Finanzministerium und den dritten das Konsortium ernennen. Desgleichen entscheidet über die Mustermäßigkeit der abgelieferten Sorten eine gemischte Kommission, die aus 1 Stabsoffizier als Präses, einem zweiten Stabsoffizier, 1 Hauptmann oder Rittmeister, 1 Intendanturbeamten, dann aus 3 Sachverständigen besteht, von denen einer durch die Gesellschaft, einer durch das betreffende Heeresdepot und der dritte durch das Handelsgericht ernannt wird. Betreffen die Anstände die Konfektion, die Dimensionen oder die Zutaten, so erfolgt eine stückweise Überprüfung der Sorten und die Entscheidung durch Stimmenmehrheit der Kommission unter Ausschluß jedes weiteren administrativen Beschwerde- und des Rechtsweges. Beziehen sich die Anstände auf die Qualität des Materials, so wird keine weitere stückweise Überprüfung vorgenommen. Die Heeresverwaltung ist berechtigt, sich aus der von der Gesellschaft zu erlegenden Kaution ohne Intervention der Gerichte durch börsemäßigen Verkauf zu befriedigen. Die Gesellschaft haftet auch für jene Stücke, bei welchen sich erst nach Verlauf der im Artikel 349 des (österreichischen) Handelsgesetzbuches bestimmten Frist Qualitätsmängel, Unechtfärbigkeit oder eine Schwendung des Stoffes ergibt. Die Heeresverwaltung hat in einem solchen Falle das Recht, einen Pönalabzug in einem Prozentbetrage des vertragsmäßigen Lieferungspreises zu machen, wenn nicht innerhalb der festgesetzten Lieferungsfrist nachgeliefert wird, oder auch den ganzen Rückstand anderswo zu welchem Preise immer zu beschaffen. Bei Nichteinhaltung des Vertrages kann sie eine Konventionalstrafe bis zu einer festgesetzten Maximalsumme in einem von ihr zu bestimmenden Betrage verhängen, welcher Betrag dann als Ersatz für den entstandenen Schaden dient, aber auch ein Pönale fordern, wenn kein Schaden entstanden ist. Die zur Lieferung gelangenden Artikel müssen aus dem Inlande kommen, beziehungsweise aus inländischem Materiale erzeugt sein. Ausländisches Material darf nur verwendet werden, wenn das erforderliche Material im Inlande entweder überhaupt nicht oder nachweisbar momentan nicht in der nötigen Menge oder Qualität für die Erzeugung mustermäßiger Sorten aufgebracht werden kann. Doch ist zur Verwendung ausländischer Rohstoffe und ausländischen Zugehörs in jedem Falle die Zustimmung der Heeresverwaltung notwendig. Unter „Inland“ wird hiebei von der gemeinsamen Heeresverwaltung das Gebiet der gesamten österreichisch-ungarischen Monarchie verstanden, doch werden bei der Vergebung der Lieferungen die Betriebe der beiden Reichshälften regelmäßig im Quotenverhältnisse berücksichtigt. Auch die österreichische Landwehrverwaltung nahm bisher denselben Standpunkt ein und forderte nur noch, daß die Hilfsstoffe in österreichischen Betrieben erzeugt sein müssen.

Die Kontraktsbedingnisse der Marinebehörden sind gleichfalls nicht frei von erschwerenden und selbst unbilligen Klauseln. So hat der Ersteher der Materialien für das Seearsenal nach den dafür aufgestellten „allgemeinen Kontraktsbedingnissen" kein Einspruchsrecht, wenn mehr oder weniger, als im Lieferungsvertrage stipuliert ist, verlangt wird, doch soll die Mehrlieferung nicht über 15 Prozent des Präliminars hinausgehen. Über die Qualität entscheidet, wenn der Rekurs an das Seearsenalkommando erfolglos gewesen oder die in ihrer Zusammensetzung nicht näher bestimmte Superkommission entschieden hat, in letzter Instanz die Marinesektion. Bei säumiger Lieferung ist für jede abgelaufene Woche 1 Prozent vom Werte der rückständig gebliebenen Lieferung als Pönale zu entrichten. Wenn der Unternehmer trotzdem weiter rückständig bleibt, so ist die Marineverwaltung berechtigt, sich die Bedarfsartikel anderswo zu beschaffen und die Kostendifferenz aus dem Guthaben oder der erlangten Kaution hereinzubringen. Die Berechnungen und Nachweisungen des Arsenalkommandos müssen in einem solchen Falle als beweiskräftige Urkunden anerkannt werden. Bei Säumigkeit des Unternehmers oder wenn derselbe sonst zu begründeten Klagen Anlaß gibt, hat die Marinezentralstelle das Recht, den Kontrakt binnen 14 Tagen zu kündigen. Eine Zession der aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten ist untersagt.

Ebenso ist in den „Bauübernahms- und Lieferungsbedingungen des Marineland- und Wasserbauamtes" bestimmt, daß sich der Unternehmer Abänderungen der Pläne und Bauvorschriften gefallen lassen muß. Die Nichteinhaltung des Vollendungstermines wird mit 5 Prozent von der Kostensumme bestraft. Die vom Unternehmer etwa zur Entschuldigung der Nichteinhaltung vorgebrachten Gründe, wie ungünstige Witterung, Teuerung der Lebensmittel, Steigen der Material- und Arbeitspreise, Mangel an Arbeitern, werden nicht berücksichtigt, außer wenn die ungünstige Witterung die Eigenschaft eines außerordentlichen Naturereignisses hatte und der Mangel an Arbeitern durch kein Verschulden des Unternehmers veranlaßt war. Wenn durch Krieg oder andere Ereignisse, deren Beseitigung nicht in der Macht der Marineverwaltung liegt, die letztere genötigt ist, die Arbeiten einzustellen, so erwächst daraus für den Kontrahenten kein Einspruch, doch hat er Anspruch auf eine Entschädigung. War die Einstellung vorübergehend, so werden die Kontraktspreise vergütet und allfällige Verbindlichkeiten in Bezug auf Materiallieferungen vom Ärar übernommen. Erfolgte aber die Einstellung bleibend, so werden die Kontraktspreise vergütet und dem Unternehmer eine Entschädigung geleistet für den wirklichen Verlust, welchen er durch die Arbeitseinstellung erlitten hat, nicht aber für den ihm durch die Nichtausführung der Arbeiten entgangenen Gewinn. Arbeiten, welche nicht im Vertrage vorgesehen sind, dürfen vom Unternehmer erst dann begonnen werden, wenn darüber ein Übereinkommen geschlossen und dieses durch die Marinezentralstelle genehmigt ist. Beobachtet der Unternehmer diese Vorsicht nicht, so gelten seine diesbezüglichen Arbeiten als ein freiwilliges Zugeständnis. Unterakkorde sind regelmäßig verboten, aber auch insoweit sie zulässig sind, bleibt der Unternehmer allein verantwortlich für eine solide und tadellose Arbeitsherstellung. Auch sonst gilt das Verbot der Zession und selbst der Anspruch auf Verdienstbeträge darf nur mit Genehmigung der Marinezentralstelle abgetreten werden.

Ähnliche erschwerende Bedingungen werden von der Heeresverwaltung bei der Vergebung anderer Arbeiten und Lieferungen gestellt. So enthalten,

um dies hier schon vorwegzunehmen, „die allgemeinen Bedingnisse für Militärbauten"[765]) die Festsetzung, daß der Ersteher den Vertragsstempel und den fixen Stempel aus eigenen Mitteln zu tragen hat. Ein vollständiges (ungestempeltes) Pare des Vertrages wird ihm nur auf seine Kosten ausgefertigt. Von jedem Ersteher ist eine Kaution im Betrage von 10 Prozent der Kostensumme zu erlegen. Der Kontrahent ist verpflichtet, auf Verlangen der Militärbauleitung ohne Anspruch auf Entschädigung zu erscheinen und gewisse Arbeiten (Kostenüberschläge, Pläne u. s. w.) unentgeltlich zu verfassen. Der Kontrahent hat sich stets vor Einleitung der Materialanschaffung und der Arbeiten zu vergewissern, ob seitens der Militärbaubehörde nicht irgend welche Abweichungen von den Baubehelfen, beziehungsweise Änderungen am Projekte beabsichtigt sind, und ist verpflichtet, derartige Abweichungen oder Änderungen zu berücksichtigen, mag damit ein größerer oder geringerer Verdienst verbunden sein; er hat nur das Recht, die Bezahlung für die auf ausdrückliche Anweisung des Bauleiters wirklich und vertragsmäßig geleisteten Arbeiten und gelieferten Materialien zu begehren, so daß eventuelle Ersparungen infolge von Minderleistungen bloß der Militärverwaltung zu gute kommen. Wenn sich die Aufforderung der Militärbaubehörde zum Beginn des Baues aus irgend einem Grunde verzögert, so hat der Kontrahent nicht das Recht, eine Entschädigung anzusprechen, sondern er ist nur berechtigt, falls die Verzögerung über 1 Jahr, vom Tage des Vertragsabschlusses an, dauert, die Auflösung des Vertrages zu verlangen. Die Beurteilung der vertragsmäßigen Leistungen in technischer Beziehung steht während des Baues nur dem Bauleiter und den höheren Militärbehörden zu; ein schiedsgerichtliches Verfahren hierüber tritt nur bei wichtigen Bauten mit Genehmigung des Reichskriegsministeriums ein. Der Kontrahent ist verpflichtet, die Zahlungen bei der Kasse der Militärbaubehörde zu beheben. Nachträgliche Preiserhöhungen sind unstatthaft. Beschädigungen, welche infolge von Elementarereignissen u. dgl. noch vor der Übernahme entstehen, sind ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung zu verbessern. Aus Anlaß einer zeitweiligen Einstellung der Bauführung hat der Kontrahent keinen Entschädigungsanspruch. Auch bei gänzlicher Einstellung der Bauführung besteht ein solcher nicht, wenn die bei der Finalabrechnung ermittelte Differenz zwischen der Verdienstsumme und der approximativen Bausumme, beziehungsweise der Voranschlagssumme nicht den dritten Teil der letzteren Summe übersteigt. Ist jedoch die Differenz eine größere, so ist dem Kontrahenten eine über die Verdienstsumme der Finalabrechnung hinausreichende Pauschalentschädigung zugesichert.

An derartigen Klauseln fehlt es endlich auch nicht in den sonstigen Militärvorschriften, welche Bestimmungen über das Lieferungswesen enthalten (Instruktionen für den technisch-administrativen Dienst bei den Anstalten des Trainzeugwesens und des Artilleriezeugwesens, Vorschriften für die Verpflegung des k. und k. Heeres I. Teil, Vorschrift für das Bettenwesen im k. und k. Heere).

Zur Beseitigung dieser Übelstände des Submissionswesens, worin andere Staaten Österreich-Ungarn bereits vor geraumer Zeit vorangegangen sind,[766])

[765]) Beilage 61 der Bauvorschriften I. T. — [766]) Vergl. insbesondere den Zirkularerlaß des preußischen Arbeitsministeriums vom 17. Juli 1885 betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen (die revidierte Submissionsordnung) bei Huber, a. a. O., S. 448 ff. Daß in den früheren Jahren auch die deutschen Lieferungseinrichtungen und

wird von den gewerblichen Kreisen der Monarchie seit Jahren eine lebhafte Agitation unterhalten. Während von den ungarischen Interessenten hiebei vor allem der Gesichtspunkt des Ausschlusses der fremdländischen und der österreichischen Konkurrenz in den Vordergrund geschoben wird, ist in Österreich auch der technischen und administrativen Seite des Submissionswesens Beachtung geschenkt worden. Die von dem österreichischen Industrierate in der Plenarversammlung vom 23. Jänner 1900 in Anlehnung an die frühere Aktion des niederösterreichischen Gewerbevereines gefaßten Beschlüsse enthalten eingehende Vorschläge für eine solche Reform und die Durchführung dieser Beschlüsse würde auch einen entscheidenden Wendepunkt in dem militärischen Lieferungswesen Österreich-Ungarns bedeuten.

IX. Einen sehr geringen Einfluß endlich hat die Staatsverwaltung und auch die Militärverwaltung in Österreich-Ungarn bislang auf die Beziehungen zwischen den als Lieferanten auftretenden Unternehmern und den von ihnen verwendeten Arbeitern genommen. Nur vereinzelte Ansätze finden sich hiezu. So ist z. B. in den Baudienstvorschriften I. Teil Punkt 35, beziehungsweise im § 87 der Beilage 61 angeordnet, daß der Bauunternehmer für die Sicherheit der Arbeiter auf den Bauplätzen und für die Einhaltung der gesetzlich normierten Kranken- und Unfallversicherung zu sorgen habe. Desgleichen finden sich in den vom Marineland- und Wasserbauamt abgeschlossenen Verträgen einzelne Bestimmungen zu Gunsten der Arbeiter, indem die Unternehmer verpflichtet werden, die Auszahlung der Arbeiter regelmäßig vorzunehmen, für die Pflege und Heilung erkrankter oder verwundeter Arbeiter nach den Normen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes Sorge zu tragen, die Sicherheit der Arbeiter stets im Auge zu behalten und beim Auftreten von Epidemien nach den von den Sanitätsbehörden erteilten Weisungen zu verfahren, was übrigens selbstverständlich erscheint.

Die vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im österreichischen Handelsministerium vor kurzem eingeleiteten Studien eröffnen nunmehr die Aussicht, daß bei einer Neuregelung des Submissionswesens auch die Interessen der Arbeiterschaft gebührende Berücksichtigung finden werden.

Die erwähnten Beschlüsse des österreichischen Industrierates über die Neuregelung des Submissionswesens haben vermöge ihrer sorgfältigen Formulierung auch für die Heeresverwaltung eine so große Bedeutung, daß es nicht überflüssig erscheint, dieselben an dieser Stelle im Auszug anzuführen. Sie betreffen die Art der Vergebung, das Verfahren bei den Ausschreibungen, den Einreichungstermin und die Zuschlagsfrist, die Zuschlagserteilung, die abzuschließenden Verträge und deren Ausführung.

Als Prinzip wird aufgestellt, daß Leistungen und Lieferungen für den Staat und die Selbstverwaltungskörper öffentlich auszuschreiben sind. Von diesem Grundsatze darf nur in einer Reihe von Fällen zu Gunsten der engeren Bewerbung oder der freien Vergebung abgegangen werden. Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen für Lieferungen und Leistungen, deren Voranschlagswert die Summe von 1000 Kronen nicht übersteigt, und für Nachbestellungen, soferne kein höherer Preis begehrt wird als für die Hauptlieferung und soferne diese Nachbestellungen nicht mehr

speziell das Beschaffungswesen der deutschen Militär- und Marineverwaltung zu zahlreichen Klagen in der angedeuteten Richtung Anlaß gab, ist aus den Bemerkungen in Fauchers „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte“, 9. Jahrgang, 3. Bd. (1871), S. 1 ff., klar zu ersehen.

als 20 Prozent der ursprünglichen Lieferung betragen. Zu engerer Bewerbung mit Ausschluß der Öffentlichkeit können Leistungen und Lieferungen ausgeschrieben werden, wenn durch verzögerte Ausführung derselben Interessen der öffentlichen Sicherheit gefährdet werden oder wenn die Leistungen nur von einem engeren Kreise von Unternehmern in geeigneter Weise ausgeführt werden können oder zu ihrer Ausführung eine besondere Kunstfertigkeit erforderlich ist oder endlich wenn bezüglich dieser Leistungen und Lieferungen in einer abgehaltenen öffentlichen Ausschreibung ein geeignetes Resultat nicht erzielt worden ist. Bei der Ausschreibung ist der Gegenstand in allen Einzelheiten genau zu bezeichnen, beziehungsweise mit voller Klarheit zu beschreiben, insbesondere qualitativ unter Beifügung von Qualitätsvorschriften und wenn möglich auch von Mustern genau zu umgrenzen. Die der Ausschreibung beizufügenden Muster und Pläne sollen die Möglichkeit einer genauen Kalkulation gewährleisten. Nebenumstände, welche auf die Preiskalkulation Einfluß üben, sind bekanntzugeben. In der Regel sind Einheitspreise abzuverlangen, damit dem prozentuellen Abbieten möglichst vorgebeugt werde. Die Kumulierung von Artikeln, welche verschiedenen Branchen angehören, ist zu vermeiden. Zur Einreichung von Offerten sind nur die Erzeuger selbst, nicht aber Händler zuzulassen. Umfangreichere Ausschreibungen sind derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden die Beteiligung ermöglicht werde. Bezüglich der Beschaffenheit der zu liefernden Waren sind ungewöhnliche, im Handel nicht übliche Anforderungen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit zu stellen und es ist dieser Umstand auch in der Ausschreibung hervorzuheben. Für die Ausführung der Leistungen und Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen zu gewähren. Bei dringendem Bedarf ist nur für die zunächst erforderliche Menge besondere Beschleunigung vorzuschreiben. Die Zeitdauer von Lieferungen solcher Waren, welche Preisschwankungen unterliegen, ist je nach den Verhältnissen des Artikels nach Anhörung der zu kreierenden Fachbehörde für das Submissionswesen zu bemessen. Diese Behörde hat auch den geeignetsten Zeitpunkt für die Ausschreibung zu ermitteln. Die Bekanntmachung der Ausschreibung soll nicht nur durch das behördliche Organ, sondern auch im Wege der Tagespresse oder der Fachblätter erfolgen. Überdies ist ein Exemplar der Ausschreibung an die Handels- und Gewerbekammern einzusenden und den Genossenschaften der interessierten Gewerbe davon Mitteilung zu machen. Duplikate sind gegen Erstattung der Selbstkosten zu verabfolgen. Die Insertionskosten haben die ausschreibenden Behörden zu tragen. Ein Vorbehalt einer Vermehrung oder Verminderung darf von seiten der Behörden nur bei solchen Leistungen und Lieferungen stattfinden, deren Umfang sich im vorhinein nicht genau bemessen läßt, und die Maximalgrenze nach oben oder unten ist dabei mit 10 Prozent des auszuschreibenden Quantums festzusetzen. Als Höchstausmaß der Sicherstellung des Anbotes haben 5 Prozent der Wertsumme der gesamten Leistungen oder Lieferungen zu gelten. Für Anbote von Leistungen oder Lieferungen bis zum Höchstwerte von 2000 Kronen soll eine Sicherstellung gewöhnlich nicht begehrt werden. Als Einreichungstermin sind für kleinere Lieferungen 14 Tage, für größere Arbeiten 4 Wochen festzusetzen. Die Bewerber bleiben bis zur bestimmten Zuschlagsfrist an ihre Anbote gebunden. Diese Frist soll aber in allen Fällen, insbesondere bei Lieferungen solcher Waren, die größeren Preisschwankungen unterworfen sind, auf das kürzeste bemessen werden. Nach Ablauf des Einreichungstermins sind Offerte oder Nachträge zu denselben nicht mehr anzunehmen. Der Zuschlag soll durch eine Kommission erfolgen, welche von der ausschreibenden Behörde einzusetzen ist und aus Organen dieser Behörde und einer gleichen Anzahl von Sachverständigen zu bestehen hat. Die Nominierung dieser Sachverständigen wird der zu kreierenden Fachbehörde übertragen. Von vornherein sind von der Berücksichtigung solche Anbote auszuschließen, welche den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen oder nach den vom Bewerber eingereichten Proben nicht

geeignet sind, welche von Bewerbern ausgehen, die sich innerhalb der vorausgehenden 3 Jahre nach gerichtlichem oder schiedsgerichtlichem Ausspruch als unsolid oder untüchtig erwiesen haben, dann Anbote, die eine im offenbaren Mißverhältnis zu der betreffenden Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß auf Grund derselben eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann, sofern der Bewerber nicht in der Lage ist, eine ausreichende Begründung hiefür beizubringen und überdies der Behörde als leistungsfähig und solid bekannt ist, endlich Anbote, welche, ohne selbst Preise zu stellen, lediglich auf dem Unterbieten anderer Anbote beruhen. Der Zuschlag soll zu Gunsten des bestbilligsten Anbotes erfolgen, d. h. die Anbote der 3 Mindestfordernden werden einer eingehenden Prüfung unterzogen und der Zuschlag hat an denjenigen dieser 3 Bewerber zu geschehen, welcher bei relativ billigen Preisen die meiste Garantie für solide und rechtzeitige Erfüllung gewährt. Bei engeren Ausschreibungen aber soll die Vergebung an den Mindestfordernden erfolgen. Alle Leistungen und Lieferungen sind grundsätzlich an österreichische Gewerbetreibende und Industrielle zu vergeben. Eine Ausnahme hievon darf stattfinden bei Gegenständen, welche nach einer von der Fachbehörde aufzustellenden Liste zur Zeit im Inlande nicht beschafft werden können. Sonst ist die Vergebung von Lieferungen an das Ausland nur mit Bewilligung des Handelsministers gestattet. Bei Vergebung von Bauarbeiten sind im Falle gleicher Preisstellung die im Orte oder in dessen nächster Nähe wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen. Regelmäßig ist über den durch die Erteilung des Zuschlages erfolgten Abschluß eine förmliche Vertragsurkunde zu errichten, in welcher aber nicht nur die Pflichten des Erstehers, sondern auch die Rechte desselben zum Ausdrucke gebracht werden sollen. Von der Errichtung eines Vertrages kann abgesehen werden bei Leistungen und Lieferungen, die einen Wert von 2000 Kronen nicht übersteigen. In diesem Falle genügt eine alle wesentlichen Bedingungen enthaltende Korrespondenz mit Schluß- und Gegenbrief. Für häufig vorkommende Leistungen und Lieferungen gleicher Art sind allgemeine Vertragsbedingungen ein für allemal festzusetzen. Was die Ausführung der Verträge anbelangt, so sollen die Zahlungen auf das rascheste, auf Wunsch des Erstehers durch die k. k. Postsparkasse geleistet und von der persönlichen Entgegennahme der Zahlung und der vorherigen Einreichung der Quittungen völlig abgesehen werden. Ferner sind Abschlagszahlungen bis zum Ausmaße von 90 Prozent des jeweils verdienten Guthabens auf Grund von eingereichten Teilrechnungen zu leisten. Zur Verstärkung der Kaution dürfen Abschlagszahlungen nur insoweit zurückbehalten werden, als bereits Ansprüche an den Ersteher erwachsen sind. Die Prüfung der Schlußrechnungen soll spätestens 3 Monate nach erfolgter Vorlage beendigt sein und das resultierende Restguthaben dem Unternehmer binnen weiteren 14 Tagen ausbezahlt werden. Konventionalstrafen dürfen zur Wahrung des Interesses rechtzeitiger Lieferung, aber nur in einem zum Werte des Gegenstandes richtigen Verhältnisse ausbedungen werden. Die Garantiezeit beginnt im Moment der Übernahme und es ist ihre Dauer jeweils protokollarisch festzusetzen. Eine allzuweite zeitliche Hinausschiebung dieser Zeit soll nicht eintreten bei Artikeln und Waren, die einer raschen Abnützung durch Einflüsse unterliegen, welche sich der Beobachtung des Lieferanten entziehen. Nach Erfüllung der Verpflichtungen hat unverzüglich die Rückgabe der nicht höher als mit 5 Prozent der Vertragssumme zu bemessenden Kaution zu erfolgen. Sofern die Vertragssumme 2000 Kronen nicht übersteigt, kann auf Sicherstellung verzichtet werden. Die Vertragskosten und Stempelgebühren sind von beiden Teilen je zur Hälfte zu tragen.

§ 88. Die Militärlasten und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Heeresverwaltung.

I. Die Militärlasten sind gesetzliche oder auf dem Gewohnheitsrecht beruhende Verpflichtungen der Staatsbewohner zu vermögensrechtlichen

Leistungen für das Heer. Sie beruhen ihrem Rechtsgrund nach auf dem objektiven öffentlichen Rechte und unterscheiden sich dadurch wesentlich von den durch privatrechtliche Verträge geregelten Verpflichtungen der Lieferanten. Ihrem Inhalte nach betreffen sie durchwegs Vermögensleistungen, die jedoch nicht immer positiver Natur sind, und unterscheiden sich dadurch prinzipiell von der Wehr- und Militärdienstpflicht. Ihr unterliegen auch die im Inlande befindlichen Vermögensobjekte juristischer Personen und der Ausländer, dagegen nicht die im Auslande befindlichen Vermögensstücke der Inländer.

Die Militärlasten sind ihrer Natur nach subsidiäre Lasten, d. h. sie treten regelmäßig nur in Wirksamkeit, wenn die betreffenden Armeebedürfnisse entweder wegen ihrer Beschaffenheit oder wegen ihres Umfanges im Wege der sonstigen Beschaffungsmethoden von der Heeresverwaltung nicht befriedigt werden können. Ob und wann dieser Fall gegeben ist sowie über das dabei einzuhaltende Verfahren entscheiden in der Regel die militärischen und die politischen Behörden, nicht aber die Zivilgerichte.

Da die Militärlasten den einzelnen nach zufälligen Umständen Vermögenseinbußen auferlegen, soll denselben ein Anspruch auf Entschädigung gegeben sein. Doch wird dieser ethischen Forderung vom positiven Rechte nicht in allen Fällen entsprochen. Das Entschädigungsverfahren stimmt bald mit dem in Expropriationsfällen üblichen Vorgange überein, bald besteht es in einer mehr summarischen Prozedur.

II. Ihrer juristischen Natur nach sind die Militärlasten ein Rechtsinstitut sui generis. Sie gehören nicht dem Staatsnotrecht an, weil dieses überhaupt Rechtsschranken nicht anerkennt und jeden Entschädigungsanspruch im Prinzip versagt.[767]) Sie sind aber auch nicht Anwendungsfälle der Expropriation, weil es dabei an einem öffentlichen Unternehmen fehlt, zu dessen Gunsten die Einräumung des Eigentumsrechtes oder anderer dergleichen Rechte stattzufinden hätte, die meisten Militärlasten vielmehr auf eine Lieferung von Sachen, die Gewährung von Arbeiten oder die Unterlassung gewisser Handlungen gerichtet sind.[768])

III. Das Anwendungsgebiet der Militärlasten ist ein sehr weites und reicht über den Bereich der wirtschaftlichen Heeresverwaltung hinaus.[769])

---

[767]) Vergl. hierüber nunmehr Layer, a. a. O., S. 36 ff., welcher mit Recht die Eliminierung dieses Begriffes aus der juristischen Terminologie fordert. — [768]) Die herrschende Meinung erblickt in den meisten Militärlasten Fälle der Expropriation, wenn sie auch nicht verkennt, daß auf sie regelmäßig nicht die Normen der allgemeinen Expropriationsgesetze, sondern, zumal es sich zumeist um die Inanspruchnahme von Mobilien handelt, Spezialbestimmungen zur Anwendung zu bringen sind. Vergl. hierüber jetzt Layer, a. a. O., S. 579 f. — [769]) Einen Hauptfall der nicht dem Gebiet der wirtschaftlichen Heeresverwaltung angehörigen Militärlasten bilden die bereits erörterten Beschränkungen des Grundeigentums in der Nähe von festen Plätzen, die im Frieden wie im Kriege bestehen, in dem Falle aber, wenn eine Festung in den Kriegszustand versetzt wird, noch verstärkt werden. Dieselben zeigen in manchen Punkten Eigentümlichkeiten gegenüber den übrigen Militärlasten und werden daher öfters auch in juristischer Beziehung anders beurteilt. Insbesondere zählen jene Schriftsteller, welche die sonstigen Militärlasten als Fälle der Expropriation auffassen, die Rayonsbeschränkungen zu den öffentlichrechtlichen Grunddienstbarkeiten. Vergl. Layer, a. a. O., S. 49. Andere Militärlasten finden sich insbesondere auf dem Gebiete des militärischen Kommunikationswesens. Vergl. hierüber § 70 III.

Je nachdem sie im Frieden oder im Kriegsfall Platz greifen, pflegt man sie in Friedens- und in Kriegsleistungen einzuteilen. Die letzteren haben das Eigentümliche, daß die Entschädigung von der Kriegsverwaltung nicht immer sogleich in barem Gelde geleistet wird, sondern eine gewisse Frist gestundet werden muß.

IV. Die Bedeutung der Militärlasten für die wirtschaftliche Heeresverwaltung liegt darin, daß sie auch dann der Kriegsverwaltung eine rasche und sichere Befriedigung der Heeresbedürfnisse ermöglichen, wenn die sonstigen Mittel und Wege wegen übermäßiger Preissteigerungen, Unwilligkeit der Bevölkerung oder aus anderen Gründen versagen. Wenn ihr Gebiet gegenüber den anderen Beschaffungsmethoden in der neueren Zeit auch einigermaßen eingeengt worden ist, so sind die Fälle ihrer Anwendung doch noch immer so zahlreich und der durch sie bewirkte Druck so groß, daß die Gesetzgebung alle Veranlassung hat, durch eine sorgfältige Normierung und durch Gewährung liberal bemessener Entschädigungen diesen Druck der davon betroffenen Bevölkerung zu erleichtern.

Diesen Anforderungen entspricht die bisherige österreichisch-ungarische Gesetzgebung noch nicht in vollem Umfange. Nur einzelne Friedensleistungen haben in der neueren Zeit eine ausführliche gesetzliche Regelung gefunden. Bezüglich der Kriegsleistungen ist eine solche Ordnung bis zur Stunde noch ausständig und bei den Rayonsbeschränkungen wird, wie schon früher angeführt wurde, ein Entschädigungsanspruch in den meisten Fällen gänzlich versagt. Gereicht dieser Zustand der Dinge der von den Militärlasten betroffenen Bevölkerung nicht zum Vorteile, so ist es andererseits auch für die Heeresverwaltung von Nachteil, daß für die zwangsweise Anforderung zahlreicher Leistungen, die im Kriege und eventuell auch im Frieden benötigt werden können, gar keine oder nur spärliche gesetzliche Grundlagen vorhanden sind. Im Gegensatze hiezu sind im Deutschen Reiche sowohl die Friedens- als die Kriegsleistungen durch ausführliche moderne Gesetze geregelt (Preußisches Gesetz vom 25. Juni 1868 betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, Reichsgesetz vom 13. Februar 1875 über die Friedensleistungen und Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen mit verschiedenen Novellen) und ist die Zahl der in diesen Gesetzen statuierten Militärlasten eine weit größere. Sie umfassen die Leistung von Quartier und Naturalverpflegung im Frieden und im Kriege, die Lieferung von Fourage, die Vorspannleistung, die Lieferung von Pferden, die Stellung von Schiffen für die Kriegsmarine, Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen zu Transportleistungen, zur Lieferung von Eisenbahnmaterial und Stellung von Personal, die Verpflichtung der Gemeinden zur Stellung von Gespannfuhren, Boten und von Mannschaften für verschiedene militärische Arbeitsleistungen, weiters die Obliegenheit der Gemeinden zur Überlassung von Grundstücken und Gebäuden, verschiedenen Materialien und selbst Ausrüstungsgegenständen für Heereszwecke, die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Überlassung der Grundstücke für Übungszwecke, endlich die Mitbenützung von Brunnen, Tränken und Schmieden. In Österreich-Ungarn ist in einzelnen dieser Fälle die fehlende gesetzliche Verpflichtung durch eine vertragsmäßige Verbindlichkeit ersetzt.

B. Die einzelnen Agenden der wirtschaftlichen Verwaltung.

1. Das Ausrüstungswesen.

§ 39. Das Waffen- und Munitionswesen.

I. Die Erzeugung und die Aufbewahrung der Waffen und Munition oblag seit dem Aufkommen der Artillerie dem Feldzeugamt und bereits

seit Maximilian I. gab es in vielen Orten der Monarchie eigene Zeughäuser. In den Festungen wurde die Aufbewahrung der Waffen- und Munitionsvorräte von der Haus- oder Garnisonsartillerie besorgt. In der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts besaß die technische Artillerie bereits eine feste Gliederung. Die oberste Leitung hatte das Hauptzeugamt. Unter demselben befanden sich das Feldzeugamt und die Garnisonsartillerie.

Das Feldzeugamt, dessen Stab sich in Wien befand und welches stabile Posten mit den nötigen Werkstätten in verschiedenen Orten der Monarchie besaß, besorgte vorzugsweise die Feldausrüstungsgegenstände, die in Distrikte eingeteilte Garnisonsartillerie aber die Belagerungsausrüstung. Außerdem bestand in der Alservorstadt zu Wien eine Feuergewehrfabrik, die ursprünglich einer privaten Gesellschaft gehörte, dann von Josef II. für den Staat angekauft wurde und in Steyr eine Filiale besaß. Sie arbeitete teils mit Militärmannschaft, teils mit Zivilarbeitern. Die Erzeugung der Munition besorgten die Feuerwerksmeistereien, welche von Detachements des damaligen Bombardierkorps geleitet wurden. In den Jahren 1850 und 1851 wurde die technische Artillerie in der heutigen Gestalt organisiert und nach der Vollendung des Artilleriearsenals (1856) die Feuergewehrfabrik aus der Alservorstadt in das Arsenal verlegt, während die Filiale in Steyr in Privatbesitz überging.

II. Gegenwärtig obliegt der Artilleriezeugsverwaltung die Erzeugung und Beschaffung des gesamten für die Ausrüstung des Heeres und der festen Plätze nötigen Artilleriematerials, der Handfeuerwaffen samt der zugehörigen Munition, dann der blanken Waffen, ferner die Verwaltung und Verwahrung der in ärarischer Regie oder im Wege der Privatindustrie beschafften Waffen und Munitionsorten, soweit dieselben nicht den Truppen zum Gebrauche und zur Aufbewahrung übergeben werden.

Zu den Anstalten der Artilleriezeugsverwaltung zählen:

1. Das Artilleriearsenal in Wien mit der Artilleriezeugsfabrik, das Artilleriezeugsdepot in Wien und die Übernahmskommission. Die Artilleriezeugsfabrik in Wien bildet den Haupterzeugungsplatz für das Artillerie- und sonstige Waffenmaterial des Heeres, soweit die Beschaffung desselben nicht im Wege der Privatindustrie erfolgt. Sie gliedert sich in technischer Beziehung in das Konstruktionsbureau und 3 Betriebsinspektionen. Dem Artilleriezeugsdepot obliegt die Magazinierung und Evidenzhaltung der daselbst befindlichen Vorräte an Artilleriematerial, an Handfeuerwaffen und blanken Waffen, an Munition, Rohstoffen und Halbfabrikaten, dann die Beschaffung der letzteren und der Handwaffen, endlich die Erfolglassung aller dieser Gegenstände an die Truppen, ärarischen Fabriken und die außerhalb Wiens gelegenen Depots. Das Depot umfaßt 3 Geschäftsgruppen. Die Übernahmskommission besorgt die Untersuchung und Übernahme aller sowohl von der Artilleriezeugsfabrik als auch von den auswärtigen Depots und Truppen, dann von Lieferanten einlangenden Zeugssorten und Materialien.

2. Die Munitionsfabrik und das Artilleriezeugsdepot in Wöllersdorf, dann die Pulver- und Dynamitfabrik in Blumau nächst Felixdorf (im Jahre 1891 für das rauchlose Pulver errichtet) und die Pulverfabrik in Stein nächst Laibach. Die Munitions- und Pulverfabriken besorgen die Anfertigung der Kleingewehr- und Geschützmunition sowie die Erzeugung der verschiedenen Pulversorten und Sprengmittel (des Nitroglyzerins und der Nitrozellulose). Das Artilleriezeugsdepot in

Wöllersdorf aber hat die Bestimmung, Vorräte an fertiger Munition und Munitionsbestandteilen, an Leucht- und Sprengmitteln jeder Art für Ausrüstungszwecke, dann die Vorräte an Munitionsgegenständen und Rohmaterialien, soweit es der Bedarf der Munitionsfabriken erfordert, zu verwalten.

3. Mehrere in der Provinz zerstreute Artilleriezeugsdepots und Artilleriezeugsfilialdepots. Denselben obliegt hauptsächlich die Verwaltung und Verwahrung der daselbst deponierten Artilleriematerialsorten, Handfeuer- und blanken Waffen, eventuell die Herstellung schadhafter Sorten, soweit dies nicht die Truppenkörper durch die bei ihnen befindlichen Büchsenmacher besorgen, oder auch die Erzeugung und Beschaffung neuer Vorräte je nach der Wichtigkeit des betreffenden Depots. Sie haben überdies durch die bei ihnen bestehenden Artillerielaboratorien die Erzeugung der Exerzier- und Scheibenschußmunition sowie nach Bedarf auch die Herstellung der Geschützmunition zu besorgen und die vorgeschriebene Untersuchung der bei den Truppen und Heeresanstalten erliegenden Munitionsvorräte durchzuführen. Den Artilleriezeugsdepots obliegt schließlich die Führung der Pulververschleißgeschäfte und die Überwachung der privaten Pulverwerke.

Die für die beiden Landwehren und den Landsturm erforderlichen Waffen und Munitionsgegenstände werden in der Regel von der Privatindustrie und nur ausnahmsweise von den Anstalten der Artilleriezeugsverwaltung geliefert. Die Übernahme und Verwahrung der nicht an die Truppen verabfolgten Kriegsvorräte besorgt für die österreichische Landwehr und den österreichischen Landsturm das Landwehr-Ausrüstungshauptdepot in Wien, für die ungarische Landwehr und den ungarischen Landsturm das Landwehr-Zentralwaffendepot in Budapest und rücksichtlich der Kleingewehrmunition die Landwehr-Munitionskommission in Preßburg. Für den tirolisch-vorarlbergischen Landsturm bestehen mehrere Landsturmzeugshäuser und Zeughausfilialen.

§ 40. Das Monturwesen.

I. Die Einführung einer einheitlichen Montierung fällt erst in die Zeiten Leopolds I., doch blieb die Beschaffung der notwendigen Monturstücke zunächst noch in den Händen der Regimentsinhaber. Erst zur Zeit des Siebenjährigen Krieges (1759) wurden in Wien und Prag vorübergehend ärarische Niederlagen errichtet, aus welchen die Regimenter um bestimmte Preise ihren Bedarf an Monturen entnehmen konnten, wenn sie dieselben um diesen Betrag nicht von den Lieferanten erhielten. Wenige Jahre später (1767) erfolgte die Zentralisierung des Montierungswesens durch die Errichtung der Monturökonomiekommissionen. Fortan war die Beschaffung der Monturen den Truppen ganz abgenommen und sie erhielten dieselben nunmehr nach einer für jedes Stück bemessenen Dauerzeit von den Kommissionen erfolgt.

II. Gegenwärtig besorgen die Aufbewahrung der regelmäßig im Wege der Privatindustrie beschafften Monturen für das Landheer die Monturverwaltungsanstalten. Dieselben sind entweder stabile oder mobile Anstalten. Zu den ersteren zählen die 4 Monturdepots (in Brünn, Graz, Kaiser-Ebersdorf bei Wien und Budapest), die 2 Monturfilialdepots (in Karlsburg und Sarajewo) und 1 Monturmagazin (in Mostar). Zu den mobilen Anstalten gehören die Montur(und Sanitätsmaterial)felddepots und deren Expposituren. Die Aufstellung des Monturfelddepots

erfolgt im Mobilisierungsfalle durch die Monturdepots, eventuell haben ihre Aufgabe die im Frieden bestehenden Monturanstalten zu übernehmen. Sie werden der Armee und jedem selbständig operierenden Armeekörper (Korps, Truppendivision) beigegeben. Ihre Dotierung ist auf solche Mengen beschränkt, welche den voraussichtlichen Bedarf des operierenden Heeres für 2 bis 3 Wochen decken. Dagegen ist der Nachschub aus den stabilen Monturanstalten stets in geregeltem Gange zu erhalten.

Im Gegensatz zum Landheere herrscht bei der Kriegsmarine in gewissem Umfange das System der Selbsterzeugung. Seit der Einrichtung der Marinebekleidungswerkstätte (1889) werden nämlich fast alle durch die Adjustierungsvorschrift der Kriegsmarine vorgezeichneten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für die Unteroffiziere und Matrosen (mit Ausnahme der Metall- und Posamentierartikel) und seit der jüngsten Zeit (1897) auch das Schuhwerk in eigener Regie erzeugt. Die Herstellung der Wäsche und die Bearbeitung der Tuchsorten geschieht fast ausschließlich im Wege der Hausindustrie durch weibliche Arbeitskräfte, welche sich vorzugsweise aus den Familienmitgliedern der Marineangehörigen rekrutieren. Nur die Erzeugung jener Bekleidungsstücke, deren Anfertigung besondere technische Fertigkeiten erheischt, kann Zivilschneidern übertragen werden. Die Erzeugung der Wirk- und Lederwaren aber wird in der Werkstätte selbst mit Hilfe von Maschinen besorgt, und zwar werden zur Anfertigung der Wirkwaren ebenfalls weibliche Arbeitskräfte verwendet und nur die Lederwaren durch handwerkkundige Matrosen oder Zivilprofessionisten ausgeführt.[770])

Die Marinebekleidungswerkstätte untersteht dem Marinebekleidungsamte. Dasselbe ist zur Übernahme und Verwaltung der von der Privatindustrie gelieferten Stoffe berufen und übergibt dieselben dann der Bekleidungswerkstätte zur Bearbeitung.

Der Verlag der Montursorten für die österreichische Landwehr und die Landesschützen besorgen im Frieden das Landwehr-Ausrüstungshauptdepot in Wien und die in Tirol und Vorarlberg bestehenden Landsturmzeughäuser nebst deren Filialen. Im Kriege dienen diese Depots

[770]) Die Zivilprofessionisten werden gegen Stücklohn aufgenommen. Die Entlohnung der weiblichen Arbeitskräfte erfolgt auf Grund von Probearbeiten. Als weitere Basis dient hiebei der für eine durchschnittlich achtstündige fleißige Arbeit mit 1 Krone 28 Hellern festgesetzte Taglohn der Segelnäherinnen im Seearsenale. Während der Unterweisung haben die Näherinnen nur auf 70 Prozent der Entlohnung Anspruch. Die Abzüge für erhaltenes Nähmaterial dürfen 20 Prozent des Verdienstbetrages nur dann übersteigen und bis zu 40 Prozent erhöht werden, wenn die betreffende Näherin die Kosten der ihr vom Marineärar zu Eigentum überlassenen Nähmaschine noch nicht vollständig bezahlt hat. Die Näherinnen haben keinen Anspruch im Falle der Entlassung, der vorübergehenden Minderbeschäftigung oder dauernden Arbeitsunfähigkeit. Sie sind bei der Betriebskrankenkasse des Marineärars gegen Krankheit und bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Triest gegen Unfall versichert. Ungeachtet mehrfacher Ermahnungen nicht ganz mustermäßige Anfertigungen werden, wenn die Sorten noch zur Übernahme geeignet sind, mit 5 bis 20prozentigen Lohnabzügen bestraft. Grobe Nachlässigkeit, Verharren im schleuderhaften Arbeiten, respektswidriges Betragen gegen die Aufsichtsorgane, endlich unmoralischer Lebenswandel hat zeitliche und unter Umständen auch dauernde Entziehung der Aufträge zur Folge. Vergl. hierüber „Die Lohnarbeiter der k. und k. Kriegsmarine“ in den Mitteilungen des arbeitsstatistischen Amtes im k. k. Handelsministerium, 1. Heft (1900), S. 74 und 76.

zugleich als Nachschubanstalten für die zur Armee im Felde eingeteilten Landwehr- und Landsturmtruppen. Außerdem werden im Mobilisierungsfalle vom Landwehr-Ausrüstungshauptdepot mobile Landwehr-Monturfelddepots und Exposituren derselben aufgestellt, welche für 2 bis 3 Wochen einen Vorrat an Bekleidungsstücken für die bei der Armee im Felde eingeteilten Landwehr- und Landsturmtruppen zu führen haben.[771])

Die Landwehr-Monturfelddepots werden, sobald sie vollständig formiert und mit den nötigen Vorräten versehen sind, vom Reichskriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung mit den Monturfelddepots des Heeres vereinigt und bilden dann Unterabteilungen der letzteren.

Für die ungarische Landwehr und den ungarischen Landsturm besorgen die gleichen Aufgaben das Landwehr-Monturzentraldepot in Budapest, dann die von diesem im Mobilisierungsfalle aufzustellenden Landwehr-Monturfelddepots und deren Exposituren.

§ 41. Die Verwaltung der technischen Kriegsmaterialien.

Die Beschaffung der technischen Kriegsmaterialien für die Ausführung von Befestigungsbauten, Brückenbauten und Wassertransporten, dann die Herstellung verschiedener Spreng- und Zündmittel, endlich die Verwahrung und Verwaltung dieser Materialien, soweit dieselben nicht den Truppen übergeben werden, obliegt der Pionierzeugsverwaltung. Die Anstalten derselben sind das Pionierzeugsdepot in Klosterneuburg und das Artilleriezeugsdepot in Wöllersdorf. Im Mobilisierungsfalle werden außerdem vom Pionierzeugsdepot 3 mobile Pionierzeugsdepots, 3 mobile Schanzzeugsdepots und 2 Belagerungspionierparks aufgestellt. Die mobilen Pionierzeugsdepots sind bestimmt, Materialien und Fahrzeuge für größere Brückenbauten und Wassertransporte auf dem Kriegsschauplatze anzusammeln und den Ersatz an Ausrüstungsgegenständen für die mobilisierten Abteilungen der Pioniertruppe zu vermitteln, während die Schanzzeugsdepots vorzugsweise für die Ausführung von größeren feldmäßigen und provisorischen Befestigungsbauten dienen, die Belagerungspionierparks aber die für den Angriff auf eine Lagerfestung erforderlichen Requisiten enthalten.

§ 42. Die Verwaltung des Trainmaterials.

Die Beschaffung des für die Ausrüstung des Heeres und der festen Plätze notwendigen Trainmaterials, dann die Verwaltung und Instandhaltung dieses Materials, soweit dasselbe nicht den Truppen übergeben ist, obliegt der Trainzeugsverwaltung.[772]) Die dazu berufenen Heeresanstalten

---

[771]) Das Landwehr-Ausrüstungshauptdepot und die Landwehr-Monturfelddepots versehen überdies Landwehr- und Landsturmtruppen im Mobilisierungsfalle noch mit anderweitigen Bedarfsgegenständen, soweit diese Truppen in einem solchen Falle nicht an die Anstalten des gemeinsamen Heeres gewiesen sind. Die Landwehr-Monturfelddepots und ihre Exposituren führen speziell auch Vorräte an Rüstungs- und Reitzeugsorten, dann an Feldgeräten. Rücksichtlich der Deckung des Bedarfes an Armatursorten sind die bei der Feldarmee eingeteilten Landwehr- und Landsturmtruppen grundsätzlich an das Landwehr-Ausrüstungshauptdepot, dagegen hinsichtlich der Ergänzung der verbrauchten Munition und des Ersatzes von Pionierwerkzeugen, Sanitäts-Feldausrüstungsmaterial und Trainmaterial an die betreffenden Verlags- und Reserveanstalten des gemeinsamen Heeres gewiesen. — [772]) Eine Ausnahme machen der Artillerie- und Kriegsbrückentrain, dann die Bataillonsmunitionswagen.

sind das Trainzeugsdepot in Klosterneuburg mit den detachierten Verwaltungssektionen in Marein und Drohobycz und die Trainzeugsfilialdepots in Budapest und Doboj (in Bosnien). Im Kriege gelangen außerdem Armeetrainfelddepots zur Aufstellung.

§ 43. Die Verwaltung der Bettensorten, des Sanitätsmaterials, der Feldgeräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände.

I. Die Beschaffung und Verwaltung der militärärarischen Bettensorten sowie ihre Erfolglassung an die Truppen obliegt den Militärbettenmagazinen und Filialmagazinen. Die letzteren werden nur ausnahmsweise errichtet und die betreffenden Verwaltungsgeschäfte dort, wo eigentliche Bettenmagazine nicht bestehen, in der Regel den Militärverpflegsmagazinen und deren Filialmagazinen übertragen. Im Mobilisierungsfalle sind die etwa bestehenden Bettenfilialmagazine, soferne ihr Fortbestand nicht infolge besonderer Verhältnisse notwendig ist, aufzulösen, die Bettengeschäfte den damit betrauten Verpflegsmagazinen abzunehmen und in den betreffenden Orten eigene Bettenmagazine aufzustellen.

Die Deckung des Bedarfes geschieht durchaus im Wege der Privatindustrie. Die diesfällige Sicherstellungsverhandlung soll grundsätzlich eine öffentliche sein. Je nach Umständen, insbesondere im Dringlichkeitsfalle, kann sie aber auch auf die Konkurrenz der als leistungsfähig und solid bekannten Firmen beschränkt werden.

Die Geschäfte werden durch Beamte und Mannschaftspersonen der Verpflegsbranche besorgt. Reicht die Mannschaft zur Besorgung der Handlangerarbeiten nicht aus, so sind zunächst die Arbeitskräfte der am Orte befindlichen Militär- und Zivilgefangenhäuser in Anspruch zu nehmen und nur, wenn dies untunlich ist, Zivilarbeiter, beziehungsweise Handarbeiterinnen zu verwenden. Die Reparaturarbeiten sind in allen Fällen, wo es vorteilhaft erscheint, in eigener Regie durchzuführen, sonst jedoch im Kontraktwege an Privatunternehmer zu vergeben.

II. Die Beschaffung und Verwaltung des Sanitätsmaterials, der Feldgeräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände liegt in den Händen der Monturverwaltungsanstalten.

§ 44. Die Beschaffung der besonderen Ausrüstungsgegenstände für die Kriegsmarine.

Die Aus- und Abrüstung der Kriegsschiffe und die damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsgeschäfte werden in dem Seearsenale in Pola (seit 1856) besorgt. Dasselbe zerfällt für den marinetechnischen Dienst in mehrere Direktionen (Ausrüstungs-, Takel-, Schiffbau-, Magazin- und Artilleriedirektion), denen wiederum verschiedene Werkstättenleitungen, Depots und sonstige Anstalten unterstehen, dann mehrere Magazine (Ausrüstungs- und Hauptmagazin), die Dienstbücherverwaltung und die Arsenalskommission zur Untersuchung und Überprüfung der einlangenden Ausrüstungsgegenstände.

Der Verwaltungsdienst wird von der Verwaltungsabteilung, den Direktionsadministrationen, dem Hauptmagazine, den Schiffskammern und der Arsenalskommission wahrgenommen. Die Administrationen und das Hauptmagazin sind die administrativen Organe bei den einzelnen Verwaltungszweigen und mit der Beschaffung, Verwaltung

und Übergabe des Materials an die Kriegsschiffe und Marinetruppen betraut. Die Schiffskammern verwalten jene Inventarstücke, welche nach den festgestellten Ausmaßen zur vollständigen Ausrüstung eines Schiffes erforderlich sind.[773])

Die oberste Aufsicht und Befehlgebung in Lokalangelegenheiten übt das Seearsenalkommando, dem auch die in der ersten und zweiten Reserve, dann die in Reparatur und Zurüstung befindlichen Kriegsschiffe unterstehen.

Das Personal besteht aus Seeoffizieren, Marinebeamten, dem technischen Hilfspersonal, dann aus Militär- und Zivilarbeitern. Die Dienstverhältnisse des Arbeiterpersonals sind durch eine aus dem Jahre 1869 stammende, seither der Gewerbenovelle vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, angepaßte Arbeitsordnung geregelt. Dieselbe umfaßt die Bedingungen der Aufnahme, die Einteilung und Beförderung, die allgemeinen Pflichten und Rechte, die Art der Entlassung des Arsenalsmeister- und Zivilarbeiterpersonals, dann Bestimmungen über die Arsenallehrlingsschule, den Unterstützungsfonds der Zivilarbeiter des Seearsenals und des Marineland- und Wasserbauamtes sowie über die Kranken- und Unfallversicherung.[774]) Der Vorschrift ist außerdem eine Dienstordnung beigegeben, welche nur für das Arsenals-Zivilarbeiterpersonal gilt, wogegen das Meisterpersonal zu den Gagisten ohne Rangklasse zählt.[775])

Die Arsenallehrlingsschule bezweckt die Heranbildung eines Nachwuchses tüchtiger Arbeiter und Meister, der in erster Linie den Kreisen der Arbeiter selbst entnommen werden soll. Der Unterstützungsfonds (cassa delle scopazze) dient seit dem Jahre 1852 zur Unterstützung hilfsbedürftiger Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen. Aus demselben werden außerdem Remunerationen für verdienstvolle und fleißige Arbeiter, Auslagen für Vorschüsse und Bildungszwecke, ferner die Prämien für entdeckte Diebstähle und die Kosten von Feierlichkeiten, welche die Arbeiter betreffen, bestritten. Als Einnahmen sind dem Fonds der Erlös der nicht verrechenbaren Gegenstände und die Disziplinarstrafgelder zugewiesen.[776]) Die Krankenversicherung der Arsenalsarbeiter wird von der seit 1890 bestehenden Betriebskrankenkasse des Seearsenals und die Unfallversicherung von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Triest besorgt. Überdies bestehen für die Arbeiter des Seearsenals und ihre Angehörigen noch verschiedene andere Wohlfahrtseinrichtungen, welche einigermaßen einen Ersatz für die gegenüber den Privatbetrieben niedrigeren Löhne gewähren. Dahin sind insbesondere die Einrichtungen für die Invaliditäts- und Altersversorgung, die vom Marineärar erbauten Arbeiterwohnhäuser und das Marinekonsummagazin zu zählen.[777]) Vom 1. April 1898 angefangen hat das Marineärar auch die Zahlung der für die Unfallversicherung vorgeschriebenen Arbeiterbeiträge übernommen.

Gearbeitet wird im Seearsenale seit jeher grundsätzlich im Taglohn.

---

[773]) Vorschrift für den Verwaltungs- und Verrechnungsdienst im k. und k. Seearsenale in Pola aus dem Jahre 1890. — [774]) Vorschrift für das Arsenalsmeister- und das Arsenals-Zivilarbeiterpersonale vom Jahre 1895 (5. Hauptstück der Dienstvorschriften für das Seearsenal, Abschnitt D). — [775]) Vergl. hierüber „Die Lohnarbeiter der k. und k. Kriegsmarine“, a. a. O., S. 9 ff. — [776]) Statuten für den Arsenal-Arbeiterunterstützungsfonds ex 1867. — [777]) Vergl. über alle diese Verhältnisse „Die Lohnarbeiter der k. und k. Kriegsmarine“, a. a. O., S. 30 ff.

Die Vergebung von Arbeiten an Vereinigungen von Arbeitern zu Akkordpreisen (lavoro a cottimo) bildet die Ausnahme.[778])

§ 45. Die Deckung des Pferdebedarfes.[779])

I. Zum Zwecke der sicheren Deckung des Pferdebedarfes für das Heer, die namentlich im Kriegsfalle zeitraubend und kostspielig werden kann, hatten bereits Maria Theresia und Josef II. umfassende Maßnahmen ergriffen, welche die Errichtung von Beschäl- und Remontierungsdepartements sowie von Gestüten zur Folge hatten. Bei der im Jahre 1781 durchgeführten Konskription in den Erblanden wurde auch eine Zählung der vorhandenen Pferde vorgenommen und bestimmt, daß diese bei der Zählung auch zu klassifizieren seien, damit im Kriegsfalle der Bedarf an Zug- und Packpferden nach Maßgabe der fortschreitenden Mobilisierung leicht aufgebracht werden könne. In Galizien erwies sich indes dieses für eine rasche Mobilisierung unentbehrliche System der Pferdebeschaffung mit Rücksicht auf den damals unansehnlichen Pferdeschlag als nicht durchführbar und auch in Ungarn scheiterte die Maßnahme an dem Widerstande des Landtags. Das System wurde bald ganz aufgelassen und die Pferdebeschaffung auch in Kriegszeiten durch freien Ankauf besorgt. Nachdem sich aber die völlige Unzulänglichkeit dieses Vorganges in den Kriegen der Jahre 1859 und 1866 deutlich herausgestellt hatte, wurden im Jahre 1873 in beiden Reichshälften im wesentlichen übereinstimmende Gesetze zur Regelung der zwangsweisen Beistellung der Pferde für den Kriegsfall erlassen. Darnach gestaltet sich die Deckung des Pferdebedarfes verschieden im Frieden und im Kriege.

II. Im Frieden werden die für das Heer erforderlichen Pferde und Tragtiere grundsätzlich im Wege des freien Ankaufes beschafft.[780]) Der Ankauf („die Assentierung") der Pferde („Remonten") geschieht durch ständige Remontenassentkommissionen (in Lemberg, Rzeszów, Budapest,

[778]) Die Direktionen sind nach den Dienstvorschriften verpflichtet, bei der Vereinbarung der Akkordpreise die Prinzipien einer rationellen Ökonomie und das Interesse des Ärars mit dem den Arbeitern erwachsenden Vorteile in Einklang zu bringen. Dementsprechend wird temporär gleichzeitig im Taglohn und im Akkord gearbeitet, damit die beiderseitigen Kosten verglichen werden können. Der Überverdienst soll bei Akkordarbeiten den halben Taglohn nicht übersteigen. Die Akkorde werden mit 2 Partieführern in Gegenwart des Werkstättenvorstandes und Werkstättenleiters vom Direktor und Direktionsadministrator abgeschlossen. Den Akkordarbeitern können allwöchentlich Abschlagszahlungen geleistet werden, diese Beträge dürfen jedoch die Taglohnsumme nicht übersteigen. Der Restbetrag wird nach Vollendung und anstandsloser Übernahme der Arbeit ausbezahlt. Die weitere Verteilung besorgen die Akkordanten selbst, Differenzen schlichtet der Werkstättenleiter und nötigenfalls der Direktor. Im Akkordlohn wird gegenwärtig bei den Arsenaldirektionen gearbeitet, wenn es sich entweder um Neuherstellungen und Reparaturen handelt, die bereits wiederholt ausgeführt wurden oder eine Menge gleichartiger Gegenstände zu erzeugen ist. Seit dem Jahre 1893 wird hauptsächlich bei den Bauleitungen im Konstruktionsarsenale (für den Bau der Schiffskörper) der Akkordlohn bevorzugt. Außerdem vergibt die Takeldirektion eine Reihe von Arbeiten in Akkord, welche zum Teil durch Heimarbeiter ausgeführt werden. Vergl. auch „Die Lohnarbeiter der k. und k. Kriegsmarine", a. a. O., S. 23 ff. — [779]) Gaßebner, Die Pferdezucht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, 3 Bde. (1893 bis 1896) und dessen Aufsatz „Pferdezucht" im Ö. St.-W., II. Bd., S. 804 ff. — [780]) Vorschriften über das Pferdewesen des k. und k. Heeres (1892) I. Hauptstück.

Szegedin, Nagy-Kanisza und Bilak in Siebenbürgen). Einzelnen Truppenkörpern kann vom Reichskriegsministerium auch der direkte Ankauf („Remontenhandankauf") gestattet werden. Die betreffenden Kavallerie- oder Artillerietruppenkörper lassen diesen Ankauf durch eigene Remonten-Ankaufskommissionen besorgen. Sämtliche Kommissionsmitglieder haften nach älteren Vorschriften[781]) bei untauglichen Remonten für die jedem Pferdekenner auffallenden Gebrechen, für andere der Tierarzt und die beigezogenen Kavallerie- und Trainoffiziere, für Beschädigungen während des Transportes der Transportkommandant. Doch auch der Truppenkommandant ist für die Komplettierung des Pferdestandes und für die Diensttauglichkeit der angekauften Pferde verantwortlich. Er hat mit dem jährlich zugeteilten Remontenergänzungskontingent (der „Remontengebühr" = 12 Prozent des Friedensstandes an Reitpferden und 10 Prozent des Standes an Zugpferden) seine Abteilung schlagfertig zu erhalten.

Die Beschaffenheit der anzukaufenden Remonten ist durch besondere Vorschriften geregelt. Die Preise werden alljährlich vom Reichskriegsministerium im Durchschnitte festgesetzt, doch ist es den Kommissionen gestattet, im Einzelpreise insoweit davon abzuweichen, als dadurch der nach dem Durchschnittspreise für die Gesamtzahl der angekauften Remonten entfallende Betrag nicht überschritten wird. Außerdem verfügen die Kommissionen über einen entsprechenden Pauschalkredit zur Aufzahlung beim Ankauf von Kavallerieremonten und von Artillerie-Unteroffizierspferden.

In der Regel sollen die Remonten freihändig angekauft werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, können sie von Lieferanten gekauft werden. Damit der direkte Ankauf von Pferdezüchtern und Eigentümern erleichtert werde, hat der Präses einer jeden Kommission oder sein Stellvertreter die Pferdemärkte und Privatgestüte nach den Weisungen des Reichskriegsministeriums zu besuchen.

Die Beschaffung eines besseren Pferdematerials wird derzeit durch die Errichtung von Remontendepots angestrebt. Da nämlich bessere und namentlich geschonte volljährige (5jährige) Pferde um den Remontenpreis schwer zu erlangen sind, werden noch ungebrauchte jüngere (namentlich $3^1/_2$jährige) Remonten, welche vermöge ihrer guten Abstammung und sonstigen Beschaffenheit eine günstige Entwicklung und volle Eignung zum Kavalleriedienste erwarten lassen, durch die Remontenassentkommissionen oder die Kommandanten der Remontendepots angekauft, in den Depots rationell aufgezogen und sodann (nach Vollendung von $4^1/_2$ Jahren) an die Kavallerie abgegeben. Neben den 4 ärarischen Remontendepots (in Klecza dolna in Galizien; Nagy-Daád-Sári, Lábod und Bilak in Ungarn, beziehungsweise in Siebenbürgen) besteht auch noch 1 privates (in Bana in Ungarn), dessen Verhältnis zur Kriegsverwaltung durch Vertrag geregelt ist.

Außerdem hat das Reichskriegsministerium seit dem Jahre 1897 auch Versuche unternommen, minderjährige Remonten bei Privaten aufziehen zu lassen.

Bei den Landwehren werden die Pferde im Handankaufe beschafft.

Über alle im Stande eines Truppenkörpers oder einer Heeresanstalt befindlichen Pferde werden Verzeichnisse (Pferdegrundbücher) geführt und die Evidenz des gesamten Standes an militärärarischen Pferden ist bei den Zentralverwaltungsstellen konzentriert.

---

[781]) Hfkrgsr. Reskr. vom 10. September 1814, K. 3937, und vom 16. Februar 1828 K. 411. Vergl. hierüber die Kommentare zum a. b. G.-B. (§ 1301).

III. Im **Mobilisierungsfalle** obliegt nach dem Gesetze vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, beziehungsweise nach dem Gesetzartikel XX ex 1873 den Pferdebesitzern die Militärlast,[782] ihre kriegsdiensttauglichen Pferde gegen angemessene Entschädigung über Aufforderung der politischen Behörden dem Staate zu überlassen.[783] Zu diesem Ende wird der nach der jeweiligen Ordre de bataille sich ergebende Gesamtbedarf der über den Friedensstand zur kriegsmäßigen Ausrüstung der Armee erforderlichen, auf Kosten des gemeinsamen Budgets anzuschaffenden Pferde vom Reichskriegsminister jährlich den beiden Landesverteidigungsministern bekannt gegeben.[784] Die Repartition des Bedarfes erfolgt auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und auf die Länder der ungarischen Krone andererseits im Verhältnisse zur Gesamtzahl der bei der letzten Volkszählung ermittelten Pferde.[785] Die weitere Verteilung auf die einzelnen Königreiche und Länder wird in **Österreich** vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und die Repartition auf die einzelnen Aushebungsbezirke von den politischen Landesbehörden im Einvernehmen mit den Militärterritorialbehörden und den Landwehrkommanden nach der Leistungsfähigkeit der Länder und Bezirke vorgenommen.[786] Die Aushebungsbezirke fallen hier regelmäßig mit den Gerichtsbezirken zusammen; Städte mit eigenen Statuten bilden aber einen eigenen Aushebungsbezirk.[787] In **Ungarn** bilden die Bezirke der Komitate (Stühle, Distrikte und Kreise) und die mit dem Jurisdiktionsrechte bekleideten Städte die Pferdestellungsbezirke, doch können kleinere Bezirke und Städte vom Minister des Innern, beziehungsweise in Kroatien und Slavonien durch den Banus im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und Landesverteidigungsminister mit anderen Bezirken vereinigt werden.[788]

Behufs Ermittlung der Stellungsfähigkeit haben die politischen Behörden, beziehungsweise in Ungarn die Jurisdiktionen, unter Mitwirkung der Gemeindevorstände jährliche Nachweisungen über die Anzahl und Beschaffenheit der in ihrem Bezirke befindlichen Pferde mit besonderer Rücksichtnahme auf deren Kriegstauglichkeit als Reit- oder Zugpferde zu liefern.[789] **Befreit** von der Militärlast sind:

1. Die zur Hofhaltung des Monarchen und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bestimmten Pferde;
2. die Pferde, welche Staatsbedienstete, beziehungsweise in Ungarn auch Munizipalbedienstete zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind;
3. die Pferde der Posthalter, beziehungsweise in Ungarn die Pferde der Postmeister und Postpächter, deren Haltung ihnen kontraktlich zum Zwecke des Betriebes des Postdienstes obliegt;
4. in Österreich je 1 Pferd der praktischen Ärzte auf dem Lande, welches dieselben zur Ausübung ihres Berufes benötigen;
5. die Pferde der kaiserlichen Gestüte und der staatlichen Zuchtanstalten;

---

[782]) Der juristische Charakter der Pferdekonskription und Aushebung ist bestritten, indem sie vielfach als ein Expropriationsfall angesehen wird. So neuestens wieder von Layer, a. a. O., S. 579. Dagegen Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, II. Bd (1896), S. 275. — [783]) § 1 des ö. und § 1 al. 1 des u. Gesetzes. — [784]) § 2 der beiderseitigen Gesetze. — [785]) Ib. § 3. — [786]) § 4 al. 1 und 2 des ö. Gesetzes. — [787]) § 5 al. 1 des ö. Gesetzes. — [788]) § 5 al. 1 und 3 des u. Gesetzes. — [789]) § 4 al. 3 des ö. und § 4 al. 2 des u. Gesetzes

6. die im Besitze von Privaten sowie von Gemeinden befindlichen lizenzierten Hengste, wenn dieser Umstand durch Beibringung des Lizenzierungsscheines nachgewiesen wird;

7. Stuten mit Saugfohlen sowie Privatgestüten angehörige Stuten, welche innerhalb der letzten 4 Jahre wenigstens zweimal gedeckt wurden und während dieser Zeit nicht güst geblieben sind, dann alle anderen Stuten, welche in der letztverflossenen Belegzeit von ärarischen oder von lizenzierten Privathengsten gedeckt wurden, wenn sie die letzten 2 Jahre hindurch nicht güst geblieben sind und die Besitzer die Belege, beziehungsweise Deckzettel vorweisen.[790])

Die Pferdekonskription zerfällt in das im Frieden sich abspielende und in den Durchführungsverordnungen[791]) näher geregelte Evidenz- und Klassifikationsverfahren und das im Mobilisierungsfalle eintretende Aushebungsverfahren.

1. Nach den Anordnungen über das Evidenz- und Klassifikationsverfahren haben sämtliche Pferdebesitzer, soferne sie nicht ausdrücklich davon enthoben sind, die Verpflichtung, über erfolgte Aufforderung dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes alljährlich den Stand der in ihrem Besitze befindlichen Pferde und Tragtiere anzuzeigen sowie auch alle Änderungen, welche zwischen der Anzeige und der in demselben Jahre stattfindenden Pferdeklassifikation eintreten, zu melden. Befreit von dieser Anzeigepflicht sind:

a) Der Monarch und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses rücksichtlich der zur Hofhaltung gehörigen Pferde;

b) die Verwalter der kaiserlichen Gestüte und der staatlichen Zuchtanstalten rücksichtlich der zu diesen Anstalten gehörigen Pferde;

c) die Besitzer von militärärarischen Pferden und die aktiven Offiziere bezüglich der in ihrem Besitze befindlichen, zur Versehung des Dienstes notwendigen eigenen Pferde;

d) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal.[792])

Auf Grund dieser Anzeigen haben die Gemeindevorsteher die Pferdebesitzer und ihren Pferdestand fortlaufend in Evidenz zu halten. Regelmäßig von 3 zu 3 Jahren findet sodann die Klassifikation der Pferde statt. Dieselbe hat die Aufgabe, die für Kriegszwecke entschieden untauglichen Pferde vom Erscheinen auf den Assentplätzen auszuschließen und die Zahl der zu Kriegszwecken geeigneten Pferde, welche der weiteren Repartition zu Grunde zu legen ist, festzustellen. Die Klassifikation erfolgt für die Regel in jeder Gemeinde und soll sich tunlichst an den letzten für die Mobilisierung vorbereiteten Pferdeassentplan anlehnen. Sie wird in Gegenwart einer Kommission vorgenommen, welche aus 1 politischen Beamten als Präses, 1 Offizier oder Tierarzt des Heeres oder der Landwehr als militärischen Sachverständigen, ferner aus dem Gemeindevorsteher, beziehungsweise dessen Stellvertreter

[790]) § 8 des ö. Gesetzes Nr. *a*) bis *g*) und § 1 al. 2 des u. Gesetzes Nr. 1 bis 4. — [791]) In Österreich gilt derzeit die zufolge gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit dem R.-K.-M. erlassene Verordnung des M. f. L.-V., des A.-M. und des M. des I. vom 18. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 35. Im folgenden ist nur diese Vorschrift berücksichtigt. — [792]) Die Pferdekonskriptionsgesetze bieten keine Grundlage für die Statuierung dieser Befreiung, die indessen den Grundsätzen des Völkerrechtes entsprechen dürfte. Vergl. hierüber Strisower im Artikel „Exterritorialität" im Ö. St.-W., I. Bd., S. 441, und auch Ö. Z. f. V. 1874, Nr. 10, S. 40.

und 2 durch die Gemeindevertretung zu wählenden Delegierten der betreffenden Gemeinde zu bestehen hat. Die letzteren sollen womöglich aus den pferdebesitzenden Gemeindevertretern entnommen werden. Zum Zwecke der Klassifikation sind die Pferde durch den Gemeindevorsteher vorführen zu lassen.

Ausgenommen von der Vorführung sind:

a) Die von der jährlichen Anzeige enthobenen Pferde;

b) die nach den Konskriptionsgesetzen der Militärlast nicht unterworfenen, unter den Nummern 2 bis 6 aufgezählten Pferde;

c) Fohlen, welche im Klassifikationsjahre das vierte Lebensjahr vollenden;

d) Stuten, welche 8 Tage vor der Klassifikation abgefohlt haben oder deren Abfohlen unmittelbar bevorsteht, wenn die Klassifikation nicht im Aufenthaltsorte stattfindet oder wenn größere Wegstrecken zum Klassifikationsorte zurückzulegen sind;

e) die an ansteckenden, schweren fieberhaften oder anderen schweren Erkrankungen leidenden Pferde, endlich

f) die offenkundig untauglichen Pferde.

Die Befreiung von der Vorführungspflicht ist durch ein von 2 Besitzern vorzuführender Pferde ausgestelltes, vom Gemeindevorsteher zu prüfendes Zeugnis nachzuweisen.

Pferdebesitzer, welche die rechtzeitige Anzeige ihres Pferdestandes oder die Vorführung ihrer Pferde zur Klassifikation unterlassen, ohne sich genügend rechtfertigen zu können, werden nach den bestehenden Polizeistrafvorschriften (in Österreich nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198) bestraft.

Die Entscheidung über die militärische Tauglichkeit der Pferde fällt der militärische Sachverständige. Bei den tauglichen Pferden ist außerdem anzugeben, ob dieselben als Reitpferde, Zugpferde oder Tragtiere zu klassifizieren sind.

In den Jahren, in welchen keine Klassifikation stattfindet, werden die Veränderungen in der Kriegstauglichkeit der Pferde nur auf Grund der Anzeigen der Pferdebesitzer und der vom Gemeindevorsteher, beziehungsweise dessen Stellvertreter und 2 Vertrauensmännern der Gemeindevertretung vorzunehmenden Überprüfung in Evidenz gehalten.

2. Das Aushebungsverfahren ist schon im Frieden durch die Bestimmung der Assentplätze und die Bestellung von Aushebungskommissionen planmäßig vorbereitet.

In der Regel wird für jeden Aushebungsbezirk 1 Assentplatz bestimmt. Die Festsetzung desselben geschieht in Österreich durch die politischen Landesbehörden im Einvernehmen mit den Militärterritorialbehörden und Landwehrkommanden. Ausnahmsweise kann, wenn dadurch die rasche Durchführung der Aushebung gefördert wird, auch 1 Assentplatz für mehrere Aushebungsbezirke bestimmt werden oder die Festsetzung mehrerer Assentplätze für einen einzigen Aushebungsbezirk erfolgen. Dabei ist im Einvernehmen mit dem betreffenden Landesausschusse vorzugehen. In jedem Falle sollen den Pferdebesitzern Belästigungen, welche durch den Zweck der Aushebung nicht unbedingt geboten sind, erspart werden.[793]

Die Assentkommissionen werden alljährlich am Anfang des Jahres bestellt. Mitglieder derselben sind in Österreich der Vorsteher der politischen

---

[793]) § 5 al. 2 und 3 des ö. und § 5 al. 2 des u. Gesetzes.

Behörde oder der von ihm zu bestimmende Stellvertreter und nach den Durchführungsvorschriften noch 1 weiterer Beamter der politischen Behörde, eventuell in Ermanglung eines solchen Beamten eine dazu geeignete, von der politischen Behörde auszuwählende Persönlichkeit, 1 Stabs- oder Oberoffizier des Heeres, beziehungsweise der Landwehr, 1 Militär- oder Ziviltierarzt oder 1 Militärkurschmied, endlich 2 von den Vorstehern aller Gemeinden des Aushebungsbezirkes, beziehungsweise von der Bezirksvertretung aus den Pferdebesitzern zu wählende Vertrauensmänner. In den Städten mit eigenem Statut wählt die Gemeindevertretung die beiden Vertrauensmänner. Jeder Kommission werden nebstdem 3 Schätzleute beigegeben, welche von der politischen Behörde zu bestimmen und zu beeiden sind. Sie sollen unbescholtene Fachmänner sein und womöglich den landwirtschaftlichen und Pferdezuchtvereinen entnommen werden.[794])

In Ungarn werden von den Jurisdiktionen je nach ihrem Gebietsumfange und ihrer politischen Einteilung 1 oder mehrere Kommissionen gebildet. Jede derselben besteht aus dem von der Jurisdiktionskommission zu wählenden Vorstande, dem Bezirksstuhlrichter, beziehungsweise einem entsprechenden Beamten, 3 vom Obergespann zu ernennenden Schätzleuten, welche womöglich aus den landwirtschaftlichen oder Gestütsvereinen zu entnehmen sind, aber nicht im aktiven Militärdienste stehen dürfen, 1 vom Obergespan ernannten Tierarzte, 1 Stabs- oder Oberoffizier des Heeres oder der Landwehr und nötigenfalls 1 Militär- oder Landwehrtierarzt.[795])

Die Anordnung der Pferdestellung erfolgt auf Befehl des Kaisers durch die Mobilisierungskundmachung auf Grund der vom Reichskriegsminister den beiden Landesverteidigungsministern über den Pferdebedarf und die Stellungsfrist gemachten Mitteilungen.[796]) Die Mitglieder der Assentkommissionen haben sich ohne besondere Einberufung in die Assentstationen zu begeben und daselbst sofort in Aktion zu treten. Sie veranlassen zunächst die Vorführung der Pferde auf den Assentplätzen, welche gemeindeweise vor sich zu gehen hat. Der Vorführung unterliegen nicht:

a) Die nach dem Konskriptionsgesetze von der Aushebungspflicht befreiten Pferde;

b) jene Pferde, welche mit dem 1. Jänner des Aushebungsjahres das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

c) die bei der letzten Klassifikation als untauglich erklärten Pferde;

d) die offenkundig untauglichen Pferde;

e) die Pferde von nichtaktiven Offizieren, welche bei ihrem Einrücken im Dienste beritten sein müssen, in der vorgeschriebenen Anzahl.

Nach der Vorführung erfolgt die Besichtigung der Pferde, damit die Diensttauglichkeit derselben festgestellt werden könne. Hierüber entscheidet der assentierende Offizier allein, während die übrigen Mitglieder der Assentkommission ihre abweichende Meinung nur zu Protokoll geben dürfen. Die als tauglich befundenen Pferde werden dann zu Reit-, Zug- oder Tragpferden klassifiziert.

Von den vorgeführten und klassifizierten Pferden sind zuerst jene zu assentieren, welche ihre Besitzer um den festgesetzten Remontenpreis freiwillig zu überlassen bereit sind. Der Rest wird ohne Rücksicht auf den

---

[794]) § 6 des ö. Gesetzes. — [795]) § 6 des u. Gesetzes. — [796]) §§ 1 und 7 des ö. und § 7 des u. Gesetzes.

festgesetzten Remontenpreis oder den durch die Mobilisierung etwa momentan erhöhten Preis durch die Schätzleute abgeschätzt. Sind dieselben über den Preis eines Pferdes nicht einig, so entscheidet zunächst die Stimmenmehrheit; sind aber alle 3 verschiedener Ansicht, so gilt der Durchschnitt der 3 Schätzungen als Preis.

Von den geschätzten Pferden sind zunächst jene zu assentieren, welche den niedrigsten Schätzungspreis erhielten, doch soll, wenn die Zahl der tauglichen Pferde das auf den Aushebungsbezirk entfallende Kontingent übersteigt, kein Besitzer von mehreren Pferden zur Abgabe von mehr als der Hälfte seines gesamten Pferdestandes verhalten werden, beziehungsweise wenigstens die möglichst gleichmäßige Verteilung der Last auf diese Pferdebesitzer Platz greifen. Auch steht es jedem Besitzer eines assentierten Pferdes, das noch nicht mit dem das ärarische Eigentum bekundenden Zeichen versehen ist, frei, statt desselben ein anderes taugliches nicht assentiertes Pferd derselben Kategorie am Assentorte abzustellen.

Gegen die Entscheidungen der Aushebungskommissionen und gegen die ausgemittelten Schätzungspreise ist weder eine administrative Beschwerde noch der Rechtsweg zulässig.[797])

Die Gemeinden eines Aushebungsbezirkes können zur Vermeidung der zwangsweisen Abstellung das auf den Bezirk entfallende Tageskontingent auch freiwillig aufbringen. Die diesbezügliche Erklärung kann sowohl auf dem Assentplatze vor Beginn des eigentlichen Assentgeschäftes, als auch schon früher abgegeben werden, nur sind in diesem Falle die Pferde derart bereit zu halten, daß sie binnen 48 Stunden nach Empfang der Abstellungsordre vorgeführt werden können. Bei einer solchen freiwilligen Abstellung wird für jedes Pferd der um 10 Prozent erhöhte Remontenpreis bezahlt. Wird aber die erwähnte Frist nicht eingehalten oder die planmäßig entfallende Anzahl von kriegstauglichen Pferden nicht geliefert, so tritt die Verpflichtung zur zwangsweisen Überlassung wieder ein und der Aushebungskommission steht außerdem das Recht zu, die fehlenden Pferde auf Kosten der betreffenden Gemeinden um was immer für einen Preis und wo immer zu beschaffen.[798])

Der Preis der assentierten Pferde ist sogleich nach der Abstellung bar auszuzahlen.[799]) Nach den Durchführungsvorschriften stellt die Assentkommission für diesen Zweck Zertifikate aus, auf Grund welcher die Auszahlung der Beträge bei der betreffenden Zivilstaatskasse erfolgt, sofern von derselben nicht ein Beamter auf den Assentplatz abgeordnet wird.

Die Auslagen für die Transportierung und Verpflegung der Pferde bis zu ihrer Assentierung oder Entlassung haben die Pferdebesitzer zu tragen, doch dürfen von dem für die Stellung festgesetzten Zeitpunkte bis zum Zeitpunkte der Assentierung oder Entlassung nicht mehr als 36 Stunden in Anspruch genommen werden.[800]) Die mit der Assentierung selbst verbundenen Auslagen werden aus dem gemeinsamen Heeresbudget bestritten.[801])

Die assentierten Pferde sind sodann von den Abholungskommanden der Truppen oder einzelnen, nötigenfalls aus dem Zivile aufgenommenen Transportführern am Assentplatze zu übernehmen und durch die Kommanden oder die bereits im Frieden sichergestellten Koppelknechte in die Mobilisierungsstationen zu leiten.

---

[797]) § 9 des ö. und § 8 des u. Gesetzes. — [798]) § 12 des ö. und § 11 des u. Gesetzes. — [799]) § 11 al. 1 des ö. und § 10 al. 1 des u. Gesetzes. — [800]) § 11 al. 2 des ö. und § 10 al. 2 des u. Gesetzes. — [801]) § 11 al. 3 des ö. und § 10 al. 3 des u. Gesetzes.

Pferdebesitzer, welche der Aufforderung zur Pferdestellung nicht nachkommen, sind hiezu zwangsweise zu verhalten, und wenn sie ihr Versäumnis nicht zu rechtfertigen vermögen, durch die politische Behörde für jedes stellungspflichtige Pferd mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen, in Ungarn von 20 bis 200 Kronen, zu Gunsten des Armenfonds der Aufenthaltsgemeinde, in Ungarn zu Gunsten des Jurisdiktionsarmenfonds zu belegen. Außerdem haben sie die Kosten der zwangsweisen Abstellung zu tragen.[802])

Die Zahl der im Mobilisierungsfalle für die Landwehrtruppen und den Landsturm erforderlichen Pferde wird von den beiderseitigen Landesverteidigungsministern festgesetzt und in analoger Weise auf die einzelnen Aushebungsbezirke repartiert. Die Assentierung dieser Pferde erfolgt gleichzeitig mit der Aushebung für das gemeinsame Heer auf Rechnung des Budgets des betreffenden Landesverteidigungsministeriums.[803]) Auf Rechnung der gemeinsamen Heeresverwaltung werden hingegen beschafft der zur Deckung des Abganges während der Mobilität bei den Landwehr- und Landsturmtruppen sich ergebende Pferdebedarf und die Reservepferde, welche die Ersatzeskadronen dieser Truppen beim Beginn der Mobilisierung erhalten.

IV. Besondere Vorkehrungen sind endlich getroffen, damit der im Kriegsfalle eintretende große Mehrbedarf der Kavallerie an abgerichteten Reitpferden gedeckt werden könne. Zu dem Ende wird alljährlich eine bestimmte Anzahl von abgerichteten Pferden der Kavallerieregimenter geeigneten Privatpersonen übergeben, welche sich verpflichten müssen, diese Pferde im kriegsdiensttauglichen Zustande zu erhalten und im Mobilisierungsfalle sofort, beziehungsweise binnen 24 Stunden an das betreffende Regiment zurückzustellen. Die Pferde werden jährlich zu einer Waffenübung eingezogen und in jedem Frühjahre einer kommissionellen Musterung behufs Konstatierung ihrer Tauglichkeit unterzogen. Befindet sich das Pferd in vorzüglichem Zustande, so erhält der Benützer in Österreich eine Prämie von 10 oder 20 Kronen. Ist das Pferd durch Verschulden des Benützers nicht kriegstauglich, so verfällt derselbe in ein Pönale oder wird zum Ersatze verhalten. Nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren (in Österreich nach 6, in Ungarn nach 5 Jahren, wenn das Tier fortgesetzt in ausgezeichnetem Zustande erhalten wird) geht das Pferd unentgeltlich in das Eigentum des Benützers über. Die in die Privatbenützung hinausgegebenen Dienstpferde werden bei den Kavallerieregimentern durch Remonten ersetzt.

V. In Bosnien und der Herzegowina kann die Deckung des Pferdebedarfes mit Rücksicht auf die rückständigen Zuchtverhältnisse der beiden Länder noch nicht in der gleichen Weise wie in der Monarchie erfolgen und es besteht daher auch noch kein Pferdekonskriptionsgesetz.

2. Das Bequartierungswesen.

§ 46. Die Einquartierungslast.[804])

I. Bis zum Jahre 1851 war die Militäreinquartierung nicht in einheitlicher und selbständiger Weise geregelt, vielmehr bildeten die Normen über

---

[802]) § 10 des ö. und § 9 des u. Gesetzes. — [803]) § 13 des ö. und § 12 des u. Gesetzes. — [804]) Die älteren Bestimmungen sind behandelt in der Schrift von Mayrhofer: Das Militäreinquartierungsgesetz. Vorschrift über die Einquartierung des Heeres vom

das Bequartierungswesen zunächst einen Bestandteil der verschiedenen Anordnungen, welche zu Gunsten der wirtschaftlichen Heeresverwaltung die Militärlasten näher bestimmten. Erst im Jahre 1851 erfolgte eine einheitliche Regelung des Einquartierungswesens für alle Länder (mit Ausnahme der Militärgrenze) auf neuer selbständiger Grundlage durch die kaiserliche Verordnung vom 15. Mai 1851, R.-G.-Bl. Nr. 124, welche einen Hauptteil der Einquartierungslast den Gemeinden zuschob. Diese Verordnung erfuhr wesentliche Abänderungen durch das Einquartierungsgesetz vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise durch die ungarischen Gesetzartikel XXXVI und XXXVII vom Jahre 1879. Diese neuen Gesetze gewährten durch die Heranziehung der höheren Selbstverwaltungskörper (Länder und Komitate), durch die Festsetzung größerer Ärarialbeiträge, die möglichste Beschränkung der Einzeleinquartierung und die Stellung günstigerer Bedingungen für die Einquartierung in den von Gemeinden oder Privaten erbauten Kasernen den Gemeinden und den einzelnen Quartierträgern bedeutende Erleichterungen. Gegenwärtig gelten das revidierte Gesetz vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, beziehungsweise der ungarische Gesetzartikel XXXIX vom Jahre 1895, neben welchem der Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1879 in Kraft geblieben ist. Diese Gesetze regelten die ganze Materie für den Friedenszustand so ausführlich, daß für die verfassungsmäßig vorgeschriebene Mitwirkung der österreichischen Landesvertretungen fast gar kein Raum mehr erübrigte.[805])

II. Diese Gesetze regeln die Einquartierungslast nur für den Friedenszustand.

1. Darnach ist die Einquartierungslast eine Militärlast, deren Rechtswirkungen sich je nach der Art der Bequartierung, und je nachdem es sich um die Unterbringung von Gagisten oder Mannschaftspersonen handelt, verschieden gestalten.

Die Bequartierung wird eingeteilt:

a) Nach ihrer Dauer in eine bleibende und eine vorübergehende. Die bleibende Einquartierung ist jene, welche auf Grund der stabilen Friedensdislokation stattfindet, während die vorübergehende auf die Dauer vorübergehender Anlässe, bei Märschen, Konzentrierungen, Waffenübungen und Kommandierungen eintritt;

b) nach der Art der Unterkunft in eine gemeinsame und die Einzeleinquartierung. Gemeinsame Einquartierung ist vorhanden, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompagnie der Infanterie oder eine Vierteleskadron der Kavallerie, beziehungsweise eine entsprechende Abteilung der sonstigen Waffengattungen, bei der Landwehr für 1 Kompagnie der Landwehrfußtruppen oder 1 Eskadron der Landwehrkavallerie ohne Einrechnung der in demselben Gebäude etwa vorhandenen Offiziersquartiere, Magazine, Wachstuben und sonstigen Nebenerfordernisse beigestellt werden. Im anderen Falle ist die Bequar-

---

15. Mai 1851, R.-G.-Bl. Nr. 124, samt allen nachträglichen Verordnungen und den wichtigsten Tabellen und Formularien. Systematisch dargestellt und praktisch erläutert (1852) und von Stubenrauch im Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde, II. Bd. (1861), S. 794 ff.

[805]) Durch die im Reichsrate erfolgte Annahme und die Sanktion des Einquartierungsgesetzes hat sohin eine indirekte Abänderung des ö. G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, § 11 lit. *b*), stattgefunden. Sieh oben § 2 III.

tierung eine Einzeleinquartierung. Bei der gemeinsamen Einquartierung müssen eigene, nicht gleichzeitig anderen Zwecken gewidmete Räumlichkeiten beigestellt werden, bei der Einzeleinquartierung aber ist die Mannschaft nach Tunlichkeit in vom Wohngemach des Quartierträgers abgesonderten Zimmern oder Kammern unterzubringen, welche nach Bedarf beleuchtet und im Winter geheizt werden müssen.[806])

Die Einzeleinquartierung ist subsidiär, d. h. sie soll nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung Platz greifen.[807]) Aber auch die Last der gemeinsamen Einquartierung hat insoferne einen subsidiären Charakter, als in erster Linie die bestehenden ärarischen Kasernen, dann andere verfügbare und geeignete Staatsgebäude und hierauf erst die vom Lande oder Komitat, beziehungsweise von Bezirken, Gemeinden oder Privaten zur Verfügung gestellten Kasernen zu benützen sind.[808]) Eine Ausnahme tritt hiebei nur rücksichtlich der Gagistenwohnungen ein, indem der Bestand einer ärarischen Kaserne keine Befreiung von der Verpflichtung zur Beistellung dieser Wohnungen nach sich zieht, da die (bleibende) Einquartierung der im Gagebezuge stehenden Personen nach anderen Grundsätzen erfolgt als die Bequartierung der Mannschaftspersonen.[809])

Damit die Beistellung neuer Kasernen nicht lediglich vom Willen der Selbstverwaltungskörper und Privatunternehmer abhängig sei, kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des beteiligten Finanzministers auch in Zukunft eine Neubeistellung von Einquartierungsobjekten durch den Staat nach freiem Ermessen der Staatsverwaltung gegen die im Gesetze vorgesehene Vergütung erfolgen.[810])

Die Verpflichtung zur Beistellung der Militärquartiere ist zunächst eine Naturallast und zugleich eine Reallast, d. h. sie haftet auf dem Besitze des Hauses und der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten,[811]) doch ist jedem Quartierträger gestattet, sich der Verpflichtung dadurch zu erledigen, daß er die ihm zur Einquartierung zugewiesenen Personen und Pferde in anderen Räumen in demselben Orte, beziehungsweise Stadtteile auf seine Kosten angemessen unterbringt.[812]) Jeder Quartierträger kann ferner bei der Einzeleinquartierung nach Ablauf eines Monats, beziehungsweise in Ungarn im Falle einer vorübergehenden Einzeleinquartierung eventuell in noch kürzerer Zeitfrist die Umquartierung verlangen, d. h. fordern, daß die unterzubringenden Personen bei einem anderen Quartierträger einquartiert werden. Bei der bleibenden Einquartierung darf die Umquartierung aber nur innerhalb des sogenannten engeren Einquartierungssprengels stattfinden.[813])

2. Befreit von der Einquartierungslast sind gegenwärtig folgende Räume:[814])

a) Alle Gebäude, welche für immer oder zeitweilig zum Aufenthalte des Monarchen oder eines Mitgliedes des Herrscherhauses bestimmt sind;

---

[806]) E.-G. §§ 1 bis 3. Die Zitation der Paragraphen erfolgt der Einfachheit halber nur nach dem ö. Gesetze. — [807]) Ib. § 5 Schlußalinea. — [808]) Ib. § 5 al. 1 Nr. *a*) bis *c*). — [809]) V.-G.-E. vom 7. Juni 1890, Z. 1874, Budw.-Slg. 5361 (Arg. E.-G. § 3 al. 1). — [810]) E.-G. § 5 al. 2. — [811]) Ib. § 8. — [812]) Ib. § 15. — [813]) Ib. § 16. Sieh unten Punkt 5. — [814]) Ib. § 10. Die vordem zu Gunsten der herrschaftlichen Gebäude bestandene Befreiung von der Militärbequartierung war durch den Erl. des M. des I. vom 15. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Ergänzungsband Nr. 88, entsprechend dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetze beseitigt worden. Vergl. hierüber Dantscher, Die politischen Rechte der Untertanen, 2. Lieferung (1894), S. 39.

b) die Gebäude, Wohnungen und Kanzleien der Gesandtschaften fremder Mächte;

c) alle für den Staatsdienst oder zu sonstigen Staatszwecken benützten und unentbehrlichen Räume, dann die Amtsräume der Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen, beziehungsweise Behörden, in Ungarn auch der Jurisdiktionsbehörden mit Einschluß der Amtswohnungen;

d) die dem öffentlichen Gottesdienste, den öffentlichen Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten gewidmeten Räume, ferner die Räume aller öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Unterrichtsanstalten, die Räume jener Bildungs- und Erziehungsanstalten, Privatwohltätigkeits- und Heilanstalten, welche nicht auf Erwerb berechnet sind, endlich die Räume der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Museen, Bibliotheken und in Ungarn auch der Archive;

e) die Gefangen-, Straf- und Besserungshäuser, dann die Zwangsarbeitsanstalten;

f) die Frauenklöster, dann in den Männerklöstern jene Räume, welche dem wirklichen Bedarf entsprechend durch die innere Klausur abgeschlossen sein müssen;

g) die nach strengem Bedarfe für die Amts- und geistlichen Funktionen erforderlichen Räumlichkeiten der Seelsorger und der höheren Geistlichen aller gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften und die für jeden derselben mit Rücksicht auf seine Familienverhältnisse nötige Wohnung;

h) die zur Besorgung des Post-, Poststall- und Telegraphendienstes, dann zum Betriebe der Lokomotiveisenbahnen und der Dampfschiffahrt nach dem Erkenntnisse der kompetenten Staatsbehörden unbedingt erforderlichen eigenen oder gemieteten Räumlichkeiten;

i) die zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich anerkannten Räumlichkeiten und die für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nötige Wohnung. Die Entscheidung hierüber fällen die Behörden nach ihrem freien Ermessen.[815]) Selbstverständlich sind nicht nur dem Hausbesitzer, sondern jedem Inwohner jene Lokalitäten zu belassen, die für seine und seiner Familie Unterkunft unentbehrlich sind. Dies gilt auch von den Wohnungen der Hilfsarbeiter und von Arbeiterhäusern.[816]) In solchen Ortschaften aber, wo die Wohngebäude insgesamt oder zum größten Teile nur aus **einem** Gemache bestehen, hat nach Tunlichkeit die gemeinschaftliche Benützung dieses Gemaches durch die eingelegte Mannschaft mit dem Hauswirte und den Hausgenossen stattzufinden.

Die Verwendung von ärarischen Unterkunftsobjekten zu anderen als zu Einquartierungszwecken oder die Veräußerung derselben ohne Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzes ist zum Schutze der Interessen der Selbstverwaltungskörper untersagt, es sei denn, daß das Objekt infolge einer Änderung der stabilen Friedensdislokation entbehrlich geworden ist. Desgleichen kann die Auflassung der von sonstigen Faktoren beigestellten Kasernen zu anderen als zu Einquartierungszwecken oder die Veräußerung derselben nur bei Entbehrlichkeit des Objektes oder nach Beistellung von Kasernen mit dem gleichen Belagraume erfolgen.[817])

---

[815]) V.-G.-E. vom 20. September 1880, Z. 1213, Budw.-Slg. 844. — [816]) V.-G.-E. vom 2. Juni 1882, Z. 1183, Budw.-Slg. 1427. — [817]) E.-G. § 6 al. 3 und 4.

Über die Auflassung einer ärarischen oder nicht ärarischen Kaserne aus bau- oder sanitätspolizeilichen Gründen entscheidet nach Einholung des Befundes einer gemischten Kommission und nach Anhörung des beteiligten Finanzministers der betreffende Landesverteidigungsminister, nicht aber die Zivilbau- oder Sanitätsbehörde. Dabei ist, wenn es sich um Kasernen des Heeres oder der Kriegsmarine handelt, im Einverständnisse mit dem Reichskriegsminister vorzugehen.[818]) Die Kommission hat militärischerseits aus 1 Vertreter der Militär-, beziehungsweise der Landwehrterritorialbehörde oder des Stationskommandos, 1 Offizier der betreffenden Truppengattung, 1 Militärarzt und eventuell 1 Militärtierarzt, 1 Militärintendantursbeamten und 1 Militärbauingenieur, von seiten des Ziviles aber aus dem die Leitung führenden Vorsteher der politischen Bezirksbehörde, 1 Sachverständigen des Baufaches, 1 Zivilarzt, 1 Vertreter der Finanzverwaltung und 1 Vertreter der Gemeinde zu bestehen. Außerdem sind 2 Vertreter des interessierten höheren Selbstverwaltungskörpers (Landesausschusses) beizuziehen. Der im Falle der Auflassung eintretende Bedarf an neuen Militärunterkünften muß nach den Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes, also in erster Linie durch die Selbstverwaltungskörper gedeckt werden.[819])

Die Einquartierungslast besteht zu Gunsten des gemeinsamen Heeres (mit Einschluß der Kriegsmarine), dann der Landwehr- und Landsturmtruppen.[820]) Sie besteht auch zu Gunsten der bosnisch-herzegowinischen Truppen, welche mit Zustimmung der Regierung der betreffenden Reichshälfte zum Zwecke vollständigerer militärischer Ausbildung in das Gebiet einer der beiden Reichshälften verlegt und hier einquartiert werden.[821])

3. Das Ausmaß der Einquartierungspflicht wird einerseits durch das Anforderungsrecht der Militärverwaltung und andererseits durch den von den Gemeinden unter Aufsicht der politischen Behörden festgestellten Fassungsraum bestimmt. Die Militärverwaltung ist berechtigt zu verlangen, daß nachstehende Bequartierungsobjekte beigestellt werden:

a) Die in den Beilagen zu den Einquartierungsgesetzen ersichtlich gemachten Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Gagisten zählenden, dauernd oder zeitlich in Dienstesverwendung stehenden Heerespersonen, für deren Familien, deren Pferde und Wagen, weiters für die Mannschaftspersonen, deren Familien und die Pferde der zu bequartierenden Truppe; sodann

b) jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden.[822])

Bei der bleibenden Einzeleinquartierung ist den Unteroffizieren und den Mannschaftspersonen vom Quartierträger eine hausübliche reine Lagerstätte, ferner Beleuchtung und Beheizung zu beschaffen, die Möglichkeit zum Aufhängen der Montur- und Rüstungsstücke zu bieten und endlich die Mitbenützung des Kochfeuers und Kochgeschirres zu gewähren. Wenn die Unmöglichkeit einer solchen gemeinschaftlichen Benützung wegen Armut des Quartierträgers durch eine unter Intervention der politischen Bezirksbehörde, der Gemeinde und des Truppenkommandos abgehaltene gemischte

---

[818]) Ib. § 6 al. 1. — [819]) Ib. § 6 al. 2. — [820]) Ib. Art. I und § 4. — [821]) Ö. G. vom 29. Dezember 1890, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1891, u. G.-A. VIII ex 1891. Sieh oben § 26 VI. — [822]) E.-G. §§ 7, 9 al. 1 und 2, 24 und 44.

Kommission nachgewiesen ist oder die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Truppenkommando die Beistellung eigener Menageküchen und Menagelokale für zweckmäßiger findet, so wird das Brennmaterial und Kochgeschirr von der Militärverwaltung gegen einen Abzug von der Ärarialvergütung (1 Heller per Kopf und Tag) beigestellt. Für die im Wege der Einquartierung untergebrachten Pferde hat der Quartierträger die Stallung und die dazu gehörige Einrichtung samt Beleuchtung zu liefern.[823])

Im Falle und auf die Dauer der äußersten Not, worüber die politischen Behörden im Einvernehmen mit den betreffenden Militärbehörden oder Truppenkommandanten entscheiden, kann auch eine den normalen Fassungsraum überschreitende gedrängtere Bequartierung unter Benützung auch der minder geeigneten Räumlichkeiten Platz greifen.[824])

4. Die bleibende Einquartierung der Mannschaftspersonen ist in Österreich als eine Last der einzelnen Länder, für deren gleichmäßige Verteilung die Landesvertretungen zu sorgen haben, in Ungarn dagegen für eine Last der Gemeinden erklärt, welche die Komitate nach dem Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1879 durch Einhebung besonderer Steuerzuschläge möglichst gleichmäßig verteilen und erleichtern sollen.[825]) In erster Linie trifft aber auch in Österreich die Verpflichtung zur Beistellung der Naturalquartiere die Gemeinden. Ihre Verpflichtung zur Vollziehung der an sie gestellten Quartieranforderungen ist nicht bloß eine formelle, sondern auch eine materielle, nur ist diese Verpflichtung keine definitive, sondern es steht den Gemeinden der Regreß gegen das Land offen.[826])

Neben dieser allgemeinen Quartierlast besteht noch die im Falle der Einzeleinquartierung auf Grund der stabilen Friedensdislokation einzelne Gemeinden treffende Naturalquartierpflicht.

Den im Gagebezuge stehenden Heerespersonen werden bei der bleibenden Einquartierung entweder vom Platzkommando, beziehungsweise vom Stationskommando Unterkünfte in dem gebührenden Ausmaße und in angemessener Nähe des Ortes ihrer Dienstverrichtung in natura zugewiesen, welche sie annehmen müssen, oder sie erhalten die tarifmäßige Vergütung zur Selbstmiete der Unterkunft. Gelingt es ihnen nicht, die gebührende Unterkunft um die tarifmäßige Vergütung zu bekommen und ist diese Unmöglichkeit kommissionell festgestellt, so ist die Gemeinde gegen Erhalt der tarifmäßigen Vergütung zur Beistellung der Unterkunft verpflichtet.[827]) Die zu dieser Feststellung berufene Kommission hat aus je 1 Vertreter der politischen Bezirksbehörde, der Finanzbehörde und Gemeinde, ferner militärischerseits aus dem mit dem Einquartierungsgeschäfte betrauten Offizier und aus 1 Vertreter der Truppe oder Heeresanstalt zu bestehen, welcher der Quartierberechtigte angehört.

Den Quartierbeistellern werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) Die von den Selbstverwaltungsbürgern oder von Privaten beigestellten Gebäude sind von der Gebäudesteuer, in Ungarn auch vom Zuschlag zur allgemeinen Einkommensteuer für die Dauer ihrer Widmung für Einquartierungszwecke befreit.[828]) Dieser Anspruch auf Steuerfreiheit ist aber

---

[823]) Ib. §§ 26 und 27. — [824]) Ib. § 9 al. 3 und 4. — [825]) § 23 des ö., beziehungsweise des u. Gesetzes. — [826]) V.-G.-E. vom 25. Juni 1881, Z. 1117, Budw.-Slg. 1127, dann vom 17. März 1882, Z. 555 und 556, Budw.-Slg. 1343 und 1344. Vergl. auch die V.-G.-E. vom 8. Mai 1885, Z. 1259, Budw.-Slg. 2548. — [827]) E.-G. § 25. — [828]) Ib. § 18.

durch die Widmung des ganzen Gebäudes zu Einquartierungszwecken bedingt; die Widmung einzelner Gebäudebestandteile genügt hiefür nicht;[829])

b) ein dem Belagraum der Kaserne entsprechender Teil des in den betreffenden Garnisonsorten ermittelten Fassungsraumes wird freigelassen, wenn die Kaserne von einer Gemeinde oder von mehreren Nachbargemeinden gemeinschaftlich beigestellt wird;[830])

c) überdies werden besondere, für die einzelnen Einquartierungsobjekte und Orte verschieden abgestufte Zinsvergütungen geleistet. Dieselben sind für die Bequartierung der Truppen des Heeres aus dem gemeinsamen Militärbudget, für die Bequartierung der Landwehr- und Landsturmtruppen aber aus dem Landwehretat der betreffenden Reichshälfte und nur im Falle einer Mobilisierung zu Kriegszwecken aus dem gemeinsamen Militärbudget zu bestreiten.[831]) Bei einer Einquartierung der bosnisch-herzegowinischen Truppen in den beiden Reichshälften hat das bosnisch-herzegowinische Landesärar dafür aufzukommen.[832])

Die Vergütung für die Quartiere der Gagisten und für die übrigen Räumlichkeiten mit Ausnahme der Mannschaftsunterkünfte erfolgt nach Quartierzinsklassen, in welche die einzelnen Gemeinden eingereiht werden. Diese Einreihung und die Bestimmung der Höhe der Gebühren für jede Klasse geschieht von 10 zu 10 Jahren durch den betreffenden Landesverteidigungsminister, welcher dabei im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister und dem Finanzminister, in Ungarn auch mit dem Minister des Innern vorzugehen hat. Als Grundlage für diese Feststellung dienen zunächst die für die unmittelbar vorausgehenden 5 Jahre ermittelten Mietzinsdurchschnitte. Es kann jedoch auch vor Ablauf der zehnjährigen Tarifperiode eine Änderung in der Einreihung der einzelnen Gemeinden erfolgen, und zwar nach oben, wenn während der laufenden Tarifperiode eine größere Anzahl der in der Station befindlichen Militärgagisten wegen Unmöglichkeit der Selbstmiete von der Gemeinde die Wohnung tatsächlich in Anspruch genommen hat und die Mehrzahl der von der Gemeinde auf diese Art gezahlten Mietzinse das Mittel zwischen dem der Gemeinde zukommenden tarifmäßigen Vergütungsbetrage und jenem der nächsthöheren Zinsklasse überstieg, und — jedoch nur nach Ablauf der ersten 5 Jahre der Tarifperiode — nach unten, wenn die Mietzinse derart gesunken sind, daß die Bedingungen für die Einreihung in eine niedrigere Zinsklasse gegeben erscheinen.[833]) Außerdem ist die Beschaffenheit des Einquartierungsobjektes für die Höhe der Vergütung maßgebend. In dieser Beziehung werden im Gesetze unterschieden:[834])

a) Kasernen erster Kategorie, welche eigens für Einquartierungszwecke erbaut wurden und rücksichtlich des Belagraumes und der sonstigen Beschaffenheit den im Verordnungswege festzusetzenden Anforderungen entsprechen;

b) Kasernen zweiter Kategorie, welche rücksichtlich des Belagraumes den Kasernen erster Kategorie vollständig, dagegen in Betreff der Beschaffenheit den im Verordnungswege festzusetzenden geringeren Anforderungen entsprechen;

---

[829]) V.-G.-E. vom 12. Februar 1887, Z. 351, Budw.-Slg. 3389, dann vom 15. Februar 1887, Z. 353, Budw.-Slg. 3394, und vom 16. Juni 1888, Z. 2001, Budw.-Slg. 4169 — [830]) E.-G. § 36. — [831]) Ib. § 19. — [832]) § 2 al. 2 des ö. G. vom 29. Dezember 1890, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1891, beziehungsweise des u. G.-A. VIII ex 1891. — [833]) E.-G. § 30. — [834]) Ib. § 5 al. 3 ff.

c) Notkasernen, wozu jene Unterkünfte zu zählen sind, welche sich in nicht ausschließlich zu Einquartierungszwecken gewidmeten Gebäuden befinden und wozu weiters auch solche zur gemeinsamen Einquartierung verwendbare Unterkünfte gehören, welche in Bezug auf den Belagraum oder in Bezug auf die Beschaffenheit der Räumlichkeiten den Anforderungen für Kasernen nicht ganz entsprechen.

Ob ein Gebäude als Kaserne erster oder zweiter Kategorie oder als Notkaserne zu gelten hat, darüber entscheidet auf Grund des Votums einer gemischten Kommission der betreffende Landesverteidigungsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern (Klassifikationserkenntnis).

Bei Kasernen zweiter Kategorie und bei Notkasernen werden die Wohnungen für Offiziere und Unteroffiziere sowie die Räume für die Nebenerfordernisse je nach ihrer Beschaffenheit auf Grund der Anträge einer gemischten Kommission mit 2 Dritteilen oder 3 Vierteilen des tarifmäßigen Zinses vergütet und nur, wenn bei Kasernen der zweiten Kategorie der Offizierspavillon nach den Bestimmungen für die Kasernen der ersten Kategorie erbaut ist, die Vergütung nach dem vollen tarifmäßigen Zinse geleistet.[835])

Die Berechnung der Vergütung für Mannschaftsunterkünfte erfolgt nach dem auf Grund der stabilen Friedensdislokation angesprochenen und beigestellten Belagraume, wobei die den Chargen gebührenden abgesonderten Unterkunftsräume als Mannschaftszimmer zu berechnen sind.[836])

Diese von der Militärverwaltung für die Unterkunft der Unteroffiziere und der übrigen Mannschaft, dann für die Unterbringung der Pferde zu leistenden Vergütungen sind gleichfalls nach der Beschaffenheit der Einquartierungsobjekte abgestuft, daher für Kasernen zweiter Kategorie und Notkasernen entsprechend niedriger bemessen.[837])

Die Auszahlung der Vergütungsbeträge geschieht zu den ortsüblichen oder gesetzlichen Kündigungsterminen im vorhinein an den Gemeindevorsteher.[838])

Die Verpflichtung zur Bezahlung der nach dem Belagraum zu berechnenden Vergütungen beginnt von jenem Tage an, mit welchem das Gebäude belagfähig und den sonstigen Anforderungen entsprechend der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt worden ist, wenngleich der tatsächliche Belag erst später erfolgte.[839]) Verzögert sich die Vollendung der bei der Klassifikation des Gebäudes festgesetzten Herstellungen, so sind die Militärbehörden gleichwohl nicht berechtigt, die Bezahlung der tarifmäßig entfallenden Gebühren bis zum Zeitpunkte der Durchführung aller nach dem Klassifikationserkenntnis zu stellenden Anforderungen vorzuenthalten, vielmehr ist in einem solchen Falle sofort die für Notkasernen entfallende Gebühr zu entrichten.[840])

Die zur Zeit der Beistellung einer Kaserne oder Notkaserne entfallenden Gebühren verbleiben für die ganze Dauer der Belaggarantie sowie auch während der weiteren Benützung der Kaserne oder Notkaserne unverändert.[841]) Eine solche Belaggarantie kann für die neu beigestellten Kasernen und Notkasernen bis zur Maximalzeit von 25 Jahren mit der Wirkung gewährt werden, daß von dem Tage der Übergabe der betreffenden Objekte an die Militärverwaltung der ununterbrochene Bezug der Unterkunftsgebühren ohne

[835]) Ib. § 31 al. 5 und 6. — [836]) Ib. § 32. — [837]) Ib. § 31 al. 1. — [838]) Ib. § 28 al. 4. — [839]) Ib. § 37. — [840]) V.-G.-E. vom 3. Mai 1882, Z. 687, Budw.-Slg. 1389. — [841]) E.-G. § 32 al. 7.

Rücksicht auf eine etwa eintretende Unterbrechung oder Auflassung des Belages dem Beisteller gewährleistet wird, in welchem Falle es aber der Militärverwaltung freisteht, die Gebäude während dieser Zeit auch zu anderen militärischen Zwecken zu benützen oder zu sonstigem Gebrauche zu vermieten. Nur wenn das Gebäude infolge eines außerordentlichen Ereignisses (eines Krieges oder Elementarschadens) oder wegen Vernachlässigung der Instandhaltung nach dem Befund einer gemischten Kommission als ganz oder teilweise für unbenützbar erklärt wird, hat die entsprechende Vergütungsleistung zu entfallen. Diese Kommission ist in der gleichen Weise wie jene zusammenzusetzen, welche sonst bei Auflassung einer Kaserne in Funktion zu treten hat. Nach Ablauf der Garantiezeit wird die Vergütung im Falle einer zeitweiligen Unterbrechung oder gänzlichen Auflassung des Belages in dem für das leere Obdach entfallenden Ausmaße nur noch durch 3 Monate, bei den ohne Garantie einer Belagdauer beigestellten Notkasernen noch 1 Monat geleistet. Bei der tarifmäßigen Vergütung entscheidet in diesem Falle der Ablauf der Mietzeit.[842]) Angeforderte und von den Gemeinden beigestellte, vom Militär aber gar nicht oder nur teilweise, beziehungsweise zeitweise benützte sonstige, die Belaggarantie nicht genießende Räumlichkeiten sind für die ganze Bestellungszeit, jedoch unter Vorbehalt des Verfügungsrechtes der Militärverwaltung während dieser Zeit zu vergüten.[843])

Dem Beisteller einer Kaserne steht es frei, auch die Ausstattung derselben mit den erforderlichen Einrichtungsstücken, deren Erhaltung, Reinigung und Nachschaffung, dann die Beistellung des Koch-, Heiz- und Beleuchtungsservises zu übernehmen.[844]) In jedem Falle hat er aber für die Erhaltung der übergebenen Objekte in brauchbarem Zustande Sorge zu tragen.[845]) Diese Verpflichtung trifft insbesondere die Gemeinden, welche Militärunterkünfte beistellen.[846]) Hat eine Gemeinde die Lokalitäten für die Einquartierung gemietet, so kann an sie die Anforderung gestellt werden, daß sie mit dem Eigentümer der Realität wegen Ausführung der nötigen Herstellungen ein Übereinkommen treffe oder eventuell diese Herstellungen selbst bewerkstellige;[847]) die Entscheidung darüber, welche Herstellungen dem Beisteller einer Kaserne obliegen, steht den politischen Behörden und in letzter Instanz dem Landesverteidigungsminister zu;[848]) wenn aber die Quartierforderung in gesetzlicher Weise zur Vollendung gebracht worden ist und sodann Differenzen aus der Übernahme, Adaptierung der Realität oder aus Anlaß von Herstellungen durch eine Gemeinde zwischen dieser und dem Eigentümer des Objektes entstehen, so ist die Kompetenz der Zivilgerichte begründet.[849])

Die Militärverwaltung ist verpflichtet, die übernommenen Objekte in unbeschädigtem Zustande zu übergeben; sie haftet für jedes Verschulden der Truppe und jener Personen, welchen die betreffenden Objekte von ihr zur Benützung überlassen worden sind, nicht aber für den Zufall, nicht für Handlungen dritter Personen, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, und nicht für die Folgen der gewöhnlichen Abnützung. Der Beisteller der Bequartierungsobjekte muß einen ihm etwa gebührenden

---

[842]) Ib. § 33. — [843]) Ib. § 29. — [844]) Ib. § 34. — [845]) Ib. § 35 al. 2. — [846]) V.-G.-E. vom 29. Jänner 1886, Z. 273, Budw.-Slg. 2892. — [847]) V.-G.-E. vom 17. März 1882, Z. 555 und 556, Budw.-Slg. 1343 und 1344. — [848]) V.-G.-E. vom 29. Jänner 1886, Z. 273, Budw.-Slg. 2892, und vom 29. März 1893, Z. 1159, Budw.-Slg. 7173. — [849]) V.-G.-E. vom 31. Mai 1889, Z. 2005, Budw.-Slg. 4717, vom 12. Juli 1889, Z. 2509, Budw.-Slg. 4810, und vom 11. Jänner 1894, Z. 164, Budw.-Slg. 7645.

Ersatzanspruch binnen 1 Jahre nach Rückstellung des Objektes geltend machen, sonst verjährt nicht bloß der Klageanspruch, sondern es erlischt überhaupt der Ersatzanspruch.[850])

Die Anforderung wegen Beistellung von Militärunterkünften ist vom Militär nicht unmittelbar an die Gebäude- oder Grundbesitzer, sondern an die politischen Behörden zu richten. Nur bei kleinen Transporten und in dringenden Fällen kann die Anforderung direkt an die Gemeindevorsteher gestellt werden.[851]) Den Gemeinden und Gutsgebieten obliegt (in Österreich im übertragenen Wirkungskreise) die wirkliche Durchführung der Einquartierungsgeschäfte. Sie haben insbesondere auch für die Erhebung und Evidenzhaltung des Fassungsraumes und für die Zuweisung in die Quartiere zu sorgen, daher bei der Einzeleinquartierung die nötigen Wegweiser beizustellen.[852]) Aufgabe der Platz-, beziehungsweise der Stationskommanden ist es, die Gemeindevorsteher zu jedem ortsüblichen oder gesetzlichen Kündigungstermin von dem für die nächstfolgende kürzeste Mietzeit anzufordernden Bedarf an Unterkünften rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Tritt in der Zeit zwischen zwei Kündigungsterminen ein Mehrbedarf oder ein neuer Bedarf an Unterkunftsräumen ein, so ist durch stärkere Belegung der bereits beigestellten Unterkünfte Abhilfe zu schaffen oder die vorübergehende Einquartierung zu verfügen. Den genannten Kommanden obliegt auch die Auszahlung der Vergütungsbeträge.[853])

5. Die vorübergehende Einquartierung bildet sowohl in Österreich als auch in Ungarn, soweit der Bedarf an Unterkünften nicht durch Kasernen oder Notkasernen gedeckt ist, eine Last der Gemeinden, welche denselben durch Aufzahlungen aus Landesmitteln oder zu Lasten besonders gebildeter Konkurrenzbezirke, beziehungsweise in Ungarn durch die Komitate erleichtert werden kann.[854]) Für die Zwecke der vorübergehenden Einquartierung wird ein weiterer und ein engerer Einquartierungsbezirk festgesetzt, von denen der erstere nur dann in Anspruch genommen werden soll, wenn der engere Bezirk für den Bedarf an Unterkunften zu klein oder schon zu sehr belastet ist.[855]) Die Feststellung dieser Einquartierungsbezirke geschieht in Österreich durch die politischen Landesstellen im Einvernehmen mit den Militärterritorial- und Landwehrkommanden, in Ungarn durch den Landesverteidigungsminister im Einverständnisse mit den Militärterritorialbehörden, die Festsetzung der Durchzugsstraßen, Mittags- und Nachtstationen hingegen durch den Reichskriegsminister im Einverständnisse mit dem betreffenden Landesverteidigungsminister. Handelt es sich nicht um Durchzüge, sondern um eine sonstige vorübergehende Einquartierung, so werden die Belagstationen in Österreich von den Militärterritorial- und Landwehrkommanden im Einverständnisse mit den politischen Landesbehörden, in Ungarn aber vom Landesverteidigungsminister bestimmt.[856])

Als Grundlage des Ausmaßes für die Quartierforderung dient das Marschdokument. Die zu stellenden Anforderungen sind bei bedeutenderen Truppentransporten den Gemeindevorstehern in der Regel wenigstens 24 Stunden vor dem Eintreffen der Transporte durch die politischen Behörden mitzuteilen, während bei kleineren Transporten die Verständigung der Gemeinden durch den militärischen Quartiermacher genügt. Nur in

[850]) E.-G. § 35 al. 1 und 3 ff. — [851]) Ib. § 12. — [852]) Ib. §§ 9 Schlußalinea, 13 und 20. — [853]) Ib. § 28. — [854]) § 38 des ö., beziehungsweise des u. Gesetzes. — [855]) E.-G. § 40. — [856]) § 39 des ö., beziehungsweise des u. Gesetzes.

dringenden Fällen kann der Abteilungskommandant ohne vorausgehende Verständigung von dem Gemeindevorsteher unmittelbar gegen Vorweisung des Befehles Unterkunft verlangen.[857])

Die vorübergehende Einquartierung kann auch in ganz oder zeitweise aufgelassenen oder nicht benützten Kasernen stattfinden. Bei der Einzeleinquartierung ist sowohl zwischen den einzelnen Gemeinden eines und desselben Einquartierungsbezirkes, als auch im Innern der Gemeinde eine entsprechende Reihenfolge zu beobachten.[858])

Für die vorübergehende Einquartierung wird gleichfalls von seiten der Heeresverwaltung eine Vergütung geleistet, und zwar für die Unterbringung der Unteroffiziere und der übrigen Mannschaft sowie der Pferde nach denselben Sätzen wie bei der bleibenden Einquartierung unter Berücksichtigung der Kopfzahl und der Einquartierungstage,[859]) für Offizierszimmer, Kanzleien und andere derartige Unterkünfte nach einem besonders festgesetzten Schlüssel.[860]) Baracken werden als Notkasernen behandelt.[861]) Die Vergütung fällt weg, wenn die Einquartierung in einer ganz oder zeitweise aufgelassenen oder nur teilweise benützten Kaserne oder Notkaserne stattfindet, für welche ohnedies Vergütung geleistet wird.[862]) Für das bei der Einzeleinquartierung beigestellte Streustroh oder Laub erhält der Quartierträger besondere Vergütung.[863])

Die bei der vorübergehenden Einzeleinquartierung zu leistende Vergütung ist an den Gemeindevorsteher oder den eigens bestellten Quartiermeister vor dem Abmarsche, wenn aber das Militär länger als einige Tage in der Gemeinde verbleibt, alle 5 Tage zu bezahlen.[864])

6. Die von manchen österreichischen Ländern den Gemeinden, beziehungsweise den einzelnen Quartierträgern gewährten Erleichterungen beruhen teils auf eigenen Landesgesetzen,[865]) teils nur auf widerruflichen Landtagsbeschlüssen.[866]) Die auf dieser Grundlage gewährten Erleichterungen bestehen teils in baren Aufzahlungen, teils in Befreiungen der von der Einquartierung betroffenen Gebäude von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Gebäudesteuer. Sie weichen in der Art und im Ausmaß mehrfach voneinander ab.[867])

---

[857]) E.-G. §§ 42 und 43. — [858]) Ib. § 41. — [859]) Ib. § 48. — [860]) Ib. § 46. — [861]) Ib. § 52. — [862]) Ib. § 50. — [863]) Ib. § 49. — [864]) § 54. — [865]) Landesgesetze sind erflossen für Niederösterreich (G. vom 29. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30), Salzburg (G. vom 10. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 2), Böhmen (G. vom 28. Dezember 1882, L.-G.-Bl. Nr. 78), Mähren (G. vom 29. November 1882, L.-G.-Bl. Nr. 165, richtiggestellt durch das G. vom 18. Jänner 1884, L.-G.-Bl. Nr. 24) und Dalmatien (G. vom 12. Mai 1886. L.-G.-Bl. Nr. 18, auf unbestimmte Zeit verlängert durch das G. vom 9. August 1892, L.-G.-Bl. Nr. 21). — [866]) Landtagsbeschlüsse liegen vor für Oberösterreich (vom 5. Oktober 1882 und vom 8. Dezember 1887), Istrien (vom 7. September 1901), Tirol (vom 7. Juli 1880 und vom 6. September 1881) und Schlesien (vom 5. Oktober 1881). — [867]) Niederösterreich gewährt bei der bleibenden Einquartierung den Beistellern der Bequartierungserfordernisse, soferne nicht hiefür durch ärarische Kasernen, geeignete Staatsgebäude oder sonstige mit Zustimmung der Militärverwaltung getroffenen Maßnahmen vorgesorgt ist, wenn es sich um neugebaute Kasernen handelt, Aufzahlungen aus Landesmitteln für die ersten 25 Jahre, wenn es sich aber um ein adaptiertes Gebäude handelt, für die ersten 15 Jahre (§§ 1 und 3). Die Vergütungen werden bei Kasernen ohne Rücksicht darauf, ob ein Belag stattfindet oder nicht, bei Notkasernen aber nur auf die Dauer des Belages geleistet (§ 4 al. 2). Desgleichen erhalten auch bei der vorübergehenden Einquartierung die betreffenden Gemeinden Aufzahlungen aus Landesmitteln

Für Ungarn (mit Ausschluß von Kroatien und Slavonien) verfügt der bereits erwähnte Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1879, daß die Komitate zum Zwecke der gleichmäßigen Verteilung der mit der Militäreinquartierung verbundenen Lasten einen Steuerzuschlag einheben können, dessen Erträgnis zur Entschädigung der Gemeinden und zur Erleichterung der einzelnen zu

---

(§ 1). Die Aufzahlung wird nach bestimmten täglichen Sätzen für das Obdach der Mannschaft sowie für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer oder Einzelbequartierung, ferner für Offizierszimmer bei vorübergehender Einquartierung geleistet (§ 2). Die für die Unterbringung der Mannschaft und der Pferde bestimmten Aufzahlungen werden auch bezüglich jener Unterkünfte, welche in nichtärarischen Baracken nur für die Dauer der periodischen Waffenübungen und Truppenkonzentrierungen beigestellt werden, in gleicher Weise wie bei der gemeinsamen Einquartierung geleistet (§ 5). Für jene Militärunterkunftserfordernisse, deren Vergütung nach dem Militärzinstarife durch die Militärverwaltung erfolgt, und für die sonstigen, nicht ausdrücklich im Gesetze genannten Bequartierungsobjekte findet eine Aufzahlung aus Landesmitteln nicht statt (§ 6). Die Landesaufzahlungen werden gleichzeitig mit den ärarischen Vergütungen in den für die letzteren bestimmten Zahlungsterminen von den Militärkommanden vorschußweise für die Landesverwaltung beim Gemeindevorsteher oder dem hiezu bestellten Organe erlegt. Die Rechnungen gehen dann nach Ablauf eines jeden Quartals von den Gemeinden an den Landesausschuß, welcher die Begleichung der geleisteten Vorschüsse bei den Militärbehörden veranlaßt (§§ 7 bis 9). Wenn eine Gemeinde zur Erfüllung der Quartierpflicht solche Anstalten getroffen hat, durch welche den einzelnen Quartierträgern die Last der Naturaleinquartierung abgenommen wird, so haben letztere keinen Anspruch auf eine Entschädigung aus Landesmitteln, die Gemeinde aber ist berechtigt, den durch die Gesamtentschädigung nicht bedeckten Teil der Einquartierungskosten auf den Hausbesitz nach Verhältnis der Gebäude- oder Hauszinssteuer umzulegen (§ 10). Hiebei sind sämtliche Hausbesitzer, nicht bloß die einquartierungspflichtigen in Anspruch zu nehmen indem nicht die Einquartierungspflichtigkeit des Hauses, sondern entsprechend den auf eine gleichmäßige Verteilung der Last gerichteten Intentionen der Gesetzgebung die vorgeschriebene Gebäudesteuer maßgebend ist. (Vergl. V.-G.-E. vom 11. Dezember 1891, Z. 3974, Budw.-Slg. 6308, für Salzburg.) Die bleibend für die Militäreinquartierung bestimmten Gebäude sind auf die Dauer dieser Widmung auch von den Landesumlagen befreit (§ 11). Oberösterreich gewährt auf Grund des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1882 den Quartierträgern Landesaufzahlungen bei der vorübergehenden Einquartierung, und zwar für das Obdach der Mannschaftspersonen und der Pferde, dann für die Beistellung von Offizierszimmern. Die Aufzahlungen werden bei der Einzeleinquartierung und bei der gemeinsamen Einquartierung geleistet, wenn letztere in Objekten stattfindet, welche für die vorübergehende Einquartierung als Notkasernen zur Benützung gelangen. Überdies hat der Landtag im Jahre 1887 seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, jenen Gemeinden, welche den vom Militärärar an sie gestellten Anforderungen zur Beistellung von Unterkünften für die bleibende Einquartierung durch den Neubau von Kasernen zu entsprechen bereit sind, einen Beitrag aus dem Landesfonds zu gewähren, wenn eine entsprechende jährliche Verzinsung des Baukapitals ohne Rücksicht auf eine Amortisation desselben, beziehungsweise des Bauwertes durch den nach Abzug der notwendigen Gebäudeerhaltungskosten verbleibenden reinen Mietzins nicht erreicht werden kann, vorausgesetzt, daß dem Landesausschusse in einem solchen Falle eine Einflußnahme auf den Bauplan, die Kostensumme und die Modalitäten der Geldbeschaffung gewahrt bleibt. Salzburg hat analoge Bestimmungen wie Niederösterreich, gewährt aber jenen Gebäuden, welche von Gemeinden, größeren Konkurrenzverbänden („Bezirken") oder Privaten gegen Bezug der Vergütung für Einquartierungszwecke hergestellt werden, auf

verwenden ist.[868]) Die Komitate können das Zustandekommen der für die Einquartierung erforderlichen Gebäude fördern, indem sie die Gemeinden, welche als ständige Einquartierungsstationen ausersehen sind, durch Gewährung einmaliger Subventionen oder verhältnismäßiger Jahresentschädigungen unterstützen oder Private gegen Entrichtung eines bestimmten Betrages oder aber gegen dauernde oder zeitweilige Zusicherung eines festgesetzten Jahresbeitrages zur Errichtung von Kasernen und Notkasernen veranlassen oder endlich auf eigene Kosten den Bau übernehmen. Sie können sich zur Herstellung jener Lokalitäten, welche zur gemeinsamen Benützung der im Territorium mehrerer Munizipien dislozierten Truppen erforderlich sind, auch vereinigen.[869])

Der Steuerzuschlag ist in seiner Höhe durch die Anzahl und Waffengattung der im Territorium des Munizipiums dislozierten Truppen und einen

---

die Dauer der Widmung auch die Befreiung von Gemeindeumlagen (§ 11). In Istrien sind Landesbeiträge zugesichert sowohl für die vorübergehende gemeinsame als auch für die vorübergehende Einzeleinquartierung, soferne dieselbe nicht in Kasernen oder Notkasernen erfolgt, welche von der Militärverwaltung als solche benützt werden. Tirol gewährt Landesbeiträge für die bleibende und seit dem Beschlusse vom Jahre 1881 auch für die vorübergehende Einquartierung der Mannschaft in Notkasernen, für die vorübergehende gemeinsame Einquartierung in Baracken und denselben gleichgestellten Gebäudeteilen, endlich für die bleibende und vorübergehende Einzeleinquartierung der Mannschaft. In Böhmen hat der Landesausschuß die Landesaufzahlungen für Kasernen, Notkasernen und Baracken innerhalb der durch das Landesgesetz normierten Entschädigungsbeträge festzusetzen. Diese Festsetzung erfolgt für die Kasernen ein für allemal, für Notkasernen auf die Dauer von je 5 Jahren. Die Landesaufzahlungen haben jedenfalls nach Ablauf der Belaggarantie aufzuhören (§ 2). Mähren leistet eine Landesaufzahlung für Kasernen, Notkasernen und Baracken nur nach dem faktischen Belage, so daß für nicht benützte Räume solcher Unterkunftsobjekte selbst dann keine Landesaufzahlung stattfindet, wenn von seiten der Militärverwaltung der ununterbrochene Bezug der Unterkunftsgebühren gewährleistet ist (§ 3). Ferner werden bei der vorübergehenden Einquartierung Landesaufzahlungen nur gewährt, wenn die Einquartierung aus Anlaß der periodischen Waffenübungen oder der regelmäßig wiederkehrenden Truppenkonzentrierungen notwendig war und auch in diesem Falle nur auf die Dauer von höchstens 14 Tagen (§ 5). Die für Militäreinquartierungszwecke bleibend gewidmeten Gebäude sind für die Dauer dieser Widmung von den Landesumlagen befreit (§ 11). Schlesien gewährt nach dem Beschlusse vom 5. Oktober 1881 Aufzahlungen aus Landesmitteln bei der vorübergehenden Einquartierung, und zwar für das Obdach eines Mannes oder eines Pferdes im Falle der Einzelbequartierung oder der gemeinsamen Bequartierung, welche nicht in Kasernen oder Notkasernen stattfindet, sowie für die Beistellung eines Offizierszimmers. In Galizien ist durch das Landesgesetz vom 14. April 1888, L.-G.-Bl. Nr. 47, die Bildung eines Kasernbaudarlehensfonds vorgesehen und dafür ein Landesanlehen von 395.000 Gulden aufgenommen worden. In Dalmatien hat bei der gemeinsamen Einquartierung der Landesausschuß von Fall zu Fall innerhalb der gesetzlich festgestellten Vergütungsbeträge die Höhe der Landesaufzahlung festzusetzen (§ 2). Die Gemeinden, welche ihren Angehörigen die Last der Naturaleinquartierung abgenommen haben, sind berechtigt, den gesamten Vergütungsbetrag, welcher von der Militärverwaltung und vom Landesfonds geleistet wird, einzuheben und den dadurch nicht bedeckten Teil der Einquartierungskosten durch einen entsprechenden Zuschlag zur Gebäudesteuer hereinzubringen (§ 6). Die für die bleibende Militäreinquartierung bestimmten Gebäude sind während der ganzen Dauer ihrer Widmung von den Landeszuschlägen befreit (§ 7).

[868]) §§ 1 und 2 des genannten Gesetzes. — [869]) Ib. § 3.

für Mann und Pferd pro Tag festgesetzten Maximalsatz beschränkt.[870]) Als Schlüssel dienen im allgemeinen die vorgeschriebenen direkten Steuerbeträge. Mindestens 1 Achtel und höchstens 4 Achtel sind jedoch auf Grund der Haussteuer vorzuschreiben. Im übrigen wird die Vorschreibung und Bemessung des Steuerzuschlages für jedes Munizipium durch ein eigenes Statut geregelt, das von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister genehmigt wird.[871]) Die Höhe des Steuerzuschlages ist jährlich festzusetzen.[872]) Plan und Kostenvoranschlag für Kasernen und sonstige Einquartierungslokalitäten sind dem Landesverteidigungsminister zur Genehmigung vorzulegen.[873]).

III. Für den Kriegsfall soll die Regelung der Einquartierungslast durch ein besonderes Gesetz erfolgen.[874]) Dasselbe ist jedoch bisher weder für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder noch für Ungarn erflossen.

IV. Für Bosnien und die Herzegowina ist mit a. h. Entschließung vom 13. November 1882 mit Gültigkeit vom 1. Jänner 1883 angefangen eine Einquartierungsvorschrift erlassen worden,[875]) welche in den wesentlichen Grundzügen mit den für die beiden Reichshälften gültigen Gesetzen übereinstimmt. Die Beistellung der für das Militär erforderlichen Unterkünfte ist darnach, soweit der Bedarf nicht durch die bereits vorhandenen militärärarischen Objekte oder durch die dem Lande gehörigen und für die Militärbequartierung verfügbaren Baulichkeiten oder durch freiwillige Anbote seitens der Gemeinden oder von Privaten gedeckt werden kann, eine öffentliche Last, welche unbeschadet der die einzelnen Gemeinden treffenden und auf dem Hausbesitz haftenden Verpflichtung zur Beistellung vom ganzen Lande zu tragen ist.[876]) Befreit sind von der Einquartierung mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse auch die von den Mohammedanern nach dem unentbehrlichen Bedarfe ausschließlich als Frauengemächer bestimmten, für sich vollständig abgeschlossenen Gebäude und Räumlichkeiten.[877]) Auf die dem Lande gehörigen, dann die durch freiwillige Anbote seitens der Gemeinden oder von Privaten beigestellten Kasernen finden die Bestimmungen der Vorschrift keine Anwendung und für die Vergütung ist in diesen Fällen das zwischen den Eigentümern und der Militärverwaltung abgeschlossene Übereinkommen maßgebend.[878])

§ 47. Die Verwaltung der Bequartierungsobjekte.

I. Die Verwaltung der militärischen Bequartierungsobjekte bildet einen Gegenstand der Militärbauverwaltung und erfolgt im allgemeinen nach den dort zu erörternden Normen.[879]) Außerdem gelten für die Bequartierungsobjekte noch besondere Kasern- und Quartiervorschriften.[880]) Dieselben betreffen namentlich die Aufrechthaltung der Ordnung im Innern der Kasernen, die Sicherung gegen Feindesgefahr, die Wahrung der sanitären Erfordernisse und der nötigen Reinlichkeit, die Kontrolle der ein- und ausgehenden und der beherbergten Personen und das Marketenderwesen.[881])

---

[870]) Ib. § 4. — [871]) Ib. §§ 5 und 7. — [872]) Ib. § 6. — [873]) Ib. § 8. — [874]) Ö. E.-G. Art. II., beziehungsweise u. E.-G. § 59. — [875]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 28. Dezember 1882, Abt. 11, Nr. 7356, N.-V.-Bl. Nr. 157. — [876]) § 3 al. 1 der genannten Vorschrift. — [877]) Ib. § 13 Schlußalinea. — [878]) Ib. § 3 al. 2. — [879]) Vergl. § 65. — [880]) D.-R. I. T. § 21 ff. Punkt 117 bis 167. — [881]) Vergl. § 53 II.

II. Die Heeresverwaltung ist befugt, gegen die Militärbequartierung und die Unterkunftsobjekte gerichtete Störungen dritter Personen mit Zwangsgewalt abzuwehren und ist hiebei nicht auf die zivilrechtlichen Schutzmittel angewiesen.

Umgekehrt können gegen die gesetzmäßig durchgeführte Bequartierung auf Grund der dritten Personen zustehenden Privatrechtstitel von diesen nicht zivilrechtliche Schutzmittel angewendet werden. Insbesondere ist die ordnungsmäßige Bequartierung nicht geeignet, eine Besitzstörung zu begründen.[882]

Wohl aber unterliegen auch die militärischen Bequartierungsobjekte der Polizeigewalt der staatlichen und sonstigen öffentlichen Organe. Doch haben diese Organe nach den bestehenden Vorschriften in Kasernen, wie überhaupt in Militärgebäuden oder vom Militär besetzten Gebäuden, nur unter Intervention der Militärkommanden („im Ersuchswege") vorzugehen.[883] Die gleiche Bestimmung gilt auch für die Gerichtsorgane.[884]

§ 48. Die Militärtransporthäuser.

Die Militärtransporthäuser haben den Zweck, für die Unterbringung, die Verpflegung und eventuell auch für die Bekleidung der von oder zu Truppen und Heeresanstalten abgehenden Mannschaftspersonen zu sorgen. Sie sind entweder selbständig oder sie stehen als Truppentransporthäuser in der Dependenz und Verwaltung eines Truppenkörpers. Die selbständigen werden entweder dauernd in den größeren Garnisonsorten als Garnisonstransporthäuser oder im Falle der kriegsmäßigen Ausrüstung der Armee bei dieser, den Armeekorps und den selbständig operierenden Infanterietruppendivisionen als Feldtransporthäuser aufgestellt. Überschreitet die Zahl der Transenen einen gewissen normalen Stand, so sind in den Garnisonsorten Filialtransporthäuser einzurichten. In jenen Stationen endlich, wo ein geringerer Transenenverkehr stattfindet, sind die betreffenden Geschäfte durch eine Truppenabteilung der Garnison zu besorgen.

3. Das Verpflegs- und Gebührenwesen.

a) Die Naturalverpflegung.

§ 49. Einleitende Bemerkungen.

I. Ein geregeltes Verpflegswesen entwickelte sich in Österreich-Ungarn erst in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege zugleich mit der Ausbildung des stehenden Heeres. Grundsätzlich wurde die Armee im Frieden noch zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts von den Landesbewohnern mit Naturalien versorgt und der dafür entfallende Betrag von den Landeskontributionen abgerechnet. In den österreichischen Erbländern traten nach und nach Geldquoten an die Stelle der Naturalleistungen, wogegen in Ungarn das System der Naturallieferungen beibehalten wurde. Auf diese Weise entstand ein Unterschied in der Verpflegsweise zwischen den österreichischen und den ungarischen Ländern. In den ersteren erhielt die Mannschaft nunmehr das Brot und für die Pferde die Fourage teils aus ständigen ärarischen

---

[882]) Ö. Z. f. V. 1887, Nr. 30, S. 125. A hatte einige Soldaten nicht in der eigenen Wohnung, sondern in einer im Besitze des B befindlichen Stallung, welche aber zum Hause des A gehörte, untergebracht. — [883]) D.-R. I. T. § 43 Punkt 326 Schlußalinea Vergl. Tezner, Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens (1896), S. 65 und 67. — [884]) Vergl. § 150 II.

Verpflegsmagazinen, teils im Wege der Verpachtung (Subarrendierung), während sie die übrige Kost mittels ihrer Löhnung selbst bestreiten mußte. In den ungarischen Ländern stellten die steuerpflichtigen Landesbewohner die Brot- und Fourageportionen direkt den Truppen gegen Abrechnung von der Landeskontribution weiter bei. In manchen Fällen schritten indes die Komitate zur Errichtung von Magazinen, aus denen dann die Truppen verpflegt wurden. Für die übrige Kost hatten die Truppen auch in Ungarn mit ihrer Löhnung aufzukommen. Dieses System der Verpflegung bestand in Ungarn rücksichtlich der nach der Landesverfassung beizustellenden Truppen bis zum Jahre 1848 fort und nur für die über diese Zahl erhaltenen Truppen sorgte die Heeresverwaltung selbst durch Errichtung von Verpflegsmagazinen. Erst nach dem Jahre 1848 wurde auch in Ungarn das System der Verpflegung durch ärarische Magazine in weiterem Umfange eingeführt. Bedeutende Verbesserungen der Naturalverpflegung erfolgten im ganzen Reiche im Jahre 1856 durch Erweiterung der Eigenregie und fortgesetzte Ausgestaltung des Verpflegsdienstes und sodann seit dem Jahre 1868 auf Grund der bereits früher erwähnten Enqueteberatungen.

II. Organisierte Verpflegsanstalten finden sich ebenfalls erst in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege. Üblich war damals die Anlegung von Magazinen in den nächstgelegenen Festungen, aus welchen man den weiteren Armeebedarf zuführte. Fehlten Festungen, so wurden die Magazine in größerer Entfernung hinter der Armee angelegt, wodurch ein großer und kostspieliger Bedarf an Fuhrwerken entstand. Neben diese stabilen Magazine traten später auch mobile Verpflegsanstalten (Kolonnenmagazine und Feldnachschubmagazine) mit Feldbäckereien, welche die mit den Truppen gehenden Proviantwagen und die Truppen selbst auf kurze Zeit mit Handvorrat versorgten, ihrerseits aber wiederum die Vorräte aus den rückwärts gelegenen stabilen Magazinen ergänzten. Das gegenseitige Verhältnis dieser Einrichtungen hat sich im Laufe der Zeit mehrfach geändert.

III. Die Beschaffung des Fleisches war vordem einer besonderen, nicht im Verbande der Verpflegsanstalten befindlichen Fleischregiedirektion übertragen, welche den Einkauf des nötigen Schlachtviehes, manchmal auch das Schlachten besorgte. Ein Teil des Schlachtviehes wurde auch in den Militärgestüten gehalten. Für die Ansammlung des Schlachtviehes dienten eigene Depots, welche ähnlich wie die Verpflegsmagazine durch Nachschub von rückwärts ergänzt wurden.

§ 50. Die Verpflegsarten.[885]

I. Die gegenwärtigen Verpflegseinrichtungen gestalten sich verschieden im Frieden und im Kriege und man unterscheidet darnach Friedens- und Kriegsverpflegsarten.

II. Die Friedensverpflegsarten sind folgende:

1. Die Magazinverpflegung (Eigenregie). Dieselbe besteht in der Versorgung der Truppen mit den wichtigsten Verpflegsartikeln durch Abgabe derselben aus militärärarischen Magazinen. Sie umfaßt in Österreich-Ungarn rund 50 Prozent des Brot- und Haferbedarfes, ferner rund 10 Prozent des Heu- und Strohbedarfes.[886]

[885]) Okrugić, a. a. O., S. 429 ff. — [886]) In Preußen rund 97 Prozent des Brot- und 99 Prozent des Futterbedarfes.

Die Eigenregie ist nach den bestehenden Vorschriften grundsätzlich anzuwenden:

a) Rücksichtlich des Artikels Brot:

aa) In jedem Militärterritorialbezirke wenigstens in einer Station, dann

bb) in jenen Stationen, in welchen die Backöfen den größten Teil des Jahres im Betrieb erhalten werden können, und

cc) in jenen Stationen, in welchen die lokalen Verhältnisse die Broterzeugung in eigener Regie erheischen;

b) rücksichtlich des Artikels Hafer in den Stationen mit eigener Brotregie bei einem halbwegs nennenswerten Pferdestande, dann in allen Stationen, wo derselbe die Zahl von 500 Pferden erreicht;

c) in allen jenen Fällen und bei allen jenen Artikeln, wo gar keine oder nur ungünstige Arrendierungsanbote zu erzielen sind.

2. Die Arrendierung. Dieselbe besteht in der Verpachtung der Verpflegung an Unternehmer. Sie umfaßt gegenwärtig rund 25 Prozent des Brotbedarfes, 50 Prozent des Haferbedarfes und 90 Prozent des Heu- und Strohbedarfes.[887])

3. Die auf Grund gesetzlicher Bestimmung durch die Gemeinden zu reichende Verpflegung (Durchzugsverpflegung). Nach den Bestimmungen der Einquartierungsgesetze obliegt den Gemeinden bei der vorübergehenden Einquartierung die Verpflichtung, in dem Falle, als die vollständige Verpflegung der Mannschaft von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, den einquartierten Mannschaftspersonen eine Mittagskost in einem näher bestimmten Ausmaße zu verabreichen.[888])

Diese Verpflichtung ist eine der Einquartierung annexe Militärlast. Unabhängig von der Einquartierung kann die Durchzugsverpflegung daher nicht gefordert werden. Auch ist die Verabreichung der Durchzugsverpflegung in der Regel davon abhängig, daß während der Dauer einer Marschbewegung die Einzelbequartierung stattfindet. Eine marschierende Truppe kann demnach nur bis einschließlich zu dem Tage, an welchem die Einrückung in den als letztes Ziel oder als Haltstation bezeichneten Ort erfolgt, im Genusse der Durchzugsverpflegung verbleiben und dieselbe hat ohne Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes mit dem nächstfolgenden Tage aufzuhören. In einem solchen Falle kann die Mannschaft vom Quartierträger nur noch die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre beanspruchen. Wenn es sich aber um Konzentrierungen, zeitweilige Truppenaufstellungen oder Kommandierungen für bestimmte Zwecke handelt, deren Dauer entweder ausdrücklich oder dem Wesen der Sache nach schon im vorhinein bestimmt ist, so hat die Durchzugsverpflegung jedesmal Platz zu greifen, sobald sie von der Militärbehörde mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse gefordert wird. Frauen und Kinder der einquartierten Unteroffiziere und Soldaten haben auf diese Art der Verpflegung keinen Anspruch.[889])

Für die Durchzugsverpflegung ist dem Quartierträger eine alle Jahre festzusetzende Vergütung von der Militärverwaltung zu leisten. Die Festsetzung geschieht durch die beiden Landesverteidigungsminister im Einverständnisse mit dem Reichskriegsminister nach Maßgabe des im Vorjahre

---

[887]) In Preußen nur 3, beziehungsweise 1 Prozent des Bedarfes. — [888]) E.-G. § 51. Zu gewähren ist je 0·28 *kg* Fleisch, und zwar womöglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise ohne Brot. — [889]) E.-G. § 47 Schlußalinea.

notierten Fleischpreises.[890]) In Österreich werden diese Vergütungsbeträge für die einzelnen politischen Verwaltungsgebiete, in Ungarn getrennt für die Distrikte diesseits und jenseits der Donau und der Theiß, dann für den Distrikt jenseits des Királyhágo sowie für Kroatien und Slavonien bestimmt. Für die größeren Städte gelten besondere Sätze. Zu diesen Vergütungsbeträgen werden in einigen österreichischen Ländern Aufzahlungen aus Landesmitteln geleistet.[891])

4. Die Selbstbeschaffung. Dieselbe besteht darin, daß die Truppen und Heeresanstalten mittels der ihnen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Geldäquivalente sich die Verpflegsartikel direkt, d. h. ohne weitere Vermittlung der Heeresverwaltung, beschaffen. Auf diesem Wege werden grundsätzlich die Artikel für die Mannschaftsmenagen, andere Artikel aber nur unter besonderen Verhältnissen oder bei geringerem Bedarfe zu stande gebracht.

Diesen Grundformen sind noch anzureihen:

5. Die Etappenverpflegung. Dieselbe besteht in der Abgabe von Kostartikeln an die Truppen seitens der Verpflegsmagazine aus besonderen Anlässen. zumal bei großen Manövern;

6. die bei großen Truppenverschiebungen eintretende Verabreichung der Kost auf den Eisenbahnstationen;

7. die Verköstigung der Zöglinge der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten, dann der Insassen von Militärsanitäts- und Strafanstalten. Dieselbe erfolgt bald in eigener Regie, indem die Bedarfsartikel durch Lieferanten beschafft, aber in der Anstalt selbst zubereitet werden, bald durch Traiteure;

8. die Subministrierung, d. h. die Beschaffung verschiedener Verpflegsartikel direkt von den Gemeinden gegen Bezahlung der ortsüblichen Preise;

9. die besondere Verpflegsart in Bosnien und der Herzegowina. Die Heeresverwaltung hat hier mit Rücksicht auf den dort obwaltenden Mangel an effektiven Vorräten und an Lieferanten die Beschaffung der Vorräte selbst in die Hand genommen, den Truppen aber gleichwohl in einem gewissen Umfange die Möglichkeit der Selbstbeschaffung gewahrt. Sämtliche Kostartikel werden demgemäß von den Organen der Heeresverwaltung bei leistungsfähigen Lieferanten auf 1 Jahr vertragsmäßig sichergestellt, die Truppen aber sind verpflichtet, die Bedarfsartikel bei diesen Lieferanten zu kaufen und dürfen nur über ein Dritteil der Gemüsequote und der Zubereitungserfordernisse frei verfügen.

Diese unter den Nummern 5 bis 9 genannten Verpflegsarten sind nur Modifikationen oder auch Kombinationen der 4 Grundformen.

10. Endlich ist noch in diesem Zusammenhange zu erwähnen die Verpflichtung der Kommandanten österreichisch-ungarischer Seehandelsschiffe, im Notfalle den Schiffen der k. und k. Kriegsmarine gegen Ersatz des Wertes allen Proviant zu verabfolgen, welchen sie ohne Gefährdung der eigenen Mannschaft entbehren können.[892])

---

[890]) Der tägliche Vergütungsbetrag hat dem im Vorjahre notierten Durchschnittspreise von 0·42 *kg* Fleisch ohne Zuwage gleichzukommen. — [891]) So gewähren Niederösterreich und Salzburg nach dem Gesetze vom 29. Oktober 1880, beziehungsweise vom 10. Jänner 1890 eine Aufzahlung von 25 Prozent, Tirol einen fixen Landesbeitrag pro Tag und Mann. — [892]) Diese Verpflichtung ist für die Kommandanten österreichischer Seehandelsschiffe ausgesprochen in der V. des H.-M. vom 1. März 1901, R.-G.-Bl. Nr. 18, § 6, und für die österreichisch-ungarischen Kauffahrer im M.-D.-R. III. T. (Dienst zur See) Punkt 1003.

III. Die Kriegsverpflegsarten sind nachstehende:

1. Die Eisenbahnverpflegung. Nach Anordnung der Mobilisierung gebührt den mittels der Bahn oder auf Schiffen beförderten Offizieren, Militärbeamten und Mannschaftspersonen während der Fahrt die Kriegsverpflegsportion. Das Brot und das Futter für die Tiere sind in diesem Falle für die ganze Fahrtdauer aus der Aufbruchstation mitzunehmen. Ebenso sollen das Frühstück und die Abendkost immer, die Mittagskost bis zum vierten Mobilisierungstage reluiert und in Gestalt von eingekauften kalten Eßwaren und Getränken mitgenommen werden. Vom fünften Mobilisierungstage an wird aber die Eisenbahnmittagskost vom Bahnhofkommando in natura in einer Eisenbahnverköstigungsstation gewährt. Die Kost selbst wird entweder durch einen Unternehmer oder im Notfalle in eigener Regie bereitet.

2. Die Etappen- oder Magazinverpflegung. In diesem Falle erhalten die Truppen alle Verpflegsartikel aus ärarischen oder vom Militärärar in Anspruch genommenen Privatvorräten und bereiten sich selbst die Kost. Magazinverpflegung im engeren Sinne ist vorhanden, wenn die Vorräte der Armee nachgeführt werden. Vom Lande leben die Truppen, wenn die Vorräte im Okkupationsbereiche durch die Heeresverwaltung mittels Kaufes im großen oder durch organisierte Requisition beschafft werden.

3. Selbstbeschaffung. Diese ist vorhanden, wenn es den Truppen selbst überlassen wird, die Bedarfsartikel an Ort und Stelle durch Requisition aufzubringen oder wenn die Truppen ermächtigt werden, nicht bezogene Artikel direkt zu kaufen. Im letzteren Falle spricht man auch von „Geldverpflegung“.[893])

4. Die Quartierverpflegung. Diese besteht in der Beistellung der Verpflegung im Kriegsausmaße durch die Quartiergeber unter Vermittlung der Gemeinden. Hiefür ist im Inlande das volle Etappenrelutum zu bezahlen, im Feindeslande aber bloß eine Quittung auszustellen. Ist eine Gemeinde augenscheinlich nicht im stande die Quartierverpflegung beizustellen, so ist die Beschaffung der fehlenden Artikel auf andere Weise zu veranlassen und im eigenen Lande auch mit der im Frieden Platz greifenden Durchzugsverpflegung vorlieb zu nehmen.

5. Die bereits erwähnte Verpflichtung der Kommandanten österreichisch-ungarischer Seehandelsschiffe zur Überlassung des entbehrlichen Proviants an die k. und k. Kriegsschiffe gilt auch im Kriegsfalle.

§ 51. Die Verpflegsanstalten.

I. Die Militärverpflegsanstalten haben die Aufgabe, als Übernahms-, Verlags- und zum Teile auch als Ergänzungsanstalten für den Bedarf des Heeres an Naturalverpflegsartikeln und im Kriege als Nachschubanstalten für die Armee im Felde zu dienen. Außerdem haben sie bei der Approvisionierung der in Kriegsausrüstung versetzten festen Plätze mitzuwirken.

Sie gliedern sich in die im Frieden bestehenden und die im Kriege aufzustellenden Verpflegsanstalten.

II. Im Frieden besteht für das gemeinsame Heer in der Monarchie und im Okkupationsgebiete eine größere Anzahl von stabilen Militärverpflegsmagazinen. Wo es die große Ausdehnung des Verpflegsbezirkes

[893]) Im engeren Sinne bedeutet „die Geldverpflegung“ jene Kriegsverpflegsart, bei welcher die Truppen auch dann das Geldäquivalent für nicht bezogene Artikel erhalten, wenn die Aufbringung der betreffenden Artikel sich als unmöglich erweist.

oder andere Verhältnisse erheischen, werden für die Zeit des Bedarfes auch Filialmagazine aufgestellt. Militärverpflegsmagazine, welche ihren Standort in Festungen haben, verbleiben in denselben auch im Falle der Kriegsausrüstung und heißen Festungsverpflegsmagazine.

III. Die im Kriege aufzustellenden Verpflegsanstalten sind entweder mobile oder stabile Feldverpflegsanstalten.

1. Zu den mobilen Feldverpflegsanstalten zählen:

a) Die Verpflegskolonnen und die Verpflegstrains. Die ersteren besorgen in allen Fällen, in welchen die Verpflegung durch Nachschub ergänzt oder völlig gedeckt werden muß, ganz oder zum Teil die Zufuhr und Abgabe von Naturalien und Konserven an die Truppen. Eine Verpflegskolonne ist jeder Infanterietruppendivision (Infanterieverpflegskolonne), jeder Kavallerietruppendivision (Kavallerieverpflegskolonne) und jedem Korpskommando für das Hauptquartier und für die dem Korpskommando direkt unterstellten Truppen und Anstalten (Korpsverpflegskolonne) beigegeben. Jede Verpflegskolonne gliedert sich in 5 Verpflegsstaffel; die Staffel 1 bis 4 sind mit einer eintägigen Nachschubverpflegung, der Staffel 5 (Reservestaffel) mit einer dreitägigen Reserveverpflegung ausgerüstet. Die Infanterie- und Kavallerieverpflegskolonnen sind aus einer Verpflegsabteilung und dem Train zusammengesetzt, während die Korpsverpflegskolonnen keine Verpflegsabteilung erhalten.

Dem Armeeoberkommando und den Armeekommanden sind an Stelle der Verpflegskolonnen besondere Verpflegstrains, die ebenfalls für 7 Tage dotiert sind und sich fallweise in 5 Staffel gliedern, zugeteilt. Der Verpflegstrain des Armeeoberkommandos besteht aus den hiefür bestimmten, durch Landesfuhren verstärkten Traindetachements, die Verpflegstrains der Armeekommanden aber aus den hiefür bestimmten, durch Landesfuhren verstärkten Zügen der eingeteilten Traineskadron.

b) Die Feldverpflegsmagazine. Dieselben haben im Vereine mit den Verpflegskolonnen den Truppen den Verpflegsersatz direkt zuzuführen, ausnahmsweise aber auch, wenn es die Verhältnisse zweckmäßig erscheinen lassen, ihre Vorräte an die Verpflegskolonnen abzugeben. Sie sind aus einer Verpflegsabteilung und dem Magazinstrain zusammengesetzt und gliedern sich in 15 Magazinsstaffel, wovon die ersten 12 mit einem viertägigen Vorrate an Nachschubportionen, die 3 letzten Staffel (Reservestaffel) mit einem dreitägigen Reserveverpflegsvorrate versehen sind. Auf jede Infanterietruppendivision entfallen grundsätzlich 5 Staffel, wovon 4 Staffel je einen eintägigen Bedarf an Nachschubportionen und der fünfte Staffel den dreitägigen Reserveverpflegsvorrat enthalten. Die jeweils hiezu besonders bestimmten Staffel führen überdies die eintägige Nachschubverpflegung, beziehungsweise die dreitägige Reserveverpflegung für das Korps-, Armee- oder Armeeoberkommando und für die diesen Kommanden unmittelbar unterstehenden Truppen und Anstalten mit.

c) Die Feldbäckereien. Dieselben haben das Brot für den ganzen Bedarf der operierenden Truppen oder doch für einen Teil derselben zu erzeugen und entweder direkt an die Truppen oder an die Verpflegskolonnen oder an die Staffel derselben oder an die Magazinsstaffel abzugeben. Sie bestehen gleichfalls aus einer Verpflegsabteilung und der Trainabteilung und gliedern sich in je 3 Sektionen.

d) Die Schlachtviehdepots. Dieselben sind zur Aufnahme des für die operierenden Truppen bestimmten Schlachtviehes bestimmt. Die Truppen

fassen aus ihnen das erforderliche Schlachtvieh dann, wenn dasselbe durch Nachschub gedeckt werden muß. Sie sind mit einem viertägigen Vorrate an Schlachttieren dotiert und gliedern sich in 3 Sektionen. Die Treiber werden aus den landsturmpflichtigen, beziehungsweise aus den nach § 10 des Wehrgesetzes zu Kriegsdiensten verpflichteten Personen genommen.

e) Der Etappenverpflegstrain. Derselbe dient in der Regel zum Verschieben größerer Vorräte von den Bahn- oder Schiffahrtsendpunkten in die zunächst der Operationsarmee etablierten stabilen Feldverpflegsanstalten oder zur direkten Füllung der mobilen Feldverpflegsanstalten. Ausnahmsweise kann er auch zur direkten Abgabe von Verpflegsartikeln an die Truppen herangezogen werden. Er wird entweder aus ärarischen Trainzügen oder aus landesüblichen, in Kondukteurschaften eingeteilten Transportmitteln gebildet. Die Dotierung eines Etappentrainzuges mit Verpflegsvorräten wird fallweise normiert.

2. Zu den stabilen Feldverpflegsanstalten gehören:

a) Die Reserveverpflegsmagazine. Dieselben dienen zur Ansammlung von Verpflegsvorräten an wichtigen Punkten, an welchen sich kein Militärverpflegsmagazin befindet. Eventuell werden auch Filialen solcher Magazine aufgestellt.

Nebstdem gelangen fallweise auf die Dauer des Bedarfes zur Aufstellung:

aa) Kantonierungsmagazine im Aufmarschraume;

bb) stabile Verpflegsdepots rückwärts vom Aufmarschraume;

cc) Etappenmagazine an den Etappenstraßen und

dd) Marschmagazine an den Marschlinien während der Operation.

b) Die Reservebäckereien. Dieselben haben zunächst die Bestimmung, die im Aufmarschraume vorhandenen Bäckereien der Militärverpflegsmagazine und die Feldbäckereien zu unterstützen, damit die daselbst angesammelte Armee täglich mit Brot versehen werden könne. In der Folge haben die mit eisernen Feldbacköfen ausgerüsteten Reservebäckereien das Brot für die Etappentruppen und für die zur Armee und von derselben gehenden Transporte, dann jene Brotmengen zu erzeugen, welche den Armeekolonnen nachgeschoben werden müssen. Die im Aufmarschraume befindlichen Reservebäckereien mit gemauerten Backöfen hingegen werden zur Erzeugung von Zwieback und anderen Brotsurrogaten verwendet. Jede Reservebäckerei gliedert sich in 3 Sektionen.

c) Die Reserveschlachtviehdepots. Dieselben dienen zur Ansammlung und zum Nachschube des Schlachtviehes zu den Schlachtviehdepots, soweit dies nach den Verhältnissen des Kriegsschauplatzes notwendig ist.

d) Die Verpflegsabteilungen für Feldbahnen und die jedem Armeegeneralkommando beigegebenen Reserveverpflegsabteilungen. Von diesen Abteilungen haben die ersteren die Dotierung der Filialmagazine zu besorgen, welche von dem in der Ausgangsstation etablierten Reserveverpflegsmagazine in der Endstation der Feldbahn und nach Bedarf auch in den Zwischenstationen derselben errichtet werden. Die einem Armeegeneralkommando beigegebene Abteilung leistet Dienste bei der Aufbringung der Lebensmittel durch die Armeekolonnen und bei der Aufstellung von Reserveverpflegsmagazinen; sie deckt auch die Personalabgänge bei den Feldverpflegsanstalten.

IV. Für die k. k. Landwehrtruppen bestehen keine eigenen Verpflegsanstalten. Diese Truppen fassen in den Regiestationen die in eigener

Regie abgegebenen Verpflegsartikel ebenso wie die Truppenkörper des Heeres aus den Vorräten der gemeinsamen Heeresverwaltung, daher der bezügliche Bedarf alljährlich von den Landwehrkommanden den Korpsintendanzen bekannt gegeben und in das sicherzustellende Erfordernis einbezogen wird. Für die gefaßten Artikel zahlen die Landwehrtruppen monatlich Durchschnittspreise samt einer Vergütung für die Zufuhr und die Administrationskosten. Nur die von den isolierten Landwehrtruppen bezogenen Verpflegsartikel werden im Refundierungswege vergütet. Der durch Arrendierung zu deckende Bedarf der Landwehrtruppen wird gleichfalls den Korpsintendanzen bekannt gegeben und von diesen sichergestellt.

Ein ähnlicher Vorgang wurde bis vor kurzem auch von den ungarischen Landwehrtruppen eingehalten. Doch besorgte die ungarische Landwehr, wenn es sich um im Arrendierungswege aufzubringende Artikel handelte, die Deckung des Bedarfes in den ausschließlich von ungarischen Landwehrtruppen belegten Stationen selbständig und führte in den gemeinsamen Stationen die Arrendierungsverhandlung gemeinschaftlich mit den Korpsintendanzen des Heeres durch.[894]) Gegenwärtig werden für die ungarische Landwehr im Frieden eigene Landwehrverpflegsanstalten eingerichtet.[895])

V. Im Gebirgskrieg erhalten die Verpflegsanstalten eine abweichende Einrichtung und kommen Gebirgsverpflegskolonnen, eventuell auch Gebirgsbäckereien zur Verwendung.

§ 52. Die Durchführung der Verpflegung.[896])

I. Die Durchführung der Verpflegung gestaltet sich verschieden im Frieden und im Kriegsfalle.

II. Im Frieden kommt vor allem die Durchführung der Eigenregie, der Arrendierung und der Selbstbeschaffung in Betracht.

1. Bei der Eigenregie erfolgt die Erwerbung der Verpflegsartikel grundsätzlich durch Kauf. Vorzugsweise üblich ist dabei der Kauf nach kaufmännischer Usance und der Kontraktkauf. Auch der erstere vollzieht sich regelmäßig auf Grund einer öffentlichen Verlautbarung und nur im Notfalle geschieht der Ankauf im vertraulichen Wege durch die Verwaltungskommissionen der Verpflegsmagazine oder durch besondere Einkaufskommissionen, eventuell durch Vermittlung von Kommissionären oder Banken. Die Lieferungsverhandlung erfolgt stets kommissionell und in der Regel öffentlich. Bei diesen Kommissionen haben Beamte der Intendanzen, der Verpflegsmagazine, der politischen Behörde und, wenn wichtigere Verhandlungen in Frage stehen, auch der Finanzprokuratur mitzuwirken. Den landwirtschaftlichen und kommerziellen Interessenten ist es, wie schon früher erwähnt wurde, freigestellt, hiezu ebenfalls Vertreter zu entsenden. Über Qualitätsanstände, welche sich bei der Lieferung ergeben, entscheidet eine gemischte Kommission, welche aus dem Militärstationskommandanten, 1 Intendantursbeamten, beziehungsweise in auswärtigen Stationen 1 Offizier des Soldatenstandes, 1 Verpflegsbeamten, 1 Militärarzte, beziehungsweise bei Futterartikeln 1 Militärtierarzte, 1 Vertreter der politischen Behörde und 2 Sachverständigen aus dem Zivilstande besteht, wovon den einen das Verpflegsmagazin und den anderen der Lieferant wählt. Die Kommission ent-

[894]) Okrugić, a. a. O., S. 539 bis 541. — [895]) Vorläufig besteht nur 1 Landwehrverpflegsmagazin in Budapest. — [896]) Okrugić, a. a. O., S. 436 ff.

scheidet mit Stimmenmehrheit. Eine administrative Anfechtung ihres Ausspruches ist nach den Vertragsbedingnissen ausgeschlossen, wohl aber ist eine solche Anfechtung durch gerichtliche Klage — wenigstens in Österreich — zulässig, da hier auf den Rechtsweg gegen das Ärar nicht verzichtet werden kann.[897])

2. Die Durchführung der Arrendierung erfolgt gleichfalls kommissionell. Die Kommission wird nötigenfalls durch den Kavallerieregimentskommandanten verstärkt. In kleineren Stationen kann die mündliche Verhandlung ausnahmsweise auch der politischen Behörde übertragen werden. Das Hauptziel bei der Arrendierung ist neben der Erfüllung der laufenden Vertragsverpflichtungen von seiten des Arrendators die Sicherung der Arrendierungsreservevorräte. Dieselben hat der Arrendator im Mobilisierungsfalle der Militärverwaltung zur Verfügung zu stellen und sie werden dann militärisch bewacht. Sie sollen in stabilen Stationen in der Höhe eines dreißigtägigen, in den nicht das ganze Jahr belegten und in den sonstigen Stationen in der Höhe eines fünfzehntägigen kurrenten Bedarfes angesammelt werden. Über Qualitätsanstände entscheidet gleichfalls eine gemischte Kommission, welcher neben den militärischen Mitgliedern 1 Vertreter der Ortsbehörde und 2 von letzterer zu bestimmende Sachverständige angehören. An Stelle des Militärarztes, beziehungsweise des Militärtierarztes können auch staatlich angestellte Zivilärzte fungieren.

3. Im Falle der Selbstbeschaffung obliegt es der Verwaltungskommission des Truppenkörpers, beziehungsweise bei detachierten Abteilungen dem Kommandanten, sich die Bezugsquellen nach eigenem Ermessen auszusuchen. Die Selbstbeschaffung hat insbesondere in Stationen mit geringerem Erfordernis an Futter und Servis bei jenen Truppen und Heeresanstalten einzutreten, welche sich über Aufforderung des zuständigen Verpflegsmagazins noch vor Einleitung der Arrendierungsverhandlung schriftlich bereit erklären, den Futter- oder Servisbedarf zu einem fixen Preise selbst zu beschaffen. Bei zu hohen Preisanforderungen bleibt dieses Anbot der Truppen aber außer Betracht und es werden die betreffenden Artikel in die Arrendierungsverhandlung einbezogen.

III. Im Kriege ist zu unterscheiden zwischen der Beschaffung im eigenen Lande und der Durchführung der Verpflegung auf dem Kriegsschauplatze.

1. Im eigenen Lande („im Hinterlande") wickeln sich die Beschaffungen im allgemeinen in derselben Weise wie im Frieden ab, nur kommt es dabei natürlich vor allem auf Promptheit und Sicherheit der geforderten Leistungen an, daher die Lieferungen vorzugsweise großen Konsortien übertragen und als Kautionen in natura angehäufte und unter militärische Obhut gestellte Massen von Verpflegsgütern dienen müssen. Ausnahmsweise greift auch im eigenen oder im befreundeten Lande die Requisition, d. h. die unter Anwendung militärischer Gewaltandrohung erfolgende Aufbringung von Bedarfsartikeln Platz, wenn wegen der Raschheit der auszuführenden Operationen eine andere Beschaffungsweise entweder gar nicht oder nur unter Schädigung des militärischen Interesses möglich ist. Ob und inwieweit Requisitionen vorzunehmen sind, wird jeweils besonders festgesetzt. Auf neutralem Gebiete sollen Requisitionen nicht vorgenommen werden.[898])

---

[897]) Siehe oben § 37 Anmerkung 764. — [898]) D.-R. II. T. § 17 Punkt 113 Schlußalinea.

2. Auf dem Kriegsschauplatze kommt neben dem Kaufe in erster Linie die Requisition in Betracht, welch letztere im Feindesland die regelmäßige Beschaffungsart bildet.[899]) Der Kauf findet auch auf feindlichem Gebiete statt, wenn der Zweck dadurch rascher erreicht werden kann, doch hat im Feindesland an Stelle der baren Zahlung nur eine Bescheinigung (Quittierung) einzutreten. Hiebei ist zwischen dem Bewegungsraum der Armee (Marschechiquier, „vorderer Linie") und dem Etappenbereiche zu unterscheiden.

a) Im Bewegungsraum der Armee ist grundsätzlich zu requirieren. Auf diesem Wege sind für den direkten Verbrauch der Truppen im allgemeinen außer den Schlachttieren noch jene Artikel aufzubringen, welche wegen ihres großen Volumens oder wegen der großen Masse des Bedarfes aus weiter Entfernung nur schwer nachgeschoben werden können. Das Recht zur Anordnung der Requisition oder zur Festsetzung einer Geldkontribution an Stelle derselben ist den höheren Kommanden vorbehalten. Truppen dürfen von sich aus nur in jenen Fällen zur Requisition greifen, wenn sie durch die Not hiezu gezwungen sind. Lagerbedürfnisse und kleine Erfordernisse zur Verbesserung der Kost, dann das Weidefutter für die Schlachttiere können von den Truppen in den Nächtigungsstationen auch ohne besondere Ermächtigung requiriert werden.

Nur zum Zwecke der Beschaffung des Schlachtviehes ist auch in der vorderen Linie der Kauf zulässig.

b) Im Etappenbereiche ist je nach Umständen entweder im großen zu requirieren oder einzukaufen, doch ist in letzterem Falle das für die Käufe erforderliche Geld durch Kontributionen aufzubringen. Die Modalitäten dieser Kriegskäufe richten sich nach den Verhältnissen und sind je nach dem Umfange und der Dringlichkeit Hand-, Akkord-, Usance- und Kontraktkäufe oder auch Lieferungskäufe mit direkter Abgabe an die Truppen üblich. Eventuell kann die Requisition mit dem Kaufe kombiniert werden („Zwangskauf", „Zwangsmarkt").

Für die Arrendierung ist am Kriegsschauplatze wenig Raum. Doch ist im Etappenbereiche die Arrendierung für geringere Bedarfsmengen zu fördern und selbst größere Teile der Feldarmee können auf diesem Wege verpflegt werden, wenn sie sich als Operationskorps oder als Zernierungstruppen außerhalb des Armee-Echiquiers befinden.

§ 58. Fortsetzung. Die Menagewirtschaften und die Marketendereien.[900])

I. Die ärarische Naturalverpflegung der Soldaten erfolgt im Garnisonsverhältnisse durch Gewährung von Brot, einer Konservensuppe zum Frühstück und einer Mittagskost. Neuestens wird auch an einigen Abenden eine Konservensuppe verabreicht.

1. Zum Zwecke der Erzeugung des Brotes wird das von der Heeresverwaltung erworbene Getreide zum Teile in eigener Regie durch die in Wien bestehende militärärarische Mühle, zum größten Teile aber durch auf mehrere Jahre gepachtete Privatmühlen oder vorübergehend gedungene Lohnmüller vermahlen. Die Verbackung des Brotes erfolgt ebenfalls entweder in eigener Regie oder im Arrendierungswege oder, wenn dies nicht möglich ist oder die Brotzufuhr aus der nächsten Brotregiestation durch öftere Kommunikationsstörungen gefährdet ist, durch kontraktlich gedungene Zivilbäcker.

---

[899]) Ib. § 17 Punkt 108 ff. — [900]) Okrugić, a. a. O., S. 393 ff. und 504 ff.

2. Behufs Beschaffung der erforderlichen Konserven sind teils Verträge mit privaten Unternehmern geschlossen, teils in neuester Zeit, wie schon erwähnt, militärärarische Konservenfabriken (zu Bruck a. d. Leitha. Krakau u. a.) errichtet worden.

3. Zum Zwecke der Beschaffung der Mittagskost erhalten die Truppenkörper für jeden Mann ein Geldäquivalent, welches so bemessen ist, daß für den einzelnen Mann mindestens 190 Gramm Fleisch, ein entsprechendes Quantum Gemüse und die Zubereitungsstoffe angekauft werden können. Außerdem stellt die Heeresverwaltung die erforderlichen Küchengerätschaften und das Brennmaterial bei. Über das Geldäquivalent erlangt der einzelne Mann kein Verfügungsrecht, sondern die Wirtschaft mit dem Menagegelde liegt in der Hand der militärischen Verbände. Bis zum Jahre 1865 hatten die Unterabteilungen (Kompagnien, Eskadronen) die Verfügung darüber, was eine Zersplitterung der Nachfrage herbeiführte. Seitdem bildeten sich infolge der Initiative einzelner Kommandanten größere Menageverbände und zu Ende der siebziger Jahre wurde vom Reichskriegsministerium die Anordnung getroffen, daß fortan in allen Garnisonsorten gemeinschaftliche Menagewirtschaften zu errichten seien, indem entweder alle Heereskörper eines Ortes einen Wirtschaftskörper mit eigener Verwaltung zu bilden haben oder die kleineren Heereskörper dem beim größten Heereskörper etablierten Menagebetriebe angeschlossen werden sollen.

Demgemäß werden gegenwärtig die Nahrungsmittel in der Regel im großen eingekauft. Hiefür haben die Truppenkommandanten die Vorkehrungen mit Beiziehung einer Menagekommission zu treffen. Dieselbe ist aus 1 oder mehreren Offizieren und der erforderlichen Anzahl von Unteroffizieren, Gefreiten und Soldaten zusammengesetzt. Die Offiziere werden hiezu vom Truppenkommandanten bestimmt, die Personen des Mannschaftsstandes durch die Kameraden der Unterabteilungen gewählt. Der Menagekommission obliegt die Gebarung mit den Viktualien, ihre Aufbewahrung, das Ausgeben der Vorräte und die Verrechnung, während dem Truppenkommandanten die Bestätigung der von der Kommission eingeleiteten Lieferungskontrakte, die Regelung des Manipulationsdienstes und die Überwachung des ganzen Betriebes zukommt.

Bei der Wahl der Nahrungsmittel sind zwar in erster Linie die bestehenden Verwaltungsvorschriften[901]) zu befolgen, sonst aber und ebenso auch hinsichtlich der Art der Zubereitung nicht nur den Neigungen der Mannschaft, sondern vorwiegend auch den Anträgen der Militärärzte Rechnung zu tragen. Auch soll bei der Auswahl der Menageartikel auf die verschiedenen Religionsgebräuche Rücksicht genommen werden. Den Soldaten mohammedanischen Glaubens ist es gestattet, ihre Menage abgesondert zu bereiten. Ist die Berücksichtigung der Kultusforderungen einzelner nicht möglich, so ist diesen für die betreffende Zeit das Menagegeld bar auszubezahlen.

Unteroffiziere, Kadetten und auf eigene Kosten dienende Einjährig-Freiwillige können an der gemeinsamen Mannschaftsmenage teilnehmen oder eigene Menage führen. Verheiratete Personen des Mannschaftsstandes dürfen sich auf beliebige Art verköstigen. Im einzelnen ist der Menagebetrieb für jeden Garnisonsort durch Statuten zu regeln. Dieselben sind von der Militärterritorialbehörde zu genehmigen. Innerhalb dieser Statuten erfolgt der Menagebetrieb autonom.[902])

---

[901]) G.-V. I. T. § 28 Abschnitt 2 (Menagegeld). — [902]) D.-R. I. T. § 30 Punkt 283 ff.

Mehrfach zeigen die Menagewirtschaften das Streben, die Beschaffung der Bedarfsartikel im großen noch weiter auszudehnen und die Eigenregie an Stelle des Lieferungswesens zu setzen. Einzelne größere Menagekommissionen (in Komorn und Arad) sind bereits zur Errichtung eigener Schlächtereien geschritten, während bei den meisten Truppenkörpern das Fleisch noch durch kontraktlich verpflichtete Fleischhauer geliefert wird. In Pola hat sich seit dem Jahre 1898 aus der Menagewirtschaft des Matrosenkorps ein Marinekonsummagazin in Form einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung gebildet, welches die gesamte Mannschaft des Matrosenkorps und des in Pola garnisonierenden Landwehrregiments, ferner die der Genossenschaft angehörigen Stabspersonen und Unteroffiziere der Kriegsmarine, endlich auch einen großen Teil der vom Marineärar beschäftigten Arbeiter mit Lebensmitteln versorgt.

II. Zur Versehung der Truppen mit kleineren Bedarfsartikeln und geistigen Getränken sind die in den Kasernen und auf Exerzierplätzen untergebrachten oder der Armee auf dem Marsche und im Felde folgenden Marketender berufen. Die Bestellung von Marketendern steht der Heeresverwaltung frei, doch dürfen dieselben sich nur mit der Befriedigung der Lebensbedürfnisse der Heerespersonen befassen und ihre Waren nicht öffentlich anbieten.[903]) Die Marketendereien sind nicht den in der Gewerbeordnung geregelten Gast- und Schankgewerben beizuzählen, sondern bilden für sich bestehende, nicht unter die Gewerbegesetze fallende Unternehmungen,[904]) unterliegen jedoch, wenn sie von Zivilpersonen betrieben werden, der Erwerbsteuerpflicht.

Einschränkungen des Rechtes der Militärverwaltung können regelmäßig nur aus Verträgen hergeleitet werden[905]) und nur in Ungarn bestehen wegen des staatlichen Schankregales (Gesetzartikel XXXV ex 1888) von Gesetzeswegen gewisse Beschränkungen. Die Bewilligung zum Ausschanke von geistigen Getränken oder zum Verkaufe derselben in kleinem Maße in den Marketendereien kann hier in solchen Gemeinden, in welchen das Recht zur Einhebung der Schanksteuer im Wege der Ablösung, Verpachtung oder ärarischen Verwaltung ausgeübt wird, von der Finanzbehörde nur Personen erteilt werden, welche die kompetenten Militärkommanden hiezu vorschlagen, vorausgesetzt daß dieselben den vorgeschriebenen Anforderungen (gemäß Gesetzartikel XXXV ex 1888 § 5) entsprechen. In jenen Gemeinden aber, in welchen nicht die Einhebung der Schanksteuer ausgeübt wird, sondern die ausschließliche Schankgerechtigkeit verpachtet ist, besteht für den Pächter der letzteren die Verpflichtung, über Aufforderung der Militärverwaltung in allen Ausschanklokalitäten der durch das Militär besetzten Kasernen und Exerzierplätze Marketender zu halten. Die vom Pächter gewählten Marketender bedürfen der Bestätigung durch die Militärkommanden. Wenn der Pächter dieser Verpflichtung nicht entspricht, so hat die Militärverwaltung das Recht, selbst Marketender für den ausschließlichen Gebrauch der Truppen zu bestellen. Der Pächter der Marketenderei ist aber in diesem Falle verpflichtet, mit dem Pächter der Schankgerechtigkeit über die zu leistende Entschädigung ein Übereinkommen zu schließen. Zu diesem Behufe hat zunächst die politische Behörde den Versuch zu machen, eine

[903]) E.-G. § 17 und Hfkzd. vom 8. Oktober 1816, Z. 19.646, bei Röll, Österreichische Steuergesetze, 3. Auflage (1887) I. Bd., S. 508. — [904]) V.-G.-E. vom 2. Juli 1891, Z. 2324, Budw.-Slg. 6069. — [905]) V.-G.-E. vom 2. Juli 1891, Z. 2323, Budw.-Slg. 6068.

gütliche Vereinbarung zwischen beiden Teilen zu stande zu bringen. Gelingt dies nicht, so hat die Finanzdirektion und im Berufungsfalle der Finanzminister den jährlichen Entschädigungsbetrag festzusetzen. Marketender, welche sich den marschierenden Truppen außerhalb ihrer Garnisonsorte anschließen, können sich die für den Gebrauch der Truppen benötigten Getränke auch aus einem anderen Bezugsbereiche beschaffen. Solche Marketender dürfen aber die in derselben Gemeinde länger als 48 Stunden lagernden Truppen nur dann mit geistigen Getränken weiter versorgen, wenn sie mit dem Berechtigten der betreffenden Gemeinde ein Übereinkommen schließen. Gelingt dies nicht, so ist der in dieser Gemeinde zur Einhebung der Schanksteuer Berechtigte, beziehungsweise der Pächter der ausschließlichen Schankgerechtigkeit befugt und zugleich verpflichtet, die Truppen gegen die ortsüblichen Preise mit qualitätsmäßigen und auch quantitativ genügenden geistigen Getränken zu versehen. Insoferne er dieser Verpflichtung nicht nachkommen will oder nicht nachkommen kann, hat das Militärkommando das Recht, den betreffenden Bedarf woher immer zu beschaffen und es kann in diesem Falle gegen die Heeresverwaltung kein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden.[906])

Die Marketender unterliegen der Kasernordnung. Die Verkaufspreise werden vom Kasernkommando genehmigt und von diesem wird die Sperrstunde für die Schanklokalitäten bestimmt.[907]) Die der Armee im Felde sich anschließenden Marketender sind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.[908])

b) Die Geldverpflegung.

§ 54. Das Gagenwesen.

I. Während die Heeresverwaltung für die materiellen Bedürfnisse der Mannschaftspersonen grundsätzlich selbst sorgt, werden den Offizieren und Militärbeamten die für diesen Zweck erforderlichen Mittel regelmäßig nicht in natura, sondern in Form von Geldbezügen zur Verfügung gestellt und es bleibt diesen Personen überlassen, die weiteren Beschaffungen selbst vorzunehmen. Auf die Modalitäten dieser Beschaffungen wird von der Heeresverwaltung zumeist auch dann kein Einfluß geübt, wenn dieselben nicht von dem einzelnen ausgehen, sondern im Wege gemeinsamen Vorgehens geschehen und durch gemeinsame Einrichtungen (Uniformierungskassen, Offiziersmenagen u. dgl.) unterstützt werden.[909])

Diese Geldbezüge der Offizierspersonen dienen zugleich, soweit sie nicht durch die von der Heeresverwaltung vorgeschriebenen Beschaffungen in Anspruch genommen werden, zur Befriedigung der individuellen Bedürfnisse dieser Personen. Sie setzen sich aus verschiedenen Teilbeträgen zusammen. Ihr Ausmaß wird in erster Linie teils durch den Chargenunterschied, teils durch den Widmungszweck bestimmt. Außerdem sind

---

[906]) U. G.-A. XXXIX ex 1895 § 6. — [907]) D.-R. I. T. § 21 Punkt 129 Absatz 2. — [908]) Vergl. § 153 I. — [909]) Nur auf die Beschaffung der Dienstpferde und der Pferdeausrüstungen wird von der Heeresverwaltung durch die Bildung von Pferdepauschalfonds Einfluß genommen. Solche Fonds sind nach den „Vorschriften über das Pferdewesen" (1892) II. Hauptstück 5. Abschnitt § 67 für jedes Kavallerieregiment und für die gesamte Artillerietruppe durch Heranziehung der Gesamtgebühr des Pferdepauschals gebildet. Die Gebarung mit den Fondsgeldern erfolgt aber im übrigen autonom durch eigene Kommissionen der Kavallerieregimenter, beziehungsweise nach besonderen Statuten.

die Dienstesverwendung der bezugsberechtigten Personen und das Mobilitätsverhältnis von wesentlichem Einflusse auf die Bemessung ihrer Höhe. Sie sind teils fortlaufende Bezüge, teils einmalige Bewilligungen.

Zu den Geldgebühren treten überdies noch verschiedene, nach den gleichen Gesichtspunkten abgestufte Naturalbezüge und sonstige Emolumente hinzu und ein Teil der Geldgebühren trägt insoferne einen subsidiären Charakter, als sie erst dann erfolgt werden, wenn der damit zu deckende Bedarf nicht in natura befriedigt werden kann.

Die Normierung aller dieser Gebühren erfolgt grundsätzlich durch Verwaltungsverordnungen (Gebührenvorschriften), deren Erlassung dem Kaiser zukommt.

II. Darnach gliedern sich die Gagistengebühren zunächst in die Friedensgebühren und in die Mobilitätsgebühren.

1. Die Friedensgebühren der Gagisten sind wiederum entweder reguläre oder besondere.

a) Zu den regelmäßigen Friedensgebühren zählen:

aa) Die Gage. Dieselbe ist eine chargenweise (nach Rangklassen) abgestufte, im Frieden und in der Mobilität unverändert bleibende Geldgebühr. Das Ausmaß derselben ist gegenwärtig wie folgt festgesetzt:

Für die			Kronen
11.	Rangklasse		1.680
10.	„		2.040
9.	„	Hauptmann 2. Klasse	2.400
		„ 1. „	3.000
8.	„		4.008
7.	„	Oberstleutnant niederer Stufe	5.400
		„ höherer „	6.000
6.	„		7.200
5.	„		11.400
4.	„		14.016
3.	„		16.800
1.	„		24.000

Die in keine Rangklasse eingeteilten Gagisten beziehen entsprechend niedrigere Gagen.

Die Gage wird in 12 gleichen monatlichen Raten bezogen. Jede Gagenrate bildet ein unteilbares Ganze und wird am ersten Monatstage im voraus fällig.

bb) Die Quartier-, eventuell Stall- und Wagenremisegebühr.

Die Quartiergebühr besteht, soferne nicht die kompetenzmäßige Unterkunft in natura beigestellt wird, in dem tarifmäßigen Geldäquivalent. Bei einer vorübergehenden Einquartierung gebührt auch die Beleuchtung und in den Wintermonaten die Beheizung. Personen, welche im Bezuge des Quartiergeldes stehen oder welchen eine uneingerichtete Wohnung zugewiesen wird, erhalten überdies einen Möbelzins.

Anspruch auf Stallungen haben jene Gagisten, welche zur Haltung von Pferden verpflichtet sind und im Bezuge von Futterportionen stehen. Auf Wagenremisen haben nur die Generale und die mit einem Infanterie- oder Kavalleriebrigadekommando definitiv betrauten Oberste Anspruch.

Die genannten Gebühren dürfen grundsätzlich nur dann in Geld erfolgt werden, wenn keine dem Ärar zur Verfügung stehenden Wohnungen,

Stallungen oder Wagenremisen frei sind. Ihre Auszahlung erfolgt zu den ortsüblichen Terminen, worüber die Territorialbehörden das Nähere bestimmen

cc) Die Futterportionengebühr.

Anspruch auf diese Gebühr haben die Generale, Stabs- und Oberoffiziere, welche des Dienstes wegen eigene Pferde halten müssen oder denen ärarische Reitpferde zugewiesen sind. Ihr Empfang findet in der Regel von 5 zu 5 Tagen statt, kann aber auch am ersten jedes Monats im voraus für den ganzen Monat erfolgen.

dd) Das Pferdepauschale.

Dasselbe ist ein Beitrag zur Erhaltung der Pferde und des Reitzeuges und gebührt jenen Heerespersonen von der 6. Rangklasse abwärts, welche auf Futterportionen für eigene Pferde Anspruch haben.

ee) Die Diener- und Pferdewärtergebühr.

Auf das Dieneräquivalent haben die Stabs- und Oberoffiziere, die Militärgeistlichen, Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer von der 6. Rangklasse abwärts Anspruch. Doch ist dasselbe nur eine subsidiäre Gebühr und tritt nur in bestimmten Fällen an die Stelle des in erster Linie bestehenden Anspruchs auf Beistellung eines oder mehrerer Offiziersdiener.

Die Generale, die zum Halten von Pferden verpflichteten Stabsoffiziere und jene isolierten Oberoffiziere, welche mehr als 1 Futterportion beziehen, haben überdies Anspruch auf Beistellung eines oder mehrerer Pferdewärter. Andere Offiziere können die Beistellung eines Mannes aus dem Präsenzdienste ihres Truppenkörpers zur Pferdewartung nur gegen entsprechende Entlohnung verlangen.

b) Als besondere Gebühren der Gagisten sind zu nennen:

aa) Der Equipierungsbeitrag. Derselbe ist eine Beihilfe zur ersten Anschaffung der Uniform für die neu ernannten Gagisten der untersten Rangklasse;

bb) der Pferdeanschaffungs- und Ausrüstungsbeitrag. Denselben erhalten die neu ernannten Majore, welche eine Futterportionengebühr für eigene Pferde beziehen:

cc) das Bekleidungsabnützungspauschale. Dasselbe beziehen die Militärbauwerkmeister und Militäroberbauwerkmeister;

dd) die zur Bestreitung von Repräsentationsauslagen bestimmten Funktionsgebühren und die für gewisse Dienstesverwendungen gewährten Dienstzulagen;

ee) andere Zulagen, wie die Aktivitätszulagen der Professoren des Militärtierarzneiinstitutes, die Kavallerie- und Artilleriezulagen bestimmter Oberoffiziere der Kavallerie und Artillerie, Arbeitszulagen, Übungszulagen, Zulagen bei Lokaldienstverrichtungen für Gagisten, welche längere Dienstverrichtungen — jedoch nicht mit der Truppe — auf weite Entfernungen zu besorgen haben, Alterszulagen für die eine Majorslokalanstellung aspirierenden Hauptleute und verschiedener Professoren;

ff) die Personalzulagen. Die Verleihung derselben erfolgt lediglich durch Entschließung des Kaisers.

Modifikationen dieser Gebühren treten ein bei Personen, welche sich in einem bestimmten Standes- oder Dienstesverhältnisse befinden sowie bei besonderen Anlässen, bei Dienstreisen und Märschen.

2. Im Kriege und Mobilitätsverhältnisse erleiden einerseits die Friedensgebühren der Gagisten verschiedene Änderungen in Bezug auf ihre

grundsätzliche Normierung, ihr Ausmaß und ihre Bezugsmodalitäten, andererseits erlangen die von der Mobilisierung betroffenen Gagisten den Anspruch auf besondere Mobilitätsgebühren, die regelmäßig einmalige Bezüge sind, für manche Personen aber auch den Charakter fortlaufender Gebühren besitzen können.

a) Die Grundlage der Gebührenbezüge bildet auch im Kriege die Gage. Die Gebührenänderungen betreffen hauptsächlich die Quartier- und die übrigen früher genannten Gebühren. Bei den ins Feld rückenden Gagisten erlischt regelmäßig vom ersten Mobilisierungstage an der Anspruch auf die bleibende Einquartierung und es gebührt ihnen von diesem Tage an nur die vorübergehende Naturalbequartierung. Außerdem haben die Gagisten im Kriege auch Anspruch auf Naturalverpflegung (Kost-, Brot- und Tabakgebühr).

b) Als Mobilitätsgebühren sind insbesondere zu nennen:

aa) Der Feldausrüstungsbeitrag. Derselbe hat entweder nur zur Anschaffung der Feldequipierung (einfacher Feldausrüstungsbeitrag) oder nebstdem auch zur Anschaffung von Pferden, Wagen und Reitzeug (voller Feldausrüstungsbeitrag) zu dienen;

bb) die Bereitschafts- und Feldzulage. Diese Zulage wird von jenem Zeitpunkte an bezogen, welchen der Monarch als oberster Kriegsherr speziell festsetzt. Dieser Zeitpunkt ist unabhängig von der Mobilisierung eines bestimmten Heeresteiles und es haben grundsätzlich auch die auf dem Kriegsschauplatze befindlichen nicht mobilisierten Truppen an der für die Armee im Felde bewilligten Bereitschafts- und Feldzulage teilzunehmen;

cc) die besonderen Mobilitätsgebühren jener Personen, welche nicht dem Heere angehören und erst im Kriege zu verschiedenen Dienstleistungen herangezogen werden.[910])

Abweichende Gebührenbezüge sind auch im Kriege für die in einem bestimmten Standes- oder Dienstverhältnisse befindlichen Gagisten sowie für eintretende besondere Anlässe vorgesehen. Zu den Gagisten dieser Art gehören hauptsächlich die im Mobilisierungsfalle zur aktiven Dienstleistung einberufenen Offiziere und Militärbeamten der Reserve und nichtaktiven Landwehr, ferner die aus dem Ruhestande und aus dem Verhältnisse außer Dienst einberufenen Personen. Die ersteren treten im Mobilisierungsfalle regelmäßig in den Bezug der ihrer wirklichen Charge entsprechenden Aktivitätsgebühren, die letzteren hingegen werden entweder auf die Dauer der Mobilität aktiviert und beziehen dann gleichfalls die vollen Aktivitätsgebühren oder sie werden nur zur provisorischen aushilfsweisen Dienstleistung zeitlich einberufen und erhalten in diesem Falle besonders bemessene Gebühren (Diäten, Reisezulagen).

Gänzlich eingestellt wird der Gebührenbezug der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Gagisten. Dieselben gelangen erst nach der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft wieder in Bezug der chargenmäßigen Gebühren.

3. Die Familienangehörigen der Gagisten haben in der Regel weder im Frieden noch im Mobilisierungsfalle einen Anspruch auf Gebühren,

---

[910]) Zu diesen Personen gehören namentlich die Angehörigen der Feldgendarmerie, der Feldpost und der Feldeisenbahn, die Organe des Zivilkommissariates bei der Armee im Felde, die bei den Militärkassen verwendeten Zivilstaatskassenbeamten, die Zivilärzte, Ziviltierärzte und Zivilkurschmiede, die bei den Landesfuhren verwendeten Zivilpersonen, die Organe der freiwilligen Sanitätspflege u. a.

sondern sind auf die Bezüge des Familienhauptes angewiesen. Eine Ausnahme besteht rücksichtlich der Quartierkompetenz. Hierauf bleibt der Ehegattin und den in väterlicher Obsorge stehenden ehelichen oder legitimierten Kindern der Anspruch auch während der Abwesenheit des Familienhauptes bei Truppenkonzentrierungen oder im Falle einer Abkommandierung im Frieden wie im Kriege gewährt. Außerdem wird den Familienangehörigen der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Gagisten eine Sustentation im Ausmaße der Witwenpension, beziehungsweise wenn es sich um die Angehörigen eines in keine Rangklasse eingeteilten kriegsgefangenen Gagisten handelt, im Betrage eines Dritteiles der Gage gewährt.

§ 55. Das Löhnungswesen.

I. Im Gegensatze zu den Offizieren und Militärbeamten erhalten die Unteroffiziere und Mannschaftspersonen nebst den hier die Regel bildenden Naturalgebühren (Kostgebühr, Brotgebühr, Limitorauchtabak und Naturalquartier) zur Bestreitung ihrer individuellen Bedürfnisse entsprechend niedriger bemessene Geldbeträge, an die sich wiederum verschiedene Zusatzemolumente anschließen können.

II. Diese Gebühren zerfallen gleichfalls zunächst in die Friedensgebühren und in die im Mobilitätsverhältnisse bezogenen Gebühren.

1. Die Friedensgebühren der genannten Personen sind wiederum entweder regelmäßige oder besondere:

a) Die regelmäßige Gebühr der Unteroffiziere und Soldaten ist die Löhnung. Dieselbe bildet die Grundgebühr der genannten Personen während ihrer Präsenzdienstpflicht und ist eine nach der Charge und der Waffen- oder Truppengattung, beziehungsweise Branche abgestufte Geldgebühr, die stets in dem für die wirkliche Charge festgesetzten Betrage sechsmal im Monate für 5 Tage, beziehungsweise für die noch restlichen Tage des Monats im voraus erfolgt wird. Hierauf haben auch die auf Kosten des Heeresetats dienenden Einjährig-Freiwilligen Anspruch.

b) Als besondere Friedensgebühren sind zu nennen:

aa) Das Handgeld. Diese einmalige Gebühr empfangen die Mannschaftspersonen zum Zwecke der Anschaffung der Putzgegenstände und sonstiger kleiner Bedürfnisse;

bb) das Bekleidungspauschale. Dasselbe erhalten in Form eines einmaligen Betrages die auf Staatskosten dienenden Einjährig-Freiwilligen-Mediziner beim Antritte des Präsenzdienstes in der Eigenschaft von Assistenzarztstellvertretern, ferner die neu ernannten Kadettoffiziersstellvertreter und die neu ernannten Verpflegsakzessiststellvertreter;

cc) die (monatlichen) Dienstzulagen der Kadettoffiziersstellvertreter, Assistenzarztstellvertreter und Verpflegsakzessiststellvertreter, der Kadetten und Verpflegsaspiranten;

dd) verschiedene Zulagen der Mannschaftspersonen (Dienst-, Arbeits-, Übungs- und Sanitätszulagen);

ee) verschiedene Verdienstprämien (Dienstprämien der Unteroffiziere, Zulagen der Tapferkeitsmedaillenbesitzer, Reitdouceur für die gute Wartung und Schonung der ärarischen Reitpferde, Lebensrettungsdouceur, Feuerlöschdouceur u. a.);

ff) die ausnahmsweise vom Kaiser bewilligte Gratislöhnung.

2. Im Kriege erlangen auch die genannten Heerespersonen Anspruch auf einen Ausrüstungsbeitrag. Die zur Felddienstleistung bestimmten

Kadettoffiziersstellvertreter, Assistenzarztstellvertreter und Verpflegsakzessiststellvertreter, dann die auf Kriegsdauer ernannten Feldwebel erhalten einen Feldausrüstungsbeitrag und — mit Ausnahme der Offiziersstellvertreter — ein Bekleidungspauschale, die Mannschaftspersonen aber vom Feldwebel abwärts und die auf eigene Kosten dienenden Einjährig-Freiwilligen, welche in ärarische Verpflegung treten, einen Beitrag zur Auffrischung ihrer Proprietäten. Sobald ferner die Gagisten in den Bezug der Bereitschafts- oder Feldzulage treten, erwächst dieser Anspruch auch den übrigen Angehörigen des betreffenden Heereskörpers.

c) Der Servis und die Pauschalien.

§ 56. Der Servis.

I. Unter Servis werden jene Bedarfsartikel des militärischen Haushaltes verstanden, welche nicht durch den einzelnen, sondern durch den gemeinsamen Gebrauch konsumiert oder auf die gleiche Art behandelt werden. Der Servis begreift in sich das Brennmaterial zum Kochen und Heizen (Holz, Kohle, Koks), das Beleuchtungsmaterial (Kerzen, Öl, Petroleum, Gas u. s. w.), ferner das Bettenstroh und das Lagerstroh.

II. Die Bemessung der Servisgebühren ist eine andere im Friedenszustande wie im Kriegsfalle.

1. Im Friedenszustande ist je nach der Bestimmung, für welche der Servis verwendet wird, zu unterscheiden:

a) Der Kasernservis. Derselbe gebührt bei der gemeinsamen Einquartierung für alle zum Verpflegsstande gehörigen Mannschaftspersonen und wird verwendet zum Abkochen des Frühstückes und der Menage, zur Beleuchtung der Mannschaftszimmer und zur Beheizung dieser Zimmer in den Wintermonaten.

Außerdem gebührt das Bettenstroh für jedes ärarische Mannschaftsbett.

b) Der Lagerservis. Derselbe gebührt, wenn im Frieden zur Sommerszeit Truppenkonzentrierungen in Frei- oder Zeltlagern stattfinden, und umfaßt das Brennmaterial für das Kochen der Menage und das Lagerstroh. Zur Unterhaltung der Wachfeuer ist aber eine besondere Gebühr nicht vorgesehen und mit dem Lagerstroh muß auch der Bedarf der Gagisten gedeckt werden.

Der Servis für besondere Zwecke. Derselbe wird gewährt für die Schulen, Kanzleien, Wachstuben, Inspektionszimmer, Spitäler, Marodenhäuser oder -Zimmer, Gefangenhäuser und Arreste, Arbeits- und ähnliche Lokalitäten, dann Stallungen sowie für die äußere Beleuchtung der Kasernen. Die letztere ist jedoch, soferne es möglich erscheint, kontraktmäßig von den Marketendern bestreiten zu lassen.

2. Im Kriege haben lagernde Truppen gleichfalls Anspruch auf den Lagerservis, welcher in dem Brennmateriale zum Unterhalten des Koch- und Lagerfeuers, dann in dem Materiale zur Beleuchtung und eventuell auch in dem Lagerstroh besteht. Das Lagerstroh gebührt jedoch in der Regel nur bei längeren Stillständen der Operationen auf Grund spezieller höherer Anordnungen.

§ 57. Die Pauschalien.

I. Pauschalgebühren sind jene den Truppen und Heeresanstalten periodisch gebührenden fixen Geldbeträge mit bestimmter Widmung, welche gegenüber dem Ärar keiner Verrechnung unterliegen.

II. Auch diese Gebühren sind im Frieden anders bemessen wie im Kriege.

1. Im Frieden werden gewährt:

a) Das Wirtschaftspauschale den Unterabteilungen und Heeresanstalten zur Instandhaltung der Ausrüstung, Montur und verschiedener anderer Gegenstände;

b) das Montursabnützungspauschale für die Montur jener Mannschaftspersonen, bei welchen eine größere Abnützung der Monturen stattfindet;

c) verschiedene anderere Pauschalien zur Instandhaltung der Kochgeschirre, Handfeuerwaffen, des Hufbeschlags, des Trainmaterials und der Feldgeräte, für Kanzleispesen, Unterrichtszwecke, kirchliche Zwecke, Musik u. dgl.

2. Im Mobilisierungsfalle erfahren auch die Pauschalgebühren mehrfache Modifikationen und es erwachsen auch neue Ansprüche auf solche Gebühren. Zum Teile sind die während der Mobilität gewährten Pauschalzuschüsse zur Wiederherstellung der Materialien nach der Demobilisierung bestimmt.

C. Der wirtschaftliche Betrieb der Truppenkörper und Heeresanstalten.

§ 58. Organisatorische Grundlagen.

I. Das in Österreich-Ungarn auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Verwaltung vorherrschende System der Zentralisierung bringt es mit sich, daß für die Verteilung der von den höheren Stellen beschafften Bedarfsartikel an die Truppenkörper und Heeresanstalten, dann weiterhin an die Unterabteilungen und die einzelnen Heerespersonen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Diese Vorkehrungen bezwecken auch die Haltung von Kriegs-(Augmentations)vorräten bei den Truppenkörpern und Heeresanstalten, damit im Mobilisierungsfalle die feldmäßige Ausrüstung der Truppen möglichst rasch vor sich gehen könne.[911]) Diese Vorräte sind in den Truppenmagazinen hinterlegt.

II. Soweit nicht mit der Führung dieser und der aus der Selbstbewirtschaftung hervorgehenden Geschäfte eigene Organe (Menagekommissionen u. s. w.) betraut sind, sind im Frieden zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten und der daraus sich ergebenden Verrechnung bei jedem administrativ selbständigen Truppenkörper und jeder solchen Heeresanstalt die Verwaltungskommission und zur Besorgung der damit in Zusammenhang stehenden Kassageschäfte die Kassakommission berufen. Bei diesen Kommissionen konzentriert sich somit zum großen Teile der wirtschaftliche Haushalt der Truppenkörper. Die Verwaltung des Truppenmagazins aber und die Fassung der Naturalien ist Aufgabe des Magazinsoffiziers, beziehungsweise des Proviantoffiziers.

Die Zusammensetzung der Verwaltungskommission richtet sich nach den Standes- und Dislokationsverhältnissen der Truppe. Sie fungiert selbständig vorbehaltlich der instruktionsmäßig vorgezeichneten Ingerenz des Truppenkommandanten. Die Kassakommission ist regelmäßig aus 3, ausnahmsweise aus 2 Mitgliedern zusammengesetzt, und zwar fungiert als

[911]) Sieh oben § 26 VII.

Präses grundsätzlich der Kommandant des Truppenkörpers, die übrigen Mitglieder aber sind die im Range zunächst folgenden Offiziere, beziehungsweise Beamten. Die letzteren dürfen indes, wenn nicht die Verwaltungskommission organisationsgemäß auch als Kassakommission bestellt ist, der ersteren Kommission nicht angehören.

Durch Vermittlung der Verwaltungskommission empfangen die Unterabteilungen der Truppenkörper für jede Fassungsperiode normalerweise ihre gebührenmäßigen Erfordernisse. Sie haben demnach für jede Zahlungs-, beziehungsweise Fassungsperiode ihre Geld- und Naturalerfordernisse mittels instruierter Standes- und Gebührenausweise der Verwaltungskommission nachzuweisen, welche das in diesen Ausweisen dargestellte Erfordernis auf Grund der ihr zukommenden Behelfe prüft. Über die auf diese Weise von den Unterabteilungen empfangenen Gebühren findet eine nachträgliche Verrechnung nicht weiter statt, wohl aber wird auf die durch mittlerweilige Veränderungen des Verpflegsstandes bedingten Modifikationen der Gebührenerfordernisse bei der Gebührenermittlung für die nächstfolgende Fassungsperiode entsprechende Rücksicht genommen. Außerdem erhält jede Unterabteilung zur Bestreitung unvorhergesehener Gebührenzahlungen und Auslagen einen kleinen, den Standes- und Dislokationsverhältnissen angemessenen ärarischen Geldverlag, welcher bei der nächsten Gebührenfassung ergänzt wird.

Bei größerer Entfernung vom Stammkörper bewirken die Unterabteilungen die Fassung ihrer Erfordernisse selbständig und diese ihre Gebarung unterliegt dann der nachträglichen Prüfung durch die Verwaltungskommission. Diese detachierten Abteilungen erhalten aus dem ständigen Verlage des Gesamttruppenkörpers von der Verwaltungskommission die entsprechende Quote zugewiesen. Über die Gebarung mit diesem Verlage führen sie ein einfaches Kassajournal, welches sie am Schlusse des Monats samt allen Dokumenten an die Verwaltungskommission einsenden. Die letztere prüft das Kassajournal und veranlaßt nach dieser Prüfung die Ergänzung des ständigen Verlages. Die Naturalien werden bei diesen Unterabteilungen direkt von den Magazinen oder den Arrendatoren auf Grund der von der Verwaltungskommission ausgefertigten Fassungsjournale empfangen. Analoge Bestimmungen gelten auch für jene selbständigen Unterabteilungen, welche mit der fremden Verwaltungskommission, an welche sie gewiesen werden, nicht örtlich vereint sind.

III. Bei einer Mobilisierung werden die Verwaltungskommissionen der Truppenkörper aufgelöst und es übergehen ihre Funktionen an die Truppenrechnungsführer, welche den mobilen Truppenkörpern ins Feld zu folgen haben. Die im unmittelbaren ökonomisch-administrativen Verbande ihres Rechnungskörpers verbleibenden mobilen Unterabteilungen sind in allen Angelegenheiten, für welche im Frieden die Verwaltungskommission zuständig ist, nunmehr teils an das vorgesetzte Kommando, teils an den liquidierenden Rechnungsführer und an den Proviantoffizier gewiesen. Die Unterabteilungen, welche im Mobilisierungsfalle selbständig werden oder als selbständige Unterabteilungen neu aufgestellt werden, sind nach ihrem Eintreffen am Orte der Bestimmung an den liquidierenden Rechnungsführer, hinsichtlich der Naturalverpflegung an den Proviantoffizier des betreffenden höheren Kommandos gewiesen. Die anläßlich der Mobilisierung ihres Stammkörpers selbständig formierten Unterabteilungen, welche nicht ausmarschieren, werden der im Standorte oder in dessen Nähe befindlichen Verwaltungskommission, eventuell einem liquidierenden Rechnungsführer zugewiesen.

§ 59. Die Fassungen und die weitere Verteilung der Bedarfsgegenstände durch die Unterabteilungen.

I. Die von den Truppen benötigten Montursstücke und Ausrüstungsgegenstände haben die Unterabteilungskommandanten alljährlich bei der Verwaltungskommission anzusprechen und sodann direkt durch einen hiezu bestimmten Offizier oder Beamten bei den Monturverwaltungsanstalten zu den von diesen festzustellenden Terminen zu fassen. Für entfernter dislozierte Abteilungen sind die Fassungen durch einen Offizier des am Standorte der Monturverwaltungsanstalt aufgestellten permanenten Fassungskommandos zu bewirken. Bei dem Wirtschaftsbetriebe ist auf den regelmäßigen Umsatz der Augmentationsvorräte Bedacht zu nehmen.

II. Die Waffen (Armatur) und Munition fassen die Truppenkörper von den mit der Verwaltung dieser Gegenstände betrauten Heeres- und Landwehrausrüstungsanstalten durch die dazu bevollmächtigten Offiziere, die Unterabteilungen aber in der Regel aus den eigenen Truppenmagazinen.

III. Die Fassung der Naturalien für die Unterabteilungen ist Aufgabe des diesen Abteilungen beigegebenen Rechnungsunteroffiziers, welcher dieselben nach den Weisungen des Unterabteilungskommandanten zu verwahren und sodann an die einzelnen Heerespersonen zu verteilen hat.

IV. Die Fassung und weitere Verteilung der Geldgebühren liegt dem Kommandanten der Unterabteilung unter eigener Haftung ob. An die Gagisten sind die Geldgebühren von ihm persönlich auszuzahlen. Die Mannschaftsgebühren sollen womöglich in seiner Gegenwart, jedenfalls aber im Beisein eines Offiziers oder Kadettoffiziersstellvertreters den Bezugsberechtigten auf die Hand ausgezahlt werden. Das Menagegeld ist, falls die Menageartikel nicht im großen beschafft werden, rechtzeitig an die mit der Wirtschaft betrauten Unteroffiziere auszugeben, anderenfalls aber bis zur Verwendung durch die Menagekommission in der Kasse des Truppenkörpers zu verwahren. Der gleiche Vorgang ist auch beim Bestande einer Garnisonsmenagewirtschaft einzuhalten.

V. Die Fassung und Verwahrung des Servises obliegt den Rechnungsunteroffizieren. Der Servis bildet eine Konkretualgebühr für den ganzen Truppenkörper (Rechnungskörper) und wird den einzelnen Unterabteilungen innerhalb der Grenzen der Gesamtgebühr nach dem wirklichen Bedarfe zugewiesen. Im Mobilisierungsfalle hört die Konkretualverrechnung des Servises auf und es übergeht die Verrechnung an die Unterabteilungen.

VI. Die Pauschalgebühren werden von den Unterabteilungskommandanten gleich den anderen Geldgebühren gefaßt und bis zu ihrer Verwendung aufbewahrt. Über dieselben ist nur eine Vormerkung, keine Verrechnung zu führen.

§ 60. Rechtswirkungen der Beteilung.

I. Die von den Heeresorganen beigestellten und an die Heerespersonen verteilten wirtschaftlichen Bedarfsgegenstände gehen durch den Akt der Beteilung nicht in allen Fällen in die freie Verfügung oder in das Eigentum dieser Personen über. Die von der Heeresverwaltung beigestellten Ausrüstungsgegenstände verbleiben regelmäßig auch nachher im Eigentum des Militärärars. Aber auch über die zur Verteilung gebrachten Verpflegsartikel und die Geldgebühren erlangen die damit bedachten Heerespersonen nicht immer die volle freie Verfügung, vielmehr unterliegt diese Verfügungsgewalt

der Heerespersonen aus öffentlichrechtlichen Rücksichten mehrfachen Beschränkungen.

II. Solche besondere Rechtswirkungen, beziehungsweise Beschränkungen sind mit der Beteilung namentlich in folgenden Fällen verknüpft:

1. Die militärärarischen Monturs- und Rüstungsstücke stehen nach älteren Normen[912]) extra commercium, so daß Privatpersonen an denselben weder Eigentum noch Pfandrechte erwerben, außer wenn sie mittels öffentlicher Feilbietung und in einem solchen Zustande veräußert werden, daß sie nicht mehr als Ganzes gebraucht werden können.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt bei der Kriegsmarine zufolge des bei dieser eingeführten Bekleidungsmassasystems ein. Nach diesem System[913]) bestreitet nämlich das Marineärar für jeden Mann, wenn er das erste Mal zur Dienstleistung oder militärischen Abrichtung einrückt, die Bekleidungsmassaeinlage, ferner für jeden in der Dienstleistung stehenden oder zur militärischen Abrichtung (Waffenübung) einberufenen Mann das zur Nachschaffung und Erhaltung der Montur bestimmte monatliche Bekleidungspauschale. Der Mann wird Eigentümer der aus der Massaeinlage und dem Bekleidungspauschale angeschafften Montursobjekte, er ist aber verpflichtet, während seiner Dienstzeit gut und vorschriftsmäßig gekleidet zu sein und hat dafür mit einem Teilbetrage seiner Gebühren zu haften. Überdies ist er zu einer wirtschaftlichen Gebarung mit diesem seinem Eigentume verbunden und darf, wenn er nicht einen Überschuß über das vorgeschriebene Minimalquantum besitzt, von seinen Montursstücken nichts verkaufen, verschenken oder ohne Erlaubnis seines vorgesetzten Kommandanten vertauschen. Auch zu jeder beabsichtigten Veräußerung von Montursstücken, die der Mann über das vorgeschriebene Minimalquantum besitzt, hat er vorher die Genehmigung seines nächsten Vorgesetzten einzuholen. Diese Genehmigung darf aber nicht verweigert werden, wenn der Mann den Nachweis liefert, daß durch die beabsichtigte Entäußerung das vorgeschriebene Minimalquantum nicht beeinträchtigt werde.

Der zur militärischen Abrichtung (Waffenübung) einberufene Mann muß während dieser Zeit so viele Montursstücke besitzen, als er bei der Präsentierung erhalten hat.

Wer infolge leichtsinniger oder unwirtschaftlicher Gebarung mit seiner Montur die vorgeschriebene Menge von Adjustierungsstücken nicht besitzt, verfällt in Strafe und ist von seinem vorgesetzten Kommandanten zur Nachschaffung, nötigenfalls durch Abzug von seinen Gebühren, zu verhalten. Dieser Gebührenabzug darf jedoch erst dann verfügt werden, wenn der betreffende Mann nicht eine zur Bestreitung der Nachschaffung zureichende Massaguthabung besitzt. Zur Sicherstellung des Marineärars ist die Massaguthabung eines jeden Mannes, welchem bei seiner Ausschiffung das Löhnungsdepositum[914]) ausbezahlt wird, aus diesem Depositum auf den Betrag von 2 Dritteilen der vorgeschriebenen Massaeinlage, beziehungsweise seines letzten Sicherstellungsbetrages zu ergänzen.

---

[912]) Diese Normen reichen in den Anfang des XVIII. Jahrhunderts zurück. Zuletzt ist der obige Rechtssatz ausgesprochen durch das Hfkzd. vom 29. August 1839, Z. 26.261, P. G.-S. Bd. 67, Nr. 158, S. 169, und in der Montursinstruktion vom Jahre 1854 § 114. Vergl. die Komentare zum a. b. G.-B. (§§ 355 und 356) und Mayrhofer, a. a. O., III. Bd., S. 656 Anmerkung 1. — [913]) N.-V. des R.-K.-M. (M.-S.) vom 5. August 1877, $\frac{\text{Abt. 3}}{\text{M.-S.}}$, Nr. 4773, M.-V.-Bl. Nr. 52. — [914]) Sieh unten Punkt 6.

Die nach Beendigung ihrer Dienstzeit aus dem Marineverbande entlassenen und die vor dem Feinde invalid gewordenen Marinepersonen können entweder ihre ganze Montur nach Berichtigung der etwaigen Massaschuld, beziehungsweise unter Behebung der Massaguthabung oder der Sicherstellungsbeträge behalten oder dieselbe gegen Erhalt des Schätzungswertes bei der Truppe zurücklassen.

Nicht behobene Massaguthabungen verfallen dem Marineärar, wenn seit dem Zeitpunkte des existent gewordenen Anspruches im Frieden 2, im Kriege 3 Jahre verflossen sind.

Wird der Mann eingeschifft, so bleibt für ihn seine Massaguthabung in Vormerkung, eine etwaige Bekleidungsschuld hat er aber an Bord zu berichtigen. Bei der Ausschiffung erhält er nur jenen Betrag ausbezahlt, welcher nach gänzlicher Berichtigung der Massaschulden und nach Ergänzung seiner Massaguthabung auf 2 Dritteile der Einlage, beziehungsweise des Sicherstellungsbetrages erübrigt.

2. Verteilte ärarische Fassungs(Verpflegs)artikel sind nach älteren Normen[915]) kein Gegenstand obligatorischer Rechtsgeschäfte und können von Zivilpersonen nur im Wege der öffentlichen Versteigerung erworben werden. Dementsprechend ist in den geltenden Verwaltungsvorschriften der Verkauf des empfangenen Brotes und Limitorauchtabaks sowie der empfangenen Futterportionen verboten.[916])

3. Die Geldgebühren der Heerespersonen können verschiedenen Abzügen unterliegen:

a) Die Diensttaxen und Charaktertaxen der zu ihrer Entrichtung verpflichteten Offiziere und Militärbeamten sind durch monatliche Abzüge hereinzubringen.

b) Für jede volle Woche, welche über die taxfreie Zeit auf Urlaub zugebracht wird, ist eine Urlaubstaxe im Betrage des vierten Teiles der Monatsgage von den während des Urlaubes laufenden Monatsgebühren zu entrichten.

c) Zur Hereinbringung von Ärarialforderungen können die ständigen Aktivitätsgebühren mit Ausnahme der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmten Bezüge im gerichtlichen oder administrativen Wege bis zu der gesetzlich festgestellten Höhe[917]) mit Abzügen belegt werden. Desgleichen unterliegen die Ruhegenüsse der Heerespersonen zu Gunsten von Ärarialforderungen solchen Abzügen. Die Mannschaftspersonen sind hievon ausgenommen.

d) Zur Hereinbringung von Privatforderungen kann ein solcher Abzug regelmäßig nur im gerichtlichen Wege verfügt werden. Doch ist die Hereinbringung von privaten Schuldforderungen gegenüber aktiven Heerespersonen auch in administrativem Wege durch eine an den Kommandanten des Truppenkörpers oder der Heeresanstalt, welchem der Schuldner untersteht, gerichtete Eingabe bis zum exekutionsfähigen Betrage der Gebühren in dem Falle zulässig, wenn die Liquidität der Schuld anerkannt wird und der Schuldner zustimmt, daß die Forderung auf seine Gebühren vorgemerkt werde.[918])

---

[915]) Dieser Rechtssatz ist durch das Hfkzd. vom 24. November 1808, P.-G.-S. 31. Bd., u. a. ausgesprochen. Vergl. hierüber die Kommentare zum a. b. G.-B. (§ 879). — [916]) G.-V. I. T. 1. Heft § 29 (Brot), § 31 (Limitorauchtabak) und § 3 Punkt 4 (Futterportionen). — [917]) Sieh oben § 19 II. — [918]) D.-R. I. T. § 101 Punkt 716.

e) Gegen alle mit Verwaltungs- und Verrechnungsgeschäften betrauten, im Genuße von Gagen stehenden Heerespersonen, welche sich wiederholt Versäumnisse zu Schulden kommen lassen oder die zur Abstattung der Rechnungen festgestellten Termine nicht einhalten, können von den vorgesetzten Heeresverwaltungsbehörden administrative Ordnungsstrafen in Form von Gageabzügen verhängt werden, welche indes den zur Tilgung von Ärarialforderungen zulässigen Abzug von der Monatsgage im Maximum nicht übersteigen dürfen.[919])

f) Die Bezüge der Marinepersonen unterliegen besonderen Beschränkungen.[920]) Die Marineunteroffiziere und Matrosen, ferner die Zivilarsenalsarbeiter und die von der Marineverwaltung aus dem Zivile aufgenommenen Personen sind zur Bildung eines Löhnungsdepositums verpflichtet, welches während der Dauer der Einschiffung nicht ausbezahlt werden darf. Grundsätzlich soll die Hälfte der Schiffslöhnung (der chargenmäßigen Löhnung und des Bekleidungspauschales), beziehungsweise des Taglohnes zur Bildung des Depositums zurückbehalten werden. Wird das Kriegsschiff außer Dienst gestellt, so sind aus dem Depositum zuvörderst die darauf haftenden Ärarialansprüche zu berichtigen, die Massaguthabung auf die Höhe von 2 Dritteilen der vorgeschriebenen Massaeinlage, beziehungsweise des letzten Sicherstellungsbetrages zu ergänzen und erst dann darf die Auszahlung der restlichen Löhnungsdepositen erfolgen.[921])

Alle Personen, welche auf in Dienst gestellten Schiffen der Flotte und auf in See gehenden Schulschiffen eingeschifft sind, können einen Teilbetrag der Gage (der Löhnung, des Taglohnes oder des Löhnungsdepositums) mit einer bestimmten Widmung in die Schiffskasse hinterlegen (delegieren). Solche Delegationen dürfen indes grundsätzlich nur zu Gunsten der Gattin, deren Kinder, Eltern, Großeltern und Geschwistern, zu Gunsten anderer Personen aber nur mit Bewilligung der Marinezentralstelle erfolgen.

g) Zum Zwecke der Anschaffung eines Reitpferdes für jene Offiziere der Kavallerie und reitenden Feldartillerie, welche es verabsäumen, sich selbst ein eigenes Reitpferd anzuschaffen, kann die Einziehung des Futterportionenrelutums und der halben Kavallerie-, beziehungsweise Artilleriezulage angeordnet werden.[922])

III. Abschnitt.

Das Militärbauwesen.

§ 61. Begriff und Einteilung.

I. Die Militärbauverwaltung umfaßt den Entwurf, die Ausführung und Erhaltung der militärärarischen Baulichkeiten, die Begutachtung der Projekte und die Überwachung der Ausführung der auf Grund der Einquartierungsgesetze oder spezieller Verträge dem Militärärar beigestellten Baulichkeiten, weiters die Beschaffung und Erhaltung der zugehörigen Einrichtungsstücke (Mobilien) und endlich die Evidenzhaltung dieser Objekte.

[919]) Anhang zur G.-V. I. T. V. — [920]) N.-V. des R.-K.-M. (M.-S.) vom 5. November 1877, $\frac{\text{Abt. 8}}{\text{M.-S.}}$, Nr. 6118, M.-V.-Bl. Nr. 74. — [921]) Diese Depositen wurden früher nicht verzinst. Seit dem 1. Oktober 1899 (N.-V. des R.-K.-M. [M.-S.] vom 1. August 1899, $\frac{\text{P.-K.}}{\text{M.-S.}}$, Nr. 1800, M.-V.-Bl. Nr. 65) ist auf den Schiffen der Kriegsmarine der Postsparkassadienst eingeführt. — [922]) Anhang zur G.-V. I. T. IV. 3.

Zu den auf Grund der Einquartierungsgesetze zu beschaffenden Unterkunftserfordernissen zählen auch die bei der bleibenden und der vorübergehenden Einquartierung benötigten Exerzier- und Schießplätze, dann die Turn-, Reit-, Übungs- und Badeplätze, endlich die erforderlichen Pferdeschwemmen.[923])

II. Die Militärbauverwaltung wird getrennt geführt für die fortifikatorischen und die nicht fortifikatorischen Baulichkeiten. Zu den fortifikatorischen Baulichkeiten gehören alle Befestigungsobjekte einschließlich der befestigten Wachhäuser und Defensionskasernen samt den damit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Straßen, Wasserwerken, Anpflanzungen u. dgl. sowie auch die Objekte für die Anstalten des Artilleriezeugswesens und des Geniewesens in festen Plätzen. Dagegen gehören aufgelassene Festungswerke zu den nicht fortifikatorischen Baulichkeiten, wozu außerdem alle sonstigen im Eigentum oder in der Benützung der Heeresverwaltung stehenden Bauobjekte zu rechnen sind.

§ 62. Die Organe der Militärbauverwaltung.

I. Die oberste Leitung der Militärbauverwaltung führt das Reichskriegsministerium, das sich hiebei zur Begutachtung der Entwürfe, Inspizierung der Baulichkeiten und Kontrolle des Dienstbetriebes hinsichtlich der fortifikatorischen Bauten des Generalgenieinspektors, hinsichtlich der nicht fortifikatorischen Bauten des Generalbauingenieurs und eventuell in rein wissenschaftlichen Angelegenheiten des technischen Militärkomitees bedient.

II. Als untere Organe der Militärbauverwaltung sind im Frieden bestellt:

1. Für die fortifikatorischen Objekte in den Festungen, beziehungsweise für Gruppen von Befestigungen die Geniedirektionen, denen Stabsoffiziere des Geniestabes als Geniedirektoren vorstehen und bei den Militärterritorialkommanden in Innsbruck und Sarajewo außerdem speziell zur Leitung des fortifikatorischen Dienstes Befestigungsbaudirektoren. Für die zu erbauenden größeren Befestigungsanlagen werden fallweise Befestigungsbaudirektoren aufgestellt;

2. zur Besorgung des Baudienstes für alle nicht fortifikatorischen Baulichkeiten die Militärbauabteilungen der Militärterritorialkommanden. An der Spitze dieser Abteilungen stehen Militäroberbauingenieure, welche den Titel „Militärbaudirektoren" führen. Dieselben besorgen die Geschäfte teils als Hilfsorgane der Militärterritorialkommandanten, teils mit selbständigem Wirkungskreise. Dieser selbständige Wirkungskreis umfaßt den Entwurf und die Ausführung der von den Militärbauabteilungen selbst auszuführenden oder zu administrierenden Baulichkeiten, die Begutachtung der Projekte und die Überwachung der Ausführung der von anderen Faktoren für das Militärärar beizustellenden Bauten, die Kontrolle der ordnungsmäßigen Verwendung der Baudotationen und Pauschalien sowie der Angemessenheit der Vergütungen für bewirkte Instandhaltungsarbeiten und Beschaffungen und verwandte Geschäfte, endlich die Evidenzhaltung der Militärbauobjekte.

In technischen Angelegenheiten unterstehen die Militärbaudirektoren unmittelbar dem Reichskriegsministerium.

---

[923]) E.-G. § 55, beziehungsweise u. G.-A. XXXIX ex 1895 § 12.

In größeren Garnisonsorten werden Filialen der Militärbauabteilungen aufgestellt und es können auch Militärbauwerkführer oder Militärbauwerkmeister in bestimmte Garnisonsorte dauernd oder vorübergehend vom Militärterritorialkommando detachiert werden. Als Organ der Marinebauverwaltung fungiert seit dem Jahre 1891 das Marineland- und Wasserbauamt.[924] Dasselbe hat die Aufgabe, alle in den Bereich der Marineverwaltung fallenden Neubauten, und zwar sowohl jene auf dem Lande als auch die unterseeischen auszuführen und die Baulichkeiten in Stand zu halten. An der Spitze steht der oberste Land- und Wasserbauingenieur als Direktor. Die Arbeiter zerfallen in 2 verschiedene Gruppen, nämlich einesteils in die stabil angestellten Professionisten, auf welche die Bestimmungen der Vorschrift für das Arsenalsmeister- und Zivilarbeiterpersonal[925] Anwendung finden und die daher auch an allen zu Gunsten der Arsenalsarbeiter geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen teilnehmen, und anderenteils in die große Masse der Saisonarbeiter, welche nach Bedarf aufgenommen werden, keine feste Stellung besitzen, wohl aber bei der Betriebskrankenkasse des Marineärars und auf Kosten des letzteren bei der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Triest versichert sind.[926]

Daneben bestehen noch Bauamtsfilialen in Triest und Fiume.

III. Im Kriege wird der Militärbaudienst bei den Armeegeneralkommanden durch die bei denselben eingeteilten Offiziere des Geniestabes und die denselben zugewiesenen Militärbauingenieure, landsturmpflichtige Ingenieure, Architekten und Baumeister besorgt. Ihre Aufgabe ist namentlich die Durchführung der erforderlichen fortifikatorischen Arbeiten im Rücken der Armee, die Erhaltung der Etappenlinien und sonstigen Kommunikationen, endlich die Herstellung der nötigen Truppenunterkünfte, Militärspitäler, Depots und Reservebäckereien.

§ 63. Die Beschaffung von Baulichkeiten für die Heeresverwaltung.

I. Die Anregung zu einer solchen Beschaffung kann von den Militärbehörden, Truppenkommanden und Heeresanstalten oder von privater Seite ausgehen. Über die Anregung haben zunächst Vorerhebungen durch eine Kommission stattzufinden, bei welcher Vertreter des Stations-, beziehungsweise des Festungs- oder Platzkommandos, der Militärbaubehörde, der betreffenden Heeresbehörde, Truppe oder Heeresanstalt, dann 1 Beamter der Intendantur sowie nach Umständen auch 1 Militärarzt und 1 Vertreter der Finanzbehörde zu intervenieren hat. Zu dieser Verhandlung sind, wenn Unterkunftsnebenerfordernisse in Frage kommen, deren Erwerbung nach den Einquartierungsgesetzen zunächst im Wege des gütlichen Übereinkommens stattfinden soll,[927] außerdem Vertreter der Gemeinde und der politischen Behörde, beziehungsweise in Ungarn der Jurisdiktion beizuziehen. Wenn die Landwehr die Baulichkeit mitzubenützen beabsichtigt, so hat auch 1 Vertreter der Landwehr mitzuwirken.

II. Die Beschaffung der Immobilien für Heereszwecke kann im einzelnen auf folgende Art geschehen:

1. Durch Übergabe ärarischer Immobilien von einem Zweige der Staatsverwaltung in die Benützung der Heeresverwaltung. Hiebei hat

[924]) Vordem bestanden 2 Marineland- und Wasserbaudirektionen. — [925]) Sieh oben § 44. — [926]) Vergl. hierüber „Die Lohnarbeiter der k. und k. Kriegsmarine", S. 71 ff. — [927]) Sieh unten Punkt 3.

als Grundsatz zu gelten, daß Staatsgebäude der Heeresverwaltung unentgeltlich zu überlassen sind, die Adaptierung solcher Gebäude nur mit Zustimmung des betreffenden Finanzministeriums stattfinden darf, die Adaptierungs- und Erhaltungskassen dem Heeresetat zur Last fallen, bei der Rückübergabe kein Ersatz stattfindet und daß der Finanzverwaltung das Recht vorbehalten bleibt, solche Gebäude nötigenfalls im Wege einer einjährigen Kündigung wieder zurückzubegehren.

2. Durch Erwerbung nichtärarischer Immobilien im privatrechtlichen Verkehrswege, insbesondere durch Kauf, Tausch oder vorübergehend durch Miete. Für Mietverträge sind durch Verwaltungsverordnungen[928]) bestimmte Klauseln normiert, welche namentlich die Obliegenheiten beider Teile zur Instandhaltung des Objektes näher regeln.

3. Durch Enteignung. An den bei der bleibenden und bei der vorübergehenden Einquartierung benötigten Exerzier- und Schießplätzen, Turn-, Reit-, Übungs- und Badeplätzen, dann an den erforderlichen Pferdeschwemmen kann die Militärverwaltung entweder das Eigentumsrecht oder auch nur das Benützungsrecht erwerben. In welchen Fällen das eine oder das andere einzutreten hat, muß, da das Gesetz[929]) hierüber keine nähere Bestimmung trifft, zunächst der Entscheidung der Militärverwaltung überlassen bleiben. Dieselbe wird es vorteilhaft finden können, bei nur vorübergehendem Bedarfe eine bloße Enteignung des Benützungsrechtes Platz greifen zu lassen, insbesondere zum Zwecke der vorübergehenden Errichtung von Schießstätten.[930]) Sie kann aber auch die Enteignung des Benützungsrechtes auf längere Dauer bewirken.[931]) Hingegen hat wohl bei Objekten, deren Verwendung dauernd sichergestellt werden soll, die Expropriation des Eigentums einzutreten, da ein Anspruch des Eigentümers auf angemessene Entschädigung anerkannt werden muß.[932])

Die Erwerbung der genannten Unterkunftsnebenerfordernisse ist vorerst im Wege eines gütlichen Übereinkommens anzustreben und erst, wenn ein solches Übereinkommen nicht gelingt, mit der Expropriation vorzugehen.

Für das Expropriationsverfahren gelten in Österreich keine besonderen Normen. In Ungarn trifft die Entscheidung über die Enteignung der Landesverteidigungsminister, worauf das Grundstück sofort dem Militär zur Benützung zu übergeben ist. Die Höhe der Entschädigung wird von der politischen Behörde, eventuell unter Beiziehung von Schätzleuten bestimmt, welche aus 2 Nachbargemeinden beizustellen sind. Indes steht es der Partei, welche sich mit diesem Betrage nicht zufrieden gibt, frei, die Einleitung des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens gemäß dem Expropriationsgesetze (Gesetzartikel XLI ex 1881) zu verlangen.

Sind in der Gemeinde des Garnisonsortes keine für den speziellen Zweck geeignete Grundstücke oder Badeplätze vorhanden oder ist ihre Erwerbung ohne Beeinträchtigung der militärischen Interessen aus wirtschaftlichen oder finanziellen Gründen außerhalb der Gemeinde zweckmäßig, so sind solche in nächstgelegenen Gemeinden auszumitteln und beizustellen.

Die Flächenausmaße und sonstigen Erfordernisse der erwähnten Liegenschaften und Anstalten werden nach freiem Ermessen[933]) vom Landesver-

[928]) Bauvorschriften II. T. ex 1895. — [929]) E.-G. § 55, beziehungsweise u. G.-A. XXXIX ex 1895 § 12. — [930]) V.-G.-E. vom 14. Dezember 1887, Z. 3486, Budw.-Slg. 3818, und vom 14. Jänner 1892, Z. 153, Budw.-Slg. 6365. — [931]) V.-G.-E. vom 31. Mai 1889, Z. 2016, Budw.-Slg. 4716. — [932]) V.-G.-E. vom 23. November 1882, Z. 2329, Budw.-Slg. 1567. — [933]) V.-G.-E. vom 21. Dezember 1893, Z. 4382, Budw.-Slg. 7606.

teidigungsminister festgestellt, welcher hiebei im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister vorzugehen hat. Die ausschließlich für den Bedarf der Truppen notwendigen Wege zu den genannten Plätzen sind auf Kosten der Militärverwaltung herzustellen.

4. Durch Vornahme eines Neubaues.

III. Immobilien oder jene abtrennbaren Objektsteile, welche ärarisches Eigentum bilden und für Heereszwecke vollständig entbehrlich werden, sind grundsätzlich zur Beschaffung von Ersatzobjekten zu veräußern. Wenn jedoch eine solche Ersatzbeschaffung nicht nötig oder die Veräußerung unstatthaft ist, so werden die Objekte an die Finanzverwaltung des betreffenden Staatsgebietes übergeben.

§ 64. Die Durchführung der Militärneubauten.

I. Die Grundlage jeder militärischen Bauführung bildet der genehmigte Spezialbauantrag. Ein solcher kann entweder über höheren Auftrag verfaßt oder durch dringende Umstände (z. B. Elementarereignisse) veranlaßt werden. Er hat eine Darstellung der Veranlassung, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Bauführung, ferner eine Darstellung der technisch-konstruktiven Details sowie die Nachweisung sämtlicher Bauerfordernisse, die Vorbereitung der Behelfe für die bezügliche Sicherstellungsverhandlung und für die Ausführung, endlich die Feststellung der Kosten zu enthalten.

Zum Zwecke der Verfassung eines Spezialantrages sind vor allem die bereits erwähnten kommissionellen Vorerhebungen zu pflegen. Das Kommissionsprotokoll ist dem Bauantrage anzuschließen. In Ausnahmsfällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, kann eine Bauführung auch in Angriff genommen werden, ohne daß ein genehmigter Spezialbauantrag vorliegt.

II. Die militärischen Bauherstellungen und speziell die militärischen Neubauten können ausgeführt werden:

1. In eigener Regie, und zwar entweder im Taglohn oder durch Vergebung an Arbeiterpartien im Wege mündlicher Akkorde bei gleichzeitiger Beschaffung der nötigen Baumaterialien durch die Militärbaubehörden.

Zur Ausführung von Bauten in eigener Regie ist dauernd ein Bauleiter an Ort und Stelle zu verwenden. Als solcher ist bei größeren Bauten ein Genieoffizier, beziehungsweise ein Militärbauingenieur oder Militärbauwerkführer zu bestimmen. Demselben wird 1 Militärbaurechnungsbeamter, 1 Militärbauwerkmeister und das nötige Aufsichtspersonal zugewiesen. Außerdem ist von den Militärbaubehörden für die rechtzeitige Sicherstellung der erforderlichen Zivilarbeiter und Poliere vorzusorgen. Die Beiziehung von Militärarbeitern in größerer Anzahl und mit der ausschließlichen Bestimmung für Bauzwecke kann nur in der Form eines eigenen Arbeitsdetachements mit Genehmigung der Zentralverwaltungsstelle stattfinden. Über den Transport, die Verpflegung und dienstliche Stellung, das Arbeitszeug und die Montursabnützungsgebühren dieser Militärarbeiter werden von der Territorialbehörde die Verfügungen getroffen oder es wird das Erforderliche von der Militärbaubehörde im Einvernehmen mit dem Kommandanten des Detachements festgestellt. Die Einstellung der Arbeiter geschieht zu den der Jahreszeit und den Lokalverhältnissen entsprechenden Stunden nach dem auf Grund der Arbeiterverzeichnisse für jeden Aufseher oder Polier anzulegenden „Einstellungsroster". Sollte eine Forcierung der Arbeiten geboten sein, so hat der Bauleiter hievon die kompetente Zivilbehörde durch die Militär-

baubehörde, in auswärtigen Orten durch das Stations-, beziehungsweise Festungs- oder Platzkommando oder eventuell selbständig zu verständigen. mit den Zivilarbeitern den erhöhten Taglohn zu vereinbaren und anzuordnen. daß in den Einstellungsrostern der entsprechende Zuschlag von Viertel- oder halben Tagwerken eingetragen werde. Werden Militärarbeiter verwendet, so ist im Falle der Forcierung der Arbeiten das Einvernehmen mit dem Kommandanten des Detachements zu pflegen. Alle leicht zähl- oder meßbaren Erd- und Professionistenarbeiten sollen den Zivilarbeitern tunlichst gegen vereinbarte Einheitspreise im Akkordwege überlassen werden. Dagegen ist es nicht gestattet, mit Militärarbeitern Akkorde zu schließen.

Täglich vor- und nachmittags nach dem Beginn der Arbeit haben die Aufsichtsorgane die Einstellungsroster in der Baukanzlei abzugeben, woselbst die Anzahl der Arbeiter in das Arbeitsrapportbuch der Kontrolle wegen eingetragen wird. Gegen Ende der Woche (in der Regel Donnerstag) sind die Roster abzuschließen und aus ihnen die Zahlungsliste für die Zivilarbeiter anzufertigen. Die Zahlungsliste für die Militärarbeiter wird abgesondert verfaßt.

Der Bedarf an Bauutensilien für Regiebauten wird je nach Umständen entweder aus den vorhandenen militärärarischen Vorräten, in den Festungen aus den „Bauhöfen" gedeckt, in besonderen Fällen auch bei Privaten gemietet oder angekauft.

Der Bedarf an Baumaterialien wird in der Regel aus nichtärarischen Bezugsquellen auf Grund von Verträgen oder bei kleineren Mengen im Wege der freien Beschaffung sichergestellt. In besonderen Fällen werden die Materialien aus ärarischen oder vom Ärar gepachteten Regieanstalten (Steinbrüchen, Ziegeleien) gegen Vergütung der Regiekosten bezogen. Werden die Materialien am Bauobjekte selbst genommen (z. B. bei Aushebungen), so sind sie, wenn es angeht, zum Baue zu verwenden.

2. Durch Vergebung der Arbeiten an dritte Kontrahenten. Hiebei kann wiederum entweder Platz greifen eine Vergebung der Arbeit und Materialienbeschaffung oder auch nur der Arbeit an Akkordanten im Wege schriftlicher Offerte und Akkorde oder eine Vergebung der Arbeit, und zwar in der Regel mit Einschluß der Materialbeschaffung an einen oder mehrere Bauunternehmer auf Grund von Verträgen.

Die Sicherstellung der Baubedürfnisse bloß durch Vertragsstelle vertretende Offerte darf nur bei Bauführungen geringeren Umfanges, dann bei Bauten, für welche ihrer Natur nach keine weitläufigeren Bedingungen zu stellen sind, angewendet werden. Ausnahmsweise darf diese Form der Vergebung auch bei größeren Bauten rücksichtlich einzelner beim Vertragsabschluß nicht berücksichtigter oder aus besonderen Gründen ausgeschlossener Leistungen zur Anwendung kommen. Der Unternehmer ist in derartigen Fällen schon mit der Überreichung der Offerte gebunden, für die Militärverwaltung hingegen tritt die Gebundenheit erst durch die höhere Genehmigung ein. In dringenden Fällen und bei verhältnismäßig geringem Kostenbetrage können derartige Offertverhandlungen bezüglich einzelner Leistungen auch bei großen Bauten ohne höhere Einflußnahme im Bauprotokolle endgültig durchgeführt werden.

Sicherstellungen durch Verträge haben stets auf Grund schriftlicher Offerte zu geschehen. Hiebei können sehr verschiedene Modalitäten der Vergebung Platz greifen, wie die Vergebung sämtlicher Bauarbeiten und Lieferungen an einen einzigen Unternehmer, die gruppenweise Vergebung

der Arbeiten oder Lieferungen an verschiedene Unternehmer, die Vergebung nach Einheitspreisen oder nach den Gesamtkosten, beziehungsweise nach Pauschalbeträgen, und zwar entweder durch eine möglichst weite (unbeschränkte, allgemeine) oder eine beschränkte Konkurrenz, endlich Abschluß mit bestimmten Unternehmern ohne Konkurrenz. Bei allen diesen Formen der Vergebung werden in der Regel die Vertragsbedingungen seitens der Militärverwaltung im vorhinein festgestellt und die Offerenten können nicht Abänderungen oder Gegenbedingungen beantragen.

Bei geringeren Bauherstellungen oder Anschaffungen (mit einem Gesamtgelderfordernisse von nicht mehr als 10.000 Kronen) ist der Militärbaubehörde die freie Beschaffung sämtlicher Baubedürfnisse mit Zustimmung des Genie- oder Militärbaudirektors, daher auch die Wahl der Sicherstellungsmodalität anheimgestellt, jedoch soll die Vergebung, wenn es tunlich ist, immer im Konkurrenzwege geschehen. In solchen Fällen freier Beschaffung ist der Abschluß förmlicher Verträge entbehrlich und es genügt der Abschluß schriftlicher Akkorde, welche keiner höheren Genehmigung oder Ratifikation unterliegen. Hingegen wird bei größeren Bauherstellungen oder Anschaffungen (mit einem Gesamtgelderfordernisse von mehr als 10.000 Kronen bis zu 25.000 Kronen) die Konkurrenzmodalität von der Territorialbehörde bestimmt und dieser steht auch die Entscheidung über das Ergebnis der Verhandlung zu. Doch hat die Territorialbehörde nicht das Recht, die Arbeiten ohne vorherige Konkurrenzverhandlung hintanzugeben. Bei noch größeren Bauherstellungen endlich (mit einem Gesamtgelderfordernisse von mehr als 25.000 Kronen) ist die Anordnung der Konkurrenzmodalität der Zentralverwaltungsstelle vorbehalten. Die Entscheidung über das Ergebnis der Verhandlung trifft auch in diesem Falle die Territorialbehörde und nur bezüglich der größten Bauten (im Kostenbetrage von mehr als 50.000 Kronen) die Zentralverwaltungsstelle.

Von einer allgemeinen Konkurrenz kann auch bei größeren Bauten (im Kostenbetrage von mehr als 10.000 Kronen) unter Umständen abgesehen werden. Als Prinzip hat nämlich zu gelten, daß zwar in der Regel durch eine möglichst weite Konkurrenz die größte Herabminderung der Kostenvoranschlagssumme anzustreben ist, daß aber unter ungünstigen Erwerbsverhältnissen, in technisch schwierigen Fällen, bei Kunstleistungen oder endlich, wenn ein gedeihliches Ergebnis nur durch bedeutende Geldkräfte erzielt werden kann, eine auf renomierte Firmen beschränkte Konkurrenz vorzuziehen ist und der größere Vorteil nicht in momentanen Ersparungen an der Bausumme, sondern vielmehr in der Herstellung vollständig entsprechender und dauerhafter Bauwerke liegt.

Die Sicherstellungsverhandlung ist eine kommissionelle und findet unter der Leitung des Geniedirektors, beziehungsweise des Militärbaudirektors statt. Bei größeren Bauten (im Betrage von mehr als 25.000 Kronen) ist auch ein Intendanturbeamter und ein Vertreter der Finanzprokuratur beizuziehen. Für die Vertragsbedingungen ist ein festes Schema vorgeschrieben, das den Ersteher mehrfach in unbilliger Weise belastet.[934])

III. Bei allen Bauführungen größerer Art ist für die Ermittlung einer Baukanzlei, beziehungsweise für die Errichtung einer Bauhütte und, wenn ausgedehnte Regiearbeiten beabsichtigt sind, für die Herstellung von

[934]) Beilage 61 der Baudienstvorschriften I. T. (Allgemeine Bedingnisse). Sieh oben § 37 VIII.

Unterkunftsbaracken für die Militär- oder Zivilarbeiter vorzusorgen. Über jeden Bau ist ein Bauprotokoll zu führen, und zwar abgesondert für Regie- und für sonstige Bauten. Dasselbe soll einerseits den Baufortschritt darstellen, andererseits eine verläßliche Ergänzung der zur Herstellung des Abrechnungselaborates erforderlichen Belege bilden. Es hat demnach alle für die Zusammenstellung und Prüfung dieser Elemente wichtigen Tatsachen, Vereinbarungen und Daten zu enthalten, welche weder aus den abgeschlossenen Bauverträgen noch aus anderen Baubehelfen entnommen werden können, ferner alle auf den Beginn und Betrieb sowie auf die Vollendung des Baues Einfluß nehmenden Tatsachen, endlich bei einem Wechsel des Bauleiters oder des Militärbaurechnungsbeamten die Angabe über die richtige Übergabe und Übernahme der Geschäfte.

IV. Nach Abschluß des Baues hat die Kollaudierung zu dem Zwecke stattzufinden, damit konstatiert werden könne, ob der Bau durch den Bauleiter fach- und vertragsgemäß durchgeführt worden ist und ob alle durch Kontrahenten bewirkten Leistungen hinsichtlich der Quantität und Qualität den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Erst bei anstandslos vollzogener Kollaudierung werden die Objekte definitiv für Rechnung des Militärärars übernommen. Bei größeren Bauten wird vom Stations-, beziehungsweise vom Festungs- oder Platzkommando eine Besichtigung des Objektes durch eine militärische Kommission veranlaßt, bei Bauherstellungen von geringerer Wichtigkeit an bestehenden Objekten aber wird die Kollaudierung bloß unter Beiziehung der betreffenden Administrationskommission, beziehungsweise des Hauskommandanten[935]) abgehalten. Im Unternehmungswege hergestellte Bauten sind nach Ablauf der festgesetzten Haftzeit zu superkollaudieren.

§ 65. Die Administration der in der Benützung der Heeresverwaltung stehenden Liegenschaften.

I. Nach dem Grundsatze der Selbstbewirtschaftung wird die Administration der in der Benützung der Heeresverwaltung stehenden Liegenschaften unter Einflußnahme der Militärbaubehörden von den die Objekte benützenden Truppenkörpern und Heeresanstalten gegen Gewährung von Pauschalien besorgt. Zu dem Ende ist bei Zuweisung der Unterkünfte von den Stations-, beziehungsweise Festungs- und Platzkommanden darauf zu sehen, daß Abteilungen oder Personen desselben Truppenkörpers, soweit dies die Verhältnisse gestatten, ganze Objekte zugewiesen erhalten und nur die überschüssigen Lokalitäten zur Unterbringung der Abteilungen oder Personen anderer Truppenkörper verwendet werden.

Die Bauobjekte werden dementsprechend in Objektsgruppen nach folgenden Grundsätzen zusammengefaßt:

1. Alle Objekte, welche von derselben Militärbehörde oder Heeresanstalt und deren Filialen benützt werden, sind in eine Objektsgruppe zusammenzufassen, wenn in den Filialstationen nicht die Möglichkeit zur Bildung eigener Administrationskommissionen besteht;

2. in jeder Garnison sollen die von einem selbständigen Truppenkörper benützten Objekte samt Akzessorien in eine Gruppe vereinigt werden;

3. große Kasernen, welche von mehreren selbständigen Truppenkörpern belegt sind, können in mehrere Einheiten geteilt werden, wenn dies aus

---

935 Vergl. § 65 II.

besonderen Gründen vorteilhaft erscheint und wenn die Dislokation dem Grundsatze der Selbstbewirtschaftung im einzelnen Gebäudeteile angepaßt werden kann;

4. die Garnisonsübungsanstalten sind entweder vereint oder geteilt den für die Truppenunterkunftsobjekte bestellten Administrationskommissionen anzugliedern oder es sind für diese Anstalten eigene Administrationskommissionen aufzustellen;

5. Objekte endlich, welche weder einer Truppe noch einer Heeresanstalt zur speziellen Benützung zugewiesen sind und zu diesen in keiner Beziehung stehen, werden unmittelbar von den Militärbaubehörden administriert, während die Bewachung und Beaufsichtigung derselben den Stationskommanden obliegt.

II. Mit der Verwaltung der Militärbaulichkeiten ist entweder das betreffende Kommando (der Hauskommandant) betraut oder es werden, wenn der zur Bestreitung der laufenden Instandhaltungsauslagen bestimmte Betrag eine gewisse Summe (1200 Kronen) übersteigt, hiefür eigene Administrationskommissionen bestellt. Diese Kommissionen bestehen aus 3 Mitgliedern. Das ranghöchste Mitglied fungiert als Präses und bestimmt eines der beiden anderen Mitglieder zum Administrator, welcher die eigentlichen Geschäfte besorgt. Bei den höheren Kommanden versehen die Kanzleidirektionen und bei den Truppen und Heeresanstalten die Verwaltungskommissionen den Administrationsdienst. Wo keine Verwaltungskommission besteht, ist die Administrationskommission aus anderen Offizieren, beziehungsweise Beamten der das Objekt benützenden Truppe oder Heeresanstalt zusammenzusetzen. Bei Geniedirektionen von größerem Umfange sollen Genieoffiziere als Administratoren der in den Verteidigungsbezirken befindlichen fortifikatorischen Objekte fungieren. Jenen Administrationskommissionen, deren Geschäftsumfang ein bedeutender ist, beziehungsweise deren jährliches Instandhaltungspauschale den Betrag von 10.000 Kronen übersteigt, kann von der Territorialbehörde ein ständiger Administrator aus dem Stande der Militärbaubehörde zugeteilt werden. Jeder Administrationskommission und jedem Hauskommandanten, welcher die Administrationsgeschäfte besorgt, ist von der Militärbaubehörde ein technischer Beirat zur Beratung in technischen Fragen zu nominieren.

III. Die Administrationsgeschäfte umfassen die Evidenzhaltung der Objekte und der damit verbundenen Rechte, die Instandhaltung der Objekte, die Führung der damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte, endlich die Maßregeln für Reinlichkeit und Sicherheit sowie die Beobachtung der Sanitäts- und Baupolizeivorschriften.

Zum Zwecke der Evidenzhaltung ist die Anlage eines Objektbuches vorgeschrieben.

Jedes von gemeinsamen Heeresbehörden, Truppen oder Heeresanstalten benützte Immobile, durch dessen Erwerbung das Eigentum des Staates vermehrt wird, ist nach den bestehenden Vorschriften[936]) in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern als „Eigentum des k. k. Ärars" mit einem die Widmung der Realität für militärische Zwecke ausdrückenden Beisatze und in den Ländern der ungarischen Krone als „Eigentum des königlich ungarischen Ärars in Benützung und Verwaltung der k. und k. gemeinsamen Kriegsverwaltung" einzutragen.

[936]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 12. November 1894, Abt. 8, Nr. 4047, N.-V.-Bl. Nr. 201. Vergl. hierüber § 142 II.

Zur Bestreitung der Auslagen für die laufende Verwaltung werden Administrationspauschalien, und zwar getrennt für die verschiedenen Instandhaltungsmaßnahmen (laufende Instandhaltung der Gebäude, Instandhaltung und Ersatz der beweglichen Einrichtungsstücke und Geräte u. s. w.) gewährt.

Der Administrationskommission steht es frei, die laufenden Bauherstellungen entweder durch hiezu selbst gewählte Unternehmer (Akkordanten) aus dem Zivilstande bewirken zu lassen oder in eigener Regie durchzuführen. Wo es die Lokalverhältnisse gestatten, kann die Kommission im Einvernehmen mit der Militärbaubehörde die gesamte bauliche Instandhaltung der Objekte auch an einen Unternehmer auf mehrere Jahre gegen ein fixes Jahrespauschale hintangeben. Zu den Herstellungen in eigener Regie sind Militärarbeiter und, wenn solche nicht beigestellt werden können. Zivilarbeiter zu verwenden. Für besondere Bauherstellungen sind Spezialbauanträge erforderlich.

In analoger Weise ist rücksichtlich der übrigen laufenden Instandhaltungsarbeiten vorzugehen. Zu den gewöhnlichen Reinigungsarbeiten in Truppenunterkünften und nach Tunlichkeit auch in anderen Bauobjekten sind Mannschaftspersonen zu verwenden.

Die mit Militärbaulichkeiten verbundenen Nutzungen sind, wenn sie nicht in eigener Regie vorteilhafter verwertet werden können und wenn es die militärdienstlichen und fortifikatorischen Rücksichten gestatten, in der Regel im Wege der Konkurrenz zu verpachten. Ist dies aus den gedachten Gründen nicht zulässig, so können die betreffenden nutzbaren Grundstücke zur pachtweisen Benützung an hierauf reflektierende Militärpersonen gegen einen angemessenen Zins, welcher die auf dem Grundstück haftende Steuer übersteigen soll, überlassen werden. Unentgeltliche Überlassung ist nur ausnahmsweise statthaft. In festen Plätzen ist die Einräumung von Benützungsrechten an fremde Personen nur in prekaristischer Weise (als Bittleihen) nach § 479 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ohne bücherliche Sicherstellung auf dem ärarischen Immobile zulässig.[937]) Eine solche Einräumung kann jederzeit ohne Entschädigungsverbindlichkeit zurückgezogen werden und der Prekarist muß sich verpflichten, dem Militärärare Schadenersatz zu leisten, wenn vor oder nach Erlöschung des Bittleihens andere Personen gleichfalls das Objekt benützen, beziehungsweise Rechte oder den Besitz solcher Rechte gegen das Militärärar geltend machen und dieses unterliegen sollte.

IV. Abschnitt.

Das militärische Kommunikationswesen.

§ 66. Die Beistellung von Wegweisern und Boten bei Truppenmärschen.

Die Beistellung von Wegweisern und Boten bei Truppenmärschen ist im Friedenszustande als Militärlast von den Gemeinden gegen eine Vergütung von seiten des Militärärars im Betrage von 10 Hellern für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges zu besorgen.[938])

---

[937]) Über die privatrechtliche Natur dieser Benützungsrechte des Militärärars vergl. Layer, a. a. O., S. 644. — [938]) E.-G. § 53. Diese Bestimmung hat an sich nichts mit der Einquartierungslast zu tun, sondern ist vielmehr selbständiger Natur.

§ 67. Das militärische Vorspannwesen.[939])

I. Militärischer Vorspann ist die von den Besitzern der Zug- und Lasttiere auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Militärlasten im militärischen Interesse durch Beistellung der erforderlichen Tiere und landesüblichen Fuhrwerke gegen angemessene Vergütung zu bewerkstelligende Beförderung von Heerespersonen oder sonst zur Armee gehörigen Personen und militärischen Gütern.

II. Die gesetzliche Grundlage für diese militärische Last bilden in den meisten österreichischen Ländern derzeit zum Teile noch immer das Reglement der Kaiserin Maria Theresia vom 13. Juli 1748 und das Vorspannregulativ Josefs II. vom 21. August 1782. Für Galizien erfloß das noch jetzt gültige Vorspannormale vom 25. November 1784, das bald nachher auch auf die Bukowina ausgedehnt worden ist, und in Ungarn der Gesetzartikel IX vom Jahre 1844, der indes nach dem Jahre 1849 von der Zentralregierung nicht anerkannt und durch neue Vorschriften (in Ungarn im Jahre 1850, in Siebenbürgen und Kroatien-Slavonien im Jahre 1856, beziehungsweise 1855) ersetzt wurde. Außerdem sind sehr zahlreiche Nachtragsnormen[940]) und in den einzelnen Ländern auch besondere Instruktionen zur Besorgung der Vorspanngeschäfte erlassen worden.[941]) In Bosnien und der Herzegowina ist bis jetzt eine Regelung des Vorspannwesens nicht erfolgt und besteht keine Verpflichtung zur Vorspannleistung.[942])

III. Anspruch auf Vorspann kann erhoben werden für Heerespersonen bei Dienstreisen, bei Märschen und in ähnlichen Fällen, für den Transport von Kranken, Arrestanten, Kriegsgefangenen und Geiseln, ferner für die politischen Behörden zum Zwecke der Vorführung der vor die Überprüfungskommissionen gewiesenen Stellungspflichtigen, endlich für den Transport von Monturen, Vorräten und anderen militärischen Gütern im Frieden und im Kriege.

IV. Die Verpflichtung zur Vorspannleistung lastete nach den älteren Normen auf sämtlichen Realitäten, welche zu ihrer Bewirtschaftung Zug- oder Lastvieh nötig hatten, doch waren die obrigkeitlichen Gründe hievon befreit. Gegenwärtig trifft nach Aufhebung dieser Standesvorrechte[943]) die Verpflichtung zur Vorspannleistung alle Staatsbewohner, welche sich im Besitze von Zug- und Lasttieren befinden, soferne sie nicht durch spezielle Normen davon befreit sind. Eine solche Befreiung genießen insbesondere die Postmeister rücksichtlich jener Pferde, welche sie des Postdienstes wegen zu halten verpflichtet sind, dagegen nicht bezüglich jener Pferde, welche sie zum eigenen Gebrauche oder zum Wirtschafts- und anderweitigen Geschäftsbetriebe halten.[944]) Dieser Verpflichtung zur Vorspannleistung entspricht aber auch das Recht der einzelnen Staatsbewohner, bei der Anforderung der Vorspannleistung, wenn sie die Reihe trifft, nicht übergangen zu werden. Jedem Vorspannleister ist es ohne besondere Genehmigung gestattet, den

---

[939]) Stubenrauch, Handbuch der politischen Verwaltungskunde II. Bd. (1861), S. 802 ff; Mayrhofer, a. a. O., VII. Bd., S. 685 ff. Vergl. auch den Artikel „Vorspann" im Ö. St.-W., II. Bd., S. 1529 ff. — [940]) Dieselben sind nunmehr aufgezählt bei Mayrhofer, a. a. O., VII. Bd., S. 688 ff. — [941]) Dieselben sind angegeben bei Mayrhofer, a. a. O., S. 711 ff. — [942]) G.-V. I. T. Durchführungsbestimmungen zu den §§ 63, 68, 69, 72 und 76 lit. *e*). — [943]) Erl. des M. d. I. vom 15. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Ergänzungsband Nr. 88. — [944]) Erl. des M. d. I. vom 21. Oktober 1849, R.-G.-Bl. Nr. 7. Vergl. Mayrhofer, a. a. O., VII. Bd., S. 694 Anmerkung 1.

von ihm zu verrichtenden Vorspann jederzeit durch eine andere Person besorgen zu lassen.

Zum Zwecke einer gleichmäßigen Aufteilung der Vorspannlast sind die einzelnen Länder in Marschkonkurrenzbezirke geteilt und in diesen wiederum eigene Marschstationen ausgemittelt, so daß den Bewohnern eines Konkurrenzbezirkes die Verpflichtung zur Vorspannleistung je für eine bestimmte Station obliegt. Die Leistung erfolgt entweder in natura oder die Vorspannfuhren können auch von ganzen Gemeinden oder Bezirken durch Verpachtung sichergestellt werden. Ergibt sich aber ein über die so sichergestellte Gespannzahl hinausgehender Bedarf, so kann die Naturalleistung nach den bestehenden Vorschriften gefordert werden.

Die Art der Leistung ist durch spezielle Normen näher geregelt; dieselben bestimmen namentlich die Beschaffenheit der Wagen und Tiere, die Größe der aufzunehmenden Last und die einzuhaltende Schnelligkeit. Nur landesübliche Fuhrwerke können gefordert werden. Die Leistung einspänniger Wagen (Viertelwagen) darf im allgemeinen nur in jenen Gegenden stattfinden, wo die Wirtschaftsbesitzer und Pferdehälter auf ein einspänniges Fuhrwerk eingerichtet sind. Umgekehrt darf den Vorspannleistern in Gegenden, wo dieselben gewöhnlich nur auf zweispännige Fuhrwerke eingerichtet sind, die Stellung von Viertelwagen oder die Bezahlung einspänniger Fuhren nicht zugemutet werden.

Der Vorspannleister hat in der Regel nur bis zur nächsten Marschstation zu fahren und ist dort sogleich zu entlassen. Nur in außerordentlichen Fällen darf eine Überschreitung des Stationswechsels stattfinden und dann soll wegen der Verpflegung der Pferde und Knechte sowie wegen Entschädigung des Vorspannleisters die Verhandlung durch die politische Behörde vorausgehen oder nachfolgen.

V. Die Vorspanngeschäfte versehen die politischen Behörden und die Gemeinden (in Österreich im übertragenen Wirkungskreise). Den politischen Behörden erster Instanz obliegt die Verteilung der Vorspannanforderungen an die jeder Marschstation zugewiesenen Gemeinden sowie die Vergütung und Verrechnung dieser Anforderungen. Sie haben ferner Einfluß zu nehmen auf die Bildung und Abänderung der Marschkonkurrenzbezirke und die Feststellung der Marschstationen, die Evidenzhaltung der Vorspannpflichtigen und der verfügbaren Pferde zu besorgen, endlich die Beistellung der Kondukteure zu veranlassen. Aufgabe der letzteren ist es, bei größeren Transporten die Vorspannleister zu beaufsichtigen, die genaue Bezahlung des Fuhrlohnes zu bewirken und etwaige Anstände auszutragen. Die unmittelbare Besorgung der Vorspanngeschäfte aber, also insbesondere die Verteilung des beizustellenden Vorspannes und der Vorspanngelder an die Vorspannleister kommt den Gemeindevorstehern und den Vorspannkommissären zu. Solche Vorspannkommissäre (Marschdeputierte) werden in den wichtigeren Marschstationen, wo sich politische Behörden befinden, bestellt. In welchen Stationen solche Organe auf Staatskosten zu bestellen sind, bestimmt der Landesverteidigungsminister.

VI. Die Anforderung des Militärvorspannes hat auf Grund von Marschrouten zu geschehen, welche in ihrem ersten Teile die Angabe des Auftrages, des Truppenstandes und des Zweckes der Reise, in ihrem zweiten Teile aber die Bezeichnung der Reiseroute, der Beförderungsmittel sowie die Angabe der Entfernung von Station zu Station zu enthalten hat. Der erste Teil ist von dem betreffenden Militärkommando, der zweite Teil von den

verschiedenen Militärverwaltungsbehörden (Verwaltungskommissionen), Intendanzen u. s. w., im Notfalle auch vom Stationskommando auszufertigen.

Der Vorspann ist stets bei der politischen Behörde oder der Gemeindeobrigkeit, nicht aber beim einzelnen Vorspannleister anzusprechen. Er muß nach einer bestimmten Marschstation gefordert werden; nur mit offenen Befehlen versehene Offiziere, welche in Sachen der Landesaufnahme reisen, und unter gewissen Voraussetzungen auch die marschierenden Truppen können Vorspann auf ganze oder halbe Tage ansprechen.

VII. Die Vergütung für den Vorspann ist an dem Orte, wo derselbe angefordert wird, zu bezahlen. Die Bezahlung soll stets sofort und im Frieden regelmäßig bar erfolgen. Sie richtet sich nach der Länge des vom Vorspannleister zurückzulegenden Weges, die nach den Marschroutenkarten und nötigenfalls nach den Zertifikaten der politischen Behörden zu beurteilen ist. Die Vergütungsbeträge belasten, je nachdem es sich um Truppen und Güter des gemeinsamen Heeres oder der beiden Landwehren handelt, den gemeinsamen Heeresetat, beziehungsweise den betreffenden Landwehretat, doch finden in den meisten österreichischen Ländern[945]) Aufzahlungen aus den Landesmitteln statt, die ähnlich wie die Bequartierungsvergütungen vorschußweise zugleich mit den Staatsbeiträgen ausgelegt werden. In Böhmen, wo die Verpachtung des Vorspannes auf Grund älterer Normen[946]) zu Recht besteht, partizipieren auch die Bezirksfonds. Für den Rückweg wird keine Vergütung gewährt. Wohl aber hat der zur gehörigen Zeit bereit gewesene Vorspannleister, wenn er länger warten mußte, Anspruch auf ein Wartgeld, welches vom Vorspannehmer, durch dessen Schuld er aufgehalten wurde, aus dessen eigenen Mitteln zu zahlen ist. Unbefugt genommener Vorspann verpflichtet den Abnehmer zum Ersatze des postmäßigen Fuhrlohnes.

Für die beim Vorspann beschädigten oder zu Grunde gegangenen Tiere wird, wenn nicht in den speziellen Vorschriften des betreffenden Landes eine entgegengesetzte Bestimmung enthalten ist, keine Entschädigung gewährt. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch muß gleich nach Eintritt des Verlustes oder binnen der vorgeschriebenen kurzen Fallfrist geltend gemacht und durch ein Zeugnis des Vorspannehmers sowie des Marschkommissariates bewiesen werden.

VIII. Vorspannleistungen genießen Mautbefreiung[947]) und die Quittungen über die empfangenen Vergütungen Gebührenfreiheit.[948])

IX. Gegen säumige Vorspannleister ist im Wege der politischen Exekution durch Aufbringung von Ersatzfuhren und mit Verhängung von Strafen vorzugehen, von den Pächtern aber die kontraktmäßig bestellte Pönalleistung einzubringen.

Das Vorspannwesen gibt in seiner überkommenen Einrichtung zu so zahlreichen Beschwerden Anlaß, daß dessen Reform in nächster Zeit zuversichtlich gewärtigt werden muß. Von militärischer Seite wird namentlich hervorgehoben, daß die geltenden Normen die Vorspannleister nur zur Beistellung der Fuhrwerke von Station zu Station verpflichten, während der unter den modernen Verhältnissen, insbesondere bei größeren

[945]) Mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina. — [946]) Es sind dies jene Normen, welche die finanziellen Lasten der im Jahre 1852 gegründeten Landesfonds regelten. — [947]) Ö. G. vom 26. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 140, § 17 Punkt 12, u. G.-A I ex 1890 § 99 Punkt 4. In Österreich bestehen seit dem 1. Jänner 1903, gemäß dem G. vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 152, keine ärarischen Mauten mehr. Vergl. S. 135. — [948]) Gebührengesetz vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, T. P. 48 lit. *g*).

Truppenübungen schwer zu entbehrende Vorspann nach der Zeit darin fast gar nicht berücksichtigt ist. Man verkennt auch militärischerseits nicht, daß die Pflicht zur Vorspannleistung derzeit auf einem kleinen und nicht gerade auf dem wohlhabenden Teile der Landbevölkerung lastet, die Verteilung dieser Last somit durchaus nicht den modernen Grundsätzen der gleichmäßigen Heranziehung aller Staatsbewohner entspricht. Da die vom Militärärar gewährten Vergütungen sehr gering sind (6 Heller pro Pferd und Kilometer), so erhalten die Vorspannleister trotz der Landesbeiträge mit Rücksicht auf die Höhe der üblichen Fuhrpreise keine ausreichende Entschädigung, zumal die Vorspannleister bis zum Stationsorte und von diesem zurück unentgeltlich fahren müssen. Dazu kommt, daß die Vorspannlast seit der Erbauung der Eisenbahnen, wodurch ganze Hauptmarschrouten beseitigt wurden, und infolge der Veränderungen in der Dislokation der Truppen die verschiedenen Gebiete außerordentlich ungleichmäßig trifft. Für den Kriegsfall sind keine Vergütungen vorgesehen und solche in den Jahren 1859 und 1866 nur in geringem Ausmaße gewährt worden. Diese Mißstände und die ganze Schwerfälligkeit des Vorspannwesens waren bereits im Jahre 1871 gelegentlich des damaligen ausgedehnten Dislokationswechsels so stark hervorgetreten, daß die politischen Landesstellen in Österreich die legislative Neuregelung des Vorspannwesens anregten. Seitdem ist die Reform des Vorspannwesens durch zahlreiche Petitionen der Selbstverwaltungskörper, parlamentarische Anträge und Resolutionen immer von neuem urgiert worden.

§ 68. Die Verwaltung der Feldpost.

I. Zur Besorgung der Postgeschäfte zwischen der Armee und dem Innern der Monarchie bestand bereits in früherer Zeit ein für das ganze Heer gemeinsames Feldpostamt. Zwischen den einzelnen Armeeteilen gab es ursprünglich keine Postverbindung, sondern der Verkehr zwischen denselben wurde durch Ordonnanzen vermittelt. Erst im Jahre 1809 erhielt jedes Armeehauptquartier ein Hauptfeldpostamt und zur Verbindung mit den detachierten Korps wurden Filialpostämter eingerichtet.

II. Gegenwärtig sind zur Versehung der Feldpostgeschäfte folgende Organe berufen:

1. Der administrative Feldpostdienst wird von der Generalfeldpostdirektion und den Feldpostdirektionen versehen.

a) Der Generalfeldpostdirektion obliegt die oberste Leitung des gesamten Feldpostdienstes. Sie tritt in Wirksamkeit, sobald ein Armeeoberkommando aufgestellt wird, und erhält ihre Einteilung beim Generaletappenkommando. Sie untersteht in militärischer Beziehung in allen auf das Feldpostwesen bezüglichen Angelegenheiten dem Chef dieses Kommandos, ist jedoch in Sachen des eigentlichen ausübenden Postdienstes an die Ressortministerien der beiden Reichshälften gewiesen. An ihrer Spitze steht der Generalfeldpostdirektor, welcher für die Dauer seines Amtes mit allen Befugnissen des Vorstehers einer Post- und Telegraphendirektion ausgestattet ist, auf das Telegraphenwesen aber keinen Einfluß hat.

b) Den Feldpostdirektionen obliegt die unmittelbare Leitung des Feldpostdienstes bei den einzelnen Armeen. Sie sind bei den Armeegeneralkommanden eingeteilt und unterstehen in militärischer Beziehung den Generalstabschefs dieser Kommanden, in Angelegenheiten des ausübenden Postdienstes der Generalfeldpostdirektion.

2. Den manipulativen Feldpostdienst leisten:

a) Die Hauptfeldpostämter, und zwar je 1 beim Armeegeneralkommando für jede Armee;

b) die **Feldpostleitungen**, und zwar je 1 im Hauptquartiere eines jeden Korps;

c) die **Feldpostexposituren**, und zwar je 1 in den Hauptquartieren des Armeeoberkommandos, der Armeekommanden, der Armeegeneralkommanden und bei den Infanterie- und Kavallerietruppendivisionen. Die Feldpostleitung eines jeden Korps versieht im Korpshauptquartier zugleich den Dienst einer Feldexpositur;

d) die **Etappenpostämter**, welche nach Maßgabe des Bedarfes auf Etappenlinien aufgestellt werden.

III. Die Aufstellung der Feldpost und ihrer Anstalten geschieht **im Wege der Vereinbarung** zwischen der Heeresverwaltung und den Ressortministerien der beiden Reichshälften.

IV. **Die Tätigkeit der Feldpost** umfaßt die Aufnahme, Beförderung und Ausfolgung von Korrespondenzen, Zeitungen und Geldsendungen. Frachtsendungen werden mit der Feldpost nur fallweise unter besonderen Bedingungen, Reisende gar nicht befördert. Die Nachlaßeffekten Gefallener, welche von den Truppenkommanden an die Ersatzkörper abgesendet werden, sind jedoch von den Feldpostanstalten immer zur Weiterbeförderung an den Bestimmungsort anzunehmen. Rekommandiert können bei den Feldpostanstalten nur dienstliche Schreiben aufgegeben werden, wogegen eine Rekommandation von Privatkorrespondenzen und Zeitungen oder eine Aufgabe von Expreßpostsendungen und Estafetten nicht stattfinden darf. Der Chef des Generaletappenkommandos kann bestimmen, daß aus militärischen Rücksichten die Absendung von Korrespondenzen von der Armee oder überhaupt der Feldpostverkehr für einige Tage gänzlich oder auf gewissen Linien vollständig eingestellt werde. Reklamationen über gewöhnliche Briefpostsendungen, welche durch die Feldpost zu vermitteln waren, sind nicht anzunehmen. Für die im Bereiche der Feldpost sich ergebenden Verluste und Abgänge an Fahrpostsendungen übernimmt die Feldpost eine Haftung nur in dem Falle, wenn der Verlust oder Abgang durch Verschulden eines Feldpostbediensteten herbeigeführt wurde. Reklamationen über derlei nicht dienstliche Fahrpostsendungen sind aber erst anzunehmen, wenn seit dem Aufgabtage der Sendung ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen verstrichen ist.

§ 69. Die Verwaltung der Feldtelegraphen.

I. **Elektrische Feldtelegraphen** wurden in Österreich-Ungarn erst im Jahre 1854 durch das Geniekorps ins Leben gerufen. Den Linienbau und Stationsdienst versahen damals Staatstelegraphenbeamte mit Beihilfe der Genietruppe. In den Jahren 1859 und 1866 bestand nur **eine** Feldtelegraphenabteilung beim Armeehauptquartier, welches über das Material nach Bedarf disponierte. Erst später erfolgte eine Dezentralisierung des Dienstes durch Errichtung von Exposituren. Die ganze Organisation war ebenso wie die Feldpost nur für den Kriegsfall vorbereitet und ihre Aufstellung sollte sich in analoger Weise unter Mitwirkung der Ressortministerien der beiden Reichshälften vollziehen.

II. Mit der Errichtung **des Eisenbahn- und Telegraphenregiments** (1883) ist die Verwaltung **des Feldtelegraphenwesens** an die von diesem Regimente aufzustellenden Formationen übergegangen.

1. **Zur Leitung** des Feldtelegraphenwesens sind darnach berufen:

a) Der beim Generaletappenkommando eingeteilte **Chef des Feld-**

telegraphenwesens. Als solcher fungiert ein höherer Offizier des Generalstabes. Ihm sind alle Telegraphenformationen untergeordnet:

b) die Feldtelegraphendirektionen. Dieselben sind den Armeekommanden beigegeben und leiten das Telegraphenwesen im Operationsbereiche je einer Armee.

Bei größerer Ausdehnung des Kriegsschauplatzes oder wenn es sonst die Verhältnisse erfordern, können mit der Leitung der auf längere Zeit im Rücken der operierenden Armee hergestellten Telegraphenlinien (des Reservetelegraphen) eigene Direktionen betraut werden.

2. Den exekutiven Dienst versehen die Feld- und Gebirgstelegraphenabteilungen, dann die Reservetelegraphenabteilungen.

a) Die Feld- und Gebirgstelegraphenabteilungen werden vom Eisenbahn- und Telegraphenregimente aufgestellt und je nach den Verhältnissen bei den verschiedenen höheren Kommanden eingeteilt. Die beim Armeeoberkommando eingeteilte Abteilung ist direkt dem Chef des Feldtelegraphenwesens untergeordnet. Die Armeetelegraphenabteilungen aber sind der betreffenden Feldtelegraphendirektion, die Korps- und Kavallerietelegraphenabteilungen in militärischer Hinsicht dem betreffenden Generalstabschef, alle bei einer Armee eingeteilten Telegraphenabteilungen aber in technischer und administrativer Hinsicht der betreffenden Feldtelegraphendirektion unterstellt.

Jede Feldtelegraphenabteilung gliedert sich in das Bau- und das Traindetachement; das erstere wird vom Eisenbahn- und Telegraphenregimente, das letztere von der Traintruppe beigestellt.

b) Die Vorsorgen für die Aufstellung der Reservetelegraphenabteilungen treffen die Staatstelegraphenverwaltungen der beiden Reichshälften im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium. Dieselben bestimmen bereits im Frieden das erforderliche Personal und halten die nötigen Ausrüstungsgegenstände vorrätig.

Die Reservetelegraphenabteilungen unterstehen im Wege eines beim Armeegeneralkommando eingeteilten Oberbeamten der Feldtelegraphendirektion, beziehungsweise den für den Reservetelegraphen besonders aufgestellten Direktionen. Unter Umständen können die Abteilungen auch der nächsten Staatstelegraphendirektion unterstellt werden.

Die Reservetelegraphenabteilungen gliedern sich in die Reserve-Telegraphenbauabteilungen und die Reserve-Telegraphenbetriebsabteilungen. Erstere haben die Wiederherstellung stabiler und den Neubau halbpermanenter Telegraphenlinien, die letzteren hingegen den Betrieb des Reservetelegraphennetzes zu besorgen.

III. Die Verwaltung des Feldtelegraphenwesens umfaßt alle jene Angelegenheiten, welche die Ausnützung des elektrischen Telegraphen für militärische Zwecke bezielen. Dazu gehört insbesondere die Herstellung der im Bereiche der operierenden Armee jeweils auf kurze Zeit erforderlichen Feldtelegraphenverbindungen, wozu speziell die Feld- und Gebirgstelegraphenabteilungen berufen sind, dann die Herstellung der auf längere Zeit erforderlichen telegraphischen Verbindungen zur Erweiterung des stabilen Netzes und behufs Erhaltung der Verbindung zwischen diesem und dem Feldtelegraphen, die Regelung des telegraphischen Betriebes auf den permanenten Linien im Rücken der Armee, die Verwertung feindlicher und die Zerstörung von Telegraphenlinien, endlich die Herstellung und der Betrieb der schon im Frieden im militärischen Interesse zu erbauenden Telegraphen- und

Telephonlinien. Die nötigen Verfügungen für die sichere und rasche Funktionierung der militärischen Korrespondenz zwischen den Stationen des Feld- und Reservetelegraphen einerseits und den stabilen Staatstelegraphenstationen andererseits werden von den Staatstelegraphenverwaltungen der beiden Reichshälften im Einvernehmen mit dem Chef des Feldtelegraphenwesens getroffen.

Die Einrichtungen des Feldtelegraphen sind in erster Linie für die Zwecke der militärischen Leitung und der Heeresverwaltung bestimmt. Doch dürfen die Feldtelegraphenstationen nach Zulaß des Dienstes auch Privattelegramme der Armeeangehörigen gegen Entrichtung der normalmäßigen Gebühren annehmen. Jedes solche Telegramm muß aber von der betreffenden Generalstabsabteilung vidiert sein.

§. 70. Die militärische Verfügung über Eisenbahnen und Handelsschiffe.

I. Die große Bedeutung, welche Eisenbahnen und Schiffe für den modernen Verkehr und folgeweise auch für den Transport der Heerespersonen und Militärgüter im Frieden und namentlich im Kriege besitzen, zwingt die Heeresverwaltung, sich einen ausreichenden Einfluß auf diese Transportmittel zu sichern. Eine solche Einflußnahme kann stattfinden auf die Anlage der Bahnen und weiterhin auf den Betrieb der genannten Transportmittel. Während durch die Einflußnahme in der ersteren Beziehung zunächst nur bezweckt wird, die künftige Leistungsfähigkeit der Bahnen den militärischen Interessen anzupassen, soll durch die Maßnahmen der zweiten Art der Heeresverwaltung eine solche Verfügung über den Eisenbahn- und Schiffahrtsbetrieb, die Transportmittel und das Personal gesichert werden, daß dadurch erhöhte, über die gesetz- und reglementmäßigen Verpflichtungen hinausgehende Leistungen erzielt werden. Nötigenfalls hat sogar der militärische Betrieb an die Stelle des von Zivilbehörden oder von Privatgesellschaften besorgten Transports zu treten und außerdem muß die Heeresverwaltung in der Lage sein, für den Bedarf der operierenden Truppen die unumgänglich notwendigen Transporteinrichtungen durch Wiederherstellung zerstörter Bahnen oder durch Anlage von Feldbahnen selbst zu treffen.

II. Die Einflußnahme der Militärverwaltung auf die Anlage der Eisenbahnen wird zunächst bei den Erörterungen über die Erteilung einer Vorkonzession, dann bei den kommissionellen Verhandlungen, welche der Erteilung einer Eisenbahnkonzession vorauszugehen haben, durch die hiezu einzuladenden Vertreter der Militärbehörden geübt. Die Beiziehung eines solchen Vertreters hat in Österreich bei allen Tracenrevisionen der Hauptbahnen und, soferne darauf nicht von seiten der Militärbehörde verzichtet wird, auch bei den Tracenrevisionen der Lokalbahnen zu erfolgen.[949]) Außerdem hat die mit der Konzessionserteilung befaßte Zentralstelle das Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium zu pflegen.

III. Behufs Sicherung der militärischen Verfügung über den Betrieb der Privatbahnen hatte die Eisenbahnbetriebsordnung (kaiserliche Verordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852) die Eisenbahnunternehmungen verpflichtet, der Heeresverwaltung auf Ver-

[949]) Eisenbahnkonzessionsgesetz (V. des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten) vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, § 6, dann V. des H.-M. vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, § 11.

langen der höheren Militärbehörden alle zur Beförderung von Truppen oder Militäreffekten dienlichen Betriebsmittel gegen eine angemessene, im wechselseitigen Einverständnisse festzusetzende Entschädigung, welche aber die gewöhnlichen Tarifpreise niemals übersteigen soll, sogleich und mit Bevorzugung vor jedem anderweitigen Transport zur Verfügung zu stellen (§ 69) und überdies den Militärbehörden für den Fall des Krieges oder des Belagerungszustandes das Recht zuerkannt, soweit es strategische oder sonstige militärische Rücksichten gebieten, den Bahnbetrieb gegen angemessene Entschädigung ganz oder zum Teile zu militärischen Zwecken zu benützen oder auch einzustellen (§ 70). Desgleichen hatte das Eisenbahnkonzessionsgesetz [§ 10 lit. *f*) al. 3] den Eisenbahnverwaltungen die Verpflichtung auferlegt, der Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen und Militäreffekten alle zum Transport dienlichen Mittel gegen Vergütung nach denselben Tarifsätzen zur Verfügung zu stellen, welche für diese Beförderung in dem jeweiligen Tarife der Staatseisenbahnen festgesetzt sind.[950])

Den Lokalbahnunternehmungen obliegt nach dem Lokalbahngesetze vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Artikel XV, die Verpflichtung, den Betrieb der konzessionierten Bahn im Mobilisierungs- und Kriegsfalle ohne Anspruch auf Entschädigung auf Verlangen der Militärbehörden einzustellen. Im übrigen wurde aber dieser Modus, die für Heereszwecke erforderlichen Leistungen der privaten Eisenbahnverwaltungen in Form von Militärlasten durch Gesetz festzustellen, in Österreich-Ungarn nicht weiter verfolgt, sondern der Weg vertragsmäßiger Vereinbarungen eingeschlagen.[951])

Diese vertragsmäßigen Abmachungen bilden eine Beilage zu der im Einvernehmen zwischen den beteiligten Ministerien festgestellten und vom Kaiser genehmigten Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen und finden ihre Ergänzung durch ein Übereinkommen der Eisenbahnverwaltungen über die gegenseitige Aushilfe im Mobilisierungsfalle. Neu entstehende Eisenbahngesellschaften müssen den Vereinbarungen zufolge den jeweiligen Bestimmungen der Konzessionsurkunde beitreten. Diese Verpflichtung wird auch den Lokalbahnen auferlegt. Hingegen sind die Unternehmungen der Kleinbahnen (Tertiärbahnen) zur Übernahme der den Lokalbahnen zu Gunsten der Militärverwaltung obliegenden Leistungen nur insoweit zu verpflichten, als diese Leistungen mit Rücksicht auf die Anlage der Kleinbahnen und ihre Betriebseinrichtungen überhaupt durchführbar erscheinen.[952])

Nach dem Inhalte dieser Übereinkommen sind die österreichisch-ungarischen Eisenbahnverwaltungen zunächst verpflichtet, die erforderliche

---

[950]) Vergl. hierüber Haberer, Das österreichische Eisenbahnrecht (1885), S. 64 und 65, Beilage I, S. 23, und Beilage III, S. 42. — [951]) In Deutschland sind die Leistungen der Eisenbahnen für Heereszwecke als gesetzliche Militärlast ausführlich normiert. Nach der Reichsverfassung (Artikel 47) sind die deutschen Eisenbahnverwaltungen verbunden, im Frieden das Militär und das Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern. Im Kriege sind sie nach dem Kriegslastengesetze vom 13. Juni 1873 zu außerordentlichen Transportleistungen, zur Lieferung von Eisenbahnmaterial zum Zwecke der schleunigen Herstellung und Reparatur von Eisenbahnen sowie zum Zwecke der Wiederaufnahme des Betriebes ausländischer Eisenbahnen, ferner zur Beistellung von Personal verpflichtet. — [952]) G. vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Art. XVIII.

Anzahl von Ausrüstungsgegenständen für den Militärtransport auf Eisenbahnen anzuschaffen und in kontinuierlicher Bereitschaft zu halten. Die Menge derselben soll so groß sein, daß damit 15 Prozent der eigenen Kastenwagen der Verwaltungen für die Militärmannschaft und weitere 15 Prozent für den Militärpferdetransport ausgerüstet werden können. Die Bahnverwaltungen sind ferner verpflichtet, im unmittelbaren Bedarfsfalle über Aufforderung der Militärverwaltung die Ausrüstungsgegenstände mit Aufbietung aller Kräfte binnen 3 Tagen in der Art zu ergänzen, daß im ganzen 45 Prozent der eigenen Kastenwagen für die Mannschaft und ebensoviele Wagen für den Pferdetransport ausgerüstet werden können. Die zur Aufbringung dieses Maximums erforderlichen Eisenbestandteile sind von den Bahnen stets in Vorrat zu halten. Die erforderlichen Schoppen aber hat die Militärverwaltung, wenn sie die erhöhten Leistungen beansprucht, auf eigene Kosten herzustellen und den Bahnen zu überlassen.

Im Mobilisierungs- und im Kriegsfalle sind die Bahnverwaltungen verpflichtet, ihre Wagen bis zur Erschöpfung ihres eigenen Fahrparkes beizustellen und müssen sich, wenn an dem Transporte mehrere Bahnen beteiligt sind, bis zur Erschöpfung ihres ganzen Wagenparkes gegenseitig aushelfen. Eine solche Aushilfe ist auch mit den Lokomotiven zu leisten. Die aushelfende Bahn besitzt in einem solchen Falle Anspruch auf eine Pauschalvergütung und ist berechtigt, auch ihr Personal beizustellen; ohne gleichzeitige Verwendung ihres Personals darf eine aushilfsweise Verwendung ihrer Lokomotiven und Tender gegen ihren Willen nicht stattfinden. Zur Durchführung von Militärtransporten im Mobilisierungs- und im Kriegsfalle haben die Bahnverwaltungen auch ihr Betriebspersonal aushilfsweise zur Verfügung zu stellen, beziehungsweise ihre Dienstgewalt in dieser Richtung auszuüben. Das aushilfsweise verwendete Personal untersteht in Bezug auf Dienstleistung und disziplinäre Behandlung jener Bahnverwaltung, welcher es zugewiesen ist, und empfängt auch von dieser seine Gebühren.

Die Bahnverwaltungen sind endlich in Friedens- wie in Kriegszeiten verpflichtet, den Transport von Heerespersonen und Militärgütern zu erniedrigten Tarifsätzen zu besorgen. Zu den Militärgütern gehören auch die von den Lieferanten an Verpflegsmagazine adressierten Güter. Desgleichen werden Sanitätsmaterialien und patriotische Spenden im Mobilisierungsfalle, Sendungen für die Hilfsgesellschaften vom Roten Kreuze auch im Frieden zum Militärtarife befördert.

In Friedenszeiten werden die Bahngebühren in der Regel sogleich bar bezahlt, im Mobilisierungsfalle aber hat eine Kreditierung der Gebühren und wöchentliche Begleichung derselben stattzufinden, damit eine raschere Abfertigung der Militärtransporte bewirkt werden könne. Die Kreditierung von geringeren Beträgen ist nicht anzusprechen.

IV. Die im Mobilisierungs- und im Kriegsfalle eintretende erhöhte Verfügung der Heeresverwaltung über die Eisenbahnen, welche zur ausschließlichen Benützung der Bahnen durch die operierende Armee führen kann, erfordert die Aufstellung besonderer Militäreisenbahnbehörden für die Abwicklung der Militärtransporte und die sonstige militärische Beherrschung der Bahnen. Für diesen Zweck werden bestellt:

1. Der Chef des Feldeisenbahnwesens. Als solcher fungiert ein beim Generaletappenkommando eingeteilter höherer Stabsoffizier des Generalstabskorps oder ein General. Seine Aufgabe ist es, direkt oder im Wege der untergeordneten Militäreisenbahnbehörden die im militärischen Interesse

erforderlichen Leistungen der Bahnen in Anspruch zu nehmen. Er ist befugt, zur Regelung der Bahnverhältnisse besondere Kommissionen zu entsenden.

2. Die Zentraleisenbahntransportleitung. Diese Behörde wird auf die Dauer der Mobilisierung oder des Krieges beim Reichskriegsministerium aufgestellt. In dieselbe tritt das im Frieden bei diesem Ministerium bestehende Eisenbahnbureau ein und außerdem werden Vertreter der beiden Landesverteidigungsministerien, der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und der ungarischen Generalinspektion für Eisenbahnen und Schiffahrt, höhere Funktionäre der inländischen und eventuell auch der beteiligten ausländischen Bahnen, endlich Beamte der Zentralwagen- und Lokomotivdirigierungsstelle hiezu delegiert. Vorsitzender ist der Chef des Feldeisenbahnwesens, sobald jedoch dieser auf den Kriegsschauplatz abgegangen ist, ein höherer Stabsoffizier des Generalstabskorps. Die Mitglieder sind schon im Frieden zu bestimmen und dem Reichskriegsministerium namhaft zu machen.

Die Zentraleisenbahntransportleitung ist während der Mobilisierung und des Aufmarsches der Armee die leitende Behörde für den gesamten militärischen Eisenbahndienst. Nach Vollendung des Aufmarsches der Armee beschränkt sich ihre Tätigkeit auf die Bahnen außerhalb des Kriegsschauplatzes. Sie ist demgemäß die oberste instradierende Behörde für alle Eisenbahnen von und bis zu den Eisenbahnstationen, von welchen angefangen die Bahnen zur ausschließlichen Verfügung der operierenden Armee stehen. Ihr sind, solange die Feldeisenbahntransportleitungen ihre Tätigkeit noch nicht begonnen haben, alle Eisenbahnkommanden, nachher aber die außerhalb des Etappenbereiches befindlichen Bahnkommanden unterstellt.

3. Die Feldeisenbahntransportleitungen. Solche werden bei jedem Armeegeneralkommando für die Einleitung und Durchführung der Militärtransporte eines Armeebereiches aufgestellt. Sie bestehen aus Generalstabsoffizieren, Vertretern der Generalinspektionen, der beteiligten in- und eventuell auch ausländischen Bahnverwaltungen sowie der aktivierten Militäreisenbahndirektionen. Vorstand ist ein Stabsoffizier des Generalstabskorps. Sie treten erst nach Vollendung des Aufmarsches der Armee in Tätigkeit. Dieselbe erstreckt sich auf die Bahnen des Kriegsschauplatzes. Sie sind für den betreffenden Armeebereich, beziehungsweise Etappenbereich oberste instradierende Stellen von und bis zu den Eisenbahnanschlußstationen. Den Beginn ihrer Tätigkeit auf dem Kriegsschauplatze bestimmt das Generaletappenkommando im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium.

4. Die Eisenbahnlinienkommanden. Diese sind Hilfsorgane der Zentraleisenbahntransportleitung und der Feldeisenbahntransportleitungen. Sie überwachen den Vollzug der von den vorgesetzten Militäreisenbahnbehörden ergehenden Anordnungen und der den Bahnverwaltungen obliegenden Leistungen. Sie bewirken ferner Instradierungen entsprechend den ihnen übertragenen Befugnissen. Damit sie aus mit den Verhältnissen vertrauten Personen gebildet werden können, sind schon im Frieden bei den Korpskommanden (mit Ausnahme des 15.) zur Besorgung der militärischen Eisenbahnangelegenheiten Offiziere als „Eisenbahnlinienkommandanten" eingeteilt.

5. Die Bahnhofkommanden. Solche werden nach Bedarf aufgestellt in den Ein- und Ausladestationen, dann in den Verköstigungs- und Raststationen sowie in den wichtigeren Eisenbahnknotenpunkten zur Über-

wachung der ordnungsmäßigen Truppenbeförderung und Besorgung der Truppenbedürfnisse, soweit diese Vorkehrungen nicht durch die Truppen und Heeresanstalten selbst getroffen werden können. Ihre Aufgabe besteht demgemäß zunächst in der Handhabung des militärischen und militärpolizeilichen Dienstes in dem zugewiesenen Bahnbereiche und in der Vermittlung des Verkehres zwischen den Heerespersonen und den Bahnorganen. Außerdem haben sie dort, wo kein Militärkommando sich befindet, die Bequartierung der Truppen vorzubereiten und kleinere Truppentransporte zu instradieren. In dauernd wichtigen Stationen werden stabile, in Stationen von vorübergehender Bedeutung mobile Bahnhofkommanden eingesetzt. Mit den Funktionen der Bahnhofkommanden können eventuell vom Chef des Feldeisenbahnwesens auch Stationschefs betraut werden, sofern dieselben Offiziere sind. Nötigenfalls werden Bahnhofkommandanten auch schon im Frieden vom Reichskriegsministerium oder von den Korpskommanden eingesetzt.

6. Die Militäreisenbahndirektionen, Militäreisenbahnbetriebsinspektionen und Militäreisenbahnbetriebsabteilungen. Werden im Kriege größere ausländische Eisenbahnen okkupiert oder neu angelegt oder sind inländische Bahnen infolge der Kriegsereignisse nicht mehr im stande, den Betrieb weiter zu führen, so tritt die vollständige militärische Verwaltung dieser Linien ein. Zu diesem Zwecke werden Militäreisenbahndirektionen (für beiläufig 450 *km*) eingerichtet und denselben Militäreisenbahnbetriebsinspektionen (für je 100 bis 120 *km*) und Militäreisenbahnbetriebsabteilungen (für je 40 bis 60 *km*) beigegeben.

An der Spitze dieser Behörden stehen Offiziere des Eisenbahn- und Telegraphenregiments, das erforderliche Personal wird aus militärpflichtigen Eisenbahnbeamten und Bediensteten gebildet.

V. Die Wiederherstellung zerstörter Bahnen, dann der Bau von feldmäßigen Eisenbahnen und flüchtigen Feldbahnen obliegt im Kriege den vom Eisenbahn- und Telegraphenregimente aufzustellenden Eisenbahnkompagnien. Dieselben haben auch die Einleitung und provisorische Versehung des Betriebes auf okkupierten, wieder hergestellten oder neu angelegten Bahnen bis zum Eintreffen der zur Betriebsführung bestimmten Militäreisenbahnbetriebsabteilungen und die Zerstörung von Eisenbahnen zu besorgen. Zur Anlage neuer Bahnen können auch andere Kräfte (Truppen, Bauunternehmungen, Zivilarbeiter) verwendet und zur Unterstützung der Eisenbahnkompagnien überhaupt Eisenbahnarbeiterabteilungen aus Landsturmpflichtigen gebildet werden.

Die Eisenbahnkompagnien werden entweder einzelnen Armeekörpern zugewiesen oder den für den Betrieb okkupierter Bahnen errichteten Militäreisenbahndirektionen unterstellt. In bautechnischer Beziehung unterstehen sie dem Chef des Feldeisenbahnwesens.

VI. Die militärische Verfügung über die Handelsschiffe bezweckt die Benützung der letzteren für Militärtransporte, ferner ihre Ausrüstung für den Aviso-, Eclaireur- und sonstigen Auxiliardienst in Form von Kreuzern. Nötigenfalls finden die Fahrzeuge auch bei Hafen- und Flußsperren Verwertung. Diese Verfügung ist auf zweifache Art sichergestellt:

1. Die Eigentümer von Seehandelsschiffen, denen staatliche Subventionen[953]) (und nicht bloße Begünstigungen in Bezug auf Befreiung von der

[953]) Ö. G. vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine (Art. XIII), u. G.-A. XXII ex 1893 über die staatliche Unterstützung und Begünstigung der die freie Seeschiffahrt betreibenden ungarischen Handelsschiffe

Steuerentrichtung) gewährt wurden, sind kraft gesetzlicher Bestimmung verpflichtet, ihre Schiffe im Kriegs- und im Mobilisierungsfalle der Heeresverwaltung gegen Vergütung zur Verfügung zu stellen.

2. Die großen Schiffahrtsgesellschaften haben durch vertragsmäßige Abmachungen mit dem Reichskriegsministerium und den beteiligten Fachministerien die Verpflichtung übernommen, im Kriegs- und im Mobilisierungsfalle über Anforderung des Reichskriegsministeriums alle verfügbaren Schiffe mit dem zugehörigen Betriebsmaterial, soweit es notwendig ist, für die Zwecke der Heeresverwaltung, also für Militärtransporte und für den Dienst der Kriegsmarine gegen entsprechende Vergütung beizustellen, ferner der Kriegsverwaltung im Bedarfsfalle auch jene Schiffe zur Benützung zu übergeben, welche zwar schon Ladung genommen haben, aber noch nicht abgegangen sind oder noch rechtzeitig zurückdirigiert werden können. Außerdem haben die Schiffahrtsgesellschaften die Verpflichtung übernommen, in Friedens- und Kriegszeiten Militärtransporte sowie in und außer Dienst reisende Heerespersonen und die Militärgüter zu besonderen niedrigeren Tarifen zu befördern.[954]), [955])

Als Hilfsorgan für die Durchführung der Seetruppentransporte fungiert der beim Militärstationskommando in Triest eingeteilte Seeinstradierungsoffizier.

V. Abschnitt.

Das Militärgesundheitswesen.

A. Die Militärsanitätsverwaltung.[956])

§ 71. Die Organe der Militärsanitätsverwaltung.

I. Ärztliche Hilfe leisteten in der älteren Zeit nur die beim Heere befindlichen Mönche und in den Städten die daselbst befindlichen Wundärzte.

(§ 12 Punkt 2). In den neuen ungarischen Gesetzentwurf über die Unterstützung der Handelsmarine vom Jahre 1901 (§ 10 Punkt 2) ist die Bestimmung gleichfalls aufgenommen worden.

[954]) Diese Verbindlichkeiten sind insbesondere festgestellt in den im Jahre 1892 zwischen dem Reichskriegsministerium und der ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft sowie mit dem österreichischen Lloyd abgeschlossenen Übereinkommen. Analoge Verbindlichkeiten obliegen der ungarischen Fluß- und Seeschiffahrtsaktiengesellschaft (G.-A. XXXVI ex 1894), der königlich ungarischen Seeschiffahrtsgesellschaft (G.-A. VII ex 1891) und der ungarisch-kroatischen Seedampfschiffahrtsaktiengesellschaft (G.-A. X ex 1901). — [955]) Im Deutschen Reiche haben die Schiffseigentümer nach dem Reichsgesetz vom 13. Februar 1875 die Verpflichtung zur Stellung von Schiffen für Truppentransporte außerhalb der Kriegshäfen, ferner zur Ausrüstung von Schiffen mit Proviant, Inventargegenständen, Kohlen und sonstigem Material aller Art an solchen Orten, an denen die Kriegsmarine keine Etablissements, Proviant- und ähnliche Depots unterhält. Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge müssen in einem für die Ausführung des Transportes geeigneten Zustande und mit dem erforderlichen Personal gestellt werden. Letzteres ist vom Schiffseigentümer zu verpflegen. Im Kriege sind die Besitzer von Schiffen und sonstigen Fahrzeugen nach dem Reichsgesetze vom 13. Juni 1873 verbunden, ihre Schiffe und Fahrzeuge der Heeresverwaltung zur Benützung oder zu Eigentum zu überlassen, sind aber nicht zur Ausführung von Transporten oder zur Stellung von Schiffsleuten verpflichtet. — [956]) Handbuch für k. und k. Militärärzte. I. Bd.: Myrdacz, systematisch geordnete Sammlung der in Kraft stehenden Vorschriften etc. über das k. und k. Militärsanitäts-

Erst am Beginn des XVI. Jahrhunderts finden sich bei den kaiserlichen Truppen bereits wirklich angestellte Ärzte, welche in Kriegszeiten mit ins Feld zogen. Zu Ende des Dreißigjährigen Krieges hatte der Stab eines jeden Infanterieregiments bereits einen auf Kosten des Regiments aufgenommenen Regimentsfeldscherer und jede Kompagnie einen Kompagniefeldscherer; doch stand dieses ärztliche Personal auf einer sehr niederen Stufe und die Spaltung desselben in die zwei Kategorien der Medici und Wundärzte trug nicht zur Hebung seiner Stellung bei. Eine günstige Fortbildung vollzog sich erst unter Josef II., indem einerseits durch die Gründung der Josefsakademie (1786) das geistige Niveau des ärztlichen Personals, das fortan nur aus einer Gattung allseitig ausgebildeter Medicochirurgen bestehen sollte, bedeutend gehoben und andererseits durch die Herausgabe des Reglements für die k. k. Feldchirurgen in Kriegs- und Friedenszeiten (1788 und 1789) dem Sanitätsdienst im Heere eine zeitgemäße feste Grundlage gegeben und für die gleichmäßige Handhabung dieses Dienstzweiges gesorgt wurde. Nach einem vorübergehenden Aufschwung zur Zeit der französischen Kriege trat sodann ein längerer Stillstand ein, der bis zum Jahre 1848 währte. Erst in diesem und in den folgenden Jahren wurde die Stellung der Feldärzte mit Rücksicht auf den damaligen starken Ärztebedarf mehrfach verbessert. Die Grundlage zu der jetzigen Stellung des militärärztlichen Korps wurde unter dem Kriegsminister Kuhn nach Abhaltung eingehender Enqueteberatungen (1868) gelegt. Als Frucht dieser Beratungen ergab sich die endgültige Zusammenfassung der graduierten Militärärzte zu einem Offizierskorps, eine materielle Besserstellung der Ärzte und die Ersetzung der bisherigen militärischen Spitalskommandanten durch Militärärzte. Diese im Jahre 1870 durchgeführte Reform des militärärztlichen Korps befriedigte jedoch in den Kreisen desselben noch nicht vollständig, da dadurch den Ärzten wohl die Pflichten der Offiziere auferlegt, aber nicht die Rechte und die Ehrenstellung derselben im ganzen Umfange gewährt wurde. Insbesondere blieb den leitenden Ärzten in den Militärsanitätsanstalten das Befehls- und Disziplinarstrafrecht über die zum Dienst- und Krankenstande gehörigen Personen, insoferne dieselben nicht zum ärztlichen Personale gehörten, versagt. Erst im Jahre 1894 wurde den Militärärzten die langersehnte Änderung ihrer dienstlichen Stellung zu teil, so daß sie nunmehr als Kommandanten der Militärsanitätsanstalten fungieren.

II. Ein organisiertes Krankenpflegepersonal bestand beim Heere nicht vor dem Ausgange des XVII. Jahrhunderts. Erst zur Zeit des Prinzen Eugen findet sich ein solches Personal, doch versah dasselbe den Dienst nur in den Militärspitälern. Zur Fortschaffung der Verwundeten während und nach der Aktion wurden erst im Jahre 1809 durch Heranziehung von Offizieren und Mannschaftspersonen aus dem Halbinvalidenstande eigene Truppenabteilungen, die Sanitätskompagnien, geschaffen, welche jedoch nur im Kriegsfalle tätig werden sollten. Die Verhältnisse während der Feldzüge in den Jahren 1848 und 1849 überzeugten die Heeresverwaltung von der Unzulänglichkeit dieses Vorganges und so wurde im Jahre 1850 ein eigenes Sanitätskorps schon im Frieden aufgestellt. Dieses neue Korps war indessen zunächst für den Sanitätsdienst außerhalb der Spitäler, ins-

---

wesen etc. 2. Auflage 1893; II. Bd., 3. Heft: Kirchenberger, Geschichte des k. und k. österreichisch-ungarischen Militärsanitätswesens 1895.

besondere für die Aufsuchung und Wegschaffung der Verwundeten sowie für die Hilfeleistung auf den Verbandsplätzen bestimmt. Als sich im Jahre 1859 die neue Sanitätstruppe für die Bedürfnisse der mobilen Armee als unzulänglich erwiesen hatte, wurde im Jahre 1863 ein Brigadesanitätsdetachement geschaffen, indem von jedem Bataillon 2 Bandagenträger unter einem Offizier zur Versehung des Sanitätshilfsdienstes in dem Raum von der Gefechtslinie bis zum vordersten Hilfsplatze beordert wurden. Diese Zweiteilung des Sanitätshilfspersonals in die von den Truppen beizustellenden Blessierten- und Bandagenträger einerseits und in die eigentliche Sanitätstruppe andererseits hat sich seither erhalten.

III. Die Leitung des Sanitätswesens führte im Frieden seit der Reform unter Josef II. der oberste Feldarzt. Im Jahre 1799 wurde eine ärztliche Zentralhauptdirektion mit dem Sitze in Wien für diesen Zweck eingesetzt, welche dem Hofkriegsrate unterstellt war. Doch schon im Jahre 1808 wurde diese Zwischeninstanz in die oberstfeldärztliche Direktion umgewandelt und diese Behörde dem Hofkriegsrate eingegliedert, zugleich auch bei den Generalkommanden Referenten für das Sanitätswesen bestellt.

Gegenwärtig wird die Militärsanitätsverwaltung für das Heer im Frieden in oberster Instanz vom Reichskriegsministerium geführt. Demselben sind als Hilfsorgane der Chef des militärärztlichen Offizierskorps und der Sanitätskommandant beigegeben. In unterer Instanz fungieren als Sanitätsverwaltungsbehörden die Militärterritorialbehörden und die Stationskommanden. Diesen Behörden sind die Militärsanitätsanstalten und die bei den Truppenkörpern mit dem Sanitätsdienste betrauten Militärärzte untergeordnet.

Für die Kriegsmarine besteht eine Spezialbehörde, das Marinesanitätsamt in Pola. Dasselbe ist ein Hilfsorgan der Marinesektion und zur obersten Leitung des gesamten Sanitätsdienstes in der Kriegsmarine sowohl zu Lande als auch auf den Schiffen berufen. An der Spitze steht der Admiralstabsarzt, welcher einen analogen Wirkungskreis besitzt wie der Chef des militärärztlichen Offizierskorps.

Bei den Landesverteidigungsministerien und den Landwehrterritorialbehörden sind höhere Landwehrärzte mit der Leitung der Sanitätsangelegenheiten betraut. Der Sanitätsreferent des ungarischen Landesverteidigungsministeriums fungiert gleichzeitig als Chef des ungarischen landwehrärztlichen Offizierskorps.

IV. Zur Leitung des Sanitätswesens im Kriege wurden den Kommandierenden bereits in der älteren Zeit höhere Militärärzte beigegeben. Als die Feldspitalsanstalten sich vermehrten, wurden eigene Organe für die Leitung dieser Anstalten in der rückwärtigen Linie bestellt und insbesondere jeder mobilen Armee eine Feldspitäleroberdirektion und jedem selbständig detachierten Armeekorps eine Feldspitälersubdirektion beigegeben. Gegenwärtig sind mit der Leitung des Militärsanitätsdienstes im Kriege die bei der Armee im Felde eingeteilten leitenden Militärärzte (Divisionschefärzte, Korpschefärzte, Armeechefärzte in den Armeehauptquartieren und Sanitätschefs bei den Armeegeneralkommanden, Generalstabsarzt beim Armeeoberkommando) und die Festungschefärzte der in Kriegsausrüstung versetzten festen Plätze betraut. Bei den im Kriege zurückbleibenden Militärkommanden hat, wenn für diesen Zweck nicht ein eigener Sanitätschef systemisiert ist, der rangälteste Militärarzt der Garnison als Sanitätschef die Leitung der [illegible]geschäfte zu führen.

Zu Beginn der Mobilisierung wird im Reichskriegsministerium eine Kommission für die Geschäfte der Krankenzerstreuung mit dem durch ihre Bezeichnung angedeuteten Wirkungskreise eingesetzt.

V. Die Funktionen der Sanitätsreferenten und höheren Militärärzte in den Ministerien, bei den Territorialbehörden, dem Marinesanitätsamte, dann bei der Armee im Felde ergeben sich aus ihrer leitenden Stellung und bedürfen keiner besonderen Darstellung. Eine solche erheischen hingegen die Funktionen der mit dem leitenden und ausübenden Dienste betrauten Militärärzte bei den untergeordneten Truppenkörpern und Heeresanstalten.

§ 72. Die Sanitätsverwaltung bei den Truppenkörpern.

I. Im allgemeinen bestehen die Funktionen der ausübenden Militärärzte im Frieden in der Handhabung der Gesundheitspflege und der sanitätspolizeilichen Vorschriften bei jenen Truppenabteilungen und Anstalten, denen sie für die Handhabung des Sanitätsdienstes zugewiesen sind. Als Mitglieder der Stellungs- und Überprüfungskommissionen haben sie mitzuwirken bei der Assentierung und Überprüfung. Sie handhaben die Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei und nehmen demgemäß Einfluß auf die Ernährungsverhältnisse der Truppen, die Beschaffung eines guten Genuß- und eines ausreichenden Nutzwassers, die Unterkunftsverhältnisse, die Ausrüstung, Bekleidung, Körperreinigung und Leibesübungen der Truppen sowie auf die sonstige Gesundheitspflege in der Garnison, auf Märschen, bei Transporten, im Lager und bei Kantonierungen. Eine weitere Aufgabe ist die Durchführung der Impfung und Wiederimpfung der Heerespersonen, welche sämtlich dem Impfzwange unterliegen. Sie haben zu sorgen für die Unterdrückung der Infektionskrankheiten und sonstiger Epidemien, die Totenbeschau bei den in Militärgebäuden bequartierten und in solchen Gebäuden verstorbenen Heerespersonen zu besorgen und die sanitären Vorkehrungen bei Leichentransporten und Beerdigungen zu treffen. Ihnen obliegt die ärztliche Behandlung der maroden und kranken Heerespersonen in den Kasernen und Kantonierungen, auf Märschen und im Lager. Damit die Erkrankten der entsprechenden Pflege zugeführt und verhütet werde, daß sich Simulanten dem Heeresdienste entziehen, ist eine regelmäßige ärztliche Visite durchzuführen. Die Militärärzte sind verpflichtet, die aktiven Offiziere, die Militärgeistlichen, Militärbeamten und sonstigen Gagisten des eigenen Truppenkörpers, beziehungsweise der eigenen Anstalt und der zugewiesenen Abteilungen unentgeltlich zu behandeln. Zur unentgeltlichen Behandlung solcher Personen andere Truppenkörper und Anstalten sowie isolierter aktiver Gagisten sind sie nur dann verbunden, wenn es die Dienst- und Dislokationsverhältnisse gestatten. Die gleiche Verpflichtung obliegt ihnen gegenüber den Frauen und Kindern der aktiven Mannschaft des Truppenkörpers oder der Anstalt, auf welche sich ihr Dienst erstreckt. Außerdem haben die Militärärzte gerichtsärztliche Funktionen zu versehen und bei jenen Truppenkörpern, welche Blessierten- und Bandagenträger im Stande führen, Unterricht im Sanitätshilfsdienste zu erteilen.

Analoge Funktionen obliegen den ausübenden Militärärzten auch im Felde.

II. Besondere Obliegenheiten kommen zu:

1. Den Chefärzten der selbständigen Truppenkörper und Heeresanstalten. Diesen sind die Hilfsorgane und Referenten des betreffenden militärischen Kommandanten in allen Sanitätsangelegenheiten;

besondere für die Aufsuchung und Wegschaffung der Verwundeten sowie für die Hilfeleistung auf den Verbandsplätzen bestimmt. Als sich im Jahre 1859 die neue Sanitätstruppe für die Bedürfnisse der mobilen Armee als unzulänglich erwiesen hatte, wurde im Jahre 1863 ein Brigadesanitätsdetachement geschaffen, indem von jedem Bataillon 2 Bandagenträger unter einem Offizier zur Versehung des Sanitätshilfsdienstes in dem Raum von der Gefechtslinie bis zum vordersten Hilfsplatze beordert wurden. Diese Zweiteilung des Sanitätshilfspersonals in die von den Truppen beizustellenden Blessierten- und Bandagenträger einerseits und in die eigentliche Sanitätstruppe andererseits hat sich seither erhalten.

III. Die Leitung des Sanitätswesens führte im Frieden seit der Reform unter Josef II. der oberste Feldarzt. Im Jahre 1799 wurde eine ärztliche Zentralhauptdirektion mit dem Sitze in Wien für diesen Zweck eingesetzt, welche dem Hofkriegsrate unterstellt war. Doch schon im Jahre 1808 wurde diese Zwischeninstanz in die oberstfeldärztliche Direktion umgewandelt und diese Behörde dem Hofkriegsrate eingegliedert, zugleich auch bei den Generalkommanden Referenten für das Sanitätswesen bestellt.

Gegenwärtig wird die Militärsanitätsverwaltung für das Heer im Frieden in oberster Instanz vom Reichskriegsministerium geführt. Demselben sind als Hilfsorgane der Chef des militärärztlichen Offizierskorps und der Sanitätskommandant beigegeben. In unterer Instanz fungieren als Sanitätsverwaltungsbehörden die Militärterritorialbehörden und die Stationskommanden. Diesen Behörden sind die Militärsanitätsanstalten und die bei den Truppenkörpern mit dem Sanitätsdienste betrauten Militärärzte untergeordnet.

Für die Kriegsmarine besteht eine Spezialbehörde, das Marinesanitätsamt in Pola. Dasselbe ist ein Hilfsorgan der Marinesektion und zur obersten Leitung des gesamten Sanitätsdienstes in der Kriegsmarine sowohl zu Lande als auch auf den Schiffen berufen. An der Spitze steht der Admiralstabsarzt, welcher einen analogen Wirkungskreis besitzt wie der Chef des militärärztlichen Offizierskorps.

Bei den Landesverteidigungsministerien und den Landwehrterritorialbehörden sind höhere Landwehrärzte mit der Leitung der Sanitätsangelegenheiten betraut. Der Sanitätsreferent des ungarischen Landesverteidigungsministeriums fungiert gleichzeitig als Chef des ungarischen landwehrärztlichen Offizierskorps.

IV. Zur Leitung des Sanitätswesens im Kriege wurden den Kommandierenden bereits in der älteren Zeit höhere Militärärzte beigegeben. Als die Feldspitalsanstalten sich vermehrten, wurden eigene Organe für die Leitung dieser Anstalten in der rückwärtigen Linie bestellt und insbesondere jeder mobilen Armee eine Feldspitäleroberdirektion und jedem selbständig detachierten Armeekorps eine Feldspitälersubdirektion beigegeben. Gegenwärtig sind mit der Leitung des Militärsanitätsdienstes im Kriege die bei der Armee im Felde eingeteilten leitenden Militärärzte (Divisionschefärzte. Korpschefärzte, Armeechefärzte in den Armeehauptquartieren und Sanitätschefs bei den Armeegeneralkommanden, Generalstabsarzt beim Armeeoberkommando) und die Festungschefärzte der in Kriegsausrüstung versetzten festen Plätze betraut. Bei den im Kriege zurückbleibenden Militärkommanden hat, wenn für diesen Zweck nicht ein eigener Sanitätschef systemisiert ist, der rangälteste Militärarzt der Garnison als Sanitätschef die Leitung der Sanitätsgeschäfte zu führen.

Zu Beginn der Mobilisierung wird im Reichskriegsministerium eine **Kommission für die Geschäfte der Krankenzerstreuung** mit dem durch ihre Bezeichnung angedeuteten Wirkungskreise eingesetzt.

V. Die Funktionen der Sanitätsreferenten und höheren Militärärzte n den Ministerien, bei den Territorialbehörden, dem Marinesanitätsamte, ann bei der Armee im Felde ergeben sich aus ihrer leitenden Stellung und dürfen keiner besonderen Darstellung. Eine solche erheischen hingegen ie Funktionen der mit dem leitenden und ausübenden Dienste betrauten Mitärärzte bei den untergeordneten Truppenkörpern und Heeresanstalten.

§ 72. Die Sanitätsverwaltung bei den Truppenkörpern.

I. Im allgemeinen bestehen die Funktionen der ausübenden Militärärzt im Frieden in der Handhabung der Gesundheitspflege und der sanitätspolizilichen Vorschriften bei jenen Truppenabteilungen und Anstalten, denen sie für die Handhabung des Sanitätsdienstes zugewiesen sind. Als Mitglieder der Stellungs- und Überprüfungskommissionen haben sie mitzuwirken bei der Assentierung und Überprüfung. Sie handhaben die Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei und nehmen demgemäß Einfluß auf die Ernährungsverhältnisse der Truppen, die Beschaffung eines guten Genuß- und eines ausreichenden Nutzwassers, die Unterkunftsverhältnisse, die Ausrüstung, Bekleidung, Körperreinigung und Leibesübungen der Truppen sowie auf die sonstige Gesundheitspflege in der Garnison, auf Märschen, bei Transporten, im Lager und bei Kantonierungen. Eine weitere Aufgabe ist die Durchführung der Impfung und Wiederimpfung der Heerespersonen, welche sämtlich dem Impfzwange unterliegen. Sie haben zu sorgen für die Unterdrückung der Infektionskrankheiten und sonstiger Epidemien, die Totenbeschau bei den in Militärgebäuden bequartierten und in solchen Gebäuden verstorbenen Heerespersonen zu besorgen und die sanitären Vorkehrungen bei Leichentransporten und Beerdigungen zu treffen. Ihnen obliegt die ärztliche Behandlung der maroden und kranken Heerespersonen in den Kasernen und Kantonierungen, auf Märschen und im Lager. Damit die Erkrankten der entsprechenden Pflege zugeführt und verhütet werde, daß sich Simulanten dem Heeresdienste entziehen, ist eine regelmäßige ärztliche Visite durchzuführen. Die Militärärzte sind verpflichtet, die aktiven Offiziere, die Militärgeistlichen, Militärbeamten und sonstigen Gagisten des eigenen Truppenkörpers, beziehungsweise der eigenen Anstalt und der zugewiesenen Abteilungen unentgeltlich zu behandeln. Zur unentgeltlichen Behandlung solcher Personen anderer Truppenkörper und Anstalten sowie isolierter aktiver Gagisten sind sie nur dann verbunden, wenn es die Dienst- und Dislokationsverhältnisse gestatten. Die gleiche Verpflichtung obliegt ihnen gegenüber den Frauen und Kindern der aktiven Mannschaft des Truppenkörpers oder der Anstalt, auf welche sich ihr Dienst erstreckt. Außerdem haben die Militärärzte gerichtsärztliche Funktionen zu versehen und bei jenen Truppenkörpern, welche Blessierten- und Bandagenträger im Stande führen, Unterricht im Sanitätshilfsdienste zu erteilen.

Analoge Funktionen obliegen den ausübenden Militärärzten auch im Felde.

II. Besondere Obliegenheiten kommen zu:

1. Den Chefärzten der selbständigen Truppenkörper und Heeresanstalten. Dieselben sind die Hilfsorgane und Referenten des betreffenden militärischen Kommandanten in allen Sanitätsangelegenheiten;

2. den Garnisonschefärzten. Als Garnisonschefarzt fungiert jeweils der nach Charge und Rang höchste Militärarzt, wenn nicht durch besondere Anordnungen ein anderer Militärarzt hiezu bestimmt wurde. Der Dienst eines Garnisonschefarztes umfaßt je nach den lokalen Verhältnissen entweder bloß die Obliegenheiten eines leitenden oder auch jene eines ausübenden Militärarztes. In ersterer Eigenschaft ist er Hilfsorgan und Referent des Stations-, beziehungsweise des Festungskommandos und hat nach dessen Anordnungen den gesamten Sanitätsdienst in der Garnison zu leiten sowie das ärztliche und das Medikamentenpersonal in der Ausübung des Dienstes zu überwachen. In jenen Stationen, wo nebst Truppen des Heeres auch aktive Landwehrabteilungen sich befinden und außer dem Garnisonschefarzt des Heeres noch ein Landwehrstationschefarzt eingeteilt ist, besteht für beide Ärzte die wechselseitige Verpflichtung, in allen Angelegenheiten die sich auf die Anordnung und Durchführung allgemeiner hygienischer und sanitätspolizeilicher, im gemeinschaftlichen Interesse der beiderseitigen Truppen gelegener Maßnahmen beziehen, im Einvernehmen vorzugehen;

3. den Militärärzten in den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten. Diesen kommt nicht nur die Ausübung des Sanitätsdienstes in den genannten Anstalten, sondern im Vereine mit den Anstaltskommandanten auch die Obsorge für das physische Gedeihen und eine vernünftige Abhärtung der Militärzöglinge zu.

§ 78. Die Militärsanitätsanstalten.

I. Bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts hatten die Militärsanitätsanstalten nur eine geringe Entwicklung erfahren. Zuerst wurden — wahrscheinlich gleichzeitig mit der Errichtung des stehenden Heeres — stabile Militärspitäler im Frieden aufgestellt. Ihre Förderung ließ sich namentlich Josef II. angelegen sein und das bereits erwähnte Reglement für die k. k. Feldchirurgen (1788 und 1789) enthielt zum ersten Mal auch ausführliche Vorschriften für die Militärspitäler. Zu Beginn des XIX. Jahrhunderts erfolgten wesentliche Verbesserungen und in dem Militärsanitätsreglement des Jahres 1808 findet sich bereits die Unterscheidung zwischen Garnisonsspitälern, welche einen eigenen Stand von Offizieren, Ärzten, Verwaltungs-, Aufsichts- und Wartepersonal besaßen, und Regimentsspitälern, für welche das Personal von den Truppen beigestellt wurde. Nachdem in den Jahren 1829 bis 1840 sämtliche Garnisonsspitäler — mit Ausnahme des Wiener — in Regimentsspitäler umgewandelt worden waren, erfolgte zu Beginn der fünfziger Jahre die Neuaufstellung und Vermehrung der Garnisonsspitäler. Außerdem bestanden bereits seit dem Beginn des XIX. Jahrhunderts Militärbadehäuser zu Teplitz in Böhmen und zu Baden bei Wien sowie seit dem Jahre 1832 auch Marodenhäuser, in welchen für eine geregelte diätetische Behandlung der Kranken keine Vorkehrungen getroffen, die aber auch nicht an die Manipulations- und Verrechnungsvorschriften der Spitäler gebunden waren. Diese Einteilung der Militärsanitätsanstalten blieb seitdem bestehen. Hingegen ward im Jahre 1870 in der Richtung eine wichtige organisatorische Änderung vollzogen, daß die bisherigen militärischen Kommandanten der Sanitätsanstalten beseitigt und Militärärzte als verantwortliche Leiter (Chefärzte) der Militärspitäler systemisiert wurden. Immerhin blieben auch jetzt noch sämtliche Kranken des Soldatenstandes in den Garnisonsspitälern in militärdienstlicher Beziehung den Sanitätsabteilungskommandanten, in den übrigen Sanitätsanstalten aber den mit der

ökonomischen Verwaltung betrauten Ökonomieoffizieren unterstellt. Diese Organe handhabten demgemäß auch das Disziplinarstrafrecht über diese Personen sowie über das Sanitätshilfspersonal. Der dadurch herbeigeführte Dualismus in der Befehlsgebung wurde, wie bereits erwähnt worden ist, erst im Jahre 1894 beseitigt und nur in den Badeheilanstalten ist es bei den früheren Einrichtungen geblieben.

Im Felde gab es in der älteren Zeit keine geregelten Maßnahmen für die Pflege der Kranken und Verwundeten, sondern es wurden den Truppen zur Unterbringung derselben einfach in der Nähe des Lagers befindliche Orte angewiesen. Eigentliche Feldspitäler finden sich erst in den Türkenkriegen zu Ende des XVI. Jahrhunderts. Seit dem XVII. Jahrhundert wurden sie von der Heeresverwaltung zu Beginn eines Feldzuges aufgestellt, waren aber noch äußerst mangelhaft eingerichtet und blieben es auch in der folgenden Zeit. Eine Besserung führte Prinz Eugen dadurch herbei, daß er die Kranken und Verwundeten so rasch als möglich vom Kriegsschauplatze entfernen und in den benachbarten Gebieten der Privatpflege übergeben ließ. Zu dem Mittel des Krankenabschubes wurde neuerdings gelegentlich der Mobilisierungsvorbereitungen gegen Holland (1782) gegriffen, indem mehrere Linien von Feldspitälern organisiert wurden, und im türkischen Feldzuge des Jahres 1788 kamen auch transportable Baracken zur Verwendung. Das Reglement für die k. k. Feldchirurgen enthielt auch Bestimmungen über den Feldsanitätsdienst und die in den französischen Kriegen auf diesem Gebiete gesammelten Erfahrungen fanden Verwertung in dem Militärsanitätsreglement vom Jahre 1808. Damals wurden bereits je nach der Entfernung, in welcher die Feldspitäler von der Armee zur Aufstellung gelangten, 3 Klassen derselben unterschieden. Die im Jahre 1850 neu organisierten Garnisonsspitäler erhielten auch die Bestimmung, beim Ausbruche eines Krieges in möglichst kurzer Zeit die Mittel zur Aufstellung der erforderlichen Feldspitäler zu bieten. Nach dem Armeestatute des Jahres 1857 zerfielen die Feldspitäler in bewegliche Spitäler und in die Feldspitäler im engeren Sinne. Die beweglichen Spitäler bestanden wiederum aus den Ambulanzen und den eigentlichen Aufnahmsspitälern. Die Ambulanzen hatten die Bestimmung, den Truppen in die erste Linie zu folgen und die Verwundeten in die in zweiter Linie aufgestellten Aufnahmsspitäler zu überführen, während die Feldspitäler in der dritten Linie aufgestellt werden sollten. Im Feldzuge des Jahres 1859 ward teilweise das Krankenzerstreuungssystem in der Weise angewendet, daß die Kranken und Verwundeten nach einem bestimmten Plane vom Kriegsschauplatze hinweg in die rückwärts gelegenen Gebiete geführt und hier in den Militär- und Zivilspitälern untergebracht wurden. Nach der im Jahre 1864 erlassenen Instruktion für den Sanitätsdienst im Felde sollten sich die Feldsanitätsanstalten in 3 Gruppen gliedern. Die erste Gruppe hatte sich mit der Aufsuchung und Übernahme der am Kampfplatze Verwundeten, mit der nötigen ärztlichen Hilfeleistung an dieselben und ihrer Weiterbeförderung zu befassen. Diese erste Gruppe zerfiel wiederum in 3 Linien, nämlich zunächst in den Hilfsplatz zur ersten Übernahme und dringendsten Versorgung der durch die Blessiertenträger vom Schlachtfelde dahin gebrachten Verwundeten, sodann in den Verbandplatz, wo diesen die erste gründliche ärztliche Hilfe zu teil werden sollte, und endlich in die Korpsambulanz, welche den Transport der Verwundeten nach den rückwärts gelegenen Spitälern zu vermitteln hatte. Die zweite Gruppe bildeten

die Feldspitäler und zur dritten Gruppe gehörten die Rekonvaleszentenhäuser, Krankenhaltstationen sowie die im Bereiche und zunächst der mobilen Armee befindlichen stabilen Garnisons- und Truppenspitäler.

In den Jahren 1868 und 1869 wurden auf Grund der im Feldzuge des Jahres 1866 gemachten Erfahrungen neuerlich Reformen im Feldsanitätsdienste durchgeführt, welche in der Instruktion für den Sanitätsdienst bei der k. k. Armee im Felde vom Jahre 1870 ihren Ausdruck fanden. Während der bisherigen Organisation die Brigade, beziehungsweise das Armeekorps zu Grunde lagen, ward nunmehr die Infanterietruppendivision als jene taktische Einheit angenommen, auf welcher sich der Feldsanitätsdienst aufbauen sollte. Darnach ergaben sich zwei Gruppen von Feldsanitätsanstalten, nämlich als erste Linie die Divisionssanitätsanstalten und als zweite Linie die Feldspitäler.

II. Gegenwärtig gliedern sich die Militärsanitätsanstalten wie folgt:

1. Im Frieden sind nachstehende Sanitätsanstalten eingerichtet:

a) Für das Heer:

aa) Die Garnisonsspitäler nebst ihren Filialen. Dieselben sind selbständige, mit einem eigenen Stande von Militärärzten, Militärgeistlichen und Truppenrechnungsführern, dann einer eigenen Sanitätsabteilung ausgestattete Heilanstalten. Kommandant des Garnisonsspitals ist ein Militärarzt. Die Leitung des ökonomisch-administrativen Dienstes steht der Verwaltungskommission zu, welcher der dem Spitalskommandanten im Range nachfolgende Militärarzt, der Sanitätsabteilungskommandant und der Truppenrechnungsführer angehören. Den bei größeren Garnisonsspitälern eingeteilten Oberoffizieren des Armeestandes obliegt die Detailökonomie, d. h. die Verwaltung der Viktualien, des Servises, der Ausrüstung und Bekleidung der Kranken, des Sanitätsmaterials, der Bettensorten und der Ökonomiegeräte. In den übrigen Garnisonsspitälern besorgt ein Offizier der Sanitätsabteilung das Ökonomiegeschäft.

bb) Die Truppenspitäler. Dieselben haben die Bestimmung, in Garnisonsorten mit einer Truppenzahl von mehr als 500 Mann, in welchen kein Garnisonsspital besteht, die Krankenpflege für die Heerespersonen zu besorgen. Sie sind selbständige Heeresanstalten, haben eine den Garnisonsspitälern analoge Einrichtung, jedoch keinen eigenen Personalstand, sondern das erforderliche Personal wird jeweils aus dem Stande der mit der Krankenabgabe an diese Spitäler gewiesenen Truppen zugeteilt. Kommandant ist ein Militärarzt. Derselbe bildet, woferne nicht ein zweiter Militärarzt zugeteilt ist, mit einem als Verwaltungsoffizier fungierenden Truppenoffizier die Verwaltungskommission. Zum Aufsichts- und Pflegedienste sind hauptsächlich die als Blessierten- und Bandagenträger ausgebildeten Mannschaftspersonen der Truppe zu verwenden, doch kann nach Maßgabe der Umstände auch Mannschaft der Sanitätstruppe zum Krankenpflegedienste in das Truppenspital kommandiert werden.

Den Truppenspitälern gleichgestellt sind die Spitäler der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten, der Militärinvalidenhäuser und der Militärgefangenhäuser, doch stehen dieselben im Dependenzverhältnisse zu der betreffenden Anstalt.

cc) Die Marodenhäuser. Dieselben haben den Zweck, Kranke, welche eine baldige Genesung in Aussicht stellen, eventuell aber auch schwere, zur Transportierung nicht geeignete Kranke aufzunehmen. Mit Rücksicht auf den

in der Regel beschränkten Raum und die für eine spitalsmäßige Pflege nicht ausreichenden Einrichtungen dieser Anstalten hat jedoch zeitgerecht eine periodische Abgabe der in den Marodenhäusern untergebrachten Kranken in das nächste Truppen- oder Garnisonsspital stattzufinden. Errichtet werden solche Marodenhäuser zunächst in jedem Garnisonsorte mit einer Truppenzahl von wenigstens 300 und nicht mehr als 500 Mann, in welchem nicht bereits eine andere Militärsanitätsanstalt besteht, ferner bei besonderen Anlässen, wie Truppenkonzentrierungen, Epidemien u. s. w., für die Dauer des Bedarfes. Das von einem Truppenkörper errichtete Marodenhaus tritt zum Kommando und zur Verwaltungskommission desselben in das Dienstverhältnis einer Unterabteilung. Das Kommando führt der Chefarzt des Truppenkörpers. Für den Aufsichts- und Pflegedienst sind besonders Blessiertenträger zu verwenden. Ausnahmsweise kann auch Mannschaft der Sanitätstruppe zum Krankenpflegedienst in ein Marodenhaus kommandiert werden.

dd) Die Militärheilanstalten. In den wichtigeren Kurorten der Monarchie sind zur Aufnahme kurbedürftiger Heerespersonen Militärbadeheil- und Trinkkuranstalten eingerichtet. In einigen dieser Anstalten (zu Baden, Karlsbad und Schönau) ist für eine spitalsmäßige Pflege, in den übrigen bloß für die Unterbringung kurbedürftiger Personen Vorsorge getroffen. Für mehrere Anstalten (Baden, Herkulesbad, Karlsbad und Schönau) sind eigene Militärbadehauskommandanten angestellt. Sonst besitzen die Anstalten aber kein eigenes Personal, sondern dasselbe wird auf die Dauer der Badesaison aus dem Stande der Garnisons- oder Truppenspitäler dahin kommandiert. Die Leitung der Badeheil- oder Trinkkuranstalt obliegt dem der Anstalt als Chefarzt zugewiesenen Militärarzte. Die in die Anstalten kommandierten Offiziere fungieren als Militärbadeinspektoren und Verwaltungsoffiziere.

b) Für die Kriegsmarine:

aa) Das Marinespital in Pola.

bb) Die Schiffsspitäler. Dieselben sind auf allen in Dienst stehenden Schiffen, welche über ein ärztliches Personal verfügen, nach Maßgabe der vorhandenen Räumlichkeiten einzurichten. Schon beim Bau der Kriegsschiffe sollen hiezu geeignete Räumlichkeiten als stabile Schiffsspitäler eingerichtet werden; falls aber solche Räumlichkeiten nicht bestehen und in sonstigen Notfällen sind andere Räumlichkeiten oder abgegrenzte Schiffsteile, welche der Schiffschefarzt als zweckentsprechend erklärt, hiefür zu bestimmen.

c) Für die Landwehren:

aa) Das Landwehrgarnisonsspital in Wien für Angehörige der k. k. Landwehr. Im übrigen werden die erkrankten Personen der k. k. Landwehr in die Sanitätsanstalten des Heeres oder in Zivilheilanstalten abgegeben.

bb) Das Landwehrgarnisonsspital in Budapest, die Landwehrtruppenspitäler und die ihnen gleichgestellten Spitäler der Landwehrerziehungs- und Bildungsanstalten, dann die Landwehrmarodenhäuser für die Angehörigen der ungarischen Landwehr.

Honvedtruppenspitäler werden in der Regel in solchen Stationen errichtet, in welchen der Präsenzstand der Landwehrtruppen 500 Mann übersteigt, in denen sich aber kein Garnisonsspital befindet, ferner in solchen Stationen mit geringerem Präsenzstande, woselbst entweder aus Mangel an stabilen Militär- oder Zivilheilanstalten oder sonst die Aufgaben der Krankenpflege es notwendig machen.

Landwehrmarodenhäuser sind in jedem Stationsorte mit einer Truppenzahl von wenigstens 300 und nicht mehr als 500 Mann, in welchem nicht bereits eine Landwehrsanitätsanstalt besteht, ferner bei besonderen Anlässen, wie Epidemien u. dgl., zu errichten.

2. Die im Kriegsfalle zur Verwendung gelangenden Sanitätsanstalten zerfallen in 2 Gruppen, nämlich in die Feldsanitätsanstalten und die Sanitätsreserveanstalten. Dazu kommen noch die besonderen Vorkehrungen auf den Kriegsschiffen.

a) Zu den Feldsanitätsanstalten zählen:

aa) Die Divisionssanitätsanstalten. Dieselben haben die Aufgabe, den Verwundeten die erste Hilfe zu leisten und deren Transport nach den rückwärts gelegenen Sanitätsanstalten zu vermitteln. Umfang und Ausrüstung dieser Anstalten richtet sich nach ihrer Bestimmung für Infanterie- oder Kavallerietruppendivisionen. Eine Infanterie - Divisionssanitätsanstalt ist für 2 Hilfsplätze, 1 Verbandplatz und 1 Ambulanz, dann mit 1 Sanitätsmaterialreserve ausgerüstet. Die Hilfsplätze sind bestimmt, die anlangenden Verwundeten zur Weiterbeförderung nach dem Verbandsplatze möglichst schnell geeignet zu machen. Der Verbandplatz bildet den Sammelpunkt für die Verwundeten einer Truppendivision. Daselbst wird denselben die erste, tunlichst gründliche ärztliche Hilfe zu teil, worauf sie in ein Feldspital oder in die weiter rückwärts gelegene Krankenabschubstation gebracht werden. Die Ambulanz hat entweder direkt auf dem Verbandplatze mitzuwirken oder als ein Mittelglied zwischen dem Verbandplatze und den rückwärtigen Sanitätsanstalten, beziehungsweise Abschubstationen zu dienen, um untransportable oder erschöpft anlangende Verwundete aufzunehmen und für die Labung aller ankommenden Verwundeten und Kranken zu sorgen. Die Sanitätsmaterialreserve ist mit einem Vorrate an Medikamenten und Verbandstoffen ausgestattet, aus welchem die bei den Truppen und auf den Verbandplätzen jeweils verbrauchten Mengen zu ersetzen sind.

Jeder Infanterie-Divisionssanitätsanstalt sind eigene Militärärzte und eine Feldsanitätsabteilung beigegeben. Während und nach dem Gefechte bis zur Räumung der Sanitätsanstalt sind bei derselben auch die Ärzte der zur Truppendivision gehörigen Truppenkörper zu verwenden. Im übrigen bildet die Divisionssanitätsanstalt samt der zugehörigen Feldsanitätsabteilung und den sonstigen Organen der Anstalt eine eigene, dem Truppendivisionskommando unmittelbar unterstellte Unterabteilung. Kommandant ist ein Regimentsarzt.

Eine Kavallerie-Divisionssanitätsanstalt ist bloß für 1 Hilfsplatz und 1 Verbandplatz ausgerüstet; der Bedarf an Verbandmaterial und Arzneimitteln ist aus der nächsten Sanitätsmaterialreserve zu ergänzen.

Eine abweichende Zusammensetzung haben ihrer Bestimmung gemäß die Infanterie-Divisionssanitätsanstalten mit Gebirgsausrüstung.

bb) Die Feldspitäler. Dieselben sind bestimmt, die Kranken- und Verwundeten der operierenden Armee aufzunehmen, damit sie der ersten spitalsmäßigen Behandlung und Pflege teilhaftig werden. Sie sind selbständige Anstalten und haben normalerweise eine Belagfähigkeit für 600 Personen. Sie sind so eingerichtet, daß bei ihnen sofort eine Dreiteilung in Sektionen für je 200 Verwundete oder Kranke Platz greifen kann. Grundsätzlich wird für jede Infanterietruppendivision 1 Feldspital gerechnet. Bei größerem Andrang von Verwundeten haben die Feldspitäler in ihrem Aufstellungsorte

außer den von ihnen bereits belegten noch andere Räumlichkeiten spitalsmäßig einzurichten und die notwendigen Spitalsbedürfnisse durch Requisition aufzubringen. Für die betreffenden Adaptierungen sind die Arbeitskräfte von der Ortsbehörde anzusprechen. Wenn das verfügbare Personal nicht ausreicht, so kann auch die Ortsbevölkerung zur Mitwirkung bei Besorgung der Kranken herangezogen werden. Das Armeegeneralkommando hat dafür zu sorgen, daß die aufgestellten Feldspitäler baldigst geräumt oder durch mobile Reservespitäler ersetzt werden, damit sie den Armeekolonnen behufs neuerlicher Verwendung nachrücken können. Kommandant ist ein Stabsarzt; den ökonomisch-administrativen Dienst leitet die Verwaltungskommission, welche in analoger Weise wie bei den Garnisonsspitälern zusammengesetzt ist.

cc) Die Feldmarodenhäuser. Dieselben werden an geeigneten Punkten des Kriegsschauplatzes oder in der Nähe desselben nach Bedarf zu dem Zwecke errichtet, damit die von der Armee im Felde zurückgesendeten Leichtverwundeten und Leichtkranken, welche eine baldige Genesung erhoffen lassen, dann die durch Kriegsstrapazen Erschöpften und die aus den Feldspitälern entlassenen, jedoch noch einer Erholung bedürftigen Rekonvaleszenten nicht abgeschoben werden müssen, sondern tunlichst bald wieder in kriegstüchtigem Zustande der Armee zugeführt werden können. Sie sollen bis zu 500 Personen aufnehmen können. Für je 1 Korps werden 2 Feldmarodenhäuser gerechnet. Die Einrichtungsstücke sind auf das Notwendigste zu beschränken und womöglich durch Requisition zu beschaffen. Das Personal wird der dem Armeegeneralkommando zugewiesenen Personalreserve, beziehungsweise den Etappentruppen entnommen.

dd) Die mobilen Reservespitäler. Dieselben dienen zur Ablösung der möglichst bald wieder beweglich zu machenden Feldspitäler oder auch zur direkten Errichtung von Heilanstalten auf dem Kriegsschauplatze. Sie sind selbständige Heeresanstalten, bestimmt zur Aufnahme von je 600 Verwundeten und Kranken und lassen gleichfalls eine Dreiteilung zu. Für jede Infanterietruppendivision wird 1 Einheit gerechnet. Der Dienstbetrieb ist der gleiche wie bei den Feldspitälern.

ee) Die Krankenhaltstationen. Derartige Stationen werden im Etappenbereiche an jenen Kommunikationen errichtet, auf welchen der Rücktransport der Kranken und Verwundeten stattfindet.

Sie teilen sich ihrem Zwecke nach in Stationen, welche den Kranken nur als Ruhepunkte dienen und ihnen die Gelegenheit zur momentanen Erholung, Labung, Speisung und nötigsten ärztlichen Hilfe bieten, und solche Stationen, wo Kranke auch übernachten und ärztliche Hilfe finden können.

Die Einrichtungsstücke sind womöglich im Requisitionswege zu beschaffen.

ff) Die Eisenbahnsanitätszüge. Diese haben den Zweck, Schwerverwundete und Schwerkranke aus den Feld- und Reservespitälern, dann auch direkt von den Divisionssanitätsanstalten an die zu ihrer Aufnahme bestimmten Orte zu befördern. Soferne diese Feldsanitätsanstalten ihrem Zwecke nicht genügen, haben die Armeegeneralkommanden im Wege der Feldeisenbahn-Transportleitungen besondere Krankenzüge einzurichten.

gg) Die Schiffsambulanzen. Diese haben die Bestimmung, den Abschub Schwerverwundeter und Schwerkranker von jenen Punkten aus, wo die Einschiffung von Krankentransporten erfolgen kann, entweder bis an deren Bestimmungsorte oder, falls diese Orte ausnahmsweise nicht an den

betreffenden Flußlinien liegen, an jene Punkte zu vermitteln, von wo aus die Weiterbeförderung der Kranken und Verwundeten in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Heilanstalten erfolgen kann. Sie sind ebenfalls selbständige Feldsanitätsanstalten. Mehrere Schiffsambulanzen können auch zu einem Krankentransportconvoi zusammengezogen werden.

hh) Die Montur- und Sanitätsmaterial-Felddepots und deren Exposituren. Dieselben gehören insoweit zu den Feldsanitätsanstalten, als es sich um die Vorrathaltung von Sanitätsmaterial handelt. Ein solches Felddepot wird jeder Armee und jedem selbständig operierenden Armeekörper zugewiesen.

b) Zu den stabilen Sanitätsreserveanstalten sind zu zählen:

aa) Die Festungsspitäler. In den in Kriegsausrüstung versetzten festen Plätzen hat zunächst das daselbst befindliche und erweiterte Garnisonsspital für die Pflege der Kranken und Verwundeten bis zu einem Maximalbelage von 1000 Personen zu genügen. Eventuell sind Filialen aufzustellen. Überschreitet die für den betreffenden festen Platz nach einem bestimmten Schlüssel zu berechnende Zahl von Kranken die genannte Maximalziffer, so sind Festungsspitäler zu errichten. In jenen festen Plätzen, in welchen im Frieden Truppenspitäler oder Marodenhäuser bestehen, werden diese in Festungsspitäler umgewandelt. In kleineren Plätzen aber sind die Marodenhäuser zu erweitern oder solche zu errichten.

bb) Die Reservespitäler außerhalb des Kriegsschauplatzes. Als solche Anstalten dienen zunächst die im Frieden bestehenden Militärsanitätsanstalten des Heeres und der Landwehren, welche zu Zwecken der Krankenzerstreuung erweitert werden. Wenn aber auch die tunlichste Erweiterung der bestehenden Militärsanitätsanstalten für die Anforderungen des Krankenzerstreuungssystems nicht ausreicht, so werden eigene Reservespitäler neu aufgestellt. Dieselben sind selbständige Heeresanstalten mit einer analogen Verwaltung, wie sie bei den Garnisonsspitälern besteht.

cc) Die Vereinsreservespitäler, die Rekonvaleszentenhäuser und die Krankenhaltstationen außerhalb des Kriegsschauplatzes. Diese Anstalten bilden das Schlußglied der Vorsorgen zur Unterbringung der infolge des Krankenzerstreuungssystems in ihre Heimat zurückkehrenden Verwundeten und Kranken. Sie werden von verschiedenen Korporationen, Vereinen und einzelnen Personen aus Privatmitteln zur Aufnahme verwundeter oder erkrankter Krieger im Hinterlande errichtet. Den gleichen Zweck können auch jene Zivilheilanstalten erfüllen, welche sich zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Verwundeten bereit erklären. In Privatpflege sollen nur ausnahmsweise einzelne Schwerverwundete und einer längeren Erholung bedürftige Rekonvaleszenten übergeben werden.

c) Auf den Kriegsschiffen ist vor einer feindlichen Aktion in den unteren Räumen an einer Stelle, welche voraussichtlich einer Gefährdung durch direkte Schüsse entzogen ist, bei Operationen mit kriegsmäßig armierten Booten aber, wobei das Schiff selbst in keine Aktion tritt, im eigentlichen Schiffsspital ein Verbandplatz aufzuschlagen. Läßt die Exponiertheit der Räumlichkeiten, welche sonst als stabiles Schiffsspital dienen, die Behandlung der Kranken daselbst während des Gefechtes als unmöglich erscheinen, so werden andere Räumlichkeiten als provisorische Schiffsspitäler eingerichtet. Finden Operationen mit kriegsmäßig armierten Booten statt, so wird auf fallweisen Befehl des Schiffskommandanten ein Ambulanzboot ausgerüstet. Die Aufgabe desselben besteht zunächst in der

Übernahme der Verwundeten und in der Erteilung der ersten ärztlichen Hilfe, bis es möglich ist, dieselben außerhalb des Bereiches des feindlichen Feuers und unter ärztlicher Aufsicht an Bord des eigenen Schiffes zurückzutransportieren und daselbst dem Schiffsspitale zu übergeben. Werden die Operationen der Boote auf Landungen ausgedehnt, so wird aus dem Personal des Ambulanzbootes und, wenn Boote anderer Schiffe anwesend sind, auch aus dem Personal dieser eine Landungsambulanz gebildet.

B. Das Militärmedikamentenwesen.

§ 74. Die Organe der Militärmedikamentenverwaltung.

I. Ein eigenes Medikamentenpersonal findet sich beim kaiserlichen Heere bereits im Dreißigjährigen Kriege, doch war es damals und noch später zur Zeit des Prinzen Eugen um die Medikamentenverwaltung nicht besonders gut bestellt. Erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts erfolgten wichtige Neuerungen in diesem Verwaltungszweige, indem der Professor der Botanik und Chemie an der Josefsakademie zugleich zum Direktor der Militärapotheken bestellt und das Medikamentenlieferungsgeschäft in die eigene Regie übernommen wurde.

II. Gegenwärtig fungiert als Spezialbehörde für die Militärmedikamentenverwaltung die dem Reichskriegsministerium unmittelbar untergeordnete Medikamentendirektion. An der Spitze derselben steht der Medikamentendirektor. Alle auf die Beschaffung von Arzneivorräten und sonstigen Betriebsmaterialien Bezug nehmenden Angelegenheiten sind von ihm der Inspektionskommission für das Militärmedikamentenwesen vorzutragen. Derselben obliegt insbesondere die Regelung der Bestände an Arzneien, Arzneigefäßen und Apothekergeräten sowie die Feststellung der Grundzüge für die Beschaffung dieser Bestände. Sie ist ferner zur Vornahme aller bedeutenderen Sicherstellungsverhandlungen, zur Prüfung der eingelieferten und erzeugten Arzneikörper, dann zur Kontrolle des Verbrauches derselben berufen. Demgemäß hat sie die Bezugsquellen, die Qualität und Quantität der anzuschaffenden Arzneimittel zu bestimmen, soweit dies nicht unmittelbar durch das Reichskriegsministerium geschieht.

Die Kommission besteht unter dem Vorsitze des Chefs des militärärztlichen Offizierskorps aus dem Sanitätschef des Militärterritorialkommandos in Wien, welcher Stellvertreter des Vorsitzenden ist, je 1 Vertreter der 14. (Sanitäts-)Abteilung des Reichskriegsministeriums und der Intendanz des genannten Militärterritorialkommandos, dann aus 2 vom Reichskriegsministerium bestimmten Militärärzten und endlich aus dem Medikamentendirektor, welcher ständiger Referent der Kommission ist.

Die übrigen Organe der Medikamentenbranche versehen den Dienst bei den Medikamentenanstalten.

§ 75. Die Militärmedikamentenanstalten.

I. Im Frieden bestehen folgende stabile Militärmedikamentenanstalten:

1. Das Militärmedikamentendepot in Wien. Dasselbe hat die Aufgabe, die Militärapotheken mit Arzneien, Arzneigefäßen und Apothekergeräten zu versehen. In Verbindung damit steht ein Laboratorium, in welchem die pharmazeutischen Präparate nach den Vorschriften der Militärpharmakopöe erzeugt werden.

2. Die Apotheken der Garnisonsspitäler des Heeres und der Landwehr. Dieselben sind Unterabteilungen dieser Anstalten und zur Bereitung und Abgabe der Medikamente für die Kranken im Spitale berufen. Sie haben auch die Abgabe von Arzneikörpern an die Militärärzte für den Gebrauch der Truppen und Sanitätsanstalten zu besorgen.

3. Die Garnisonsapotheken. Dieselben sind Unterabteilungen der Truppenspitäler ihres Standortes und haben eine analoge Bestimmung wie die Apotheken der Garnisonsspitäler.

4. Die Militärmedikamentenanstalten in den festen Plätzen. Von den Apotheken der Garnisonsspitäler in den in Kriegsausrüstung zu versetzenden festen Plätzen ist für jedes in dem Platze aufzustellende Festungsspital eine Apothekenfiliale zu errichten. Ebenso treten die Garnisonsapotheken fester Plätze zu einem der im Platze neu errichteten Festungsspitäler in das Verhältnis von Garnisonsspitalsapotheken und dotieren die übrigen Festungsspitäler mit entsprechenden Apothekenfilialen. In solchen festen Plätzen, wo sich im Frieden keine stabilen Medikamentenanstalten befinden, sind, wenn daselbst Festungsspitäler mit einem Belagraum für wenigstens 500 Kranke aufgestellt werden, Garnisonsapotheken neu zu errichten. Kleineren Festungsspitälern sind für den pharmazeutischen Dienst Medikamentenbeamte beigegeben und in jenen kleineren festen Plätzen, wo nur Marodenhäuser errichtet werden, ist der pharmazeutische Dienst von den Militärärzten zu besorgen.

5. Die Marineapotheke in Pola.

II. Im Kriegsfalle gelangen zur Aufstellung:

1. Feldapotheken der Feldspitäler. Dieselben sind Unterabteilungen der betreffenden Feldspitäler und gleich diesen in 3 Sektionen teilbar.

2. Reservespitalsapotheken. Dieselben werden den mobilen Reservespitälern beigegeben und sind in 3 Einheiten teilbar.

3. Die Medikamentenfelddepots und ihre Expposituren. Denselben obliegt die Vorrathaltung jener Reserve an Arzneimaterial und Betriebsgeräten, welche jedem Armeegeneralkommando zum Zwecke der Aktivierung von Reservespitalsapotheken für mobile Reservespitäler, ferner zur Ausstattung von Feldmarodenhäusern, Krankenhaltstationen und Krankenzügen im Etappenbereiche der Armee zur Verfügung gestellt wird. Überdies haben sie einen Ersatzvorrat an Arzneien und Betriebsgeräten für die bei der Armee im Felde eingeteilten Truppen und Reserveanstalten vorrätig zu halten. Die gesamten für ein Korps bestimmten Vorräte bilden eine Ausrüstungseinheit und umfassen das Material für 1 Reservespitalsapotheke, 2 Feldmarodenhäuser und 2 Krankenhaltstationen nebst dem Ersatzvorrat. In letzterem ist auch das Material für Krankenzüge inbegriffen. Jeder Armee und jedem selbständig operierenden Armeekörper wird ein solches Medikamentenfelddepot zugewiesen. Dasselbe ist grundsätzlich mit dem Montur- und Sanitätsmaterialfelddepot zu vereinigen.

Außerdem findet im Kriegsfalle gleichzeitig mit der Erweiterung einer Militärsanitätsanstalt auch die Erweiterung der zugehörigen Medikamentenanstalt statt.

Zur Ausrüstung der Divisionssanitätsanstalten, der Feldapotheken, der Eisenbahnsanitätszüge und der Schiffsambulanzen mit den vorgeschriebenen Arzneien und Apothekergeräten sind die Apotheken jener Garnisonsspitäler berufen, welchen die Errichtung der betreffenden Feldsanitätsanstalten obliegt.

C. Das Militärveterinärwesen.

§ 76. Die Organe der Veterinärverwaltung.

I. Die Entwicklung der Militärveterinärverwaltung begann mit der Ausbildung des Beschlagwesens und bis zur zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts waren bei den Truppen nur Hufschmiede vorhanden. Erst nach der Gründung des Militär-Tierarzneiinstitutes in Wien (1777) vollzog sich ein Fortschritt, indem nunmehr eine kurative Behandlung der Militärpferde stattfand. Wirkliche Tierärzte fungierten aber auch in der Folgezeit zunächst nur bei der Traintruppe (dem Fuhrwesenkorps) und der Gestütsbranche und erst seit dem Jahre 1855 wurden auch der Kavallerie Tierärzte zugeteilt.

II. Gegenwärtig werden die Funktionen des Hufbeschlages und des eigentlichen tierärztlichen Dienstes grundsätzlich von verschiedenen Organen versehen. Den tierärztlichen Dienst versehen die Tierärzte und diplomierten Kurschmiede, wohingegen sie den Hufbeschlag durch die nicht diplomierten Kurschmiede und beschlagskundigen Mannschaftspersonen unter ihrer Überwachung und Verantwortung besorgen lassen.

§ 77. Die Anstalten für die Pflege erkrankter Pferde.

I. Im Frieden werden die maroden Pferde entweder an Ort und Stelle in separierten Stallungen behandelt oder, wenn nötig, in das im Stationsorte des Tierarztes befindliche Depot transportiert und dort unter der unmittelbaren Leitung des Tierarztes kuriert. Ein Spezialinstitut für die Pflege erkrankter Pferde und Tragtiere ist mit dem Militär-Tierarzneiinstitut verbunden.

II. Im Kriege werden jene erkrankten Pferde, welche keine lange Behandlung voraussehen lassen, von der Artillerie an die betreffenden Munitionsparks, von den übrigen Truppen an die nächsten Korpstrainparks zur Behandlung übergeben. Die intensiver erkrankten, aber marschfähigen Pferde werden aus dem Bereiche der Armee entfernt und zu den Ergänzungskörpern zurückgesendet. Für intensiver erkrankte Pferde, welche diesen Rücktransport nicht zulassen, werden an den Hauptverkehrslinien der Armee Depots aufgestellt, welche zu den Trainreserveanstalten zählen.[957])

D. Die freiwillige Sanitätspflege.

§ 78. Organisatorische Grundprinzipien.

Die moderne Kriegführung stellt so große Anforderungen an die Militärsanitätsverwaltung, daß deren wirksamste Unterstützung durch die Bevölkerung von der größten Wichtigkeit geworden ist. Nach den heute maßgebenden Anschauungen der fachkundigen Kreise darf aber diese Unterstützung niemals unabhängig von der Militärsanitätsverwaltung erfolgen, sondern muß vielmehr in voller Übereinstimmung mit derselben und im innigsten Anschlusse an die Einrichtungen der staatlichen Sanitätspflege stattfinden, wenn anders sie den beabsichtigten Nutzen wirklich gewähren und nicht hemmend oder verwirrend auf diese wirken soll. Die Sachlage ist hiebei übrigens verschieden, je nachdem es sich um die Mitwirkung im Anschlusse an die Feldsanitätsanstalten oder bei den Sanitäts-

[957]) Sieh oben § 23 II.

reserveanstalten außerhalb des Kriegsschauplatzes handelt. Bei den Feldsanitätsanstalten kann die freiwillige Sanitätspflege in förderlicher Art nur von Korporationen und Vereinen ausgeübt werden, welche durch ihre Organisation der Heeresverwaltung die volle Bürgschaft dafür gewähren, daß das von ihnen bestellte Personal seine Obliegenheiten im Einklange mit den militärischen Vorschriften und in vollständiger Unterordnung unter die militärische Befehlsgebung mit jener Genauigkeit und Selbstverleugnung erfüllen werde, welche bei einer Wirksamkeit auf dem Kriegsschauplatze unbedingt gefordert werden müssen. Dagegen ist bei den Sanitätsreserveanstalten außerhalb des Kriegsschauplatzes und in den bedrohten festen Plätzen ein freierer Spielraum für die Betätigung der privaten Sanitätspflege gegeben, wenngleich auch hier eine wohlorganisierte Vereinsbildung anzustreben ist, damit diese Tätigkeit zweckentsprechend und planmäßig vorbereitet und im Kriege eine einheitliche Leitung derselben erzielt werde.

§ 79. Geschichtliche Bemerkungen.[958])

Die Organisation der freiwilligen Sanitätspflege in Österreich-Ungarn hat ihren Ausgangspunkt genommen von den Bestrebungen und Leistungen des österreichischen patriotischen Hilfsvereins in Wien. Dieser Verein trat bald nach dem Ausbruch des Krieges im Jahre 1859 zu dem Zwecke ins Leben, um die verwundeten Krieger mit Geld, Wäsche, Arzneien und Verbänden zu versehen und die erwerbsunfähig gewordenen Soldaten samt ihren Hinterbliebenen soweit als möglich zu unterstützen. Nach Beendigung der Kriegsperiode löste sich der Verein, welchem sich zahlreiche Zweigvereine angeschlossen hatten, wieder auf. Der dänische Krieg des Jahres 1864 veranlaßte aber das Wiederaufleben des Vereins mit den gleichen Zielen. Noch weit umfassender war aber die Wirksamkeit des neu erweckten Vereins im Jahre 1866, die sich auch in das folgende Jahr fortsetzte, solange noch Spitäler und Rekonvaleszentenanstalten zu unterstützen waren. Die nach Erfüllung dieser Aufgaben verbliebenen Gelder wurden fruchtbringend angelegt und das Erträgnis derselben für die Verteilung an erwerbsunfähig gewordene Krieger und ihre Hinterbliebenen gewidmet. Nachdem Österreich mittlerweile (1866) der am 22. April 1864 abgeschlossenen Genfer Konvention beigetreten war, tauchte der Gedanke auf, den bisher nur für die Kriegsdauer aktivierten Verein in einen bleibenden umzuwandeln, damit schon im Frieden eine ausgiebige organisierte Hilfe für den Kriegsfall vorbereitet werden könne. Dieser neue Verein trat denn auch bereits im Jahre 1867 ins Leben.

Einen wichtigen Schritt für den weiteren Ausbau der freiwilligen Sanitätspflege tat hierauf im Jahre 1871 der Deutsche Ritterorden durch die Übernahme freiwilliger Sanitätsdienstleistungen für den Kriegsfall. Diesem Beispiele folgte im Jahre 1875 der souveräne Malteser Ritterorden, indem das Großpriorat von Böhmen die Verpflichtung übernahm, beim Transporte von Kranken und Verwundeten auf Eisenbahnen und von den Wiener Bahnhöfen nach den dortigen Spitälern mitzuwirken.

---

[958]) Vergl. hierüber Myrdacz, Sanitätsgeschichte der Bekämpfung des Aufstandes in der Herzegowina, Südbosnien und Süddalmatien im Jahre 1882 (1885), das Jubiläumswerk „Österreichs Wohlfahrtseinrichtungen“ 1848 bis 1898, III. Bd., S. 470 ff., das Werk der ungarischen Millenniumslandesausstellung (189) XVII. Gruppe (Heerwesen), S. 213 ff., und den Motivenbericht zum österreichischen Gesetzentwurfe betreffend den Schutz des Zeichens und Namens des „Roten Kreuzes“ (1902).

Mittlerweile hatte der österreichische patriotische Hilfsverein und die daneben von früher her bestehenden oder neu begründeten Landeshilfsvereine sich in günstigem Sinne weiter entwickelt und bei verschiedenen Gelegenheiten, insbesondere auch aus Anlaß der bosnischen Okkupation (1878), größere Hilfsaktionen durchgeführt. Von hervorragender Bedeutung für diese weitere Entwicklung des Hilfsvereinswesens war die Begründung von Frauenhilfsvereinen, die infolge Anregung der Kaiserin Elisabeth nach dem Jahre 1878 in das Leben traten. Allein bei dieser stetigen Vermehrung der Hilfsvereine mußte doch der Mangel gehöriger Zentralisierung derselben sich immer lebhafter bemerkbar machen. Das dringende Bedürfnis, eine größere Einheit in der Organisation herbeizuführen, führte endlich im Jahre 1880, nachdem im Jahre 1879 unter der Teilnahme von Delegierten aller Landes- und Frauenhilfsvereine hierüber eine Enquete stattgefunden hatte, zur Gründung eines Bundes aller österreichischen Landes- und Frauenhilfsvereine, welcher den Titel Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze annahm. Von da an datiert eine mächtig fortschreitende Entfaltung des österreichischen Hilfsvereinswesens.

In den Ländern der ungarischen Krone war zunächst nur ein Landesfrauenhilfsverein zu stande gekommen, dem indes auch Männer als Mitglieder angehören konnten (1879). Erst im Jahre 1881 gelang es den Bemühungen des Grafen Julius Károlyi, den Verein vom Roten Kreuze der Länder der ungarischen Krone zu begründen, der auch in Kroatien-Slavonien organisiert ist und in dessen Verband der ungarische Frauenhilfsverein ebenfalls eintrat.

Die neue Organisation bewährte sich namentlich im Jahre 1882 gelegentlich des im Okkupationsgebiete und in Süddalmatien ausgebrochenen Aufstandes sowie bei den seither wiederholt im Inlande und während des serbisch-bulgarischen Krieges (1885) durchgeführten Hilfsaktionen.

Eine nicht unwichtige Ergänzung fanden diese Vorkehrungen der freiwilligen Sanitätspflege endlich durch die Gründung der Österreichischen Gesellschaft vom Weißen Kreuze, welche im Jahre 1882 mit der Bestimmung in das Leben gerufen wurde, den verwundeten oder erkrankten Heerespersonen die verschiedenen Kurbehelfe zugänglich zu machen und für diesen Zweck eigene Militärkurhäuser zu errichten. Auch dieser Gesellschaft haben sich seither Zweigvereine angeschlossen.

§ 80. Allgemeine Grundlagen der gegenwärtigen Organisation.[959])

I. Dem Umfang nach erstreckt sich die freiwillige Sanitätspflege auf jede geordnete Mitwirkung bei der militärischen Sanitätspflege. Diese Tätigkeit kann insbesondere zum Gegenstande haben:

1. Die Beistellung von Sanitätspersonal, Ärzten, Apothekern, Krankenpflegern und Pflegerinnen, Blessiertenträgern, Handwerkern und Handlangern sowohl für die Armee im Felde als auch für die stabilen Militärsanitätsanstalten;

2. die Mitwirkung beim Transporte der Kranken und Verwundeten durch Beistellung von Blessiertentransportkolonnen und Dienstleistung in Krankenhaltstationen, ferner durch Errichtung von Eisenbahnsanitätszügen und Schiffsambulanzen;

---

[959]) Anhang zum Reglement für den Sanitätsdienst des k. und k. Heeres: „Freiwillige Sanitätspflege" 1880.

3. die Unterstützung der stabilen Militärsanitätsanstalten durch Errichtung von Vereinsreservespitälern und Rekonvaleszentenhäusern aus privaten Mitteln und unter privater Verwaltung, dann die Übernahme von Kranken und Verwundeten in die private Einzelpflege;

4. die Aufbringung, Sammlung und Zuführung von Sanitätsmaterial jeder Art (Verbandzeug, Wäsche, Bettzeug u. s. w.), ferner von Labemitteln für die Verwundeten, Kranken und Rekonvaleszenten, die Errichtung der nötigen Sammelstellen und Depots;

5. die Vermittlung von Nachrichten über den Aufenthalt und die sonstige Lage der verwundeten oder kranken Krieger an ihre Angehörigen und umgekehrt.

II. Damit die freiwillige Sanitätspflege diese ihre Tätigkeit im Kriegsfalle sofort entfalten könne, ist es notwendig, daß schon im Frieden ein möglichst zahlreiches, für die verschiedenen Zweige des Sanitätsdienstes entsprechend geschultes Personal sichergestellt werde. Die mit der freiwilligen Sanitätspflege sich beschäftigenden Korporationen und Vereine sollen daher ihre Anerbietungen schon im Frieden machen. Sind dieselben nicht im stande, die fachliche Instruierung des Krankenpflegepersonals selbst vornehmen zu lassen, so haben die Militärkommanden die nötigen Instruktoren zur Verfügung zu stellen, eventuell auch die Unterweisung am Krankenbette in den Militärspitälern zu gestatten. Das Reichskriegsministerium gibt auf Grund der sanitären Vorsorgen, welche von der Heeresverwaltung für den Fall einer allgemeinen Mobilisierung getroffen werden, den Zentralorganen der freiwilligen Sanitätspflege bekannt, welche Zahl von Personen für den Dienst in den stabilen Militärsanitätsanstalten eventuell schon im ersten Stadium des Krieges benötigt werden dürfte, damit sich die Organe der freiwilligen Sanitätspflege darnach richten können.

III. Die Verwendung des Personals der freiwilligen Sanitätspflege gestaltet sich verschieden, je nachdem dasselbe auf dem Kriegsschauplatze oder außerhalb desselben in Aktion tritt. Die Personen, welche sich für die Verwendung bei der freiwilligen Sanitätspflege außerhalb des Kriegsschauplatzes anbieten, werden vorwiegend in den Garnisons-, Festungs- und Reservespitälern des Hinterlandes, ferner zum Krankentransport von den Bahnhöfen in die Sanitätsanstalten, endlich zum Dienst in den Krankenhaltstationen verwendet. Die Bildung von Gruppen unter Heranziehung der Frauenhilfsvereine ist wünschenswert, damit ein ganzer Dienstzweig in einem Spitale oder in einer sonstigen Sanitätsanstalt von einer Gruppe übernommen werden könne.

Die für die Verwendung auf dem Kriegsschauplatze zur Verfügung stehenden Personen sind hingegen als eine Ergänzung der den Armeegeneralkommanden für den Sanitätsdienst organisationsgemäß zuzuweisenden Reserve an Sanitätspersonale zu betrachten und dürfen auf dem Kriegsschauplatze grundsätzlich nur in Gestalt von organisierten Korps in Aktion treten. Einzelne Personen dürfen zum Sanitätsdienste auf dem Kriegsschauplatze nur dann zugelassen werden, wenn ihre Heranziehung mit Rücksicht auf ihren Beruf unter allen Verhältnissen wünschenswert ist, wie Ärzte, Apotheker, Bandagisten u. s. w. Das Personal kann seine Verwendung finden entweder in Form von freiwilligen Sanitätsabteilungen in den Feldsanitätsanstalten der zweiten Linie oder als Blessiertentransportkolonnen behufs Mitwirkung beim Verwundeten- und Krankenschub aus den Feld-

und Reservespitälern, dann als Geleitspersonal für Krankenzüge und improvisierte Schiffsambulanzen.

IV. Die Personen und Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege sind nach manchen Richtungen koërzitiven Normen und staatlicher Kontrolle oder Einflußnahme unterworfen. Insbesondere treten alle zur Armee im Felde und in die festen Plätze mit Kriegsausrüstung eingeteilten Personen und Abteilungen der freiwilligen Sanitätspflege gleich den übrigen im Gefolge der mobilen Armee befindlichen Zivilpersonen nach ihrem Eintreffen im Armeebereiche, beziehungsweise im festen Platze unter die militärische Straf- und Disziplinargewalt.[960]) Ihr Austritt aus dem freiwillig übernommenen Dienstverhältnisse unterliegt Beschränkungen. Die auf dem Kriegsschauplatze zu verwendenden Abteilungen haben sich bestimmten Normen über die Ausrüstung und Bekleidung zu fügen und ebenso gelten Zwangsvorschriften über das Tragen von Abzeichen und die Legitimation. Die Spitäler und Rekonvaleszentenhäuser der freiwilligen Sanitätspflege stehen in ärztlich-technischer und sanitätspolizeilicher Beziehung unter staatlicher Kontrolle. Desgleichen unterliegen auch die anderen Formen der freiwilligen Sanitätspflege staatlicher Einflußnahme. Namentlich darf die Austeilung der gespendeten Gaben an die Kranken und Verwundeten nicht nach Willkür, sondern nur nach ärztlicher Ordination erfolgen. Auf die Herkunft der Gaben und spezielle Wünsche der Spender kann keine Rücksicht genommen werden, sondern dieselben müssen vielmehr dort zur Verwendung gelangen, wo sie gerade benötigt werden.

V. Umgekehrt genießen die Anstalten und Personen der freiwilligen Sanitätspflege auch mancherlei staatliche Begünstigungen. Insbesondere empfangen die auf dem Kriegsschauplatze verwendeten Personen der freiwilligen Sanitätspflege ärarische Gebühren, beziehungsweise ärarische Verpflegung. Den außerhalb des Kriegsschauplatzes tätigen Personen werden ärarische Gebühren grundsätzlich nur für den Fall zugestanden, wenn sie sich in einer Militärsanitätsanstalt im Krankenpflegedienste verwenden lassen. Ärarische Verpflegung genießen ferner die Organe, welchen die Oberleitung der freiwilligen Sanitätspflege anvertraut ist, nämlich der Generalinspektor, wenn er sich auf dem Kriegsschauplatze befindet, und die Delegierten des Roten Kreuzes bei der Armee im Felde. Für die Unterbringung und Verpflegung verwundeter oder erkrankter Heerespersonen in den Spitälern und Rekonvaleszentenhäusern der freiwilligen Sanitätspflege oder bei Privatpersonen wird seitens der Heeresverwaltung, von besonderen Fällen abgesehen, keine Entschädigung geleistet; dagegen wird den betreffenden Vereinen und Einzelpersonen gestattet, solche Einrichtungsgegenstände für Spitalszwecke, welche in genügender Menge vorhanden sind, von der Heeresverwaltung zu entlehnen. Auch können eventuell militärische Gebäude für Spitalszwecke überlassen werden und für die größeren Spitäler der freiwilligen Sanitätspflege, die Zivilheilanstalten und Rekonvaleszentenhäuser wird das erforderliche Aufsichtspersonal militärischerseits beigestellt. Für die von der freiwilligen Sanitätspflege aufgestellten ambulanten Sanitätsanstalten, welche im Kriegsfalle ohne Hilfeleistung von seiten der Heeresverwaltung administriert werden, wird auf Verlangen Entschädigung gewährt.

Andere staatliche Begünstigungen bestehen hinsichtlich der Benützung der Verkehrsanstalten. Allen Personen der freiwilligen Sanitätspflege, welche

[960]) Vergl. §§ 153 I und 209 II.

militärischerseits mit Marschroute versehen oder mit offener Ordre befördert werden, gebührt während der Mobilität die freie Fahrt auf Kosten des Heeresetats. Die der freiwillgen Sanitätspflege gehörigen Fuhrwerke und Bespannungen werden so befördert, als wenn sie Eigentum der Heeresverwaltung wären, und die Transportkosten werden von der Heeresverwaltung vergütet. Ebenso sind größere Sendungen von Sanitätsmaterial und sonstigen patriotischen Spenden während der Mobilität nach dem Militärtarife auf Rechnung der Heeresverwaltung zu befördern. Korrespondenzen, Geld- und Frachtsendungen der für die freiwillige Sanitätspflege bestimmten Vereine mit ihren Zweigvereinen, mit den Behörden und Truppenanstalten sind portofrei.[961]) Dienstliche Telegramme der leitenden Organe der freiwilligen Sanitätspflege bei der Armee im Felde und den mobilen Vereinsdepots genießen die Gebührenfreiheit. Dagegen sind dienstliche Telegramme der außerhalb des Kriegsschauplatzes fungierenden Organe der freiwilligen Sanitätspflege, dann die Telegramme der rückwärtigen Sanitätsanstalten und Depots gleich den militärdienstlichen Depeschen gebührenpflichtig, doch werden die dafür entfallenden Auslagen von der Heeresverwaltung vergütet.

Endlich genießen die Träger der organisierten freiwilligen Sanitätspflege einen besonderen Schutz rücksichtlich des Gebrauches des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes.[962]) Neben der Heeresverwaltung sind sie allein befugt, dieses Abzeichen auf Armbinden oder Fahnen zu verwenden, und sie haben allein das Recht, diese Benennung ihrem Namen beizufügen. Der Gebrauch des Zeichens oder der Benennung im geschäftlichen Verkehr ist ihnen ohne weiteres gestattet, während sonst hiefür behördliche Bewilligung erfordert wird.

§ 81. Die patriotischen Hilfsvereine.

I. Hauptträger der freiwilligen Sanitätspflege sind in erster Linie die großen patriotischen Hilfsgesellschaften und die zu ihrem Verbande gehörigen Hilfsvereine. Dieselben haben entsprechend der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie ihre gesonderte Organisation, doch soll in Kriegszeiten ein Zusammenwirken der beiderseitigen Organisationen nach gleichmäßigen Grundsätzen erfolgen. Desgleichen sollen Zusammenkünfte der beiderseitigen Zentralorgane zum Zwecke des Gedankenaustausches über Vereinsangelegenheiten veranlaßt und eine Vereinbarung in der Richtung angestrebt werden, daß auch die regelmäßigen Jahresversammlungen der Zentralorgane zu gleicher Zeit stattfinden.

II. In der österreichischen Reichshälfte gliedert sich das Hilfsvereinswesen derart, daß in den einzelnen Königreichen und Ländern patriotische Hilfsvereine und patriotische Frauenhilfsvereine mit Zweigvereinen bestehen, der in Wien befindliche patriotische Hilfsverein als Zentralverein fungiert und alle diese Vereine unter der Bezeichnung Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze einen Verband bilden.

---

[961]) Kaiserl. V. vom 30. August 1878, R.-G.-Bl. Nr. 117, welcher der Reichsrat zufolge Kundmachung des Gesamtministeriums vom 26. März 1879, R.-G.-Bl. Nr. 44, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt hat. — [962]) Derartige Bestimmungen zum Schutze des „Roten Kreuzes“ wurden bisher nur in Ungarn auf Grund des G.-A. XL vom Jahre 1879 durch die Ministerialverordnungen vom 1. Juli 1889 und vom 6. Juni 1898 erlassen. Ein von der österreichischen Regierung im Jahre 1902 eingebrachter Gesetzentwurf dieses Inhaltes ist vorerst nur vom Herrenhause zustimmend erledigt worden.

1. Die Landeshilfsvereine sind selbständige Vereine mit eigener Vermögensgebarung. Sie stehen in Kontakt mit den patriotischen Frauenhilfsvereinen und beide Arten von Hilfsvereinen unterstützen sich gegenseitig. In einigen Ländern (Steiermark, Tirol und Galizien) sind der Landeshilfsverein und der patriotische Frauenhilfsverein vereinigt. Die beiderseitigen Vereinsausschüsse treten nach Bedürfnis unter dem Vorsitze des Präsidenten des Landeshilfsvereines zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen. Behufs Beratung von Angelegenheiten des Militärsanitätswesens werden den Ausschüssen der Frauenhilfsvereine auch Vertreter der Militär- und Landwehrkommanden beigegeben. Die Zweigvereine haben im Frieden mindestens die Hälfte ihrer Geldeinnahmen an den betreffenden Stammverein abzuliefern. Im Kriegsfalle müssen sie alle bei ihnen einlaufenden Spenden an Geld und Materialien dem Stammvereine zur Verfügung stellen. Die übrigen Einnahmen bleiben als Spezialfonds unter der eigenen Verwaltung des Zweigvereines.

2. Der niederösterreichische patriotische Hilfsverein in Wien, welcher früher seine Wirksamkeit auf die ganze bewaffnete Macht der Monarchie erstreckte, ist nunmehr Zentralverein der österreichischen Hilfsvereine, während eine Sektion der Vereinsleitung als patriotischer Landeshilfsverein für Niederösterreich fungiert. Aus dem Vermögen des Vereines wird eine Quote, welche dem Rekrutenkontingente von Niederösterreich entspricht, als Landeshilfsvereinsfonds für Niederösterreich ausgeschieden, das übrige Vermögen hingegen bildet den Zentralfonds der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze.

3. Die Verbandsorganisation der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze soll eine gemeinsame Oberleitung des Hilfsvereinswesens im Frieden und im Kriege herstellen, dann den Zwecken einer kräftigen Förderung und gegenseitigen Unterstützung dienen. Organe des Verbandes sind die Bundesversammlung, der Bundesausschuß und das Bundespräsidium.

a) Die Bundesversammlung besteht aus den von den Vereinsleitungen aller Landeshilfs- und Frauenvereine gewählten Delegierten, ferner aus den von der Generalversammlung des (nieder)österreichischen patriotischen Hilfsvereines gewählten Ausschüssen.

b) Der Bundesausschuß ist aus je 6 von der Sektion der Landeshilfsvereine, der Sektion der Frauenhilfsvereine und den Ausschüssen des (nieder)österreichischen patriotischen Hilfsvereines gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Er steht dem Präsidium permanent zur Seite.

c) Das Bundespräsidium besteht aus 1 Präsidenten, 2 Vizepräsidenten und 2 Vizepräsidentinnen. Der Präsident wird von der Bundesversammlung aus ihrer Mitte, der erste Vizepräsident von der Sektion der Landeshilfsvereine, der zweite Vizepräsident von den Ausschüssen des (nieder)österreichischen patriotischen Hilfsvereines, die beiden Vizepräsidentinnen von der Sektion der Frauenhilfsvereine gewählt.

Der (nieder)österreichische patriotische Hilfsverein nimmt als bureauführendes Organ des Bundes eine bevorzugte Stellung ein. Zur Vermittlung eines raschen Verkehres mit der Regierung sind der Bundesversammlung, beziehungsweise dem Bundesausschusse Vertreter des Reichskriegsministeriums und des Ministeriums für Landesverteidigung beigegeben.

Der Bund verfügt, wie bereits angedeutet, über den Zentralfonds, zu welchem alle dem Bunde angehörigen Landes- und Frauenhilfsvereine einen

Beitrag zu leisten haben. Die Bestimmung der Höhe des Beitrages bleibt der Vereinbarung zwischen der Bundesleitung und jedem Hilfsvereine überlassen. Während eines Krieges aber haben die Vereine alle nicht für die eigenen Vereinszwecke im Lande unentbehrlichen Mittel an Geld, Materialien und Personal nach den Weisungen des Bundes zu verwenden. In Wien wird von der Gesellschaft ein Materialhauptdepot unterhalten, in welchem die Materialvorräte des (nieder)österreichischen patriotischen Hilfsvereines, die bei diesem Vereine einlaufenden Spenden an Materialien, ferner die aus dem Zentralfonds angeschafften Requisiten, endlich die während des Krieges von den Landeshilfs- und Frauenhilfsvereinen abgelieferten Materialien gesammelt werden.

Im Frieden befaßt sich die Gesellschaft namentlich mit dem Studium und der Verwertung aller Fortschritte auf dem Gebiete des Militärsanitätswesens überhaupt und der freiwilligen Sanitätspflege insbesondere, zu welchem Zwecke auch mit den verwandten ausländischen Vereinen ein Verkehr unterhalten wird, mit der Heranziehung, sachlichen Ausbildung und Instruierung geeigneter Personen, der Beschaffung von Vorräten und Materialien, der Ausmittlung von passenden Orten für die Errichtung von Sammelstellen und Depots, der Organisierung von freiwilligen Sanitätsabteilungen und endlich mit den Vorbereitungen für die Errichtung von Vereinsreservespitälern und Rekonvaleszentenhäusern.

Im Kriege werden von der Gesellschaft teils Feldsanitätsanstalten, teils Sanitätsanstalten im Hinterlande aufgestellt. An Feldsanitätsanstalten besitzt die Gesellschaft 2 Feldspitäler, 33 Blessiertentransportkolonnen, welche bei den Feldspitälern des Heeres eingeteilt und für die Evakuierung derselben bestimmt sind, dann 1 Materialtransportkolonne zur teilweisen Fortbringung der Ausrüstungsgegenstände für 2 mobile Vereinsdepots, welche einen Vorrat an Sanitätsmaterialien enthalten. Die Sanitätsanstalten im Hinterlande bestehen in 1 Seeambulanz, welche vom Frauenhilfsvereine in Triest errichtet wird, ferner aus einer Anzahl von Reservespitälern, Rekonvaleszentenhäusern und Krankenhaltstationen.

Für einen eventuellen Gebirgskrieg in Tirol sind 12 Hilfsplätze, 4 Reservespitäler und 5 geteilte Sanitätskolonnen gesichert.

Gemeinsam mit dem ungarischen Vereine vom Roten Kreuze errichtet die Gesellschaft im Mobilisierungsfalle ein Zentralnachweisbureau in Wien, welches Nachrichten über kranke und verwundete Heerespersonen an deren Angehörige vermitteln wird, und außerdem für sich ein Auskunftsbureau, welches auf Grund der vom Zentralnachweisbureau gesammelten Daten den Angehörigen der kranken und verwundeten Heerespersonen nach Möglichkeit Auskunft erteilen wird. Überdies werden Organe der Gesellschaft die Korrespondenz jener kranken oder verwundeten Heerespersonen, welche gehindert sind selbst zu schreiben, an ihre Angehörigen vermitteln.

Zur Förderung der Tätigkeit der Hilfsvereine im Kriege wird auf die Dauer desselben vom Kaiser als leitendes Organ der freiwilligen Sanitätspflege ein Generalinspektor ernannt. Derselbe hat das Einvernehmen zwischen den Militärbehörden und den Organen der freiwilligen Sanitätspflege zu vermitteln. Der Bundespräsident oder ein Stellvertreter desselben fungiert im Kriegsfalle als k. k. Kommissär für das österreichische Hilfsvereinswesen und hat den Generalinspektor in der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen. Er hat namentlich auf eine Konzentrierung der Vereinstätigkeit hinzuwirken und einer schädlichen Zersplitterung derselben vorzu-

beugen. Nötigenfalls kann das für ihn erforderliche Hilfspersonal für die Dauer des Krieges auf Staatskosten angestellt werden. Endlich wirken bei der Leitung der freiwilligen Sanitätspflege auf dem Kriegsschauplatze auch noch Delegierte des Roten Kreuzes mit. Sie werden vom Bundespräsidenten ernannt und stehen teils zur Verfügung des Generalinspektors, teils werden sie zu speziellen Dienstleistungen auf dem Kriegsschauplatze verwendet. Jedem Armeegeneralkommando ist ein Hauptdelegierter beigegeben, welchem behufs Durchführung der jeweiligen Anforderungen der Heeresverwaltung das Verfügungsrecht über das gesamte der betreffenden Armee zugewiesene Personal und Material der freiwilligen Sanitätspflege zusteht. Die Delegierten des Roten Kreuzes sind verpflichtet, im Felde den Weisungen des Generalinspektors, beziehungsweise des Hauptdelegierten beim Armeegeneralkommando und der Sanitätsbehörden Folge zu leisten, jedoch berechtigt, der Bundesleitung über ihre allfälligen Bedenken zu berichten. Nur durch ihre Vermittlung kann über die zur Armee im Felde beigestellten Mittel und Organe der österreichischen Hilfsvereine verfügt werden. In dringenden Fällen haben sie das Recht, hierüber unter ihrer Verantwortung selbständig zu disponieren. Der Wirkungskreis aller genannten Organe erstreckt sich nicht bloß auf die zum Verband der Gesellschaft gehörigen, sondern auch über alle sonstigen an der freiwilligen Sanitätspflege sich beteiligenden Korporationen, Vereine und Einzelpersonen.

III. Die Organisation des Vereines vom Roten Kreuze der Länder der ungarischen Krone ist etwas abweichend. Es fungieren hier ein aus 100 Mitgliedern bestehender Zentralausschuß, ein aus 30 Mitgliedern zusammengesetzter Direktionsausschuß, an welchen der größte Teil der Vereinsangelegenheiten zum Zwecke rascher Erledigung übertragen wird, als exekutives Organ die Vereinsdirektion, endlich die Landesgeneralversammlung. In Unterordnung unter diese Organe sind dann die Filialvereine, Komitats- und städtischen Ausschüsse tätig. Die Verpflichtungen der Gesellschaft für den Kriegsfall betreffen die Beschaffung von 19 normalen Blessiertentransportkolonnen, dann von 2 Halbkolonnen älterer Konstruktion und von 12 Gebirgsblessiertentransportkolonnen, die Aufstellung eines mobilen Feldspitales, die Ausrüstung von mobilen Vereinsdepots für 17 Feldspitäler und 18 Divisionssanitätsanstalten, dann die Aufstellung von Reservespitälern, Rekonvaleszentenhäusern und Aushilfsspitälern, die Ausrüstung von Krankenhaltstationen und Krankenerholungsstationen, endlich die Beteiligung an dem Zentralnachweisbureau und die Aufstellung eines Auskunftsbureaus in Budapest.

Die Aufsicht über das gesamte Hilfsvereinswesen der Länder der ungarischen Krone führt im Kriegsfalle der ungarische Kommissär.

§ 82. Die freiwillige Sanitätspflege des Deutschen Ritterordens.

Die freiwillige Unterstützung der Militärsanitätspflege durch den Deutschen Ritterorden umfaßt die Aufstellung von 46 Feldsanitätskolonnen mit Feldausrüstung und 2 Feldsanitätskolonnen mit Gebirgsausrüstung behufs Verstärkung der Feldsanitätsanstalten erster Linie in ihrer Wirksamkeit auf dem Kampfplatze. Die Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung, das Trainmaterial und Sanitätsausrüstungsmaterial stellt der Orden, die Personen und Pferde die Heeresverwaltung. Damit die rechtzeitige Aufstellung dieser Sanitätskolonnen ermöglicht werde, erfolgt die Standesführung der erforderlichen Personen und die Vorrathaltung des Materials schon im Frieden in

der gleichen Weise, wie dies für die Heeresanstalten vorgeschrieben ist. Die Materialien werden so weit als möglich in den ärarischen Depots hinterlegt. Auch bestreitet die Heeresverwaltung vom Zeitpunkte der Mobilisierung der Ordensfeldsanitätskolonnen die besonders normierten Auslagen für dieselben. Die Aufsicht führen eigene Delegierte des Ordens, die Anspruch auf bestimmte ärarische Gebühren besitzen.

Soferne es die Mittel des beim Deutschen Orden bestehenden Spitalfonds erlauben, werden von dem Orden auch Feldspitäler und Blessiertentransportkolonnen zur Unterstützung der Feldsanitätsanstalten der zweiten Linie errichtet. Gegenwärtig besitzt der Orden 4 Verwundetenspitäler.

Dem Orden ist das Recht gewahrt, von seinen Verpflichtungen zurückzutreten, wenn durch unvorhergesehene Ereignisse seine für den freiwilligen Sanitätsdienst bestimmten finanziellen Mittel so geschwächt werden sollten, daß ihm die Fortführung desselben nicht mehr möglich wäre.

§ 83. Die freiwillige Sanitätspflege des souveränen Malteser Ritterordens.

Die freiwillige Unterstützung des Militärsanitätswesens durch den souveränen Malteser Ritterorden umfaßt die Aufstellung von 6 bis 12 Eisenbahnsanitätszügen. Die Ausrüstung derselben erfolgt auf Kosten des Ordens, doch ersetzt die Heeresverwaltung einen Teil der Auslagen, insbesondere die Kosten für die Besoldung der Ärzte, und gewährt dem gesamten Geleit- und Wartpersonal ärarische Gebühren. Das Personal ist schon im Frieden ausgewählt und ebenso ist das Transport- und Sanitätsausrüstungsmaterial schon im Frieden beschafft, beziehungsweise sichergestellt.

Von der übernommenen Verpflichtung, beim Transport der Kranken und Verwundeten von den Bahnhöfen in Wien nach den dortigen Spitälern mitzuwirken, ist der Orden im Jahre 1881 wieder entbunden und es ist dieser Lokalkrankentransportdienst von den Ortsfeuerwehren und den Rettungsgesellschaften übernommen worden.

Der Orden hat auf das Rücktrittsrecht für so lange verzichtet, als er in seiner gegenwärtigen Verfassung in Österreich bestehen bleibt.

§ 84. Die Tätigkeit der Österreichischen Gesellschaft vom Weißen Kreuze.

Die Tätigkeit der Österreichischen Gesellschaft vom Weißen Kreuze besteht auch gegenwärtig in der Beschaffung möglichst zahlreicher Kureinrichtungen und Kurbehelfe für die kurbedürftigen Heerespersonen. Diese Aufgabe sucht die Gesellschaft teils durch Errichtung eigener Militärkurhäuser, teils durch Gewährung von Freiplätzen in den verschiedenen Kurorten zu erfüllen. Im Kriegsfalle sollen die Kurhäuser der Gesellschaft auch als Rekonvaleszentenhäuser für Verwundete dienen.

Geleitet wird die Gesellschaft von einem Zentralausschuß in Wien, der von den in der Provinz und im Auslande bestehenden Zweigvereinen unterstützt wird.

VI. Abschnitt.

Die Militärjustizverwaltung.

§ 85. Umfang und prinzipielle Stellung.

I. Der Militärjustizverwaltung obliegt die Fürsorge für die Herstellung der allgemeinen Bedingungen der Militärrechtspflege, weiters die administrative Überwachung (Visitation) der Gerichts-

institute, die Vollziehung der Strafurteile und die Entscheidung über die Begnadigung von Verurteilten, endlich eine Einflußnahme auf die Bestellung der Heiratskautionen,[963]) die Legalisierung von Urkunden und die Verwaltung der militärgerichtlichen Depositen.[964]) Von diesen Zweigen der Militärjustizverwaltung erheischen an dieser Stelle die Visitation und der Strafvollzug eine nähere Behandlung.

II. Die Militärjustizverwaltung ist nach den in Österreich-Ungarn gegenwärtig geltenden Rechtsnormen gegenüber der Militärrechtspflege nicht so scharf geschieden, wie die Ziviljustizverwaltung gegenüber den bürgerlichen Gerichten, welche vermöge der Unabhängigkeit ihrer Funktionäre eine selbständige Stellung gegenüber den Administrativorganen behaupten. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es nicht unrichtig, das ganze Gebiet der Militärrechtspflege der Militärverwaltung beizuzählen.[965]) Im Prinzipe erscheint jedoch derzeit bereits auch in Österreich-Ungarn die Trennung beider Rechtsgebiete anerkannt, indem in den geltenden Organisationsvorschriften[966]) ausdrücklich den höheren Militärgerichten das Prädikat richterlicher Unabhängigkeit beigelegt[967]) und angeordnet wird, daß die Militärstrafgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten den höheren Gerichtsinstanzen und nur in militärischen und administrativen Angelegenheiten den nächsthöheren Militärverwaltungsstellen unterstehen. Demgemäß wird der Militärrechtspflege auch in diesem Werke eine selbständige Behandlung (im IV. Buch) gewidmet.

§ 86. Die Visitation der Gerichtsinstitute.

I. Das Recht zur Visitation der unteren Militärgerichte des Heeres und der Kriegsmarine kommt nach der Zirkularverordnung des Kriegsministeriums vom 31. Juli 1865, Abt. 4, Nr. 1126, den Militärterritorialkommanden zu. Über Aufforderung des Militärobergerichtes oder Weisung des Obersten Militärgerichtshofes sind diese Kommanden zur Vornahme der Visitation verpflichtet. Die Kommanden haben die Gerichtsvisitationen in der Regel derart einzuteilen, daß in Friedenszeiten jedes in ihrem Bereiche gelegene Militärgericht im Verlaufe von 3 Jahren visitiert werde. Eine Ausnahme bilden die Fälle, wo die Visitierung eines Militärgerichtes vom Militärterritorialkommando oder von den höheren Gerichtsinstanzen angeordnet wird, weil gegen die Gesetzlichkeit der Amtsführung eines Auditors Zweifel auftauchen. Haben sich bei dem visitierten Gerichte Gebrechen oder Rückstände herausgestellt, so ist dieses Gericht nach einer entsprechenden Zeit innerhalb der dreijährigen Periode noch ein zweites, nach Umständen aber noch ein drittes Mal zu visitieren. Die Visitationskommission hat aus dem Brigadier des Truppenkörpers, in dessen Stand das zu visitierende Gericht angehört, oder dessen Stellvertreter und einem höheren Auditor zu bestehen. Daneben bleibt die Verpflichtung der militärischen Kommandanten, insbesondere der Brigadiere, sich in ihrem Wirkungskreise von dem vorschriftsmäßigen Zustande der in ihrem Bezirke befindlichen Heeresanstalten im Inspektionswege[968]) zu überzeugen, aufrecht. Die Visitation bezieht sich

[963]) Sieh oben § 19 II. — [964]) Vergl. hierüber § 142 I. — [965]) Dies geschieht von Otto Mayer in seinem „Deutschen Verwaltungsrecht“ I. Bd. (1895), S. 11 Anmerkung 16. — [966]) Vergl. namentlich die Absätze XI, XXIII und XXXVII der Vorschrift über die Organisation der k. und k. Gerichte des Heeres und der Kriegsmarine. — [967]) Vergl. aber hierüber § 152 III. — [968]) Sieh oben § 29.

namentlich auf die Handhabung der Strafrechtspflege, den Zustand der Untersuchungs- und Strafarreste, dann auf die militärgerichtlichen Depositen.

Nicht unter diese Normen fällt die Visitation der Militärgefangenhäuser. Diese Anstalten sind durch die Brigadiere und die Festungskommandanten, beziehungsweise durch einen fallweise zu bestimmenden höheren Stabsoffizier in Gemeinschaft mit einem Auditor zu visitieren. Der Brigadier hat die Visitation mindestens einmal in jedem Vierteljahre, der Festungskommandant, beziehungsweise der mit der Aufsicht betraute Stabsoffizier mindestens einmal in jedem Monate durchzuführen. Außerdem haben die Militärterritorialbehörden die ihnen unterstehenden Militärgefangenhäuser jährlich wenigstens einmal der Visitation zu unterziehen. Endlich soll das Reichskriegsministerium alljährlich einige Militärgefangenhäuser durch den Vorstand der Justizabteilung oder ein anderes höheres Organ der Militärjustiz visitieren lassen.

II. Die Visitation der k. k. Landwehrgerichte und der ungarischen Landwehrgerichte erster Instanz erfolgt gleichfalls in der Regel alle 3 Jahre. Aus besonderen Gründen kann jedoch jederzeit eine Visitation stattfinden.

1. Die Inspizierung der k. k. Landwehrgerichte erfolgt auf Antrag des Landwehroberkommandos über Weisung des Ministeriums für Landesverteidigung durch einen Stabsoffizier für den Justizdienst und unter eventueller Intervention eines Generals. Sie kann beim Landwehroberkommando auch vom Obersten Landwehrgerichtshofe angeregt werden.

2. Die Visitation der ungarischen Landwehrgerichte geschieht regelmäßig durch den Justizreferenten des Landwehroberkommandos nach Weisung des letzteren. Doch ist der Landesverteidigungsminister befugt, die Landwehrgerichte auf Antrag des Landwehrobergerichtes oder aus eigener Initiative durch den Vorstand der Justizabteilung im Ministerium oder einen anderen Auditor jederzeit visitieren zu lassen. In einem solchen Falle ist die dem Justizreferenten des Landwehroberkommandos obliegende Visitierung des betreffenden Gerichtes, wenn nicht besondere Verhältnisse es erheischen, vor Ablauf eines weiteren Jahres nicht vorzunehmen.

§ 87. Der Strafvollzug und die Verwaltung der Militärgefangenhäuser.

I. Die Vollziehung der von den Militärgerichten verhängten Strafen erfolgt, soweit hierüber nicht die Militärstrafprozeßordnung Anordnungen enthält, durch welche die Kompetenz der Gerichte berührt wird,[969]) nach administrativen Normen.[970])

II. Darnach dienen zur Vollstreckung der gegen Personen des Heeres verhängten Freiheitsstrafen die Militärgefangenhäuser. Dieselben zerfallen in mehrere Gruppen:

1. Die erste Gruppe bilden die Militärstrafanstalten, welche zur Verbüßung der die Dauer eines Jahres übersteigenden Kerkerstrafen bestimmt sind. Solche bestehen in Möllersdorf, dann in einigen festen Plätzen (Theresienstadt, Komorn, Arad und Peterwardein). Für die Militärstrafanstalt in Möllersdorf sind ein eigener Kommandant, Regimentsarzt und Kurat systemisiert, während in den Festungsstrafhäusern der jeweilige Platzkommandant

---

[969]) Vergl. § 203. — [970]) Diese Normen sind, soferne sie speziell den Vollzug der Freiheitsstrafen regeln, in der „Vorschrift für die Militärgefangenhäuser“ zusammengefaßt.

als Kommandant des Strafhauses fungiert, der Sanitätsdienst durch den Militärarzt der betreffenden Garnison und die Seelsorge durch den im Orte befindlichen Militärgeistlichen oder in dessen Ermanglung subsidiarisch durch Zivilgeistliche versehen wird.

2. Die zweite Gruppe bilden die Militärgefängnisse. Zu denselben zählen:

a) Die Garnisonsarreste. Dieselben dienen regelmäßig zur Verbüßung der gerichtlich zuerkannten Kerker- und sonstigen Freiheitsstrafen, sofern dieselben die Dauer eines Jahres nicht übersteigen, zur Anhaltung solcher Gefangenen, welche von seiten des Reichskriegsministeriums oder vom vorgesetzten Militärterritorialkommando in besonderen Fällen dahin gewiesen werden, und nebstdem zur Verwahrung der Untersuchungshäftlinge. Die Gardegerichte und die Gerichte der Militärakademien[971]) besitzen keine eigenen Garnisonsarreste, sondern benützen den Garnisonsarrest des Garnisonsgerichtes. Wird in einer in Kriegsausrüstung versetzten Festung, in welcher nicht schon im Frieden ein Garnisonsgericht besteht, ein solches aufgestellt, so gelangt daselbst auch ein Garnisonsarrest zur Errichtung.

b) Die Feldarreste. Diese werden bei eintretender Mobilisierung des Heeres oder einzelner Teile desselben bei den Militärgerichten der Armee im Felde aufgestellt.

Die Aufstellung und Auflassung der Militärgefängnisse geschieht durch Verfügung des Reichskriegsministeriums. Sie unterstehen zunächst den als Gerichtsvorstände fungierenden Militärkommandanten (Militärstations-, Festungs-, Platzkommandanten). Sie besitzen nur ein selbständiges Aufsichtspersonal.

Für die Marinesträflinge besteht das Marinegefangenhaus in Pola.

Die k. k. Landwehr besitzt im Frieden keine eigenen Gefängnisse; nur den im Kriege zur Aufstellung gelangenden Landwehrgerichten werden eigene Landwehruntersuchungsarreste beigegeben. Für die ungarische Landwehr bestehen bei den Landwehrdistriktsgerichten eigene Landwehrarreste.

III. Die Militärgefangenhäuser sind nur zur Verwahrung der auf Grund militärgerichtlicher Verfügungen und Urteile in Straf- oder Untersuchungshaft befindlichen Heerespersonen bestimmt. Der Umstand, daß eine von einem Militärgerichte verurteilte Heeresperson aus dem Armeestande ausgestoßen, zur Kassation oder Entlassung verurteilt wurde oder nach Abbüßung der Strafe nicht mehr militärpflichtig ist, übt keinen Einfluß auf die Art des Gefängnisses und es findet keine Übergabe eines solchen Verurteilten an eine Zivilstrafanstalt statt.

Wohl aber können nach anderen Richtungen Modifikationen des obigen Grundsatzes eintreten:

1. Die von den Flaggen- und Schiffsgerichten verurteilten Kerkersträflinge der Marine dürfen auch in ein Militärstrafhaus der Landarmee eingeliefert werden, falls dieses näher gelegen ist als das Marinegefangenhaus. Ist das Kriegsschiff von der österreichischen, beziehungsweise ungarischen Küste weit entfernt, so sind nur jene Sträflinge, welche zu längeren Kerkerstrafen verurteilt worden sind, sowie jene, welche nach Abbüßung der Strafe nicht wieder zur Dienstleistung einzurücken haben, bei der ersten sich dar-

[971]) Vergl. § 152 I.

bietenden Gelegenheit an das Marinegefangenhaus in Pola abzusenden, diejenigen Sträflinge aber, welche zu kürzeren Kerkerstrafen verurteilt sind und nach Vollzug der Strafe wieder einzurücken haben, nur dann an das Marinegefangenhaus oder an ein Militärgefangenhaus abzuliefern, wenn mit Berücksichtigung der zur Reise erforderlichen Zeit und der sohin noch bevorstehenden Strafdauer die Ablieferung des Sträflings überhaupt zweckmäßig erscheint. Der Schiffskommandant hat einen geeigneten Ort zu bestimmen, woselbst solche Sträflinge abgesondert von der übrigen Mannschaft in Haft zu halten sind. Den Fall einer Feuersgefahr oder Seenot ausgenommen, dürfen diese Sträflinge zu keiner Dienstleistung verhalten, wohl aber nach Tunlichkeit mit Arbeit oder einer sonstigen Beschäftigung versehen werden. Die Verschärfungen der Kerkerstrafe sind, soweit dies möglich ist, auch auf den Schiffen in Vollzug zu setzen.[972])

2. Rücksichtlich der Angehörigen der k. k. Landwehr war durch das Gesetz vom 23. Mai 1871, R.-G.-Bl. Nr. 45, § 4 Schlußalinea, bestimmt worden, daß die wider Landwehrpersonen verhängten Freiheitsstrafen im Frieden in den Zivilstrafanstalten zu vollziehen seien. Da die strikte Durchführung dieser Bestimmung zur Folge hatte, daß auch in ihrer Charge verbleibende Offiziere und andere militärische Vorgesetzte der Landwehr zur Verbüßung der wider sie verhängten militärgerichtlichen Freiheitsstrafen in Zivilstrafanstalten abgegeben wurden, dies aber mit den militärischen Standesrücksichten nicht vereinbar schien, so wurde vom Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium im Jahre 1880 ausgesprochen, daß auch im Frieden der Vollzug der wider Landwehrpersonen verhängten Freiheitsstrafen in Militärstrafanstalten im Prinzipe zulässig sei, dies jedoch mit Rücksicht auf die Fassung des Gesetzes vom 23. Mai 1871 nur als Ausnahme zu gelten habe und nur dann zulässig sei, wenn die Bedingungen des § 406 der Zivilstrafprozeßordnung vorhanden seien,[973]) das Justizministerium und erforderlichenfalls auch das Reichskriegsministerium seine Zustimmung dazu erteile und aus dieser Art des Strafvollzuges dem Ziviletat keine Mehrauslagen erwachsen. Demgemäß wurde vom Ministerium für Landesverteidigung gestattet, daß beim Vorhandensein wichtiger Gründe, wozu auch die militärischen Standesrücksichten und die Aufrechthaltung der militärischen Disziplin gehören, die wider Landwehrpersonen von den Landwehr- oder Landesschützengerichten verhängten Arreststrafen nach unmittelbarem Einvernehmen mit der betreffenden Militärbehörde in den Militärgefangenhäusern auf die für Personen des gemeinsamen Heeres vorgeschriebene Art vollzogen werden, wenn der Verurteilte dem Stande der Offiziere, Beamten oder Kadetten angehört oder eine sonstige militärische Charge im aktiven Stande der Landwehr bekleidet und ungeachtet seiner Verurteilung in dieser Charge und im Fortbezuge seiner Gebühren oder, obwohl auf die Arrestantengebühr gesetzt, doch während der Strafe und nach Abbüßung derselben

---

[972]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 18. Februar 1869, Abt. 9 M.-S., Nr. 633, M.-V.-Bl. Nr. 24. — [973]) Dieser Paragraph lautet: „Bei Freiheitsstrafen, welche bei dem erkennenden Gerichte zu vollziehen wären, kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen Überfüllung der Gefängnisse, zur Ersparung unverhältnismäßiger Reise- oder Transportauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen die Vollstreckung bei einem anderen Gerichte seines Sprengels bewilligen. Soll diese Vollstreckung außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes zweiter Instanz erfolgen, so ist die Entscheidung des Justizministers einzuholen."

im aktiven Stande der Landwehr verbleibt. Die Kosten eines derartigen Vollzuges der Arreststrafe waren vom Landwehrärar allein zu tragen, beziehungsweise an das gemeinsame Militärärar zu refundieren. Sollte aber eine wider eine Landwehrperson verhängte Kerkerstrafe in einem Militärgefangenhause vollzogen werden, so war vorerst im Wege des Ministeriums für Landesverteidigung die Zustimmung des Justizministeriums und des Reichskriegsministeriums im einzelnen Falle einzuholen. Derartige Anträge sollten nur gestellt werden, wenn der Verurteilte dem Stande der Offiziere, Kadetten oder Unteroffiziere angehörte, seine Verurteilung wegen eines militärischen Deliktes erfolgte und seine Abgabe an eine Zivilstrafanstalt aus Standesrücksichten oder Gründen der Disziplin nicht rätlich schien.

Da jedoch diese im Jahre 1880 inaugurierte Praxis rücksichtlich ihrer gesetzlichen Begründung immerhin zu Zweifeln Anlaß geben konnte, so wurde durch das Gesetz vom 2. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 93, § 5 Schlußalinea, ausdrücklich bestimmt, daß zur Durchführung der wider Landwehrpersonen verhängten Untersuchungshaft und zum Vollzug der Freiheitsstrafen wider solche Personen die Militärgefangenhäuser des Heeres zu verwenden sind.

3. In den Arresten der ungarischen Landwehr werden nur solche Offiziere, Beamte, Kadetten und Unteroffiziere verwahrt, welche nicht zum Verluste ihrer Charge verurteilt worden sind; alle übrigen Arrestanten werden den Zivilgefängnissen zur Abbüßung ihrer Strafe übergeben.

4. Freiheitsstrafen, welche von Zivilstrafgerichten wider in aktiver Dienstleistung stehende Heerespersonen wegen einer vor ihrem Eintritte in den Militärverband oder während ihres nichtaktiven Verhältnisses begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verhängt wurden, können unter Umständen in Militärgefangenhäusern vollzogen werden.

a) In Österreich haben die Zivilstrafgerichte in einem solchen Falle in Gemäßheit des § 406 der Zivilstrafprozeßordnung den Antrag an das vorgesetzte Oberlandesgericht zu erstatten, welches die Weisung des Justizministeriums einzuholen hat. Ein solcher Antrag soll nur dann gestellt werden, wenn es sich um Freiheitsstrafen von kurzer Dauer handelt und die Vollstreckung derselben beim Zivilstrafgerichte, welches das Urteil in erster Instanz gefällt hat, für den Verurteilten wegen der großen Entfernung seines Standortes mit unverhältnismäßig großen Beschwerden oder Auslagen oder mit einer erheblichen Beeinträchtigung für den Dienst verbunden wäre, wenn ferner der Vollzug der Freiheitsstrafe mit Rücksicht auf die voraussichtlich lange Dauer der aktiven Militärdienstleistung des Verurteilten nicht in Gemäßheit des § 401 der Zivilstrafprozeßordnung[974]) verschoben werden kann und wenn es endlich nach Lage der Verhältnisse oder aus anderen wichtigen dienstlichen Rücksichten auch nicht tunlich ist, die verurteilte Heeresperson die ihr auferlegte Freiheitsstrafe bei einem Zivilgerichte ihres dienstlichen Standortes abbüßen zu lassen. Übersteigt die Freiheitsstrafe nicht 6 Monate, so ist der Vollzug derselben im allgemeinen auf Verlangen der zuständigen Militärbehörde in Gemäßheit des § 401 der Zivilstrafprozeßordnung zu verschieben. Freiheitsstrafen, welche die Dauer eines

[974]) Dieser Paragraph lautet in seinem zweiten Alinea: „Der Vollzug der gegen eine Militär(Landwehr)person verhängten Freiheitsstrafe, welche nicht 6 Monate übersteigt, ist auf Verlangen der zuständigen Militär(Landwehr)behörde zu verschieben, wenn der Verurteilte zur Dienstleistung einberufen wird."

Jahres erreichen oder übersteigen, können nur in den Zivilstrafanstalten zum Vollzuge gelangen.[975])

b) In den Ländern der ungarischen Krone können Freiheitsstrafen, welche von ungarischen Zivilstrafgerichten wider in aktiver Dienstleistung stehende Heerespersonen verhängt werden, wenn sie die Dauer eines Jahres nicht erreichen, auf Ansuchen der Zivilbehörden gleichfalls in den Militärgefängnissen vollzogen werden. Dagegen können die von einem Zivilstrafgerichte verhängten Freiheitsstrafen, welche die Dauer eines Jahres erreichen oder übersteigen, nur in den betreffenden Zivilstrafanstalten zum Vollzuge gelangen. Wird die Auslieferung eines zur aktiven Dienstleistung eingerückten Soldaten zum Zwecke des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, welche über ihn wegen eines vor seiner Assentierung oder im nichtaktiven Verhältnisse begangenen Verbrechens oder Vergehens von einem Zivilstrafgerichte rechtskräftig verhängt worden ist, von den Zivilbehörden begehrt, so darf dagegen von den Militärbehörden unter normalen Verhältnissen keine Einwendung erhoben werden. Wird dagegen ein solches Auslieferungsbegehren zu einer Zeit gestellt, wo sich der Standeskörper des Auszuliefernden im Mobilitätsverhältnisse befindet, so wird vom Reichskriegsministerium im Einvernehmen mit der betreffenden obersten Justizverwaltungsbehörde (Justizministerium in Ungarn, Landesregierung in Kroatien-Slavonien) der Aufschub des Strafantrittes veranlaßt.[976])

c) Analoge Normen gelten auch für die von den bosnisch-herzegowinischen Zivilstrafgerichten ausgehenden Requisitionen, welche den Vollzug der wider eine aktive Heeresperson verhängten Freiheitsstrafe zum Gegenstande haben.[977])

Jene Militärsträflinge, welche eine von einem Zivilstrafgerichte ihnen zuerkannte Freiheitsstrafe in einem Militärgefängnisse abzubüßen haben, werden regelmäßig wie die übrigen Militärsträflinge und nicht nach den Vorschriften der Zivilstrafanstalten behandelt.

Die Kosten, welche durch den Vollzug der von Zivilstrafgerichten verhängten Freiheitsstrafen in Militärgefängnissen auflaufen, sind zu Lasten des betreffenden Ziviletats zu verrechnen und ist deren Refundierung zu beanspruchen.

5. Freiheitsstrafen, welche von den Militärstrafgerichten wider Zivilpersonen verhängt werden, sind in Militärgefangenhäusern zu vollziehen. Auch diese Sträflinge sind wie die übrigen Militärsträflinge zu behandeln, wenn nicht etwas anderes angeordnet wird.

6. Die von den Gefällsstrafgerichten wider aktive Heerespersonen verhängten selbständigen oder suppletorischen Freiheitsstrafen können in Militärgefängnissen vollzogen werden.[978])

7. In den Ländern der ungarischen Krone greift dieser Vorgang auch dann Platz, wenn im Sinne des XXVII. Gesetzartikels vom Jahre 1880

---

[975]) V. des J.-M. vom 2. April 1876, Z. 3693, dann des R.-K.-M. vom 20. März 1876, Abt. 4, Nr. 625, und vom 9. Juni 1883, Abt. 4, Nr. 923. — [976]) V. des R.-K.-M. vom 9. Juni 1883, Abt. 4, Nr. 923. — [977]) V. des R.-K.-M. vom 23. April 1884, Abt. 4, Nr. 572. — [978]) Hfkrgsr. Z.-V. vom 25. Juni 1840, beziehungsweise Hfkmd. vom 26. September 1840, Z. $\frac{36.214}{2484}$, P. G.-S. Nr. 102, S. 317 (bei Ott, Handbuch der Gefälls-, Justiz- und politischen Gesetze und der erläuternden nachträglichen Verordnungen zum Strafgesetze über Gefällsübertretungen 1846, S. 24 ff.), ferner Z.-V. des R.-K.-M. vom 26. März 1878, Abt. 4, Nr. 593, N.-V.-Bl. Nr. 67.

über die Militärbefreiungstaxe (§ 22) oder im Sinne des XXIII. Gesetzartikels vom Jahre 1883 über die Gewehr- und Jagdsteuer (§ 48) die statt einer Geldstrafe eintretende suppletorische Freiheitsstrafe von den dazu berufenen Administrativbehörden (Munizipalausschuß, Banus in Kroatien-Slavonien) verhängt wurde, sobald seitens dieser Behörden bei den Militärbehörden um die Vollziehung der Arreststrafe nachgesucht wird.[979])

8. Umgekehrt sind die gegen nichtaktive Mannschaftspersonen wegen militärischer Delikte, welche sie während der Kontrollversammlungen begangen, militärischerseits verhängten Freiheitsstrafen in den Zivilarresten zu verbüßen, wenn sich in dem Tatorte kein Militärarrest befindet.[980]) Dagegen dürfen Freiheitsstrafen, welche über nichtaktive Gagisten durch die Militärbehörden außer der Zeit der aktiven Dienstleistung verhängt werden, nur in Militärgefängnissen abgebüßt werden.[981])

IV. Die Bestimmung des Ortes des Strafvollzuges ist eine Angelegenheit der Justizverwaltung. Die zu Kerkerstrafen von einjähriger oder kürzerer Dauer und die zu Arreststrafen Verurteilten haben die Strafe in der Regel in dem Gefängnisse des Militärgerichtes, bei welchem ihre Aburteilung stattfand, zu vollstrecken. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die über den Straffälligen verhängte Kerkerstrafe einschließlich der angerechneten Untersuchungshaft eine längere als einjährige Dauer darstellt, die noch zu verbüßende Strafe aber nicht über 1 Jahr sich erstreckt.[982]) Wenn jedoch besondere Umstände und Verhältnisse die Verwahrung eines solchen Sträflings in einem anderen Militärgefängnisse notwendig oder rätlich machen, so hat das betreffende Militärgericht um die Versetzung des Sträflings in ein anderes Militärgefängnis bei der vorgesetzten Territorialbehörde einzuschreiten.

Hingegen kommt die Einteilung der abgeurteilten Kerkersträflinge in die Militärstrafanstalten dem Reichskriegsministerium zu und es ist daher in allen Fällen, in welchen es sich um eine mehr als einjährige Kerkerstrafe handelt, bei dieser Zentralstelle um die Bestimmung des Strafortes einzuschreiten. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn in 2 oder mehreren Urteilen zwar auf Kerkerstrafen unter 1 Jahre erkannt wurde, diese jedoch in ununterbrochener Zeitfolge hintereinander verbüßt werden und zusammen die Dauer eines Jahres übersteigen.

V. Die Art des Strafvollzuges richtet sich einerseits nach dem Inhalt des Strafurteils und den bezüglichen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches[983]), andererseits nach den bereits erwähnten administrativen Normen. Diese letzteren Normen bewegen sich im allgemeinen in den Geleisen der österreichischen Zivilgefängnisverwaltung mit einzelnen, den militärischen Standesrücksichten Rechnung tragenden Modifikationen.

Was zunächst die Art der Haft anbelangt, so sind in Einzelhaft in der Regel nur die Kerkersträflinge der ersten Kategorie zu verwahren. Hiezu gehören solche Sträflinge, welche vor ihrer Aburteilung dem Offiziers-, Beamten- oder einem gleichgestellten Stande angehörten oder Kadetten waren. Dieselben sind von den übrigen Kerkersträflingen (den Sträflingen der zweiten Kategorie) abzusondern und, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, einzeln in Kerker- oder Gefängniszellen unterzubringen.

[979]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 4. Dezember 1892, Abt. 4, Nr. 1286, N.-V.-Bl. Nr. 221. — [980]) W.-V. III. T. § 38 Punkt 16. — [981]) W.-V. IV. T. § 8 Punkt 4. — [982]) V. des R.-K.-M. vom 13. März 1884, Abt. 4, Nr. 592. — [983]) Vergl. § 159.

Die Sträflinge dieser Kategorie genießen verschiedene Begünstigungen. Ihre Strafhaft kann mit Rücksicht auf die größere Schärfe der Einzelhaft gnadenweise nach Ablauf von 2 Dritteilen der Strafzeit abgekürzt werden. Desgleichen kann ihnen nach Zulässigkeit der örtlichen Verhältnisse mit ärztlicher Zustimmung der Tabakgenuß gestattet werden, wenn sie die Kosten hiefür aus eigenen Mitteln zu tragen vermögen. Ihrer Kost ist auch an jenen Tagen, an welchen nicht ohnehin schon nach der Speiseordnung Fleisch gereicht wird, ein gewisses Quantum (80 Gramm) gekochten Fleisches beigegeben. Sie tragen ihre eigene Zivilkleidung und genießen endlich eine besondere Berücksichtigung bei der Verteilung der Arbeiten.

Bezüglich der Verwahrung der übrigen Sträflinge gilt der Grundsatz, daß erstmalige, jüngere, weniger verdorbene und Gelegenheitsverbrecher von den rückfälligen, keine Besserung mehr versprechenden Gewohnheitsverbrechern, die gebildeten von den rohen, die im Militärverbande verbleibenden von den zur Ausstoßung aus der Armee verurteilten Sträflingen möglichst abgesondert werden sollen. Der gleiche Grundsatz ist auch bei den Arresthäftlingen zur Anwendung zu bringen. Die letzteren sind überdies ebenso wie die Untersuchungshäftlinge nach Möglichkeit abgesondert von den Kerkersträflingen zu verwahren.

Die Besserung der Militärsträflinge wird durch Gottesdienst, Religions- und Schulunterricht, dann durch angemessene Arbeit angestrebt. Nach ihrer Aufführung werden die Sträflinge der zweiten Kategorie in 3 Klassen eingeteilt.

Zur Arbeit sind alle zur Strafe des einfachen oder schweren Kerkers und die zum strengen Arrest verurteilten Sträflinge sowohl in der Gemeinschafts- als auch in der Einzelhaft verpflichtet. Den zum einfachen Arrest Verurteilten bleibt es freigestellt, sich auf die den lokalen Verhältnissen des Strafortes angemessene Art zu beschäftigen, doch sind sie, besonders wenn sie sich nicht aus Privatmitteln verpflegen, zu angemessener Arbeit ernstlich aufzufordern.

Kerkersträflinge der ersten Kategorie sind entweder im Inneren der Lokale, in welchen sie verwahrt werden, zu einer ihren individuellen Eigenschaften entsprechenden Beschäftigung oder in den Strafhauskanzleien zur Besorgung von Schreib-, Zeichen- und Rechnungsarbeiten für öffentliche Zwecke oder endlich, wenn sich das Sträflingsspital innerhalb des Militärgefangenhauses befindet, zur Aushilfe bei der Krankenpflege und zur Anleitung der hiebei verwendeten Sträflinge der zweiten Kategorie zu verwenden. Sind aber Sträflinge der ersten Kategorie auch zur Leistung anderweitiger Arbeiten oder zur Teilnahme an der Beschäftigung der Sträflinge der zweiten Kategorie bereit, so ist ihnen diese zu gestatten.

Kerkersträflinge sind in der Regel zu den Hausdiensten und zu den schwereren Arbeiten, Arresthäftlinge zu den leichteren Arbeiten zu verwenden.

Die Verwendung von Sträflingen außerhalb des Gefängnisses ist nur ausnahmsweise gestattet, die Verwendung in Privatwohnungen durchaus verboten. Den Angestellten des Gefangenhauses kann vom Vorstande die Verwendung von Sträflingen außerhalb der Privatwohnungen unter Beobachtung der hiefür geltenden Bedingungen und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren gestattet werden.

Die Militärgefangenen werden zunächst für den Bedarf der Militärgefangenhäuser selbst verwendet. Grundsätzlich müssen alle Arbeiten,

welche für das Hauswesen der Militärstrafanstalten und der Militärgefängnisse selbst erforderlich sind, von den hiezu befähigten Sträflingen verrichtet werden, soweit dies ohne Gefährdung ihrer sicheren Verwahrung möglich ist. Unter letzterer Voraussetzung ist auch der Bedarf von Artikeln, welcher durch Erzeugung im eigenen Gefangenhause nicht befriedigt werden kann, durch den Bezug aus anderen, solche Gegenstände produzierenden Militärgefangenhäusern zu decken, wenn die bezüglichen Preise nicht höher als beim Handeinkauf im Straforte selbst zu stehen kommen. Die Militärgefangenen sind im allgemeinen verpflichtet, die für den Dienst und die Reinhaltung des Gefangenhauses notwendigen Hausarbeiten unentgeltlich zu leisten. Doch kann für die als Krankenwärter im Sträflingsspitale verwendeten Sträflinge, für die Reinigung der Wäsche, die Bekleidungsreparaturen und einige andere Arbeiten die hiefür übliche Entlohnung verrechnet werden.

Die Arbeitskraft der Militärgefangenen soll auch sonst tunlichst für Zwecke der Militärverwaltung verwertet werden, soweit dies aus Sicherheits- und Anstandsrücksichten zulässig ist. Werden die Häftlinge zu solchen ärarischen Taglohn- oder Handlangerarbeiten verwendet, für welche nach den bestehenden Vorschriften Entlohnungen verrechnet werden, so haben sie gleichfalls Anspruch auf Entlohnung, und zwar gebühren ihnen für jedes Tagwerk 20 Heller, bei solchen Beschäftigungen aber, welche eine gewisse Vorbildung voraussetzen, für ein ganzes Tagwerk 40 Heller. Die Zentralverwaltungsstelle kann übrigens nach ihrem Ermessen in besonderen Fällen auch die unentgeltliche Heranziehung der Sträflinge zu ärarischen Arbeiten bedingungslos anordnen.

Endlich ist auch die Verwertung der Arbeitskraft der Militärgefangenen durch Privatunternehmer gestattet. Die betreffenden Abmachungen bedürfen fallweise der Genehmigung der Zentralverwaltungsstelle. Die Genehmigung ist an die Bedingung geknüpft, daß sich der Unternehmer und sein Werkführer der Anstaltsordnung fügt und sich im Verkehr mit den Sträflingen auf das beschränkt, was der eigentliche Arbeitsbetrieb erfordert.

Können die Gefangenen mit Haus- und Ärarialarbeiten oder auf Rechnung von Privatunternehmern nicht vollständig beschäftigt werden, so sind Arbeiten in eigener Regie zu unternehmen.

Einen rechtlichen Anspruch auf Entlohnung besitzen jene Sträflinge nicht, deren Verpflegung auf Kosten des Ärars geschieht. Es darf jedoch den in die Militärstrafanstalten eingeteilten Sträflingen (im Gegensatz zu den in den Militärgefängnissen untergebrachten Häftlingen) in allen Fällen, in welchen für Ärarialarbeiten oder von Privatunternehmern eine Vergütung an das Militärgefangenhaus zu entrichten ist, und ebenso, wenn durch die Beschäftigung in eigener Regie ein Reingewinn erzielt wird, unter der Voraussetzung, daß sie die ihnen auferlegte Arbeit gut und mit Fleiß verrichtet haben, eine Prämie (ein Geldgeschenk) zuerkannt werden. Diese Arbeitsprämie wird durchschnittlich mit 2 Fünfteilen der betreffenden Vergütung, beziehungsweise vom Reinerträgnisse der Arbeit des Häftlings berechnet, darf jedoch den Betrag von 20 Hellern, beziehungsweise bei besonders geschickten und fleißigen Arbeitern den Betrag von 30 Hellern per Tag und Kopf nicht übersteigen. Der ganze nach Abzug der Arbeitsprämien erübrigende Rest des Arbeitsverdienstes der auf Kosten des Ärars verpflegten Häftlinge fällt dem Militärärar anheim. Rückfälligen Sträflingen darf nur die Hälfte der ihnen sonst zukommenden Prämien zugerechnet

werden, doch kann auch ein rückfälliger Sträfling bei dauernd guter Aufführung wieder in den Vollgenuß der Prämien treten, wenn er die halbe Strafzeit verbüßt hat und in die dritte Klasse eingereiht wird.

Ein Teil der Prämien darf vom Gefangenen nach den Bestimmungen der Hausordnung zur Anschaffung von Nebengenüssen, zur Unterstützung armer Angehöriger oder zu anderen erlaubten, vom Vorstande des Gefangenhauses genehmigten Zwecken verwendet werden. Was nach Abzug dieser Verwendungen noch erübrigt, ist nach der Entlassung des Gefangenen entweder dem Truppenkörper, wenn er dahin einrückt, sonst der politischen Behörde zu übersenden. Zur Deckung der durch das strafgerichtliche Urteil auferlegten Schadenersätze oder der auf Rechnung des Ärars bestrittenen Verpflegskosten sind die Prämien nicht zu verwenden. Wohl aber können sie für den Ersatz eines dem Ärar oder auch Privaten während der Haft zugefügten Schadens in Anspruch genommen werden. Ist über die Ersatzfrage rücksichtlich eines derartigen Schadens durch einen strafgerichtlichen Spruch erkannt, so ist dieser maßgebend, anderenfalls ist die Ersatzfrage im administrativen Wege zu entscheiden.

Die Arbeitszeit soll für Arreststräflinge täglich nicht über 8, für Kerkersträflinge in der Regel 10 Stunden betragen. An den Sonn- und gebotenen Feiertagen dürfen Häftlinge überhaupt nicht, die katholischen Häftlinge auch nicht an den besonderen Feiertagen ihres Religionsbekenntnisses zu Arbeiten außerhalb des Gefangenhauses eingestellt werden. Innerhalb des Gefangenhauses ist jeder arbeitspflichtige Gefangene in der Regel nur an den Sonn- und Feiertagen seines Glaubensbekenntnisses frei zu lassen.

Als Korrektionsstrafen (Disziplinarstrafen) können gegen Sträflinge angewendet werden: Verweis, Zuweisung einer schwereren, mit einer kleinern oder gar keiner Prämie verbundenen Arbeit, Entziehung des Frühstückes, von Nebengenüssen und Begünstigungen, Versetzung in eine mindere Sträflingsklasse, Fesselung, Anbinden auf eine gewisse Zeit, Einzelhaft, Dunkelarrest, Entziehung der Arbeitsprämien. Mit der Einzel- und der Dunkelhaft sind zugleich verschiedene andere Verschärfungen verknüpft. Kommen die letzteren zufolge ärztlicher Anordnung nicht zur Anwendung, so hat die strafweise Entziehung von Prämiengeldern einzutreten. Der Verfall von Prämien hat auch stattzufinden, wenn die Einzel- oder die Dunkelhaft wegen Kränklichkeit des Sträflings in ihrer Dauer herabgesetzt wird oder gar nicht zum Vollzuge gelangen kann.

Mit den im Strafurteile zuerkannten Strafverschärfungen darf, abgesehen von einer besonderen Verfügung der Zentralverwaltungsstelle, nur bei ärztlich bestätigter Krankheit, während der Dauer einer als Korrektionsstrafe verhängten Einzel- oder Dunkelhaft aber nur insoferne innegehalten werden, als es sich nicht um urteilsmäßig zuerkannte Fasttage handelt. Die Verbüßung der letzteren wird durch eine verhängte Korrektionsstrafe nicht unterbrochen. Die Verschärfungen der während einer Krankheit oder Korrektionsstrafe nicht vollzogenen urteilsmäßigen Einzelhaft, einsamen Absperrung in dunkler Zelle und des harten Lagers hat der Sträfling nach Wiederherstellung seiner Gesundheit oder nach Ausstehung der Korrektionshaft nachträglich abzubüßen, sobald er hiefür durch ärztlichen Befund als hinlänglich kräftig erkannt wird. Nur die in die Krankheitszeit gefallenen Fasttage sind nicht mehr abzubüßen.

Die bestehenden Einrichtungen für den Strafvollzug werden allgemein ungünstig beurteilt und als nicht mehr zeitgemäß erkannt. Ihr hauptsächlicher Mangel muß darin erblickt werden, daß ein bestimmtes, theoretisch fundiertes, modernes Strafsystem bisher in den Militärgefangenhäusern überhaupt nicht zur Durchführung gelangt ist. Aber auch sonst fehlt es nicht an schweren äußeren Gebrechen in den bestehenden Militärstrafanstalten, insbesondere in der Militärstrafanstalt in Möllersdorf, worüber der Hauptmannauditor Skala in seiner vergleichenden Studie „Graz und Möllersdorf" in Streffleurs „Militärischer Zeitschrift", 27. Jahrgang (1886), II. Bd., S. 28 ff., Licht verbreitet hat.

VII. Abschnitt.

Das Militärkirchenwesen.[984])

§ 88. Geschichtliche Bemerkungen.

Bereits im XVI. Jahrhundert bestand für die oberste Verwaltung der Seelsorge bei der kaiserlichen Armee ein eigenes Generalvikariat und gab es bei den Truppen Regimentskapläne (Feldkapläne). Eine bessere Vorsorge erfuhr die oberste Verwaltung der militärgeistlichen Angelegenheiten unter Ferdinand III. (1643) durch Errichtung der obersten Feldkaplanei. Gleichzeitig übertrug Papst Urban VIII. an des Kaisers Beichtvater, einen Jesuiten, die bischöfliche Jurisdiktion über alle Angehörigen der kaiserlichen Armee für die Dauer des Krieges. Nach dem Abschlusse des Westfälischen Friedens wurde der Generalvikar seines Amtes enthoben, wogegen die Feldkapläne auch weiterhin die Seelsorge bei den Regimentern versahen. Schon damals ergaben sich häufige Reibungen mit den Diözesanbischöfen, welche sich die geistliche Jurisdiktion über die Heerespersonen im Frieden vindizierten. Im Jahre 1689 wurde die Jurisdiktion über die kaiserliche Armee auch für den Friedensstand vom Papste dem jeweiligen Nuntius am kaiserlichen Hofe mit der Vollmacht verliehen, daß er dieselbe an den Beichtvater des Kaisers, welcher den Titel „Großkaplan" führen sollte, weiter übertragen könne. Diese Jurisdiktion des Großkaplans erfuhr unter Josef I. durch den Papst Klemens XI. (1712) eine bedeutende Erweiterung und es wurden demselben damals schon die noch jetzt in Kraft stehenden Fakultäten verliehen. Da die Reibungen mit den Diözesanbischöfen fortdauerten, so entzog Papst Innozenz XI. im Jahre 1720 die kaiserliche Armee für immer der geistlichen Jurisdiktion der Bischöfe; dieselbe wurde unmittelbar der päpstlichen Obergewalt in der Art unterstellt, daß in Zukunft nur der vom Kaiser ernannte Großkaplan als delegierter apostolischer Feldvikar die bischöfliche Jurisdiktion über die Armeeangehörigen auf 7 Jahre auszuüben, nach Verlauf dieser Zeit aber um die Erneuerung dieser Gewalten beim Papste anzusuchen hatte. Doch waren nur die zur militia vaga gehörigen Heerespersonen der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstellt, die zur militia stabilis zählenden Personen hingegen der Zivilgeistlichkeit.

Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurde im Jahre 1773 über Antrag des Hofkriegsrates ein selbständiges Feldvikariat errichtet und die oberste Feldkaplaneistelle dem Bistum von Wiener-Neustadt einverleibt. Die Vollmachten des Feldvikars wurden im Jahre 1778 vom Papst Pius VI.

---

[984]) Bielik, Geschichte der k. und k. Militärseelsorge und des apostolischen Feldvikariates, 1901. Vergl. auch die verschiedenen Lehrbücher des Kirchenrechtes, z. B. Ginzel, Österreichisches Kirchenrecht, II. Bd., S. 212, und Phillips, Kirchenrecht, VII. Bd., 2. Abt., S. 1026 ff.

durch die Bulle Inter Caetera geregelt, welche noch heute die Grundlage der exemten Militärseelsorge in Österreich-Ungarn bildet. Als im Jahre 1785 das Bistum von Wiener-Neustadt nach St. Pölten übertragen wurde, ging auch das Amt des apostolischen Feldvikars auf das neu gegründete Bistum über. Erst seit dem Jahre 1826 war der apostolische Feldvikar nicht mehr Bischof von St. Pölten, sondern es wurde an die Spitze der Militärseelsorge ein eigener Bischof in partibus gestellt.

Gleichzeitig mit der Errichtung des neuen Feldvikariates war im Jahre 1773 auch ein eigenes Feldkonsistorium zu Wien für die Führung der militärgeistlichen Geschäfte bestellt und im Jahre 1774 Feldsuperiorate für die Handhabung der Oberaufsicht über die Militärkapläne eingesetzt worden. Im Kriegsfalle sollte für jede Armee ein Feldsuperior aufgestellt werden.

Diese Organisation der Militärseelsorge erhielt sich im wesentlichen bis zum Jahre 1869, in welchem Jahre die Feldsuperiorate und Regimentsseelsorgen aufgelöst, die Feldsuperiore zu Militärpfarrern und die Feldkapläne zu Militärkuraten und Militärkaplänen ernannt wurden.

Unabhängig von der Militärseelsorge der Landarmee entwickelte sich die Marineseelsorge. Im Jahre 1854 wurde die Direktion der geistlichen Angelegenheiten der Kriegsmarine in ein Marinesuperiorat umgewandelt und dem apostolischen Feldvikariate unmittelbar unterstellt. Hieraus ist im Jahre 1869 das Marinepfarramt hervorgegangen.

Die akatholische Militärseelsorge ist erst später der Gegenstand staatlicher Fürsorge geworden. Griechisch-orientalische Feldkapläne wurden zuerst im Jahre 1758 den ins Feld ziehenden Grenztruppen und evangelische Feldprediger zunächst im Jahre 1832 über Ansuchen der ungarischen Stände den im lombardisch-venetianischen Königreiche stationierten Regimentern beigegeben. Bleibende Einrichtung wurden diese Militärseelsorger erst seit dem Jahre 1834 für die Regimenter mit überwiegend griechisch-orientalischer Mannschaft, beziehungsweise seit dem Jahre 1860 für die evangelischen Heeresangehörigen. Seit dem Jahre 1866 ist auch die Bestellung israelitischer Feldrabbiner für den Kriegsfall vorgesehen.

§ 89. Die Organe der Militärkirchenverwaltung und ihre Obliegenheiten im allgemeinen.

I. Als höhere Organe der Militärkirchenverwaltung sind bestellt:

1. Im Frieden:

a) Der apostolische Feldvikar. Sein Wirkungskreis umfaßt die Oberaufsicht und Leitung der Militärseelsorge und der sonstigen Militärkirchenangelegenheiten des Heeres mit Einschluß der Personalangelegenheiten der ihm untergeordneten Militärgeistlichen. Er hat als Hilfsorgan des Reichskriegsministeriums bei Erledigung der Militärseelsorgestellen von den zur Präsentation berufenen bischöflichen Ordinariaten die Vorschläge einzuholen und mit seinem Gutachten an das genannte Ministerium zu leiten sowie auch bei allen sonstigen Personalangelegenheiten (Beförderungen, Pensionierungen, Auszeichnungen u. dgl.). Er nimmt Einfluß auf die Errichtung von geistlichen Stiftungen, sofern sie die Militärseelsorge betreffen, und auf die Verwendung des Feldmissionsfonds, welcher aus dem peculium castrense (der Verlassenschaft) der verstorbenen Feldkapläne des Jesuitenordens gebildet und zur Gewährung von Aushilfen an Militärgeistliche bei erlittenen Unglücksfällen oder vorhandener Hilfsbedürftigkeit sowie

für die Erteilung von Remunerationen bestimmt ist. Er hat mitzuwirken bei der Errichtung von Militärkirchen, Militärkapellen und Feldkapellen. Über Weisung des Reichskriegsministeriums hat er die Inspizierung der Militärseelsorgebezirke und der ihm unterstehenden Militärgeistlichen vorzunehmen. Er hat endlich die Originalmatrikeln von den aufgelösten Truppenkörpern und Heeresanstalten zur Aufbewahrung zu übernehmen sowie die sämtlichen von den Militärgeistlichen periodisch einzufordernden Duplikate der Militärmatrikeln zu prüfen und in einem Zentralarchive aufzubewahren.

Seit dem Jahre 1891 werden die Fakultäten des apostolischen Feldvikars für die Dauer seines Verbleibens im Amte ausgestellt.

Zur Hilfeleistung sind ihm beigegeben der Feldkonsistorialdirektor, der ihn auch in Verhinderungsfällen vertritt, und die Feldkonsistorialsekretäre.

b) Die Militärpfarrer, beziehungsweise der Marinepfarrer in Pola. Dieselben stehen an der Spitze des Militärseelsorgebezirkes und sind zugleich den Militärterritorialbehörden als Hilfsorgane und Referenten zugewiesen.

Ihre Agenden umfassen:

aa) Die Leitung der geistlichen Geschäfte des Bezirkes. Sie haben bezüglich aller den Gottesdienst und die sonstigen Kirchenfunktionen betreffenden Angelegenheiten, soweit dieselben eine Verfügung bei den Truppen und Heeresanstalten des Seelsorgebezirkes notwendig machen, sowie auch hinsichtlich der Verwendung der unterstehenden Militärkapläne bei dem vorgesetzten Militärterritorialkommando die Anträge zu stellen und treffen darnach die Anordnungen für die Abhaltung des Militärgottesdienstes. Ihnen kommt die Obsorge für die Persolvierung der bei den einzelnen Truppenkörpern des Militärseelsorgebezirkes bestehenden Meßstiftungen zu und sie haben die gehörige Aufbewahrung der ärarischen Feldkapellen vorzukehren. Sie haben nach der Weisung des Korpskommandanten den Militärseelsorgebezirk und die ihnen unterstehenden Militärkuraten und Militärkapläne mit Ausnahme der Geistlichen in den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten zu inspizieren. In den Personalsachen der ihnen unterstehenden Militärgeistlichen und in allen ökonomisch-administrativen Kirchenangelegenheiten sind sie zur Abgabe von Gutachten berufen. Ihnen obliegt die Führung der Amtsbücher und insbesondere der Militärpfarrmatrikeln sowie die Ausfertigung der statistischen Ausweise über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle für das militärstatistische Amt und die Verfassung von Auszügen aus den Militärgeburtsmatrikeln über die in das stellungspflichtige, beziehungsweise landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge. Außerdem haben sie über die in ihrem Bezirke wohnhaften, im Mobilisierungsfalle zur Dienstleistung bestimmten nichtaktiven Militärgeistlichen die Evidenz zu führen und verschiedene andere periodische Ausweise (Kirchen- und Kapellenrechnungen, Nachweisungen über die Persolvierung der Militärmeßstiftungen) zu erstatten.

bb) Die Ausübung des katholischen Seelsorgedienstes. Die Militärpfarrer sind die parochi proprii aller katholischen Heerespersonen. welche im Bereiche ihres Seelsorgebezirkes stationiert sind oder dauernd in Verwendung stehen, falls diese nicht ausdrücklich der Jurisdiktion eines Militärkuraten oder des Militärgeistlichen einer Militärerziehungs- und Bildungsanstalt unterstellt oder von der militärgeistlichen Jurisdiktion nach den bestehenden Vorschriften überhaupt ausgenommen sind. Die Obliegen-

heiten der Militärpfarrer nach dieser Richtung hin beziehen sich insbesondere auf die Abhaltung des Gottesdienstes und die Versehung der seelsorgerischen Funktionen im Anstellungsorte, weiters auf die Verkündigung der beabsichtigten Eheschließungen und die Vornahme der Trauungen der katholischen Heerespersonen. Diese Kompetenz der Militärpfarrer ist auch dann begründet, wenn am Wohnorte der zu verkündenden Personen ein Militärgeistlicher exponiert ist oder die Militärseelsorge subsidiarisch durch die Zivilseelsorger versehen wird. Eine Ausnahme besteht in dieser Beziehung rücksichtlich der einem Militärkuraten oder Seelsorger einer Militärerziehungs- und Bildungsanstalt zugewiesenen Personen. Desgleichen ist jede von Marinepersonen des katholischen Glaubensbekenntnisses beabsichtigte Eheschließung vom Marinepfarrer und, wenn die betreffende Person zum Stande des Marinespitals in Pola oder der Marineakademie in Fiume gehört, von dem Anstaltskuraten zu verkünden. Die Marinepersonen des griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses wenden sich in Eheangelegenheiten an den griechisch-orientalischen Marinekaplan, beziehungsweise an den nächsten griechisch-orientalischen Militärkaplan und die Marinepersonen des evangelischen Glaubensbekenntnisses an den nächsten Militärseelsorger des betreffenden Bekenntnisses. Auf die Eheschließungen und sonstigen Kultushandlungen von Militär- und Marinepersonen des israelitischen Glaubensbekenntnisses wird militärischerseits im Frieden kein weiterer Einfluß genommen, als daß die Trauungs- und Totenscheine dieser Personen vom Standeskörper dem Militär- oder Marinepfarrer, beziehungsweise Kuraten zur Protokollierung übergeben werden.

Wenn die Aufkündigung oder Trauung einer Heeresperson durch einen Zivilgeistlichen geschehen soll, so ist jedesmal die Delegierung desselben durch den Militärgeistlichen notwendig. Der Abgang eines besonderen Aufgebotes bei dem betreffenden Militärgeistlichen oder der dem Zivilgeistlichen vom Militärgeistlichen zu erteilenden Ermächtigung zur Trauung begründet aber nicht die Ungültigkeit einer sonst mit allen gesetzlichen Erfordernissen geschlossenen Ehe.[985])

Die Militärpfarrer sind ermächtigt, die kirchliche Dispens bei Eheschließungen zu erteilen. Insbesondere können sie die kirchliche Dispens von 1 oder 2 Aufgeboten außerhalb des Amtssitzes des apostolischen Feldvikars auf Grund der von diesem erhaltenen Ermächtigung gewähren, wenn darum aus rücksichtswürdigen Gründen angesucht wird oder wenn die politische Dispens bereits erteilt worden ist. Die politische Dispens vom zweiten und dritten Aufgebot wird jenen Heerespersonen, welche zu Regimentern oder sonstigen selbständigen Truppenkörpern gehören, von den Regiments- oder anderweitigen Kommanden, sonstigen Heerespersonen von der Militärterritorialbehörde erteilt.[986]) Zur Erteilung der Dispens von allen 3 Aufgeboten sind, wenn darum in dringenden Fällen gegen Ablegung des vorgeschriebenen Eides[987]) angesucht wird, die Militärterritorialbehörde und der apostolische Feldvikar, bei Todesgefahr aber jedes Militärstationskommando und jeder zur Trauung berufene Militärgeistliche befugt. Im übrigen ist zur Erteilung der politischen Dispens bei Ehehindernissen an Heerespersonen in Österreich nach einer bis in die josefinische Zeit zurück-

[985]) Hfkrgsr. V. vom 4. März 1836, Nr. 656, und Hfkzd. vom 3. April 1846, J.-G.-S. Nr. 954. Vergl. die Kommentare zum a. b. G.-B. (§§ 71 und 75). — [986]) Hfkrgsr. V. vom 22. Dezember 1800, Z. 2089, und vom 5. Oktober 1808, W. 164. Vergl. hierüber Dangelmaier, Militärprivatrecht, S. 61. — [987]) A. b. G.-B. § 86.

reichenden Rechtsentwicklung[988]) die Militärbehörde, und zwar regelmäßig das Reichskriegsministerium kompetent. In Ungarn (mit Ausschluß von Kroatien und Slavonien) dürfen die nach den militärischen Vorschriften zur Vornahme von Trauungen berufenen Militärgeistlichen nach dem Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 (über das Eherecht) seit dem 1. Oktober 1895 kirchliche Eheschließungen erst dann vornehmen, wenn die Parteien den legalen Nachweis erbringen, daß sie bereits vor dem Zivilbeamten die Ehe geschlossen haben. Die Militärgeistlichen dürfen ferner, falls eine oder beide der eheschließenden Parteien ungarische Staatsbürger sind, welche die Zuständigkeit in einer ungarischen Gemeinde besitzen, eine Trauung dieser Parteien außerhalb Ungarns regelmäßig erst dann vornehmen, wenn die Ehe in Ungarn durch die kompetenten staatlichen Matrikenführer verkündigt worden ist. Die Befugnis der Militärbehörden zur Erteilung von Dispensen vom Aufgebote in Ungarn an Heerespersonen und außerhalb Ungarns an Personen des Heeres, welche ungarische Staatsbürger und in einer Gemeinde Ungarns zuständig sind, hat aufgehört. Entsprechend der Bestimmung des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 (§ 149), wornach die religiösen Pflichten der einzelnen durch die neuen staatlichen Ehevorschriften unberührt, also auch bezüglich der kirchlichen Trauung aufrecht bleiben, wird die in den Heiratsvorschriften ausgesprochene Verpflichtung der Offiziere und Militärbeamten, sich der kirchlichen Trauung zu unterziehen, als fortbestehend erachtet.[989])

Endlich haben die Militärpfarrer auch bei der Beerdigung der Heerespersonen mitzuwirken, wobei die im Dienstreglement[990]) vorgezeichnete Begräbnisordnung zu beobachten ist.

c) Die Militärkuraten und die im Frieden angestellten Honvedgeistlichen. Dieselben üben die geistliche Jurisdiktion als parochi proprii und die Seelsorge in jenen Spitälern und Anstalten des Heeres und der ungarischen Landwehr aus, für welche solche Stellen systemisiert sind. Ihre Funktionen stimmen in Rücksicht auf das geistliche Amt und die Ausübung der Seelsorge im allgemeinen mit jenen der Militärpfarrer überein. Zum Teile haben sie spezielle Obliegenheiten zu erfüllen.

aa) Die Militärkuraten in den Spitälern üben die geistliche Jurisdiktion als parochi proprii über sämtliche zur Dienstleistung in der Anstalt angestellten und dauernd in Verwendung stehenden Personen des Heeres, dagegen nur als Subsidiarseelsorger über die daselbst zur Dienstleistung bloß zeitlich kommandierten oder zugeteilten, dann über die zur Heilung

---

[988]) Vergl. hierüber Mayrhofer, a. a. O., V. Bd., S. 80 und 81 Anmerkung 1. — [989]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 30. September 1895, Präs. Nr. 4860, N.-V.-Bl. Nr. 167, und N.-V. der M.-S. vom 22. Oktober 1895, $\frac{\text{P.-K.}}{\text{M.-S.}}$ Nr. 2582, M.-V.-Bl. Nr. 56. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob den Heerespersonen eine Verpflichtung zur kirchlichen Trauung kraft des dem Kaiser reservierten Verordnungsrechtes durch die Heiratsvorschriften ohne Verletzung des durch die Verfassung anerkannten Rechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit in solchen Fällen auferlegt werden könne, in welchen das bürgerliche Recht die Vornahme der kirchlichen Trauung nicht mehr fordert. Die von der Heeresverwaltung zur Durchführung ihrer Vorschriften erlassenen Anordnungen, insbesondere allfällige Disziplinarverfügungen, behalten natürlich auch hier gegenüber den im Heeresverbande stehenden Personen ihre rechtliche Wirksamkeit. Sieh oben § 19. — [990]) D.-R. I. T. § 13 Punkt 392 ff.

aufgenommenen Personen. Sie haben auch für die religiösen Bedürfnisse der Kranken anderer Konfessionen durch Vermittlung des Spitalsleiters zu sorgen. Die Leichen akatholischer Heerespersonen hat in Ermanglung eines Seelsorgers der betreffenden Konfession der katholische Militärkurat als Zeuge zu begleiten, ohne jedoch dabei religiöse Funktionen vorzunehmen;

bb) die Militärkuraten in den Militärstrafanstalten haben namentlich auch Religionsunterricht an die Anstaltsinsassen zu erteilen und sind befugt, beim Austritte eines Sträflings aus der Anstalt mit dem betreffenden Unterstützungsvereine für entlassene Sträflinge, beziehungsweise mit dem heimatlichen Seelsorger des Sträflings in Verkehr zu treten;

cc) die Seelsorger und geistlichen Professoren in den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten sind gegenwärtig auch mit dem Unterrichte in weltlichen Fächern betraut;

dd) die Militärkuraten in den Militärinvalidenhäusern und anderen Heeresanstalten haben analoge Funktionen wie die übrigen Anstaltskuraten zu versehen und außerdem, wenn mit der Anstalt eine Schule für Militärkinder verbunden ist, den Religionsunterricht an diese Kinder zu erteilen.

d) Die römisch-katholischen und die griechisch-katholischen Militärkapläne. Dieselben sind dem Militärpfarrer eines Militärseelsorgebezirkes zur Unterstützung bei der Ausübung der geistlichen Jurisdiktion und der Seelsorge beigegeben. Trauungen dürfen sie nur über Auftrag des vorgesetzten Militärpfarrers in einzelnen Fällen vornehmen.

e) Die griechisch-orientalischen und die evangelischen Militärseelsorger, dann die mohammedanischen Militärimame. Dieselben haben die geistlichen Funktionen für ihre Konfessionsgenossen zu versehen.

f) Die im Bedarfsfalle mit der subsidiarischen Militärseelsorge betrauten Zivilgeistlichen. Dieselben haben im allgemeinen den gleichen Wirkungskreis wie die außerhalb des Amtssitzes eines Militärpfarrers exponierten Militärkapläne.

2. Im Kriege oder Mobilitätsverhältnisse:

a) Der Feldsuperior. Derselbe übt die geistliche Jurisdiktion, welche er vom apostolischen Feldvikar empfängt, über alle zur Armee im Felde gehörigen Personen römisch-katholischer und griechisch-katholischer Konfession teils direkt, teils durch die bei den mobilen Truppen eingeteilten, ihm unterstellten Militär- und Landwehrgeistlichen aus. Er ist der Leiter der militärgeistlichen Angelegenheiten der Armee, bei welcher er eingeteilt ist, und in dieser seiner Eigenschaft Hilfsorgan des Armeekommandos.

b) Die bei den Truppendivisionen eingeteilten Militär- und Landwehrgeistlichen der verschiedenen Bekenntnisse. Dieselben haben die Seelsorge und die sonstigen geistlichen Funktionen bei allen zum Divisionsverbande gehörigen Heerespersonen der verschiedenen Konfessionen in dem Umfange wie exponierte Militärkapläne auszuüben. Bei Detachierung einer Brigade auf größere Entfernung oder auf längere Zeit haben die vom Truppendivisionskommando hiezu bestimmten Militär- und Landwehrgeistlichen der Brigade zu folgen.

c) Die bei den Feld-, Reserve- und Festungsspitälern eingeteilten Militärkuraten. Dieselben versehen die geistlichen Funktionen in den genannten Sanitätsanstalten in demselben Umfange wie die Militärkuraten der im Frieden aufgestellten Spitäler mit den durch das Mobilitätsverhältnis gebotenen Änderungen.

d) Die Militärkuraten oder Militärkapläne in den in Kriegsausrüstung versetzten Festungen und der Militärkaplan im Hauptquartier des Armeeoberkommandos. Diese Geistlichen versehen die seelsorgerischen Geschäfte in den Festungen, beziehungsweise beim Armeeoberkommando.

e) Die evangelischen Militärseelsorger, die Feldrabbiner und die Militärimame der Armee. Dieselben besorgen die geistlichen Angelegenheiten der zum Armeeverbande gehörigen Glaubensgenossen. Der evangelische Militärseelsorger der Armee ist nur für jene evangelischen Armeeangehörigen zuständig, welche nicht einer evangelischen Divisionsseelsorge zugewiesen sind.

f) An der Spitze der Militärseelsorgebezirke verbleiben auch im Mobilisierungsfalle Militärpfarrer, welchen für die nicht mobilisierten Heeresteile Militärkapläne und evangelische Militärseelsorger zugewiesen werden.

II. Besondere niedere Organe der Militärkirchenverwaltung bestehen in Österreich-Ungarn nicht,[991]) vielmehr haben die Militärstationskommanden für den Kirchensängerdienst beim Gottesdienste nach griechischem Ritus durch Auswahl geeigneter Soldaten aus dem Stande der Truppen vorzusorgen und als Kirchendiener sind die den Militärgeistlichen als Diener beigegebenen Soldaten zu verwenden.

§ 90. Die besonderen Obliegenheiten der Militärgeistlichen in Ansehung der Militärmatrikeln.

I. Zur Führung der Militärmatrikeln für das Landheer sind die verschiedenen Militärgeistlichen und die in größeren Garnisonsorten mit der subsidiarischen Militärseelsorge betrauten Zivilgeistlichen berufen.

1. Im Frieden haben die Militärpfarrer die Matrikeln für die in ihrem Pfarrsprengel befindlichen Truppenkörper, soferne sich daselbst der Ersatzkader befindet, ferner für jene Heeresanstalten zu führen, welche nicht mit eigenen Militärkuraten ausgestattet sind. Jeder Militärpfarrer hat überdies nebst den Matrikeln der ihm speziell zugewiesenen Truppenkörper und Heeresanstalten noch die Garnisonsmatrikeln zu führen. Diese Matrikeln dienen zur Aufnahme jener Matrikelfälle, welche sich bei den im betreffenden Territorialbezirke angestellten Heerespersonen ergeben, die nicht im Verbande eines Truppenkörpers oder einer mit eigenen Matrikeln ausgestatteten Heeresanstalt stehen. Sie sind auch in allen größeren Garnisonsorten außerhalb des Amtssitzes des Militärpfarrers zu führen, in welchen sich entweder ein Militärgeistlicher zur Versehung der Seelsorge in Garnison befindet oder wenigstens 2 Bataillone oder andere Truppenteile in der Stärke von beiläufig 1000 Mann gewöhnlich stationiert sind. In letzterem Falle obliegt die Führung der Garnisonsmatrikeln dem mit der subsidiarischen Seelsorge betrauten Zivilgeistlichen. Die bei Anstalten angestellten Militärkuraten und die mit der Militärseelsorge betrauten geistlichen Professoren in den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten führen die Matrikeln der betreffenden Anstalt. Die griechisch-orientalischen Militärkapläne und die evangelischen Militärseelsorger führen eigene Matrikeln für ihre Glaubensgenossen. In kleineren Garnisonsorten endlich trägt der Ortspfarrer die vorgenommenen Funktionen in seine Pfarrmatrikel ein.

[991]) Anders in Preußen, wo besondere Militärküster zur Besorgung des niederen Kirchendienstes bestellt sind.

Zu führen sind Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikeln und nebstdem Duplikate dieser Bücher. Die Duplikate sind mit dem Ende eines jeden Jahres abzuschließen, vom Matrikenführer zu unterzeichnen und an das apostolische Feldvikariat zur Aufbewahrung im dortigen Zentralarchive zu übersenden. In diesem Archive werden auch die Originalmatrikeln aufgelöster Truppenkörper und Heeresanstalten aufbewahrt.

In die Matrikeln sind nicht bloß jene Fälle einzutragen, welche die zur eigenen Jurisdiktion gehörigen Heerespersonen betreffen, sondern auch jene Funktionen, welche über Delegation eines anderen Militärseelsorgers vorgenommen worden sind. Desgleichen sind alle der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehenden, im Anstellungsorte eines Militärseelsorgers oder in einer Heeresanstalt verstorbenen Personen in die Sterbematrikel des Militärseelsorgers ohne Rücksicht auf den eigentlichen Wohnort, die Religion der Verstorbenen oder den Ort der Beerdigung einzutragen und auch die Totenscheine der dauernd Beurlaubten und der Personen des Reserve- und Ersatzreservestandes haben nach ausdrücklicher Anordnung in den Militärmatrikeln Aufnahme zu finden.

Zur Sicherung der Matrikelführung sind alle Geburts- und Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle, welche sich bei den der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehenden Personen im Amtssitze eines Militärpfarrers ergeben. bei demselben rechtzeitig anzumelden. Die Matrikelfälle, welche sich außerhalb des Amtssitzes des zuständigen Militärgeistlichen ergeben, sind bei dem daselbst befindlichen Militärgeistlichen oder dem subsidiarischen Zivilseelsorger anzumelden. Eine Ausnahme findet in dieser Beziehung nur rücksichtlich der Eheschließungen statt, da dieselben regelmäßig nur vor dem Militärpfarrer, beziehungsweise, wenn es sich um Personen handelt, welche zum Stande einer Heeresanstalt gehören, von dem Militärkuraten oder dem geistlichen Professor der Militärerziehungs- und Bildungsanstalt stattfinden dürfen.

Berichtigungen dürfen in den Militärmatrikeln nur nach eingeholter Ermächtigung des apostolischen Feldvikariates vorgenommen werden. Radierungen in den Matrikeln, Duplikaten und Auszügen sind verboten; unterläuft beim Schreiben ein Fehler, so ist derselbe in einer Anmerkung ersichtlich zu machen.

Die zur Führung der Militärmatrikeln erforderlichen Drucksorten werden vom Reichskriegsministerium beschafft und den Matrikelführern durch das apostolische Feldvikariat übersendet.

2. Im Kriege und im Mobilitätsverhältnisse werden den bei den höheren Kommanden der Armee im Felde (Armeeoberkommando, Armeekommanden, Truppendivisionskommanden) eingeteilten Militärgeistlichen keine gebundenen Matrikeln mitgegeben, dieselben haben vielmehr die vorkommenden Matrikelfälle für jeden zugewiesenen Truppenkörper und für jede Heeresanstalt in besondere, in Hefte gefaßte Matrikelbogen aufzunehmen. Auszüge aus diesen Bogen sind nach Vollziehung der Funktion dem Kommando des Standeskörpers zu übergeben und von diesem im Dienstwege an den zuständigen Militärpfarrer einzusenden. Den Feldsuperioren obliegt speziell nicht bloß die Protokollierung der von ihnen selbst vorgenommenen Funktionen, sondern auch die Verzeichnung jener Matrikelfälle, welche römisch-katholische und griechisch-katholische, eventuell auch griechisch-orientalische Personen betreffen, die nicht zum Verbande eines Korps, beziehungsweise einer Truppendivision oder zum Stande eines Feld-, beziehungsweise Reservespitals gehören.

Vor der Protokollierung der Sterbefälle der am Schlachtfelde gebliebenen und der in den Divisionssanitätsanstalten verstorbenen Personen ist vor allem die Identität derselben mittels der Legitimationsblätter, mit welchen alle Personen bei der Armee im Felde versehen sein müssen, festzustellen.

Die Matrikelbogen sind mit Ende eines jeden Monats abzuschließen und im Dienstwege an das apostolische Feldvikariat einzusenden, von wo die Bogen an die Militärpfarrer zur Eintragung der noch nicht matrikulierten Fälle und zur Durchführung der etwa notwendigen Korrekturen gelangen. Nach Vornahme dieser Amtshandlungen werden die Bogen wieder an das apostolische Feldvikariat zur dauernden Aufbewahrung zurückgeleitet.

Über die Sterbefälle jener Zivilpersonen, welche sich im Gefolge der Armee befinden und auf Grund eines Legitimationsblattes matrikuliert werden, sind die Auszüge aus den Matrikelheften im Wege des Reichskriegsministeriums an das Ministerium des Innern der betreffenden Reichshälfte zu senden, welches dann die weitere Eintragung der Fälle in die Zivilmatrikeln veranlaßt.

Den für Feld-, Reserve- und Festungsspitäler bestimmten Militärkuraten werden im Mobilisierungsfalle eigene Matrikelbogen mitgegeben, welche nach Auflösung der Spitäler an das apostolische Feldvikariat zurückzugelangen haben.

II. Zur Führung sämtlicher Matrikeln für die Kriegsmarine sind der Marinepfarrer, der Marinekurat des Marinespitals in Pola, der Kurat der Marineakademie in Fiume und der griechisch-orientalische Marinegeistliche berufen. Die außerhalb des Amtssitzes des Marinepfarrers exponierten Marinekapläne und jene Zivilgeistlichen, welche mit der subsidiarischen Seelsorge in einer Marinestation oder Marineanstalt betraut sind, haben nur Tauf- und Sterbematrikeln und die an Bord der Kriegsschiffe fungierenden Marinekapläne Sterbematrikeln in Form von Handprotokollen zu führen. Ereignet sich eine Geburt an Bord, so hat der Schiffskaplan die vollzogene Taufe auf einem besonderen Matrikelbogen aufzunehmen und diesen an das Marinepfarramt zu senden. Desgleichen erhält der Schiffskaplan zur Eintragung der Eheschließungen bei seiner Einschiffung von seiten des Marinepfarramtes eine Anzahl von Matrikelbogen verabfolgt. Vom griechisch-orientalischen Marinekaplan werden zwar für seine Glaubensgenossen eigene Matrikeln geführt, doch werden die von ihm eingetragenen Fälle auch vom Marinepfarrer, beziehungsweise vom Marinekuraten protokolliert. Das Gleiche gilt auch von den Matrikelauszügen, welche von griechisch-orientalischen Zivilseelsorgern, evangelischen Geistlichen oder von Seelsorgern und Matrikelführern des israelitischen Glaubensbekenntnisses einlangen.

III. Zur Führung der Matrikeln für die Landwehren sind im Frieden regelmäßig die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Führung der Zivilmatrikeln bestimmten Personen berufen. Sobald jedoch die Mobilmachung der Landwehren und des Landsturmes eintritt, werden die in der Landwehr und beim Landsturm sich ergebenden Matrikelfälle von den Militärpfarrern, Militärkuraten und sonstigen Militärgeistlichen des Heeres sowie von den zur Verwendung kommenden Landwehrgeistlichen protokolliert. Die Militärpfarrer haben für die ihnen zugewiesenen Landwehrtruppenkörper eigene Matrikelprotokolle, die Spitalskuraten und Landwehrgeistlichen aber nur Ternione zu führen. Die Ternione und Matrikelduplikate sind von den Spitalskuraten und Landwehrgeistlichen an die Militärpfarrer zur Eintragung in deren Matrikeln einzusenden, worauf die Ternione an das apostolische Feldvikariat

gelangen und hier als Originalmatrikeln aufbewahrt werden. Ein analoger Vorgang ist von den akatholischen Militärgeistlichen zu beobachten.

IV. Die Matrikeln der bosnisch-herzegowinischen Truppen werden von dem Militärpfarrer in Sarajewo unter Mitwirkung der katholischen und griechisch-orientalischen Militärkapläne geführt. Demselben ist auch die Matrikelführung bezüglich der Heerespersonen des mohammedanischen Glaubensbekenntnisses übertragen.

§ 91. Die der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehenden Personen.

I. Der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehen:

1. Alle zum Aktivstande des Heeres zählenden Personen;

2. die Frauen der aktiv dienenden Generale, Stabs- und Oberoffiziere, Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Militärbeamten, ferner die Gattinnen der sonstigen im Gagebezuge stehenden Heerespersonen und der nach der ersten Klasse verheirateten, aktiv dienenden Personen des Mannschaftsstandes, dagegen nicht die Witwen dieser Heerespersonen und auch nicht die Gattinnen der nach der zweiten Klasse verheirateten, aktiv dienenden Personen des Mannschaftsstandes;

3. die minderjährigen ehelichen, adoptierten oder legitimierten Kinder der aufgezählten Heerespersonen, wenn sie unter väterlicher Obsorge stehen. dagegen nicht die Waisen dieser Heerespersonen und auch nicht die Kinder der nach der zweiten Klasse verheirateten, aktiv dienenden Personen des Mannschaftsstandes;

4. die Zöglinge der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten sowie die Truppen- und Musikeleven, dagegen nicht die Zöglinge der Offiziers- und Mannschaftstöchter-Erziehungsinstitute und auch nicht die an den Militärbildungsanstalten angestellten Professoren und Lehrer des Zivilstandes;

5. die Sträflinge in den Militärstrafanstalten;

6. im Kriege oder Mobilitätsverhältnisse die Personen der zur Armee im Felde gehörigen oder für den Dienst auf Etappenlinien bestimmten Landwehr- und Landsturmabteilungen sowie die Landwehr- und Landsturmpersonen der Kriegsbesatzungen eines ausgerüsteten festen Platzes;

7. die nach § 10 des Wehrgesetzes zur Dienstleistung für Kriegszwecke im Mobilisierungsfalle herangezogenen Wehrpflichtigen;

8. alle Personen, welche sich im Gefolge der auf Kriegsfuß gesetzten Armeekörper befinden;

9. die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln;

10. die Generale, Stabs- und Oberoffiziere, Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Militärbeamten des Ruhestandes, des Verhältnisses außer Dienst und der Reserve, welche bei einer Militärbehörde, Heeresanstalt oder Truppe mit Belassung in ihrem Standesverhältnisse angestellt sind, für die Dauer ihrer Anstellung, dann die beurlaubten und die in der Reserve stehenden Personen des Mannschaftsstandes, wenn dieselben in einer Militärsanitätsanstalt zur Pflege aufgenommen sind, für die Dauer dieses Aufenthaltes, endlich die Personen des Locoversorgungsstandes der Militärinvalidenhäuser, dagegen nicht die im Pensions-, Patental- und Vorbehaltsstande befindlichen Invaliden.

II. Der militärgeistlichen Jurisdiktion unterliegen nicht:

1. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses;

2. die Offiziere und sonstigen Gagisten in der Reserve und Seewehr außer der Zeit der aktiven Dienstleistung, dann die dauernd Beurlaubten, die nichtaktiven Reservemänner, Seewehrangehörigen und Ersatzreservisten;

3. die Frauen und Kinder der im Kriegsfalle zu einer Dienstleistung einberufenen Offiziere und sonstigen Gagisten des Ruhestandes, des Verhältnisses außer Dienst, der Reserve und Seewehr sowie überhaupt die großjährigen Kinder und die Stiefkinder der Heerespersonen.

III. Die militärgeistliche Jurisdiktion erstreckt sich nur auf die Heeresangehörigen des katholischen, des griechisch-orientalischen, der beiden evangelischen und des israelitischen Glaubensbekenntnisses. Für die israelitischen Heeresangehörigen wird aber im Frieden diese Jurisdiktion erst fallweise durch Inanspruchnahme des jeweiligen Ortsrabbiners begründet. Für die Angehörigen der übrigen staatlich anerkannten Bekenntnisse (Altkatholiken, Herrnhuter, orientalische Armenier, Lippowaner, Unitarier in Ungarn) sind weder eigene Militärseelsorger bestellt, noch ist in den Militärvorschriften die subsidiarische Pastorierung dieser Heerespersonen durch Zivilseelsorger des betreffenden Bekenntnisses vorgesehen. Gleichwohl unterstehen auch diese Heeresangehörigen, da für sie keine Ausnahme gemacht ist, der militärgeistlichen Jurisdiktion und dieselbe wird durch Inanspruchnahme der betreffenden Zivilseelsorger von seiten der Militärbehörden begründet. Heerespersonen dagegen, welche keinem staatlich anerkannten Bekenntnisse angehören, stehen nicht unter der militärgeistlichen Jurisdiktion.[992])

§ 92. Die Anstalten der Militärseelsorge.[993])

I. Zur Abhaltung des Gottesdienstes und Vornahme sonstiger seelsorgerischer Funktionen der Militärseelsorge bestehen in größeren Garnisonsorten, in Festungen und bei Heeresanstalten Militärkirchen und Militärkapellen, deren Auslagen bald vom Militärärar, bald vom Religionsfonds oder auch aus den eigenen Einnahmen bestritten werden. Zur Beschaffung der Paramente und der Kirchengeräte, welche vom Staate nicht beschafft werden können, dient der aus den früheren Regimentskapellen gebildete allgemeine Militärkapellenfonds. Auf den Kriegsschiffen sind Schiffskapellen eingerichtet. Steht den Militärgeistlichen keine eigene Garnisonskirche zu Gebote, so haben sie im Einvernehmen mit der Ortsgeistlichkeit die Kirche für die Abhaltung des Militärgottesdienstes auszumitteln. Für die Beerdigung der Heerespersonen sind in größeren Garnisonsorten eigene Militärfriedhöfe errichtet, deren Verwaltung durch besondere Friedhofsordnungen geregelt ist.

II. Für den Kriegsfall sind die Militärgeistlichen schon im voraus mit ärarischen Feldkapellen versehen. Dieselben sind von den zur Dienstleistung bei der Armee im Felde einberufenen Militärgeistlichen, soferne dieselben nicht zu einem Feldspitale eingeteilt werden, im Mobilisierungsfalle mitzunehmen. Bei den Militärpfarrämtern und den Garnisonsspitälern werden außerdem noch weitere Feldkapellen für den im Mobilisierungsfalle eintretenden Bedarf vorrätig gehalten.

[992]) Vergl. hierüber Mayrhofer, a. a. O., V. Bd., S. 84 und 85. — [993]) Bielik, a. a. O., S. 258 ff. Vergl. auch die G.-V. I. T. 2. Heft, Abschnitt „Pauschalgebühren“.

VIII. Abschnitt.

Das Militärbildungswesen.

§ 93. Zweck und Umfang.

Die Verwaltung des militärischen Bildungswesens verfolgt den Zweck, für die militärischen Kenntnisse und Fertigkeiten der Heerespersonen und nebenbei auch für die erforderliche allgemeine Bildung derselben durch besondere, von der Heeresleitung selbst administrierte Veranstaltungen vorzusorgen.

Da diese Vorsorge die Aneignung militärischer Kenntnisse erstrebt, so zählen nicht zum militärischen Bildungswesen die von der Heeresverwaltung unterhaltenen Schulen für die Erlangung der allgemeinen Volksschulbildung (Volksschulen in Wien [im Arsenale], Przemysl, Jaroslau, Zara, Marine-Knabenvolksschule und Marine-Mädchenbürgerschule in Pola) oder Mittelschulbildung (Marine-Unterrealschule in Pola) und ebensowenig die von der Heeresverwaltung unterhaltenen Anstalten für die Erziehung von Offiziers- und Mannschaftswaisen (Erziehungsinstitut für verwaiste Offizierssöhne in Hirtenberg, Offizierstöchterinstitute in Hernals und Ödenburg, Mannschaftstöchterinstitute zu Seebenstein und Szatmár).[994]

Umgekehrt zählen nicht zu den militärischen Bildungsanstalten die zwar militärische Kenntnisse vermittelnden, aber nicht von der Heeresverwaltung selbst administrierten Militärvorbereitungsschulen, welche namentlich die Vorbereitung junger Leute für den Einjährig-Freiwilligendienst bezwecken, dann die Landsturmschützenschulen der Schützenvereine, in denen junge Männer, welche in kurzer Zeit den Militärdienst anzutreten oder im Kriegsfalle Dienste zu leisten haben, in der Führung der Armeewaffen unterrichtet werden.[995]

Die Verwaltung des Militärbildungswesens umfaßt aber weiters auch die Administration jener wissenschaftlichen Heeresanstalten, welche militärische Bildung ohne schulmäßige Einrichtungen zu vermitteln bestimmt sind.

Dazu kommen endlich noch als dritte Kategorie verschiedene sonstige Mittel für die Hebung und Verbreitung der militärischen und allgemeinen Bildung der Heerespersonen, welche nicht in eigenen Heeresanstalten ihre Verkörperung finden, so daß dieser Zweig der Militärverwaltung in 3 Kategorien von Veranstaltungen zerfällt.

§ 94. Geschichtliche Bemerkungen.[996]

Die Anfänge des militärischen Bildungswesens datieren bereits aus der Zeit vor dem Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia. In diese

---

[994]) In den militärischen Vorschriften werden diese Institute allerdings zu den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten gerechnet. Sie finden aber ihren Platz besser in dem folgenden Abschnitte („Das militärische Versorgungs- und Unterstützungswesen"). — [995]) Eine solche Landsturmschützenschule besteht speziell beim Wiener Schützenvereine. — [996]) Geschichte des Militärerziehungs- und Bildungswesens in den Ländern deutscher Zunge. Von B. Poten, königlich preußischem Obersten a. D. III. Bd.: Österreich 1893, welches Werk den XV. Band der von Karl Kehrbach herausgegebenen „Monumenta Germaniae Paedagogica" bildet. Der Anlage des Werkes gemäß sind darin die Lehranstalten der ungarischen Landwehr nicht berücksichtigt. Aber auch die Marineschulen und die militärärztlichen Lehranstalten haben darin keine Behandlung gefunden. Außer-

Periode fällt die Errichtung der Friedländischen Akademie zu Jičín, die Einführung der Militärwissenschaften an der niederösterreichischen Landschaftsakademie zu Wien (1693), die Errichtung einer kaiserlichen Ingenieurschule in Wien (1717) auf Antrag des Prinzen Eugen von Savoyen und der Ingenieurschule im Chaosstifte (1736).

Als eigentliche Begründerin des Militärbildungswesens ist aber die Kaiserin Maria Theresia anzusehen, welche durch die Errichtung der Militärakademie in Wiener-Neustadt und der bald mit dieser verschmolzenen Militärpflanzschule zu Wien (1752) den ersten festen Grund dazu legte. Sie verfolgte dabei den Zweck, tüchtige Offiziere für die höheren Befehlshaberposten der Infanterie und Kavallerie heranzubilden und den zahlreichen Landadel für den Kriegsdienst zu gewinnen. Die Militärpflanzschule sollte den Nachwuchs für die Akademie schaffen. Gleiche Zwecke wurden angestrebt mit der adeligen Militärakademie in Wien, die bald wieder verschwand, und der ungarischen und galizischen Leibgarde, die gleichfalls Bildungsinstitute sein sollten. Durch die Vereinigung der bisherigen 2 Ingenieurschulen entstand die Ingenieurschule zu Gumpendorf in Wien, welche Schule als die Vorläuferin der heutigen technischen Militärakademie anzusehen ist. Die Fürsorge der Kaiserin erstreckte sich auch auf die Errichtung von Waisen- und Erziehungshäusern zur Unterbringung von Soldatenkindern, welche zu Unteroffizieren herangebildet werden sollten, und endlich auf die Förderung des Unterrichtes bei der Artillerietruppe durch Errichtung eines Artillerielyzeums zu Wien (1778).

Josef II. setzte diese Aktionen der Kaiserin durch Errichtung zahlreicher Soldatenerziehungshäuser (1782) und die Begründung der später mit dem Artillerielyzeum vereinigten Bombardierkorpsschule (1786) fort. Außerdem legte er durch die Errichtung der Josefsakademie (1786) den Grund für das militärärztliche Bildungswesen.

Einen weiteren kräftigen Anstoß erhielt das Militärbildungswesen durch den Erzherzog Karl. Durch ihn wurde die Aufstellung der ersten Kadettenanstalten (Kadettenkompagnien) anbefohlen (1808), welche eine Mittelstufe zwischen den Knabenerziehungshäusern und den Militärakademien bilden und Jünglinge aus besseren Familien zu Unter- und Oberoffizieren namentlich für die Infanterie heranbilden sollten.

Nach seinem Rücktritte trat eine längere Stagnation in der Entwicklung des militärischen Bildungswesens ein und erst in den fünfziger Jahren des XIX. Jahrhunderts zeigten sich wieder lebhafte Bestrebungen für die Vermehrung der theoretischen Bildung der Heerespersonen. Diese Bestrebungen fanden zunächst in einer Reihe mehr provisorischer Anordnungen (Einführung von Regiments-, beziehungsweise Truppenschulen beim Heere in Italien, Errichtung der Generalstabsschulen zu Wien und Verona im Jahre 1851, Errichtung verschiedener Artillerieschulen im Jahre 1850, Reorganisierung der Pionierschule zu Tulln und der Pionieroffiziersschule zu Klosterneuburg in den Jahren 1851 und 1852, endlich in der Einführung einer Prüfung für die aufzunehmenden Kadetten) ihren Ausdruck.

dem kommt in Betracht das Werk von Rechberger: „Das Bildungswesen im österreichisch-ungarischen Heere", I. Bd. (1878), und die verschiedenen Schriften über die Theresianische Militärakademie von Leitner und Swoboda.

Eine gründliche Reorganisation der militärischen Bildungsanstalten erfolgte hierauf im Jahre 1853 nach dem Plane Skudiers. Darnach sollten 3 Arten von Militärbildungsanstalten bestehen:

1. Militäruntererziehungshäuser und Obererziehungshäuser, dann Schulkompagnien, beziehungsweise Schuleskadrons zur Heranbildung von Unteroffizieren, welche bei vorhandener Eignung später zu Offizieren befördert werden konnten;

2. Kadetteninstitute und Militärakademien zur unmittelbaren Heranbildung von Offizieren. Militärakademien sollten neben jener zu Wiener-Neustadt noch zu Olmütz für die Artillerie und zu Klosterbruck für die Geniewaffe bestehen;

3. Speziallehranstalten für besondere Lehrzwecke, wozu die Kriegsschule, das Militärlehrerinstitut, in welchem Lehrer für die Unteroffiziersbildungsschulen, dann Fecht- und Turnlehrer herangebildet werden sollten, und die höheren Kurse für Artillerie und Genie zählten.

Diese organisatorischen Pläne fanden in dem Reglement vom Jahre 1859 ihre schließliche Ausführung.

Einschneidende Neuerungen wurden nach dem Feldzuge des Jahres 1866, dessen Verlust vor allem auf die geringe geistige Bildung der Befehlshaber zurückgeführt ward, vorzugsweise durch die Initiative des Kriegsministers Kuhn durchgeführt. Diese Neuerungen begannen mit provisorischen Maßnahmen, welche teils die Militärbildungsanstalten, teils die Truppenschulen betrafen (1867). Neu geschaffen wurden die Offiziersaspirantenschulen für die Artillerie und die technische Truppe, dann die Truppendivisionsschulen für die Infanterie und die Kavallerie zur Heranbildung von Offiziersaspiranten, welche die Rechte der Kadetten erhielten.

Die weiteren Reformen Kuhns, der sich dabei der Mitwirkung Pechmanns bediente, bezweckten nicht nur eine Hebung des gesamten militärischen Bildungsniveaus unter Betonung der humanistischen Bildungselemente, sondern auch eine Verminderung der sehr bedeutenden Kosten des bisherigen Militärbildungswesens durch Belassung der Anwärter für die höheren Anstalten in der elterlichen Obhut bis zum vollendeten 14. Lebensjahre und die Verleihung von Stipendien anstatt der Aufnahme in Militärbildungsanstalten, Abschaffung der bisherigen fast klösterlichen Abgeschlossenheit der Militärzöglinge, ferner den Ersatz der Unteroffizierserziehungsanstalten durch Truppenschulen.

Nach dem neuen Organisationsplane vom Jahre 1871 wurden zunächst Militärerziehungs- und Bildungsanstalten und weiters Fachbildungsanstalten unterschieden. Zu den ersteren zählten das Militärkollegium zu St. Pölten, die militärtechnische Schule zu Weißkirchen, die Militärakademie zu Wiener-Neustadt und die durch Vereinigung der Artillerie- und Genieakademie begründete technische Militärakademie. Zu den Fachbildungsanstalten hingegen gehörten die Kriegschule, der höhere Artillerie- und Geniekurs, der Zentralinfanterie- und der Zentralkavalleriekurs, dann (seit 1873) der Vorbereitungskurs für Stabsoffiziersaspiranten der Artillerie.

Die zweite Kategorie der militärischen Bildungsanstalten, die Truppenschulen, wurden ebenfalls umgestaltet. Diese Schulen hatten bisher auf die Ausbildung des Offiziersersatzes keinen merklichen Einfluß geübt, die theoretische Bildung der Unteroffiziere wenig gefördert und an die Mannschaft nur in vereinzelten Fällen Unterricht erteilt.

Nunmehr traten diese Schulen in Rücksicht auf die Heranbildung des Offiziersersatzes in einen gewissen Wettbewerb mit den Militärbildungsanstalten und entfalteten auch eine bedeutsame Tätigkeit für die Ausbildung der Unteroffiziere. Im einzelnen wurden Vorbereitungs- und Kadettenschulen, dann Mannschaftsschulen unterschieden. Die Vorbereitungsschulen waren bestimmt, talentierte und bildungsfähige Soldaten oder Truppeneleven, deren Fähigkeiten für den direkten Eintritt in die Kadettenschulen noch nicht gehörig entwickelt waren, entsprechend vorzubilden. Die Kadettenschulen hatten die Aufgabe, ihren Zöglingen die für ihre künftige Stellung erforderliche allgemeine Bildung sowie dasjenige militärische Wissen beizubringen, welches sie nicht nur zur Erfüllung des Berufes von Subalternoffizieren befähigen, sondern auch in den Stand setzen sollte, sich durch Selbststudium für höhere Dienstposten auszubilden. Die Mannschaftsschulen endlich gliederten sich wiederum in eigentliche Mannschaftsschulen, Unteroffiziersschulen und Unteroffiziersbildungsschulen.

Außerdem wurden Schulen für die Heranbildung der Einjährig-Freiwilligen zu Reserveoffizieren, beziehungsweise Unteroffizieren und Landwehroffiziers-Aspirantenschulen für die Vorbereitung der Aspiranten für Offiziersstellen der Landwehr errichtet sowie endlich durch Anordnung instruktiver Beschäftigungen und Einrichtung besonderer Brigadeoffiziersschulen der Kavallerie für die Fortbildung der im Truppenverbande stehenden Kadetten und Offiziere Sorge getragen.

Das System Pechmanns hatte indes allmählich in den militärischen Kreisen Unzufriedenheit erregt und so kam es bereits im Jahre 1874 zu einer Umgestaltung des militärischen Bildungswesens nach den Plänen Wurmbs, auf welchen Grundlagen dasselbe in der Hauptsache noch gegenwärtig beruht. Die Anschauungen Wurmbs gingen dahin, daß die auf dem Lehrplan der Realschulen basierte Bildung für die Offiziere die zweckentsprechendste sei, die vorbereitenden Schulen den Militärakademien ein gleichartiges Schülermaterial zu liefern hätten und der Lehrplan der Militärbildungsanstalten mit jenem der Zivillehranstalten insoweit übereinzustimmen habe, daß es vorzeitig austretenden Zöglingen möglich sei, ihre Studien an Zivilschulen fortzusetzen.

Demgemäß wurden die niederen Militärschulen zu Militärunterrealschulen und Militäroberrealschulen umgewandelt. Dieselben sollten als Vorbereitungsanstalten für die Militärakademien, beziehungsweise für die Kadettenschulen dienen. In den Akademien sollten die Zöglinge nicht bloß zu Subalternoffizieren herangebildet werden, sondern auch eine solche wissenschaftliche Ausbildung erhalten, daß sie für die spätere Absolvierung der militärischen Fachbildungsanstalten und für den Dienst der Spezialstäbe befähigt würden. Außerdem erfuhren die Kadettenschulen wesentliche Umbildungen, indem die ursprünglich sehr geringen Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung der Aufnahmswerber erhöht und durch den Ausschluß von bereits dienenden Soldaten als Kadettenschülern die Schaffung eines einheitlichen, auf der gleichen Stufe militärwissenschaftlicher Bildung stehenden Offizierskorps angebahnt wurde. Demgemäß hörten auch die Kadettenschulen jetzt auf zu den Truppenschulen zu zählen und wurden unter die Militärerziehungs- und Bildungsanstalten eingereiht.

Für die Ausbildung von Seeoffizieren bestand zunächst in Venedig ein Marinekadettenkollegium, welches im Jahre 1814 mit der venetianisch-italienischen Flotte übernommen und reorganisiert worden war. Nachdem

dieses Kadettenkollegium im Jahre 1848 aufgelöst worden, wurde es im Jahre 1849 in Triest wieder errichtet, im Jahre 1852 in eine Marineakademie umgewandelt, 1857 nach Fiume und 1858 wieder nach Triest verlegt. Nachdem die Akademie im Jahre 1859 neuerlich aufgelöst worden, wurde sie endlich im Jahre 1866 in ihrer gegenwärtigen Gestalt in Fiume wiederhergestellt.

In den letzten Jahren haben speziell die Bildungsanstalten der ungarischen Landwehr eine erhebliche Ausgestaltung erfahren. Den Mittelpunkt dieser Bildungsanstalten bildete die Ludovica-Akademie in Budapest. Zu derselben war durch reiche Stiftungen, wozu auch die Kaiserin und Königin Maria Ludovica im Jahre 1808 beigetragen hatte, der Grund gelegt worden, sie gelangte aber infolge der politischen Verhältnisse erst im Jahre 1872 zur Eröffnung (Gesetzartikel VII ex 1808, Gesetzartikel XXVII ex 1827 und Gesetzartikel XVI ex 1872). Abänderungen ihrer Organisation erfolgten sodann im Jahre 1883 (Gesetzartikel XXXIV) und im Jahre 1890 (Gesetzartikel XXIII). Durch den Gesetzartikel XXIII vom Jahre 1897 wurde die Akademie, welche bisher eine Art Kadettenschule und einen höheren Offizierskurs in sich vereinigt hatte, nach dem Muster der Theresianischen Militärakademie neuerlich reorganisiert und zugleich für die Deckung des weiteren Bedarfes der ungarischen Landwehr an Berufsoffizieren 1 Landwehroberrealschule und 2 Landwehrkadettenschulen ins Leben gerufen. Gleichzeitig wurde durch den Gesetzartikel XXII ex 1897 in Abänderung früherer Bestimmungen (des Gesetzartikels XXV ex 1882) die Zahl der an den Militärerziehungs- und Bildungsschulen des Heeres für Jünglinge aus den Ländern der ungarischen Krone bestehenden Stiftsplätze von 120 auf 250 erhöht und durch diese beiden Maßnahmen dem fühlbaren Offiziersmangel der ungarischen Landwehr abgeholfen.

A. Die Militärbildungsanstalten.

1. Die Dienstbildung.

§ 95. Die niedere Dienstbildung.

I. Die niedere Dienstbildung bezweckt, dem gemeinen Soldaten und dem Unteroffiziere die zur Erfüllung ihres Berufes in den verschiedenen Verwendungen und Chargengraden unentbehrlichen Berufskenntnisse, insbesondere im Waffen- und Schießwesen, in den Dienstreglements und im Heerwesen, endlich in den Elementargegenständen, soweit dies nötig ist, beizubringen.

II. Sie ist teils eine praktische Ausbildung, teils eine theoretische Unterweisung, welche beide Hand in Hand gehen sollen.

1. Die praktische Ausbildung der Militärdienstpflichtigen erfolgt schon im ersten Präsenzdienstjahre, während die folgenden Präsenzdienstjahre und die Waffenübungen der Reserve und der Landwehr zur Wiederholung und Befestigung des Erlernten dienen sollen. Innerhalb des ersten Jahres sind Zeitabschnitte (Ausbildungs- oder Übungsperioden) festgesetzt, innerhalb deren die Ausbildung bis zu einem gewissen Grade vollendet sein muß.

Die praktische Ausbildung erfolgt zunächst in der Unterabteilung (Kompagnie, Eskadron, Batterie), worauf sich dann Übungen in den größeren taktischen Verbänden (im Regimente, in der Brigade, in der Truppendivision und im Korps, dann im Festungskriege) anschließen.

Zur Ausbildung der Marinerekruten werden beim Matrosenkorps Rekrutenabteilungen gebildet und außerdem befindet sich für diesen Zweck stets eine Eskadre oder Schiffsdivision in Ausrüstung, und zwar in den Wintermonaten eine Schuleskadre oder Schuldivision und in den Sommermonaten eine Übungseskadre.

2. Für die theoretische Ausbildung der Militärdienstpflichtigen dienen die Truppenschulen, welche nach Vollendung der ersten Rekrutenausbildung, d. h. regelmäßig nach 8 Wochen, aktiviert werden. Zu diesen Schulen gehören

a) Die Mannschaftsschulen und Unteroffiziersschulen. Dieselben werden zumeist bei den Unterabteilungen der Truppenkörper (Kompagnie, Eskadron, Batterie) eingerichtet. Bei den technischen Truppen werden zur Fortbildung der befähigteren Unteroffiziere und Gefreiten Bataillons- und Regimentsunteroffiziersschulen, bei jedem Militärverpflegs- und Bettenmagazine mit einem Verpflegsstande von mindestens 10 Verpflegssoldaten und Gefreiten aber vom April bis zum November, d. h. nach Absolvierung der Rekrutenausbildung und der ersten technischen Ausbildung, Verpflegsmannschaftsschulen errichtet;

b) die Mannschafts- und Unteroffiziersschulen für besondere Dienstzweige. Solche werden errichtet:

aa) Für den Pionierdienst. Bei der Infanterie und Jägertruppe wird alljährlich durch einige Zeit eine Anzahl von Unteroffizieren und Soldaten im Pionierdienste ausgebildet, bei der Kavallerie aber erfolgt die Unterweisung des Pionierzuges durch das ganze Jahr hindurch;

bb) für den Sanitätshilfsdienst. Bei der Infanterie, der Jägertruppe und der Artillerie werden regelmäßig mehrere Unteroffiziere und Soldaten durch Militärärzte zu Blessierten- und Bandagenträgern ausgebildet;

cc) für den Traindienst. Von den Fußtruppen und der Kavallerie wird jährlich eine Anzahl von Soldaten der nächsten Traineskadron, beziehungsweise Traindivision zur Ausbildung in der Eigenschaft von Wagenmeistern, Schmieden und Sattlern zugeteilt. Außerdem werden mehrere Soldaten zu Fahrsoldaten ausgewählt und in dieser ihrer Funktion alljährlich gelegentlich der Musterung des Trainmaterials unterwiesen;

dd) für den Hufbeschlag. Diese Schulen haben den Zweck, die im Präsenzstande der Truppenkörper und Heeresanstalten dienenden, des Schmiedehandwerks kundigen Soldaten behufs ihrer Verwendung als Schmiede im Hufbeschlag praktisch und theoretisch auszubilden und diejenigen derselben, welche die Aufnahme in den Kurs für Kurschmiede am k. und k. Militärtierarzneiinstitut in Wien und am Tierarzneiinstitut in Budapest anstreben, für diese Aufnahme vorzubereiten. Sie unterstehen den Kommanden der in ihrem Standorte befindlichen Feldartillerie- oder Trainregimenter, beziehungsweise Traindivisionen. Außerdem ist mit dem Militärtierarzneiinstitute in Wien ein Hufbeschlagkurs und mit der Landwehr-Zentralkavallerieschule in Budapest eine Beschlagschmiedschule verbunden;

ee) für den Manipulationsdienst. Jede Unterabteilung muß mindestens einen zum Ersatz des Rechnungsunteroffiziers geeigneten Soldaten besitzen und hat die Ausbildung desselben für den Manipulationsdienst grundsätzlich selbst zu besorgen. Kann jedoch wegen Mangels an hinreichend vorgebildeten Leuten der Nachwuchs an Rechnungsunteroffizieren auf diese Weise nicht gedeckt werden, so ist eine besondere Manipulationsschule einzurichten;

ff) für den Dienst der technischen Truppen. Solche Spezialschulen für den technischen Dienst sind die Equipagenmeisterschulen der Pionierbataillone, die Zeichen- und Professionistenschulen der Eisenbahnbataillone und die Telegraphenschule des Eisenbahn- und Telegraphenregiments;

gg) für die Ausbildung im Feldsignaldienste (Feldsignallehrkurse) und

hh) für die Ausbildung im Radfahren (Militärfahrradkurs in Graz;[997])

c) die Unteroffiziersbildungsschulen. Dieselben haben die Bestimmung, Soldaten und Gefreite zu Unteroffizieren heranzubilden. Sie werden bei der Infanterie- und Jägertruppe, dann bei der Kavallerie und Festungsartillerie für jeden Truppenkörper (Regiment, beziehungsweise Bataillon, Eskadron, Batterie), bei der Pioniertruppe für jede Kompagnie und bei der Traintruppe für eine Traindivision oder mehrere Divisionen gemeinsam errichtet. Ihre Errichtung hängt aber bei der Infanterie und Jägertruppe vom Ermessen des Truppenkommandanten ab und zu dieser ist erst dann zu schreiten, wenn die für den Chargennachwuchs bestimmten Soldaten nicht derart befähigt sind, daß sie in den Kompagnieunteroffiziersschulen ohne Hemmung des Unterrichtes nicht zu Unteroffizieren herangebildet werden können. Für die Feldartillerie, das Eisenbahn- und Telegraphenregiment und die Sanitätstruppe geschieht die Heranbildung der Unteroffiziere in den bei jeder Batterie, Kompagnie und Sanitätsabteilung aktivierten Unteroffiziersschulen. Für die Verpflegsbranche werden bei den Verpflegsmagazinen an den Standorten der Militärterritorialkommanden Unteroffiziersbildungsschulen und bei den Verpflegsmagazinen in Wien und Budapest Feldwebelschulen aktiviert;

d) die Schulen beim Matrosenkorps. Die theoretische Ausbildung der Marinetruppen geschieht unter Berücksichtigung der verschiedenen Spezialitäten sowohl in Schulen auf dem Lande beim Matrosenkorps als auch auf besonderen Schulschiffen. In gleicher Weise wird auch der Unteroffiziersnachwuchs herangebildet. Für diesen letzteren Zweck bestehen neben den gewöhnlichen Unteroffiziersschulen noch Jungenschulen, in welche Jünglinge im Alter vom 14. bis zum 17. Jahre mit der Verpflichtung, die in den Schulen zugebrachte Zeit präsent nachzudienen, aufgenommen werden.[998]) Im einzelnen bestehen auf dem Lande (beim Matrosenkorps) folgende Schulen und Kurse:

aa) Mannschafts- und Unteroffiziersschulen bei den Kompagnien zur Fortbildung der präsent dienenden Mannschaft;

bb) die Waffenmatrosenschule;

cc) die Hornistenschule;

dd) die Maschinenunteroffiziersschule;

ee) die Maschinenjungenschule;

ff) Militärarbeiterschulen;

gg) der Taucherarbeiterkurs;

hh) der Drainagemeisterkurs;

---

[997]) Außerdem bestand bis zum Jahre 1895 für die Heranbildung von Musikeleven zu Militärmusikern in Prag als Privatinstitut unter militärischer Aufsicht eine Musikelevenschule, in welche die Infanterieregimenter Musikeleven gegen Entrichtung eines Schulgeldes abgeben konnten. — [998]) Sieh oben § 15 V.

ii) die Sanitätsabteilungsschule;
kk) die Proviantschule;
ll) die Musikjungenschule.

An Schulschiffen sind vorhanden:
aa) Das Artillerieschiff (mit 1 Beischiff);
bb) das Torpedoschulschiff mit der Torpedo-, Seeminen- und Telegraphenschule;
cc) das Matrosenschulschiff;
dd) das Heizerschulschiff;
ee) das Jungenschulschiff mit 2 Beischiffen.

Außerdem wird das jeweilige Hafenwachschiff mit seinem Beischiffe zur Ausbildung von Matrosen, insbesondere von Steuerschülern, benützt.

§ 96. Die höhere Dienstbildung.

I. Die höhere Dienstbildung bezweckt die Heranbildung der Einjährig-Freiwilligen zu Reserveoffizieren und nichtaktiven Landwehroffizieren, beziehungsweise zu Beamten in der Reserve und nichtaktiven Landwehr.

II. Die Einjährig-Freiwilligen werden zu dem ersteren Zwecke bei den Truppenkörpern, beziehungsweise den selbständig detachierten Abteilungen in Einjährig-Freiwilligenschulen vereinigt. Bei der Kavallerie werden solche für jede Brigade, Truppendivision oder auch nur für einen oder mehrere Korpsbezirke zusammen, bei der Feldartillerie für jede Brigade, für die Pioniertruppe nach Bedarf in einzelnen größeren Stationsorten errichtet. Zur Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen im Verpflegsdienste dienen besondere Verpflegsaspiranten- und Einjährig-Freiwilligenschulen, welche auch Berufsverpflegsbeamte heranbilden sollen und daher in 2 Abteilungen, die Frequentantenabteilung und die Einjährig-Freiwilligenabteilung, zerfallen. Sie werden bei den Verpflegsmagazinen in Wien und Budapest aufgestellt. Für die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligenmediziner, Pharmazeuten und Veterinäre, dann für die Heranbildung von Einjährig-Freiwilligen zu Militärbaurechnungsbeamten bestehen keine eigenen Schulen.

Nach Abschluß des Unterrichtes und der praktischen Ausbildung haben sich die Einjährig-Freiwilligen der Reserveoffiziersprüfung[999]) vor einer besonderen Kommission bei den Truppendivisionskommanden, beziehungsweise den Kavallerie- und Artilleriebrigadekommanden zu unterziehen. Desgleichen haben auch die Einjährig-Freiwilligen der Verpflegsbranche und der Militärbaurechnungsbranche eine Prüfung abzulegen, wogegen für die Mediziner, Pharmazeuten und Veterinäre eine solche nicht vorgeschrieben ist.

III. Bei der Marine erfolgt die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen, wenn sie Berufsseeleute sind, zuerst auf dem Lande beim Matrosenkorps, dann auf dem Artillerieschulschiffe, einem Matrosenschulschiffe und auf den Schiffen der Sommerübungseskadre. Die dem Maschinendienst Gewidmeten erhalten die erste militärische Ausbildung ebenfalls beim Matrosenkorps und werden hierauf im Seearsenal und weiters teils auf Stationsschiffen, teils auf den Schiffen der Eskadre verwendet.

IV. Für die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der k. k. Landwehrfußtruppen, dann jener Personen vom nichtaktiven Mannschaftsstande des Heeres und der Landwehr sowie vom Zivile, welche die Erlangung der

---

[999]) Sieh oben § 13 III.

Offizierscharge in der nichtaktiven Landwehr anstreben, werden bei den wichtigeren Landwehrbataillonsstationen Landwehroffiziers-Aspirantenschulen errichtet. An denselben bestehen Tages- und Abendkurse. In die Tageskurse werden grundsätzlich die dem ersten Assentjahrgange der Landwehr entstammenden Bewerber aufgenommen. Für die Aufnahme ist der Nachweis einer entsprechenden Vorbildung, der Unbescholtenheit, einer dem Ansehen des Offiziersstandes angemessenen Lebensstellung, beziehungsweise Erwerbsbeschäftigung und die vollendete militärische Ausbildung erforderlich. Aspiranten aus dem Zivilstande müssen sich daher, falls sie keine militärische Ausbildung genossen haben, einer solchen vor dem Eintritte in die Schule gelegentlich der Rekrutenausbildung durch 8 Wochen hindurch unterziehen.

Die Einjährig-Freiwilligen der berittenen k. k. Landwehrtruppen werden zur Ausbildung während der ganzen Präsenzdienstzeit einem Kavallerieregimente des Heeres zugeteilt.[1000])

Bei der ungarischen Landwehr wird für die Einjährig-Freiwilligen der Infanterie in jedem Landwehrdistrikte eine Einjährig-Freiwilligenschule errichtet, die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie erfolgt hingegen in der Landwehr-Zentralkavallerieschule.

Für jene Personen, welche auf Offiziersstellen im k. k. Landsturm aspirieren, bestehen besondere Kurse, nach deren Absolvierung die Aspiranten zum Besuche des Abendkurses einer Landwehroffiziers-Aspirantenschule zugelassen werden können.

2. Die militärische Berufsbildung.

§ 97. Die Offiziersbildungsschulen.

I. Die Aufgabe des militärischen Berufsbildungswesens besteht in erster Linie in der Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses von Berufsoffizieren.

II. Für diesen Zweck bestehen mehrere Gruppen von Offiziersbildungsschulen.

1. Die erste Gruppe dieser Schulen bilden die Vorbereitungsschulen. Zu diesen zählen die Militärunterrealschulen des Heeres, die Militäroberrealschule des Heeres in Mähr.-Weißkirchen und die ungarische Landwehroberrealschule in Ödenburg, dann das Militärknabenpensionat zu Sarajewo.

a) Die Militärrealschulen bilden zusammen mit den Militärakademien eine besondere Kategorie der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten und stehen mit ihnen in einem stufenweisen Zusammenhange, indem die Militärrealschulen als Vorbereitungsschulen für die Militärakademien dienen. In den Unterrealschulen werden die Zöglinge für den Eintritt in die Militäroberrealschule und in dieser für den Eintritt in die Militärakademien vorbereitet.

Für den Eintritt in den 1. Jahrgang einer Unterrealschule wird ein Alter von 10 bis 12 Jahren und die Absolvierung von 4 oder 5 Volksschulklassen, für den Eintritt in den 1. Jahrgang der Militäroberrealschule ein Alter von 14 bis 16 Jahren und die Absolvierung von 4 Mittelschulklassen gefordert. Die Aspiranten haben sich außerdem einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

[1000]) Sieh oben ib.

Die Zöglinge zerfallen in Ärarialzöglinge, Stiftlinge und Zahlzöglinge. Die Auslagen für die Ärarialzöglinge werden ganz oder zur Hälfte aus dem Heeres-, beziehungsweise Landwehrbudget, die Auslagen für die Stiftlinge aus Staats- und Landesmitteln, speziellen Fonds oder Stiftungen bestritten, während für die Zahlzöglinge und die halbfreien Ärarialzöglinge ein durch die jeweiligen Vorschriften normiertes Kostgeld, beziehungsweise dessen Hälfte zu entrichten ist. Außerdem haben die Angehörigen für jeden Zögling ein jährliches Schulgeld zu erlegen. Mit ganz freien Ärarialplätzen oder Stiftungsplätzen beteilte Zöglinge haben eine nach ihrer Ausbildung bemessene Zeit über die regelmäßige Präsenzdienstpflicht hinaus aktiv zu dienen.[1001])

Die Militärunterrealschulen zählen 4, die Oberrealschulen 3 Jahrgänge. Absolvierte Zöglinge der Oberrealschulen, welche für die Ausbildung zu Offizieren des Soldatenstandes untauglich sind, werden für den Dienst in einem Militärverwaltungszweige bestimmt.

b) Das Militärknabenpensionat in Sarajewo (gegründet 1879) kam anfangs[1002]) hinsichtlich des Lehrzieles einer achtklassigen Volksschule gleich, wurde aber im Jahre 1885 in der Art reorganisiert, daß für jene Zöglinge, welche den Eintritt in eine Infanteriekadettenschule anstreben, ein besonderer Vorbereitungskurs errichtet ward. Für jene Zöglinge hingegen, welche sich dem Heeresdienste nicht zu widmen gedenken, bildet den Abschluß die dritte Klasse, welche der vierten Klasse einer Unterrealschule entspricht.

Aufgenommen werden zunächst Söhne aus besseren Familien der einheimischen Bevölkerung, welche sich für den Eintritt in eine Infanteriekadettenschule vorbereiten oder sich jene Kenntnisse erwerben wollen, die sie zur Fortsetzung ihrer Studien an einer Mittelschule benötigen, sodann Söhne von verdienten Landesbeamten, Offizieren, Militärbeamten und Beamten der Militärbahn, der Militärpost und des Militärtelegraphen. Die Zöglinge sind entweder Internisten oder Externisten, welche an dem gesamten Unterrichte der Internisten teilnehmen und gleich diesen uniformiert sind, während für ihre Unterbringung und Verpflegung die Angehörigen zu sorgen haben, oder endlich Schulbesucher, welche an den militärischen Übungen nicht teilnehmen und auch nicht uniformiert sind. Die internen Zöglinge sind wiederum entweder Zahlzöglinge oder Stipendisten (Landes-, Militär- und sonstige Stipendisten). Zur Verleihung kommen auch halbe und Zweidrittelstipendien.

Zur Aufnahme ist nebst der körperlichen Eignung ein entsprechendes Alter, und zwar von mindestens 9 Jahren erforderlich. Beim Eintritte in die erste und zweite Klasse darf das 13. und beim Eintritte in die dritte Klasse das 15. Lebensjahr nicht überschritten sein. Ausnahmsweise können Zöglinge, welche hervorragend befähigt sind, bei vorzüglichen Fortgangsklassen aus dem zweiten Jahrgange in eine Militäroberrealschule übertreten.

2. Die zweite Gruppe der Schulen bilden die Militärakademien.

a) Zu diesen zählen zunächst die Theresianische Militärakademie zu Wiener-Neustadt und die technische Militärakademie in Wien.[1003]) Dieselben haben die Bestimmung, den Zöglingen die für den Berufsoffizier

---

[1001]) Sieh oben § 9 IV. — [1002]) Kundmachung der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung vom 19. Juli 1879, Z. 12.222. — [1003]) Dieselbe soll demnächst nach Mödling bei Wien verlegt werden.

notwendigen besonderen Kenntnisse beizubringen und ihnen überdies jene wissenschaftliche Grundlage zu bieten, welche zur späteren Frequentierung der Militärfachbildungsanstalten (der Kriegsschule und des höheren Geniekurses) erforderlich ist. In der Theresianischen Militärakademie werden die Zöglinge sowohl für den Dienst bei der Infanterie und Jägertruppe als auch für jenen bei der Kavallerie, in der Artillerieabteilung der technischen Militärakademie für den Dienst bei der Artillerie und in der Genieabteilung der technischen Militärakademie hauptsächlich für den Dienst bei der Pioniertruppe und beim Eisenbahn- und Telegraphenregimente ausgebildet.

Für die Aufnahme in die Militärakademie ist ein Alter von 17 bis 20 Jahren und die vollständige Absolvierung einer Mittelschule erforderlich.

Auch die Zöglinge der Militärakademien zerfallen in Ärarialzöglinge, Stiftlinge und Zahlzöglinge. Für die Stiftlinge und Zahlzöglinge ist ein Kostgeld, für jeden Zögling aber ein Schulgeld zu entrichten.

Die Theresianische Akademie sowohl als auch die beiden Abteilungen der technischen Militärakademie bestehen aus je 3 Jahrgängen. Zöglinge, welche für die Ausbildung zu Offizieren des Soldatenstandes untauglich sind, werden gleichfalls für den Dienst in einem Militärverwaltungszweige bestimmt.

b) Für die Heranbildung von Berufsoffizieren der Kriegsmarine dient die Marineakademie in Fiume. Ihre Organisation stimmt im wesentlichen mit jener der Militärakademien überein, sie umfaßt aber 4 Jahrgänge. Für die Aufnahme in den 1. Jahrgang ist das nicht überschrittene 16., für die Aufnahme in den 2. Jahrgang das nicht überschrittene 17. und für die Aufnahme in den 3. Jahrgang das nicht überschrittene 19. Lebensjahr Voraussetzung. Nach befriedigender Absolvierung des 4. Jahrganges werden die Zöglinge zu Seekadetten 2. Klasse ernannt. Zöglinge, welche für die Ausbildung zu Seeoffizieren untauglich sind, können entweder für die Marinekommissariatsbranche oder für eine Militärverwaltungsbranche bestimmt werden.

c) Zur Heranbildung von Berufsoffizieren des Soldatenstandes in der ungarischen Landwehr dient die Landwehr-Ludovica-Akademie. Dieselbe umfaßt 3 Jahrgänge. Aufgenommen werden teils unmittelbar aus dem Zivilstande eintretende Jünglinge, teils die aus der Landwehroberrealschule übertretenden Zöglinge. Die Zöglinge werden sowohl für den Dienst in der Infanterie als auch für den Dienst in der Kavallerie herangebildet. Die Auslagen der Anstalt werden zunächst aus dem Erträgnisse des Anstaltsfonds (über 6,000.000 Kronen) bestritten.[1004])

3. Die dritte Gruppe der Offiziersbildungsschulen und zugleich die zweite Kategorie der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten überhaupt bilden die Kadettenschulen. Sie haben die Bestimmung, Jünglinge, welche sich den Heeresdienst als Lebensberuf wählen, zu Kadetten heranzubilden und dadurch einen zahlreicheren Nachwuchs an Berufsoffizieren heranzubilden, als dies durch die Militärakademien möglich ist.

a) Beim Heere bestehen Kadettenschulen zur Heranbildung von Infanterieoffizieren, ferner 1 Kavalleriekadettenschule, 2 Artillerie-

[1004]) Durch den Gesetzartikel XXVII vom Jahre 1885 wurde der Landesverteidigungsminister ermächtigt, die zum weiteren Ausbau des Gebäudes der Ludovica-Akademie erforderlichen Mittel aus dem Anstaltsfonds bis zum Betrage von 400.000 Gulden zu entnehmen, welche Summe sodann aus dem Budget des Landesverteidigungsministeriums zurückzuzahlen war.

kadettenschulen, 1 Pionierkadettenschule und außerdem Abteilungen, beziehungsweise Kurse für die Gestütsbranche in den ungarischen Pferdezuchtanstalten, für die Traintruppe und die Sanitätstruppe.

Die Zöglinge werden für den Truppendienst im Wirkungskreise eines Subalternoffiziers vorbereitet. Die Vorbereitung besteht in der Vermittlung der für den Offizier erforderlichen allgemeinen Bildung sowie der zur Ausübung der Berufspflichten notwendigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten. Überdies sollen die Kadettenschulen den Zöglingen jene wissenschaftliche Grundlage bieten, welche sie zum Selbststudium anregt und zur späteren Frequentierung der militärischen Fachbildungsanstalten befähigt. Die Zöglinge der Pionierkadettenschule werden auch für den Dienst im Eisenbahn- und Telegraphenregimente sowie bei der Infanterie und der Jägertruppe ausgebildet.

Die Auslagen für die Erhaltung und Ausbildung der für das Heer bestimmten Zöglinge werden aus dem Heeresbudget bestritten und alle Plätze in den Kadettenschulen sind daher ganz freie Ärarialplätze. Das Schulgeld ist je nach der Abkunft der Zöglinge und zum Teil auch nach der Kategorie der Kadettenschulen verschieden abgestuft und in der Kavalleriekadettenschule ist außerdem in den beiden letzten Jahrgängen noch ein besonderer Betrag in den zur Beschaffung der Reitpferde und sonstigen Erfordernisse für den Reitunterricht dienenden Equitationsfonds zu entrichten.

Für die Aufnahme in die Kadettenschulen ist ein Minimalalter von 14 und ein Maximalalter von 17 Jahren sowie die Absolvierung der unteren Klassen einer Mittelschule Voraussetzung. Für die Aufnahme in die Pionierkadettenschule wird die Absolvierung von 5 Mittelschulklassen gefordert.

Die Kadettenschulen umfassen 4 Jahrgänge mit Ausnahme der Kavalleriekadettenschule, welche nur 3 Jahrgänge zählt. Zur Gewinnung eines besseren Schülermaterials sind von der Heeresverwaltung einzelne Vorbereitungskurse errichtet worden. Der regelmäßige Austritt der Zöglinge erfolgt nach Absolvierung des letzten Jahrganges unter gleichzeitiger Assentierung und Einreihung in das Heer. Soweit es die Standesverhältnisse erlauben, werden die Zöglinge ihrer Qualifikation und ihrem Range nach zu Kadettoffiziersstellvertretern ernannt, sonst aber als Kadetten in das Heer eingereiht. Durch eine entsprechende Einrichtung der Lehrpläne ist vor kurzem (1899) dafür Vorsorge getroffen worden, daß für den Heeresdienst untaugliche Zöglinge ihre Studien an Zivilanstalten fortsetzen können.

b) Für die k. k. Landwehr besteht eine Landwehrkadettenschule mit 3 Jahrgängen. Die Zöglinge werden in derselben im allgemeinen für den Dienst bei den k. k. Landwehrfußtruppen ausgebildet; jene, welche sich dem Kavalleriedienste widmen wollen, werden im dritten Jahrgange in eine besondere Kavallerieabteilung vereinigt.

Zur Aufnahme ist ein Alter zwischen 15 und 18 Jahren und die Absolvierung von 5, ausnahmsweise auch von 4 Mittelschulklassen erforderlich.

Die Ausbildung der Kadetten für die ungarische Landwehr erfolgte früher an dem Offiziersbildungskurse der Ludovica-Akademie, welcher 4 Jahrgänge umfaßte, dem Lehrplane nach aber mit den Kadettenschulen des Heeres übereinstimmte. Durch den Gesetzartikel XXIII vom Jahre 1897 ist nunmehr, wie bereits erwähnt wurde, dieser Kurs zu einer förmlichen Akademie ausgestaltet, gleichzeitig aber die Errichtung von 2 ungarischen Landwehrkadettenschulen mit je 4 Jahrgängen verfügt worden. Die

Zöglinge werden zunächst für die Infanterie ausgebildet. Jene Zöglinge, welche die Ausbildung für die Kavallerie anstreben, werden im 4. Jahrgange für sich besonders vereinigt. Für die Aufnahme ist die Absolvierung von 4 Mittelschulklassen erforderlich.

§ 98. Die instruktive Beschäftigung der Offiziere (Kadetten) und die Offizierstruppenschulen.

I. Die zweite Aufgabe des militärischen Berufsbildungswesens besteht in der Fortbildung der bereits im Dienst stehenden Berufsoffiziere, ausnahmsweise auch in der Ausbildung von Unteroffizieren und Soldaten für besondere militärische Dienstleistungen. Diesem Zwecke dienen teils Veranstaltungen für die instruktive Beschäftigung der Offiziere und Kadetten, teils Offizierstruppenschulen.

II. Die instruktive Beschäftigung der Offiziere und Kadetten umfaßt die theoretische Fortbildung derselben namentlich in der Truppenführung, durch Fecht- und Schießübungen, Übungsritte, Übungsreisen und applikatorische Übungen im Zimmer mittels des Kriegsspiels.

III. Offizierstruppenschulen sind gegenwärtig für folgende Waffengattungen und Branchen eingerichtet:

1. Beim Heere:

a) Korpsoffiziersschulen in jedem Korpsbezirke für die Fortbildung der rangälteren Oberleutnants aller Waffengattungen und der Traintruppe;

b) Kavallerie-Brigadeoffiziersschulen in den Standorten der Kavalleriebrigadekommanden für die Kavalleriesubalternoffiziere und Kadetten. Ist die Aufstellung dieser Schulen nicht tunlich, so werden an deren Stelle Regimentsequitationen errichtet;

c) Artilleriebrigadeequitationen für Offiziere und Kadetten der Feld- und Festungsartillerie sowie für länger dienende Unteroffiziere der Feldartillerie zur Ausbildung im Reiten, Fahren und Pferdewesen. Diesen Kursen werden auch mehrere Offiziere und Kadetten zugeteilt;

d) Infanterieequitationen in den größeren Garnisonsorten zur Ausbildung der Offiziere der Fußtruppen, der Festungsartillerie und der Sanitätstruppe, dann der Militärärzte, Intendanturs- und Verpflegsbeamten im Reiten und Pferdewesen;

e) Regimentsoffiziersschulen der Traintruppe in den Stabsstationen der Trainregimenter (Wien, Lemberg und Budapest) für die Ausbildung von Trainoffizieren in ihrem Fache;

f) Proviantoffizierskurse in jedem Militärterritorialbezirke zur Heranbildung von Proviantoffizieren;

g) spezielle Veranstaltungen für die Ausbildung der Offiziere und Kadetten der technischen Truppen, welche besonders geregelt sind.

2. Bei der Marine:

Zur Fortbildung der Marineoffiziere und Marinebeamten werden teils auf dem Lande Vorträge gehalten, teils auf dem Torpedoschulschiffe und an der Seeminen- und Telegraphenschule zu Fisella für die verschiedenen Dienstzweige besondere Kurse (Torpedokurs, Seeminen- und Telegraphenkurs, Lichtmaschinenkurs, Kurs für Photographie u. s. w.) errichtet.

3. Bei den Landwehren:

Für die Ausbildung der Subalternoffiziere und Kadetten der k. k. Landwehrkavallerie wird ein Landwehrkavalleriekurs nach dem Muster der

Kavallerie-Brigadeoffiziersschulen des Heeres und zur Heranbildung von nichtaktiven Offizieren der k. k. Landwehr zu Proviantoffizieren fallweise am Sitze der Landwehrkommanden ein Proviantoffizierskurs errichtet. Im übrigen erfolgt die berufliche Fortbildung der Offiziere und Kadetten der österreichischen und der ungarischen Landwehr in analoger Weise wie beim Heere. Zur Ausbildung im Reiten können Offiziere der k. k. Landwehrfußtruppen die Infanterieequitationen des Heeres besuchen.

3. Die militärische Fachbildung.

§ 99. Die militärischen Fachbildungsanstalten.

I. Die militärische Fachbildung besteht in der Ausbildung von Berufsoffizieren und Militärbeamten, zum Teil auch von Unteroffizieren für höhere Stellen und für spezielle Verwendungen. Die für diesen Zweck eingerichteten militärischen Fachbildungsanstalten gliedern sich in mehrere Gruppen.

II. Die erste Gruppe sind die Fachbildungsanstalten für höhere Stellen.

Dazu zählen:

1. Die Kriegsschule. Dieselbe ist die Fachschule für den Generalstab. In derselben werden besonders befähigte und vorgebildete, mit dem Truppendienste vertraute Berufsoberoffiziere des Heeres und der beiden Landwehren in den Kriegswissenschaften unterrichtet und erhalten daselbst die für den Dienst im Generalstab sowie für die höhere Truppenführung erforderliche wissenschaftliche Ausbildung.

Für die Aufnahme ist erforderlich, daß der Bewerber eine mindestens dreijährige aktive Dienstzeit bei der Truppe, und zwar mindestens 2 Jahre bei einer Unterabteilung absolviert habe, in der Qualifikationsliste als „sehr gut“ geschildert sei und das 30. Lebensjahr nicht überschritten habe. Jeder Bewerber hat sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, welche in eine Vorprüfung (bei den Truppendivisionskommanden) und eine Hauptprüfung (an der Kriegsschule selbst) zerfällt.

Die Ausbildung an der Kriegsschule dauert 2 Jahre, Wiederholung eines Jahrganges ist nicht gestattet. Jene Offiziere, welche die Kriegsschule mit mindestens gutem Erfolge absolvieren und nicht in den Generalstab kommen, sind von der Nachweisung der für den Stabsoffizier erforderlichen theoretischen Kenntnisse befreit und können bei vorzüglicher Dienstleistung für die außertourliche Beförderung zu Oberleutnants und zu Hauptleuten (Rittmeistern) in Antrag gebracht werden. Letztere Begünstigung genießen auch jene Offiziere, welche sich bei der Aufnahmsprüfung als sehr begabt erwiesen haben. Bei der nach Beendigung der Vorträge und praktischen Übungen vorzunehmenden Schlußinspizierung sind auch solche Offiziere zu prüfen, welche, ohne die Kriegsschule absolviert zu haben, durch die Ablegung der Prüfung aus sämtlichen für die Kriegsschule vorgeschriebenen Gegenständen entweder die Zuteilung zum Generalstabe anstreben oder die den Frequentanten der Kriegsschule zukommenden Begünstigungen in der Beförderung erlangen wollen.

Die Oberaufsicht über den Lehrvorgang in der Schule sowie über die theoretische und praktische Ausbildung der Frequentanten führt der Chef des Generalstabes.

2. Bis zum Jahre 1894 mußten alle Hauptleute und Rittmeister des Heeres, welche die Beförderung zu Stabsoffizieren anstrebten, den in Wien

eingerichteten Stabsoffizierskurs, welcher aus dem früheren Zentralinfanterie- und Zentralkavalleriekurse hervorgegangen war, absolvieren. Im Jahre 1894 wurde dieser Kurs für die Stabsoffiziersaspiranten des Heeres aufgelassen und bestimmt, daß diese Aspiranten den Nachweis der theoretischen Kenntnisse vor einer besonderen Kommission zu erbringen haben.

Dagegen bestehen in Wien und Budapest noch gegenwärtig Landwehrstabsoffizierskurse zur Vorbereitung von Landwehrhauptleuten und Rittmeistern für die Stabsoffizierschargen.

3. Der k. k. Landwehrsubalternoffizierskurs in Wien und der höhere Landwehroffizierskurs in Budapest haben den Zweck, aktive Subalternoffiziere der Landwehr in den höheren Kriegswissenschaften zu unterrichten, und dienen zugleich als eine Vorbereitungsanstalt für die Kriegsschule.

Der Unterricht dauert vom 15. Oktober bis Ende Juni, beziehungsweise in Budapest bis Ende Juli. Der Kurs in Wien ist mit der Landwehrkadettenschule, der Kurs in Budapest jetzt (nach Loslösung von der Ludovica-Akademie) mit dem Landwehrstabsoffizierskurs vereinigt.

III. Die zweite Gruppe der Fachbildungsanstalten ist für die Pflege der militärtechnischen Wissenschaften bestimmt.

Dazu zählen:

1. Die unter einem gemeinsamen Kommando stehenden technischen Militärfachkurse. Dieselben umfassen:

a) Den höheren Geniekurs. In diesem Kurse werden besonders befähigte und strebsame Offiziere, welche im Truppendienste bereits sehr gut ausgebildet sind, in jenen technischen Fächern und Kriegswissenschaften unterrichtet, deren Kenntnis ihnen für höhere Stellen bei den technischen Truppen und für besondere Verwendungen im Geniestabe unentbehrlich ist. Die militärischen Gegenstände und die Sprachen hören die Frequentanten an der Kriegsschule. Der Kurs umfaßt 2 Jahrgänge;

b) die Artillerieschießschule mit je 1 Abteilung für die Feldartillerie und die Festungsartillerie. In dieser Schule sollen Offiziere zu tüchtigen Instruktoren herangebildet werden, um die gleichmäßige Ausbildung der Artillerietruppe im Schießen mit Geschützen und eine rationelle Ausführung der bezüglichen Übungen zu vermitteln.

In derselben erfolgt gegenwärtig (von 1902 angefangen) nach Auflassung des bisherigen Spezialkurses für Hauptleute der Feld- und Festungsartillerie auch die fachmännische Ausbildung der Artilleriehauptleute in den Gegenständen Schießwesen und Festungskrieg. Den wichtigsten Übungen mit den Belagerungs- und Festungsgeschützen werden auch die Frequentanten des ersten Jahrganges des höheren Geniekurses beigezogen und im Falle eines dienstlichen Bedürfnisses können auch andere Offiziere der Artilleriewaffe in die Schulen kommandiert werden. Der Unterricht dauert ungefähr 4 Wochen.

c) Der Militärbauingenieurkurs. Dieser Kurs dient zur Heranbildung von Militärbauingenieuren. Er beginnt am 15. Oktober und endet Mitte Juni.

d) Der Artillerieingenieurkurs. Dieser Kurs wird fallweise nach besonderen Bestimmungen aufgestellt und bezweckt, den an der technischen Hochschule zu Wien vorgebildeten Aspiranten die erforderliche artilleristischtechnische Bildung zu geben.

Zum Zwecke der Heranbildung von Lehrkräften für Militärbildungsanstalten, dann für Verwendungen, die eine höhere Ausbildung in einzelnen Spezialfächern erheischen, wird außerdem fallweise nach Erfordernis eine Anzahl freiwillig sich meldender Offiziere und technischer Militärbeamten zum Besuche von Zivilhochschulen, insbesondere von technischen Hochschulen, oder zur Praktizierung in technische Etablissements auf die Dauer eines oder zweier Studienjahre entsendet. Auch diese Offiziere und Beamten stehen unter dem Kommando der technischen Militärfachkurse. Sie müssen sich mittels Reverses verpflichten, die auf diesem Wege erworbenen Kenntnisse mindestens durch 3 Jahre im Lehrfache oder in sonstiger militärwissenschaftlicher Verwendung zu verwerten.

2. Die Armeeschießschule. Durch diese soll das Waffen- und Schießwesen, soweit es die Handfeuerwaffen betrifft, in theoretischer und praktischer Beziehung gefördert werden. Sie ist Lehr- und Versuchsanstalt zugleich und ihr obliegt daher auch die Beobachtung und Evidenzhaltung aller die Handfeuerwaffen und das Schießwesen berührenden Angelegenheiten des In- und Auslandes, die Anregung und Durchführung einschlägiger Versuche, dann die Teilnahme an allen im technischen Militärkomitee vorkommenden Gewehrversuchen und an der Begutachtung aller die Handfeuerwaffen betreffenden Erfindungen. In den für diesen Zweck bestimmten Lehrkursen sollen Truppenoffiziere zu tüchtigen Waffenoffizieren und Schießlehrern ausgebildet werden. Außerdem dient die Schule zur Information der fallweise berufenen Truppenkommandanten über die wichtigsten Neuerungen im Waffen- und Schießwesen sowie über die Einrichtung von Schießplätzen und die Durchführung feldmäßiger Schießübungen.

Die Schule befindet sich während der Dauer der Kurse in Bruck a. d. Leitha, nach Schluß derselben in Wien. Jährlich werden 3 aufeinander folgende Kurse abgehalten, und zwar 2 Lehrkurse für die Frequentanten der Schule (vom 22. Mai bis zum 25. Juni und vom 27. Juni bis zum 31. Juli) und 1 Informationskurs für die Truppenkommandanten (vom 3. bis zum 10. August).

3. Der Feuerwerksmeisterkurs. Derselbe dient für die Heranbildung von Artilleriezeugsbeamten zu Feuerwerksmeistern. Der Unterricht wird teils im Artilleriearsenale in Wien, teils in der Munitionsfabrik erteilt und dauert vom 1. Jänner bis Ende Oktober.

4. Der Kavallerietelegraphenkurs in Tulln. Derselbe hat den Zweck, Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie im Feldtelegraphendienste und im Telephondienste auszubilden. Der Unterricht dauert vom 1. November bis Ende Juni, worauf ein Teil der Frequentanten der jährlich stattfindenden größeren feldmäßigen Telegraphenübung beigezogen wird.

Für die ungarische Landwehr besteht ein eigener Landwehr-Kavallerietelegraphenkurs in Budapest.

5. Der Militärbauwerkmeisterkurs in Wien. Derselbe dient zur Heranbildung von Unteroffizieren der Pioniertruppe zu Militärbauwerkmeistern, umfaßt 2 Jahrgänge und wird jährlich in der Zeit vom 15. Oktober bis Mitte Juni beim technischen Militärkomitee aktiviert.

IV. Die dritte Gruppe der Fachbildungsanstalten dient der Vorbereitung für den Justizdienst und wird durch den in Wien bestehenden praktischen Lehrkurs für Auditoriatspraktikanten gebildet. Dieser Kurs wird jährlich aktiviert und dauert so lange, bis der Lehrstoff erschöpft ist. Die Frequentanten stehen während der Dauer des Kurses gleichzeitig in

praktischer Verwendung bei einem Militärgerichte. Die Absolvierung des Kurses ist Voraussetzung für die Zulassung zur Militärrichteramtsprüfung.

V. Die vierte Gruppe der Fachbildungsanstalten ist für den administrativen Dienst bestimmt. Hieher gehören:

1. Der Militärintendanzkurs. Derselbe hat die Bestimmung, den Nachwuchs für die Militär- und Landwehrintendantur heranzubilden. Aufgenommen werden Offiziere des Heeres und der beiden Landwehren, ausnahmsweise auch Auditore, Truppenrechnungsführer und Militärbeamte der 9. und 10. Rangklasse. Vorbedingung der Aufnahme ist eine in der Eigenschaft eines Offiziers zurückgelegte sechsjährige Dienstleistung und eine sehr gute Schilderung in der Qualifikationsliste. Alle Bewerber haben sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen. Der Kurs umfaßt 2 Jahrgänge und die Vorträge dauern von der zweiten Hälfte des Monats Oktober bis zum 30. Juni.

Außerdem werden Militärintendantursbeamte behufs Ausbildung auf dem Gebiete der Chemie und der chemischen Technologie an die technische Hochschule in Wien und in technische Etablissements entsendet. Auch diese Frequentanten haben einen Revers auszustellen, daß sie ihre Spezialkenntnisse durch mindestens 3 Jahre im Lehrfache, in einer sonstigen militärwissenschaftlichen oder in einer fachtechnischen Verwendung zu verwerten willens sein werden.

2. Der Kurs für Offiziere der Monturverwaltungsbranche. Derselbe soll den Offizieren dieser Branche Gelegenheit bieten, die für die Übernahme der zur Einlieferung gelangenden Gegenstände, dann für die Ausübung der Kontrolle über die Erzeugungswerkstätten und Fabriken notwendigen Kenntnisse zu erweitern. Der Kurs beginnt am 1. September und dauert 10 Monate.

3. Der Militärverpflegsverwalterkurs. Derselbe verfolgt den Zweck, den Militärverpflegsoffizialen 1. und 2. Klasse, welche die Beförderung zu höheren Chargen anstreben, eine erweiterte theoretische und praktische Ausbildung zu gewähren, sie insbesondere auch für die den höheren Militärverpflegsbeamten bei der Armee im Felde zukommenden Aufgaben vorzubereiten. Zur Frequentierung des Kurses werden nur solche Militärverpflegsoffiziale zugelassen, welche im allgemeinen als zur Beförderung geeignet geschildert und vermöge ihrer sehr guten Verwendbarkeit im Verpflegsdienste sowie ihrer geistigen und sozialen Bildung zu der Voraussetzung berechtigen, daß sie nach Absolvierung des Kurses den der höheren Charge entsprechenden Wirkungskreis beherrschen werden. Der Kurs beginnt in der zweiten Hälfte des Monats Oktober und dauert bis zur ersten Hälfte des Monats Juli.[1005]

4. Der Fachkurs für Truppenrechnungsführeraspiranten in Wien und der Verwaltungsoffiziersbildungskurs der ungarischen Landwehr in Budapest. Diese Kurse dienen zur Heranbildung von Truppenrechnungsführern, beziehungsweise von Verwaltungsoffizieren der Landwehr und dauern 6 Monate.

VI. Die fünfte Gruppe der Fachbildungsanstalten bezweckt die Heranbildung in den Arzneiwissenschaften.

[1005] Bis zum Jahre 1894 bestand beim technischen Militärkomitee auch ein Militärrechnungsratskurs und ein Militärbauverwalterkurs für jene Militärrechnungsoffiziale und Hauptmannrechnungsführer, welche die Beförderung in die Charge der Rechnungsräte anstrebten.

1. Seit der Aufhebung der Josefsakademie (1874) erfolgt die Ausbildung der Militärärzte vor allem auf den medizinischen Fakultäten der Universitäten, deren Besuch von seiten der Kriegsverwaltung durch Bewilligung von militärärztlichen Stipendien gefördert wird. Im Jahre 1875 wurde ein militärärztlicher Kurs in Wien eröffnet, welcher die Aspiranten von Militärarztstellen in den Stand setzen sollte, sich eine spezifische militärärztliche Ausbildung anzueignen und den aktiven Militärärzten und Reserveärzten Gelegenheit zur Fortbildung bot. Wegen Mangels an Teilnahme mußte der Kurs im Jahre 1883 geschlossen werden. Von da an standen den Berufsmilitärärzten wohl verschiedene Mittel zur Vervollständigung ihrer Fachbildung zur Verfügung (Operations- und Verbandskurse der Sanitätschefs und der leitenden Ärzte in den größeren Militärspitälern für die Militärärzte, Kommandierung derselben auf die Universitätskliniken, Fachstudium für die vorgeschriebenen stabsärztlichen Prüfungen, wissenschaftliche Vereine der Militärärzte in Wien, Budapest, Lemberg und Krakau), aber diese Mittel erwiesen sich mehr und mehr als ungenügend. Da die Wiedererrichtung der Josefsakademie scheiterte, so entschloß sich die Heeresverwaltung im Jahre 1900 zur Eröffnung einer militärärztlichen Applikationsschule. Dieselbe hat in erster Linie den Zweck, den Aspiranten des militärärztlichen Offizierskorps die für ihre besondere Berufstätigkeit im Frieden und im Kriege erforderliche theoretische und praktische Ausbildung zu geben und die an der Universität erworbenen fachlichen Kenntnisse derselben zu erweitern. In zweiter Linie soll auch jüngeren aktiven Militärärzten Gelegenheit geboten werden, ihre Fachkenntnisse zu vervollständigen. Die letzteren sind außerordentliche Hörer. Der Kurs dauert 1 Jahr. Die Schule ist mit dem Garnisonsspitale Nr. 1 in Wien verbunden.

Für die Ärzte der k. k. Landwehr ist in analoger Weise ein landwehrärztlicher Applikationskurs eingerichtet worden.

2. Die Heranbildung der Militärtierärzte erfolgt in dem Militärtierarzneiinstitute und der tierärztlichen Hochschule in Wien. Das Institut bezweckt auch die Heranbildung von Militärkurschmieden und ist außerdem mit einer Hufbeschlaglehranstalt verbunden. Der höhere tierärztliche Kurs, den auch Kurschmiede als Frequentanten besuchen, umfaßt 4 Jahre, der Kurs für Kurschmiede 2 Jahre und der Hufbeschlagkurs 6 Monate. Diplomierte Ärzte können den tierärztlichen Lehrkurs in 2 Jahren absolvieren. Die militärische Leitung des Instituts ist einem Militärkommandanten, die wissenschaftliche dem Rektor (Studiendirektor) übertragen.[1006])

VII. Die sechste Gruppe der Fachbildungsanstalten bezweckt die Ausbildung in körperlichen Fertigkeiten. Hiezu zählen:

1. Das Militärreitlehrerinstitut in Wien. Dasselbe hat die Bestimmung, Offiziere der Kavallerie zu Militärreitlehrern heranzubilden, welche befähigt sind, die Reitkunst im Heere nach einheitlichen Grundsätzen und den reglementarischen Bestimmungen zu lehren. Zur Frequentierung können auch Offiziere der beiden Landwehren zugelassen werden. Der Lehrkurs beginnt am 1. August und dauert 11 Monate. Offiziere, welche nach Ansicht der Lehrerkonferenz besondere Eignung zu Militärlehrern bekunden, sind

---

[1006]) Eine ähnliche Bestimmung hat die in Budapest bestehende, aber nicht militärisch organisierte und dem ungarischen Ackerbauministerium unterstellte tierärztliche Akademie. An derselben besteht auch ein vierjähriger tierärztlicher Kurs für Militärkurschmiede.

vom Kommando des Instituts zur Frequentierung eines zweiten Kurses vorzuschlagen. Einzelne im Reiten vorzüglich bewanderte Offiziere können von Fall zu Fall zur Kultivierung besonderer Zweige der Reitkunst auch für den Besuch der Hofreitschule vorgeschlagen werden.

2. Das Militärreit- und Fahrlehrerinstitut in Schloßhof bei Marchegg. Dasselbe bezweckt, Offiziere der Artillerie und der Traintruppe zu Lehrern heranzubilden, welche befähigt sind, die Kunst im Reiten und Fahren in der Artillerie und Traintruppe nach einheitlichen Grundsätzen und den reglementarischen Bestimmungen zu lehren.

3. Der Kavallerieoffizierskurs der Landwehr-Zentralkavallerieschule in Budapest. Dieser Kurs bezweckt die weitere Ausbildung der Subalternoffiziere und Kadetten der ungarischen Landwehrkavallerie im praktischen Dienste und nach der theoretischen Seite. Er dauert vom 10. Oktober bis Ende Juli des folgenden Jahres.

4. Der Militärfecht- und Turnlehrerkurs in Wiener-Neustadt. Dieser Kurs hat die Bestimmung, Offiziere und Unteroffiziere aller Waffengattungen zu Militärfecht- und Turnlehrern, beziehungsweise zu Fecht- und Turngehilfen auszubilden, welche berufen sind, in den Militärbildungsanstalten sowie bei den Truppen den Unterricht im Fechten und Turnen rationell und nach einheitlichen Grundsätzen zu erteilen und das Interesse für diese Zweige der militärischen Ausbildung lebendig zu erhalten. Zur Frequenz des Kurses können auch geeignete Offiziere der Kriegsmarine und der beiden Landwehren zugelassen werden. Der Kurs beginnt am 21. September und dauert 11 Monate. Fallweise können solche Offiziere und Unteroffiziere, welche den Kurs mit vorzüglichem Erfolge absolviert haben und sich nach dem Ausspruche der Lehrerkonferenz zu Lehrern, beziehungsweise Lehrgehilfen für den Kurs selbst eignen, noch durch ein weiteres Schuljahr im Kurse belassen werden. Außerdem werden alljährlich noch Spezialfechtkurse aktiviert, welche am 1. Februar, beziehungsweise 1. Oktober beginnen und 4 Monate dauern. Die aufgenommenen Unteroffiziere müssen sich mittels eines Reverses verpflichten, sich nach Absolvierung des Kurses und erlangter Eignung zum Instruktor mindestens durch 3 Jahre an Militärbildungsanstalten oder bei der Truppe verwenden zu lassen.

Der Kurs bildet eine Unterabteilung der Theresianischen Militärakademie.

5. Der militäraëronautische Kurs. Derselbe bezweckt die Ausbildung von Heerespersonen in der Militäraëronautik.

Die vorstehende Übersicht läßt erkennen, daß das System der militärischen Bildungsanstalten nach einigen Seiten hin recht empfindliche Lücken zeigt. So muß vor allem der Mangel einer höheren Auditoriatsschule beklagt werden, zumal für eine Heranbildung der Militärrichter auch an den Zivilhochschulen keine Vorsorge getroffen ist. Nach Durchführung der zu gewärtigenden Reform des Militärstrafprozesses dürfte das Bedürfnis nach einer gründlicheren Ausbildung der Militärrichter besonders akut werden und es wird auch hier die Frage entstehen, ob diese Ausbildung den Zivilhochschulen überantwortet werden könne oder ob die Heeresverwaltung selbst die nötigen Vorkehrungen dafür treffen müsse. Bisher haben die juristischen Fakultäten der österreichisch-ungarischen Universitäten fast nichts für die Pflege der Militärrechtswissenschaft geleistet im Unterschiede von anderen Staaten, insbesondere von der Schweiz, wo die Kriegswissenschaften an der Züricher Hochschule eine eigene Abteilung bilden.

Ebenso darf der Mangel einer Lehranstalt für die höhere wissenschaftliche Ausbildung der Seeoffiziere, wie die deutsche Kriegsmarine eine solche an der Marineakademie in Kiel besitzt, nicht unerwähnt gelassen werden. Am meisten diskutiert und auch jetzt noch nicht völlig gelöst ist aber die Frage der zweckmäßigsten Ausbildung und Fortbildung der Militärärzte und die bisherige Behandlung dieser Frage (vergl. hierüber Kirchenberger, „Zur Frage der Wiedererrichtung einer militärärztlichen Akademie" im „Organ der militärwissenschaftlichen Vereine", XXX. Bd. 1885, S. 45 ff.) gibt einen Fingerzeig, welche Schwierigkeiten ihrer Lösung entgegenstehen. Es war bekanntlich dem Einflusse des Leibarztes der Kaiserin Maria Theresia, Gerhards van Swieten, gelungen, das bis dahin tief darniederliegende medizinische Bildungswesen auch nach der Richtung hin zu heben, daß zu Militärärzten nur solche Personen angestellt werden sollten, welche an der Wiener medizinischen Fakultät geprüft und geeignet befunden worden waren. Weitere mächtige Schritte geschahen mit der Errichtung der militärärztlichen Lehranstalt in Brüssel (1768) und der Lehranstalt für die Behandlung der inneren Krankheiten und zur Erlernung der Militärarzneimittellehre am Gumpendorfer Militärspitale (1775). Nachdem diese letztere Schule zunächst zu einem zweijährigen medizinisch-chirurgischen Lehrkurse erweitert worden war (1781), trat bald unter Auflösung der Brüsseler Schule die neue Josefinische medizinisch-chirurgische Akademie an ihre Stelle (1786), die sowohl eine Bildungsstätte für Militärärzte als auch ein gelehrtes Institut zur Förderung der chirurgischen Wissenschaft nach dem Vorbilde der Pariser Académie royale de chirurgie sein sollte. Die Akademie hatte aber von Anfang an mit zahlreichen Gegnerschaften zu kämpfen. Man leugnete ihre Notwendigkeit und bemängelte ihren kurzen zweijährigen Lehrkurs, die fehlende Lehrfreiheit und den Abgang eines klinischen Unterrichtes. Gleichwohl behauptete sich die Akademie in der ersten Zeit der Regierung Franz' I. und erst im Jahre 1820 wurden ihre Vorlesungen sistiert. Doch schon im Jahre 1824 erfolgte die Wiedereröffnung der Akademie mit einem verbesserten Studienplane, der nunmehr mit jenem der medizinischen Fakultäten übereinstimmen sollte, so daß ein „höherer" fünfjähriger Kurs und ein „niederer" zweijähriger Kurs unterschieden wurde. Allein die Akademie geriet trotzdem wieder in Verfall und wurde 1848 aufgelöst. Die Hoffnung jedoch, welche man gehegt hatte, daß die Universitäten den Bedarf an Militärärzten decken würden, erfüllte sich nicht und so erfolgte im Jahre 1854 die Wiedereröffnung der Akademie. Aber auch in dieser dritten Periode ihres Bestandes konnte sie zu keiner ruhigen und stetigen Entwicklung kommen. Der Ansturm richtete sich zuerst gegen den „niederen" Lehrkurs, der im Jahre 1864 aufgehoben wurde. Schon vorher hatte der Finanzausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses die Aufhebung der ganzen Akademie und als Ersatz die Schaffung von militärärztlichen Stipendien vorgeschlagen. Die Bestrebungen der Gegner führten sodann im Jahre 1874 zur neuerlichen Auflösung. Im Jahre 1884 war das Reichskriegsministerium zur Wiedererrichtung geneigt und es fanden denn auch Beratungen hierüber statt, allein dieselbe scheiterte diesmal an dem Widerstande der ungarischen Regierung, welche der Wiederherstellung gemeinsamer Institute nicht günstig gesinnt ist.

B. Die militärwissenschaftlichen Anstalten.

§ 100. Die wissenschaftlichen Bureaux des Generalstabes und die Militärattachés.

I. Für das Studium der militärischen Ausrüstung des In- und Auslandes und die praktische Verwertung der Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Beobachtung durch die Heeresverwaltung sind bei der Zentralverwaltungsstelle verschiedene wissenschaftliche Bureaux eingerichtet.

II. Die Leitung dieser Bureaux liegt in den Händen des Generalstabes, welcher diese Funktionen neben den ihm obliegenden Agenden der Heeresleitung von Anfang an versah. Als auf Antrag des Grafen Daun (1758) ein eigenes, dem heutigen Generalstabskorps entsprechendes Generalquartiermeisterkorps errichtet worden war, wurde ein Teil des neuen Korps auch im Frieden beibehalten und vorzugsweise für die militärische Landesaufnahme in den Grenzländern und bei den sonstigen Vorarbeiten für Kriegsfälle verwendet. Aus dieser Verwendung des Korps entwickelten sich ständige Bureaux, nachdem auf Antrag des Erzherzogs Karl schon im Frieden ein Chef des Generalquartiermeisterstabes ernannt und durch die Gründung des Kriegsarchivs und der Kriegsbibliothek (1801) für die bessere wissenschaftliche Ausbildung des Korps Vorsorge getroffen worden. Diese Bureaux sind den einzelnen Abteilungen des Reichskriegsministeriums eingegliedert. So gehören insbesondere zu den Agenden der 5. Abteilung dieses Ministeriums die Landesbeschreibung, und in der 10. Abteilung, wo die auf die Militärstatistik und die auf die Evidenzhaltung der Kriegsausrüstung und der Mobilisierung bezüglichen Geschäfte konzentriert sind, werden auch die Kriegsvorbereitungen und die militärischen Fortschritte des Auslandes wissenschaftlich verfolgt und registriert.

III. Der wissenschaftlichen Beobachtung der fremdländischen Fortschritte in der Kriegsausrüstung dient auch das Institut der Militär- und Marineattachés. Militärattachés sind bestellt bei den Botschaften in Berlin, Paris (auch für Belgien), London, St. Petersburg, Rom und Konstantinopel, ferner bei den Gesandtschaften in Bukarest und Belgrad, ein Marineattaché nur bei der Botschaft in London.

§ 101. Das militärgeographische Institut.[1007])

I. Bereits beim Generalquartiermeisterstabe bestand zur Verfertigung der Kartenwerke eine topographisch-lithographische Abteilung, welche ihre Arbeiten teils durch pensionierte Heerespersonen, teils durch Zivilbedienstete besorgen ließ. In Verbindung mit der Anstalt standen zwei Zeichenkanzleien für den Kartenstich und für die Militärmappierung. Im Jahre 1839 wurde diese Wiener Anstalt mit dem bisher selbständigen militärgeographischen Institute in Mailand vereinigt und dadurch die Grundlage zu dem bestehenden Institute gelegt.

II. Das Institut hat im Frieden die astronomischen und geodätischen Vermessungen, die militärische Landesaufnahme und deren Reambulierung, die Anfertigung und Vervielfältigung der für den Heeresdienst notwendigen Karten, Pläne und Zeichnungen, die Evidenzhaltung des Aufnahmematerials, dann der Karten des Inlandes und der im Institute aufliegenden Karten des Auslandes zu besorgen und außerdem sonstige geographische und topographische Behelfe für die Armee und andere Zweige der Staatsverwaltung

---

[1007]) Über den Ursprung und die Entwicklung des Instituts bieten die seit dem Jahre 1881 alljährlich im Verlage desselben erscheinenden „Mitteilungen“ Aufschluß. So findet sich im I. Bande (1881) ein Bericht über den Ursprung und die Entwicklung der topographischen Tätigkeit in Österreich und im IV. Bande wird über die Fortschritte der Landesaufnahme in der österreichisch-ungarischen Monarchie in den letzten zweihundert Jahren referiert. Vergl. auch den XIII. Band der Zeitschrift des deutschen österreichischen Alpenvereines (1882) und den Aufsatz von Stauenhagen in der Militärzeitung der „Neuen Freien Presse“ vom 12. Jänner 1901.

zu liefern. Es hat weiters für die Verbreitung und Verwertung der zur Veröffentlichung bestimmten Erzeugnisse zu wirken und kann, wenn dies ohne Beeinträchtigung seiner eigentlichen Bestimmung möglich ist, auch die Lieferung geographisch-topographischer und sonstiger Arbeiten der vervielfältigenden Kunst für Privatkunden übernehmen.

Im Kriege obliegt dem Institute die Erzeugung, Vervielfältigung und Versendung der Karten, Pläne und ähnlicher Behelfe an die mobilisierten Armeekörper, dann die Ausrüstung der Feldarchive mit Meßinstrumenten.

Das Institut gliedert sich in die Direktion und verschiedene Abteilungen (Gruppen), nämlich eine astronomisch-geodätische, eine für Mappierung, eine topographische, eine technische und eine Verwaltungsgruppe, mit welcher das Archiv und das Kartendepot verbunden sind. Im Kriege wird eine eigene Kriegskartenexpeditionsabteilung aufgestellt, die astronomisch-geodätische und die Mappierungsabteilung aber aufgelöst.

In wissenschaftlicher und technischer Beziehung nimmt der Chef des Generalstabes auf die Leitung des Instituts Einfluß.

Die politischen Behörden sind angewiesen, die Arbeiten des Instituts durch regelmäßige Mitteilungen über Straßen- und Flußregulierungen, ferner durch Gewährung ihrer Intervention in jenen Fällen, wo für die Zwecke von Institutsarbeiten Eingriffe in fremdes Privateigentum vorgenommen werden müssen, endlich durch Fürsorge für die Erhaltung der Höhenmarken zu unterstützen. Die mit Mappierungsarbeiten betrauten Organe des Instituts gelten als berechtigt, für die Zwecke dieser Arbeiten auch ohne Zustimmung der Grundbesitzer fremdes Grundeigentum, das in dieser Richtung einer öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkung unterworfen ist, zu betreten. Weitergehende Eingriffe unterliegen aber den Grundsätzen der Expropriation.[1008])

§ 102. Die Sanitätskomitees.

I. 1. Das Militärsanitätskomitee ist aus der früheren permanenten Feldsanitätskommission hervorgegangen, an deren Stelle es im Jahre 1856 trat. Präses des Komitees war, solange die Josefsakademie bestand, der Direktor dieser Akademie, während die übrigen Mitglieder teils den Akademieprofessoren, teils den in Wien angestellten stabilen Ärzten entnommen wurden. Infolge der endgültigen Auflösung der Josefsakademie wurde das Komitee im Jahre 1875 reorganisiert und sein Wirkungskreis bei dieser Gelegenheit genauer festgestellt und erweitert.

2. Das Komitee ist darnach eine militärwissenschaftliche Anstalt mit dem Sitze in Wien und zugleich Hilfsorgan des Reichskriegsministeriums mit der Bestimmung, die Organisation und die Fortschritte des Militärsanitätswesens der fremden Staaten zu prüfen und darauf sich stützende Anträge für die Vervollkommnung des heimatlichen Militärsanitätswesens zu stellen. Es hat das wissenschaftliche Streben der Militärärzte durch periodische Publikationen über die Ergebnisse seiner eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit sowie über die anderwärts gemachten Erfahrungen und Fortschritte im Bereiche des Militärsanitätswesens zu fördern, zu welchem Zwecke von ihm seit 1889 in zwangslosen Heften „Mitteilungen“ herausgegeben werden. Ferner obliegt dem Komitee die Verwaltung und Vervollständigung der beim Garnisonsspital Nr. 1 in Wien befindlichen, von der Josefsakademie herstammenden militärärztlichen Bibliothek und die Ergän-

[1008]) Vergl. hierüber Mayrhofer, a. a. O., I. Bd., S. 856 und 857.

zung der Mustersammlung von Sanitätsmaterial für die Ausrüstung der Truppen und Sanitätsanstalten. Das Komitee ist berechtigt, Anträge wegen Entsendung von Militärärzten in das Ausland zum Zwecke des Studiums der dortigen Sanitätseinrichtungen zu stellen und Preisfragen auf dem Gebiete des Militärsanitätswesens zu entwerfen. Es hat im Einvernehmen mit dem technischen Militärkomitee die Prinzipien festzustellen, nach welchen das sanitätsstatistische Material zu sammeln ist, und die Entwürfe und Pläne für jene Militärbauten, welche zu Sanitätszwecken oder zu Truppenunterkünften dienen, vom hygienischen Standpunkte aus zu beurteilen. Im Einvernehmen mit der Militärmedikamentendirektion, beziehungsweise mit dem technischen Militärkomitee hat es weiters die Arznei- und sonstigen Sanitätsmaterialien zu begutachten und chemische sowie bakteriologisch-mikroskopische Untersuchungen behufs Lösung hygienischer Fragen durchzuführen. Ihm kommt außerdem die Erstattung von Vorschlägen in Rücksicht auf die Handhabung der Gesundheitspflege und die militärische Gesundheitspolizei zu und endlich ist es auch berufen, die Prüfung der Ordinationsbefunde von Pensionsbewerbern sowie die Überprüfung von ärztlichen und gerichtsärztlichen Gutachten vorzunehmen.

Vorsitzender ist der Chef des militärärztlichen Offizierskorps. Die übrigen Mitglieder werden dem Stande der aktiv dienenden Militärärzte entnommen und zerfallen in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll nicht weniger als 8 und nicht mehr als 12 betragen, während die Zahl der außerordentlichen Mitglieder unbeschränkt ist. Zur Bewältigung seiner Aufgaben steht dem Komitee ein chemisches und ein bakteriologisches Laboratorium zur Verfügung.

II. Das Marinesanitätskomitee in Pola ist das wissenschaftliche Hilfsorgan des Marinesanitätsamtes und hat ähnliche Funktionen wie das Militärsanitätskomitee. Insbesondere sind von ihm alle Fragen des Sanitätswesens, deren kommissionelle Behandlung von der Marinesektion des Reichskriegsministeriums angeordnet wird oder dem Marinesanitätsamte wünschenswert erscheint, einer Beratung zu unterziehen.

Vorstand des Komitees ist der Chef des Marinesanitätsamtes. Die übrigen Mitglieder zerfallen ebenfalls in ordentliche und außerordentliche. In normalen Zeiten untersteht das Komitee in allen Angelegenheiten dem Marinesanitätsamte, bei bestimmten Anlässen aber, insbesondere beim Ausbruche von Epidemien, wird es direkt der Marinesektion des Reichskriegsministeriums unterstellt.

§ 103. Die technischen Militärkomitees.

I. 1. Das technische Militärkomitee in Wien ist durch die Vereinigung verschiedener älterer Komitees entstanden. Ein solches bestand schon vor dem Jahre 1815 beim Ingenieurkorps. Nach dem Jahre 1854 wurde ein Artilleriekomitee gebildet und im Jahre 1865 für beide Komitees eine Zentralleitung bestellt. Zu Beginn der siebziger Jahre fanden Reorganisationen statt und wurde eine neue Abteilung, die administrative Sektion, hinzugefügt.

2. Aufgabe des Komitees ist es, die Fortschritte der Wissenschaft und Technik in Rücksicht auf deren Verwertung für Kriegszwecke im allgemeinen, insbesondere aber in Bezug auf das Artillerie-, Genie- und Pionierwesen, dann in Bezug auf die Train-, Eisenbahn- und Telegraphenverwaltung, endlich in Rücksicht auf das Intendanzwesen zu verfolgen.

Insbesondere hat das Komitee auch bei der Abfassung der für den technischen Dienst erforderlichen Dienstbücher mitzuwirken und die wichtigeren Befestigungsprojekte und Entwürfe von Militärbauten zu begutachten. Für alle derartigen Angelegenheiten, bei denen der Entscheidung fachmäßige und wissenschaftliche Untersuchungen vorausgehen müssen, dient das Komitee dem Reichskriegsministerium als Hilfsorgan. Die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Tätigkeit hat es durch literarische Publikationen weiteren militärischen Kreisen zugänglich zu machen, zu welchem Zwecke von ihm „Mitteilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens“ herausgegeben werden.

Das Komitee gliedert sich in Sektionen. Die Agenden der ersten Sektion umfassen das Artillerie-, Waffen-, Train- und Zeugswesen, die Agenden der zweiten Sektion das Genie-, Pionier- und Militärbauwesen, die Agenden der dritten Sektion das Intendanzwesen und jene der vierten Sektion alle technologischen Angelegenheiten in ihrer Anwendung auf das Kriegswesen. Der zweiten Sektion obliegt auch die fortifikatorische Landesbeschreibung und die Evidenzhaltung der Befestigungen des In- und Auslandes; sie hat in dieser Funktion die wissenschaftlichen Büreaux des Generalstabes und speziell das Landesbeschreibungsbureau zu unterstützen. Mit der vierten Sektion sind ein chemisches Laboratorium, eine Sammlung von physikalischen Instrumenten und Apparaten, eine mechanische Werkstätte und eine photographische Anstalt verbunden. Der dritten Sektion ist das später[1009]) zu besprechende statistische Bureau eingegliedert. Außerdem besteht eine gemeinsame Bibliothek und eine lithographische Anstalt.

II. Das marinetechnische Komitee in Pola ist nach Auflösung der früheren permanenten Marineartilleriekommission und der permanenten Schiffbaukommission ins Leben getreten (1885). Es ist ein Hilfsorgan der Marinesektion des Reichskriegsministeriums und berufen, die Fortschritte der marinetechnischen Waffen zu verfolgen und zu verwerten, einschlägige Vorschläge und Erfindungen zu prüfen sowie derartige Versuche zu beantragen und durchzuführen. Es fungiert auch als Prüfungskommission für die technischen Marinebeamten.

Das Komitee zerfällt in 8 Abteilungen, nämlich die Abteilungen für Schiffbau, Maschinenwesen, Artillerie, Torpedowesen, Seeminenwesen, Technologie und Elektrotechnik, Hydrographie und Navigation, endlich die Marinebibliothek. Mit der sechsten Abteilung ist außerdem ein physikalisches Kabinett verbunden. Die wichtigeren Untersuchungsresultate und Berichte über Gegenstände, welche von allgemeinem Interesse sind, hat das Komitee der Marinesektion des Reichskriegsministeriums zur Veröffentlichung vorzulegen. Als Organ für die Publikation des Komitees dienen die „Mitteilungen aus dem Gebiete des Seewesens“.

§ 104. Das militärstatistische Bureau.[1010])

I. Schon im XVIII. Jahrhundert war die Einsendung verschiedener statistischer Eingaben über die sanitären Verhältnisse des Heeres an die höheren Kommanden und Militärbehörden angeordnet worden. Indes wurde dieses Material wenig verwertet. Erst in den „Tafeln zur Statistik der

[1009]) Vergl. § 104. — [1010]) Kirchenberger, Geschichte des k. und k. österreichisch-ungarischen Militärsanitätswesens (1895), S. 39 und 40 und das Vorwort des militärstatistischen Jahrbuches für das Jahr 1870, I. T. (1872).

österreichischen Monarchie" waren seit dem Jahre 1828 regelmäßig auch militärische Daten enthalten, welche zum Teile bis auf das Jahr 1802 zurückreichten. Diese nur schwer zugänglichen Nachweisungen umfaßten den Stand der verschiedenen Waffengattungen und Militärverwaltungsbranchen, die Dislokation der Land- und Seemacht, den Voranschlag und die Bedeckung des Militäraufwandes, den Wert des Militärinventars, endlich das Beschäl- und Remontierungswesen. In einzelnen Jahren unterblieb die Zusammenstellung der Daten vollständig. Im Jahre 1861 wurde die Veröffentlichung dieser Nachweisungen von der Direktion der administrativen Statistik wieder aufgenommen und unter der Leitung der im Jahre 1863 begründeten statistischen Zentralkommission fortgesetzt. Die Heeresverwaltung selbst verfügte zunächst weder über einen geordneten statistischen Dienst noch über eigene statistische Publikationen. Nur für die Jahre 1846 und 1847 erschien auf Veranlassung des Hofkriegsrates ein Auszug aus den Sanitätsberichten über die k. k. österreichische Armee und die Grenzbevölkerung, der sich in erster Linie mit den Erfahrungen der militärärztlichen Praxis befaßte. Erst im Jahre 1869 schritt die Heeresverwaltung zu einer systematischen Verwertung des sanitätsstatistischen Materials, indem die 14. Abteilung des Reichskriegsministeriums eine auf dieses Jahr sich beziehende Armeesanitätsstatistik unter dem Titel „Statistischer Sanitätsbericht über die sanitären Verhältnisse des k. k. Heeres und der Population in der Militärgrenze, dann über die Ergebnisse der Untersuchung der Wehrpflichtigen" herausgab. Unter dem Kriegsminister Kuhn wurde bald darauf die statistische Berichterstattung der Truppen und Heeresanstalten neu geregelt und gleichzeitig ein militärstatistisches Bureau gegründet, das als eine besondere Abteilung des reorganisierten technischen Militärkomitees ins Leben trat. Umfang und Methode der neuen statistischen Arbeiten konnten erst nach Überwindung mancher Schwierigkeiten zu Beginn des Jahres 1872 festgestellt werden. Nach dem vorläufigen Programme sollten sich die Arbeiten des neuen Bureaus auf folgende Gegenstände beziehen:

1. Die Rekrutierung;
2. das Institut der Einjährig-Freiwilligen;
3. die Militärbildungsanstalten;
4. die Standesverhältnisse des Heeres;
5. die Sanitätsverhältnisse des Heeres;
6. die Militärstrafrechtspflege;
7. die Disziplinarstrafen;
8. die Matrikelführung der Militärseelsorge;
9. das Pferdewesen mit Einschluß der Remontierung;
10. das Pensions- und Invalidenwesen.

Nach diesem Programme ward das erste militärstatistische Jahrbuch verfaßt, wovon der erste Teil (1872) die Ergebnisse der Rekrutierung, das Institut der Einjährig-Freiwilligen, die Standesverhältnisse der Stabs- und Oberoffiziere und das Pferdewesen behandelte, während der zweite Teil (1874) die Sanitätsverhältnisse des Heeres für das Jahr 1870 zur Darstellung brachte.

II. Die Eingliederung des militärstatistischen Bureaus in das technische Militärkomitee ist bestehen geblieben. Es bildet gegenwärtig die erste Abteilung der dritten Sektion. Die Aufgabe dieser Abteilung besteht in der wissenschaftlichen Darstellung der physischen, intellektuellen und moralischen

Zustände im Heere auf Grund periodischer Eingaben der Heeresbehörden, Truppen und Anstalten oder fallweise eingeleiteter Erhebungen. Bei diesen Darstellungen ist auf den Vergleich mit analogen Zuständen vergangener Perioden des Heeres und fremder Heere Rücksicht zu nehmen und die sich hieraus ergebenden Schlußfolgerungen sind als Substrat zu Verbesserungen auf dem Gebiete der Heeresverwaltung zu formulieren. Außerdem ist dem Bureau die Sammlung und Evidenzhaltung aller militärisch wichtigen Daten über die Kriegsressourcen des Inlandes und der Nachbarländer übertragen wobei es im Einvernehmen mit dem Landesbeschreibungsbureau des Generalstabes vorzugehen hat. Das Bureau wirkt endlich mit bei der Beschaffung des Urmaterials für die Statistik der Bevölkerungsbewegung jener Heerespersonen, welche der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehen, indem es die alljährlichen bevölkerungsstatistischen Eingaben der Militärgeistlichkeit in den österreichischen Ländern sammelt, und bei der Durchführung und ersten Zusammenstellung der Volkszählungsergebnisse dieser Länder.[1011]) Der Vorstand des Bureaus nimmt als außerordentliches Mitglied der statistischen Zentralkommission auch Teil an den Beratungen dieser Behörde.

Die zur Veröffentlichung bestimmten regelmäßigen Arbeiten des Bureaus umfaßten bis auf die neueste Zeit zwei Hauptmaterien, nämlich einerseits die Resultate der Rekrutierung und andererseits die sanitätsstatistischen Ergebnisse. Die Grundlage für die Beschaffung des Materials bildet die „Vorschrift über die sanitätsstatistischen Eingaben im k. und k. Heere“. Die darin vorgeschriebenen Nachweisungen umfassen Eingaben über die Ergebnisse der Stellung, dann sanitätsstatistische Eingaben der Kommanden, Truppen und Heeresanstalten, endlich Register über meteorologische und hydrometrische Beobachtungen. Von diesen verschiedenen Teilen der Heeresstatistik ist die Rekrutierungsstatistik in der letzten Zeit nicht mehr zur Veröffentlichnng gebracht worden. Die eigentliche Sanitätsstatistik hingegen, welche sich namentlich auf die Morbilitäts- und Mortalitätsstatistik der Truppenkörper und Heeresanstalten, dann auf die allgemeinen hygienischen Verhältnisse des Heeres bezieht, ist seit längerer Zeit immer mehr erweitert und vertieft worden.[1012]) Sie wird gegenwärtig unter dem Titel „Statistik der Sanitätsverhältnisse der Mannschaft des k. und k. Heeres“ veröffentlicht. Seit einer Reihe von Jahren werden in den „Mitteilungen“ des technischen Militärkomitees auch monatliche Übersichten über die sanitären Verhältnisse des Heeres veröffentlicht und außerdem erscheinen unter dem Titel „Die hygienischen Verhältnisse der größeren Garnisonsorte der österreichisch-ungarischen Monarchie“ wertvolle Monographien der hygienischen Verhältnisse der größeren Stationsorte. Register über meteorologische Beobachtungen werden in allen Garnisonen geführt, in welchen von der Heeresverwaltung eingerichtete meteorologische Beobachtungsstationen bestehen. Dieselben werden allmonatlich an die Zentralanstalt für Meteorologie der betreffenden Reichshälfte geleitet. Dagegen gelangen die Register über die hydrometrischen Beobachtungen an das technische Militärkomitee und die Ergebnisse dieser Beobachtungen bilden einen Bestandteil des militärstatistischen Jahrbuches.

[1011]) Sieh oben § 19 II. — [1012]) Vergl. hierüber Myrdacz, „Die neueren Fortschritte der Militärstatistik in Österreich-Ungarn“ in der Zeitschrift der Militärärzte 1895, Nr. 1 ff., ferner auch dessen „Ergebnisse der Sanitätsstatistik des k. und k. Heeres in den Jahren 1870 bis 1881“.

III. Für die Kriegsmarine sind eigene sanitätsstatistische Eingaben vorgeschrieben und wird auch ein besonderer statistischer Sanitätsbericht verfaßt. Die bezüglichen Agenden werden vom Marinesanitätsamte wahrgenommen.

IV. Die Statistik der Landwehrtruppen und des Landsturms wird von den Rechnungsdepartements der beiden Landesverteidigungsministerien zusammengestellt und findet ihre Darstellung in den von den Landesverteidigungsministern an den Reichskriegsminister zu erstattenden Jahresberichten [1013]) und zum Teile, was die ungarischen Landwehrinstitutionen anbelangt, auch in den ungarischen Parlamentspapieren.

Dieser gegenwärtige Zustand der Heeresstatistik kann nicht als ein befriedigender angesehen werden. Nicht nur hat die Heeresstatistik bis heute in dem unvollkommenen Zustande der „unausgelösten" Statistik mehr als notwendig verharrt, sondern es ist auch das ursprüngliche Programm von Anfang an niemals ausgeführt worden. So kommt es, daß wir über zahlreiche und richtige Gebiete der Heeresverwaltung keinerlei statistische Informationen besitzen oder daß solche wenigstens nicht veröffentlicht werden. Ja, in neuester Zeit hat, wie bereits erwähnt, auch das bisherige Gebiet der Heeresstatistik durch die Einstellung der Veröffentlichung der Rekrutierungsstatistik eine weitere, sehr empfindliche Einschränkung erfahren. Zudem gab und gibt die Aufnahme und die Bearbeitung der heeresstatistischen Daten auch in methodologischer Beziehung zu mancherlei Bemänglungen Anlaß, indem beispielsweise für die Rekrutierungsstatistik das Zählkartensystem nicht zur Anwendung gebracht worden ist. Die bisherige Vernachlässigung der Statistik der Landwehrtruppen und des Landsturmes endlich enthält mit Rücksicht auf die Ausgestaltung dieser Bestandteile der Wehrkraft in den letzten Jahren eine der empfindlichsten Lücken der administrativen Statistik.

§ 105. Das hydrographische Amt.

Das hydrographische Amt in Pola ist der Sammelpunkt für die das hydrographische und das Navigationsfach betreffenden Angelegenheiten der Kriegsmarine, soweit diese nicht in den Wirkungskreis des marinetechnischen Komitees gehören. Es ist demnach berufen, alle für die Kriegsflotte erforderlichen, zu einer gesicherten Schiffsführung erforderlichen nautischen Instrumente, Apparate und hydrographischen Behelfe zu beschaffen und zu verwalten. Es hat die im Gebiete der Nautik notwendigen astronomischen, meteorologischen, magnetischen und hydrographischen Beobachtungen vorzunehmen und zu verwerten sowie die Fortschritte der hydrographischen und nautischen Wissenschaften zu verfolgen. Es hat endlich zu solchen nautischen und hydrographischen Arbeiten anzuregen, welche für die Kriegsmarine von besonderem Nutzen sein können, und für die Verwertung und Veröffentlichung der Ergebnisse solcher Arbeiten zu sorgen.

Das Amt zerfällt in mehrere Abteilungen, nämlich in die Sternwarte, ein Instrumentendepot mit einer mechanischen Werkstätte, ein Seekartendepot und eine Abteilung für den geophysikalischen Dienst. Vom Amte werden „Hydrographische Nachrichten und Kundmachungen für Seefahrer" veröffentlicht.

§ 106. Das Küstenbeschreibungsbureau. [1014])

Das Küstenbeschreibungsbureau in Triest hat die Arbeiten für die Küstenaufnahme zu besorgen. Diese Arbeiten sind, nachdem bereits das

---

[1013]) Sieh oben § 4. — [1014]) Die österreichische Küstenaufnahme im Adriatischen Meere. Über Auftrag des k. k. Reichskriegsministeriums (Marinesektion) von T. Ritter von Österreicher, k. k. Linienschiffskapitän (1873).

frühere (napoleonische) Königreich Italien mit Hilfe seines besonderen Ingenieurgeographenkorps eine regelmäßige Aufnahme für einen Teil der Küste durchgeführt hatte, namentlich in den Jahren 1866 bis 1870 energisch gefördert worden.

§ 107. Die Militärarchive.[1015])

I. 1. Das Kriegsarchiv in Wien ist aus dem Registraturarchiv des Reichskriegsministeriums hervorgegangen. Die ersten Maßnahmen zur Ordnung desselben wurden im Jahre 1711 von Josef I. erlassen und weitere Maßregeln erfolgten unter Josef II. im Jahre 1779. Die eigentliche Begründung des Kriegsarchivs ist dem Erzherzog Karl zu verdanken. Von diesem stammt auch der Plan zur Veröffentlichung von historischen Arbeiten des Kriegsarchivs, mit dessen Verwirklichung erst im Jahre 1810 begonnen werden konnte.

2. Dem Kriegsarchiv obliegt gegenwärtig die Sammlung, Aufbewahrung, Sichtung und Vorbereitung der für kriegsgeschichtliche Arbeiten sowie für das Studium des Kriegswesens nötigen Schriften, Karten und Zeichnungen, weiters die Sammlung und Bereithaltung militärischer und militärhilfswissenschaftlicher Werke, endlich die Ausführung kriegsgeschichtlicher Arbeiten.

Das Archiv zerfällt in 4 Abteilungen, nämlich die Abteilung für Kriegsgeschichte, das Schriftenarchiv, das Kartenarchiv und die Kriegsbibliothek. In wissenschaftlicher Beziehung und in Personalangelegenheiten nimmt der Chef des Generalstabs auf seine Verwaltung Einfluß. Die Benützung des Archivs ist unter bestimmten Voraussetzungen auch Zivilstaatsbeamten und Privatgelehrten gestattet.

II. Das Marinezentralarchiv in Triest hat die Sammlung, Aufbewahrung und Erhaltung aller Druckwerke, Dienstbücher, Pläne und Abbildungen zu besorgen, welche für die Geschichte der Kriegsmarine bleibenden Wert beanspruchen.

Es gliedert sich in 3 Abteilungen, nämlich das Kriegsarchiv, das technische Archiv und das administrative Archiv. Letzteres enthält auch die Akten der Marinejustizpflege, soweit sie dauernden Wert besitzen. Über die Tätigkeit des Archivs sind halbjährige Berichte zu erstatten.

III. Neben den beiden Militärarchiven kommen für die Erforschung der älteren Heeresorganisation auch die in Wien befindlichen Archive der Zivilzentralverwaltungsstellen, insbesondere das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das Archiv des Ministeriums des Innern und das Archiv des Reichsfinanzministeriums in Betracht.[1016])

C. Die sonstigen Bildungsmittel.

§ 108. Die Militärbibliotheken.[1017])

I. Zu den Bildungsmitteln für Heerespersonen zählen auch die verschiedenen Militärbibliotheken. Abgesehen von den bereits genannten großen Bibliotheken der wissenschaftlichen Heeresanstalten sind als solche

---

[1015]) Bancalari, Quellen der österreichischen Kriegs- und Organisationsgeschichte nebst einem Anhang über die Aufgabe der militärischen Geschichtsschreibung und ihre Methode (1872). — [1016]) Vergl. hierüber Bancalari, a. a. O., S. 77 ff. — [1017]) Pizzala, Stand der Bibliotheken der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu Ende des Jahres 1870, in den Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik, XX. Jahrgang, 2. Hälfte (1874).

anzusehen die mit den Militärlehranstalten verbundenen Bibliotheken, dann die Bibliotheken der wissenschaftlichen Militärvereine, die Büchersammlungen der Militärversorgungsinstitute, der Heil- und Badeanstalten, endlich die Garnisonsbibliotheken und die Bücherkollektionen der einzelnen Truppenkörper.

II. Die älteste dieser Militärbibliotheken ist jene der Theresianischen Militärakademie zu Wiener-Neustadt (gegründet 1752). Die meisten Militärbibliotheken stammen aber erst aus den fünfziger und sechziger Jahren des XIX. Jahrhunderts und einzelne Arten derselben, wie die Garnisonsbibliotheken, sind bisher noch ziemlich selten. Eigentliche Mannschaftsbibliotheken fehlen, soweit nicht die Volksbildungsvereine eingegriffen haben, so gut wie gänzlich.

III. Die Benützung und finanzielle Fundierung der Militärbibliotheken bestimmt sich nach ihrer Widmung. Speziell die Bibliotheken der Truppenkörper werden regelmäßig durch freiwillige Gagenrücklässe des Offizierskorps erhalten. Diese Bibliotheken stehen daher zumeist nur den Offizieren und Kadetten zur Benützung offen und nur bei einzelnen Truppenkörpern ist die Benützungsbefugnis auch auf die Unteroffiziere ausgedehnt.

Über die Zahl und den Stand der Militärbibliotheken fehlen, da eine Wiederholung der im Jahre 1870 stattgefundenen statistischen Aufnahme bisher nicht stattgefunden hat, derzeit genauere Nachweisungen. Am Schlusse des Jahres 1870 haben in den Reichsratsländern mehr als 100 Militärbibliotheken bestanden, welche 287.538 Drucksachen, und zwar 129.774 Werke in 273.500 Bänden, 12.432 einzelne Hefte und 1601 andere Druckschriften zählten. Ungefähr 79.910 Bücher (= 29·5 Prozent) waren vorzugsweise militärfachwissenschaftlichen Inhaltes. Die großen Amtsbibliotheken zählten 60.574 Bücher, die Bibliotheken der Militärlehranstalten 117.475, die Militärvereinsbibliotheken 7524, die Bibliotheken der Militärversorgungsinstitute, dann der Heil- und Badeanstalten 7753 Nummern. Garnisonsbibliotheken waren damals nur für Graz und Krakau, eine Mannschaftsbibliothek nur für das 54. Infanterieregiment nachgewiesen worden. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß hier noch ein weites Feld der Tätigkeit für die Heeresverwaltung und die Vereinspflege vorliegt. Insbesondere muß die Gründung eigener Mannschaftsbibliotheken, sofern man aus Gründen der militärischen Disziplin Bedenken trägt, die Berechtigung zur Benützung der Offiziersbibliotheken auch auf die Mannschaft auszudehnen, als ein dringendes Bedürfnis der allgemeinen Volks- und der Heeresbildung erklärt werden. Durch Ausscheidung der für die Offiziersbibliotheken nicht mehr verwendbaren Bücher könnte leicht ein Anfang auf diesem Gebiete gemacht werden.

§ 109. Die militärwissenschaftlichen Vereine und die Militärzeitschriften.

I. Militärwissenschaftliche Vereine bestehen in den meisten Landeshauptstädten Österreichs und in den wichtigeren Garnisonsorten der Monarchie. Die bedeutendsten Verdienste um die Hebung der militärischen Bildung hat sich von diesen Vereinen der Wiener militärwissenschaftliche Verein, dessen Gründung in das Jahr 1867 fällt, erworben. Er entfaltete namentlich durch Organisierung von Vorträgen seit dem Jahre 1868 und dann durch Herausgabe eines eigenen Organs eine sehr bedeutsame Tätigkeit.

II. Der Plan zur Herausgabe einer Militärzeitschrift wurde vom Erzherzog Karl gelegentlich der Gründung des Kriegsarchivs gefaßt, konnte aber im Jahre 1810 zur Durchführung gebracht werden. Gegenwärtig erscheint in Österreich-Ungarn eine größere Anzahl militärischer Zeitschriften und Zeitungen.

§ 110. Die Heeresmuseen.

I. Das Heeresmuseum in Wien (im Arsenale)[1018]) ist hervorgegangen aus den Sammlungen des kaiserlichen Zeughauses, wozu der Grund bereits in den achtziger Jahren des XVI. Jahrhunderts und dann besonders in den siebziger Jahren des XVII. Jahrhunderts gelegt worden war. Bereits zu den Zeiten der Kaiserin Maria Theresia unter dem Generalartilleriedirektor Fürsten Lichtenstein (1744 bis 1772) hatte das Zeughaus in einzelnen Teilen das Ansehen eines der Geschichte der Armee gewidmeten Museums. Im Jahre 1856 wurde das alte Zeughaus geräumt und sein Bestand in das neue Arsenal übertragen. Als sodann durch die Entfernung der Waffensammlung daselbst Platz entstanden war, kam es durch den Einfluß des Generalartillerieinspektors Erzherzog Wilhelm im Jahre 1884 zur Gründung des Heeresmuseums. Dasselbe wird unter der Patronanz der Heeresleitung von einem besonderen Kuratorium verwaltet.

II. Für die Kriegsmarine besteht ein eigenes Museum zu Pola.

§ 111. Die Heeresausstellungen.

Eine solche Ausstellung hat bisher nur einmal in Budapest als 17. Gruppe der Millenniumslandesausstellung im Jahre 1896 stattgefunden.[1019])

IX. Abschnitt.

Das militärische Versorgungs- und Unterstützungswesen.[1020])

§ 112. Einleitende Bemerkungen.

I. Unter dem militärischen Versorgungs- und Unterstützungswesen werden alle jene Maßnahmen verstanden, welche den Zweck haben, die Folgen des Kriegsdienstes für die Heerespersonen abzuwenden oder zu mildern, sei es, daß diese Folgen die Heerespersonen selbst im Frieden oder Kriege treffen und sie dienstesunfähig machen, sei es, daß sie dadurch zugleich ihre Familien der Ernährer berauben. Die dabei zu lösenden Aufgaben gestalten sich wesentlich verschieden rücksichtlich der höheren Heerespersonen einerseits und der Unteroffiziere andererseits. Während der höhere Militärdienst sich als ein Lebensberuf im vollen Sinne des Wortes darstellt und für invalide Offiziere daher zumeist keine Möglichkeit besteht, eine anderweitige Versorgung zu finden, ist der niedere Militärdienst in der Regel kein Beruf, welcher das ganze Leben ausfüllt, sondern er wird nur für einen gewissen Zeitraum mit der Aussicht oder dem Vorbehalte des Übertrittes in eine andere Erwerbsstellung übernommen, daher der Anspruch auf Versorgung für die niederen Heerespersonen auch ohne den Nachweis der Invalidität nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit begründet wird.

II. Die geschichtliche Entwicklung dieser Maßnahmen begann damit, daß zunächst an die invaliden Offiziere, für welche der Heeresdienst bereits Lebensberuf geworden, Gnadenpensionen vom obersten Kriegsherrn

---

[1018]) Bericht über die zehnjährige Tätigkeit des Kuratoriums des k. und k. Heeresmuseums 1885 bis 1894. Herausgegeben vom Kuratorium (1895). — [1019]) Das Programm ist als Beilage zum N.-V.-Bl. ex 1896 abgedruckt. — [1020]) O. Schmidt, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungsbenefizien für Offiziere und Militärbeamte des aktiven und nichtaktiven Verhältnisses des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes sowie für deren Kinder, Witwen und Waisen nebst einer Zusammenstellung aller Staats- und Privatstiftungen. 2. Aufl. (1898).

verliehen und dienstesunfähige Unteroffiziere in niederen Zivilanstellungen, bei denen auf Disziplin besonderes Gewicht gelegt ward, untergebracht wurden. Daneben entstanden bereits im XVII. Jahrhundert eigene Invalidenhäuser für die Unterbringung invalider Heerespersonen.[1021])

In Österreich hatte bereits im Jahre 1658 der Graf Strozzi sein Gut Hořitz und im Jahre 1667 der Erzbischof von Gran, Graf Harrach, sein ganzes Vermögen dem Staate für Zwecke der Invalidenversorgung vermacht, welches Beispiel der spätere Graner Erzbischof, Graf von Szechényi, im Jahre 1692 durch die Widmung eines Kapitals von 175.000 Gulden nachahmte. Diese Kapitalien bildeten zunächst einen Fonds für die Invalidenversorgung und es wurden mit den Mitteln desselben zu Prag und Budapest, später auch in Wien Häuser angekauft, damit einer gewissen Anzahl von dienstuntauglichen Soldaten darin freie Wohnung gewährt werden könne. Im Jahre 1728 erfloß ein Befehl Karls VI., daß in Wien, Budapest und in Böhmen je 3 Invalidenhäuser („Soldatenspitäler") errichtet, die österreichischen Landeskinder in das Invalidenhaus zu Wien, jene aus Böhmen, Mähren und Schlesien in das böhmische Invalidenhaus und jene aus Ungarn, den Reichsländern, den italienischen und sonstigen Ländern in das Pester Invalidenhaus gebracht werden sollten. Ein eigentliches Invalidenhaus kam aber vorerst nur in Budapest zu stande, wo im Jahre 1734 eine eigene Militärinvalidenkommission eingesetzt wurde. Diese Maßnahmen wurden hierauf unter der Kaiserin Maria Theresia weiter fortgeführt und bereits im Jahre 1750 unter der Bezeichnung „Generalinvalidensystem" zu einem vorläufigen Abschluß gebracht, so daß die weitere Regelung des Pensions- und Versorgungswesens der Offiziere sich fortan auf dieser Grundlage vollziehen konnte.

Andere Probleme waren, wie bereits angedeutet, rücksichtlich der Versorgung der ausgedienten Unteroffiziere und gemeinen Soldaten zu lösen. Der Anspruch der Unteroffiziere auf Zivilanstellungen war in Österreich im Prinzip bereits am Ausgange des XVIII. Jahrhunderts (durch das Hofdekret vom 31. Dezember 1797) anerkannt und wurde sodann durch die Verordnung vom 19. Dezember 1853, R.-G.-Bl. Nr. 266, genauer geregelt. Außerdem erhielt sich die Invalidenversorgung durch Unterbringung in den Invalidenhäusern in großem Umfange weiter und daneben entstanden besondere Klassen von Invaliden, welche außerhalb der Invalidenhäuser lebten. Dazu gehörten die Patentalinvaliden, welche an jenem inländischen Orte leben durften, den sie ihren Verhältnissen zuträglich fanden, und die mit einer Reservationsurkunde beteilten Invaliden. Den letzteren war die ärarische Verpflegung zugesichert, wenn es sich herausstellte, daß sie derselben länger nicht entbehren konnten. Den ersteren aber war der Patentalbezug einzustellen, so daß sie in den Reservationsstand übersetzt wurden, wenn sie bei ärarischen oder privaten Unternehmungen zu bleibenden Verrichtungen und Arbeiten, wenn auch nur gegen tagweise Bezahlung, aufgenommen wurden und ihr täglicher Verdienst eine gewisse Höhe erreichte.

Für die Hinterbliebenen der Heerespersonen war in dieser älteren Periode noch wenig gesorgt, indem ihr Anspruch über eine Abfertigung und ein kurzes Wohnungsbenützungsrecht nicht hinausging. Die Soldatenwaisen fanden allerdings in den besonders von Josef II. begünstigten Militärerziehungsanstalten in großer Zahl Aufnahme.

[1021]) So insbesondere in Frankreich unter Ludwig XIV. das Hôtel des Invalides. Unter diesem Regenten ward auch die für die Marine bestimmte Caisse des Invalides geschaffen.

III. Durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und die dadurch bedingten Änderungen in der Zusammensetzung der Heeresdienstpflichtigen wurden der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung auf dem in Rede stehendem Gebiete nicht nur gesteigerte, sondern auch neue Aufgaben gestellt. Der Anspruch auf Invalidenpensionen ward nunmehr durch ausführliche Gesetze gewährleistet und nicht mehr bloß den Offizieren, sondern auch den Militärbeamten, den Unteroffizieren und selbst Mannschaftspersonen zuerkannt, wenn diese im Kriege oder infolge des Dienstes in Friedenszeiten dienstunfähig geworden sind. Desgleichen erhielten die Ansprüche der Unteroffiziere auf Verleihung von Zivilanstellungen gesetzliche Sanktion und wurden durch Schutzmittel gegen administrative Beeinträchtigung gesichert. Gegenüber diesen Formen der Heeresversorgung trat die Aufnahme in Invalidenhäuser mehr in den Hintergrund, zumal die Invalidenhäuser von manchen Seiten prinzipiell verworfen wurden, da den Invaliden dadurch die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbes benommen und ihre persönliche Bewegungsfreiheit allzusehr beschränkt würde. Endlich wurde auch den Hinterbliebenen ein gesetzliches Recht auf Versorgung gewährt, wenngleich das Ausmaß derselben nicht immer ausreichend genannt werden konnte.

Daneben entwickelte sich in dieser Periode als ein neuer Zweig des militärischen Versorgungs- und Unterstützungswesens die staatliche Fürsorge für die zur Kriegsdienstleistung einberufenen und invalid gewordenen Reservisten, Landwehrpersonen und Landsturmmänner, die sich auch auf die zurückgebliebenen Familienangehörigen erstreckt. Gleichzeitig gelangt neben dem staatlichen Unterstützungswesen immer mehr das freie Hilfswesen zur Geltung, dessen Pflege bald von den Heerespersonen selbst, bald von genossenschaftlichen Verbänden derselben, bald von freien Vereinen übernommen wird.

In Österreich-Ungarn geschahen die ersten entscheidenden Schritte zu dieser Neugestaltung des Heeresversorgungswesens durch die Militärpensionsgesetze, nämlich das österreichische Gesetz vom 27. Dezember 1875, R.-G.-Bl. Nr. 158, und den ungarischen Gesetzartikel LI vom Jahre 1875, nachdem bereits durch das Gesetz vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, und den ungarischen Gesetzartikel II vom Jahre 1873 die Rechte der mit Zertifikaten versehenen Unteroffiziere neu geregelt worden waren.

Durch diese Gesetze wurde für die Heerespersonen selbst im allgemeinen eine bedeutende Besserung und Sicherung ihrer Versorgungsgenüsse erreicht und es sind zu diesem Gesetze daher bis zur Stunde nur Novellen von wenig einschneidender Bedeutung erflossen. Solche Novellen wurden im Jahre 1891 (österreichisches Gesetz vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 91, und ungarischer Gesetzartikel XXI) und im Jahre 1896 (österreichisches Gesetz vom 29. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 108, und ungarischer Gesetzartikel XVI) kundgemacht.

Dagegen stellten sich einer Neuregelung der Versorgungsansprüche der Familienangehörigen weit größere Schwierigkeiten in den Weg. Im Gegensatze zu der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Zivilstaatsdiener gab es für die Angehörigen des Heeresstandes außer Abfertigungen und bescheidenen Gnadenpensionen nur jene Versorgung, welche durch das Institut der Heiratskautionen sichergestellt war. Erst als durch den bosnischen Feldzug des Jahres 1878 die Hinterbliebenen mancher Heeresangehörigen in bittere Not gerieten, sahen sich die Regierungen veranlaßt, in den Militärtaxgesetzen des Jahres 1880 die Erlassung eines besonderen Gesetzes zur

Regelung der Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaftspersonen des Heeres, welche vor dem Feinde gefallen oder infolge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen verstorben sind, in Aussicht zu stellen,[1022]) wofür die Mittel durch Heranziehung der Militärtaxfonds gewonnen werden sollten.[1023]) Durch das Gesetz vom 10. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 76, und den ungarischen Gesetzartikel XXIV vom Jahre 1882 [1024]) wurden zuvörderst die beiderseitigen Regierungen ermächtigt, jenen hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Heerespersonen, welchen nach den Normen der Militärtaxgesetze (§ 22) eine Unterstützung gebührte,[1025]) auch nach Ablauf der in diesen Gesetzen bestimmten sechsmonatlichen Frist und bis zum Inslebentreten des in Aussicht gestellten Reliktenversorgungsgesetzes die unumgänglich notwendige Unterstützung innerhalb der Grenzen der Bestimmungen der Militärtaxgesetze aus den Militärtaxfonds verabfolgen zu lassen und insbesondere den Witwen und Waisen von Gagisten die ihnen nach den bisherigen Normen gebührenden Versorgungsgenüsse aus eben diesen Fonds zu gewähren. Erst durch das Gesetz vom 27. April 1887, R.-G.-Bl. Nr. 41, beziehungsweise durch den ungarischen Gesetzartikel XX vom Jahre 1887 gelang es, die Reliktenversorgung vorläufig zu regeln.

Allein diese Gesetze enthielten noch mancherlei Lücken, welche erst durch Nachtragsgesetze ausgefüllt werden mußten. Insbesondere waren jene Witwen und Waisen, deren Gatten und Väter vor dem 30. April 1887 nicht mehr in der aktiven Dienstleistung gestanden waren, sondern sich an diesem Tage bereits im Ruhestande, beziehungsweise in der gesetzlich zuerkannten bleibenden Militärversorgung befanden, von den neuen Versorgungsgenüssen ausgeschlossen. Durch das Gesetz vom 3. April 1891, R.-G.-Bl. Nr. 48, beziehungsweise den ungarischen Gesetzartikel X ex 1891 wurde dieser Ausschluß beseitigt. Durch ein weiteres Gesetz vom 28. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 48, beziehungsweise den ungarischen Gesetzartikel IV vom Jahre 1896 wurde die Versorgung endlich auch den Witwen und Waisen jener Offiziere und Mannschaftspersonen gewährt, deren Gatten und Väter bereits vor dem 30. April verstorben waren. Es sollte dabei nicht darauf ankommen, ob der Tod im Felde oder infolge der während der aktiven Dienstleistung im Frieden in unmittelbarer Ausübung des Militärdienstes erlittenen Strapazen, Unfälle oder sonstigen Schädigungen eingetreten wäre. Außerdem wurden den bis dahin ausgeschlossenen Witwen und Waisen der Militärbeamten und Militärgagisten ohne Rangklasse nunmehr gleichfalls derartige Versorgungsgenüsse zuerkannt.

Nachdem durch die Schaffung der Militärtaxfonds die nötigen Mittel beschafft waren, konnte schließlich auch die staatliche Unterstützung der Familien der im Mobilisierungsfalle zur Dienstleistung einberufenen nichtaktiven Heeresangehörigen durch Gesetz geregelt werden. Schon vorher war durch ein Gesetz vom 22. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 59, den österreichischen Zivilstaatsbediensteten ihre Stellung während der militärischen Dienstleistung gesichert und denselben für den Mobilisierungsfall der teilweise Fortbezug der mit ihren Zivilbedienstungen verbundenen Genüsse

[1022]) M.-T.-G. § 16. — [1023]) Ib. § 13 Punkt 2. — [1024]) Die Durchführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen wurden im Einvernehmen mit den beiderseitigen Landesverteidigungsministerien mit der Z.-V. des R.-K.-M. vom 15. September 1882, Präs.-Nr. 5516, N.-V.-Bl. Nr. 105, getroffen. — [1025]) Vergl. § 134 III.

gewahrt und dadurch die ökonomische Lage ihrer Angehörigen für die Dauer der militärischen Dienstleistung der Ernährer sichergestellt worden. Die gleiche Behandlung war auch den vom Staate und von den Selbstverwaltungskörpern angestellten Lehrpersonen der öffentlichen Schulen zu teil geworden. Durch das Militärtaxgesetz vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70 (III. Abschnitt) und durch den ungarischen Gesetzartikel XI vom Jahre 1882 wurde die Unterstützungspflicht des Staates nunmehr auf die hilfsbedürftigen Familien sonstiger nichtaktiver Heerespersonen ausgedehnt.

A. Die Versorgung der Gagisten.

§ 118. Die Pensionen der Gagisten.

I. Die Versorgung der Offiziere, Militärgeistlichen, Militärbeamten und der sonstigen Gagisten erfolgt nach den Militärpensionsgesetzen[1026]) in erster Linie durch Gewährung zeitlicher oder bleibender Pensionen.[1027])

II. Der Anspruch auf eine bleibende Pension ist bedingt:

1. Durch den Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit in Verbindung mit dem Nachweis der Dienstesunfähigkeit (Invalidität) oder des vollendeten 60. Lebensjahres;[1028]) oder

2. durch eine Hilflosigkeit infolge von Geistesstörung, Fallsucht, Erblindung auf beiden Augen oder Lähmung;[1029]) oder

3. durch eine Dienstesuntauglichkeit infolge einer Verwundung vor dem Feinde oder von Kriegsstrapazen;[1030]) oder endlich

4. durch eine Dienstesuntauglichkeit infolge einer äußeren Beschädigung, welche der Offizier oder Beamte ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlitten, oder infolge anderweitiger bleibender Störung der Gesundheit, welche durch die Eigentümlichkeit des Militärdienstes sowie durch epidemische oder endemische, am Dienstorte herrschende Krankheiten oder durch kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufen wurde, sofern der Betreffende dadurch sowohl für den Militärdienst als auch für jeden anderen der bisher bekleideten dienstlichen Stellung angemessenen Erwerb unfähig geworden ist.[1031])

In allen übrigen Fällen besteht vor Vollendung des zehnten Dienstjahres nur ein Anspruch auf eine zeitliche Pension. Diese wird auf wenigstens 1 Jahr und auf höchstens 5 Jahre je nach der Länge der zurückgelegten Dienstzeit verliehen.[1032])

Heerespersonen, welche sich im nichtaktiven Stande oder im Verhältnisse außer Dienst befinden, haben gleichfalls Anspruch auf eine Pension, wenn sie durch Kriegsstrapazen oder vor dem Feinde oder auch im Frieden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes durch Verwundung, schwere Beschädigung oder durch eine dauernde Störung der Gesundheit der angegebenen Art[1033]) dienstesuntauglich geworden sind. Stehen diese Personen zugleich im Zivilstaatsdienste oder einem diesem gleichgehaltenen Dienste und sind sie auch für den Zivildienst untauglich, so haben bei der Pensionsberechnung die nach Umständen günstigeren Vorschriften zur Anwendung

---

[1026]) Die Bestimmungen zur Durchführung der Militärpensionsgesetze sind für Österreich durch die V. des M. f. L.-V. vom 31. Dezember 1875, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1876, im Einvernehmen mit dem R.-K.-M. und den übrigen beteiligten Ministerien getroffen worden. — [1027]) M.-P.-G. § 1. — [1028]) Ib. §§ 2 und 3. — [1029]) Ib. § 4 lit. *b*). — [1030]) Ib. § 4 lit. *a*) — [1031]) Ib. § 4 lit. *c*). — [1032]) Ib. § 5. — [1033]) Sieh oben Punkt 2 und 4.

zu kommen. Sind diese Personen für den Zivildienst noch tauglich, so haben sie nur Anspruch auf eine Verwundungszulage.[1034]) Zivilpensionisten, welche noch dem Reservestande des Heeres oder der nichtaktiven Landwehr, der Seewehr oder dem Landsturme angehören und zu Militärdienstleistungen herangezogen werden, haben ebenso wie die zu solchen Diensten herangezogenen Militärpensionisten Anspruch auf eine aus Militärmitteln zu leistende Pensionserhöhung. Für jedes auf diese Art vollstreckte Dienstjahr sind der Zivilpension $2^1/_2$ Prozent der zuletzt bezogenen Militäraktivitätsgage zuzurechnen. Auch ist in einem solchen Falle der Nachweis der Dienstuntauglichkeit für die Militär- oder Zivildienstleistung nicht notwendig.[1035])

Heerespersonen, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Pension besitzen, können mit Gnadengehalten oder Gnadengaben auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beteilt werden.[1036])

III. Die Höhe der Pension richtet sich einerseits nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen und andererseits nach der Länge der Dienstzeit. Regelmäßig beträgt die jährliche Pension nach Vollstreckung von 10 Dienstjahren ein Dritteil, nach vollendetem 15., aber noch nicht vollendetem 16. Dienstjahre 3 Achtel der zuletzt bezogenen Aktivitätsgage. Zu dieser letzteren Quote werden für jedes weitere, vollständig zurückgelegte Dienstjahr $2^1/_2$ Prozent der Gage hinzugerechnet, so daß sich nach Vollendung des 40. Jahres die volle Aktivitätsgage als Pension ergibt, worüber hinaus eine Steigerung nicht stattfindet.[1037]) Dagegen ist nach unten eine Minimalgrenze gesetzt, indem die Pension nicht niedriger als mit 600 Kronen bemessen werden darf.[1038])

Das pensionsfähige Diensteinkommen erhöht sich ausnahmsweise dadurch über den Betrag der Aktivitätsgage, beziehungsweise des entsprechenden Teiles derselben, daß noch anderweitige Bezüge in die Pension eingerechnet werden. So sind die Alterszulagen der zu einer Majorlokalanstellung vorgemerkten Hauptleute und Rittmeister, wenn diese vom Tage der Vormerkung noch mindestens 2 Jahre gedient haben, ferner die Alterszulagen der geistlichen Professoren an den Militärbildungsanstalten und des Lehrpersonals am Militär-Tierarzneiinstitute,[1039]) die Alterszulagen der Landwehrevidenzbeamten,[1040]) die Quinquennalzulagen des Lehrpersonals und der Vorstände des hydrographischen Amtes[1041]) einzurechnen. Andere Nebengebühren hingegen, welche mit der Charge oder Anstellung verbunden sind, werden regelmäßig nicht berücksichtigt.[1042]) Eine Ausnahme besteht rücksichtlich der Personalzulagen, sofern dieselben bei der Verleihung durch Entschließung des Kaisers nicht ausdrücklich auf die Aktivitätsdienstzeit beschränkt wurden.[1043])

Den provisorisch zu einer höheren Stelle Ernannten wird die Pension nicht nach der Gage der höheren Charge, deren Funktionen sie provisorisch

---

[1034]) Vergl. § 114. — [1035]) M.-P.-G. § 6. — [1036]) O. Schmidt, a. a. O., S. 52 ff. — [1037]) M.-P.-G. § 15. — [1038]) Ib. § 16. — [1039]) Ib. § 18. — [1040]) Ib. § 117. — [1041]) Ib. § 67. — [1042]) Ib. § 19 al. 1. Nicht eingerechnet werden insbesondere vor einer legislativen Änderung der Militärpensionsgesetze die Alterszulagen der Regimentsärzte 1. Klasse, welche bei der Beförderung zu Stabsärzten übergangen worden sind, aber noch durch längere Zeit ersprießliche Dienste zu leisten vermögen: Z.-V. des R.-K.-M. vom 7. Jänner 1901, Abt. 14, Nr. 3732 ex 1900, N.-V.-Bl. Nr. 7. — [1043]) Ib. § 19 al. 2. Eingerechnet werden insbesondere die in der Form von Personalzulagen den Armeedienern gewährten Dienstalterszulagen: Z.-V. des R.-K.-M. vom 3. Jänner 1902, Abt. 11, Nr. 6658 ex 1901, N.-V.-Bl. Nr. 3 ex 1902.

ausüben, sondern regelmäßig nach der Gage ihrer wirklichen Charge bemessen. Ausnahmen kommen vor, wenn im Kriege einem Offizier ein höheres Kommando verliehen wurde und er während der Führung dieses Kommandos durch Verwundung untauglich geworden ist,[1044]) sowie rücksichtlich der Seeoffiziere. Den letzteren gebührt im Falle der Verwundung die Pension nach dem Ausmaße für die nächsthöhere Charge, wenn ihnen die betreffende Stelle durch das Eskadre-, Flottenabteilungs- oder ein höheres Kommando provisorisch oder definitiv verliehen wurde.[1045])

Seekadetten oder Seeaspiranten, welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet oder schwer beschädigt und infolgedessen dienstuntauglich geworden sind, werden als Oberoffiziere der niedersten Charge (Linienschiffsfähnriche) in den Ruhestand versetzt und erhalten außerdem die dem Grade ihrer Verwundung oder Beschädigung entsprechende Verwundungszulage.[1046])

Als Dienstzeit kommt in Anrechnung:

1. Jede zur Gänze im Heere, in der Kriegsmarine, bei der Landwehr und den Landesschützen[1047]) oder beim Landsturm[1048]) sowohl im streitbaren Stande als auch in einer Verwaltungsbranche vom Tage der Assentierung (Musterung), beziehungsweise der Ernennung an zugebrachte aktive Dienstzeit mit Einschluß der Zeit der Rekrutenausbildung und der Waffenübungen;[1049])

2. die vor dem Eintritte in das Heer oder in die Kriegsmarine bei der Landwehr, beim Landsturm oder im Zivilstaatsdienste, beziehungsweise in einem diesem gleichgehaltenen Dienste zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit, wenn der Übertritt in das Heer oder in die Kriegsmarine entweder unmittelbar aus der Landwehr, dem Landsturme, dem Zivilstaatsdienste oder aus dem bleibenden oder zeitlichen Ruhestande erfolgt ist und mit der Zivilstaatsbedienstung oder der gleichgehaltenen Zivilbedienstung der Anspruch auf die Versorgung systemmäßig verbunden war.[1050]) Das Gleiche gilt auch, wenn der Übertritt in die Landwehr oder den Landsturm unmittelbar aus dem Heere oder der Kriegsmarine, und ebenso, wenn der Übertritt in die Landwehr oder in den Landsturm aus dem Zivildienste oder dem bleibenden oder zeitlichen Ruhestande erfolgt ist.[1051]) Den Berufsmarinegeistlichen ist bei der Pensionsbemessung die vor dem Eintritte in die Kriegsmarine in der Zivilseelsorge zugebrachte Zeit als Dienstzeit anzurechnen;[1052])

3. die vor einer aus dem Mannschaftsstande mit Abschied oder Zertifikat erfolgten Entlassung zugebrachte aktive Dienstzeit, wenn der Wiedereintritt des Betreffenden in die militärische Dienstleistung unmittelbar auf die Entlassung gefolgt ist.[1053])

Offizieren des Ruhestandes, welche den Lehrdienst an einer Kadettenschule versehen, wird jedes in dieser Verwendung zugebrachte volle Jahr als Dienstzeit gezählt und ihre Pension darnach neu bemessen.[1054]) Ebenso wird den Mitgliedern des Militärtierarzneiinstituts jene Zeit, welche sie im Institute als Assistenten zugebracht haben, unter der Voraussetzung angerechnet, daß sie den Dienst dem Staate ununterbrochen leisteten.[1055])

[1044]) Ib. § 20. — [1045]) Ib. § 68. — [1046]) Ib. § 66. — [1047]) L.-V.-G. f. T. u. V. § 19 al. 1. — [1048]) Ö. und u. L.-St.-G. § 8, L.-V.-G. f. T. u. V. § 29. — [1049]) M.-P.-G. §§ 8 lit. *a*) und 117. — [1050]) Ib. § 8 lit. *b*). — [1051]) Ib. § 120 lit. *d*). — [1052]) Ib. § 63. — [1053]) Ib. § 8 lit. *d*). — [1054]) Ib. § 9. — [1055]) Ib. § 8 lit. *c*).

Für jeden Feldzug wird 1 Jahr zur Dienstzeit hinzugezählt. Die näheren Bestimmungen hierüber, insbesondere die Anordnung, welche Epochen als Feldzüge oder als Kriegsjahr zu gelten haben, sowie die Anwendung dieser Begünstigung auf die einzelnen Teile des Heeres werden von Fall zu Fall durch kaiserlichen Armeebefehl getroffen. Zwei oder mehrere in einem Solarjahre mitgemachte Feldzüge verlängern aber die Dienstzeit nur um ein Jahr.[1056]) Den in Kriegsgefangenschaft geratenen Heerespersonen wird bei der Bemessung der Pension nur jenes Jahr als Kriegsjahr in Anrechnung gebracht, in welchem die Gefangennehmung erfolgte; eine länger andauernde Kriegsgefangenschaft zählt nur als einfache Dienstzeit.[1057])

Nicht in Anrechnung kommt:[1058])

1. Die im Urlauberstande bis zur Einberufung, die in der nichtaktiven Reserve und Landwehr, in der Evidenz der Landwehr, im nichtaktiven Landsturm oder in der Seewehr ohne Bezug einer Aktivitätsgebühr oder Löhnung, dann die im Verhältnis außer Dienst im Ruhe- oder Invalidenstande zugebrachte Zeit, die auf Urlaub mit Wartegebühr oder mit Versetzung in den Überzähligenstand zugebrachte Zeit. Dagegen wird den Landwehr- und Landsturmpersonen, welche sich im Genusse einer Heerespension befinden, die im Aktivstande der Landwehr oder des Landsturmes zugebrachte Dienstzeit angerechnet, auch wenn sie auf die Dauer derselben nur das Superplus zur Pension bezogen haben,[1059]) und ebenso wird jede zeitliche Dienstleistung der dem nichtaktiven oder der Evidenz der Landwehr oder dem Landsturm angehörigen Personen im Frieden, in der Bereitschaft oder im Kriege angerechnet, wenn damit der Anspruch auf den Bezug der Aktivitätsgebühren, auf das Superplus zur Pension oder einer täglichen Aktivitätsgebühr, beziehungsweise Löhnung verbunden war.[1060]) Das Gleiche gilt bezüglich jener Zeit, welche Angehörige des nichtaktiven Standes oder der Evidenz der Landwehr sowie Angehörige des Landsturmes der Frequentierung des Tages- oder Abendkurses der Landwehr-Offiziersaspirantenschulen in seinem vollen Umfange sowohl rücksichtlich der Dauer als auch der sämtlichen vorgeschriebenen Lehrgegenstände gewidmet haben;[1061])

2. die Probezeit der Praktikanten oder Eleven vor ihrer Beeidigung;

3. die Zeit des Aufenthaltes der Zöglinge in Militärbildungsanstalten;

4. die Dauer der Verwendung von Personen des Ruhestandes zu einer Dienstleistung gegen Diurnum oder Remuneration;

5. die von Reserveoffizieren und Reserveärzten, beziehungsweise von Offizieren und Ärzten der nichtaktiven Landwehr zur Erprobung der Eignung für eine höhere Charge, dann die von Heerespersonen des Ruhestandes behufs Wiederanstellung zur Erprobung der Qualifikation bei einem Truppenkörper, einer Heeresanstalt oder Militärbehörde zugebrachte Zeit;

6. die gesamte Zeit einer Kerkerstrafe, wenn letztere über 6 Monate gedauert hat, dann die Zeit eines Desertionsinterkalars;[1062])

7. die von einer Heeresperson vor dem Austritte aus dem Heeresverbande zurückgelegte Dienstzeit, wenn der Austritt durch Ablegung des Militärcharakters oder durch Entlassung mittels gerichtlichen Urteiles oder ehrenrätlichen Beschlusses erfolgt ist.

Eine günstigere Berechnung erfährt die Dienstzeit bei den Offizieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten, welche in den Militärbildungsanstalten

---

[1056]) Ib. § 10. — [1057]) Ib. § 11. — [1058]) Ib. §§ 14 und 117. — [1059]) Ib. § 120 lit. *a*. [1060]) Ib. § 120 lit. *b*). — [1061]) Ib. § 120 lit. *c*). — [1062]) Vergl. § 167 V.

als Professoren oder Lehrer zur Ausbildung und Erziehung der Zöglinge verwendet werden, ferner bei den Professoren des Militärtierarzneiinstituts und den bei der Militärmappierung und Triangulierung verwendeten Offizieren, indem den Professoren und Lehrern der Militärbildungsanstalten 1 Jahr für 16 Monate, den Professoren des Militärtierarzneiinstituts 3 im Lehramte vollständig zugebrachte Jahre für 4 Dienstjahre und den bei der Mappierung und Triangulierung verwendeten Offizieren, Kadetten und Unteroffizieren die in dieser Eigenschaft zugebrachten Jahre für je 16 Monate angerechnet werden.[1063])

Desgleichen gelten für die Marinepersonen folgende günstigere Bestimmungen:

1. Den Seeoffizieren, Seekadetten und Seeaspiranten, ferner den Marinegeistlichen, Auditoren, Ärzten und Beamten des Aktivstandes der Marine werden für jedes Jahr Einschiffungszeit, welches auf einem ausgerüsteten Schiffe der Flotte, Schulschiffe oder dessen Tender im Frieden zugebracht wird, 4 Monate zugezählt. Die Einschiffungszeit bleibt jedoch unberücksichtigt, wenn die Einschiffung ganz oder teilweise in ein dem Betreffenden anzurechnendes Kriegsjahr fällt.[1064])

2. Den Berufsprofessoren der Marineakademie sind bei der Pensionsbemessung je 3 in dieser Anstellung vollständig zurückgelegte Jahre als 4 Dienstjahre anzurechnen. Den zeitlich an der Marineakademie für den Vortrag des einen oder anderen Faches zugeteilten Marineangehörigen wird jedes in dieser Dienstleistung zugebrachte Jahr für 16 Monate angerechnet. Dagegen gilt die Einschiffung der Lehrpersonen während der Instruktionsreise der Zöglinge nicht als höher anrechenbare Einschiffungszeit.[1065])

IV. Der Anspruch auf die Pension beginnt mit jenem Tage, mit welchem laut Kundmachung im Verordnungsblatte für das Heer, beziehungsweise die Landwehr die Versetzung in den Ruhestand stattfindet.[1066])

V. Die Pension ist eine monatlich im voraus zu zahlende, nicht weiter teilbare Gebühr.[1067]) Bereits bezogene Teilbeträge sind daher beim Erlöschen des Anspruches nicht zurückzuzahlen. Sie muß im Inlande bezogen werden. Der dauernde Bezug im Auslande ist nur mit Bewilligung des Kaisers, der zeitweilige Bezug im Auslande bis zur Dauer von 3 Jahren von der Bewilligung der Zentralverwaltungsstelle abhängig.

VI. Der Anspruch auf die Pension ruht ganz oder teilweise, wenn Heerespersonen des Ruhestandes in Zivilstaatsdienste oder diesen gleichgehaltene Dienste übertreten. Der Bezug der Militärpension wird in einem solchen Falle vom ersten jenes Monats angefangen, mit welchem der Genuß des mit der neuen Anstellung verbundenen Gehaltes beginnt, eingestellt. Wenn aber die Gesamtbezüge (Gehalt, Aktivitäts-, Funktions- und Dienstzulage, Quartiergeld, in Geld umzurechnendes Naturalquartier und das sonstige mit der Dienststelle regelmäßig verbundene Einkommen) einer in den Zivilstaatsdienst oder einen äquiparierenden Dienst aufgenommenen Heeresperson die zuletzt bezogene Pension nebst der etwaigen Personalzulage nicht wenigstens um 1 Dritteil übersteigt, so gebührt derselben das auf die Militärbezüge nebst dem Mehrdritteile Abgängige als „Militärzuschuß" aus dem Militärpensionsetat.[1068]) Der Militärzuschuß darf jedoch nicht mehr als die zuletzt bezogene Militärpension nebst der etwaigen Per-

[1063]) M.-P.-G. §§ 12 und 13. — [1064]) Ib. § 64. — [1065]) Ib. § 65. [1066]) Ib. § 21. — [1067]) G.-V. für das Heer III. T. (Versorgungsgebühren) § 4. [1068]) M.-P.-G. §§ 28 und 29. —

sonalzulage betragen und ist so lange zu gewähren, bis der Pensionsberechtigte einen Dienstposten erhält, dessen Gesamtbezüge die zuletzt empfangene Pension nebst der etwaigen Personalzulage um 1 Dritteil übersteigen.[1069]) Bei jenen Heerespersonen, welche nur zeitlich mit der Pension beteilt sind, ist der Militärzuschuß auch vor Erlangung eines besser dotierten Dienstpostens unbedingt einzustellen, sobald jene Frist verstrichen ist, für welche dem Betreffenden die Militärpension zuerkannt wurde.[1070]) Den aus der Militärversorgung in den Zivilstaatsdienst, beziehungsweise in einen äquiparierenden Dienst übertretenden Heerespersonen ist es gestattet, wenn die erhaltene Anstellung ihren Verhältnissen nicht zusagt, den Zivildienst aufzugeben und nach der von der zuständigen Behörde angenommenen Dienstesresignation in den Bezug der früheren Militärpension zurückzutreten.[1071]) Wenn jedoch Heerespersonen, welche mit der Militärpension bleibend beteilt waren, im Falle ihrer Dienstesuntauglichkeit für den Zivilstaatsdienst oder den gleichgehaltenen Dienst abermals in den Ruhestand versetzt werden und nach dem betreffenden Systeme vom Ziviletat gar keine oder eine geringere als die früher vom Militärärar bezogene Pension erhalten würden, so ist denselben die Militärpension im vollen Ausmaße zu gewähren, beziehungsweise die Differenz aus dem Militärpensionsetat zu erfolgen. Im Falle der Entlassung aus dem Zivilstaatsdienste oder dem gleichgehaltenen Dienste infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung, mit welcher kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist, findet ein Rücktritt in die ruhende Militärpension nicht statt.[1072]) Mit der Militärpension nur zeitlich beteilt gewesene Heerespersonen, welche wegen Dienstesuntauglichkeit für den Zivilstaatsdienst in den Ruhestand versetzt werden, haben nur insoweit Anspruch auf Rückübernahme in die Heeresversorgung, als die Frist, für welche denselben die Militärpension zeitlich zuerkannt wurde, noch nicht verstrichen ist; ein Fortbezug der gleichen Pension über die ursprünglich festgestellte Frist ist keinesfalls gestattet.[1073])

VII. Der Anspruch auf die Pension erlischt:[1074])

1. Mit dem Tode des Bezugsberechtigten;

2. durch Auswanderung oder Erwerbung einer fremden, d. h. einer anderen als der österreichischen, beziehungsweise ungarischen Staatsbürgerschaft;

3. infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung, mit welcher kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist;

4. bei Wiederanstellung im Militärdienste mit dem Bezuge der Aktivitätsgebühren oder Übertritt in den Zivilstaatsdienst oder einen gleichgehaltenen Dienst;

5. bei Verzicht mit Abfertigung oder bei zeitweiligem Verzicht mit Beibehaltung des Militärcharakters auf die Dauer dieser Verzichtleistung.

Eine Verzichtleistung auf die Militärpension gegen eine Abfertigung im zweijährigen Betrage der Pensionsgebühren kann Heerespersonen des Ruhestandes bewilligt werden, wenn nach dem Urteile einer bei der Evidenzbehörde für diesen Zweck unter Beiziehung eines Militärarztes zusammentretenden Kommission der Gesundheitszustand des Abfertigungswerbers noch eine mindestens zweijährige Lebensdauer voraussehen läßt. Unter derselben Bedingung kann ferner ehemaligen Heerespersonen des Ruhestandes, welche des Militärcharakters verlustig geworden sind oder denselben abgelegt, die

[1069]) Ib. § 30. — [1070]) Ib. § 31. — [1071]) Ib. § 32. — [1072]) Ib. § 33. — [1073]) Ib. § 34. — [1074]) Ib. § 22.

Militärpension jedoch behalten haben, bei einem Verzicht auf die Pension eine Abfertigung im zweijährigen Pensionsbetrage gewährt werden.[1075]) Endlich kann auch jenen Heerespersonen eine Abfertigung gewährt werden, welchen die Pension nur zeitlich zuerkannt wurde, wenn dieselben eine wenigstens zweijährige Lebensdauer gewärtigen lassen. Diese Abfertigung darf gleichfalls den Betrag einer zweijährigen Pension nicht überschreiten und wird innerhalb dieser Grenze mit 2 Dritteilen der dem Abfertigungswerber zur Zeit seines Ansuchens noch gebührenden Pensionsquote bemessen;[1076])

6. durch Zeitablauf, wenn die Pension zeitlich verliehen wurde;

7. in allen Fällen, in welchen nach den bestehenden Militärvorschriften der Abgang aus dem Ruhestande stattfindet[1077]) und der Fortbezug der Pension nicht ausdrücklich bewilligt wurde, oder wenn bei Personen des Ruhestandes der Verlust des Militärcharakters infolge ehrenrätlichen Beschlusses eintritt.[1078])

VIII. Rücksichtlich der Kostenbestreitung gelten folgende Grundsätze:

1. Alle den Landwehr- und Landsturmpersonen nach dem Gesetze zukommenden Versorgungsgenüsse, welche nicht ausdrücklich auf den gemeinsamen Heeresetat gewiesen sind, müssen in Österreich aus dem allgemeinen Zivilpensionsfond, in Ungarn aus dem Budget des Landesverteidigungsministeriums bestritten werden.[1079])

2. Wenn Landwehr- oder Landsturmpersonen infolge der Mobilisierung oder militärischen Verwendung dienstuntauglich werden, so sind aus dem gemeinsamen Heeresetat zu bestreiten:[1080])

a) Die gesamten Versorgungsgenüsse für jene dem nichtaktiven Verhältnisse entstammenden Landwehrpersonen und jene Landsturmmänner, welche vor der Mobilisierung weder in Zivilstaatsdiensten noch in gleichgehaltenen Diensten gestanden sind;

b) die lediglich für die Militärdienstzeit entfallenden Militärruhegebühren für jene Landwehrpersonen des nichtaktiven Standes oder der Evidenz und jene Landsturmmänner, welche in einem Zivilstaatsdienste stehen oder nach solchen Diensten bereits pensioniert, provisioniert oder quiesziert sind und infolge der Mobilisierung zur Militärdienstleistung herangezogen wurden;

c) jener Mehrbetrag an Pensionsgebühren, welchen sich Landwehrpersonen des nichtaktiven Standes oder der Evidenz oder Landsturmmänner, welche bereits im Genusse einer Heeres- oder Landwehrpension oder von beiden stehen, durch unmittelbare Zuzählung der aus dem Mobilisierungsverhältnisse anrechenbaren, zu der früheren hinzukommenden, aber noch nicht honorierten Dienstzeit auf Grund der zuletzt bezogenen Gage erwerben;

d) die gesamten Versorgungsgenüsse auf Grund der ganzen anrechnungsfähigen Dienstzeit für die auf systemisierten Dienstposten definitiv angestellten, dem Aktivstande der Landwehr angehörigen Personen.

Doch muß es sich in den eben erwähnten Fällen jedenfalls um eine Mobilisierung von Landwehr- und Landsturmpersonen oder um eine Verwendung derselben zu gemeinsamen Staats- oder Kriegszwecken gehandelt haben; eine Verwendung für Zwecke der betreffenden Reichshälfte, z. B. als Assistenzen zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung, genügt nicht zur Begründung einer Belastung des gemeinsamen Heeresetats.

[1075]) Ib. § 23. — [1076]) Ib. § 24. — [1077]) Sieh oben § 16 V. — [1078]) Vergl. § 213 V. — [1079]) M.-P.-G. § 119. — [1080]) Ib. § 128.

3. Den aus dem Aktivstande des gemeinsamen Heeres in den Aktivstand der Landwehr übersetzten, im aktiven Dienste befindlichen Offizieren und sonstigen Gagisten wird auf ihre bei ihrer Versetzung in den Ruhestand zukommende Pension die nach Maßgabe ihrer Dienstzeit im gemeinsamen Heere und ihrer Charge bei der Transferierung entfallende Quote, insoferne es sich nicht um einen Fall des Punktes 2 handelt, aus dem gemeinsamen Heeresetat und umgekehrt den aus dem Aktivstand der Landwehr in das gemeinsame Heer übersetzten, im aktiven Dienste befindlichen Offizieren und sonstigen Gagisten auf ihre bei ihrer Versetzung in den Ruhestand zukommende Pension die nach Maßgabe ihrer Landwehrdienstzeit und letzten Landwehrcharge entfallende Quote aus dem Zivil(Landwehr)etat entrichtet.[1051]

4. Den aus dem Ruhestande, beziehungsweise aus dem Invalidenstande des Heeres in die Landwehr übersetzten Offizieren und sonstigen Gagisten des aktiven oder nichtaktiven Standes und der Evidenz, dann solchen in den aktiven Landsturm übersetzten Offizieren und sonstigen Gagisten ist die für die aktive Dienstzeit im Heere erworbene Pension, solange sie auf dieselbe nicht freiwillig verzichten oder derselben nicht verlustig werden, aus dem gemeinsamen Heeresetat weiter zu entrichten. Diese Personen erlangen durch eine anrechnungsfähige Landwehr- oder Landsturmdienstleistung auch den Anspruch auf eine Erhöhung ihrer bereits bezogenen Pension. Diese Erhöhung fällt aber abgesehen von den Fällen des Punktes 2 dem Zivil(Landwehr)etat zur Last und wird auf Grund der durch unmittelbare tagweise Zurechnung der neuen, zur früheren Dienstzeit entfallenden Gesamtdienstzeit einerseits und der zuletzt bezogenen Gage, beziehungsweise der zuletzt mit dem Superplus bezogenen Pension andererseits bemessen. Diese Bemessung geschieht für Landwehrpersonen des aktiven Standes erst bei erneuerter Versetzung in den Ruhestand, bei Landwehrpersonen des nichtaktiven Standes oder der Evidenz und Landsturmpersonen jedoch fallweise, und zwar sobald für sie infolge der in der Landwehr oder im Landsturm anrechenbaren Dienstzeit eine höhere Pensionsquote erwächst. Die im Genusse einer Pension aus dem gemeinsamen Heeresetat stehenden Landwehrpersonen des nichtaktiven Standes oder der Evidenz und solche Landsturmmänner erlangen aber, wenn sie in diesen Verhältnissen in eine höhere Charge befördert werden, erst dann das Anrecht auf die dieser Charge entsprechende höhere Pension, wenn sie entweder auf einem systemisierten aktiven Dienstposten definitiv angestellt werden und wieder in den Ruhestand zurücktreten oder wenn sie vor dem Feinde oder im Frieden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes durch Verwundung, schwere Beschädigung oder durch eine dauernde Störung der Gesundheit im Sinne des Militärpensionsgesetzes[1052] dienstuntauglich geworden sind. Auch diese Pensionserhöhung belastet den Zivil(Landwehr)etat und nur in den Fällen des Punktes 2 den gemeinsamen Heeresetat.[1053]

IX. Der Zuerkennung der Pension hat die Feststellung der Dienstuntauglichkeit (Superarbitrierung) der Pensionsbewerber vorauszugehen. Dieselbe erfolgt durch die hiezu berufenen Superarbitrierungskommissionen des Heeres, beziehungsweise der beiden Landwehren und hat nur, wenn die Versorgung von Landwehr- und Landsturmpersonen ganz oder teilweise aus dem Etat des gemeinsamen Heeres zu bestreiten ist, durch gemischte Kommissionen zu erfolgen. Die Bestätigung des Superarbitrierungsbefundes

---

[1051]) Ö. G. vom 29. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 108, u. G.-A. XVI ex 1896, § 1 al. 2 und 3. — [1052]) Sieh oben Punkt II [§ 4 lit. c) des M.-P.-G.]. — [1053]) M.-P.-G. §§ 121 bis 123.

und die Entscheidung über die Zuerkennung der Pension steht, wenn die Pension ganz den gemeinsamen Heeresetat belastet, dem Reichskriegsministerium, sonst dem betreffenden Landesverteidigungsministerium, und zwar wenn der gemeinsame Heeresetat teilweise belastet wird, im Einvernehmen mit der Heeresbehörde zu.[1084]) Eine Anfechtung dieser Entscheidungen beim Reichsgerichte oder im verwaltungsgerichtlichen Wege ist ausgeschlossen, wenn dieselben von der gemeinsamen Heeresbehörde oder im Einvernehmen mit dieser von der Landwehrbehörde gefällt worden sind.[1085])

§ 114. Die Verwundungszulagen der Gagisten.

I. Offiziere, Militärgeistliche und Militärbeamte, welche entweder im Kriege durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet oder schwer beschädigt worden sind, haben Anspruch auf Verwundungszulagen.[1086])

II. Die Höhe der Verwundungszulagen ist zum Unterschiede von der Höhe der Pension unabhängig von der Charge und Dienstzeit; sie werden nur nach dem Grade der erlittenen Verwundung oder Beschädigung bemessen[1087]) und betragen bei einer einfachen Verwundung 400 Kronen, bei Verlust einer Hand oder eines Fußes, beziehungsweise einer schweren Verwundung 800 Kronen und bei Verlust zweier Gliedmaßen, dann vollständiger oder fast vollständiger Erblindung auf beiden Augen 1800 Kronen jährlich.[1088]) Ist das Glied nicht vollständig verloren, sind aber die Beschädigungen so schwere, daß dasselbe zu Erwerbsverrichtungen ungeeignet ist, oder sind die Verwundungen und Beschädigungen am Kopfe, an der Brust oder am Unterleib so schwere, daß damit eine vollständige und bleibende Störung der Verrichtungen wichtiger Leibesorgane verbunden ist, so wird eine solche Verwundung oder Beschädigung dem Verluste eines Gliedes gleichgehalten.[1089])

III. Verwundungszulagen gebühren aber nur dann, wenn die durch die Verwundung oder schwere Beschädigung bedingte Dienstesuntauglichkeit innerhalb des Zeitraumes von 5 Jahren vom Zeitpunkte der Verwundung oder Beschädigung an eingetreten ist.[1090])

Die Verwundungszulagen werden in der Regel nur bleibend zuerkannt. Ausnahmsweise kann die Verwundungszulage auf eine bestimmte Zeit zuerkannt werden, wenn eine als derzeit untauglich erkannte oder mit Wartegebühr beurlaubte Heeresperson Anspruch auf eine Verwundungszulage besitzt; wird diese Heeresperson in den Ruhestand versetzt, so wird die zeitliche Verwundungszulage in eine bleibende umgewandelt.[1091])

Die Verwundungszulagen können entweder selbständig bezogen oder mit den normalmäßigen Pensionen kumuliert werden.[1092])

IV. Der Bezug der Verwundungszulage beginnt mit jenem Tage, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand stattfindet, beziehungsweise welcher in dem betreffenden Dekrete der Zentralverwaltungsstelle bezeichnet wird, und ist gleich der Pension eine monatlich im voraus zu zahlende, nicht weiter teilbare Gebühr.[1093])

Der Bezug ruht bei Einteilung der für eine Lokalanstellung vorgemerkten Heerespersonen für die Dauer dieser Anstellung.[1094])

[1084]) Ib. §§ 118 und 127. — [1085]) Sieh oben § 30 IV. — [1086]) M.-P.-G. § 36. — [1087]) Ib. § 35. — [1088]) Ib. §§ 36 bis 38. — [1089]) Ib. § 39. — [1090]) Ib. § 40. — [1091]) Ib. § 41. — [1092]) Arg. § 36 ib. — [1093]) Ib. § 43. — [1094]) Ib. § 44 lit. c).

Der Bezug endigt:[1095])

1. Durch den Tod des Bezugsberechtigten;

2. durch Wiedereinteilung der auf eine bestimmte Zeit beteilten, mit Wartegebühr beurlaubten Heerespersonen;

3. durch Auswanderung oder Erwerbung einer fremden, d. h. einer anderen als der österreichischen, beziehungsweise ungarischen Staatsbürgerschaft.

V. Die Kosten der Verwundungszulagen trägt in der Regel der gemeinsame Heeresetat.[1096])

§ 115. Die Aufnahme der Gagisten in den Versorgungsstand eines Militärinvalidenhauses.

I. Diese Art der Versorgung kann auf zweifache Weise stattfinden, nämlich entweder durch wirkliche Aufnahme in ein Militärinvalidenhaus oder durch Beteilung mit einem Invalidenhausplatze bei freier Wahl des Domizils.[1097])

II. Die Militärinvalidenhäuser sind Anstalten des gemeinsamen Heeres zur Versorgung invalider Offiziere des Soldatenstandes vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, welche sich im bleibenden Ruhestande befinden. In besonderen Fällen können in die Invalidenhäuser auch invalide Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer, Militärgeistliche und Militärbeamte von der 9. Rangklasse abwärts, dann Gagisten ohne Rangklasse aufgenommen werden.[1098]) Den gleichen Anspruch genießen die Personen der Kriegsmarine[1099]) mit Einschluß der Seekadetten und Seeaspiranten.[1100]) Auch die Angehörigen der Landwehr und des Landsturmes haben, soferne sie den erwähnten Standesgruppen und Chargengraden zuzurechnen und während einer anrechnungsfähigen Dienstleistung invalid geworden sind, Anspruch auf Aufnahme. Hiebei hat als Richtschnur zu gelten, daß die im Kriege untauglich gewordenen Personen der Landwehr und des Landsturmes den gleichen Anspruch besitzen wie die Personen des Heeres und nur die besondere Rücksichtswürdigkeit den Vorzug gibt, während im Frieden dienstesuntauglich gewordene, nicht dem Heere angehörige Gagisten nur in ganz außerordentlichen Fällen Aufnahme finden.[1101])

Militärinvalidenhäuser bestehen in Wien mit einer ausschließlich zur Unterbringung von Offizieren und gleichgestellten Personen bestimmten Filiale in Neulerchenfeld, in Prag, Lemberg und Tyrnau in Ungarn. Sie besitzen ein eigenes Administrationspersonal und eigene Spitäler, welche den Truppenspitälern äquiparieren.[1103]) Mit dem Invalidenhause in Tyrnau ist außerdem eine Militärapotheke verbunden.

Die Aufnahme der Offiziere und der denselben gleichgestellten aufnahmsberechtigten Personen verfügt das Reichskriegsministerium. Bei der Aufnahme kommt die Heimatszuständigkeit nicht in Betracht.

Die im Versorgungsstande der Invalidenhäuser befindlichen Personen unterstehen der militärgeistlichen Jurisdiktion[1101]) und der Militärgerichtsbarkeit.[1105])

[1095]) Ib. § 44 lit. *a*), *b*) und *d*). — [1096]) Ib. § 128 lit. *a*). Vergl. § 113 VIII. — [1097]) Ib. § 49. — [1098]) Ib. §§ 47, 48 nnd 58 al. 1. — [1099]) Ib. § 61. — [1100]) Ib. § 69. — [1101]) Ib. § 126. — [1102]) Außerhalb dieser Rechtsnormen stehen die in den Revolutionsfeldzügen 1848/49 invalid gewordenen Honveds, für deren Versorgung das Honvedasyl bestimmt ist. — [1103]) Nur in Lemberg werden die erkrankten Hausinvaliden an die im nämlichen Gebäude befindliche Filiale des dortigen Garnisonsspitals abgegeben. — [1104]) Sieh oben § 91 I. — [1105]) Vergl. § 153 I.

III. Sowohl die wirklich in ein Militärinvalidenhaus aufgenommenen als auch die mit einem Versorgungsplatze beteilten Offiziere und denselben gleichgestellten Personen genießen nebst der etwaigen Verwundungszulage statt der Pension eine Invalidengage, welche mit 90 Prozent der zuletzt bezogenen Aktivitätsgage bemessen wird.[1106]) Hat der Aufgenommene vor seiner Einteilung eine höhere Pension bezogen, so hat er diese Pension als Invalidengage weiter zu beziehen.[1107]) Die wirklich Untergebrachten haben überdies Anspruch auf ein Naturalquartier nach der Charge und den Raumverhältnissen, aber keinen Anspruch auf Beistellung der Quartiereinrichtung.[1108]) Dagegen erhalten die bei freier Wahl des Domizils mit einem Versorgungsplatze Beteilten eine Quartieraushilfe, welche ohne Unterschied des Aufenthaltes nach der Charge abgestuft ist, für den Leutnant und Oberleutnant 160 Kronen, für den Hauptmann und Rittmeister 200 Kronen jährlich beträgt.[1109])

Seekadetten und Seeaspiranten werden auf Plätzen untergebracht, welche für Leutnants systemisiert sind, und erhalten 90 Prozent der zuletzt bezogenen Aktivitätsgage als Invalidenhausgage. Den wirklich Untergebrachten gebührt das Quartier nach der Leutnantscharge, den mit freier Wahl des Domizils Versorgten eine Quartierbeihilfe von 160 Kronen jährlich.[1110])

Die in keine Rangklasse eingeteilten Gagisten haben keine freie Wahl des Domizils, sondern werden nur in den Invalidenhäusern selbst, und zwar auf den für die Mannschaft systemisierten Plätzen untergebracht. Sie haben Anspruch auf Unterkunft, Servis, ein ärarisches Bett und die nach der Dienstzeit entfallende Pension mit Einschluß der etwa gebührenden Verwundungszulage.[1111])

IV. Der Anspruch auf die Invalidengage beginnt mit jenem Tage, mit welchem die Verleihung eines Versorgungsplatzes laut der Kundmachung im Verordnungsblatte stattgefunden hat, und endigt mit dem Monate des Abganges des Versorgungsberechtigten.[1112]) Die Quartiergebühr, d. h. der Anspruch auf Unterbringung in einer Wohnung, beginnt mit dem gleichen Datum und endigt 14 Tage nach dem Abgange aus dem Versorgungsstande.[1113]) Wenn jedoch die Verleihung eines erledigten Versorgungsplatzes stattfindet, bevor seit der Erledigung des Platzes 14 Tage verstrichen sind, oder wenn die hinterlassene Familie eines im Invalidenhause Verstorbenen das Quartier noch inne hat, so beginnt die Quartiergebühr erst nach Ablauf der 14 Tage, beziehungsweise nach dem Erlöschen des der Familie zustehenden Benützungsrechtes.[1114]) Die Quartierbeihilfe beginnt mit dem ersten Tage des Solarquartals, welches auf die Beteilung mit einem Versorgungsplatze unmittelbar folgt, und wird in vierteljährigen Raten im vorhinein flüssig gemacht.[1115])

V. Die Kosten der Invalidenhausversorgung trägt grundsätzlich der gemeinsame Heeresetat. Soferne jedoch durch die Aufnahme von Landwehr- und Landsturmpersonen in den Versorgungsstand der Militärinvalidenhäuser höhere Gebühren erwachsen, als den Versorgten aus dem gemeinsamen Heeresetat zukommen, ist der Mehrbetrag, und insoferne die genannten Personen gar keinen Anspruch auf eine Versorgung aus diesem Etat besitzen, der Gesamtbetrag der Auslagen aus dem betreffenden Zivil(Landwehr)etat zu refundieren.[1116])

[1106]) M.-P.-G. § 50. — [1107]) Ib. § 51. — [1108]) Ib. § 53. — [1109]) Ib. § 56. — [1110]) Ib. § 69. — [1111]) Ib. § 58. — [1112]) Ib. § 52. — [1113]) Ib. § 54. — [1114]) Ib. § 55. — [1115]) Ib. § 57. — [1116]) Ib. § 126 al. 5.

§ 116. Die Aufbesserung der Versorgung der invaliden Gagisten aus den Militärtaxfonds.

I. Nach den Gesetzen über die Militärtaxe[1117]) sind die Einnahmen des angesammelten Militärtaxfonds auch für die Aufbesserung der Invalidenversorgung der Offiziere und sonstigen Gagisten bestimmt.

II. Eine solche Aufbesserung der Invalidenversorgung findet statt:[1118])

1. Bezüglich der während der Wirksamkeit der Militärpensionsgesetze vom Jahre 1875 in die Heeresversorgung übernommenen Personen durch gnadenweise Verleihung von Personalzulagen, wenn die Folgen erlittener Verwundungen oder Kriegsstrapazen eine ganz besondere Berücksichtigung erheischen und die Versorgungsgenüsse mit Ausschluß der Verwundungszulagen 2400 Kronen jährlich nicht übersteigen;

2. bezüglich der bereits vor der Wirksamkeit der Militärpensionsgesetze vom Jahre 1875 in die Heeresversorgung übernommenen Personen durch prozentuale Zuschüsse zu den bisherigen Versorgungsgenüssen. Diese Zuschüsse betragen bei Pensionen bis zu 1000 Kronen 20 Prozent, bei Pensionen von 1000 bis zu 1600 Kronen 15 Prozent und bei Pensionen von 1600 bis zu 2000 Kronen 10 Prozent. Hiebei hat jedoch der Grundsatz zu gelten, daß die aufgebesserten Pensionen einerseits den Betrag von 2000 Kronen, andererseits aber auch jenen Betrag in keinem Falle übersteigen dürfen, welcher für die gleiche Charge in derselben Rangklasse, beziehungsweise bei den in keine Rangklasse eingereihten Gagisten für die gleichgehaltene Kategorie nach dem Militärpensionsgesetze vom Jahre 1875 auf Grund der geltenden Gagesätze entfiele, wenngleich sich aus der prozentualen Berechnung eine höhere Ziffer ergeben würde. Pensionen der in Rangklassen eingereihten Gagisten, welche den Betrag von 600 Kronen nicht erreichen, sind, wenn sich auch aus der prozentualen Berechnung eine geringere Ziffer ergibt, auf den Betrag von 600 Kronen aufzubessern.

§ 117. Die Unterbringung von pensionierten Gagisten auf Zivilposten.

Durch ältere Normen[1119]) war auf Grund einer kaiserlichen Entschließung angeordnet worden, daß pensionierte Offiziere, welche die erforderlichen Eigenschaften besäßen, vorzugsweise auf politischen, Kameral- und Justizämtern angestellt werden sollten. Wenngleich die geltenden Normen[1120]) auf diese Modalität der Versorgung Rücksicht nehmen, so hat dieselbe doch keine Ausbildung erfahren und insbesondere sich nicht zu einem Vorbehaltsrechte entwickelt.

§ 118. Die Versorgung der geisteskranken Gagisten.

Geisteskranke Offiziere jedes Grades mit Einschluß der Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer, Militärbeamte und in keine Rang-

---

[1117]) Vergl. § 144. — [1118]) Ö. M.-T.-G. § 15 Punkt 1 und Punkt 2b), u. M.-T.-G. § 8 Punkt 1 und Punkt 2 b). — [1119]) Hfkzd. vom 23. Juli 1803, Z. 12.454, P. G.-S. 20. Bd., S. 26, und Hfkzd. vom 2. Jänner 1817, P. G.-S. 45. Bd., S. 4. Vergl. hierüber Stubenrauch, Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde 3. Aufl. (1861), I. Bd., S. 173 ff., und Mayrhofer, a. a. O., I. Bd., S. 224. — [1120]) V. f. d. B. bes. Personalang. vom Jahre 1879 und verschiedene Erlässe des F.-M.

klasse eingereihte Gagisten, ferner auch Seekadetten und Seeaspiranten, welche im Genusse einer Militärgebühr (Gage oder Pension) stehen, können im Falle einer Geisteskrankheit, welche ihre Übergabe an eine Irrenanstalt als notwendig erscheinen läßt, entweder in der Irrenabteilung des Militärinvalidenhauses zu Tyrnau oder, wenn dortselbst ihre Unterbringung nicht möglich sein sollte, in einer Zivilirrenanstalt untergebracht werden.[1121] Sie beziehen in diesem Falle die ihnen systemmäßig zukommende Pension. Generalen und Admiralen, Stabs- und Oberoffizieren, dann Militärgeistlichen und Beamten gebührt die Verpflegung nach der ersten Klasse, Seekadetten und Seeaspiranten nach der zweiten und den in keine Rangklasse eingereihten Gagisten nach der dritten Klasse. Überdies gebührt, wenn zur Bestreitung des Aufwandes für Kleider, Wäsche und sonstige mindere Bedürfnisse die Pension und das Erträgnis des etwaigen Privatvermögens nicht ausreicht, für jeden Gagisten ein jährliches Pauschalgeld von 160, 120, beziehungsweise 80 Kronen je nach der Klasse. Die Kosten der Verpflegung und die Transportauslagen sind zunächst aus der Pension und von dem Erträgnisse des etwaigen Privatvermögens zu bestreiten; für den Mehraufwand hat das Ärar aufzukommen. Nach dem Tode des Verpflegten kann auch die Substanz des Vermögens zur Deckung dieser Mehrauslagen herangezogen werden, soweit dadurch nicht die Subsistenz der Familie des Verstorbenen gefährdet wird.[1122]

Die Aufnahme der den Landwehren und dem Landsturme angehörigen Gagisten in die Militärirrenanstalt und die Kostenbestreitung rücksichtlich dieser Personen richtet sich nach den bereits für die Militärinvalidenhäuser angeführten Normen.[1123]

B. Die Versorgung der Unteroffiziere und Mannschaftspersonen.

§ 119. Die Pensionen der Unteroffiziere und Mannschaftspersonen.

I. Anspruch auf Gewährung einer bleibenden Invalidenpension besitzen:

1. Unteroffiziere und Soldaten, welche, wenn auch mit Unterbrechung, durch volle 10 Jahre aktiv gedient haben und infolge von im Dienst entstandenen Gebrechen invalid, d. h. für immer zu allen Militärdiensten untauglich geworden sind; darauf, ob sie noch bürgerlich erwerbsfähig sind, kommt es in diesem Falle nicht an;[1124]

2. jene Unteroffiziere und Soldaten, welche aus den auch für Offiziere wirksamen Veranlassungen[1125] während der aktiven Dienstleistung ohne eigenes Verschulden invalid und zugleich für immer bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind, auch wenn sie noch nicht das zehnte Dienstjahr vollendet haben;[1126]

3. jene Unteroffiziere, welche 18 oder mehr Jahre ununterbrochen aktiv gedient haben, ohne daß zur Begründung dieses Anspruches der Nachweis der Invalidität erforderlich ist;[1127]

Solche Unteroffiziere und Soldaten, welche wegen der unter Punkt 2 angedeuteten Veranlassungen bei der Superarbitrierung zwar als invalid, aber als noch bürgerlich erwerbsfähig klassifiziert und deshalb mit Abschied oder Zertifikat beteilt werden, haben einen Vorbehaltsanspruch auf die Invaliden-

[1121]) M.-P.-G. § 114. — [1122]) Ib. § 115. — [1123]) Ib. § 126 Schlußalinea. — [1124]) M.-P.-G. § 72. — [1125]) Ib. § 4. — [1126]) Ib. § 73. — [1127]) Ib. § 74.

pension. Dieser Anspruch tritt in Kraft, wenn innerhalb der nächsten 5 Jahre wegen derselben Gebrechen, welche die Invalidität herbeiführten, auch die durch eine erneuerte Superarbitrierung anerkannte Erwerbsunfähigkeit eintritt. Nach Verlauf der 5 Jahre ist der Vorbehaltsanspruch erloschen.[1128])

Jene Unteroffiziere und Soldaten, welche zwar als zu allen Militärdiensten invalid, in den sub Punkt 2 angedeuteten Fällen auch als bürgerlich erwerbsunfähig befunden wurden, bei denen aber eine teilweise Besserung ihrer Gebrechen und infolgedessen die Wiederbefähigung zu irgend einer Militärdienstleistung, beziehungsweise zu einem selbständigen Erwerbe sich noch erwarten läßt, haben nur Anspruch auf Gewährung zeitlicher Invalidenpensionen. Eine solche Beteilung erfolgt nur auf 1 bis höchstens zu 3 Jahren, worauf eine neue Superarbitrierung stattfindet.[1129])

II. Die Höhe der Invalidenpensionen der Unteroffiziere und Soldaten wird nach einem besonderen Schema auf Grundlage der Charge und der zurückgelegten anrechnungsfähigen Dienstzeit bemessen.[1130]) Für die Marinepersonen gelten etwas abweichende Bestimmungen.[1131]) Kadetten, welche infolge einer Verwundung vor dem Feinde zu Kriegsdiensten untauglich geworden sind, werden als Leutnants mit der Pensionsgebühr von jährlichen 600 Kronen in den Ruhestand versetzt.[1132]) Schiffs- und Maschinenjungen sind, wenn sie infolge der im Dienste oder durch den Dienst erhaltenen Beschädigungen kriegsuntauglich werden, gleich den Matrosen der letzten (vierten) Klasse zu behandeln.[1133])

Als anrechenbare Dienstzeit gilt nur die aktive Dienstzeit mit Einschluß der Zeit der Rekrutenausbildung und der Waffenübungen. Dagegen wird nicht angerechnet:[1134])

1. Die auf Urlaub bis zur Einberufung und die im nichtaktiven Verhältnisse zugebrachte Zeit;

2. die während eines etwaigen Desertionsinterkalars[1135]) verstrichene Zeit;

3. die gesamte Zeit einer Kerkerstrafe, wenn dieselbe über 6 Monate gedauert hat.

Die vor einer Entlassung mit Abschied oder Zertifikat zurückgelegte Dienstzeit darf nur dann angerechnet werden, wenn der Wiedereintritt in die militärische Dienstleistung unmittelbar auf die Entlassung erfolgte.[1136])

Sind invalide Unteroffiziere und Soldaten vor Zurücklegung einer zehnjährigen Dienstzeit mit einer Invalidenpension zu beteilen, so wird ihnen die Dienstzeit so bemessen, als wenn sie eine zehnjährige Dienstzeit vollstreckt hätten.[1137])

Bezüglich der Anrechnung der Dienstzeit in der Landwehr und im Landsturm sowie der Kriegsjahre und der Kriegsgefangenschaft gelten die gleichen Grundsätze wie bei den Gagisten.[1138])

Die bei der Militärmappierung und Triangulierung verwendeten Kadetten und Unteroffiziere haben Anspruch auf eine günstigere Berechnung der Dienstzeit, indem 1 Jahr für 16 Monate zu rechnen ist.[1139]) Desgleichen ist

---

[1128]) Ib. § 75. — [1129]) Ib. § 76. — [1130]) Ib. § 79. — [1131]) Ib. § 111 al. 1 und 2. Gewissen Chargen wird die Pension gleich jener der in keine Rangklasse eingereihten Gagisten bemessen, und zwar auf Grund der für 360 Tage entfallenden Aktivitätslöhnung. Das für die übrigen Marinepersonen maßgebende Schema ist durch das Gesetz vom 23. Juni 1891, beziehungsweise durch den Gesetzartikel XXI ex 1891 abgeändert worden. — [1132]) Ib. § 81. — [1133]) Ib. § 112. — [1134]) Ib. § 77 al. 1. — [1135]) Vergl. § 167 Punkt V. — [1136]) M.-P.-G. § 77 al. 3. — [1137]) Ib. § 80. — [1138]) Ib. § 78 al. 1 und § 120. — [1139]) Ib. § 78 al. 2.

gewissen höheren Unteroffizieren der Marine[1140]) die nach Vollendung von 10 Dienstjahren auf einem ausgerüsteten Schiffe der Flotte, einem Schulschiffe oder dessen Tender im Frieden zugebrachte Einschiffungszeit in der Weise anzurechnen, daß für je ein Einschiffungsjahr 4 Monate zur anrechnungsfähigen Dienstzeit hinzugezählt werden.[1141])

Besondere Normen, welche den für die Gagisten maßgebenden Bestimmungen nachgebildet sind, gelten, wenn Unteroffiziere und Soldaten des Urlauber- oder nichtaktiven Standes gleichzeitig im Zivilstaatsdienste oder einem gleichgehaltenen Dienste stehen und während der Militärdienstleistung sowohl für den Militärdienst als auch für den Zivildienst untauglich und zugleich bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind. Waren solche Unteroffiziere und Soldaten aus dem Zivildienste bereits pensioniert oder provisioniert und werden sie dann infolge der Militärdienstleistung invalid und bürgerlich erwerbsunfähig, so erhalten sie zu der 600 Kronen nicht erreichenden Zivilpension einen Militärzuschuß nach einem besonderen Schema. Einen solchen Zuschuß bis zur gleichen Höhe erhalten auch nichtaktive Kadetten, welche aus dem Zivildienste bereits pensioniert waren und infolge einer Verwundung vor dem Feinde als Leutnants in den Militärruhestand versetzt werden.[1142])

III. Analoge Normen wie bei den Gagisten gelten auch für den Beginn[1143]) und die Auszahlung, das Ruhen[1144]) und die Endigung[1145]) des Pensionsbezuges der Unteroffiziere und Soldaten. Desgleichen besitzen die mit einer Invalidenpension bleibend beteilten Unteroffiziere und Soldaten einen Anspruch auf eine Abfertigung im zweijährigen Betrage der gebührenden Pension.[1146])

In analoger Weise wird ferner vorgegangen, wenn Unteroffiziere und Mannschaftspersonen in den Zivilstaatsdienst oder in eine gleichgehaltene Bedienstung bleibend oder auf Probe übertreten.[1147]) Gibt der Invalide die Zivilbedienstung mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde auf, so tritt er wieder in den Bezug der früher genossenen Invalidenpension. Wird er aber wegen einer strafbaren Handlung zum Verluste der Zivilbedienstung verurteilt, so hat er auf den Wiedereintritt in die Pension keinen Anspruch.[1148]) Bloß zeitlich mit der Invalidenpension beteilte Unteroffiziere und Soldaten haben beim Übertritt in den Zivilstaatsdienst nur dann Anspruch auf den Militärzuschuß, wenn ihnen bei einer erneuerten Superarbitrierung das Anrecht auf eine bleibende Invalidenpension zuerkannt wird.[1149])

IV. Der Zuerkennung der Invalidenpensionen der Unteroffiziere und Mannschaftspersonen geht gleichfalls eine Untersuchung und Antragstellung durch Superarbitrierungskommissionen voraus. Die Zuerkennung selbst kommt den Territorialbehörden zu. Diesen Behörden ist es gestattet, bei besonderen Verhältnissen auf eine ausnahmsweise Behandlung bei der Zentralverwaltungsbehörde anzutragen.[1150])

V. Die Versorgung der Mannschaft der bosnisch-herzegowinischen Truppen ist durch ein besonderes Landesgesetz vom 12. März 1893

[1140]) Vom Unterbootsmann aufwärts und den gleichgestellten Chargen. — [1141]) M.-P.-G. § 110. Dieser Paragraph verweist unrichtigerweise auf den § 65 statt auf den § 64. — [1142]) Ib. § 82. — [1143]) Ib. §§ 83 und 84. — [1144]) Ib. §§ 87 bis 89. — [1145]) Ib. § 85. — [1146]) Ib. § 86. — [1147]) Ib. § 88 al. 1. — [1148]) Ib. § 89. — [1149]) Ib. § 87 al. 2. — [1150]) Ib. §§ 71, 118 und 127.

geregelt, dessen Bestimmungen jenen der für die Monarchie geltenden Militärpensionsgesetze in der Hauptsache nachgebildet sind.[1151])

§ 120. Die Verwundungszulagen der Unteroffiziere und Mannschaftspersonen.

I. Anspruch auf die Gewährung von Verwundungszulagen haben Unteroffiziere und Soldaten, welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet oder schwer beschädigt und infolgedessen dienstuntauglich geworden sind.[1152])

II. Die Höhe der Verwundungszulagen richtet sich auch bei den Unteroffizieren und Mannschaftspersonen nach dem Grade der Verwundung oder Beschädigung und beträgt je nach diesem Grade 96, 198 oder 288 Kronen jährlich. Gewisse schwere Beschädigungen werden dem Verluste eines Gliedes gleichgehalten.[1153])

Der Bezug der Verwundungszulage und ihr Ausmaß ist unabhängig von der Invalidenpension, der Charge und Dienstzeit.[1154])

Kadetten, welche infolge einer Verwundung vor dem Feinde als Leutnants in den Ruhestand versetzt werden, haben auf die Verwundungszulage in dem für Offiziere festgestellten Ausmaße Anspruch.[1155])

III. Der Bezug der Verwundungszulagen beginnt und läuft für Unteroffiziere und Mannschaftspersonen in gleicher Art wie jener von Invalidenpensionen, endigt aber nur durch den Tod des Bezugsberechtigten, durch Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.[1156])

§ 121. Die Unterbringung der Unteroffiziere auf Zivildienstposten.

I. Bereits die kaiserliche Verordnung vom 19. Dezember 1853, R.-G.-Bl Nr. 266, hatte, wie schon erwähnt worden ist, die Ansprüche der Unteroffiziere und Mannschaftspersonen auf Zivildienstposten eingehender geregelt. Vorbehalten waren den Unteroffizieren die Diener- und Manipulationsposten bei sämtlichen landesfürstlichen Ämtern, Staats- oder solchen Anstalten, welche ganz oder zum Teile aus Staatsmitteln erhalten werden, ferner die dem exekutiven Unterdienste angehörigen Posten bei den Staatseisenbahnen, bei den Post- und Telegraphenanstalten, bei den Berg-, Forst- und Salinenämtern und bei den Ärarialfabriken, zu welchen außer der Kenntnis des Lesens, Schreibens und Rechnens nur eine praktische Einführung notwendig ist. Anspruch auf diese Posten hatten nicht nur Unteroffiziere, sondern unter gewissen Umständen auch Gemeine. Den Gemeindeorganen war es gleichfalls zur Pflicht gemacht, bei den von ihnen zu verleihenden Anstellungen die Militärpersonen zu berücksichtigen, und zwar sollten insbesondere zu den Stellen des Feld- und Waldaufsichtspersonals, des Markt-, Straßen- und Sicherheitswesens gediente Unteroffiziere oder sonst gediente Militärpersonen gewählt werden. Eine vorzugsweise Bedachtnahme auf gediente Militärpersonen von seiten der größeren Privatinstitute, Gesellschaften und Industrieunternehmungen, der Banken, Sparkassen, Assekuranzgesellschaften, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgesellschaften sollte

---

[1151]) G. u. V.-Bl. f. B. u. d. H. 1899, Nr. 39. Die vom gemeinsamen Ministerium im Einvernehmen mit dem R.-K.-M. getroffenen Durchführungsbestimmungen sind in der Z.-V. des R.-K.-M. vom 24. Februar 1900, Präs.-Nr. 728, N.-V.-Bl. Nr. 38, enthalten. — [1152]) M.-P.-G. § 91. — [1153]) Ib. §§ 91 bis 94. — [1154]) Ib. § 90. — [1155]) Ib. § 95. — [1156]) Ib. §§ 96 und 97.

denselben zum Verdienste angerechnet und bei der künftigen Genehmigung solcher Vereine und Gesellschaften als statutarische Pflicht auferlegt werden.

Die Wehrgesetze des Jahres 1868 (§ 38) hatten sodann den Anspruch der ausgedienten Unteroffiziere auf Zivildienstposten neuerdings im Prinzip anerkannt und die Ausführung dieses Grundsatzes durch besondere Gesetze in Aussicht gestellt.

II. Nach den in Gemäßheit dieser Bestimmung in beiden Reichshälften erlassenen sogenannten Zertifikatistengesetzen[1157]) sind gewisse Zivildienstposten ausschließlich oder vorzugsweise den ausgedienten Unteroffizieren zum Zwecke ihrer Versorgung vorbehalten.

1. Ausschließlich sind vorbehalten:[1158])

a) Alle Diener- und Aufsichtsposten bei den staatlichen Behörden, Gerichten, Ämtern, Straf- und allen jenen Anstalten, welche ganz oder zum Teile aus Staatsmitteln erhalten werden, in Ungarn dieselben Dienstesstellen bei den Jurisdiktionen zur Hälfte;

b) die in die Kategorie der Amts- und Kanzleidiener, des niederen Aufsichts- und Betriebsdienstes gehörigen Posten bei den vom Staate subventionierten oder garantierten Eisenbahnen, Dampfschiffahrts- und anderen Unternehmungen, welche entweder in Zukunft konzessioniert werden oder welche schon konzessioniert sind und nach ihren Statuten, Konzessionsurkunden oder sonstigen Bestimmungen die Verpflichtung besitzen, bei der Besetzung von Dienstesposten auf ausgediente Unteroffiziere Bedacht zu nehmen.

Bei der Konzessionierung neuer Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen ist, auch wenn dieselben keine Unterstützung aus Staatsmitteln genießen, den Unternehmern die Unterwerfung unter diese Gesetzesbestimmung aufzuerlegen.[1159])

Die definitive oder provisorische Eigenschaft der Bedienstung ist gleichgültig.

2. Ein Vorzugsrecht besitzen ausgediente Unteroffiziere bei der Besetzung der Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache bei den genannten Behörden und Ämtern, welche nicht an Beamte, die schon in einem Gehaltsbezuge stehen, oder an Quieszenten verliehen werden, soferne die Unteroffiziere ihre volle Befähigung für diese Stellen nachgewiesen haben. Den gleichen Vorzug genießen sie auch bei der Besetzung der Stellen in der Sicherheits- und Finanzwache.[1160])

Die Verzeichnisse der den Unteroffizieren vorbehaltenen Dienstposten und Beamtenstellen, auf welche für diese ein Vorzugsrecht besteht, sind im administrativen[1161]) Wege zu sammeln, in Evidenz zu halten und von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen.[1162])

II. Anspruch auf Posten der genannten Art besitzen:

1. Unteroffiziere, welche 12 Jahre und darunter wenigstens 8 Jahre als Unteroffiziere im Heere, in der Kriegsmarine oder bei der Landwehr aktiv gedient haben und gut konduisiert sind. Die in der Eigenschaft eines Titularunteroffiziers zurückgelegte Dienstzeit wird in die achtjährige Unteroffiziersdienstzeit eingerechnet;[1163])

[1157]) Die Durchführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen sind von den beiderseitigen Landesverteidigungsministerien im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zentralstellen erlassen worden. Die Durchführungsverordnung des k. k. M. f. L.-V. erfloß unter dem 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 98. — [1158]) Zertif.-G. § 4. — [1159]) Ib. § 19. — [1160]) Ib. § 5. — [1161]) Das ö. G. sagt ungenau: „im Verordnungswege“. — [1162]) Zertif.-G. § 6. — [1163]) Ib. § 1.

2. ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre jene Unteroffiziere, welche vor dem Feinde oder in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Verletzung für den Militärdienst untauglich geworden sind, ohne dadurch die Verwendbarkeit für den Zivildienst eingebüßt zu haben.[1164]

III. Behufs Wahrung ihrer Ansprüche erhalten die anspruchsberechtigten Unteroffiziere über ihre Befähigung eine Bestätigung (ein Zertifikat) und werden von den im Reichskriegsministerium, beziehungsweise in den beiden Landesverteidigungsministerien aufgestellten Evidenzhaltungen in Verzeichnissen geführt.[1165] Die Entscheidung über die Ausstellung des Zertifikats, beziehungsweise die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt durch den Beschluß der betreffenden Evidenzhaltungskommission, welche aus dem zur Führung der Evidenzhaltung bestellten Organe, dem betreffenden Departementschef und dem Sektionschef besteht.

Die anspruchsberechtigten Unteroffiziere, welche schon aus dem Militärverbande getreten sind, haben sich um eine vorbehaltene Stelle direkt, diejenigen, welche noch in der aktiven Dienstleistung stehen, im Dienstwege zu bewerben.[1166] Die Bewerbung kann auch im Wege der Vormerkung auf eine erst in Erledigung kommende Stelle erfolgen.[1167] Voraussetzung für die Erlangung der Stelle ist aber außerdem körperliche Eignung, die Staatsbürgerschaft in der betreffenden Reichshälfte und die Erfüllung der besonders vorgeschriebenen Erfordernisse.[1168] Die Auswahl unter den anspruchsberechtigten Bewerbern ist unbeschränkt. Ist kein anspruchsberechtigter, für den betreffenden Posten geeigneter Bewerber vorhanden, so kann auch ein anderer Bewerber, der nicht Unteroffizier ist, angestellt werden.[1169]

Die vorbehaltenen Dienstposten sind an die anspruchsberechtigten Bewerber regelmäßig nur in der ersten Anstellungsstufe zu verleihen.[1170]

Damit die anspruchsberechtigten aktiven Unteroffiziere sich die nötige Qualifikation für die vorbehaltenen Stellen erwerben können, wird ihnen die Ableistung einer Probepraxis durch Gewährung eines Urlaubes in der Dauer bis zu 6 Monaten unter Fortbezug der Militärgebühren ermöglicht.

IV. Der Anspruch der Zertifikatisten erlischt:[1171]

1. Durch Verzichtleistung;

2. durch eine Verurteilung, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust von Staats- oder öffentlichen Ämtern verbunden ist;

3. durch Vollendung des 45. Lebensjahres rücksichtlich jener Dienstposten, für welche das Gehalt ganz oder teilweise aus Staatsmitteln bezahlt wird;

4. durch Vollendung des 37. Lebensjahres rücksichtlich aller übrigen, nicht vom Staate bezahlten Dienstposten.

V. Zur Sicherung der Ansprüche der Zertifikatisten sind besondere Kautelen vorgesehen:

1. Die Behörden, Ämter und Unternehmungen sind verpflichtet, Vormerkungen über die bei ihnen einlangenden Bewerbungen der Unteroffiziere zu führen und Bestätigungen über die eingebrachten Bewerbungen zu erteilen, welche die Zahl der schon früher für die betreffende Stelle vorgemerkten Bewerber enthalten müssen.[1172]

2. Die vorbehaltenen Stellen sind von der Behörde, bei welcher dieselben zur Besetzung gelangen, öffentlich bekanntzumachen und dem Reichskriegsministerium sowie dem betreffenden Landesverteidigungsministerium

---

[1164]) Ib. § 2. — [1165]) Ib. § 7. — [1166]) Ib. § 8. — [1167]) Ib. § 9. — [1168]) Ib. § 12. — [1169]) Ib. § 13. — [1170]) Ib. § 14. — [1171]) Ib. § 17. — [1172]) Ib. § 11.

mitzuteilen. Nur bei öffentlichen Unternehmungen kann die öffentliche Bekanntmachung unterbleiben, wenn schon anspruchsberechtigte Bewerber vorgemerkt sind und die erledigte Stelle einem solchen verliehen wird.[1173])

3. Jedem Anspruchsberechtigten steht, auch wenn er nicht als Bewerber aufgetreten ist, als rechtlichem Interessenten[1174]) das Recht der Beschwerdeführung zu, wenn ein vorbehaltener Dienstposten oder eine Beamten-, beziehungsweise eine Wachmannstelle, rücksichtlich welcher den anspruchsberechtigten Unteroffizieren der Vorzug eingeräumt ist, gegen die Bestimmungen des Zertifikatistengesetzes verliehen worden ist.[1175]) Die Beschwerde ist an das Ministerium zu richten, welchem die verleihende Behörde untersteht, und zwar im ordentlichen Dienstwege, wenn der Beschwerdeführer noch im Militärverbande steht, sonst unmittelbar im Wege des Reichskriegsministeriums, beziehungsweise des betreffenden Landesverteidigungsministeriums. Wird die Beschwerde vom Ministerium, welchem die verleihende Behörde untersteht, als begründet erkannt, so ist die Dienstesverleihung als ungültig zu erklären. Das gleiche Kassationsrecht kann aber auch von Amtswegen geltend gemacht werden. Seine Ausübung ist an eine Frist gebunden, so daß, wenn vom Tage der gesetzwidrig erfolgten Anstellung bis zu jenem Zeitpunkte, wo das betreffende Ministerium in welcher Art immer Kenntnis von derselben erlangt hat, schon 1 Jahr verstrichen ist, die gesetzwidrige Verleihung aufrecht bleibt.[1176])

4. Gegen Unternehmungen ist in allen Fällen bei jeder gesetzwidrigen Verleihung eine Geldstrafe von 200 bis 1000 Kronen zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde, in welcher die betreffende Unternehmung ihren Sitz hat, zu verhängen.[1177])

VI. Das Institut der Zertifikatisten besteht auch in Bosnien und der Herzegowina. Unteroffiziere, welche 8 Jahre und darunter wenigstens 5 Jahre als Unteroffiziere aktiv gedient haben, erlangen daselbst einen Anspruch auf Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Lande subventionierten Unternehmungen.[1178])

§ 122. Die Aufnahme der Unteroffiziere und Mannschaftspersonen in den Versorgungsstand eines Militärinvalidenhauses.

I. Anspruch auf Aufnahme in den Versorgungsstand eines Militärinvalidenhauses[1179]) haben jene Unteroffiziere und Soldaten, welche

1. wenigstens 30 Jahre ununterbrochen aktiv gedient haben, oder welche

2. infolge einer Verwundung vor dem Feinde oder überhaupt im Dienste erblindet sind oder so schwere Verletzungen erlitten haben, daß sie eine besondere Pflege und Aufsicht benötigen, oder welche endlich

3. während des aktiven Dienstes von Blödsinn oder Epilepsie befallen oder durch Lähmung hilflos werden und nicht bei ihren Angehörigen die erforderliche Pflege finden.

II. Die Versorgung kann je nach Wahl der Berechtigten bestehen:[1180])

1. In der wirklichen Aufnahme in ein Invalidenhaus;

2. im Bezug der Invalidenpension außerhalb des Invalidenhauses unter Vorbehalt des Anspruches auf Aufnahme in die Invalidenhausversorgung;

[1173]) Ib. § 10. — [1174]) Vergl. hierüber Bernatzik, Rechtssprechung und materielle Rechtskraft (1886), S. 183 ff. — [1175]) Zertif.-G. § 15. — [1176]) Ib. § 16 al. 1. — [1177]) Ib. § 16 al. 2. — [1178]) Pr. W.-G. f. B. u. d. H. § 34. — [1179]) M.-P.-G. § 99. — [1180]) Ib. §§ 103 bis 105.

3. in einer Abfertigung im zweijährigen Betrage der Invalidenpension gegen Verzicht auf die Invalidenhausversorgung.

Die Versorgungsgenüsse der wirklich aufgenommenen Unteroffiziere und Soldaten bestehen in der nach der zur Zeit der Aufnahme wirklich bekleideten Charge auf Grund eines besonderen Schemas bemessenen Löhnung, in der Kost, Brotration, Unterkunft, Bekleidung und im Limitorauchtabak gegen Entrichtung des Limitopreises, dann bei Eintritt besonderer Verhältnisse auch im Bezug der verschiedenen Zulagen (Verwundungs-, Dienst-, Arbeits-, Marsch- und Sanitätszulagen).[1181])

Die für die wirkliche Aufnahme in Invalidenhäuser bestimmten Unteroffiziere und Soldaten werden von den Territorialkommanden, in deren Bereiche ihre Superarbitrierung stattgefunden, nach ihrer Heimatszuständigkeit einem bestimmten Invalidenhause zugewiesen, und zwar jene aus Böhmen, Mähren und Schlesien dem Militärinvalidenhause zu Prag, jene aus Galizien und der Bukowina dem Invalidenhause zu Lemberg, jene aus den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern dem Invalidenhause zu Wien und jene aus den Ländern der ungarischen Krone dem Invalidenhause zu Tyrnau. Etwaige Ausländer werden in das Wiener Invalidenhaus aufgenommen. Über Ansuchen der Anspruchsberechtigten können in rücksichtswürdigen Fällen, wenn die Unterkunftsverhältnisse es zulassen, Ausnahmen von dieser Regel stattfinden.

III. Die Invalidenhausversorgung endigt:

1. Durch den Tod des Bezugsberechtigten;

2. durch Verzicht;

3. durch eine Verurteilung zur Strafe des schweren Kerkers. Eine solche Verurteilung hebt aber den Anspruch auf die Verwundungszulage nicht auf.[1182])

Invaliden, welche sich dem Trunke ergeben, durch Unverträglichkeit Zwistigkeiten im Invalidenhause veranlassen, sich den Haussatzungen nicht fügen wollen und sich ungeachtet aller Vorstellungen unverbesserlich zeigen, werden über Antrag des Invalidenhauskommandos unter Anweisung ihrer Invalidenpension aus dem Invalidenhause entfernt.[1183])

§ 128. Die Aufbesserung der Versorgung der invaliden Unteroffiziere und Mannschaftspersonen aus den Militärtaxfonds und Invalidenfonds.

I. Nach den Militärtaxgesetzen[1184]) wird den bereits vor der Wirksamkeit der Militärpensionsgesetze in die Militärversorgung übernommenen, dem Patental-, beziehungsweise Vorbehaltsinvalidenstande angehörigen Unteroffizieren, Soldaten und gleichgestellten Heerespersonen aus den Einnahmen der Militärtaxfonds ein 50prozentiger Zuschuß zum Patentalgehalte gewährt.

II. Zur Aufbesserung der Invalidenbezüge dienen außerdem die Einnahmen der in den österreichischen Ländern bestehenden Invalidenfonds. Dieselben sind — zum Teil bereits in den Jahren 1813 und 1815 — durch Sammlungen und Stiftungen entstanden und stehen gegenwärtig in der Verwaltung der Landesausschüsse.[1185])

[1181]) Ib. §§ 100 bis 102. — [1182]) Ib. § 106 al. 1. — [1183]) Ib. § 106 al. 2. — [1184]) Ö. M.-T.-G. § 15 Punkt 2*a*), u. M.-T.-G. § 8 Punkt 2*a*). — [1185]) Eine im Jahre 1897 im Bureau der statistischen Zentralkommission angefertigte Übersicht dieser Fonds ergab ein Gesamtvermögen von 1,845.569 fl. und eine Gesamteinnahme von 78.243 fl.

§ 124. Die Versorgung der geisteskranken Unteroffiziere und Mannschaftspersonen.

Unteroffiziere und Soldaten, welche während der aktiven Dienstleistung oder, während sie sich im Genusse einer Invalidenpension oder im Versorgungsstande eines Invalidenhauses befinden, geisteskrank werden, können, im Falle ihre Übergabe an eine Irrenanstalt als notwendig erkannt wird, entweder in die Irrenabteilung des Militärinvalidenhauses zu Tyrnau oder, wenn daselbst ihre Unterbringung nicht möglich sein sollte, in eine Zivilirrenanstalt abgegeben werden. Die durch diese Unterbringung erwachsenden Ausgaben werden gegen Einstellung der Gebühren dieser Personen vom Ärar bestritten, und zwar für Kadetten nach der zweiten, für die übrigen Unteroffiziere und Soldaten nach der dritten Verpflegsklasse.[1186]

C. Die Versorgung der Witwen und Waisen der Gagisten.

§ 125. Die Pensionen und die damit zusammenhängenden Versorgungsgenüsse der Witwen der Gagisten.

I. Anspruch auf eine fortlaufende Jahrespension besitzen die Witwen folgender Gagisten:[1187] [1188]

1. Die Witwen von Offizieren, Militärgeistlichen, Auditoren, Militärärzten, Truppenrechnungsführern und sonstigen Gagisten, wenn die Ehe während der aktiven Dienstleistung des Gatten, beziehungsweise während einer Beurlaubung mit Wartegebühr oder vor dessen Eintritt in den Militärdienst geschlossen worden ist und der Gatte entweder

a) vor dem Feinde gefallen oder infolge einer vor dem Feinde oder auch sonst ohne eigenes Verschulden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes erlittenen Verwundung oder äußeren Beschädigung oder an einer an dem dienstlichen Aufenthaltsorte herrschenden epidemischen, endemischen oder infolge seiner Dienstleistung in einem Spitale überkommenen ansteckenden Krankheit oder endlich infolge von Kriegsstrapazen gestorben ist; oder

b) infolge der während der aktiven Dienstleistung im Frieden ohne eigenes Verschulden in unmittelbarer Ausübung des Militärdienstes erlittenen Strapazen und Unfälle oder sonst durch die Eigentümlichkeit des Militärdienstes überkommenen Schädigungen, wenngleich ohne Verwundung oder äußere Verletzung den Tod fand, vorausgesetzt, daß der Tod nicht später als nach 5 Jahren vom Zeitpunkte des Austrittes aus der letzten aktiven Dienstleistung erfolgt ist; oder endlich

c) ohne Rücksicht auf die veranlassende Ursache seines Todes zur Zeit desselben einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militärversorgung erlangt hatte oder wenngleich nach Ablegung des Militärcharakters bereits in deren Genusse gestanden ist oder im Falle der während der Beurlaubung mit Wartegebühr geschlossenen Ehe nach seiner Einbringung in den Dienstesstand noch mindestens 3 Jahre fortgedient hatte.

2. Die Witwen von Offizieren und sonstigen Gagisten, welche sich im Ruhestande verehelicht haben, sowie die Witwen von Offizieren und sonstigen Gagisten in der Reserve, in der nichtaktiven Landwehr und der Evidenz derselben, in der Seewehr, im Stande eines Landsturmkörpers oder im Verhältnisse außer Dienst,

---

[1186]) M.-P.-G. § 116. — [1187]) M.-W. u. W.-V.-G. §§ 1 und 2 und Nachtragsgesetz ex 1896 §§ 1 und 2. — [1188]) Die Durchführungsbestimmungen des M. f. L.-V. zum M.-W. und W.-V.-G. sind mit der Z.-V. vom 22. September 1887, R.-G.-Bl. Nr. 113, getroffen worden.

a) wenn der Gatte nach seinem Einrücken zur aktiven Dienstleistung unter einem der im Punkt 1 sub *a*) und *b*) angegebenen Umstände gestorben ist;

b) wenn der in den Ruhestand versetzte Offizier im Frieden in den aktiven Stand rückversetzt, somit in eine der bestehenden Konkretualstandesgruppen eingereiht worden oder im Kriege in besonderer Dienstesverwendung gestanden und sein Tod während der aktiven Dienstleistung oder nach einer fortgesetzten, mindestens dreijährigen aktiven Dienstleistung im neuerlichen Ruhestande eingetreten ist.

Die Gattinnen der vor dem Feinde vermißten und in Abgang gebrachten Gagisten, welche zur Zeit dieses Abganges im Bezug von Militärgebühren (einer Gage oder Pension) gestanden sind, erhalten beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die ihnen für den Todesfall des Gatten gebührende Versorgung provisorisch für so lange, bis der Gatte zum Vorschein kommt oder für tot erklärt wird. [1189])

Witwen von Heerespersonen, welche auf einem ausgerüsteten Kriegsschiffe aus Anlaß eines Seeunglückes ihr Leben verloren haben, werden hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche jenen Witwen gleichgestellt, deren Gatten vor dem Feinde gefallen sind. [1190])

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf eine fortlaufende Pension sind nachstehende Witwen: [1191])

1. Deren Ehe ohne militärbehördliche Bewilligung, beziehungsweise ohne Beobachtung der militärischen Heiratsvorschriften [1192]) geschlossen worden ist;

2. welche sich seit dem Inslebentreten der Militärwitwen- und Waisenversorgungsgesetze des Jahres 1887 entweder gegen Einlegung eines Pensionsverzichtreverses oder außerhalb der durch die militärischen Heiratsvorschriften beschränkten Zahl verehelicht haben, soferne deren Gatten nicht vor dem Feinde gefallen oder unter einem der oben angeführten besonderen Umstände verstorben sind;

3. welche zur Zeit des Ablebens ihres Gatten mit demselben nicht in Gemeinschaft gelebt haben, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie hieran keine Schuld tragen;

4. deren Gatten aus der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgewandert sind oder eine fremde, d. h. eine andere als die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft erworben oder sich bis zu ihrem Tode unbefugt im Auslande aufgehalten haben;

5. deren Gatten unmittelbar aus der aktiven Militärdienstleistung ohne Vorbehalt des Anspruches auf eine Heeresversorgung oder unter rechtswirksamer Verzichtleistung auf jede solche Versorgung aus dem Militärruhestande in den Zivilstaatsdienst oder einen diesem gleichgehaltenen Dienst übergetreten sind, insoferne mit einem solchen Dienste die Anwartschaft auf einen Versorgungsgenuß für die Witwe verbunden ist;

6. deren Gatten während der aktiven Dienstleistung, beziehungsweise während der Beurlaubung mit Wartegebühr ihre Charge freiwillig abgelegt haben oder derselben verlustig erklärt worden sind;

7. deren im Ruhestande befindliche Gatten außer dem im Punkt 5 erwähnten Falle gegen oder ohne Abfertigung auf die Militärpension verzichtet haben;

[1189]) Ö. M.-W. u. W.-V.-G. Art. IV, u. M.-W. u. W.-V.-G. § 37. — [1190] Ö. M.-W. u. W.-V.-G. Art. II, u. M.-W. u. W.-V.-G. § 35. — [1191]) M.-W. u. W.-V.-G. § 3. — [1192]) Vergl. § 19 II.

8. deren im Ruhestand befindliche Gatten der Militärpension infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung verlustig geworden sind oder gegen deren Gatten vor oder nach dem Ableben derselben, jedoch noch vor Anweisung der Witwenpension derartige Anschuldigungen hervorgekommen und erwiesen worden sind, daß sie, wenn sie nicht gestorben sein würden, des Dienstes entlassen, beziehungsweise der Pension oder Charge verlustig geworden wären;

9. gegen welche wegen einer noch bei Lebzeiten des Gatten verübten strafbaren Handlung eine strafgerichtliche Verurteilung stattgefunden hat, welche die Entziehung der Pension nach sich zieht.

Witwen, welche auf eine Pension keinen gesetzlichen Anspruch besitzen, können mit Gnadengaben beteilt werden. Dieselben werden entweder lebenslänglich und unbedingt oder auf eine beschränkte Zeit (regelmäßig 3 Jahre) und unter bestimmten Bedingungen verliehen.[1193])

II. Die Höhe der Witwenpension richtet sich nach der Rangklasse des verstorbenen Gatten und bewegt sich zwischen 400 Kronen jährlich für die zwölfte Rangklasse und 4000 Kronen jährlich für die erste und zweite Rangklasse; es darf jedoch die Pension der Witwe nach einem im Ruhestande verstorbenen Offiziere oder Beamten die Höhe der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Pension nicht übersteigen. Witwen von Offizieren des Soldatenstandes, welchen im Kriege von der vorgesetzten Kommandostelle, und zwar vom Truppen- oder Schiffsdivisionskommando aufwärts, ein der Charge nach ihnen nicht zukommendes Kommando provisorisch oder definitiv verliehen worden ist, erhalten, wenn diese Verleihung öffentlich verlautbart wurde, die Pension nach dem Ausmaße für den nächst höheren Chargengrad des Gatten, soferne derselbe während der Führung dieses Kommandos vor dem Feinde gefallen oder infolge einer während der Führung dieses Kommandos vor dem Feinde erlittenen Verwundung gestorben ist. Witwen von Offizieren des Landsturmes erhalten die Pension nach jener Rangklasse, welche dem verstorbenen Ehegatten vermöge seiner Landsturmoffizierscharge im Heere gebührt hätte.[1194]) Die Witwen der in keine Rangklasse eingeteilten Gagisten erhalten als fortlaufende Jahrespension den dritten Teil der von dem Gatten zuletzt bezogenen Aktivitätsgage.[1195])

Jene Witwen, deren Gatten erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, gebührt überdies ein 50prozentiger Zuschuß.[1196])

Witwen, deren Gatten in einem Zivilstaatsdienste oder diesem gleichgehaltenen Dienste gestorben sind, erhalten, auch wenn sie zur Zeit des während der Militärdienstleistung erfolgten Ablebens des Gatten nach den Zivilversorgungsnormen den Anspruch auf eine Zivilpension erworben haben, nur die ihnen gebührende Militärwitwenpension. Ist diese aber geringer als die nach den Zivilversorgungsnormen gebührende Witwenpension, so ist ihnen die Differenz zwischen dieser und der Militärwitwenpension aus dem Ziviletat zu ergänzen. Der den Witwen nach den vor dem Feinde gefallenen Offizieren und Beamten gebührende 50prozentige Zuschuß zur normalmäßigen Militärpension wird aber in jedem Falle gewährt[1197]) und ebenso beziehen jene Witwen, welchen eine Pension aus ihrer eigenen Staatsdienstleistung

[1193]) Vergl. hierüber O. Schmidt, a. a. O., S. 52 ff. — [1194]) M.-W. u. W.-V.-G. § 4. — [1195]) Nachtragsgesetz ex 1896 § 3. — [1196]) M.-W. u. W.-V.-G. § 5. — [1197]) Ib. § 6.

oder einer gleichgehaltenen Dienstleistung zukommt, nebst dieser auch die aus der Dienstleistung ihres Gatten gebührende Pension.[1198])

III. Den hinterbliebenen Witwen der regelmäßig pensionierten Offiziere und Beamten, welche nicht durch ihr Verschulden von ihrem Gatten gerichtlich geschieden waren, gebührt nebst der Pension das Sterbequartal im Betrage der dreimonatlichen Pension des verstorbenen Gatten.[1199]) Die Witwen der im Ruhestande verstorbenen Gagisten ohne Rangklasse haben unbeschadet ihrer Ansprüche auf eine bleibende Versorgung Anspruch auf eine Abfertigung im Betrage von 100 Kronen.[1200]) Den Witwen jener Verstorbenen, welche im Ruhestande geheiratet haben, gebührt aber das Sterbequartal, beziehungsweise die Abfertigung nur in dem Falle, wenn der Gatte nach seiner Verehelichung wieder bleibend im Heeresdienste angestellt und dann neuerlich in den Ruhestand versetzt wurde oder wenn derselbe auch nur zeitlich angestellt war, aber infolge einer Verwundung vor dem Feinde oder infolge einer sonst im Dienste ohne eigenes Verschulden erlittenen Beschädigung oder durch den Spitalsdienst überkommenen ansteckenden Krankheit verstorben ist.[1201]) Das Gleiche gilt auch für die Witwen jener Pensionisten, welche im Ruhestande geheiratet haben und nach ihrer Verehelichung wieder bleibend im Aktivstande der Landwehr angestellt und dann neuerlich in den Ruhestand versetzt worden sind oder welche auch nur zeitlich verwendet waren, aber infolge eines der erwähnten Umstände verstorben sind.[1202])

Den Witwen der im Versorgungsstande der Militärinvalidenhäuser verstorbenen Offiziere und Beamten gebührt gleichfalls ein Sterbequartal im dreifachen Monatsbetrage der vom Gatten bezogenen Gage und den Witwen der im Versorgungsstande verstorbenen, im Pensionsbezuge gewesenen Heerespersonen ohne Rangklasse eine Abfertigung von 100 Kronen.[1203]) Ferner gebührt den Witwen der mit Tod abgegangenen Offiziere und sonstigen Gagisten, welche im Invalidenhause selbst untergebracht waren, außer dem Sterbequartale oder der Abfertigung noch die Benützung des Quartieres bis zum Ablauf des auf den Todestag nächstfolgenden ortsüblichen Kündigungstermines.[1204])

IV. Das Recht auf den Bezug der Witwenpension beginnt mit dem ersten Tage des der Einstellung der Aktivitätsbezüge oder der Pension des Gatten nachfolgenden Monats. Genießt die hinterlassene Witwe das Sterbequartal, so beginnt der Bezug der Witwenpension vom ersten Tage des auf den Tod des Gatten folgenden vierten Monats.[1205])

V. Die Witwenpension ist eine monatlich im voraus zu zahlende unteilbare Gebühr,[1205]) die regelmäßig nur im Inlande bezogen werden kann.

VI. Das Recht auf die Witwenpension ruht:

1. Wenn die Witwe sich wieder verehelicht.[1206]) Nach dem Ableben des zweiten Gatten tritt die Witwe, deren Pension bei ihrer Wiederverehelichung eingestellt worden ist, wieder in den Bezug derselben, soferne nicht mittlerweile Umstände eingetreten sind, welche sie vom Bezug der Pension ausschließen. Wenn der Witwe aber aus der späteren Ehe ein Anspruch auf eine Staatspension oder auf eine dieser gleichgehaltene Versorgung

1198) Ib. § 7. — 1199) M.-P.-G. § 25. — 1200) Ib. § 26. — 1201) Ib. § 27. — 1202) Ib. § 125 al. 1. — 1203) Ib. § 59. — 1204) Ib. § 60. — 1205) M.-W. u. W.-V.-G. § 18 al. 1. — 1206) Ib. § 8 lit. b). Das Gesetz rechnet die Fälle „des Ruhens" zu den Endigungsgründen des Rechtsanspruches.

zukommt, so gebührt ihr nur die letztere; ist diese geringer als die früher vorbehaltene Militärpension, so ist die Differenz zu ergänzen;[1207])

2. bei zeitlicher Verzichtleistung.[1208])

VII. Das Recht auf den Bezug der Witwenpension endigt:[1209])

1. Durch den Tod der Witwe;

2. durch dauernde Verzichtleistung der Witwe;

3. bei Erlangung einer Versorgung von seiten des Staates oder einer öffentlichen Anstalt oder durch den Eintritt in ein Kloster, welches nicht der Erziehung oder Krankenpflege gewidmet ist;

4. durch Auswanderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie oder Erwerbung einer fremden, d. h. einer anderen als der österreichischen, beziehungsweise ungarischen Staatsbürgerschaft, dann bei unbefugtem Aufenthalte im Auslande;

5. im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung, mit welcher die Entziehung der Pension verbunden ist.

VIII. Die Mittel zur Bestreitung der Witwenpensionen werden aus den Militärtaxfonds[1210]) geschöpft. Der gemeinsame Etat leistete für die vor der Wirksamkeit der Witwenversorgungsgesetze bereits aus den gemeinsamen Staatsmitteln (ex camerali) bestrittenen und die nach dem Inslebentreten dieser Gesetze auf Grund der bisherigen Normen bemessenen Versorgungsgenüsse einen unveränderlichen Pauschalbetrag von 2,640.000 Kronen, welcher Betrag der im Voranschlag des Reichsfinanzministeriums für das Jahr 1885 für diese Zwecke eingestellten Summe entsprach; das über diesen Betrag sich ergebende Erfordernis war aus den Zinsen der Militärtaxfonds zu bestreiten. Sobald aber das jährliche Zinsenerträgnis der Militärtaxfonds sich auf 12,000.000 Kronen beläuft, sind alle Versorgungsgenüsse nur aus diesen Mitteln zu bestreiten und der gemeinsame Etat von dieser Zeit an mit keiner Auslage mehr zu belasten.

Aus den Zinsen der Militärtaxfonds sind auch die nach der Wirksamkeit der Witwenversorgungsgesetze für die Witwen von Gagisten der Landwehr und des Landsturmes zu bemessenden Versorgungsgenüsse zu bestreiten; nur die vor der Wirksamkeit dieser Gesetze bemessenen und bis dahin aus dem Ziviletat bestrittenen Versorgungsgenüsse der Witwen solcher Personen belasten auch fortan diesen Etat.[1211])

Das Sterbequartal fällt, wenn der verstorbene Gatte seinen Ruhegenuß auf Rechnung des gemeinsamen Heeresetats bezogen hat, diesem zur Last. Das Gleiche gilt auch für das Sterbequartal der Witwen von Landwehr- und Landsturmpersonen, wenn der Tod des Gatten bei einer Mobilisierung oder Verwendung der Truppen zu gemeinsamen Staats- oder Kriegszwecken eingetreten ist. Im übrigen hat für das Sterbequartal von Landwehr- und Landsturmpersonen regelmäßig der betreffende Zivil(Landwehr)etat aufzukommen.[1212])

[1207]) Ib. § 9. — [1208]) Ib. § 8 lit. *c*). — [1209]) Ib. § 8 lit. *a*) und *c*) bis *f*). — [1210]) Vergl. hierüber § 144. — [1211]) Ö. M.-W. u. W.-V.-G. Art. III, u. M.-W. u. W.-V.-G. § 36 al. 1 bis 4 und Schlußalinea. — [1212]) M.-P.-G. § 125 al. 2 und 3 und § 128. Eine besondere Bestimmung gilt, wenn ein späterer Gagist der aktiven Landwehr schon im Aktivstand des Heeres oder zwar im bleibenden Ruhestande desselben, im letzteren Falle aber noch vor der Wirksamkeit des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 geheiratet hat. In einem solchen Falle trägt der gemeinsame Heeresetat das Sterbequartal, beziehungsweise die auf Grundlage der bezogenen Heerespension zu berechnende Sterbequartalsquote.

Im Kriegsfalle kann auch der Vermögensstamm der Militärtaxfonds für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen bis zur Erschöpfung der Fonds in Anspruch genommen werden.[1213])

Die Bemessung der von beiden Militärtaxfonds zu leistenden Beiträge für die Versorgungsgenüsse erfolgt durch das Reichsfinanzministerium im Einvernehmen mit den beiderseitigen Finanzministerien nach dem gesetzlich festgestellten Rekrutenkontingente. Auch die für die Witwen nach Landwehr- und Landsturmpersonen zu Lasten der Militärtaxfonds zu bemessenden Versorgungsgenüsse belasten dieselben nach dem jeweiligen Rekrutenkontingente, ohne daß es auf die Staatsangehörigkeit dieser Personen ankommt.[1214])

IX. Die Entscheidung über die Pensionsansprüche der Witwen steht den Militärbehörden zu, und zwar dem Reichskriegsministerium, beziehungsweise dem betreffenden Landesverteidigungsministerium, je nachdem es sich um Witwen von Gagisten des Heeres oder der Landwehr und des Landsturmes handelt. Witwen nach im Genusse einer Heerespension gewesenen Landwehrpersonen des nichtaktiven Standes oder der Evidenz, welche in diesem Verhältnisse in keine höhere Charge vorrückten oder trotz dieser Vorrückung doch nicht einen Anspruch auf eine der höheren Charge entsprechende Pension erworben haben, werden die Versorgungsgebühren durch das Reichskriegsministerium angewiesen. Die Bemessung und Anweisung der Pensionen nach Angehörigen der besonderen Korps (der Militärabteilungen der Gestütsbranche, der Militär-Polizeiwachkorpsabteilungen in Lemberg, Krakau und Przemysl, des Militärwachkorps für die k. k. Zivilgerichte in Wien, dann der ungarischen Kronwache) hat im Einvernehmen mit den betreffenden Ministerien zu geschehen.[1215]) Rücksichtlich der Anfechtung dieser Entscheidungen im verwaltungsgerichtlichen Wege gelten dieselben Grundsätze wie bei der Bemessung der Pensionen der Gagisten selbst.[1216])

§ 126. Die Erziehungsbeiträge und die damit zusammenhängenden Versorgungsgenüsse der Waisen der Gagisten.

I. Ein Anspruch auf Gewährung fortlaufender Erziehungsbeiträge besteht für solche Waisen von Gagisten, welche aus einer das Recht auf eine Witwenpension begründenden Ehe stammen oder durch eine nachgefolgte derartige Ehe der Eltern legitimiert worden sind, soferne sie ein gewisses Normalalter nicht überschritten oder nicht eine frühere Versorgung erlangt haben und gewisse weitere Bedingungen erfüllt sind. Regelmäßig wird nämlich ein Erziehungsbeitrag nur dann gewährt, wenn die Witwe zur Zeit des Ablebens des Gatten wenigstens 3 von demselben herstammende unversorgte Waisen zu erhalten oder beim Vorhandensein von 2 solchen Waisen noch einen Postumus zu erwarten hat, vorausgesetzt, daß der Vater zur Zeit seines Todes einen gesetzlichen Anspruch auf eine dauernde Militärversorgung erlangt hatte oder bereits in dem Genusse derselben gestanden ist.[1217])

[1213]) Ö. M.-W. u. W.-V.-G. Art. III. al. 6, u. M.-W. u. W.-V.-G. § 36 al. 6. — [1214]) Durchführungsbestimmungen Punkt 7 al. 3. Nur für die Hinterbliebenen der Militärpolizeiwachkorps in Lemberg, Krakau und Przemysl, dann des Militärwachkorps für die k. k. Zivilgerichte in Wien hat ausschließlich der österreichische und für die Hinterbliebenen der ungarischen Kronwache ausschließlich der ungarische Militärtaxfond aufzukommen. — [1215]) Durchführungsbestimmungen Punkt 3. — [1216]) Sieh oben § 113 IX. — [1217]) M.-W. u. W.-V.-G. § 10 al. 1 und 3.

Von dieser Regel finden Ausnahmen statt:

1. Wenn der Vater vor dem Feinde gefallen oder infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben ist oder endlich wenn er infolge von während der aktiven Dienstleistung im Frieden ohne eigene Schuld und in unmittelbarer Ausübung des Militärdienstes erlittenen Strapazen, Unfällen oder einer sonstigen, durch die Eigentümlichkeiten des Militärdienstes überkommenen Schädigung, wenngleich ohne Verwundung oder äußere Verletzung den Tod fand, soferne der Tod nicht später als 5 Jahre nach dem Austritte aus der letzten aktiven Dienstleistung erfolgt ist;

2. wenn die Waise elternlos ist;

3. wenn die Mutter oder Stiefmutter keine Staatspension bezieht, weil sie entweder einen Verzichtrevers ausgestellt oder sich außerhalb der durch die militärischen Heiratsvorschriften beschränkten Zahl der Ehen verehelicht hat und ihr Gatte nicht unter den im Punkte 1 angeführten Umständen gestorben ist, oder weil sie durch ihr eigenes Verschulden mit ihrem Gatten nicht in Gemeinschaft gelebt hat, oder endlich weil sie ihre Anwartschaft auf die Pension wegen einer strafbaren Handlung noch bei Lebzeiten ihres Gatten verwirkt oder nachträglich aus diesem Grunde ihre Pension verloren hat.

In den zwei letzten Fällen (2 und 3) ist aber gleichfalls vorausgesetzt, daß der Vater zur Zeit seines Ablebens einen gesetzlichen Anspruch auf eine bleibende Militärversorgung gehabt hätte oder wenngleich nach Ablegung des Militärcharakters im Genusse einer solchen gestanden ist, während es in dem unter Punkt 1 genannten Falle hierauf nicht ankommt.[1218])

Der Erziehungsbeitrag gebührt auch jenen Waisen, welche aus einer vom Vater im Ruhestande, in der Reserve, in der nichtaktiven Landwehr, in der Seewehr oder im Verhältnisse außer Dienst geschlossenen Ehe stammen oder durch eine während eines solchen Standesverhältnisses nachgefolgte Ehe legitimiert worden sind, dann den Waisen von Landsturmgagisten, wenn der Tod des Vaters unter solchen Umständen eingetreten ist, daß dieselben den Anspruch der Witwe auf eine fortlaufende Jahrespension begründen.[1219])

Ausgeschlossen vom Bezug von Erziehungsbeiträgen sind folgende Waisen:[1220])

1. Welche aus einer Ehe stammen, die nicht nach den militärischen Heiratsvorschriften geschlossen worden ist, soferne zu ihrer Schließung die militärbehördliche Bewilligung notwendig war;

2. deren Mütter keinen Anspruch auf eine fortlaufende Jahrespension besitzen, weil deren Gatten, beziehungsweise Väter aus der Monarchie ausgewandert sind oder bis zu ihrem Tode sich unbefugt außerhalb der Monarchie aufgehalten haben;

3. deren Mütter einen Pensionsanspruch nicht besitzen, weil deren Gatten ohne Vorbehalt der Heerespension oder unter Verzichtleistung auf dieselbe in einen eine Witwenversorgung gewährenden Zivildienst übergetreten sind;

4. deren Mütter keine Pension genießen, weil deren Gatten ihre Charge freiwillig abgelegt haben oder derselben für verlustig erklärt worden sind, beziehungsweise wegen strafbarer Handlungen hätten für verlustig erklärt werden können;

[1218]) Ib. § 10 und Nachtragsgesetz ex 1896 §§ 1 und 2. — [1219]) M.-W. u. W.-V.-G. § 11. Sieh oben § 125 I. — [1220]) Ib. § 12.

5. gegen welche wegen einer noch bei Lebzeiten ihres Vaters begangenen strafbaren Handlung eine strafgerichtliche Verurteilung stattgefunden hat, mit welcher die Entziehung des Erziehungsbeitrages verbunden ist.

II. Die Höhe der Erziehungsbeiträge richtet sich nach der Rangklasse des verstorbenen Vaters und bewegt sich zwischen 80 Kronen für die zwölfte Rangklasse und 500 Kronen jährlich für die erste und zweite Rangklasse.[1221]) Waisen der in keine Rangklasse eingeteilten Gagisten erhalten als Erziehungsbeitrag 60 Kronen pro Kopf.[1222]) Die Summe der Erziehungsbeiträge darf jedoch nicht höher sein als der Betrag der Witwenpension und es darf, wenn der Vater, beziehungsweise Gatte zur Zeit seines Ablebens bereits im Ruhestande war, die Summe der Erziehungsbeiträge mit Einschluß der Witwenpension die Höhe der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Pension nicht überschreiten; anderenfalls sind die Erziehungsbeiträge entsprechend herabzusetzen.[1223]) Elternlose Waisen und solche Waisen, deren Mutter oder Stiefmutter aus den unter Punkt 3 (oben) angeführten Gründen keinen Anspruch auf eine Witwenpension hat oder aus dem Genuß der bereits bezogenen Pension getreten ist, erhalten zu dem normalen Erziehungsbeitrag einen 50prozentigen Zuschuß, doch darf die Summe der erhöhten Erziehungsbeiträge in keinem Falle höher sein als die Witwenpension, welche der Mutter, beziehungsweise der Stiefmutter gebührt hätte oder welche dieselbe bereits bezogen hat; anderenfalls hat eine entsprechende Herabminderung der Erziehungsbeiträge einzutreten.[1224])

Waisen, deren Vater in einem Zivilstaatsdienste oder gleichgehaltenen Dienste gestanden ist, erhalten, auch wenn sie zur Zeit des während der Militärdienstleistung erfolgten Ablebens des Vaters nach den Zivilversorgungsnormen den Anspruch auf einen Versorgungsgenuß aus dem Ziviletat erworben haben, nur die ihnen nach den Militärwitwen- und Waisenversorgungsgesetzen zukommenden Erziehungsbeiträge. Sind diese aber geringer als die nach den Zivilversorgungsnormen gebührenden Erziehungsbeiträge, so ist die Differenz aus dem Ziviletat zu ergänzen.[1225])

III. Der Anspruch auf den Bezug der Erziehungsbeiträge beginnt am ersten Tage des der Einstellung der Aktivitätsbezüge oder der Pension des Vaters nachfolgenden Monats. Durch den Genuß des Sterbequartals wird gleichwie bei der Witwenpension auch hier der Beginn des Bezuges hinausgeschoben.[1226])

IV. Die Erziehungsbeiträge sind monatlich im voraus zu zahlende, unteilbare Gebühren.[1226]) Die Auszahlung erfolgt zu Handen der Mutter oder Stiefmutter und, wenn dieselbe nicht mehr am Leben oder mit der Erhaltung und Erziehung der Kinder nicht betraut ist, zu Handen des Vormundes.[1227]) Die Witwe ist verpflichtet, mit ihrer Pension und den für die Waisen bewilligten Erziehungsbeiträgen die nach dem verstorbenen Gatten, von welchem sie ihren eigenen Versorgungsanspruch ableitet, zurückgebliebenen unversorgten eigenen und Stiefkinder bis zur Erreichung des Normalalters zu erhalten. Kommt die Witwe dieser Verbindlichkeit nicht nach oder findet eine häusliche Trennung der Witwe von den Kindern statt und wird von der Witwe kein Übereinkommen mit dem Vormund bezüglich

---

[1221]) Ib. § 14 al. 1. — [1222]) Nachtragsgesetz ex 1896 § 3 al. 2. — [1223]) M.-W. u. W.-V.-G. § 14 al. 1 und 2. — [1224]) Ib. § 16. — [1225]) Ib. § 17. — [1226]) Ib. § 18 al. 1. — [1227]) Ib. § 18 al. 2.

der Versorgung der Kinder erzielt, so ist der Vormund berechtigt, bei der Vormundschaftsbehörde wegen Ausfolgung der für die Kinder bewilligten Erziehungsbeiträge oder wegen Überlassung eines angemessenen Teiles der Witwenpension an die Waisen einzuschreiten.[1228])

V. Der Anspruch auf den Erziehungsbeitrag ruht, wenn die Versorgung vor dem Normalalter erlangt wird; er lebt aber wieder auf, wenn die Versorgung wegfällt und das Normalalter noch nicht erreicht ist.[1229])

VI. Der Bezug der Erziehungsbeiträge endigt:[1230])

1. Durch Erreichung des Normalalters. Dasselbe ist für die männlichen Waisen auf das 20., für die weiblichen Waisen auf das zurückgelegte 18. Lebensjahr festgestellt;[1231])

2. durch die Erlangung einer früheren Versorgung. Als solche hat insbesondere zu gelten:[1232])

a) Bei den männlichen Waisen:

aa) Die Erlangung eines öffentlichen oder Privatdienstes mit Lohn oder Gehalt;

bb) die Erlangung eines Adjutums oder Diurnums bei einer Behörde;

cc) der Eintritt in das Heer oder in die Landwehr mit dem Bezug einer Gage oder der niedrigsten Löhnung eines Feldwebels;

dd) die Aufnahme auf einen ganz freien Ärarial- oder Stiftsplatz in einer Militärerziehungs- und Bildungsanstalt;

ee) die Aufnahme in eine vom Staate dotierte oder unter Oberleitung des Staates stehende öffentliche Zivilerziehungs-, Bildungs- und Versorgungsanstalt, in welcher alle Bedürfnisse des Aufgenommenen von der Anstalt selbst bestritten werden;

ff) die Aufnahme in ein geistliches Seminar oder Kloster;

gg) der Eintritt in die Lehre bei einem Handelsmann oder Gewerbsmann oder bei einem Künstler, wenn alle Bedürfnisse des Lehrlings von dem Lehrherrn bestritten werden, ferner der Übertritt aus dem Lehrlingsstande in den Stand des Gehilfen oder Gesellen sowie der Antritt eines Gewerbes;

b) bei den weiblichen Waisen:

aa) Der Eintritt in ein Kloster, welches sich nicht mit Erziehung oder Krankenpflege beschäftigt;

bb) die Aufnahme auf einen ganz freien Ärarialplatz oder Stiftsplatz eines Offizierstöchterinstituts;

cc) die Aufnahme in eine Zivilerziehungsanstalt mit voller Versorgung;

dd) der Eintritt in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder privaten Dienst;

ee) der Antritt eines Gewerbes;

ff) der Eintritt in den Ehestand;

3. mit dem Tode der Waise;

4. infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung einer mindestens 14 Jahre alten Waise, wenn mit dieser Verurteilung der Verlust des Erziehungsbeitrages verbunden ist;

5. durch Auswanderung der Waise aus der österreichisch-ungarischen Monarchie oder durch Erwerbung einer fremden, d. h. einer anderen als

---

[1228]) Ib. § 15. — [1229]) Ib. § 19 lit. *b*). Dieser Fall wird im Gesetze als Endigungsgrund behandelt. Sieh oben § 125 Anmerkung 1206. — [1230]) Ib. § 19. — [1231]) Ö. M.-W. u. W.-V.-G. § 13 al. 1, u. M.-W. u. W.-V.-G. § 10 al. 1. — [1232]) Ö. M.-W. u. W.-V.-G. § 13 al. 2 A lit. *a*) bis *g*) und B lit *a*) bis *f*), u. M.-W. u. W.-V.-G. § 13 al. 1 A lit. *a*) bis *g*) und B lit. *a*) bis *f*).

der österreichischen, beziehungsweise ungarischen Staatsbürgerschaft, dann bei unbefugtem Aufenthalt im Ausland.

VII. Hinsichtlich des Sterbequartals und der Abfertigung, der Mittel zur Bestreitung der Erziehungsbeiträge, dann der Kompetenz der zur Entscheidung über diese Ansprüche berufenen Behörden gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Witwenpensionen.[1233]) Ist aber die Mutter durch ihr Verschulden von ihrem Gatten gerichtlich geschieden gewesen, so gebührt das Sterbequartal, beziehungsweise die Abfertigung den ehelichen oder legitimierten, noch in der elterlichen Obsorge befindlichen Kindern.[1234])

Die Mittel für die Versorgung der Militärwaisen können in einzelnen österreichischen Ländern durch Heranziehung der Überschüsse der daselbst bestehenden kumulativen Waisenkassen eine Verstärkung erfahren und es ist den Waisen der im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Heeresdienstes ums Leben gekommenen Militärpersonen der Anspruch auf eine vorzugsweise Berücksichtigung bezüglich der Benützung der aus diesen Mitteln hergestellten Pflege- und Erziehungseinrichtungen eingeräumt.[1235])

§ 127. Die Versorgung der Kinder von Gagisten durch Aufnahme in Militärerziehungsinstitute.

I. Für die Versorgung männlicher Waisen ist das Erziehungsinstitut für verwaiste Offizierssöhne in Hirtenberg bestimmt. Dasselbe ist eine Anstalt des gemeinsamen Heeres und hat die Aufgabe, mittellosen verwaisten Söhnen von Offizieren des Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren vom 7. bis zum 14. Lebensjahre einen Ersatz für das Elternhaus zu bieten und sie für die weitere Ausbildung in einer Militärunterrealschule oder Infanteriekadettenschule vorzubereiten. Wenn Offizierswaisen nicht in genügender Anzahl zur Besetzung aller systemisierten Plätze vorhanden sind, können auch verwaiste Söhne von Heerespersonen, welche nicht dem Offiziersstande angehört haben, Aufnahme finden. Ausnahmsweise werden auch verwaiste Zöglinge von Militärunterrealschulen, welche das 13. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, eine gute Konduite und genügenden Fleiß aufweisen, aber das für die Militärunterrealschulen vorgeschriebene Lehrziel nicht zu erreichen vermögen, in besonders berücksichtigungswerten Fällen in das Institut aufgenommen.

Je nach den Mitteln, aus welchen die Kosten für die Erhaltung und Ausbildung der Zöglinge bestritten werden, zerfallen dieselben in ganz freie Ärarialstiftlinge oder Privatstiftlinge.

Das Institut besteht aus 7 Jahrgängen, welche in 2 Abteilungen, eine Unterabteilung (1. bis 4. Jahrgang) und eine Oberabteilung (5. bis 7. Jahrgang), zusammengefaßt werden. Die Unterabteilung bereitet für die Militärunterrealschulen, die Oberabteilung für die Infanteriekadettenschulen vor.

Mit der Anstalt ist ein Zöglingsspital verbunden, das einem Truppenspitale gleichgestellt ist.

Zöglinge, welche eine nicht entsprechende Konduite aufweisen, für die Militärerziehung bleibend physisch untauglich sind oder deren Angehörige dies wünschen, werden vorzeitig aus der Anstalt entfernt, beziehungsweise

---

[1233]) M.-P.-G. § 25 ff., Ö. M.-W. u. W.-V.-G. Art. III, u. M.-W. u. W.-V.-G. § 36, dann Durchführungsbestimmungen Punkt 3. — [1234]) M.-P.-G. § 25 al. 2 und § 26 (am Eingang). — [1235]) Ö. G. vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, § 2 al. 1.

entlassen. Desgleichen werden Zöglinge, welche nach Vollendung des 14. Lebensjahres zur weiteren Belassung in der Militärerziehung nicht geeignet erscheinen, einem bürgerlichen Berufe zugeführt oder zu diesem Zwecke ihren Angehörigen zurückgegeben. Die gleiche Maßregel kann am Schlusse des Schuljahres ausnahmsweise auch bei solchen Zöglingen Platz greifen, welche erst im nächsten halben Jahre das 14. Lebensjahr vollenden.

II. Zur Versorgung der Töchter von Offizieren und ausnahmsweise auch von Beamten des Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren sind die Offizierstöchter-Erziehungsinstitute in Hernals und Ödenburg bestimmt. Sie sind Anstalten des gemeinsamen Heeres und haben die Bestimmung, Mädchen der erwähnten Abkunft eine dem Stande ihrer Väter angemessene Erziehung und eine solche Bildung zu geben, welche es ihnen ermöglicht, nach dem Verlassen der Anstalt ein selbständiges, standesgemäßes Fortkommen zu finden. Sie werden zu diesem Zwecke zu Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen und für den Beruf von Erzieherinnen in Familien herangebildet.

Die Erziehung und Ausbildung der Zöglinge beginnt im Ödenburger Institute und wird im Hernalser Institute fortgesetzt und beendigt. Das Ödenburger Institut umfaßt 4 Klassen und die Aufgaben der 2. bis zur 5. Klasse einer allgemeinen fünfklassigen Volksschule für Mädchen. Das mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Hernalser Institut besteht aus einer dreiklassigen Bürgerschule für Mädchen und einer Lehrerinnenbildungsanstalt mit 4 Jahrgängen. Wenn mehrere Zöglinge in einem solchen Alter die 3. Klasse der Bürgerschule absolvieren, daß sie nach den gesetzlichen Bestimmungen in den ersten Jahrgang der Lehrerinnenbildungsanstalt noch nicht aufgenommen werden können, so wird für diese Zöglinge eine Vorbereitungsklasse aufgestellt. Nach Bedarf kann die Anstalt auch durch einen Kurs zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen ergänzt werden. Außerdem ist mit derselben eine fünfklassige Mädchenvolksschule und ein Kindergarten verbunden, in welche auch externe Schülerinnen aufgenommen werden können.

Für die Zöglinge bestehen Ärarialplätze, Stiftungsplätze und Zahlplätze. Auf Ärarialplätze haben nur die ehelichen oder legitimierten mittellosen Töchter der Berufsoffiziere des Soldaten-, Ruhe- und Invalidenstandes Anspruch. Die Auswahl geschieht in der Reihenfolge, daß zuerst jene Aspirantinnen berücksichtigt werden, deren Väter vor dem Feinde gefallen sind, dann die Doppelwaisen, die vaterlosen Waisen, die mutterlosen Waisen und endlich solche Aspirantinnen, deren Eltern leben, wobei speziell jene, deren Väter im Aktivstande geheiratet haben und welche mehrere unversorgte Geschwister, insbesondere Schwestern besitzen, und weiters jene zu berücksichtigen sind, deren Väter sich vor dem Feinde auszeichneten oder vor dem Feinde schwer verwundet und infolgedessen dienstuntauglich wurden. Auf Zahlplätze haben nur Töchter der mit dem Offiziersrang bekleideten Heerespersonen und Töchter von Beamten nach Maßgabe der Raumverhältnisse Anspruch. Zahlzöglinge haben ein Kostgeld zu entrichten, dessen Höhe von Zeit zu Zeit bestimmt wird. Für Stiftsplätze wird das Kostgeld wie für Zahlplätze berechnet.

Schwachbegabte verwaiste Zöglinge der Volks- und Bürgerschule, welche ungeachtet ihres Fleißes keinen günstigen Studienerfolg erwarten lassen, werden einer Kloster- oder Privaterziehungsanstalt zur weiteren Erziehung übergeben. Verwaiste Zöglinge der Lehrerinnenbildungsanstalt, welche voraussichtlich die Eignung als Lehrerinnen oder Erzieherinnen nicht erlangen dürften, können für einen ihren Neigungen und Fähigkeiten ent-

sprechenden sonstigen Beruf ausgebildet werden. Der Aufenthalt in einer Privaterziehungsanstalt oder die Ausbildung in Spezialfächern darf jedoch jenen Zeitraum nicht überschreiten, welcher zur regelmäßigen Absolvierung des Hernalser Instituts erforderlich gewesen wäre. Die Auslagen für diese Zöglinge werden durch entsprechende Restringierung der Ärarialplätze hereingebracht.

In Bezug auf die Versorgung jener Zöglinge, welche sich dem öffentlichen Lehramte widmen, sind die für das Zivillehrpersonal bestehenden Vorschriften maßgebend. Den Ärarial- und Stiftungszöglingen des Hernalser Instituts gebührt bei ihrem regelmäßigen Austritte ein Ausstattungsbeitrag von 800 Kronen. Zöglinge, welche nach ihrem regelmäßigen Austritte aus dem Hernalser Institute nicht bei ihren Angehörigen verbleiben, haben in dem Falle, als sie nach zehnjähriger Verwendung als Privaterzieherinnen bei Familien von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen erwerbsunfähig werden und mittellos sind, Anspruch auf eine Pension jährlicher 420 Kronen. Dieser Anspruch ist jedoch an die weitere Bedingung geknüpft, daß sie ihren Wohnsitz im Inlande oder nur vorübergehend im Auslande hatten. Absolvierten Zöglingen, welche ohne ihr Verschulden dienstlos werden, kann im Institute Zuflucht bis zur Dauer von 3 Monaten gewährt werden. Zahlzöglinge haben auf diese Begünstigungen keinen Anspruch.

Die Anstaltsvorstehung ist verpflichtet, rechtzeitig vor dem regelmäßigen Austritte der Zöglinge wegen Unterbringung derselben die erforderlichen Beziehungen anzuknüpfen. Sie soll ferner mit den austretenden Zöglingen nach Tunlichkeit in Verbindung bleiben, ihnen mit Ratschlägen an die Hand gehen, sie durch persönliche Einflußnahme unterstützen und besonders die ganz verwaisten Mädchen im Auge behalten.

§ 128. Die Versorgung der geisteskranken Angehörigen von Gagisten.

Im Falle der Abgabe geisteskranker Gattinnen und Kinder von im Gage- oder Pensionsbezuge stehenden Gagisten in eine Irrenanstalt besteht für das Militärärar keine Verpflichtung zur Zahlung der Irrenhausverpflegskosten.[1236]

Auf Grund einer a. h. Entschließung vom 18. Juni 1813 wurden aber bisher geisteskranke Offizierswitwen und Waisen, soferne sie mittellos waren und keine Unterstützung genossen, auf Kosten des Ärars in den Zivilirrenanstalten nach der 1. Verpflegsklasse verpflegt. Diese Gepflogenheit wurde auf Grund der a. h. Entschließung vom 20. Jänner 1885 mit der Modifikation aufrecht erhalten, daß die Verpflegung künftighin nur bei Witwen von der 5. Rangklasse aufwärts nach der ersten Verpflegsklasse, bei solchen von der 6. Rangklasse abwärts aber nach der zweiten und nur in solchen Anstalten, wo bloß 2 Verpflegsklassen bestehen, nach der ersten Klasse zu erfolgen habe.[1237]

D. Die Versorgung der Angehörigen der Unteroffiziere und Mannschaftspersonen.

§ 129. Die Pensionen und die damit zusammenhängenden Versorgungsgenüsse der Witwen der Unteroffiziere und Mannschaftspersonen.

I. Anspruch auf eine fortlaufende Jahrespension besitzen:

1. Die Witwen der wirklichen Unteroffiziere, welche sich während der aktiven Dienstleistung mit Beobachtung der militärischen Heiratsvorschriften

[1236]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 16. Oktober 1890, Abt. 9, Nr. 7242, N.-V.-Bl. Nr. 164. — [1237]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 5. Februar 1885, Abt. 9, Nr. 498, N.-V.-Bl. Nr. 23.

innerhalb der durch dieselben beschränkten Zahl nach der ersten Klasse verehelicht haben oder in die erste Klasse der Verheirateten versetzt worden sind und in beiden Fällen zur Zeit ihres in der aktiven Dienstleistung erfolgten Ablebens einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militärversorgung erlangt hatten, zur Zeit ihres außer der aktiven Dienstleistung erfolgten Ablebens in den Versorgungsstand eines Militärinvalidenhauses aufgenommen waren oder anstatt dieser Versorgung die Invalidenpension außerhalb des Invalidenhauses bezogen haben;[1238])

2. ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der mit oder ohne militärbehördliche Bewilligung geschlossenen Ehe auch die Witwen jener Mannschaftspersonen, welche vor dem Feinde gefallen, ferner welche infolge einer vor dem Feinde oder sonst ohne eigenes Verschulden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes erlittenen Verwundung oder äußeren Beschädigung, an einer am Dienstorte herrschenden oder im Spitale überkommenen ansteckenden Krankheit oder endlich infolge von Kriegsstrapazen gestorben sind;[1239])

3. die Witwen von Mannschaftspersonen, welche, wenngleich ohne Verwundung oder äußere Verletzung, infolge von während der aktiven Dienstleistung im Frieden ohne eigenes Verschulden und in unmittelbarer Ausübung des Militärdienstes erlittenen Strapazen, Unfällen und sonstigen durch die Eigentümlichkeit des Militärdienstes überkommenen Schädigungen den Tod fanden, soferne der Tod nicht später als nach 5 Jahren vom Zeitpunkte des Austrittes aus der letzten aktiven Dienstleistung erfolgt und die Ehe vor diesem Austritte geschlossen worden ist.[1240])

Ausgeschlossen sind folgende Witwen:[1241])

1. Deren Gatten nach der aktiven Militärdienstleistung oder aus dem Heeresversorgungsstande ohne Vorbehalt des Anspruches auf eine bleibende Militärversorgung, beziehungsweise unter rechtswirksamer Verzichtleistung auf jede Militärversorgung in einen Zivilstaatsdienst oder gleichgehaltenen Dienst eingetreten sind, wenn hiemit die Anwartschaft auf einen Witwenversorgungsgenuß verbunden ist;

2. deren in einem Militärversorgungsgenusse stehende Gatten außer dem soeben unter Punkt 1 erwähnten Falle gegen oder ohne Abfertigung auf diesen Versorgungsgenuß verzichtet haben;

3. deren in einem Militärversorgungsgenusse stehende Gatten dieses Versorgungsgenusses infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung verlustig geworden sind oder gegen deren Gatten vor oder nach dem Ableben derselben, jedoch noch vor Anweisung der Witwenpension derartige Anschuldigungen hervorgekommen und gehörig erwiesen worden sind, daß diese, wenn sie nicht gestorben sein würden, ihres Versorgungsanspruches verlustig geworden wären;

4. welche mit ihrem Verschulden nicht in ehelicher Gemeinschaft mit dem Gatten gelebt haben;

5. deren Gatten aus der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgewandert sind, eine fremde, d. h. eine andere als die österreichische, beziehungsweise die ungarische Staatsbürgerschaft erworben oder unbefugt bis zu ihrem Tode sich im Auslande aufgehalten haben;

6. gegen welche wegen einer noch bei Lebzeiten ihres Gatten verübten strafbaren Handlung eine strafgerichtliche Verurteilung stattgefunden hat, welche den Verlust der Pension nach sich zieht.

[1238]) M.-W. u. W.-V.-G. § 20. — [1239]) Ib. § 21. — [1240]) Nachtragsgesetz ex 1896 § 1. — [1241]) M.-W. u. W.-V.-G. § 22.

II. Die Höhe der Witwenpension richtet sich nach der vom Gatten zur Zeit seines Ablebens bekleideten Charge und bewegt sich zwischen 48 Kronen jährlich für die Witwe eines Infanteristen oder Gleichgestellten und 200 Kronen jährlich für die Witwe eines Kadetten.[1242]) Witwen solcher Unteroffiziere und Mannschaftspersonen, welche erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder an Kriegsstrapazen gestorben sind, erhalten einen 50prozentigen Zuschuß zur Jahrespension und, wenn sie gänzlich erwerbsunfähig und mittellos sind, für die Dauer dieses Zustandes überdies einen jährlichen Betrag von 96 Kronen.[1243])

III. Den Witwen der Unteroffiziere und Soldaten, welche in den Versorgungsstand der Militärinvalidenhäuser aufgenommen worden sind, gebührt, falls sie nach der ersten Klasse verheiratet waren, eine Abfertigung von 60 Kronen.[1244])

Außerdem darf für jeden im Versorgungsstande eines Militärinvalidenhauses verstorbenen, reglementmäßig unter Beistellung eines Konduktes zu beerdigenden Unteroffizier oder Soldaten, aus dessen Nachlasse die Beerdigungskosten nicht bestritten werden können, dem Ärar ein Beerdigungspauschale von 6 Kronen aufgerechnet werden, soferne hiefür nicht ein besonderer Fonds besteht oder eine anderweitige Vorsorge getroffen wurde.[1245])

IV. Im übrigen gelten für die Pensionen der Witwen nach Unteroffizieren und Mannschaftspersonen analoge Normen wie für die Pensionen der Gagistenwitwen. Wenn aber Witwen von Unteroffizieren oder Soldaten sich wieder verehelichen, tritt ein Ruhen der Witwenpension nicht ein, sondern diese Witwen erhalten in diesem Falle eine Abfertigung im einjährigen Pensionsbetrage.[1246]) Die den Witwen der in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser aufgenommenen Unteroffiziere und Soldaten gebührende Abfertigung ist denselben am Tage nach dem Todesfalle auszuzahlen.[1247])

V. Die Versorgung der Witwen nach Unteroffizieren und Mannschaftspersonen der bosnisch-herzegowinischen Truppen ist durch das bereits erwähnte Gesetz vom 12. März 1899 geregelt.

§ 180. Die Erziehungsbeiträge und die damit zusammenhängenden Versorgungsgenüsse der Waisen der Unteroffiziere und Mannschaftspersonen.

I. Anspruch auf Erziehungsbeiträge besitzen:

1. Die Waisen von Unteroffizieren, welche aus einer Anspruch auf eine Witwenpension gewährenden Ehe stammen oder durch eine unter eben dieser Voraussetzung nachgefolgten Ehe legitimiert worden sind, wenn der Vater zur Zeit seines während der aktiven Dienstleistung eingetretenen Ablebens einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militärversorgung erlangt hatte, zur Zeit seines außer der aktiven Dienstleistung erfolgten Ablebens in den Versorgungsstand eines Militärinvalidenhauses aufgenommen war oder anstatt dieser Versorgung die Invalidenpension außerhalb des Invalidenhauses bezogen hatte;[1248])

2. jene Waisen, welche aus einer vom Vater nach der zweiten Klasse oder außer der aktiven Dienstleistung geschlossenen Ehe stammen oder durch nachgefolgte Ehe der Eltern legitimiert worden sind, wenn der Vater vor dem Feinde gefallen oder infolge einer vor dem Feinde oder auch sonst

---

[1242]) Ib. § 23. — [1243]) Ib. § 24. — [1244]) M.-P.-G. § 108. — [1245]) Ib. § 107. — [1246]) M.-W. u. W.-V.-G. § 25. — [1247]) M.-P.-G. § 108 i. f. — [1248]) M.-W. u. W.-V.-G. § 26.

ohne eigenes Verschulden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes erlittenen Verwundung oder äußeren Beschädigung, einer am Dienstorte herrschenden oder im Spitale überkommenen ansteckenden Krankheit oder endlich infolge von Kriegsstrapazen gestorben ist;[1249])

3. Waisen, welche aus einer vom Vater nach der zweiten Klasse oder außer der Zeit der aktiven Dienstleistung geschlossenen Ehe stammen oder durch die nachgefolgte Ehe der Eltern legitimiert worden sind, deren Vater, wenngleich ohne Verwundung oder äußere Verletzung, infolge von während der aktiven Dienstleistung im Frieden ohne eigenes Verschulden und in unmittelbarer Ausübung des Militärdienstes erlittenen Strapazen, Unfällen und sonstigen durch die Eigentümlichkeit des Militärdienstes überkommenen Schädigungen den Tod fand, soferne der Tod nicht später als nach 5 Jahren vom Zeitpunkte des Austrittes aus der letzten aktiven Dienstleistung erfolgt und die Ehe vor diesem Austritte geschlossen worden ist.[1250])

Ein Anspruch auf Erziehungsbeiträge besteht regelmäßig nur dann, wenn 3 unversorgte Waisen vorhanden oder beim Vorhandensein von 2 solchen Waisen ein Postumus zu erwarten ist. Von dieser Regel finden die gleichen Ausnahmen statt wie bei den Waisen der Gagisten.[1251])

Ausgeschlossen sind folgende Waisen:[1252])

1. Deren Mütter selbst keinen Pensionsanspruch besitzen, weil ihre Gatten ohne Vorbehalt des Anspruches auf eine bleibende Militärversorgung oder unter rechtswirksamer Verzichtleistung auf jede solche Versorgung in einen Zivilstaatsdienst oder gleichgehaltenen Dienst eingetreten sind, mit dem die Anwartschaft auf einen Witwenversorgungsgenuß verbunden war;

2. deren Mütter keinen Pensionsanspruch besitzen, weil ihre im Militärversorgungsgenusse befindlichen Gatten auf diesen Versorgungsgenuß verzichtet haben;

3. deren Mütter keinen Pensionsanspruch besitzen, weil ihre in einem Militärversorgungsgenusse befindlichen Gatten dieses Versorgungsgenusses infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung verlustig geworden sind oder auf Grund vorhandener und gehörig erwiesener schwerer Anschuldigungen hätten verlustig erklärt werden können, wenn sie nicht gestorben wären;

4. deren Mütter keinen Pensionsanspruch besitzen, weil ihre Gatten aus der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgewandert sind, eine fremde Staatsbürgerschaft erworben oder unbefugt bis zu ihrem Tode sich im Auslande aufgehalten haben;

5. gegen welche wegen einer noch bei Lebzeiten ihres Vaters verübten strafbaren Handlung eine strafgerichtliche Verurteilung stattgefunden hat, mit welcher die Entziehung des Erziehungsbeitrages verbunden ist.

II. Die Höhe des Erziehungsbeitrages beträgt für jede damit zu beteilende Waise 48 Kronen jährlich, doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge und der Witwenpension zusammen den Betrag von 360 Kronen jährlich nicht übersteigen; anderenfalls sind die Erziehungsbeiträge entsprechend zu kürzen.[1253]) Elternlose Waisen, ferner Waisen, deren Mütter oder Stiefmütter wegen Ausscheidens aus der ehelichen Gemeinschaft, Auswanderung ihrer Gatten in das Ausland, wegen Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft durch diese oder wegen unbefugten Aufenthaltes derselben im Auslande, ferner wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung keinen Anspruch auf eine

---

[1249]) Ib. § 27. — [1250]) Nachtragsgesetz ex 1896 § 1. — [1251]) M.-W. u. W.-V.-G. § 26. — [1252]) Ib. § 28. — [1253]) Ib. § 30.

Witwenpension haben oder aus dem Genusse derselben getreten sind, erhalten einen 50prozentigen Zuschuß, doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge auch in diesem Falle den Betrag von 360 Kronen jährlich nicht übersteigen.[1254])

III. Im übrigen gelten analoge Bestimmungen wie für die Erziehungsbeiträge der Gagistenwaisen. Doch ist das Normalalter der männlichen Waisen von Unteroffizieren und Mannschaftspersonen auf das 16. und das Normalalter der weiblichen Waisen dieser Personen auf das 14. Lebensjahr festgestellt.[1255])

IV. Die Versorgung der Waisen nach Unteroffizieren und Mannschaftspersonen der bosnisch-herzegowinischen Truppen ist durch das bereits erwähnte Gesetz vom 12. März 1899 geregelt.

§ 181. Die zeitliche Unterbringung der Soldatenwitwen und Waisen in den Militärinvalidenhäusern.

In jedem Militärinvalidenhause ist eine Anstalt für die zeitliche Unterbringung von Soldatenwitwen und Waisen aufgestellt. Diese Anstalten dienen zur Unterbringung der gebrechlichen, erwerbsunfähigen und jeder Beihilfe entbehrenden Witwen und der ehelichen Kinder von Unteroffizieren und Soldaten, welche nach der ersten Klasse verheiratet gewesen und in der Hausversorgung gestorben sind, bis es möglich wird, solchen Witwen und Waisen eine anderweitige bleibende Versorgung — insbesondere in der Heimatsgemeinde — zu verschaffen. In diese Anstalten werden auch hilflose Witwen und eheliche Kinder von Gagisten ohne Rangklasse aufgenommen.

§ 182. Die Aufnahme der Soldatenmädchen in Erziehungsinstitute.

Für die Erziehung der Mädchen von Mannschaftspersonen sind 2 unter der Tutel der Heeresbehörden stehende Stiftungsanstalten bestimmt, nämlich:

1. Das Erziehungsinstitut der Karolinenstiftung zu Seebenstein in Niederösterreich (früher zu Erdberg bei Wien). Dasselbe wurde im Jahre 1830 von der Kaiserin Karoline Auguste gegründet, wird aus Stiftungsmitteln erhalten und ist bestimmt zur Aufnahme von Töchtern von Unteroffizieren, welche noch im aktiven Dienste stehen. Die Kinder werden im Alter von 5 bis 8 Jahren aufgenommen und unentgeltlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahre verpflegt und unterrichtet. Das Institut steht unter geistlicher Leitung.

2. Das Soldatenmädchen-Erziehungsinstitut zu Szatmár in Ungarn. Dasselbe wurde im Jahre 1841 von dem damaligen apostolischen Feldvikar, Bischof Leonhard, im Namen eines ungenannten Wohltäters und von dem Bischof zu Szatmár zum Zwecke der Erziehung und Heranbildung von Soldatentöchtern zu Kinds- und Küchenmädchen gegründet. Anspruch auf die Stiftungsplätze haben die ehelichen Töchter von Soldaten, welche nach der ersten Klasse verheiratet sind und sich im präsenten Stande eines Truppenkörpers oder in einem Invalidenhause befinden. Anspruch haben ferner die Waisen von Soldaten und die Töchter von Invaliden, wenn die Mädchen während der aktiven Dienstleistung des Vaters geboren wurden und letzterer nach der ersten Klasse verheiratet war. Die

[1254]) Ib. § 31. — [1255]) Ö. M.-W. u. W.-V.-G. § 29 al. 1, u. M.-W. u. W.-V.-G. § 26

in Kasernen wohnenden Töchter der Infanteristen und Korporale erhalten stets den Vorzug, doch sind die Töchter der in der Führerscharge dienenden Unteroffiziere, der Feldwebel und der diesen gleichgestellten Chargen in berücksichtigungswerten Fällen von der Aufnahme nicht ausgeschlossen. Die aufzunehmenden Mädchen sollen nicht unter 5 und nicht über 7 Jahre alt sein. Ausnahmsweise können auch Mädchen bis zum vollendeten 8. Lebensjahre und eventuell selbst bis zum vollendeten 9. Lebensjahre aufgenommen werden. Mangeln auch solche ältere Aspirantinnen, so können arme Mädchen der Szatmárer Diözese, deren Väter dem Zivilstande angehören, Aufnahme finden. Die aufzunehmenden Mädchen müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Für Mädchen, welche nicht der römisch-katholischen Religion angehören, haben die Eltern oder Vormünder einen Revers beizubringen, daß diese Aspirantinnen während ihres Aufenthaltes im Institute in dieser Religion unterrichtet und erzogen werden dürfen. Die Aufnahme der Stiftlinge erfolgt durch das apostolische Feldvikariat.

Der Unterrichts- und Erziehungsplan wird vom Bischof zu Szatmár gemeinschaftlich mit dem apostolischen Feldvikar mit Rücksicht auf die Bestimmung der Stiftlinge festgestellt. Der Unterricht wird in 4 Klassen erteilt. Die Leitung des Instituts ist den Barmherzigen Schwestern des heiligen Vinzenz von Paul unter der Kuratel des jeweiligen Bischofs von Szatmár übergeben, welcher in dieser seiner Eigenschaft keiner Kontrolle unterworfen ist. Ratgeber des Bischofs und Mitleiter des Instituts ist der apostolische Feldvikar. An diesen ist der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht zu senden, von wo diese Dokumente dann an das Reichskriegsministerium gelangen.

Die Stiftlinge bleiben in der Regel bis zum vollendeten 15. Lebensjahre im Institute, falls nicht etwa eine unzureichende physische Entwicklung die längere Belassung eines Stiftlings im Institute notwendig machen sollte. Stiftlinge, welche dem Zwecke des Instituts nicht entsprechen, werden dem apostolischen Feldvikariate angezeigt, damit ihre Entfernung aus der Anstalt veranlaßt werde. Die zum Austritte sich eignenden Mädchen werden entweder von den Parteien selbst im Einvernehmen mit der Institutsdirektion in Dienste und häusliche Geschäfte übernommen oder von der Institutsdirektion auf angemessenen Plätzen untergebracht. Die Institutsdirektion soll mit den Stiftlingen auch nach ihrem Austritte noch einige Zeit in Verbindung bleiben und bei den Mädchen Elternstelle vertreten. Stiftlinge, welche aus dem Institute ausgetreten sind, dürfen in die Anstalt nicht mehr zurückgenommen werden, auch wenn dieselben keinen Dienstplatz finden sollten.

§ 133. Die Versorgung der geisteskranken Angehörigen von Unteroffizieren und Mannschaftspersonen.

Für geisteskranke Gattinnen und noch in väterlicher Obsorge stehende Kinder unter dem Normalalter von Unteroffizieren und Mannschaftspersonen, welche nach der ersten Klasse verehelicht sind und in der aktiven Dienstleistung stehen oder sich in der Lokoversorgung eines Militärinvalidenhauses befinden, werden, im Falle die genannten Personen wegen Gemeingefährlichkeit in einer Irrenanstalt untergebracht werden müssen, bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit die Irrenhausverpflegskosten nach der niedrigsten Verpflegsklasse und, wo mehr als 3 Verpflegsklassen

bestehen, nach der dritten Verpflegsklasse auf Rechnung des Militärärars bestritten. Die Unterbringung soll tunlichst in einer öffentlichen Irrenanstalt jenes Bereiches stattfinden, in welchem die geisteskranke Person heimatsberechtigt ist.

Dagegen übernimmt das Militärärar für geisteskrank gewordene und in eine Irrenanstalt abgegebene Witwen und Waisen nach Unteroffizieren und Mannschaftspersonen, welche nach den Militär-Witwen- und Waisenversorgungsgesetzen eine Versorgung vom Militärärar beziehen, keine Zahlungsverpflichtung, sondern bezüglich dieser Personen haben, insoferne keine zahlungsfähigen, zur Erhaltung derselben verpflichteten Verwandten vorhanden sind, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (in Österreich das Gesetz vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, und in Ungarn der Gesetzartikel III vom Jahre 1875, § 4) [1256]) Anwendung zu finden. Während der Dauer der notwendigen Unterbringung solcher Personen kann jedoch zur teilweisen Deckung der für sie auflaufenden Verpflegskosten die Pension, beziehungsweise der Erziehungsbeitrag herangezogen werden.[1257])

Diese Bestimmungen finden auch analoge Anwendung auf die geisteskranken Angehörigen von Landwehr- und Landsturmpersonen, doch belasten die Kosten der Irrenverpflegung in solchen Fällen, soweit sie vom Ärar übernommen werden, den Zivíletat.[1258])

E. Das militärische Unterstützungswesen.

§ 184. Die gesetzliche Unterstützung der nichtaktiven Heerespersonen und ihrer Familien während der Zeit der militärischen Dienstleistung.

I. Durch die Einberufung der nichtaktiven Heerespersonen zur militärischen Dienstleistung können sich für dieselben und ihre Familien schwere ökonomische Nachteile ergeben, so daß eine gesetzliche Vorsorge zur Linderung dieser Nachteile geboten erscheint. Insbesondere bedürfen die in öffentlichen oder privaten Dienststellungen befindlichen militärdienstpflichtigen Personen einer Sicherung ihrer Dienstesstellung für die Zeit ihrer militärischen Dienstleistung und häufig auch einer Unterstützung ihrer zurückgelassenen Familienangehörigen.

Solche Vorsorgen sind nötig sowohl im Frieden als auch im Kriege.

II. Im Frieden erstrecken sich diese Vorsorgen nur auf die öffentlichen Bediensteten.

[1256]) Dieser Paragraph lautet:

„Die Verpflegskosten werden in nachstehenden Fällen durch den Staatsschatz ersetzt:

a) Für die in Landeshebammenpräparandien Verpflegten in allen Fällen;

b) für die in den Krankenhäusern und Heilanstalten oder im Auftrag der Behörden in häuslicher Pflege untergebrachten syphilitischen Kranken, wenn diese vermögenslos sind;

c) für die in Staats- oder als öffentlich anerkannten Spitälern oder Heilanstalten verpflegten Geisteskranken, wenn sowohl diese als auch die für sie zahlungspflichtigen Verwandten oder Ehegatten vermögenslos sind;

d) für alle in den angeführten Spitälern und Heilanstalten verpflegten kranken Individuen, deren Zuständigkeit nicht festgestellt werden kann.“

[1257]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 16. Oktober 1890, Abt. 9, Nr. 7242, N.-V.-Bl. Nr. 164

[1258]) Z.-V. des M. f. L.-V. vom 2. April 1891, Nr. $\frac{4435}{1010 V}$, L.-V.-Bl. Nr. 13.

1. In Österreich ist durch das Gesetz vom 22. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 59, angeordnet, daß den Zivilstaatsbediensteten während der aktiven Dienstleistung zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Rekrutenausbildung festgestellten Dauer und während der periodischen Waffenübungen ihr Zivildienstposten und ihr Zivildienstrang gewahrt bleibt. Weder die Beförderung noch die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe wird dadurch behindert. Die gleiche Anordnung gilt auch für die Zeit des aktiven Dienstes zum Zwecke der Ableistung der gesetzlichen Präsenzpflicht, jedoch wird der zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe zurückzulegende Zeitraum (Quinquennium u. s. w.) dadurch unterbrochen.[1259]) Während dieser Zeit findet weder eine gänzliche noch eine teilweise Einstellung der mit der Zivilstaatsbedienstung verbundenen nicht onerosen Bezüge statt und rücksichtlich der onerosen Bezüge sind die Zivilstaatsbediensteten als beurlaubt zu betrachten. Dagegen sind für die Zeit der Ableistung der gesetzlichen, 1 Jahr oder länger dauernden Militärpräsenzdienstpflicht sämtliche Zivilgenüsse einzustellen.[1260])

Analoge Bestimmungen gelten nach dem Gesetze vom 5. Juni 1890. R.-G.-Bl. Nr. 116, für die Supplenten an den vom österreichischen Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Lehrerinnenbildungsanstalten und nautischen Schulen, sowie nach verschiedenen Landesgesetzen[1261]) für die auf Grund eines Lehrbefähigungszeugnisses oder eines Reifezeugnisses an einer öffentlichen Volksschule mit fixen Bezügen definitiv oder provisorisch angestellten, dann für die definitiv oder zeitlich in den Ruhestand versetzten Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer und Religionslehrer.

Dagegen erhalten zufolge Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145, die Kanzleigehilfen während der Dauer der militärischen Waffenübungen oder, soferne sie zu den Ersatzreservisten zählen, während der achtwöchentlichen Ausbildung regelmäßig die halben und nur ausnahmsweise die vollen Gebühren (§ 16). Allen Kanzleigehilfen, welche infolge Erfüllung der militärischen Dienstpflicht ihres Postens ver-

---

[1259]) § 5. — [1260]) § 6.

[1261]) Solche Landesgesetze sind für folgende Länder erflossen:

Für Niederösterreich G. vom 3. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 26, ersetzt durch das G. vom 9. Juli 1892, L.-G.-Bl. Nr. 46;

für Oberösterreich G. vom 27. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 7;

für Steiermark G. vom 10. Dezember 1888, L.-G.-Bl. Nr. 62;

für Kärnten G. vom 3. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 10;

für Krain G. vom 5. Oktober 1890, L.-G.-Bl. Nr. 21;

für Görz und Gradiska G. vom 13. März 1890, L.-G.-Bl. Nr. 12;

für Dalmatien G. vom 5. Dezember 1880, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1881, ergänzt durch das G. vom 3. Februar 1890, L.-G.-Bl. Nr. 6;

für Böhmen G. vom 26. Mai 1891, L.-G.-Bl. Nr. 41;

für Mähren G. vom 12. März 1890, L.-G.-Bl. Nr. 53, abgeändert durch das G. vom 1. August 1899, L.-G.-Bl. Nr. 62;

für Schlesien G. vom 19. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 28, abgeändert durch das G. vom 6. November 1901, L.-G.-Bl. Nr. 42;

für Galizien G. vom 18. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 67;

für die Bukowina G. vom 25. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 24, abgeändert durch das G. vom 19. Februar 1891, L.-G.-Bl. Nr. 7.

lustig geworden sind, genießen aber bei Besetzung der Kanzleigehilfenposten desselben Dienstzweiges und Verwaltungsgebietes den Vorzug vor anderen Bewerbern, sofern sie binnen 3 Monaten nach Beendigung der aktiven Militärdienstleistung ihre Bewerbung vorschriftsmäßig anmelden (§ 2 al. 3).

In Ungarn ist durch den Gesetzartikel XX vom Jahre 1900 (über die Gemeindeverwaltungslehrkurse) angeordnet, daß Gemeindevizenotäre (Hilfsnotäre und Notärsgehilfen), Notärspraktikanten und Notärskanzlisten, welche unmittelbar von ihrem Amtsdienste zum Militärdienste eingerückt sind, nicht das Recht verlieren, nach Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht in den Lehrkurs aufgenommen zu werden.

2. Für die in Privatdiensten befindlichen Militärpflichtigen besteht keine derartige gesetzliche Fürsorge; weder sind die Unternehmer gesetzlich verpflichtet, ihren Angestellten während der Zeit der militärischen Ausbildung oder der Waffenübungen das Gehalt oder den Lohn weiter zu zahlen, noch hat die öffentliche Verwaltung bisher die Unterstützung der zurückgelassenen Familien solcher Personen übernommen.

Nur vereinzelt werden in den Dienstvorschriften der größeren Unternehmungen derartige Begünstigungen gewährt. Von allgemeiner Bedeutung sind die den Eisenbahnbediensteten gewährten Begünstigungen.

a) Nach den diesbezüglichen Normen[1262]) werden die zur Ableistung ihrer Militärpräsenzdienstpflicht einberufenen Eisenbahnbediensteten (Beamten, Unterbeamten und Diener, dann die Aspiranten und die dekretmäßig mit Monats- oder Jahresgehalt angestellten Bediensteten, welche mindestens 1 Jahr auf einem systemisierten Dienstposten in Verwendung stehen) auf die Dauer ihrer Militärpräsenzdienstleistung mit Karenz sämtlicher Bezüge beurlaubt, treten aber nach Ablauf der Militärdienstzeit wieder in den Genuß ihrer Bezüge. Die aus dem Militärpräsenzdienste zurückkehrenden Bediensteten, welche auf Grund des Ergebnisses der bahnärztlichen Untersuchung für den Eisenbahndienst als untauglich befunden werden, haben, soferne sie Mitglieder eines Pensions- oder Provisionsinstituts sind, Anspruch auf Pension oder Provision in dem gleichen Ausmaße, als wenn ihre Dienstesuntauglichkeit während der Eisenbahndienstleistung eingetreten wäre. Wenn ein solcher Eisenbahnbediensteter während seiner Militärpräsenzdienstzeit stirbt, so besteht dieser Anspruch für seine Familie. In beiden Fällen tritt aber keine Zurechnung von Dienstjahren auf Grund der während der Militärpräsenzdienstzeit erfolgten Verunglückung ein. Die behufs Erfüllung ihrer Militärpräsenzdienstpflicht mit Karenz der Bezüge beurlaubten Bediensteten können während dieser Zeit zur Leistung von Beiträgen für den Pensions-, beziehungsweise Provisionsfonds nicht verhalten

[1262]) Dieselben sind in der auf der gemeinschaftlichen Konferenz der österreichischen und ungarischen Eisenbahndirektoren vom 27. November 1890 vereinbarten „Vorschrift für die Behandlung der Eisenbahnbediensteten während der Erfüllung der Militärdienstpflicht“ enthalten. Diese Vorschrift, welche auch von der Mehrzahl der auf der Direktorenkonferenz nicht vertretenen Lokalbahnen angenommen worden ist, regelt übrigens nicht bloß die Begünstigungen der Eisenbahnbediensteten für den Fall ihrer Einberufung zu Waffenübungen, sondern auch für die sonstigen Fälle der Militärdienstpflicht und insbesondere für die Mobilisierung. Die Vorschrift ist jetzt abgedruckt in den „Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Österreich“, herausgegeben vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im H.-M. I. T., 1. Heft (1902), S. 53 ff.

werden, haben aber auch keinen Anspruch auf Einrechnung der beim Militärpräsenzdienste zugebrachten Zeit in die für die Pensions- oder Provisionsbemessung anrechenbare Dienstzeit. Wenn sie jedoch diese Beiträge freiwillig aus eigenen Mitteln weiter zahlen, so wird ihnen die beim Militär zugebrachte Zeit in die Eisenbahndienstzeit eingerechnet. Alle anderen Bediensteten, welche zur Erfüllung ihrer Militärpräsenzdienstpflicht herangezogen werden, sind mit dem Tage ihres Einrückens zum Militär als aus dem Eisenbahndienste ausgetreten zu betrachten.

Die mit Genehmigung der Bahnverwaltung freiwillig in den Militärdienst eintretenden Bediensteten werden gleich den zum gesetzlichen Militärdienste Verpflichteten behandelt.

b) Die zu den periodischen Waffenübungen einberufenen definitiv angestellten Eisenbahnbediensteten werden beurlaubt und erhalten während der Urlaubszeit das ganze Gehalt und das ganze Quartiergeld. Die für die Pension oder Provision anrechenbare Dienstzeit wird durch diesen Urlaub nicht unterbrochen. Die übrigen Bediensteten beziehen während der Zeit der Waffenübung, wenn sie verheiratet sind und einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, Kinder besitzende Witwer sind oder, obgleich ledig, in ihrem Haushalte unbemittelte und erwerbsunfähige Eltern oder Geschwister zu erhalten haben, die halben Gebühren. Sonst werden solchen Bediensteten die Bezüge für die Dauer der Waffenübungen eingestellt. Taglöhner gelten als ausgetreten, doch wird ihnen für den Fall des Personalbedarfes der Wiedereintritt vorbehalten, wenn sie ihre Provisionsfondseinzahlungen nicht behoben haben.

Sind Bedienstete mit Genehmigung der Bahnverwaltung nach Erfüllung der gesetzlichen Militärdienstpflicht im Militärverbande verblieben oder freiwillig in den Militärdienst wieder eingetreten und werden solche Bedienstete zu Waffenübungen einberufen, so gelten für sie die gleichen Bestimmungen.

III. Im Kriegsfalle erstreckt sich die Fürsorgepflicht der öffentlichen Verwaltung sowohl auf die öffentlichen Bediensteten als auch auf die Familienangehörigen der sonstigen Mobilisierten.

1. In ersterer Beziehung bestimmt das österreichische Gesetz vom 22. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 59, daß die zum Mannschaftsstande zählenden, zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen Zivilstaatsbediensteten im vollen Genusse der mit ihrer Zivilstaatsbedienstung verbundenen, bei einer Pensionierung oder Provisionierung anrechenbaren Bezüge, beziehungsweise wenn sie Auskultanten, Praktikanten, Eleven oder Aspiranten sind, im Genusse des Adjutums bleiben, demnach neben den Militärgebühren auch die Zivilgebühren beziehen. Diejenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kindern haben, bleiben gleichfalls im Genusse sämtlicher nicht onerosen Bezüge, besitzen aber keinen Anspruch auf die für die Familien normierten Unterstützungsbeträge. Wenn sie jedoch ihre gesetzliche Präsenzdienstpflicht noch nicht vollstreckt haben, so beziehen sie nur die Militärgebühren, aber keine Zivilgebühren.[1263])

Die Militärgagisten, welche Staatsbedienstete sind, beziehen im Mobilisierungsfalle unbedingt ein Dritteil ihrer bei der Pensionierung oder Provisionierung anrechenbaren Zivilbezüge, beziehungsweise des Adjutums und, wenn die Militärgage ohne Nebengebühren bei Abrechnung dieses Dritteils den vollen Betrag der anrechenbaren Zivilgebühren nicht erreicht, von den

[1263]) § 6 Punkt 3.

letzteren noch die zur Begleichung der Differenz erforderliche Quote. Ist die Militärgage gleich hoch oder höher, so hat die Zahlung der Zivilgebühren mit Ausnahme des freigelassenen Dritteils während der Dauer des Bezuges der Militärgage aufzuhören. Wenn aber die betreffenden Zivilstaatsbediensteten sich im Besitze eines eigenen Hausstandes mit Frau oder Kind befinden, so darf ein Abzug von den Zivilgebühren nur insoweit stattfinden. als die letzteren mit der Militärgage zusammen die Summe von 2400 Kronen jährlich übersteigen. Zivilstaatsbedienstete und Gagisten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleiben überdies im Bezuge der Aktivitätszulage, des Quartiergeldes und der Naturalgebühren, haben aber keinen Anspruch auf die für die Familien normierten Unterstützungsbeträge.[1264]) Bei dieser Berechnung des Ausmaßes der Zivilgebühren hat aber die während der ununterbrochenen Dauer der aktiven Militärdienstleistung im Gagistenstande eingetretene Versetzung in höhere Militärgebühren außer Betracht zu bleiben.[1265]) Die im zeitlichen oder bleibenden Ruhestande befindlichen ehemaligen Zivilstaatsbediensteten endlich erhalten während der Militärdienstleistung im Mobilisierungsfalle die reglementmäßigen Militärgebühren und verbleiben überdies im ungeschmälerten Fortbezuge ihrer Zivilversorgungsgenüsse.[1266])

Analoge Bestimmungen gelten in Österreich nach dem Gesetze vom 5. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 116, für die der bewaffneten Macht angehörigen Supplenten der vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Lehrerinnenbildungsanstalten und nautischen Schulen sowie nach den verschiedenen Landesgesetzen für die aktiven oder in den Ruhestand versetzten Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer und Religionslehrer der öffentlichen Volksschulen. Nur gilt für die dem Mannschaftsstande angehörigen Lehrpersonen die Anordnung, daß denselben die Hälfte der mit ihrer Anstellung verbundenen Bezüge gewahrt bleibt.

2. Die im Mobilisierungsfalle zum Präsenzdienste einrückenden Eisenbahnbediensteten werden als auf unbestimmte Zeit beurlaubt betrachtet und erhalten, wenn sie dem Mannschaftsstande angehören und mit Familienangehörigen belastet sind, vom Tage des Einrückens bis zu ihrer Rückkehr vom Militärdienste die Hälfte ihres Gehaltes und ihr ganzes Quartiergeld, wenn sie aber zu den Militärgagisten gehören, ein Dritteil des Monatsgehaltes und des Quartiergeldes. Beträgt jedoch die Militärgage mit Ausschluß der Nebengebühren nicht mehr als die Hälfte des Gehaltes und des Quartiergeldes, so erhält der Bedienstete die Hälfte der erwähnten Bezüge. Die nicht mit Familienangehörigen belasteten Bediensteten erhalten, wenn sie zum Mannschaftsstande gehören, beim Einrücken den Betrag eines Monatsgehaltes und, wenn sie länger als 6 Monate im Militärdienste zurückgehalten werden, auch bei ihrer Rückkehr einen ihrem Monatsgehalte entsprechenden Betrag. Die zu den Militärgagisten zählenden Bediensteten dieser Art erhalten bei ihrem Abgehen den zwölften Teil des Jahresgehaltes mit Einschluß des Quartiergeldes ausbezahlt.

Durch das Einrücken im Mobilisierungsfalle wird die Kontinuität der für die Pension oder Provision anrechenbaren Dienstzeit nicht unterbrochen und die unter Waffen zugebrachte Zeit wird in die Dienstzeit eingerechnet. Die Beiträge zum Pensions- oder Provisionsfonds werden nach der Höhe des vollen Gehaltes bemessen und durch Abzug von den reduzierten

---

[1264]) § 6 Punkt 4. — [1265]) § 8. — [1266]) § 7.

Bezügen hereingebracht; für jene Bediensteten, welche keine Bezüge erhalten, werden diese Beiträge von der Bahnverwaltung vorschußweise aus ihren Betriebsmitteln gegen nachträglichen ratenweisen Abzug von den späteren Bezügen, eventuell von der Pension oder Provision geleistet.

Die nach Beendigung der Mobilisierung für den Eisenbahndienst untauglich befundenen Bediensteten sowie die von ihnen hinterlassenen Familienangehörigen werden analog wie die zum Militärpräsenzdienste einrückenden Bediensteten, beziehungsweise gleich den von diesen hinterlassenen Familienangehörigen behandelt.

Provisorisch angestellte Bedienstete, welche nicht dekretmäßig angestellt sind, aber mindestens 1 Jahr im Dienste stehen, werden mit dem Tage ihres Einrückens als ausgetreten angesehen und erhalten den Betrag eines einmonatlichen Diurnums als Abfertigung ausbezahlt. Provisorisch angestellte Bedienstete endlich, welche nicht mindestens 1 Jahr im Dienste stehen sowie Taglöhner werden als ausgetreten betrachtet und ihre Bezüge mit dem Tage des Abganges eingestellt.

Jene Bediensteten, welche nach Erfüllung der gesetzlichen Militärdienstpflicht mit Genehmigung der Bahnverwaltung freiwillig im Militärverbande verbleiben oder freiwillig in den Militärdienst oder Landsturm eintreten, werden auch im Mobilisierungsfalle wie die zum gesetzlichen Militärdienste Verpflichteten behandelt.

3. Den hilfsbedürftigen Familienmitgliedern der im Falle einer Mobilisierung einberufenen dauernd Beurlaubten, Reservisten, Ersatzreservisten, nichtaktiven Landwehrmänner, der Angehörigen der Seewehr, der Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes, dann der zu Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen Wehrpflichtigen wird nach dem österreichischen Militärtaxgesetze vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, beziehungsweise nach dem ungarischen Gesetzartikel XI vom Jahre 1882 eine Unterstützung gewährt.[1267]

a) Anspruchsberechtigt sind nach dem österreichischen Gesetze[1268]) die Ehefrauen der zum Dienste Eingerückten, die Kinder, die Verwandten in aufsteigender Linie und die Geschwister, soferne ihr notwendigster Lebensunterhalt ausschließlich oder doch zum größten Teile von dem persönlichen Erwerbe der Eingerückten abhängig ist.

Nach dem ungarischen Gesetze[1269]) haben Anspruch auf die Unterstützung die Ehefrauen, die legitimen Kinder und Enkel der Einberufenen, der Vater, Großvater und Schwiegervater, die Mutter, Großmutter und Schwiegermutter, dann die Geschwister, soferne ihre Versorgung ganz oder zum Teile aus dem Erwerbe oder Dienstlohne des Einberufenen bestritten wurde.

b) Die Unterstützung, welche nicht als Armenversorgung anzusehen ist, besteht in einer Unterhaltsgebühr für jedes Familienmitglied in der Höhe des jeweils für die Militärdurchzugsverpflegung per Kopf und Tag festgestellten Betrages und, wenn die Familie auf die Wohnungsmiete angewiesen ist, in einer Unterkunftsgebühr, welche der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommt. Für Kinder unter 8 Jahren besteht die Unterstützung in der Hälfte des festgestellten Betrages. Die Gesamtsumme der einer Familie zu gewährenden Unterstützung darf den nach den persönlichen, den Erwerbs- und lokalen Verhältnissen zu berechnenden Tagesverdienst des Einberufenen nicht überschreiten. Die vom Staate gewährleistete

[1267]) Ö. M.-T.-G. § 17, beziehungsweise u. G.-A. § 1. — [1268]) § 18. — [1269]) § 2.

Unterstützung erleidet aber keine Einschränkung durch die von Selbstverwaltungskörpern oder Privatpersonen gewährten Hilfsbeiträge.[1270] Insoferne die Familienangehörigen durch den Einberufenen nur zum Teile versorgt wurden, ist auch die Unterstützung nur im Verhältnisse der früheren Versorgung festzustellen.[1271]

c) Das Recht auf den Bezug der Unterstützung beginnt mit dem Tage des Abmarsches des Einberufenen aus dem Aufenthaltsorte in die Einrückungsstation und endigt in der Regel mit der Rückkehr des Einberufenen. Durch eine unverschuldete Unterbrechung der aktiven Militärdienstleistung oder der Rückkehr des Einberufenen (z. B. durch Kriegsgefangenschaft) wird der Anspruch der Familie auf die Unterstützung nicht aufgehoben.[1272]

Für die Familien derjenigen, welche im Gefechte getötet wurden oder infolge einer Beschädigung im aktiven Dienste oder einer durch diese Dienstleistung zugezogenen Krankheit außerhalb ihrer Heimat starben, dauert der Bezug noch durch 6 Monate vom Todestage an fort.[1273] Wird die Familie innerhalb dieser 6 Monate einer dauernden Heeresversorgung teilhaftig und ist diese Versorgung dem Betrage nach geringer als die Unterstützung, welche sie früher genossen hat, so ist der Versorgungsbetrag für die Dauer der 6 Monate auf die Höhe der früheren Unterstützung zu ergänzen.[1274]

Der Unterstützungsanspruch erlischt, wenn sich der Mobilisierte während der aktiven Dienstleistung der Desertion schuldig gemacht oder durch ein gerichtliches Erkenntnis zu schwerer Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wird.[1275] Die Unterstützung wird aber in solchen Fällen erst von dem Zeitpunkte an eingestellt, wenn die Behörde von diesen Tatumständen Kenntnis erlangt hat.[1276]

Eine Rückzahlung empfangener Unterstützungsbeträge hat nicht stattzufinden,[1277] und zwar auch nicht in den zuletzt genannten Fällen.

d) Zum Zwecke der Entscheidung über die Unterstützungsansprüche wird in jedem der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eine oder nach Erfordernis auch mehrere Unterstützungskommissionen eingesetzt. Jede solche Kommission besteht aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder 1 von demselben zu delegierenden politischen Beamten als Vorsitzenden und je 1 Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesausschusses. Sie erkennt auf Grund der vorliegenden Erhebungsresultate über die Unterstützungsbedürftigkeit der Familien, bestimmt den zu gewährenden Unterstützungsbetrag und verfügt die Anweisung, beziehungsweise die Einstellung des Bezuges.[1278] Die Erhebungen zur Konstatierung der Unterstützungsbedürftigkeit sind von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes der eine Unterstützung ansprechenden Familie unter Einvernehmung des Gemeindevorstandes zu pflegen.[1279] Eine Berufung gegen die Entscheidung der Unterstützungskommission ist nicht zulässig.[1280] Die Auszahlung der Unterstützungsbeträge erfolgt am 1. und 16. jedes Monats im vorhinein bei der dem Aufenthaltsorte der Familie nächstgelegenen Zivilstaatskasse, beziehungsweise dem nächstgelegenen Steueramte.[1281] Eingaben und Quittungen sind stempelfrei.[1282]

[1270] Ö. G. § 19, u. G.-A. §§ 3 und 5. — [1271] U. G.-A. § 4. — [1272] Ö. G. § 21, u. G.-A. § 6. — [1273] Ö. G. § 22 Satz 1, u. G.-A. § 7. — [1274] Ö. G. § 22 Satz 2. — [1275] Ö. G. § 23, u. G.-A. § 8. — [1276] Ö. G. § 23. — [1277] Ö. G. § 21 Satz 3. — [1278] Ö. G. § 30. — [1279] Ib. § 18 Schlußsatz. — [1280] Ib. § 20 Satz 4. — [1281] Ib. § 21. — [1282] Ib. § 20 Schlußsatz und § 21 Satz 1.

In den Ländern der ungarischen Krone wird die Konskription der eine Unterstützung ansprechenden Familien auf Anordnung des Ministers des Innern, beziehungsweise des Banus von Kroatien und Slavonien durch die Administrativbezirksbeamten nach Anhörung der Gemeindevorsteher vorgenommen, durch die Vizegespane und die Bürgermeister der mit Jurisdiktion ausgestatteten Städte überprüft und im Wege des Ministers des Innern und des Banus an den Landesverteidigungsminister geleitet, welcher im Einvernehmen mit dem Finanzminister über die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber und den Unterstützungsbetrag endgültig entscheidet.[1283])

e) Die durch diese Unterstützung auflaufenden Kosten werden in Österreich aus den Staatsmitteln dieser Reichshälfte, in Ungarn aus den Mitteln des Militärtaxfonds bestritten.[1284])

§ 185. Die Militärversicherung.[1285])

Die Militärversicherung im weiteren Sinne umfaßt alle Versicherungseinrichtungen zu Gunsten von Heerespersonen und ihrer Angehörigen. Im engeren Sinne soll die Militärversicherung Familienvätern Gelegenheit bieten, durch Bezahlung einmaliger oder terminlicher Prämien für die Kosten, welche mit der Ableistung der Militärdienstpflicht seitens der heranwachsenden Söhne verbunden sind, schon zu einer Zeit Vorsorge zu treffen, wo diese noch im zarten Alter stehen. Sie sichert den besseren Unterhalt des Soldaten während der Militärdienstzeit und erleichtert demselben den Rücktritt in das bürgerliche Leben.

Die Militärversicherung im eigentlichen Sinne hat anfangs mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, weil ein fester Tarif mit Rücksicht auf die wechselnde Zahl der Eingereihten nicht zur Ausbildung gelangen konnte und ein Prämienrückersatz im Falle der Untauglichkeit früher nicht stattfand. Auch die österreichische Regierung war der Militärversicherung früher abhold [1286]) und änderte ihre Haltung erst, als in der Erlebensversicherung eine sichere Form für dieselbe gefunden war. Der Abschluß der Versicherung pflegt gegenwärtig in der Weise zu erfolgen, daß beim Ableben des Versorgers jede weitere Prämienzahlung aufhört und die Versicherung dennoch in Kraft bleibt.

Die erste Pflege fand dieser Versicherungszweig in Österreich-Ungarn durch die „erste Militärdienstversicherungsanstalt“ (gegründet 1893) und durch die „erste österreichische Wehrdienstversicherungsanstalt“ (gegründet 1897).

§ 186. Das militärische Vorschußwesen.

Das militärische Vorschußwesen hat seinen Grund in dem Mißverhältnisse, welches zwischen der höheren gesellschaftlichen Stellung der Offizierspersonen und den dienstlichen Bezügen derselben obwaltet.

Zur Bekämpfung der dadurch veranlaßten Bewucherung der Heerespersonen dient vor Allem der unter der Tutel der Heeresverwaltung stehende Erzherzog Albrechtsche Offiziersfonds.[1287])

[1283]) U. G.-A. §§ 9 bis 11. — [1284]) Ö. M.-T.-G. § 17, u. M.-T.-G. § 5 al. 2. — [1285]) Königsberger, Die Militärversicherung, ihre Entwicklung in Deutschland und Österreich-Ungarn, im Assekuranzjahrbuche von Ehrenzweig, 19. Jahrgang (1898), II. T., S. 43 ff. — [1286]) Noch das Hfkzd. vom 5. August 1843 hatte verordnet, daß die Versicherung von Kapitalien zu Gunsten von Konskriptionspflichtigen für den Fall ihrer Berufung zu Kriegsdiensten nicht gestattet sein sollte. — [1287]) Die geltenden Statuten

Dieser im Jahre 1869 gegründete Fond, dessen Protektor der jeweilige Besitzer des Erzherzog Karlschen Fideikommisses ist, bildet ein Stiftungsvermögen, wozu der Grund durch 2 Widmungen des Erzherzogs Albrecht und des Kaisers im Betrage von je 100.000 Gulden gelegt worden ist. Er gliedert sich in den Aktivfonds und den Reservefonds. Das Stammvermögen beider Fonds hat als unantastbar zu gelten und darf zu keinen Geldoperationen verwendet werden.

Vorschüsse werden gewährt von den Kapitalsinteressen des Aktivfonds an berücksichtigungswürdige in Geldverlegenheiten befindliche Offiziere des streitbaren Aktivstandes des Heeres und der Kriegsmarine vom Oberstleutnant (Fregattenkapitän) abwärts. Ausnahmsweise ist es auch den aktiven Obersten (Linienschiffskapitänen) gestattet, die Hilfe des Fonds in Anspruch zu nehmen, soferne dies ohne Verkürzung der anderen Chargengrade geschehen kann.

Der zu erteilende Vorschuß darf die Höhe von 4 Monatsgagen des Vorschußwerbers nicht überschreiten und ist vom Oberstleutnant abwärts in 30, von einem Oberst in 20 tunlichst gleichen Monatsraten zurückzuzahlen. Für Offiziere der Leutnantscharge wird die Rückzahlungsfrist ausnahmsweise noch länger ausgedehnt. Wenn aber ein Offizier anläßlich einer bevorstehenden Mobilisierung einen Vorschuß erbittet, um sich die Feldausrüstung noch vor dem Abmarsche aus der Friedensgarnison beschaffen zu können, so hat er bei Fassung des Feldausrüstungsbeitrags sofort den Schuldenrest zu tilgen, eventuell den ganzen Betrag als Abschlagszahlung zu erlegen und außerdem die zu leistenden Rückzahlungsraten bei Genuß der Bereitschaftszulage um 20, bei Genuß der Feldzulage um 50 Prozent zu erhöhen. Bei Ausbruch eines Krieges darf von den bei der Armee im Felde stehenden Offizieren während der Dauer des Krieges kein Vorschuß mehr angesprochen werden.

An Offiziere von der 9. Rangklasse abwärts werden die Vorschüsse zinsenfrei verabfolgt; Stabsoffiziere haben nach Rückzahlung der letzten Rate einen der einjährigen 4 perzentigen Verzinsung des ursprünglichen Vorschusses gleichkommenden Betrag als weitere Monatsrate zu leisten. Die Erfolgung von Vorschüssen gegen Verpfändung von Gütern oder Wertpapieren ist unstatthaft. Auch darf ein Schuldner, solange er die letzte Rate, beziehungsweise die Zinsen eines früheren Vorschusses noch nicht vollständig berichtigt hat, um einen neuen Vorschuß nicht einschreiten und auch die Vorausbezahlung mehrerer noch rückständiger Raten in der Absicht, sofort einen neuen Vorschuß zu erhalten, ist nicht statthaft.

Der Reservefonds hat die Bestimmung, durch sein Zinsenerträgnis dem Aktivfonds Ersatz zu gewähren für solche noch ausständige Schuldreste, welche durch den Tod vermögensloser Schuldner oder sonst uneinbringlich geworden sind. Seine entbehrlichen Zinsen sind an den Aktivfonds zu überweisen. Er soll stets auf einer solchen Höhe erhalten werden, daß abgesehen von dem Gründungskapital mindestens auch die Summe der jeweilig als Vorschüsse im Umlaufe befindlichen Gelder des Aktivfonds gedeckt erscheint. In ihn fließen auch die Interessen der an Stabsoffiziere erteilten Vorschüsse.

Die Verwaltung des Fonds hat ihren Sitz in Wien und wird von einem Ausschusse geführt, der aus 1 General oder höherem Stabsoffizier des

---

beruhen auf der a. h. Entschließung vom 1. November 1892, beziehungsweise auf der Z.-V. des R.-K.-M. vom 27. November 1892, Präs.-Nr. 5943.

Aktiv- oder Ruhestandes als Präses, 1 Stabsoffizier als Präsesstellvertreter, 4 Hauptleuten oder Rittmeistern und 4 Subalternoffizieren des aktiven streitbaren Standes, dann aus 1 höheren Auditor als Rechtskonsulenten besteht. Der Präses wird vom Protektor ernannt, der Präsesstellvertreter und der Rechtskonsulent werden vom Präses gewählt und vom Protektor bestätigt. Die übrigen Ausschußmitglieder und ihre Ersatzmänner werden von den Kommandanten der in Wien garnisonierenden Truppenkörper unter tunlichster Berücksichtigung aller Waffengattungen dem Präses namhaft gemacht und vom Korpskommandanten in Wien bestätigt. Nach Ablauf von 3 Jahren oder bei einem früheren Abgang eines Ausschußmitgliedes hat der Ausschuß den Ersatz einzuleiten; der Präses, sein Stellvertreter und der Rechtskonsulent können vom Protektor abberufen oder auf fernere Zeit belassen werden. Das Reichskriegsministerium ist ermächtigt, die Gebarung des Ausschusses durch Einsichtnahme in die Bücher und durch Skontrierung der Kasse zu überwachen. Änderungen der Statuten können nur auf Grund der ausdrücklichen Zustimmung des Protektors mit kaiserlicher Genehmigung stattfinden. Eine Teilung des Stiftungsfonds sowie eine Unterstellung desselben unter andere Behörden oder unter mehrere Ministerien ist nach den Statuten nicht statthaft. Bei Auflösung des Fonds fällt das Gründungskapital an das Erzherzog Karlsche Fideikommiß, während der Kaiser über die Verwendung des übrigen Vermögens entscheidet.

Für die Truppenkörper der k. k. Landwehr besteht ein vom Erzherzog Rainer gegründeter Spar- und Darlehensfonds.

§ 187. Das militärische Stiftungswesen.

Abgesehen von den eben genannten Stiftungsfonds sind noch zahlreiche andere Stiftungen für Zwecke des militärischen Unterstützungswesens gewidmet.

Die rechtliche Stellung aller dieser militärischen Stiftungen ist insoferne eine besondere, als nicht die sonst als Stiftungsbehörden fungierenden Zivilverwaltungsstellen, sondern die obersten Militärverwaltungsbehörden die Tutel über diese Stiftungen üben. Als Tutelbehörden fungieren einerseits das Reichskriegsministerium und die Marinesektion bezüglich der für Angehörige des Heeres und der Kriegsmarine, dann für die Anstalten des gemeinsamen Heeres gegründeten Stiftungen und andererseits die beiden Landesverteidigungsministerien bezüglich der für Angehörige der Landwehren und des Landsturms, dann für Landwehr- und Landsturmanstalten gewidmeten Fundationen. Auch findet rücksichtlich dieser militärischen Stiftungen eine weitere Abstufung der Kompetenz nicht statt, sondern die obersten Militärverwaltungsbehörden üben in Ansehung der militärischen Stiftungen alle Befugnisse der staatlichen Stiftungshoheit. Insbesondere wird von ihnen die Entscheidung über die Akzeptation der militärischen Stiftungen geübt und auch die Evidenzhaltung der Militärstiftungen ist bei ihnen konzentriert. Beim Reichskriegsministerium ist diese Evidenzhaltung durch die Anlegung eines Militärstiftungsbuches in geordnete Formen gebracht worden.[1288])

[1288]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 16. Dezember 1877, Abt. 9, Nr. 8185, N.-V.-Bl. Nr. 238. Das Stiftungsbuch hat nach dieser Anordnung nicht nur jene Militärstiftungen zu enthalten, welche in der Verwaltung oder in der Obsorge des Reichskriegsministeriums stehen, sondern auch jene Militärstiftungen, welche zwar für Heerespersonen bestimmt

§ 138. Die Unterstützungstätigkeit der Vereine.

Die Unterstützungstätigkeit der Vereine kann sich entweder auf die Heerespersonen selbst oder auf die Angehörigen derselben erstrecken.

In ersterer Beziehung kommen namentlich die berufsgenossenschaftlichen Vereinigungen der Heerespersonen für wirtschaftliche Zwecke (Vorschußvereine, Konsumvereine), dann die Veteranenvereine in Betracht, welche durch den Zug der Zeit genötigt werden, mehr und mehr die Unterstützungstätigkeit an Stelle der bloßen Pflege des kameradschaftlichen Sinnes in den Vordergrund zu schieben. Größere Aufgaben harren ihrer namentlich, solange die öffentliche Verwaltung hier nicht tiefer eingreift, auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung und der Altersversorgung.

Die Unterstützung der von Offizieren und Militärbeamten hinterlassenen Witwen und Waisen wird durch eine Reihe diesem Zwecke speziell gewidmeter Vereine angestrebt.

Im Kriege findet diese Unterstützungstätigkeit der Vereine ihren Mittelpunkt in den patriotischen Hilfsgesellschaften, welche auch als Hauptstützen der freiwilligen Sanitätspflege erscheinen. Die Tätigkeit dieser Gesellschaften hat vorzugsweise die Aufbringung von Erfrischungs- und Geldmitteln für die Unterstützung der im Felde stehenden Mobilisierten und ihrer zurückgelassenen Angehörigen, ferner die Organisierung eines Nachrichtendienstes behufs rascher und ständiger Information über das Schicksal der Mobilisierten, endlich die Unterstützung der invaliden Krieger zum Ziele.[1289]

Ergänzt wird diese Tätigkeit der Hilfsgesellschaften durch die Hilfeleistung anderer Vereine, insbesondere der Volksküchenvereine, welche sich die Aufgabe stellen, im Falle eines Krieges nach Maßgabe ihrer verfügbaren Kräfte bei der Ausspeisung der ins Feld abmarschierenden Truppen mitzuwirken. Zur Erprobung dieser Tätigkeit werden die Vereine auch schon im Frieden bei Truppenkonzentrierungen herangezogen. Insbesondere gilt dies vom Ersten Wiener Küchenverein, welcher alljährlich bei der Beistellung der Mittagskost für die ins Brucker Lager abrückenden Truppen der Wiener Garnison, dann bei Märschen nach den Konzentrationsstationen und aus diesen Stationen mitzuwirken hat.

§ 139. Die mit militärischen Auszeichnungen verbundenen Pensions- und Unterstützungsbezüge.

Mit einzelnen militärischen Auszeichnungen ist der Bezug von Pensionen oder Unterstützungsbeträgen verknüpft. Solche Bezüge sind insbesondere mit dem Maria Theresienorden und der Tapferkeitsmedaille verbunden. Die Pensionen der Besitzer des Maria Theresienordens gehen zur Hälfte auch auf die Witwen und, wenn eine Witwe nicht vorhanden ist, auf die mittellosen Waisen über.

---

sind, im übrigen aber von Zivilbehörden, Korporationen oder Privaten verwaltet oder verliehen werden. Vor Anlegung des Militärstiftungsbuches wurden die Militärstiftungen nur anhangsweise im Militärschematismus ausgewiesen. Für die Publizität der Militärstiftungen wird auch durch regelmäßige Ausschreibung der erledigten Stiftungsplätze im N.-V.-Bl. gesorgt.

[1289]) Sieh oben § 81.

Trotz der Fortschritte, welche das militärische Versorgungs- und Unterstützungswesen in den letzten Dezennien in Österreich-Ungarn gemacht hat, wird noch immer über zahlreiche Mängel und Lücken desselben geklagt:

1. Die Pensionen der Heerespersonen und ihrer Relikten werden namentlich seit der bedeutenden Verbesserung, welche das Versorgungswesen der Zivilstaatsbeamten und ihrer Angehörigen in Österreich durch das Gesetz vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, erfahren hat, als unzulänglich empfunden und es hat die Heeresverwaltung ihre baldige Erhöhung durch Änderung der Militärversorgungsgesetze bereits ins Auge gefaßt. Bei dieser Gelegenheit soll auch eine Herabsetzung der als drückend empfundenen Forderung der vierzigjährigen Dienstzeit, wodurch gegenwärtig der Genuß der vollen Pension bedingt ist, erfolgen.

2. Ein sowohl in Militärkreisen als auch von den Vertretern der Zivilverwaltung fortwährend eifrig erörtertes Thema bildet die Versorgung der Unteroffiziere durch Erteilung von Zertifikaten. Die Vertreter der Zivilverwaltung sind gerne geneigt, die mit dieser Einrichtung verbundenen Übelstände besonders zu betonen. Dieselben bestehen vorzugsweise in einer empfindlichen Beschränkung der freien Auswahl der Bewerber bei Besetzung der den Zertifikatisten vorbehaltenen Dienstposten. Umgekehrt bemängeln die militärischen Kreise das Institut aus dem Grunde, weil die Unteroffiziere in Ermanglung einer besseren Militärversorgung zum möglichst raschen Übertritt in den Zivildienst gedrängt werden und dadurch gerade die besseren bereits eingeschulten und noch dienstestauglichen Unteroffiziere vorzeitig verloren gehen. Als das richtigste Mittel zur Beseitigung dieser auf beiden Seiten gefühlten Übelstände wird die Erhöhung der Dienstesprämien und die Verbesserung der Invalidenpensionen ausgedienter Unteroffiziere bezeichnet. Die österreichisch-ungarische Zertifikatistengesetzgebung zeigt übrigens darin eine empfindliche Lücke, daß der Kreis der mit Zertifikatisten zu besetzenden niederen Stellen viel zu eng gezogen ist. Viel weiter erstreckt sich der Kreis dieser Stellen im Deutschen Reiche, wo seit der Novelle zum Militärpensionsgesetze vom 22. Mai 1893 die unteren Beamtenstellen nicht nur bei den Behörden des Reiches und der Einzelstaaten, sondern auch bei den Kommunalbehörden, den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei städtischen und solchen Instituten, welche ganz oder zum Teile aus Mitteln des Reiches, der Einzelstaaten oder der Gemeinden unterhalten werden, vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.

3. Zu besonderen Härten gibt der Mangel entsprechender Gesetzesbestimmungen Anlaß, wenn nichtaktive in Privatdiensten stehende Heerespersonen zur aktiven Dienstleistung im Frieden einberufen werden und Familienangehörige zurücklassen. Die Stellung der Privatbediensteten ist in einem solchen Falle nicht gesichert und die von ihm zurückgelassenen Angehörigen erhalten in Österreich-Ungarn derzeit keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, soweit nicht die Armenversorgung mit ihren bedenklichen Folgen eintritt. Im Gegensatze hiezu hat das französische Gesetz vom 18. Juli 1901 (Soziale Rundschau, II. Jahrgang 1901, S. 402) ausdrücklich angeordnet, daß in dem Falle, wenn ein Angestellter oder Arbeiter als Reservist oder Landwehrmann zu der vorgeschriebenen Waffenübung einberufen wird, der Arbeitsvertrag wegen dieses Umstandes allein nicht gelöst werden darf und selbst dann, wenn der Vertrag aus irgend einem andern gesetzlichen Grunde von einer Partei gekündigt worden wäre, die Dauer der Waffenübung nicht in die Kündigungsfrist mit einbezogen werden darf. Was aber die Unterstützung der Familien der im Frieden zu militärischen Diensten und speziell zu Waffenübungen einrückenden nichtaktiven Heerespersonen betrifft, so ist im Deutschen Reiche in dieser Richtung bereits durch das Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 vorgesorgt.

4. Erst in der Entwicklung begriffen ist die Unterstützung der aus der militärischen Dienstleistung entlassenen Mannschaftspersonen durch

Unterbringung in bürgerlichen Erwerbsstellungen. In dieser Beziehung hat besonders die preußische Heeresverwaltung seit dem Jahre 1897 unter Mitwirkung der Kriegervereine umfassende Versuche unternommen. (Vergl. Richter, Die Landarbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes in Böhmen, 1897). Diese Versuche haben aber allem Anscheine nach nicht zum Ziele geführt, weil die Einrichtung in erster Linie die Bekämpfung des ländlichen Arbeitermangels bezweckte. In Österreich ist es bisher bei vereinzelten Anregungen geblieben. Erwähnung verdienen namentlich die Anregung des Landesinspektors der böhmischen Naturalverpflegsstationen Lenz beim Korpskommando in Prag, der Antrag des Dr. Porzer beim Wiener Gemeinderate (1899) wegen Beschaffung von Arbeit für die entlassenen Reservisten durch die Naturalverpflegsstationen, beziehungsweise durch das städtische Arbeitsvermittlungsamt, ferner die Bestrebungen des Landesverbandes für Wohltätigkeit in Steiermark wegen Vermittlung offener landwirtschaftlicher Arbeitsstellen an zur dauernden Beurlaubung gelangende Mannschaftspersonen, endlich die Bemühungen des humanitären Vereines „Österreichisch-ungarischer Invalidendank", welcher sich ganz besonders die Beschaffung geeigneter Erwerbsstellen für ausgediente oder als untauglich entlassene Heerespersonen zur Aufgabe stellt.

5. Desgleichen erscheint die weitere Ausbildung der Militärversicherung zum Zwecke einer besseren Fürsorge für die große Masse der durch Kriegsdienst invalid gewordenen Heerespersonen sehr erwünscht und im Zusammenhange mit der Erweiterung der sozialen Versicherung durchführbar. Als Vorbild hiefür kann vor allem die Schweiz dienen, welche in dieser Richtung bereits durch das Militärversicherungsgesetz vom 13. November 1874 Vorsorge getroffen hat. Die Bestimmungen dieses Militärversicherungsgesetzes sollten durch das neue Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vom 5. Oktober 1899 (3. Titel, Art. 330 bis 377) ersetzt werden. Da jedoch dieser Gesetzentwurf wegen der ihm ungünstigen Volksabstimmung nicht zur Gänze in Kraft gesetzt werden konnte, so trat auf Grund des Beschlusses der schweizerischen Bundesregierung vom 11. Oktober 1901 ein neues Spezialgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung der schweizerischen Militärpersonen in Wirksamkeit. (Vergl. Soziale Rundschau, III. Jahrgang 1902, S. 205 ff.)

6. Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die in der Praxis herrscheud gewordene Loslösung des militärischen Stiftungswesens von der Aufsichtsgewalt der Zivilbehörden in juristischer Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt, da ein Rechtsgrund für diese exemte Stellung der militärischen Stiftungen nicht auffindbar ist.

X. Abschnitt.

Die Finanzverwaltung des Heeres.

§ 140. Allgemeine Bemerkungen.

I. Die Beschaffung der nötigen Geldmittel für die Bestreitung des Heeresaufwandes ist nicht Aufgabe der Kriegsverwaltung. Dieselbe hat regelmäßig lediglich die von ihr benötigten und verfassungsmäßig bewilligten Summen von der Finanzverwaltung zu übernehmen. Wohl aber obliegt ihr im allgemeinen die Verpflichtung zur Aufstellung eines geordneten Verzeichnisses der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für eine bevorstehende Finanzperiode und die Verwendung der von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Summen für die verfassungsmäßig bewilligten Zwecke durch Erlassung von Anweisungen und deren Vollzug im Wege der dazu berufenen Kassen, endlich die Durchführung der Rechnungskontrolle sowohl gegenüber den anweisenden als auch gegenüber den Kassenbehörden.

Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß einzelne Staatseinnahmen als Zweckeinnahmen nur für bestimmte Heereserfordernisse verwendet werden dürfen und von diesem Gesichtspunkte aus einer Einflußnahme der Heeresverwaltung unterliegen.

II. Wie bei anderen Zweigen der Verwaltung, greift auch bei der Finanzverwaltung des Heeres eine grundsätzliche Teilung der Agenden unter die Organe der Wirtschaftsleitung, Vollziehung und Kontrolle Platz.[1290])

1. Die leitenden Organe der militärischen Finanzwirtschaft sind allein berufen, den Staat zu verpflichten und Zahlungsanweisungen an die vollziehenden Organe der Finanzwirtschaft zu erlassen. Mit Rücksicht auf diese ihre Befugnis, Zahlungsanweisungen zu erlassen, werden sie auch anweisende Behörden genannt.

2. Die vollziehenden Organe der Finanzwirtschaft sind die Kassen, welchen die Verwaltung der Gelder und das Zahlungsgeschäft zusteht. Im Interesse der Arbeitsteilung und der größeren Sicherheit des Staatsvermögens ist das Verhältnis der Kassenorgane zu den leitenden Behörden in der Weise normiert, daß die anweisenden Organe nicht befugt sind, Zahlungen selbst vorzunehmen, Geldgebarungen vielmehr nur durch das Zusammenwirken beider Organe vorgenommen werden können.

3. Die Rechnungsführung kann entweder den anweisenden Behörden und den Kassen zustehen oder von diesen Organen losgelöst und den Kontrollsorganen übertragen sein oder endlich zwar den ersteren Organen überlassen, den letzteren aber eine Einflußnahme und ein Aufsichtsrecht hierüber zugestanden sein. Während nun die chronologische oder Tagebuchrechnungsführung sowohl von den anweisenden Behörden als auch von den vollziehenden Kassen besorgt wird, kommt die systematische Rechnungsführung nach den in Österreich-Ungarn geltenden Grundsätzen den anweisenden Behörden zu, welche dieselbe durch ihre Rechnungsdepartements besorgen lassen. Die Zusammenfassung der Rechnungen der untergeordneten Organe in Form von Zentralstaatsrechnungen ist jedoch nach der geschichtlichen Entwicklung bei den Obersten Rechnungshöfen verblieben, da die systematische Rechnungsführung früher den Kontrollsorganen zustand. Aufgabe dieser Rechnungshöfe ist in erster Linie die Handhabung der Verwaltungskontrolle gegenüber den anweisenden Behörden, während die Kassengebarungskontrolle zunächst durch die letzteren Behörden geübt wird. Außerdem dienen die Rechnungshöfe den parlamentarischen Vertretungskörpern als unterstützende Organe bei Durchführung der verfassungsmäßigen (parlamentarischen) Kontrolle gegenüber den Ministerien.

III. Besondere Aufgaben ergeben sich für die militärische Finanzverwaltung in Mobilisierungsfällen und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

§ 141. Die Organe der militärischen Finanzverwaltung.

I. In den älteren Zeiten bestanden Organe für die Besorgung der finanziellen Angelegenheiten des Heeres nur bei den einzelnen Truppenkörpern und am Sitze der Zentralverwaltungsstellen. Die ersteren empfingen

[1290]) Seidler, Leitfaden der Staatsverrechnung, 2 Teile, 3. Auflage (1896), und Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung, 3. Auflage (1897).

die Gelder von der Hofkammer, welche als Zentralstelle für die vereinigte Zivil- und Militärgeldverwaltung fungierte.

Nach Errichtung des Hofkriegsrates ging die Verwaltung der für Heereszwecke bestimmten Gelder an diese Behörde über, doch wurden die Geldangelegenheiten unter Zuziehung von Hofkammerräten erledigt. Unter dem Hofkriegsrate stand das Generalkriegskommissariat für die Überwachung der gesamten Ökonomiegebarung. Eine eigene Militärkasse wurde erst unter Leopold I. unter der Bezeichnung „Generalkriegskasse“ errichtet, die bald darauf den Namen „Kriegszahlamt“ empfing. Im Jahre 1803 traten neben dieses Universalkriegszahlamt auch Provinzialkriegszahlämter in den Hauptstädten der Monarchie, die teils selbständig, teils mit den allgemeinen Finanzkassen (Kameralkassen) vereinigt waren. Im Kriege bestand zunächst nur bei jeder mobilen Armee eine Kriegskasse und erst nach Einführung der Korpseinteilung (1809) erhielt auch jedes Korps seine Operationskasse. Als Kontrollsbehörde für die Prüfung der Rechnungen wurde nach Errichtung des Hofkriegsrates die Kriegsbuchhalterei aufgestellt und an dieselbe gelangten die Rechnungen direkt von den Truppen zur Revidierung. Diese Zentralrechnungsbehörde, welche später den Namen „Hofkriegsbuchhaltung“ empfing, unterstand aber nicht dem Hofkriegsrate, sondern der obersten Zivilzentralstelle (dem Generalrechnungsdirektorium) und ihre Geschäfte wurden daher von Zivilbeamten versehen. Zu Beginn der fünfziger Jahre wurden mit der Kontrolle der Truppenrechnungen Landesrechnungsdepartements betraut, so daß das Zentral-Militärrechnungsdepartement nur noch einen eingeschränkten Geschäftskreis versah. Doch im Jahre 1863 wurden die Landesrechnungsdepartements bereits wieder mit dem Zentral-Militärrechnungsdepartement zu einer mit Militärbeamten besetzten Zentralbuchhaltung vereinigt. Außerdem bestand eine besondere Generalrechnungsinspektion der Armee. Dieselbe bildete das Organ, mittels dessen die im Jahre 1854 reorganisierte oberste Rechnungskontrollsbehörde ihren Einfluß auf das Rechnungswesen der Armee ausübte. Die innere Einrichtung des Rechnungs- und Kontrollsdienstes aber wurde im Jahre 1869 namentlich durch Aufstellung der Kassen- und Verwaltungskommissionen[1291]) auf neue Grundlagen gestellt und bald darauf auch das Verhältnis der Heeresverwaltung zu dem neu errichteten gemeinsamen Obersten Rechnungshofe geregelt.[1292]) Wichtigere Änderungen in der Organisation des Rechnungs- und Kontrollsdienstes sind seither nur bei der Kriegsmarine eingetreten, indem für die bessere Konzentrierung der Rechnungskontrolle durch Errichtung eines eigenen Marinekontrollsamtes vorgesorgt wurde und an Stelle des bisher mit der maritim-technischen Kontrolle betrauten Materialkontrollsamtes in Triest eine neue maritimtechnische Kontrollsbehörde in Pola eingesetzt wurde.

II. Gegenwärtig gliedert sich das Behördensystem der militärischen Finanzverwaltung wie folgt:

1. Als anweisende Behörden fungieren für den Haushalt des gemeinsamen Heeres das Reichskriegsministerium, beziehungsweise die Marinesektion desselben, dann unter diesen Zentralstellen als anweisende Behörden zweiter Klasse die Militärterritorialbehörden, welchen die Militärintendanzen für die ökonomische Verwaltung beigegeben sind, und für die Kriegsmarine das Hafenadmiralat in Pola und das Seebezirkskom-

---

[1291]) Sieh oben § 58 II. — [1292]) Vergl. unten Punkt II.

mando in Triest. Außerdem besitzen die beiden dem Hafenadmiralate zugewiesenen Vollzugsbehörden, nämlich das Militärhafenkommando und das Seearsenalskommando,[1293]) bezüglich der ihnen speziell zugewiesenen Dotationsmittel das Anweisungsrecht.

Für den Haushalt der beiderseitigen Landwehren und für den Landsturm sind die anweisenden Behörden die beiderseitigen Landesverteidigungsministerien und anweisende Behörden zweiter Klasse die Landwehrkommanden und die Landwehrdistriktskommanden, beziehungsweise die Landsturmterritorialbehörden. Für den Bereich des tirolisch-vorarlbergischen Landesverteidigungsinstituts fungiert als anweisende Behörde die Landesverteidigungsoberbehörde in Innsbruck.

Das Anweisungsrecht bezüglich der bosnisch-herzegowinischen Truppen wird vom Reichskriegsministerium und vom Kommando des 15. Korps in Sarajewo geübt.

2. Als vollziehende Behörden fungieren die Militärkassen und jene Zivilstaatskassen, welche mit der Führung von Kassengeschäften für die Heeresverwaltung betraut sind und in dieser ihrer Eigenschaft Militärzahlstellen benannt werden. Die letzteren unterstehen in disziplinärer Beziehung den Finanzlandesbehörden, das Anweisungsrecht rücksichtlich der Militärdotationsgelder steht jedoch nur den Militärbehörden, beziehungsweise deren Intendanzen zu.

Für das gemeinsame Landheer dienen als Kassen das Zahlamt des Reichskriegsministeriums, die Militärkassen zu Wien, Budapest, Josefstadt und Sarajewo, die Militärfilialkasse zu Mostar und mehrere Militärzahlstellen (die Landeshauptkassen zu Prag und Lemberg, die Finanzlandeskassen zu Graz, Innsbruck und Brünn, das Landeszahlamt in Zara, das Steuer- und Sammelamt in Krakau, die Hauptsteueramtskasse in Przemysl, die Hauptstaatskasse zu Agram, endlich die Steuerämter in Preßburg, Kaschau, Temesvár und Hermannstadt).

Für die Kriegsmarine besorgen die Kassengeschäfte die Marinezahlämter in Wien und Pola und die als Marinezahlstelle fungierende Finanzlandeskasse in Triest.

Die Kassengeschäfte für die beiden Landwehren und den Landsturm versehen im Frieden die Zivilstaatskassen der beiden Reichshälften.

Im Mobilisierungsfalle werden für die höheren Kommanden der Armee im Felde und für ausgerüstete feste Plätze Operationskassen und Festungskassen aufgestellt.

Das Zahlamt des Reichskriegsministeriums und die mit der Führung der Kassengeschäfte für die Landwehren und den Landsturm betrauten Zivilzentralkassen fungieren auch als militärische Zentraldepositenämter und es obliegt ihnen in dieser Eigenschaft die Übernahme, Verwahrung, Evidenzhaltung und Verrechnung der verschiedenen fremden Gelder (der Militärstiftungskapitalien, der Heiratskautionen, Dienst- und sonstigen Kautionen), soweit diese Aufgabe nicht anderen Militärkassen und sonstigen Amtsstellen (wie z. B. den Militärgerichten bezüglich der strafgerichtlichen Depositen) übertragen ist.

Keine Behörden sind die Truppenkassen, die Landwehr- und Landesschützenkassen (letztere in Tirol und Vorarlberg). Dieselben unterstehen der Kassenkommission des betreffenden Truppen- oder Rech-

[1293]) Sieh oben § 26 III.

nungskörpers, haben die weitere Auszahlung der angewiesenen Gelder an die im Truppen- oder Anstaltsverbande stehenden Personen zu besorgen und bestimmte Arten von Depositengeldern (Stiftungskapitalien der Truppenkörper, Kautionen der Lieferanten von Menageartikeln, Depositen der in Militärspitälern untergebrachten Personen u. s. w.) zu verwalten.[1294] Für den gleichen Zweck sind auf den Kriegsschiffen Schiffskassen eingerichtet. Die Gebarung mit denselben obliegt den Schiffsverwaltungen. Dieselben bestehen, je nachdem für das betreffende Schiff ein Rechnungsführer systemisiert ist, aus einer Kommission oder aus dem Schiffskommandanten allein.

Seit dem 1. Mai, beziehungsweise 1. September 1901 nehmen die Kassen des Heeres und der Kriegsmarine (mit Ausnahme der Kassen der Heeresanstalten in Dalmatien und im Okkupationsgebiete sowie der Hauptsteueramtskasse in Przemysl) an dem Check- und Clearingverkehr des österreichischen Postsparkassenamtes und der ungarischen Postsparkasse teil.[1295]

3. Als Rechnungs- und Kontrollsbehörden fungieren die Rechnungsabteilungen der anweisenden Behörden und die Staatsrechnungshöfe.

a) Rechnungsabteilungen sind aufgestellt für das gemeinsame Landheer beim Reichskriegsministerium und bei der Intendanz jedes Korps- oder Militärkommandos. Auch ist dem Reichskriegsministerium ein Fachrechnungsdepartement und den Divisionsintendanzen eine Anzahl von Rechnungskontrollsbeamten zur Ausübung der Rechnungskontrolle beigegeben.

Die Funktionen dieser Rechnungsabteilungen bestehen in der systematischen Verrechnung (Mitwirkung bei Erlassung der Zahlungsanweisungen, Verfassung der Jahresvoranschläge und Rechnungen), dann in der Kassengebarungskontrolle zum Zwecke der Überwachung der ordnungsmäßigen Vollziehung der Zahlungsanweisungen durch die Militärkassen und die Unterorgane der anweisenden Behörden (Liquidierung der Kassengebarungen, Zensur der Kassenrechnungen, Mitwirkung bei Kassenskontrierungen), endlich in der Besorgung des administrativen Rechnungshilfsdienstes. Das Fachrechnungsdepartement des Reichskriegsministeriums ist speziell zur Besorgung jener konzentrierten Prüfung berufen, welche die mit einzelnen technischen Militärverwaltungszweigen zusammenhängenden Rechnungsbehelfe erfordern, und versieht nebstdem auch das Geschäft des administrativen Rechnungshilfsdienstes.

Den anweisenden Marinebehörden sind gleichfalls Rechnungsabteilungen beigegeben, und zwar fungieren in dieser Eigenschaft die

---

[1294]) Andere Gelder, wie die Gelder der Uniformierungs-, Musik- und Bibliotheksfonds, dann Privatgelder, dürfen wohl im Kassenlokal des Truppenkörpers untergebracht, aber nicht in die Truppenkasse hinterlegt werden. — [1295]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 22. April 1901, Abt. 15, Nr. 369, N.-V.-Bl. Nr. 54, und N.-V. vom 5. Juli 1901, $\frac{\text{P.-K.}}{\text{M.-S.}}$ Nr. 1805, M.-V.-Bl. Nr. 58. Durch diese Maßnahmen der Heeresverwaltung ist ein wichtiger Schritt zur Modernisierung des sonst noch in alten Bahnen sich bewegenden öffentlichen Kassen- und Depositenwesens geschehen. Vergl. die Vorschläge zur Reform des Kassenwesens der k. k. Bezirkshauptmannschaften in der Ö. Z. f. V. 1899, Nr. 37 und 38, und über die neuere bankmäßige Gestaltung des (gerichtlichen) Depositenwesens in England Gneist, Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart (1884), 2. Bd., S. 1031 und 1032.

8. Abteilung der Marinesektion des Reichskriegsministeriums, dann die ökonomisch-administrativen Referate des Hafenadmiralates in Pola und des Seebezirkskommandos in Triest. Diese Rechnungsabteilungen besorgen insbesondere die administrativen Rechnungsgeschäfte. Soweit es sich aber um das Bekleidungs- und Materialwesen, dann um Geld-, Naturalien- und Servissachen handelt, ist die Rechnungskontrolle bei dem Marinekontrollsamte in Wien konzentriert. Dieses Amt versieht auch die Rechnungskontrolle rücksichtlich der Land- und Wasserbaurechnungen, während die fachmännische Prüfung dieser Rechnungen von der 5. Abteilung der Marinesektion besorgt wird. Endlich obliegt ihm die Führung des mit allen diesen Agenden zusammenhängenden administrativen Rechnungshilfsdienstes.

Als technisch-ökonomisches Hilfsorgan der Marinezentralbehörde ist außerdem die maritimtechnische Kontrollskommission in Pola bestellt. Ihr obliegt die Ausübung der Kontrolle über die wirtschaftliche Gebarung mit dem Material im Seearsenal, auf den Kriegsschiffen und Torpedobooten sowie bei den marineärarischen Anlagen, über den Betriebsaufwand der Werkstätten vom technisch-ökonomischen Standpunkt, die Überprüfung der Preisansätze und die Sammlung statistischer Daten zur Festsetzung der Gestehungskosten der im Seearsenal erzeugten Gegenstände.

Für die Landwehren und den Landsturm wird die Rechnungskontrolle durch das Rechnungsdepartement, beziehungsweise die Landwehrbuchhaltung des diesseitigen und des ungarischen Landesverteidigungsministeriums besorgt. Beim k. k. Ministerium für Landesverteidigung besteht überdies eine Fachrechnungsabteilung, der auch die Rechnungskontrolle über den Aufwand der Landesschützen, des Landsturms und des Schießstandwesens von Tirol und Vorarlberg übertragen ist.

Im Kriege sind die Intendanzen der Armeegeneralkommanden, dann die Korps-, Truppendivisions- und Festungsintendanzen zur Besorgung des Liquidationsdienstes und zur Abnahme der Rechnungen aller ihnen unmittelbar zugewiesenen mobilen Truppen und Heeresanstalten berufen, zu welchem Zwecke ihnen die erforderliche Anzahl von Militärrechnungsbeamten zugewiesen wird. Die endgültige Überprüfung und Abfertigung der Rechnungen der mobilen Truppen und Anstalten des Heeres erfolgt durch die beim Reichskriegsministerium aufzustellende Kriegsrechnungsabteilung.

b) Die 3 Obersten Rechnungshöfe sind die Organe der Staatsrechnungskontrolle in dem früher festgestellten Sinne.[1296]) Von denselben handhabt die Staatsrechnungskontrolle gegenüber den gemeinsamen Heeresbehörden der k. und k. gemeinsame Oberste Rechnungshof, während die Rechnungskontrolle gegenüber den Landwehr- und Landsturmbehörden den Rechnungshöfen der beiden Reichshälften obliegt. Der Wirkungskreis dieser 3 Zentralstellen ist im allgemeinen in analoger Art normiert, die rechtlichen Grundlagen ihrer Organisation sind jedoch wesentlich verschieden. Die Organisation des österreichischen Staatsrechnungshofes ist durch eine Gesetzeskraft besitzende kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866, R.-G.-Bl. Nr. 57 — ohne Mitwirkung der parlamentarischen Vertretungskörper — geregelt worden und jene des ungarischen Staatsrechnungshofes durch ein reguläres Gesetz (Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1870) normiert. Dagegen entbehrt der gemeinsame Oberste Rechnungshof bislang jeder der-

[1296]) Schwab, Die Stellung und der Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes in Österreich (1897).

artigen Rechtsgrundlage und alle Bemühungen der parlamentarischen Vertretungskörper, eine gesetzliche Grundlage für seine Tätigkeit zu schaffen, sind bisher vergeblich geblieben.[1297])

Sein Bestand beruht derzeit nur auf einer kaiserlichen Entschließung vom 9. April[1298]) 1868, wovon die Öffentlichkeit nur durch eine Zirkularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 4. Mai 1868, Abteil. 11, Nr. 2757, N.-V.-Bl. Nr. 73, Kenntnis erhalten hat. Seine Befugnisse gegenüber der gemeinsamen Heeresverwaltung sind durch eine Vereinbarung mit dem Reichskriegsministerium geregelt, welche der Kaiser mit der a. h. Entschließung vom 22. Februar 1870 zur Kenntnis genommen hat und die durch die Zirkularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 30. April 1870, Praes. Nr. 791, N.-V.-Bl. Nr. 102, kundgemacht worden ist.

Durch dieses Übereinkommen sind die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866 mit einigen Modifikationen auch für den gemeinsamen Obersten Rechnungshof und die gemeinsame Heeresverwaltung in Kraft gesetzt worden. Diese Modifikationen betreffen namentlich den Amtsverkehr zwischen den anweisenden und den Rechnungsbehörden einerseits und dem Obersten Rechnungshofe andererseits. Während die anweisenden und die Rechnungsbehörden die Rechnungsabschlüsse und sonstigen Behelfe nach den Bestimmungen der genannten kaiserlichen Verordnung dem Obersten Rechnungshofe direkt vorzulegen haben, erfolgt die Vorlage der erwähnten Behelfe an den gemeinsamen Obersten Rechnungshof im Wege des Reichskriegsministeriums. Ergeben sich aus der Prüfung der Rechnungen ziffermäßige Anstände und administrative Bedenken, so hat sich der gemeinsame Oberste Rechnungshof mit dem Reichskriegsministerium ins Einvernehmen zu setzen und, wenn die erhobenen Anstände auf diesem Wege nicht beseitigt werden können, die Entscheidung des Kaisers einzuholen. Ebenso ist vom gemeinsamen Obersten Rechnungshofe zunächst das Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium zu pflegen, wenn vom Obersten Rechnungshofe Verfügungen zum Zwecke der Einhaltung eines entsprechenden, die Prüfung und Kontrolle erleichternden Rechnungsverfahrens getroffen, Inspektionen, Kassenskontrierungen und Liquidationen veranlaßt werden sollen. Die Vorlage der vom Rechnungshofe eingeforderten Rechnungsbelege und Verhandlungsakten geschieht auch in solchen Fällen im Wege des Reichskriegsministeriums.

§ 142. Das Heeresbudget und der militärische Vermögensbesitz.

I. Entsprechend der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie besteht in Österreich-Ungarn kein einheitliches Heeresbudget, sondern dasselbe umfaßt mehrere Teilbudgets, und zwar:

1. Das Budget des gemeinsamen Heeres;

2. die Budgets der Landwehren und des beiderseitigen Landsturmes;

[1297]) Während der Verhandlungen der österreichischen Delegation in den Jahren 1867 bis 1871 erfolgten Interpellationen und Resolutionen, damit die Stellung des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes in verfassungsmäßiger Weise geregelt werde. Allein die gemeinsame Regierung antwortete ausweichend mit dem Hinweise, daß eine solche Regelung bisher auch in Österreich nicht stattgefunden habe. Vergl. hierüber Schwab, a. a. O., S. 34 und 35. — [1298]) Die Z.-V. des R.-K.-M. vom 4. Mai 1868 beruft sich infolge eines Druckfehlers irrigerweise auf eine a. h. E. vom 9. Mai 1868.

3. das Budget der bosnisch-herzegowinischen Truppen.

Das Budget des gemeinsamen Heeres ist ein Bestandteil des gemeinsamen Budgets der österreichisch-ungarischen Monarchie, umfaßt jedoch im Kriegsfalle auch die Ausgaben der mobilisierten Landwehrtruppen und des aufgebotenen Landsturmes. Es wird vom Reichsfinanzminister den beiderseitigen Delegationen vorgelegt und von diesen bewilligt.

Die Budgets der Landwehren und des beiderseitigen Landsturmes sind integrierende Bestandteile der Budgets der beiden Reichshälften und nach den für diese geltenden Grundsätzen zu behandeln.

Das Budget der bosnisch-herzegowinischen Truppen endlich bildet einen Teil des bosnisch-herzegowinischen Landesbudgets, das nach der bisherigen Praxis den Delegationen nur „zur Kenntnisnahme“ unterbreitet wird, ohne daß denselben weitere Kontrollsrechte darüber zugestanden würden.

Mit aufgenommen in das Heeresbudget sind mehrere in der Verwaltung der gemeinsamen Regierung stehende Militärfonds.[1299]) Dieselben zerfallen in allgemeine und besondere. Zu den allgemeinen Militärfonds zählen der allgemeine Invalidenfonds, der allgemeine Militärspitalfonds und der Militärtierarzneifonds. Dieselben stehen in der Verwaltung des Reichsfinanzministeriums und in der Verrechnung der Reichszentralkasse; die Erträgnisse werden an das Reichskriegsministerium abgeführt. Zu den besonderen Militärfonds gehören der „kleine“ Invalidenfonds und der Schwarzenbergsche Vereinsfonds. Dieselben stehen unter dem Anweisungsrechte des Reichskriegsministeriums und in der Verrechnung des Zahlamtes dieses Ministeriums. In der Verwaltung des Reichskriegsministeriums stehen außerdem noch mehrere andere Fonds, deren Erträgnis zur Deckung des Heereserfordernisses verwendet wird (Stiftungsfonds des ehemaligen Frauenvereins in Ödenburg zur Erziehung verwaister mittelloser Töchter der Offiziere, Stiftungsfonds des Militärwaisenhauses, Bibliotheksfonds der Josefsakademie). Endlich befindet sich in der Verwaltung des Reichskriegsministeriums noch ein Überrest des ehemaligen Militärstellvertreterfonds. Das Erträgnis dieses Fondsrestes bildet keine Einnahme des Heeresbudgets, sondern ist für ältere Militärgebühren gewidmet, während frei werdende Kapitalien an die beiderseitigen Finanzverwaltungen im Quotenverhältnisse verteilt werden.

Außerhalb des Heeresbudgets stehen dagegen die sonstigen Militärdepositen. Von diesen stehen die Stiftungs- und Verwaltungsdepositen unter dem Anweisungsrechte des Reichskriegsministeriums oder der Militärintendanzen, die militärgerichtlichen Depositen aber unter dem Anweisungsrechte der Militärgerichte, während die Verrechnung dem Zahlamte des Reichskriegsministeriums oder den übrigen Militärkassen, beziehungsweise den militärgerichtlichen Depositenämtern zukommt.

Nicht in dem Heeresbudget erscheinen endlich die von den Truppenkörpern verwalteten Fonds (Uniformierungs- und Equipierungsfonds, Menagefonds u. dgl.), als deren Rechtssubjekt nicht der Fiskus zu betrachten ist.

II. Nach den in der Monarchie geltenden Budgetierungsgrundsätzen wird auch der militärische Vermögensbesitz des Staates in dem Heeresbudget nicht zur Darstellung gebracht. In Übereinstimmung mit der

---

[1299]) Vergl. hierüber Seidler, Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung, 3. Auflage (1897), S. 45.

staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie sind in diesem Vermögensbesitze 4 Massen zu unterscheiden und als Rechtssubjekte dieser verschiedenen Massen die österreichisch-ungarische Gesamtmonarchie, die beiden Reichshälften und das Verwaltungsgebiet von Bosnien und der Herzegowina anzusehen. Nach der gegenwärtigen Praxis werden jedoch auch in der Benützung der gemeinsamen Heeresverwaltung stehende Immobilien als im Eigentum jener Reichshälfte stehend erachtet, in welcher dieselben gelegen sind.

Die Frage, wer als Rechtssubjekt der von der gemeinsamen Heeresverwaltung hergestellten und innegehabten Objekte zu betrachten sei, ist trotz des von der Praxis seit längerer Zeit vertretenen, oben erwähnten Standpunktes höchst zweifelhaft. Ihre Beantwortung hängt natürlich innig mit der Auffassung über die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie zusammen. Die konsequenten Anhänger der Theorie vom Gesamtstaate müßten von selbst zur Konstruktion eines Reichsfiskus gelangen, während die Vertreter der dualistischen Theorie die Existenz desselben naturgemäß leugnen sollten. Tatsächlich sind indes die österreichischen Staatsrechtslehrer an der vorliegenden Frage zumeist achtlos vorübergegangen. Insbesondere hat gerade Bidermann, der schärfste Anhänger der Theorie vom Gesamtstaate („Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie" 1877), die Frage ignoriert und ebenso hat Dantscher ihr bisher keine Beachtung geschenkt. Aber auch die Dualisten sind der Frage nicht näher getreten, wie Juraschek („Personal- und Realunion. Mit einem Anhange: Das rechtliche Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn" 1878), oder haben sich, wie Ulbrich („Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie" 1879, S. 59 und 60. Vergl. dagegen ö. St.-W. I. S. 523), auf allgemeine Bemerkungen beschränkt. Gründlich erörtert wurde dieselbe von Tezner in seinem Aufsatze „Der österreichisch-ungarische Reichsfiskus" in Gellers „Zentralblatt für Verwaltungspraxis", I. Jahrgang (1885), 3. bis 5. Heft. Darin sind namentlich folgende Thesen überzeugend nachgewiesen:

1. Der Umstand, daß die beiden Reichshälften in einem bestimmten, von Zeit zu Zeit einer Änderung unterliegenden Verhältnisse zur Bestreitung der Auslagen für die gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, ist ganz irrelevant für die Frage, ob die Staaten in demselben Verhältnisse auch Eigentum erwerben;

2. die (ältere) Praxis der österreichischen Gerichte in Grundbuchssachen hat der Anerkennung der Rechtssubjektivität der österreichisch-ungarischen Monarchie keine Hindernisse in den Weg gelegt;

3. die Ausgleichsgesetze und die einschlägigen Verhandlungen des österreichischen Parlaments sprechen dafür, daß, sowie die österreichisch-ungarische Monarchie hinsichtlich der älteren Staatsschulden weiterhin als verpflichtetes Rechtssubjekt gedacht wurde, sie auch in Zukunft als Schuldnerin neuer gemeinsamer Anlehen figuriere;

4. die selbständige Stellung des Reichsfiskus hat zur Folge, daß Kompensationen mit Forderungen an den österreichischen oder an den ungarischen Fiskus gegenüber Forderungen aus Rechtsgeschäften der Reichsorgane unzulässig sind, und zwar auch in dem Falle, wenn die Forderungen für oder gegen die beiden Fisci aus Kreditgeschäften entstanden sind, welche die Organe der beiden Fisci, um die Matrikularbeiträge für die Reichsausgaben zahlen zu können, abgeschlossen haben;

5. es besteht auch ein staatliches Heimfallsrecht zu Gunsten des Reichsfiskus;

6. die gerichtliche Vertretung steht bei Privatrechten, welche für oder wider die Gesamtmonarchie zur Entstehung gelangen, den Reichsorganen im Namen des Reichsfiskus, nicht aber den Organen der beiden Reichshälften zu und ein Prozeß des Reichsfiskus gegen einen Fiskus der beiden Teilstaaten ist durchaus zulässig.

Diese Deduktionen Tezners stehen im Einklange mit seiner bereits erwähnten (vergl. § 4, S. 29) Auffassung über die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie, in welcher er eine Realunion mit einzelnen bundesstaatlichen Attributen sieht. Teilt man die letztere Auffassung nicht, dann bleibt nichts übrig, als die deutschrechtlichen Theorien über das gemeinschaftliche Eigentum auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

Mit diesen Ergebnissen der Theorie steht aber die herrschende Praxis keineswegs im Einklange und insbesondere die Justizverwaltung hat sich von derselben zum Teile völlig abgewendet. Das österreichische Reichsgericht hat sich zwar mehrmals (vergl. Hye-Slg. Nr. 44 und 72) für den Fortbestand des Reichsfiskus ausgesprochen, indem erklärt wurde, daß Verpflichtungen, welche nach ihrem ursprünglichen Rechtstitel der österreichisch-ungarischen Gesamtmonarchie oblagen, durch die Ausgleichsgesetze des Jahres 1867 keineswegs von selbst auf die einzelnen Reichshälften, sei es nach Anteilen, sei es zur ungeteilten Hand, übergegangen seien. Viel mehr aber als diese Entscheidungen fällt die Tatsache in das Gewicht, daß sich auf Grund der Vereinbarung des gemeinsamen Ministerrates vom 8. Juni 1872, wornach Immobilien, bezüglich welcher das unbeschränkte Eigentumsrecht zu Gunsten des Militärärars eingetragen sei, sobald dieselben von der Heeresverwaltung für militärische Zwecke nicht mehr benötigt werden, den Landesfinanzministerien zu übergeben seien, die Praxis herausgebildet hat, bei Realitäten, welche in der Benützung der gemeinsamen Heeresverwaltung stehen, soferne dieselben nicht nachweisbar einem anderen Eigentümer gehören, das k. k. Ärar, beziehungsweise das ungarische Ärar als Eigentümer zu betrachten und auch grundbücherlich einzutragen. Nach dem Erlaß des ungarischen Justizministers vom 31. Jänner 1894, Nr. 4196, sind alle Immobilien, welche in Ungarn in den Grundbüchern als Eigentum des Militärärars, der Kriegsverwaltung oder des Landwehrärars eingetragen erscheinen, bei der Verfassung neuer Grundbuchsanlagen als Eigentum des ungarischen Ärars aufzunehmen; doch ist bezüglich aller jener Liegenschaften, welche im Grundbuche auf den Namen des Militär- oder Kriegsärars eingetragen sind, wie auch bezüglich jener Immobilien, rücksichtlich welcher das Eigentum der gemeinsamen Kriegsverwaltung mit was immer für einer Bezeichnung eingetragen ist, gleichzeitig mit der Eintragung des Eigentums des ungarischen Ärars das Benützungs- und Verwaltungsrecht der gemeinsamen Kriegsverwaltung ersichtlich zu machen. Das Recht zur Veräußerung und Belastung solcher Liegenschaften wird dem ungarischen Finanzminister im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Kriegsminister zuerkannt, daher eine grundbücherliche Eintragung des Eigentumsüberganges oder einer Belastung bezüglich solcher Liegenschaften nur auf Grund einer Bewilligung oder Zustimmungserklärung des ungarischen Finanzministers angeordnet werden kann, in welcher sich derselbe auf das mit dem gemeinsamen Kriegsminister erzielte Einvernehmen beruft.

Einen analogen Standpunkt nimmt auch die österreichische Justizverwaltung ein, wie neuerdings die aus Anlaß der Grundbuchsanlegung in Tirol erflossene Verordnung des Justizministeriums vom 19. Oktober 1897, Z. 23.089 (J.-M.-V.-Bl. Nr. 37) beweist, welche ausdrücklich anordnet (Punkt 1 al. 3), daß auch bei Realitäten, welche in der Benützung der Heeresverwaltung stehen, soferne sie nicht nachweisbar einem anderen Eigentümer gehören, in Anwendung „des staatsrechtlichen Territorialprinzips" das k. k. Ärar als Eigentümer mit einem die Widmung der Liegenschaften für militärische Zwecke angebenden Beisatze einzutragen sei.

Die gemeinsame Heeresverwaltung hat diesen Standpunkt vorbehaltlos akzeptiert (vergl. die Z.-V. des R.-K.-M. vom 12. November 1894, Abt. 8, Nr. 4047, N.-V.-Bl. Nr. 201) und damit ihre Zustimmung dazu gegeben, daß zahlreiche auf Kosten der Gesamtmonarchie erworbene Vermögensobjekte aus dem Reichsfiskus ausgeschieden und an das österreichische, beziehungsweise ungarische Ärar übertragen wurden. Da diese Objekte zum überwiegenden Teile aus den Steuermitteln der österreichischen Staats-

bürger hergestellt wurden, so enthält dieser Vorgang indirekt eine empfindliche Benachteiligung der österreichischen Steuerträger zu Gunsten der ungarischen Reichshälfte. Eine definitive Ordnung der Rechtsverhältnisse ist aber durch die angeführten Verordnungen der beiden Justizministerien nicht erzielt, weil die Gerichte an die darin zu Tage tretende Rechtsauffassung der Justizverwaltung keineswegs gebunden sind, vielmehr auch im gegenteiligen Sinne entscheiden können. Eine endgültige Ordnung dieser Verhältnisse kann korrekterweise nur durch die Gesetzgebung erfolgen, welchen Weg denn auch das Deutsche Reich durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 (vergl. hierüber Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, II. Bd., Artikel „Militärgebäude und Garnisonsanstalten", S. 109 und 110) eingeschlagen hat.

Ein gleiches gilt auch von der Praxis, wornach die früher auf Grund älterer Rechtsnormen (Hfkgsr. V. vom 29. April 1757 und vom 20. Februar 1779, F 132, Hfkd. vom 12. Oktober 1835, J.-G.-S. Nr. 90, in Stubenrauchs Kommentar zum a. b. G.-B. § 760) zum Militärinvalidenfonds eingezogenen erblosen Verlassenschaften der dem Militärgerichtsstande unterstehenden Heerespersonen in Österreich durch einfache Anordnung des Justizministeriums vom 26. September 1875, Z. 12.922 (Gerichtszeitung ex 1875, Nr. 81), soferne die betreffenden Heerespersonen einem der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder angehören, dem österreichischen Fiskus zugewiesen wurden, indem sie in derselben Weise wie die kaduken Nachlässe von Zivilpersonen zu behandeln sind.

§ 143. Die eigenen Einnahmen der Heeresverwaltung und die Zweckabgaben insbesondere.

I. Die eigenen Einnahmen der Heeresverwaltung spielen im Verhältnisse zur Gesamthöhe des Heereserfordernisses keine sehr erhebliche Rolle. Die wichtigste derartige Einnahme ist das Erträgnis des Pulvermonopols. Die sonstigen eigenen Einnahmen der Heeresverwaltung bestehen aus dem Erträgnisse des unbeweglichen rentierenden Vermögensbesitzes, dem Erlös veräußerter Mobilien, dann verschiedenen Gebühren und Taxen (Kost- und Schulgeldern sowie Lehrmittelbeiträgen in den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten, Gebühren für die Spitalsverpflegung, Kur- und Verpflegstaxen des Militärtierarzneiinstitutes, Dienst- und Charaktertaxen bei Vorrückungen oder Verleihung höherer Chargen und dgl.).

II. Von den in der Monarchie bestehenden Zweckabgaben sind die Militärtaxen für die Heeresverwaltung von besonderer Bedeutung.

§ 144. Die Militärtaxen und und die Militärtaxenfonds.[1300]

I. Die Einführung von Militärtaxen war in Österreich-Ungarn bereits in den Wehrgesetzen des Jahres 1868[1301]) in Aussicht genommen worden, doch verfloß bis zur tatsächlichen Einführung mehr als ein Dezennium und erst wiederholte Resolutionen der parlamentarischen Vertretungskörper und die Notwendigkeit für die bessere Versorgung der durch den bosnischen Feldzug invalid gewordenen Heerespersonen reichlichere Mittel

[1300]) Thierl, Die Abgabe der Wehrdienstfreien mit besonderer Rücksicht auf Österreich-Ungarn in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, I. Bd. (1892), S. 569 ff. Auf die mannigfachen Streitfragen, welche über diese Abgabe in der finanzwissenschaftlichen Literatur herrschen und die namentlich ihren finanzwissenschaftlichen Charakter und ihre Zweckmäßigkeit betreffen, ist hier nicht einzugehen. — [1301]) Ö. W.-G. § 55, u. W.-G. § 56.

zu beschaffen, bestimmten die Regierungen den beiden Parlamenten diesbezügliche Vorlagen zu unterbreiten, aus denen sodann in Österreich das Gesetz vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, und in Ungarn der Gesetzartikel XXVII. vom Jahre 1880, hervorgegangen sind. Das ungarische Gesetz, welches sich von dem österreichischen in wesentlichen Punkten unterscheidet, ist seither bereits in mehreren Bestimmungen (§§ 11, 13 und 18) durch den Gesetzartikel IX vom Jahre 1883 amendiert worden.[1302])

Die Militärtaxe ist ihrem Begriffe nach eine Abgabe, welche in den beiden Reichshälften auf Grund besonderer, nicht ganz gleichmäßiger Gesetzesnormen von den militärdienstfreien Personen und in zweiter Linie von ihren unterhaltspflichtigen Aszendenten, beziehungweise von ihren Arbeitgebern für die Zeit der sonst zu leistenden Militärdienstpflicht nach Analogie der direkten Steuern erhoben wird und deren Ertrag durch Gesetz im voraus für bestimmte Zwecke festgelegt ist.

Die Militärtaxe ist darnach eine Zweckabgabe jeder der beiden Reichshälften, wenngleich ein Teil ihres Erträgnisses für den gemeinsamen Heeresbedarf Verwendung findet, und muß als eine Abgabe sui generis betrachtet werden.

Von der früheren Loskaufstaxe[1303]) unterscheidet sich die Militärtaxe ihrer inneren Beschaffenheit nach dadurch, daß die Entrichtung der ersteren Abgabe dem einzelnen Wehrspflichtigen anheimgestellt war, dem es überlassen blieb, sich durch Zahlung der Taxe von der ihm im Prinzip obliegenden Wehrpflicht zu befreien, wogegen die Verpflichtung zur Leistung der Militärtaxe von vornherein eine obligatorische Verbindlichkeit ist, die Entscheidung über die von dem Wehrpflichtigen zu leistende Militärpflicht von den Stellungsbehörden nach den Normen des öffentlichen Rechtes und nach Rücksichten des öffentlichen Wohles gefällt wird und von dem Ausfalle dieser Entscheidung und nicht von der individuellen Entschließung des Wehrpflichtigen die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe abhängt.

III. Zahlungspflichtige Subjekte der Abgabe sind in erster Linie alle im Gesetze aufgezählten militärdienstfreien Personen.[1304]) Dazu gehören:

1. Die Militärdienstuntauglichen oder Ausgemusterten, d. h. jene Personen, welche wegen Untauglichkeit zum Heeresdienste in der Stellungsliste gelöscht, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse oder nach dem Austritte aus derselben zurückgestellt wurden, ferner jene Personen, welche vor Vollendung der Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstesuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden, soferne das die Dienstesuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist;

2. jene Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus der österreichisch-ungarischen Monarchie auswandern. Durch die Auswanderung aus einer Reichshälfte in die andere wird wohl

---

[1302]) Zu diesen Gesetzen sind mehrfache Ausführungsbestimmungen von den beiderseitigen Landesverteidigungsministerien im Einvernehmen mit dem R.-K.-M. und unter Mitwirkung der übrigen beteiligten Zentralstellen erlassen worden. Für Österreich kommt insbesondere in Betracht die Durchführungsvorschrift des M. f. L.-V. und des F.-M. vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, welche durch die V. des M. f. L.-V. und des F.-M. vom 15. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 44, ergänzt worden ist. — [1303]) Sieh oben § 8 I. — [1304]) Ö. und u. M.-T.-G. § 1.

die Taxpflicht in der verlassenen Reichshälfte aufgehoben, dafür aber sogleich in der anderen Reichshälfte die Taxpflicht nach den dortigen Normen begründet.

Außerdem wurden als taxpflichtig behandelt die in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse, beziehungsweise nach dem Austritt aus derselben aus Familienrücksichten von Anfang an zeitlich Befreiten oder später nach Eintritt eines solchen Befreiungsgrundes Entlassenen für die Dauer dieser ihrer Befreiung, soferne sie auf Grund der früheren Wehrgesetzbestimmungen in die Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr gelangt waren, wenngleich sie nachher auf Grund der Übergangsbestimmungen der Wehrgesetze vom Jahre 1889[1305]) in den Stand der Ersatzreserve des Heeres, beziehungsweise der Landwehr aufgenommen wurden.

Dagegen müssen alle jene Wehrpflichtigen, welche assentiert, aber aus Familienrücksichten auf Grund der neuen Bestimmungen der Wehrgesetze vom Jahre 1889 in die Ersatzreserve eingeteilt werden, als militärtaxfrei betrachtet werden, weil sie gegenwärtig nicht mehr von der Militärdienstpflicht enthoben sind. Ebensowenig können Überzählige und Freigeloste, die der Ersatzreservepflicht unterliegen, zur Zahlung der Militärtaxe herangezogen werden.[1306])

Landsturmpflichtige und zu Kriegsleistungen heranzuziehende Wehrpflichtige sind taxpflichtig vorbehaltlich des Befreiungsanspruches für jenes Jahr, in welchem sie zur Landsturmpflicht, beziehungsweise zu Kriegsdiensten herangezogen wurden.

Aus der Armee Ausgestoßene[1307]) werden nicht als taxpflichtig betrachtet werden können, weil sie nicht wegen Untauglichkeit zurückgestellt wurden.

In zweiter Linie sind taxpflichtig die Aszendenten, d. h. die Eltern, Großeltern und Wahleltern jener Militärpflichtigen, welche kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen, und zwar in jener Reihenfolge, in welcher und insolange, als dieselben nach dem bürgerlichen Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, beziehungsweise Enkel oder Wahlkinder zu sorgen haben und für den Unterhalt dieser Personen auch wirklich ausschließlich oder doch zum größten Teile sorgen.[1308]) Diese Taxpflicht der Aszendenten ist trotz der ungenauen Ausdrucksweise des Gesetzes[1309]) keine subsidiäre, sondern eine ausschließliche, da keinerlei Regreßrecht der Aszendenten anerkannt ist. Zu ihrer ordnungsmäßigen Geltendmachung ist erforderlich, daß der Annahme des Tatbestandes der elterlichen Unterhaltspflicht eine genaue Erhebung der elterlichen Vermögensverhältnisse vorausgehe.[1310]) Sie erlischt, wenn der Beweis erbracht wird, daß das Kind sich tatsächlich selbst erhält,[1311]) endigt aber auch dann, wenn dasselbe in

[1305]) Ö. W.-G. Art. III Punkt 2 al. 2, beziehungsweise u. W.-G. § 73 al. 2. — [1306]) Erl. des M. f. L.-V. vom 1. Dezember 1889, Z. 14.955, und vom 5. März 1891, Z. 84, bei Mayrhofer, a. a. O., VII. Bd., S. 553 Anmerkung 1. Vergl. auch Ö. Z. f. V. 1884, Nr. 6, S. 25. — [1307]) Vergl. § 159. — [1308]) Ö. M.-T.-G. § 4 al. 1. — [1309]) Das u. M.-T.-G. bezeichnet im § 4 die Aszendenten als taxpflichtig „außer" den bereits im § 1 genannten wehrpflichtigen Personen. — [1310]) V.-G.-E. vom 4. Juli 1883, Z. 1548, Budw.-Slg. 1820. — [1311]) V.-G.-E. vom 4. Juli 1883, Z. 1648, Budw.-Slg. 1819, und vom 4. Juli 1883, Z. 1549. Budw.-Slg. 1821. Vergl. auch V.-G.-E. vom 16. März 1883, Z. 626, Budw.-Slg. 1699, und vom 28. März 1884, Z. 658, Budw.-Slg. 2073. Das Erlöschen der gesetzlichen Unterhaltspflicht muß von der Partei bewiesen werden.

der Lage ist, sich in der seinem Stande und seiner Erziehung entsprechenden Weise selbst den Unterhalt zu verschaffen, die Eltern aber, trotzdem ihnen eine gesetzliche Unterhaltspflicht nicht mehr obliegt, gleichwohl fortfahren, ihnen faktisch den Unterhalt zu geben.[1312]) Die Taxpflicht des Aszendenten entfällt ferner, wenn der Sohn im elterlichen Hause nicht in Folge der gesetzlichen Alimentationspflicht, sondern aus einem anderen entgeltlichen Rechtstitel (z. B. als Hilfsarbeiter) Wohnung und Kost erhält oder eine Vergütung bezieht, zumal wenn angenommen werden muß, daß derselbe im Stande ist, sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen.[1313])

In Ungarn hat für jene Wehrpflichtigen, welche nach den Gesetzartikeln XXIX und XLVII vom Jahre 1875 als Familienglieder in die 2., 3. oder 4. Klasse der Erwerbsteuer gehören, beziehungsweise im Sinne des Gesetzartikels XXVII vom Jahre 1875 Bergwerkssteuer zahlen, das Familienhaupt ausschließlich die Militärtaxe zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der unter die 2. oder 3. Erwerbsteuerklasse fallende minderjährige Wehrpflichtige ein unabhängiges Vermögen besitzt, die Steuer aber, die er nach diesem Vermögen bezahlt, geringer ist als die Steuer des Familienhauptes.[1314])

Für taxpflichtige landwirtschaftliche und häusliche Gesindepersonen, ferner für in gewerblichen und industriellen Unternehmungen beschäftigte Hilfsarbeiter sind in Ungarn die Dienst- und Arbeitgeber dem Staate gegenüber zahlungspflichtig. Dieselben besitzen aber das Recht, die bezahlten Taxen von dem Lohne der genannten Personen in Abzug zu bringen, und zwar ohne daß für dieses Abzugsrecht eine kürzere Präklusivfrist statuiert wäre.[1315])

Von der Entrichtung der Militärtaxe sind, abgesehen von den bereits früher erwähnten Personen (den durch die Militärdienstleistung untauglich gewordenen Heerespersonen, dann den zum Landsturmdienste und zur Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogenen Militärpflichtigen) noch weiters dauernd oder zeitlich befreit:[1316])

1. Jene Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, sich und die Angehörigen, deren Unterhalt ihnen nach dem Gesetze obliegt, zu erhalten und die auch kein hierzu ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen;

2. Personen, welche sich in der Armenversorgung befinden.

Befreit waren überdies in Österreich nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung[1317]) jene Personen, welche vor dem Jahre 1875 wehrpflichtig geworden waren.

IV. Das Ausmaß der Abgabenpflicht ist nach dem österreichischen Gesetze[1318]) nicht im voraus normiert, da weder die Steuereinheit, noch der Steuerfuß von vornherein feststehen, sondern erst im Bemessungsverfahren

[1312]) V.-G.-E. vom 19. April 1882, Z. 688, Budw.-Slg. 1379, und vom 21. Dezember 1882, Z. 2291, Budw.-Slg. 1600. — [1313]) V.-G.-E. vom 4. Juli 1883, Z. 1648 und 1549, Budw.-Slg. 1819 und 1821, vom 28. November 1883, Z. 2722, Budw.-Slg. 1928, vom 23. März 1887, Z. 781, Budw.-Slg. 3454. — [1314]) U. M.-T.-G. § 11 al. 3 und Nachtragsgesetz § 2 al. 2. — [1315]) U. M.-T.-G. § 11 al. 2. — [1316]) Ö. M.-T.-G. § 5, u. M.-T.-G. § 3. — [1317]) Ö. M.-T.-G. § 5 Punkt 3. Durch diese Bestimmung sollte die rückwirkende Kraft des Gesetzes, welche von der parlamentarischen Kommission des österreichischen Herrenhauses in unzutreffender Weise damit begründet wurde, daß die prinzipielle Verpflichtung zur Entrichtung der Militärtaxe bereits durch die Wehrgesetze des Jahres 1868 statuiert worden sei, einigermaßen gemildert werden. — [1318]) § 3.

nach den im Gesetze angegebenen Merkmalen innerhalb bestimmter Klassensätze festgestellt werden. Zu dem Ende sind im Gesetze 14 Klassen aufgestellt; der höchste Satz beträgt 200 Kronen, der niedrigste aber 2 Kronen. Die Bestimmung, nach welcher dieser Klassen die Taxe zu entrichten ist, geschieht im allgemeinen nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sowie des reinen Einkommens der Taxpflichtigen, sodann unter Berücksichtigung der ihnen vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkter Steuer. Nach der letzten Klasse haben jene Taxpflichtigen zu steuern, deren Erwerb oder Einkommen den gewöhnlichen Taglohn erreicht und denen keine direkte Steuer vorgeschrieben ist.[1319])

Ist bei der Bemessung der Taxe auf die Steuerschuldigkeit Rücksicht zu nehmen, so hat in der Regel der zehnte Teil der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern samt den Staatszuschlägen, aber mit Ausschluß aller anderen Zuschläge als Anhaltspunkt in der Weise zu dienen, daß jener Klassensatz zur Grundlage der Bemessung zu nehmen ist, welcher dieser Quote zunächst entspricht. Nach Maßgabe der übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, Reineinkommen) kann jedoch die Einreihung auch in eine höhere oder niedrige Klasse erfolgen. Die Bemessungsbehörde kann bei der Einreihung der Taxpflichtigen innerhalb dieser Schranken nach freiem Ermessen vorgehen.[1320]) Doch müssen bei einer Einreihung des Taxpflichtigen in eine höhere Klasse die in einem solchen Falle maßgebenden besonderen Verhältnisse im Verwaltungsverfahren ordnungsmäßig konstatiert sein, widrigenfalls das Bemessungserkenntnis wegen eines wesentlichen Mangels im Verfahren aufgehoben werden muß.[1321])

In eine niedrigere Klasse kann ein Taxpflichtiger insbesondere dann eingereiht werden, wenn er von schädigenden Elementarereignissen (Mißernten) oder anderen Unglücksfällen betroffen wurde.

Bei der Bemessung der Militärtaxe für die taxpflichtigen Aszendenten kommen die gleichen Grundsätze mit der Modifikation zur Anwendung, daß der zehnte Teil der die Taxpflichtigen treffenden Jahresschuldigkeit an direkten Steuern samt Staatszuschlägen noch durch die Anzahl der Kinder, beziehungsweise Enkel und Wahlkinder zu teilen ist, für deren Unterhalt sie ausschließlich oder doch zum größten Teile zu sorgen haben und wirklich sorgen.[1322]) Auf Kinder, welche außerhalb des Familienverbandes (z. B. als Hilfsarbeiter) leben und für welche die Aszendenten nicht zu sorgen haben, ist bei Bemessung der Militärtaxe keine Rücksicht zu nehmen.[1323]) Die Bestimmung, daß die Taxpflichtigen nach Maßgabe der übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse in eine höhere oder niedrigere Klasse eingereiht werden können, als sich nach der Regel ergeben würde, ist auch auf die taxpflichtigen Aszendenten anwendbar und es können diese Personen

[1319]) Nach der Durchführungsvorschrift vom 20. März 1881 (zum § 3 des Gesetzes) sollten ferner in die 13. Klasse mit 2 Gulden (4 Kronen) jene Taxpflichtigen eingereiht werden, deren gesamter Erwerb oder Gesamteinkommen den ortsüblichen Taglohn zwar übersteigt, den Jahresbetrag von 450 Gulden (900 Kronen) aber nicht erreicht, und in die 12. Klasse mit 3 Gulden (6 Kronen) jene Taxpflichtigen, deren gesamter Erwerb oder Gesamteinkommen sich zwischen 450 Gulden (900 Kronen) und 600 Gulden (1200 Kronen) bewegt. — [1320]) V.-G.-E. vom 11. Juni 1884, Z. 1284 und 1285, Budw.-Slg. 2164, und vom 4. März 1886, Z. 650, Budw. Slg. 2948. — [1321]) V.-G.-E. vom 26. Mai 1882, Z. 1105, Budw.-Slg. 1419, und vom 21. September 1883, Z. 2177, Budw.-Slg. 1839. — [1322]) Ö. M.-T.-G. § 4 al. 2. — [1323]) V.-G.-E. vom 30. Jänner 1884, Z. 221, Budw.-Slg. 2005.

daher auch in einen höheren Satz eingereiht werden, als in die durch die Jahressteuerschuldigkeit und durch die Kinderzahl gegebene Klasse.[1324])

Abweichend sind die Bestimmungen der ungarischen Gesetzgebung,[1325]) indem die Taxpflicht im voraus durch das Gesetz bestimmt und somit jedes Ermessen der Bemessungsbehörde ausgeschlossen ist. Auch insoferne ist die Taxpflicht anders geordnet, als für die 3 ersten Klassen der Beruf, für die 2 letzten Klassen die Steuerleistung entscheidet. Demgemäß haben als Taxe zu entrichten:

1. Den Satz von 6 Kronen die als Gesinde in der Landwirtschaft oder als gewöhnliche Arbeiter in Fabriken, Handels- und gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Personen, dann die Taglöhner;

2. den Satz von 8 Kronen das Hausgesinde, die in Fabriken, Handels- und Gewerbeunternehmungen angestellten Hilfsarbeiter, wenn sie nicht mehr als 80 Kronen Monatsgehalt beziehen oder nach Stückzahl arbeiten, dann Diurnisten und Schreiber, welche keine stabile Monats- oder Jahresbezahlung beziehen, die mit Schreiben, Rechnen und Inspizierungsarbeiten bei Geschäften, Unternehmungen oder Instituten betrauten Individuen, welche keine dauernde Anstellung haben, endlich die ohne ständiges Geschäftslokal arbeitenden Hausierer;

3. den Satz von 12 Kronen die ohne Gehilfen arbeitenden selbständigen Arbeiter und die mit Gehilfen arbeitenden Handwerker in Groß- und Kleingemeinden.

Wehrpflichtige hingegen, welche im Sinne des Gesetzartikels XXIX vom Jahre 1875, beziehungsweise des Gesetzartikels XLVII vom Jahre 1875 als Familienhäupter oder Familienglieder in die 2. und 3. Erwerbsteuerklasse fallen oder im Sinne des Gesetzartikels XXVII vom Jahre 1875 der Bergwerkssteuer unterliegen, zahlen nach Maßgabe der auf sie, beziehungsweise auf das Familienhaupt im Vorjahre repartierten gesamten direkten Staatssteuer und des Grundentlastungsbeitrages einen bestimmten Klassensatz, der bei einer Steuerbasis von weniger als 20 Kronen zunächst 6 Kronen beträgt und in der Weise steigt, daß der oberste Satz bei einer Steuerbasis von mehr als 2400 Kronen sich auf 240 Kronen beläuft. Hat ein Familienhaupt, dessen jährliche direkte Staatssteuer samt dem Grundentlastungsbeitrage 1000 Kronen nicht überschreitet, mehrere taxpflichtige Familienglieder, so ist die Militärtaxe für ein Familienmitglied mit dem vollen Satze, für jedes der übrigen Familienmitglieder hingegen mit dem halben Betrage zu bemessen.

Wehrpflichtige, welche in die 4. Klasse der Erwerbsteuer als Familienhäupter oder Familienglieder gehören, zahlen, wenn die Steuerbasis nicht mehr als 100 Kronen beträgt, 10 Kronen und dann eine steigende Taxe, deren oberster Satz bei einer Steuerbasis von mehr als 1600 Kronen mit 200 Kronen festgesetzt ist. Jene Wehrpflichtigen, welche von der Erwerbsteuer der 4. Klasse befreit sind, werden hinsichtlich der Militärtaxpflicht so behandelt, als wenn sie keine Steuerbefreiung genießen würden.

V. Die Taxpflicht beginnt regelmäßig mit dem Anfange jenes Militärdienstjahres, welches der Wehrpflichtige nach seiner Löschung oder Zurückstellung, beziehungsweise nach Eintritt des späteren die Taxpflicht begründenden Ereignisses (Dienstuntauglichkeit, Auswanderungsbewilligung) zurückgelegt hat. Als erstes taxpflichtiges Jahr ist demnach im normalen Falle nicht

[1324]) V.-G.-E. vom 20. Juli 1882, Z. 1526, Budw. Slg. 1487. — [1325]) U. M.-T.-G. § 10 und Nachtragsgesetz § 2.

das Jahr der Löschung oder Zurückstellung in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse,[1326]) sondern die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember des Einrückungsjahres samt den folgenden 9 Monaten zu rechnen.[1327]) Die Taxpflicht dauert bei den Untauglichen durch jedes der wehrpflichtigen Dienstjahre, welches dieselben noch zurückzulegen gehabt hätten, wenn sie zur Zeit ihrer Löschung aus der Stellungsliste, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse assentiert oder wenn sie nicht entlassen worden wären.[1328]) Bei den auswandernden Wehrpflichtigen umfaßt die Dauer der Taxpflicht jedes Jahr der Militärdienstpflicht, welches dieselben noch zurückzulegen gehabt hätten. In allen diesen Fällen darf aber die Militärtaxpflicht die für die Militärdienstpflicht bei regelmäßiger Ableistung normierte Maximaldauer von 12 Jahren nicht überschreiten.

Die Taxpflicht ruht für die Dauer eines zeitlichen Befreiungsgrundes (Erwerbsunfähigkeit, Armenversorgung, Landsturmdienstleistung oder militärische Dienstleistung für besondere Kriegszwecke).

Die Taxpflicht der unmittelbar Taxpflichtigen erlischt,[1329]) abgesehen von den bereits angeführten Befreiungsgründen (Dienstuntauglichkeit infolge der aktiven Dienstleistung, Auswanderung) durch den Tod des Taxpflichtigen und durch Verjährung des Bemessungs- und Einhebungsrechtes. In letzterer Beziehung gelten die für die Verjährung der öffentlichen Abgaben, und zwar speziell die für die Verjährung der direkten Steuern maßgebenden Bestimmungen.[1330])

Ruht die Taxpflicht bezüglich eines Wehrpflichtigen oder erlischt dieselbe, so sind auch seine Aszendenten zur Entrichtung der Taxe für die betreffende Zeit oder gar nicht mehr verpflichtet.[1331])

VI. Die Veranlagung der Militärtaxe ist in beiden Reichshälften abweichend geregelt.

Nach dem österreichischen Gesetze [1332]) sind die politischen Bezirksbehörden verpflichtet, unter Mitwirkung der Vorsteher der Heimatgemeinden und der Gutsgebiete über die Taxpflichtigen sowie über die Vermögens-, Erwerbs- und die sonstigen zu berücksichtigenden Verhältnisse derselben Erhebungen zu pflegen. Auf Grund dieser Erhebungen entscheidet über die Taxpflicht und das Ausmaß derselben in erster Instanz eine für jeden Gerichtsbezirk zu bildende Bemessungskommission. Dieselbe besteht aus dem Vorstand der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern, von denen 2 durch den Vorsitzenden und 2 durch die dazu einberufenen Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirkes, in jenen Ländern aber, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, durch deren Ausschüsse zu wählen sind; in Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, sind die 2 letzteren Mitglieder durch den Gemeinderat zu wählen. Nach den Durchführungsbestimmungen [1333]) haben die Bemessungskommissionen an den Sitzen der Bezirksvertretungen und in jenen Ländern, wo solche nicht bestehen, an den Sitzen der Bezirksgerichte zu fungieren. In den Hauptstädten können

[1326]) So entschied das M. f. L.-V. mit Erl. vom 26. Juni 1889, Z. 6379. Vergl. Mayrhofer, a. a. O., VII. Bd., S. 554 Anmerkung 1. — [1327]) Vergl. V.-G.-E. vom 25. Oktober 1894, Z. 3918, Budw.-Slg. 8115. — [1328]) V.-G.-E. vom 16. September 1891, Z. 2951, Budw.-Slg. 6104. — [1329]) Ö. M.-T.-G. § 6 und § 10 Schlußalinea, u. M.-T.-G. § 4. — [1330]) In Österreich das Gesetz vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31. — [1331]) Ö. M.-T.-G. § 7. — [1332]) § 8. — [1333]) V. des M. f. L.-V. und des F.-M. vom 20. März 1881 (zum § 8 des Gesetzes).

nach Bedarf auch mehrere Bemessungskommissionen bestellt werden. In vereinzelt vorkommenden Bemessungsfällen ist die Bemessung der Militärtaxe von der für den Gerichtsbezirk, in welchem die politische Bezirksbehörde ihren Sitz hat, bestellten Kommission, und zwar bei der politischen Bezirksbehörde vorzunehmen.

Die Zusammenstellung der Taxpflichtigen ist durch keinerlei Anzeigepflicht gesichert, sondern erfolgt lediglich auf Grund der amtlichen Behelfe, insbesondere der Stellungslisten. Doch ist im Interesse einer leichteren Eruierung der Taxpflichtigen im Gesetze angeordnet, daß die gemeindeweise zu verfassenden Verzeichnisse der Taxpflichtigen, in welchen auch die Einreihung der Taxpflichtigen in die einzelnen Klassen ersichtlich zu machen ist, bei den Gemeindeämtern durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden müssen. Besondere Zwangs- und Strafmittel sind den Bemessungsbehörden für die Zwecke der Veranlagung nicht eingeräumt, sondern es gelten in dieser Beziehung lediglich die allgemeinen Bestimmungen des politischen Zwangsverfahrens.[1334])

Die Bemessungskommissionen entscheiden nach den Durchführungsbestimmungen[1335]) mit absoluter Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und in diesem Falle entscheidet seine Stimme. Zur Fällung einer gültigen Entscheidung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von 4 Mitgliedern (mit Inbegriff des etwaigen Ersatzmannes) notwendig. Der Vorsitzende hat das Recht, gegen eine nach seiner Überzeugung den Bestimmungen des Militärtaxgesetzes oder der Durchführungsvorschrift zuwiderlaufende Entscheidung Einsprache zu erheben und für diesen Fall die Entscheidung der politischen Landesstelle einzuholen. Dieselbe Behörde hat auch sonst, wenn sie gesetzwidrige Vorgänge bei einer Bemessungskommission wahrnimmt, kraft ihres Oberaufsichtsrechtes unter Mitwirkung der Finanzlandesbehörde eine Revision der Taxbemessungen zu verfügen.[1336])

In Ungarn werden jene Taxpflichtigen, welche zu den im Stellungsjahre aufgerufenen Altersklassen gehören, auf Grund der Stellungslisten und besonderer Deklarationen durch die Gemeinde, die Verwaltungsbehörden (Bezirksstuhlrichter) und Steuerbehörden in Evidenz gehalten. Die Deklarationspflicht erstreckt sich auf die vorjährige direkte Steuerschuldigkeit der Taxpflichtigen, ihre bürgerliche Stellung und den Wohnort, weiters, soferne die Militärtaxe von einem Familienhaupte entrichtet wird, auf den Namen des Familienhauptes und dessen Steuerschuldigkeit, und wenn zunächst der Arbeitgeber zahlungspflichtig ist, auch auf den Namen und die Wohnung des Arbeitgebers; falls in der Zeit zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Fälligkeitstermine der Taxe in der Person des Arbeitgebers eine Änderung eintritt, auch auf diese Änderung. Die Deklaration hat alljährlich in jener Gemeinde zu geschehen, in welcher sich die Taxpflichtigen aufhalten. Änderungen der bezeichneten Art sind bei eben jener Gemeinde anzuzeigen, bei welcher die erste Anzeige erfolgte. Außerdem sind die Eltern, Vormünder und eventuell die Gattinnen jener Taxpflichtigen, welche während der Zeit der Zahlungspflicht sterben, verpflichtet, das Ableben der Taxpflichtigen durch ein Totenzeugnis bei den Gemeindevorstehern nachzuweisen.[1337])

[1334]) Kaiserl. V. vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96. — [1335]) V. des M. f. L.-V. und des F.-M. vom 20. März 1881 (zum § 8 des Gesetzes). — [1336]) V. des M. f. L.-V. und des F.-M. vom 15. März 1882, Absatz II Punkt 4. — [1337]) U. M.-T.-G. §§ 13 und 16 und Nachtragsgesetz § 4.

Jene Pflichtigen, welche die vorgeschriebene Deklaration ganz unterlassen oder die deklarationspflichtigen Angaben nicht erstatten, verfallen in eine Geldstrafe, welche von der Finanzbehörde mit dem Dreifachen bis Sechsfachen der auf sie entfallenden Militärtaxe zu bemessen ist, wobei das Gesetz einen Unterschied zwischen kulposem und dolosem Verhalten nicht weiter durchführt. Diese Geldstrafe ist im Falle der gänzlichen oder teilweisen Uneinbringlichkeit in eine Arreststrafe umzuwandeln. Gegen ihre Verhängung ist Berufung an den Verwaltungsausschuß zulässig. Erfolgt die Bestrafung auf Grund der Denunziation einer dritten Person, so gebührt dem Angeber ein Dritteil der Geldstrafe. Auch Eltern, Vormünder und Gattinnen, welche die vorgeschriebene Anzeige im Falle des Ablebens eines Taxpflichtigen unterlassen, verfallen in eine Geldstrafe von 2 bis 10 Kronen. Desgleichen sind die Vorsteher der Gemeinden und Verwaltungsbehörden, welche die vorgeschriebenen Evidenzausweise nicht führen oder innerhalb der festgesetzten Zeit nicht an die höhere Behörde vorlegen, in Ordnungsstrafen in der Höhe von 10 bis 100 Kronen zu verfällen.[1338])

Die Bemessung der Militärtaxen erfolgt in Ungarn durch die Finanzbehörden (die Finanzdirektionen, in Budapest durch den königlichen Steuerinspektor) auf Grund der von den Gemeinden gesammelten und überprüften Behelfe. Die Bemessungslisten sind auch in Ungarn durch 8 Tage bei den Gemeindebehörden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.[1339])

Daß die Bemessung alljährlich zu geschehen habe, ist weder in Österreich[1340]) noch seit der Novelle vom Jahre 1883 in Ungarn vorgeschrieben. In jedem Falle sind aber für die Bemessung der Militärtaxe die Verhältnisse jenes Jahres maßgebend, für welches die Bemessung erfolgt.[1341]) Objekte, welche in diesem Jahre keinen Bestandteil des Vermögens des Taxpflichtigen gebildet haben, sondern ihm erst gegen Ende des Jahres zugefallen sind und von welchen ihm für dieses Jahr keine Steuer vorgeschrieben war, sind daher bei der Bemessung außer Anschlag zu lassen.[1342])

Bei Sträflingen soll die Bemessung und Einhebung der Militärtaxen, wenn ihr Einkommen nur im Arbeitsverdienste besteht, für die in der Strafhaft zugebrachten Jahre erst nach dem Austritte aus der Strafhaft erfolgen.[1343])

Die Zustellung der Bemessungserkenntnisse hat durch die Organe der Bezirksbehörden und an auswärts wohnhafte Taxpflichtige regelmäßig durch die Post zu geschehen. Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Zustellung der Erkenntnisse ist weder im Militärtaxgesetze ausgesprochen, noch kann eine solche Verpflichtung aus anderweitigen Rechtsnormen (Gemeindeordnungen, Amtsinstruktion der Bezirksämter) hergeleitet werden.[1344])

Die Anfechtung der Bemessungserkenntnisse im Rechtsmittelverfahren kann den allgemeinen Grundsätzen entsprechend entweder aus Rechtsgründen oder wegen Unbilligkeit erfolgen. In Österreich steht

---

[1338]) U. M.-T.-G §§ 20 bis 22. — [1339]) Ib. § 13 i. f. — [1340]) Aus der im ö. M.-T.-G. enthaltenen Bestimmung (§ 9), daß der Erlag der Militärtaxe alljährlich zu geschehen habe, kann dieser Rechtssatz wohl nicht mit Sicherheit gefolgert werden. — [1341]) V.-G.-E. vom 28. März 1884, Z. 658, Budw.-Slg. 2073, und vom 9. April 1886, Z. 893, Budw.-Slg. 3006. — [1342]) V.-G.-E. vom 22. Februar 1883, Z. 357, Budw.-Slg. 1672. — [1343]) Erl. des M. f. L.-V. vom 6. Juni 1881, Z. 8202. — [1344]) Erl. des M. f. L.-V. im Einvernehmen mit dem M. d. I. vom 5. August 1899, Z. 23.372. Vergl. Ö. Z. f. V. 1899, Nr. 36, S. 157.

dem Taxpflichtigen gegen die Entscheidung der Bemessungskommission binnen einer dreißigtägigen Frist vom Tage der Zustellung des Bemessungserkenntnisses das Rechtsmittel der Berufung an die politische Landesstelle und sohin im weiteren Rechtszuge binnen 4 Wochen die Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung offen; gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz ist aber die Berufung an die dritte Instanz ausgeschlossen.[1345]) In Ungarn geht der Rechtszug in der zweiten Instanz binnen 15 Tagen nach Ablauf der für die Auflegung der Listen festgesetzten Frist an den Verwaltungsausschuß und in der dritten Instanz binnen 15 Tagen an den Finanzminister; gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz ist auch hier keine weitere Berufung statthaft. Der Vertreter der Finanzbehörde im Verwaltungsausschusse ist verpflichtet, gegen alle Entscheidungen des Verwaltungsausschusses, welche das Gesetz oder die Interessen des Fiskus verletzen, an den Finanzminister Berufung einzulegen, welcher dann darüber in dritter Instanz im Einverständnisse mit dem Landesverteidigungsminister entscheidet.[1346])

Eine Anfechtung der Erkenntnisse letzter Instanz vor dem Verwaltungsgerichtshofe ist sowohl in Österreich als auch in Ungarn innerhalb der für die Verwaltungsrechtssprechung aufgestellten Schranken zulässig.[1347])

VII. Die Einzahlung der Militärtaxen soll nach dem österreichischen Gesetze[1348]) bis Ende April für das Vorjahr geschehen. In Ungarn wird die Taxe nach der Novelle vom Jahre 1883[1349]) am 1. Oktober des Bemessungsjahres fällig und ist für dieses Jahr auf einmal zu entrichten. Auswanderer haben die Taxe noch vor Erteilung der Auswanderungsbewilligung für sämtliche noch zurückzulegenden Jahre der gesetzlichen Militärdienstpflicht auf einmal zu erlegen.[1350]) Österreichische Taxpflichtige müssen nach den Durchführungsbestimmungen, wenn sie in das Ausland reisen und sich die Reisebewilligung über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, die Taxe für jedes in die Gültigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses vorbehaltlich des Rückerstattungsrechtes für den Fall eines früheren Erlöschens der Taxpflicht erlegen.[1351])

In Ungarn besteht die Vorschrift, daß alle Taxpflichtigen, welche vor Eintritt der Fälligkeit der Taxe aus der Gemeinde, in welcher sie mit der Taxe belastet wären, sich zu entfernen oder auszuwandern wünschen, verpflichtet sind, die auf sie entfallende Taxe schon vorher zu bezahlen; ohne Erlaubnis des Gemeindevorstehers dürfen sie die betreffende Gemeinde nicht verlassen und diese Erlaubnis darf ihnen nur gegen Nachweis über die vollständige Entrichtung der Taxe erteilt werden. Taxpflichtige, welche ohne diese Erlaubnis und ohne die bemessene Militärtaxe bezahlt zu haben, aus der Bemessungsgemeinde wegziehen, sind mit einer Geldstrafe im dreifachen bis sechsfachen Betrage der bemessenen Militärtaxe zu belegen.[1352])

[1345]) Ö. M.-T.-G. § 8 Satz 4 und Satz 5. Die Frist für die Berufung an die Ministerialinstanz ist im Militärtaxgesetze nicht festgestellt, weshalb die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101 (§ 1), zur Anwendung kommen. — [1346]) U. M.-T.-G. § 14. — [1347]) Sieh oben § 30 IV. — [1348]) § 9 Satz 1. — [1349]) § 5. — [1350]) Ö. M.-T.-G. § 9 Satz 2, u. M.-T.-G. § 12. Diese Bestimmung muß als eine neben der Wehrpflicht bestehende Einschränkung der im ö. St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, Art. 4 al. 3 statuierten Auswanderungsfreiheit angesehen werden. — [1351]) V. des M. f. L.-V. und des F.-M. vom 20. März 1881 (zum § 9 des Gesetzes). — [1352]) U. M.-T.-G. § 18 Schlußalinea und § 20 ff.

Verspätete Zahlung hat in Österreich keine Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen zur Folge. Dagegen sind in Ungarn 6 Prozent Verzugszinsen zu entrichten, wenn die Militärtaxe nicht bis zur Mitte des dem Verfallstage folgenden Monates eingezahlt wird.[1353]

VIII. Die Einhebung, beziehungsweise zwangsweise Eintreibung der bemessenen Militärtaxen erfolgt in beiden Reichshälften nach den für die direkten Steuern geltenden Normen,[1354] also zunächst im politischen Wege.[1355] Doch ist eine Eintreibung der Taxen im gerichtlichen Wege durch die Finanzprokuraturen in solchen Fällen, in welchen die politische Exekution wegen der Natur des Objektes (Immobilien, Geldforderungen) versagt oder ausgeschlossen ist, zulässig, ein Grundsatz, welcher in der österreichischen Judikatur erst nach einigem Schwanken zur Anerkennung gelangte.[1356] Nach dem österreichischen Gesetze[1357] sind die Bemessungsbehörden[1358] ermächtigt, jene Taxpflichtigen, welche von Elementarereignissen, Mißernten oder anderen Unglücksfällen betroffen wurden und in eine der 4 letzten Klassen einzureihen sind, den Erlag der Militärtaxe zu erlassen. Ein weitergehendes Erlaßrecht kann den Behörden, soferne nicht die Voraussetzungen hiefür nach den Normen des Exekutions- und Abschreibungsverfahrens gegeben sind, nicht zuerkannt werden.[1359]

Gemäß dem in beiden Reichshälften bisher bei der Steuereintreibung beobachteten Grundsätzen werden die in jeder Reichshälfte fälligen Militärtaxforderungen auch durch die Organe der anderen Reichshälfte eingetrieben[1360] und ein Gleiches gilt auch für Bosnien und die Herzegowina.

IX. Da die Militärtaxe eine Abgabe sui generis ist, unterliegt sie nicht dem Zuschlagsrechte. Durch das ungarische Gesetz[1361] ist ausdrücklich angeordnet, daß zu den Miliärtaxen weder ein Grundentlastungszuschlag, noch ein Komitatszuschlag oder ein Gemeindezuschlag ausgeschrieben werden darf.

X. Die Verrechnung und Verwendung der eingehobenen Militärtaxbeträge ist in eigenartiger Weise nach den Grundsätzen einer fondsmäßigen Gebarung geregelt.[1362]

Die eingehobenen Beträge werden nach den Militärtaxgesetzen in dem jährlichen Staatsvoranschlag als Bedeckung unter die Staatseinnahmen und ein zwischen beiden Reichshälften vereinbarter jährlicher Teilbetrag von zusammen 4 Millionen Kronen nebst den zuwachsenden Zinsen unter die Staatsausgaben eingestellt, zunächst aber wurden die Summen an besondere von den beiden Finanzministern zu verwaltende Militärtaxfonds abgeführt.

[1353]) Ib. § 18 al. 3. — [1354]) In Ungarn nach den Bestimmungen des G.-A. XV. vom Jahre 1876 über die Manipulation der Steuern. — [1355]) Ö. M.-T.-G. § 10 Satz 1 und Satz 2, u. M.-T.-G. § 19. — [1356]) Ö. Z. f. V. 1887, Nr. 13, S. 55. — [1357]) § 3 i. f. — [1358]) Nach den Durchführungsbestimmungen vom 15. März 1882 Absatz II Punkt 3 i. f. ist hiezu die Bewilligung der politischen Landesstelle erforderlich. — [1359]) Vergl. hierüber Rauchberg, Steuererklärung und Steuerauflage auf dem Gebiete der direkten Personalsteuern in Österreich (1901), S. 67. Mit diesem Grundsatze steht der Erl. des F.-M. vom 5. März 1890, Z. 7705 (Ö. St.-W. II. Bd. S. 1157), wornach gegen Taxpflichtige der drei untersten Tarifklassen nach fruchtloser Durchführung der politischen Exekution mit der gerichtlichen Exekutionsführung (Lohneinantwortung u. s. w.) nicht vorgegangen werden soll und denselben geringere Exekutionsgebühren aufzurechnen sind, nicht ganz im Einklange. — [1360]) Ö. Z. f. V. 1884, Nr. 30, S. 123. — [1361]) § 17. — [1362]) Ö. M.-T.-G. §§ 11, 13 und 14, u. M.-T.-G. §§ 5 bis 7.

Die Beitragsleistung der beiden Reichshälften zu diesen Teilbeträgen hatte nach dem jeweiligen Rekrutenkontigent, und zwar für solange zu geschehen, bis eine vereinbarte Hauptsumme von 60 Millionen Kronen erreicht war. Erreichte die Summe der eingezahlten Militärtaxbeträge nicht die Höhe der alljährlichen Teilbeträge, so hatten die Finanzverwaltungen den Abgang aus den allgemeinen Staatseinnahmen zuzuschießen, wogegen der nach Abzug der Jahresquote etwa verbleibende Rest des Erträgnisses der Militärtaxe als allgemeine Staatseinnahme zu behandeln war. In die Militärtaxfonds fließen überdies die nach den Wehrgesetzen zu verhängenden Geldstrafen.[1363])

Auf den Fonds ruht als bleibende Last die durch die Militärpensionsgesetze und die Witwen- und Waisenversorgungsgesetze übernommene Verpflichtung der beiden Teilstaaten zur Aufbesserung der Invalidenversorgung und zur Versorgung der Militärwitwen und Waisen.[1364]) Diese Auslagen sind unter normalen Verhältnissen aus den Zinsen der Fonds zu bestreiten. Im Mobilisierungsfalle können die Fonds jedoch bis zur Erschöpfung in Anspruch genommen werden.

Die Verwaltung der Fonds führen die beiderseitigen Finanzminister. Das Anweisungsrecht steht den beiderseitigen Landesverteidigungsministern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister nach Maßgabe des von den Parlamenten genehmigten Präliminares zu. Der den Stand und die Gebarung der Fonds enthaltende Rechnungsabschluß ist alljährlich den Parlamenten zur Genehmigung vorzulegen. Die beiden Militärtaxfonds bilden demnach getrennte Vermögensmassen. Sie müssen aber ihrem Zwecke nach als ein Ganzes betrachtet werden und Zahlungen aus ihnen bedürfen darnach nicht nur der Zustimmung des Reichskriegsministers, sondern auch des Einverständnisses beider Landesverteidigungsminister.[1365])

Über die Anlage der Fondsgelder ist in den Gesetzen keine Bestimmung getroffen.

XI. In Bosnien und der Herzegowina besteht keine Militärtaxe.

Das österreichische Militärtaxgesetz gilt anerkanntermaßen als eines der schlechtesten Gesetze. Seine juristisch-technische Konstruktion ist ganz unglaublich mangelhaft, seine Wirkungen mit Rücksicht auf die mangelhafte Progression antisozial und sein Ergebnis ein finanzieller Mißerfolg, indem zeitweise nicht einmal der in Aussicht genommene Teilbetrag erzielt werden konnte. Die Praxis hat allerdings die in der ersten Zeit überspannte Schärfe in der Handhabung des Gesetzes gegenüber den ärmeren Klassen vielfach gemildert, war aber mit Rücksicht auf die ausdrücklichen Anordnungen des Gesetzes nicht im stande, die reicheren Klassen zu entsprechenden Leistungen heranzuziehen. Da die Regierung die schweren Gebrechen des Gesetzes bereits vor längerer Zeit selbst anerkannt hat und sich ernstlich mit Reformgedanken trägt, so erscheint es überflüssig, auf die Mängel des Gesetzes im einzelnen hier aufmerksam zu machen. Nach den bisherigen Andeutungen der Regierung soll die geplante Reform der Militärtaxe im Anschlusse an die neue Personaleinkommensteuer erfolgen. Dadurch werden mit einem Schlage alle schweren Fehler, welche sich aus dem gegenwärtigen Mangel eines halbwegs organisierten Veranlagungsverfahrens ergaben, entfallen. Bei der geplanten Reform

---

[1363]) Sieh oben § 8 III. — [1364]) Sieh oben §§ 116 I, 125 VIII, 126 VII, 129 IV und 130 III. — [1365]) V. des M. f. L.-V. im Einvernehmen mit dem R.-K.-M. und den übrigen beteiligten Zentralstellen vom 7. August 1881, R.-G.-Bl. Nr. 86, Punkt 11.

dürften aber auch die mancherlei Detailmängel, welche dem Gesetze anhaften, beseitigt werden. Nicht als ein solcher, sondern als ein grundlegender Mangel muß außer der ungenügenden Progression der Taxsätze auch noch die geringe Scheidung der einzelnen Kategorien der Taxpflichtigen betrachtet werden. Insbesondere dürfen die Ersatzreservisten nicht einfach mit den übrigen Militärpflichtigen auf eine Stufe gestellt und von jeder Taxpflicht frei gelassen werden. Nach Durchführung einer solchen Reform dürfte sich der finanzielle Mißerfolg des Gesetzes bald in das Gegenteil umwandeln, was umsomehr gewünscht werden muß, als ein erhöhtes Erträgnis der Militärtaxe der Heeresverwaltung die Mittel zur Erfüllung mancher berechtigter Postulate (Verbesserung der Mannschaftskost, Unterstützung der Familien der im Frieden einberufenen Militärdienstpflichtigen, Aufbesserung der Löhnung der niedersten Soldklassen und der Unteroffiziersprämien, Verteilung eines Handgeldes an die aus dem Militärdienst Entlassenen) bieten könnte. (Vergl. hierüber Thierl, a. a. O., S. 608 ff., und die Vorschläge in der Ö. Z. f. V. 1884, Nr. 37, S. 149.) Weniger Vorwürfe können gegen das ungarische Militärtaxgesetz erhoben werden, welches vielmehr gegenüber dem österreichischen mancherlei Vorzüge besitzt und dessen finanzieller Erfolg sich auch günstiger gestaltet hat. Da in Ungarn eine moderne Einkommensteuer noch nicht besteht, ist für eine im Zusammenhange mit einer solchen Steuer stehende grundlegende Reform daselbst derzeit kein Raum vorhanden.

§ 145. Die finanzwirtschaftlichen Aufgaben im Mobilisierungsfalle.

I. Im Mobilisierungsfalle erwachsen der Finanzverwaltung erhöhte Aufgaben, welche bisher in Österreich-Ungarn keine genügende Beachtung gefunden haben:

1. Zunächst handelt es sich um die möglichst rasche Aufbringung des Anfangsbedarfes für die Mobilisierung, da der Erfolg der modernen Kriegsführung zumeist von der Schnelligkeit der ersten Schläge auf dem Kriegsschauplatze abzuhängen pflegt. Diesem Bedürfnis nach rascher Beschaffung barer Mittel für die ersten Mobilisierungskosten kann nur durch Hinterlegung eines Kriegsschatzes entsprochen werden.

2. Im Interesse der Verteidigung des nationalen Kredites und der Aufrechthaltung des Vertrauens des Publikums ist weiters eine Beschränkung der Publizität der Notenbank, andererseits aber auch die zeitweilige Aufhebung aller hemmenden Bankbestimmungen, d. h. die Dekretierung des Zwangskurses und die zeitweilige Aufhebung der Barzahlungen notwendig. Dadurch soll dem militärischen Gegner der Einblick in die finanzielle Lage des Staates verwehrt, der Bankschatz vor dem Zugriffe der eigenen Bürger bewahrt und die Möglichkeit eröffnet werden, denselben als Kriegsschatz für die Deckung der weiteren Kriegskosten heranzuziehen. Von der rechtzeitigen Bildung eines ausgiebigen Metall-, beziehungsweise Goldschatzes hängt in hohem Grade die Deckung der Mobilisierungsbedürfnisse im Wege von Auslandskäufen ab, da diese in internationalem Gelde, d. h. in Gold gezahlt werden müssen, und zugleich bestimmt sich darnach auch der Umfang des ohne Störung der nationalen Wirtschaft für die Kriegsdauer auszugebenden Papiergeldes.

3. Da die massenhafte Herstellung von Papiergeld technische Vorkehrungen und Zeit erfordert, so ist klar, daß diese Vorkehrungen bereits im Frieden getroffen werden müssen, wenn sie im Kriegsfalle ungesäumt sollen ins Werk gesetzt werden können.

4. Endlich bedarf es im Kriegsfalle besonderer Vorkehrungen für den Lombardkredit, damit der schon vor der Kriegserklärung und unmittelbar

darnach jäh auftretende Kreditbedarf der direkten und indirekten Kreditsucher anstandslos befriedigt werden könne. Auch diese Veranstaltungen müssen schon im Frieden vorbereitet werden. Zu den indirekten Kreditsuchern kann neben den Kommunen, Sparkassen und Industriegesellschaften auch der Staat selbst gehören, indem die Staatsregierung sich vorübergehend durch Lombardierung noch nicht untergebrachter Kriegsanleihtitel Geld verschafft.

II. Die schwerwiegende Bedeutung, welche den angeführten Aufgaben für das Gelingen der Mobilisierung und in weiterer Folge für den ganzen Ausfall des Krieges innewohnt, läßt es angezeigt erscheinen, daß auch der Heeresverwaltung ein Einfluß auf diese Agenden der Finanz- und Bankpolitik eingeräumt werde. In Österreich-Ungarn ist der Kriegsverwaltung bisher ein solcher Einfluß in rechtlicher Form nicht gewährt.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Grundsätze hat sich in den von der Monarchie geführten Kriegen wiederholt bitter gerächt. Es genügt in dieser Beziehung hinzuweisen auf die finanzielle Misère während der französischen Kriege, dann insbesondere auf den Krieg des Jahres 1859, der hauptsächlich infolge der mangelhaften finanziellen Kriegsbereitschaft verloren ging. Der Schatz der Notenbank hat allerdings bekanntlich in Österreich-Ungarn auch schon während früherer Kriegsvorbereitungen als Kriegsschatz gedient, allein die ungeregelte Art, in welcher diese Benützung erfolgte, hat die österreichische Valuta tief geschädigt und der Volkswirtschaft die schwersten Wunden geschlagen. Sollen diese Nachteile für die Zukunft vermieden und andererseits doch die eminent wichtige Funktion der Notenbank im Kriegsfalle gehörig nutzbar gemacht werden, so darf die Ergreifung der einschlägigen Maßregeln nicht dem Drange des kriegerischen Augenblickes überlassen bleiben, vielmehr müssen diese Vorkehrungen ebenso wie alle sonstigen Mobilisierungsmaßnahmen schon im Frieden ins Auge gefaßt und unter geregelter Mitwirkung der Heeresverwaltung von den obersten Finanz- und Bankorganen vorbereitet werden. An Vorbildern fehlt es, wie der so rühmliche Vorgang der Bank von Frankreich im deutsch-französischen Kriege, die Bildung des deutschen Kriegsschatzes durch das Reichsgesetz vom 11. November 1871 und die Organisation der Darlehenskassen durch Preußen, beziehungsweise durch den norddeutschen Bund in den Jahren 1866 und 1870 beweisen, gegenwärtig nicht mehr und auch in der Literatur haben diese Fragen nunmehr bereits eine eingehende Behandlung gefunden (vergl. Strölls Aufsätze über das deutsche Geldwesen im Kriegsfalle in den Schmollerschen Jahrbüchern 1899 und Renauld von Kellenbachs Schrift „Die finanzielle Mobilmachung der deutschen Wehrkraft“ 1901). Auf diesem Wege könnte es wohl auch gelingen, manche Vorurteile, die im großen Publikum noch gegen die Valutaregulierung bestehen und welche darauf fußen, daß dadurch für die Kriegsverwaltung Geldmittel angehäuft werden sollen, zu beseitigen. Unter dem Einflusse geläuterter Anschauungen weiterer Kreise über diese Probleme wären vielleicht einzelne Aktionen der Valutaregulierung anders ausgefallen und könnten die noch bestehenden Lücken dieses Werkes eher beseitigt werden. Vom militärischen Standpunkte muß jedenfalls eine weitere Stärkung des Goldvorrates der Bank als wünschenswert bezeichnet und die baldigste Beseitigung der noch aushaftenden restlichen Schuld des Staates an die Bank gefordert werden, da im Kriegsfalle für diesen Betrag von Noten, für welche kein Gold in die Bank geflossen ist, auch keine Schuld aufgenommen werden kann. Ebenso war vom militärischen Standpunkte die für die Zwecke der teilweisen Tilgung der 80 Millionenschuld von der Bank verlangte Abschreibung zu bemängeln, weil dadurch die Reserven der Bank geschwächt wurden.

§ 146. Die ökonomische Haftung der Heerespersonen und das Ersatzverfahren.

I. Die ökonomische Haftung der Heerespersonen ist in erster Linie durch die Dienstesvorschriften[1366]) geregelt, neben welchen außerdem die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes in Betracht kommen. Festzuhalten ist dabei, daß den im militärischen Dienstverbande stehenden Personen vermöge der Dienstgewalt auch eine über die Haftungsgrundsätze des bürgerlichen Rechtes hinausgehende Haftpflicht auferlegt werden kann. Eine solche weitergehende Haftpflicht ist in den Dienstvorschriften namentlich nach der Richtung statuiert, daß Heerespersonen auch dann solidarisch haften, wenn nach dem bürgerlichen Rechte[1367]) die Voraussetzungen hiefür an sich nicht gegeben sind.[1368])

II. Das gegenüber den Heerespersonen einzuhaltende Ersatzverfahren ist zunächst entsprechend dem allgemeinen Entwicklungsgange des österreichischen Rechtes, welches für die Geltendmachung der Ersatzansprüche des Staates gegenüber den im Dienstverbande stehenden Personen in erster Linie den administrativen Weg[1369]) offen läßt, gleichfalls durch Administrativvorschriften[1370]) normiert und nur die Rechtswirkungen und die Anfechtbarkeit der von den Militärbehörden im administrativen Wege gefällten Ersatzerkenntnisse sind für das ganze Gebiet der Monarchie durch übereinstimmende Gesetze,[1371]) und zwar abweichend von den sonstigen Normen,[1372]) festgestellt. Darnach ist zu unterscheiden, ob eine im Dienstverbande des Heeres oder der Landwehr, beziehungsweise des Landsturmes stehende Person im administrativen Wege von einer Militärbehörde zum Ersatze eines Abganges an urkundlich festgestellten Bargeldern, Wertpapieren oder Vorräten verurteilt worden ist, weil sich dieselbe einer nach dem Strafgesetzbuche zu ahndenden Handlung, beziehungsweise einer Verletzung der ihr gegenüber diesen Beständen obliegenden Dienstpflicht schuldig gemacht hat, oder ob es sich um einen anderen Schaden handelt, beziehungsweise ob die schuldtragende Heeresperson wegen anderer Handlungen zum Ersatze verurteilt worden ist. Im ersteren Falle steht es dem Verurteilten frei, gegen das Ersatzerkenntnis binnen 30 Tagen nach dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses den Rekurs einzubringen und sohin das Erkenntnis im administrativen Wege anzufechten. Sodann kann der Verurteilte gegen die in letzter Instanz erflossene Entscheidung der Militärbehörde, soferne er nicht den Gnadenweg wählt, binnen 3 Monaten nach dem Tage der Zustellung des letzten administrativen Ersatzerkenntnisses den ordentlichen Rechtsweg betreten und durch Klage gegen den Militärfiskus die gänzliche oder teilweise Aufhebung des administrativen Ersatzerkenntnisses anstreben. Die Klage ist bei dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Verurteilte zur Zeit der Zustellung des letzten Eratzerkenntnisses seinen

---

[1366]) Aufgezählt im § 17 der Vorschrift für den ökonomisch-administrativen Dienst bei den Unterabteilungen des k. und k. Heeres. — [1367]) A. b. G. B. § 1301 ff. — [1368]) Vergl. z. B. die Dienstvorschrift für die Militärkassenbeamten (§ 6). — [1369]) Vergl. hierüber Mayrhofer, a. a. O., I. Bd., S. 248 ff. — [1370]) Vorschrift über das Verfahren bei Aufrechnungsbedeckungen, Passierungen und Ersatzverhandlungen. — [1371]) Ö. G. vom 6. Juni 1887, R.-G.-Bl. Nr. 72, u. G.-A. XXXV vom Jahre 1887, kroat.-slavon. G. vom 6. Juni 1887, G. und V.-Bl. Nr. 54, bosn.-herz. G. vom 23. Juni 1887, G. und V.-Bl. Nr. 44. Vergl. hierüber Dangelmaier, militärrechtliche und militärethische Abhandlungen (1893), S. 130 ff., und Seidler, Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung, 3. Auflage (1897), S. 200 und 201. [1372]) Vergl. hierüber Seidler, ib. S. 202.

allgemeinen Gerichtsstand hatte, einzubringen. Betritt der Verurteilte den Gnadenweg, so muß er auf das Recht der gerichtlichen Klage ausdrücklich verzichten. Die Wirkungen eines strafgerichtlichen Urteiles, durch welches dem Verurteilten die Leistung eines Schadenersatzes auferlegt wurde, werden dadurch aber nicht berührt.

Hat hingegen die Verurteilung nicht aus den genannten Gründen stattgefunden, sondern ist dem Verurteilten nur der Ersatz eines anderen Abganges, beziehungsweise die Erstattung eines nicht durch eine kriminelle Handlung oder Dienstesverletzung herbeigeführten Schadens aufgetragen worden, so kann er das Ersatzerkenntnis im Wege des administrativen Rekurses anfechten oder binnen 2 Wochen nach dem Tage der Zustellung des Erkenntnisses gegen dasselbe Einsprache erheben. Durch eine solche Einsprache wird die Ersatzangelegenheit auf den ordentlichen Rechtsweg gezogen. Der Verurteilte kann auch in diesem Falle den Gnadenweg betreten, muß aber dann auf das Recht der Einsprache verzichten. Die Höhe des Schadens wird in einem derartigen Rechtsstreite vom Gerichte nach seinem durch Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen der Billigkeit gemäß bestimmt, wenn ein Beweis darüber gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten geführt werden kann.[1373])

Ersatzerkenntnisse der Militärbehörden, welche weder im administrativen Wege noch durch gerichtliche Klage oder Einsprache weiter angefochten werden können, stehen in Bezug auf die Vollstreckbarkeit gerichtlichen Urteilen gleich und es kann auf Grund solcher Ersatzerkenntnisse, welche gegen Heerespersonen wegen Verletzung einer Dienstpflicht erfließen, noch während der Dauer der auf administrativem oder gerichtlichem Wege zulässigen Anfechtbarkeit die Exekution zur Sicherstellung erwirkt werden. Diese ist jedoch ausgeschlossen und, soferne sie bereits bewilligt worden, wieder aufzulassen, wenn die Heeres-, beziehungsweise die Landwehrverwaltung im Falle des Einspruches nicht binnen 3 Monaten nach dem Tage der Erhebung des Einspruches die Klage beim zuständigen Gerichte eingebracht hat. In Österreich gelten nunmehr in dieser letzteren Beziehung die allgemeinen Vorschriften der neuen Exekutionsordnung.[1374])

§ 147. Die Verpflichtung der Heeresverwaltung zur Ersatzleistung für Militär- und Kriegsschäden.

I. Unter Militärschäden werden die in Friedenszeiten durch das Militär bei Schieß- und Waffenübungen, Truppenmärschen, Remontentransporten oder auf ähnliche Art an Grundflächen verursachten Schäden verstanden.

II. Bereits ältere Normen[1375]) hatten die möglichste Hintanhaltung solcher Militärschäden angeordnet und eine Ersatzpflicht der Heeresverwaltung für einzelne dieser Schäden anerkannt. Insbesondere sollte bei den jährlichen Waffenübungen Sorge dafür getragen werden, daß keine Ersatzpflicht für das Militärärar Platz greife. Die ausnahmsweise entstandenen

[1373]) Diese Gesetzesbestimmung verfolgt den Zweck, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche bei Schadensersatzprozessen durch die zu strengen Beweisanforderungen der herrschenden Gerichtspraxis entstehen. — [1374]) G. vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111 (Z.-J.-N.), Art. XI Punkt 5 und G. vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 29 (Einführungsgesetz zur E.-O.), Art. XXVII Punkt 5. — [1375]) Vergl. über diese Normen die Kommentare zum a. b. G.-B. (§§ 1044 und 1293 ff.).

partiellen Schäden waren bei den politischen Behörden erster Instanz anzumelden.[1376]) Die Eigentümer jener Grundstücke, welche nicht für Artillerieschießübungen gemietet worden, konnten insbesondere auch den Ersatz jenes Schadens verlangen, der ihnen dadurch zugefügt wurde, daß sie an der Bestellung der Felder oder an der Benützung der Hutweiden gehindert waren.[1377]) Ebenso sollten die durch Remontentransporte verursachten Beschädigungen vom Militärärar ersetzt werden und es war den Entschädigungsberechtigten in diesem Falle die Wahl zwischen dem gerichtlichen und dem administrativen Verfahren, bei dem eine gemischte Kommission zu intervenieren hatte, freigestellt.[1378])

III. Durch das Einquartierungsgesetz[1379]) ist diese Ersatzpflicht des Militärärars nunmehr bezüglich aller Schäden ausgesprochen, welche durch die militärischen Übungen der Truppen (mit Einschluß der Schießübungen) auf nicht zu den Unterkunftsnebenerfordernissen zählenden Grundflächen dritter Privatpersonen entstehen. Kraft gesetzlicher Bestimmung sind diese Grundflächen einer öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkung in der Richtung unterworfen, daß sie von der Militärverwaltung für die erwähnten Zwecke ungehindert benützt werden dürfen. Diese Benützung soll jedoch mit möglichster Schonung der Kulturen geschehen, daher auch bei Festsetzung der Zeit für die Vornahme der Truppenübungen im Terrain, besonders aber der Konzentrierungen zum Zwecke größerer taktischer Übungen und für die Waffenübungen der Reserve und Landwehren tunlichst auf die Vermeidung von Störungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Rücksicht zu nehmen ist. Die Gemeinden sind von der Vornahme derartiger Übungen nach Tunlichkeit früher in Kenntnis zu setzen. Der durch die Übungen verursachte Schaden und Nutzentgang ist von der Militärverwaltung womöglich sofort an Ort und Stelle zu ersetzen. Wenn auf solche Art durch die Militärorgane eine Befriedigung der Beschädigten nicht erzielt werden kann, so ist der verursachte volle Schaden und Nutzentgang durch eine gemischte Kommission unter der Leitung der politischen Behörde und unter Beiziehung beeideter Schätzleute zu erheben.

Mitglieder dieser Kommission sind außer den genannten Personen von Seiten des Zivils je 1 Vertreter der Finanzbehörde und der Gemeinde, in deren Gebiet sich der Übungsplatz, beziehungsweise ein Teil desselben befindet, und von Seiten des Militärs 1 Offizier des Heereskörpers, beziehungsweise der Landwehrtruppen, welche an der Waffenübung oder Konzentrierung teilgenommen haben, und 1 Intendantursbeamter, eventuell statt dessen 1 von der Territorialbehörde zu bestimmender Vertreter. Diese Kommission hat unmittelbar nach Abschluß der Konzentrierung oder Waffenübung zusammenzutreten und ihre Aufgabe ohne Unterbrechung zu beenden. Zu der kommissionellen Verhandlung sind die Beschädigten einzuladen. Wird auch von der gemischten Kommission eine gütliche Vereinbarung nicht erzielt, so haben die politischen Behörden und in letzter Instanz der Landesverteidigungsminister über das Vorhandensein und die Höhe des Schadens, beziehungs-

---

[1376]) Hfkrgsr. V. vom 13. November 1837, Nr. 3681, M.-G.-S. Nr. 75, Erl. des R.-K.-M vom 9. Juni 1872, Z. 495, Abt. 5, und des M. f. L.-V. vom 16. Juni 1872, Z. 6990 II. — [1377]) Hfkzd. vom 2. Jänner 1822, P. G.-S. 50. Bd. — [1378]) Hfkzd. vom 28. Juni 1813, J.-G.-S. Nr. 716. Vergl. hierüber Tezner, Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens, S. 46. — [1379]) § 56. Diese Anordnung hat an sich mit dem E.-G. nichts zu tun.

weise die darnach entfallende Entschädigungssumme zu entscheiden.[1380]) Der Rechtsweg gegen diese administrativen Festsetzungen ist ausgeschlossen.[1381]) Die zuerkannte Entschädigung ist von der Militärverwaltung in der möglichst kürzesten Zeit zu leisten. In der Umgebung ständiger Lager haben die politischen Behörden mit der Militärverwaltung die Zeiträume für die Schadenserhebungen besonders zu vereinbaren.

IV. Eine analoge Ausdehnung dieser Ersatzpflicht des Militärärars und des hiebei zu beobachtenden administrativen Ersatzverfahrens auf andere Fälle ist unstatthaft, vielmehr sind zur Entscheidung über sonstige Ersatzansprüche von dritten Privatpersonen grundsätzlich die Zivilgerichte kompetent.[1382])

V. Eine Ersatzpflicht der Heeresverwaltung bezüglich der sogenannten Kriegsschäden, d. h. der den Staatsbewohnern durch die Kriegführung in Ansehung ihrer Sachgüter und insbesondere ihrer Grundstücke und Gebäude zugefügten Vermögenseinbußen, ist regelmäßig nicht anerkannt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Kriegsschäden durch den Feind herbeigeführt oder durch die eigenen Truppen des Staates innerhalb seines Gebietes in Vollziehung kriegerischer Operationen vorgenommen worden sind. Eine allgemeine Regelung dieser Materie ist bisher nicht erfolgt. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§ 1044) verweist auf besondere Vorschriften. Solche sind nur erflossen für das lombardisch-venetianische Königreich[1383]) und für die den Untertanen in den Kriegsjahren 1813 und 1814 durch österreichische Truppen zugefügte Beschädigungen.[1384])

In diesen Vorschriften wird der Ersatz der durch militärische Operationen verursachten Kriegsschäden teils zugestanden, teils negiert und nur für die durch Truppenexzesse herbeigeführten Schäden werden jedesmal die an den Exzessen schuldigen militärischen Befehlshaber haftbar gemacht. Eine Zivilklage gegen das Ärar ist ausgeschlossen, weil nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§ 1044) das Verfahren rücksichtlich der Entschädigung, soferne eine solche überhaupt gewährt ist, ausdrücklich vor die politischen Behörden verwiesen wird. Auch vor dem Reichsgerichte kann eine Ersatzklage schon deshalb nicht durchgeführt werden, weil dasselbe kein gemeinsames Forum ist, Entschädigungsansprüche aus Anlaß von Kriegsschäden aber jedenfalls gegen das gemeinsame Ärar gerichtet erscheinen.[1385]) [1386])

[1380]) Die Z.-V. des R.-K.-M. vom 28. August 1895, Abt. 5, Nr. 2216, N.-V.-Bl. Nr. 135, enthält nähere „Direktiven für die Aufnahme und Vergütung der Feld-, Wald- und Wildschäden bei Waffenübungen". — [1381]) Ö. Z. f. V. 1894, Nr. 28, S. 133. Anderer Ansicht Ulbrich im Ö. St.-W.-B. II., S. 496, welcher unter Heranziehung des Hfkzd. vom 2. November 1837, P. G.-S. 65. Bd., den Rechtsweg gegen diese administrativen Entscheidungen zulassen will. — [1382]) Ö. Z. f. V. 1901, Nr. 44, S. 187 und 188. — [1383]) A. h. E. vom 5. April 1816 bei Ulbrich, a. a. O., S. 495. — [1384]) Hfkzd. vom 16. April 1821, Z. 10.086, P. G.-S. Bd. 49 und böhmische Pr.-G.-S. III. Bd., S. 278, bei Ulbrich, ib. — [1385]) R.-G.-E. vom 24. April 1878, Z. 81, Hye-Slg. 154. Vergl. auch R.-G.-E. vom 11. Juli 1872, Z. 90, Hye-Slg. 28. — [1386]) Für das Deutsche Reich bestimmt das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, daß in Betreff der Kriegsschäden jedesmal durch Spezialgesetz die nötigen Verfügungen über Umfang und Höhe der zu leistenden Entschädigungen sowie über das dabei einzuhaltende Verfahren zu treffen seien.

IV. Buch.
Die Militärrechtspflege.

I. Abschnitt.
Geschichtliche Entwicklung und Literatur.

§ 148. Geschichtliche Entwicklung der Militärrechtspflege.

Die Ausbildung einer besonderen Militärgerichtsbarkeit fällt bereits in die Zeit der Söldnerheere. Doch bestand damals noch kein eximierter Gerichtsstand der Soldaten bezüglich aller, auch der gemeinen Delikte, vielmehr besaß die militärische Strafgesetzgebung noch den Charakter einer reinen Kriegsgesetzgebung und die Kriegsgerichtsbarkeit bezog sich nur auf jene strafbaren Handlungen, zu deren Verübung der Kriegsschauplatz Anlaß gab oder durch welche die Kriegszucht gefährdet wurde.

Zur vollen Entfaltung gelangte der eximierte militärische Gerichtsstand erst nach der Entwicklung der stehenden Heere. Dieser Stand der Dinge war bereits vorbereitet in dem Code militaire Ludwigs XIV. (1651), worin die Militärgerichtsbarkeit schon auf alle gemeinen Straftaten ausgedehnt erscheint, die von Soldaten an Soldaten begangen wurden. Auch in den deutschen Ländern und in Österreich erweiterte sich seitdem immer mehr der Kreis der materiellen Strafrechtsnormen und es bildeten sich die Militärgerichte im Zusammenhang damit zu förmlichen Standesgerichten heraus, welchen auch die Familienangehörigen und Dienstleute der Soldaten samt dem ganzen Armeegefolge unterworfen waren und die auch in den bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen und ihrer Familienglieder Recht sprachen. Auch die geistliche Gerichtsbarkeit, insbesondere in Ehesachen, wurde von den Militärgerichten, die für diesen Zweck eine besondere Zusammensetzung erhielten, gehandhabt.

Zum Abschluß gebracht wurde dieser ganze Prozeß in Österreich durch die Theresianische Militärjustiznorma (1754). Dieselbe verordnete die Kompetenz der Militärgerichte für alle Zivil- und Strafsachen der Militärpersonen und unterwarf derselben auch die Frauen, Kinder und Dienstboten der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaftspersonen, ferner die Marketender, Fleischhauer und alle jene Personen, welche sich ständig bei einem Truppenkörper aufhielten. Doch fand ein ordentliches gerichtliches Verfahren vor den Regimentsgerichten nur statt, wenn der Beklagte den Bestand einer Forderung in Abrede stellte oder sonst meritorische Einwendungen vorbrachte; in anderen Fällen wurden Zivilrechtssachen im außergerichtlichen Verfahren abgetan. Außer den Regimentsgerichten bestanden als erste Instanzen noch iudicia delegata militaria mixta für Rechtsstreitigkeiten jener Militärpersonen, welche nicht den gewöhnlichen Militärgerichtsstand hatten und für besondere Rechtsfälle. Insbesondere waren diese Gerichte, welche später die Bezeichnung „Landesmilitärgerichte" erhielten, kompetent für Rechtssachen der Oberste und höherer Militärpersonen, ferner für Prozesse, welche gegen Truppenkörper oder gegen das Militärärar anhängig gemacht wurden, endlich für Ehescheidungsprozesse und Todeserklärungen der Militärpersonen. Lange Zeit waren auch 2 Zivilrichter Mitglieder der genannten Gerichte. Die zweite und letzte Instanz bildete zunächst das hofkriegsrätliche Justizkollegium, bis dieses später durch Errichtung des allgemeinen Militärappellationsgerichtes zur dritten Instanz wurde.

In den bisherigen Zustand der Militärgerichtsbarkeit wurde durch die Gesetzgebung der französischen Revolution in entscheidender Weise Bresche gelegt. Das Gesetz vom 22. September 1790 (Art. 4) beschränkte die Militärgerichtsbarkeit in Frankreich auf militärische und disziplinäre Vergehen und durch den Code militaire vom Jahre 1791 wurde die Militärgerichtsbarkeit in Zivilsachen daselbst aufgehoben. Allein bald wurden die von Militärpersonen während des Krieges bei der Armee begangenen gemeinen Delikte in Frankreich wieder der Militärgerichtsbarkeit unterstellt und diese erweiterte Kompetenz der Militärgerichte erhielt sich auch im Frieden. Das von der französischen Gesetzgebung gegebene Beispiel äußerte seinen Einfluß dann auch in anderen Ländern. Durch eine Kabinettsordre vom Jahre 1809 wurde in Preußen der Militärgerichtsstand in bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben und das Reichsgesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848, Artikel IX § 43, beschränkte bereits die militärische Gerichtsbarkeit aut die Aburteilung der militärischen Delikte und militärischen Disziplinarvergehen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für den Kriegsstand. In Österreich bestand indessen die Jurisdiktion der Militärgerichte in Zivilrechtssachen weiter fort und wurde noch in der Militärjurisdiktionsnorm vom 22. Dezember 1851, R.-G.-Bl. Nr. 225, in sehr weitem Umfange anerkannt. Mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde aber der bisher noch aufrecht erhaltene ständische Charakter der Militärgerichtsbarkeit unhaltbar. Das Gesetz vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78, ordnete demgemäß für Österreich die Einschränkung der Militärjurisdiktion in Strafsachen, ferner die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit in Zivilrechtssachen an und unterwarf auch das Militärärar der Judikatur der Zivilgerichte. In Ungarn fand hingegen zunächst keine gesetzliche Neuregelung der Militärjurisdiktion statt. Da jedoch die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm vom Jahre 1851 auch hier nicht mehr aufrecht erhalten werden konnten, so wurden vom ungarischen Landesverteidigungsministerium mit Verordnung vom 6. September 1867, Z. 10.675, zuvörderst provisorische Bestimmungen über die Unterordnung der dauernd Beurlaubten und der Reservemänner in bürgerlichen und in Strafsachen unter die Zivilgerichte erlassen und vom Kriegsministerium mit Zirkularverordnung vom 19. September 1867, Abt. 4, Nr. 1590 (N.-V.-Bl. Nr. 182), den Militärbehörden zur Darnachachtung bekanntgegeben. Mit a. h. Entschließung vom 8. Juli 1871 genehmigte hierauf der Kaiser, daß die Kompetenz der Militärgerichte in Ungarn bis zu ihrer gesetzlichen Regelung provisorisch gemäß den zwischen dem Reichskriegsministerium und dem ungarischen Justizministerium geschlossenen Vereinbarungen geordnet werden solle. Diesen Vereinbarungen zufolge (Zirkularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 10. August 1871, Abt. 4, Nr. 1449, N.-V.-Bl. Nr. 169) wurde die Judikatur der in Ungarn befindlichen Militärgerichte in Zivilrechtssachen vom 1. September 1871 an eingestellt und die militärgerichtliche Kompetenz in Strafsachen wesentlich eingeschränkt. Insbesondere sollten fortan der Judikatur der Zivilgerichte in Strafsachen alle pensionierten Heerespersonen, die Offiziere der Reserve und außer Dienst, ferner ihre Gattinnen, Kinder und Dienstleute unterstellt sein. An diesem Zustand der Dinge hat auch die neue Wehrgesetzgebung des Jahres 1889 in der Hauptsache nichts geändert und die in Österreich im Parlament und bei bürgerlichen Schriftstellern mehr und mehr hervortretenden Bestrebungen auf weitere Einschränkung der militärgerichtlichen Kompetenz, so daß dieselbe

in Friedenszeiten sich nur auf die eigentlichen militärischen Delikte erstrecken soll, sind bisher ohne praktisches Ergebnis geblieben.

§ 149. Die Literatur des Militärjustizrechtes.

Die Militärrechtspflege ist der einzige Gegenstand des österreichisch-ungarischen Heeresrechtes, welcher bis jetzt eine eingehendere literarische Behandlung gefunden hat. Eine solche ist insbesondere dem materiellen Militärstrafrechte zu teil geworden. In der Literatur dieses Rechtsgebietes müssen freilich zwei Perioden unterschieden werden. Die ältere Periode umfaßt den Zeitraum bis zum Erscheinen des Militärstrafgesetzbuches vom Jahre 1855, während die jüngere von diesem Zeitpunkte bis zur Gegenwart reicht. Die ältere Fachliteratur steht bis auf wenige Schriften durchaus nicht auf der Höhe der gleichzeitigen Werke des gemeinen Strafrechtes. Die Wichtigkeit einer wissenschaftlichen Behandlung des Militärrechtes überhaupt und des Militärstrafrechtes insbesondere wurde damals noch nicht geahnt und so beschränkte man sich zumeist auf praktische Anleitungen, welchen äußerstenfalls auswärtiges oder römisches Recht als Quelle oder Maßstab zur Seite gestellt wurde. Unter den Werken dieser Periode verdienen namentlich Erwähnung das Kriegsbuch von Fronsperger (1565) und der Kriegsdiskurs von Schwendi, welches Werk erst nach dem Tode des Verfassers von Leuenklau (1593) herausgegeben wurde, dann das Corpus iuris militaris des heiligen römischen Reiches von Lünig (1723), die Observationspunkte des Grafen Khevenhüller (1739), die Bemerkungen zu dem Artikulsbrief Leopolds I. von König (1745), die Observationes militares theoretico-praticae über den Artikulsbrief Leopolds I. von Kostka (1752) und endlich die Kriegsartikel für die Armee von Bergmayr (1835), welche Schrift als das erste wissenschaftlich bearbeitete Werk über das materielle Militärstrafrecht angesehen werden muß. In diese Periode gehört auch noch das Handbuch der Strafgesetze für die Armee von Damianitsch (1849).

Die zweite Periode ist vor allem gekennzeichnet durch die Schriften von Damianitsch und Dangelmaier. Diesen beiden Autoren gebührt das Verdienst, das bisher sehr tiefe Niveau der Behandlung des Militärstrafrechtes bedeutend gehoben und demselben den Weg zur gedeihlichen Weiterentwicklung geebnet zu haben. Die von ihnen verfaßten Werke sind teils systematischer, teils historischer und kritischer Natur. Von Damianitsch rührt ein Kommentar zum gegenwärtigen Militärstrafgesetze her (1855), der von ihm später (1860) durch Nachträge ergänzt worden ist. Die Geschichte des Militärstrafrechtes ist von Dangelmaier im 79. Bande der Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine (1891) ausführlich dargestellt worden. Eine allgemeine Einführung in das heimatliche Militärstrafrecht und rechtsvergleichende Ausführungen über die verschiedenen Militärdelikte bietet Dangelmaiers Schrift „Die Militärverbrechen und Vergehen nach österreichischem Recht mit Berücksichtigung des römischen Rechts, des deutschen, französischen und italienischen Militärstrafgesetzbuches“ (1894). In seinen „Studien über das Militärstrafrecht“ (1862) hat Damianitsch verschiedene Bestimmungen des österreichischen Militärstrafgesetzes näher analysiert und mehrfache Reformvorschläge gemacht, die heute noch ihren Wert nicht verloren haben. Aus der Feder Dangelmaiers stammt eine Reihe von Spezialabhandlungen, die in der österreichischen Militärzeitschrift zur Veröffentlichung gelangt sind, wie über widerrechtliche Handlungen im Kriege und Spionage (1882), über Herausforderung zum Zweikampfe und Grenzen des militärischen Straf-

rechtes (1883), über den militärischen Befehl als Strafausschließungsgrund (1884) und über die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates (1885). Auch in Dangelmaiers Schrift „Militärrechtliche und militärethische Abhandlungen" (1893) sind manche wichtige Fragen des Militärstrafrechtes behandelt.

Das Beispiel, welches die genannten beiden Autoren gegeben, hat eifrige Nachfolger gefunden. Unter diesen Nachfolgern ist vor allem Weisl zu nennen, welcher in seinem „Heeresstrafrecht", wovon bisher nur der allgemeine Teil (1892) erschienen ist, eine ausführliche Darstellung des gesamten materiellen Militärstrafrechtes zu bieten beabsichtigt. Eine systematische Darstellung der militärischen Delikte enthält die Schrift von Kleemann „Genesis und Tatbestand der Militärdelikte" (1902).

Weniger eingehend als das materielle Militärstrafrecht ist in Österreich-Ungarn bisher das Militärstrafprozeßrecht behandelt worden. Namentlich fehlt es an systematischen Bearbeitungen der in chaotischem Zustande befindlichen Prozeßnormen. Nur von Damianitsch wurde ein Handbuch des Strafverfahrens bei den k. k. Militärgerichten (1855) herausgegeben und später (1860) durch Zusätze ergänzt. Dagegen hat die immer dringender urgierte und nunmehr bereits dem Stadium der legislativen Behandlung sich nähernde Reform des Militärstrafprozesses Veranlassung zu einer größeren Anzahl kritischer Schriften gegeben, unter denen besonders zu nennen sind: Dangelmaier, Die Grundsätze des Militärstrafverfahrens und dessen Reform (1887); Weisl, Vorschläge zur Regelung des Militärstrafverfahrens (1893); Cleinow, Zur Frage des Militärstrafverfahrens in Deutschland und Österreich-Ungarn (1894); Korwin-Dzbański, Zur Reform des Militärstraf- und ehrenrätlichen Verfahrens in Österreich-Ungarn (1895); endlich Miřička, Ist die militärische Strafgerichtsbarkeit auf Militärdelikte einzuschränken? (1899).

Außerdem werden Fragen des österreichisch-ungarischen Militärstrafrechtes behandelt in dem Aufsatz von Weisl, Allgemeines über das Militärstrafrecht im „Gerichtssaal" (1890); von Hajdecki in seiner Schrift: Offiziersstandesprivilegien (1897); von Szilágyi in seinen Abhandlungen aus dem Bereiche des Militärrechtes (1896) und von Korwin-Dzbański in der Schrift: Der Zweikampf, 2. Auflage (1900). Eine kurze Zusammenfassung des geltenden Rechtes findet sich bei Hoff, Darstellung unseres Militärgerichtswesens (1894); Zappe, Leitfaden der Rechtslehre, 1. Heft (Grundzüge des Militärstrafrechtes [1897]) und Schupp, Rechtslehre (1899).

Eine neue, mit zahlreichen Nachträgen und sonstigen Ergänzungen ausgestattete Ausgabe des Militärstrafgesetzbuches vom 15. Jänner 1855 ist als 24. Band der Manzschen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze im Jahre 1885 von Pirhann und in zweiter Auflage im Jahre 1891 von Koller besorgt worden.

Weniger reichhaltig ist die auf das Disziplinarstrafrecht und das ehrenrätliche Verfahren bezügliche Literatur. In ersterer Beziehung sind zu nennen die Schriften von Damianitsch, Das Disziplinarstrafverfahren bei der k. k. Armee und in der Militärgrenze (1861); Löffelmann, Das Disziplinarstrafrecht im k. k. Heere (1876) und von Kleemann, System des militärischen Disziplinarstrafrechtes (1898). Die Geschichte des ehrenrätlichen Verfahrens ist behandelt von Dangelmaier in Streffleurs österreichischer militärischer Zeitschrift, 35. Jahrgang, 2. Band (1894); das geltende ehrenrätliche Verfahren von demselben Autor im Organ der militärwissenschaftlichen Vereine, 30. Band (1885) und die Reform dieses Verfahrens in

der bereits erwähnten Schrift von Korwin-Dzbański, Zur Reform des Militärstraf- und ehrenrätlichen Verfahrens in Österreich-Ungarn (1895).

II. Abschnitt.

Die Zivilgerichtsbarkeit in ihrem Verhältnis zu den Heerespersonen.[1387]

§ 150. Allgemeine Bestimmungen.

I. Grundsätzlich unterstehen gegenwärtig alle Heerespersonen und auch das Militärärar in bürgerlichen Rechtssachen den Zivilgerichten.[1388]

II. Besonderheiten bestehen rücksichtlich der bürgerlichen Rechtssachen der Heerespersonen in nachstehender Richtung:

1. Für die in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr einschließlich aller bei der Militärverwaltung in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen gilt in Ansehung des Gerichtsstandes der Ort der Garnison als Wohnsitz. Der hiedurch begründete Gerichtsstand dauert im Falle eines Wechsels der Garnison bis zum Eintreffen in eine neue Garnison fort. Als Wohnsitz der Heerespersonen, welche sich nicht im Inlande befinden, gilt bei Ausmittlung des Gerichtsstandes der letzte inländische Garnisonsort des Heereskörpers, dem sie angehören, oder der letzte inländische Garnisonsort dieser Heerespersonen.[1389] Dieser durch den Ort der Garnison bestimmte allgemeine Gerichtsstand der Heerespersonen erstreckt sich auch auf deren Gattinnen und Kinder, wenn dieselben mit der betreffenden Heeresperson in gemeinschaftlichem Haushalte leben.[1390]

2. Zustellungen, welche für die in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Mannschaftsstandes des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr bestimmt sind, haben durch den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde zu erfolgen.[1391] Demgemäß sind auch Zeugen, welche im aktiven Militärdienste stehen, von den Zivilgerichten mittels eines an das vorgesetzte Kommando oder an das nächste Militärstationskommando gerichteten Ersuchens zu laden.[1392] Zustellungen in militärischen und Landwehrgebäuden oder in Gebäuden, welche vom Militär oder von der Landwehr besetzt sind, können nur nach vorgängiger Anzeige an den Kommandanten und unter Zuziehung einer von diesem beizugebenden Militär- oder Landwehrperson erfolgen.[1393]

In analoger Weise wird vorzugehen sein, wenn es sich um die Vornahme von Zustellungen auf Kriegsschiffen handelt.

3. Wenn sich eine Partei in Kriegszeiten im Militärdienste befindet und wenn zugleich die Besorgnis besteht, daß dieser Umstand die Prozeßführung zu Ungunsten der Partei beeinflussen könnte, so kann das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen bis zur Beseitigung des Hindernisses unterbrochen werden.[1394]

4. Gegen in Ausübung des Dienstes befindliche Heerespersonen darf mit dem Exekutionsvollzuge erst begonnen werden, nachdem dem vorgesetzten Kommando dieser Personen von der Bewilligung der Exekution

[1387]) Hajdecki, a. a. O., S. 120 ff. — [1388]) Ö. G. vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78, § 9, D.-R. I. T. § 101 Punkt 715 al. 1. — [1389]) Ö. Z.-J.-N. § 68. — [1390]) Ib. § 73 al. 1. — [1391]) Ö. Z.-P.-O. § 92 al. 1. — [1392]) Ib. § 330 al. 1. — [1393]) Ö. G. vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78, § 12 al. 1, Ö. Z.-J.-N. § 32 al. 2, ö. Z.-P.-O. § 92 al. 2, D.-R. I. T. § 101 Punkt 715 al. 2. — [1394]) Ö. Z.-P.-O. § 162 al. 1.

Anzeige gemacht worden ist, und im Falle eines Widerstandes des Exekuten ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge besteht, die Unterstützung des militärischen Vorgesetzten in Anspruch zu nehmen.[1395] Soll zur Erwirkung von Handlungen gegen eine aktive Heeresperson Haft verhängt werden, so hat sich das Exekutionsgericht an das vorgesetzte Kommando zu wenden,[1396] welches mit den im Verordnungswege[1397] festgestellten Exekutionsmaßnahmen, nämlich mit angemessenen Disziplinarstrafen, vorzugehen hat. Werden verhaftete Personen zu einem mobilisierten Truppenteile oder auf ein in den Kriegsdienst gestelltes Fahrzeug einberufen, so ist die Haft für die Dauer dieser Verwendung zu unterbrechen.[1398] Die Anordnung oder Vollziehung der Haft zum Zwecke der Sicherung der Person des Exekuten ist gegen im aktiven Dienste stehende Heerespersonen unstatthaft.[1399] In militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden kann die Vornahme von Exekutionshandlungen erst nach vorgängiger Anzeige an den Kommandanten und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson erfolgen.[1400] Analog wird vorzugehen sein, wenn es sich um die Vornahme von Beschlagnahmen auf Kriegsschiffen handelt.

5. Wenn sich ein Todesfall in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude ereignet, so hat die Militärbehörde den Todesfall aufzunehmen. Diese Behörde kann ferner alle sonstigen unaufschiebbaren Amtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Ansehung der Heerespersonen, ihrer Gattinnen, der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder und der Dienstpersonen vornehmen, wenn diese Personen mit der Heeresperson in gemeinschaftlichem Haushalte lebten und die betreffenden Handlungen in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude vorzunehmen sind oder wenn sich am Orte der Vornahme kein zur Anordnung der Amtshandlung zuständiges Gericht befindet. Unter der gleichen Voraussetzung ist die Militärbehörde auch zur Bestellung eines einstweiligen gesetzlichen Vertreters berufen, wenn die Notwendigkeit eintritt, für die Vertretung minderjähriger Kinder schleunigst zu sorgen. In allen diesen Fällen ist aber das zuständige bürgerliche Gericht von den getroffenen Verfügungen in Kenntnis zu setzen.[1401]

Die Aufnahme des Todesfalles hat der Kommandant des militärischen oder vom Militär besetzten Gebäudes zu veranlassen. Hiezu sind, wenn der Verstorbene ein Offizier oder ein sonstiger in eine Rangklasse eingereihter Gagist war, nebst dem die Stelle des Richters vertretenden Offiziere oder Gagisten noch 2 andere Offiziere, beziehungsweise Gagisten, sonst 2 Unteroffiziere beizuziehen. Der aufgenommene Akt ist sowohl von diesen Personen als auch von den Erben und in Ermanglung oder Abwesenheit dieser von 2 Hausgenossen des Verstorbenen mit zu unterzeichnen. Befindet sich die Verlassenschaft unter der Obhut großjähriger Erben oder solcher Personen, denen sie der Erblasser selbst anvertraut hat, so ist keine Sperre anzulegen. Im entgegengesetzten Falle aber oder wenn eine das Vermögen übersteigende

---

[1395] Ö. E.-O. §§ 26 al. 3 und 29. — [1396] Ib. § 363 al. 1. — [1397] Z.-V. des R.-K.-M. vom 20. Mai 1897, Präs.-Nr. 2762, N.-V.-Bl. Nr. 91, und Z.-V. des M. f. L.-V. vom 10. Juni 1897, Präs.-Nr. 1552, L.-V.-Bl. Nr. 49. — [1398] Ö. E.-O. § 364 al. 2. — [1399] Ib. § 386 al. 2 Punkt 1. — [1400] Ib. § 31 al. 2. Auch nach der u. E.-O. (G.-A. LX ex 1881) § 33 al. 2 können Exekutionsakte in militärischen oder in den vom Militär benützten Gebäuden nur nach Verständigung des betreffenden Kommandanten ausgeführt werden. Doch ist es in dessen Ermessen gestellt, dem Exekutionsvollzuge eine Militärperson beiziehen zu lassen. — [1401] Ö. G. vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78, § 13.

Schuldenlast zu besorgen ist oder wenn andere Umstände (z. B. die Gefahr einer Verschleppung) besondere Vorsicht fordern, hat der Kommandant unverzüglich für die sichere Verwahrung des Nachlasses zu sorgen. Hat der Verstorbene eine letztwillige Anordnung hinterlassen, so ist nachzusehen, ob dieselbe bezüglich des Begräbnisses eine Verfügung enthält. War der Verstorbene gegenüber dem Ärar rechnungspflichtig, so sind alle vorgefundenen Gelder kommissionell abzuzählen, abgesondert zu verwahren und die Rechnungsdokumente zu versiegeln. Der aufgenommene Verlassenschaftsakt ist samt den vorgefundenen Geldern, Pretiosen, Urkunden und der letztwilligen Anordnung der zuständigen Verlassenschaftsbehörde zu übersenden. Ist es bei sonstiger Gefahr dringend notwendig, so kann die Militärbehörde auch mit der Lizitation von Nachlaßsachen vorgehen.[1402]

§ 151. Die besonderen Bestimmungen für Bosnien und die Herzegowina.

In Bosnien und der Herzegowina unterliegt die Zivilgerichtsbarkeit gegenüber den Heerespersonen noch weitergehenden Beschränkungen:[1403]

1. Die in aktiver Dienstleistung befindlichen Heerespersonen sowie die im gemeinsamen Haushalte lebenden Gattinnen und Kinder derselben unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit der Bagatellgerichte, mögen dieselben als Kläger oder Geklagte figurieren.[1404]

2. Die Exekution gegen aktive Heerespersonen ist regelmäßig den Militärbehörden vollständig übertragen und erfolgt nach besonderen Vorschriften.[1405] Die Fälle, in welchen die Zwangsvollstreckung den Militärbehörden übertragen ist, sind folgende:

a) Zwangsweise Abnahme einer Urkunde;[1406]

b) Pfändung beweglicher Sachen behufs Hereinbringung einer Geldforderung mit Ausschluß der Feilbietung;[1407]

c) zwangsweise Abnahme einer bestimmten beweglichen Sache;[1408]

d) zwangsweise Räumung einer unbeweglichen Sache;[1409]

e) Anwendung von Zwangsmaßregeln zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung.[1410]

In den Fällen *a*) bis *d*) ist das Ansuchen um Exekution an das Militärstationskommando zu richten. Gehört der Exekut zu den in eine Rangklasse eingereihten Gagisten, so hat das Stationskommando zur Vollstreckung eine Kommission zu bestimmen, welche aus dem dem Exekuten im Range vorgehenden Offizier oder Beamten als Leiter, einem zweiten Offizier oder Beamten und dem Profosen des Garnisonsarrestes zu bestehen hat. Gehört der Exekut hingegen nicht zu den in eine Rangklasse eingereihten Gagisten, so beauftragt das Stationskommando den Kommandanten der Truppe oder Abteilung, welchem der Exekut untersteht, mit der Einleitung der Zwangsvollstreckung. Dieselbe wird von einer Kommission vorgenommen, welche aus 1 Offizier, einem den Profosen vertretenden Unteroffizier und einem

---

[1402]) D.-R. I. T. § 101 Punkt 717. — [1403]) Dieselben sind in der Z.-P.-O. f. B. u. d. H. vom 14. April 1883 (in Wirksamkeit seit dem 1. September 1883) enthalten, deren für die Heerespersonen maßgebende Bestimmungen durch die Z.-V. des R.-K.-M. vom 13. Juli 1883, Präs.-Nr. 3078, N.-V.-Bl. Nr. 95, kundgemacht worden sind. — [1404]) Z.-P.-O. f. B. u. d. H. § 12. — [1405]) Ib. § 484 al. 2. Diese besonderen Vorschriften sind auf Grund der a. h. E. vom 14. Juni 1883 vom R.-K.-M. gleichfalls durch die erwähnte Z.-V. vom 13. Juli 1883 kundgemacht worden. — [1406]) Ib. § 496 al. 1 und § 509. — [1407]) Ib. § 520. — [1408]) Ib. § 580. — [1409]) Ib. § 582. — [1410]) Ib. §§ 548 und 586.

zweiten Unteroffizier zu bestehen hat. Als Vollstreckungsbeamter fungiert der erste Unteroffizier.

Personalarrest zur Erzwingung einer Zahlung ist gegen Heerespersonen unstatthaft.[1411]) Ebensowenig darf Personalarrest als Sicherungsmittel gegen Heerespersonen angewendet werden.[1412]) Dagegen ist Haft zur Erzwingung einer anderen Handlung oder Unterlassung auch gegen Heerespersonen zulässig.[1413]) In diesem Falle ist der dem Exekuten vorgesetzte, zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufene Kommandant um die Verhängung und den Vollzug des Zwangsmittels zu ersuchen, welcher sodann das gerichtliche Requisitionsschreiben dem Militärstrafgerichte zur Antragstellung zuweist. Das Gericht hat die Androhung einer bestimmten Geld- oder Freiheitsstrafe zu beantragen, die hierauf in Vollzug zu setzen sind. Gegen Personen des Mannschaftsstandes dürfen aber keine Geldstrafen und gegen Offiziere und Beamte nur ausnahmsweise Freiheitsstrafen verhängt werden. Als Arreststrafen sind nur die nach den Disziplinarstrafvorschriften zulässigen Freiheitsstrafen, mit welchen eine Enthebung des Bestraften vom Dienste nicht verbunden ist, anzuwenden.

3. Von der Zwangsvollstreckung sind ausgenommen die für militärische Zwecke bestimmten ärarischen Gebäude, Befestigungsanlagen und sonstigen Grundstücke, ferner die Gebäude und Grundstücke der im militärischen Betriebe stehenden Eisenbahnen.[1414])

III. Abschnitt.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit.

A. Die Gerichtsverfassung.

§ 152. Gliederung und Organisation der Militärstrafgerichte.

I. Die Militärstrafgerichte gliedern sich in die Gerichte des Heeres und die Gerichte der beiden Landwehren.

1. Die Einrichtung der Militärstrafgerichte des Heeres und der Kriegsmarine ist gegenwärtig durch Verordnung bestimmt.[1415]) Darnach wird die Strafgerichtsbarkeit beim Heere und bei der Kriegsmarine in 3 Instanzen geübt.

a) In erster Instanz sind zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen teils stabile, teils mobile Gerichte berufen.

aa) Zu den stabilen Gerichten gehören:

α) Die Garnisonsgerichte. Dieselben sind am Sitze einer jeden Militärterritorialbehörde, dann in den größeren Festungen und in anderen wichtigeren Garnisonsorten aufgestellt. Grundsätzlich soll in allen Stationen, in welchen sich der Stab eines Linieninfanterieregiments befindet, ein Garnisonsgericht zur Aufstellung gelangen. Der Wirkungskreis der Garnisonsgerichte erstreckt sich auf jene Kommanden, Truppenkörper und Heeresanstalten, welche vom Militärterritorialkommando zugewiesen werden. Das Kriegsministerium kann auch Truppenabteilungen und Anstalten, welche sich im Bereiche eines Militärterritorialkommandos befinden, durch Verordnung den Garnisonsgerichten eines anderen Territorialbezirkes dauernd zuweisen.

[1411]) Ib. § 579. — [1412]) Ib. § 440. — [1413]) Ib. § 588. — [1414]) Ib. § 544. — [1415]) Vorschrift über die Organisation der k. und k. Gerichte des (stehenden) Heeres und der Kriegsmarine. Außerdem finden sich einschlägige Bestimmungen in der M.-St.-P.-O. II. Hauptstück § 6 ff.

β) Das Marinegericht. Dasselbe hat seinen Sitz in Pola, doch können durch Verordnung der Marinezentralstelle auch in anderen Marinestationen Marinegerichte aufgestellt werden. Die Gerichtsbarkeit des Marinegerichtes erstreckt sich auf alle in den Marinestationen der Küstenländer befindlichen, der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Marinepersonen, insoferne nicht die Zuständigkeit eines Flaggen- oder Schiffsgerichtes eintritt.

Weiters gehören auch die in anderen Stationen außerhalb der Küstenländer bei den Marinebehörden, Detachements und Kommanden eingeteilten oder sich wo immer aufhaltenden, der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Marineoffiziere und Marinebeamten zur Gerichtsbarkeit des Marinegerichtes. Die außerhalb der Marinestationen der Küstenländer bei Marinebehörden, Detachements oder Kommanden befindliche oder sonst wegen einer strafbaren Handlung betretene Marinemannschaft gehört hingegen zur Gerichtsbarkeit jenes Garnisonsgerichtes, in dessen Bezirke die Betretung erfolgt. Das Marinegericht ist auch zur Untersuchung und Aburteilung der eingebrachten Seeräuber zuständig.

γ) Die Akademiegerichte. Dieselben befinden sich bei der Militärakademie in Wiener-Neustadt und bei der technischen Militärakademie in Wien. Sie üben die Gerichtsbarkeit über die zu der betreffenden Akademie gehörigen, der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen aus.

δ) Die Gardegerichte. Dieselben sind bei der ersten Arcierenleibgarde und bei der ungarischen Leibgarde aufgestellt. Ihre Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle zum Dienststande der betreffenden Gardekorps gehörigen, der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen. Das Gardegericht der Arcierenleibgarde versieht auch die strafgerichtlichen Agenden der Trabantenleibgarde, der Leibgardereitereskadron und der Leibgardeinfanteriekompagnie.

bb) Zu den mobilen Gerichten zählen:

α) Die Gerichte bei der Armee im Felde. Dieselben gelangen im Mobilisierungsfalle bei jedem Armeegeneralkommando, jedem zu selbständigen Operationen bestimmten Armeekorpskommando und einer jeden Truppendivision zur Aufstellung. Die Zuständigkeit dieser Gerichte erstreckt sich auf alle zum Verbande des betreffenden Armeekörpers gehörigen Kommanden, Truppen, Heeresanstalten und deren Gefolge, auf die im Bereiche dieser Heeresteile eingebrachten Kriegsgefangenen und bei denselben befindlichen Geiseln, endlich auf die Zivilpersonen, welche in diesem Bereiche wegen eines zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen Verbrechens betreten werden.

Nach Maßgabe der Verhältnisse kann im Felde auch die Aufstellung von Etappengerichten angeordnet werden. Dieselben üben die Gerichtsbarkeit in dem ihnen von dem Höchstkommandierenden oder in dessen Namen vom Armeegeneralkommando als Etappenbehörde vorgezeichneten Umfange aus.

Die in Kriegsausrüstung versetzten Festungen, in denen nicht schon im Frieden Garnisonsgerichte bestehen, erhalten solche nach Maßgabe besonderer Normen. Der Wirkungskreis dieser Gerichte erstreckt sich auf alle zur Kriegsbesatzung gehörigen Personen, insoferne dieselben nicht einem anderen in demselben Platze befindlichen Gerichte zugewiesen sind, ferner auf alle sonstigen Personen, welche im Befehlsbereiche des Festungskommandanten wegen eines der Militärstrafgerichtsbarkeit zugewiesenen Verbrechens betreten werden.

β) Die Flaggengerichte. Solche befinden sich beim Kommando einer Flotte oder Eskadre und nach Erfordernis auch bei den Kommanden einzelner Schiffsdivisionen.

γ) Die Schiffsgerichte. Solche werden durch Verordnung der Marinezentralstelle für einzelne oder mehrere in Dienst gestellte Kriegsschiffe errichtet, wenn eine selbständige und voraussichtlich längere Zeit andauernde Mission in entfernte Gegenden auszuführen und die Beigebung eines Flaggenauditors untunlich ist.

Die Zuständigkeit der Flaggen- und Schiffsgerichte erstreckt sich auf den Befehlsbereich des als Gerichtsvorstand fungierenden Kommandanten, jene der Flaggengerichte überdies auf die Gefangenen, welche von den zu dem betreffenden Kommando gehörigen Kriegsfahrzeugen eingebracht werden und die auf diesen Fahrzeugen befindlichen Geiseln. Strafbare Handlungen, welche nach dem Militärstrafgesetzbuche mit einer höheren Strafe als mit fünfjährigem Kerker bedroht sind, und Untersuchungen wider Offiziere, Beamte und Seekadetten sind von der Gerichtsbarkeit der Schiffsgerichte ausgenommen.

b) In zweiter Instanz übt die Gerichtsbarkeit über die Personen des Heeres und der Kriegsmarine das Militärobergericht in Wien. Dasselbe hat die Aufgabe, die von den Gerichten erster Instanz nach den Bestimmungen der Militärstrafprozeßordnung einzusendenden Untersuchungs- und Verhandlungsakten zu prüfen, nach Befund innerhalb der durch die Strafprozeßordnung gesetzten Grenzen das Urteil entweder zu bestätigen, abzuändern oder aber an den Obersten Militärgerichtshof zu leiten. Es hat ferner aus den gesetzlichen Gründen das Strafverfahren aufzuheben und ein neues Verfahren anzuordnen. Auch obliegt ihm die Überwachung der Justizpflege bei den Gerichten erster Instanz. Diese Überwachung ist teils eine administrative, teils eine auf die Leitung der Judikatur bezügliche. In letzterer Beziehung hat das Militärobergericht Anfragen der Untergerichte, soweit sie sich durch den Hinweis auf ein bestimmtes Gesetz entscheiden lassen, zu beantworten, die aufgeworfenen Zweifel und Widersprüche zu lösen und überhaupt den Untergerichten solche Weisungen zu erteilen, wodurch der im Geiste der Gesetze liegende Zweck erreicht werden kann. Anfragen hingegen, deren Beantwortung eine Belehrung über Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften bedingt, sind mit einem gutachtlichen Antrage dem Obersten Militärgerichtshofe vorzulegen. Belehrungen, wodurch in einzelnen Straffällen dem Urteile des ersten Richters vorgegriffen werden könnte, sind aber unzulässig. Dem Militärobergerichte steht in bestimmten Fällen das Begnadigungsrecht zu und es kann endlich jederzeit gerichtliche Untersuchungen gegen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, anordnen sowie auch die Ratifikation des Urteiles sich in einem solchen Falle vorbehalten, insoferne die Entscheidung nicht dem Obersten Militärgerichtshofe zusteht.

c) Die dritte Instanz bildet der Oberste Militärgerichtshof in Wien. Seine Entscheidungen unterliegen keiner weiteren Berufung. Auch er übt eine Aufsicht über die Militärjustiz, und zwar sowohl in administrativer Beziehung als auch rücksichtlich der Judikatur. In letzterer Richtung hat er über die ihm durch das Militärobergericht vorgelegten Anfragen der Militärgerichte Belehrungen über die Anwendung und Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu erteilen. Diese Belehrungen sind gegenwärtig nicht mehr als authentische Interpretationen anzusehen, da

solche derzeit nur vom Monarchen unter Zustimmung der parlamentarischen Vertretungskörper erlassen werden können.[1416]) Als Äußerung der Anschauungen der höchsten Justizstelle werden indes die Verlautbarungen des Obersten Militärgerichtshofes volle Würdigung von seiten der unteren Gerichtsinstanzen beanspruchen können. Desgleichen steht dem Obersten Militärgerichtshofe in bestimmten Fällen das Begnadigungsrecht zu und er ist endlich befugt, jederzeit gerichtliche Untersuchungen gegen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, selbst anzuordnen sowie die Ratifikation des Urteiles sich vorzubehalten.

2. Die Einrichtung der Landwehrgerichte ist in Österreich teils durch Gesetz,[1417]) teils durch Verordnung des Kaisers,[1418]) in Ungarn durch Verordnung des Monarchen[1419]) bestimmt.

a) Über die im Verbande der k. k. Landwehr stehenden Personen wird darnach die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz durch Militärgerichte geübt, welche nach den für das gemeinsame Heer geltenden Bestimmungen zu bilden und regelmäßig aus Mitgliedern der k. k. Landwehr zusammenzusetzen sind. Im Bedarfsfalle und für die im Kriege aufgestellten Landwehrgerichte können aber diese Mitglieder auch dem gemeinsamen Heere, beziehungsweise der Kriegsmarine entnommen werden sowie umgekehrt den im Kriege aufgestellten Landwehrgerichten unter Umständen die Führung von strafgerichtlichen Untersuchungen über Personen des gemeinsamen Heeres übertragen werden kann. Im Frieden ist in jedem Landwehrkommandobezirke ein stabiles, den Garnisonsgerichten des gemeinsamen Heeres ähnliches Landwehrgericht aufgestellt, doch können erforderlichenfalls im Dienstbereiche eines Landwehrgerichtes auch Landwehrgerichtsexposituren errichtet werden, welche gleichfalls als Gerichte erster Instanz fungieren.

Im Falle einer Mobilisierung der k. k. Landwehr werden in analoger Art wie beim gemeinsamen Heere mobile Landwehrgerichte aufgestellt.

In zweiter und dritter Instanz entscheiden über die unter die Militärgerichtsbarkeit fallenden Strafsachen der k. k. Landwehrpersonen die für das gemeinsame Heer bestehenden Gerichte zweiter und dritter Instanz. Das Militärobergericht und der Oberste Militärgerichtshof führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnungen „Landwehrobergericht“ und „Oberster Landwehrgerichtshof“.

Die gleichen Einrichtungen bestehen auch für die tirolisch-vorarlbergischen Landesschützen. Das in Innsbruck befindliche Landwehrgericht führt die Bezeichnung „Landesschützengericht“.

b) Die Strafgerichtsbarkeit über die ungarische Landwehr wird im Frieden in 2, während des Krieges in 3 Instanzen ausgeübt. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz sind die am Sitze eines jeden Landwehrdistriktskommandos befindlichen stabilen Landwehrdistrikts-

---

[1416]) Das durch die kaiserl. V. vom 23. Dezember 1848, R.-G.-Bl. Nr. 51, dem Obersten Militärjustizsenate eingeräumte Recht, den ihm unterstehenden Gerichten Belehrungen über die Anwendung und Auslegung der Gesetze zu geben, darf deshalb nicht mehr als Befugnis zur Legalinterpretation gedeutet werden. Vergl. hierüber Weisl, Heeresstrafrecht, S. 206. — [1417]) G. vom 2. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 93, §§ 5 und 6. — [1418]) Organische Bestimmungen für den Justizdienst in der k. k. Landwehr. — [1419]) Organische Bestimmungen für die königlich ungarischen Landwehrgerichte.

gerichte und die bei der Armee im Felde aufzustellenden mobilen ungarischen Landwehrgerichte berufen. In zweiter und letzter Instanz übt die Strafgerichtsbarkeit — das Mobilitätsverhältnis und Kriegszeiten ausgenommen — das ungarische Landwehrobergericht. Während der Mobilisierung und im Kriege wird als dritte und letzte Instanz der ungarische Oberste Landwehrgerichtshof aufgestellt. Derselbe bleibt bei der Abrüstung insolange in Tätigkeit, bis die bis zum Tage der Abrüstung dahin abgegebenen Angelegenheiten erledigt sind, soweit dieselben nicht an die Gerichte des gemeinsamen Heeres oder die k. k. Landwehrgerichte abgetreten werden müssen.

3. Für die Personen des Landsturmes bestehen keine besonderen Gerichte, vielmehr sind zur Durchführung der gerichtlichen Untersuchungen wider Landsturmpersonen, soferne dieselben der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, die Landwehrgerichte, beziehungsweise die an deren Stelle fungierenden Gerichte des gemeinsamen Heeres berufen. Jene Landsturmpersonen, welche zu Ersatzzwecken des gemeinsamen Heeres verwendet werden, unterliegen für die Dauer dieser ihrer Bestimmung der Jurisdiktion der Gerichte des gemeinsamen Heeres.

II. Die Zusammensetzung der Militärstrafgerichte der verschiedenen Heeresbestandteile ist im allgemeinen übereinstimmend geregelt.

1. Die Gerichte der ersten Instanz bestehen zum kleineren Teile aus ständigen Gerichtspersonen, überwiegend aber aus den nach den Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung fallweise beizuziehenden Laienrichtern.

a) In ersterer Beziehung ist jedes Militärstrafgericht des Heeres und der Kriegsmarine in der ersten Instanz aus dem Gerichtsvorstand, 1 oder mehreren dem Gerichte zur Besorgung der strafgerichtlichen Angelegenheiten beigegebenen Auditoren und aus den zugewiesenen Schriftführern zusammengesetzt. Als Gerichtsvorstände fungieren in der Regel die Militärstations- und Festungskommandanten, in größeren Garnisonsorten die Platzkommandanten. Vorstand des Marinegerichtes ist der Hafenadmiral in Pola. Vorstände der übrigen Militärstrafgerichte erster Instanz sind die Kommandanten oder Chefs jener Heereskörper, Behörden und Anstalten, welchen das betreffende Gericht beigegeben ist.

Der Gerichtsvorstand repräsentiert das Gericht gegenüber den Behörden und Parteien und überwacht die genaue Befolgung der Dienstesvorschriften. Er kann sich jederzeit vom Gange der Untersuchung durch Einsicht in die Akten die Überzeugung verschaffen. Er unterzeichnet die Ausfertigungen und Korrespondenzen des Gerichtes, veranlaßt die Kommandierung oder Beiziehung der Gerichtszeugen, der Mitrichter und der sonstigen zur Mitwirkung bei strafgerichtlichen Amtshandlungen berufenen Personen, verfügt den Vollzug der strafgerichtlichen Erkenntnisse und übt endlich noch den sonstigen, durch die Militärstrafprozeßordnung vorgezeichneten Einfluß auf den Gang des Verfahrens aus. Alle in gerichtlichen Sachen vorkommenden Berichte, Befehle und anderweitigen Korrespondenzen haben von dem Kommando auszugehen, welches der Gerichtsvorstand bekleidet.

Dem Auditor kommt die verantwortliche Leitung des Gerichtes zu. Sind 2 oder mehrere Auditore bei einem Militärstrafgerichte eingeteilt, so hat der nach Charge und Rang höchste die Leitung des Gerichtes. In seiner Eigenschaft als Gerichtsleiter verteilt er die Geschäfte und bestimmt die Untersuchungsrichter. Er ist befugt, Untersuchungen einem Untersuchungsrichter abzunehmen und dieselben einem anderen Richter zu übertragen. Er hat

auf die schleunige Durchführung der Untersuchungen sein Augenmerk zu richten, die Vorträge über die von anderen Auditoren geführten Untersuchungen mit zu unterzeichnen oder, wenn er mit dem Schlußantrage derselben nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen beizufügen, wichtigere Untersuchungsfälle und namentlich schwierigere Prozesse, welche gegen Offiziere oder Militärbeamte anhängig sind, aber nach Tunlichkeit selbst zu führen. Er hat endlich den Kanzlei- und Manipulationsdienst zu überwachen, das Strafprotokoll zu führen und die vorgeschriebenen Eingaben zu verfassen.

Die im Regimentsverbande befindlichen Auditore haben zunächst die Untersuchungen zu führen, welche die Angehörigen des Regiments betreffen. Dem Gerichtsleiter bleibt es unbenommen, dem einem Regimente beigegebenen Auditor auch andere Untersuchungen zuzuteilen. Bei Untersuchungen, welche gegen Offiziere eines Regiments anhängig werden, hat der Gerichtsherr bei Anordnung der Untersuchung zu bestimmen, ob dieselbe von einem beim zuständigen Garnisonsgerichte eingeteilten Auditor des Regiments oder vom Gerichtsleiter oder aber von einem anderen Auditor des Garnisonsgerichtes durchzuführen ist.

Zur Verwendung als Schriftführer sowie zur Besorgung des Kanzlei- und Manipulationsgeschäftes werden jedem Gerichte vom Militärstationskommando ein oder mehrere Unteroffiziere zugewiesen.

b) In der gleichen Weise ist auch jedes k. k. Landwehrgericht erster Instanz aus dem Gerichtsvorstand, dem Leiter des Gerichtes, den dem Gerichte zugewiesenen Untersuchungs- und Strafrichtern und einem Schriftführer zusammengesetzt. Gerichtsvorstände sind die Landwehrkommandanten. Als Leiter der Landwehrgerichte, als Untersuchungsrichter und Strafrichter fungieren die bleibend oder zeitlich aktivierten Offiziere für den Justizdienst in ihrer Eigenschaft als Landwehrauditore, als deren Stellvertreter im Bedarfsfalle Auditore des gemeinsamen Heeres, beziehungsweise der Kriegsmarine. Als Mitrichter sind in der Regel nur dem Landwehrverbande angehörige Personen zu verwenden, was auch dann zu geschehen hat, wenn ein Auditor des gemeinsamen Heeres, beziehungsweise der Kriegsmarine als Untersuchungs- oder Strafrichter requiriert wird. Wenn aber die Beistellung der Beisitzer aus dem aktiven Stande der Landwehr nicht tunlich ist, so sind die dem Offiziersstande angehörigen Beisitzer aus der nichtaktiven Landwehr und, wenn deren verfügbare Zahl oder jene der Mannschaftspersonen nicht ausreicht, alle oder die fehlenden Beisitzer im Einvernehmen mit der Militärbehörde des gemeinsamen Heeres, beziehungsweise der Kriegsmarine aus den am Sitze des Landwehrgerichtes befindlichen Truppenabteilungen des gemeinsamen Heeres oder der Kriegsmarine zu entnehmen.

Bei den ungarischen Landwehrgerichten sind in der Regel nur ungarische Landwehrpersonen zu verwenden. Im Mobilisierungs- und Kriegsfalle können dieselben auch durch Angehörige eines anderen Teiles der bewaffneten Macht vertreten werden.

2. Auch die höheren Gerichtsinstanzen bestehen überwiegend aus Fachrichtern und nur zum kleineren Teile aus Laienrichtern, deren Zahl nur ausnahmsweise eine Verstärkung zu erfahren hat.

a) Die höheren Gerichte des gemeinsamen Heeres setzen sich zusammen aus einem höheren General als Präsidenten, einem höheren

Auditor, der Kanzleidirektor und zugleich Referent ist, der erforderlichen Zahl von Auditoren, die als Referenten fungieren, dann aus Auditoren für das Sekretariat, das Ratsprotokoll und den Konzeptsdienst, endlich aus dem Kanzleipersonale.

Der Präsident vertritt das Gericht nach außen gegenüber den Militär- und Zivilbehörden, überwacht unter Mitwirkung des Kanzleidirektors die Einhaltung der Geschäftsordnung, führt den Vorsitz bei den Beratungen und unterzeichnet nebst einem der Referenten die gerichtlichen Ausfertigungen. Der Präsident des Militärobergerichtes ist berechtigt, die Ausfertigung eines Ratsbeschlusses, welcher nach seiner Ansicht den Grundsätzen der militärischen Standesehre und Disziplin oder überhaupt den militärischen Interessen widerstreitet, zu sistieren und die Akten unter Anführung seiner eigenen Meinung dem Obersten Militärgerichtshofe vorzulegen.

Der Kanzleidirektor leitet den inneren Dienst und verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Gerichtes. Die persönlichen Angelegenheiten des Auditoriatspersonals sind ausschließlich seinem Referate vorbehalten.

Die übrigen Referenten bearbeiten die ihnen zugeteilten Prozesse und sonstigen Geschäftsstücke und bringen die hierüber verfaßten Referate in der Ratssitzung zum Vortrage. Die Beschlüsse werden beim Militärobergerichte in Senaten von 8 Auditoren, beim Obersten Militärgerichtshofe in Senaten von 6 Richtern, wovon 5 dem Status der Auditore angehören, der sechste aber ein aktiver Generalmajor sein muß, unter dem Vorsitze des Präsidenten nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Abstimmung findet nach der Rangordnung der Senatsmitglieder von oben nach unten statt. Wenn jedoch in einer Strafsache zu entscheiden ist, welche infolge des vom Präsidenten ausgeübten Sistierungsrechtes dem Obersten Militärgerichtshofe vorgelegt wurde, so ist der ordentliche Senat durch Beiziehung von 4 weiteren Stimmführern aus dem Stande der aktiven Generalmajore und Oberste zu verstärken. Die Einberufung dieser Stimmführer wird durch das Reichskriegsministerium veranlaßt.

Der Sekretär des Gerichtes und die zugeteilten Auditore haben den Ratssitzungen beizuwohnen, die Abstimmungen aufzunehmen, die Beschlüsse zu formulieren, das Ratsprotokoll zu verfassen, ferner unter Mitwirkung des übrigen Konzeptspersonals die Ausfertigungen des Gerichtes zu entwerfen. Der Sekretär hat außerdem den Kanzleidirektor in der Handhabung der Geschäfts- und Kanzleiordnung sowie in der Führung der Vormerkungen und Abfassung der periodischen Eingaben zu unterstützen.

Zur Besorgung des Kanzlei- und Manipulationsdienstes sind den höheren Militärgerichten Militärregistratursbeamte und andere Hilfspersonen zugewiesen.

b) Das ungarische Landwehrobergericht und der ungarische Oberste Landwehrgerichtshof sind in analoger Weise zusammengesetzt.

III. In ihrer gegenwärtigen Organisation unterscheiden sich die Militärstrafgerichte von den bürgerlichen Gerichten des heutigen Rechtsstaates in fundamentaler Beziehung und zu ihrem Nachteile vor allem durch den weitgehenden Einfluß, welchen der als Gerichtsherr fungierende Militärkommandant auf den Gang des Verfahrens zu üben in der Lage ist, und sodann durch den Mangel an Garantien für die Unabhängigkeit der bei ihnen tätigen Richter und Beisitzer. Die in den Organisationsvorschriften [1420]) enthaltene

---

[1420]) Sieh oben § 85 II.

Bestimmung, daß die höheren Militärgerichte in Ausübung ihrer richterlichen Funktionen selbständig und unabhängig seien, ist in Ermanglung solcher Garantien ohne rechtliche Bedeutung.

An der Grenzscheide zwischen der Zivil- und der militärischen Strafgerichtsbarkeit bewegen sich die Funktionen der Prisengerichte. Die Regelung des Verfahrens in Prisensachen ist als ein Ausfluß der höchsten Kriegsgewalt zu betrachten. In Österreich bestimmte die in Gemäßheit des § 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 erflossene und daher Gesetzeskraft besitzende kaiserliche Verordnung vom 21. März 1864, R.-G.-Bl. Nr. 31, aus Anlaß der von der dänischen Regierung gegen die österreichischen Handelsschiffe angeordneten Feindseligkeiten, daß zur Urteilsfällung in Betreff der von österreichischen Kriegsschiffen aufgebrachten feindlichen und verdächtigen Schiffe und ihrer Ladungen ein Prisengericht erster Instanz in Triest, ein Prisengericht zweiter Instanz in Wien und zur Instruktion der Prozesse eine Prisenuntersuchungskommission in Pola bestehen solle. Die Untersuchungskommission war unter dem Vorsitz des Hafenadmirals aus 4 Stimmführern, nämlich 1 Marineauditor als Untersuchungsrichter und Referenten, 1 zur Ausübung des Richteramtes befähigten Ziviljustizbeamten und 2 unparteiischen, auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten beeidigten Beisitzern aus dem Handels- oder Bürgerstande, dann aus 1 Ziviljustizbeamten und eventuell noch weiteren Hilfsbeamten aus dem Stande der Marineverwaltung zusammengesetzt. Die Minister des Äußern, der Justiz und der Marine waren ermächtigt. in ähnlicher Weise nach Bedarf auch in anderen inländischen Hafenplätzen Prisenuntersuchungskommissionen zu bestellen sowie, wenn Schiff und Ladung nicht mit der erforderlichen Beschleunigung in einen inländischen Hafen gebracht werden konnten, den österreichischen Konsulaten in auswärtigen Häfen einen Teil der den Untersuchungskommissionen zustehenden Amtshandlungen zu übertragen. Die Aufgabe der Kommissionen bestand in der Führung der Untersuchungen, der Vorlage der spruchreifen Akten an das Prisengericht zur Urteilsfällung und in dem Vollzug der Erkenntnisse. Das Prisengericht erster Instanz setzte sich zusammen aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Triest als Vorsitzenden, ferner aus 6 Stimmführern, nämlich 3 Räten des Oberlandesgerichtes, von denen einer das Referat führte, dem Hafenadmiral, 1 Rate der Zentralseebehörde und dem Justizreferenten des Marinekommandos, endlich 1 Protokollisten des Oberlandesgerichtes. Das Prisengericht in Wien bildete die zweite und letzte Instanz über die infolge einer Berufung dahin gelangten Prisenakten und bestand aus dem Präsidenten oder 1 Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden, ferner aus 6 Stimmführern, nämlich 3 Räten des Obersten Gerichtshofes, von denen einer das Referat führte, 1 Kontreadmiral, 1 Rate des Obersten Militärgerichtshofes und 1 Rate der Handelsabteilung des Marineministeriums, endlich 1 Hofsekretär als Protokollführer. Die gleichen Grundsätze sollten bei Einsetzung der Prisengerichte, welche die kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1866, R.-G.-Bl. Nr. 90, aus Anlaß des Ausbruches des Krieges mit Preußen und Italien in Aussicht nahm, zur Richtschnur dienen. Für Deutschland bestimmt das Gesetz vom 3. Mai 1884, daß der Sitz der Prisengerichte, ihre Zusammensetzung und ihr Verfahren durch kaiserliche Verordnung normiert werden soll. Doch ist eine solche Verordnung bisher nicht erflossen. (Vergl. hierüber Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, II. Bd., S. 305 und 306.)

§ 153. Die der Militärjurisdiktion unterstehenden Personen.[1421])

I. Der Kreis der den Militärstrafgerichten unterstehenden Personen ist gegenwärtig in den einzelnen Teilen der Monarchie verschieden gezogen.

[1421]) Hajdecki, a. a. O., S. 151 ff., und Dangelmaier, Militärrechtliche Abhandlungen, S. 68 ff.

1. In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gelten derzeit folgende neuere Bestimmungen:[1422])

a) Die in aktiver Dienstleistung befindlichen Personen des Soldatenstandes des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine unterstehen der Militärgerichtsbarkeit. Durch eine zeitliche Beurlaubung wird die aktive Dienstleistung nicht unterbrochen und bleibt daher der Militärgerichtsstand auch für zeitlich beurlaubte Personen bestehen. Die Militärjurisdiktion erstreckt sich bei diesen Personen auf alle gemeinen und militärischen Delikte.[1423])

Bei der Militärverwaltung angestellte oder verwendete Personen, welche zu den Personen des Soldatenstandes zählen, unterstehen gleichfalls den Militärgerichten. Dies trifft namentlich zu für die Assistenzarztstellvertreter, die Pharmazeuten, die Veterinäre, die bei den Verpflegsmagazinen und den Militärbauabteilungen eingeteilten Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes, die Büchsenmacher, die Meister der technischen Artillerie, die Rechnungsunteroffiziere in den Anstalten des Trainzeugwesens, in den Militärbildungsanstalten und im militärgeographischen Institute, die Meister und Gesellen bei der Monturverwaltungsbranche, die Pferdehirten (Czikos) bei der Gestütsbranche u. s. w.

b) Den Militärgerichten unterstehen ferner alle bei der Militärverwaltung angestellten, nicht auf die Kriegsartikel beeidigten aktiven Heerespersonen, welche in dem dem Gesetze vom 20. Mai 1869 beigefügten Verzeichnisse angeführt sind. Zu diesen Personen gehören die Militär- und Marinegeistlichen von der 8. Rangklasse abwärts, die Auditore mit Ausnahme der nicht genannten Praktikanten, die Militär- und Marineärzte, die Truppenrechnungsführer, die Militärintendantursbeamten, die Militärverpflegsbeamten, die tierärztlichen Beamten mit Ausnahme der nicht angeführten Praktikanten, die technischen Beamten des Artilleriezeugswesens, Geniewesens und Trainzeugswesens, das Aufsichtspersonal in den Militär- und Marinestrafhäusern, alle übrigen Marinebeamten, endlich das technische Hilfspersonal der Militärverpflegsanstalten und beim Trainzeugswesen.

Alle anderen aktiven Heerespersonen, welche in dem Verzeichnisse nicht genannt sind, unterstehen den Zivilstrafgerichten. Zu diesen Personen gehören jedenfalls der apostolische Feldvikar, der Feldkonsistorialdirektor, die Feldkonsistorialsekretäre und der Feldsuperior, die geistlichen Professoren, die Auditoriats- und tierärztlichen Praktikanten, die Militärrechnungskontrollsbeamten, die Beamten des Tierarzneiinstitutes, die Militärkassenbeamten, die Militärregistratursbeamten, die Militärmedikamentenbeamten, die Baurechnungsbeamten, die Beamten und das technische Hilfspersonal des militärgeographischen Institutes, das technische Hilfspersonal der Geniedirektionen, die Armeediener u. s. w.

Zweifelhaft können die Jurisdiktionsverhältnisse bezüglich solcher Personenkategorien werden, welche erst durch die späteren Organisations-

[1422]) Ö. G. vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, und Nachtragsgesetz vom 11. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 98, ferner ö. G. vom 2. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 93, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, endlich ö. W.-G. § 62, ö. L.-St.-G. § 6 und L.-V.-G. f. T. u. V. §§ 10 und 26. Vergl. hierüber den Aufsatz von Schauer „Zur Frage der Zuständigkeit der Zivilstrafgerichte hinsichtlich der von aktiven Militärpersonen begangenen strafbaren Handlungen" in der Gerichtszeitung, 45. Jahrgang (1894), Nr. 23. — [1423]) Vergl. § 155 I.

vorschriften geschaffen worden sind. Die Beantwortung dieser Frage wird vor allem davon abhängig sein, ob die neu geschaffenen Kategorien an die Stelle früherer Standesgruppen getreten sind. In einem solchen Falle unterstehen diese Personen jener Jurisdiktion, welche für die früheren Gruppen maßgebend gewesen ist. Darnach werden z. B. die an die Stelle der früheren Unterärzte gesetzten Assistenzärzte und die neuen Militärbaubeamten (Militärbauingenieure und Militärbauwerksmeister)[1424]) der Militärjurisdiktion unterliegen.

Das Gleiche wird auch von der neu geschaffenen Kategorie der Artillerieingenieure zu behaupten sein, da dieselben die neue Gruppe der technischen Beamten des Artilleriezeugswesens bilden.[1425]) Ganz neu geschaffene Personenkategorien, welche der inneren Verwandtschaft mit früheren Standesgruppen entbehren, wie z. B. die Militärlehrer, werden hingegen der Zivilgerichtsbarkeit unterliegen.[1426])

Durch das Wehrgesetz des Jahres 1889 (§ 62 al. 3), welches alle in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres und der Kriegsmarine den militärischen Strafgesetzen unterwirft, ist an dem dargestellten Umfange der Militärjurisdiktion nichts geändert worden, weil die älteren speziellen Rechtsnormen gegenüber den neuen allgemeinen Bestimmungen des Wehrgesetzes, welche demnach einschränkend interpretiert werden müssen, in Kraft geblieben sind.

Hinsichtlich der Landwehrpersonen ist dagegen eine ähnliche Unterscheidung im Gesetze vom 2. April 1885 nicht gemacht. Es sind daher alle im Landwehrverbande stehenden Personen, welche dem Aktivstand der Landwehr angehören, in Strafsachen der militärischen Jurisdiktion unterworfen.

Das Gleiche gilt auch von den in aktiver Dienstleistung befindlichen Landsturmpersonen.

c) Die Angehörigen der Reserve, der nichtaktiven Landwehr, der Seewehr und des nichtaktiven Landsturmes, dann die nichtaktiven Ersatzreservisten und die dauernd Beurlaubten, wozu auch die uneingereihten Rekruten gehören, unterstehen regelmäßig den Zivilstrafgerichten. Werden dieselben jedoch zur aktiven Dienstleistung oder zur Waffenübung einberufen, so unterstehen sie vom Tage der Einberufung, d. h. vom Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben, beziehungsweise wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, von diesem Tage an der Militärgerichtsbarkeit. Erfolgt die Präsentierung vor dem bezeichneten Tage, so beginnt die Militärjurisdiktion mit dem Tage der Präsentierung. Diese Unterstellung dauert bis zur Beendigung des aktiven Dienstes, beziehungsweise bis zum Austritte aus der ärarischen Verpflegung. Die Militärgerichtsbarkeit erstreckt sich auch bei diesen Personen auf alle Delikte. Nach der ursprünglichen Auffassung der Heeresverwaltung[1427]) unterstanden die genannten Personen selbst während der Kontrollversammlungen sowohl wegen militärischer als auch wegen gemeiner Delikte der Militärgerichts-

---

[1424]) Ausgesprochen in dem im Einvernehmen mit dem J.-M. erflossenen Erl. des R.-K.-M. vom 5. Juni 1898, Präs.-Nr. 2585, N.-V.-Bl. Nr. 21. — [1425]) So Hajdecki, a. a. O., S. 152, wogegen Schauer diese Branche zu den der Ziviljurisdiktion unterworfenen Beamten zählt. — [1426]) Ausgesprochen im Punkt XXIV der „Organisation des k. und k. Erziehungsinstituts für verwaiste Offizierssöhne“. — [1427]) V. des R.-K.-M. vom 22. August 1870, Abt. 4, Nr. 1866.

barkeit. Gegenwärtig[1428]) erstreckt sich jedoch die Militärgerichtsbarkeit in solchen Fällen nur auf die militärischen Delikte. Außerdem sind die erwähnten Personen, wenn sie vor ihrer Einberufung zur aktiven Dienstleistung das Militärverbrechen oder Vergehen der Desertion oder Selbstbeschädigung[1429]) begangen haben, nach ihrer Einberufung wegen dieser Delikte von den Militärgerichten zur Verantwortung zu ziehen.[1430]) Diese Bestimmung gilt auch für die nichtaktiven Landwehrpersonen.[1431])

Endlich unterstehen die nichtaktiven Personen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, der Militärgerichtsbarkeit auch wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zu einer militärischen Dienstleistung.[1432])

Offiziere der Reserve, des Ruhestandes, außer Dienst, der nichtaktiven Landwehr und der Seewehr unterstehen außer der Zeit einer aktiven Dienstleistung oder Waffenübung gleichfalls den Zivilgerichten. Nur in dem Falle, wenn sie während des Hauptrapportes oder in ihrer Eigenschaft als Offiziere in Uniform ein militärisches Delikt begehen, ist für sie auch außer der Zeit der aktiven Dienstleistung die Militärjurisdiktion begründet. Stehen Offiziere des Ruhestandes mit Superplus der Aktivitätsgebühren bei einer Militärbehörde in Verwendung, so unterstehen sie sowohl wegen militärischer als auch wegen gemeiner Delikte den Militärgerichten.[1433])

Die gleichen Normen gelten auch für die nichtaktiven Militärbeamten, soferne sie zu jenen Personen zählen, welche im Falle ihrer aktiven Dienstleistung der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

Die in Militärinvalidenhäusern untergebrachten Mannschaftspersonen und Offiziere unterstehen der Militärgerichtsbarkeit.[1434])

d) Den Militärgerichten unterstehen alle jene Personen, welche sich im Gefolge einer auf Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Grenzen der Monarchie stehenden Heeresabteilung befinden oder zum Bemannungsstande eines ausgerüsteten Kriegsfahrzeuges gehören. Der Militärjurisdiktion unterliegen daher alle in einem solchen Verhältnisse befindlichen Militärbeamten, auch wenn sie unter normalen Zuständen den Zivilstrafgerichten unterstehen, und selbst Zivilpersonen.

e) Desgleichen unterliegen der Militärstrafgerichtsbarkeit die Kriegsgefangenen, die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln und die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

f) Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges unterstehen wegen der gegen die Kriegsmacht des Staates begangenen Verbrechen[1435]) alle Personen, also auch Zivilangehörige, den Militärstrafgerichten. Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Militärgerichtsbarkeit eintritt oder aufhört, bestimmt der Justizminister und macht denselben amtlich kund.

Unter der gleichen Voraussetzung sind auch ohne Unterschied alle Personen den Militärstrafgerichten unterworfen, welche einen Soldaten zum

[1428]) W.-G. § 62 al. 4 und G. vom 2. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 93, § 2 Ziffer 1. Vergl. hierüber Miřička, a. a. O., S. 68 und 69 Anmerkung 3. Unrichtig Hajdecki, a. a. O., S. 156. — [1429]) M.-St.-G. §§ 183 bis 215, beziehungsweise §§ 293 bis 298. — [1430]) G. vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78, § 3 al. 2. — [1431]) G. vom 2. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 93, § 4 al. 3. Vergl. Ö. Z. f. V. 1890, Nr. 3, S. 10 und 11. — [1432]) Vergl. § 165. — [1433]) V. des R.-K.-M. vom 20. September 1870, Abt. 4, Nr. 616, Absatz 2. — [1434]) Ib. Absatz 1. — [1435]) Vergl. § 185 ff.

Verbrechen oder Vergehen der Nichtbefolgung eines militärischen Einberufungsbefehles verleiten.[1436])

g) Wenn eine Heeresperson vor ihrer Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit ein gemeines Delikt begangen hat, so bleibt das Zivilstrafgericht kompetent, auch wenn das gemeine Delikt nach Beginn der aktiven Dienstleistung entdeckt wurde. Trifft in einem solchen Falle mit dem vom Zivilgericht abzuurteilenden Delikt ein anderes zusammen, rücksichtlich dessen die Militärjurisdiktion Platz greift, so ist zuerst die Untersuchung durch das Militärgericht durchzuführen, es wäre denn, daß das erstere Delikt mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Kerkerstrafe bedroht ist. Wird eine Person unter solchen Umständen sowohl von dem Militärstrafgerichte als auch von dem Zivilstrafgerichte einer strafbaren Handlung für schuldig erklärt, so hat das Strafgericht, welches das spätere Urteil gefällt hat, bei Bemessung der Strafe auf die früher zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

Wenn aber von einer der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Person während der aktiven Dienstleistung ein Militärdelikt begangen wurde, so ist nach dem Übertritte dieser Person in den nichtaktiven Stand von den Militärgerichten nach den Militärstrafgesetzen zu verfahren, sobald der Täter durch die Einberufung, welche alsbald verfügt wird, wieder unter die Militärgerichtsbarkeit getreten ist, gleichviel ob die Tat vor oder nach dem Austritte aus der aktiven Dienstleistung bekannt wurde. Wegen gemeiner Delikte kann nach dem Austritte aus der aktiven Dienstleistung eine militärgerichtliche Behandlung nur dann stattfinden, wenn das Delikt schon früher bekannt war und Dienstesrücksichten die militärgerichtliche Untersuchung erfordern.[1437])

Ist endlich eine Person aus dem Heeresverbande gänzlich ausgetreten, so kann dieselbe wegen früher begangener gemeiner oder militärischer Delikte von den Militärgerichten niemals in Untersuchung gezogen werden. In einem solchen Falle ist vielmehr die Anzeige an das kompetente Zivilstrafgericht zu machen. Wegen eines militärischen Deliktes soll dies aber nur dann geschehen, wenn dieses Delikt ein auch nach dem Zivilstrafgesetzbuch zu behandelndes Verbrechen oder Vergehen in sich schließt.[1438])

2. Für Ungarn müssen in der Hauptsache noch immer die älteren Normen als maßgebend angesehen werden, soweit nicht seither diese derogierende Anordnungen erlassen worden sind.[1439])

Darnach wird die Militärgerichtsbarkeit in eine ordentliche und eine außerordentliche unterschieden.

a) Der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit unterliegen folgende Heerespersonen und Angehörige derselben:

aa) Alle in aktiver Dienstleistung befindlichen, zum Dienststande des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der ungarischen Landwehr

[1436]) Ö. G. vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, § 6 Schlußalinea. Vergl. § 166. — [1437]) V. des R.-K.-M. vom 22. August 1870, Abt. 4, Nr. 1726. — [1438]) Reskript des R.-K.-M. vom 31. Mai 1878, Abt. 4, Nr. 1086. — [1439]) Es kommen im einzelnen namentlich in Betracht: Die Bestimmungen des Patentes vom 22. Dezember 1851, dann die auf Grund einer a. h. E. getroffenen Anordnungen vom Jahre 1871 (sieh § 148), endlich die Normen des W.-G. vom Jahre 1889 (§ 62) und des L.-St.-G. vom Jahre 1886 (§ 6). Die neue u. St.-P.-O. (G.-A. XXXIII vom Jahre 1896) hat an diesem Rechtszustande nichts geändert, vielmehr im § 33 ausdrücklich erklärt, daß die auf den Wirkungskreis der Militärgerichte bezüglichen Vorschriften durch sie nicht berührt werden.

gehörigen Personen, ferner die Landsturmpersonen vom Tage der Einberufung bis zum Tage der Entlassung;

bb) die in der Versorgung eines Invalidenhauses stehenden Offiziere und Mannschaftspersonen;

cc) die in den verschiedenen Heeresverwaltungszweigen und bei den Kommanden angestellten Personen und Diener ohne weitere Unterscheidung;

dd) die Gattinnen und die minderjährigen ehelichen, adoptierten oder legitimierten Kinder der der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, soferne sie sich nicht abgesondert vom elterlichen Haushalte selbst ernähren. Desgleichen sind die unehelichen Kinder der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, wenn die Mutter derselben zur Militärgerichtsbarkeit gehört und sich diese Unterstellung nicht bloß auf ein vorübergehendes Verhältnis (z. B. das Dienstbotenverhältnis) gründet.

Bei der Mannschaft gilt die Unterstellung nur rücksichtlich der Gattinnen und Kinder der nach der ersten Klasse verehelichten Personen;

ee) die mit dem Dienstgeber in gemeinschaftlichem Haushalte lebende Dienerschaft, solange dieses Verhältnis dauert;

ff) jene Personen, welche als Angestellte oder ihres Geschäftes wegen bei einer auf den Kriegsfuß gesetzten Heeresabteilung oder im Gefolge einer im Auslande stehenden derartigen Abteilung sich befinden;

gg) die in Ungarn in den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten befindlichen männlichen Zöglinge;

hh) die in Kasernen, Invalidenhäusern oder anderen Militärgebäuden aufgenommenen Portiere, Aufseher und Hausknechte.

b) Der außerordentlichen Militärgerichtsbarkeit hingegen unterliegen insbesondere:

aa) Alle nichtaktiven Personen des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr in Ansehung der militärischen Delikte, welche sie während der Kontrollversammlung, beziehungsweise während des Hauptrapportes oder in ihrer Eigenschaft als Offiziere, beziehungsweise in ihrer Eigenschaft als Militärbeamte in militärischer Uniform begehen, ferner nach den Bestimmungen des ungarischen Gesetzartikels XXI vom Jahre 1890 und des kroatisch-slavonischen Gesetzes vom 11. Dezember 1890, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 2 ex 1891, wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zu einer militärischen Dienstleistung;

bb) die beim Heere oder bei der Heeresverwaltung Angestellten nach ihrem Austritte aus der aktiven Dienstleistung in Ansehung der bei Ausübung ihrer Amts- oder Dienstobliegenheiten begangenen Verbrechen, dieselben mögen noch während ihrer aktiven Dienstleistung oder erst nach ihrem Austritte aus derselben entdeckt worden sein;

cc) die in Festungen und sonstigen Militärstrafanstalten unter militärischer Obhut verwahrten Sträflinge;

dd) die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln;

ee) die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

3. In Bosnien und der Herzegowina endlich unterliegen der Militärstrafgerichtsbarkeit nach den diesbezüglichen Bestimmungen[1440]) im

[1440]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 16. Oktober 1882, Abt. 4, Nr. 2310, N.-V.-Bl. Nr. 113 Punkt IX.

allgemeinen gleichfalls alle in aktiver Dienstleistung stehenden Heerespersonen mit Einschluß der in aktiver Dienstleistung befindlichen Militärimame, dann die in Militärinvalidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschaftspersonen.

II. Nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung stellen sich die Militärgerichte nicht mehr als privilegierte Gerichte eines bestimmten Standes (Standesgerichte), sondern lediglich als Sondergerichte dar. Demgemäß ist derzeit ein Verzicht auf den Militärgerichtsstand von seiten der ihm unterworfenen Personen nicht zulässig. Umgekehrt können auch Heerespersonen unter Umständen, speziell bei Standrechtsfällen, der Jurisdiktion der bürgerlichen Strafgerichte unterstellt werden.[1441])

Die Jurisdiktion der Militärgerichte und die Grenzen ihrer Kompetenz werden durch die historische Entwicklung bedingt. Es ist, wie bereits Dangelmaier (Militärrechtliche Abhandlungen, S. 71 ff.) mit Nachdruck hervorgehoben hat, verfehlt, sie durch innere Notwendigkeit begründen zu wollen. Vielmehr hat die Militärgerichtsbarkeit nur insoweit eine Existenzberechtigung, als die besonderen Zwecke, die Sicherung der Heereskraft und der militärischen Ordnung, nach dem augenblicklichen Stande der Volkskräfte und Volksanschauungen durch die bürgerliche Strafgerichtsbarkeit nicht sicher erreicht werden können. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt sich auch die verschiedene Regelung der Militärjurisdiktion zu den verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Staaten. So kommt es, daß sich in England die Militärstrafgerichtsbarkeit schon bisher grundsätzlich auf militärische Delikte beschränkte und seit der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts auch in der Gesetzgebung anderer Staaten und in der Theorie das Bestreben hervortritt, die bis dahin äußerst ausgedehnte militärgerichtliche Jurisdiktion mehr und mehr einzuschränken und vor allem die gemeinen Delikte der Heerespersonen wenigstens in Friedenszeiten wieder der Judikatur der bürgerlichen Strafgerichte zu unterwerfen. Im italienischen Rechte ist denn auch bereits die Militärgerichtsbarkeit prinzipiell auf die Militärdelikte beschränkt, deren Kreis hier aber viel weiter gezogen wird als im österreichischen Rechte. Die neue deutsche Militärstrafgerichtsordnung vom Jahre 1898 hat freilich an dem alten Grundsatze des preußischen Rechtes, wornach für die gemeinen Delikte der aktiven Heerespersonen grundsätzlich der Militärgerichtsstand Geltung haben soll, festgehalten, ja dieselben im § 11 sogar dahin erweitert, daß Heerespersonen innerhalb eines Jahres nach Beendigung des die Militärgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wegen einer gegenüber einem früheren militärischen Vorgesetzten aus Anlaß der früheren dienstlichen Behandlung verübten Beleidigung, Körperverletzung oder Herausforderung zum Zweikampfe der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. Dagegen ist nunmehr Frankreich unter dem Einflusse der Dreyfusaffaire daran gegangen, die gemeinen Delikte von der Militärjurisdiktion auszuschließen, soferne sie nicht in Ausübung des Dienstes begangen wurden oder sich als Tätlichkeiten von Angehörigen des aktiven Militärstandes darstellen. (Vergl. hierüber Weisl, Der neue [mittlerweile angenommene] Gesetzentwurf betreffend die Reform der französischen Militärstrafprozeßordnung, 1902.) Auch in Österreich-Ungarn hat es schon bisher nicht an Stimmen gefehlt, welche die gegenwärtige Abgrenzung, beziehungsweise Ausdehnung der Militärjurisdiktion in der einen oder anderen Hinsicht bemängelten. Ihre Regelung kann in der Tat auch nicht als befriedigend erachtet werden. Schon die in beiden Reichshälften obwaltende Verschiedenheit der Abgrenzung gibt, da dieselbe der inneren Begründung entbehrt, zu kritischen Erörterungen Anlaß. Aber auch die innerhalb der einzelnen Staatsgebiete geltenden Jurisdiktionsnormen ermangeln mehrfach der Folge-

[1441]) Ö. St.-P.-O. § 438.

richtigkeit und Zuverlässigkeit. Es gilt dies sowohl von den neueren österreichischen Jurisdiktionsgesetzen als auch von den in Ungarn formell noch in Kraft stehenden Bestimmungen des Patentes vom 22. Dezember 1851. Es ist nicht einzusehen, warum einzelne Kategorien der Militärbeamten und die Gesamtheit der Landwehrbeamten der Militärjurisdiktion und andere Militärbeamten wiederum der Zivilgerichtsbarkeit unterworfen wurden, und bezüglich einzelner Gruppen von Militärbeamten ist diese Frage überhaupt nicht mit voller Sicherheit zu lösen. Die Unterstellung der in Invalidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschaftspersonen unter die Militärjurisdiktion ist schon von Damianitsch („Studien", S. 8 und 9) mit Recht getadelt worden, da diese in ihren körperlichen und häufig auch in ihren intellektuellen Kräften geschwächten Personen eher eine mildere strafgerichtliche Behandlung verdienen. Die für Ungarn maßgebenden Jurisdiktionsnormen müssen schon wegen der Unsicherheit ihrer Geltung beanständet werden, da es sehr zweifelhaft ist, ob die Militärgerichte die darin festgestellte Gerichtsbarkeit in vollem Umfange ohne Widerspruch der Zivilstrafgerichte gegenwärtig noch in Anspruch zu nehmen vermögen. Tatsächlich scheint in der Praxis beispielsweise die Gerichtsbarkeit über die Gattinnen und die minderjährigen Kinder sowie über die in gemeinschaftlichem Haushalte lebende Zivildienerschaft von seiten der Militärstrafgerichte nicht mehr ausgeübt zu werden. (Vergl. hierüber Hajdecki, a. a. O., S. 158.) Mehr und mehr bricht sich ferner bei uns in der Theorie die Überzeugung Bahn, daß die Kompetenz der Militärgerichte auch in sachlicher Beziehung durch Überweisung der von den Heerespersonen verübten gemeinen Delikte an die Zivilstrafgerichte einer Einschränkung bedürfe. Als der energischeste Verfechter dieser Anschauungen ist Miřička zu betrachten. In seiner bereits erwähnten Streitschrift „Ist die militärische Strafgerichtsbarkeit auf Militärdelikte einzuschränken?" (1899) hat er am eingehendsten die für die Ausdehnung der militärgerichtlichen Jurisdiktion auf die gemeinen Delikte sprechenden Gründe kritisch gewürdigt und zu widerlegen versucht. Er unterscheidet diese Gründe in innere, welche aus dem Wesen der Sache fließen, und äußere, welche mehr praktischer Natur sind. Im einzelnen werden von ihm folgende Gründe namhaft gemacht (S. 25 ff.):

1. Die militärische Strafgerichtsbarkeit sei als ein Ausfluß der Kommandogewalt zu betrachten, wogegen die bürgerliche Strafgerichtsbarkeit sich als ein Ausfluß der Staatsgewalt darstelle. Vermöge dieses Ursprunges der Militärstrafgerichtsbarkeit könne von einer Unabhängigkeit der Militärgerichte keine Rede sein und die Kommandogewalt fordere es, daß alle Straftaten der Heerespersonen ihr unterworfen sein müssen. Allein die militärische Kommandogewalt bildet nur einen Bestandteil der Staatsgewalt, auch die militärischen Gerichte haben bei ihrer Rechtsprechung richterliche Funktionen und nicht Verwaltungsfunktionen zu üben und die Erreichung des durch die Kommandogewalt zu sichernden Heereszweckes hat nichts zu tun mit der Bestrafung der gemeinen Delikte;

2. die Einheitlichkeit der Autorität im Heere müsse auch auf dem Gebiete des Strafrechtes zur Geltung gebracht werden. Allein auch die geltende Gesetzgebung durchbricht bereits den Grundsatz der Ausschließlichkeit der militärgerichtlichen Jurisdiktion durch zahlreiche Sonderbestimmungen;

3. die militärische Strafgerichtsbarkeit soll als ein militärisches Erziehungsmittel angesehen werden und dies müsse auch bezüglich der Ahndung gemeiner Delikte gelten. Allein demgegenüber muß betont werden, daß die Bestrafung der gemeinen Delikte bei Heerespersonen nur ganz denselben Zweck verfolgen kann wie bei den übrigen Bürgern;

4. die militärische Disziplin erfordere die Bestrafung auch der gemeinen Delikte durch die Militärgerichte, weil jede von einem aktiven Soldaten begangene Untat zugleich eine Verletzung der militärischen Disziplin enthalte. Allein die letztere

Behauptung ist augenscheinlich unrichtig, wie auch schon daraus hervorgeht, daß die neueren Militärstrafgesetzbücher (die französische, italienische und die deutsche Gesetzgebung) nur das militärische Sonderstrafrecht enthalten, sonst aber auf die Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches verweisen;

5. die Schleunigkeit des Verfahrens erheische das Einschreiten der Militärgerichte auch bezüglich der gemeinen Straftaten der Soldaten. Allein dieses Argument bezieht sich auf das Gerichtsverfahren und nicht auf den Gerichtsstand;

6. der militärische Dienstbetrieb könne durch das Eingreifen der Zivilstrafgerichte leicht gestört werden. Allein auch schon gegenwärtig findet ein solches Eingreifen von seiten der Zivilgerichte durch Heranziehung von aktiven Heeresangehörigen zur Zeugenschaft ohne Schwierigkeiten statt;

7. durch das Nebeneinanderbestehen der militärischen und der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit könnten leicht Kompetenzkonflikte heraufbeschworen werden. Allein die Möglichkeit solcher Kompetenzkonflikte besteht auch jetzt und es können jedenfalls Einrichtungen zu ihrer Regelung getroffen werden;

8. da im Kriege die Militärgerichtsbarkeit regelmäßig auch die gemeinen Delikte umfassen müsse und die Güte der Heereseinrichtungen von ihrer Brauchbarkeit für den Krieg abhängt, so erfordere die Verfassung der Militärgerichte schon im Frieden eine solche Einrichtung, die auch dem Kriege entspreche. Allein abgesehen davon, daß der Krieg gegenwärtig zumeist ein kurzer Ausnahmszustand ist, darf die Justiz schon deshalb nicht mit anderen Heereseinrichtungen verglichen werden, weil sie ihren Zweck in sich trägt und außerhalb des Heeres steht;

9. die Verhängung der militärischen Nebenstrafen verlange das Einschreiten der Militärstrafgerichte auch bei den gemeinen Delikten der Heerespersonen. Allein diese Begründung ist nicht stichhältig, weil, wie die besondere kommissionelle Behandlung der wegen gemeiner Delikte abgeurteilten nichtaktiven Heerespersonen lehrt, auch für den erwähnten Zweck Auskunftsmittel gefunden werden können;

10. das Richteramt über Heerespersonen könne nur von Personen ausgeübt werden, welche Kenntnis von den militärischen Dingen und namentlich von der militärischen Disziplin besitzen. Allein diese Forderung muß in ihrer konsequenten Durchführung wieder auf die standesgerichtliche Epoche zurückführen und es wird ihr gegenüber nur so viel zugestanden werden können, daß der Richter in jedem Falle bestrebt sein muß, sich in die gesamten Verhältnisse des Beschuldigten hineinzudenken und sein Seelenleben so weit als möglich zu erforschen;

11. das militärische Standesbewußtsein sträube sich gegen die Unterordnung der Heerespersonen unter die bürgerliche Strafgerichtsbarkeit. Allein dieser Einwand gegen die Ausdehnung der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit stellt sich als reines Standesvorurteil dar und bedarf daher keiner weiteren Beachtung;

12. endlich sprächen auch sprachliche und staatsrechtliche Rücksichten für die Aufrechthaltung der militärgerichtlichen Jurisdiktion bezüglich der gemeinen Delikte, indem die bürgerlichen Strafgerichte nicht immer sprachkundige Richter besäßen, welche im stande wären, die Untersuchung und Verhandlung gegen die aus anderssprachigen Gebieten stammenden Heerespersonen zu führen, und bei dem vorkommenden Garnisonswechsel die Disparität zwischen dem bürgerlichen Strafrechte in Österreich einerseits und in Ungarn andererseits sich störend bemerkbar machen müsse. Allein bei den heutigen Dislokationsverhältnissen der österreichisch-ungarischen Truppen muß es als eine Ausnahme bezeichnet werden, wenn ein Heereskörper in einem Lande garnisoniert, dessen Sprache von den Angehörigen dieses Truppenkörpers nicht verstanden wird, und die bisherige Einheit im materiellen Strafrecht ist für die Heerespersonen auf die Dauer ohnehin nicht aufrecht zu erhalten, weil sich das einheitliche materielle Strafrecht mit der Zeit zu einem materiellen Standesrecht umgestalten muß.

B. Das materielle Militärstrafrecht.

§ 154. Geschichtliche Bemerkungen.[1442])

Die Wurzeln des Militärstrafrechtes reichen bis auf die bereits im Mittelalter für einzelne Feldzüge erlassenen „Kriegsgesetze“ zurück. Das Bedürfnis nach Erlassung solcher Gesetze, die nunmehr die Bezeichnung „Artikelsbriefe“ erhielten, machte sich namentlich seit dem XVI. Jahrhunderte geltend, indem die aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzten Söldnerheere nur durch strenge Strafgesetze im Zaume gehalten werden konnten. Einen derartigen „Artikelsbrief“ erließ in Österreich zuerst Kaiser Max I. im Jahre 1508, als deren Verfasser Georg von Frundsberg genannt wird. Derselbe war für die Landsknechte des Kaisers bestimmt, enthielt aber noch keine Strafbestimmungen, sondern nur eine Aufzählung der Soldatenpflichten, deren Verletzung nach richterlichem Ermessen geahndet werden konnte. Diesem Artikelsbriefe Max' I. folgten mehrere andere Kriegsgesetze unter Karl V. und Ferdinand I., die aber an Bedeutung dem ersteren nicht gleichkamen. Doch enthielt der Artikelsbrief Ferdinands I. vom Jahre 1527 für die meisten Delikte bereits besondere Strafsatzungen. Eine wichtige Förderung erfuhr aber die Entwicklung der Militärstrafgesetzgebung durch die Kriegsartikel Maximilians II. Diese sehr bedeutsame Kodifikation zerfiel in 3 Bestandteile, nämlich die Reiterbestallung, die Fußknechtbestallung und eine Vorschrift über die Bestallung und Abhaltung des Reiterrechtes. Als Verfasser dieser Gesetze, welche auf dem Reichstage zu Speier im Jahre 1570 zu Reichsgesetzen erhoben wurden, wird der General Lazarus Schwendi genannt. Zugleich erlangte dadurch die Constitutio criminalis Karls V. für das Militärstrafrecht subsidiäre Geltung, da im Falle mangelnden Kriegsgebrauches das gemeine kaiserliche Recht in peinlichen Sachen anzuwenden war.

Von diesen Gesetzen enthielt namentlich die Reiterbestallung ausführliche Bestimmungen über die Soldatenpflichten und über die Bestrafung ihrer Verletzung. Sie blieb bis in die Mitte des folgenden Jahrhunderts in Geltung und auch das im Jahre 1617 aufgestellte Reiterrecht, das als „das Wallensteinsche“ bezeichnet wird und im Dreißigjährigen Kriege angewendet wurde, ist nur eine neue Auflage dieses Reiterrechtes. Seit diesem Kriege sind die Militärstrafgesetze entsprechend der Entwicklung der stehenden Heere nicht mehr, wie früher, bloße Kriegsgesetze, sondern Gesetze für einen besonderen Stand.

In dem Reichsabschiede vom Jahre 1641 wurde die Reiterbestallung verbessert und im Jahre 1672 zu Regensburg ein neuer Artikelsbrief für die Reichsvölker erlassen, der dann im Jahre 1682 eine Revision erfuhr.

Für die kaiserliche Miliz hatte Ferdinand III. im Jahre 1642 einen eigenen Artikelsbrief erlassen, welcher durch ein Edikt Leopolds I. vom Jahre 1665 revidiert wurde. Im Jahre 1699 wurden von diesem Monarchen neue Kriegsartikel herausgegeben, welche bis zum Erscheinen des Reglements für die Infanterie und Kavallerie vom Jahre 1768 in Wirksamkeit verblieben. Karl VI. vermehrte den Artikelsbrief im Jahre 1721 durch ein Patent wider fremde Werber und außerdem reihten sich an die Kriegsartikel eine große Zahl anderer ergänzender Anordnungen, die vom

[1442]) Dangelmaier, Geschichte des Militärstrafrechtes, S. 35 ff., Weisl, Das Heeresstrafrecht, S. 47 ff., und Kleemann, Genesis und Tatbestand der Militärdelikte S. 2 ff.

Monarchen und den einzelnen Regimentsinhabern erlassen wurden. Daneben war auch während dieser Epoche zunächst die Karolina als Rechtsquelle bezüglich der in den Kriegsartikeln nicht behandelten gemeinen Verbrechen in Kraft geblieben, bis durch eine hofkriegsrätliche Verordnung aus dem Jahre 1769 die peinliche Halsgerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia, die sogenannte Theresiana, für das Militär kundgemacht wurde. Fortan galt dieses Gesetzbuch nebst der ihre Anwendung näher bestimmenden Strafnorma vom Jahre 1790, die allerdings in erster Linie Prozeßrecht enthielt, aber auch materielle Rechtsbestimmungen zur Geltung brachte, rücksichtlich der gemeinen Delikte als Strafgesetz der Heerespersonen. Den Kriegsartikeln des Jahres 1768 waren die Kriegsartikel für die österreichische Armee vom Jahre 1798 und die damit fast gleichlautenden Articuli di guerra per la marina vom Jahre 1803 nachgebildet. Die in den Jahren 1807 und 1808 durchgeführte Umarbeitung des Dienstreglements hatte sodann die Verfassung neuer Kriegsartikel zur Folge, die an die Spitze des zweiten Teiles des neuen Reglements im Jahre 1808 gestellt waren. Dieselben wurden mit hofkriegsrätlicher Verordnung vom 14. Februar 1815 auch für die Kriegsmarine für verbindlich erklärt, so daß die für die Kriegsmarine erlassenen Kriegsartikel nur hinsichtlich der den Seedienst betreffenden Bestimmungen und der in den Kriegsartikeln des Jahres 1808 nicht behandelten Materien in Wirksamkeit verblieben.

Die Kriegsartikel des Jahres 1808 behandelten bereits militärische und gemeine Delikte, nachdem die letzteren mit den Normen des neuen allgemeinen Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 in Übereinstimmung gebracht worden waren. Sie blieben samt den verschiedenen Nachtragsnormen bis zum Erscheinen des gegenwärtig geltenden Militärstrafgesetzbuches in Kraft.

Allein die durch das Gesetzbuch des Jahres 1803 bewirkte Fortbildung des allgemeinen Strafrechtes, namentlich aber die Notwendigkeit, feste Strafsätze an die Stelle der bisher zumeist vom richterlichen Ermessen oder vom Kriegsgebrauch abhängig gemachten unbestimmten Strafen zu setzen, gaben endlich dazu Veranlassung, daß die österreichische Regierung eine umfassende Kodifikation des materiellen Militärstrafrechtes ins Auge faßte. Die Arbeiten hiefür begannen bereits im Jahre 1830. Als Grundlage dienten hiebei einerseits die Kriegsartikel vom Jahre 1808, beziehungsweise der Artikelsbrief Leopolds I. und andererseits rücksichtlich der gemeinen Delikte das bürgerliche Strafgesetzbuch. Im Jahre 1837 wurde von Kaiser Ferdinand I. die Revision der bereits vorliegenden Arbeiten anbefohlen und mit dieser Aufgabe der damalige Militärappellationsrat Bergmayr betraut. Der im Jahre 1842 vollendete Entwurf erhielt jedoch nicht die kaiserliche Sanktion. Mit Entschließung von 29. September 1850 befahl hierauf Kaiser Franz Josef I. die Wiederaufnahme der Arbeiten und der von einer Kommission unter dem Vorsitze des nunmehrigen Hofrates Bergmayr revidierte Entwurf erhielt endlich am 15. Jänner 1855 die Sanktion.

Infolge dieser Kodifikation sind alle bis dahin in der gleichen Materie erlassenen Anordnungen außer Kraft getreten. Die Kriegsartikel hörten nunmehr auf, den Kern des materiellen Militärstrafrechtes zu bilden; dieselben enthalten fortan keine selbständigen Strafandrohungen, sondern sind lediglich als ein Auszug aus der unter Anlehnung an das Militärstrafgesetzbuch normierten militärischen Pflichtenlehre zu betrachten.

Auch das Gewohnheitsrecht ist jetzt aus den Quellen des Militärstrafrechtes eliminiert, indem der den modernen Kodifikationen eigentümliche

Grundsatz „nullum crimen sine lege" auch im Militärstrafgesetzbuche (Artikel V des Kundmachungspatentes) zur ausnahmslosen Regel erhoben wurde.

Seither haben die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches mehrfache Ergänzungen durch Novellen und durch die bürgerliche Strafgesetzgebung erfahren. Als Novelle ist insbesondere zu nennen das Gesetz vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, beziehungsweise der ungarische Gesetzartikel XXI vom Jahre 1890 und das kroatisch-slavonische Gesetz vom 11. Dezember 1890, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 2 ex 1891, über die Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und die Verleitung hiezu. Größer ist die Zahl jener Ergänzungen, welche durch die Änderung oder Erweiterung der bürgerlichen Strafnormen für das materielle Militärstrafrecht herbeigeführt worden sind.

Auf der anderen Seite sind auch einzelne Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse der Wehrordnung als obsolet zu betrachten oder durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen außer Kraft gesetzt worden. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen über die auf eigene Satzungen verpflichteten Heerespersonen, über die körperliche Züchtigung, die Einreihung der Verbrecher in Disziplinarkompagnien, über die Verwirkung des Anspruches auf Achtung anderer u. a.[1443])

Mit der Zirkularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 16. Oktober 1882, Abteilung 4, Nr. 2310, N.-V.-Bl. Nr. 113, wurde das Militärstrafgesetzbuch mit einigen Modifikationen auch für die Angehörigen der bewaffneten Macht von Bosnien und der Herzegowina in Kraft gesetzt.

1. Allgemeiner Teil.[1444])

§ 155. Die strafbaren Handlungen und ihre Einteilung.

I. Nach dem Militärstrafgesetzbuche[1445]) werden die darin normierten strafbaren Handlungen unterschieden in:

1. Militärverbrechen und Vergehen. Dies sind Verletzungen der besonderen militärischen Standespflichten, insoferne dieselben vom Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärt sind. Eines Militärverbrechens können sich nur die Soldaten im engeren Sinne des Wortes schuldig machen, welche durch den Fahneneid die Beobachtung der militärischen Standespflichten angelobt haben.[1446]) Hiebei ist es gleichgültig, ob dieselben zum streitbaren oder nicht streitbaren Stande gehören. Alle übrigen Heerespersonen (Militärgeistliche, Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer, Militärbeamte und Gagisten ohne Rangklasse) können sich regelmäßig eines Militärverbrechens oder Vergehens nicht schuldig machen. Nur ausnahmsweise, und zwar nur vorübergehend, können auch diese Heerespersonen und selbst Zivilprofessionisten Subjekte von Militärdelikten werden, nämlich während der Dauer ihrer Einschiffung auf einem Kriegsschiffe, da sie in diesem Falle durch den gelegentlich der Musterung des Schiffes abzulegenden Flaggeneid die Erfüllung der militärischen Dienstpflichten angeloben.[1447])

Der durch die Ablegung eines Militärbeamteneides erloschene Soldateneid lebt von selbst wieder auf, sobald die betreffende Heeresperson zum Soldatenstande zurückkehrt.

[1443]) Vergl. hierüber die folgenden Paragraphe. — [1444]) Dangelmaier, Die Militärverbrechen und Vergehen, S. 1 ff., Weisl, Das Heeresstrafrecht, S. 72 ff., und Kleemann, Genesis und Tatbestand der Militärdelikte, S. 19 ff. — [1445]) Art. II des Kundmachungspatentes. — [1446]) Art. III des Kundmachungspatentes und M.-St.-G. § 142. — [1447]) M.-D.-R. III. T. Punkt 87.

Vordem standen außer Soldaten auch Personen in militärischer Dienstverpflichtung, welche auf eigene Satzungen beeidet waren und wegen Verletzung der Dienstpflichten nicht nach den Kriegsartikeln, sondern nach den gelindere Strafsätze enthaltenden Satzungen beurteilt wurden. Gegenwärtig sind jedoch diese Personen (die Angehörigen der Traintruppe, der Gestütsbranche, der Monturverwaltungsanstalten und der Verpflegsanstalten) sämtlich auf den Soldateneid verpflichtet und werden nicht mehr nach eigenen Satzungen beurteilt.

Bei allen Erhebungen über Militärverbrechen und Militärvergehen muß nachgeforscht und nachgewiesen werden, daß der Beschuldigte zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung den militärischen Diensteid abgelegt hatte und noch in Militärdienstverpflichtung gestanden ist.[1448])

2. Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates. Durch diese Delikte wird nicht das eigentliche militärische Pflichtverhältnis, wohl aber werden dadurch die auf die Wehrmacht Bezug nehmenden Vorkehrungen verletzt. Dieselben können auch von Zivilpersonen begangen werden.

3. Gemeine Verbrechen und Vergehen. Dies sind jene Delikte, deren sich die Heerespersonen durch Verletzung der ihnen obliegenden allgemeinen Staatsbürgerpflichten schuldig machen. Durch Aufnahme dieser Kategorie von Delikten zeigt das österreichische Militärstrafgesetzbuch noch Anklänge an die frühere ständische Rechtsepoche, während die neueren Strafgesetzbücher bereits auf dem Standpunkte stehen, daß nur die eigentlichen Militärdelikte den Gegenstand der Militärstrafgesetzgebung zu bilden und die gemeinen Delikte der Heerespersonen der bürgerlichen Strafgesetzgebung, wenn auch nicht notwendig der Jurisdiktion der bürgerlichen Strafgerichte, zuzufallen haben.[1449])

II. Von der Doktrin werden als eine besondere Kategorie der gemeinen Delikte, welche zwischen diesen und den eigentlichen Militärdelikten stehen, die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte unterschieden. Es sind dies strafbare Handlungen, welche entweder mit dem militärischen Dienste in Zusammenhang stehen oder besonderer Umstände wegen strenger bestraft werden, als dies nach den analogen Normen des Zivilstrafrechtes der Fall wäre. Das österreichische Militärstrafgesetzbuch macht diese Unterscheidung nicht, sondern reiht die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte unter die übrigen gemeinen Verbrechen und Vergehen ein.

III. Kriegsdelikte im engsten Sinne werden von der Theorie einige Delikte genannt, welche nur in Kriegszeiten oder bei Bekämpfung innerer Unruhen begangen werden können. Solche Delikte sind:[1450])

a) Feigheit;[1451])

b) Einverständnis mit dem Feinde;[1452])

c) unerlaubtes oder unzeitgemäßes Beutemachen[1453]) und

d) Plünderung.[1453])

IV. Keinen Gegenstand des Militärstrafrechtes im engeren Sinne bilden die militärischen Disziplinarvergehen. Darunter werden jene minder gefährlichen und unbedeutenderen, dem Militärdienste oder der militärischen Zucht und Ordnung widerstreitenden Handlungen und Unterlassungen ver-

---

[1448]) M.-St.-P.-O. § 101. — [1449]) Auf diesem Standpunkte steht z. B. das deutsche Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. — [1450]) Vergl. hierüber Weisl, Das Heeresstrafrecht, S. 101 und 102. — [1451]) M.-St.-G. § 243 ff. Vergl. § 170. — [1452]) Ib. §§ 327 und 328. Vergl. § 188. — [1453]) Ib. §§ 264, 269 lit *d*) und 270, ferner § 492 ff. Vergl. § 172.

standen, welche regelmäßig von den mit der Ausübung der militärischen Disziplinargewalt betrauten Heeresorganen nach besonderen Strafnormen geahndet werden. Nur ausnahmsweise sind auch solche Handlungen der militärgerichtlichen Bestrafung zu unterwerfen.[1454])

§ 156. Geltungsbereich des Militärstrafgesetzbuches.

I. Das territoriale Geltungsgebiet des Militärstrafgesetzbuches erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der beiden Reichshälften. Auch Ausländer, welche der Militärgerichtsbarkeit zeitlich unterstehen und im Inlande während dieser Zeit ein Verbrechen oder Vergehen verüben, wie insbesondere Kriegsgefangene, beim Heere sich aufhaltende fremde Untertanen, ferner Fremde, welche wegen eines ausschließlich den Militärgerichten zugewiesenen Deliktes ergriffen werden, sind vermöge des Territorialprinzips nach dem Militärstrafgesetzbuche zu behandeln.[1455]) Zum Inlande gehören gemäß der hofkriegsrätlichen Verordnung vom 13. Juni 1833 auch die Kriegsschiffe sowie die Handelsschiffe, soferne dieselben nach den Normen des Völkerrechtes als ein Bestandteil des österreichisch-ungarischen Staatsgebietes anzusehen sind. Seit dem Jahre 1882 gilt das Militärstrafgesetzbuch, wie bereits erwähnt wurde, samt allen nachträglich erflossenen Abänderungen und Ergänzungen, jedoch mit Ausschluß jener Bestimmungen, welche eine Schmälerung der bürgerlichen Handlungs- und Rechtsfähigkeit androhen, auch in Bosnien und der Herzegowina.

Dieser Begriff des territorialen Geltungsgebietes kann seit der Begründung der dualistischen Verfassung unter Umständen Einschränkungen erfahren, so daß als Inland für den Bereich der diesseitigen Reichshälfte nur die Reichsratsländer und für den Bereich der jenseitigen Reichshälfte nur die Länder der ungarischen Krone zu betrachten sind. Die Militärgerichte müssen diesen Begriff des Inlandes namentlich beachten, wenn sie die Landesverweisung über Angehörige der anderen Reichshälfte zu verhängen haben. Dieselbe wird in einem solchen Falle, soweit sie überhaupt zulässig ist, nur für den Bereich der österreichischen oder der ungarischen Reichshälfte verhängt werden können. In diesem Sinne müssen daher gegenwärtig die Bestimmungen über die Landesverweisung,[1456]) welche sich bei Ausländern auf sämtliche Länder des Kaiserstaates erstrecken soll, als abgeändert betrachtet werden.[1457])

Gegenüber dritten Staaten erstreckt sich aber der Inlandsbegriff auf die ganze, im internationalen Verkehre als Einheit auftretende österreichisch-ungarische Monarchie und auch auf Bosnien und die Herzegowina. Angehörige einer der beiden Reichshälften oder Bosniens dürfen daher wegen einer außerhalb der Monarchie begangenen strafbaren Handlung von den Militärgerichten der anderen Reichshälfte oder Bosniens niemals an das Ausland ausgeliefert werden.

II. In persönlicher Beziehung wird die Geltung des Militärstrafgesetzbuches in erster Linie durch die Militäreigenschaft und in zweiter Linie sodann durch die Staatsbürgerschaft bestimmt. In ersterer Beziehung fällt der Geltungsbereich des Gesetzbuches im allgemeinen mit den Normen über den Militärgerichtsstand zusammen. In letzterer Beziehung aber ist zu bemerken, daß die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Staatsbürger

[1454]) Vergl. § 160 II (Rückfall) und § 208 I. — [1455]) M.-St.-G. § 103. — [1456]) Ib. § 44. — [1457]) Vergl. hierüber Weisl, Das Heeresstrafrecht, S. 193 und 194.

vermöge des Personalitätsprinzipes dem Militärstrafgesetzbuche auch bezüglich der im Auslande begangenen Delikte unterworfen bleiben.

Die im bürgerlichen Strafgesetzbuche (§§ 36 und 235) gemachte Unterscheidung zwischen Verbrechen der Inländer, die ausnahmslos bestraft werden, und Vergehen der Inländer, die nur dann bestraft werden, wenn sie nicht im Auslande bereits bestraft oder nachgesehen worden sind, ist dem Militärstrafgesetzbuche unbekannt, indem nach demselben bei Verbrechen oder Vergehen die erlittene Ahndung immer in die nach dem hierländischen Gesetze zu verhängende Strafe einzurechnen ist.[1458])

III. Vermöge des Real- oder Schutzprinzipes findet das Militärstrafgesetzbuch auch auf die im Auslande von Fremden begangenen Verbrechen des Hochverrates, der Verfälschung der inländischen öffentlichen Kreditpapiere und Münzen sowie auf die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates Anwendung, wenn die betreffenden Fremden unter die Militärgerichtsbarkeit getreten oder wegen eines Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates zur Kriegszeit im Feindeslande ergriffen worden sind.[1459]) Hinsichtlich anderer von Fremden im Auslande verübter Verbrechen ist zu unterscheiden, ob mit dem fremden Staate, in dessen Gebiete das Verbrechen verübt wurde, ein Auslieferungsvertrag besteht oder nicht. In ersterem Falle sind die Bestimmungen des Auslieferungsvertrages zu beobachten.[1460]) Im anderen Falle ist mit dem betreffenden Staate wegen Auslieferung des Ausländers im Wege der militärischen Zentralbehörde zu verhandeln; weigert aber dieser Staat die Übernahme des Verbrechers, so sind vermöge des Weltrechtsprinzipes gegen denselben die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches anzuwenden, wenn sie rücksichtlich des abzuurteilenden Verbrechens mildere Normen enthalten als die Strafgesetze des Tatortes; trifft dies nicht zu, so sind die letzteren Strafgesetze von dem inländischen Militärgerichte anzuwenden.[1461])

In gleicher Weise hat die oberste Militärbehörde bezüglich eines Fremden, welcher, nachdem er ein Verbrechen im Auslande verübt, in österreichisch-ungarische Militärdienste tritt, zu entscheiden, ob er wegen dieses Verbrechens von dem hierländischen Militärgerichte, und zwar unter Berücksichtigung der gelinderen Strafbestimmungen des Tatortes zu bestrafen oder an den fremden Staat auszuliefern sei.[1462])

Fremde, welche aus dem fremdländischen Kriegsdienste entwichen und unter die Militärgerichtsbarkeit getreten sind, müssen, wenn mit dem betreffenden Staate ein Desertionskartell besteht, ausgeliefert werden. Besteht ein solcher Vertrag nicht, so kann gegen solche Fremde nur dann gerichtlich verfahren werden, wenn sie neben der Desertion noch eines anderen Verbrechens beschuldigt sind. In einem solchen Falle sind sie dann wie andere Fremde zu behandeln, d. h. entweder auszuliefern oder nach dem Militärstrafgesetzbuche unter Berücksichtigung der allenfalls milderen Strafbestimmungen des Tatortes zu behandeln.[1463])

[1458]) M.-St.-G. § 102. — [1459]) Ib. § 104. — [1460]) Ib. § 105 al. 2. — [1461]) Ib. §§ 105 al. 1 und 106. — [1462]) Ib. § 107. — [1463]) Ib. § 108. Ein Desertionskartell besteht gegenwärtig nur mit dem Deutschen Reiche, und zwar auf Grund einer mit dem Deutschen Bunde am 10. Februar 1831 abgeschlossenen Konvention. Die Rechtswirksamkeit dieses Kartells, welches im Artikel XIII des Prager Friedens vom 23. August 1866 aufrecht erhalten worden ist, wird in Ungarn nicht anerkannt. Vergl. ö. St.-W., I. B., Artikel „Auslieferung“, S. 88. Nicht so sehr die Gewährung von Rechtshilfe zur Herbeiführung einer

IV. Eine zeitliche Einschränkung, beziehungsweise Erweiterung erfährt die Geltung des Militärstrafgesetzbuches in den Fällen des Standrechtes und des militärischen Belagerungszustandes.

1. Sobald das bürgerliche Standrecht kundgemacht worden ist, sind die bürgerlichen Standgerichte auch zur Aburteilung solcher Personen zuständig, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, und es sind die Militärbehörden verpflichtet, dieselben über Verlangen der Standgerichte auszuliefern.[1464] Die bürgerlichen Standgerichte urteilen in diesen Fällen nach den bürgerlichen Strafgesetzen. Dagegen zieht das in der Militärstrafprozeßordnung[1465] geregelte militärische Standrechtsverfahren keine Verschiebung in den Grenzen der Strafgewalt nach sich.

2. Umgekehrt kann auch eine Ausdehnung der Militärstrafgewalt und der Geltung des Militärstrafgesetzbuches auf Zivilpersonen stattfinden, wenn gemeine Verbrechen die Kriegsoperationen oder Unternehmungen gegen Aufständische im Inlande zu gefährden drohen und das Einschreiten der bürgerlichen Strafgerichte sich als nicht ausreichend erweist. Eine solche Verfügung, welche einen Bestandteil des militärischen Belagerungszustandes zu bilden pflegt, kann jedoch im Inlande, wie bereits früher betont worden ist,[1466] nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung oder einer mit Gesetzeskraft ausgestatteten kaiserlichen Verordnung getroffen werden. Wenn auf diese Art der militärische Belagerungszustand verhängt wird und die Militärstrafgerichte die Funktionen der bürgerlichen Strafgerichte übernehmen, so haben sie bei ihrer Judikatur die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches anzuwenden. Im Militärstrafgesetzbuche nicht vorgesehene Strafbestimmungen („Kriegsgesetze") können im Inlande ohne gesetzliche Ermächtigung oder Notverordnung nicht erlassen werden.

Sofern es sich jedoch um die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates handelt, können in Österreich im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges Zivilpersonen auch durch administrative Verfügung der obersten Justizverwaltung der nach den Militärstrafgesetzen zu übenden Judikatur der Militärgerichte unterworfen werden.[1467]

Im Feindeslande gelten aber diese Beschränkungen nicht und es können daselbst vom obersten Kriegsherrn und den damit beauftragten Kommandanten der Truppenkörper oder Festungen mit Rücksicht auf die Interessen der Kriegführung die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches auch ohne Einhaltung der erwähnten formellen Schranken in Kraft gesetzt und selbst neue strafrechtliche Normen erlassen werden. Ihre Grenze werden diese Kriegsgesetze nur an den geltenden Satzungen des Völkerrechtes finden.

§ 157. Voraussetzungen der Strafbarkeit.

Die hier in Betracht kommenden Grundsätze stimmen im allgemeinen mit jenen des bürgerlichen Strafgesetzbuches überein, doch sind folgende Besonderheiten hervorzuheben:

Strafverfolgung als vielmehr eine Unterstützung im Interesse der Schiffahrt bezwecken die Bestimmungen der verschiedenen Handels- und Schiffahrtsverträge, daß entlaufene Matrosen, worunter auch die Mannschaftspersonen der Kriegsmarine zu verstehen sind, gegenseitig ausgeliefert werden sollen. Daher ist in solchen Verträgen öfters ausdrücklich festgesetzt, daß ein auszuliefernder Soldat wegen Desertion nicht solle bestraft werden.

[1464] Ö. St.-P.-O. § 438. Sieh oben § 152 II. — [1465] § 364 ff. — [1466] Sieh oben § 25 II. — [1467] Ö. G. vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78, Schlußalinea. Sieh oben § 152 I.

1. Während der böse Vorsatz ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der gemeinen Verbrechen bildet,[1468]) ist derselbe nicht bei allen Militärverbrechen notwendig; einige Militärverbrechen können sowohl aus bösem Vorsatze als auch aus Fahrlässigkeit begangen werden.[1469]) Das Militärstrafgesetzbuch stellt keine allgemeine Norm darüber auf, bei welchen Militärverbrechen böser Vorsatz vorhanden sein muß und bei welchen Fahrlässigkeit zur Zurechnung genügt; es muß dies vielmehr erst aus dem Gesetzestexte erschlossen werden. Regelmäßig ist aber zu einem Verbrechen oder Vergehen ein Verschulden notwendig und ein Militärvergehen kann daher nur vorliegen, wenn entweder böser Vorsatz vorhanden war oder diejenige Sorgfalt außer acht gelassen wurde, welche ein tüchtiger Soldat in gleichen Fällen anzuwenden pflegt. Über den Anfangspunkt der strafbaren Culpa hat der Richter selbst zu entscheiden. Doch wird mehrfach im Gesetzbuche selbst eine Vermutung des persönlichen Verschuldens, insbesondere des bösen Vorsatzes aufgestellt und unter Umständen wird von jedem Nachweise des Verschuldens abgesehen, d. h. gewisse äußere Beziehungen des Verdächtigen zum Erfolge als genügendes Substrat der Zurechenbarkeit betrachtet.

Dagegen wird der böse Vorsatz zum Versuche eines Militärdeliktes[1470]) sowie zur Mitschuld und Teilnahme[1471]) an einem solchen unbedingt erfordert.

Der für das bürgerliche Strafgesetz gültige Satz, daß an und für sich der böse Vorsatz die ungleich schwerere Art des Verschuldens darstelle, ist für das Militärstrafgesetzbuch nicht unbedingt zutreffend, da in diesem Gesetzbuche unter Umständen schon bei fahrlässigem Verschulden die schwerste Strafe (die Todesstrafe) verhängt wird, was damit zusammenhängt, daß im Militärstrafgesetzbuche zuweilen mehr der äußere Erfolg als die innere Willensstimmung berücksichtigt und mutwillige oder sorglose Handlungen, wenn sie gefährliche Folgen nach sich gezogen haben, weit schwerer bestraft werden müssen als vorsätzliche Handlungen, welche keine oder unbedeutende Folgen zeitigten.

2. Einige Ausschließungsgründe der Zurechnungsfähigkeit haben im Militärstrafgesetzbuche eine abweichende Behandlung erfahren:

a) Die verschuldete einfache Trunkenheit des Soldaten außer Dienst wird zunächst nur disziplinär und erst nach zweimaligem Rückfalle als ein Vergehen gegen Zucht und Ordnung geahndet.[1472]) Trunkenheit im Wachdienste hingegen begründet ein Verbrechen oder Vergehen der Pflichtverletzung im Wachdienste[1473]) und Trunkenheit in einem anderen Dienste, wenn dadurch ein Schaden verursacht oder in dem Zustande eine Handlung verübt worden ist, welche dem Täter nur wegen der vollen Berauschung nicht als Verbrechen angerechnet werden kann, das Verbrechen, sonst aber das Vergehen wider die Zucht und Ordnung.[1474])

Was speziell den Einfluß anbelangt, welchen die Trunkenheit auf andere strafbare Handlungen ausübt, so muß zwischen totaler Trunkenheit, in welcher der Täter seiner Handlung sich nicht bewußt war, und minderer Trunkenheit unterschieden werden. Verschuldete totale Trunkenheit schließt die Zurechnung des begangenen Verbrechens oder Vergehens aus, doch bleibt der Vollberauschte auch in diesem Falle für die

[1468]) M.-St.-G. § 1. — [1469]) Ib. § 2. — [1470]) Ib. § 15. — [1471]) Ib. § 11. — [1472]) Ib. § 269 lit. *h*). — [1473]) Ib. §§ 231, 233, 240, 241 und 242. Vergl. § 169. — [1474]) Ib. §§ 268 und 269 lit. *g*).

als Vergehen erklärte Trunkenheit verantwortlich,[1475] soferne die Trunkenheit nicht schon nach dem Gesagten an und für sich ein Militärdelikt ist. Als verschuldete Trunkenheit ist aber nicht nur jene zu betrachten, welche sich der Täter in der Absicht, um eine strafbare Handlung zu begehen, also z. B. um sich Mut anzutrinken oder um den Schein eines Strafausschließungsgrundes zu erwecken, zugezogen hat, in welchem Falle immer die Strafe für das begangene Delikt selbst einzutreten hat, sondern auch jene, in welche sich der Trunkene ohne Bezug auf ein bestimmtes oder unbestimmtes Delikt, aber mit vollem Bewußtsein von der berauschenden Wirkung des Getränkes versetzt hat. Bei unverschuldeter totaler Trunkenheit hingegen bleibt der Täter außer Verantwortung. Ist endlich die Trunkenheit keine totale, so bildet sie keinen Strafausschließungsgrund, sondern nur einen Strafmilderungsgrund, mag es sich dabei um eine verschuldete oder unverschuldete Trunkenheit handeln.[1476]

b) Der Strafausschließungsgrund der Furcht kann für den Soldaten, soweit es auf den Dienst ankommt, keine Geltung besitzen, weil er mittels des Fahneneides Tapferkeit anzugeloben hat. Eine ausdrückliche Bestimmung dieser Art enthält zwar das österreichisch-ungarische Militärstrafgesetzbuch nicht,[1477] sie folgt aber aus dem ganzen Geiste des Gesetzes. Bei gemeinen Verbrechen oder Vergehen der Soldaten kann hingegen die Furcht allerdings unter Umständen völlige Straflosigkeit nach sich ziehen.

c) Ebensowenig kann ein Notstand für den Soldaten in jenen Fällen eintreten, in denen er vermöge seiner Dienstpflicht zum Bestehen einer Gefahr verpflichtet ist.

d) Die Bestimmungen über die Notwehr modifizieren sich im militärischen Rechtsleben in nachstehenden Richtungen:

aa) Eine wichtige Modifikation ergibt sich zunächst aus dem Verhältnisse der Subordination, in welchem der Untergebene zum Vorgesetzten[1478] steht. Soweit es sich nämlich um den Dienst handelt, ist dem Untergebenen das Recht der Notwehr versagt, vielmehr würde in einem solchen Falle der Tatbestand der Subordinationsverletzung vorliegen.[1479] Dagegen ist dieses Recht außer Dienst auch dem Untergebenen gegenüber dem rechtswidrig handelnden Vorgesetzten zugestanden.

bb) Eine Überschreitung der Notwehr (ein Notwehrexzeß) aus Furcht darf bei einem Soldaten, wenn die Notwehrhandlung im Dienste geschah oder mit dem Dienste im Zusammenhange stand, regelmäßig nicht angenommen werden. Während daher in dem Falle, wenn die Grenzen der Notwehr aus Furcht überschritten wurden, sonst nur ein Vergehen vorliegt,[1480] darf sich der Soldat im Dienste nicht auf Furcht berufen.

cc) Rücksichtlich der Offiziere ist der Kreis der Rechtsgüter, deren Antastung ein Notwehrrecht begründet, durch Aufnahme der persönlichen Ehre erweitert.[1481] Nach ausdrücklicher Bestimmung des Militärstrafgesetzbuches[1482] bleiben nämlich Offiziere und den Offizierscharakter

[1475]) Ib. §§ 7 und 797. Vergl. § 176. — [1476]) Ib. § 114 lit. *d*). — [1477]) Im Gegensatze zum deutschen Militärstrafgesetzbuche (§ 43). — [1478]) Sieh oben § 18 III. — [1479]) M.-St.-G. § 145 ff. Vergl. § 162. — [1480]) Ib. § 3 lit. *g*). — [1481]) Vergl. hierüber Hajdecki, a. a. O., S. 188 ff., Dangelmaier, Militärrechtliche Abhandlungen, S. 120 ff., und Kleemann, System des militärischen Disziplinarstrafrechtes, S. 56 ff. — [1482]) § 114 lit. *d*). Dieser Strafausschließungsgrund ist unpassenderweise unter die Milderungsgründe eingereiht.

bekleidende Heerespersonen, die an ihrer persönlichen Ehre in Gegenwart einer oder mehrerer Personen rechtswidrig angegriffen werden und sich, um einer Fortsetzung solcher Beleidigungen ein Ziel zu setzen, auf der Stelle der zuständigen Waffe bedienen, straffrei, falls der Zweck nicht auf andere Art erreicht werden konnte und im Gebrauch der Waffe das Maß der unumgänglichen Notwendigkeit nicht überschritten wurde.

Dieses Recht der Ehrennotwehr ist sonach an folgende Einschränkungen gebunden:

α) Das Recht steht den **Offizieren** aller Kategorien, aber nur diesen zu, wenn sie unter Militärjurisdiktion stehen und zur Offiziersuniform[1483]) die Dienstwaffe bei sich haben. Das Recht besitzen auch Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer, dagegen nicht Militärbeamte, Seekadetten und Kadetten.

β) Der Offizier muß in **Gegenwart einer oder mehrerer anderer Personen** an seiner Ehre **rechtswidrig** angegriffen worden sein. Daraus folgt zunächst, daß das Recht nur gegen Personen, die keine Offiziere sind, geltend gemacht werden kann[1484]) und daß der Offizier keinen Anlaß gegeben haben darf, welcher die ihm zugedachte Beleidigung entschuldigen oder rechtfertigen würde. Dabei muß es sich um **Verbalinjurien** und nicht um **Realinjurien** handeln. Denn die Abwehr einer **tätlichen** Beleidigung ist schon nach den allgemeinen Normen über das Notwehrrecht zulässig.[1485]) Zweifelhaft ist es, ob die Ehrennotwehr nur wegen eines Angriffes auf die persönliche Ehre des direkt angegriffenen Offiziers zulässig sei oder ob auch die Beleidigung des ganzen Offiziersstandes oder eines einzelnen Abwesenden hiezu berechtige. Die Frage wird wohl dahin zu entscheiden sein, daß das Recht nicht bloß dann gegeben ist, wenn der Offizier an seiner persönlichen Ehre gekränkt worden ist,[1486]) sondern auch in dem Falle, wenn ein ganzes Offizierskorps in seinem Beisein beleidigt wird, weil der Offizier durch die gegen das Korps gerichtete Injurie mittelbar selbst persönlich beleidigt erscheint, während ihm das Recht der Notwehr zum Schutze eines abwesenden Kameraden nicht wird zugestanden werden können.[1487])

γ) Der Offizier muß sich, um der Fortsetzung der Beleidigungen ein Ziel zu setzen, **auf der Stelle der zuständigen Waffe** bedient haben. Wegen bereits stattgefundener, nicht mehr drohender Angriffe besteht das Recht der Ehrennotwehr nicht; seine Ausübung ist unzulässig, um sich Genugtuung für erlittenes Unrecht zu verschaffen. Aber es ist nicht notwendig, daß die Injurie fortgesetzt worden sein müsse, wie man aus dem Wortlaute des Gesetzbuches zu schließen geneigt sein könnte, so daß jeder Ausübung des Rechtes eine Abmahnung vorauszugehen hätte und die Be-

---

[1483]) Anders **Kleemann**, a. a. O., S. 59, welcher das Recht zur Ehrennotwehr auch dem im Zivil- oder Sportkleide befindlichen Offiziere zugestehen will, wenn er seine Offizierseigenschaft dem Gegner zu erkennen gibt. — [1484]) Ehrenbeleidigungen zwischen Offizieren, welche auf der Stelle mit der Waffe zurückgewiesen werden und zu Schlägereien Anlaß gaben, begründen das besondere Delikt des **Renkontres**: M.-St.-G. § 445. — [1485]) So **Kleemann**, a. a. O., S. 57, wogegen **Hajdecki**, a. a. O., S. 190 und 191, auch auf Realinjurien, welche Offizieren zugefügt werden, die Grundsätze über die Ehrennotwehr angewendet wissen will. — [1486]) So **Damianitsch**, Das Militärstrafgesetzbuch (1855), S. 23. — [1487]) So **Kleemann**, a. a. O., S. 60. Anders **Hajdecki**, a. a. O., S. 190, welcher das Vorhandensein des Rechtes auch im zuletzt erwähnten Falle behauptet.

rufung auf Ehrennotwehr nur dann gerechtfertigt wäre, wenn die Injurie ungeachtet der Abmahnung fortgesetzt worden ist. Vielmehr ergibt sich aus dem ganzen Zusammenhang, daß auch schon die erste Beleidigung den Waffengebrauch rechtfertigt und die fortgesetzte Injurie die Fortsetzung der Waffengewalt bedingt.[1488]) Die zuständige Waffe ist nicht bloß der Offizierssäbel, sondern im Felde auch der Dienstrevolver.[1489])

δ) Eine weitere Voraussetzung ist aber endlich, daß die Abwehr der Injurie nicht auf eine andere Art erreicht werden konnte und in dem Gebrauch der Waffe das Maß der unumgänglichen Notwendigkeit nicht überschritten werde. Für das Maß der Gegenwehr ist nicht, wie bei der gemeinen Notwehr, die Beschaffenheit des Angriffes entscheidend, sondern lediglich der Umstand, daß der Beleidigung Einhalt getan werde; gelingt dies durch eine Verletzung, so ist jeder weitere Waffengebrauch ein strafbarer Exzeß.

dd) Das Notwehrrecht ist im Militärstrafgesetzbuche noch weiter ausgedehnt auf den Gehorsam, den der Staat für die militärischen Vorgesetzten beansprucht, und auf die beschworene Treupflicht, welche von den Soldaten bis zur Selbstaufopferung gefordert wird. Ihren Ausdruck findet diese Ausdehnung des Notwehrrechtes in dem exemplarischen Tötungsrechte des Vorgesetzten gegenüber widerspenstigen Individuen bei drohender Gefahr.[1490]) Der militärische Vorgesetzte kann dieses Tötungsrecht entweder mit eigener Hand üben oder Untergebenen den Auftrag zur Tötung erteilen, welche diesen Befehl ohne weiteres zu vollstrecken haben. Ein solches Tötungsrecht besteht während kriegerischer Operationen in folgenden Fällen:

α) Wenn die Weigerung, gegen den Feind zu streiten, oder die Feldflüchtigkeit eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr für den Dienst oder Geist des Heeres sein kann. Das Tötungsrecht ist in diesem Falle zur Pflicht gesteigert;[1491])

β) wenn in einem belagerten oder vom Feinde eingeschlossenen festen Platze oder auf einem im Kampfe begriffenen Kriegsschiffe zaghafte oder gefährliche Reden, welche auf die Kapitulation des Platzes oder Kriegsschiffes hinzielen, von Soldaten oder Zivilpersonen laut werden oder wenn untergebene Soldaten des streitbaren Standes sich im offenen Kampfe zu Äußerungen hinreißen lassen, welche um sich greifende Mutlosigkeit hervorzubringen geeignet sind. Auch in diesem Falle besteht Tötungspflicht;[1492])

γ) wenn Soldaten des streitbaren Standes während des Gefechtes oder beim Vorrücken auf Beute ausgehen, den Abmahnungen der Kommandanten gegenüber sich widerspenstig zeigen und ein auf der Stelle abschreckendes Beispiel notwendig ist;[1493])

δ) wenn Soldaten des streitbaren Standes sich mit der Wegschaffung der Verwundeten oder mit der Zurückbringung der Gefangenen ohne Auf-

[1488]) So Kleemann, a. a. O., S. 58 und 60, und ebenso in der Schrift „Genesis und Tatbestand der Militärdelikte", S. 38, wogegen Hajdecki, a. a. O., S. 193, in Übereinstimmung mit Damianitsch eine weitere Verwundung oder gar Tötung des sich nicht wehrenden, die Beleidigungen fortsetzenden Gegners als unzulässig erklärt. — [1489]) So Kleemann, a. a. O., S. 58, und ebenso in der Schrift „Genesis und Tatbestand der Militärdelikte", S. 39, wogegen Hajdecki, a. a. O., S. 192, nur den Offizierssäbel als zuständige Waffe anerkennen will. — [1490]) Vergl. hierüber besonders Hajdecki, a. a. O., S. 194 ff. — [1491]) M.-St.-G. § 252. — [1492]) Ib. §§ 254 und 257. — [1493]) Ib. § 264.

trag mehr, als es die dringende Not erfordert, beschäftigen oder endlich, um erbeutetes Gut in Sicherheit zu bringen, eigenmächtig vom Kampfplatze sich entfernen, das Übel dergestalt um sich greift, daß die Truppe augenblicklich in große Gefahr geraten kann und eine Abmahnung unwirksam geblieben ist;[1494]

ε) wenn der einreißenden Plünderung von Soldaten oder von im Gefolge der Armee befindlichen Zivilpersonen bei feindlichen Gelegenheiten nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beispiel Einhalt getan werden kann.[1495]

Die 3 zuletzt aufgezählten Fälle sind im Gegensatze zu den beiden ersten nur fakultativer Natur. Allein die Unterlassung des exemplarischen Tötungsrechtes schützt den Offizier, wenn daraus ein erheblicher Nachteil für die Operationen oder eine besondere Gefahr entstanden ist, nicht vor der Bestrafung. Doch kann in solchen Fällen die dienstwidrige Unterlassung nicht als Verbrechen, sondern nur als ein Vergehen (Vergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen) bestraft werden.[1496]

§ 158. Versuch und Teilnahme.

I. Die Anordnungen des Militärstrafgesetzbuches über den Versuch[1497] stimmen im allgemeinen mit jenen des bürgerlichen Strafrechtes überein. Bei manchen der im Militärstrafgesetzbuche normierten strafbaren Handlungen ist ein Versuch deshalb ausgeschlossen, weil bereits die Vorbereitungshandlungen als ein selbständiges Delikt erklärt sind.

1. Während sonst das Komplott, d. h. die Verabredung mehrerer Personen, künftig eine bestimmte Straftat gemeinschaftlich ausführen zu wollen, regelmäßig bloß zu den Vorbereitungshandlungen gehört, eventuell als strafbare Verleitung zu einem Verbrechen zu strafen ist, auch ohne daß die dieses Delikt bezeichnenden Akte einzeln gesetzt sein müssen, wird das Desertionskomplott als ein selbständiges Verbrechen behandelt, das schon vollbracht ist, sobald die Beredeten und der Stifter des Komplottes sich über die Ausführung der Desertion einverstanden haben, wenngleich über die Art der Ausführung ein Einverständnis nicht erzielt und kein Tatbestandsmerkmal der Desertion gesetzt worden ist.[1498]

2. Das Verbrechen der Meuterei ist schon vollbracht, wenn beeidigte Militärpersonen in Gemeinschaft mit anderen gegen die bestehende Militärdienstordnung, gegen ihre Oberen oder deren Befehle sich aufzulehnen verabreden.[1499] Ein Versuch der Meuterei ist demgemäß nur denkbar, wenn die Aufreizung schriftlich geschah und das Schreiben aufgefangen wurde, ehe es an die Adressaten gelangte.

3. Ein Versuch ist ferner ausgeschlossen beim Verbrechen der Empörung, weil zum Tatbestande dieses Verbrechens eine durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung zu stande gebrachte Vereinigung oder Zusammenrottung einer widerspenstigen Masse bewaffneter Mannschaft genügt, wodurch das Ausrücken oder wenigstens Bereithalten einer bewaffneten Macht als Gegengewalt notwendig wurde.[1500]

Im Gegensatze zu neueren Strafgesetzbüchern, aber in Übereinstimmung mit dem geltenden bürgerlichen Strafgesetzbuche Österreichs bedroht das Militärstrafgesetzbuch[1501] den Versuch mit jener Strafe, welche auf die

[1494] Ib. § 282. — [1495] Ib. § 499. — [1496] Ib. § 292. — [1497] Ib. § 15 ff. — [1498] Ib. § 216. Vergl. § 167 II. — [1499] Ib. § 159. Vergl. § 163. — [1500] Ib. § 167. Vergl. § 163 II. — [1501] § 15.

Vollendung des Deliktes gesetzt ist, doch läßt es immerhin den Versuch nach Maßgabe, als er von der Vollendung entfernt geblieben ist, als strafmildernd gelten[1502]) und schließt im ordentlichen Verfahren den Tod und lebenslänglichen Kerker als Strafen für versuchte Verbrechen aus.[1503]) Das Bestreben, die üblen Folgen einer versuchten strafbaren Tat zu verhindern, bildet regelmäßig nur einen Strafmilderungsgrund[1504]) und nur ausnahmsweise einen Strafaufhebungsgrund.[1505])

II. Hinsichtlich der Beteiligung mehrerer[1506]) an strafbaren Handlungen gelten im Militärstrafgesetzbuche in der Hauptsache ebenfalls gleiche Grundsätze wie im bürgerlichen Strafrechte.

1. Die Grundsätze des bürgerlichen Strafrechtes über Mitschuld und Teilnehmung erleiden jedoch im Militärstrafrechte durch den Umstand eine Modifikation, daß die Militärdelikte die Beeidigung auf die Kriegsartikel zur Voraussetzung haben. Dies hat zur Folge, daß Mitschuldige an Militärdelikten nur dann nach den gleichen Normen wie der Hauptschuldige behandelt werden können, wenn auch sie auf die Kriegsartikel verpflichtet sind. Ist dies nicht der Fall, so greifen besondere Strafbestimmungen Platz,[1507]) d. h. die Nichtsoldaten, welche zu einem Militärverbrechen verleiten oder behilflich sind, haben sich wegen eines selbständigen Verbrechens zu verantworten und sie bleiben straflos, wenn sich ihre mittelbare Beteiligung auf ein Militärvergehen bezieht. Nur ausnahmsweise ist die Verleitung zu einem Militärvergehen auch dem Nichtsoldaten als Vergehen anzurechnen.[1508])

2. Ein Befehl, welchen ein militärischer Vorgesetzter in Dienstsachen erläßt und der sich nicht augenscheinlich als unerlaubt darstellt, ist dem Befehlenden allein als Täter zuzurechnen und macht ihn allein strafbar, während der Untergebene von der Zurechnung der ihm anbefohlenen strafbaren Handlung befreit bleibt.[1509]) Es müssen jedoch in einem solchen Falle folgende Umstände zusammentreffen:

a) Der Befehl des Vorgesetzten muß in Dienstsachen ergangen sein, d. h. eine Dienstsache betroffen haben[1510]) und muß dem Untergebenen auch dienstlich bekanntgegeben worden sein;

b) der Befehl muß von einem Vorgesetzten und nicht bloß von einem Höheren[1511]) erteilt worden sein;

[1502]) M.-St.-G. § 115 lit. *a*). — [1503]) Ib. 121. — [1504]) Ib. § 114 lit. *g*). — [1505]) So beim Desertionskomplott: Ib. § 229. Vergl. § 167 IV. — [1506]) Ib. § 11 ff. — [1507]) Ib. §§ 314 bis 319 (Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung) und § 297 (Hilfeleistung zur Selbstbeschädigung). Vergl. §§ 186 und 168 II. — [1508]) Ö. G. vom 28. Juni 1900, R.-G.-Bl. Nr. 137, § 6, beziehungsweise u. G.-A. XXI vom Jahre 1900 § 6 und kroat.-slavon. G. vom 11. Dezember 1900, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 2 ex 1891, § 4. Vergl. § 165 II. — [1509]) M.-St.-G. § 8. In diesem Paragraph wird nur bestimmt, daß der Befehl eines Vorgesetzten von der Zurechnung eines Verbrechens oder Vergehens nicht entschuldigt, wenn nicht das Gesetz davon ausdrücklich eine Ausnahme macht. Deutlicher spricht sich das D.-R. I. T. Punkt 70 aus. Die oben dargestellten Grundsätze sind des genaueren erst von der Theorie entwickelt worden. Vergl. besonders Dangelmaiers Aufsatz „Dienstbefehl ein Strafausschließungsgrund?“ in Streffleurs Zeitschrift 1884, ferner Dangelmaier, Militärrechtliche Abhandlungen, S. 76 ff., und Weisl, Das Heeresstrafrecht, S. 165 ff. — [1510]) So Dangelmaier, a. a. O., S. 81, wogegen nach Damianitsch, Kommentar zum Militärstrafgesetzbuche, S. 29, schon der dienstlich ausgesprochene Wille des Vorgesetzten genügt. — [1511]) Sieh oben § 18 III.

c) der Untergebene darf den Befehl nicht überschritten haben.

Hat aber der Untergebene den strafbaren Charakter der anbefohlenen Handlung erkannt oder mußte er dies nach seinem Bildungs- und Erfahrungsgrade erkennen, so ist er mitverantwortlich.[1512]) Ein solcher Befehl, dem der Untergebene, ohne strafbar zu werden, nicht gehorchen darf, dem er aber (z. B. aus Scheu vor dem Befehlenden) dennoch gehorcht, macht den Befehlenden zum Anstifter und den Untergebenen zum Täter. Dem letzteren kommt dabei der Milderungsgrund des Gehorsams zu statten, während dem Vorgesetzten jedenfalls der Erschwerungsgrund der Verführung oder Anstiftung zur Last fallen wird.[1513])

Außerdem hat das Gesetz selbst mehrere Ausnahmsfälle bezeichnet, in denen der militärische Vorgesetzte die Tat allein zu verantworten hat. Es sind dies die bereits erwähnten Fälle des exemplarischen Tötungsrechtes.[1514])

3. Das Ansehen, welches der militärische Vorgesetzte beim Untergebenen genießt und welches naturgemäß bewirkt, daß auch schon das durch keinen Befehl unterstützte Benehmen des Vorgesetzten auf den Untergebenen einen bestimmenden Einfluß übt, hat zur Folge, daß der militärische Vorgesetzte, welcher gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung begeht oder sich an einer strafbaren Handlung derselben beteiligt, unter Umständen als Anstifter (Aufwiegler oder Rädelsführer) behandelt und einer erhöhten Strafe unterworfen wird. Eine solche Gleichstellung findet insbesondere statt bei dem Verbrechen der Meuterei und Empörung.[1515])

4. Die von der Teilnahme verschiedene Begünstigung, welche in der Hilfeleistung (Vorschubleistung oder Teilnehmung) nach begangenem Delikte ohne vorheriges Einverständnis mit dem Täter besteht, begründet auch nach dem Militärstrafgesetzbuche ein selbständiges Delikt, soferne sie ausdrücklich als ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist. Zu den im bürgerlichen Strafgesetze vorgesehenen Fällen dieser Art ist im Militärstrafgesetzbuche noch der weitere Fall der Teilnehmung an einer Plünderung hinzugekommen.[1516])

§ 159. Die Strafen.

I. Die nach dem Militärstrafgesetzbuche zu verhängenden Strafen können, ebenso wie jene des bürgerlichen Strafrechtes, nach folgenden Gesichtspunkten unterschieden werden:

1. Nach der Art des zuzufügenden Strafübels. Darnach lassen sich aufzählen:

a) Leibesstrafen. Von diesen gilt gegenwärtig nur noch die Todesstrafe,[1517]) und zwar kennt das Militärstrafgesetzbuch neben der bürgerlichen Todesstrafe durch den Strang noch die Strafe durch Erschießen. Die letztere Strafe ist die minder schwere, da ihre gesetzlichen Folgen weniger schwer sind und die Bestimmungen über die Substituierung der Strafarten bei todeswürdigen Verbrechen für die Strafe durch Erschießen günstiger lauten. Insbesondere kann, wenn im Milderungsfalle bei Verbrechen von der gesetzlich ausgesprochenen Todesstrafe durch Erschießen

---

[1512]) M.-St.-G. § 114 lit. *c*). — [1513]) Ib. § 112 lit. *c*) und lit. *d*). — [1514]) Sieh oben § 157. — [1515]) M.-St.-G. §§ 165 und 169. Vergl. § 163. — [1516]) Ib. § 500. — [1517]) Ib. § 22.

auf eine Freiheitsstrafe abgegangen wird, dies regelmäßig nur der einfache Kerker sein und es darf die Strafdauer nicht über 10 Jahre betragen, während an die Stelle der Todesstrafe durch den Strang auch schwerer Kerker in der Dauer von mehr als 10 Jahren gesetzt werden kann. Nur findet dieser Substituierungsmaßstab insoferne eine Schranke, als bei Militärverbrechen, welche sonst schweren Kerker nach sich ziehen oder welche ohne Rücksicht auf das militärische Verhältnis der Strafe des schweren Kerkers unterliegen, nur auf schweren Kerker erkannt werden darf, dessen Dauer selbst mehr als 10 Jahre betragen kann.[1518]) Solch ein günstiger Substituierungsmaßstab greift für die Todesstrafe durch Erschießen auch Platz, wenn dieselbe wegen längeren Zeitablaufes durch eine Freiheitsstrafe ersetzt werden muß.[1519]) Mit der Todesstrafe durch Erschießen sind Ausstoßung aus der Armee und Adelsverlust nicht verbunden.[1520])

Auf Kriegsschiffen ist die Todesstrafe ausschließlich durch Erschießen zu vollziehen, auch wenn das Urteil auf Tod durch den Strang lautet.[1521]) Doch bleiben in diesem Falle die mit der Verurteilung zum Strange verbundenen Folgen aufrecht.

Mit der Todesstrafe sind in allen Fällen nachstehende Rechtsfolgen verbunden:[1522])

aa) Wider Verbrecher mit Offiziersrang und Beamte die Kassation, wider Gagisten ohne Rangklasse die Entlassung, wider Kadetten die Abnahme der Kadettenauszeichnung, wider Unteroffiziere und Soldaten ohne Chargengrad die Degradierung, nebstdem Verlust der Ehren- und Dienstzeichen;

bb) der Verlust der Hof- und Zivilwürden, der öffentlichen Titel und der akademischen Grade;

cc) die Unfähigkeit zur Eheschließung, zur Errichtung eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden oder eines letzten Willens.

Nicht betroffen werden von diesen letzteren Rechtsfolgen die Angehörigen der k. k. Landwehr[1523]) und der bewaffneten Macht von Bosnien und der Herzegowina.[1524])

Eine besondere Art der Todesstrafe bildet die Dezimation, welche darin besteht, daß die Todesstrafe gegen mehrere Schuldige zwar verhängt, aber nur an dem zehnten Manne, den das Los trifft, vollzogen wird. Diese Art der Vollziehung ist festgesetzt für Fälle der Empörung und Feigheit.[1525]) [1526])

b) Freiheitsstrafen. Dazu gehören:

aa) Die Kerkerstrafe. Dieselbe wird durch Anhalten des Verurteilten in einem Militärgefangenhause vollzogen. Sie wird unterschieden:

α) In schweren Kerker und (einfachen) Kerker.[1527]) Der Unterschied der Grade liegt in den Folgen, indem den zum schweren Kerker Verurteilten alle jene Folgen treffen, welche die Verurteilung zum Tode durch den Strang nach sich zieht.[1528]) Auf Ausstoßung aus der Armee ist jedoch nur dann zu erkennen, wenn der Verbrecher zu schwerem Kerker in der Dauer von mehr als 10 Jahren oder auch wiederholt jedesmal zu mehr als

---

[1518]) Ib. §§ 121 und 122, ferner V. des A.-O.-K. vom 20. Jänner 1860, Z.-K. Nr. 275, und M.-St.-P.-O. §§ 241 al. 3 und 262. Vergl. Kleemann, Genesis und Tatbestand der Militärdelikte, S. 58 Anmerkung 1. — [1519]) Vergl. § 161. — [1520]) M.-St.-G. § 46. — [1521]) M.-St.-P.-O. § 318 Schlußalinea, M.-D.-R. III. T. Punkt 1245. — [1522]) M.-St.-G. § 45. — [1523]) Ö. G. vom 2. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 93, § 1 al. 2. — [1524]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 16. Oktober 1882, Abt. 4, Nr. 2310, N.-V.-Bl. Nr. 113, Punkt I. — [1525]) M.-St.-G. §§ 168 und 250. — [1526]) Vergl. § 163 III und 170 IV. — [1527]) M.-St.-G. § 23 ff. — [1528]) Ib. § 47.

einjährigem schweren Kerker verurteilt worden ist[1529]), und die Beschränkung der Rechtsfähigkeit erstreckt sich nur auf die Strafdauer. Gegenüber den noch nicht eingereihten Rekruten und solchen Personen, welchen noch eine gesetzliche Militärdienstpflicht obliegt, wird gegenwärtig Ausstoßung aus der Armee nicht mehr Platz greifen können.[1530])

Mit jeder Verurteilung zu einer Kerkerstrafe sind außerdem[1531]), soferne nicht ausdrücklich die Kassation verhängt ist, Entlassung, Verlust der Kadettenauszeichnung und Degradierung sowie die auch im bürgerlichem Strafrechte[1532]) vorgesehenen Straffolgen verbunden. Die durch das Gesetz vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, geregelten Bestimmungen über den Eintritt und die Dauer dieser Rechtsfolgen gelten aber auch für die in Österreich amtierenden Militärgerichte;

β) in lebenslangen und zeitlichen Kerker.[1533]) Die gesetzliche Dauer der Kerkerstrafen soll, da lang andauernde Freiheitsstrafen dem Militärdienst Abbruch tun, so viel als möglich durch Verschärfungen gekürzt werden.[1534])

bb) Die Arreststrafe. Dieselbe wird vollzogen durch Anhaltung des Verurteilten an einem besonderen Verwahrungsort oder durch Internierung in der eigenen Behausung des Delinquenten. Der Arrest ist immer zeitlich und gliedert sich:

α) Nach dem Grade in strengen und einfachen Arrest.[1535]) Der Unterschied der Grade liegt, abgesehen davon, daß der einfache Arrest in Geldstrafe umgewandelt werden kann und über 6 Monate nicht hinausgeht, in dem Strafvollzuge, indem der zum strengen Arrest Verurteilte rücksichtlich der Verwahrung und sonstigen Behandlung (Beköstigung und Arbeitsverrichtung) den für Kerkersträflinge geltenden Beschränkungen unterworfen ist;

β) nach der Art in Haus-, Profosen- und Garnisonsarrest.

αα) Hausarrest[1536]) ist nur ersten Grades, darf 8 Tage nicht übersteigen und ist gegen Honoratioren (Offiziere, Militärgeistliche und Militärbeamte), ferner gegen Frauen und Kinder der Honoratioren, soferne dieselben überhaupt noch der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, und wider Zivilpersonen, welche den genannten Honoratioren an Stand und Rang gleichkommen, anwendbar. Der Verurteilte hat sich aus eigenen Mitteln zu verköstigen;

ββ) der Profosenarrest[1537]) ist beider Grade, und ist anwendbar gegen Honoratioren, wenn entweder auf einfachen Arrest über 8 Tage oder überhaupt auf strengen Arrest erkannt wird, gleichgültig, ob nebstdem auf Entlassung gesprochen wurde, ferner gegen Kadetten, Gagisten ohne Rangklasse, Feldwebel und gleichgestellte Unteroffiziere, insoferne sie ihrer Charge nicht entkleidet werden, endlich gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Frauen und Kinder der genannten Personen. Die Strafe ist in dem zu bestimmenden Haftlokale zu verbüßen und der Verurteilte hat sich aus eigenen Mitteln zu verköstigen;

[1529]) A. h. E. vom 6. Juli 1867, beziehungsweise V. des K.-M. vom 12. Juli 1867, Abt. 4, Nr. 1158, N.-V.-Bl. Nr. 136. Dadurch ist gegenüber dem M.-St.-G. (§ 47), wornach schon eine wiederholte kürzere Strafe des schweren Kerkers überhaupt für die Ausstoßung genügen sollte, eine Abänderung verfügt worden. — [1530]) Zu weit geht Kleemann, Genesis und Tatbestand der Militärdelikte, S. 68 Anmerkung 1, welcher diese Bestimmung durch die neue Wehrgesetzgebung für vollständig beseitigt hält. — [1531]) M.-St.-G. § 48 ff. — [1532]) Ö. St.-G. vom Jahre 1852 § 26. — [1533]) M.-St.-G. § 26. — [1534]) Ib. § 92. — [1535]) Ib. § 61 ff. — [1536]) Ib. § 56. — [1537]) Ib. §§ 57 und 58.

γγ) der Garnisonsarrest[1538]) ist beider Grade und ist verwendbar gegen Gagisten ohne Rangklasse, Kadetten, Feldwebel und Gleichgestellte, soferne gleichzeitig auf den Verlust der Chargen erkannt wird, dann gegen Mannschaftspersonen vom Zugsführer abwärts. Die Strafe ist in dem Gefängnisse des Militärgerichtes zu verbüßen und der Verurteilte ist auf die Arrestantenkost angewiesen.

Besondere Rechtsfolgen sind mit der Arreststrafe im Bereiche der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, nur noch bei Verurteilungen verbunden, welche die aus der Gewinnsucht hervorgehenden Vergehen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung an denselben und des Betruges betreffen.

c) Vermögensstrafen. Solche sind:

aa) Die Geldstrafe.[1539]) Dieselbe ist bei Militärvergehen überhaupt nicht und bei gemeinen Vergehen nur gegen Gagisten in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulässig. Gegen aktive Mannschaftspersonen vom Unteroffiziere abwärts ist in solchen Fällen auf Arrest ersten Grades, und zwar wenn das Gesetz nichts anderes ausdrücklich vorschreibt, für je 10 Kronen auf 1 Tag Arrest zu erkennen.[1540])

Aber auch gegen Personen, wider die Geldstrafe anwendbar ist, muß dieselbe in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des bürgerlichen Strafrechtes in einfachen Arrest umgewandelt werden, wenn sie dem Nahrungsbetriebe des Straffälligen oder dessen Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde.[1541])

bb) Der Verfall von Geld (Kautionen), Waren und Gerätschaften.[1542])

Die Vermögensstrafen verfallen zu Gunsten des Militärinvalidenfonds und nur, wenn es sich um Zivilpersonen handelt, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, zu Gunsten des Zivilarmenfonds.

d) Ehrenstrafen. Dazu sind zu rechnen:

aa) Die Kassation.[1543]) Dieselbe besteht in der Entsetzung der Offiziere und der dem Militärgerichtsstande unterstehenden Militärbeamten von ihrem militärischen Ehrenrange oder ihrem Amtscharakter und in der Unfähigkeit zur Wiedererlangung eines militärischen Ehrenranges oder eines Staatsdienstes. Sie zieht den Verlust der mit dem militärischen Ehrenrange oder Amtscharakter verbundenen Bezüge, der öffentlichen Titel, Orden und Ehrenzeichen, beziehungsweise des Rechtes, ausländische Ehrenzeichen zu tragen, nach sich.

bb) Die Entlassung.[1544]) Dieselbe unterscheidet sich insoferne von der Kassation, als dem Entlassenen mit Genehmigung des Monarchen wieder eine Offiziersstelle, beziehungsweise mit Bewilligung der kompetenten Zentralstelle wieder eine Staatsbedienstung verliehen werden kann und mit der Entlassung der Verlust der Orden und Ehrenzeichen in der Regel nicht verbunden ist. Nur wenn sich ein Gagist ohne Rangklasse eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches bei Beamten die Kassation zur Folge hat, muß nebst der Entlassung die Unfähigkeit zur Wiedererlangung eines Staatsdienstes ausgesprochen werden.

Die Wiederbeförderung solcher Offiziere, welche im strafgerichtlichen Wege ihrer Charge verlustig geworden sind, kann nur im Wege des be-

---

[1538]) Ib. § 59. — [1539]) Ib. § 72. — [1540]) Ib. § 95. — [1541]) Ib. § 95. — [1542]) Ib. § 73. [1543]) Ib. § 32. — [1544]) Ib. §§ 33, 34 und 67.

sonderen Rehabilitierungsverfahrens erfolgen, welches auch Anwendung zu finden hat, wenn es sich um die Wiederbeförderung der durch ehrenrätlichen Beschluß ihrer Charge verlustig erklärten Offiziere handelt.[1545]

cc) Die Abnahme der Kadettenauszeichnung und die Degradierung.[1546]

Die Strafe der Abnahme der Kadettenauszeichnung besteht in dem gegen Kadetten auszusprechenden Verlust der Charge des Offiziersstellvertreters oder Unteroffiziers, jene der Degradierung in der Entsetzung eines Unteroffiziers von der bekleideten Charge.

Die Degradierung kann mit oder ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer stattfinden. Bei einer Verurteilung wegen Verbrechen muß immer Degradierung ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer verhängt und Zurücksetzung in die niederste Soldklasse verhängt werden. In den Fällen, wo der Offizier Kassation verwirkt, ist bei Kadetten auf die erstere Strafe und gegen Unteroffiziere auf Degradierung in Verbindung mit der Unfähigkeit zur Wiedervorrückung in höheren Rang oder Sold zu erkennen. Diese Unfähigkeit kann nur durch eine Verfügung der Zentralverwaltungsstelle behoben werden.

Der Wiederverleihung der Kadettenauszeichnung hat gleichfalls ein besonderes Rehabilitierungsverfahren vorauszugehen und es muß in einem solchen Falle auch die kaiserliche Nachsicht von den Rechtsfolgen der strafgerichtlichen Verurteilung erwirkt werden.

dd) Die Rückversetzung.[1547] Dieselbe besteht im Einteilen eines in höherer Gebühr befindlichen Soldaten ohne Chargengrad in die niederste Soldgebühr.

e) Der Verlust von Rechten und Befugnissen[1548] sowie

f) der gerichtliche Verweis.[1549]

Diese beiden Strafmittel sind nur auf gemeine Delikte angedroht.

2. Je nachdem die Strafen für sich allein und selbständig oder nur in Verbindung mit anderen verhängt werden, werden Haupt- und Nebenstrafen unterschieden.

a) Als Hauptstrafen sind angedroht:

aa) Für Verbrechen: Tod, Kerker, Entlassung, Abnahme der Kadettenauszeichnung, Degradierung und Versetzung in eine niedere Soldklasse. Dagegen ist die Kassation als selbständige Strafe auf kein Verbrechen gesetzt.[1550]

bb) Für Vergehen: Arrest, Entlassung, Abnahme der Kadettenauszeichnung, Degradierung und Versetzung in eine niedere Soldklasse, Geldstrafe, Verlust von Rechten und Befugnissen und endlich der gerichtliche Verweis.

b) Als Nebenstrafen werden im Militärstrafgesetzbuche behandelt:

aa) Die Rechtsfolgen, welche mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens verbunden sind. Dieselben sind entweder im gerichtlichen Spruche auszudrücken oder sie treten kraft des Gesetzes (ipso iure) ein.

α) Im gerichtlichen Spruche sind namentlich auszudrücken: Die Ausstoßung aus der bewaffneten Macht, der Chargenverlust, der Verlust

[1545]) Vergl. § 213 VI. — [1546]) Vorschrift betreffend die Kadetten ex 1869 (§ 22) und M.-St.-G. §§ 35 und 68. — [1547]) M.-St.-G. §§ 35 und 68. — [1548]) Ib. §§ 54, 70 und 71. — [1549]) Ib. §§ 685, 688 und 690. — [1550]) Gleichwohl führt sie das M.-St.-G. (§ 20 Ziffer 4) auch unter den Hauptstrafen auf.

des Adels, der Orden und Ehrenzeichen (mit Einschluß des Militärdienstzeichens), der öffentlichen Titel und Würden.

β) Kraft des Gesetzes treten insbesondere ein: Die Schmälerung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit, der Verlust der öffentlichen Bezüge (mit Einschluß der Invalidenbenefizien), der Verlust der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Funktionen.

bb) Die Zusatzstrafen, welche den Charakter von Strafverschärfungen an sich tragen.

Auf Verschärfungen ist zu erkennen:

α) Bei schwerem Kerker als Ersatz für die weggefallenen Eisen;[1551]

β) bei Delikten, auf welche das Gesetz ausdrücklich Verschärfungen androht;

γ) wegen Verkürzung der Freiheitsstrafe im dienstlichen Interesse oder aus Rücksichten für die schuldlose Familie des Verurteilten;[1552]

δ) bei Verbrechen oder Vergehen wegen überwiegender Erschwerungsumstände.[1553]

Tod und lebenslanger Kerker dürfen nicht verschärft werden.[1554]

Als Verschärfungen der Freiheitsstrafen sind zu nennen:[1555]

αα) Die auch im bürgerlichen Strafrechte vorkommenden Verschärfungen, wie Fasten, hartes Lager, Einzelhaft, Dunkelhaft sowie die mehr als Administrativverfügungen anzusehenden Nebenstrafen der Stellung unter Polizeiaufsicht, der Ausweisung, beziehungsweise Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Lande und der Landesverweisung aus dem gesamten Inlande.

Die mit der Arreststrafe verbundene Strafverschärfung des Fastens darf nicht wider Offiziere und gleichgehaltene Personen und die beiden zuletzt genannten Nebenstrafen können gegen aktive Heerespersonen in der Regel nicht verhängt werden.[1556]

ββ) Die dem Militärstrafgesetzbuche eigentümliche, mit der Arreststrafe zu verbindende Kasern- oder Lagerarbeit und die Verschärfung des Hausarrestes durch Aufstellung einer Wache.[1557]

Die Verschärfung der Kasern- oder Lagerarbeit findet nur bei gemeinen Mannschafts- und gleichgehaltenen Personen Anwendung.[1558]

3. Je nachdem der Friedens- oder Kriegszustand herrscht und für den letzteren schärfere Strafen angedroht sind, können normale Strafen und Kriegsstrafen („Kriegsgesetze") unterschieden werden.[1559] Hiebei haben folgende Grundsätze zu gelten:

α) Die für die Kriegszeit festgesetzten schärferen Strafen sind, wenn nicht bei einzelnen Verbrechen etwas anderes angeordnet ist, vom Tage des bezüglichen, dem Heere oder einer Abteilung desselben kundgemachten Befehles, bei Seetruppen auch ohne Ausbruch eines Krieges vom Tage der

---

[1551]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 22. Dezember 1868, Präs.-Nr. 4554, Punkt 23 al. 5. Sieh unten Punkt II. — [1552]) M.-St.-G. §§ 92 und 94. — [1553]) Ib. §§ 119 und 120. — [1554]) Ib. § 118. Doch kann lebenslanger Kerker wegen Wegfalls der Eisen und dann verschärft werden, wenn der Sträfling während der Strafzeit ein neues Delikt begeht: V. des A.-O.-K. vom 14. Juni 1860, Abt. 4, Nr. 1051 (bei Kleemann, Genesis und Tatbestand der Militärdelikte, S. 66 Anmerkung). — [1555]) M.-St.-G. §§ 36 ff., 51 al. 2 und 77 ff. — [1556]) Ib. § 78 i. f., dann §§ 43, 44 und 69. — [1557]) Ib. § 56. — [1558]) Ib. § 84. — [1559]) Ib. §§ 89 und 90. Die Fälle dieser Art sind aufgezählt bei Weisl, Das Heeresstrafrecht, S. 101 und 102.

Einschiffung der zum Stande eines ausgerüsteten Kriegsfahrzeuges gehörigen Bemannung wider alle anzuwenden, welche bei dem gesammelten Heere dienen oder zur Schiffsbesatzung gehören und der Militärjurisdiktion unterstehen.

b) Die Kriegsperiode hört im allgemeinen auf mit dem Tage der Kundmachung des bezüglichen Armeebefehles, für einzelne Abteilungen oder Personen aber mit ihrer Enthebung von der Dienstleistung beim mobilen Heere, beziehungsweise mit dem Einlaufen des Kriegsfahrzeuges in den zur Abrüstung bestimmten Hafen.

c) Nach Ablauf der Kriegsperiode finden nur mehr die für die Friedensperiode festgesetzten Strafen, jedoch rücksichtlich der vor diesem Zeitpunkte begangenen, aber erst nach Friedenseintritt zur Aburteilung gelangenden Straftaten mit angemessenen Verschärfungen Anwendung; Delikte aber, welche ihrer Natur nach nur während des Krieges begangen werden können, ziehen auch dann die gesetzlich angedrohte Strafe nach sich, wenn sie nach Ablauf der Kriegszeit zur Ahndung kommen.

II. Beseitigt sind gegenwärtig die Strafe der körperlichen Züchtigung und die Kettenstrafe[1560]) sowie die Einreihung der wegen Verbrechen Bestraften in Disziplinarkompagnien.[1561])

Von diesen Strafarten war die körperliche Züchtigung im Militärstrafgesetzbuche als Haupt- und Nebenstrafe vorgesehen,[1562]) die Anhaltung in Eisen oder Anlegung von Schließeisen als Verschärfung der Kerker- und Arreststrafe, beziehungsweise als Charakteristikon der schweren Kerkerstrafe anerkannt.[1563]) Statt dieser Strafen ist nunmehr auf eine andere Verschärfung, insbesondere beim Arrest gegen Mannschafts- und gleichgehaltene Personen auf Kasern- oder Lagerarbeit zu erkennen.

Gegenwärtig kann Fesselung nur mehr als Disziplinarstrafe für Sträflinge und Untersuchungshäftlinge[1564]) sowie als militärische Disziplinarstrafe eintreten.[1565])

Die Bestimmungen darüber, inwieferne die wegen Verbrechen von den Militärgerichten Bestraften zu Disziplinarkompagnien abzugeben seien, waren in besonderen Vorschriften enthalten,[1566]) welche mit der Auflassung des Institutes von selbst hinfällig geworden sind.

§ 160. Strafzumessung.

I. Der Maßstab der Strafbarkeit richtet sich auch im Militärstrafrechte in objektiver Beziehung nach der Größe der Rechtsverletzung und den mit der Tat verbundenen Folgen, in subjektiver Beziehung nach dem Grade des Verschuldens. Im Gegensatze zum älteren Militärstrafrechte kommen absolut unbestimmte Strafen gegenwärtig nicht mehr vor[1567]) und auch die absolut bestimmten Strafen finden sich nur mehr vereinzelt. Die Regel bilden vielmehr die relativ bestimmten Strafen und die verschiedenen Umstände, welche eine Tat als mehr oder minder strafbar erscheinen lassen, wirken im Militärstrafrechte gleichwie im bürgerlichen Strafrechte normalerweise nur als Strafzumessungsgründe, d. h. sie beeinflussen das Ausmaß der Strafe

[1560]) Ö. W.-G. ex 1868 Art. VI. — [1561]) Z.-V. des R.-K. vom 19. März 1870, Abt. 4, Nr. 470. — [1562]) M.-St.-G. §§ 20, 21, 30, 36, 40, 49, 66, 77 und 83. — [1563]) Ib. §§ 25, 36, 37, 77 und 80. — [1564]) Sieh oben § 87 V. — [1565]) Vergl. § 209 IV. — [1566]) M.-St.-G. § 51 al. 1. — [1567]) Über die scheinbaren Ausnahmen der §§ 633, 705, 731 und 799 M.-St.-G. vergl. Weisl, Das Heeresstrafrecht, S. 159 Anmerkung.

nur innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes. Die gleiche Übereinstimmung besteht im allgemeinen rücksichtlich der Beschaffenheit der Erschwerungsgründe[1568]) wie der Milderungsgründe,[1569]) ihres Einflusses auf die Strafzumessung[1570]) und in der Behandlung der Verbrechenskonkurrenz.[1571])

II. Von diesen Grundsätzen bestehen jedoch in mehrfacher Beziehung Ausnahmen und Abweichungen. Die wichtigeren derselben sind folgende:

1. Die objektiven Umstände, welche die Strafbarkeit der Tat beeinflussen, wirken bei den militärischen Delikten im engeren Sinn zumeist qualifizierend, d. h. sie bewirken eine Änderung der Strafart, oder strafbestimmend, d. h. sie lassen eine Tat, die sonst Vergehen wäre, als Verbrechen erscheinen.[1572])

2. Die subjektiven Tatumstände üben zwar regelmäßig nur einen mildernden oder erschwerenden, selten einen strafbestimmenden Einfluß, das Militärstrafgesetzbuch kennt jedoch als speziellen Milderungsumstand neben den Milderungsgründen des bürgerlichen Rechtes noch die mangelnde Kenntnis des Delinquenten in den übertretenen Pflichten seines Standes oder Dienstes.[1573]) Diese Bestimmung findet namentlich Anwendung auf Rekruten und Heerespersonen, welchen eine von den gewöhnlichen verschiedene Dienstleistung, die eine spezielle Belehrung erheischt, aufgetragen worden ist.

Umgekehrt findet der Erschwerungsgrund des Rückfalles im Militärstrafrechte insoferne eine abweichende Behandlung, als Verstöße gegen die Disziplin, welche sonst nur disziplinärer Ahndung unterliegen, bei wiederholtem Rückfall als Vergehen mit Arrest zu bestrafen sind oder nach Umständen in einem solchen Falle bei Offizieren auf Entlassung und bei Unteroffizieren auf Degradierung zu erkennen ist.[1574])

3. Die Normierung der Strafbemessungsbefugnis[1575]) bei Vorhandensein von Milderungsgründen weicht sowohl von den Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches vom Jahre 1852 (§§ 54, 55 und 286) als auch von jenen der österreichischen Strafprozeßordnung das Jahres 1873 (§ 338) insoferne ab, als die Strafzeit nach dem bürgerlichen Rechte bei höher bedrohten Delikten tiefer herabgesetzt werden kann, wohingegen das Militärstrafgesetzbuch bei geringeren Delikten sich unvergleichlich milder stellt.[1576]) Denn während speziell bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens nach dem bürgerlichen Strafgesetze von den gesetzlichen Folgen niemals abgelassen und statt der Verbrechensstrafe niemals eine Vergehensstrafe verhängt werden darf, ist das Militärstrafgericht, beziehungsweise der Gerichtsherr[1577]) befugt, die mit der Verurteilung zum Kerker verbundenen Straffolgen nachzusehen, wenn weder militärische Standes- noch Dienstesrücksichten das Gegenteil erheischen, und die Strafart insoferne zu verändern, als bei Verbrechen, für welche der Kerker ersten Grades oder Kassation, Entlassung oder Degradierung als selbständige Strafe angedroht ist, auf Anhaltung im Militärgefängnisse, beziehungsweise auf einfachen oder strengen Profosenarrest unter 6 Monaten ohne die gesetzlichen Folgen der Kerkerstrafen

---

[1568]) M.-St.-G. § 111 ff. — [1569]) Ib. § 114 ff. — [1570]) Ib. § 116 ff. — [1571]) Ib. § 96 ff. — [1572]) Fälle dieser Art sind aufgezählt bei Kleemann, Genesis und Tatbestand der Militärdelikte, S. 71 und 72. — [1573]) M.-St.-G. § 114 lit. *l*). — [1574]) Ib. §§ 269 lit. *h*) und 292. Vergl. § 178. — [1575]) Ib. §§ 121 ff. — [1576]) Vergl. hierüber Weisl, Das Heeresstrafrecht, S. 161 ff. — [1577]) Vergl. §§ 161 und 196.

erkannt werden kann. Auf einfachen oder strengen Profosenarrest ist in einem solchen Falle bei Offizieren, Beamten und Seekadetten zu erkennen, wenn von der Entlassung als selbständige Strafe abgegangen wird, während bei den übrigen Heerespersonen wegen Umwandlung des Chargenverlustes Kerker mit Wegfall der damit verbundenen Folgen auszusprechen kommt.[1578]) Eine derartige Strafumwandlung bei absolut bestimmten Strafen ist jedoch nur zulässig, wenn wegen überwiegender Milderungsgründe die Strafe des einfachen Kerkers unter das in der Regel für Verbrechen festgestellte mindeste Ausmaß herabgesetzt werden darf.

In analoger Weise kann bei Vergehen die Strafart in eine gelindere geändert, d. h. der strenge Arrest in Arrest ersten Grades umgewandelt, statt des Verlustes von Rechten und Befugnissen wie auch statt der Entlassung und Degradierung in Fällen, wo diese letzteren als selbständige Strafen angedroht sind, soferne keine Standes- oder Dienstesrücksichten entgegenstehen, auf eine mildere Strafe erkannt werden.[1579])

Endlich ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Umwandlung der gerichtlichen Vergehensstrafe in eine bloße Disziplinarstrafe zulässig.[1580])

4. Während im bürgerlichen Strafgesetzbuche (§ 46 lit. *k*) die ohne Verschulden verlängerte Untersuchungshaft nur als ein Milderungsgrund anerkannt ist, so daß eine volle Einrechnung der Untersuchungshaft bis zur Erschöpfung der Strafzeit unmöglich erscheint, ist von den Militärstrafgerichten jedesmal im Urteile zu bestimmen, inwiefern die Zeit einer längeren Untersuchungshaft einzurechnen kommt,[1581]) so daß diese Zeit eventuell bis zur Konsumtion der verhängten Strafdauer angerechnet wird.

§ 161. Straferlöschungsgründe.

Rücksichtlich der im Militärstrafgesetzbuche geregelten Straferlöschungsgründe sind folgende Besonderheiten hervorzuheben:

1. Die tätige Reue findet im Militärstrafrechte erweiterte Anwendung, indem sie nicht bloß für eine Anzahl gemeiner Delikte (Hochverrat, Brandlegung, Diebstahl, Veruntreuung und Teilnehmung daran, dann Zweikampf), sondern auch für mehrere Militärdelikte anerkannt ist. Dies ist der Fall:

a) Bei der Desertion, soferne sich der Deserteur binnen der in einem Generalpardon dafür festgesetzten Zeit freiwillig bei der Behörde stellt;[1582])

b) beim Desertionskomplotte, wenn der Komplottstifter das Komplott und die Schuldigen zu einer Zeit, da sie noch geheim waren und die Ausführung verhindert werden konnte, anzeigt;[1583])

c) bei der unbefugten Werbung, wenn die Wegschaffung der Geworbenen freiwillig unterlassen oder deren Abgang verhindert oder der Behörde von der Werbung zu einer Zeit Anzeige gemacht wird, wo diese noch keine Kenntnis davon hatte und die Tat verhindern konnte;[1584])

d) bei der Mitwirkung an der Ausspähung oder anderen gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteten Handlungen unter der gleichen Voraussetzung.[1585])

[1578]) M.-St.-G. § 125 i. f., a. h. E. vom 9. November 1858 und V. des A.-O.-K. vom 12. November 1858, Präs.-Nr. 2095, dann M.-St.-P.-O. § 241 al. 4. — [1579]) M.-St.-G. § 126. — [1580]) Vergl. hierüber § 208 I. — [1581]) M.-St.-G. § 127. — [1582]) Ib. § 205. Vergl. § 167 IV. — [1583]) Ib. § 229. Vergl. § 167 IV. — [1584]) Ib. § 313. Vergl. § 185 III. — [1585]) Ib. § 331. Vergl. §§ 187 III und 188 III.

2. Die Verjährung, welche im Militärstrafgesetzbuch nur für die Strafverfolgung, nicht aber für die Strafvollstreckung anerkannt und an verschiedene Bedingungen gleichwie im bürgerlichen Strafgesetzbuche vom Jahre 1852 geknüpft ist, findet keine Anwendung:

a) Bei der Desertion.[1586]) Der Grund dieser Ausnahmsbestimmung wird bald darin gesucht, daß der Deserteur das Verbrechen vom Augenblicke der Entweichung bis zur Rückkehr fortsetzt,[1587]) bald in dem Umstande, daß die Desertion zur Zeit der Erlassung des Militärstrafgesetzbuches wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für den damaligen Heeresorganismus den übrigen nicht verjährbaren (todeswürdigen) Verbrechen in diesem Punkte gleichgestellt werden mußte;[1588])

b) bei den der ehrenrätlichen Behandlung unterliegenden Handlungen und Unterlassungen. Nach dem Militärstrafgesetzbuche[1589]) war bei den die Kassation nach sich ziehenden Verbrechen und den aus Gewinnsucht hervorgehenden Vergehen (Diebstahl, Veruntreuung, Plünderung, Betrug) der Offiziere trotz des Eintrittes der Verjährung durch die oberste Militärbehörde eine strafähnliche Entlassung auszusprechen. Diese Bestimmung hat noch gegenwärtig die Nachwirkung, daß bei Handlungen, welche die militärische Standesehre verletzen, soweit es sich um die Folgen des ehrenrätlichen Verfahrens handelt, keine Verjährung Platz greift, wenngleich bei solchen Verletzungen der militärischen Standesehre, welche erst nach Verlauf einer längeren Zeit bekannt geworden sind, hierauf im ehrenrätlichen Verfahren nach Lage der Umstände Rücksicht genommen werden wird.

Keine Besonderheit des Militärstrafgesetzbuches ist es, daß bei todeswürdigen Verbrechen nach Ablauf einer längeren Zeitfrist die Todesstrafe ausgeschlossen und in Kerkerstrafe umgewandelt wird. Dieselbe ist, wenn von der Zeit, wo ein mit dem Tode durch den Strang zu bestrafendes Verbrechen verübt worden, 20 Jahre verstrichen sind, mit 10 bis 20 Jahren und, wenn nach Begehung eines mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafenden Militärverbrechens 10 Jahre verflossen sind, mit 5 bis 10 Jahren zu bemessen.[1590])

3. Der Begnadigung ist im Militärstrafrechte ein weiterer Spielraum eingeräumt, indem die Befugnis hiezu nicht bloß dem Monarchen, sondern auf Grund der historischen Entwicklung des Militärstrafprozeßrechtes in weitem Umfange auch den Militärgerichtsherrn und den höheren Militärgerichtshöfen zusteht.[1591])

a) Die Militärgerichtsherrn sind berechtigt, die von den Militärgerichten zuerkannten Strafen gänzlich nachzusehen, ohne daß das Gericht hierauf einen Antrag zu stellen braucht. Dieses gerichtsherrliche Begnadigungsrecht unterliegt jedoch folgenden Einschränkungen:

aa) Die durch das Urteil ausgesprochenen Folgen oder Nebenstrafen (Ausstoßung aus der Armee, Unfähigkeit in einen höheren Rang oder Sold wieder vorzurücken, Verlust der Invalidenversorgung, Verfall von Werten, Landesverweisung, alle Folgen der Desertion und der Verurteilung wegen eines durch Druckschriften begangenen Deliktes, ferner die bei einzelnen Militärdelikten eintretende Verlängerung der Dienstzeit und des Fahnen-

---

[1586]) Ib. § 139, Satz 1. — [1587]) So Kleemann, Genesis und Tatbestand der Militärdelikte, S. 78. — [1588]) So Weisl, Das Heeresstrafrecht, S. 200. — [1589]) § 141. — [1590]) M.-St.-G. §§ 139, Satz 2 und 121. — [1591]) Vergl. hierüber Weisl, Das Heeresstrafrecht, S. 203 ff., und § 202 VI.

verlustes, endlich die privatrechtlichen Folgen) dürfen im Gnadenwege von dem Gerichtsherrn nicht nachgesehen werden;[1592])

bb) bei Todesurteilen ist der Begnadigungsantrag vor der Kundmachung des Urteiles regelmäßig beim Militärobergerichte zu stellen, welches hierüber entscheidet;[1593])

cc) wenn Offiziere wegen Hazardspieles zur Entlassung oder Heerespersonen wegen Wuchers verurteilt werden, so kann die Begnadigung nur durch die höheren Militärstellen erfolgen.[1594])

b) Den höheren Militärgerichtshöfen kommt das Begnadigungsrecht namentlich dann zu, wenn sie entweder selbst die Vornahme der Untersuchung und die Vorlage der Akten zum Zwecke eigener Entscheidung anordnen, ferner wenn die Akten vor der Kundmachung des Urteiles von Amts wegen einzusenden sind oder endlich wenn gegen das Urteil der Rekurs ergriffen wurde.[1595])

Bezüglich der Heerespersonen vom Obersten und Gleichgestellten aufwärts hat der höchste Militärgerichtshof selbst die gerichtsherrlichen Rechte und somit auch das Begnadigungsrecht auszuüben.

Verschieden von der Begnadigung ist die **Amnestie**, d. h. die über Verfügung des Monarchen oder im Kriege über Anordnung des Höchstkommandierenden, beziehungsweise seines Stellvertreters in Ansehung gewisser Delikte gewährte Nachsicht. Eine besondere Regelung hat dieselbe im Militärstrafgesetzbuche [1596]) rücksichtlich der **Deserteure** erfahren. Dieselben bleiben darnach selbst von der Strafe wegen Kriegsverrates durch Annahme feindlicher Dienste befreit und dürfen nur für ein außer der Desertion begangenes Delikt bestraft werden. Desertierte Unteroffiziere können aber nur als Gemeine wieder eintreten und Offiziere bleiben aus dem Militärverbande entlassen. Desgleichen sind Kadetten ihrer Begünstigung verlustig und Ehren- und Militärdienstzeichen bleiben verwirkt.

2. Besonderer Teil.[1597])

a) Die eigentlichen Militärverbrechen und -Vergehen sowie die denselben nahestehenden Delikte.

aa) Delikte, welche gegen die Pflicht der Subordination verstoßen.

§ 162. Subordinationsverletzung.[1598])

I. **Subordinationsverletzung** wird begangen durch Ungehorsam im Militärdienste und durch achtungswidriges Betragen gegen Vorgesetzte und höhere Militärpersonen.

1. Zum Tatbestande des **Ungehorsams im Dienste** wird gefordert, daß ein Dienstesbefehl vorliege, dieser von einem dazu befugten militärischen

[1592]) Vorschrift über die Organisation der k. und k. Gerichte des (stehenden) Heeres und der Kriegsmarine Punkt XLVIII al. 1 und M.-St.-P.-O. § 258 ff. — [1593]) M.-St.-P.-O. § 261. — [1594]) Hfkzv. vom 10. Mai 1805 und vom 15. August 1819. — [1595]) Vorschrift über die Organisation der k. und k. Gerichte des (stehenden) Heeres und der Kriegsmarine Punkt XXIV al. 4 und Punkt XXXI al. 3, dann M.-St.-P.-O. §§ 30, 34, 286 ff. Vergl. § 202 VI. — [1596]) § 205. — [1597]) Damianitsch, Kommentar und Studien über das Militärstrafrecht, S. 15 ff., Dangelmaier, Die Militärverbrechen und Vergehen, S. 34 ff., und besonders Kleemann, Genesis und Tatbestand der Militärdelikte, S. 79 ff. — [1598]) M.-St.-G. §§ 145 bis 158.

Vorgesetzten ausgegangen sei und nichts Gesetzwidriges enthalte, dem Befehle aber entweder vorsätzlich durch passives Verhalten oder unter gleichzeitiger Verletzung der Ehrerbietung durch Betätigung von Ungestüm oder Gewalt der Gehorsam versagt wurde. Schreiten Höhere als Vorgesetzte ein,[1599]) so wird auch durch Ungehorsam gegen solche Personen das Verbrechen oder Vergehen der Subordinationsverletzung begangen. Keine Subordinationsverletzung liegt vor, wenn der Befehl dem Dienste oder der dem Landesherrn schuldigen Treue offenbar widerstreitet, derselbe in erkennbarer Weise die Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen enthält, ferner wenn der Befehl zwar von einem Übergeordneten, der jedoch nach den Dienstesvorschriften dazu nicht ermächtigt war, gegeben worden, wenn der Untergebene von seinem unmittelbaren Kommandanten andere Aufträge erhalten oder wenn spätere Umstände eingetreten sind, welche bei der Erteilung des Befehles nicht vorausgesehen wurden und so geartet sind, daß bei buchstäblicher Befolgung des Befehles augenscheinlicher Nachteil für den Dienst herbeigeführt würde.

2. Zum Tatbestande der Achtungsverletzung wird gefordert, daß die den Niederen gegenüber den Höheren zukommende Pflicht zur Ehrerbietung durch Handlungen oder Reden vorsätzlich verletzt worden sei. Es genügt in diesem Falle das Verhältnis der Über- und Unterordnung im allgemeinen, so daß die zweite Art der Subordinationsverletzung nicht allein gegen Vorgesetzte, sondern auch gegen jeden Höheren begangen werden kann.

Heerespersonen, welche nicht auf die Kriegsartikel vereidigt sind, können sich des Militärdeliktes der Subordination nicht schuldig machen, sondern begehen regelmäßig, wenn sie sich eine tätliche Widersetzung, ein achtungswidriges Betragen oder Ungehorsam gegen ihren Amtsvorgesetzten erlauben, ein Vergehen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes oder Dienstes.[1600])

II. Besondere Fälle der Subordinationsverletzung sind:

1. Der Mordversuch an einem Vorgesetzten.[1601]) Der gegen einen Vorgesetzten im oder außer Dienst in mörderischer Absicht unternommene, ohne Tötungserfolg gebliebene Angriff bildet den schwersten Fall der Subordinationsverletzung. Es ist hiebei gleichgültig, ob die Tötungsabsicht einem dienstlichen oder privaten Anlasse entsprungen ist. Schon jedes Stadium des Versuches bildet das vollbrachte Verbrechen. Freiwilliger Rücktritt beim Mordversuch bleibt aber möglich und begründet dann je nach Umständen eine andere Form der Subordinationsverletzung. Ist der Tod des Vorgesetzten aus der Handlung eingetreten, so besteht Konkurrenz des vollbrachten Mordes mit anderen Formen der Subordinationsverletzung und der vollbrachte Mord ist dann als gemeines Verbrechen zu bestrafen. Mordversuch gegen einen bloß Höheren wird als solcher, nicht als Subordinationsverletzung geahndet.[1602])

2. Tätliche Mißhandlung eines Vorgesetzten außer Dienst.[1603]) Der tätliche Angriff auf einen Vorgesetzten außer Dienst ohne mörderische Absicht bildet ebenfalls ein Verbrechen der Subordinationsverletzung. Vorausgesetzt ist hiebei, daß der Angreifer und der Angegriffene zur Zeit des Angriffes nicht im gegenseitigen Dienstesverhältnisse gestanden sind, was nicht nur dann zutrifft, wenn kein Teil oder nur ein Teil sich überhaupt

[1599]) D.-R. I. T. Punkt 54, beziehungsweise M.-R. I. T. Punkt 55. Sieh oben § 18 III. — [1600]) M.-St.-G. § 585. — [1601]) Ib. § 148. — [1602]) Ib. § 413 ff. — [1603]) Ib. § 154

im Dienste befunden hat, sondern auch dann, wenn beide Teile zwar im Dienste standen, aber voneinander unabhängige Dienstesverrichtungen zu versehen hatten. Diese als eine Verletzung der schuldigen Ehrerbietung sich darstellende Verbrechenshandlung kann aber nicht bloß gegen einen Vorgesetzten, sondern auch gegen einen Höheren begangen werden. Notwehr ist in diesem Falle zulässig. Bei verursachter Tötung oder Körperverletzung konkurriert mit dem Verbrechen der Subordinationsverletzung Mord oder Totschlag, je nachdem der Tötungserfolg beabsichtigt gewesen ist oder nicht, beziehungsweise das Verbrechen oder Vergehen der schweren körperlichen Beschädigung.

3. Zweikampf oder Schlägerei aus dienstlichem Anlasse.[1604]) Die Herausforderung eines Vorgesetzten zum Zweikampfe oder zur Schlägerei (Rencontre) im Dienste oder aus Anlaß des Dienstes ist ein Verbrechen der Subordinationsverletzung. Dieses Verbrechen wird schon durch die Herausforderung vollbracht, so daß ein freiwilliger Rücktritt von demselben, da es ein Delictum sui generis bildet, nicht möglich ist. Findet der Zweikampf wirklich statt, so liegt eine Verbrechenskonkurrenz vor.

4. Ungehorsam auf Befehle zum Waffendienste.[1605]) Jede vorsätzliche Nichtvollziehung eines militärischen Dienstbefehles ist bedingungslos ein Verbrechen. Kulpose Nichtvollziehung hingegen ist nur dann als Verbrechen qualifiziert, wenn der Befehl eine dienstliche Verrichtung von großer Wichtigkeit zum Gegenstande hatte, was im Felde oder auf einem ausgerüsteten Kriegsschiffe regelmäßig der Fall sein wird. Die betätigte Gewalt im Dienste oder auf einen militärischen Dienstbefehl ist ein besonders hoher Grad der Subordinationsverletzung. Vorausgesetzt ist aber hiebei, daß im Zeitpunkte der Gewalttätigkeit ein Dienstverhältnis bestanden habe. Gleichgültig ist, ob sich der Vorgesetzte selbst vorerst Gewalttätigkeiten erlaubt hat, da dem Untergebenen im Dienste das Notwehrrecht versagt ist.[1606]) Irrelevant ist auch, ob die Gewalttätigkeit des Untergebenen für den Vorgesetzten eine Körperverletzung zur Folge gehabt hat oder nicht, so daß in diesem Falle, wenn nicht der Tod des Vorgesetzten eingetreten ist, eine Konkurrenz mit schwerer körperlicher Beschädigung ausgeschlossen erscheint; ist der Tod eingetreten, so muß Konkurrenz mit Totschlag oder Mord angenommen werden.

5. Ungehorsam auf Befehle zum außerordentlichen Dienste.[1607]) Vorsätzliche Nichtbefolgung eines Befehles zum Dienste im weiteren Sinne, wozu der Untergebene durch ein erlerntes Handwerk oder sonst durch eine ihm eigene Geschicklichkeit geeignet ist, wird als Verbrechen der Subordinationsverletzung bestraft. Darunter fällt insbesondere der vorsätzliche Ungehorsam von Mannschaftshandwerkern (Menageköchen, Mannschaftsschustern u. s. w.).

6. Ungehorsam auf Befehle zur Herstellung der Zucht.[1608]) Ungestüme Verweigerung des Gehorsams auf einen zur Herstellung der militärischen Zucht abzielenden Befehl ist als Verbrechen der Subordinationsverletzung zu behandeln, gleichviel ob hiebei ein tätlicher Angriff gegen den zur Herstellung der Ordnung einschreitenden Vorgesetzten oder Höheren unternommen wurde oder nicht. Hat der gewalttätige Angriff eine Körperverletzung des Vorgesetzten oder Höheren zur Folge gehabt, so liegt Konkurrenz mit schwerer körperlicher Beschädigung vor.

[1604]) Ib. § 155. — [1605]) Ib. §§ 147, 149 bis 151. — [1606]) Sieh oben § 157. — [1607]) M.-St.-G. § 152. — [1608]) Ib. § 153.

III. Bestraft wird der schwerste Grad der Subordinationsverletzung, der gegen einen Vorgesetzten unternommene Mordversuch und die demselben zunächst stehende Gewalt im Dienste oder auf einen militärischen Dienstbefehl im Kriege und im Frieden mit dem Tode durch Erschießen. Wenn die Tat in Reih und Glied oder vor einer versammelten Truppe unter solchen Umständen geschah, daß auf die Gemüter der Anwesenden ein dem Dienste nachteiliger Eindruck zu besorgen ist, so ist der Täter „standrechtlich" zu behandeln, d. h. auf der Stelle niederzumachen.[1609]) In allen übrigen Fällen wird die als Verbrechen sich qualifizierende Subordinationsverletzung mit Kerker ersten Grades bis zu 10 Jahren,[1610]) ausnahmsweise im Kriege der Ungehorsam auf einen Befehl zum Dienste gegen den Feind oder auf einen Befehl von Wichtigkeit, wodurch ein großer Nachteil für den Dienst entstanden ist, und unter denselben Voraussetzungen die gewalttätige Widersetzung auf Befehle zu einem außerordentlichen Dienste mit dem Tode durch Erschießen bestraft.[1611]) Minder schwere, als Vergehen sich qualifizierende Fälle der Subordinationsverletzung ziehen einfachen oder strengen Arrest bis zu 6 Monaten, eventuell Chargenverlust nach sich.[1612])

§ 163. Meuterei und Empörung.[1613])

I. Meuterei liegt vor bei Auflehnung oder Aufwiegelung von Soldaten zum Ungehorsam.

1. Auflehnung zum Ungehorsam wird zum Verbrechen der Meuterei, wenn mehrere Soldaten in Gemeinschaft gegen den Dienst, die Vorgesetzten, die Militärwachen[1614]) oder deren Weisungen sich auflehnen oder sich hiezu verabreden. Die meuterische Auflehnung hat mehrere Soldaten und deren gemeinschaftliche Verabredung über Ungehorsam zur Voraussetzung. Die Vorbereitungshandlung der bloßen Verabredung ist als das vollbrachte Verbrechen erklärt. Versuch ist aber möglich bei schriftlicher Aufforderung.[1615])

2. Die Aufwiegelung zum Ungehorsam wird zum Verbrechen Meuterei, wenn einzelne Soldaten aufreizender oder sonst auf die Mitwirkung anderer abzielender Äußerungen oder Handlungen sich vermessen, wodurch eine Auflehnung gegen den Dienst oder gegen Vorgesetzte entstehen könnte. Die Äußerungen müssen öffentlich in Anwesenheit mehrerer Soldaten vorgebracht oder es müssen schriftliche, beziehungsweise bildliche Aufforderungen zum Ungehorsam ins Werk gesetzt worden sein. Das Verbrechen ist auch in diesem Falle vollbracht durch derartige Äußerungen oder Darstellungen, wenngleich der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten ist.

II. Eine besondere Normierung haben erfahren:

1. Das Verbrechen der Vorschubleistung zur Meuterei. Dieses Militärverbrechen wird für Offiziere und Unteroffiziere durch Nichthinderung, beziehungsweise Nichtanzeige eines meuterischen Einverständnisses oder einer solchen Aufforderung begründet. Hiebei genügt schon ein kulposes Verschulden.[1616])

2. Die Empörung.[1617]) Dieselbe ist der höchste Grad der Meuterei und besteht in der Zusammenrottung oder Vereinigung einer Masse bewaffneter Soldaten, welche durch ihre Widerspenstigkeit oder durch die von ihr in Anwendung gebrachten gewaltsamen Mittel die Aufbietung einer bewaff-

[1609]) Ib. §§ 147 und 148. — [1610]) Ib. §§ 149 bis 154. — [1611]) Ib. §§ 149 und 152. — [1612]) Ib. § 156. — [1613]) Ib. §§ 159 bis 171. — [1614]) Ib. § 179. — [1615]) Sieh oben § 158. [1616]) M.-St.-G. § 165. — [1617]) Ib. § 167.

neten Gegengewalt zur Herstellung des Gehorsams notwendig macht. Mit dem Augenblick, wo diese bewaffnete Gegenwehr in Bereitschaft tritt, ist der Tatbestand der Empörung vorhanden. Ein Versuch dieses Verbrechens ist deshalb nicht möglich.

III. Auf schwerste Fälle der Empörung und der Meuterei ist in Friedenszeiten, namentlich aber in Kriegszeiten die Strafe des Todes durch Erschießen angedroht.[1618]) Je nach Umständen wird in solchen Fällen standrechtlich verfahren. Aber auch sonst kann wider die Urheber und Aufwiegler bei einer Meuterei standrechtlich verfahren werden, wenn durch ihre Äußerungen eine dem Dienste schädliche Stimmung oder Bereitwilligkeit zur Widersetzung hervorgerufen wurde und dadurch ein Dienst gegen den Feind oder eine wichtige Verfügung auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge gefährdet oder gehemmt wurde oder ein abschreckendes Beispiel gegeben werden soll. Findet standrechtliche Behandlung statt, so verwirkt jeder Widerspenstige die Strafe des Todes durch Erschießen. Bei einer größeren Anzahl von Tätern wird die Todesstrafe an den Rädelsführern und Urhebern sowie an den schuldtragenden Offizieren und Unteroffizieren unbedingt, an der schuldigen Mannschaft ohne Chargengrad aber durch Dezimation vollzogen.[1619])

Im ordentlichen Verfahren erleiden die Strafe des Todes durch Erschießen:

1. Die Rädelsführer und Urheber der Empörung sowie die daran beteiligten Offiziere und Unteroffiziere unbedingt,[1620]) von den Soldaten ohne Chargengrad nur jene, welche einen Mann der aufgebotenen Gegenwehr verwundet oder getötet haben;[1621])

2. die Meuterer, wenn an den Vorgesetzten Hand angelegt oder die Waffe gegen ihn gezogen,[1622]) und im Kriege, wenn die Ausführung eines Dienstes gegen den Feind oder auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge verweigert und hiedurch die Ausführung verhindert oder sonst ein großer Nachteil für den Dienst verursacht wurde.[1623]) Bei erfolgter Handanlegung an den Vorgesetzten oder bei Waffengebrauch gegen denselben verwirken die Todesstrafe alle Meuterer und nicht bloß jene, welche sich der Gewalttätigkeit unmittelbar schuldig gemacht haben.

In den übrigen Fällen wird die Empörung und Meuterei mit Kerker ersten Grades bis zu 10 Jahren[1624]) und Vorschub zur Meuterei mit solchem Kerker bis zu 5 Jahren bestraft.[1625]) Haben Soldaten ohne Chargengrad der meuterischen Aufforderung Gehör gegeben, aber sich sonst passiv verhalten, so tritt für dieses Vergehen strenger Arrest bis zu 6 Monaten ein.[1626])

§ 164. Achtungsverletzung gegen eine Militärwache.[1627])

I. Dieses Ungehorsamsdelikt wird verübt durch Gewalttätigkeit oder Achtungsverletzung gegen die im Dienste als Organe des Vorgesetzten fungierenden Militärwachen.

1. Der Tatbestand der Achtungsverletzung durch Gewalttätigkeit kann liegen:

a) In einer tätlichen Vergreifung an einer Militärwache, um der Verhaftung zu entgehen oder dem Arreste zu entkommen;

[1618]) Ib. § 162. — [1619]) Ib. §§ 161 und 168. — [1620]) Ib. § 169. — [1621]) Ib. § 170. — [1622]) Ib. § 163. — [1623]) Ib. § 162. — [1624]) Ib. §§ 161, 162, 170 und 171. — [1625]) Ib. § 165. — [1626]) Ib. § 166. — [1627]) Ib. §§ 172 bis 182.

b) im gewaltsamen Widerstand gegen eine in Vollziehung des Dienstes begriffene Militärwache, um die Vollziehung zu vereiteln;

c) in gewalttätiger Widersetzung auf eine pflichtmäßige Mahnung der Militärwache oder endlich

d) in einer widerrechtlichen Gewaltausübung gegen eine solche Wache.

In allen diesen Fällen ist aber nicht wirkliche Ausübung der Gewalt erforderlich, vielmehr genügt schon die Drohung.

2. Der Tatbestand der Achtungsverletzung ohne Gewalttätigkeit zeigt sich in bloßer Achtungsversagung.

Dieselbe liegt vor:

a) Wenn jemand von einer Militärwache in Verhaft genommen werden soll und die Haft ohne gewalttätige Widersetzung anzunehmen sich weigert;

b) wenn mutwillig in der Nähe einer Wache Geschrei oder Lärm gemacht wird;

c) wenn jemand auf Anrufen einer Schildwache beleidigend oder aus Vorsatz gar nicht antwortet;

d) wenn jemand eine Wache sonst beschimpft oder ihren Weisungen Spott und Verachtung entgegensetzt.

Als Militärwachen gelten nicht nur die auf dem Posten stehenden Schildwachen, Vedetten oder Lagerwachen, sondern auch Patrouillen, Ronden, Schutzwachen, Militäreskorten zur Fortbringung von Verhafteten oder des Staatsgutes, Trainwachen und Geschützinspektionen, in bestimmten Diensten befindliche Personen der Kriegsmarine und diensttuende Gendarmen.[1628]) Ferner zählen dazu die Angehörigen der Militärpolizeiwachkorps und des Militärwachkorps für die Zivilgerichte in Wien, die Leibgarden sowie die ungarische Kronwache im Dienste.

Personen, welche nicht zum Soldatenstande gehören, machen sich durch Widersetzlichkeit des gemeinen Verbrechens des Aufstandes,[1629]) beziehungsweise der öffentlichen Gewalttätigkeit,[1630]) durch bloße Achtungsverletzung aber des gemeinen Vergehens gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen[1631]) schuldig.

II. Bestraft wird die Achtungsverletzung gegen Militärwachen als Verbrechen, wenn Gewalt oder Drohung angewendet wurde. Die Todesstrafe durch Erschießen findet statt, wenn die Widersetzung mit tödlichen Waffen erfolgte und die Wache verwundet oder nach der Absicht des Täters an der Vollziehung eines wichtigen Dienstauftrages verhindert wurde.[1632]) Dieselbe Strafe hat in Kriegszeiten auch dann einzutreten, wenn die Widersetzung zwar ohne Waffe und ohne Verwundung geschah, aus der absichtlichen Hinderung eines wichtigen Dienstauftrages aber ein großer Schaden für den Dienst entstanden ist. Für andere Fälle des Verbrechens ist Kerker bis zu 5 und in Kriegszeiten bis zu 10 Jahren angedroht.[1633])

Bloße Achtungsversagung wird als Vergehen mit Arrest bis zu 1 Monate und nach Umständen, besonders im Kriege, mit strengem Arrest bis zu 3 Monaten geahndet.[1634])

§ 165. Nichtbefolgung von militärischen Einberufungsbefehlen.

I. Nichtaktive Soldaten, welche durch eigenes Verschulden den ihnen amtlich bekannt gegebenen Einberufungstermin versäumten, sollten nach

[1628]) Ib. § 174, D.-R. I. T. Punkt 521 und 534, II. T. Punkt 208 und 308, M.-D.-R. II. T. Punkt 354 und 365 und III. T. Punkt 198, 256, 284, 299 und 342. — [1629]) M.-St.-G. § 344. — [1630]) Ib. § 358. — [1631]) Ib. § 569. — [1632]) Ib. § 176. — [1633]) Ib. § 177. — [1634]) Ib. § 181.

dem Militärstrafgesetzbuche[1635]) im Disziplinarwege, wenn sich aber das schuldbare Versäumnis über 6 Wochen erstreckte, als Deserteure bestraft werden, sofern sie ihr Ausbleiben nicht vollständig zu rechtfertigen vermochten. Bei Abgang der Desertionsabsicht ging die Praxis[1636]) in der Weise vor, daß nichtaktiven Soldaten, welche zu dem anbefohlenen militärischen Dienste absichtlich nicht einrückten, das Verbrechen der Subordinationsverletzung, solchen aber, die nur aus Leichtsinn oder Sorglosigkeit dem Einberufungsbefehle keine Folge leisteten, ein Vergehen dieser Art angerechnet wurde.

II. Durch die Gesetze aus dem Jahre 1890[1637]) ist nunmehr die schuldbare Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles zu einem militärischen Dienste von seiten eines nichtaktiven Soldaten, soferne demselben der Vorsatz gefehlt hat, sich dauernd der Dienstpflicht zu entziehen, als ein besonderes Militärdelikt erklärt.

Zum Tatbestand dieses Ungehorsamsdeliktes wird die Erlassung eines militärischen Einberufungsbefehles und die schuldbare Nichtbefolgung desselben ohne Desertionsabsicht gefordert. Das letztere Tatbestandsmerkmal muß durch die vorgeschriebenen amtlichen Schriftstücke (Empfangsbestätigung, Nachweisung über die legale Affichierung der Einberufungskarte, Eruierungskorrespondenz im Falle einer Mobilisierung durch öffentliche Kundmachung) dargetan werden.

Nichtaktive Personen, welche nicht zum Soldatenstande zählen, machen sich durch Nichtbefolgung militärischer Einberufungsbefehle eines gemeinen (militärisch qualifizierten) Deliktes schuldig.

III. Die Strafe ist Kerker bis zu 1 Jahre und im Kriege oder im Falle einer Mobilisierung bis zu 5 Jahren, wenn es sich um ein Verbrechen handelt. Als Verbrechen wird die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles behandelt, wenn der Befehl die Einrückung im Mobilisierungsfalle oder zum Präsenzdienste, beziehungsweise zur aktiven Landwehr betraf und das schuldbare Versäumnis in beiden Fällen über 8 Tage sich erstreckte. Dauerte das schuldbare Versäumnis aber nicht über 8 Tage oder hatte der Einberufungsbefehl nur die Einrückung zur Waffen- oder Dienstübung, zur militärischen Ausbildung oder zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1888, beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1888[1638]) zum Gegenstande, so liegt nur ein Vergehen vor, das mit Arrest bis zu 3 Monaten geahndet wird.

Landsturmpersonen, welche nach erfolgter Aufbietung des Landsturmes der Einberufung nicht Folge leisten, verwirken in den ersteren Fällen nur Kerker bis zu 2 Jahren und Personen, welche nicht zum Soldatenstande zählen, ebenfalls nur Kerker bis zur gleichen Dauer.

§ 166. Verleitung zur Nichtbefolgung von militärischen Einberufungsbefehlen.

I. Nach der Bestimmung der gleichen Gesetze macht sich dieses Deliktes schuldig, wer zur Nichtbefolgung eines militärischen Einberufungsbefehles verleitet. Dasselbe ist ein Verbrechen sui generis, wenn sich die Verleitung auf das Verbrechen der Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles

---

[1635]) § 189. — [1636]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 4. Mai 1870, Abt. 4, Nr. 134. — [1637]) Ö. G. vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, u. G.-A. XXI vom Jahre 1890, kroat.-slavon. G. vom 11. Dezember 1890, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 2 ex 1891. — [1638]) Sieh oben § 10 II.

bezieht und dieselbe sich nicht als ein schwerer verpöntes Delikt darstellt,[1639]) hingegen ein Vergehen, wenn die Verleitung auf das Vergehen der Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles gerichtet ist. Das Delikt ist vollbracht, auch wenn die Verleitung ohne Erfolg geblieben ist.

Zum Tatbestande ist aber im ersteren Falle notwendig, daß der Verleiter davon weiß, daß es sich um eine militärische Dienstleistung handle, welche die schuldbare Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles als Verbrechen erscheinen läßt.

Je nach der Eigenschaft des Verleiters ist die Handlung als ein Militärdelikt oder als ein gemeines Delikt zu qualifizieren.

II. Die Strafe des Verleiters richtet sich nach der für den Täter (Verleiteten) angedrohten Strafnorm.

bb) Delikte, welche gegen die Pflicht der Treue verstoßen.

§ 167. Desertion und eigenmächtige Entfernung.[1640])

I. Desertion liegt vor, wenn jemand nach Ablegung des Militärdiensteides seine Truppe, Anstalt oder den ihm angewiesenen Aufenthaltsort eigenmächtig und mit dem Vorsatze, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, verläßt oder in gleicher Absicht sich davon fernhält.[1641])

Desertion kann nur ein auf die Kriegsartikel beeidigter, rechtmäßig assentierter und noch dienstpflichtiger Soldat begehen. Wer gesetzwidrig, insbesondere ohne das vorgeschriebene Alter zu besitzen oder sonst ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen assentiert worden ist, soll im Entweichungsfalle gleich nach seiner Anhaltung entlassen werden.[1642]) Stellungspflichtige, welche noch keinen Soldateneid abgelegt haben, machen sich durch die Flucht eines nach dem Wehrgesetze[1643]) zu ahndenden Vergehens schuldig. Heerespersonen, welche nicht zum Soldatenstande zählen, namentlich Militärbeamte, begehen durch Entweichung aus dem Anstellungs- oder Aufenthaltsorte das Vergehen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.[1644]) Soldaten, welche einen Anspruch auf Entlassung aus dem Heere besitzen, aber aus irgend einem Grunde im aktiven Dienste zurückbehalten wurden, machen sich durch Entweichung der Desertion nicht schuldig, wenngleich sie deswegen disziplinär bestraft werden können.[1645]) Militärsträflinge, welche aus dem Straforte entweichen, sind nur dann als Deserteure zu behandeln, wenn sie nach Abbüßung der Strafe zur Fortsetzung des Heeresdienstes verpflichtet sind.[1646]) Militärinvaliden und Offiziere des Ruhestandes, welche entweichen, verwirken nicht die Strafe der Desertion, sondern verlieren nur die Invalidenversorgung, beziehungsweise das Ruhegehalt und, wenn sie noch zum Heeresdienste herangezogen werden können, den Offizierscharakter.[1647])

Zum Tatbestande der Desertion ist weiter erforderlich, daß der im aktiven Dienst stehende Soldat entwichen sei oder daß der Soldat, gleichviel ob derselbe im aktiven oder nichtaktiven Dienste steht, auf seinen Dienstposten nicht eingerückt sei. Die Entweichung oder Nichteinrückung muß durch den Vorsatz beherrscht sein, sich dauernd dem Dienste zu

---

[1639]) Teilnahme an der Desertion (M.-St.-G. § 206) oder Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates (M.-St.-G. § 314). — [1640]) M.-St.-G. §§ 183 bis 229. — [1641]) Ib. § 183. — [1642]) Ib. § 210. — [1643]) W.-G. §§ 44 und 45. Sieh oben § 8 III. — [1644]) M.-St.-G. § 595. — [1645]) Ib. § 211. — [1646]) Ib. § 190. — [1647]) Ib. 209 im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des M.-P.-G. und der V. f. d. B. bes. Personalang. Vergl. § 210 Punkt I.

entziehen, und zwar entweder dem Dienste überhaupt[1648]) oder aber dem Dienste bei dem eigenen Standeskörper.[1649]) Der Vorsatz kann auch nach stattgehabter Entweichung gefaßt worden sein.

Die Umstände, welche auf den Vorsatz zu desertieren schließen lassen, sind entweder von solcher Art, daß sie durch Gegenbeweis widerlegt werden können,[1650]) oder so beschaffen, daß bei ihrem Vorhandensein der Desertionsvorsatz ohne alle Entschuldigung als erwiesen angenommen wird. Ein Gegenbeweis ist ausgeschlossen, wenn ein Soldat in Kriegsgefangenschaft geraten oder ins Ausland beurlaubt worden ist und nach erfolgter Auswechslung, beziehungsweise nach Ablauf des Urlaubes freiwillig ausländische Zivil- oder Militärdienste genommen oder sich im Auslande ansässig gemacht hat.[1651]) Offiziere werden speziell auch dann des meineidigen Vorsatzes für überwiesen angesehen, wenn sie ihren Truppenkörper oder ihren zeitlichen Bestimmungs-, beziehungsweise Aufenthaltsort eigenmächtig und heimlich oder unter falschen Vorwänden verlassen haben oder wenn sie im Falle ihrer Beurlaubung im Inlande 2 Monate und im Auslande 4 Monate über die Urlaubszeit ausgeblieben, durch öffentliches Edikt dreimal vorgeladen und auf diese Vorladung binnen dem festgesetzten Termine weder erschienen sind noch über ein gegründetes Hindernis ihrer Rückkehr sich ausgewiesen haben.[1652])

Angehörige der bosnisch-herzegowinischen Truppenmacht vom Unteroffizier abwärts machen sich auch dann der Desertion schuldig, wenn sie binnen 3 Monaten nach ihrer Entweichung, beziehungsweise soferne sie beurlaubt oder in die Reserve eingereiht worden sind, binnen derselben Zeit nach Ablauf des Urlaubes oder nach erfolgter Einberufung nicht freiwillig zurückkehren oder einrücken.[1653])

Der nach der Entweichung bei einem anderen Truppenkörper genommene Dienst befreit den Deserteur nicht ohne weiteres von der gesetzlichen Strafe, sondern es kann auf diesen Umstand nur im Gnadenwege Rücksicht genommen werden.[1654])

II. Als ein selbständiges Delikt wird im Militärstrafgesetzbuche[1655]) das Desertionskomplott behandelt. Darunter wird die Beredung mehrerer Soldaten zur Desertion verstanden, und zwar wird die in dem erfolgreichen Bereden bestehende Vorbereitungshandlung als das vollbrachte Verbrechen bestraft, so daß es auf die wirkliche Ausführung der Desertion nicht ankommt.

Die Verleitung oder die Beihilfe eines Soldaten zur Desertion eines anderen begründet hingegen Teilnahme an der Desertion,[1656]) die ohne getroffenes Einverständnis dem Deserteur nach Vollführung der Desertion geleistete Hilfe das Verbrechen der Vorschubleistung zu Gunsten eines Deserteurs.[1657])

III. Eigenmächtige Entfernung ist vorhanden, wenn ein Soldat ohne Desertionsabsicht von seinem Standeskörper in unerlaubter Weise sich entfernt und über Nacht oder noch länger ausbleibt, beziehungsweise zur festgesetzten Zeit auf seinen Dienstposten nicht einrückt.[1658]) Verlassen des Garnisonsortes ist nicht wesentlich. Wohl aber muß es sich um einen

[1648]) Ib. § 183. — [1649]) Ib. § 207. — [1650]) Ib. 185. — [1651]) Ib. § 186. — [1652]) Ib. § 188. — [1653]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 16. Oktober 1882, Abt. 4, Nr. 2310, N.-V.-Bl. Nr. 113, Punkt III. — [1654]) M.-St.-G. § 207. — [1655]) § 216 ff. — [1656]) M.-St.-G. § 206. — [1657]) Ib. § 318. — [1658]) Ib. § 212.

dauernd oder zeitlich im aktiven Dienste stehenden Soldaten handeln, da nichtaktive Soldaten, welche ohne Desertionsvorsatz zur festgesetzten Zeit zum Militärdienste in schuldbarer Weise nicht einrücken, nach den Gesetzen vom Jahre 1890 behandelt werden.[1659]) Offiziere, welche durch Gefangenschaft, Verwundung, Krankheit oder durch einen erhaltenen Auftrag von der ordentlichen Dienstesbestimmung getrennt worden sind und nach Wegfall des Hindernisses oder nach Vollziehung des Befehles im Felde zu ihrem Dienstposten in schuldhafter Weise nicht einrücken, machen sich, je nachdem sie sich durch mehr als 8 Tage oder durch geringere Zeit fern gehalten, des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften oder der eigenmächtigen Entfernung schuldig.[1660])

IV. Die Strafen der erwähnten Delikte sind entsprechend ihrer verschiedenen Schwere mannigfach abgestuft.

1. Die Strafe der Desertion besteht in Tod durch den Strang oder durch Erschießen, in Kerker ersten und zweiten Grades und in einem Falle in strengem Arrest. Desertierte Offiziere erleiden im Kriege den Tod durch Erschießen, wenn die Truppenabteilung, von welcher die Entweichung stattfand, unter den Kriegsgesetzen stand,[1661]) im Frieden aber schweren Kerker bis zu 5 Jahren.[1662]) Mannschaftspersonen werden mit dem Tode durch Erschießen bestraft, wenn sie im Kriege zum zweiten[1663]) oder im Frieden zum dritten Male rückfällig werden.[1664]) Erstmalige Desertion von Mannschaftspersonen wird im Frieden mit Kerker bis zu 1 Jahre,[1665]) im Kriege bis zu 5 Jahren bestraft.[1666]) Bei Rückfall erhöht sich die Strafe, soferne nicht Tod durch Erschießen eintritt, bis zu 5 Jahren und außerdem wird im Frieden bei wiederholtem Rückfall und im Kriege schon beim ersten Rückfall schwerer Kerker verhängt.[1667])

Hat der Deserteur seinen Anhalter in mörderischer Absicht getötet oder die Desertion in der Absicht verübt, um beim Feinde Kriegsdienste zu nehmen, so trifft ihn die Strafe des Todes durch den Strang.[1668]) Hat er den Anhalter nur schwer verletzt oder ohne mörderische Absicht getötet oder ist er in Feindesnähe von seinem Wach-, beziehungsweise Dienstposten entwichen, woraus ein großer Nachteil entstehen konnte, oder hat er endlich die Desertion in Gesellschaft mit mehreren Kameraden im Kriege verübt, so erleidet er die Todesstrafe durch Erschießen.[1669]) Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Deserteur nach Kundmachung des Standrechtes entweicht,[1670]) welches immer anzuordnen ist, wenn die Desertion in gefährlicher Weise um sich greift.[1671])

Schwerer Kerker bis zu 5 Jahren trifft jene Deserteure, welche sich dem Anhalter gewalttätig widersetzen, ohne ihn schwer am Körper zu verletzen[1672]) oder welche — jedoch nicht in Feindesnähe — vom Wach- oder Dienstposten entweichen,[1673]) soferne sie nicht wegen des Verbrechens der Pflichtverletzung im Wachdienste die Todesstrafe erleiden[1674]) oder welche endlich in Gesellschaft mit 2 oder mehreren Soldaten im Frieden das Verbrechen der Desertion begehen.[1675])

[1659]) Sieh oben § 165. — [1660]) M.-St.-G. §§ 277 lit. *g*) und 283. — [1661]) Ib. § 194 Punkt 4. — [1662]) Ib. § 197 Punkt 5. — [1663]) Ib. § 194 Punkt 3. — [1664]) Ib. § 193 lit. *b*). — [1665]) Ib. § 199. — [1666]) Ib. § 198. — [1667]) Ib. §§ 198 und 197 Punkt 4. — [1668]) Ib. § 191. — [1669]) Ib. §§ 192 und 194 Punkt 1 und Punkt 2. — [1670]) Ib. § 193 lit. *a*). — [1671]) M.-St.-P.-O. § 366 Punkt 3. — [1672]) M.-St.-G. § 197 Punkt 1. — [1673]) Ib. § 197 lit. *b*). — [1674]) Ib. § 232. — [1675]) Ib. § 197 Punkt 3.

Modifikationen dieser Strafbestimmungen treten im Falle der Selbstmeldung ein, die auch dann vorliegt, wenn der Deserteur zunächst aus einem anderen Grunde als jenem der Desertion verhaftet wurde, nachträglich aber sich selbst als Deserteur angibt.

Die Selbstmeldung wirkt:

a) Strafmildernd. Insbesondere ist die Todesstrafe ausgeschlossen,[1676] statt der Kerkerstrafe bis zu 5 Jahren tritt nur Kerker bis zu 1 Jahre ein, ausgenommen, wenn der Deserteur vom Wach- oder Dienstposten entwichen ist, in welchem Falle die Selbstmeldung nur als einfacher Strafmilderungsgrund in Betracht kommt, und die erste Desertion des Mannes kann, trotzdem sie sonst Verbrechen bleibt, mit strengem Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden, wenn sie von keinen erschwerenden Umständen begleitet war;[1677]

b) strafaufhebend. Diese Wirkung tritt im Falle eines Generalpardons ein, welcher aber nur von der wegen der Desertion verwirkten Strafe, nicht von den sonst damit verbundenen Folgen befreit.[1678]

2. Die Desertionskomplottstiftung wird analog der Desertion, jedoch verhältnismäßig strenger bestraft.[1679]

Tätige Reue hat für den Stifter des Desertionskomplottes und für die Teilnehmer Straflosigkeit zur Folge.[1680]

3. Die Teilnahme an der Desertion ist mit schwerem Kerker bis zu 5 Jahren bedroht, wenn der Deserteur die Todesstrafe verwirkt hat, sonst mit jener Strafe, welche der Deserteur zur erleiden hat, die aber in der Regel etwas milder zu bemessen ist.[1681]

4. Eigenmächtige Entfernung ist als Vergehen in Kriegszeiten mit strengem Arrest bis zu 6 Monaten, in Friedenszeiten mit einfachem Arrest bis zu 3 Monaten und nur bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest im gleichen Ausmaße zu bestrafen.[1682]

War die eigenmächtige Entfernung von kürzerer Dauer und der Nachteil gering, so kann disziplinäre Bestrafung eintreten.[1683]

V. Mit der Strafe sind außerdem für den Deserteur noch nachstehende Straffolgen verbunden:

1. Chargenverlust. Desertierte Offiziere werden kassiert, selbst wenn sie zum Tode durch Erschießen oder zum einfachen Kerker verurteilt sind, in welchen Fällen sonst Entlassung eintritt.[1684] Kadetten verlieren die Kadettenauszeichnung und werden unfähig zu ihrer Wiedererlangung. Unteroffiziere werden degradiert und unfähig, in einen höheren Rang oder Sold wieder vorzurücken, Soldaten höherer Gebühr endlich in die niedrigste Soldgebühr rückversetzt, auch wenn sie nur mit strengem Arrest bestraft werden. Desgleichen ist in schweren Fällen der eigenmächtigen Entfernung auf Entlassung der Offiziere und Degradation der Unteroffiziere zu erkennen.[1685]

2. Verlust der Ehrenzeichen und des Militärdienstzeichens.[1686]

3. Verlängerung der Gesamtdienstpflicht. Nach dem Wehrgesetze[1687] wird jenen Heerespersonen, welche sich der Desertion schuldig machen, die Zeit von ihrer Außerstandbringung bis zu ihrer Präsentierung als „Interkalarzeit" in die gesetzliche Militärdienstpflicht nicht eingerechnet,

---

1676) Ib. § 195 lit. *a*). — 1677) Ib. §§ 201 und 202. — 1678) Ib. § 205. Sieh oben § 161. — 1679) Ib. § 217 ff. — 1680) Sieh oben § 161. — 1681) M.-St.-G. § 206. — 1682) Ib. § 213. — 1683) V. des R.-K.-M. vom 3. September 1869, Abt. 4, Nr. 1922. — 1684) M.-St.-G. § 204. — 1685) Ib. 213 Satz 1 und 2. — 1686) Ib. § 204. — 1687) § 51 al. 1.

so daß sie die Zeit ihrer Abwesenheit präsent nachzudienen haben. Nach dem Militärstrafgesetzbuche [1688]) sollte jeder Deserteur, soferne er nicht mit dem Tode bestraft wurde, 1 Jahr über die gesetzliche Dienstzeit nachdienen, wenn er nicht über 6 Monate abwesend war; bei längerer Abwesenheit hatte er die Zeit seiner Abwesenheit doppelt nachzudienen. In keinem Falle sollte dadurch die gesetzliche Dienstzeit um mehr als 4 Jahre und die Reserveverpflichtung um mehr als 1 Jahr verlängert werden. Nach der diese Bestimmung abändernden Zirkularverordnung des Kriegsministeriums vom 19. Dezember 1867, Abt. 4, Nr. 2173, N.-V.-Bl. Nr. 233, darf gegenwärtig durch eine solche strafweise Verlängerung der Dienstpflicht die Liniendienstzeit nicht um mehr als 3, die Reservedienstzeit nicht um mehr als 2 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung der Liniendienstpflicht findet bei solchen Deserteuren statt, welche noch in der Präsenzdienstpflicht stehen, eine Verlängerung der Reserveverpflichtung aber bei jenen Deserteuren, welche ihrer Liniendienstpflicht bereits entsprochen haben, jedoch den Präsenzdienst fortsetzen oder im Mobilisierungsfalle zum Dienste herangezogen werden. Personen der Reserve, der nichtaktiven Landwehr oder der Ersatzreserve, welche sich der Waffen- oder Dienstübung, beziehungsweise der militärischen Ausbildung in Desertionsabsicht entziehen, unterliegen nicht einer strafweisen Verlängerung der Reserve-, beziehungsweise Ersatzreservepflicht, sondern werden zur Nachholung ihrer Verpflichtung im administrativen Wege herangezogen.

Desertionskomplottstifter hatten nach dem Militärstrafgesetzbuche [1689]) 8 Jahre in einer Disziplinarkompagnie nachzudienen. Gegenwärtig sind diese Straffolgen darauf reduziert, daß Komplottstifter ihre Liniendienstzeit präsent zu dienen haben, d. h. erst am 31. Dezember jenes Jahres, in welchem sie ihre Liniendienstpflicht vollstreckten, aus dem Präsenzdienste entlassen werden dürfen, ohne in den im September stattfindenden Urlauberwechsel einbezogen zu werden.[1690])

Keine Anwendung finden die Bestimmungen über die strafweise Verlängerung der Dienstzeit auf die Personen der k. k. Landwehr [1691]) sowie auf die Stellvertreter bei den bosnisch-herzegowinischen Truppen. Die letzteren sind nach Verbüßung der Strafe aus dem Dienstverbande zu entlassen, worauf die Vertretenen einen neuen Stellvertreter zu bestellen oder den restlichen Teil der Dienstpflicht persönlich zu erfüllen haben.[1692])

4. Ersatzverbindlichkeit gegenüber dem Militärärar für die entragenen und nicht zurückgebrachten oder entwertet zurückgelangten Montursstücke und Pferde,[1693]) soferne der Mann nicht, wie bei der Kriegsmarine, Eigentümer der von seiner Bekleidungsmassaeinlage [1694]) angeschafften Montur geworden ist.

Diese Ersatzpflicht besteht auch bei bloß eigenmächtiger Entweichung.[1695])

Die früher bestandene Verbindlichkeit zur Leistung des Ersatzes für die vom Ärar ausgelegte Taglia ist durch die Aufhebung der letzteren [1696]) beseitigt worden.

[1688]) § 208 lit. *g*). — [1689]) § 224 al. 1. — [1690]) V. des R.-K.-M. vom 19. März 1870, Abt. 4, Nr. 470. — [1691]) Ö. G. vom 2. April 1885 § 1 al. 2. — [1692]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 16 Oktober 1882, Abt. 4, Nr. 2310, N.-V.-Bl. Nr. 113, Punkt IV. — [1693]) M.-St.-G. § 208 lit. *d*). — [1694]) Sieh oben § 60 II. — [1695]) M.-St.-G. § 213 Schlußalinea. — [1696]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 23. November 1891, Abt. 2, Nr. 6410. Nur an bosnisch-

5. Schmälerung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit während der Interkalarzeit. Der Deserteur ist während dieser Zeit unfähig, über sein im Inlande befindliches Vermögen unter Lebenden oder auf den Todesfall zu verfügen,[1697] und selbst die von ihm vor der Desertion rücksichtlich dieses Vermögens errichtete letztwillige Anordnung verliert ihre Gültigkeit.[1698] Er ist außerdem erbunfähig und jedes ihm in der Zwischenzeit bis zur Präsentierung zugefallene Vermögen wird so vererbt, als wenn der Deserteur den Anfallstag nicht erlebt hätte.[1699]

Diese privatrechtlichen Folgen der Desertion treten aber nicht ein bei den Angehörigen der k. k. Landwehr[1700] und der bosnisch-herzegowinischen Truppen.[1701]

6. Vermögensrechtliche Nachteile anderer Art. Deserteuren werden die Gebühren bis zur Präsentierung eingestellt und dieselben verlieren den Anspruch auf die Invalidenversorgung.[1702]

§ 168. Selbstbeschädigung.[1703]

I. Das Delikt der Selbstbeschädigung besteht in der Verstümmelung des Körpers oder in der geflissentlichen Hervorbringung einer Krankheit in der Absicht, sich zum Militärdienste untauglich zu machen und die Entlassung aus dem Militärverbande zu erzielen.[1704]

Die Verbrechenshandlung kann nur von einem gesetzmäßig assentierten, auf die Kriegsartikel beeidigten und eingereihten Manne begangen werden. Wer sich vor der Beeidigung auf die Kriegsartikel in einen Zustand versetzt, der ihn zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder teilweise untauglich machen soll, begeht das nach dem Wehrgesetze[1705] zu bestrafende Vergehen der Selbstbeschädigung. Nur dieses Vergehen und nicht das Militärverbrechen der Selbstbeschädigung wird auch den uneingereihten Rekruten und Ersatzreservisten angerechnet, wenn sie sich nach Ablegung des Soldateneides, aber vor ihrer Aufnahme in den Verband des Heeres zum Soldatendienste untauglich machen.[1706] Sonst hingegen ist es gleichgültig, ob der Soldat sich während des aktiven Dienstes oder im nichtaktiven Verhältnisse beschädigt hat.

Die Beschädigung muß in der Absicht, sich dauernd dem Militärdienste zu entziehen, erfolgt sein. Doch ist es irrelevant, ob der Soldat sich durch die Beschädigung dem Militärverbande überhaupt oder nur dem Dienste bei dem eigenen Standeskörper, insbesondere dem Dienste mit der Waffe entziehen wollte. Auch genügt die auf Herbeiführung einer teilweisen Dienstuntauglichkeit gerichtete Absicht.

Jede in der bezeichneten Absicht begangene Handlung, wodurch eine Verstümmelung oder Krankheit hervorgerufen wurde, ist als das vollbrachte Verbrechen der Selbstbeschädigung zu behandeln, auch wenn da-

---

herzegowinische Landesangehörige wird noch eine Taglia entrichtet, wenn ein Deserteur der bosnisch-herzegowinischen Truppen eingebracht wird.

[1697]) M.-St.-G. § 208 lit. *a*). Das Vermögen wird einstweilen sequestriert. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält das hfkrgsr. Zirk. vom 25. Jänner 1842, K 193, M.-G.-S. Nr. 3 (§§ 8 bis 14). — [1698]) Ib. § 208 lit. *b*). — [1699]) Ib. § 208 lit. *c*). — [1700]) Ö. G. vom 2. April 1885 § 1 al. 2. — [1701]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 16. Oktober 1882, Abt. 4, Nr. 2310, N.-V.-Bl. Nr. 113, Punkt I. — [1702]) M.-St.-G. § 208 lit. *f*). — [1703]) Ib. §§ 293 bis 298, beziehungsweise 297. — [1704]) Ib. § 293. — [1705]) § 49. Sieh oben § 8 III. — [1706]) W.-G. § 49 Schlußalinea.

durch keine Untauglichkeit zum Dienste herbeigeführt wurde. Alle anderen zu dem gleichen Zwecke führenden Vorbereitungshandlungen sind der Versuch des Verbrechens. Ein mißlungener Selbstmordversuch ist dagegen an sich nicht strafbar.

Die von einem Soldaten in der Absicht, sich der Militärdienstpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, vorgenommene Simulation ist im Militärstrafgesetzbuche nicht als ein besonderes Delikt erklärt. Dieselbe wurde in der Praxis früher als Betrug[1707]) behandelt und wird gegenwärtig in gleicher Weise wie an Wehrpflichtigen auf Grund des Wehrgesetzes[1708]) bestraft.[1709])

II. Ob der Soldat die Verbrechenshandlung selbst unternommen oder sich dabei der Hilfe anderer Personen bedient hat, ist gleichgültig. Auch die letzteren Personen machen sich durch ihre Mitwirkung einer strafbaren Handlung schuldig, und zwar finden, wenn die mitbeteiligte Person ein Soldat gewesen ist, im allgemeinen die strafrechtlichen Grundsätze über Mitschuld und Teilnahme Anwendung. Gewisse Fälle einer solchen Beteiligung werden aber im Militärstrafgesetzbuche[1710]) als ein besonderes Delikt der Vorschubleistung zum Verbrechen der Selbstbeschädigung behandelt. Darunter ist jede einem bereits zur Verbrechenshandlung entschlossenen Selbstbeschädiger mit Rat oder Tat geleistete Hilfe zu verstehen. Der Vorschubleister muß hiebei mit dem Selbstbeschädiger die Absicht teilen, daß der von ihm bei der Verbrechenshandlung unterstützte Soldat infolge der Beschädigung die Befreiung vom Militärdienst erlange. Wird die Hilfe von einer nicht zum Militärstande gehörigen Person geleistet, so liegt der Tatbestand eines Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates vor.[1711]) Wird die Hilfe keinem auf die Kriegsartikel beeidigten und eingereihten Soldaten, sondern einem bloß Wehrpflichtigen geleistet, so wird dem Gehilfen, mag derselbe dem Soldatenstande angehören oder nicht, seine Hilfe als Mitschuld an dem nach dem Wehrgesetze[1712]) zu bestrafenden Vergehen der Selbstbeschädigung angerechnet.

III. Die Strafe der Selbstbeschädigung richtet sich darnach, ob der Selbstbeschädiger zu gar keinem Dienste bei seinem Standeskörper mehr verwendbar oder ob er noch zu irgend einem Dienste bei einem Truppenkörper nach dem Ergebnisse der Superarbitrierung tauglich ist. Im ersteren Falle trifft ihn schwerer Kerker bis zu 10, im zweiten Falle bis zu 5 Jahren.[1713]) Eine Verlängerung der gesetzlichen Dienstzeit aber, wie sie mit dem nach dem Wehrgesetze[1714]) zu bestrafenden Vergehen der Selbstbeschädigung verbunden ist, findet nicht statt. Wohl aber hat der Selbstbeschädiger, wenn er noch zu einer Dienstleistung bei seinem oder einem anderen Truppenkörper oder bei einer Heeresanstalt geeignet ist, seine ganze noch nicht erfüllte Liniendienstpflicht im Präsenzstande abzudienen.[1715]) Die früher angedrohten Straffolgen der Einreihung in eine Disziplinarkompagnie,[1716]) des Verlustes des für den Selbstbeschädiger erlegten Einstandskapitales und der Verpflichtung desselben zur Stellung eines neuen Stellvertreters sind gegenwärtig entfallen.[1717])

Die letzteren Straffolgen treten derzeit nur noch bei Angehörigen der bosnisch-herzegowinischen Truppen ein, ohne daß jedoch der Vertretene

[1707]) M.-St.-G. § 502 ff. — [1708]) § 47. — [1709]) Vergl. hierüber Kleemann, Genesis und Tatbestand der Militärdelikte, S. 143 bis 145. — [1710]) § 297. — [1711]) M.-St.-G. §§ 314 und 316. Vergl. § 186. — [1712]) § 49. — [1713]) M.-St.-G. §§ 294 und 295. — [1714]) § 49. Sieh oben § 8 III. — [1715]) V. des R.-K.-M. vom 30. Juni 1870, Abt. 4, Nr. 1269. — [1716]) M.-St.-G. §§ 294 und 295. — [1717]) Ib. § 296.

einen neuen Ersatzmann für den Rest der ihm obliegenden Dienstzeit stellen muß.[1718])

α) Delikte gegen die Pflicht der Wachsamkeit.

§ 169. Pflichtverletzung im Wachdienste.[1719])

I. Pflichtverletzung im Wachdienste ist vorhanden, wenn die zu einer Militärwache gehörigen Personen unmittelbar gegen die Wachverhaltungen verstoßen.

Als Militärwache gilt insbesondere auch die zur Verwahrung und Fortbringung von Staatsgut oder von Verhafteten kommandierte Abteilung von Personen des Soldatenstandes, ferner jeder diensttuende Feldgendarm.[1720])

Die Tathandlung besteht in der Nichtbeachtung der allgemeinen oder besonderen Wachverhaltungen, doch muß die Pflichtwidrigkeit unmittelbar gegen die letzteren gerichtet sein. Pflichtwidrigkeiten, welche nicht unmittelbar gegen die Wachverhaltungen verstoßen (z. B. Entwendung an dem zu bewachenden Gute u. s. w.), sind nicht als Pflichtverletzungen im Wachdienste, sondern nach den entsprechenden anderen Strafnormen zu behandeln.

II. Besondere Fälle des Deliktes sind:

1. Pflichtwidrigkeiten des Wachkommandanten.[1721]) Derselbe macht sich einer Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig, wenn er es unterläßt, seine Wachmannschaft mit ihren Obliegenheiten vertraut zu machen und darauf zu sehen, ob und wie weit die Pflichten von ihr befolgt werden, wenn er Pflichtwidrigkeiten (Trinkgelage, Spielgesellschaften, Frauenbesuche) oder überhaupt einer Wache nicht geziemende Bequemlichkeiten bei der Wachmannschaft wissentlich zuläßt oder wenn er sich selbst derlei Pflichtwidrigkeiten erlaubt, sich berauscht, die Wache eigenmächtig verläßt, endlich die Erkennungszeichen den Untergebenen gar nicht oder falsch gibt;

2. Pflichtwidrigkeiten der Wachmannschaft im allgemeinen.[1722]) Die Wachmannschaft macht sich einer Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig, wenn sie die Wache eigenmächtig verläßt, sich berauscht oder sonst eine den Wachverhaltungen zuwiderlaufende Handlung begeht, wodurch sie zur Versehung des ihr obliegenden Dienstes unfähig wird;

3. Pflichtwidrigkeiten der Posten im allgemeinen.[1723]) Der Wachposten begeht eine Pflichtverletzung im Wachdienste, wenn er seinen Aufführungsraum eigenmächtig verläßt, sich dem Schlafe überläßt, sich berauscht oder sich vorschriftswidrige Bequemlichkeiten erlaubt, wenn er die ihm bei der Aufführung mitgeteilten besonderen Weisungen nicht beachtet, namentlich auf das, was Gefahr oder Nachteil droht, nicht aufmerksam ist oder wenn er die zur Abwehr strafbarer Angriffe ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet;

4. Pflichtwidrigkeiten der Arrestantenwachen und Posten.[1724]) Diese Wachen und Posten machen sich einer Pflichtwidrigkeit im Wachdienste schuldig, wenn sie nicht alle Vorsicht und Aufmerksamkeit anwenden, um das Entweichen der Gefangenen zu verhindern oder deren Flucht gar absichtlich begünstigen. Bei vorsätzlicher Förderung der Flucht eines Gefangenen durch die Wache ist Konkurrenz mit dem gemeinen Verbrechen der Vorschubleistung,[1725]) beziehungsweise mit dem gemeinen

---

[1718]) P. W.-G. f. B. u. d. H. § 23 Schlußalinea. Sieh oben § 8 I. — [1719]) M.-St.-G. §§ 230 bis 242. — [1720]) Ib. § 230. — [1721]) Ib. § 239. — [1722]) Ib. § 233. — [1723]) Ib. § 231. — [1724]) Ib. § 235. — [1725]) Ib. §§ 523 und 524.

Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung[1726]) vorhanden, je nachdem der Flüchtling wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens verhaftet war;

5. Pflichtwidrigkeiten der Ronden, Patrouillen und diensttuenden Feldgendarmen.[1727]) Diese Wachen machen sich einer Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig, wenn sie den wahrgenommenen Verbrechen, Unordnungen und Gefahren, deren Verhinderung oder Abstellung ihnen obliegt und möglich ist, nicht vorbeugen, sondern dieselben zulassen oder gar selbst veranlassen oder befördern.

III. Bestraft wird die Pflichtverletzung der Wachkommandanten, der Wachmannschaft und der Posten im Kriege bei wirklich entstandenem großen Nachteile mit dem Tode durch Erschießen.[1728]) Die gleiche Strafe trifft auch die Ronde, Patrouille oder den diensttuenden Feldgendarmen im Kriege, wenn infolge der vorsätzlichen Nichthinderung einer großen Gefahr ein bedeutender Nachteil eingetreten ist.[1729]) In sonstigen Fällen schwererer Pflichtverletzungen im Wachdienste, die als Verbrechen behandelt werden, tritt einfacher Kerker bis zu 10 Jahren und unter Umständen schwerer Kerker bis zu 5 Jahren ein.[1730]) Leichtere Pflichtverletzungen im Wachdienste sind als Vergehen qualifiziert und werden mit einfachem Arreste bis zu 3 Monaten[1731]) und nur unter Umständen mit strengem Arreste bis zu 6 Monaten bestraft.[1732])

dd) Delikte gegen die Pflicht der Tapferkeit.

§ 170. Feigheit.[1733])

I. Feigheit besteht in der Verletzung der militärischen Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr bei einer feindlichen Gelegenheit, indem der Soldat entweder jenen Grad des Widerstandes, den er seiner Dienstpflicht gemäß zu leisten schuldig und fähig ist, dem Feinde nicht entgegensetzt oder der Gefahr pflichtwidrig zu entgehen sucht oder endlich durch Worte und Zeichen solche Gesinnungen äußert, die geeignet sind, bei anderen Mutlosigkeit zu erregen.[1734]) In letzterem Falle wird das Delikt speziell als Zaghaftigkeit bezeichnet.

Der Feigheit und Zaghaftigkeit können sich regelmäßig nur Personen des Soldatenstandes schuldig machen, und zwar entweder einzelne Soldaten und Kommandanten oder ganze Abteilungen, von welch letzteren aber nur die schuldigen Personen zur Verantwortung gezogen werden können. Andere Heerespersonen (wie z. B. Auditore und Militärärzte) werden nur dann strafgerichtlich behandelt, wenn ihre Tat nicht nach anderen Normen, insbesondere als Vergehen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes oder Dienstes[1735]) strafrechtlich qualifiziert werden kann; sonst unterliegen sie nur der ehrenrätlichen Behandlung. Ausnahmsweise können sich auch Personen, welche nicht zum Soldatenstande gehören, der Feigheit schuldig machen, wenn sie durch den abgelegten Flaggeneid für die Dauer der Einschiffung alle militärischen Pflichten zu erfüllen übernommen haben. Das Delikt der Feigheit und Zaghaftigkeit kann ferner nur im Kriege oder während eines inneren Aufstandes begangen werden und es wird für den

---

[1726]) Ib. § 564. — [1727]) Ib. § 237. — [1728]) Ib. §§ 232, 234 und 240. — [1729]) Ib. § 238. — [1730]) Ib. §§ 232, 234, 236, 238 und 240. — [1731]) Ib. §§ 241 und 242. — [1732]) Ib. §§ 238 al. 2 und 241. — [1733]) Ib. §§ 243 bis 260. — [1734]) Ib. § 243. — [1735]) Ib. § 595.

Tatbestand immer ein bevorstehendes oder ein bereits begonnenes Gefecht vorausgesetzt.

II. Im Gesetzbuche sind verschiedene Handlungen **ausdrücklich** als das Delikt der Feigheit oder Zaghaftigkeit erklärt.

1. Als Fälle **der Feigheit** sind insbesondere erklärt:

a) Wenn der Kommandant eines festen Platzes oder Hafens denselben ohne Leistung der äußersten Gegenwehr oder ohne höchste Not verläßt oder denselben dem Feinde mit Kapitulation übergibt;[1736]

b) wenn der Kommandant einer auch in einer nicht befestigten Ortschaft oder auf freiem Felde aufgestellten Truppenabteilung ohne Leistung der möglichsten Gegenwehr und ohne in eine solche Lage versetzt zu sein, die jeden Widerstand unwirksam und jede sonstige Rettung unmöglich macht, sich oder seine Truppe mit oder ohne Kapitulation gefangen gibt;[1737]

c) wenn der Kommandant einer Truppenabteilung, auch ohne sich und seine Mannschaft gefangen zu geben, bei dem Andringen oder Anrücken des Feindes von dem Posten oder von der militärischen Stellung, die er hätte behaupten können und sollen, mit seiner Truppe zurückweicht und dem Feinde Platz macht;[1738]

d) wenn der Kommandant einer Eskadre oder Flottenabteilung oder eines einzelnen Kriegsfahrzeuges dem Feinde sich ergibt, ohne die äußersten Verteidigungsmittel angewendet oder die Rettung der Schiffsequipage, wenn noch Zeit und Mittel dazu erübrigten, versucht zu haben;[1739]

e) wenn der Kommandant eines oder mehrerer Kriegsschiffe, dem die Bedeckung von Handelsschiffen obliegt, diese aus Feigheit verläßt oder nicht alle Mittel versucht, um sie in Sicherheit zu bringen;[1740]

f) wenn eine ganze Truppenabteilung oder Schiffsbesatzung im Gefechte nicht ihre Schuldigkeit tut, gegen den Willen des Kommandanten den festen Platz, das Schiff oder den Posten ohne Leistung des pflichtmäßigen Widerstandes verläßt, sich ohne Not gefangen gibt oder durch Äußerung von Mutlosigkeit den Kommandanten zum Rückzuge oder zur Kapitulation nötigt;[1741]

g) wenn einzelne Soldaten oder Schiffsmaschinisten auf ausgerüsteten Kriegsdampfern die Geschütze, die Munition, beziehungsweise die Maschine zaghaft verlassen, sich mit dem Geschütze dem Feinde ergeben, die Bespannung oder das Kriegsgut um der persönlichen Sicherheit willen verlassen, unbrauchbar machen, dem Feinde oder der Plünderung preisgeben oder endlich wenn Soldaten während des Gefechtes davonlaufen, die Waffen wegwerfen, sich verbergen oder im Momente des beginnenden Gefechtes, um demselben auszuweichen, zurückbleiben;[1742]

h) wenn Soldaten selbst außer dem Zeitpunkte eines schon begonnenen Kampfes dem angeordneten Vorrücken gegen den Feind oder überhaupt der Ausführung eines mit der Gefahr eines feindlichen Zusammentreffens verbundenen Auftrages unter nichtigem Vorwande sich zu entziehen trachten.[1743]

2. **Zaghaftigkeit** wird insbesondere begangen:[1744]

a) Wenn in einem belagerten oder vom Feinde eingeschlossenen festen Platze zaghafte oder gefährliche, auf die Übergabe hinzielende Reden geführt werden;

b) wenn auf einem mit dem Feinde im Kampfe begriffenen Kriegsschiffe oder auch vor dem Beginn des Kampfes derartige Äußerungen ge-

---

[1736] Ib. § 244. — [1737] Ib. § 245. — [1738] Ib. § 246. — [1739] Ib. § 247. — [1740] Ib. § 248. — [1741] Ib. § 250. — [1742] Ib. § 251. — [1743] Ib. § 253. — [1744] Ib. § 254.

macht werden oder wenn ohne Befehl des Kommandanten die Flagge gestrichen wird;

c) wenn bei sonstiger feindlicher Gelegenheit Äußerungen fallen, die um sich greifende Mutlosigkeit hervorzubringen geeignet sind.

III. Mitschuld an der Feigheit des Kommandanten wird den Offizieren angerechnet, wenn sie entweder zu der feigen Kapitulation, Waffenniederlegung, Räumung oder Preisgebung der zu behauptenden militärischen Stellung ihre Zustimmung geben oder die feige Handlung ihres Kommandanten zu hindern unterlassen.[1745]

Dagegen sind folgende Handlungen als Vorschubleistung zur Feigheit qualifiziert:

1. Wenn ein Vorgesetzter das ihm gegen feige Untergebene in einem gefährlichen Zeitpunkte zu Gebote stehende exemplarische Tötungsrecht nicht anwendet oder die Feigheit der Untergebenen nicht durch andere Mittel hindert, soferne durch die letzteren die Feldflüchtigkeit Untergebener aufgehalten werden konnte;[1746]

2. wenn das feige Vorhaben eines anderen, die Flagge eines Kriegsschiffes zu streichen, nicht gehindert oder nicht angezeigt wird.[1747]

IV. Die regelmäßige Strafe der Feigheit und Zaghaftigkeit ist Tod durch Erschießen. Diese Strafe trifft zunächst den feigen Kommandanten, außer wenn durch den vorzeitigen Rückzug oder durch das zaghafte Verlassen eines zu schützenden Handelsschiffes kein erheblicher Nachteil entstanden ist.[1748] In den letzteren Fällen verwirkt der Kommandant nur schweren, beziehungsweise einfachen Kerker bis zu 10 Jahren.[1749] Mit Tod durch Erschießen werden auch einzelne Soldaten bestraft, die sich während des Gefechtes feig benehmen.[1750] Die Feigheit ganzer Abteilungen wird mit Dezimation, Auflösung der Truppe und Fahnenverlust geahndet.[1751] Feigheit vor dem Gefechte zieht einfachen Kerker bis zu 5 Jahren, für Offiziere überdies Kassation nach sich.[1752]

Bloße Zaghaftigkeit hat die Strafe des Todes durch Erschießen zur Folge, wenn sie in einem festen Platze oder auf einem Kriegsschiffe in der Art geäußert wurde, daß dadurch der Platz oder das Schiff wirklich gefährdet wurde oder gefährdet werden konnte, wenn ferner bei anderen Mutlosigkeit erregt oder Anlaß zur Feldflüchtigkeit mehrerer oder zur Ergebung an den Feind gegeben wurde oder wenn sie sich endlich in dem Vorhaben äußerte, die Flagge zu streichen.[1753] Unter anderen Verhältnissen wird die Zaghaftigkeit mit einfachem Kerker bis zu 5 Jahren oder mit strengem Arreste bis zu 6 Monaten, an Offizieren überdies mit Kassation, beziehungsweise mit Entlassung bestraft.[1754]

Mitschuld an der Feigheit und Vorschubleistung dazu werden mit einfachem Kerker bis zu 5, eventuell 10 Jahren geahndet.[1755] Nur der an der Feigheit des Kommandanten mitschuldige rangsälteste Offizier erleidet die Strafe des Todes durch Erschießen, wenn diese Strafe den Kommandanten trifft,[1756] und ebenso derjenige, welcher das feige Vorhaben eines anderen, die Flagge eines Kriegsschiffes zu streichen, nicht hindert oder nicht anzeigt.[1757]

[1745] Ib. § 249. — [1746] Ib. § 252. Sieh oben § 157. — [1747] Ib. § 257. — [1748] Ib. §§ 244 bis 248. — [1749] Ib. §§ 246 und 248. — [1750] Ib. § 251. — [1751] Ib. § 250. — [1752] Ib. § 253. — [1753] Ib. §§ 255, 257 und 259. — [1754] Ib. §§ 256, 258 und 259. — [1755] Ib. §§ 249, 252 und 257. — [1756] Ib. § 249. — [1757] Ib. §§ 255 und 257.

ee) Delikte, welche gegen die militärische Zucht und Ordnung verstoßen.

§ 171. Mißhandlung wehrloser Feinde.[1758]

I. **Mißhandlung wehrloser Feinde** liegt vor, wenn ein Soldat einen wehrlosen, verwundeten oder krank darniederliegenden Feind auf dem Kampfplatze seiner Habseligkeiten beraubt, mißhandelt oder tötet.

Das Delikt kann nur von Soldaten des streitbaren Standes an feindlichen Soldaten begangen werden. Nichtsoldaten verüben durch Mißhandlung wehrloser Feinde ein Delikt gegen die körperliche Sicherheit oder ein Tötungsverbrechen.[1759] Vergewaltigung oder Verletzung feindlicher Untertanen, die nicht zum streitbaren Stande gehören, begründen je nach Umständen das Delikt der öffentlichen Gewalttätigkeit[1760] oder die oben genannten Delikte gegen Leben und körperliche Sicherheit.

II. **Die Strafe** des Deliktes ist einfacher Kerker bis zu 5, bei Zufügung grausamer, lebensgefährlicher oder gar tödlicher Verletzungen schwerer Kerker bis zu 10 Jahren.

§ 172. Unerlaubtes Beutemachen[1761] und Plünderung.[1762]

I. **Unerlaubtes Beutemachen** besteht im Ausgehen der Soldaten auf Beute bei einer feindlichen Begebenheit ohne Erlaubnis oder entgegen dem erlassenen Verbote.

II. **Plünderung** besteht in der offenen, wenn auch nicht gerade gewalttätigen Wegnahme beweglichen Gutes durch Soldaten oder andere der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen zum Vorteile der Täter oder anderer unter Benützung des durch Ansammlung einer größeren bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes im In- oder Auslande.[1763]

Die Plünderung ist ein **gemeines** Delikt und kann daher auch von Personen begangen werden, welche nicht auf die Kriegsartikel vereidigt sind, insbesondere von solchen Personen, welche bei der Heeresverwaltung angestellt oder der Armee zu folgen verpflichtet sind. Der Plünderung machen sich auch jene Personen schuldig, welche als militärische Vorgesetzte die Erlaubnis oder den Befehl zur Plünderung geben, ohne daß die Notwendigkeit einer solchen militärischen Maßregel vorliegt. Plünderung kann auch begangen werden, wenn bei der erlaubten Plünderung die hinsichtlich des Ortes, der Zeit oder der Gegenstände gezogenen Grenzen überschritten wurden.[1764]

Regelmäßig wird Plünderung nur im Kriegsfalle begangen, doch kann sie auch im Frieden (auf Märschen oder bei Landungen) verübt werden.

Der Unterschied vom unerlaubten Beutemachen[1765] liegt darnach vorzugsweise im Objekte. Beim Beutemachen wird feindliches Staatsgut, bei der Plünderung bewegliches Privateigentum der Landesbewohner weggenommen. Das Delikt des Beutemachens kann ferner nur von Soldaten und nur im Kriege, Plünderung aber sowohl im Kriege wie im Frieden und auch von

---

[1758]) Ib. § 265. — [1759]) Ib. §§ 431 ff., 680 f. und 413 ff. — [1760]) Ib. §§ 353 ff. — [1761]) Ib. § 264. — [1762]) Ib. §§ 492 bis 501, 733 bis 735, 737 und 738. — [1763]) Ib. § 492. — [1764]) Ib. § 498. — [1765]) Vergl. hierüber Dangelmaier, Die Militärverbrechen und Vergehen, S. 170 und 171.

anderen der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, die nicht Soldaten sind, verübt werden.[1766])

III. Bestraft wird unerlaubtes Beutemachen bei Widerspenstigkeit gegen den abmahnenden Vorgesetzten mit dem Tode durch Erschießen. Nötigenfalls wird das Standrecht verhängt und exemplarische Tötung verfügt.[1767]) Sonst ist die Strafe Kerker bis zu 5 Jahren.

Plünderung ist in gewöhnlichen Fällen, soferne der Wert des abgenommenen Gegenstandes 10 Kronen übersteigt oder die im Gesetze[1768]) angegebenen Qualifikationsgründe (Plünderung zur Zeit einer Feuersbrunst, einer Wassernot oder eines anderen gemeinsamen Bedrängnisses, mit Erbrechung verschlossener Türen und Schränke oder durch Einsteigen, von dem Gottesdienste gewidmeten, ärarischen oder dem besonderen Schutze des Täters anvertrauten Sachen) vorliegen, als Verbrechen, und zwar im ersteren Falle mit Kerker bis zu 5 Jahren und bei Vorhandensein der erwähnten Qualifikationsumstände mit schwerem Kerker bis zum gleichen Ausmaße zu bestrafen.[1769]) Unter erschwerenden Verhältnissen, d. h. wenn der weggenommene Wert mehr als 600 Kronen beträgt oder dem Beschädigten sonst ein empfindlicher Nachteil zugefügt worden ist, mehrere der angeführten Qualifikationsumstände mit der Abnahme eines Betrages von mehr als 10 Kronen zusammentreffen oder endlich der Täter schon früher wegen Plünderung mit fünfjährigem schweren Kerker bestraft worden ist, ist bis zu 10 Jahren schweren Kerkers[1770]) und, wenn die Plünderung zur Nachtzeit geschehen, auf eine entsprechend verlängerte oder verschärfte Strafe zu erkennen.[1771]) Bei einreißender Plünderung soll das Standrecht publiziert und, wenn bei feindlichen Gelegenheiten dem Verbrechen nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beispiel Einhalt getan werden kann, von dem exemplarischen Tötungsrechte Gebrauch gemacht werden.[1772]) Unbedeutendere Fälle der Plünderung sind als Vergehen mit einfachem oder strengem, eventuell auch verschärftem Arreste bis zu 6 Monaten zu bestrafen.[1773]) Gegen Offiziere und Beamte ist außerdem auf Entlassung, gegen Unteroffiziere auf Degradierung zu erkennen.[1774])

Teilnehmung an der Plünderung[1775]) ist ebenfalls entweder als Verbrechen mit Kerker bis zu 1 Jahre und bei erschwerenden Umständen mit schwerem Kerker bis zu 5 Jahren[1776]) oder als Vergehen mit der gleichen Strafe, wie sie auf das Vergehen der Plünderung gesetzt ist, zu ahnden.[1777])

§ 173. Marodieren.[1778])

I. Das Marodieren besteht in der Behelligung der Landeseinwohner im Felde durch Nachzügler, welche dem Mannschaftsstande angehören.[1779])

Die strafbare Handlung können nur in Kriegszeiten Soldaten des Mannschaftsstandes verüben, welche ihren Standeskörper oder ihren Dienstposten ohne Bewilligung und in der Absicht verlassen, um den Einwohnern des eigenen oder des feindlichen Staates bewegliches Gut abzunötigen oder an sie

[1766]) Vom Diebstahl unterscheidet sich die Plünderung durch die Offenheit des Vorgehens, vom Raub durch die besondere Art der angewendeten Gewalt und von der Requisition (sieh oben § 50 III) dadurch, daß die letztere sich in geordneten Formen vollzieht. — [1767]) Sieh oben § 157. — [1768]) M.-St.-G. § 494. — [1769]) Ib. §§ 493 und 494. — [1770]) Ib. § 495. — [1771]) Ib. § 496. — [1772]) Ib. § 499. Sieh oben § 157. — [1773]) Ib. §§ 501, 733 und 734. — [1774]) Ib. § 735. — [1775]) Sieh oben § 158 II. — [1776]) M.-St.-G. § 500. — [1777]) Ib. § 737 und 738. — [1778]) Ib. §§ 267, 269 lit. *f*) und 270. — [1779]) Ib. 267.

ungebührliche Forderungen zu stellen. Offiziere machen sich unter analogen Verhältnissen anderer strafbarer Handlungen [der eigenmächtigen Entfernung,[1780]) der Hintansetzung der Dienstvorschriften,[1781]) eventuell der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung[1782])] schuldig. Gleichgültig ist es, welche Mittel gegen die Landesbewohner angewendet werden, soferne diese nur nicht in Gewalt oder solcher Drohung bestehen, welche geeignet ist. den Bewohnern gegründete Furcht einzuflößen. In letzterem Falle geht die Deliktshandlung in das Verbrechen der Erpressung[1783]) über. Von der Plünderung unterscheidet sich das Marodieren dadurch, daß sich der Plünderer nicht mit ungebührlichen Forderungen begnügt, sondern fremdes bewegliches Gut einfach wegnimmt, ohne sich jedoch von seinem Dienstposten zu entfernen.

II. Für die Strafe ist entscheidend, ob der Nachzügler mehr als 2 Stunden von seinem Truppenkörper oder von seinem Dienstposten in einer nicht zu rechtfertigenden Richtung betreten wird oder nicht. Im ersteren Falle wird er als Verbrecher mit Kerker bis zu 1 Jahre und bei erschwerenden Umständen bis zu 5 Jahren, im letzteren Falle aber wegen eines Vergehens wider die Zucht und Ordnung mit Arrest bis zu 3 und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest bis zu 6 Monaten sowie, wenn er Unteroffizier ist, eventuell auch noch mit Degradierung bestraft.[1784])

§ 174. Nichtannahme von Strafen.[1785])

I. Dieses Delikt besteht in der Ausübung von Gewalt gegen den mit dem Vollzug einer Strafe beauftragten Kommandanten und die dazu beorderten sonstigen Organe oder in der einfachen Nichtannahme einer Strafe.

II. Bestraft wird Gewaltanwendung gegen den Exekutionskommandanten gleich der tätlichen Vergreifung an einem Vorgesetzten im Dienste mit dem Tode durch Erschießen, eventuell erfolgt in solchem Falle „standrechtliche“ Behandlung.[1786]) Gewaltanwendung gegen andere Organe des Strafvollzuges wird mit Kerker bis zu 1 Jahre geahndet. Wenn aber ein solches Organ schwer beschädigt worden ist, so hat die Strafe des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung[1787]) mit Verschärfung zur Anwendung zu kommen.[1788]) Im Tötungsfalle liegt Konkurrenz mit Mord oder Totschlag vor.[1789]) Die bloße Nichtannahme des Arrestes wird mit einfachem Arrest bis zu 3 oder strengem Arrest bis zu 6 Monaten und an Unteroffizieren eventuell auch noch mit Degradierung bestraft.[1790])

Offiziere, welche den über sie verhängten Hausarrest nicht einhalten, unterliegen der gleichen Strafe. Sind dieselben bereits wegen des in Rede stehenden Vergehens gerichtlich bestraft worden, so kann wider sie auf Entlassung erkannt werden.[1791])

§ 175. Ein- und Ausgehen auf verbotenen Wegen.[1792])

I. Dieses Delikt besteht im Aus- oder Eingehen auf ungewöhnlichen oder verbotenen Wegen in Festungen, geschlossenen Plätzen oder auf Kriegsfahrzeugen.

[1780]) Ib. § 212. Sieh oben § 167 III. — [1781]) Ib. §§ 277 lit. *g*) und 283. Vergl. § 180 I. — [1782]) Ib. § 376. — [1783]) Ib. §§ 376 und 378. — [1784]) Ib. §§ 269 lit. *f*) und 270 al. 1. — [1785]) Ib. §§ 262, 263, 269 lit. *a*) und 270. — [1786]) Ib. § 262. Sieh oben § 162 III. — [1787]) Ib. § 431 ff. — [1788]) Ib. § 263. — [1789]) Sieh oben § 162 II. — [1790]) M.-St.-G. § 270 al. 1. — [1791]) Ib. § 270 al. 2. — [1792]) Ib. §§ 266, 269 lit. *e*) und 270.

II. Im Kriege wird das Delikt, wenn der Feind in der Nähe ist, als Verbrechen mit Kerker bis zu 1, beziehungsweise wenn der feste Platz oder das Schiff einer Gefahr ausgesetzt worden ist, bis zu 5 Jahren bestraft.[1793] Im Frieden oder auch im Kriege, jedoch nicht in Feindesnähe, wird das Delikt als Vergehen behandelt und mit einfachem Arrest bis zu 3, bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest bis zu 6 Monaten, an Unteroffizieren eventuell auch noch mit Degradierung geahndet.[1794]

§ 176. Trunkenheit im Dienste.[1795]

I. Dieses Delikt wird durch schuldhafte Trunkenheit im Dienste begangen, soferne dieser Dienst kein Wachdienst ist. Der letztere Fall wird als das besondere Verbrechen oder Vergehen der Pflichtverletzung im Wachdienste behandelt.[1796] Gleichgültig ist, ob sich der Soldat die Trunkenheit vor oder nach Antritt des Dienstes zugezogen, vorausgesetzt, daß er sich absichtlich trunken gemacht und daß im ersteren Falle von seiner Bestimmung zum Dienste Kenntnis gehabt.

II. Das Delikt wird als Verbrechen mit Kerker bis zu 1 Jahre, eventuell selbst bis zu 5 Jahren bestraft, wenn sich der Soldat durch die Trunkenheit zur gehörigen Versehung des Dienstes unfähig gemacht und Schaden verursacht oder wenn er im Zustande voller Berauschung im Dienste ein Verbrechen begangen hat.[1797] Anderenfalls wird die Handlung als Vergehen mit Arrest im Ausmaße bis zu 3, eventuell strengem Arrest im Ausmaße bis zu 6 Monaten, an Unteroffizieren eventuell auch noch mit Degradierung geahndet.[1798] Gegen Offiziere kann auf Entlassung erkannt werden.[1799]

§ 177. Vorschriftswidrige Beschwerden und Ungehorsam.[1800]

I. Die Anbringung von Beschwerden, welche gegen die Vorschriften des Dienstreglements verstoßen,[1801] sowie die Unterzeichnung solcher Beschwerden oder die Sammlung von Unterschriften hiefür begründen ein Vergehen wider die Zucht und Ordnung.

II. Ein gleiches Vergehen wird auch begangen durch Ungehorsam gegenüber einem die Handhabung der Zucht und Ordnung bezielenden Befehle, wenn der Ungehorsam sich ohne Ungestüm und Widersetzung äußert.

III. Die Strafe beider Vergehen ist dieselbe wie beim Vergehen der Trunkenheit.

§ 178. Disziplinarübertretungen als Vergehen gegen die Zucht und Ordnung.[1802]

I. Trunkenheit außer Dienst, leichtsinniges Schuldenmachen, nächtliches Umherschwärmen und andere wegen ihres schädlichen Einflusses auf den Dienst durch die Disziplinarvorschriften verbotene Handlungen werden als Vergehen wider die Zucht und Ordnung gerichtlich bestraft, wenn der Täter bereits zweimal wegen der betreffenden zuchtwidrigen Handlung im gerichtlichen oder disziplinären Wege bestraft worden ist und wieder rückfällig wurde.

II. Die Strafe ist die gleiche wie beim Vergehen der Trunkenheit.

[1793] Ib. 266. — [1794] § 270 al. 1. — [1795] Ib. §§ 268, 269 lit. *g*) und 270. Sieh oben § 157. — [1796] Sieh oben § 169 II. — [1797] M.-St.-G. § 268. — [1798] Ib. § 270 al. 1. — [1799] Ib. § 270 al. 2. — [1800] Ib. §§ 269 lit. *b*) und lit. *c*) und 270. — [1801] Sieh oben § 9 I. — [1802] M.-St.-G. §§ 269 lit. *h*) und 270.

ff) Delikte, welche gegen die Dienstvorschriften verstoßen.

§ 179. Gefährdung der Sicherheit der Kriegsmacht.[1803])

I. Die Sicherheit der Kriegsmacht wird durch folgende Deliktshandlungen gefährdet:

1. Verletzung der militärischen Dienstgeheimnisse, sei es daß geheime Dienstsachen pflichtwidrig mitgeteilt oder daß dieselben schuldbarerweise verloren wurden. Zu den militärischen Dienstgeheimnissen gehören insbesondere militärische Beschlüsse, Aufträge, Dispositionen, Signale, Schlachtordnungen, Pläne u. s. w., dann die Erkennungszeichen. Die Mitteilung oder der Verlust der Dienstgeheimnisse muß in kulposer Weise geschehen sein; vorsätzliche Mitteilung der Dienstgeheimnisse würde die Handlung als Verbrechen des Amtsmißbrauches,[1804]) des Hochverrates[1805]) oder Kriegsverrates[1806]) erscheinen lassen. In gleicher Weise ist auch die Unterlassung der sofortigen Anzeige über den Verlust geheimer Dienstsachen oder der Parole ein Delikt und dasselbe liegt auch vor, wenn die beim Ausgeben der Parole vorgeschriebene Behutsamkeit außer acht gelassen wurde;[1807])

2. Erstattung unrichtiger Meldungen oder Unterlassung wichtiger Meldungen über den Feind. Auch in diesem Falle wird zum Tatbestande ein kulposes Verschulden gefordert;[1808]) vorsätzliche Erstattung unrichtiger Meldungen, insbesondere in der Absicht, hiedurch den Feind zu begünstigen, würde das Delikt wider die Kriegsmacht des Staates begründen;[1809])

3. Außerachtlassung der Sicherungsmaßregeln im Felde oder der Vorschriften über das Öffnen und Schließen der Tore fester Plätze vor dem Feinde;[1810])

4. unbefugter Verkehr mit dem Feinde. Verboten ist sowohl ein Gespräch mit Feinden selbst über gleichgültige Gegenstände als auch jeder Briefwechsel mit Personen des feindlichen Gebietes oder des vom Feinde besetzten Landes ohne Bewilligung;[1811])

5. Erregung eines falschen Alarmes in Feindesnähe.[1812])

II. Bestraft wird das Delikt, je nachdem daraus Nachteil oder Gefahr für die Kriegsmacht entstanden ist und nach den sonstigen Umständen mit dem Tode durch Erschießen, mit Kerker bis zu 1, beziehungsweise 5 und mit schwerem Kerker bis zu 5, beziehungsweise selbst 10 Jahren. Leichtere Fälle werden mit einfachem oder strengem Arrest bis zu 3, eventuell 6 Monaten geahndet.[1813])

§ 180. Gefährdung der Streitkräfte.[1814])

I. Den Streitkräften wird durch folgende Deliktshandlungen Abbruch getan:

1. Zweckwidriges Aufopfern der Truppen. Dieses Deliktes machen sich jene militärischen Vorgesetzten schuldig, welche gegen die Regeln der Kriegskunst kriegerische Aktionen unternehmen, wodurch sie die ihrer Führung anvertraute Truppe auf eine unverantwortliche Weise aufopfern, oder welche dasjenige, was nach ihrem Wissen zur Rettung der

---

[1803]) Ib. §§ 272 bis 276. — [1804]) Ib. § 380. — [1805]) Ib. 334 lit. *c*). — [1806]) Ib. § 327. [1807]) Ib. § 272 lit. *a*) bis *e*). — [1808]) § 272 lit. *f*). — [1809]) Ib. § 327. — [1810]) Ib. § 272 lit. *g*) und *h*). — [1811]) Ib. § 272 lit. *i*). — [1812]) § 272 lit. *k*). — [1813]) Ib. §§ 273 bis 276. — [1814]) Ib. §§ 277 bis 283.

Truppe oder eines Teiles derselben hätte geschehen sollen und können, verabsäumen;[1815])

2. Hintansetzung der Obsorge für die Erhaltung der Truppe, sei es durch Vernachlässigung der Verpflegung oder durch zu geringe Schonung;[1816])

3. Entziehung der Truppe bei Gelegenheit eines Gefechtes, sei es durch Zurücklassung von Mannschaften beim Gepäcke oder unter sonstigen Vorwänden ohne unausweichliche Notwendigkeit.[1817]) Das Delikt wird auch begangen durch Nichtbeteiligung eines kampffähigen Kriegsschiffes ohne ausdrücklichen Befehl des Kommandierenden,[1818]) ferner durch Verwendung von streitbaren Mannschaften zu Privatdiensten, selbst wenn keine Ausrückung gegen den Feind stattfindet;[1819])

4. Versäumnis des Alarmes oder unbefugtes Verlassen des Kampfplatzes. Eine Deliktshandlung der ersteren Art liegt vor, wenn Soldaten bei einem Alarme an ihrem Bestimmungsorte gar nicht, zu spät oder dienstunfähig eintreffen und keinen Entschuldigungsgrund dafür erweisen können.[1820])

Eine Deliktshandlung der letzteren Art liegt vor, wenn Soldaten sich dadurch dem Gefechte entziehen, daß sie unbeauftragt Verwundete wegschaffen, Gefangene zurückbringen, erbeutetes Gut wegtragen oder sonst — jedoch ohne Desertionsabsicht und nicht aus Feigheit — während des Gefechtes den Kampfplatz verlassen;[1821])

5. schuldbares Nichteinrücken zeitlich abgetrennter Offiziere auf ihren Dienstposten im Felde. Dieses Deliktes machen sich Offiziere schuldig, welche durch Gefangenschaft, Verwundung, Krankheit oder durch Ausführung eines erhaltenen Auftrages zeitweise von ihrem Dienstposten im Felde abgetrennt worden sind und nach Wegfall des Hindernisses oder nach Erledigung des Auftrages — jedoch nicht aus Desertionsabsicht oder aus Feigheit — sich dem Dienst im Felde entziehen.[1822])

II. Die Strafe des Deliktes ist in schwereren Fällen Kerker bis zu 1 und selbst bis zu 5 Jahren, in leichteren Fällen einfacher oder strenger Arrest bis zu 6 Monaten.[1823]) Wenn Soldaten sich in solcher Menge dem Gefechte entziehen, daß die Truppe augenblicklich in große Gefahr geraten kann, so greift das exemplarische Tötungsrecht Platz.[1824])

Offiziere, welche im Felde in schuldbarer Weise einzurücken zögern, werden, wenn das Versäumnis mehr als 8 Tage beträgt, mit Kerker bis zu 5 Jahren, bei einem 8 Tage nicht übersteigenden Versäumnis mit strengem Arrest bis zu 6 Monaten und eventuell auch noch mit Entlassung bestraft.[1825])

§ 181. Hintansetzung der zur Förderung des Dienstes vorgeschriebenen Pflichten.[1826])

I. Den zur Förderung des Dienstes gereichenden Vorkehrungen wird durch folgende Deliktshandlungen entgegengewirkt:

1. Mangelhafte Beaufsichtigung der Untergebenen beim Dienstvollzuge. Diese Deliktshandlung liegt vor, wenn der militärische

[1815]) Ib. § 277 lit. *a*). — [1816]) Ib. § 277 lit. *b*). — [1817]) Ib. § 277 lit. *d*). —[1818]) M.-D.-R. III. T. Punkt 1485. — [1819]) M.-St.-G. § 277 lit. *c*). — [1820]) Ib. § 277 lit. *c*). — [1821]) Ib. § 277 lit. *f*). — [1822]) Ib. § 277 lit. *g*). — [1823]) Ib. §§ 278 bis 282. — [1824]) Ib. § 282 i. f. — [1825]) Ib. § 283. — [1826]) Ib. §§ 284 und 285.

Vorgesetzte die pflichtmäßige Aufmerksamkeit auf seine Untergebenen bei der Vollziehung höherer Dienstbefehle außer acht läßt oder im Falle wahrgenommener Nichtvollziehung die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, um die Untergebenen zum Dienstvollzuge zu veranlassen;[1827])

2. Nichtbeförderung dringender Meldungen oder Unterlassung der Anzeige über Befehlsänderung. Diese Deliktshandlungen begeht, wer nicht seiner Dienstpflicht gemäß dringende Befehle auf der Stelle, es sei bei Tag oder Nacht, an den gehörigen Ort befördert[1828]) oder wer von der durch den Drang der Umstände augenblicklich herbeigeführten Notwendigkeit zur Ergreifung anderer Maßregeln, als befohlen worden sind, oder von Umständen, welche den Vollzug eines Befehles unmöglich machen, nicht unverzüglich die Anzeige an den Befehlsgeber erstattet;[1829])

3. nachlässigen Verlust eines Kriegsschiffes oder Verlassen desselben bei einem Unglücksfalle vor Rettung der Bemannung und der Schiffsgerätschaften durch den Schiffskommandanten;[1830])

4. Äußerungen der Zaghaftigkeit auf einem Kriegsschiffe bei einem Seesturm, Schiffbruch oder sonstigen Unglücksfalle;[1831])

5. Verwendung eines Kriegsschiffes zu Handelszwecken.[1832])

II. Bestraft werden schwerere Deliktshandlungen der vorstehenden Art im Frieden mit Kerker bis zu 1 Jahre, der eventuell verschärft werden kann, im Kriege aber mit Kerker bis zu 5 Jahren. Schiffskommandanten, welche im Angesichte des Feindes die erwähnten Delikte begehen, sind mit Tod durch Erschießen zu bestrafen. Leichtere Deliktshandlungen ziehen einfachen oder strengen Arrest bis zu 3 Monaten nach sich.[1833])

§ 182. Gefährdung und Schädigung von Ärarialgut.[1834])

I. Ärarialgut wird durch folgende Deliktshandlungen gefährdet oder geschädigt:

1. Außerachtlassung der Vorschriften über den Gebrauch von Feuer und Licht in ärarischen Objekten oder auf einem Kriegsschiffe. Dieser Deliktshandlung macht sich schuldig, wer in Munitionsmagazinen, Laboratorien oder Bereitungsorten für Patronen, in Depots oder anderen Aufbewahrungsorten zur Explosion geeigneter Vorräte oder in unmittelbarer Nähe derselben, im Umfange eines Artillerieparkes oder während des Transportes solcher Gegenstände Tabak in kulposer Weise raucht oder sonstige feuergefährliche Dinge bei sich führt oder davon Gebrauch macht, ferner derjenige, welcher im Seearsenale oder auf einem Kriegsschiffe die daselbst über den Gebrauch von Feuer und Licht vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln außer acht läßt.[1835]) Auf einem Kriegsschiffe kann auch eine Person, die nicht zum Soldatenstande gehört, aber den Flaggeneid abgelegt hat, eine Deliktshandlung der letzteren Art begehen. Bei vorsätzlicher Handlung würde die Tat als Verbrechen der boshaften Beschädigung fremden Eigentums,[1836]) Brandlegung[1837]) oder als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates[1838]) zu behandeln sein;

2. Unterlassung der Maßnahmen zur Sicherstellung von Kriegs- und Mundbedürfnissen oder schuldbar verspätete Zufuhr derselben.

[1827]) Ib. § 284 lit. *a*). — [1828]) Ib. § 284 lit. *b*). — [1829]) Ib. § 284 lit. *c*). — [1830]) Ib. § 284 lit. *d*) und *e*). — [1831]) Ib. § 284 lit. *f*). — [1832]) Ib. § 284 lit. *g*). — [1833]) Ib. § 285. — [1834]) Ib. §§ 286 bis 288. — [1835]) Ib. § 286 lit. *c*). — [1836]) Ib. §§ 862 lit. *c*) und 364. — [1837]) Ib. §§ 448 und 450 lit. *d*). — [1838]) Ib. § 327.

Diese Deliktshandlungen verübt derjenige Soldat, welcher Kriegs- oder Mundbedürfnisse für die Kriegsmacht oder einen festen Platz sicherzustellen verpflichtet ist und nicht alle zur Erreichung des Zweckes in seiner Gewalt stehenden Maßregeln ergreift,[1839] oder wer vermöge seiner Dienstesstellung derartige Bedürfnisse an einen Ort zu schaffen verpflichtet ist, daselbst aber aus Verschulden gar nicht oder nicht mit zureichendem Vorrat oder zu spät eintrifft;[1840]

3. Pflichtverletzung bei den Heeresverwaltungsgeschäften. Diese Deliktshandlung wird von Personen des Soldatenstandes begangen, denen Geschäfte der Heeresverwaltung obliegen, wenn sie für die Erhaltung der Waffen, Rüstung und Feldgeräte ein Pauschale beziehen und nicht dafür sorgen, daß diese Dienstsachen im Bedarfsfalle vorhanden oder brauchbar sind,[1841] oder wenn sie die pflichtmäßige Obsorge über die ihrer Aufsicht unterstellten Magazinsvorräte, Train- oder Schiffsmaterialien, Dienstpferde oder Tragtiere verabsäumen;[1842]

4. Entäußerung oder mutwillige Beschädigung ärarischer Dienstgegenstände. Vorausgesetzt ist dabei, daß die betreffenden ärarischen Sorten oder Dienstpferde dem Soldaten zum Dienstgebrauche übergeben worden und nicht in sein Eigentum übergegangen sind. Sind die Gegenstände nicht mehr unter ärarischer Kontrolle oder in ärarischer Verrechnung oder sind sie (wie z. B. die Montur der Mannschaftspersonen der Kriegsmarine) von Anfang an Eigentum des Mannes gewesen, so ist der Deliktstatbestand nicht vorhanden.[1843] Sind die Gegenstände nur zur Benützung und nicht zum Dienstgebrauche übergeben worden (Montur der Invaliden, Sträflingskleider u. s. w.), so liegen andere Delikte [Diebstahl,[1844] Veruntreuung,[1844] Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit,[1845] Vergehen gegen die Sicherheit des Eigentums[1846]] vor.

II. Bestraft werden die schwereren Deliktshandlungen der bezeichneten Art je nach den Umständen mit einfachem Kerker bis zu 1 Jahre, beziehungsweise 5 und selbst 10 Jahren und mit schwerem Kerker bis zu 5 Jahren. Bei Verübung feuergefährlicher Handlungen an ärarischen Aufbewahrungsorten, im Seearsenale und auf Kriegsschiffen ist in Kriegszeiten unter erschwerenden Umständen selbst der Tod durch Erschießen zu verhängen. Leichtere Deliktshandlungen werden mit einfachem Arrest bis zu 3, beziehungsweise 6 Monaten und mit strengem Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Unteroffiziere, welche ärarische Dienstgegenstände entäußern oder beschädigen, trifft auch in solchen Fällen die Degradierung.[1847]

§ 183. Mißbrauch der militärischen Dienstgewalt.[1848]

I. Mißbrauch der militärischen Dienstgewalt wird durch folgende Deliktshandlungen begangen:

1. Rechtswidrige Angriffe auf die körperliche Integrität der Untergebenen während des dienstlichen Verhältnisses. Solche Angriffe müssen vorsätzlich erfolgt und sowohl der Vorgesetzte als auch der mißhandelte Untergebene müssen zur Zeit der Tat zu einander im dienst-

---

[1839] Ib. § 286 lit. *a*). — [1840] Ib. § 286 lit. *b*). — [1841] Ib. § 286 lit. *c*). — [1842] Ib. § 286 lit. *d*). — [1843] Ib. § 286 lit. *f*). Sieh oben § 60 II. — [1844] Ib. § 457 ff. — [1845] Ib. § 362 lit. *a*). — [1846] Ib. 741. — [1847] Ib. §§ 287 und 288. — [1848] Ib. §§ 289 bis 291.

lichen Verhältnisse gestanden sein. Es genügt jede Mißhandlung, auch wenn dieselbe keine Schmerzen erzeugt oder sichtbare Merkmale und Folgen für den Gesundheitszustand des Untergebenen nach sich gezogen hat.[1849]) Ist aber der Tod des Untergebenen infolge der Mißhandlung eingetreten, so liegt Konkurrenz mit einem Tötungsverbrechen[1850]) vor;

2. rechtswidrige Angriffe auf die persönliche Freiheit der Untergebenen. Derartige Angriffe können durch widerrechtliche Verhaftung der Untergebenen und durch Überschreitung der Strafbefugnis stattfinden.[1851]) Eine Überschreitung der Strafgewalt liegt vor, wenn Strafen ohne gehörige Erhebung der angeschuldeten Tat und der Beweise, ferner wenn überhaupt nicht zulässige oder im vorliegenden Falle nicht anwendbare Strafen verhängt werden. Vorsätzliche Anmaßung einer nicht zustehenden Strafgewalt begründet hingegen das gemeine Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt;[1852])

3. rechtswidrige Angriffe auf die Ehre der Untergebenen. Solche Handlungen sind als Delikt der Hintansetzung der Dienstvorschriften erklärt, wenn sie im Dienste vorfallen und herabwürdigend, d. h. in hohem Grade ehrverletzend sind;[1853])

4. rechtswidrige Angriffe auf Vermögensrechte der Untergebenen. Diese Deliktshandlungen können in rechtswidrigen Abzügen von der Gage, Löhnung und den sonstigen Emolumenten der Untergebenen, in unbegründeter Vorenthaltung der fälligen Gebühren oder in der Aufbürdung systemwidriger Anschaffungen bestehen, dürfen aber nicht in gewinnsüchtiger Absicht erfolgen.[1854]) Ist die letztere Absicht vorhanden, so liegt Betrug[1855]) oder Veruntreuung[1856]) vor.

II. Bestraft werden die schwereren Deliktshandlungen der bezeichneten Art mit Kerker bis zu 1 Jahre und nach Umständen, besonders wenn der Vorgesetzte sich dieselben öfters erlaubt oder dadurch zur Subordinationsverletzung, Meuterei oder Desertion Anlaß gegeben hat, auch mit schwerem Kerker bis zu 5 Jahren. Ist der Untergebene durch die Mißhandlung in Lebensgefahr gekommen, an seinem Körper bleibend geschädigt oder dienstunfähig geworden, so tritt schwerer Kerker bis zu 5 und selbst 10 Jahren ein. Leichtere Fälle werden mit einfachem oder strengem Arrest bis zu 3 Monaten geahndet.[1857])

§ 184. Sonstige dienstwidrige Handlungen.[1858])

I. Sonstige dienstwidrige Handlungen oder Unterlassungen, welche für das Heer oder den Dienst weder erheblichen Nachteil noch besondere Gefahr nach sich ziehen und worüber im Militärstrafgesetzbuche keine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, verfallen der gerichtlichen Bestrafung, wenn wegen des nämlichen Deliktes schon zweimal fruchtlos disziplinäre Ahndung angewendet wurde. Solche Handlungen werden somit im dritten Übertretungsfalle als Vergehen geahndet.

II. Die Strafe ist einfacher oder auch strenger Arrest bis zu 3 Monaten; wider Offiziere kann nach Umständen Entlassung und gegen Unteroffiziere Degradierung ohne Beschränkung ihrer Dauer verhängt werden.

[1849]) Ib. § 289 lit. *a*). — [1850]) Ib. § 413 ff. — [1851]) Ib. § 289 lit. *b*). — [1852]) Ib. § 380. — [1853]) Ib. § 289 lit. *a*). — [1854]) Ib. § 289 lit. *c*). — [1855]) Ib. §§ 502 ff. und 733 ff. — [1856]) Ib. §§ 472 ff. und 733 ff. — [1857]) Ib. §§ 290 und 291. — [1858]) Ib. § 292.

b) Die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

§ 185. Unbefugte Werbung.[1859]

I. Das Verbrechen der unbefugten Werbung wird durch folgende Deliktshandlungen verübt:

1. Anwerbung eines Mannes für fremde Kriegsdienste oder für den Waffendienst einer aufrührerischen Partei. Erfolgt die Anwerbung im Bereiche der Aufstellung österreichisch-ungarischer Truppen im Auslande, so wird vorausgesetzt, daß der Angeworbene zum Dienststande oder zum Gefolge dieser Truppen gehöre; geschieht die Handlung im Inlande, so genügt die Anwerbung irgend eines Mannes;[1860]

2. Anwerbung eines zum Militärdienste eidlich verpflichteten Mannes zur Auswanderung;[1861]

3. Verübung eines Menschenraubes zu den gedachten Zwecken.[1862]

II. Mitschuld an diesem Verbrechen liegt schon in der absichtlichen Nichthinderung des Verbrechens und in der vorsätzlichen Unterlassung der Anzeige, soferne die Hinderung leicht und ohne Gefahr für den Mitschuldigen, dessen Angehörige oder die seinem gesetzlichen Schutze unterstehenden Personen geschehen konnte.[1863]

III. Die Strafe des Verbrechens ist in Kriegszeiten, wenn dasselbe zu Gunsten eines feindlichen Staates oder der aufrührerischen Partei unternommen worden ist, Tod durch den Strang; wird der Täter während des Krieges ergriffen, so tritt standrechtliche Behandlung ein. Andere Fälle des Verbrechens werden mit schwerem Kerker bis zu 20 Jahren und selbst lebenslangem schweren Kerker, beziehungsweise, soferne es sich um leichtere Arten des Versuches oder der Mitschuld handelt, mit Kerker bis zu 5 Jahren bestraft.[1864] Tätige Reue wirkt strafaufhebend.[1865]

§ 186. Verleitung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und Hilfeleistung hiebei.[1866]

I. Das Verbrechen der Verleitung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Hilfeleistung hiebei liegt vor, wenn eine dem Soldatenstande nicht angehörige Person einen Soldaten zur Begehung eines Militärverbrechens verleitet oder ihm dabei behilflich ist. Gleichgültig ist, ob diese Verleitung durch gegebene Geschenke, durch Verheißungen, Vorspiegelungen oder auf eine andere Weise geschehen ist.[1867]

Dagegen liegt der Tatbestand dieses Deliktes nicht vor, wenn die Verleitung zu einem Militärvergehen erfolgt oder ein solches Vergehen begünstigt worden ist. Soldaten, welche andere Soldaten zu Militärdelikten verleiten oder ihnen dabei behilflich sind, werden nach den Grundsätzen über Mitschuld behandelt. Zivilpersonen können, wenn die Tat, zu welcher verleitet oder welche begünstigt wurde, sich nicht als ein Militärverbrechen darstellt, eventuell andere Deliktshandlungen begehen.[1868]

II. Die Strafe richtet sich insbesondere nach der Schwere des betreffenden Militärverbrechens. Die schwersten Fälle sind mit schwerem

---

[1859] Ib. §§ 306 bis 313. — [1860] Ib. § 306 lit. *a*). — [1861] Ib. § 306 lit. *b*). — [1862] Ib. § 306 lit. *c*). — [1863] Ib. § 312. — [1864] Ib. §§ 307 bis 312. — [1865] Ib. § 313. Sieh oben § 161. — [1866] Ib. §§ 314 bis 320. — [1867] Ib. §§ 314 und 316. — [1868] Insbesondere das Verbrechen oder die Übertretung der Verleitung von Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach dem ö. St.-G. vom Jahre 1852 §§ 105 und 311.

Kerker bis zu 10 Jahren, leichtere Fälle mit Kerker bis zu 5 Jahren bedroht. Muß dem Überhandnehmen des Verbrechens durch das Standrecht Einhalt getan werden, so tritt nach Kundmachung desselben Tod durch Erschießen ein.[1869]) Vorschubleistung zu Gunsten eines Deserteurs ohne vorheriges Einverständnis wird in leichteren Fällen mit Kerker bis zu 1 Jahre, in schwereren Fällen mit schwerem Kerker bis zu 5 Jahren und außerdem in allen Fällen mit einer Geldstrafe von je 200 Kronen für jeden Deserteur bestraft.[1870])

§ 187. Ausspähung.[1871])

I. Das Verbrechen der Ausspähung wird begangen, wenn jemand in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo es offenkundig ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen äußeren Feind oder im Inlande auftretende Aufrührer getroffen werden, die Stärke und den Zustand der Land- oder Seemacht, ihre Veranstaltungen, Pläne, Stellungen und Bewegungen, den Zustand der Festungen, Feldverschanzungen, Vorräte oder Magazine sowie überhaupt solcher Verhältnisse und Gegenstände, welche auf die militärische Verteidigung oder militärische Operationen Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde oder den Aufrührern davon Nachricht zu geben.[1872]) Das gleiche Verbrechen wird auch verübt, wenn zu einer anderen Zeit solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates Bezug haben und von der Staatsverwaltung nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der erwähnten Absicht ausgekundschaftet werden.[1873])

II. Mitschuld an diesem Verbrechen liegt schon in der absichtlichen Nichthinderung des Verbrechens, soferne die Hinderung leicht und ohne Gefahr erfolgen konnte, und in der vorsätzlichen Unterlassung der Anzeige hierüber.[1874])

III. Bestraft wird das Verbrechen zur Zeit eines Krieges oder von Kriegsvorbereitungen mit dem Tode durch den Strang. Der Verbrecher ist, wenn er auf der Tat oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu behandeln. Wenn der Täter von den militärischen Vorbereitungen keine Kenntnis hatte oder die Tat im Frieden verübt wurde, so tritt schwerer Kerker bis zu 5 und eventuell 10 Jahren ein.[1875]) Mitschuld durch absichtliche Nichthinderung des Verbrechens oder durch Unterlassung der Anzeige hierüber wird im ersteren Falle mit schwerem Kerker bis zu 10 und selbst 20 Jahren, im letzteren Falle aber mit schwerem Kerker bis zu 3, beziehungsweise 5 Jahren geahndet.[1876]) Tätige Reue von Mitwirkenden ist für diese ein Strafaufhebungsgrund.[1877])

§ 188. Begünstigung des Feindes.[1878])

I. Das Verbrechen der Begünstigung des Feindes liegt vor, wenn sich jemand in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo es offenkundig ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen äußeren Feind oder im Inland auftretende Aufrührer getroffen werden, sich in Einverständnisse mit dem Feinde einläßt oder sich auch ohne ein solches Einverständnis einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, um dadurch der österreichisch-

[1869]) M.-St.-G. §§ 315, 316 i. f. und 317. — [1870]) Ib. §§ 318 und 319. — [1871]) Ib. §§ 321 bis 326 und 331. — [1872]) Ib. § 321. — [1873]) Ib. § 324. — [1874]) Ib. § 323. — [1875]) Ib. §§ 322 und 325. — [1876]) Ib. §§ 323 und 326. — [1877]) Ib. § 331. Sieh oben § 161. — [1878]) Ib. §§ 327 bis 331.

ungarischen Kriegsmacht oder einem mit derselben verbündeten Kriegsheere einen Nachteil oder dem Feinde einen Vorteil zuzuwenden.[1879])

II. Mitschuld an diesem Verbrechen liegt schon in der absichtlichen Nichthinderung desselben, sofern die Hinderung leicht und ohne Gefahr geschehen konnte, und in der vorsätzlichen Nichtanzeige hierüber.[1880])

III. Bestraft wird das Verbrechen in den schwersten Fällen mit dem Tode durch den Strang und in den übrigen Fällen in der Regel mit schwerem Kerker bis zu 20 Jahren; trägt die Handlungsweise die Merkmale eines anderen, strenger verpönten Verbrechens an sich, so ist sie mit der für dieses Verbrechen bestimmten Strafe zu belegen.[1881]) Mitschuld durch Nichthinderung des Verbrechens oder Nichtanzeige desselben wird mit schwerem Kerker bis zu 10 und selbst 20 Jahren geahndet.[1882]) Tätige Reue von Mitwirkenden ist für diese ein Strafaufhebungsgrund.[1883])

c) Die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte.[1884])

§ 189. Qualifizierte Eigentumsdelikte.

I. Diebstahl wird in folgenden Beziehungen besonders behandelt:

1. Wenn die Wache an dem Gute, zu dessen Bewachung sie befehligt ist, oder ein Soldat überhaupt zum Nachteile eines Kameraden, eines Vorgesetzten oder Untergebenen einen Diebstahl begeht, so ist die Tat ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen;[1885])

2. das Gleiche ist der Fall, wenn der Diebstahl an den Nahrungsmitteln oder Verteidigungserfordernissen eines belagerten oder vom Feinde eingeschlossenen oder gegen denselben verteidigten Platzes begangen wird;[1886])

3. ein von einer Heeresperson zum Nachteil des Quartiergebers oder der Familie desselben verübter Diebstahl ist, wenn der Wert des entwendeten Gutes nur 10 Kronen beträgt, ein Verbrechen;[1887])

4. der Diebstahl wird in Kriegszeiten mit dem Tode durch den Strang bestraft, wenn der Wert der entwendeten Gegenstände bei einer und derselben Tat über 200 Kronen beträgt und die Tat überdies dadurch erschwert ist, daß für die militärischen Operationen großer Nachteil herbeigeführt wurde oder 3 von den Qualifikationsumständen, welche den Diebstahl zum Verbrechen machen,[1888]) zugleich eintreten.[1889])

II. Veruntreuung wird in folgenden Richtungen besonders behandelt:

1. Veruntreuung wird schon bei einem Betrage von mehr als 10 Kronen zum Verbrechen, wenn jemand eine Sache, welche ihm zur Zeit einer Feuersbrunst, Wassernot, Feindesgefahr oder eines sonstigen allgemeinen, beziehungsweise dem Beschädigten insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses anvertraut worden ist, vorenthält oder sich zueignet.[1890])

2. Veruntreuung im Dienste wird zur Zeit des Krieges, wenn der Betrag 200 Kronen übersteigt und großer Nachteil für die militärischen Operationen herbeigeführt wurde, mit lebenslangem schweren Kerker bestraft.[1891])

III. Betrug wird ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen, wenn zur Hintergehung der Musterung oder Revision in den Relationen, Standeslisten, Ausweisen oder sonstigen Eingaben über Empfang und Aus-

[1879]) Ib. § 327. — [1880]) Ib. § 330. — [1881]) Ib. §§ 328 und 329. — [1882]) Ib. § 330. — [1883]) Ib. § 331. Sieh oben § 161. — [1884]) Dangelmaier, Die Militärverbrechen und Vergehen, S. 180 ff. — [1885]) M.-St.-G. § 465 lit. *b*) und *c*). — [1886]) Ib. § 463 lit. *b*). — [1887]) Ib. § 466 lit. *a*) — [1888]) Ib. §§ 461 und 466. — [1889]) Ib. § 471. — [1890]) Ib. § 472 lit. *b*). — [1891]) Ib. § 473.

gabe von Geldern, Sorten oder einen sonstigen zum Kriegswesen gehörigen Gegenstand in der Absicht, sich oder einem dritten einen Vorteil zuzuwenden oder eine zu besorgende Ersatzleistung zu vermeiden, etwas als vorhanden oder abgängig, was nicht vorhanden oder nicht abgängig ist, angeführt oder sonst etwas Falsches angegeben wird.[1892]

IV. Brandlegung[1893] und Raub[1894] sind namentlich für die Kriegszeit mit abweichenden Strafsätzen bedroht.

§ 190. Zweikampf und Rencontre.[1895]

I. Das Delikt des Zweikampfes ist in folgenden Beziehungen abweichend vom bürgerlichen Strafrecht[1896] normiert:

1. Der Herausforderer bleibt für jede Herausforderung strafbar, wenn er sich zum Streite auch nicht gestellt hat;

2. ein Offizier, der jemanden zum Zweikampf herausgefordert hat, ohne daß es jedoch bis zur Stellung zum Kampfe gekommen ist, begeht ein Vergehen;[1897]

3. Die Herausforderung im Dienste begründet das Verbrechen der Subordinationsverletzung;[1898]

4. für die Sekundanten, welche dem Offiziersstande angehören, tritt, soferne wenigstens einer der Duellanten ein Offizier war, Straflosigkeit ein, wenn sie sich, wenn auch ohne Erfolg, bemüht haben, den Kampf beizulegen;[1899]

5. die Strafsätze sind im Militärstrafgesetzbuche mehrfach anders festgesetzt;[1900]

6. der selbständige Kommandant, welcher von einem bevorstehenden Zweikampfe Anzeige erhalten und denselben, obwohl er ihn hindern konnte, dennoch absichtlich zu hindern unterläßt, und der Militärgerichtsherr, welcher eine seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Person wegen einer ihm bekannt gewordenen derartigen Gesetzesübertretung der gerichtlichen Behandlung zu unterziehen unterläßt, ist selbst wegen Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt[1901] oder wegen Verbrechens, beziehungsweise Vergehens des geleisteten Vorschubes[1902] zu bestrafen.[1903]

II. Das besondere Delikt des Rencontres liegt vor, wenn Offiziere aus Anlaß einer vermeintlich oder wirklich erlittenen Beleidigung sich auf der Stelle ohne formelle Herausforderung der zuständigen Waffe bedienen. Es wird im Falle der Tötung eines Teiles mit Kerker bis zu 5, bei stattgefundener schwerer Körperverletzung bis zu 1 Jahre, sonst mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.[1904] Bei absichtlicher Hinderung oder bei Unterlassung der gerichtlichen Schritte treffen den Kommandanten und den Gerichtsherrn auch in solchem Falle die erwähnten Straffolgen.[1905]

§ 191. Militärische Ehrenbeleidigungen.[1906]

I. Zwischen Offizieren vorfallende Ehrenbeleidigungen werden als Verbrechen bestraft, wenn sie in einer nach dem Stande für schimpflich

---

[1892] Ib. § 504 lit. *g*). — [1893] Ib. §§ 450 bis 453. — [1894] Ib. §§ 487 und 488. — [1895] Ib. §§ 437 bis 447. Vergl. hierüber auch die bereits erwähnte Schrift von Korwin-Dzbański „Der Zweikampf" (1900) und die Ausführungen von Hajdecki, a. a. O., S. 197 ff. — [1896] Ö. St.-G. vom Jahre 1852 §§ 158 bis 165. — [1897] M.-St.-G. § 602. — [1898] Ib. § 155. Sieh oben § 162 II. — [1899] Ib. § 444 lit. *c*). — [1900] Ib. §§ 439, 440, 442 und 443. — [1901] Ib. §§ 380 ff. — [1902] Ib. §§ 518 ff. und 564. — [1903] Ib. § 447. — [1904] Ib. §§ 445 und 682. — [1905] Ib. § 447. — [1906] Ib. §§ 516 und 517. Vergl. auch Hajdecki, a. a. O., S. 205 ff.

geltenden körperlichen Mißhandlung oder in Schmähungen bestehen, wodurch einer den anderen öffentlich oder in Gegenwart einer oder mehrerer Personen in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht. Strafe ist Kerker bis zu 1 Jahre, wenn aber die Ehrenbeleidigung gegen Offiziere höheren Ranges gerichtet ist und durch den Druck stattgefunden hat oder andere erschwerende Umstände vorliegen, Kerker bis zu 5 Jahren.

II. Andere Beleidigungen zwischen Heerespersonen oder zwischen einer Heeresperson und einer Zivilperson werden nur als Vergehen bestraft.[1907]) Wenn aber durch die Ehrenbeleidigung nach der Beschaffenheit des Beleidigers oder des Beleidigten zugleich die militärische Standesehre verletzt wurde, so ist die Untersuchung von Amts wegen zu pflegen.[1908]) Haben Zivilpersonen Soldaten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts beleidigt und ist dadurch die militärische Standesehre verletzt worden, so haben die mit dem Straf- und Begnadigungsrechte bekleideten Kommandanten die Verfolgung des Beschuldigten einzuleiten und zu diesem Zwecke den Gerichten einen Offizier namhaft zu machen, dem die Rechte des Privatanklägers zukommen.[1909])

§ 192. Unerlaubte Verehelichung.[1910])

Die Verehelichung einer Heeresperson ohne die erforderliche militärbehördliche Bewilligung wird als Vergehen an Offizieren und Militärbeamten mit Entlassung, sonst mit strengem Arrest bis zu 3 Monaten und an Unteroffizieren zugleich mit Degradierung bestraft.

d) Die gemeinen Delikte.

§ 193. Die materiellen Strafnormen über die gemeinen Delikte und ihre Geltung für Heerespersonen.

Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches über die gemeinen Delikte schließen sich, soweit nicht durch die eben angegebenen Sondernormen Abweichungen gegeben sind, den Anordnungen des allgemeinen Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, an und bedürfen daher an dieser Stelle keiner weiteren Betrachtung. Zu manchen Zweifeln gibt aber die Frage Anlaß, inwieweit Ergänzungen des allgemeinen Strafgesetzbuches und neue, in späteren Verwaltungsgesetzen enthaltene Strafnormen über gerichtlich abzuurteilende Delikte auch für die Heerespersonen Geltung besitzen, wenn diese Geltung nicht ausdrücklich durch die Gesetzgebung angeordnet ist.[1912]) In jedem Falle bleibt die Befugnis der militärischen Kommandanten, Übertretungen solcher Strafnormen, welche für den Bereich der Militärgerichtsbarkeit nicht ausdrücklich in Geltung gesetzt worden sind, im Disziplinarwege an den Heerespersonen zu ahnden, aufrecht[1913]) und

[1907]) Ib. § 760 ff. — [1908]) Ib. § 768 al. 1. — [1909]) Kaiserl. V. vom 27. Oktober 1853, R.-G.-Bl. Nr. 228, deren Bestimmungen durch die neue St.-P.-O. vom Jahre 1873 (§ 46) nicht berührt worden sind. Vergl. Ö. Z. f. V. 1890, Nr. 36, S. 149. — [1910]) M.-St.-G. § 780. — [1911]) Ib. § 332 ff. — [1912]) Diese Geltung ist z. B. ausgesprochen durch das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1863 (§ 2), das G. vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militärstrafgesetzbuches, das G. vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 41, womit strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherheit der Unterseekabel erlassen werden (§ 9), ferner das Patentgesetz vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30 (§ 99). — [1913] D.-R. I. T. § 86 Punkt 648.

auch dann, wenn eine solche ausdrückliche Ausdehnung der Strafnormen auf die Heerespersonen stattgefunden hat, ist damit noch nicht über die Frage entschieden, ob in allen solchen Fällen die Militärstrafgerichte einzuschreiten befugt sind. Vielmehr greift nach der Praxis auch in diesen Fällen, zumal wenn es sich um einfache Übertretungen handelt und soferne nicht durch spezielle Anordnungen die Kompetenz der Militärstrafgerichte festgesetzt ist,[1914]) disziplinäre Bestrafung Platz.[1915])

Das österreichische Militärstrafgesetzbuch vom Jahre 1855 war für seine Zeit unbestrittenermaßen ein hervorragendes Gesetzeswerk. Es war die erste wirkliche Kodifikation des Militärstrafrechtes für die Monarchie und bedeutete einen außerordentlichen Fortschritt gegenüber den Kriegsartikeln, die regelmäßig noch keine scharfen Definitionen der Delikte enthielten und deren Strafsatzungen zumeist unbestimmt und dem Geiste der früheren Zeit entsprechend überaus hart waren. Allein gegenwärtig kann nicht mehr bezweifelt werden, daß das Militärstrafgesetzbuch nach vielen Richtungen hin dringend einer Reform bedarf.

Die Gründe der Reformbedürftigkeit können in solche allgemeiner Art und solche spezieller Natur unterschieden werden.

In ersterer Hinsicht ist zunächst zu erinnern:

1. Daß die allgemeinen Grundsätze, das Strafsystem und die für die gemeinen Delikte sanktionierten Strafnormen im wesentlichen in Übereinstimmung mit den Anordnungen des Zivilstrafgesetzbuches vom Jahre 1852 stehen. Dieselben Gründe, welche dieses Gesetz als veraltet erscheinen lassen, sprechen natürlich auch für eine Reform des Militärstrafkodex.

2. Dazu kommt, daß durch die Ausgestaltung der allgemeinen Wehrpflicht und die damit in Zusammenhang stehende Änderung der gesamten Heeresverfassung mancherlei militärische Verhältnisse eine völlige Umwandlung erfahren haben, so daß die einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, wenn sie nicht als gänzlich obsolet sich darstellen, nicht mehr als entsprechend betrachtet werden können. Umgekehrt sind durch die neue Wehrverfassung neue Lebensverhältnisse geschaffen worden, für welche das Militärstrafgesetzbuch im Jahre 1855 unmöglich Strafnormen aufstellen konnte.

3. Ebenso herrscht in der Theorie so ziemlich Übereinstimmung darüber, daß es sich nicht als zweckmäßig erwiesen hat, die eigentlichen Militärdelikte und die gemeinen Delikte in einem Strafkodex zu regeln. Dieser im Militärstrafgesetzbuch eingehaltene Vorgang hat zur Folge gehabt, daß die Anwendung zahlreicher neuerer Strafnormen auf die Heerespersonen durch die Militärstrafgerichte zweifelhaft geworden ist und diese Personen faktisch auf vielen Gebieten, da sie nur der disziplinären Ahndung unterworfen werden, eine Art Privilegium genießen. Durch die dualistische Verfassung unserer Monarchie und die verschiedene Gestaltung des bürgerlichen Strafrechtes in den beiden Reichsteilen ist jede Aussicht geschwunden, diese Lücken des Militärstrafgesetzbuches durch eine Novellengesetzgebung auszufüllen. Vielmehr wird in Zukunft mit diesem System der gemeinsamen Regelung der militärischen und gemeinen Delikte in einem Strafkodex gebrochen werden müssen. Nach dem Vorbilde des deutschen und anderer moderner Strafgesetzbücher werden im Militärstrafgesetzbuche nur die eigent-

---

[1914]) Dies ist z. B. bezüglich der Übertretungen in Preßsachen ausdrücklich angeordnet durch die auf Grund der a. h. E. vom 5. Juli 1864 erlassene Z.-V. des K.-M. vom 11. Juli 1864, Abt. 4, Nr. 1043, R.-G.-Bl. Nr. 80, und N.-V.-Bl. Nr. 97. — [1915]) Vergl. § 208 II.

lichen Militärdelikte und die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte ihre Normierung zu erfahren haben, während bezüglich der gemeinen Delikte auf die in beiden Reichshälften jeweils geltenden Zivilstrafgesetzbücher und sonstigen Strafnormen zu verweisen sein wird. Allerdings wird die Durchführung dieses an sich richtigen Grundsatzes bei uns deshalb auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen, weil der Aufbau und namentlich das Strafensystem der in beiden Reichshälften geltenden Zivilstrafgesetzbücher untereinander wesentliche Verschiedenheiten aufweisen.

4. Ein weiterer Reformwunsch von allgemeinem Charakter ist auf Milderung der viel zu harten Strafen gerichtet. Hält man an dem Prinzipe fest, daß die Todesstrafe für normale Zeiten und Verhältnisse aus dem bürgerlichen Strafrechte ausgemerzt werden soll, dann ist auch kein Grund vorhanden, die Blüte des Volkes, wie sie das moderne Heer darstellt, im Militärstrafgesetzbuche wenigstens in Friedenszeiten strenger zu behandeln als die übrigen Staatsbewohner. Allein auch die Notwendigkeit der Todesstrafe in Kriegszeiten ist nicht über allen Zweifel erhaben, weil sie im Kriege leicht ihre Bedeutung als Schreckmittel einbüßen kann. Nur in Gestalt einer der Übeltat auf dem Fuße folgenden exemplarischen Justifikation wird die Todesstrafe in Kriegszeiten nicht völlig zu entbehren sein. Und wenn man einer so weitgehenden Einschränkung der Todesstrafe nicht glaubt das Wort reden zu dürfen, wird man doch einräumen müssen, daß das Militärstrafgesetzbuch, welches im ordentlichen Verfahren in nicht weniger als 32 Fällen die Todesstrafe durch Erschießen und in 22 Fällen die Todesstrafe durch den Strang verhängt, darin des Guten zu viel getan hat, zumal die Fälle der Verhängung der Todesstrafe im standrechtlichen Verfahren und im Wege der exemplarischen Justifikation noch hinzugerechnet werden müssen. Zudem zeigt die Erfahrung, daß solch überspannte Strafsätze im wirklichen Leben nicht leicht zum Vollzuge gebracht werden können.

5. Die übertriebene Härte des Militärstrafgesetzbuches bedarf aber noch auch in anderen Beziehungen einer Milderung. Nur solche Handlungen sollten als Verbrechen erklärt werden, welche in hohem Grade für die bestehenden Verhältnisse der Gesellschaft und Wehrmacht gefährlich sind. Das geltende Militärstrafgesetzbuch schießt entschieden über das Ziel, wenn z. B. der Kameradschaftsdiebstahl oder der Diebstahl eines Soldaten an seinem Vorgesetzten auch dann schon als Verbrechen gestraft wird, wenn der Wert des gestohlenen Gutes noch so gering ist (§ 465 lit. *c*) und jede ganz unbedeutende Beschädigung ärarischer Montursgegenstände ebenfalls schon als Verbrechen zu gelten hat (§ 286 lit. *f*). Außerdem erscheint es billig, daß kulpose Handlungen und Unterlassungen durchaus gelinder bestraft werden als dolose Übeltaten und als Verbrechen nur dann behandelt werden, wenn besonders erschwerende Umstände eintreten, wogegen das geltende Militärstrafgesetzbuch diesen Standpunkt nicht akzeptiert hat.

6. Auf der anderen Seite drängen die Verhältnisse der modernen Militärstaaten nicht nur zu einer schärferen Behandlung einzelner Delikte wider die Kriegsmacht, sondern führen auch dahin, daß manche bloß mit zivilrechtlichen Folgen bedrohte Handlungen kriminell behandelt werden müssen. In der ersteren Beziehung ist namentlich hinzuweisen auf die immer schärfer lautenden Gesetze gegen Staatsverrat und Spionage. (Vergl. hierüber insbesondere Lammasch, Militärischer Staatsverrat und Spionage im österreichischen Strafgesetzentwurf, 1892.) In letzterer Beziehung ist besonders aufmerksam zu machen auf die kriminelle Behandlung säumiger Armeelieferanten und Sublieferanten, ferner auf die Bestrafung der Transportunternehmer und der Bediensteten von Transportanstalten, welche durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen oder auch durch Fahrlässigkeit den Transport von Truppen oder der für diese bestimmten Kriegserfordernisse hindern oder stören. (Vergl. Lammasch, a. a. O., S. 21, und Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, [1896], S. 614 ff.)

7. Weiters wird bei einer Reform des Militärstrafgesetzbuches die Beseitigung der im geltenden Gesetze noch vorkommenden Reste der ständischen oder Klassengesetzgebung anzustreben sein. Als ein Ausfluß der letzteren kann das Ehrennotwehrrecht der Offiziere betrachtet werden. Es widerspricht ferner dem modernen Grundsatze der Rechtsgleichheit, daß in Straffällen gleicher Art für Chargen ohne innere Begründung mildere Strafarten zur Anwendung zu gelangen haben als für Mannschaftspersonen.

Aber auch im Detail lassen sich an den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches zahlreiche Ausstellungen machen. Bald nach dem Erscheinen des Gesetzbuches hat bereits der Altmeister unserer Militärjuristen, Damianitsch, in seinen „Studien", S. 185 ff., zahlreiche Vorschläge für eine künftige Revision der einzelnen Strafnormen vorgebracht, die auch für die Gegenwart ihre Bedeutung und Berechtigung nicht verloren haben, an dieser Stelle aber nicht weiter besprochen werden können.

C. Das formelle Militärstrafrecht (Das Militärstrafprozeßrecht).

§ 194. Geschichtliche Bemerkungen.[1916]

Das Verfahren vor den Kriegsgerichten war noch im XVI. Jahrhundert zur Zeit der Karolina regelmäßig ein öffentliches, mündliches und akkusatorisches mit Zulassung der Verteidigung und zahlreichen Formalitäten. Man unterschied bereits ein ordentliches Verfahren und ein beschleunigtes (standrechtliches) Verfahren auf Märschen. Nach den deutschen Kriegsrechten vollzog sich das Verfahren entweder unter Zuziehung eines rechtskundigen Richters, welcher Schultheiß, später nach spanischem Vorbilde Auditor genannt wurde, oder ohne rechtskundigen Richter. Im ersteren Falle leitete derselbe den Prozeß, erteilte seinen gutächtlichen Rat und die Standesgenossen entschieden als Schöffen. Vereinzelt und insbesondere in der kaiserlichen Armee besaß er aber nicht bloß ein informatives Votum, sondern eine entscheidende Stimme. Wenn hingegen das Kriegsgericht ohne Zuziehung eines rechtskundigen Richters abgehalten wurde, so versammelte sich das ganze Regiment, das Urteil wurde von mehreren Abteilungen von Kameraden geschöpft und vom ganzen Regimente bestätigt. Das Verfahren war in beiden Fällen nach den Artikelbriefen für die Landsknechte ein öffentliches und mündliches Anklageverfahren. Bei der Kavallerie war das Verfahren nach den Reiterrechten zwar auch mündlich und akkusatorisch, der Grundsatz der Öffentlichkeit war aber hiebei nicht anerkannt.

Die Karolina hatte das akkusatorische Verfahren als Regel beibehalten und nur für die schweren Verbrechen das aus dem kanonischen Prozesse entlehnte inquisitorische Verfahren angeordnet. Allein bald wurde die Ausnahme zur Regel und so bildete sich bereits im XVII. Jahrhundert auch das Militärstrafverfahren immer mehr zu einem schriftlichen Untersuchungsverfahren mit Ausschluß der Öffentlichkeit um. Die Stellen der Auditore wurden mit rechtsgelehrten Richtern besetzt, der Ankläger ging im Richter auf und eine Konsequenz davon war es, daß auch die Verteidigung wegfiel.

Diese Entwicklung wurde im XVIII. Jahrhundert abgeschlossen, wenngleich sich zunächst noch einige akkusatorische Formen erhielten. Die vollendete Verkörperung des nunmehr allein herrschenden Inquisitionsprozesses bildete die Theresiana vom 31. Dezember 1768. Dieselbe bildet zugleich

[1916]) Dangelmaier, Geschichte des Militärstrafrechtes, S. 43 ff., und die Grundsätze des Militärstrafverfahrens, S. 13 ff.

die wichtigste Quelle des geltenden Militärstrafprozeßrechtes. Ursprünglich bestanden für die Kriegsgerichte keine besonderen prozessualen Normen, sondern dieselben waren in den materiellrechtlichen Bestimmungen mit enthalten. Durch die Militärjustiznorm vom Jahre 1754 war angeordnet worden, daß die Karolina, die Landgerichtsordnung Ferdinands III. vom Jahre 1656 und die Halsgerichtsordnung Josefs I. vom Jahre 1707 auch für das Militär Geltung haben sollten. An die Stelle dieser Gesetzeswerke kam hierauf die Theresiana, die neben materiellrechtlichen Bestimmungen auch prozessuale Normen enthielt und durch die Justiznorm vom Jahre 1790 näher erläutert wurde. An diese grundlegenden Rechtsquellen reihte sich sodann eine lange Liste von Anordnungen der obersten Zentralstellen und der höheren Militärgerichtshöfe, so daß die gesamte Masse dieser prozessualen Normen (mehr als 600) schließlich zu einem wahren Labyrinthe angewachsen war. Da die von den parlamentarischen Körperschaften und der öffentlichen Meinung betriebene Neukodifikation trotz mehrfacher Anläufe der beteiligten Ministerien nicht zu stande gebracht werden konnte, so entschloß sich die Heeresverwaltung endlich, eine Zusammenstellung der verschiedenen in Geltung befindlichen Prozeßbestimmungen zu veranstalten. Dieselbe ist im Jahre 1884 unter dem Titel „Militärstrafprozeßordnung, amtliche Zusammenstellung der über das Strafverfahren bei den Gerichten des stehenden Heeres und der Kriegsmarine bestehenden Gesetze und Vorschriften“ herausgegeben worden und gilt mit den entsprechenden Modifikationen auch für die Landwehrgerichte.

1. Das ordentliche Verfahren.

§ 195. Die Organisationsprinzipien des heutigen Militärstrafprozesses.

Dem geltenden Militärstrafprozesse liegen folgende Organisationsprinzipien zu Grunde:

1. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs bedingt, daß eine militärgerichtliche Bestrafung regelmäßig nur im Wege des Militärstrafprozesses erfolgen kann.[1917]) Dieser Grundsatz erleidet jedoch bezüglich der Vergehen insoferne eine wichtige Ausnahme, als diese vielfach auch im Disziplinarwege bestraft werden können;[1918])

2. im Militärstrafprozesse ist die materielle Wahrheit zu erforschen. Dieses Prinzip führt zu dem Satze, daß die beteiligten Personen im Militärstrafprozesse mit gleicher Sorgfalt die zur Überweisung und die zur Verteidigung dienlichen Umstände zu erheben haben;[1919])

3. regelmäßig gilt die Offizialmaxime, d. h. die strafbaren Handlungen sind von Amts wegen zu verfolgen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze bilden, wie im bürgerlichen Strafprozesse, die Antrags- und Ermächtigungsdelikte. Aber auch bei den Antragsdelikten muß immer erst der Gerichtsherr die Untersuchung anordnen und die Durchführung des Untersuchungsverfahrens sowie der weiteren Schritte erfolgt, sobald das Verlangen um strafgerichtliche Verfolgung einmal gestellt ist, von Amts wegen.[1920]) Nimmt der Beleidigte sein Ansuchen um die strafgerichtliche Verfolgung vor der Urteilsfällung zurück, so ist die Untersuchung einzustellen.[1921])

[1917]) M.-St.-P.-O. § 1 al. 1. — [1918]) Ib. § 1 al. 2 und D.-R. I. T. § 86 Punkt 648 und 649. Vergl. § 208 I. — [1919]) M.-St.-P.-O. § 3. — [1920]) Ib. §§ 2 und 52. — [1921]) Ib. § 196 lit. *d*).

Im übrigen ist jedermann, welcher von was immer für einem Verbrechen oder von Amts wegen zu verfolgenden Vergehen Kenntnis hat. berechtigt, dasselbe bei der nächsten Zivil- oder Militärbehörde anzuzeigen.[1922] Die Militärbehörden und Truppenkommandanten hingegen sind verpflichtet, die von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen des Beleidigten zu verfolgen sind, ohne Verzug dem kompetenten Militärstrafgerichte zur Anzeige zu bringen;[1923]

4. grundsätzlich herrscht im jetzigen Militärstrafprozesse das geheime. schriftliche und inquisitorische Verfahren. Es gibt daher auch keine vom Gerichte verschiedene Anklagebehörde und ebensowenig eine formelle Verteidigung. Beide Funktionen sind vielmehr nebst derjenigen des Untersuchungsrichters vom Auditor zu versehen. Überdies hat derselbe als Verhandlungsrichter zu fungieren und besitzt in dieser Eigenschaft ein entscheidendes Stimmrecht. Eine Hauptverhandlung im Sinne des modernen mündlichen Anklageprozesses ist der Militärstrafprozeßordnung unbekannt;

5. das Beweisverfahren beruht auf den Grundsätzen der gesetzlichen Beweistheorie;[1924]

6. endlich ist der geltende Militärstrafprozeß beherrscht durch das Prinzip der Gerichtsherrlichkeit,[1925] d. h. die Militärgerichtsbarkeit wird als Ausfluß der Kommandogewalt betrachtet, die anordnende und vollziehende richterliche Gewalt ist den militärischen Befehlshabern übertragen und nur die eigentliche Urteilsfindung den Gerichten vorbehalten.

§ 196. Fortsetzung. Das Institut der Gerichtsherrlichkeit insbesondere.[1926]

I. Der Gerichtsherr hat das Recht, die gerichtliche Untersuchung. insbesondere die gerichtliche Voruntersuchung und gefängliche Einziehung wegen einer strafbaren Handlung zu verfügen. Er ordnet ferner das Verhör und Kriegsrecht, insbesondere auch die Abhaltung der Gerichtssitzung zur Fällung des Urteilsspruches an und kommandiert die Beisitzer des Gerichtes. Er hat den gerichtlichen Spruch zu bestätigen, kundzumachen und vollziehen zu lassen. Er hat das Recht, das Urteil zu mildern oder den Verurteilten auch gänzlich zu begnadigen,[1927] soweit dieses sein Recht nicht durch die Bestimmungen der Militärstrafprozeßordnung[1928] und sonstige besondere Vorschriften[1929] eingeschränkt ist. Im Falle er mit dem geschöpften Spruche aus Gründen des Rechtes oder der Disziplin nicht einverstanden ist, die Strafe zu gelinde oder den Spruch, beziehungsweise die Freisprechung gesetzwidrig findet, kann er dem Urteile die Bestätigung verweigern, die Akten dem höheren Militärgerichte vorlegen und so einen anderen Spruch herbeiführen; dagegen kann er ein Urteil niemals verschärfen und ebensowenig im Rechtswege abändern.[1930] Auch ist ihm die Nachsicht oder Aufhebung einer Untersuchung nicht gestattet.[1931]

[1922]) Ib. § 57 al. 1. — [1923]) Ib. § 63 Satz 1. — [1924]) Vergl. § 200. — [1925]) Vergl hierüber den Aufsatz von Rehm „Wesen und oberste Prinzipien der neuen (deutschen) Militärgerichtsbarkeit“ in der Lisztschen Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XIX. Bd., S. 416 ff. — [1926]) M.-St.-P.-O. § 38 ff. und Vorschrift über die Organisation der k. und k. Gerichte des (stehenden) Heeres und der Kriegsmarine Punkt XXXVIII ff. — [1927]) M.-St.-P.-O. § 39. — [1928]) § 248 ff. Vergl. § 202 VI. — [1929]) Sieh oben § 161 — [1930]) M.-St.-P.-O. § 247. — [1931]) Ib. § 45 al. 2.

II. Die Ausübung der gerichtsherrlichen Rechte kommt den höheren Militärkommandanten, bezüglich bestimmter Heerespersonen aber den höheren Militärgerichtshöfen zu.[1932])

1. Im Frieden üben die gerichtsherrlichen Rechte zunächst die Militärterritorialkommandanten, der Marinekommandant, die Gardekapitäne und der Kapitän der Leibgardeeskadron und die Landwehroberkommandanten. Die Gerichtsherrlichkeit der genannten Kommandanten erstreckt sich auf alle ihnen in ihrem Befehlsbereiche unterstehenden Heerespersonen vom Oberstleutnant oder einem Gleichgestellten abwärts und alle in diesem Bereiche befindlichen, der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Zivilpersonen. Die Kommandanten des Heeres und der Marine sind befugt, die Ausübung der gerichtsherrlichen Rechte mit gewissen Einschränkungen ganz oder teilweise an die unteren Befehlshaber, welche Gerichtsvorstände sind, und an die Kommandanten jener Regimenter, in deren Stande sich ein Auditor befindet, mittels Dekretes zu übertragen, und ebenso können die Landwehroberkommandanten eine solche Übertragung mit oder ohne Beschränkung an ihre Stellvertreter im Landwehroberkommando und die ihnen untergeordneten höheren Landwehrkommandanten vornehmen.

Das dem delegierten Gerichtsherrn verliehene Straf- und Begnadigungsrecht geht im Falle einer zeitlichen Abwesenheit oder Verhinderung an den seine Stelle vertretenden Kommandanten über. Letzterer muß jedoch, wenn der delegierte Gerichtsherr stirbt oder auf andere Art abgeht, bei dem Militärterritorial- oder gleichstehenden Kommandanten sobald als möglich um die Verleihung des Straf- und Begnadigungsrechtes förmlich ansuchen. Bis zur Erledigung dieses Ansuchens übt er jedoch das Straf- und Begnadigungsrecht in dem seinem Vorgänger eingeräumten Umfange aus.

Im einzelnen ist der subjektive Geltungsbereich der gerichtsherrlichen Rechte im Frieden folgendermaßen geregelt:

a) Die gerichtsherrlichen Rechte der Militärterritorialkommandanten erstrecken sich auf sämtliche Personen (vom Oberstleutnant abwärts) aller in ihrem Bezirke befindlichen Truppen und Anstalten des gemeinsamen Landheeres. Bei den Mannschaftspersonen genügt es, wenn sie sich auch nur zufällig (z. B. als Urlauber) im Militärterritorialbezirke aufhalten oder als Deserteure zu stande gebracht und bei einem Gerichte des Territorialbezirkes in Untersuchung gezogen werden, wenn auch ihre Truppe in einem anderen Territorialbezirke garnisoniert. Offiziere und Militärbeamte hingegen unterstehen, mögen sie sich wo immer aufhalten, der Gerichtsherrlichkeit jenes Territorialkommandanten, in dessen Bezirke die Truppe oder Heeresanstalt, der sie angehören, gelegen ist, obgleich das Gericht eines anderen Territorialbezirkes aus dem Kompetenzgrunde des Tatortes oder der Betretung zur Durchführung der Untersuchung berufen ist. Auf in andere Militärterritorialbezirke verlegte Unterabteilungen erstrecken sich die gerichtsherrlichen Rechte des Territorialkommandanten nicht.

b) Die gerichtsherrlichen Rechte des Marinekommandanten erstrecken sich auf alle der Marinegerichtsbarkeit unterworfenen Personen. Werden Personen des Mannschaftsstandes außerhalb der Küstenländer bei einem Garnisonsgerichte in Untersuchung gezogen, so übt der dortige Militärterritorialkommandant die gerichtsherrlichen Rechte. Marineoffiziere hingegen unterstehen, wo immer sie sich befinden, der Gerichtsherrlichkeit des Marinekommandanten.

[1932]) Ib. § 40 ff.

c) Die der Landwehr angehörigen Personen sind der Gerichtsherrlichkeit der Landwehroberkommandanten und den von ihnen delegierten höheren Kommandanten unterworfen.

d) Rücksichtlich der Heerespersonen vom Obersten oder Gleichgestellten aufwärts üben der Oberste Militärgerichtshof, beziehungsweise die höchsten Landwehrgerichtsinstanzen die gerichtsherrlichen Rechte aus. Das Gleiche ist auch der Fall bezüglich der Referenten der höheren Militär- und Landwehrgerichtshöfe, dann der Abteilungsvorstände der militärischen Zentralstellen, und zwar ohne Rücksicht auf die Rangklasse, sobald sie definitiv ernannt worden sind.[1933])

Die höheren Militärgerichtshöfe treten ferner in die Ausübung der gerichtsherrlichen Rechte an Stelle der sonst dazu berufenen militärischen Kommandanten ein, wenn sie selbst eine Untersuchung gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person anordnen.[1934])

2. Im Felde[1935]) ist dem Armeekommandanten im Bereiche der Armee das ausschließliche Recht der Strafgerichtsbarkeit eingeräumt. Demselben ist der Kommandant eines selbständig operierenden Korps und im Kriege der Kommandant einer Eskadre oder der gesamten Flotte gleichgestellt. Wenn 2 oder mehrere Armeen unter einem Armeeoberkommandanten stehen, so übt letzterer die Gerichtsbarkeit über die zum Stande seines Hauptquartiers gehörigen Personen durch ein von ihm zu bestimmendes Militärgericht in eben jener Art und in eben jenem Umfange aus, wie ein Armeekommandant. Er ist außerdem berechtigt, den ihm unterstehenden Armeekommandanten in Bezug auf die strafrechtliche Behandlung bestimmter Verbrechen, in Rücksicht auf die Kundmachung oder Aufhebung des Standrechtes wie überhaupt rücksichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken Weisungen zu erteilen. Den Armeekommandanten steht dagegen die Befugnis zu, die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit mittels Armeebefehls an jene untergeordneten Befehlshaber zu übertragen, bei welchen Militärgerichte bestellt sind. Ausgenommen hievon ist nur das Recht der Begnadigung. Dieses Recht steht im Felde nur den Armeekommandanten zu und Standrechtsfälle ausgenommen muß jedes auf Todesstrafe lautende Urteil dem betreffenden Armeekommandanten zur Anordnung des Vollzuges der Todesstrafe, eventuell zur Nachsicht derselben und Bestimmung der Freiheitsstrafe vorgelegt werden. Im standrechtlichen Verfahren kann die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit selbst mit Einschluß der Urteilsvollstreckung auch an alle jene Kommandanten übertragen werden, welche das Disziplinarstrafrecht eines Regimentskommandanten besitzen. Die Vorstände der bei der Armee im Felde aufgestellten Gerichte üben die gerichtsherrlichen Rechte im Namen des Armeekommandanten und in dem diesem zustehenden Umfange (mit Ausnahme des Begnadigungsrechtes) insolange aus, als nicht durch Armeebefehl etwas anderes angeordnet wird. Auch gehen die gerichtsherrlichen Rechte der als Gerichtsvorstände fungierenden Kommandanten ipso iure auf deren Stellvertreter und Nachfolger über. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die in Verteidigungszustand gesetzten festen Plätze und für jene Marinetruppen oder Abteilungen derselben, welche behufs Mitwirkung bei militärischen Operationen sowie zur Verteidigung der Küste dem Kommandanten einer Armee im Felde oder dem Kommandanten eines selbständig operierenden Armeekorps unterstellt werden.

[1933]) Ib. § 150. — [1934]) Ib. §§ 30 und 34 al. 2. — [1935]) Ib. 381 ff.

§ 197. Zuständigkeit der Militärstrafgerichte und Delegationsbefugnis.[1936]

I. 1. Die Zuständigkeit in Militärstrafsachen wird zunächst im allgemeinen durch den Grundsatz bestimmt, daß die Erhebung des Tatbestandes einer strafbaren Handlung, wenn der Beschuldigte offenbar zur Militärgerichtsbarkeit gehört, er mag eine Zivil- oder Heeresperson sein, in der Regel nur dem Militärgerichte zukommt. Diese Zugehörigkeit muß insbesondere dann offenkundig sein, wenn das Militärgericht rücksichtlich eines gemeinen Deliktes einzuschreiten kompetent sein soll.[1937] Ergibt sich die Zuständigkeit des Militärgerichtes erst im Laufe einer vor dem Zivilstrafgerichte geführten Untersuchung, so ist die Verhandlung vor dem Zivilstrafgerichte abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben. Umgekehrt hat auch das Militärgericht eine von ihm geführte Untersuchung an das Zivilstrafgericht abzutreten, wenn sich aus derselben ergibt, daß der Beschuldigte der Zivilstrafgerichtsbarkeit untersteht.

In Fällen von mit Tätlichkeiten begleiteten Ausschreitungen zwischen Heeres- und Zivilpersonen steht in den Ländern der ungarischen Krone die Erhebung des Tatbestandes einer gemischten, d. h. aus Vertretern der Zivil- und Militärgerichtsbehörden zusammengesetzten Kommission zu. Dieselbe hat das Elaborat an das Militärgericht und, falls sich auch gegen Personen des Zivilstandes Beschädigungen ergeben, auch an das Zivilstrafgericht zu leiten.[1938]

Wenn die Erhebungen über eine strafbare Handlung von der Militärbehörde wegen ihrer Entfernung nicht mit der nötigen Schnelligkeit vorgenommen werden können, so hat das Zivilstrafgericht und eventuell die Polizeibehörde des Tatortes alles vorzukehren, was zur unverzüglichen Erhebung gehört. Sind hiebei Amtshandlungen in einer Kaserne oder in anderen militärisch besetzten Gebäuden durchzuführen, so werden der bezüglichen Kommission 2 Zeugen vom Militärstande beigegeben.[1939]

Auch die nicht zuständigen Militärgerichte, in deren Bezirken sich Spuren eines Verbrechens oder Vergehens zeigen, welches von einem Militärgerichte zu untersuchen ist, sind bei Gefahr im Verzuge berechtigt und verpflichtet, alle jene Handlungen vorzunehmen, welche zur Erhebung des Tatbestandes oder zur Festhaltung eines unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Beschuldigten dienen können. Sie müssen jedoch das zuständige Gericht davon alsbald in Kenntnis setzen und demselben die von ihnen aufgenommenen Verhandlungsprotokolle übersenden.[1940] Die von einem unzuständigen Gerichte vorgenommenen Untersuchungshandlungen verlieren darum allein ihre Gültigkeit nicht, wenn sie sich nur auf die Untersuchung beziehen; das zuständige Gericht hat aber zu beurteilen, inwieweit eine Wiederholung oder Ergänzung der letzteren einzuleiten sei.[1941]

2. Die örtliche Kompetenz der Militärstrafgerichte wird im Unterschiede von der Zivilstrafprozeßordnung, wornach das forum delicti commissi den Vorzug hat,[1942] in der Regel durch den Ort der Ergreifung bestimmt, es wäre denn, daß das Gericht des Tatortes wegen desselben oder wegen eines anderen Verbrechens durch eine frühere Haft, aus welcher der Täter entkommen ist, durch Verfolgung, Nacheile oder Vorladung zuvorgekommen wäre. Auch Deserteure sollen in der Regel demjenigen Militärgerichte über-

---

[1936]) Ib. §§ 8 ff. und 29. — [1937]) Ö. St.-P.-O. vom Jahre 1873 § 60. — [1938]) M.-St.-P.-O. § 21. — [1939]) Ib. § 106 und D.-R. I. T. Punkt 714. — [1940]) M.-St.-P.-O. § 23. — [1941]) Ib. § 58. — [1942]) Ö. St.-P.-O. vom Jahre 1873 § 51.

geben werden, welches dem Orte ihrer Ergreifung zunächst gelegen ist.[1943]) An das Gericht des Truppenkörpers sind sie nur dann abzuliefern, wenn dieses ihre Einlieferung wegen eines anderen Verbrechens begehrt, dessen Untersuchung mit dem nötigen Erfolge bei dem anderen Gerichte nicht durchgeführt werden kann.[1944])

3. Jedes Militärgericht ist, was die sachliche Zuständigkeit anbelangt, in der Regel zur Aburteilung aller begangenen militärischen und auch gemeinen[1945]) Delikte der Heerespersonen kompetent, mögen dieselben mit dem Tode bedrohte Verbrechen oder mit einfachem Arreste zu bestrafende Vergehen sein. Eine Scheidung der Gerichtsstände nach der Schwere der Delikte findet nicht statt. Eine Ausnahme tritt nur bei den Schiffsgerichten ein, indem dieselben, abgesehen von Standrechtsfällen, nur über solche strafbare Handlungen oder Unterlassungen von Mannschaftspersonen abzuurteilen haben, auf welche im Militärstrafgesetzbuche keine höhere als die fünfjährige Kerkerstrafe gesetzt ist. Handelt es sich um ein mit höherer Strafe verpöntes Verbrechen oder soll die kriegsrechtliche Untersuchung wider einen Marineoffizier, Marinebeamten oder Seekadetten stattfinden, so hat sich die Amtswirksamkeit der Schiffsgerichte auf jene Erhebungen und Untersuchungsakte zu beschränken, welche die Sicherstellung des Tatbestandes und die Beschaffung der Beweismittel bezwecken. Bei der ersten sich ergebenden Gelegenheit sind die Akten an das Marinegericht in Pola einzusenden.[1946])

4. Jedes Militärstrafgericht hat die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit von Amts wegen zu wahren.[1947])

Streitigkeiten zwischen Militärgerichten der ersten Instanz untereinander über ihre Zuständigkeit entscheidet das höhere Militärgericht. Bis zu dieser Entscheidung hat jedes der streitenden Gerichte die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Tatbestandes in seinem Bereiche nötigen Handlungen und insbesondere jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr im Verzuge haftet.[1948])

Ergibt sich in Bezug auf die Zuständigkeit ein Streit zwischen einem Militärgerichte und einem Zivilstrafgerichte, so hat das Militärstrafgericht die Anzeige an das höhere Militärgericht zu erstatten und dieses hat sich eventuell mit dem Zivilstrafgerichtshof zweiter Instanz ins Einvernehmen zu setzen. Kommt zwischen den beiden obergerichtlichen Instanzen keine Einigung zu stande, so wird die Sache an den höchsten Militärgerichtshof geleitet, welcher sich eventuell mit dem obersten Zivilgerichtshofe ins Einvernehmen setzt. Können sich auch die beiden höchsten Gerichtshöfe nicht einigen, so ist die Anzeige an die militärische Zentralstelle zu erstatten, welche dann die weiteren Verhandlungen zur Lösung des Konfliktes zu pflegen hat.[1949])

II. Die Befugnis zur Delegation eines anderen Militärstrafgerichtes steht dem höheren Militärgerichte zu. Sie kann mit oder ohne Übertragung der gerichtsherrlichen Rechte dann stattfinden, wenn das Verhältnis des Beschuldigten zu seinem Gerichtsstande oder zu dessen Verwaltung oder die Beschleunigung und Zuverlässigkeit des Verfahrens oder sonstige wichtige Gründe es erfordern.[1950]) Im Felde steht dem Armeekommandanten das Recht zu, in einzelnen Fällen ein anderes als das gesetzlich zuständige Militärgericht zu delegieren.[1951])

[1943]) M.-St.-P.-O. § 16 al. 2. — [1944]) Ib. § 15. — [1945]) Sieh oben § 153 I. — [1946]) M.-St.-P.-O. §§ 14 Schlußalinea und 393. — [1947]) Ib. § 19. — [1948]) Ib. § 20. — [1949]) Ib. § 22. — [1950]) Ib. § 29 al. 1 i. f. und al. 2. — [1951]) Ib. § 384 al. 3.

§ 198. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen.

I. Ausgeschlossen von der Vornahme richterlicher Handlungen ist der Gerichtsherr, jeder Auditor und jeder zur Ausübung richterlicher Funktionen berufene Angehörige des Soldatenstandes, dann jeder Protokollführer:

1. Wenn die Strafsache seine Gattin, einen Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, sein Geschwisterkind oder eine mit ihm in der Seitenlinie noch näher verbundene oder verschwägerte Person, seine Wahl- oder Pflegeeltern, beziehungsweise Kinder, sein Mündel, seinen Kuranden, seine Gläubiger oder Schuldner oder eine Person betrifft, mit der er in vertrauter Freundschaft oder in Feindschaft lebt;

2. wenn die Entscheidung ihm unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen oder Schaden gereichen kann;

3. wenn er außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger einvernommen worden ist.

Von der Beratung in höherer Instanz ist ausgeschlossen:

1. Der Präsident, wenn sich derselbe in einem der angeführten Verhältnisse befindet;

2. wer in derselben Sache als Untersuchungsrichter tätig war oder in einer unteren Instanz an der Abstimmung teilgenommen hat, soferne es sich damals nicht lediglich um eine Vorfrage handelte.

Der Ausgeschlossene ist verpflichtet, das Verhältnis, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, unverzüglich dem Gerichtsvorstande, beziehungsweise dem Präsidenten des höheren Militärgerichtes anzuzeigen. Der ausgeschlossene Protokollführer hat die Anzeige dem Richter, dem er zugewiesen ist, wenn er aber bei einem höheren Militärgerichte fungiert, dem Kanzleidirektor desselben zu erstatten. Dem Gerichtsvorstande, beziehungsweise dem Präsidenten des höheren Militärgerichtes liegt es ob, wegen Bestimmung eines anderen Richters statt des ausgeschlossenen entweder im eigenen Wirkungskreise das Geeignete zu verfügen oder die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen.[1952])

II. Über sonstige Ablehnungsgründe entscheidet, soferne die Ablehnung wider eine Person des Soldatenstandes vor dem versammelten Kriegsrechte erfolgt, dieses nach Abtretung des Angeklagten und, wenn die Ablehnung gegen den Auditor gerichtet ist, das höhere Militär-, beziehungsweise Marinekommando.[1953]) Über Einwendungen, welche vom Untersuchten wider einzelne Beisitzer eines außerordentlichen Kriegsrechtes[1954]) vorgebracht werden, entscheidet der Gerichtsherr und über Einwendungen wider den Auditor das eben angeführte Kommando.[1955])

§ 199. Das Untersuchungsverfahren.

I. Den Beginn des ordentlichen Verfahrens bildet das Untersuchungsverfahren. Dasselbe muß im allgemeinen gegen jede der Militärgerichtsbarkeit unterworfene Person, wider welche Verdachtsgründe eines Verbrechens oder eines der gerichtlichen Behandlung unterliegenden Vergehens vorhanden sind, eingeleitet und durchgeführt werden.

Modifikationen dieses Grundsatzes können in folgenden Beziehungen eintreten:

[1952]) Ib. §§ 46 bis 48. — [1953]) Ib. §§ 49 und 228. — [1954]) Vergl. § 201 IV. — [1955]) M.-St.-P.-O. § 284.

1. Der Monarch als oberster Kriegsherr und die höheren Militärbehörden können Abweichungen in der Durchführung des Untersuchungs- und überhaupt des ordentlichen Verfahrens anordnen.[1956])

2. Die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden Offiziere des Soldatenstandes, Kadettoffiziersstellvertreter und Kadetten, welche unverwundet in Gefangenschaft geraten sind sowie jene Offiziere, Kadettoffiziersstellvertreter und Kadetten, welchen sonst eine Pflichtverletzung im Dienste vor dem Feinde zur Last gelegt wird, haben sich zunächst vor der Offiziersversammlung wegen etwaiger Feigheit oder wegen der sonstigen Pflichtverletzung zu verantworten, worauf erst nach Lage der Umstände zur Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens zu schreiten ist.

Desgleichen haben Personen des Mannschaftsstandes, welche unverwundet in Gefangenschaft geraten sind, ihr Verhalten zunächst vor einer besonderen Kommission zu rechtfertigen. Dieselbe besteht aus 1 Stabsoffizier. 1 Hauptmann, 2 Subalternoffizieren und 3 Unteroffizieren, die womöglich dem eigenen Truppenkörper der zur Verantwortung Gezogenen zu entnehmen sind. Bis zur Fällung des Wahrspruches dürfen die Angeschuldigten keinen Waffendienst verrichten, sich nicht aus der Kaserne oder dem Lager entfernen und nur die niedrigste Löhnungsgebühr beziehen.[1957])

3. Wenn der Beschuldigte ein Offizier oder Gleichgestellter ist, die demselben zur Last gelegte Tat weder die Todesstrafe noch eine größere Freiheitsstrafe nach sich zieht und überdies nach den Verhältnissen des Beschuldigten ein Entweichen desselben nicht leicht zu befürchten ist, so kann behufs vorläufiger Schonung desselben durch den Gerichtsherrn oder die höheren Gerichtsbehörden ein von dem ordentlichen abweichendes Verfahren angeordnet werden, indem ihm zuerst über die vorhandenen Verdachtsgründe eine schriftliche Verantwortung abgefordert oder er durch eine besondere Kommission über die ihm zur Last gelegte Tat vernommen wird. Diese Kommission ist aus 3 mit Rücksicht auf die Charge, beziehungsweise den Rang des Beschuldigten bestimmten Mitgliedern zusammengesetzt und hat in weiterer Folge alles, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist, zu erheben und sich sodann gutächtlich darüber zu äußern, ob die vorhandene Anschuldigung sich behoben habe, ob und welche Disziplinarstrafe wider den Beschuldigten zu verhängen oder endlich, ob gegen ihn die förmliche gerichtliche Untersuchung einzuleiten sowie ob er inzwischen auf freiem Fuß zu belassen oder mit Zimmerarrest zu belegen sei.[1958]) In zweifelhaften Fällen hat der Gerichtsherr in Betreff der Zulässigkeit dieses abweichenden Verfahrens beim höheren Militärgerichte anzufragen.[1959])

4. In den Ländern der ungarischen Krone sollen Übertretungen gegen die Preßordnung vom 27. Mai 1852 durch eine Kommission von 3 Offizieren, wovon einer in der Charge des Majors oder Hauptmannes stehen muß und den Vorsitz führt, mit Zuziehung eines die Verhandlung leitenden Auditors untersucht werden, worauf das Erkenntnis von dieser Kommission zu schöpfen und dem Gerichtsherrn zur Bestätigung vorzulegen ist.[1960])

II. Zweck des Untersuchungsverfahrens ist es, eine gründliche und unparteiische Rechtsprechung vorzubereiten, demnach zu erheben, ob der

[1956]) Ib. § 5 al. 1. — [1957]) D.-R. I. T. § 98 Punkt 709 und 710. — [1958]) M.-St.-P.-O. § 5 al. 1. — [1959]) Ib. § 5 al. 2. — [1960]) V. des K.-M. vom 22. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 244 und N.-V.-Bl. Nr. 94, Punkt 12. Vergl. hierüber Hajdecki, a. a. O., S. 168.

Tatbestand einer strafbaren Handlung und welcher strafbaren Handlung vorliege, den Täter, die Mitschuldigen und Teilnehmer zu erforschen, die Verdachtsgründe sowie die zu deren Entkräftung dienlichen Umstände zu sammeln, die Beweismittel für die Schuld einerseits und die für die Rechtfertigung des Beschuldigten andererseits zu erbringen, überhaupt alles ins klare zu setzen, was zur Fassung eines Einstellungsbeschlusses oder zur Schöpfung eines Erkenntnisses erforderlich ist.[1961])

III. Das Untersuchungsverfahren ist entsprechend den Einrichtungen des inquisitorischen Prozesses ein umständliches und zerfällt in die Voruntersuchung und die ordentliche (spezielle) Untersuchung.

Die Voruntersuchung besteht in der allgemeinen Nachforschung darüber, ob, unter welchen Umständen und durch wen eine zur Kenntnis des Gerichtes gebrachte strafbare Handlung begangen worden ist Die ordentliche Untersuchung hingegen findet statt, wenn gegen eine bestimmte Person die rechtliche Beschuldigung eines begangenen Verbrechens oder Vergehens erhoben werden kann.[1962])

IV. Die Anordnung der Untersuchung kommt in der Regel dem Gerichtsherrn erster Instanz zu. Derselbe kann, wenn es zweifelhaft ist, ob ein angezeigter Fall sich zur strafgerichtlichen Untersuchung eigne, zunächst vorläufige Erhebungen verfügen.[1963]) Außerdem sind auch die höheren Militärgerichte befugt, die Untersuchung anzuordnen.[1964])

Obligatorisch ist die Voruntersuchung, wenn es sich um Offiziere, Militärbeamte sowie überhaupt um Personen von unbescholtenem Rufe handelt. Gegen andere Beschuldigte kann auf Grund der Strafanzeige, wenn sich aus derselben hinreichender Verdacht ergibt, sofort die spezielle Untersuchung angeordnet werden.[1965])

Die Einleitung des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens erfolgt in der Regel auf schriftliche Weisung des Gerichtsherrn durch den hiefür bestimmten Auditor als Untersuchungsrichter,[1966]) ausnahmsweise zunächst durch die Zivilstrafgerichte oder Polizeibehörden.[1967])

V. Die Vornahme der weiteren Untersuchungshandlungen kommt ebenfalls dem Auditor zu. Er hat allen Tatbestandserhebungen 2 Gerichtszeugen als Beisitzer beizuziehen.[1968]) Als Gerichtszeugen sollen nur solche Personen des Soldatenstandes fungieren, welche in derselben Sache als Mitrichter berufen werden können. Mindestens einer der Gerichtszeugen muß außerdem ein Oberoffizier sein und eine höhere Charge als der zu Vernehmende und beim Verhör des Beschuldigten wenigstens eine gleiche Charge wie der das Verhör leitende Auditor bekleiden; der zweite Gerichtszeuge kann hingegen ein Unteroffizier sein.[1969])

Der als Gerichtszeuge fungierende Offizier hat für die Aufrechthaltung der Disziplin zu sorgen und darüber zu wachen, daß alles richtig aufgenommen werde. Die technische Leitung der Erhebungshandlungen steht hingegen dem Auditor zu.[1970]) Bemerkt der Beisitzer beim Verhöre, daß die Untersuchung nicht korrekt geführt oder daß dem Beschuldigten das Recht der Verteidigung beschränkt werde, so hat er den zu Vernehmenden abtreten zu lassen und seine Ansicht vorzubringen. Wird dieser vom Auditor nicht Rechnung

---

[1961]) M.-St.-P.-O. § 50. — [1962]) Ib. § 51 al. 1 bis al. 3. — [1963]) Ib. § 51 al. 4 und 5. — [1964]) Ib. §§ 30 und 34 al. 2. — [1965]) Ib. §§ 148 und 149. — [1966]) Ib. § 52. — [1967]) Sieh oben § 197 I. — [1968]) M.-St.-P.-O. § 62 al. 1. — [1969]) Ib. § 63 al. 1 und 2. — [1970]) Arg. §§ 73 Satz 1 und 160 Satz 1.

getragen, so kann er eine Bemerkung darüber ins Protokoll aufnehmen lassen.[1971])

Zu jeder Protokollaufnahme ist außerdem ein beeideter Schriftführer beizuziehen, doch kann als solcher auch der zweite Gerichtszeuge fungieren.[1972])

VI. Das Verhör des Beschuldigten ist entweder ein allgemeines (summarisches) oder ein ordentliches (artikuliertes).[1973]) Als Beschuldigter darf nur derjenige behandelt werden, wider den rechtliche Verdachtsgründe, d. h. solche Umstände vorliegen, welche zwischen der Tat und dem Täter einen derartigen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß hieraus die Vermutung entspringt, es habe die betreffende Person die Tat begangen. Diese Verdachtsgründe können entferntere, nähere, allernächste, allgemeine oder besondere sein.[1974])

Durch das erste allgemeine Verhör soll dem Beschuldigten die Möglichkeit geboten werden, sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Tatsachen in einer zusammenhängenden umständlichen Erzählung zu äußern und sein Verhältnis zu derselben festzustellen, ohne daß er durch besondere Fragen darauf geführt würde. Dem Verhör selbst geht eine Ermahnung zur Wahrheit und die Erhebung der persönlichen Verhältnisse voraus.[1975])

Das ordentliche Verhör hingegen besteht darin, den Beschuldigten durch Erörterung der einzelnen, auf die Anschuldigung bezüglichen Umstände dahin zu bringen, daß er entweder die Tat mit ihren näheren Umständen gestehe oder die ihm zur Last gelegte Beschuldigung entkräfte. Dem Beschuldigten soll zu diesem Zwecke Gelegenheit gegeben werden, von dem Inhalte der Anschuldigung genaue Kenntnis zu erhalten, damit er sich in Betreff jedes einzelnen Punktes verteidigen könne.[1976])

Vorspiegelung falscher Verdachtsgründe oder erdichteter Beweismittel, Verheißung einer gelinderen Strafe oder der Begnadigung, Bedrohung mit Tätlichkeiten oder Mißhandlung des Beschuldigten sind verboten.[1977]) Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß durch vorläufige Zusicherung der Straflosigkeit ein gemeinschädliches Verbrechen entdeckt und fernerem Übel gesteuert werden könnte, so ist hierüber dem höheren Militärgerichte die Anzeige zu machen und durch die militärische Zentralstelle die kaiserliche Entschließung einzuholen.[1978])

Die Konfrontation des Beschuldigten mit anderen Personen muß unterlassen werden, wenn zu besorgen ist, daß ein schon geständiger Verbrecher hiedurch zum Widerruf seines Geständnisses verleitet würde.[1979]) Ferner ist eine Gegenüberstellung von Personen, wovon auch nur eine ein Offizier oder sonst eine angesehene Person ist sowie auch zwischen Ehegatten, Verwandten oder überhaupt zwischen Personen, welche nach der Militärstrafprozeßordnung[1980]) der Zeugenschaft gegen einander enthoben sind, unzulässig. In besonders wichtigen Fällen dieser Art ist die Anzeige an das höhere Militärgericht zu erstatten und es sind dessen Weisungen dann abzuwarten.[1981]) Unzulässig ist endlich in der Regel auch die Gegenüberstellung von Personen mit ganz unbescholtenem Rufe wegen einer

[1971]) Ib. § 163 al. 2. — [1972]) Ib. § 63 al. 4. — [1973]) Ib. §§ 159 ff. und 169 ff. — [1974]) Ib. § 133 ff. — [1975]) Ib. § 159 ff. — [1976]) Ib. § 169 ff. — [1977]) Ib. § 180 al. 3. — [1978]) Ib. § 180 al. 4. — [1979]) Ib. § 189 Schlußalinea. — [1980]) § 110. Sieh unten Punkt VII. — [1981]) M.-St.-P.-O. § 190.

ihnen ohne Grund zugemuteten Mitschuld auf bloße Angabe eines Verbrechers.[1982])

Gibt der Untersuchte beim Verhöre eine Sinnesverwirrung vor, so ist die Untersuchung seines Geisteszustandes durch 2 Ärzte zu veranlassen und eventuell im Wege des höheren Militärgerichtes ein Gutachten des Militärsanitätskomitees oder die endgültige Entscheidung der medizinischen Fakultät am Sitze des Reichszentrums einzuholen. Wird dadurch festgestellt, daß der Beschuldigte zur Zeit der Tat des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt war oder die Tat in einer solchen Sinnesverwirrung begangen hat, daß ihre Zurechnung als Verbrechen oder Vergehen ausgeschlossen erscheint, so ist die Untersuchung einzustellen. Ist die Sinnesverwirrung erst nach der Tat eingetreten, eine Vernehmung des Untersuchten nicht zulässig und eine Besserung seines Zustandes zweifelhaft oder ausgeschlossen, so ist die Anzeige an das höhere Militärgericht zu erstatten und dieses ist berechtigt, die einstweilige Sistierung des Untersuchungsverfahrens anzuordnen. Fällt jedoch das Gutachten dahin aus, daß die Sinnesverwirrung verstellt sei, so ist der dem Mannschaftsstande angehörige Untersuchte, der keine Charge bekleidet, durch 3 aufeinander folgende Tage bei Wasser und Brot zu halten und bei Fruchtlosigkeit dieses Vorgehens durch einen Gerichtsbeschluß mit strengem Disziplinararrest bis zu 15 Tagen zu belegen. Dieser Beschluß ist von einer Kommission, welche aus denselben Mitgliedern zu bestehen hat wie ein Kriegsrecht,[1983]) über den Antrag des Auditors zu fassen und bedarf der Bestätigung durch den Gerichtsherrn. Hilft auch diese Disziplinarstrafe nicht, so ist der Prozeß zu Ende zu führen und es sind die Akten sodann dem höheren Militärgerichte vorzulegen.[1984])

In ähnlicher Art ist vorzugehen, wenn der Untersuchte die Beantwortung der beim Verhöre an ihn gestellten Fragen verweigert, ohne daß in diesem Falle eine Vorlage der Akten an das höhere Militärgericht stattfindet.[1985])

Personen des Mannschaftsstandes, welche eine Charge bekleiden, sind in den angeführten Fällen, wenn die Anhaltung bei Wasser und Brot durch 3 aufeinander folgende Tage ohne Erfolg geblieben ist, durch einen gerichtlichen Kommissionsbeschluß zur Degradierung zu verurteilen.[1986]) Über Offiziere, Militärbeamte, Kadetten, Seekadetten und gleichgestellte Personen aber ist unter solchen Umständen, wenn sie sich auf freiem Fuße befinden, die Untersuchungshaft zu verhängen. Sind sie jedoch bereits in Haft, so ist ihr Betragen bei Schöpfung des Strafurteils als erschwerender Umstand in Anrechnung zu bringen. Der gefällte Spruch ist indes vor der Kundmachung noch dem höchsten Militärgerichte vorzulegen.[1987])

Wenn sich endlich ein beschuldigter Offizier oder eine gleichgestellte Person während des Verhöres boshaft oder auf ungestüme und beleidigende Art benimmt, so ist, sofern die Untersuchung auf freiem Fuße geführt wird, über Antrag des Untersuchungsrichters über die genannten Personen vom Gerichtsherrn eine Disziplinararreststrafe von 3 bis zu 8 Tagen zu verhängen. Befinden sich die betreffenden Personen bereits in Untersuchungshaft, so ist dieses Betragen als Erschwerungsumstand bei Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen. In derselben Weise ist gegen Feldwebel und diesen gleichgestellte Personen vorzugehen. Gegen andere renitente

[1982]) Ib. § 191. — [1983]) Vergl. § 201 III. — [1984]) M.-St.-P.-O. § 181. — [1985]) Ib. § 182. — [1986]) Ib. § 183. — [1987]) Ib. § 184.

Beschuldigte ist disziplinärer Einzelarrest in der Dauer von 24 bis zu 48 Stunden mit einem Fasttage und gegen Leute ohne Chargengrad auch strenger Disziplinararrest in der gleichen Dauer mit einem Fasttage zu verhängen.[1988])

VI. Untersuchungshaft soll in der Regel nur bei Vorhandensein naher Verdachtsgründe eines schweren Verbrechens, dessen Tatbestand erhoben ist, verhängt werden. Handelt es sich um geringere Verbrechen oder um Vergehen, so ist gegen Offiziere, Militärbeamte und Unteroffiziere sowie überhaupt gegen ansässige und bekannte Personen von gutem Leumund keine gefängliche Einziehung zu verfügen.[1989]) Wohl aber sind die in Untersuchung gezogenen Offiziere und Militärbeamten von ihrer Dienstleistung zu suspendieren.[1990]) Zur Verhängung der Untersuchungshaft gegen Beschuldigte des Mannschaftsstandes, dann gegen nicht ansässige, fluchtverdächtige und übelberüchtigte Personen genügen sowohl bei schweren als auch bei geringeren Verbrechen schon entferntere Verdachtsgründe. Ist der Täter auf frischer Tat oder bei der Verfolgung ergriffen worden, hat er sich nach der Tat verborgen gehalten, ist ohne Verhaftung die Vereitlung der Untersuchung zu besorgen oder war die strafbare Tat von besonderen Ereignissen begleitet, so kann auch gegen eine sonst in gutem Rufe stehende Person mit der Verhaftung vorgegangen werden. Ebenso ist die Verhaftung nicht näher bekannter und ausweisloser Personen zulässig.[1991]) Die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft steht dem Gerichtsherrn zu, welcher im Zweifel den Bescheid des höheren Militärgerichtes einzuholen hat.[1992])

Bei Vergehen und selbst bei geringeren Verbrechen können nicht ansässige, aber sonst in gutem Rufe stehende Personen auf freiem Fuße belassen werden, wenn eine der Schwere der verübten strafbaren Handlung und den Verhältnissen des Beschuldigten angemessene Kaution dafür geleistet wird, daß der Beschuldigte seinen Aufenthaltsort vor Ausgang des Prozesses nicht ändern und auf jedesmalige Aufforderung vor Gericht erscheinen werde. Die Entscheidung steht auch hierüber dem Gerichtsherrn und, wenn die Untersuchung von einer höheren Gerichtsstelle angeordnet wurde, dieser zu. Ist der Täter bereits verhaftet, sprechen wichtige Verdachtsgründe für seine Schuld und nähert sich die Untersuchung dem Abschlusse, so soll er indessen nicht mehr entlassen werden. Wohl aber kann eine Entlassung gegen Kaution bei geringeren Verbrechen dann stattfinden, wenn sich die Untersuchung in die Länge zieht. Bei Verbrechen, welche die Todesstrafe oder eine schwere Kerkerstrafe im Gefolge haben, kann eine Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuße gegen Kautionsleistung nur mit Bewilligung des Kaisers stattfinden.[1993]) Die Kaution ist für verfallen zu erklären, wenn sich der Täter in einer bestimmten Frist bei Gericht nicht stellt, sondern sich verbirgt oder gar die Flucht ergreift. Die für verfallen erklärte Kaution ist nach Abzug der etwa aufgelaufenen Kosten an den Invalidenfonds abzuführen.[1994])

VII. Als Zeugen dürfen bei militärstrafgerichtlichen Untersuchungen nicht vernommen werden:[1995])

1. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel der geistlichen Verschwiegenheit anvertraut wurde:

[1988]) Ib. § 185. — [1989]) Ib. § 155 al. 1. — [1990]) Ib. § 148 al. 2. — [1991]) Ib. § 155 al. 2 und 3. — [1992]) Ib. § 154. — [1993]) Ib. § 156 al. 1 und 2 und Schlußalinea. — [1994]) Ib. § 156 al. 4. — [1995]) Ib. § 109.

2. in Militär- oder sonstigen Staatsdiensten stehende Personen, wenn sie durch ihr Zeugnis das ihnen obliegende Dienst- oder Amtsgeheimnis verletzen würden, insoferne sie nicht dieser Verpflichtung durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind;

3. Personen, welche zur Zeit, als sie das Zeugnis ablegen sollen, wegen ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit außer stande sind, die Wahrheit zu sagen.

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind regelmäßig befreit die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte und die Geschwister des Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern, Neffen und Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern oder Kinder, der Vormund und Mündel des Beschuldigten und überhaupt alle, welche in seiner Versorgung stehen. Diese Personen können sich sämtlich des Zeugnisses entschlagen und sind vom Untersuchungsrichter über dieses Recht zu belehren. Nur wenn es sich um ein schweres Verbrechen handelt und die Tat mit den sie begleitenden Umständen ohne ihr Zeugnis nicht erhoben werden könnte, ist es zulässig, auch diese Personen zur Aussage zu verhalten.[1996])

Die Ablegung der Zeugenaussage erfolgt in der Regel mündlich vor Gericht, d. h. zu Protokoll,[1997]) und zwar bei jenem Gerichte, dessen Gerichtsbarkeit der Zeuge untersteht.[1998]) Der Militärgerichtsbarkeit unterworfene Personen, welche ohne gesetzlichen Grund ein Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten verweigern, können vom Gerichtsvorstand kraft seiner Disziplinarstrafgewalt, anderenfalls über dessen Ersuchen von dem zuständigen Vorgesetzten durch eine angemessene Geldbuße oder sonstige Disziplinarstrafe dazu verhalten werden. Sich weigernde Zivilpersonen sind dem zuständigen bürgerlichen Gerichte des Vernehmungsortes anzuzeigen, welches sodann nach den für die Zivilstrafgerichte geltenden Vorschriften vorzugehen hat.[1999])

Die Leistung des Zeugeneides geschieht nach erfolgter Aussage (Nacheid).[2000]) Die Formen der Eidesleistung stimmen mit jenen des Zivilstrafverfahrens überein.[2001])

Folgende Personen dürfen nicht beeidigt werden:[2002])

1. Welche selbst im Verdachte stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, als Täter oder Teilnehmer begangen haben;

2. die sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung befinden oder wegen eines solchen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, welche sie noch abzubüßen haben;

3. welche schon einmal wegen falschen Eides verurteilt worden sind;

4. welche zur Zeit ihrer Abhörung das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

5. bei deren Vernehmung sich zeigt, daß sie an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden;

6. die mit dem Beschuldigten, gegen den sie aussagen, in Feindschaft leben;

7. welche bei ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist und worüber sie nicht einen bloßen Irrtum nachweisen können.

[1996]) Ib. § 110. — [1997]) Ib. § 111. — [1998]) Ib. § 113. — [1999]) Ib. § 118. — [2000]) Ib. § 130 al. 1. — [2001]) Ib. § 130 al. 2 ff. — [2002]) Ib. § 131.

VIII. Ist ein Sachverständigenbefund notwendig, so sind in der Regel 2 Sachverständige beizuziehen. Im Falle über die Hauptsache oder über einen wesentlichen Umstand zwischen den beiden Sachverständigen keine Einigung erzielt wird, kann auch ein dritter Sachverständiger beigezogen werden; ist Gefahr im Verzuge oder handelt es sich um einen Fall von geringerer Wichtigkeit, so genügt auch die Beiziehung eines Sachverständigen.[2003])

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Gerichte zu; bleibend bei den Truppenkörpern angestellte Sachverständige sind aber in erster Linie beizuziehen.[2004]) Personen, welche bei einem Straffalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidigt werden dürfen, sind auch als Sachverständige nicht beizuziehen.[2005])

Handelt es sich bei einer Untersuchung, namentlich wegen mangelhafter Pflichterfüllung vor dem Feinde oder wegen Hintansetzung der militärischen Dienstvorschriften um Fragen, zu deren Beantwortung ein höherer Grad von Kriegserfahrung und ein besonderes militärisches Wissen erfordert wird, steht die Schuld an dem Verluste eines Kriegsschiffes oder an einer Gefährdung, erheblichen Beschädigung oder längeren Undienstbarkeit eines solchen Schiffes in Frage oder sind Umstände zu beantworten, deren Beantwortung ein besonderes seemännisches oder seetechnisches Wissen erheischt, so ist ein taktisches, beziehungsweise maritimtechnisches Parere von einer fachmännisch zusammengesetzten Kommission einzuholen. Eine solche Kommission ist auch in Fällen von Havarien an Kriegsschiffen bei Strandungen oder Zusammenstößen niederzusetzen, wenn zwar die Einholung eines maritimtechnischen Pareres nicht erforderlich ist, aber die Anschuldigung wegen Vernachlässigung der für die sichere Navigation vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln in Frage steht.[2006])

IX. Eine Durchsuchung der Wohnung ist vom Untersuchungsrichter vorzunehmen, wenn ein gegründeter Verdacht vorliegt, daß sich daselbst Werkzeuge, Schriften, Waffen oder andere Sachen befinden, welche für die strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können. Die bei einer solchen Durchsuchung vorgefundenen verdächtigen oder sonst für die weitere Untersuchung wichtigen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.[2007])

X. Der Untersuchungsrichter kann auch von den Post- und Telegraphenämtern sowie von sonstigen Beförderungsanstalten die Auslieferung der an den Verhafteten gerichteten Briefschaften und anderen Sendungen verlangen. Die Eröffnung dieser mit Beschlag belegten Sendungen ist vom Untersuchungsrichter unter Beiziehung von 2 Gerichtszeugen und, wenn nichts entgegensteht, auch im Beisein des Verhafteten vorzunehmen. Über den hiebei beobachteten Vorgang wird ein Protokoll aufgenommen, worin die vorgefundenen Gegenstände genau zu beschreiben und welchem die Siegel. die bei der Eröffnung nicht verletzt werden dürfen, dann die Umschläge und Adressen anzuschließen sind.[2008])

XI. Den Abschluß findet das Untersuchungsverfahren entweder durch Einstellung oder durch Aburteilung des Beschuldigten.[2009]) Bei geringfügigen Vergehen ist die Untersuchung stets auf das Schleunigste zu führen, wenn tunlich schon nach dem ersten Verhör des Beschuldigten mit Vermeidung

---

[2003]) Ib. § 63. — [2004]) Ib. § 69. — [2005]) Ib. § 70. — [2006]) Ib. §§ 104 und 105. — [2007]) Ib. § 157 al. 4. — [2008]) Ib. § 157 al. 6 bis 8. — [2009]) Ib. § 195.

weitwendiger Erhebungen und ohne Einholung vielfältiger Auskünfte abzuschließen und der Beschuldigte hierauf nach den vorliegenden Verdachtsgründen abzuurteilen.[2010])

Ein Einstellungsbeschluß ist von dem nach den Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung[2011]) zusammengesetzten Gerichte zu fassen und dem zuständigen Gerichtsherrn zur Bestätigung, beziehungsweise zur sonstigen weiteren Verfügung vorzulegen.[2012]) Ist der Gerichtsherr mit dem Einstellungsbeschlusse nicht einverstanden und ist die Einstellung deshalb erfolgt, weil das Delikt außergerichtlich geahndet werden kann, so ist er befugt, dem Gerichte die Fällung eines Urteiles aufzutragen.[2013]) In allen anderen Fällen hat er, wenn er den Einstellungsbeschluß nicht bestätigen will, die Akten dem höheren Militärgerichte zur Entscheidung vorzulegen.[2014])

Wenn das höhere Militärgericht wegen erhobener Sinnesverwirrung des Beschuldigten das Untersuchungsverfahren einstweilen sistiert, so wird kein förmlicher Einstellungsbeschluß gefaßt.[2015])

§ 200. Die Beweismittel.

I. Wie bereits erwähnt worden ist,[2016]) sind die Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung über den Beweis durch den Grundsatz der formellen Beweistheorie beherrscht.

Auch von der Aufnahme einzelner Beweise war schon bei Besprechung des Untersuchungsverfahrens die Rede.[2017])

Einer Ergänzung bedürfen diese Ausführungen noch rücksichtlich des Geständnisses des Beschuldigten, des Zeugenbeweises und des Indizienbeweises.

II. Das Geständnis des Beschuldigten kann wider denselben einen vollständigen Beweis bilden,[2018]) wenn es

1. vor dem zuständigen Richter im ordentlich besetzten Verhöre oder Kriegsrechte,

2. ausdrücklich, deutlich und bestimmt, nicht etwa durch zweideutige Gebärden oder Zeichen,

3. im Zustande vollen Bewußtseins abgelegt wurde;

4. auf der eigenen umständlichen Erzählung des Beschuldigten, nicht etwa auf bloßen Bejahungen vorgehaltener Fragen beruht;

5. mit den über die Umstände der strafbaren Handlung eingeholten Informationen im wesentlichen übereinstimmt und

6. von dem Beschuldigten vor der Aburteilung nicht widerrufen wird.

Besitzt das Geständnis nicht alle diese Eigenschaften, so kann der Beschuldigte nur verurteilt werden, wenn außer dem Geständnisse noch ein anderer rechtlicher Beweis gegen ihn vorhanden ist.[2019]) Insbesondere hat das Gericht in jenem Falle, wo nebst einem nicht mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenen Geständnisse noch 1 Zeuge vorhanden oder der Beschuldigte noch mit anderen rechtlichen Verdachtsgründen belastet ist, die Beschaffenheit der vorhandenen Verdachtsgründe genau zu erwägen und hiernach das Urteil zu fällen.[2020])

Wird ein sonst mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenes Geständnis von einem Beschuldigten, gegen den noch außerdem ein vollstän-

---

[2010]) Ib. § 168. — [2011]) §§ 224 und 227. Vergl. § 201 II und III. — [2012]) M.-St.-P.-O. § 197 al. 1. — [2013]) Ib. § 253. — [2014]) Ib. § 254. — [2015]) Ib. § 197 al. 2. — [2016]) Sieh oben § 195. — [2017]) Sieh oben § 199 VII f. — [2018]) M.-St.-P.-O. § 207. — [2019]) Ib. § 208. — [2020]) Ib. § 210.

diger Beweis vorhanden ist, widerrufen, so hat der Widerruf keinen Einfluß, es sei denn, daß er diesen Beweis ganz oder zum Teile entkräften könnte.

Ebenso kann trotz des Widerrufes eines rechtmäßigen Geständnisses die Verurteilung des Beschuldigten erfolgen, wenn nebst dem widerrufenen Geständnisse noch solche Verdachtsgründe vorhanden sind, daß eine Verurteilung wegen des Zusammentreffens von Verdachtsgründen gerechtfertigt erscheint, es sei denn, daß der Beschuldigte die vorliegenden Verdachtsgründe ganz oder teilweise entkräftet. Nur die Verurteilung zur Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe darf in einem solchen Falle nicht stattfinden.[2021])

Das Geständnis verliert ferner seine Beweiskraft, wenn kein anderer Beweis oder keine genügenden Verdachtsgründe wider den Beschuldigten vorhanden sind und der letztere eine glaubwürdige Ursache anzuführen weiß, warum er früher ein falsches Geständnis abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringt, welche nach dem Ergebnisse der eingezogenen Informationen die Unwahrheit des früheren Geständnisses dartun oder dessen Wahrheit mit Grund bezweifeln lassen.[2022]) Vermag der Beschuldigte hingegen keine glaubwürdige Ursache des Widerrufes anzugeben, und enthält sein Geständnis solche Umstände, welche mit dem erhobenen Tatbestande des Deliktes übereinstimmen, dem Beschuldigten aber nicht bekannt sein könnten, wenn er nicht der Täter wäre, so ist seine Aburteilung zulässig und nur das Erkenntnis auf Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe ausgeschlossen.[2023]) Wenn endlich die vorgegebenen Ursachen des Widerrufes an sich unerheblich, die Umstände jedoch, wie sie der Beschuldigte angegeben hat, allgemein bekannt sind und eben darum zu seiner Kenntnis gelangt sein konnten, so hat der Richter nach Erwägung aller Umstände mit dem Schuld- oder Freispruche vorzugehen.[2024])

Die Angabe des Beschuldigten, welcher die Verübung der Tat selbst gesteht, daß er dieselbe nicht mit bösem Vorsatze begangen oder daß er ein geringeres Übel als das wirklich erfolgte beabsichtigt habe, ist nur dann für glaubwürdig zu halten, wenn sich die Tat plötzlich ereignet hat und das Übel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon notwendig aus der Handlung erfolgen mußte oder nicht schon notwendig aus solchen Handlungen zu erfolgen pflegt. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel vorbereitet, um die wirklich erfolgte Tat auszuführen, oder hat er die der Ausführung entgegenstehenden Hindernisse hinwegzuräumen gesucht, so ist er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten, falls sich nicht aus der Untersuchung besondere Umstände und Verhältnisse ergeben, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen.[2025])

III. Eine Zeugenaussage kann als Beweis dienen,[2026]) wenn sie

1. freimütig abgelegt, weder durch Einverständnis, Anstiftung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewalttätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt ist;

2. die Tat oder den Umstand, dessen Wahrheit bestätigt werden soll, deutlich und bestimmt enthält;

3. auf des Zeugen eigener, sicherer Kenntnis, nicht bloß auf Hörensagen, Vermutungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruht:

[2021]) Ib. § 211. — [2022]) Ib. § 212 al. 1. — [2023]) Ib. § 212 al. 2. — [2024]) Ib. § 212 Schlußalinea. — [2025]) Ib. § 213. — [2026]) Ib. § 214.

4. beschworen ist;

5. durch keinerlei aus persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder aus dem Inhalte der Aussage abgeleiteten Bedenken in ihrer Glaubwürdigkeit geschwächt werden kann und

6. mit den sonstigen vorliegenden Informationen wenigstens insoweit übereinstimmt, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch besteht.

Voller Beweis wird aber nur erbracht durch die übereinstimmende Aussage von zwei beeideten Zeugen, welche zur Zeit der verübten Tat das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Falle der angeordneten Konfrontation ihre Behauptungen dem Beschuldigten ins Angesicht bestätigen.[2027]) Es ist daher der Täter einer strafbaren Handlung durch Vernehmung von zwei oder mehreren Zeugen, wenn solche vorhanden sind, festzustellen.[2028]) Die Aussage eines Zeugen genügt zur Erweisung eines rechtlichen Verdachtsgrundes,[2029]) wenn

1. es sich um die Nachforschung, Verhaftung oder einen ähnlichen gerichtlichen Akt, nicht aber um die Verurteilung handelt und der Verdächtige zugleich eine Person ist, von der man sich der Tat wohl versehen kann;

2. der Zeuge seine Aussage mit anderen wichtigen Behelfen unterstützt oder von besonderer Glaubwürdigkeit ist und endlich

3. wider den Beschuldigten mehrere Verdachtsgründe vorhanden sind, deren jeder wenigstens durch einen Zeugen dargetan ist.

Wenn ein leugnender Beschuldigter durch die Aussagen von zwei Personen überwiesen werden soll, welche der Mitschuld an derselben strafbaren Tat geständig sind,[2030]) so müssen folgende Umstände zusammentreffen:

1. Die Aussagen der Mitschuldigen müssen in allen Umständen untereinander vollständig übereinstimmen;

2. der Beschuldigte muß überhaupt schon verdächtig und so beschaffen sein, daß man sich von ihm der Tat ganz wohl versehen kann;

3. die Angabe muß ferner aus eigenem Antrieb geschehen sein, ohne daß der Richter auf den Beschuldigten gedeutet hätte, und

4. auch die näheren Umstände der Tat, von denen wenigstens ein Teil als wahr bewiesen sein muß und keiner als unwahr befunden worden sein darf, mit enthalten;

5. dem Angeber darf außer der Mitschuld an der Tat kein anderer Umstand (z. B. Feindschaft gegen den Beschuldigten) entgegenstehen, der sein Zeugnis verwerflich macht, und

6. der Angeber muß bei seiner Aussage bis zum Vollzug der über ihn verhängten Todesstrafe verharren.

Hingegen kann, wenn eine Verurteilung des Angebers zum Tode nicht stattfindet, die mit den übrigen Erfordernissen versehene Aussage von zwei Mitschuldigen nur eine Verurteilung aus Verdachtsgründen zur Folge haben.[2031])

IV. Das Zusammentreffen von Verdachtsgründen (Indizien) kann gegen einen die Tat leugnenden Beschuldigten einen Beweis liefern, wenn die Tat mit allen Umständen, welche ihre Strafbarkeit begründen, rechtlich erwiesen ist und aus der Verbindung der durch die Untersuchung

[2027]) Ib. § 215. — [2028]) Ib. § 144. — [2029]) Ib. § 145. — [2030]) Ib. § 219. — [2031]) Ib. § 219 Schlußalinea. Vergl. den folgenden Punkt IV.

erhobenen Verdachtsgründe, Umstände und Verhältnisse sich eine so nahe und deutliche Beziehung der Tat zu der Person des Beschuldigten ergibt, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse kein Grund mehr zu zweifeln übrig bleibt, er habe die Tat begangen.[2032])

Der Beschuldigte kann, wenn er bloß durch zusammentreffende Verdachtsgründe überwiesen erscheint, niemals zum Tode oder lebenslangen Kerker, sondern statt dessen nur zu einer außerordentlichen Freiheitsstrafe verurteilt werden.[2033])

§ 201. Das Erkenntnisverfahren.

I. Über jede militärstrafgerichtliche Untersuchung, welche nicht mittels eines rechtskräftigen Einstellungsbeschlusses beendigt wird, muß durch ein Spruchgericht erkannt werden. Die Fällung des strafgerichtlichen Spruches kann entweder mit geringeren oder mit größeren Förmlichkeiten erfolgen und darnach wird zwischen rechtlichen Erkenntnissen und kriegsrechtlichen Urteilen unterschieden.[2034])

II. Das mit geringeren Förmlichkeiten abgehaltene rechtliche Erkenntnis findet nur statt bei Vergehen der Mannschaftspersonen vom Feldwebel und Gleichgestellten abwärts, wenn die angedrohte Strafe 6 Monate Arrest nicht übersteigt und weder die Strafe der Degradierung noch jene der Entlassung einzutreten hat.[2035])

Zur Fällung eines rechtlichen Erkenntnisses sind 8 Personen erforderlich, und zwar 1 Soldat ohne Chargengrad, 1 Gefreiter, 1 Korporal, 1 Feldwebel oder Kadettoffiziersstellvertreter, 1 Subalternoffizier, 1 Hauptmann, beziehungsweise die nach den einzelnen Waffengattungen gleichstehenden Chargen, ferner 1 Stabsoffizier als Präses und 1 Auditor. Nach Umständen kann eine geringere Charge die Stelle der höheren vertreten, jedoch darf statt eines Offiziers niemals eine Charge vom Offiziersstellvertreter abwärts, noch, wenn es sich um ein Gericht der Kriegsmarine handelt, ein Seekadett beigezogen werden. Nur auf Kriegsschiffen kann ein Seekadett mit längerer Dienstzeit an die Stelle der höheren Charge treten, wenn die Personal- oder Dienstverhältnisse eine andere Zusammensetzung des Gerichtes nicht ermöglichen. Der Präses des Gerichtes soll wenigstens die gleiche Charge wie der Auditor bekleiden.[2036])

Gefällt wird das rechtliche Erkenntnis über den die Tatgeschichte, die Beweise und die Gesetzesvorschriften entwickelnden schriftlichen Vortrag des Auditors durch Umfrage von der untersten Charge aufwärts nach der Mehrheit der Stimmen, ohne daß eine weitere Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten stattfindet.[2037])

III. Das kriegsrechtliche Verfahren hat in allen anderen Fällen und namentlich immer wider Offiziere, Militärbeamte, Kadetten und Seekadetten einzutreten.[2038]) Das Kriegsrecht besteht ebenfalls aus 8 Personen. Ist der Beschuldigte ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat, so ist die Zusammensetzung die gleiche, wie bei Schöpfung eines rechtlichen Erkenntnisses. Ist aber der Beschuldigte ein Offizier vom Hauptmanne oder ein Beamter von der 9. Rangklasse abwärts, so wird das Kriegsrecht aus 2 Leutnants, 2 Oberleutnants, 2 Hauptleuten, beziehungsweise Rittmeistern, 1 Stabsoffizier als Präses und 1 Auditor gebildet. Soll ein

[2032]) Ib. § 217. — [2033]) Ib. § 241 al. 2. — [2034]) Ib. § 222. — [2035]) Ib. § 223. — [2036]) Ib. § 224. — [2037]) Ib. § 225. — [2038]) Ib. § 226.

Stabsoffizier oder ein Beamter von gleicher Rangklasse vor das Kriegsrecht gestellt werden, so führt immer ein Stabsoffizier der nächst höheren Charge oder ein General den Vorsitz und es treten 2 Stabsoffiziere von der Charge, beziehungsweise von der Rangklasse des Beschuldigten als Mitrichter ein, während in demselben Verhältnisse Subalternoffiziere wegbleiben. In analoger Weise wird bei der Zusammensetzung des Gerichtes vorgegangen, wenn es sich um einen General handelt. Diese Vorschriften finden auch auf die Marine entsprechende Anwendung. Der Präses soll beim Kriegsrechte gleichfalls keine geringere Stelle bekleiden als der Auditor.[2039])

Das Verfahren vor dem Kriegsrechte spielt sich in der Weise ab, daß der Abzuurteilende vorgerufen und zunächst darüber befragt wird, ob er von seinem Ablehnungsrechte wider die Richter[2040]) Gebrauch machen wolle. Nachdem hierüber in Abwesenheit des Beschuldigten entschieden worden ist, wird von sämtlichen Mitgliedern des Kriegsrechtes der Richtereid geleistet, dem Untersuchten seine Aussage beim Verhöre vorgelesen und er darüber befragt, ob er noch etwas vorzubringen habe. Diese Ergänzung der Aussage ist in das Protokoll des Kriegsrechtes aufzunehmen, worauf der Beschuldigte abzutreten hat. Der Auditor liest sodann seinen schriftlichen Vortrag (sein votum informativum) und die wesentlichsten Aktenstücke vor. Das Votum enthält außer dem Nationale des Beschuldigten die Konduite und Vorbestrafungen desselben, die Tatgeschichte, einen Auszug der einzelnen Aussagen, die Schuldbeweise, die Qualifikation der Tat, die anzuwendenden Gesetzesbestimmungen, die erschwerenden und mildernden Umstände und endlich den Strafantrag. Wenn die Mehrheit der Richter es verlangt, ist eine Ergänzung der Untersuchung einzuleiten. Erscheint eine solche nicht notwendig, so wird zur Abstimmung geschritten, zu welchem Zwecke der Präses alle Richter mit Ausnahme des Auditors zuvor abtreten lassen muß.[2041])

Das Urteil wird nach Stimmenmehrheit gefällt, und zwar hat jeder Richter 1, der Präses 2 und der Auditor außer seiner belehrenden Stimme noch 1 Stimme als Mitrichter, so daß im ganzen 9 Stimmen gezählt werden. Abgestimmt wird von der untersten Charge aufwärts. Der Präses und nach ihm der Auditor geben ihre Stimmen zuletzt ab. Hat kein Antrag die unbedingte Majorität, d. h. wenigstens 5 Stimmen für sich, so werden die 9 Stimmen in der Reihenfolge vom schärfsten Antrag bis zum mildesten geordnet und es ist die mittlere der 5 Stimmen, also die fünfte, als das Ergebnis der Abstimmung anzusehen. Die Schuldfrage wird von der Straffrage bei der Abstimmung nicht getrennt. Dem Urteile sind die Gründe beizufügen, welche für eine Milderung der Strafe oder für eine gänzliche Nachsicht derselben sprechen. Die bezüglichen Angaben können vom Präses und Auditor gemeinsam oder in getrennten Gutachten den Akten beigeschlossen werden.[2042])

IV. Ein außerordentliches Kriegsrecht kann angesucht werden, wenn sich Zweifel gegen die volle Unparteilichkeit des Gerichtsherrn und der in dienstlicher Unterordnung zu ihm stehenden Richter erheben lassen. Es wird in der gleichen Weise wie das ordentliche Kriegsrecht zusammengesetzt, nur dürfen die Richter in keinem Verhältnisse dienstlicher Unterordnung zu dem Gerichtsherrn stehen, so daß, wenn der Beschuldigte zu einem Garnisonsgerichte gehört, die Richter in einer anderen Garnison oder,

[2039]) Ib. § 227. — [2040]) Sieh oben § 198 II. — [2041]) M.-St.-P.-O. §§ 228 bis 234 al. 1. — [2042]) Ib. §§ 235 bis 238 und 245 al. 2.

wenn der Gerichtsherr Regimentskommandant ist, die Richter nicht aus dem Stande desselben Regimentes und, wenn der Gerichtsherr Chef eines Territorialkommandos ist, dieselben in einem anderen Territorialkommandobezirke zu bestimmen sind. Für Angehörige der Kriegsmarine kann das außerordentliche Kriegsrecht nur bei einem Militärgerichte des Heeres stattfinden.[2043])

Das Gesuch um Bewilligung eines außerordentlichen Kriegsrechtes muß noch vor dem Zusammentritte des Kriegsrechtes entweder an den Gerichtsherrn im Dienstwege schriftlich gerichtet oder beim Verhör mündlich vorgetragen werden. Es ist vom Gerichtsherrn dem höheren Militärgerichte vorzulegen, welches darüber entscheidet. Gegen Verweigerung findet binnen 14 Tagen der Rekurs an die höchste Gerichtsinstanz statt. Auf Kriegsschiffen, welche sich außerhalb des Mittelländischen Meeres befinden sowie in festen vom Feinde zernierten Plätzen kann der Gerichtsherr das Ansuchen nach seinem Ermessen zurückweisen. Aus erheblichen Gründen kann der Zusammentritt eines außerordentlichen Kriegsrechtes auch von Amts wegen durch das höhere Militärgericht angeordnet werden.[2044])

V. Die rechtlichen Erkenntnisse und die kriegsrechtlichen Urteile bedürfen der Bestätigung durch den Gerichtsherrn,[2045]) welche von ihm eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein muß. Zu diesem Ende ist ihm der ganze Akt durch einen Hauptmann (Rittmeister oder Linienschiffsleutnant) und einen Subalternoffizier zu überbringen, wenn er sich am Orte befindet, sonst im Dienstwege einzusenden.[2046]) Beim außerordentlichen Kriegsrechte kommt die Bestätigung oder Abänderung des Urteils in jedem Falle dem höheren Militärgerichte zu.[2047])

Erst nach der Bestätigung durch den Gerichtsherrn ist das Urteil kundzumachen. Die Kundmachung findet öffentlich statt.[2048]) Nur die kriegsrechtlichen Urteile wider Offiziere, Militärbeamte, Kadetten und Seekadetten sollen in dem Zimmer oder Zelte, in welchem das Kriegsrecht abgehalten wurde, bei offenen Fenstern und Türen kundgemacht werden.[2049]) Auf Kriegsschiffen werden die Urteile auf Deck kundgemacht, nachdem die für den Dienst entbehrliche Mannschaft angetreten hat.[2050]) Ist die Berufung angemeldet worden, so ist die förmliche Kundmachung des Urteiles bis zur Erledigung der Berufung zu verschieben.[2051])

VI. Über die privatrechtlichen Ansprüche der Beschädigten ist von den Militärstrafgerichten regelmäßig gleichzeitig mit der Strafsache selbst zu entscheiden. Die Militärstrafgerichte haben deshalb von Amts wegen den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden und die übrigen privatrechtlichen Folgen schon im Untersuchungsverfahren zu erheben. Der Beschädigte kann zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche nicht nur alle Beweismittel in Betreff der Schuld des Angeklagten sowie in Betreff der Art und Größe des Schadens vorbringen, sondern auch bezüglich der angesprochenen Entschädigung seine besonderen Anträge stellen.[2052])

Es steht dem Beschädigten aber auch frei, den Zivilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der vom Strafgerichte zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will oder wenn das Gericht einen Einstellungsbeschluß

[2043]) Ib. § 281. — [2044]) Ib. §§ 283 und 284. — [2045]) Sieh oben § 196 I. — [2046]) M.-St.-P.-O. § 245 al. 1 und § 246 al. 2. — [2047]) Ib. § 285. — [2048]) Ib. § 268. — [2049]) Ib. § 269 al. 1. — [2050]) Ib. § 269 Schlußalinea. — [2051]) Ib. § 269 al. 3. — [2052]) Ib. § 331.

gefaßt, einen Freispruch gefällt oder überhaupt keine Untersuchung eingeleitet hat.[2053])

Auf den Zivilrechtsweg ist der Beschädigte jedenfalls zu verweisen,[2054]) wenn

1. nicht mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann, worin der Ersatz zu bestehen habe;

2. der Schaden nicht aus der strafbaren Handlung selbst, sondern aus Zufall oder aus einem von der strafbaren Handlung unabhängigen Verschulden entstanden ist;

3. der Beschuldigte der Tat, aus welcher der Schaden entsprungen, nicht geständig oder nicht überwiesen ist oder

4. vom Strafgerichte über die privatrechtlichen Ansprüche aus besonderen Gründen nicht mit Zuverlässigkeit geurteilt werden kann.

Nach eingetretener Rechtskraft eines militärstrafgerichtlichen Erkenntnisses, in welchem über privatrechtliche Ansprüche erkannt wurde, kann sodann auch bei dem in bürgerlichen Rechtssachen zuständigen Richter die Exekution angesucht werden.[2055])

Hat das Militärärar durch eine strafbare Handlung einen Schaden erlitten und kann im strafgerichtlichen Urteile nicht zugleich über diese privatrechtlichen Ansprüche erkannt werden, so ist nach den besonderen Vorschriften über die Hereinbringung von Ersätzen vorzugehen.[2056])

VII. Ein nachträgliches Beschlußverfahren greift Platz, wenn Heerespersonen durch andere, insbesondere Zivilstrafgerichte verurteilt werden und die Verhängung militärischer Nebenstrafen in Frage kommt.

Speziell gegen Unteroffiziere und Mannschaftspersonen ist nachträglich die Degradierung oder Rückversetzung in die niederste Soldklasse, beziehungsweise die Ausstoßung aus der Armee auszusprechen, wenn diese Personen von einem Zivilstrafgerichte wegen einer vor ihrer Einreihung oder während ihres nichtaktiven Verhältnisses begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder zu einer solchen Freiheitsstrafe begnadigt wurden, mit welcher nach dem Militärstrafgesetze die erwähnten Straffolgen verbunden sind. Der Ausspruch ist über den zu begründenden schriftlichen Antrag des Auditors von jenem Militärgerichte, welches mit Rücksicht auf das Standesverhältnis zur strafgerichtlichen Untersuchung gegen den Verurteilten zuständig wäre, beziehungsweise von einer nach Art eines Kriegsrechtes zusammengesetzten Kommission zu fällen und bedarf der Bestätigung durch den Gerichtsherrn.[2057])

§ 202. Das Rechtsmittelverfahren; Strafmilderung und Strafnachsicht.

I. Rechtsmittel werden im Militärstrafprozesse sowohl während des Verfahrens als auch gegen die Endurteile gewährt. Die letzteren Rechtsmittel teilen sich in ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie im gewöhnlichen Verlaufe des Verfahrens gegen Endurteile vom Verurteilten ergriffen werden können oder in außerordentlichen Fällen gegen bereits rechtskräftige Erkenntnisse Anwendung finden.

II. Während des Verfahrens ist als Rechtsmittel die Beschwerde gewährt. Jeder, der sich während der Untersuchung durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters für gekränkt erachtet, kann

---

[2053]) Ib. § 341 al. 2. — [2054]) Ib. § 341 al. 1. — [2055]) Ib. § 343 und 5. E.-O. § 1 Punkt 8. — [2056]) Ib. § 342. Sieh oben § 146 II. [2057]) Ib. §§ 378 und 379.

beim höheren Militärgerichte im Wege der Beschwerde um Abhilfe einschreiten, welches Rechtsmittel aber keinen Suspensiveffekt besitzt.[2058])

III. Als ordentliche Rechtsmittel gegen Endurteile stehen dem Verurteilten die Berufung (der Rekurs) und die Aktenrevision offen.

1. Die Berufung (der Rekurs) ist zulässig, wenn das kriegsrechtliche Urteil nicht auf Lebens-, Kerker- oder Arreststrafe lautet oder wenn zwar nebst der Kassation, Entlassung, Abnahme der Kadettenauszeichnung oder Degradierung zugleich auf eine Kerker- oder Arreststrafe erkannt, dieselbe jedoch vom Gerichtsherrn nachgesehen worden ist oder die ausgestandene Untersuchungshaft für die Freiheitsstrafe angerechnet wurde.[2059]) Das Recht der Berufung steht dem Verurteilten auch dann zu, wenn das Urteil zwar nebst der Kassation, Entlassung, Abnahme der Kadettenauszeichnung oder Degradierung wegen einer konkurrierenden strafbaren Handlung auch auf eine Freiheitsstrafe lautet, der Chargenverlust aber nur wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen wurde, auf welche das Gesetz keine andere Strafe als jene des Chargenverlustes verhängt.[2060]) Die Berufung ist endlich auch beim außerordentlichen Kriegsrechte statthaft, wenn das höhere Militärgericht das kriegsrechtliche Urteil verschärft hat. In diesem Falle kann binnen 30 Tagen an den höchsten Militärgerichtshof appelliert werden. Ist aber das Urteil beim außerordentlichen Kriegsrechte bloß bestätigt oder gar gemildert worden, so ist die Berufung ausgeschlossen.[2061])

Die Berufung kann sich sowohl gegen die Tat- und Beweisfrage als auch gegen Mängel im Verfahren oder unrichtige Anwendung des materiellen Strafgesetzes richten.

Sie ist mündlich oder schriftlich binnen 30 Tagen vom Tage der Kundmachung des Urteils an gerechnet beim höheren Militärgerichte einzubringen. Der Auditor ist verpflichtet, dem Verurteilten hiebei tunlichst Beistand zu leisten und ihm auf Verlangen die Beweggründe des Urteils bekanntzugeben.[2062]) Die Berufung hat Suspensiveffekt.[2063])

Hat von mehreren Mitangeklagten, denen das Recht der Berufung zusteht, nur einer derselben die Berufung ergriffen, so kommt diese Berufung auch den übrigen Mitschuldigen zu gute, indem das höhere Militärgericht so vorzugehen hat, als wenn auch die letzteren die Berufung ergriffen hätten. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn nur einem unter mehreren gleichzeitig Verurteilten das Recht der Berufung zusteht und dieser davon Gebrauch gemacht hat.[2064])

2. Um Aktenrevision kann der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte auch in jenen Fällen bitten, in welchen er kein Recht der Berufung hat. Das Rechtsmittel ist beim höheren Militärgerichte, beziehungsweise wenn das Urteil von diesem erflossen ist, beim höchsten Militärgerichte einzubringen. Der Strafvollzug wird durch die Einbringung dieses Rechtsmittels nicht gehemmt.[2065])

IV. Außerordentliche Rechtsmittel sind die Wiederaufnahme der Untersuchung und die außerordentliche Revision.

1. Die Wiederaufnahme der Untersuchung kann zu Gunsten oder zum Nachteile des Verurteilten angeordnet werden.

[2058]) Ib. § 60. — [2059]) Ib. §§ 273 und 274. — [2060]) Ib. § 275. — [2061]) Ib. § 276. — [2062]) Ib. §§ 276 und 277. — [2063]) Ib. § 278. — [2064]) Ib. § 289 al. 2 und 3. — [2065]) Ib. § 279 al. 1.

a) Zu Gunsten des Verurteilten kann das höhere Militärgericht auf Ansuchen des Verurteilten oder von Amts wegen die Wiederaufnahme der Untersuchung verfügen, wenn neu zum Vorschein gelangte Umstände vermuten lassen, daß dem Verurteilten ein Unrecht zugefügt worden ist. Wird die Wiederaufnahme vom höheren Militärgerichte verweigert, so kann beim höchsten Militärgerichte um Abhilfe dagegen eingeschritten werden.[2066])

Kommen dagegen während der Strafzeit des Verurteilten neue und so geartete Milderungsumstände hervor, welche bei Schöpfung des früheren Urteiles nicht bekannt waren und welche, wenn sie damals bekannt gewesen wären, nach dem Gesetze zwar keinen anderen Strafsatz, wohl aber eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, so erfolgt keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens, wohl aber hat das Gericht erster Instanz, sobald es sich von dem Vorhandensein dieser Milderungsumstände überzeugt hat, einen Antrag auf Milderung der Strafe beim Gerichtsherrn der ersten Instanz, beziehungsweise wenn das Urteil von einer höheren Gerichtsinstanz geschöpft worden ist, bei dieser Instanz zu stellen.[2067])

b) Zum Nachteile des Untersuchten, welcher durch rechtliches Erkenntnis oder Urteil eines Verbrechens oder Vergehens nicht schuldig erkannt oder gegen welchen ein Einstellungsbeschluß gefaßt worden ist, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens nur dann angeordnet werden, wenn das Verbrechen oder Vergehen von der Zeit des in Rechtskraft erwachsenen rechtlichen Erkenntnisses, beziehungsweise Urteiles oder Einstellungsbeschlusses an noch nicht durch Verjährung erloschen ist und solche neue Beweismittel vorliegen, welche mit Grund erwarten lassen, daß sie entweder für sich allein oder in Verbindung mit den früher vorhandenen Behelfen die Verurteilung des Beschuldigten nach sich ziehen werden.[2068]) Die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachteile des Beschuldigten findet ferner statt, wenn sich in Bezug auf die strafbare Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung gebildet hat, solche neue Umstände oder Beweismittel ergeben, daß dieselben die in dem früheren Urteile nicht ausgesprochene Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe nach sich gezogen hätten oder doch die früher zuerkannte Freiheitsstrafe wesentlich zu erhöhen geeignet sind, oder wenn eine solche Verschärfung oder Erhöhung der Strafe wegen eines neu entdeckten Deliktes einzutreten hätte.[2069])

2. Die außerordentliche Revision kann vom höheren Militärgerichte nach Eintritt der Rechtskraft und selbst nach teilweiser oder gänzlicher Vollstreckung des Erkenntnisses angeordnet werden, wenn sonst Grund zur Annahme vorhanden ist, daß bei Schöpfung des Erkenntnisses eine Gesetzwidrigkeit unterlaufen sei.[2070]) Eine solche außerordentliche Überprüfung der Akten kann dem höheren Militärgerichte auch vom höchsten Militärgerichtshofe aufgetragen werden. Das höhere Militärgericht hat, im Falle sich der höchste Militärgerichtshof die Schlußfassung selbst vorbehalten hat, seine Entscheidung diesem zur Bestätigung vorzulegen, sonst aber selbst zu entscheiden.[2071])

V. Die angeführten Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren erfahren dadurch bedeutsame Modifikationen, daß die höheren Militärgerichtsinstanzen auch in anderen Fällen ohne Rücksicht auf ein vom Verurteilten ergriffenes Rechtsmittel, sei es auf Anregung der

[2066]) Ib. §§ 344 und 347. — [2067]) Ib. § 349 al. 1. — [2068]) Ib. § 345. — [2069]) Ib. §§ 315 al. 1 und 346. — [2070]) Ib. § 295. — [2071]) Ib. § 303.

unteren Instanzen durch Vorlage der Akten, sei es aus eigener Initiative. einzuschreiten und sich überhaupt die Ratifikation der Urteile vorzubehalten berechtigt sind.[2072]) Von Amts wegen sind, während das Straf- und Begnadigungsrecht des Gerichtsherrn außer Kraft tritt, die Akten insbesondere in folgenden Fällen dem höheren Militärgericht vorzulegen:[2073])

1. Wenn das Urteil oder der Einstellungsbeschluß einen General, Obersten oder einen Militärbeamten von der sechsten Rangklasse aufwärts, einen Referenten der höheren Gerichtsinstanzen oder einen Abteilungsvorstand der Zentralstellen betrifft;

2. beim Verbrechen des Hochverrates, beim Zweikampf, bei Verfälschung der öffentlichen Kreditpapiere oder bei Münzverfälschung, soferne nicht ein Einstellungsbeschluß wegen mangelnden Tatbestandes oder wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit geschöpft wurde;

3. wenn beim Beweise aus dem bloßen Zusammentreffen von Verdachtsgründen auf eine mit Inbegriff der etwa eingerechneten Untersuchungshaft 10 Jahre übersteigende Freiheitsstrafe erkannt wurde;

4. falls gegen einen Offizier, Militärbeamten oder eine diesen gleichgestellte Person bei hartnäckiger Weigerung der Antwort oder gegen was immer für einen Beschuldigten bei verstellter Sinnesverwirrung abgesprochen wurde;

5. wenn das gegen einen Kriegsgefangenen geschöpfte Urteil auf den Tod lautet oder der Verurteilte ein kriegsgefangener Stabs- oder Oberoffizier ist;

6. wenn sich das höhere Militärgericht aus irgend einem Anlasse die Ratifikation des Urteiles vorbehalten hat;

7. wenn das Urteil in einem außerordentlichen Kriegsrechte geschöpft wurde.

In allen diesen Fällen hat jedoch das höhere Militärgericht den gefaßten Beschluß dem höchsten Militärgerichtshofe vorzulegen und dessen Entscheidung abzuwarten.[2074])

VI. Die Tätigkeit der höheren Gerichtsinstanzen kann entweder eine **kassatorische** sein, so daß ein neuerliches Verfahren bei den unteren Gerichtsinstanzen eintritt, oder sie können **Revision** üben, d. h. in der Sache selbst erkennen.

1. Das höhere Militärgericht ist berechtigt und verpflichtet, in allen Fällen, in welchen es über ein noch nicht rechtskräftiges Erkenntnis, beziehungsweise Urteil zu entscheiden hat, das erstrichterliche Erkenntnis zu **kassieren**,[2075])

a) wenn das Militärgericht zur Entscheidung über den Straffall nicht zuständig war; oder

b) wenn wesentliche Formgebrechen oder Unregelmäßigkeiten im Untersuchungsverfahren oder bei Schöpfung des erstrichterlichen Spruches unterlaufen sind, wodurch Gesetze und Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet wurden, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung sichernden Verfahrens geboten ist.

Eine **taxative Aufzählung der prozessualen Nullitätsgründe** ist somit der Militärstrafprozeßordnung unbekannt.

2. In anderen Fällen, in welchen dem höheren Militärgerichte ein **noch nicht rechtskräftiges Erkenntnis** vorliegt, hat es in der Sache

---

[2072]) Ib. §§ 30 i. f. und 34 i. f. — [2073]) Ib. § 248. — [2074]) Ib. § 294 al. 1. — [2075]) Ib. § 288.

selbst zu erkennen, was durch Bestätigung des erstrichterlichen Urteiles oder durch Schöpfung eines neuen Urteiles geschieht. Hiebei ist das höhere Militärgericht entsprechend den Grundsätzen des schriftlichen inquisitorischen Verfahrens an die Ansicht der ersten Gerichtsinstanz über die Tat- und Schuldfrage nicht gebunden.[2076] Es hat daher sein Urteil grundsätzlich nach dem Gesetze und dem Ergebnisse der Verhandlung ohne Rücksicht auf den Ausspruch des ersten Gerichtes zu schöpfen und kann mithin das erstrichterliche Erkenntnis bestätigen, mildern oder verschärfen oder auch auf „nichtschuldig" erkennen.[2077] Dieser Grundsatz erleidet aber mehrfache Einschränkungen:

a) In Berufungsfällen darf das höhere Militärgericht vermöge des für solche Fälle geltenden Verbotes der reformatio in peius keine strengere Strafe verhängen als im ersten Urteile ausgesprochen worden ist;[2078]

b) umgekehrt darf das höhere Militärgericht in dem Falle, wenn der Gerichtsherr einem sonst gesetzmäßigen Straferkenntnis die Bestätigung versagt, weil er die zuerkannte Strafe zu milde findet und deshalb die Akten behufs Verschärfung vorlegt, den erstrichterlichen Spruch nur bestätigen oder verschärfen, nicht aber im Rechts- oder Gnadenwege mildern. Hat jedoch der Gerichtsherr zugleich einen Gnadenantrag gestellt, so kann das höhere Militärgericht in diesem Falle eine Milderung der Strafe eintreten lassen;[2079]

c) eine Verschärfung (reformatio in peius) ist ausgeschlossen, wenn auf Verlangen des Verurteilten Aktenrevision stattfindet.[2080]

Mehr beschränkt ist das höhere Militärgericht in der Abänderung des Spruches, wenn ihm ein bereits rechtskräftiges Erkenntnis vorliegt (in Fällen der außerordentlichen Revision).

Das höhere Militärgericht kann zwar auch in diesen Fällen statt eines auf „schuldig" lautenden Urteiles einen Freispruch oder einen Einstellungsbeschluß schöpfen, die strafbare Handlung anders qualifizieren und endlich auf die im Urteil nicht ausgesprochene Strafe und deren Folgen erkennen, zu deren Nachsicht der Gerichtsherr, wenn die erste Instanz dieselben ausgesprochen hätte, nicht berechtigt gewesen wäre (Ausstoßung aus der Armee, wenn auf schweren Kerker von mehr als 10 Jahren oder wiederholt auf solchen Kerker in der Dauer von mehr als 1 Jahre erkannt wurde, Nachdienen bei der Desertion), sonst aber eine Verschärfung der Strafe nicht eintreten lassen und die Strafe auch nur dann in milderem Sinne abändern, wenn sich dieselbe an sich oder bei geänderter Qualifikation des Deliktes als gesetzwidrig darstellt. Es würde daher beispielsweise, wenn die erste Instanz auf ein Vergehen und eine Arreststrafe erkannt hätte, während die Tat nunmehr als ein Verbrechen qualifiziert wird, eine Änderung der Strafe in Kerker nicht eintreten können, weil der Gerichtsherr die Strafe hätte ganz nachsehen können. Nimmt das höhere Militärgericht hiernach eine Änderung oder Milderung einer bereits im Vollzug begriffenen Strafe vor, so hat es hiebei auf die infolge des früheren Urteilsspruches bereits abgebüßte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.[2081] Unzuständigkeit des Militärgerichtes hat auch die Kassierung eines in Rechtskraft erwachsenen erstrichterlichen Urteiles zur Folge.[2082]

[2076]) Ib. §§ 286 und 287. — [2077]) Ib. § 291. — [2078]) Ib. § 289 al. 1. — [2079]) Ib. § 290. — [2080]) Ib. § 304 al. 2. — [2081]) Ib. §§ 296 und 297. — [2082]) Ib. § 301.

In einer Reihe von Fällen ist das höhere Militärgericht verbunden, seine Entscheidung dem höchsten Militärgerichtshofe vorzulegen. Eine solche Vorlage hat, abgesehen von den bereits erwähnten Fällen, wo das Straf- und Begnadigungsrecht des Gerichtsherrn außer Kraft tritt,[2083] stattzufinden:[2084]

1. Wenn das höhere Militärgericht ein Urteil auf die Todesstrafe zu verschärfen und diese nicht gleichzeitig im Gnadenwege nachzusehen findet;

2. wenn in erster Instanz ein Freispruch gefällt wurde, das höhere Militärgericht jedoch auf eine Strafe erkannt hat, mag letzteres auch nur wegen eines konkurrierenden Verbrechens geschehen sein;

3. wenn sich der höchste Militärgerichtshof die Ratifikation des Urteiles vorbehalten hat;

4. wenn das höhere Militärgericht ein im außerordentlichen Kriegsrechte geschöpftes Urteil verschärft und der Abgeurteilte von dem ihm gegen dieses Urteil zustehenden Berufungsrechte Gebrauch gemacht hat.

Dem höchsten Militärgerichtshofe sind außerdem die Urteilsfällungen gegen Oberste, Generale und diesen gleichgestellte Personen vorbehalten. Der Urteilsspruch gegen diese Personen ist von der Ausfertigung mit oder ohne Antrag auf Begnadigung dem Monarchen vorzulegen und erst nach Rücklangen der Weisung desselben kundzumachen.[2085]

VII. Eine Strafmilderung oder Begnadigung[2086] kommt zunächst dem Gerichtsherrn erster Instanz zu. Dieselbe soll in der Regel gleich in der dem Urteile beizusetzenden Kundmachungsklausel ausgedrückt werden. Sie kann jedoch von seiten des Gerichtsherrn erster Instanz auch nach erfolgter Kundmachung des Urteiles verfügt werden, wenn das Urteil auf den Tod lautet und nicht eine gesetzliche Beschränkung des Begnadigungsrechtes entgegensteht oder wenn die im Rechts- oder Gnadenwege verhängte Freiheitsstrafe die Dauer eines Jahres nicht übersteigt.[2087] Über jenen, welcher durch Abführung auf den Richtplatz die Todesangst bereits ausgestanden hat, darf, wenn er begnadigt wird, keine weitere Strafe mehr verhängt werden. Auch soll, wenn der Gerichtsherr die Todesstrafe nach der Kundmachung des Urteiles, aber noch vor der Abführung auf den Richtplatz in eine Freiheitsstrafe umwandelt, bei Ausmessung der letzteren auf die erlittene Todesangst billige Rücksicht genommen werden.[2088]

Zur Milderung der Strafe oder gänzlicher Begnadigung soll sich der Gerichtsherr nur durch erhebliche Gründe bewegen lassen; Begnadigungsakte, wodurch der Gerechtigkeit offenbar Abbruch geschieht oder die Disziplin gestört werden könnte, sind zu vermeiden.[2089]

Der Gerichtsherr ist in der Ausübung seines Begnadigungsrechtes in mehrfacher Richtung, und zwar teils von Gesetzes wegen,[2090] teils durch das Eingreifen der höheren Gerichts- und Verwaltungsinstanzen beschränkt.

Ein solches Eingreifen der höheren Gerichtsinstanzen findet, abgesehen von den bereits erwähnten normalen Fällen ihres Begnadigungsrechtes,[2091] statt:

1. Bei allen in Kriegs- und Friedenszeiten mit der Todesstrafe bedrohten gemeinen Verbrechen, wenn der Gerichtsherr dafür hält, daß wegen des Vorhandenseins von Begnadigungsgründen die kriegsrechtlich ausgesprochene Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln wäre;

[2083] Sieh oben Punkt IV. — [2084] M.-St.-P.-O. § 294. — [2085] Ib. § 310. — [2086] Sieh oben § 161. — [2087] M.-St.-P.-O. § 256 al. 1. — [2088] Ib. § 256 al. 2 und 3. — [2089] Ib. § 257. — [2090] Ib. §§ 258 bis 260. — [2091] Sieh oben § 161.

2. bei sonstigen Todesurteilen, wenn der Gerichtsherr die Todesstrafe im Gnadenwege erlassen will, ihm jedoch einfacher oder schwerer Kerker in der Dauer von 5 Jahren statt der im Gnadenwege umzuwandelnden Todesstrafe zu gering erscheint.

In Fällen dieser Art sind die Untersuchungs- und Kriegsrechtsakten dem höheren Militärgerichte zur Entscheidung vorzulegen.[2092])

Den höheren Militärgerichtsinstanzen kommt außerdem die Befugnis zur nachträglichen Begnadigung zu, wenn von diesen Gerichtsinstanzen ein Strafurteil geschöpft wurde, dessen Strafausspruch eine einjährige Freiheitsstrafe nicht überschreitet.[2093])

Wenn hingegen die im Rechts- oder Gnadenwege verhängte Freiheitsstrafe mit Einschluß der angerechneten Untersuchungshaft die Dauer eines Jahres überschreitet, so kann eine nachträgliche Strafmilderung oder Begnadigung nur durch die Zentralverwaltungsstellen erfolgen. Doch bleibt den höheren Militärgerichtsinstanzen das Recht unbenommen, eine angemessene Nachsicht zu gewähren, wenn neue und so beschaffene Umstände hervorkommen, welche nicht schon bei Fällung des Urteiles in Erwägung gezogen wurden und welche, wenn sie schon früher bekannt gewesen wären, ein milderes Strafausmaß nach sich gezogen hätten.[2094])

Dem Begnadigungsrechte des höheren Militärgerichtes sind wiederum durch das Eingreifen des höchsten Militärgerichtshofes Schranken gezogen. Insbesondere ist es gehalten, bei jenen Verbrechen, welche sowohl im Kriege als in Friedenszeiten mit der Todesstrafe bedroht sind sowie beim Verbrechen der Desertion überhaupt nach Vornahme der Aktenrevision die Anzeige an den höchsten Militärgerichtshof zu machen, wenn es entweder über Antrag des Gerichtsherrn oder auch aus sonstigen Gründen von der ausgesprochenen Todesstrafe zu begnadigen findet. Der höchste Militärgerichtshof hat dann zu erwägen, ob das höhere Militärgericht von seinem Begnadigungsrechte einen angemessenen Gebrauch gemacht hat, und im entgegengesetzten Falle die entsprechende Verfügung zu treffen.[2095])

Die Begnadigung politischer Sträflinge ist dem Monarchen vorbehalten.[2096])

§ 203. Die Vollstreckung der Erkenntnisse.

I. Die Todesstrafe wird regelmäßig am Morgen des zweiten Tages nach jenem vollzogen, an welchem dem Verurteilten das Urteil kundgemacht worden ist. Der mit dem Straf- und Begnadigungsrechte ausgestattete Kommandant einer Truppe kann diese Frist abkürzen, doch müssen dem Verurteilten zur Vorbereitung wenigstens 3 Stunden frei gelassen werden. Die Todesstrafe durch den Strang kann auch auf dem Lande durch Erschießen vollzogen werden,[2097]) wenn die Herbeischaffung eines Scharfrichters auf Schwierigkeiten stößt oder andere Hindernisse obwalten.[2098]) Die Militärstrafprozeßordnung kennt keine Intramuranhinrichtung. Im übrigen sind die Förmlichkeiten bei Vollziehung der Todesstrafe durch das Dienstreglement[2099]) normiert.

II. Freiheitsstrafen werden, wenn im Urteile nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Kundmachung in Vollzug gesetzt.[2100])

[2092]) M.-St.-P.-O. § 261. — [2093]) Ib. § 263 al. 1. — [2094]) Ib. § 263 al. 2. — [2095]) Ib. § 406. — [2096]) Ib. § 264. — [2097]) Sieh oben § 159. — [2098]) M.-St.-P.-O. § 318 al. 1 bis 3. — [2099]) I. T. § 97 Punkt 708. — [2100]) M.-St.-P.-O. § 316 al. 1.

Katholische Militärgeistliche, welche wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, haben ihre Strafe nach den Bestimmungen jenes Bischofes abzubüßen, welchem sie vor ihrem Eintritte in die Militärgeistlichkeit unterstanden. Wurden sie aber wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so entscheidet der Kaiser auf Antrag der geistlichen Behörde, beziehungsweise der militärischen Zentralstelle, ob sie auch in diesem Falle ihre Strafe in einem geistlichen Hause abbüßen dürfen.[2101])

III. Urteile auf Kassation, Entlassung, Abnahme der Kadettenauszeichnung und Degradierung werden, wenn dagegen nicht rekurriert wird, schon durch die Kundmachung vollzogen. Bei den zur Kassation und Entlassung verurteilten Offizieren und Militärbeamten hat außerdem eine Abnahme der Ernennungsdekrete sowie eine Durchschneidung der Siegel und Unterschriften stattzufinden.[2102])

IV. Geldstrafen sind nach besonderen Vorschriften einzubringen und wegen des Vollzuges der sonstigen Strafen ist mit den einschlägigen Behörden das Einvernehmen zu pflegen.[2103])

V. Eine Suspension des Strafvollzuges findet statt:[2104])

1. Wenn der Verurteilte sein an sich vollkommenes Geständnis widerruft, kein anderer Beweis oder keine genügenden Verdachtsmomente vorhanden sind und er glaubwürdige Gründe vorzubringen vermag, warum er früher ein falsches Geständnis abgelegt hat;

2. wenn ein auf die Todesstrafe lautendes Urteil sich bloß auf das Geständnis des Verurteilten gründet und dieser seine Aussage zurücknimmt oder solche neue Angaben macht, welche die Tathandlung wesentlich verändern oder doch zweifelhaft machen können;

3. wenn nach Kundmachung des Urteiles solche Umstände hervorkommen, welche die Unschuld oder mindere Schuld des Verurteilten dartun;

4. wenn der Verurteilte in eine solche Seelenstörung oder körperliche Krankheit verfällt, welche den Vollzug des Urteiles als untunlich erscheinen läßt oder wenn eine zum Tode verurteilte Frauensperson schwanger ist;

5. wenn nach Kundmachung des Urteiles von dem Verurteilten ein früher begangenes Verbrechen gestanden oder sonst entdeckt wird und dieses neue Verbrechen mit der im früheren Urteile nicht ausgesprochenen Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe bedroht ist oder doch die früher zuerkannte Freiheitsstrafe wesentlich zu erhöhen geeignet ist;

6. wenn die höheren Militärgerichtsinstanzen aus wichtigen Gründen den Vollzug der Strafe einstellen.

§ 204. Die Kosten des Militärstrafverfahrens.

Die Kosten des Militärstrafverfahrens werden in der Regel vom Militärärar getragen.[2105]) Dagegen trägt für die bei den Militärgerichten in Untersuchung gezogenen oder infolge eines militärgerichtlichen Spruches in einer Militärstrafanstalt in Haft genommenen Zivilpersonen der Militäretat die Reise- und Verpflegskosten nur vorbehaltlich des Ersatzes derselben aus dem Vermögen oder den etwaigen ärarischen Bezügen des Untersuchten, beziehungsweise Verurteilten.[2106])

[2101]) Ib. § 318 al. 2 bis 4. — [2102]) Ib. § 317. — [2103]) Ib. § 319. — [2104]) Ib. §§ 212, 271, 314 al. 1 und 2 und 315. — [2105]) Ib. § 323. — [2106]) Ib. § 329.

2. Die besonderen Verfahrensarten.

§ 205. Das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige und der Ediktalprozeß insbesondere.

I. Gegen Abwesende und Flüchtige sind alle Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Erforschung der Tat, Herbeischaffung der Beweismittel und Sicherung der ärarischen Ersatzansprüche dienen können. Die Erlassung von Steckbriefen und die Geltendmachung der in den Auslieferungsverträgen vorgesehenen Rechte ist nach Umständen zulässig. Im übrigen aber hat das weitere Verfahren in der Regel bis zur Anhaltung des Beschuldigten auf sich zu beruhen.[2107])

II. Nur in jenem Falle, wo die ein Verbrechen darstellende Tat besonders bösartig oder mit allgemeinem Ärgernis verbunden ist, stark um sich greift oder üble Folgen und Nachahmung nach sich ziehen kann und der Flüchtige zugleich eine nicht ganz unbedeutende Person ist, für welche die Urteilsfällung wegen der damit verbundenen Verluste an der Ehre, dem guten Leumund, dem weiteren Fortkommen und eventuell auch am Vermögen von empfindlicher Wirkung sein kann, ferner gegen flüchtige Beamte, wenn sie wegen eines Verbrechens zur Leistung einer Entschädigung an das Ärar oder an dritte verbunden sind, und endlich unbedingt gegen flüchtige Offiziere ist der Ediktalprozeß einzuleiten.[2108]) Für die Kundmachung des Ediktes sind besondere Formen vorgeschrieben, je nachdem der Flüchtige oder Abwesende ein Offizier, Beamter, beziehungsweise Seekadett oder eine andere Person ist.[2109]) Dem Urteilsspruche muß eine vollständige Untersuchung der Tat mit ihren Umständen vorausgehen. Die Fällung des Spruches hat von einem gleich dem ordentlichen Kriegsrechte zusammengesetzten Gerichte zu erfolgen.[2110]) Lautet das Urteil auf Todesstrafe durch den Strang, so findet eine symbolische Vollziehung des Urteiles durch Annagelung des Namens des Verurteilten an den Galgen statt. Der Verlust der Charge, beziehungsweise des Amtes und die Wirksamkeit der Urteilsbestimmungen in Betreff der Leistung eines Ersatzes tritt mit dem Zeitpunkte der Kundmachung ein. Wird aber der verurteilte Flüchtige nachher eingebracht, so muß, wenn nicht das standrechtliche Verfahren Platz greift, die ordentliche Untersuchung gegen ihn durchgeführt und ein neuer Spruch gefällt werden.[2111])

III. Unter Umständen kann Abwesenden oder Flüchtigen auch ein freies Geleite bewilligt oder selbst die Zusicherung der Straflosigkeit erteilt werden. Letzteres darf nur dann geschehen, wenn dem Gerichte an der Habhaftwerdung des Flüchtigen besonders viel gelegen ist, diese aber nicht anders als durch freiwillige Stellung bewirkt werden kann und vom Flüchtigen die Zusicherung der Straflosigkeit als Bedingung für sein Erscheinen gesetzt wird. In einem solchen Falle muß über die Sachlage durch die höheren Militärgerichtsinstanzen an die Zentralstelle berichtet und von dieser die Entscheidung des Kaisers eingeholt werden.[2112])

§ 206. Das standrechtliche Verfahren.

I. Das standrechtliche Verfahren findet in solchen Fällen statt, welche ein schleuniges und warnendes Beispiel notwendig machen und ent-

[2107]) Ib. § 350 bis 354. — [2108]) Ib. § 355. — [2109]) Ib. § 358. — [2110]) Ib. § 361. — [2111]) Ib. § 362. — [2112]) Ib. § 360.

weder durch das Gesetz oder in Kriegszeiten durch die kundgemachte Anordnung des kommandierenden Generals oder des die gesamte Flotte befehligenden Admirals bestimmt werden. Zur Anordnung des Standrechtes im konkreten Falle ist jeder mit dem Straf- und Begnadigungsrechte im eigenen oder übertragenen Wirkungskreise ausgestattete Kommandant berechtigt.[2113])

II. Standrechtlich verfahren wird entweder **ohne** oder **nach vorheriger Kundmachung**.

1. Die Fälle, in denen **ohne vorherige Kundmachung** standrechtlich verfahren wird, sind im Militärstrafgesetzbuche bestimmt.[2114])

2. **Nach vorheriger Kundmachung** kann das standrechtliche Verfahren eintreten:

a) Beim Verbrechen der Meuterei[2115]) in Kriegszeiten, wenn die Aufwiegelung eines oder mehrerer Soldaten mit Rücksicht auf die bei der Truppe vorwaltende Stimmung eine Gefahr für den Dienst besorgen läßt;

b) beim Verbrechen der Empörung,[2116]) wenn eine bewaffnete Gegenmacht zur Herstellung des Gehorsams und der Ordnung für notwendig erkannt wird, wider jene Teilnehmer, welche nach Kundmachung des Standrechtes bis zu dem Zeitpunkte, wo die Gegengewalt schon in Bereitschaft stand, die Teilnahme an dem Verbrechen fortgesetzt oder den Empörern sich später beigesellt haben;

c) beim Verbrechen der Desertion,[2117]) wenn dieselbe in gefährlicher Weise um sich zu greifen droht;

d) bei einreißender Plünderung;[2118])

e) beim Verbrechen der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung;[2119])

f) beim Verbrechen des Aufruhrs.[2120])

g) bei anderen Militär- und gemeinen Verbrechen, wenn dem Überhandnehmen derselben im Interesse der militärischen Operationen, des Waffenerfolges oder der öffentlichen Sicherheit Einhalt getan werden muß.

Die Verhängung und Kundmachung des Standrechtes hängt in allen diesen Fällen von der Entscheidung des Gerichtsherrn oder des mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im übertragenen Wirkungskreise betrauten Kommandanten ab.[2121])

Außerdem kann jeder nicht mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehene Kommandant eines oder mehrerer in Dienst gestellter Kriegsschiffe, welcher in selbständiger Mission begriffen oder von der Eskadre dauernd abgetrennt ist, wenn er von den Küsten des Inlandes oder von dem Flaggengerichte sich weit entfernt hat, das Standrecht anordnen,[2122])

a) wenn Meuterei entstanden und schon so weit gediehen ist, daß der drohende Ausbruch des Aufruhrs ohne die Verurteilung der Urheber oder Aufwiegler zur Todesstrafe nicht gehindert werden kann oder bei für den Dienst gefährlicher Stimmung der Gemüter oder Bereitwilligkeit zur Widersetzung eine wichtige Verfügung gefährdet oder deren Ausführung wirklich gehemmt würde;

[2113]) Ib. § 364. — [2114]) Ib. § 365. Vergl. § 162 ff. (M.-St.-G. §§ 147 und 143 [Subordinationsverletzung], 161 bis 164 [Meuterei], 255 [Feigheit], 259 [Zaghaftigkeit], 264 [Unerlaubtes Beutemachen], 307 und 311 [Unerlaubte Werbung und Hilfeleistung hiebei] und 322 [Ausspähung.]) — [2115]) M.-St.-G. § 161 ff. — [2116]) Ib. § 168. — [2117]) Ib. § 193 lit. *a*). — [2118]) Ib. § 499. — [2119]) Ib. § 317. — [2120]) Ib. § 350. — [2121]) M.-St.-P.-O. § 366. — [2122]) Ib. § 368.

b) wenn jemand während des Kampfes die Absicht an den Tag legt, sich dem Feinde zu ergeben und hiedurch Gefahr für das Schiff entstehen könnte;

c) wenn der um sich greifenden Plünderung nicht anders als durch die an einem der Plünderer schnell in Vollzug gesetzte Todesstrafe Einhalt getan werden kann;

d) wenn bei der Schiffsbemannung die Desertion eingerissen, deshalb das Standrecht angedroht und der nach dieser ihm bekannten Androhung desertierte Mann auf was immer für eine Art zwangsweise eingebracht wurde.

III. Das Standrecht ist an die Förmlichkeiten des ordentlichen Untersuchungsverfahrens nicht gebunden, obgleich auch im standrechtlichen Verfahren alles, was zur Entlastung des Beschuldigten dient, mit tunlichster Sorgfalt erhoben werden soll.[2123]) Die ganze Prozedur muß samt dem Vollzug der Strafe wenn möglich binnen 24 Stunden, längstens aber binnen 3 Tagen von der Übergabe des Verbrechers an das Standgericht gerechnet vollendet sein, widrigenfalls das ordentliche Verfahren einzutreten hat.[2124]) Das Standgericht kann zu jeder Stunde, auch an Sonn- und Feiertagen stattfinden.[2125])

Die Beiziehung eines Auditors ist nicht notwendig:[2126])

1. Am Lande in Kriegszeiten bei gewalttätiger Subordinationsverletzung, gefährlicher Meuterei oder einreißender Desertion, wenn diese Verbrechen unmittelbar im Angesichte des Feindes oder in einem befestigten, vom Feinde zernierten Orte geschehen, eine sofortige Bestrafung derselben dringend geboten erscheint und die Beiziehung eines Auditors nicht möglich ist;

2. in Kriegs- und Friedenszeiten auf in Dienst gestellten Kriegsschiffen in allen zur standrechtlichen Behandlung geeigneten Fällen, wenn die Beiziehung eines Auditors nicht möglich ist und jeder Aufschub der Bestrafung des Schuldigen die Gefahr zu vergrößern droht. Dies gilt auch dann, wenn ein mit dem Straf- und Begnadigungsrechte nicht ausgestatteter Kommandant eines oder mehrerer Kriegsschiffe, welcher in selbständiger Mission begriffen oder von der Eskadre dauernd abgetrennt ist, das Standrecht abhalten läßt.

In allen solchen Fällen muß aber die Stelle des Auditors durch einen anderen erfahrenen Offizier (Adjutanten, Linienschiffsleutnant) versehen werden.

Das Verhör ist beim standrechtlichen Verfahren ein summarisches. Die zur Überweisung des Täters erforderlichen Zeugen sind, welcher Gerichtsbarkeit sie sonst immer unterstehen mögen, zum Erscheinen vor dem Standgerichte verpflichtet.[2127]) Die Abstimmung der Richter erfolgt in besonders vorgeschriebener Art[2128]) und das Urteil muß einstimmig auf Todesstrafe lauten, widrigenfalls das ordentliche Verfahren einzutreten hat.[2129]) Die Bestätigung des Urteiles muß regelmäßig schriftlich wie bei einem kriegsrechtlichen Urteile geschehen; ist jedoch der mit dem Strafrechte ausgestattete Kommandant im Orte nicht anwesend, so kann er dem Präses des Standgerichtes auftragen, das Urteil sofort, ohne daß ihm dasselbe zur Bestätigung zugesendet würde, kundzumachen und vollziehen zu lassen.[2130])

Eine Berufung an das höhere Militärgericht ist im standrechtlichen Verfahren unzulässig.[2131]) Eine Begnadigung soll nur ausnahmsweise stattfinden;[2131]) speziell in dem Falle, wo ein mit dem Straf- und Begnadigungs-

[2123]) Ib. § 369. — [2124]) Ib. § 370. — [2125]) Ib. § 372 al. 1. — [2126]) Ib. § 367. — [2127]) Ib. § 371. — [2128]) Ib. § 372 al. 5 ff. — [2129]) Ib. § 373. — [2130]) Ib. § 375. — [2131]) Ib. § 376.

rechte nicht ausgestatteter Kommandant eines oder mehrerer in Dienst gestellter Kriegsschiffe ohne Beiziehung eines Auditors ein Standgericht abhalten läßt, darf die im Urteile ausgesprochene Todesstrafe nicht nachgesehen werden.[2132])

I. Die Reform des in Österreich-Ungarn geltenden Militärstrafprozesses gilt seit langem als ganz besonders dringend. Für die Notwendigkeit dieser Reform lassen sich äußere und innere Gründe anführen.

1. Die äußeren Gründe liegen vor allem in der völligen Unübersichtlichkeit der geltenden Prozeßvorschriften. Schon das kaiserliche Patent vom 15. Jänner 1855, womit das neue Militärstrafgesetzbuch in Wirksamkeit gesetzt wurde, hatte im Artikel XII ein besonderes Gesetz für das Strafverfahren bei den Militärgerichten in Aussicht gestellt; nur bis dahin sollte das bisher eingeführte Verfahren in Geltung bleiben. Allein diese noch immer unerfüllte Verheißung war nicht die erste gewesen. Bereits im Jahre 1803 hatte der Hofkriegsrat angeordnet, daß sich das Militär, „insolange als der neue Militärjustizkodex nicht zu stande gebracht werde", nach der Theresiana und der Justiznorm vom Jahre 1754 richten solle. An diese Rechtsquellen hat sich aber, wie bereits früher erwähnt worden ist, eine schier unübersehbare Reihe nachträglicher Normen angeschlossen, die bisher niemals in authentischer Art zu einer Sammlung vereinigt worden sind. Die im Jahre 1884 von der Staatsdruckerei gedruckte und veröffentlichte Zusammenstellung kann auf dieses Prädikat keinen Anspruch erheben, weil sie niemals von den militärischen Zentralstellen in ihren Verordnungsblättern kundgemacht worden ist, ja diesen Zentralstellen überhaupt die Befugnis zur Veranstaltung einer solchen Publikation, die sich als eine förmliche Kodifikation und nicht bloß als eine historische oder systematische Sammlung von Rechtsquellen darstellt, abgesprochen werden muß. Nur der gesetzgebenden Gewalt kann die Befugnis eingeräumt werden, in authentischer und verbindlicher Weise eine derartige Zusammenstellung zerstreuter Rechtsquellen vorzunehmen. In Wirklichkeit haben daher immer noch die angeführten älteren Rechtsnormen und der kaum übersehbare Wust von derogierenden und ergänzenden Nachtragsnormen, deren Zahl sich auf 600 beläuft, Geltung, ein geradezu beispielloser Zustand, der allein schon die rascheste Remedur erheischt.

2. Die inneren Gebrechen des geltenden Militärstrafprozesses sind vor allem auf die Eigenheiten des veralteten Inquisitionsverfahrens zurückzuführen. Noch immer wird heimlich und schriftlich verhandelt und der größte Teil des sogenannten Erkenntnisverfahrens mit Ausschluß eines Verteidigers und sogar in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt. Im Zusammenhange mit der im Jahre 1776 erfolgten Aufhebung der Tortur ist das Verfahren noch verschlechtert worden, indem die nach der Theresiana noch zulässige Verteidigung ganz beseitigt und dem Untersuchungsrichter ein sehr bedenkliches Recht zur Verfügung von Ungehorsamsstrafen eingeräumt wurde. (Vergl. hierüber Weisl in den Monatsblättern des wissenschaftlichen Klubs in Wien, 1899, Nr. 4.) Selbst in der alten Zivilstrafprozeßordnung vom Jahre 1803, beziehungsweise 1853 (§ 182) war bestimmt, daß der Strafrichter einen Beschuldigten, welcher die Antwort verweigert, lediglich darauf aufmerksam machen dürfe, daß dieses sein Verhalten die Untersuchung nicht hemme, der Beschuldigte sich aber dadurch etwaiger Verteidigungsgründe berauben könne. Im geltenden Militärstrafprozesse wird dagegen versucht, die Antwort des Beschuldigten durch Ungehorsamsstrafen zu erzwingen, gegen Offiziere und Militärbeamte wird die Untersuchungshaft als Zwangsmittel angewendet und die Verweigerung der Antwort als Erschwerungsgrund bei

---

[2132]) Ib. § 377.

Bemessung der Strafe angerechnet. Auch in dem Punkte ist die Militärstrafprozeßordnung hinter dem Zivilstrafprozeß des Jahres 1853 (§ 113) zurück, daß Verwandte und Verschwägerte sowie der Ehegatte des Beschuldigten unter Umständen nicht nur zur Zeugenaussage gezwungen, sondern auch mit ihm konfrontiert werden können. Die so verschiedenen Funktionen des Untersuchungsrichters, des Anklägers, Verteidigers und Mitrichters sind im Militärstrafverfahren in der einen Hand des Auditors vereinigt, für dessen theoretische und praktische Ausbildung, wie schon der Mangel einer höheren Fachbildungsanstalt dies mit sich bringt, nicht genügend gesorgt ist. Zu bemängeln ist ferner die fast aller Garantien für eine sachkundige und unabhängige Judikatur entbehrende Zusammensetzung der unteren Militärstrafgerichte, der Fortbestand der obsoleten formellen Beweisregeln, die geringe Ausbildung des Rechtsmittelverfahrens, der zufolge die Berufung ausgeschlossen ist, wenn es sich um Lebens- oder Freiheitsstrafen handelt, und endlich der außerordentlich weite Umfang des Institutes der Gerichtsherrlichkeit, wodurch der Effekt des Verfahrens großenteils von dem Ermessen juristisch nicht qualifizierter Militärkommandanten abhängig wird und durch deren ausgedehntes Strafmilderungs- und Begnadigungsrecht sogar dieses höchste Recht des Monarchen vielfach seiner Bedeutung beraubt wird.

II. Wenn nun aber trotz all dieser schwerwiegenden Gebrechen, trotz wiederholter parlamentarischer Urgenzen und trotz mehrfacher Vorarbeiten — bereits im Jahre 1878 hatte der damalige Generalauditor Borowiczka einen Entwurf nach bayrischem Muster verfaßt — der alte Militärstrafprozeß noch immer in Geltung steht, so deutet schon dieser lange Fortbestand eines so veralteten Verfahrens doch wohl darauf hin, daß die Schwierigkeiten einer neuen Kodifikation nicht geringe sind. Ist doch auch die neue deutsche Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 erst nach langer Zeit unter manchen Schwierigkeiten zu stande gebracht und nach ihrem Erscheinen mehrfach von maßgebender Seite (Stenglein in der „Deutschen Juristenzeitung", III. Jahrgang [1898], S. 11) recht ungünstig beurteilt worden. Es wäre darum ungerecht, alle Schuld für die noch immer ausständige Reform der Heeresverwaltung zur Last legen zu wollen. Auch die bürgerlichen Kreise, die der Sache lange Zeit mit ziemlicher Gleichgültigkeit gegenüber gestanden sind und sich nur selten zu einer energischeren Agitation für die Reform aufzuraffen vermochten, sind von Schuld nicht freizusprechen und ebensowenig kann die durch die juristischen Fakultäten vertretene Rechtswissenschaft von dem Vorwurfe entlastet werden, daß sie dieser schwerwiegenden Frage, deren baldige Lösung für das die Blüte der Bevölkerung umfassende Heer wichtiger ist als manche andere juristische Materie, bis auf die neueste Zeit nur geringe Beachtung geschenkt und die theoretische Führung in derselben nicht in die Hand genommen, so daß eine Übereinstimmung über die Hauptpunkte der Reform bisher in der Theorie noch nicht erzielt werden konnte.

1. Die literarischen Bestrebungen für eine Reform des Militärstrafverfahrens haben bereits in Damianitsch einen energischen und verständnisvollen Vertreter gefunden. In seinen „Studien über das Militärstrafrecht", II. Abschnitt: Das formelle Strafrecht, S. 113 ff., bietet er eine rechtsvergleichende Darstellung der damaligen Gesetzgebung Preußens, Schleswig-Holsteins, Bayerns, Frankreichs und Sardiniens, um auf dieser Grundlage positive Reformvorschläge zu entwickeln. Manche seiner Vorschläge sind jetzt überholt oder in der neueren Literatur schärfer gefaßt worden. Immerhin verdienen seine Vorschläge noch Beachtung und sie sind jedenfalls ein deutlicher Beweis, daß das Bedürfnis einer Reform bereits vor mehreren Dezennien lebhaft empfunden wurde. An die Spitze seiner Reformvorschläge stellt Damianitsch den Grundsatz, daß die Militärstrafprozeßordnung in ihren wesentlichen Prinzipien jener des Zivilstandes gleich sein soll; nur die äußeren Formen dürfen aus militärischen

Rücksichten geändert werden, aber nur insoweit, daß die Rechtssicherheit der Soldaten in dem gleichen Maße gewährleistet sei wie jene der sonstigen Staatsbürger durch die Formen des Zivilstrafprozesses gewahrt werde. In Kriegszeiten seien allerdings besondere Normen notwendig, damit namentlich eine schnelle Justiz erreicht werde. Jedenfalls müsse auch das Militärstrafverfahren ein mündliches und öffentliches Verfahren sein und ebenso notwendig sei die Durchführung des Anklageprinzipes und der formellen Verteidigung. Besonders eifrig wird die Öffentlichkeit des Verfahrens von Damianitsch vertreten. Den Einwand, daß dadurch die Disziplin leiden könne, erklärt er als ganz unstichhältig, zumal in einzelnen Fällen die Öffentlichkeit aus Gründen der Disziplin ausgeschlossen werden könnte. Bezüglich der Detailvorschläge ist zu bemerken, daß Damianitsch das Recht zur Anordnung der Voruntersuchung den Militärkommandanten wahren will. Dieselben sollen nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet sein, bei strafgerichtlich zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen die Untersuchung anzuordnen. Ein Niederschlagungsrecht soll nur dem Monarchen, und zwar selbst in Kriegszeiten nur diesem zustehen. Die Voruntersuchung hat wenigstens bei Verbrechen immer ein Rechtskundiger zu führen, welcher, wenn es sich um höher gestellte Heerespersonen handelt, auch einem höheren Grade angehören soll. Der Untersuchungsrichter ist bei seiner Untersuchung selbständig und hat nur für einzelne wichtige Untersuchungsmaßnahmen (Durchsuchung der Wohnung, Verhaftung von Offizieren und Militärbeamten) vorher die Weisung des Militärkommandanten einzuholen. Von der Funktion des Untersuchungsrichters ist jene des Staatsanwaltes und jene des Verteidigers zu trennen. Auch diesen beiden Funktionären ist ein Einfluß auf die Untersuchung zu gewähren und speziell die Verteidigung soll schon während der Voruntersuchung und nicht erst bei der Hauptverhandlung in Tätigkeit treten. Nach Schluß der Voruntersuchung hat der Inquirent im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte seine Anträge beim Instruktionsrichter zu stellen und ebenso steht dem Verteidiger das Recht zu, seinerseits Anträge zu übergeben. welchem Vorschlage augenscheinlich eine gewisse Unklarheit innewohnt. Der Kommandant entscheidet sodann, ob das Vergehen einer Mannschaftsperson im Disziplinarwege abgetan werden könne oder ob der Fall einer gerichtlichen Behandlung zu unterziehen sei. Bei Verbrechen ohne Unterschied und bei Vergehen von Offizieren und Beamten hat eine besondere Verweisungskommission, die einen rechtskundigen Referenten zählen soll, über die Stellung vor das Kriegsgericht zu erkennen. Der Inquirent soll womöglich von dieser Kommission ausgeschlossen bleiben. Gegen den Beschluß der Kommission soll sowohl dem Kommandanten als auch dem in den Anklagezustand Versetzten die Nullitätsbeschwerde aus im Gesetze anzuführenden Gründen zustehen. Die Anklage ist vom Staatsanwalte zu erheben, welchem die Akten vom Militärkommandanten zu diesem Zwecke zugesendet werden. Der Ankläger soll eine selbständige Stellung haben, gleichwohl aber nicht berechtigt sein, eine Anklage ganz fallen zu lassen. Die Bestellung permanenter Staatsanwälte hält Damianitsch für zweckmäßig, doch sollen Offiziere und Beamte von der Anklagefunktion nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Die Verteidigung soll frei sein und als Verteidiger jeder zugelassen werden, den die Zivilgesetze von dieser Funktion nicht ausschließen. Verzichtleistung auf die Verteidigung ist unzulässig. Erfolgt die Bestellung des Verteidigers von Amts wegen, so können auch Offiziere und Militärbeamte als Verteidiger fungieren, soferne nicht eine rechtskundige Verteidigung notwendig erscheint. Der Verteidiger soll das Recht besitzen, in die Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen und sich mit dem Beschuldigten zu besprechen. Seine Stellung soll überhaupt mit jener des Staatsanwaltes gleichberechtigt sein. Die Auditore sollen nach den wenig klaren Ausführungen des Verfassers möglichst in ihrer bisherigen Stellung verbleiben und als Instruktionsrichter, aber auch als Staatsanwälte und Verteidiger verwendet werden; auch die technische Seite der Verhandlung sollen sie leiten. Die Zahl der Richter soll wie bei den Zivilgeschworenengerichten eine größere

sein (9). Über Offiziere sollen nur Offiziere richten, sonst aber, je nachdem es sich um Beamte, Unteroffiziere oder Gemeine handelt, auch 2 Beamte, 2 Unteroffiziere derselben Charge, beziehungsweise 1 Unteroffizier und 1 Gemeiner beigezogen werden. Vorausbestimmung der Richter hält Damianitsch nicht für notwendig, aber für zweckmäßig. Die Richter sollen an keine gesetzlichen Beweisregeln gebunden sein und zunächst über Schuld oder Nichtschuld und dann erst über die Strafe erkennen. Die Einrichtung der Zivilstrafgerichte, daß rechtskundige Richter über die Strafe urteilen, sei bei den Militärstrafgerichten nicht leicht ausführbar. Die Hauptverhandlung soll öffentlich sein, wenn nicht Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Disziplin entgegenstehen. In der Regel sollen aber nur Heerespersonen Zutritt haben und bei Prozessen gegen Offiziere und Militärbeamte nur diese Personen; doch kann der Militärkommandant und der Präses des Gerichtes ausnahmsweise auch Zivilpersonen zulassen. Als Rechtsmittel soll sowohl dem Verurteilten als auch dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde zustehen. Die Gründe, aus denen sie ergriffen werden darf, sind im Gesetze zu bestimmen; sie soll auch gegen den Strafausspruch zulässig sein. Wird keine Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, so kann der Kommandant das Urteil mildern oder die Strafe auch ganz nachsehen. Todesurteile sind im Frieden dem Monarchen zur Schlußfassung vorzulegen, im Kriege aber ist die Entscheidung hierüber dem Kommandanten einer Armee oder größeren Heeresabteilung vorzubehalten. Eine Revision der Akten aus Rücksichten für die höheren Chargen hält Damianitsch für überflüssig und will dieselbe abgeschafft wissen. Der Kassationshof oder das Oberkriegsgericht soll sich nur mit Rechtsfragen befassen und daher soll die größere Zahl seiner Mitglieder aus Rechtskundigen bestehen. Eine öffentliche Verhandlung vor demselben unter Beiziehung des Staatsanwaltes und des Verteidigers erscheint Damianitsch nicht notwendig; schriftliche Äußerungen und Gegenäußerungen würden genügen. Die Funktion des höheren Gerichtes soll regelmäßig nur eine kassatorische sein, doch sind von ihm auch Verstöße gegen das materielle Recht ohne Verweisung des Falles vor das frühere oder vor ein anderes Kriegsgericht zu sanieren, wenn das Urteil weder hinsichtlich der Qualifikation der Tat noch hinsichtlich des Strafausspruches verschärft wird.

2. Nach dem Erscheinen dieser Vorschläge ruhte die literarische Behandlung der Frage längere Zeit. Erst seit den achtziger Jahren wurde sie neuerlich durch die Schriften Weisls in lebhafteren Fluß gebracht. In seiner Schrift „Vorschläge zur Regelung des (österreichisch-ungarischen) Militärstrafverfahrens" (1893) betont Weisl energisch die Tatsache, daß die Entwicklung des Militärstrafprozesses anfänglich stets Hand in Hand mit jener des bürgerlichen Strafverfahrens gegangen sei und die Abweichungen des ersteren nur in äußeren Momenten ihren Grund hätten. Von diesem Gesichtspunkte aus werden sodann die einzelnen Prinzipien des Strafprozesses untersucht und die Modifikationen geprüft, welche im militärischen Interesse berücksichtigt werden müssen. Die Ständigkeit der Gerichte findet Weisl in der geltenden Vorschrift über die Organisation der Heeresgerichte im wesentlichen schon verwirklicht. Nur eine Einschränkung der zu weitgehenden Delegationsbefugnis wird von ihm befürwortet und im Frieden auch eine Ständigkeit der richterlichen Funktionäre gefordert, die für eine bestimmte Zeit (6 oder 12 Monate) im voraus bezeichnet sein müßten. In Kriegszeiten und im Falle des Belagerungszustandes seien Modifikationen dieses Grundsatzes unvermeidlich. Das Schwergewicht des reformierten Militärstrafprozesses müsse in der öffentlichen mündlichen Hauptverhandlung liegen. Eine vollständige Durchführung des reinen Anklageprinzipes, die auch dem bürgerlichen Strafverfahren am Kontinente fremd sei, könne entbehrt werden; unhaltbar sei nur der gegenwärtige Zustand, daß die Anklägerrolle einer Person übertragen werde, welche gleichzeitig auch die Funktionen eines Untersuchungsrichters und Verhandlungsrichters zu erfüllen habe. Ferner liege darin ein Mangel, daß keine Abhilfe möglich sei, wenn der Auditor einzuschreiten sich weigere,

denn dies führe dazu, daß von Soldaten gegen Bürger verübte Delikte öfters ganz un gestraft bleiben, bloß weil der Gerichtsherr keine Strafverfolgung einleiten wolle. Die Durchführung des Prinzipes der kontradiktorischen Verhandlung zwischen Parteien mit selbständiger Berechtigung (Parteimaxime) sei ebenso möglich und notwendig wie die Verwirklichung der Gleichheit des Rechtes und Gehörs vor dem Verhandlungsrichter (Subjektivitätsprinzip und Parteiaktivität). Zu diesem Ende müssen die Verfolgung, Untersuchung, Verteidigung und Aburteilung eines Beschuldigten verschiedenen, voneinander unabhängigen Funktionären übertragen werden. Eine solche Trennung liegt, wie die Geschichte lehrt, ganz in der Natur des Kriegsprozesses und erhielt sich noch längere Zeit, als der bürgerliche Prozeß sich schon zum reinen Inquisitionsverfahren fortentwickelt hatte. Daraus ergebe sich von selbst die Notwendigkeit einer besonderen Anklagebehörde und die Zulassung einer eigenen, von ihr unabhängigen Verteidigerschaft. Die Personen der Anklagebehörde müßten juristisch gebildet sein und sollten der Militärjurisdiktion unterstehen. Bei Antragsdelikten könnte der Beleidigte oder Verletzte entweder selbst oder durch einen Anwalt als Ankläger auftreten. Die Parteiaktivität bringe die Befugnis mit sich, formelle Prozeßvorgänge zu beanständen, an die Beweispersonen und Mitangeklagten Fragen zu stellen und prozessuale Akte zu beantragen, die im Interesse der materiellen Wahrheitserforschung gelegen seien. Je weniger Gewicht der jetzige Inquisitionsprozeß auf eine strenge Beobachtung des prozessualen Formalitätsprinzipes lege, desto wichtiger sei es, solche Formen aufzustellen, welche bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens wahrgenommen werden müssen. Dagegen dürfe der Grundsatz der formellen Verteidigung nicht so weit ausgedehnt werden, daß dem Beschuldigten die vollständig freie Wahl des Verteidigers zustehen solle, was auch im bürgerlichen Strafverfahren nicht zugestanden sei; soferne es sich um rein militärische Delikte handle, müsse vielmehr eine Einschränkung in der Wahl des Verteidigers verlangt oder zur Erlangung der Verteidigerbefähigung ein Nachweis über die Kenntnis der militärischen Sonderinstitutionen erbracht werden. In Friedenszeiten solle die Verteidigung bei der Hauptverhandlung und vor der Kassationsinstanz nach Wahl des Angeklagten ein aus dem Militärrecht geprüfter Berufsverteidiger führen, welcher der Sitzungspolizei des Vorsitzenden und der Disziplinargewalt des höheren Militärgerichtes untersteht. In Kriegszeiten solle die Verteidigung von im vorhinein dazu designierten Heerespersonen geführt werden. Bei schweren Delikten müsse dieselbe obligatorisch sein, in leichteren Fällen aber, für welche keine obligatorische Verteidigung vorgeschrieben sei, könnten Mitglieder der zu errichtenden Anklagebehörde als Verteidiger fungieren. Die Einführung des mündlichen Verfahrens hält Weisl für selbstverständlich. Weniger günstig gesinnt ist er dagegen dem Grundsatze der Öffentlichkeit, indem er auf ihre Mängel im bürgerlichen Strafverfahren hinweist. Er will vielmehr den Zutritt nur jenen großjährigen Männern gestatten, deren spezifische juristische oder militärische Bildung, öffentliche Stellung oder Interesse an dem Straffalle feststehe. Aber auch diese beschränkte Öffentlichkeit soll nicht nur aus Gründen des öffentlichen Anstandes und der öffentlichen Ordnung, wie im bürgerlichen Strafprozesse, sondern auch aus Gründen der Disziplin und des Unterordnungsverhältnisses ausgeschlossen werden können, in welchem Falle jedoch Richter, Anwälte, militärische Vorgesetzte des Angeklagten, Beamte der Justiz und des Kriegsministeriums sowie endlich je 3 vom Privatbeteiligten und Angeklagten namhaft zu machende Personen ihres Vertrauens immer Zutritt haben müßten. In Prozessen endlich, welche auf Grund einer Privatanklage stattfinden, soll die Öffentlichkeit nur dann aufrecht bleiben, wenn Ankläger und Angeklagter vor Beginn der Verhandlung darum ansuchen. Aber auch wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war, müßten doch das Urteil und die wesentlichen Entscheidungsgründe stets öffentlich verkündet und dem Verurteilten zur Gänze mitgeteilt werden. Weisl tadelt die gegenwärtige widerspruchsvolle Einschränkung des Rechtsmittelzuges.

Die Gewährung von Rechtsmitteln sei unbedingt notwendig, um eine Überprüfung der Legalität des Prozeßvorganges herbeiführen zu können (Kassationsmaxime); nur auf Fragen der Prozeßförmlichkeiten und des Rechtes hätte sich die Überprüfung zu beziehen, während von einer Überprüfung der Tatfrage abzusehen wäre. Die Kassationsinstanz hätte ihre Entscheidung in öffentlicher mündlicher Sitzung zu fällen. Im Kriege, beim Belagerungszustand und in Standrechtsfällen müßte natürlich der Instanzenzug noch weitere Einschränkungen erfahren. Weisl fordert die Ausschließung der Mannschaftspersonen von der Urteilsfindung im Militärstrafprozeß. Die Urteilsjury werde am besten ausschließlich aus Offizieren des streitbaren Standes unter Wahrung des Unterordnungsverhältnisses gebildet, welche Offiziere das Amt in einer periodisch von vornherein bestimmten Reihenfolge zu versehen hätten. Der Ausspruch der Urteilsjury soll auf Grund freier Beweiswürdigung erfolgen und sich auf die Tatfrage beschränken; die Subsumtion der festgestellten Tatfrage unter das Strafgesetz wäre hingegen rechtsgelehrten Militärrichtern zu überlassen, denen überdies das Recht zur Aussetzung der Entscheidung gewahrt werden müßte, wenn beim Schuldverdikte ein offenbarer Irrtum unterlaufen wäre. In der zweiten Instanz hätten rechtsgelehrte Richter zu entscheiden. Alle Militärstrafgerichtsbarkeit müsse aber im Namen des obersten Kriegsherrn geübt und die Urteile müssen daher in seinem Namen ausgefertigt werden. Abolition und Amnestie sind in Friedenszeiten ihm vorbehalten. Abänderungen dieses Grundsatzes für die Kriegszeit müssen im vorhinein bestimmt sein. Die gerichtsherrlichen Rechte hätten zu entfallen.

3. Zu mehrfach abweichenden Vorschlägen ist hingegen Korwin-Dzbański in seiner Schrift „Zur Reform des Militärstraf- und ehrenrätlichen Verfahrens in Österreich-Ungarn“ (1895) gelangt. Auch dieser Schriftsteller geht von dem Grundsatze aus, daß bei der Reform des Militärstrafprozesses die anerkannten Rechtsprinzipien mit den Forderungen der militärischen Disziplin in Einklang gebracht werden müssen. Indem er jedoch diese letzteren Forderungen sehr stark betont, kommt er des öfteren zu anderen Resultaten. Der für die militärische Disziplin verantwortliche militärische Kommandant muß nach seiner Ansicht einen maßgebenden Einfluß auf die Strafverfolgung besitzen. Die Anordnung der Strafverfolgung, die Verhängung der Untersuchungshaft sowie das Recht der Strafmilderung und Strafnachsicht müßte dem militärischen Kommandanten, der aus einem Gerichtsherrn zum Chef der Militärprokuratur würde, auch fernerhin verbleiben. Ja seine Machtbefugnis soll sogar in der Hinsicht erweitert werden, daß er auch von der Anklage zurücktreten darf. Auf den Inhalt des gerichtlichen Spruches soll er auch künftig keinen Einfluß üben. Die Privatanklage, und zwar selbst die subsidiäre, wird vom Standpunkte der militärischen Disziplin verworfen; die Interessen der Privatbeteiligten sollen durch das reglementarische Beschwerderecht, bei Zivilpersonen durch einen Rekurs an die militärische Zentralstelle gewahrt werden. Aus Gründen der Disziplin fordert Korwin-Dzbański nicht nur die Unterstellung der Verteidiger unter die Disziplinargewalt des Verhandlungspräsidenten und unter die Militärgerichtsbarkeit, sondern verlangt noch weiter, daß als Verteidiger überhaupt nur Heerespersonen fungieren dürfen, die dem Höchsten der am Prozesse Beteiligten in der Charge mindestens gleich stehen müssen. Die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten der Beschaffung geeigneter Personen sollen durch verschiedene administrative Maßnahmen (Ausdehnung des Einjährig-Freiwilligendienstes auf das Auditoriat, Errichtung von Lehrkanzeln für Militärrecht an den Universitäten) und durch die Bestimmung beseitigt werden, daß bei militärischen Delikten Offiziere des Soldatenstandes, die nicht juristisch gebildet sind, als Verteidiger berufen werden können. Korwin-Dzbański ist ein scharfer Gegner der Geschworenengerichte und will für den reformierten Militärstrafprozeß nur Schöffengerichte zulassen, zumal durch diese Form der Laiengerichte der unmittelbare Anschluß an den geltenden Prozeß gewonnen würde. Es hätten demnach Auditore und Laien

zugleich zu richten, nur soll die Zahl der aus dem Soldatenstande beigezogenen Richter jene der Auditore immer um eine Person übersteigen. Als Richter hätten nur Offiziere und Kadetten zu fungieren; die Mannschaft wäre auszuschließen. Aus Gründen der Disziplin müsse gefordert werden, daß kein Schöffe eine geringere Charge bekleide als der Angeklagte, beziehungsweise der Höchstgestellte unter mehreren Angeklagten, was rücksichtlich der Auditore freilich nicht immer durchführbar sein werde. Gehört der Angeklagte dem Mannschaftsstande an, so sollen als Votanten 4 Subalternoffiziere aus dem Soldatenstande beigezogen werden. Die Gerichte sollen sich in Erkenntnisgerichte erster Instanz und ein Militärobergericht gliedern. Das letztere soll nur Kassationsinstanz sein, doch sollen ihm auch Personen des Soldatenstandes als Sachverständige mit beratender Stimme beigegeben werden. Die Erkenntnisgerichte zerfallen in Garnisonsgerichte und Militärgerichtshöfe am Sitze der Territorialkommanden. Die letzteren sollen überhaupt für die Gagisten und Kadetten und für die mit mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedrohten Delikte der Mannschaftspersonen zuständig sein. Die sachliche Leitung der Verhandlung soll dem rangsältesten Auditor, die Ausübung der Verhandlungsdisziplin aber dem durch das Dienstreglement bestimmten Mitgliede des Gerichtshofes zukommen. Die Stations-, Festungs- und Territorialkommandanten haben als Chefs der Militärprokuratur das Gericht in Gang zu bringen und die Wirkung des richterlichen Ausspruches ist von ihnen abhängig. Bei der Zentralverwaltungsstelle besteht eine Militärgeneralprokuratur, welcher das Recht vorbehalten wird, die Wiederaufnahme einer Untersuchung anzuordnen. Korwin-Dzbański will ferner den Schwerpunkt des Prozesses in die Hauptverhandlung verlegt wissen und tritt ebenfalls für Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und freie Beweiswürdigung ein. Dagegen fordert auch er eine Einschränkung der Öffentlichkeit, und zwar sowohl der allgemeinen als auch der sogenannten Parteienöffentlichkeit. Aus Gründen der Disziplin müsse es verwehrt werden, daß ein Untergebener oder Niederer in die Lage komme, die Verantwortung eines Vorgesetzten oder Höheren zu vernehmen. Zutritt zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen sollen überhaupt nur die in eine Rangklasse eingeteilten Heerespersonen erhalten. Disziplinäre Rücksichten wie auch die strenge Durchführung des Anklageprinzipes erheischten die Ausschließung der Berufung gegen das Strafausmaß. Es solle nur eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil zugelassen werden. Daneben bleibe der Militärprokuratur das Recht der Strafmilderung aus disziplinären Gründen gewahrt. Was die Regelung der besonderen Verfahrensarten anbelangt, so stellt Korwin-Dzbański speziell noch für die Militärjustiz bei der Armee im Felde nähere Grundsätze auf. Derselben soll nur die Aburteilung besonders schwerer und gefährlicher Delikte vorbehalten bleiben. Das anzuwendende Verfahren müsse ein abgekürztes, rasches und energisches sein, die Strafen eine abschreckende Wirkung üben. Ein besonderes Gesetz hätte demnach zu bestimmen, welche Delikte unbedingt der Kriegsjustiz verfallen oder unter gewissen Voraussetzungen nach dem Ermessen des Höchstkommandierenden verfallen können. Bezüglich der übrigen Delikte werde sich die Kriegsjustiz darauf zu beschränken haben, den Tatbestand und die Beweise nach Möglichkeit zu erheben, damit nach dem Eintritt normaler Verhältnisse die ordnungsmäßige Judikatur ermöglicht sei. Das Verfahren der Feldgerichte soll grundsätzlich nur das der Standgerichte sein. Es soll nur auf die Todesstrafe erkannt werden und Rechtsmittel sollen ausgeschlossen sein, dem Befehlshaber jedoch das Begnadigungsrecht zustehen. Wenn binnen einer gewissen kurzen Frist das Todesurteil vom Gericht nicht mit Stimmeneinhelligkeit geschöpft werden könne, so hätte nach Beendigung des Krieges das ordentliche Verfahren einzutreten.

IV. Abschnitt.

Das militärische Disziplinarstrafrecht.

§ 207. Einleitende Bemerkungen.

Eine formelle Scheidung des Stafrechtes in ein gerichtliches und disziplinäres läßt sich erst seit dem XV. Jahrhunderte verfolgen.[2133]) Diese Scheidung hat ihren Ausgangspunkt in den Artikelbriefen genommen, die seit der Einführung der besoldeten Truppen erlassen wurden. In denselben wurden die Kommandanten mit der Gewalt ausgestattet, die bei der Armee vorfallenden geringeren Straffälle nach eigenem Ermessen oder nach Einholung des Gutachtens des Schultheißen ohne jede Prozedur zu erledigen; nur die Verbrechen und die zweifelhaften Straffälle wurden den Kriegsgerichten zugewiesen, welche dann entweder nach den Bestimmungen der Artikelbriefe oder, wenn darin das Delikt nicht mit besonderer Strafe bedroht war, nach dem Landesstrafgesetze urteilten. Die Zusammenfassung des materiellen Strafrechtes in den großen Kodifikationswerken und namentlich in der Theresiana beschleunigte diese Scheidung, so daß nunmehr die eigentlichen Disziplinarstrafen in eigenen Satzungen, den Dienstreglements, ihre Stelle fanden. Der Zusammenhang zwischen diesen Disziplinarstrafnormen und dem ordentlichen Strafrechte blieb aber auch fernerhin dadurch gewahrt, daß unter Umständen disziplinäre Ahndung an die Stelle des gerichtlichen Strafverfahrens treten konnte. Die weitere Ausbildung der Heeresverwaltung führte dann zur Erlassung besonderer Disziplinarnormen für die Militärbeamten, die sich im wesentlichen an die für die Zivilstaatsbeamten erlassenen Bestimmungen anlehnten, und endlich entwickelte sich seit dem XVII. Jahrhunderte noch ein berufsgenossenschaftliches Disziplinarrecht für die Offiziere und für Angehörige der Landsturmkörper, das sich in seinen äußeren Formen wesentlich von dem sonstigen Disziplinarverfahren unterschied.

Gemäß dieser geschichtlichen Entwicklung stellt sich das militärische Disziplinarstrafrecht gegenwärtig nicht als einheitliches Rechtsinstitut dar, vielmehr verbergen sich hinter dieser Bezeichnung mehrere Rechtsinstitute, die allerdings mehrfache verwandtschaftliche Zusammenhänge aufweisen, nämlich:

1. Ein vereinfachtes Strafverfahren zur Ahndung geringerer, sonst dem Militärstrafrechte und Militärstrafverfahren unterliegender Delikte, welche aus Zweckmäßigkeitsrücksichten möglichst rasch abgetan werden sollen. Nach einer fast allgemein anerkannten Praxis hat diese Art der Bestrafung regelmäßig auch einzutreten, wenn sich Heerespersonen einer strafbaren Handlung schuldig machen, welche nicht durch das Militärstrafgesetzbuch oder Nachtragsgesetze den Militärstrafgerichten zur Bestrafung zugewiesen sind, sondern zu deren Bestrafung sonst die bürgerlichen Strafgerichte oder die politischen (Polizei-)Behörden berufen sind.

2. Die auf der militärischen Dienstherrlichkeit beruhende Strafbefugnis der militärischen Kommandanten zum Zwecke der Sicherung der militärischen Dienstesordnung und Zucht. Diese Strafbefugnis kann sich entweder gegen die Heerespersonen im allgemeinen richten oder für einzelne Kategorien derselben besonders normiert sein. Darnach wird zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Disziplinarstrafrechte zu unterscheiden sein.

[2133]) Vergl. hierüber Kleemann, System des militärischen Disziplinarstrafrechtes, Einleitung.

3. Einem solchen besonderen Disziplinarstrafrechte unterliegen namentlich die Militärgeistlichen, Militärbeamten und die sonstigen im Dienste der Heeresverwaltung stehenden Personen, welche nicht dem Soldatenstande angehören, dann die Militärsträflinge und Militärzöglinge.

4. Das berufsgenossenschaftliche Disziplinarverfahren. Dasselbe zeigt in dem für die Offiziere geltenden ehrenrätlichen Verfahren gegenüber dem sonstigen Disziplinarstrafrechte so abweichende Formen, daß es wegen dieser eigenartigen Struktur als eine besondere Kategorie der Militärrechtspflege angesehen wird. Hingegen sind die vereinzelten Ansätze eines für die Angehörigen der Landsturmkörper geltenden genossenschaftlichen Disziplinarverfahrens wieder verschwunden.

Solche Ansätze eines genossenschaftlichen Disziplinarrechtes für die Angehörigen der Landsturmkörper enthielten die älteren ungarischen und tirolisch-vorarlbergischen Landsturmgesetze. Der Gesetzartikel XLII vom Jahre 1868 über den Landsturm enthielt im § 11 die Bestimmung, daß das Disziplinarstrafrecht in jedem aktivierten Landsturmkörper ein aus der eigenen Mitte freigewählter Disziplinarrat unter Vorsitz des Kommandanten auszuüben habe. Im tirolisch-vorarlbergischen Gesetze vom 19. Dezember 1870, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1871, über den Landsturm aber war normiert (§ 12 al. 2), daß den Kompagniekommandanten das Recht zustehen sollte, im Einvernehmen mit den Kompagnieoffizieren die Ausstoßung eines von der öffentlichen Stimme als unwürdig bezeichneten Individuums aus der Kompagnie (Scharfschützenkompagnie) zu verfügen.

§ 208. Das Disziplinarstrafrecht als Ersatzmittel für das ordentliche Strafverfahren.

I. Der Bestrafung im Disziplinarwege unterliegen und können auf diese Weise abgetan werden jene Militär- oder gemeinen Vergehen, welche das Militärstrafgesetzbuch als solche bezeichnet und die mit keiner längeren als einer dreimonatlichen einfachen oder strengen Arreststrafe bedroht sind, soferne nicht sonstige Rechtsfolgen eintreten, welche nur mit einem militärstrafgerichtlichen Erkenntnisse verhängt werden können.[2134]) Unter dieser Strafsanktion ist nicht der Strafsatz in thesi, sondern jenes Ausmaß von Strafe zu verstehen, auf welches in einem bestimmten Falle nach Erwägung aller Umstände zu erkennen wäre.[2135])

Ausgeschlossen[2136]) von der disziplinären Behandlung sind:

1. Verbrechen überhaupt;

2. Vergehen, welche den Chargenverlust oder den Verlust von Rechten und Befugnissen nach sich ziehen;

3. in der Regel Vergehen, welche aus Gewinnsucht entspringen (Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, Plünderung, Raub und widerrechtliche Zueignung der im Dienstgebrauche stehenden ärarischen Fassungsstücke. Ausnahmsweise kann auch ein gewinnsüchtiges Vergehen im Disziplinarwege abgetan werden, wenn der Wert des widerrechtlich angeeigneten Gutes unbedeutend ist, der Täter keine Charge bekleidet und geständig ist. Als unbedeutend gilt der Wert, wenn derselbe bei Entwendungen und Veruntreuungen nicht über 1 Krone, bei Entäußerungen ärarischer Gegenstände

---

[2134]) D.-R. I. T. § 86 Punkt 648 lit. *b*). — [2135]) V. des R.-K.-M. vom 17. Juli 1875, Präs.-Nr. 2562. — [2136]) D.-R. I. T. Punkt 649.

nicht 2 Kronen erreicht. Zur See können auch solche Entwendungen, Veruntreuungen und Entäußerungen ärarischen Gutes disziplinär behandelt werden, wenn der Wert nicht 10 Kronen erreicht.[2137])

4. Vergehen, welche nach der ausdrücklichen Bestimmung des Dienstreglements der strafgerichtlichen Behandlung vorbehalten sind. Derselben verfallen speziell Offiziere, Kadetten und Seekadetten, welche einen dem Dienste nachteiligen Einfluß auf die Kameraden ausüben oder die Dienstobliegenheiten lau oder saumselig erfüllen, in dieser Weise auch in der Qualifikationsliste geschildert erscheinen und innerhalb des Zeitraumes von 2 Jahren nach Bekanntgabe des Mangels aus gleicher Ursache zweimal mit Arrest bestraft worden sind und abermals rückfällig werden.[2138])

5. Vergehen, welche an sich im Disziplinarwege abgetan werden können, jedoch mit einem strafgerichtlich zu verfolgenden Delikte konkurrieren und gleichzeitig mit demselben untersucht werden.[2139]) Ist aber ein solches Vergehen vor der strafgerichtlichen Untersuchung des konkurrierenden Deliktes im Disziplinarwege abgetan worden, so liegt keine Gesetzwidrigkeit vor.[2140])

Für die Verjährung solcher strafbarer Handlungen, welche im Militärstrafgesetzbuche als Vergehen bezeichnet sind, die aber im einzelnen Falle im Disziplinarwege bestraft werden sollen, bleiben die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches maßgebend.[2141])

II. Nach den Bestimmungen des Dienstreglements[2142]) steht den militärischen Kommandanten weiters die Befugnis zu, auch die Übertretungen sonstiger allgemeiner oder besonderer Anordnungen im Disziplinarwege zu bestrafen, soferne deren Bestrafung nicht infolge eigener gesetzlicher Bestimmungen den Strafgerichten oder anderen Behörden zukommt.

1. In der Praxis[2143]) wird diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß speziell die aktiven Heerespersonen in Fällen einfacher Übertretungen weder der Strafgewalt der bürgerlichen Strafgerichte noch der Polizeistrafgewalt der politischen, beziehungsweise Polizeibehörden unterworfen sind, die Strafverhängung in solchen Fällen vielmehr durch den mit der Disziplinarstrafgewalt ausgerüsteten militärischen Vorgesetzten zu erfolgen hat, welcher hiebei nicht nur auf die Strafsanktion des bürgerlichen Strafgesetzes, beziehungsweise der Polizeiverordnung Bedacht nehmen, sondern überdies auch den Einfluß der Übertretung auf die Disziplin beurteilen soll. In jedem Falle dürfen nur die Strafarten des Dienstreglements zur Anwendung gelangen. Gegen Mannschaftspersonen werden demnach, da Geldstrafen gegen diese im Disziplinarwege nicht verhängt werden dürfen,[2144]) statt dieser immer andere Strafarten in Vollzug gesetzt werden müssen, und zwar selbst dann, wenn das bürgerliche Strafgesetz keine solche Strafumwandlung vorsieht. Umgekehrt wird gegen Offiziere die Arreststrafe des bürgerlichen Gesetzes nur in der abgeschwächten Form des Stations- oder Zimmerarrestes zur Anwendung gelangen können. Die Rücksichten der Disziplin können

---

[2137]) M.-D.-R. III. T. Punkt 1188 lit. *a*). — [2138]) M.-St.-G. § 292. Sieh oben §§ 160 II und 178. — [2139]) M.-St.-P.-O. § 1 al. 2. — [2140]) Vergl. Kleemann, System des militärischen Disziplinarstrafrechtes, S. 37. — [2141]) D.-R. I. T. § 86 Punkt 655 al. 2. — [2142]) I. T. Punkt 648 lit. *a*). — [2143]) Vergl. Mayrhofer, a. a. O., I. Bd., S. 853, und Ö. Z. f. V. 1873, Nr. 23, S. 91, und 1886, Nr. 10, S. 39. — [2144]) D.-R. T. Punkt 657. Vergl. § 209 IV.

aber nach Umständen auch zu einer Verschärfung der Strafe führen, namentlich wenn die betreffende Handlung auch im Dienstreglement oder in besonderen Verordnungen der Militärbehörden ausdrücklich als ein militärisches Disziplinardelikt erklärt ist.

Die Tätigkeit der bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden hat sich bei Wahrnehmung von Übertretungen der gedachten Art gegenüber den aktiven Heerespersonen im allgemeinen auf die Anzeige des Delikts an die kompetenten Militärbehörden zu beschränken. Doch steht ihnen immerhin die Befugnis zu, wenn es notwendig ist, insbesondere bei Gefahr im Verzug, den Tatbestand so weit als möglich festzustellen, zumal ihnen dieses Recht in einem derartigen Falle selbst dann eingeräumt ist, wenn ein offenbar zur Militärstrafgerichtsbarkeit gehöriges Delikt vorliegt.[2145])

Werden bei einer solchen Disziplinarstrafverhandlung Entschädigungsansprüche erhoben, so ist, wie in sonstigen Disziplinarstraffällen, das Vergleichs-, beziehungsweise wenn es sich um einen dem Ärar zugefügten Schaden handelt, das Ersatzverfahren einzuleiten.[2146])

Die Zuständigkeit der Militärbehörden zur Handhabung des Disziplinarstrafrechtes in Übertretungs- und politischen Straffällen beginnt mit dem Zeitpunkte der Unterstellung der Heerespersonen unter das militärische Disziplinarstrafrecht, d. h. regelmäßig mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles und endet mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung.[2147]) Ist eine Übertretung oder ein Polizeidelikt zu einer Zeit begangen worden, während welcher der Täter der Militärgerichtsbarkeit unterstand, und werden diese Straftaten erst nach dem Austritte des Täters aus der aktiven Dienstleistung oder vor seinem Wiedereintritte in diese bekannt, so haben die Zivilgerichte, beziehungsweise die politischen und Polizeibehörden einzuschreiten.[2148])

2. In der Theorie ist bisher eine Einigung darüber, ob die eben dargestellte Praxis den gesetzlichen Normen entspreche, nicht erzielt worden.

3. Verschieden von diesem suppletorischen Disziplinarstrafverfahren sind jene Fälle, wo die Fällung der Straferkenntnisse wider aktive Heerespersonen ausdrücklich den bürgerlichen Behörden vorbehalten ist und nur der Strafvollzug durch die militärischen Behörden erfolgt. Eine solche Regelung ist ausdrücklich angeordnet rücksichtlich der Delikte wider das Gefällsstrafgesetzbuch[2149])[2150]) und rücksichtlich der Übertretungen gegen das Berggesetz.[2151])[2152])

[2145]) Sieh oben § 197 I. — [2146]) Sieh oben § 146 II. — [2147]) Vergl. § 209. — [2148]) Arg. § 4 ff. des ö. G. vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78, und § 8 ff. des ö. G. vom 2. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 93. — [2149]) A. h. E. vom 20. Juli 1837, beziehungsweise Hfkmd. vom 2. August 1837, Z. 32.941 (in den Ausgaben des Gefällsstrafgesetzbuches) Sieh ferner § 19 II und § 87 III. Mit Erl. vom 6. Februar 1900, Z. 38.020 ex 1899, hat das k. k. M. f. L.-V. mit Rücksicht darauf, daß besondere Bestimmungen über den Vollzug der wegen Gefällsübertretungen wider aktive Landwehrpersonen verhängten Arreststrafen nicht vorhanden sind, angeordnet, daß in jedem einzelnen solchen Falle, in welchem seitens der Gefällsbehörde um den Vollzug einer solchen Strafe bei den Landwehrbehörden angesucht wird, die Entscheidung des k. k. M. f. L.-V. einzuholen sei. — [1250]) Die gleiche Behandlung muß auch rücksichtlich der nach anderen Steuerstrafnormen zu behandelnden Übertretungen gelten. Insbesondere sind in den Fällen der gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, gerichteten Übertretungen der Steuerverheimlichung und Steuerhinter-

Unter den Theoretikern ist für die geltende Praxis, wornach die aktiven Heerespersonen in Übertretungsfällen und bei Zuwiderhandlungen gegen Polizeivorschriften von den Militärbehörden im Disziplinarwege zu bestrafen sind, am lebhaftesten Weisl (Juristische Blätter XXIV. Jahrgang 1895, Nr. 33, S. 386) mit der Begründung eingetreten, daß nach den Bestimmungen der Wehrgesetze vom Jahre 1889 (§ 62) die in aktiver Dienstleistung stehenden Heerespersonen den Militärstrafgesetzen und Disziplinarvorschriften unterliegen, die nichtaktiven Heerespersonen aber in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Zivilgerichten und Behörden unterworfen bleiben und aus dieser „auffallenden" Gegenüberstellung beider Kategorien gefolgert werden müsse, daß die aktiven Heerespersonen der bürgerlichen Polizeistrafgewalt gänzlich entzogen und an ihrer Stelle der Disziplinargewalt der militärischen Vorgesetzten unterstellt seien. Dagegen ist Tezner (Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens 1896, S. 67 ff.) für die Zuständigkeit der Zivilbehörden gegenüber den aktiven Heerespersonen eingetreten. Dieselbe finde eine Grenze nur daran, daß durch die Anordnungen dieser Behörden die Erfüllung der militärischen Dienstpflicht und die Verfügungsgewalt der militärischen Kommandanten über die ihnen untergebenen Heerespersonen für militärische Zwecke nicht beirrt werden dürfe. Von diesem letzteren Gesichtspunkte aus müsse den Zivilbehörden nur die Kompetenz zur Anordnung unmittelbaren Zwanges gegen Heerespersonen, also namentlich auch zur Exekution von Arreststrafen abgesprochen werden, während sie zur Durchführung des Polizeistrafverfahrens und zur Fällung des Erkenntnisses schon wegen ihrer technischen Befähigung, welche den Militärbehörden fehle, als kompetent erachtet werden müssen. Nur wenn zugleich disziplinäre Pflichten von einer Heeresperson verletzt worden seien, habe auch eine disziplinäre Bestrafung, aber neben der polizeilichen, einzutreten.

Gegenüber beiden Auffassungen muß aber konstatiert werden, daß eine allgemeine klare Regelung der Materie durch die Gesetzgebung überhaupt nicht, und zwar weder in Österreich noch in Ungarn, erfolgt ist. Insbesondere enthält auch das ungarische Strafgesetzbuch über Übertretungen (G.-A. XL ex 1879) keine Bestimmung über die Bestrafung der durch Heerespersonen begangenen Übertretungen. Die herrschende, Jahrzehnte hindurch geübte Praxis spricht jedoch unzweifelhaft für die erstere Auffassung, so sehr dies auch vom Standpunkte des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze und der Rechtspolitik beklagt werden muß. Schon die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. Mai 1858, R.-G.-Bl. Nr. 70, wies in Übereinstimmung mit der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 29. Juli 1857 die Bestrafung der Polizeidelikte, und zwar selbst jener von Urlaubern und Reservemännern, den militärischen Disziplinarbehörden zu. Desgleichen bestimmt die Zirkularverordnung des Kriegsministeriums vom 25. Mai 1866, Abt. 4, Nr. 874, daß Übertretungen der mit dieser Zirkularverordnung kundgemachten, vom k. k. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium erlassenen Verordnung vom 1. Mai 1866,

---

ziehung die bürgerlichen Steuerbehörden zur Fällung von Erkenntnissen gegen die aktiven Heerespersonen berufen. Nur in den Straffällen der §§ 242, 246 und 248 des erwähnten Gesetzes, in welchen für Zivilpersonen die ordentlichen Strafgerichte kompetent sind, haben nach dem I. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift (Erl. des F.-M. vom 1. Oktober 1898, R.-G.-Bl. Nr. 189) wider aktive Heerespersonen die Militärstrafgerichte einzuschreiten. — [2151]) Ö. Berg-G. vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146, § 232 al. 2. — [2152]) Auch nach der deutschen Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (§ 2) ist den bürgerlichen Behörden vorbehalten die Bestrafung der Zuwiderhandlungen aktiver Heerespersonen wider die Finanz-, Polizei-, Jagd- und Fischereigesetze und Verordnungen dieses Inhalts, welche nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht sind.

R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben, welche außer den Bereich der strafgerichtlichen und gewerbepolizeilichen Amtshandlung fallen, nach den allgemeinen Militärdisziplinarvorschriften zu behandeln seien. Diese Praxis hat in Österreich auch in der neueren Zeit wiederholt noch Anerkennung gefunden. Nachdem das Gesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 41, womit strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden, im § 9 die Anordnung aufgenommen hatte, daß bezüglich der unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen das Verfahren und das Straferkenntnis den zuständigen Militärbehörden nach den Militärstrafvorschriften zustehen solle, hat das Reichskriegsministerium mit Zirkularverordnung vom 3. September 1888, Präs.-Nr. 4271, N.-V.-Bl. Nr. 29, verfügt, daß bezüglich der im Artikel I § 4 des erwähnten Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen nach dem Militärstrafgesetzbuche (§§ 362 und 363) unter Bedachtnahme auf die Festsetzungen des § 5 des Gesetzes vorgegangen werden solle, die im Artikel I §§ 1 bis 3 und 6 bezeichneten Handlungen dagegen als Disziplinarübertretungen zu bestrafen seien. Ein analoger Vorgang wird in Konsequenz der Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, zu beobachten sein, welches im § 9 die aktiv dienenden Personen der bewaffneten Macht hinsichtlich aller nach diesem Gesetze zu beurteilenden Vergehen und Übertretungen der Militärgerichtsbarkeit unterwirft, obwohl die an die Heeresbehörden gerichtete Kundmachungsverordnung des Reichskriegsministeriums vom 14. August 1901, Präs.-Nr. 3291, N.-V.-Bl. Nr. 109, sich hierüber nicht näher ausspricht. Ganz auf demselben Standpunkte steht auch die Verordnung des Statthalters im Erzherzogtum unter der Enns vom 13. April 1897, Z. 34.114 (Radfahrordnung), § 11, wornach aktive Personen der bewaffneten Macht den Vorschriften dieser Verordnung nur insoferne unterworfen sind, als sie sich außer militärischer Aktion befinden oder sich beim Radfahren der Zivilbekleidung bedienen, und die Zivilbehörden auch in diesem Falle bei Beanständungen sich auf Erstattung der Anzeige an die zuständige Militärbehörde zu beschränken haben.

Diese Praxis hat auch in Ungarn keine Anfechtung erfahren. Die Zirkularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 22. Jänner 1891, Abt. 4, Nr. 1683 ex 1890, spricht ausdrücklich aus, daß das Verfahren bezüglich solcher im Königreiche Ungarn von Militär- oder Landwehrpersonen während der aktiven Dienstzeit begangenen und während dieser Dienstzeit angezeigten Übertretungen der Polizeivorschriften, welche eine Bestrafung nach sich ziehen, zum Wirkungskreise der Militär-, beziehungsweise Landwehrbehörden gehöre. Das ungarische Ministerium des Innern hat denn auch mit Rücksicht darauf die Verwaltungsbehörden mit der Zirkularverordnung vom 30. September 1890, Z. 62.934 V., angewiesen, alle jene die Lokalpolizei oder öffentliche Ordnung betreffenden Statuten und Verordnungen, deren Befolgung auch von den dort garnisonierenden, aktiv dienenden Militär- oder Landwehrpersonen gefordert werden müsse, den zuständigen Militärstationskommanden rechtzeitig mitzuteilen. Derlei mitgeteilte lokalpolizeiliche Vorschriften sind, soferne dagegen vom militärischen Standpunkte kein Bedenken obwaltet, unverweilt gelegentlich der Ausgabe der Militärstationskommandobefehle zu verlautbaren. Wenn eine Übertretung dieser Vorschriften nach Beschaffenheit des Falles an der schuldtragenden Heeresperson im Disziplinarwege gestraft werden kann, so sind die bezüglichen Bestimmungen des Dienstreglements maßgebend. Wenn die Militärstationskommanden Zweifel darüber hegen, ob eine zivilbehördliche Verordnung sich zur Kundmachung eigne, insbesondere weil sie mit militärischen Vorschriften im Widerspruch steht, da ist die Entscheidung des höheren Kommandos einzuholen. Mit der Zirkularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 30. September 1895, Präs.-Nr. 4860, N.-V.-Bl. Nr. 167, wurde ferner die Bestrafung der aktiven Heerespersonen wegen der in den Gesetzartikeln XXXI und XXXIV ex 1894 über die Zivilehe und

Zivilmatriken normierten Vergehen und Übertretungen ausdrücklich den Militärkommanden zugesprochen.

§ 209. Das allgemeine Disziplinarstrafrecht.[2153])

I. Als militärische Disziplinardelikte, welche dem allgemeinen Disziplinarstrafrechte unterliegen, sind jene minder gefährlichen und unbedeutenderen, der militärischen Zucht und dem militärischen Dienste widerstreitenden Handlungen und Unterlassungen anzusehen, welche durch die Dienstvorschriften oder durch spezielle Anordnung der dazu berufenen militärischen Vorgesetzten als solche erklärt sind, soferne diese Handlungen nicht besonderer Umstände halber, insbesondere wegen der im Rückfall des Delinquenten hervortretenden Gefährlichkeit sich zu Militärvergehen qualifizieren und folgeweise dann der strafgerichtlichen Behandlung überantwortet werden müssen.

Die Disziplinardelikte unterscheiden sich namentlich in folgenden Beziehungen von den Delikten des Militärstrafgesetzbuches:[2154])

1. Das Disziplinarstrafrecht wird vom Staate nicht als Inhaber der öffentlichen Strafgewalt, sondern kraft seiner Dienstherrlichkeit geübt.[2155]) Disziplinarstrafen können daher auch nur gegen solche Personen verhängt werden, welche der Dienstgewalt unterworfen sind. Solche Strafen können aber auch mit peinlichen Strafen konkurrieren.[2156]) Durch Verjährung der peinlichen Strafe wird die disziplinäre Verfolgung nicht ausgeschlossen.

Die letzteren Grundsätze sind aber mit Rücksicht auf die Schärfe des militärischen Disziplinarstrafrechtes durch besondere Bestimmungen gemildert:

a) Wenn Verbrechen und Vergehen mit Disziplinarübertretungen konkurrieren, so ist bei der Bemessung der Strafe in der gleichen Weise vorzugehen, wie sonst beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen, d. h. der Delinquent ist in diesem Falle nach dem gemeinen Delikte, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, aber mit Bedachtnahme auf die Disziplinarübertretung zu bestrafen (Verschärfungsmaxime). Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte gestraft werden sollen, im Disziplinarwege geahndet worden, so erscheint dadurch ihre Strafbarkeit zwar nicht getilgt und eine nachträgliche gerichtliche Bestrafung nicht ausgeschlossen, wohl aber ist die verhängte Disziplinarstrafe in die zuerkannte peinliche Strafe einzurechnen.[2157]) Eine vollzogene Disziplinarstrafe schließt daher bei nachträglicher gerichtlicher Verfolgung den Vollzug der Todesstrafe jedenfalls aus.

b) Übertretungen, welche nur der Disziplinarbestrafung unterliegen, verjähren in 3 Monaten nach ihrer Verübung, ohne daß diese Verjährung an weitere Bedingungen geknüpft ist.[2158])

2. Die Disziplinardelikte sind nicht, wie die Delikte des Militärstrafgesetzbuches, in einem Kodex zusammengefaßt. Dieses jede Analogie ausschließende Prinzip gilt für die Disziplinarübertretungen nicht. Als solche können vielmehr, wie bereits angedeutet, auf besondere Anordnung der militärischen Vorgesetzten auch Handlungen erklärt werden, welche in den militärischen Dienstesvorschriften nicht als verboten oder als disziplinwidrig bezeichnet sind; soweit dies nicht der Fall ist, werden die materiell-

---

[2153]) D.-R. I. T. § 86 Punkt 646 ff.; M.-D.-R. II. T. § 60 Punkt 472 ff. und III. T. § 98 Punkt 1188 ff. — [2154]) Weisl, Das Heeresstrafrecht, S. 73 ff. — [2155]) Vergl. hierüber die verschiedenen Lehrbücher des Strafrechtes. — [2156]) M.-St.-G. § 97 ff. — [2157]) D.-R. I. T. Punkt 656 Satz 1. — [2158]) Ib. Punkt 655 al. 1.

rechtlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit der Disziplinardelikte durch den militärischen Vorgesetzten nach seinem Ermessen bestimmt. Immerhin muß auch auf seiten eines solchen Disziplinarübertreters ein Verschulden, d. h. eine absichtliche oder durch Nachlässigkeit herbeigeführte Verfehlung gegen das Gebot oder Verbot des militärischen Vorgesetzten vorhanden sein, wenn eine Bestrafung im Disziplinarwege eintreten soll.

3. Beim Disziplinarstrafrecht tritt der Besserungszweck charakteristisch hervor. Wenn daher im gegebenen Falle der angestrebte Besserungszweck schon durch die bloße Androhung oder teilweise Abbüßung der Strafe erreicht werden kann, so steht dem Vorgesetzten die Befugnis zu, die verhängte Strafe nachzusehen oder zu mildern. Hingegen ist, wenn der Zweck trotz des Strafvollzuges nicht erreicht wurde, bei Begehung auch nur einer ähnlichen Handlung, wenn nicht besondere Gründe für eine milde Behandlung sprechen, eine strengere Strafe zu verhängen und bei wiederholtem Rückfall mit strafgerichtlicher Ahndung vorzugehen. Der vorgesetzte Kommandant, welcher die von einem unteren Befehlshaber zuerkannte Disziplinarstrafe im Verhältnis zu dem angestrebten Besserungszwecke für zu niedrig erachtet, kann diese Strafe auch erhöhen und ebenso kann der untere Kommandant, wenn seine Strafbefugnis nicht ausreicht, um eine angemessene strengere Ahndung eines Disziplinardeliktes herbeizuführen, eine solche strengere Bestrafung auch beim vorgesetzten Kommandanten beantragen. Im ersteren Falle ist jedoch die bereits vollzogene Strafe einzurechnen.[2159])

II. Dem allgemeinen Disziplinarstrafrechte sind unterworfen:[2160])

1. Die aktiven und aktivierten Heerespersonen ohne Unterschied, ob sie dem Soldatenstande angehören oder nicht und ohne Unterscheidung, ob sie der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind oder nicht. Im einzelnen zählen dazu:

a) Die dauernd in aktiver Dienstleistung stehenden Heerespersonen;

b) die beurlaubten Gagisten einschließlich der mit Wartegebühr beurlaubten sowie der mit Karenz aller Gebühren beurlaubten; die dauernd beurlaubten Gagisten ohne Rangklasse sind in dieser Gruppe nicht mit inbegriffen;

c) die zeitlich beurlaubte Mannschaft;

d) die zeitlich Aktivierten, und zwar:

aa) Die Gagisten des zeitlichen Ruhestandes, welche unter Anweisung des Superplus sich in militärischer Dienstesverwendung befinden, für die Dauer dieser Verwendung;

bb) die Gagisten des definitiven Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst, welche für eine militärische Dienstleistung im Mobilisierungsfalle designiert sind, für die Dauer des Bezuges der Aktivitätsgebühren;

cc) die Personen des dauernd beurlaubten Standes der Reserve, Ersatzreserve, Seewehr und nichtaktiven Landwehr, welche zu einer militärischen Dienstleistung freiwillig oder auf Grund eines Einberufungsbefehles einrücken, für die Dauer des aktiven Verhältnisses;

dd) die aktivierten Landsturmpersonen für die Dauer ihrer Aktivierung.

2. Nichtaktive Heerespersonen unter besonderen Verhältnissen:

a) Die nichtaktiven Heerespersonen, welche zum Haupt- oder Nachrapporte, beziehungsweise zur Kontrollversammlung oder Nachkontrolle ein-

[2159]) Ib. Punkt 656 Satz 2. — [2160]) Ib. Punkt 651 bis 653.

berufen werden, wenn sie ohne genügende Rechtfertigung wegbleiben und während der Dauer des Kontrollaktes;

b) die nichtaktiven Gagisten, wenn sie in militärischer Uniform Ausschreitungen gegen das militärische Verhältnis der Über- und Unterordnung begehen, sich eine Außerachtlassung der Adjustierungsvorschriften zu Schulden kommen lassen oder die vorgeschriebenen Meldungen unterlassen.

3. Andere Personen für eine vorübergehende Zeit:

a) Personen, welche sich im Stande oder Gefolge eines auf Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Grenzen der Monarchie stehenden Armeekörpers oder Kommandos befinden, falls nicht besondere Bestimmungen bezüglich derselben bestehen;

b) Kriegsgefangene und unter militärischer Obhut stehende Geiseln;

c) die kontraktlich auf Kriegsschiffen aufgenommenen Zivilpersonen (zur See);[2161])

d) die Mannschaftspersonen der Finanzwachkorps für die Dauer ihres Aufenthaltes in einer Militärheilanstalt.[2162])

Alle diese Personen unterstehen je nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen militärischen Standeskörpern regelmäßig den für diese Standeskörper geltenden Disziplinarvorschriften. Personen der Kriegsmarine und der Landwehr, welche beim gemeinsamen Landheere zugeteilt sind, die in Obhut stehenden Kriegsgefangenen und Geiseln sind den für das gemeinsame Landheer geltenden Disziplinarvorschriften unterworfen. Personen des Landsturmes unterstehen im allgemeinen den für die Landwehr erlassenen Disziplinarvorschriften, den für das Heer oder die Kriegsmarine erlassenen nur dann, wenn sie beim Heere oder bei der Kriegsmarine zur Dienstleistung zugeteilt sind.

Die militärische Disziplinarstrafgewalt kann unbeschadet des Einschreitens gegen die einzelnen Straffälligen auch gegen ganze Truppenkörper und detachierte Abteilungen geübt werden, wenn sich dieselben Ausschreitungen gegen die Zucht oder Unordnungen zu Schulden kommen lassen.[2163])

III. Die militärische Disziplinarstrafgewalt besitzen im allgemeinen nur jene Offiziere, Militärbeamte und Unteroffiziere, welchen der Befehl über eine Truppe oder Behörde, beziehungsweise Anstalt mit Verantwortlichkeit für die Disziplin und den Dienstbetrieb übertragen ist. Die Strafbefugnis ist nicht an die Abstufung der Chargen, sondern an die verschiedenen Funktionsgewalten geknüpft; sie geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando über und darf, abgesehen von den ausdrücklich normierten Fällen, an Untergebene nicht weiter verliehen noch in ihrem Umfange vom Vorgesetzten eingeschränkt werden.[2164])

Der Umfang des an die einzelnen Funktionsgewalten geknüpften Disziplinarstrafrechtes ist im Dienstreglement[2165]) des näheren festgestellt und weist eine längere Stufenleiter auf, die von der am meisten beschränkten Disziplinarstrafgewalt des Unteroffiziers als Detachements- und Transport-

---

[2161]) M.-D.-R. III. T. § 98 Punkt 1190 lit. a). — [2162]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 26. Juni 1892, Präs.-Nr. 3279, N.-V.-Bl. Nr. 121. Diese Unterstellung der Finanzwache unter die militärischen Disziplinarvorschriften schreibt sich noch aus der Zeit her, wo die Finanzwache eine militärische Organisation besaß, ist aber gegenwärtig als ein Ausfluß der Anstaltsgewalt zu beurteilen. Vergl. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht (1896), II. Bd., S. 335 ff. — [2163]) D.-R. I. T. Punkt 678. — [2164]) Ib. Punkt 660. — [2165]) Ib. Punkt 664 ff.

kommandanten bis zu jener der Kommandanten der Truppenkörper und höheren Kommandanten reicht, welche die Disziplinarstrafen in dem höchsten überhaupt zulässigen Ausmaße zu verhängen berechtigt sind.[2166])

Die Disziplinargewalt dieser militärischen Vorgesetzten erstreckt sich regelmäßig nur auf die Untergebenen des Befehlsbereiches. In jenen Fällen, wo ein dauerndes Unterordnungsverhältnis nicht vorhanden ist, tritt die Disziplinarstrafbefugnis der Stationskommandanten und Kommandanten der Ergänzungsbehörden ein.

1. Die Stationskommandanten sind berechtigt, das in ihrem Kommando gelegene Disziplinarstrafrecht gegen alle jene Heerespersonen auszuüben, welche entweder keinem anderen Kommando unterstehen oder von dem sonst vorgesetzten Kommando entfernt sind. Ihrer Disziplinarstrafbefugnis unterliegen auch die nichtaktiven Offiziere bezüglich ihrer der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterworfenen Handlungen, soweit zu deren Bestrafung nicht andere militärische Kommandanten berufen sind.

Dieses Disziplinarstrafrecht ist nur subsidiärer Natur und unterscheidet sich dadurch von der den Stationskommandanten kraft ihrer organisationsmäßigen Funktion zukommenden Disziplinarstrafbefugnis in militärpolizeilichen Angelegenheiten. Ein solches Disziplinarstrafrecht mit der Befugnis zur Verhängung von Verweisen oder Arreststrafen üben die Stationskommandanten gegen alle innerhalb des Dienstbereiches der Station befindlichen aktiven Offiziere niederer Charge und Personen des Mannschaftsstandes, welche sich gegen die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung oder gegen die militärpolizeilichen Vorschriften vergehen, sich im Garnisonsdienste einer strafbaren Handlung schuldig machen, sich an öffentlichen Orten nicht standesgemäß betragen, vorschriftswidrig adjustiert erscheinen oder sonst sich in einer der Disziplin abträglichen Weise benehmen.[2167])

2. Die Kommandanten der Ergänzungsbehörden erster Instanz sind berufen, gegen nichtaktive Offiziere und Personen des Mannschaftsstandes, welche vom Rapporte, beziehungsweise von der Kontrollversammlung ohne genügenden Grund wegbleiben oder sich während des Kontrollaktes einer Disziplinarübertretung schuldig machen, einzuschreiten, soferne die Strafbefugnis des Leiters des Kontrollaktes nicht ausreicht.[2168])

Bei Abkommandierungen[2169]) üben im allgemeinen jene Kommandanten das Disziplinarstrafrecht, welchen die Abkommandierten in dem neuen Dienstverhältnisse unterstellt sind, was auch dann gilt, wenn Truppen von ihrem organisationsgemäß zuständigen Kommando getrennt werden. In 2 Fällen steht jedoch dem früheren Kommandanten das Strafrecht zu:

1. Wenn es sich um eine während des früheren Dienstverhältnisses verübte Straftat handelt. Um den Vollzug der Strafe hat sich aber auch in diesem Falle der frühere Kommandant an den neuen Kommandanten zu wenden;

2. wenn sich Personen abgetrennter Abteilungen gegen die dienstliche Autorität der Kommandanten von Truppenkörpern vergehen oder sich solcher strafbarer Handlungen schuldig machen, deren Ahndung in den organisationsmäßigen Wirkungskreis dieser Kommandanten fällt.

Modifikationen der dargestellten Grundsätze über die Ver-

[2166]) Vergl. über das Detail Kleemann, System des militärischen Disziplinarstrafrechtes, S. 116 ff. — [2167]) D.-R. I. T. Punkt 664 Schlußalinea und 673 al. 1. — [2168]) Ib. Punkt 663 al. 3. — [2169]) Ib. Punkt 661.

teilung der Disziplinarstrafbefugnisse treten überdies noch nach folgenden Richtungen ein:

1. Generale, Truppenkommandanten und als Kommandanten selbständiger Heeresanstalten fungierende Stabsoffiziere können im Disziplinarwege nur von den höchsten Inhabern der militärischen Dienstgewalt (Korps- und Militärkommandanten, Armee- und Armeeoberkommandanten, Chefs der Zentralstellen) bestraft werden;[2170])

2. wenn ein Untergebener an seinem strafberechtigten Vorgesetzten eine strafbare Handlung begeht, welche das dienstliche Verhältnis nicht berührt, so ist das Disziplinarstrafrecht des Vorgesetzten diesem Untergebenen gegenüber suspendiert und er muß in einem solchen Falle den Schuldigen dem nächsthöheren Kommandanten zur Bestrafung anzeigen;[2171])

3. eine solche Suspension der Ausübung des Disziplinarstrafrechtes tritt für den unmittelbar Strafberechtigten auch dann ein, wenn sein vorgesetzter Kommandant einen ihm zur Kenntnis gebrachten Straffall selbst bestraft, desgleichen, wenn ein solcher Straffall unter den Augen oder gegen die dienstliche Autorität eines höheren Vorgesetzten verübt wurde;[2172])

4. nach Umständen kann auch solchen Funktionären, welchen an sich gar kein Disziplinarstrafrecht zusteht, ein solches verliehen werden und ebenso kann jenen Funktionären, welche ein geringeres Disziplinarstrafrecht besitzen, eine höhere Strafbefugnis, speziell auch die eines Truppenkommandanten erteilt werden. Eine solche Verleihung kann, soferne hierüber nicht schon die Organisationsvorschriften nähere Bestimmungen enthalten, im Frieden von den Chefs der Zentralstellen, beziehungsweise rücksichtlich der Landwehroffiziere von den Landwehroberkommandanten und rücksichtlich der Landwehrbeamten von den Landesverteidigungsministern, in Kriegszeiten von den Armeekommandanten, dem Armeeoberkommandanten und den Kommandanten der selbständig operierenden Korps geübt werden. Die Chefs der Zentralstellen und die Landwehroberkommandanten können diese Verleihungsbefugnis auch an die höheren Kommandanten übertragen.[2173])

IV. Die im allgemeinen Disziplinarstrafverfahren zur Anwendung gelangenden Strafen[2174]) gliedern sich in ordentliche und außerordentliche. Sie sind für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Mannschaftspersonen verschieden normiert und außerdem bestehen für die Angehörigen der Kriegsmarine einzelne besondere Disziplinarstrafen.

1. Zu den ordentlichen Disziplinarstrafen zählen:

a) Verweis. Derselbe kann gegen Mannschaftspersonen in der Charge eines Feldwebels oder Gleichgestellten, gegen Kadetten, Seekadetten und Offiziere als einfacher oder als strenger Verweis, gegen Mannschaftspersonen vom Zugsführer abwärts aber nur in einer Art angewendet werden.

b) Ordnungsstrafen. Als solche kommen zur Anwendung:

aa) Gegen Kadetten und Unteroffiziere:

α) Entziehung der reglementären Begünstigung zum Ausbleiben über die Retraite;

β) Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Stunde vor der Retraite in die Kaserne, das Lager oder das Quartier zurückzukehren;

[2170]) Ib. Punkt 662. — [2171]) Ib. Punkt 660 Schlußalinea. — [2172]) Ib. Punkt 668 al. 2, 669 al. 4, 670 al. 3, 674 al. 7. — [2173]) Ib. Punkt 677. — [2174]) Ib. Punkt 657 ff. Vergl. über das Detail Kleemann, a. a. O., S. 71 ff.

γ) Entziehung der freien Verfügung über die Gebühren und Überweisung derselben an einen vorgesetzten Unteroffizier zur Erfolgung in täglichen Raten.

Alle diese Ordnungsstrafen können bis zur Dauer von 30 Tagen verhängt werden.

bb) Gegen Mannschaftspersonen ohne Chargengrad:

α) Auferlegung zur Rückkehr in die Kaserne vor der Retraite bis zu 30 Tagen;

β) Entziehung der freien Verfügung über die Gebühren in demselben Ausmaße;

γ) tägliches Erscheinen beim Rapporte in einer bestimmten Adjustierung, jedoch nicht über achtmal;

δ) Auferlegung beschwerlicher, lästiger oder niederer Dienstverrichtungen außer der Reihe bis zu 30 Tagen;

ε) Dienst als Stallwart jeden zweiten Tag, jedoch nicht über fünfzehnmal.

cc) Speziell gegen Matrosen:

α) Entziehung der freien Verfügung über die Monturen und Erfolglassung derselben lediglich behufs Verrichtung eines Dienstes bis zu 30 Tagen (zu Lande);

β) Entziehung der Wein- oder Rumration längstens durch 7 Tage (zur See);

γ) Einteilung in die Strafrotte bis zu 8 Tagen (zur See);

δ) Stehen auf Unterwanten durch 6 Stunden (zur See).

c) Leibesstrafen, und zwar:

aa) Sechsstündiges Schließen in Spangen gegen Mannschaftspersonen vom Zugsführer und Gleichgestellten abwärts mit Ausschluß der freiwillig fortdienenden Zugsführer und Korporale;[2175])

bb) zweistündiges Anbinden gegen Mannschaftspersonen ohne Chargengrad;

cc) Barrenarrest gegen Matrosen von 6 bis zu 24 Stunden (zur See).

d) Arreststrafen. Dieselben legen dem Bestraften entweder nur gewisse Beschränkungen auf oder hindern ihn an der freien Bewegung.

aa) Zu den Arreststrafen der ersteren Art zählen:

α) Der Kasern-, Quartier- oder Lagerarrest gegen Mannschaftspersonen vom Zugsführer und Gleichgestellten abwärts bis zu 30 Tagen;

β) der Stationsarrest gegen Offiziere und Seekadetten bis zu 30 Tagen;

γ) der Bordarrest gegen eingeschiffte Offiziere, Seekadetten, Unteroffiziere und Mannschaftspersonen in verschiedenem Ausmaße.

bb) Zu den Arreststrafen der zweiten Art sind zu rechnen:

α) Der Zimmerarrest bis zu 30 Tagen gegen Offiziere, Kadetten und Seekadetten, dann Feldwebel und Gleichgestellte;

β) der einfache Disziplinararrest bis zu 30 Tagen gegen Feldwebel und Gleichgestellte, freiwillig fortdienende Zugsführer und Korporale, dann Kadetten;

γ) der verschärfte Disziplinararrest bis zu 30 Tagen gegen Mannschaftspersonen vom Zugsführer und Gleichgestellten abwärts mit Ausschluß der erwähnten Kapitulanten;

δ) der Einzelarrest bis zu 21 Tagen gegen dieselben Mannschaftspersonen;

ε) der strenge Disziplinararrest bis zu 15 Tagen gegen Mannschaftspersonen ohne Chargengrad;

[2175]) Z.-V. des R.-K.-M. vom 31. Dezember 1897, Präs.-Nr. 5934, N.-V.-Bl. Nr. 1 ex 1898.

ζ) der Arrest unter Deck bis zu 30 Tagen gegen Unteroffiziere der Kriegsmarine und Matrosen;

η) der Dunkelarrest bis zu 4 Tagen gegen Matrosen vom Bootsmannsmaat abwärts;

e) Geldstrafen. Solche Strafen kommen zur Anwendung:

aa) Gegen Offiziere, welche mit Verwaltungs- und Rechnungsgeschäften betraut sind und sich dabei wiederholter Säumnisse schuldig machen;[2176]

bb) gegen die mit einfachem, verschärftem, Einzel- und strengem Disziplinararreste Bestraften, indem dieselben nur die Arrestantenlöhnung beziehen;

cc) gegen eingeschiffte Unteroffiziere der Kriegsmarine, welche ihre Obliegenheiten aus Mangel an Eifer und Pflichtgefühl verabsäumen, gegen welche man aber die Degradierung nicht verhängen will.

Gegen andere Mannschaftspersonen sind eigentliche Geldstrafen unzulässig.

Die durch Gebührenabzug gegen Mannschaftsarrestanten verhängten Strafbeträge sind zur Aufbesserung der Menage der betreffenden Unterabteilung zu verwenden.

f) Ehrenstrafen, und zwar:

aa) Degradierung von Unteroffizieren;

bb) Rückversetzung der in höherer Soldklasse stehenden Soldaten;

cc) Rücktransferierung der in besonderen Korps (Leibgarden, ungarische Kronwache, Militärpolizeiwachkorps) dienenden Mannschaften.

Diese Ehrenstrafen werden regelmäßig nur auf Grund eines Warnungskonstitutes verhängt. Auf Grund eines solchen ist einzuschreiten, wenn wiederholte Ermahnungen und Strafen wegen disziplinwidrigen Betragens fruchtlos geblieben sind und der Disziplinierte wegen der dadurch an den Tag gelegten Beharrlichkeit in dem Konduitefehler ohne Benachteiligung des Dienstes in seiner Charge nicht belassen werden kann. Die Aufnahme des Warnungskonstitutes erfolgt durch eine besondere Kommission. Durch die Aufnahme dieses Aktes wird aber die gleichzeitige Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht ausgeschlossen. Erfolgt im Laufe eines halben Jahres nicht eine vollkommene Besserung im Verhalten, so ist die Degradierung, beziehungsweise Rückversetzung in die niedrigste Löhnungsgebühr oder Rücktransferierung zum Truppenkörper zu verfügen. Verfällt der Genannte aber innerhalb der 6 Monate nicht in den Konduitefehler, so tritt das Warnungskonstitut von selbst wieder außer Kraft.

In schweren Disziplinarfällen können zur See Unteroffiziere vom Bootsmannsmaat abwärts und unter Umständen auch Matrosen höherer Gebühr ohne Warnungskonstitut degradiert, beziehungsweise rückversetzt werden.

Bei Kapitulanten kann die Aufnahme des Warnungskonstitutes und die Degradierung als Folge dieses Aktes nur stattfinden, wenn sie von einer besonderen Disziplinarkommission beantragt wird.

Gegen die mit militärischen Disziplinarstrafen zu belegenden Zivilpersonen, Kriegsgefangenen und Geiseln sind die Arreststrafen in einer dem Stande und der Beschäftigung, beziehungsweise der militärischen Charge des zu Disziplinierenden entsprechenden Weise anzuwenden.

Die von den Truppenkommandanten über ganze Truppenkörper zu verhängenden Disziplinarstrafen können bestehen in Kasern-, Quartier- oder Lagerarrest, Verlegung der Retraite auf eine frühere Stunde und in der

[2176]) Sieh oben § 60 II.

Auferlegung beschwerlicher, lästiger oder niederer Dienstverrichtungen in einer angemessenen, die normale Strafbefugnis nicht überschreitenden Dauer.

Besondere Beschränkungen bestehen rücksichtlich der über Personen der Finanzwache zu verhängenden Disziplinarstrafen. Gegen solche Personen können insbesondere die Strafen des Schließens in Spangen, der Auferlegung beschwerlicher, lästiger oder niederer Dienstverrichtungen, des strengen Arrestes und der Degradierung nicht verhängt werden.

Mit diesen Hauptstrafen sind teils nach der ausdrücklichen Anordnung der Disziplinarvorschriften von selbst Verschärfungen (Nebenstrafen) verbunden, teils können solche vom Strafberechtigten nach seinem Ermessen, soweit es die Disziplinarvorschriften gestatten, im einzelnen Falle verhängt werden. Diese Nebenstrafen stellen sich teils als Strafen sui generis dar (Verbot des Tabakrauchens, Fasten, Ablegen des Seitengewehres und der Dekorationen u. a.), teils besteht die Verschärfung in einer Kombination mehrerer der bereits angeführten Disziplinarstrafen.

2. Als außerordentliche Disziplinarstrafen kommen zur Anwendung:

a) Alle Disziplinararreststrafen mit Ausnahme des strengen Arrestes bis zum doppelten, zur Friedenszeit zulässigen Höchstausmaße;

b) Entfernung der Generale und Stabsoffiziere wegen Lauigkeit, Saumseligkeit in Erfüllung ihrer Dienst- oder Amtspflicht von der Armee;

c) Auflösung ganzer Truppenkörper oder einzelner Abteilungen wegen Ausschreitungen gegen die Disziplin oder ungenügender Pflichterfüllung unter gleichzeitiger anderweitiger Einteilung der betreffenden Personen;

d) Entziehung der Fahne auf unbestimmte Zeit;

e) Degradierung von Personen des Mannschaftsstandes welcher Charge immer über Antrag des zuständigen Kommandanten ohne Aufnahme eines Warnungskonstitutes zu Soldaten ohne Chargengrad mit der niedrigsten Löhnungsgebühr. Kadetten kann auf diese Art ihre Charge, aber nicht die Kadettenauszeichnung selbst abgenommen werden.

Diese außerordentlichen Strafmittel gelangen speziell bei der Armee im Felde zur Anwendung. Wenn der Armeeoberkommandant und in dessen Ermangelung der Armeekommandant oder der selbständig operierende Korpskommandant die Anwendung anderer als der genannten Disziplinarstrafmittel für notwendig erachten sollte, so hat er die Entschließung des Kaisers einzuholen.

V. Für die Durchführung des allgemeinen Disziplinarstrafverfahrens sind nur wenige Normen aufgestellt. Dasselbe ist regelmäßig an keine besonderen Förmlichkeiten gebunden, sondern der strafberechtigte Kommandant, welcher zunächst seine Zuständigkeit prüfen muß, hat nach seinem Ermessen die Tat- und Schuldfrage klarzustellen und sohin gleichfalls nach seinem Ermessen, soweit nicht die Disziplinarvorschriften ihn in der Auswahl der Strafart und im Strafausmaß beschränken, mit der Verhängung der Strafe vorzugehen. Ohne gehörige Erhebung der angeschuldeten Tat und der wider sie sprechenden Beweise sowie ohne Anhörung des Beschuldigten sollen Disziplinarstrafen nicht verhängt werden.[2177] Wenn die zur Kenntnis eines Kommandanten gelangte strafbare Handlung nach seiner Ansicht eine schärfere Strafe verdient, als er selbst zu verhängen berechtigt ist, oder wenn überhaupt das Strafrecht nur einem höheren Vorgesetzten zusteht und die persönliche Vorführung des Beschuldigten untunlich erscheint,

---

[2177]) D.-R. I. T. Punkt 647.

so muß eine schriftliche Strafanzeige verfaßt werden, die dann als Grundlage für die weitere Verfügung des Vorgesetzten zu dienen hat.[2178])

Die verhängten Strafen sind alsbald zu verlautbaren und regelmäßig im Strafprotokolle einzutragen.[2179]) Rechtsmittel gegen zu vollziehende Disziplinarstrafen sind nicht gewährt, wohl aber kann nach Verbüßung der Strafe gegen dieselbe im Dienstwege Beschwerde geführt werden.[2180]) Auch ist es dem im Disziplinarwege Bestraften gestattet, Umstände, welche nach seiner Ansicht dem die Strafe verhängenden Vorgesetzten unbekannt und zugleich geeignet sind, eine Strafmilderung zu begründen, diesem durch 2 Kameraden innerhalb der ersten 48 Stunden nach Kundgebung der Strafe, beziehungsweise nach Antritt des Arrestes im Dienstwege mit der Bitte um Berücksichtigung vortragen zu lassen.[2181])

Ein allgemeines Schutzmittel gegen willkürliche Handhabung des militärischen Disziplinarstrafrechtes ist in der Bestimmung des Dienstreglements gegeben, daß ein Mißbrauch des Disziplinarstrafrechtes zur Bedrückung der Untergebenen nicht geduldet und gegen Willkürlichkeiten und Überschreitungen desselben von den Vorgesetzten mit unnachsichtlicher Strenge eingeschritten werden soll.[2182])

Da sich das militärische Disziplinarstrafverfahren nicht in den Formen eines geregelten Prozesses vollzieht, ist ein Aburteilen über die damit in Zusammenhang stehenden Entschädigungsansprüche unzulässig. Kommen solche Ansprüche bei einer Disziplinarstrafverhandlung vor, so ist lediglich ein Ausgleich zu versuchen und, wenn ein solcher nicht erzielt wird, der Beschädigte mit seinem Anspruch auf den Rechtsweg zu verweisen. Hat das Ärar einen Schaden erlitten, so ist derselbe kommissionell zu erheben und wegen Hereinbringung des Ersatzes das administrative Ersatzverfahren einzuleiten.[2183])

VI. Der Vollzug[2184]) der militärischen Disziplinarstrafen soll in der Regel sogleich und immer genau nach dem Befehle desjenigen erfolgen, der sie verhängt hat. Eine nachträgliche Umwandlung verhängter Disziplinarstrafen ist demnach grundsätzlich unzulässig. Nur wenn die Bestrafung eine Person betrifft, welche zur Einschiffung oder Ausschiffung bestimmt ist, muß die Disziplinarstrafe in eine zur See, beziehungsweise zu Lande anwendbare Strafart umgeändert werden.

Die Disziplinarstrafen sind ferner in der Weise zu vollstrecken, daß der Disziplinierte an der Ableistung des Dienstes möglichst wenig gehindert wird. Insbesondere darf durch Ordnungsstrafen der dem Straffälligen obliegende Dienst nicht beeinträchtigt werden. Arreststrafen im versperrten Lokale, welche den zur Waffenübung einberufenen nichtaktiven Heerespersonen vor oder während der Übung auferlegt werden, sind, soweit es die Erhaltung der Disziplin zuläßt, erst nach Ablauf der Übungszeit zu vollziehen. Offiziere sind im Felde nicht mit Stationsarrest, Kadettoffiziersstellvertreter, Feldwebel und Kadetten nicht mit Zimmerarrest zu bestrafen.

Die Disziplinarstrafen sollen ohne Unterbrechung vollzogen werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist zur See aus Dienstesrücksichten, dann mit Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse des Bestraften zulässig.

Ein Aufschub des Strafvollzuges hat außer dem bereits erwähnten Falle einzutreten, wenn ein mit strengem Disziplinararreste Bestrafter wegen

---

[2178]) Ib. Punkt 650. — [2179]) Ib. Punkt 692. — [2180]) Ib. Punkt 693. Sieh oben § 9 I. — [2181]) Ib. Punkt 72. — [2182]) Ib. Punkt 694 al. 2. — [2183]) Ib. Punkt 654. Sieh oben § 146 II. — [2184]) Ib. Punkt 679 ff.

eines neuerlichen Verschuldens mit strengem Arreste bestraft werden muß. und zur See, soferne keine disziplinäre Gründe gegen den Aufschub, wohl aber Dienstesrücksichten dafür sprechen.

Die Disziplinararreststrafen sollen grundsätzlich nur in militärischen Lokalitäten vollzogen werden. Diese Bestimmung hat selbst für die über nichtaktive Gagisten während ihres nichtaktiven Verhältnisses verhängten Disziplinararreststrafen Geltung. Dagegen können Mannschaftspersonen zum Zwecke der Abbüßung der über sie verhängten Disziplinararreststrafen aus erheblichen Gründen oder wegen besonderer Verhältnisse auch an die bürgerlichen Gefängnisse abgegeben werden. Unteroffiziere müssen abgesondert von der übrigen Mannschaft in Haft gehalten werden.

In Friedenszeiten ist das als Verschärfung angeordnete Fasten auf die Rasttage zu verlegen und bei einer operierenden Truppe hat es überhaupt zu entfallen.

§ 210. Die besonderen Disziplinarrechtsnormen.[2185])

I. Gegen Offiziere und Kadetten findet die strafweise Entlassung, beziehungsweise Abnahme der Kadettenauszeichnung im Disziplinarwege in folgenden Fällen statt:

1. Wenn Offiziere, Seekadetten und Kadetten wegen eines ehrenrührigen Deliktes in Untersuchung gezogen wurden, aber wegen Eintrittes der Verjährung oder wegen aus freiem Antriebe rechtzeitig geleisteter Schadloshaltung nicht verurteilt werden konnten oder wenn nachträglich hervorgekommen ist, daß eine strafgerichtliche Verurteilung dieser Personen wegen eines ehrenrührigen Deliktes vor ihrer Ernennung stattgefunden hat. In diesen Fällen sind die strafgerichtlichen Akten der Zentralstelle vorzulegen. welche im administrativen Wege den Chargenverlust verfügt. Vor dieser Verfügung ist, soferne es sich um Belassung einer vor ihrer Ernennung bereits verurteilten Person handelt, rücksichtlich aller Offiziere, sonst rücksichtlich der Stabsoffiziere und Generale die kaiserliche Entschließung einzuholen;[2186])

2. wenn Landwehroffiziere und Kadetten der Landwehr von einem Zivilstrafgerichte eines Deliktes schuldig erkannt worden, welches nach dem Militärstrafgesetze die Kassation, Entlassung oder Abnahme der Kadettenauszeichnung zur Folge hätte. Diese Entlassung ist vom zuständigen Landwehrgerichte im kommissionellen Wege auszusprechen.[2187]) Gegen Offiziere des Heeres, Seekadetten und Kadetten des Heeres erfolgt in einem solchen Falle keine kommissionelle Behandlung vor dem Militärgerichte, sondern es wird gegen diese Personen die ehrenrätliche Untersuchung eingeleitet, insoferne nicht in dem Urteile des Zivilstrafgerichtes auf den Verlust des Militärcharakters erkannt wurde und dieser Verlust nicht schon kraft des Gesetzes mit der Verurteilung verbunden ist;[2188])

3. wenn Offiziere der Reserve, Seewehr und nichtaktiven Landwehr den in militärdienstlichen Angelegenheiten von den Militärbehörden ihnen zukommenden Weisungen nicht nachkommen, ihre Verpflichtung, sich in Kenntnis von Dienstvorschriften zu erhalten und sich zu adjustieren und auszurüsten, hintansetzen oder endlich unangemessene Privatgeschäfte betreiben;[2189])

[2185]) Kleemann, System des militärischen Disziplinarstrafrechtes, S. 174 ff. und passim. — [2186]) V. f. d. ehrenrätl. Verfahren § 4. — [2187]) Z.-V. des M. f. L.-V. vom 24. Juli 1871, Präs.-Nr. 275, Punkt 5. — [2188]) M.-St.-P.-O. § 380. — [2189]) W.-V. IV. T. „Besondere Bestimmungen" § 1 Punkt 4, 7 und § 8, dann V. f. d. B. bes. Personalang.

4. wenn Offiziere des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst den von den Militärbehörden an sie ergehenden Weisungen in militärdienstlichen Angelegenheiten absichtlich nicht nachkommen, sich weigern in der Mobilität Dienste zu leisten, obwohl sie das 60. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt und weder 40 Dienstjahre vollstreckt haben noch als invalid erklärt worden sind, oder endlich unangemessene Nebenbeschäftigungen betreiben und diese ungeachtet vorheriger Aufforderung nicht aufgeben.[2190])

II. Gegen Militärgeistliche wird eine doppelte Disziplinarstrafgewalt geübt:[2191])

1. In kirchlichen Disziplinarsachen unterliegen aktive Militärgeistliche der katholischen Konfession der Disziplinargewalt des apostolischen Feldvikars, die Militärgeistlichen der anderen Konfessionen aber der Disziplinarstrafgewalt des Chefs der Zentralstelle, welcher hiebei die Anträge der betreffenden konfessionellen Oberbehörde zur Grundlage seiner Maßregeln zu nehmen hat.

Bei der Armee im Felde übt das Disziplinarstrafrecht in kirchlichen Straffällen über die katholischen Militärgeistlichen der Feldsuperior und über die Militärgeistlichen anderer Konfessionen der Kommandant des betreffenden Armeekörpers nach Anhörung des bei der Armee im Felde befindlichen rangsältesten Militärgeistlichen der Glaubensgenossenschaft. In eingeschlossenen festen Plätzen ist der rangsälteste Militärgeistliche des festen Platzes dazu berufen;

2. in außerkirchlichen Straffällen handhaben die Disziplinarstrafgewalt die Chefs der Zentralstellen und die Kommandanten der Armeekörper, beziehungsweise die Festungskommandanten. Gegen die dem apostolischen Feldvikar unterstehenden Geistlichen ist im Einvernehmen mit diesem vorzugehen.

Die gegen Militärgeistliche zu verhängenden Disziplinarstrafen sind im allgemeinen die gleichen wie die für Offiziere festgestellten. Ein besonderes Verfahren ist für die strafweise Entlassung vorgeschrieben. Diese hat stattzufinden, wenn sich der betreffende Militärgeistliche einer groben Verletzung seiner Amts-, Dienst- oder Standespflichten schuldig gemacht hat, wodurch er das für den Militärseelsorgedienst erforderliche Vertrauen verwirkt hat, und ohne Nachteil für den Dienst oder ohne Schädigung seines Ansehens in seiner Stellung nicht weiter belassen werden kann. Die Entlassung ist im kommissionellen Wege durch die Territorialbehörde einzuleiten. Der Beschuldigte hat das Recht, vor dieser Kommission sich persönlich zu verteidigen oder sich durch eine aus seinen Standesgenossen zu wählende Vertrauensperson verteidigen zu lassen; leistet er der schriftlichen Vorladung keine Folge und erscheint auch kein Standesgenosse als Verteidiger, so wird von Amts wegen ein solcher aus der Zahl der Standesgenossen bestimmt. Verfügt wird die Entlassung von der Zentralstelle auf Grund eines Beschlusses einer daselbst bestellten Kommission und nach Einholung der kaiserlichen Entschließung, im Falle der Disziplinierte vom Monarchen ernannt worden war.

VII. Abschnitt § 48. Vergl. § 13 III. Über die Angemessenheit der Privatgeschäfte hat sich der Ehrenrat gutächtlich zu äußern.

[2190]) V. f. d. B. bes. Personalang. I. Abschnitt § 1 und VII. Abschnitt § 48. — [2191]) Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit § 12. Marinegeistliche werden analog behandelt.

III. Gegen Militärbeamte und Gagisten ohne Rangklasse wird die Disziplinarstrafgewalt in Formen geübt, die sich an die Disziplinarstrafnormen des Zivilstaatsdienstes anlehnen und außerdem durch den Umstand beeinflußt sind, daß die Einleitung des ehrenrätlichen Verfahrens gegen diese Funktionäre ausgeschlossen ist. Für die in der Reserve, Seewehr und nichtaktiven Landwehr befindlichen Beamten und Gagisten ohne Rangklasse kommen außerdem dieselben Disziplinarvorschriften zur Geltung, welche für die Offiziere dieser Standesverhältnisse in Kraft stehen.[2192]

1. Gegen aktive Militärbeamte und Gagisten ohne Rangklasse sind darnach folgende Disziplinarstrafen zulässig:

a) Einfacher und strenger Verweis;

b) Stationsarrest bis zu 30 Tagen;

c) Zimmerarrest bis zu derselben Dauer;

d) Dienstesentlassung nach vorheriger kommissioneller Warnung und ohne solche.

Im Felde können gegen Militärbeamte und Gagisten ohne Rangklasse verhängt werden:

a) Alle Disziplinararreststrafen bis zum doppelten ihres zur Friedenszeit zulässigen Höchstausmaßes;

b) Entfernung der Militärbeamten von der VIII. Rangklasse aufwärts von der Armee wegen Lauigkeit, Saumseligkeit oder Nachlässigkeit in der Erfüllung ihrer Dienst- oder Amtspflichten.

Für die Entlassung der Militärbeamte und Gagisten ohne Rangklasse ist gleichfalls ein besonderes Disziplinarverfahren vorgeschrieben. Die Entlassung ist in folgenden Fällen auszusprechen:

a) Wegen disziplinwidrigen Verhaltens im Amte oder außerhalb des Amtes, soferne sich der Gegenstand nicht zur gerichtlichen Untersuchung eignet.

aa) Regelmäßig ist in einem solchen Falle erst nach vorheriger Warnung das weitere kommissionelle Verfahren einzuleiten. Auf diese Art ist gegen Beamte und Gagisten vorzugehen:

α) Wegen grober Nachlässigkeit in Amts- oder Dienstpflichten, insbesondere wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses;

β) wegen Unbotmäßigkeit gegen Vorgesetzte in Amts- oder Dienstsachen;

γ) wegen leichtsinnigen Schuldenmachens;

δ) wegen unanständigen, Ärgernis erregenden Betragens im Dienste oder an öffentlichen Orten;

ε) wegen unbefugter Entfernung vom Amte oder den übertragenen Dienstgeschäften oder wegen nicht gerechtfertigter Überschreitung des Urlaubes;

ζ) wegen Beteiligung an politischen Vereinen und politischen Demonstrationen oder wegen Teilnahme in Uniform an öffentlichen Versammlungen politischer Tendenz.

Die Besserungsfrist für die verwarnten Beamten und Gagisten ohne Rangklasse beträgt ein Jahr.

bb) Ohne vorherige Warnung ist die Entlassung eines aktiven Beamten und Gagisten ohne Rangklasse auf Grund einer kommissionellen Behandlung zu verfügen:

[2192]) Disziplinarvorschrift für die Militärbeamten und die in keine Rangklasse eingereihten Militärgagisten des k. und k. Heeres und M.-D.-R. II. T. § 64 Punkt 525 ff.

α) Wenn der Beamte oder in keine Rangklasse eingereihte Gagist sich ein so schweres Dienstvergehen zu Schulden kommen ließ, daß dasselbe große Nachteile für den Dienst zur Folge haben konnte;

β) wenn er einer geheimen Gesellschaft angehört oder an einer solchen im strafgesetzlichen Sinne teilnimmt, vorausgesetzt, daß er der Zivilgerichtsbarkeit untersteht. Ist er der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, so verfällt er wegen Beteiligung an einer geheimen Gesellschaft der kriegsrechtlichen Behandlung;[2193]

γ) wenn er sich ohne Erlaubnis als Herausgeber, Redakteur oder Mitarbeiter an solchen periodischen Druckschriften beteiligt, welche ausschließlich oder auch nur teilweise politische oder soziale Tagesfragen behandeln;

δ) wenn er ungeachtet der erfolgten Untersagung unerlaubte Nebengeschäfte fortsetzt.

Die zur Aufnahme des Warnungskonstitutes und zur Beschlußfassung über den Entlassungsbescheid berufenen Kommissionen werden bei den höheren Kommanden und Behörden, beziehungsweise bei den Zentralstellen bestellt. In die Kommissionen, welche über die Entlassung Beschluß zu fassen haben, werden auch höhere Militärrichter, beziehungsweise höhere Landwehroffiziere für den Justizdienst entsendet.

Mit der Entlassung ist Verlust des Titels und des Versorgungsanspruches verbunden.

Auf Marinebeamte, welche zur Bemannung eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes gehören, finden diese Bestimmungen über die kommissionelle Warnung und Entlassung keine Anwendung, weil dieselben, solange ihre Einschiffung dauert, der ehrenrätlichen Behandlung unterliegen.[2194]

b) Wegen Begehung solcher Handlungen, die ausdrücklich mit administrativer Entlassung bedroht sind. In solchen Fällen erfolgt die Entlassung im administrativen Wege ohne kommissionelle Behandlung lediglich auf Grund eines die Entlassungsursache konstatierenden Kommissionsprotokolles. Diese Fälle sind:

aa) Wenn ein Beamter oder Gagist ohne Rangklasse, welcher der Zivilgerichtsbarkeit untersteht, ohne Erlaubnis eine Ehe eingeht;

bb) wenn der Beamte oder Gagist ohne Rangklasse in Konkurs verfällt und in der Kridauntersuchung schuldig erkannt wird;

cc) wenn derselbe wegen Verschwendung unter Kuratel gesetzt wird.

c) Wegen strafgerichtlicher Untersuchung oder Verurteilung.[2195]

aa) Ist eine solche Untersuchung oder Verurteilung durch ein Militärgericht erfolgt, so hat, soferne nicht schon durch einen kriegsrechtlichen Schuldspruch auf Entlassung erkannt wurde, eine Kommission die vorhandenen belastenden Umstände zu prüfen und darnach Beschluß darüber zu fassen, ob der Betreffende das für seinen Dienst unbedingt notwendige Vertrauen verwirkt habe und demnach zu entlassen sei. Auf Grund dieses Beschlusses hat sodann die Zentralstelle, ohne daß weiter eine strenge kommissionelle Behandlung stattfindet, die Entlassung auszusprechen. Auf diese Weise ist vorzugehen:

α) Wenn das kriegsrechtliche Urteil nicht auf „schuldig" lautete oder ein Einstellungsbeschluß gefaßt wurde und der Untersuchung ein Verbrechen oder ehrenrühriges Vergehen zu Grunde lag, ohne daß der Freigesprochene von der Anschuldigung ganz gereinigt wäre;

2193) M.-St.-G. § 547. — 2194) Vergl. § 212 II. — 2195) M.-St.-P.-O. § 380.

β) wenn die militärgerichtliche Untersuchung, die wegen eines die Kassation nach sich ziehenden Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgehenden Vergehens eingeleitet wurde, wegen Eintrittes der Verjährung oder rechtzeitiger Leistung der Schadloshaltung eingestellt werden mußte.

bb) Ist aber eine solche Untersuchung oder Verurteilung durch ein Zivilgericht erfolgt, so findet die erwähnte kommissionelle Prüfung nur statt, wenn die Untersuchung wegen eines Verbrechens, wegen eines ehrenrührigen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder endlich wegen eines Vergehens gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes oder Dienstes, dann gegen die öffentliche Sittlichkeit eingeleitet war, der Betreffende aber keines Verbrechens schuldig erkannt wurde.

Bei einem Schuldspruch wegen eines Verbrechens wird nur die rechtskräftige Verurteilung in einem Kommissionsprotokolle konstatiert, worauf die Zentralstelle ohne weiteres die Entlassung anordnet.

2. Nichtaktive Militärbeamte unterliegen nach Umständen denselben Disziplinarstrafen.

Eine kommissionelle Warnung solcher Beamten findet insbesondere statt:

a) Wegen unanständigen, Ärgernis erregenden Betragens an öffentlichen Orten in der Militärbeamtenuniform;

b) wegen Ausschreitungen gegen das militärische Verhältnis der Über- und Unterordnung;

c) wegen Teilnahme in Uniform an öffentlichen Versammlungen oder an Demonstrationen politischer Tendenz.

IV. Gegen Armeediener, Marinediener und Kanzleidiener bei den Landwehrbehörden findet die Disziplinarbehandlung nach Analogie des für die Disziplinierung der Militärbeamten vorgeschriebenen Verfahrens statt.[2196])

Als Disziplinarstrafen sind Verweis und Entlassung zulässig. Dagegen sind Arreststrafen grundsätzlich ausgeschlossen. Nur gegen eingeschiffte Marinediener kann Bordarrest und Arrest unter Deck angewendet werden. Die Entlassung erfolgt stets nach vorheriger Warnung mittels kommissioneller Behandlung.

V. Gegen das Hilfspersonale des Marinelandbauwesens sind als Disziplinarstrafen nach dem Reglement für die Kriegsmarine[2197]) und der Vorschrift für das Arsenalsmeister- und das Arsenals-Zivilarbeiterpersonale zulässig: Verweis, Lohnabzüge und Entlassung. Lohnabzüge sind anwendbar gegen Personen vom Vorarbeiter abwärts; ihr Ertrag fließt regelmäßig in die Arsenals-Arbeiterunterstützungskasse.[2198]) Die Entlassung kann wegen Dienstvergehen gegen die ohne Zertifikat aufgenommenen Arbeiter ohne weiteres, gegen die mit Zertifikat aufgenommenen Arbeiter aber nur im Wege kommissioneller Behandlung nach vorheriger Aufnahme eines Warnungskonstitutes oder ohne solche verfügt werden. Arreststrafen (Bordarrest und Arrest unter Deck) können nur gegen eingeschiffte Meister und Obermeister zur Anwendung kommen.

VI. Gegen Militärgefangene (Militärsträflinge) wird die Disziplinarbehandlung nach den Grundsätzen über die Verwaltung des Gefängniswesens[2199]) und

---

[2196]) Anhang zur Disziplinarvorschrift für die Militärbeamten: „Die Disziplinarbestrafung der Armeediener" und M.-D.-R. II. T. § 64 Punkt 542 ff. — [2197]) M.-D.-R. II. T. § 64 Punkt 548 ff. — [2198]) Sieh oben § 44. — [2199]) Vorschrift für die Militärgefangenhäuser § 55. Sieh oben § 87 V.

VII. gegen die Zöglinge der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten nach den Grundsätzen über Schulzucht[2200]) geübt.

Die Entwicklung des militärischen Disziplinarstrafrechtes ist dank dem geringeren Interesse der juristischen Wissenschaft für diese Materie augenscheinlich hinter den Anforderungen der modernen Zeit vielfach zurückgeblieben. Dies gilt zunächst von dem materiellen Disziplinarstrafrechte, soferne es sich um die Tat- und Schuldfrage handelt. Nach der derzeitigen Gestaltung der militärischen Disziplinarvorschriften entscheidet in letzter Linie das fast schrankenlose Ermessen des militärischen Kommandanten oder Verwaltungsvorstandes über das Vorhandensein eines Disziplinarstraffalles und über die Schuldfrage. Nur beim Disziplinarstrafrechte der Militärbeamten sind einzelne Ansätze für eine bessere Ausbildung dieser Seite des materiellen Disziplinarstrafrechtes zu entdecken. Das militärische Disziplinarstrafrecht teilt übrigens diesen Mangel mit den meisten übrigen Formen des Disziplinarrechtes und die Theorie hat nicht verfehlt, demselben im vorliegenden Falle durch Leugnung des Grundsatzes „Nullum crimen sine lege" eine Sanktion zu geben. Die große Tragweite vieler Disziplinarstraferkenntnisse für die ganze wirtschaftliche und soziale Position der davon Betroffenen sowie der vielfache Mißbrauch, der mit den Machtmitteln des Disziplinarstrafrechtes zu fremden Zwecken getrieben wurde und in Ermanglung schützender Garantien fast unvermeidlich geübt werden muß, weisen aber gebieterisch darauf hin, daß die Verbesserung des Disziplinarstrafrechtes eine überaus wichtige Aufgabe eines modernen Rechtsstaates bilden muß. Das Streben der Theoretiker, die Geltung des Disziplinarstrafrechtes einerseits nach oben, d. h. gegenüber dem peinlichen Strafrechte, und andererseits nach unten, d. h. gegenüber den Fällen, wo vollständige Straflosigkeit einzutreten hat (vergl. z. B. Dangelmaier, „Die Grenzen des Disziplinarstrafrechtes" in Streffleurs österreichischer militärischer Zeitschrift, 24. Jahrgang (1883), III. Bd., S. 275 ff.), ist immerhin ein deutlicher Fingerzeig dafür, daß auch sie den erwähnten Mangel des materiellen Disziplinarstrafrechtes und die damit verbundenen Gefahren deutlich empfinden. Die Gestaltung vieler Arbeitsordnungen in den Fabriken und Bergwerken mit ihren sehr langatmigen Aufzählungen von Disziplinarübertretungen und Straffestsetzungen sind ein Beweis, daß eine Kodifizierung des materiellen Disziplinarstrafrechtes auch nach dieser Seite hin bis zu einem gewissen Grade ganz wohl möglich ist. Von diesem Gesichtspunkte aus wird daher die Aufstellung ausführlicher Dienstpragmatiken zu fordern sein, welche die Verpflichtungen der im militärischen Dienstverbande stehenden Personen so weit als möglich des näheren normieren und zugleich die bei Übertretung der einzelnen Verpflichtungen zu verhängenden Strafen nach Art und Höhe festsetzen. Gegenüber der Masse der gewöhnlichen Heerespersonen wird freilich immer eine ziemlich weite Strafbefugnis eingeräumt werden müssen, weil es kaum möglich sein wird, die große Menge aller dem Dienst direkt oder indirekt nachteiligen und schuldhaften Handlungen hinsichtlich dieser Personen, welche nach den am Kontinente herrschenden Anschauungen durch das militärische Dienstverhältnis ihrer individuellen Bewegungsfreiheit fast vollständig beraubt werden, erschöpfend festzustellen. Allein schon die übersichtliche Kodifizierung der häufigeren Disziplinarstraffälle würde den Vorteil bieten, daß das arbiträre Ermessen der militärischen Kommandanten wenigstens in diesen Fällen zurückgedrängt und durch feste Normen ersetzt würde. Sache der höheren Disziplinarinstanz wäre es außerdem, in letzter Linie darüber zu erkennen, ob ein in Ermanglung einer ausdrücklichen Disziplinarstrafnorm zunächst nach arbiträrem Ermessen behandelter Straffall wirklich als solcher anzusehen sei.

[2200]) Vorschrift über die Disziplinarbehandlung der Zöglinge der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten.

Der zweite wichtige Übelstand des geltenden Disziplinarstrafrechtes aber liegt in dem Mangel fast jeglicher Prozedur. Auch in dieser Beziehung entscheidet fast durchaus das arbiträre Ermessen des strafberechtigten Kommandanten oder der vorgesetzten Behörde und der Ausschluß aller wirklichen, an eine oberste Disziplinarbehörde zu richtenden Rechtsmittel macht die Sache noch schlimmer. Einzuräumen ist, daß die Notwendigkeit eines prompten militärischen Gehorsams und rascher Erzwingung desselben ein formalitätenreiches Disziplinarverfahren regelmäßig geradezu ausschließen muß. Allein mit der prompten Verhängung der Disziplinarstrafen erscheint der Bestand einer obersten mit Garantien der Unparteilichkeit ausgestatteten Disziplinarbehörde, an welche nachträglich — wenigstens in schwereren Fällen — Berufung eingelegt werden könnte und die unter Einhaltung eines geordneten Verfahrens zu erkennen hätte, ganz wohl vereinbar.

Leichter als die Beseitigung dieser Grundmängel des gesamten militärischen Disziplinarstrafverfahrens wird die schon seit längerer Zeit von nichtmilitärischer Seite angestrebte größere Humanisierung der Disziplinarstrafmittel zu erreichen sein. Gegenüber der unverhältnismäßigen Milde, welche die gegen die Offiziere angewendeten Disziplinarstrafen auszeichnet, fällt die fortdauernde Beibehaltung der Strafmittel des Schließens in Spangen und des Anbindens umsomehr auf. Es ist nicht nur unbillig, gegen die verschiedenen Kategorien der Heerespersonen mit einem allzu ungleichen Maßstab zu verfahren, sondern es liegt darin auch ein bedenklicher Widerspruch, daß ein Strafmittel, das aus dem Bereiche des Militärstrafgesetzbuches durch eine ausdrückliche Verfügung der Gesetzgebung als nicht mehr zeitgemäß eliminiert worden ist, wie das Anlegen der Schließeisen (sieh oben § 159 II), als Disziplinarstrafmittel weiter beibehalten werde, ganz abgesehen davon, daß es dem Geiste des modernen Rechtsstaates überhaupt angemessener wäre, derartige in die persönliche Freiheit so stark eingreifende Disziplinarstrafen nur unter Mitwirkung der legislativen Gewalten anzuordnen.

V. Abschnitt.

Das ehrenrätliche Verfahren.

§ 211. Geschichtliche Bemerkungen.[2201])

Die ersten Anfänge einer regelnden Rechtspflege in Ehrensachen der Offiziere finden sich in der schwedischen Armee zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Bereits in seinem im Jahre 1621 eingeführten „Kriegsrecht“ hatte Gustav Adolf ein Generalkriegsgericht zu dem Zwecke vorgesehen, um die sehr häufig vorkommenden Ehrenhändel zu schlichten und abzuurteilen. Dasselbe war aus den beim Heere anwesenden Generalen und Obersten zusammengesetzt und urteilte ohne geschriebenes Gesetz nach eigenem Ermessen entsprechend den Bedürfnissen des Heeres und den Umständen gemäß. Bei der im Jahre 1660 erfolgten Rezeption der schwedischen Kriegsartikel für das brandenburgische Heer wurde zwar eine dem schwedischen Generalkriegsgericht analoge Behörde nicht eingeführt, wohl aber erfloß eine Reihe von Mandaten, welche die Beseitigung und Schlichtung der Ehrenhändel und Duelle zum Gegenstande hatten. Zum ersten Male wurde durch eine Verordnung vom Jahre 1808 das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der preußischen Offiziere der entscheidenden

---

[2201]) Solms, Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen (deutschen) Heere vom 2. Mai 1874, 2. Auflage (1892), S. 8 und 9, und Dangelmaier, Geschichte des ehrenrätlichen Verfahrens, a. a. O., S. 38 ff. Vergl. auch Weisl, Das Heeresstrafrecht, S. 52 und 53 Anmerkung.

Beurteilung der Kameraden unterstellt und das dabei zu beobachtende Verfahren als Ehrengericht bezeichnet. Eine festere Form erhielten die preußischen Ehrengerichte durch eine Kabinettsordre vom Jahre 1821, wobei aber zwischen ehrengerichtlichem Verfahren und der Erledigung im Disziplinarwege noch nicht streng unterschieden wurde. Nachdem diese Vorschrift mehrfach vervollständigt worden war, erflossen im Jahre 1843 für das preußische Heer neue Verordnungen über Ehrengerichte und die Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampfes. Diese Vorschriften sind für die Entwicklung des Rechtsinstitutes in Österreich-Ungarn von maßgebender Bedeutung geworden.[2202])

Zwar hatte in Österreich bereits die Kaiserin Maria Theresia Maßnahmen zur Wahrung des Dekorums der Offiziere durch die Verordnungen vom 27. September 1752 und vom 22. Juni 1753 getroffen. Gegen Offiziere, welche sich inkorrekt aufführten, sollte nach fruchtloser Verwarnung gemäß einer Anordnung des Hofkriegsrates vom 15. Dezember 1760 durch ein niedergesetztes Kriegsrecht verfahren werden und durch ein Reskript vom 23. März 1787 wurde wider solche Offiziere administrative Entlassung aus der Armee verfügt. Eine weitere Ausbildung fand aber von diesen ersten Einrichtungen zur Wahrung der Offiziersstandesehre zunächst nur das administrative Entlassungsverfahren. Eine Verordnung des Hofkriegsrates vom 9. März 1813 H 187 normierte speziell das Verfahren wider solche Offiziere, welche wegen eines Verbrechens nur ob instantia, d. h. aus Mangel der durch die Prozeßordnung vorgeschriebenen Beweise freigesprochen wurden. In diesem Falle sollten die Akten vor der Publikation des Urteiles dem Hofkriegsrate vorgelegt werden und das Justiz- und hierauf das politische Gremium dieser Behörde hatten darnach zu entscheiden, ob solche Offiziere noch ferner in ihrer Charge zu belassen seien; konnten sich beide Gremien nicht einigen, so war die Entschließung des Monarchen einzuholen.

Neben dieser administrativen Entlassung bestand die kriegsrechtliche Behandlung der Offiziere bei Verübung von besonders schweren Delikten wider die Standesehre fort und wurde auch im Militärstrafgesetzbuche vom Jahre 1855 (§§ 301 bis 303) neuerlich sanktioniert.

Eine Änderung in diesem Rechtszustande trat unter Anlehnung an das preußische Muster im Jahre 1867 ein, indem nunmehr durch die Zirkularverordnung des Kriegsministeriums vom 6. November 1867 auch in Österreich militärische Ehrengerichte eingeführt wurden. Die kriegsrechtliche Behandlung der im Militärstrafgesetzbuche geregelten Fälle der Verwirkung des Anspruches auf die Achtung anderer, namentlich der Standesgenossen, sollte entfallen und es wurden sowohl diese Fälle der Verletzung der Standesehre als auch andere ehrverletzende Handlungen der Offiziere der Beurteilung durch die neuen Ehrengerichte unterworfen. Die Mitwirkung der Justizorgane, auf welche vordem Gewicht gelegt worden war, hörte auf. Dafür war aber bestimmt, daß der Offizier nun nicht mehr durch die Entscheidung der Administrativbehörde, sondern nur durch das Urteil seiner Standesgenossen, dessen formelle Bestätigung dem Gerichtsherrn vorbehalten wurde, seiner Charge für verlustig erklärt werden konnte. Auf Entlassung

[2202]) Die preußische Vorschrift über die Ehrengerichte ist auch für die übrigen deutschen Kontingente vorbildlich geworden. Die jetzt geltende Vorschrift für das preußische Landheer datiert vom 2. Mai 1874 und die Vorschrift für die deutsche Kriegsmarine vom 30. März 1899.

durfte nur erkannt werden, wenn 2 Dritteile der Mitglieder des Ehrengerichtes dafür stimmten. War diese Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so wurde die Angelegenheit, wenn es sich um einen Offizier vom Hauptmann abwärts handelte, an ein Ehrengericht für Stabsoffiziere und, insoferne es sich um einen Stabsoffizier handelte, an den Ehrenrat für Generale gewiesen. Bei diesem zweiten Ehrengerichte ward mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Urteile wider Stabsoffiziere mußten der Zentralstelle (dem Armeeoberkommando) vorgelegt werden, welch letztere in dem Falle, wenn das Urteil auf Entlassung lautete und wenn es einen Obersten oder noch höheren Offizier betraf, die Entschließung des Monarchen einzuholen hatte.

Auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 29. März 1871 wurden an Stelle der Ehrengerichte durch Zirkularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 13. April 1871 Ehrenräte eingeführt. Die bisherige Ingerenz der Gerichtsherrn auf die Einleitung der Untersuchung und ihre Befugnis zur Bestätigung des Spruches fiel fort. Fortan hatte das Offizierskorps allein über die Einleitung der Untersuchung zu entscheiden. Gegen einen Schuldspruch wurde nunmehr, falls derselbe nur mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt war, eine Berufung an eine ehrenrätliche Berufungskommission zugelassen und außerdem ein besonderes Rehabilitierungsverfahren normiert.

Die neue, auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 16. November 1884 mit Zirkularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 27. November 1884 kundgemachte Vorschrift hat die Berufungskommissionen wieder beseitigt; auch Beschlüsse des Ehrenrates, welche mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden, sind nunmehr unanfechtbar. Dafür ist das Institut der ehrenrätlichen Warnung, das seit dem Jahre 1867 abgeschafft war, wieder eingeführt worden.

§ 212. Aufgabe und Zusammensetzung der militärischen Ehrenräte.

I. Nach den geltenden Vorschriften über das ehrenrätliche Verfahren[2203]) besteht die Aufgabe der militärischen Ehrenräte in der Wahrung und Reinhaltung der gemeinsamen Ehre des Offiziersstandes sowie der Ehre des einzelnen Offiziers. Ihrer Beurteilung unterliegen alle Handlungen und Unterlassungen von Offizieren mit Einschluß der Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer, Kadetten und Seekadetten, welche zwar nicht nach den Strafgesetzen der gerichtlichen Behandlung verfallen, jedoch dem Ehrgefühle und den Verhältnissen des Offiziersstandes derart widerstreiten, daß es in Frage gestellt erscheint, ob der Beschuldigte ohne Schädigung der gemeinsamen Standesehre und somit auch der Bedürfnisse des Dienstes in seiner Charge oder militärischen Stellung belassen werden könne.

Eine solche Beurteilung kann auch stattfinden nach Abschluß einer strafgerichtlichen Untersuchung, welche nicht durch ein ausdrücklich auf Kassation oder Entlassung, beziehungsweise Abnahme der Kadettenauszeichnung lautendes Erkenntnis beendet worden ist, soferne gegen den Beschuldigten noch Verdachtsgründe erübrigen, durch welche ihm ein mit der bekleideten militärischen Stellung für unvereinbar erachteter Makel anhaftet, oder wenn die Verurteilung durch ein Zivilgericht wegen eines

---

[2203]) Neben der mit Z.-V. des R.-K.-M. vom 27. November 1884, Präs.-Nr. 5120, N.-V.-Bl. Nr. 132, für das gemeinsame Landheer kundgemachten Vorschrift bestehen analoge Vorschriften auch für die Kriegsmarine und die beiden Landwehren.

einen Ehrenmakel nach sich ziehenden Deliktes erfolgt ist, hiebei aber nicht zugleich ausdrücklich auf Verlust des Militärcharakters erkannt wurde und dieser Verlust auch nicht schon kraft des Gesetzes mit der Verurteilung selbst verbunden ist. Das Gleiche gilt, wenn außer jenen Beschuldigungen, welche Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, auch noch Anschuldigungen hervorgekommen sind, welche mit dem Offizierscharakter unverträglich erscheinen.

Zur Lösung dieser Aufgabe werden die Berufsgenossen des Beschuldigten vom Inhaber der Dienstgewalt herangezogen. Sie haben nach ihrem subjektiven Ermessen auf Grund der traditionellen Standesanschauungen einen Wahrspruch abzugeben. Der Grundsatz des materiellen Strafrechtes: „Nulla poena sine lege“ findet auch hier keine Anwendung. Die Konsequenzen des Wahrspruches zu ziehen ist Sache des Dienstherrn.

Die den militärischen Ehrenräten gestellte Aufgabe charakterisiert sich darnach als ein zur Reinhaltung der Standesehre des Offizierskorps kraft der Dienstgewalt vom Inhaber derselben unter Heranziehung der Berufsgenossen geübtes Disziplinarverfahren. Die Judikatur der Ehrenräte ist als Rechtspflege und die dem Spruche des Ehrenrates nachfolgende Entlassung als Strafe, nicht aber als administrative Verfügung zu betrachten.[2204])

II. Die Zusammensetzung der militärischen Ehrenräte ist je nach den Kategorien der denselben unterworfenen Offiziere verschieden.

1. Beim gemeinsamen Landheere sind dreierlei Ehrenräte bestellt:

a) Für Oberoffiziere (vom Hauptmann abwärts), Kadetten und nichtaktive Seekadetten. Die Ehrenräte dieser Kategorie werden bei den Truppendivisionen gebildet. In jenen Militärterritorialkommanden, in welchen Truppendivisionen nicht aufgestellt werden, fallen die denselben zugewiesenen Obliegenheiten im ehrenrätlichen Verfahren den betreffenden Militärterritorialkommanden selbst zu.

Im Mobilisierungsfalle haben sowohl die mobilisierten Korpskommanden als auch die Militärkommanden die gleichen Befugnisse in ihrem Bereiche wie die Militärterritorialkommanden im Frieden.

Jeder solche Ehrenrat besteht aus 9 Personen, und zwar aus 1 Obersten, 2 Stabsoffizieren niederer Charge, 4 Hauptleuten und 2 Subalternoffizieren. In den Ehrenrat für einen Oberoffizier des Gardekorps oder des Generalstabskorps tritt anstatt des zweiten Subalternoffiziers 1 Hauptmann ein. Das nach Charge und Rang höchste Mitglied führt den Vorsitz.

Zum Zwecke der Bildung der Ehrenräte werden zunächst ständige ehrenrätliche Ausschüsse bei den einzelnen Heeresabteilungen (jedem Regiment, jedem selbständigen Bataillon u. s. w.) aufgestellt. Für die Bildung der ehrenrätlichen Ausschüsse sind teils die Weisungen der vorgesetzten Kommandanten, teils die Anciennität, größtenteils aber die Wahl der Berufsgenossen maßgebend. Zusammengesetzt sind die ehrenrätlichen Ausschüsse aus je 1 Vorsitzenden und 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende ist bei einem Regiment ein vom Kommandanten bestimmter Stabsoffizier, bei den übrigen Truppenkörpern der rangälteste Hauptmann, bei den Garden der in militärischer Beziehung rangälteste Gardekapitän und beim Generalstabskorps ein vom Chef des Generalstabes bestimmter Stabsoffizier. Mitglieder eines ehrenrätlichen Ausschusses sind 1 Hauptmann, 1 Oberleutnant und 1 Leutnant,

---

[2204]) Anderer Ansicht Weisl, Das Heeresstrafrecht, S. 26 und 27.

bei den Garden und beim Generalstabskorps 2 Hauptleute und 1 Oberleutnant. Als Ersatzmänner dieser Mitglieder müssen bei jedem Regiment je 2 Offiziere und bei den übrigen Truppenkörpern je 1 Offizier der betreffenden Charge vorhanden sein. Die Mitglieder des ehrenrätlichen Ausschusses und ihre Ersatzmänner werden von den Offizierskorps aus ihrer Mitte gewählt.

Die bei einem Truppenkörper eingeteilten Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer wählen mit den Offizieren des Soldatenstandes, sind aber nicht wählbar. Die Wahlen erfolgen alljährlich für die Dauer des nächsten Jahres. Die im Laufe eines Jahres sich ergebenden Abgänge von Gewählten sind fallweise sogleich durch Ergänzungswahlen zu ersetzen. Die Wahl oder Wiederwahl darf nicht abgelehnt werden.

Der ehrenrätliche Ausschuß fungiert als Organ der Offiziersversammlung, und zwar besteht die Offiziersversammlung für Oberoffiziere und Kadetten aus sämtlichen am Stabsorte und in dessen Umgebung befindlichen Stabs- und Oberoffizieren des Soldatenstandes des betreffenden Truppenkörpers, beziehungsweise der Garden und des Generalstabskorps. Der Kommandant des Truppenkörpers oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Handelt es sich um Auditore, Militärärzte oder Truppenrechnungsführer, so sind der Offiziersversammlung überdies die im Orte oder in dessen nächster Nähe befindlichen aktiven Stabs- und Oberoffiziere des betreffenden Truppenkörpers, Korps oder Dienstzweiges, welchem der Beschuldigte angehört, beizuziehen. Außer dem Vorsitzenden müssen mindestens 12 Offiziere bei der Versammlung anwesend sein. Wenn die erforderliche Anzahl von Offizieren im Truppenkörper nicht vorhanden ist, so hat sich der Kommandant an das vorgesetzte Militärstations- oder Brigadekommando wegen Beistellung der fehlenden Offiziere aus anderen am Orte oder in der Nähe befindlichen Truppenkörpern zu wenden.

Aus dem ständigen ehrenrätlichen Ausschusse wird der Ehrenrat gebildet, indem die 4 Personen des ehrenrätlichen Ausschusses in den Ehrenrat als dessen Mitglieder eintreten und das Truppendivisionskommando, sobald ihm die Akten einer abgeschlossenen ehrenrätlichen Untersuchung zugekommen sind, fallweise 1 Obersten als Vorsitzenden und einen zweiten Stabsoffizier als Mitglied des Ehrenrates bestimmt und die Beistellung von 3 gewählten Hauptleuten als weitere Mitglieder des Ehrenrates verfügt. War der Vorsitzende des ehrenrätlichen Ausschusses, welcher die Untersuchung geführt hat, ein Hauptmann, so sind außer dem Vorsitzenden 2 Stabsoffiziere als Mitglieder des Ehrenrates zu bestimmen, dagegen nicht 3, sondern nur 2 Hauptleute als weitere Mitglieder beizuziehen. Die Beiziehung der Hauptleute geschieht in der Weise, daß das Truppendivisionskommando fallweise die Truppenkörper, für welche ein ständiger ehrenrätlicher Ausschuß besteht, beauftragt, je ein in der Hauptmannscharge stehendes Mitglied des ehrenrätlichen Ausschusses in den Ehrenrat als Mitglied zu entsenden. Dem Truppenkörper des Beschuldigten dürfen nicht mehr als die in den Ehrenrat eintretenden 4 Mitglieder des ehrenrätlichen Ausschusses angehören. Der Vorsitzende des Ehrenrates dagegen und die übrigen Mitglieder desselben müssen anderen Truppenkörpern entnommen werden. Bei der Bildung des Ehrenrates für aktive Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer sind an Stelle von 2 Hauptleuten des Truppenstandes 2 Oberoffiziere der betreffenden Standesgruppe als Mitglieder des Ehrenrates beizuziehen.

Die bei den Truppendivisionen gebildeten Ehrenräte sind zuständig:

aa) Für alle zum dienstlichen Verbande der Truppendivision gehörigen Oberoffiziere und Kadetten;

bb) für die Oberoffiziere und Kadetten der außerhalb des dienstlichen Verbandes einer Truppendivision stehenden Truppenkörper, Kommanden, Behörden und Anstalten, welche das Korpskommando, beziehungsweise das Militärkommando der Truppendivision in ehrenrätlichen Angelegenheiten mit Rücksicht auf die Dislokation ausdrücklich zugewiesen hat;

cc) für die im Bereiche der Truppendivision befindlichen Oberoffiziere des Heeres und der Kriegsmarine in der Reserve, im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst mit Einschluß der Seekadetten und Kadetten dieser Kategorien.

Befinden sich in einem Orte mehrere Truppendivisionen, so bestimmt das Korpskommando diejenige, bei welcher die Untersuchung durch einen Ehrenrat durchzuführen ist.

b) Für Stabsoffiziere. Der Zusammentritt der Ehrenräte dieser Kategorie wird fallweise von den Militärterritorialkommanden verfügt. Sie sind ebenfalls aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt, und zwar aus 1 Feldmarschalleutnant, beziehungsweise Truppendivisionär als Vorsitzendem, 2 Generalmajoren, beziehungsweise Oberstbrigadieren, 2 Obersten, 2 Stabsoffizieren niederer Charge und 2 Hauptleuten. Die Bildung der Ehrenräte erfolgt teils durch Wahl, teils durch Beistellung der Mitglieder von seiten des Korps- oder Militärkommandos. Dieses Kommando läßt nämlich zunächst durch einen Generalmajor von den unter dessen Befehl stehenden Stabsoffizieren aus der Mitte derselben 1 Obersten und 2 Stabsoffiziere niederer Charge als Mitglieder und 1 Oberstleutnant oder Major als Ersatzmann für den ehrenrätlichen Ausschuß wählen, dem der General als Vorsitzender präsidiert.

Die Offiziersversammlung umfaßt in diesem Falle sämtliche aktiven Stabsoffiziere des Soldatenstandes einer bestimmten Garnison oder Heeresabteilung (Brigade, Truppendivision) und muß außer dem Vorsitzenden mindestens aus 8 Mitgliedern bestehen. Auch in diesem Falle sind, wenn es sich um Auditore oder Ärzte handelt, die in der Nähe befindlichen Angehörigen des betreffenden Dienstzweiges beizuziehen. Sobald die Offiziersversammlung die Durchführung des ehrenrätlichen Verfahrens gegen einen Stabsoffizier beschließt, hat sie aus ihrer Mitte noch 1 Obersten als Mitglied und 1 Obersten als Ersatzmann zu wählen. Nach Abschluß der ehrenrätlichen Untersuchung beruft sodann das Korps- oder Militärkommando einen zweiten Generalmajor, beziehungsweise Oberstbrigadier und beauftragt 2 Truppenkörper, welche einen ständigen ehrenrätlichen Ausschuß für Oberoffiziere und Kadetten haben, den als Ausschußmitglied gewählten Hauptmann oder dessen Ersatzmann beizustellen. Diese 4 neuen Mitglieder bilden im Vereine mit jenen des ehrenrätlichen Ausschusses unter dem Vorsitze eines vom Korps- oder Militärkommando zu bestimmenden Feldmarschalleutnants, beziehungsweise Truppendivisionärs den Ehrenrat für Stabsoffiziere. Ist der ehrenrätlich zu Behandelnde ein aktiver Auditor oder Militärarzt, so haben 2 aktive Angehörige des betreffenden Dienstzweiges, von denen einer in der Stabsoffizierscharge stehen muß, in den Ehrenrat als Mitglieder einzutreten, dagegen der zuletzt erwähnte zweite Oberst und 1 Hauptmann zu entfallen.

Der Stabsoffiziersehrenrat eines Militärterritorialkommandos ist zuständig für alle im Bereiche des Kommandos befindlichen aktiven und nichtaktiven Stabsoffiziere des Heeres sowie für die nichtaktiven Stabsoffiziere der Kriegsmarine. In jenen der ehrenrätlichen Behandlung zugewiesenen Fällen, in denen Stabsoffiziere mit Oberoffizieren, beziehungsweise Kadetten gemeinsam beteiligt sind, ist auch für die letzteren der Ehrenrat für Stabsoffiziere zuständig.

c) Für Generale und Gleichgestellte. Der Zusammentritt des Ehrenrates für diese Personen wird fallweise vom Reichskriegsministerium verfügt. Er besteht aus 1 Feldzeugmeister, beziehungsweise General der Kavallerie als Vorsitzendem, 6 Generalen niederer Charge und 2 Obersten. Er wird in der Art gebildet, daß das Reichskriegsministerium, sobald es die ehrenrätliche Untersuchung gegen einen General angeordnet hat, das in Wien befindliche Korpskommando beauftragt, von den demselben unterstehenden aktiven Generalen 3 Generale, beziehungsweise Oberstbrigadiere und 1 Ersatzmann wählen zu lassen. Die gewählten 3 Generale bilden unter dem Vorsitze eines vom Reichskriegsministerium zu bestimmenden Feldmarschalleutnants den ehrenrätlichen Ausschuß für Generale. Zur Generalsversammlung haben die sämtlichen in Wien befindlichen aktiven Generale zusammenzutreten. Außer dem Vorsitzenden müssen ihr mindestens 8 Mitglieder angehören. Bei der ehrenrätlichen Behandlung von Auditoren und Militärärzten mit Generalsrang sind gleichfalls Angehörige desselben Dienstzweiges beizuziehen. Beschließt sodann die Generalsversammlung die Durchführung des ehrenrätlichen Verfahrens, so hat sie zugleich aus ihrer Mitte 3 Feldmarschalleutnants, und zwar 2 als Mitglieder und 1 als Ersatzmann, für den Ehrenrat zu wählen. Nach Beendigung der ehrenrätlichen Untersuchung werden die in Wien befindlichen aktiven Oberste des Truppenstandes im Wege des Korpskommandos zu einer Versammlung einberufen, damit sie in gleicher Weise aus ihrer Mitte 2 Mitglieder und 1 Ersatzmann wählen. Die gewählten 3 Feldmarschalleutnants und 2 Oberste bilden im Vereine mit den 4 Generalen des ehrenrätlichen Ausschusses unter dem Vorsitz eines vom Reichskriegsministerium zu bestimmenden Feldzeugmeisters, beziehungsweise Generals der Kavallerie den Ehrenrat für einen General. Wird ein aktiver Generalauditor oder Generalstabsarzt ehrenrätlich behandelt, so haben 2 zu wählende Angehörige des betreffenden Dienstzweiges, von denen einer in der Charge eines Generalauditors, beziehungsweise Generalstabsarztes und der andere in der nächst niedrigeren Charge stehen muß, in den Ehrenrat als Mitglieder einzutreten, wogegen 1 Feldmarschalleutnant und 1 Oberst entfallen.

Der Ehrenrat für Generale ist für die sämtlichen aktiven und nichtaktiven Generale sowie für die nichtaktiven Admirale zuständig.

2. Bei der Kriegsmarine werden folgende Ehrenräte gebildet:

a) Für aktive Oberoffiziere und Seekadetten. Ein solcher Ehrenrat wird zunächst fallweise in der Marinezentralstation Pola konstituiert. Er ist in analoger Weise wie beim Landheere zusammengesetzt und wird ebenfalls durch Verstärkung eines ehrenrätlichen Ausschusses gebildet. Außerdem werden bei der Eskadre und bei den selbständigen Schiffsdivisionen fallweise ehrenrätliche Ausschüsse und Ehrenräte gebildet, sobald die Einleitung der ehrenrätlichen Verhandlung gegen eine Marineperson angeordnet wird.

Die Zuständigkeit des Ehrenrates für Oberoffiziere und Seekadetten in Pola erstreckt sich auf alle aktiv dienenden Oberoffiziere des Seeoffizierskorps und der Marinelokalanstellungen vom Linienschiffsleutnant abwärts, die diesem gleichgestellten Auditore der Marine und Marineärzte, ferner die Marinebeamten, welche zum Stabe eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, endlich die aktiven Seekadetten, insoferne diese Personen nicht zum Verbande der Eskadre oder einer Schiffsdivision gehören. Ist letzteres der Fall, so ist für diese Personen der Ehrenrat der Eskadre oder Schiffsdivision zuständig.

b) Für Stabsoffiziere und Gleichgestellte. Dieser Ehrenrat hat seinen Sitz in Pola und der ehrenrätliche Ausschuß desselben wird von der Versammlung sämtlicher in Pola anwesenden Konteradmirale und Stabsoffiziere unter dem Vorsitze des rangsältesten der daselbst befindlichen Konteradmirale gewählt.

Die Zuständigkeit des Ehrenrates erstreckt sich auf die in aktiver Dienstleistung stehenden Stabsoffiziere der Kriegsmarine mit Einschluß der gleichgestellten Auditore der Marine und Marineärzte.

c) Für Admirale. Dieser Ehrenrat wird fallweise am Sitze der Marinezentralstelle in Wien zusammengesetzt, indem das Korpskommando in Wien über Auftrag des Reichskriegsministeriums eine Versammlung sämtlicher dem Korpskommando unterstehenden aktiven Generale und der bei der Marinesektion in Verwendung stehenden Admirale einberuft, welche Versammlung sodann unter dem Vorsitze des rangsältesten der anwesenden Admirale oder Generale den ehrenrätlichen Ausschuß wählt.

Die Zuständigkeit des Ehrenrates beschränkt sich auf die aktiven Admirale und gleichgestellten aktiven Angehörigen des Auditoriates und des marineärztlichen Korps.

3. Bei den Landwehren ergeben sich Modifikationen in der Bildung der Ehrenräte besonders dadurch, daß die in der Dienstleistung der Landwehr stehenden Generale (mit Einschluß der bei der k. k. Landwehr in Verwendung stehenden Generalauditore) dem ehrenrätlichen Verfahren des Heeres unterworfen sind und an der Bildung der Ehrenräte für die Stabsoffiziere der k. k. Landwehr auch die Generale des Heeres teilnehmen.

Die Zuständigkeit dieser Ehrenräte erstreckt sich auf alle Stabs- und Oberoffiziere der Landwehr ohne Unterschied, ob sie in aktiver Dienstleistung stehen, dem nichtaktiven Stande oder der Evidenz der Landwehr, dem Landwehrruhestande oder dem Verhältnisse außer Dienst angehören, ferner auf die Kadetten der aktiven und nicht aktiven Landwehr, endlich auf die gleichgestellten Angehörigen des Landwehrjustizdienstes, des landwehrärztlichen Offizierskorps und die Truppenrechnungsführer der Landwehr.

§ 218. Das Verfahren in ehrenrätlichen Angelegenheiten.

I. Anregung zum ehrenrätlichen Verfahren kann jedermann geben, durch Anzeige von solchen Handlungen und Unterlassungen eines Offiziers oder einer sonstigen dem ehrenrätlichen Verfahren unterworfenen Person, durch welche die Standesehre gefährdet oder verletzt wurde. Verpflichtet zur Anzeige solcher Handlungen ist jeder Offizier, welcher von einer derartigen Handlung eines anderen Offiziers oder Kadetten Kenntnis erhält. Außerdem kann das ehrenrätliche Verfahren auch von einer demselben unterworfenen Heeresperson selbst zu dem Zwecke verlangt werden, um sich

von Verdächtigungen zu reinigen, soferne andere standesgemäße Mittel nicht vorhanden sind.

Von einer Einleitung des ehrenrätlichen Verfahrens kann aber nur dann die Rede sein, wenn den Beschuldigten wegen der Handlungen, welche ihm zum Vorwurfe gemacht werden, ein Verschulden trifft. Wegen Unterlassungen hat das ehrenrätliche Verfahren nur dann einzutreten, wenn die Offiziersehre unter den gegebenen Verhältnissen ein positives Handeln fordert. Gleichgültig ist es im Prinzipe, welche Zeit seit der Verübung der unehrenhaften Handlung verstrichen ist, da die Grundsätze der Verjährung auf das ehrenrätliche Verfahren an sich keine Anwendung finden. Indessen wird es bei solchen Verletzungen der militärischen Standesehre, welche erst nach Verlauf einer gewissen Zeit bekannt werden, von den besonderen Umständen abhängen, ob eine ehrengerichtliche Untersuchung noch eingeleitet werden soll, und es wird das Ehrengericht selbst dann, wenn die Untersuchung wirklich eingeleitet worden ist, bei der Beurteilung solcher Fälle auf den Verlauf der Zeit, binnen welcher die Sache mehr oder weniger in Vergessenheit geraten ist, sowie auf die sonstigen geänderten Verhältnisse naturgemäß Rücksicht zu nehmen haben.

Überflüssig ist die Einleitung eines ehrenrätlichen Verfahrens, wenn eine strafgerichtliche Untersuchung vorausgegangen und durch ein ausdrücklich auf Kassation oder Entlassung, beziehungsweise auf Abnahme der Kadettenauszeichnung lautendes Urteil beendigt worden ist. In anderen Fällen einer vorher durchgeführten strafgerichtlichen Untersuchung kann das ehrenrätliche Verfahren entsprechend dem Grundsatze, daß das Disziplinarverfahren seinen Rechtsgrund in sich selbst trägt,[2205]) nachher gleichwohl eintreten. Ausgeschlossen ist das ehrenrätliche Verfahren, wenn der Beschuldigte der strafbaren Handlung zwar überwiesen wurde, eine Verurteilung zu einer Strafe aber deshalb nicht stattfinden konnte, weil entweder die Verjährung bereits eingetreten oder eine rechtzeitige Schadensgutmachung erfolgt war. In solchen Fällen ist vielmehr ohne weitere ehrenrätliche Verhandlung im Disziplinarwege mit der Entlassung, beziehungsweise mit der Abnahme der Kadettenauszeichnung vorzugehen. Das Gleiche hat auch zu geschehen, wenn nachträglich zum Vorschein kommt, daß die strafgerichtliche Verurteilung eines Offiziers oder Kadetten schon vor seiner Ernennung stattgefunden hat.[2206])

II. Das ehrenrätliche Verfahren wird eingeleitet durch die Vorverhandlung, welche sich als eine summarisch zu führende Vorerhebung darstellt.

Zur Anordnung der ehrenrätlichen Vorverhandlung sind die Kommandanten der verschiedenen Truppenkörper berufen, und zwar:

1. Beim gemeinsamen Landheere:

a) Die Regimentskommandanten und die Kommandanten selbständiger oder selbständig detachierter Bataillone, Batterie- und Traindivisionen rücksichtlich aller Oberoffiziere und Kadetten, welche zum unmittelbaren Dienstverbande des Regimentes, des Bataillons, der Batteriedivision oder Traindivision gehören;

b) die Ersatzbataillonskaderkommandanten, beziehungsweise die Ergänzungsbezirkskommandanten der Infanterie rücksichtlich der ihnen unmittelbar unterstehenden Oberoffiziere;

[2205]) Sieh oben § 209 I. — [2206]) Sieh oben § 210 I.

c) die Korpskommandanten, beziehungsweise der Militärkommandant in Zara:

aa) Rücksichtlich aller Oberoffiziere und Kadetten, welche entweder nicht zum Stande eines Regiments oder Bataillons gehören oder von diesen, sei es für ihre Person, sei es mit ihren Abteilungen dauernd abkommandiert sind;

bb) rücksichtlich aller in der Reserve, im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst befindlichen Oberoffiziere und Kadetten;

cc) rücksichtlich aller Stabsoffiziere ihres Dienstbereiches;

d) der Chef des Generalstabes rücksichtlich aller in Wien in Dienstverwendung stehenden, nicht bei einem Truppenkörper eingeteilten Oberoffiziere des Generalstabskorps einschließlich der Zugeteilten sowie rücksichtlich der in Wien beim Generalstabe kommandierten Oberoffiziere des Truppen- und Armeestandes;

e) die Gardekapitäne rücksichtlich der ihnen unterstehenden Oberoffiziere;

f) das Reichskriegsministerium rücksichtlich der Generale.

2. Bei der Kriegsmarine:

a) Das Eskadrekommando, beziehungsweise das Schiffsdivisionskommando rücksichtlich aller zum dienstlichen Verbande des Kommandos gehörigen, dem ehrenrätlichen Verfahren unterworfenen Personen vom Linienschiffsleutnant und gleichgestellten Marinebeamten abwärts, dann rücksichtlich der Seekadetten;

b) das Hafenadmiralat in Pola rücksichtlich sämtlicher aktiven Stabsoffiziere sowie rücksichtlich jener Marineoffiziere und Marinebeamten vom Linienschiffsleutnant und den gleichgestellten Beamten abwärts, dann der Seekadetten, für welche nicht der Ehrenrat der Eskadre, beziehungsweise der Schiffsdivision zuständig ist;

c) die Marinesektion des Reichskriegsministeriums rücksichtlich der Admirale.

3. Bei den Landwehren:

a) Die höheren Landwehrkommandanten für die Oberoffiziere und Kadetten;

b) die Landwehroberkommandanten rücksichtlich der Stabsoffiziere.

Handelt es sich um einen bei der Landwehr in Dienstleistung stehenden General, beziehungsweise um einen bei der k. k. Landwehr in Verwendung befindlichen Generalauditor des Heeres, so wird das ehrenrätliche Verfahren über Antrag des Landwehroberkommandanten durch das Landesverteidigungsministerium im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium in die Wege geleitet.

Der zur Einleitung der ehrenrätlichen Vorverhandlung befugte Kommandant hat vor allem zu erwägen, ob die angezeigte Angelegenheit nicht zum Wirkungskreise eines Strafgerichtes gehört oder im Disziplinarwege abzutun sei. Im ersteren Falle muß jedenfalls der Ausspruch des Strafgerichtes abgewartet werden. Wird in anderen Fällen die Anordnung der Vorverhandlung verweigert, so ist dagegen eine Beschwerde zulässig. Über dieselbe entscheidet, wenn sie gegen den Kommandanten eines Truppenkörpers gerichtet ist, das höhere Kommando, sonst die Zentralstelle.

Die Anordnung der Vorverhandlung geschieht durch Überweisung der Anzeige an den zuständigen ehrenrätlichen Ausschuß. Dieser hat den Sachverhalt durch Vorerhebungen so weit klarzustellen, daß beurteilt werden kann, ob im Sinne der Vorschriften die Durchführung des ehrenrätlichen Verfahrens zulässig und erforderlich erscheine. Jede Militärperson ist ver-

pflichtet, dem Ausschusse die verlangten Auskünfte zu geben und kann dazu durch Disziplinarmaßnahmen verhalten werden. Für Zivilpersonen besteht hingegen eine solche Verpflichtung nicht. Der Angeschuldigte hat sich selbst zu verantworten; eine sonstige Verteidigung ist in diesem Stadium des Verfahrens nicht anerkannt.

Wenn nach einer strafgerichtlichen Untersuchung, die zu keiner Verurteilung geführt hat, noch Verdachtsgründe erübrigen oder vom Zivilstrafgerichte ein Erkenntnis gefällt worden ist, das nicht auf den Verlust des Militärcharakters lautet, so ist vom Ausschuß keine Vorerhebung zu pflegen, sondern sofort das weitere Verfahren einzuleiten.

Lautet der nach Beendigung der Vorerhebung gefaßte Beschluß des ehrenrätlichen Ausschusses einstimmig zu Gunsten des Beschuldigten, so ist dies dem Kommandanten zu melden und, wenn dieser mit dem Beschlusse einverstanden ist, dem Beschuldigten davon Kenntnis zu geben. Gegen diesen Beschluß ist nur dann eine Berufung an die Zentralstelle zulässig, wenn das Ansuchen eines Offiziers oder Kadetten um Einleitung des ehrenrätlichen Verfahrens gegen sich selbst abgelehnt wurde.

Wenn hingegen der Ausschuß die ehrenrätliche Behandlung des Beschuldigten beantragt oder wenn ein oder mehrere Mitglieder des Ausschusses oder der Kommandant die Beschlußfassung der Offiziersversammlung darüber für erforderlich erachten, ob das ehrenrätliche Verfahren einzutreten oder zu unterbleiben habe, so ist die Offiziersversammlung einzuberufen. Das Gleiche gilt, wenn der erwähnten Berufung eines Offiziers oder Kadetten von der Zentralstelle Folge gegeben wurde.

Die Verhandlung vor der Offiziersversammlung hat in der Art stattzufinden, daß zunächst über Befehl des Vorsitzenden der Sachverhalt durch ein Mitglied des ehrenrätlichen Ausschusses vorgetragen wird. Der Beschuldigte kann bei der Verhandlung erscheinen oder eine schriftliche Äußerung einsenden. Erscheint er, so ist seine Verantwortung anzuhören, anderenfalls seine Äußerung vorzulesen. Hierauf ist zu beschließen, ob das weitere Verfahren zu entfallen oder eine erschöpfende Untersuchung und Beschlußfassung durch den Ehrenrat einzutreten habe. Soll die ehrenrätliche Untersuchung unterbleiben, so muß dies mit Zweidrittelmajorität beschlossen werden, wohingegen eine Untersuchung dann einzutreten hat, wenn mehr als 1 Dritteil der Stimmen sich dafür ausgesprochen hat.

Die Stabsoffiziers- oder Generalsversammlung, welche eine ehrenrätliche Untersuchung beschließt, nimmt zugleich die Wahlen für den Ehrenrat vor.

III. Zweck des ehrenrätlichen Untersuchungsverfahrens ist es, jene Tatsachen, welche der Anschuldigung zu Grunde liegen, sorgfältig zu erheben und durch angemessene Vernehmung der Beteiligten und Zeugen den Sachverhalt klarzustellen. Mit der Durchführung der Untersuchung ist der ehrenrätliche Ausschuß betraut. Das Verfahren ist ein inquisitorisch-protokollarisches. Steht der Beschuldigte im aktiven Dienste, so ist er davon zu suspendieren. Je nach Umständen hat er an seinem bisherigen Dienstorte zu verbleiben oder seinen Aufenthalt am Sitze des ehrenrätlichen Ausschusses zu nehmen. Bei der Verhandlung hat er persönlich zu erscheinen: eine schriftliche Verantwortung ist in diesem Stadium des Verfahrens unzulässig. Bei seinem Verhör müssen ebenso wie bei der Vernehmung der Zeugen außer dem Vorsitzenden wenigstens noch 2 Mitglieder des ehrenrätlichen Ausschusses gegenwärtig sein.

Erhebt der Beschuldigte die Einwendung der Unzuständigkeit des Ehrenrates, so entscheidet hierüber, wenn es sich um einen Oberoffizier, Kadetten oder Seekadetten handelt, der ehrenrätliche Ausschuß unter Beiziehung jenes Generals oder Stabsoffiziers, welcher der Offiziersversammlung präsidiert hat. Erachtet der Ausschuß die Einwendung der Inkompetenz für begründet, so sind die Akten dem höheren Kommando zur weiteren Verfügung vorzulegen. Wendet dagegen ein angeschuldigter Stabsoffizier oder General die Unzuständigkeit des Ehrenrates ein, so steht die Entscheidung hierüber der Zentralstelle zu. Dieselbe kann auch sonst über begründetes Ansuchen eines Beschuldigten oder wegen besonderer Verhältnisse die Überweisung der Untersuchung und Beschlußfassung an einen anderen als den zuständigen Ehrenrat verfügen.

Ausgeschlossen sind von der Beteiligung am ehrenrätlichen Verfahren gegen eine bestimmte Person:

1. Der Ankläger;
2. die Verwandten des Angeschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Bruder, Oheim, Neffe, Geschwisterkind und die in gleichem Grade Verschwägerten;
3. wer in der Sache als Zeuge vernommen wurde oder über dessen volle Unbefangenheit bei der Entscheidung begründete Zweifel herrschen;
4. wer selbst in strafgerichtlicher oder ehrenrätlicher Untersuchung steht;
5. derjenige, welchem wegen Gefährdung der Standesehre eine Warnung erteilt worden ist, für die Dauer der Wirksamkeit dieser Warnung.

Die Ausschließung eines Mitgliedes oder des Vorsitzenden des ehrenrätlichen Ausschusses, der Offiziersversammlung oder des Ehrenrates kann sowohl von den übrigen Mitgliedern dieser Kollegien als auch vom Angeschuldigten verlangt werden. Wer von einem solchen Ausschließungsgrunde weiß, hat denselben selbst vorzubringen. Die Entscheidung über das Vorhandensein eines Ausschließungsgrundes steht den übrigen Mitgliedern des ehrenrätlichen Ausschusses, der Offiziersversammlung, beziehungsweise des Ehrenrates zu.

Die Militärpersonen sind auch in diesem Stadium des Verfahrens verpflichtet, persönlich zu erscheinen oder über Aufforderung sich schriftlich zu äußern. Wegen Vernehmung von Zeugen aus dem Zivilstande, welche der Vorladung des Ausschusses nicht freiwillig nachkommen, ist die Hilfe der politischen Behörde (nicht des Gerichtes) in Anspruch zu nehmen.[2207])

Eine Befugnis zur Beeidigung der zu vernehmenden Zeugen ist weder zu Gunsten des Ausschusses noch zu Gunsten der auf dessen Ersuchen einschreitenden politischen Behörde statuiert. Wohl aber werden jene Personen, welche nach der Zivil-, beziehungsweise Militärstrafprozeßordnung das Recht besitzen, sich der Zeugenaussage zu entschlagen, dieses Recht auch im ehrenrätlichen Untersuchungsverfahren beanspruchen dürfen, sofern diese Personen nicht schon ohnedies von der Beteiligung am ehrenrätlichen Verfahren nach den bereits erwähnten Bestimmungen ausgeschlossen sind.

Der Beschuldigte hat im Untersuchungsverfahren seine Verteidigung gleichfalls selbst zu führen und ist, sobald alle nötigen Zeugenaussagen und sonstigen Erhebungsakten vorliegen, darüber neuerlich zu vernehmen. Hiebei sind ihm auch die günstigen Untersuchungsergebnisse bekanntzugeben und

[2207]) In Österreich wird auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, vorzugehen sein.

es ist ihm auf sein Verlangen vom Vorsitzenden zu gestatten, in die Akten in Gegenwart von 2 Mitgliedern des ehrenrätlichen Ausschusses Einsicht zu nehmen.

Die ehrenrätliche Untersuchung kann ohne endgültige Beschlußfassung des Ehrenrates beendigt werden, wenn der Beschuldigte seine Charge, beziehungsweise die Kadettenauszeichnung rechtzeitig, d. h. noch bevor ihm die Vorladung des ehrenrätlichen Ausschusses zur Vernehmung behändigt worden, ablegt und die Ablegung der Charge von der Militärbehörde genehmigt wird. Auch in diesem Falle ist jedoch das Wesentliche der dem Beschuldigten zum Vorwurfe gemachten Handlung oder Unterlassung zu erheben. Ob und welche Unteroffizierscharge einem solchen Offiziere oder Kadetten, welcher die Offizierscharge oder Kadettenauszeichnung vor Durchführung der ehrenrätlichen Untersuchung abgelegt hat, verliehen oder belassen werden könne, hängt vom Ermessen des zuständigen Kommandanten ab. Die Kadettenauszeichnung darf aber an einen Offizier dieser Art nicht verliehen werden. Dienstpflichtige Personen sind zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung in die Truppe einzuteilen. Nichtaktive Seekadetten werden in einem solchen Falle in das Heer eingereiht.

Kommt im Laufe des Untersuchungsverfahrens nachträglich hervor, daß der Untersuchte auch einer Handlung sich schuldig gemacht hat, welche in den Wirkungskreis der Strafgerichte fällt, so sind die Akten dem Kommandanten, welcher die ehrenrätliche Untersuchung angeordnet hat, vorzulegen und, sofern die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet wird, das ehrenrätliche Verfahren zu sistieren. Hatte aber die strafgerichtliche Untersuchung nicht ein Urteil zur Folge, welches ausdrücklich auf Kassation oder Entlassung, beziehungsweise auf Abnahme der Kadettenauszeichnung lautet, so ist das ehrenrätliche Verfahren je nach Lage der Verhältnisse entweder fortzusetzen oder zu den bereits besprochenen Disziplinarverfügungen zu schreiten.[2208]) Werden dagegen im Laufe des ehrenrätlichen Untersuchungsverfahrens gegen den Untersuchten weitere Beschuldigungen erhoben, welche zum Wirkungskreise des Ehrenrates gehören, so ist die ehrenrätliche Untersuchung auch auf diese neuen Beschuldigungen zu erstrecken, ohne daß es hiezu eines abermaligen Beschlusses der Offiziersversammlung bedarf.

Seinen regelmäßigen Abschluß findet das ehrenrätliche Untersuchungsverfahren dadurch, daß der Vorsitzende des ehrenrätlichen Ausschusses, wenn er die Untersuchung für erschöpfend durchgeführt und zur Beschlußfassung durch den Ehrenrat für reif hält, die übrigen 3 Mitglieder des Ausschusses zu einer Beratung über den dem Ehrenrate zu stellenden Antrag beruft und ein Mitglied mit der Verfassung einer schriftlichen Darstellung des Sachverhaltes und des dem letzteren entsprechenden gutächtlichen Antrages betraut. Wenn unter den Mitgliedern keine vollständige Übereinstimmung der Ansichten erzielt wird, so kann das in seiner Meinung abweichende Mitglied ein Separatvotum dem Schriftstücke beifügen. Die Akten gelangen sodann, wenn es sich um Oberoffiziere oder Kadetten handelt, vom Vorsitzenden des ehrenrätlichen Ausschusses im Wege des vorgesetzten Kommandanten an das zur Zusammensetzung des Ehrenrates berufene Kommando. Betrifft die Untersuchung einen Stabsoffizier oder General, so werden die Akten unmittelbar an das betreffende höhere Kommando, beziehungsweise an die Zentralstelle geleitet. Dieses Kommando, beziehungsweise die Zentral-

[2208]) Sieh oben § 210 I.

stelle bestimmt hierauf den Vorsitzenden des Ehrenrates und trifft die sonstigen Vorkehrungen für die Zusammensetzung desselben.

Wenn der Vorsitzende des Ehrenrates die Untersuchung für unvollständig erachtet, so hat er die Ergänzung derselben zu veranlassen. Ist die Untersuchung vollständig oder ergänzt, so veranlaßt er den Zusammentritt des Ehrenrates zur Verhandlung.

IV. Zu dieser Schlußverhandlung ist der Beschuldigte durch den Vorsitzenden des ehrenrätlichen Ausschusses rechtzeitig zu laden, so daß ihm ein Zeitraum von 8 Tagen zur Vorbereitung der Verteidigung frei bleibt. Die Verteidigung kann der Beschuldigte in diesem Stadium des Verfahrens entweder selbst führen oder sich hiezu eines aktiv dienenden Offiziers von der Waffengattung, beziehungsweise von dem Dienstzweige bedienen, dem er selbst angehört. Der Verteidiger muß mit dem Beschuldigten mindestens in der gleichen Charge stehen und darf keinesfalls eine niedrigere als die Hauptmannscharge bekleiden. Wer als Verteidiger auftreten will, hat hiezu die schriftliche Genehmigung seines vorgesetzten Kommandos unter Darlegung des Falles einzuholen. Verwandte und Verschwägerte des Beschuldigten sind von der Verteidigung nicht ausgeschlossen.

Die Verhandlung besteht in erster Reihe in dem Vorlesen der Aktenstücke und Protokolle. Nach Verlesung des schriftlichen Sachverhaltes und des gutächtlichen Antrages des ehrenrätlichen Ausschusses kann der Beschuldigte, beziehungsweise sein Verteidiger alles vorbringen, was er zur Rechtfertigung oder Entschuldigung dienlich erachtet. Diese Vernehmung des Beschuldigten, beziehungsweise seines Verteidigers hat mündlich zu erfolgen, was die auch in diesem Stadium des Verfahrens vorherrschende Schriftlichkeit mildert.

Hierauf wird zur Abstimmung geschritten. Dieselbe kann entweder über Vorfragen oder in der Hauptsache selbst erfolgen. Über Vorfragen (Anträge auf Ausschließung eines Mitgliedes, Verweisung der Sache an das Strafgericht, Ergänzung der Untersuchung) ist zuerst mündlich abzustimmen. Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende, während bei Vorfragen sonst nur die übrigen Mitglieder stimmen. In der Hauptsache aber ist schriftlich abzustimmen und es hat hiebei auch der Vorsitzende mitzustimmen. Die Mitglieder des Ehrenrates sind bei der Beurteilung des Sachverhaltes an keine formellen Beweisregeln gebunden. Der Beschluß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt. Hat keiner der Anträge die Stimmenmehrheit, also 5 Stimmen, für sich, so werden dieselben analog wie beim Kriegsrechte[2209]) in der Reihenfolge vom schärfsten bis zum mildesten Ausspruche geordnet und die mittlere (fünfte) Stimme stellt dann das Ergebnis der Abstimmung dar. Der Vorsitzende hat das Recht, im Falle er eine abweichende Anschauung vertreten hat, dem Spruche des Ehrenrates seine Bemerkungen beizufügen.

V. Der Beschluß des Ehrenrates ist zunächst davon abhängig, ob eine strafgerichtliche Untersuchung bereits vorausgegangen ist oder nicht.

1. In jenen Fällen, wo eine strafgerichtliche Untersuchung vorausgegangen ist, hat sich der Beschluß auf den Ausspruch zu beschränken, ob der ehrenrätlich Behandelte in seiner Charge, beziehungsweise in seiner militärischen Stellung belassen werden könne oder nicht.

[2209]) Sieh oben § 201 III.

Wird vom Ehrenrate erkannt, daß der strafgerichtlich Verurteilte in seiner Charge, beziehungsweise in seiner militärischen Stellung nicht belassen werden könne, so treten dieselben Folgen ein wie bei einer ehrenrätlichen Verurteilung.

2. In allen anderen Fällen hat der Ehrenrat den Beschuldigten entweder freizusprechen oder auszusprechen, daß der Beschuldigte die Standesehre gefährdet oder daß er sie verletzt habe. Der Beschluß des Ehrenrates ist entsprechend zu begründen.

a) Lautet der Ausspruch auf Gefährdung der Standesehre, so wird dem Beschuldigten eine Warnung erteilt, welche in die Qualifikationsliste einzutragen ist und nur mit Bewilligung der Zentralstelle über Antrag des Kommandos und der Zwischenstellen außer Kraft gesetzt werden kann. Damit ist die Unfähigkeit zur Beförderung, beziehungsweise zur Vorrückung in eine höhere Gebühr verbunden. Ein Offizier oder Kadett, welcher vor Löschung dieser Anmerkung abermals durch ehrenrätlichen Beschluß der Gefährdung der Standesehre für schuldig erklärt wird, geht der Charge, beziehungsweise des Militärcharakters oder der Kadettenauszeichnung verlustig und erleidet auch sonst die gleichen Folgen, welche mit dem auf Verletzung der Standesehre lautenden Ausspruche verbunden sind.

b) Wer der Verletzung der Standesehre für schuldig erkannt worden ist, wird gleichfalls der Charge, beziehungsweise des Militärcharakters oder der Kadettenauszeichnung verlustig. Mit dem Verluste der Charge ist für Offiziere des Aktivstandes oder des Verhältnisses der Beurlaubung mit Wartegebühr auch der Verlust der chargenmäßigen Gebühr, beziehungsweise der Wartegebühr verbunden. Personen, welche noch militärdienstpflichtig sind, werden zu Soldaten der mindesten Soldklasse übersetzt, Personen, welche nicht mehr dienstpflichtig sind, aus dem Heeresverbande entlassen. Personen des Ruhestandes hingegen, welche durch die ehrenrätliche Verurteilung ihres Militärcharakters verlustig werden, beziehen ihr bisheriges Ruhegehalt fort. Ihre Invalidenbenefizien erlöschen, allein dafür treten solche Personen in den Bezug jener Pension, welche ihnen zu der Zeit gebührte, als sie mit dem Invalidenbenefizium beteilt wurden. Der Verlust der Kadettenauszeichnung zieht auch den Verlust der Charge eines Offiziersstellvertreters, eines sonstigen Unteroffiziers oder Gefreiten nach sich.

Lautet der Ausspruch des Ehrenrates freisprechend, so wird dadurch die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht ausgeschlossen. Im Falle der Beschluß auf Verwarnung oder Verurteilung lautet, sind die Akten durch den Kommandanten im Wege der Zwischenstellen an die Zentralstelle vorzulegen. Eine Berufung ist unzulässig. Als Ersatz hiefür ist den Kommandanten und Zwischenkommandanten zur Pflicht gemacht, die ehrenrätlichen Untersuchungen und die Begründung der Beschlüsse einer Durchsicht zu unterziehen und ihre Bemerkungen hierüber bei der Vorlage der Akten an die Zentralstelle beizufügen. Die Vollstreckung des Beschlusses steht der Zentralstelle zu, welche aber nicht verpflichtet ist, die aus dem Beschlusse sich ergebenden Folgen unbedingt zu ziehen. In außerordentlichen Fällen ist von ihr vorerst die Entschließung des Monarchen einzuholen. Handelt es sich um Angehörige der Landwehr, so ist der Wahrspruch vorerst der Bestätigung durch das Landwehroberkommando zu unterziehen.

VI. Offiziere und Kadetten, welche ihre Charge, beziehungsweise die Kadettenauszeichnung abgelegt haben, um einer ehrenrätlichen Behandlung zu entgehen, oder derselben infolge eines ehrenrätlichen Beschlusses für

verlustig erklärt worden sind, können nach Ablauf einer angemessenen Zeitfrist um Einleitung des Rehabilitierungsverfahrens ansuchen. Die Truppenkommandanten sind verpflichtet, solche Ansuchen entgegenzunehmen und dem zuständigen ehrenrätlichen Ausschusse für Oberoffiziere und Kadetten zu überweisen. Nachdem der Ausschuß die nötigen Erhebungen über den Fall gepflogen hat, hat die Offiziersversammlung über den Antrag des Ausschusses Beschluß zu fassen. Wird dem Ansuchen Folge gegeben, so können solche Offiziere ausnahmsweise wieder in die Leutnantscharge befördert und frühere Kadetten der gedachten Art neuerdings zu Kadetten unter der Voraussetzung ernannt werden, daß sie noch dienstpflichtig sind und durch einen nach Beschaffenheit des Falles zu bemessenden Zeitraum vollständige Proben ihrer Besserung abgelegt, ihr früheres Verschulden nach Möglichkeit gut gemacht und ihre sonstige Eignung zur Beförderung erwiesen haben. Der Beschluß der Offiziersversammlung ist nebst der Äußerung des Vorsitzenden, der nicht mitstimmt, und samt den Äußerungen aller Zwischenkommandanten der Zentralstelle vorzulegen. Letztere entscheidet hierüber selbständig, wenn es sich um die Rehabilitierung eines Kadetten handelt; in anderen Fällen ist die Entschließung des Monarchen einzuholen.

Eine richtige Würdigung der in Geltung stehenden ehrenrätlichen Judikatur erscheint nur möglich, wenn das Wesen dieser besonderen Form der Disziplinargerichtsbarkeit, welches bereits im Texte charakterisiert worden ist, und ihr Unterschied von dem allgemeinen Militärdisziplinarstrafrechte festgehalten wird. Mit dem letzteren teilt sie die Eigentümlichkeit, daß es sich auch hier durchaus nicht um die Ahndung von Verfehlungen handelt, welche gegen die gewöhnlichen Rechtsgüter gerichtet sind. Vielmehr handelt es sich beim ehrenrätlichen Verfahren um die Geltendmachung der in der dienstherrlichen Gewalt liegenden Machtmittel gegen die derselben unterworfenen Personen zum Zwecke der Aufrechthaltung der traditionellen Standessitten. Durch diesen Zweck und durch die Heranziehung der Berufsgenossen unterscheidet sich das ehrenrätliche Verfahren auch von dem allgemeinen Militärdisziplinarstrafrechte, bei welchem das Streben nach Aufrechthaltung der Dienstordnung die entscheidende Rolle spielt. Hier wie dort ist der Grundsatz des Kriminalrechts „Nulla poena sine lege“ nicht anerkannt, sondern die Stelle des Strafkodex vertritt einmal das durch ein Beschwerderecht nur wenig gemilderte arbiträre Ermessen des mit der Disziplinarstrafbefugnis ausgestatteten militärischen Kommandanten und im anderen Falle das rein subjektive, nur durch die Standesanschauungen geleitete Urteil der Berufsgenossen. Ein wichtiger Unterschied zwischen beiden Formen des Disziplinarstrafrechtes tritt aber noch darin hervor, daß die Rücksichten der militärischen Promptheit beim allgemeinen Militärdisziplinarstrafrechte einen wirklichen Prozeßgang schlechterdings nicht zulassen, beim ehrenrätlichen Verfahren hingegen zahlreiche und starke Ansätze hiezu zu verzeichnen sind.

Allein weder die materielle noch die prozessuale Seite der geltenden ehrenrätlichen Judikatur ist derzeit den Anforderungen der modernen Zeit gemäß genügend ausgebildet.

In materieller Beziehung muß bemerkt werden, daß es zu einer Zeit, wo die Differenzierung in den Anschauungen der Individuen über Anstand und Ehre eine so große geworden ist, wie in der Gegenwart, nicht angeht, einfach das subjektive Ermessen der Berufsgenossen über derartige Fragen entscheiden zu lassen und von dieser Entscheidung die ganze Existenz und das weitere unbemakelte Leben des einzelnen Offiziers abhängig zu machen. Vielmehr wird auch hier ernstlich darnach zu streben sein, durch Aufstellung ausführlicher Dienstpragmatiken dem Mangel jeglicher materieller Normen abzuhelfen.

Allein auch die gegenwärtige Regelung der prozessualen Seite gibt zu Bedenken schwerster Art Anlaß. Vor allem fehlt es an jedweder Mitwirkung des juristischen Elements, obwohl darüber füglich kein Zweifel herrschen kann, daß die beim ehrenrätlichen Verfahren vor sich gehende Feststellung juristisch relevanter Tatsachen und deren Beurteilung juristische Schulung erfordert. Gegenwärtig aber geschieht die Beweisaufnahme beim ehrenrätlichen Verfahren ohne Mitwirkung juristisch geschulter Personen durch ein Kollegium von im Nebenamte wirkenden Berufsgenossen, dem überdies alle kräftigeren Handhaben zur Erforschung der Wahrheit (wie eidliche Abhörung der Zeugen u. s. w.) versagt sind. Es ist ferner nicht einzusehen, warum die Annahme der modernen Prozeßprinzipien — abgesehen von dem Grundsatze der Öffentlichkeit — nicht auch beim ehrenrätlichen Verfahren möglich sein sollte. Ebenso bedenklich erscheint der völlige Ausschluß aller Rechtsmittel und der damit im Zusammenhang stehende Mangel einer zweiten Instanz. Letztere sollte um so weniger fehlen, als für die im Nebenamte wirkenden Berufsgenossen keinerlei schützende Garantien zur Wahrung ihrer Selbständigkeit bestehen und dem Kommandanten ein weitgehender Einfluß auf das ganze Verfahren eingeräumt ist. Von einer unabhängigen Verteidigung kann in dem Falle keine Rede sein, wo der Verteidiger, was häufig eintreten wird, dem Disziplinarstrafrechte des Kommandanten unterliegt. Unbillig und antisozial ist es endlich, mit der ehrenrätlichen Entlassung eines aktiven Offiziers den Verlust der wohlerworbenen Pensionsansprüche zu verbinden, und auch dafür liegt kein Grund vor, den aktiven Offizier um so vieles härter zu behandeln als den bereits pensionierten, der auch nach der ehrenrätlichen Verurteilung im Genusse seiner Pensionsbezüge bleibt.

Die Doktrin hat bisher wenig Sinn dafür gezeigt, eine zeitgemäße Fortbildung des so tief einschneidenden Institutes anzubahnen. Aber auch die öffentliche Meinung trägt an den Mängeln desselben schwere Schuld, da sie es an einer intensiven Agitation für eine Reform bisher hat fehlen lassen, wenn auch ihre Aufmerksamkeit von Zeit zu Zeit durch einen besonders krassen Fall lebhaft erregt wird. Es muß übrigens anerkannt werden, daß selbst die militärischen Kreise der Reform nicht gänzlich ablehnend gegenüberzustehen scheinen, wenngleich eine Klärung der Ansichten über die Richtung derselben noch in weiter Ferne stehen dürfte. Unter den neueren Reformvorschlägen, welche von militärischer Seite ausgegangen sind, verdienen namentlich jene Beachtung, welche Korwin-Dzbański in seiner bereits erwähnten Schrift „Zur Reform des Militärstraf- und ehrenrätlichen Verfahrens in Österreich-Ungarn“, S. 53 ff., entwickelt hat. Korwin-Dzbański erklärt die Tätigkeit des Ehrenrates als eine richterliche und stellt von diesem Gesichtspunkte aus die Forderung, daß das ehrenrätliche Verfahren so viel als möglich nach denselben Grundsätzen konstruiert werden müsse, wie der moderne Militärstrafprozeß. Er tritt darum für ein kontradiktorisches Verfahren ein. Dagegen erscheine die Anwendbarkeit der reinen Anklageform allerdings dadurch ausgeschlossen, daß bei der weitaus größten Anzahl von Ehrensachen eine Unterscheidung zwischen Kläger und Angeklagtem von vornherein nicht möglich sei. Auch Korwin-Dzbański tadelt das gänzliche Fehlen des juristisch geschulten Elements im heutigen ehrenrätlichen Verfahren und fordert die Heranziehung der Auditore zur Aufnahme der Beweise, während die Abgabe des Wahrspruches vorwiegend in der Hand von Offizieren des Soldatenstandes verbleiben solle. Ebenso wird von Korwin-Dzbański die durch den Mangel umfassender prozessualer Befugnisse verursachte Minderwertigkeit des ehrenrätlichen Untersuchungsverfahrens richtig hervorgehoben und der Ausschluß jeglicher Rechtsmittel getadelt. Korwin-Dzbański will die heutigen Ehrenräte in Ehrengerichte umgewandelt wissen, welche den ordentlichen Gerichten gleichzustellen wären. Die Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit sollen volle Anerkennung finden, wogegen der Grundsatz der Öffentlichkeit aus Rücksichten der Disziplin eingeschränkt

werden müsse. Die Urteile der Ehrengerichte sollen durch die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und eventuell der Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten werden können. Die vorgeschlagenen neuen Ehrengerichte sollen als erste Instanzen am Sitze eines jeden Militärgerichtshofes bestehen und aus 7 Offizieren und 2 Auditoren zusammengesetzt sein. Über denselben hätte ein Kassationshof als zweite Instanz zu fungieren, der 7 höhere Offiziere und 4 höhere Auditoro als Mitglieder zählen soll. Mit der Führung der Anklage wäre vom Militärstationskommandanten entweder ein Auditor oder auch nach Umständen ein Offizier des Soldatenstandes zu betrauen. Die Beweisaufnahme soll im mündlichen unmittelbaren Verfahren vor dem Ehrengerichte erfolgen. Notwendige Untersuchungshandlungen wären von 2 Offizieren des Soldatenstandes unter Zuziehung eines Auditors vorzunehmen. Die zum Richteramte berufenen Offiziere sollen von dem sonstigen militärischen Dienste möglichst entlastet werden, damit sie die nötige Muße für ihr wichtiges Nebenamt gewinnen. Die Nichtigkeitsbeschwerde wäre von einem höheren Auditor oder Offizier des Soldatenstandes zu vertreten, das Kassationsurteil nach Anhörung des Beschuldigten, beziehungsweise des Verurteilten und seines Verteidigers, eventuell auch des Beteiligten zu fällen. Ein Verlust wohlerworbener Pensionsansprüche soll auch im Falle der ehrenrätlichen Entlassung eines aktiven Offiziers in Zukunft nicht mehr eintreten.

Anhang.

Gesetzentwurf betreffend den Militärvorspann im Frieden.

(Nr. 1633 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XVII. Session 1903.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Unter Militärvorspann im Frieden versteht man die zu Staatszwecken erforderliche Beistellung von Transportmitteln für die Beförderung von Militärpersonen oder Militärlasten in Friedenszeiten gegen eine vom Gesetze bestimmte Vergütung.

§ 2. Das Anforderungsrecht auf Beistellung des Militärvorspannes im Frieden begreift:

a) Beschirrte Bespannungen,
b) gesattelte Reit- und Tragtiere,
c) bespannte Wagen,
d) die zur Leitung erforderlichen Führer.

§ 3. Das Anforderungsrecht erstreckt sich auf jede militärisch anbefohlene Beförderung von Militärpersonen, ihrer Familien, gebührmäßig gestatteten Diener und Bagage oder von Militärlasten in Friedenszeiten.

Bei Verfrachtung ärarischer Güter, welche sich noch nicht in der Verwahrung und Verrechnung der Truppe befinden und von einer ärarischen Anstalt zur anderen oder von einer solchen an die Militärkörper zu führen sind, hat die mietweise Beförderung auf Kosten des betreffenden Etats platzzugreifen; erscheint dies nicht erreichbar, so tritt das Recht auf Vorspannanforderung in Geltung.

Vom Rechte der Vorspanninanspruchnahme ausgeschlossen sind die üblichen Militärlokofuhren.

§ 4. Die Vorspannleistung verpflichtet den Beisteller eines Wagens zur Beförderung des Vorspannehmers, dessen Dieners und normalmäßigen Reisegepäckes.

§ 5. Berechtigt zur Inanspruchnahme des Vorspannes im Frieden sind:

a) Die k. und k. Leibgarden,
b) das k. und k. Heer und die k. und k. Kriegsmarine,
c) die k. k. Landwehr,
d) die k. k. Gendarmerie,
e) die königlich ungarische Landwehr, insoferne und insolange als in den Ländern der ungarischen Krone der k. k. Landwehr der Vorspann ebenfalls zugestanden wird.

§ 6. Die Verpflichtung zum Vorspanne belastet alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wagen.

Befreit von dieser Verpflichtung sind:

a) Der Kaiser und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der für den Hofhalt bestimmten Zug-, Reit- und Tragtiere und Wagen;

b) der regierende Fürst von und zu Liechtenstein bezüglich der zu seinem persönlichen Gebrauche im Majoratshause zu Wien und im Schlosse zu Eisgrub in Mähren gehörenden Pferde und Wagen;

c) die Mitglieder des diplomatischen Korps am k. und k. Hofe rücksichtlich der zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Pferde und Wagen;

d) die Angehörigen der bewaffneten Macht und der k. k. Gendarmerie, ferner die Staatsangestellten; sämtliche jedoch nur hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes unbedingt notwendigen Pferde;

e) die k. k. Staatspferdezuchtanstalten sowie die Hof- und Privatgestüte hinsichtlich ihrer Zuchttiere, ferner die k. und k. Remontendepots hinsichtlich ihres gesamten Pferdestandes und die Besitzer von Stuten mit Saugfohlen (bis zum dritten Monate) rücksichtlich derselben;

f) die Besitzer der in Privatbenützung hinausgegebenen Dienstpferde des Heeres und der Landwehr rücksichtlich derselben;

g) die Postmeister, Poststallhalter und Postfahrtunternehmer hinsichtlich der zur Beförderung der Posten erforderlichen Pferde, Tragtiere und Wagen;

h) die Seelsorger und praktischen Ärzte auf dem flachen Lande bezüglich eines zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Zug- oder Reittieres.

§ 7. Das Maß der Vorspannverpflichtung ist von der in der Gemeinde vorhandenen und von der Vorspannleistung nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht befreiten Anzahl und Gattung der Vorspanntiere und Wagen abhängig.

§ 8. Der Vorspann ist anzufordern; der Vorspannehmer ist jedoch auch berechtigt, den Vorspannbedarf durch Selbstmiete zu decken, insoferne dies gegen einen Preis möglich ist, welcher die diesfalls entfallende Vorspannvergütung nicht übersteigt.

§ 9. Die Anforderung des Vorspannes ist an die Gemeinde zu stellen, welche die Beistellung unter tunlichst gleichmäßiger Verteilung auf die Verpflichteten zu bewirken hat und für die pflichtgemäße Durchführung dieser Amtshandlung verantwortlich und haftbar ist.

Bei größerem Vorspannbedarfe, welcher voraussichtlich die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigt, ist die Anforderung des Vorspannes ausnahmsweise an die politische Bezirksbehörde zu stellen, welche sodann die angemessene Verteilung des angeforderten Vorspannes auf mehrere Gemeinden vorzunehmen hat.

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die im Landesinteresse oder aus lokalem Bedürfnisse erforderlichen Anordnungen, welche die Erleichterung der Vorspannslast bezwecken oder deren billige Verteilung unter die Vorspannverpflichteten zu regeln bestimmt sind, der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 10. Der Vorspann kann entweder für die direkte Fahrt von einem Orte zu einem andern oder für die Benützung nach der Zeit, und zwar für halbe oder ganze Tage angefordert werden.

§ 11. Der Vorspann für die direkte Fahrt hat die kürzeste benützbare Verbindung zu gebrauchen.

Die Entfernung, auf welche ein solcher Vorspann angefordert werden kann, soll 30 Kilometer und, wenn in gebirgiger Gegend größere Steigungen zu überwinden sind, womöglich 20 Kilometer nicht übersteigen.

§ 12. Der Vorspann nach der Zeit hat jene benützbaren Wege einzuschlagen, welche der Vorspannehmer in Ausübung seines Dienstes wählen muß.

Die Inanspruchnahme eines solchen Vorspannes für 8 Stunden ist als halbtägiger, die Benützung für eine längere Dauer als ganztägiger Vorspann zu betrachten.

§ 13. Bei der Anforderung des Vorspannes für die direkte Fahrt ist der Bestimmungsort, bei Benützung des Vorspannes nach der Zeit die voraussichtliche Dauer der Verwendung der Gemeinde, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben.

§ 14. Für den Vorspann zur Personenbeförderung haben Pferde als Zug- und Reittiere zu dienen.

Dort jedoch, wo Pferde nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden oder mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des zurückzulegenden Weges nicht verwendbar sind, können auch Maultiere und Maulesel, zur Fortbewegung von Wagen eventuell auch Rinder verwendet werden.

Zur Personenbeförderung sind gedeckte mit Federn ausgestattete Wagen, in Ermanglung solcher aber andere hiezu geeignete Wagen beizustellen.

§ 15. Zum Lastentransporte sind als Zugtiere Pferde, Maultiere, Maulesel und Rinder, als Tragtiere Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel zulässig.

Die Bestimmung, welche Art von Vorspanntieren in den einzelnen Fällen beizustellen sei, obliegt, insofern eine solche Wahl möglich ist, dem Vorspannehmer.

§ 16. Der Vorspann mittels Zugtiere ist nach Maßgabe der Anforderung ein- oder zweispännig beizustellen.

Wo einspännige Wagen landesüblich sind, ist einspänniger Vorspann anzufordern.

Der Vorspann mit Reit- und Tragtieren ist auf unfahrbare Wege beschränkt.

§ 17. Der Vorspannleister hat jene Fahrgeschwindigkeit einzuhalten, welche der Vorspannehmer bei billiger Berücksichtigung der Weg- und Witterungsverhältnisse, der Belastung des Wagens und des Kräftezustandes der Vorspanntiere fordern kann.

Bergzuspänne sind nur zum Lastentransporte bei Wegsteigungen zulässig.

§ 18. Die Vorspannleistung kann längs der Grenze des ungarischen Staatsgebietes, im Falle gleicher gegenseitiger Behandlung in den Ländern der ungarischen Krone, auch über diese Grenze hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 19. Die Vergütung des Vorspannes für die direkte Fahrt wird nach der in Kilometern ausgedrückten Entfernung des Beistellungsortes vom Bestimmungsorte berechnet.

Bei dem Vorspanne nach der Zeit wird die Vergütung für einen halben Tag nach einer Entfernung von 20 Kilometern, für einen ganzen Tag nach einer solchen von 31 Kilometern bemessen.

§ 20. Die Grundlage für die Berechnung der Vorspannvergütung bildet das für einen Kilometer entfallende Postrittgeld (nach dem Ausmaße für Ärarialritte), und zwar nach dem von 5 zu 5 Jahren für jedes Verwaltungsgebiet nach dem Ausmaße der letzten 5 Jahre zu ermittelnden Durchschnitte.

1. Als Vergütungssätze haben zu gelten:

a) Für ein beschirrtes oder gesatteltes Pferd oder Maultier (Maulesel) 130 Prozent des obigen Durchschnittes,

b) für ein beschirrtes Rind oder für einen beschirrten oder gesattelten Esel 60 Prozent der sub *a*) festgesetzten Gesamtvergütung,

c) für einen Wagen 4 Heller für einen Kilometer.

2. Beim Vorspanne für die direkte Fahrt gebührt für die Inanspruchnahme des Vorspannes zur Rückfahrt, welche in dem Falle angefordert werden kann als die Wartezeit im Bestimmungsorte vier Stunden nicht übersteigt, 12·50 Prozent (das ist ein Achtel) der nach Punkt 1 *a*) und *c*), beziehungsweise *b*) und *c*) entfallenden Gesamtvergütung.

Erstreckt sich diese Wartezeit über zwei Stunden, so gebührt für die begonnene dritte, beziehungsweise vierte Stunde eine Vergütung in dem nach Punkt 1 entfallenden Gesamtausmaße für je zwei Kilometer.

Wenn eine Vorspannleistung nach der Zeit innerhalb zweier oder mehrerer Verwaltungsgebiete stattfindet, so ist der Berechnung der Vorspann-Gesamtvergütung die innerhalb dieser Verwaltungsgebiete festgesetzte höchste Vergütungsziffer zu Grunde zu legen.

§ 21. Die Vergütung für den Vorspann ist seitens des Vorspannehmers zu Handen der Gemeindevorstehung der Beistellungsstation bar zu erlegen, und zwar beim Vorspann für die direkte Fahrt in der Regel im vorhinein, beim Vorspann nach der Zeit dagegen bei der Entlassung des Vorspannes.

Wird der Vorspann nicht in der Beistellungsstation selbst entlassen, so hat die Vergütung im Postwege zu erfolgen.

Die Quittungen über den Empfang von Vorspannvergütungen genießen die Stempelfreiheit.

§ 22. Sämtliche Vorspannvergütungen, einschließlich der Kosten für den im Sinne des § 8 durch Miete gedeckten Vorspannbedarf, belasten — mit Ausnahme jener für die k. ung. Landwehr — den Etat des Ministeriums für Landesverteidigung.

Diesem ist vom Etat desjenigen Verwaltungszweiges, für dessen Rechnung der Vorspann in Anspruch genommen wird, die Quote von sechs Hellern per Vorspanntier und Kilometer zu vergüten.

§ 23. Jeder Vorspannleister hat für den ihm beim Vorspann an Tieren, Wagen und Geschirren insbesondere durch Außerachtlassung der Bestimmungen des § 17 dieses Gesetzes, durch Belastung des Wagens über das Normalgewicht oder aber durch Elementarereignisse, ohne sein Verschulden entstandenen Schaden den Anspruch auf billige Vergütung aus dem Staatsschatze, welchem das Regreßrecht gegen den Schuldtragenden zusteht.

Eine Schadloshaltung aus dem Staatsschatze tritt jedoch nicht ein, wenn der Schaden durch ein nachweisbares Verschulden des Vorspannführers entstanden ist.

Über Vergütungsansprüche der Beschädigten, welche spätestens binnen sechs Wochen nach eingetretenem Schaden bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde (§ 25) anzumelden sind, entscheidet instanzmäßig die politische Behörde.

§ 24. Wenn der Vorspann ungeachtet rechtzeitiger Anforderung um die festgesetzte Zeit nicht oder nicht in gehöriger Anzahl und Gattung beigestellt ist, hat der Vorspannehmer das Recht, für den fehlenden Vorspann durch Selbstmiete, und zwar ausnahmsweise auch zu einem die entfallende Vorspannvergütung übersteigenden Preise Sorge zu tragen.

Die durch die gesetzliche Vorspannvergütung etwa nicht gedeckten Kosten sind, falls ein Verschulden des Vorspannverpflichteten oder der Gemeinde vorliegt, von dem schuldig erkannten Säumigen im Wege der politischen Exekution hereinzubringen, im anderen Falle von dem Verwaltungszweige des Vorspannehmers zu tragen.

Der durch ein Erkenntnis schuldig gesprochene säumige Vorspannverpflichtete kann außerdem mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arreststrafen bis zu 20 Tagen belegt werden.

Die Geldstrafen fließen in den Staatsschatz.

Für Verzögerungen bei der Vorspannleistung, welche von Seite des Vorspannehmers hervorgerufen werden, gebührt dem Vorspannleister eine Entschädigung, und zwar für jede halbe Stunde Wartezeit die nach § 20, Punkt 1, für einen Kilometer entfallende Vorspann-Gesamtvergütung, wobei Verzögerungen unter einer halben Stunde nicht zu berücksichtigen sind. Diese Entschädigungen sowie die durch ein Verschulden des Vorspannehmers überhaupt verursachten Mehrkosten bestreitet, insoferne sie von dem Vorspannehmer nicht sofort aus Eigenem entrichtet werden, der Verwaltungszweig des Vorspannehmers gegen Regreß von diesem letzteren.

§ 25. Die in diesem Gesetze vorgesehene Mitwirkung der Gemeinden in der Besorgung der Vorspannangelegenheiten erfolgt im übertragenen Wirkungskreise unter der Leitung der politischen Verwaltungsbehörden, und zwar in letzter Instanz des Ministers für Landesverteidigung.

Die Verwaltungsbehörden entscheiden über Anstände und Beschwerden und handhaben das Strafrecht.

Zuständig ist die politische Bezirksbehörde der Beistellungsstation.

In Beschwerdefällen des § 9 hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung.

Im Strafverfahren entscheidet die politische Landesbehörde endgültig.

§ 26. Die näheren Bestimmungen über die Legitimation zur Vorspannanforderung, über die Bezeichnung der Militärlokofuhren, Belastung des Vorspannes und Berechnung der Vorspannentfernungen und Vergütungen, sowie über die Qualität des landesüblichen Vorspannes (§ 16, zweiter Absatz) sind im Verordnungswege zu treffen.

Dem Verordnungswege bleiben auch die im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung für den Fall der Reziprozität zu treffenden Bestimmungen und Verfügungen beim Übertritte des Vorspannes von einem Staatsgebiete der Monarchie in das andere vorbehalten.

§ 27. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des nächsten Jahres in Kraft, mit welchem Zeitpunkte alle bisher in Bezug auf das Vorspannwesen erlassenen Gesetze und Vorschriften ihre Wirksamkeit verlieren.

§ 28. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesverteidigung betraut, welcher im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister und den übrigen beteiligten Ministern die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu erlassen hat.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

B.

E.

F.

I, J.

M.

P.

S.

T.

U.

V.

